

III-20 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 -10- 15

Republik Österreich

Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1978



Wien 1979

Österreichische Staatsdruckerei

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1978

Vorbemerkungen

I. Der Rechnungshof hat gem Art 126 d Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr spätestens bis 15. Oktober jeden Jahres Bericht zu erstatten. Der hiemit vorgelegte Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes 1978 schließt an den am 16. Oktober 1978 eingebrachten Tätigkeitsbericht 1977 (III-131 der Beilagen) an, den der Nationalrat am 7. März 1979 auf Antrag des Rechnungshofausschusses durch Beschluß zur Kenntnis genommen hat.

In den folgenden Bericht wurden die in der Zeit vom 1. September 1978 bis 31. August 1979 berichtsreif gewordenen Ergebnisse der vom Rechnungshof in den Verwaltungsbereichen des Bundes (einschl Kapitalbeteiligungen) im Jahre 1978 durchgeführten Gebarungüberprüfungen aufgenommen.

Nicht enthalten im Jahrestätigkeitsbericht sind jene Prüfungsergebnisse, über die bereits gem § 99 Abs 4 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 dem Nationalrat Bericht erstattet worden ist, weil es sich um die Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung auf Beschluß des Nationalrates oder auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates gehandelt hat. Der Rechnungshof hat am 6. März 1979 zwei derartige Berichte vorgelegt, und zwar

- a) Bericht des Rechnungshofes über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 „Aufwendungen – Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)“ des Bundesfinanzgesetzes 1977 (III-143 der Beilagen, kurz Sonderbericht oder SB 1979 a);
- b) Bericht des Rechnungshofes über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung hinsichtlich der Gebarung der Landes-Landwirtschaftskammern mit den Mitteln des Bundes in den Jahren 1975 und 1976 (III-144 der Beilagen, kurz Sonderbericht oder SB 1979 b).

Der Nationalrat hat beide Berichte am 12. März 1979 auf Antrag des Rechnungshofausschusses durch Beschluß zur Kenntnis genommen.

Den nach Verwaltungsbereichen in der Reihenfolge der Budgetkapitel geordneten Prüfungsergebnissen sind Nachträge zu früheren Tätigkeitsberichten und Sonderberichten vorangestellt, wenn solche Ergänzungen notwendig erschienen. Die Ergebnisse jener Überprüfungen aus dem Jahre 1978, die am 31. August 1979 noch nicht berichtsreif vorlagen, werden allenfalls in einen Nachtrag zu diesem Tätigkeitsbericht, sonst aber in den nächstfolgenden Tätigkeitsbericht aufzunehmen sein.

II. Im Jahre 1978 hat der Rechnungshof im Bereich der sonstigen Gebietskörperschaften die Gebarung der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg und Vorarlberg, der Stadtgemeinden Innsbruck und Klosterneuburg, des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien, der Allgemeinen Beteiligungs- und Verwaltungs-GesmbH in Wien, der Niederösterreichischen Elektrizitätswerke AG (NEWAG) und der Niederösterreichischen Gaswirtschafts AG (Niogas) in Maria Enzersdorf sowie der Salzburger Wohnungsbau Gemeinnützige GesmbH in Salzburg, weiters die Gebarung von drei Gemeindeverbänden überprüft. Die Ergebnisse dieser Gebarungüberprüfungen finden im vorliegenden Bericht keinen Niederschlag, da hierüber nur den zuständigen Landtagen bzw dem Wiener Gemeinderat zu berichten ist.

III. Neben seiner Prüfungstätigkeit hatte der Rechnungshof im Jahre 1978 den Bundesrechnungsabschluß 1977 zu verfassen, den er am 18. Oktober 1978 dem Nationalrat vorlegte (III-130 der Beilagen), und gem § 1 des Rechnungshofgesetzes die Abweichungen der Gebarung des Bundes vom Bundesvoranschlag 1978 zu überwachen. Er wirkte im Rahmen seiner Zuständigkeit gem §§ 6 und 10 des Rechnungshofgesetzes an der Ordnung des Rechnungswesens und an der Finanzschuldengebarung des Bundes mit.

IV. Der Rechnungshof gibt im vorliegenden Bericht dem Hohen Haus einen umfassenden Überblick über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeit im Bundesbereich für das Jahr 1978, mußte sich hierbei jedoch auf die Wiedergabe der ihm bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsfeststellungen, Wahrnehmungen von Mängeln und daran anknüpfenden Empfehlungen beschränken. In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise Sachverhaltsfeststellungen (Abs 1), die Beurteilung durch den Rechnungshof (Abs 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Abs 3) und die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Abs 4) aneinandergereiht (diese Kennzeichnung erfolgt jeweils an dritter Stelle, bei umfangreicheren Berichtsbeiträgen jedoch an vierter Stelle der Absatzbezeichnung).

V. Der Rechnungshof beschränkte sich wegen der gebotenen Berichtsökonomie im wesentlichen auf die kritische Darstellung erhobener Sachverhalte, hat jedoch keineswegs an den vielerorts erbrachten positiven Leistungen in der öffentlichen Verwaltung und in den öffentlichen Unternehmungen vorbeigesehen. Die in Einzelfällen erhobenen Mängel dürfen daher keineswegs verallgemeinert werden. Die gegebenen Empfehlungen wollen als Denkanstöße zur Verbesserung der Haushalts- und Unternehmensführung nach den Grundsätzen der Ordnungsgemäßheit und der Wirtschaftlichkeit verstanden werden.

Inhaltsübersicht

Absatz/Seite

I. Abschnitt

Verwaltungsbereiche des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

	Absatz/Seite
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Polizei- und Gendarmeriemassafonds ...	1/ 5
Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich	2/ 5
Landesgendarmeriekommando für Burgenland	3/ 5
Landesgendarmeriekommando für Tirol	4/ 5
Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg	5/ 6
b) Prüfungsergebnis aus den Vorjahren:	
Fahrzeugwesen	6/ 6
c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1978:	
Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien	7/ 22
Gendarmeriejubiläumsfonds 1949	8/ 24
Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei	9/ 25
Bundespolizeidirektion Innsbruck	10/ 26
Österreichisches Polizeikontingent auf Cypern	11/ 30

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst ..	12/ 31
Landesschulrat für Burgenland	13/ 31
Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Oberösterreich	14/ 31
b) Prüfungsergebnis aus den Vorjahren:	
Errichtung des Brucknerhauses, Linz; Förderungszuwendungen	15/ 31

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1978:	
Österreichisches Schulrechenzentrum ...	16/ 32
Landesschulrat für Steiermark – Vollziehung des Schülerbeihilfengesetzes	17/ 37

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz	18/ 39
Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz	19/ 40
Montanistische Hochschule (Montanuniversität) Leoben	20/ 40
Universität Salzburg	21/ 40
Universität Innsbruck	22/ 40
Kunsthistorisches Museum	23/ 43
b) Nachtrag zum Bericht gem § 99 GOG: Ermessensausgaben der laufenden Gebahrung 1977	24/ 44
c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1978:	
Johannes-Kepler-Universität Linz	25/ 44
Klinischer Mehraufwand	26/ 56

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	
Kurhaus Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein	27/ 66
Arbeitsinspektorate in Eisenstadt und Salzburg	28/ 66
Landesarbeitsamt Tirol	29/ 67
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1978:	
Arbeitsamt Villach	30/ 67
Reservfonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977	31/ 73

Träger der Sozialversicherung

a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1977:	
Sozialversicherungsanstalt der Bauern ...	32/ 74
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1978:	
Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	33/ 84
Betriebskrankenkasse des Werkes Kindberg der VOEST-Alpine Montan AG ..	34/ 89

Absatz/Seite	Absatz/Seite
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz	Zweckzuschuß des Bundes gem § 18 Abs 1 Z 7 des Finanzausgleichsgesetzes 1973 an Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen 51/124
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	Abgabenrückstände, Abgabenabschreibungen 1978 52/124
Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz und Innsbruck 35/ 92	c) Finanzschuld:
Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt 36/ 92	Finanzschuld 1978 53/126
Bundeshebammenlehranstalten in Wien und Graz 37/ 92	d) Bundeshaftungen:
Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst 38/ 92	Haftungsübernahmen 1978 54/136
Umweltmeßwagen 39/ 93	Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
b) Nachtrag zum Bericht gem § 99 GOG: Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977 40/ 93	a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	Landeshauptmann von Niederösterreich; Gebarung mit den land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmitteln des Bundes für die Verkehrserschließung 55/137
Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1978:	Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz 56/137
Vertretungsbehörden in Brüssel 41/ 96	b) Nachtrag zum Bericht gem § 99 GOG: Gebarung der Landes-Landwirtschaftskammern mit den Mitteln des Bundes in den Jahren 1975 und 1976 57/137
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz	c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1977: Milchwirtschaftsfonds 58/138
Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1978:	Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik
Kreisgericht Korneuburg 42/101	a) Nachtrag zu Berichten aus den Vorjahren:
Bezirks- und Arbeitsgericht Korneuburg 43/105	BGVI und II, Organisation 59/151
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung	b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1978: Bundesmobilienvverwaltung 60/152
a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren:	c) Sonstige Wahrnehmungen:
Militärkommando Salzburg und Verwaltungsstelle Salzburg 44/106	Bundesstraßenbau; Vorfinanzierung, Auflösung von Rücklagen 61/158
Verwaltungsaufwendungen des Bundesministeriums 45/106	Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1977:	Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1978:
Heereszeuganstalt Wels 46/106	Telegraphenzentralstation Wien 62/160
Panzerbataillon 14 47/109	Postautohauptwerkstätte 63/165
Heeresbesoldungsstellen in Wien, Graz und Salzburg 48/111	Bundesbahndirektion Linz 64/171
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen	II. Abschnitt
a) Prüfungsergebnis aus den Vorjahren: Haftungsübernahmen des Bundes nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 und dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 49/117	Kapitalbeteiligungen des Bundes
b) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiet der Finanzverwaltung: Ordnung des Rechnungswesens 50/123	Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes
	a) Allgemeine Wahrnehmungen:
	Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie 65/186

	Absatz/Seite		
b) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren		BMV	= - Verkehr
Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG (Werke Ranshofen, Berndorf, Amstetten)	66/195	BMW	= - Wissenschaft und Forschung
Elan Mineralölvertrieb AG, Wien	67/235	BReg	= Bundesregierung
		BVA	= Bundesvoranschlag
		B-VG	= Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen		bzw	= beziehungsweise
Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren:		dgl	= dergleichen
Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie GesmbH, Wien	68/244	dh	= das heißt
Austria Tabakwerke AG, Wien	69/257	di	= das ist
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft mbH Villach	70/264	ds	= das sind
Kärntner Flughafenbetriebsgesellschaft, Klagenfurt	71/267	ff	= und die folgenden, fortfahrend
		F-VG	= Finanz-Verfassungsgesetz 1948
		gem	= gemäß
		GZ	= Geschäftszahl, Geschäftszeichen
		idF	= in der Fassung
		insb	= insbesondere
		Kap	= Kapitel
		Ktn	= Kärnten
		LGBL	= Landesgesetzblatt
		lit	= litera, Buchstabe
		LSR	= Landesschulrat
		Mill	= Million
		Nov	= Novelle
		NÖ	= Niederösterreich
		NR	= Nationalrat
		Nr	= Nummer
		OGH	= Oberster Gerichtshof
		OLG	= Oberlandesgericht
		OÖ	= Oberösterreich
		P	= Punkt
		RGBL	= Reichsgesetzblatt
		RH	= Rechnungshof
		S	= Schilling
		S.	= Seite
		Sbg	= Salzburg
		Slg	= Sammlung
		StGBL	= Staatsgesetzblatt
		Stmk	= Steiermark
		Tir	= Tirol
		ua	= unter anderem
		usw	= und so weiter
		UT	= Unterteilung, letzte Stelle eines finanzgesetzlichen Ansatzes
		uzw	= und zwar
		V	= Verordnung
		Vbg	= Vorarlberg
		VfGH	= Verfassungsgerichtshof
		VP	= Verrechnungspost
		VwGH	= Verwaltungsgerichtshof
		Z	= Ziffer
		zB	= zum Beispiel
		Zl	= Zahl
		zT	= zum Teil

III. Abschnitt

Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden . . . 72/280

Verzeichnis der Abkürzungen

Wie bereits bei den Sonderberichten 1979 gehandelt, erscheint im Interesse einer Beschränkung des Umfangs und ohne Gefährdung der Lesbarkeit die durchgehende Verwendung folgender, größtenteils aus den Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes vom 14. Oktober 1970 entnommenen Abkürzungen gerechtfertigt. Entsprechend den „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache“, Wien 1970, wurde auf Abkürzungspunkte – soweit sie funktionslos sind – verzichtet. Die Abkürzungen der Zentralstellen sind dem Amtskalender entnommen.

Abs	= Absatz
Abt	= Abteilung
Ans	= finanzgesetzlicher Ansatz
ao	= außerordentlich
Art	= Artikel
BFG	= Bundesfinanzgesetz
BG	= Bundesgesetz
BGBL	= Bundesgesetzblatt
Bgld	= Burgenland
BKA	= Bundeskanzleramt
BMA	= Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
BMB	= - Bauten und Technik
BMF	= - Finanzen
BMG	= - Gesundheit und Umweltschutz
BMH	= - Handel, Gewerbe und Industrie
BMI	= - Inneres
BMJ	= - Justiz
BMLF	= - Land- und Forstwirtschaft
BMLV	= - Landesverteidigung
BMS	= - soziale Verwaltung
BMU	= - Unterricht und Kunst

Diese Abkürzungen wurden – ausgenommen bei Überschriften oder wenn der Zusammenhang die offene Schreibweise verlangt – verwendet. Weitere Abkürzungen, wie beispielsweise die Bezeichnung der überprüften Stelle oder gesetzliche Buchstabenkurzbezeichnungen, sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text des Beitrages angeführt.

Tätigkeitsbericht 1978

I. ABSCHNITT

Verwaltungsbereiche des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Polizei- und Gendarmeriemassafonds

1.1 Der RH hat wiederholt, zuletzt im TB 1977 Abs 2, darauf hingewiesen, daß für die derzeitige Handhabung der Dienstkleiderbewirtschaftung bei der Bundespolizei und bei der Bundesgendarmerie eine gesetzliche Grundlage fehlt. Darüber hinaus ist die Organisation der Dienstkleiderbewirtschaftung, der zufolge für jeden der vier Wachkörper des Bundes ein selbständiger Massafonds geführt wird, unzumutbar und unwirtschaftlich.

1.2 Aus den Rechnungsabschlüssen der beiden dem BMI unterstellten Massafonds geht hervor, daß allein im Jahre 1978 an Massateilnehmer ohne gesetzliche Grundlage aus Massaguthaben ein Betrag von rd 3,1 Mill S ausgezahlt wurde. Die Forderungen der Massateilnehmer an die Fonds betragen Ende 1978 rd 26,8 Mill. S. Sie werden spätestens beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis fällig.

1.3 Das für die Behandlung dieser Frage im Hinblick auf die zentrale Personalverwaltung des Bundes zuständige BKA teilte bereits vor Jahren mit, daß die Schwierigkeiten einer Lösung vor allem in den unterschiedlichen Verhältnissen bei den einzelnen Wachkörpern zu suchen seien. Eine Bereinigung würde außerdem eine beträchtliche finanzielle Belastung des Bundes bewirken, so daß die Verhandlungen noch geraume Zeit in Anspruch nehmen würden.

1.4 Eine Lösung wurde bisher nicht gefunden.

Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich

2.1 Die Kanzleivorschrift für die österreichische Bundesgendarmerie sieht vor, daß bei allen Gendarmeriedienststellen ein Eingangsbuch zu führen ist, in das alle ein- und auslaufenden Dienststücke einzutragen sind. Die Handhabung dieser Vorschrift ist äußerst arbeits- und personalaufwendig. Aufgrund positiver Erfahrungen bei den Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeibehörden hat der RH empfohlen, für bestimmte Geschäftsfälle die protokollose Aktenverwaltung nach einem Aktenplansystem einzuführen (siehe TB 1972 Abs 11.5).

2.2 Nach längerem Schriftwechsel hat das BMI eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabe betraut, die Kanzleivorschrift für die österreichische Bundesgendarmerie zu überarbeiten.

2.3 Die Beratungen dieser Arbeitsgruppe konnten bisher noch nicht abgeschlossen werden.

Landesgendarmeriekommando für Burgenland

3.1 Der RH hat empfohlen, die mit weniger als vier Beamten besetzten Gendarmerieposten aufzulösen, weil diese Dienststellen wegen der geringen Personalausstattung bei der geltenden Arbeitszeitregelung oft unbesetzt sind und daher vom Standpunkt der Sicherheitsverwaltung aus nur geringe Wirkung haben, darüber hinaus aber wegen des auch bei kleinen Dienststellen notwendigen Sachaufwandes (Miete, Beleuchtung, Beheizung, Kraftfahrzeug- und sonstige Ausstattung) unwirtschaftlich sind (siehe TB 1973 Abs 16.1).

3.2 Das Landesgendarmeriekommando für Burgenland, die zuständige Sicherheitsdirektion und das BMI wiesen auf Pläne für eine Neuorganisation des Funk-Journaldienstes im Bereich der Bundesgendarmerie hin. Erst nach Erstellung dieses Konzepts sollte beurteilt werden, ob kleinere Dienststellen als sogenannte Kontaktposten bestehen bleiben oder aufgelöst werden.

3.3 Diese Neuorganisation ist bisher nicht verwirklicht worden.

Landesgendarmeriekommando für Tirol

4.1.1 Im Bereich des Bundeslandes Tirol hat der RH ähnliche Verhältnisse hinsichtlich der Kleinposten vorgefunden, wie er sie anlässlich der Gebarungsüberprüfung beim Landesgendarmeriekommando für Burgenland bemängelt hatte (siehe TB 1974 Abs 10.1). Darüber hinaus hat der RH festgestellt, daß bei jenen Gendarmerieposten, bei denen Journaldienst verrichtet wird, kein effektiver Sicherheitsdienst geleistet werden könne, wenn diese Posten mit höchstens 6 Beamten besetzt seien. Er hat daher die ehestmögliche Auffassung nicht unbedingt erforderlicher Journaldienste empfohlen (TB 1977 Abs 6.2).

4.1.2 Das BMI hat eine zeitmäßige Organisation des Journaldienstes im Rahmen eines Gesamtkonzeptes in Aussicht gestellt.

4.1.3 Trotz jahrelanger Planungsarbeiten konnte das Gesamtkonzept bisher nicht erstellt werden.

4.2.1 Sowohl aus dienstlichen als auch aus Kostengründen hat der RH die Vielzahl der derzeit bei der Bundespolizei und Bundesgendarmerie eingerichteten Musikkapellen bemängelt und im Hinblick auf die nur vereinzelt auftretenden Anlässe zu einem dienstlichen Einsatz empfohlen, den Stand

6

der Musikkapellen schrittweise bis auf ein unumgänglich notwendiges Maß herabzusetzen (TB 1977 Abs 6.3).

4.2.2 Eine übereinstimmende Auffassung mit dem BMI konnte bisher nicht erzielt werden.

4.3.1 Im Zusammenhang mit dem hohen Anfall von Überstunden bei der Verkehrsabteilung des LGK, Außenstelle Straß (Autobahnposten), hat der RH unter anderem die Zuteilung von zwei Musikern bemängelt, da erfahrungsgemäß die häufige Abwesenheit dieser Beamten im Rahmen von Veranstaltungen oder Orchesterproben die Überstundenleistung von anderen Beamten zwangsläufig nach sich zieht (TB 1977 Abs 6.8).

4.3.2 Wie ein mehrmaliger Schriftwechsel mit dem BMI ergab, seien die Landesgendarmeriekommandanten angewiesen worden, bei den Autobahnaußenstellen künftig nach Möglichkeit nur Beamte einzuteilen, die ausschließlich für den Exekutivdienst zur Verfügung stehen.

Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg

5.1.1 Der RH hat im Zusammenhang mit der Verrichtung des Funkpatrouillendienstes den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift (kurz RGV) widersprechende Gebührenverrechnungen von Gendarmeriebeamten beanstandet und schließlich mangels einvernehmlicher Auffassung mit dem BMI auch das BKA befaßt (TB 1977 Abs 11.3).

5.1.2 Das BKA hat dazu die Auffassung bekundet, daß bei der Verrichtung des normalen Sicherheitsdienstes im Überwachungsrayon ein Anspruch auf Tagesgebühren nur dann entstehe, wenn die mit der Dienstleistung verbundene Dauer der Abwesenheit von der Dienststelle acht Stunden übersteige. Im Hinblick darauf, daß beim Funkpatrouillendienst eine Nachtunterkunft nicht in Anspruch genommen werden könne, entstehe auch kein Anspruch auf Nächtigungsgebühr.

5.1.3 Der RH hat diese Rechtsmeinung dem BMI mitgeteilt und ersucht, alle Gendarmeriedienststellen entsprechend in Kenntnis zu setzen.

5.1.4 Ohne auf die unzulässige Praxis der Verrechnung von Nächtigungsgebühren bei Verrichtung des Funkpatrouillendienstes einzugehen, erklärte das BMI, daß eine entsprechende Regelung in Aussicht genommen sei. Diese Regelung könnte sich allerdings nicht nur auf den Funkpatrouillendienst beziehen und bedürfte daher begleitender organisatorischer Maßnahmen. Da für ein solches Vorgehen das Einvernehmen mit der Personalvertretung im Sinne des § 9 des Personalvertretungsgesetzes (kurz PVG) hergestellt werden müßte, sei es bisher nicht gelungen, die in Aussicht genommene Regelung zu verwirklichen. Es könne auch ein Ergebnis noch nicht abgesehen werden.

5.1.5 Nach Auffassung des RH handelt es sich bei der Frage der Zulässigkeit der Verrechnung von

Nächtigungsgebühren für Zeiten, in denen Dienst verrichtet wird, um eine Rechtsfrage, bei deren Klärung ein Mitwirkungsrecht der Personalvertretung nicht gegeben ist. Er ersuchte, für eine entsprechende Gesetzesvollziehung vorzusorgen.

5.2.1 Der RH hat ebenso wie bei anderen Gendarmeriedienststellen festgestellt, daß auch beim Landesgendarmeriekommando (kurz LGK) für Vorarlberg Reisezeiten, die außerhalb von Plandienstzeiten lagen und in denen keine Dienstleistungen erbracht wurden, unzulässigerweise als Dienstzeit bewertet und dementsprechend auch als Überstunden abgegolten wurden (TB 1977 Abs 11.8).

5.2.2 Auch in dieser Frage verwies das BMI auf eine in Aussicht genommene Regelung, die begleitender organisatorischer Maßnahmen und daher ein Einvernehmen mit der Personalvertretung bedürfte. Dieses sei bisher noch nicht erzielt worden.

5.2.3 Der RH verwies neuerlich auf die einschlägige Judikatur der Höchstgerichte und stellte ergänzend fest, daß es sich auch hiebei um eine Angelegenheit der Gesetzesvollziehung handle, bei welcher ein Mitwirkungsrecht der Personalvertretung nicht vorgesehen sei.

5.2.4 Die abschließende Stellungnahme des BMI steht noch aus.

5.3.1 Der RH hat aufgrund von Stichproben die in vielen Fällen unzulässige Verrechnung der Gefahrenzulage bemängelt und eine allgemeine Überprüfung derselben empfohlen (TB 1977 Abs 11.9).

5.3.2 Die vom LGK für den Bereich des Landesgendarmeriekommandos vorgenommene Überprüfung der Verrechnung der Gefahrenzulage für die Jahre 1975 bis 1977 ergab, daß diese Zulage für insgesamt 2 070 Stunden zu Unrecht verrechnet worden war. Die Rückverrechnung wurde veranlaßt. Weitere Maßnahmen wurden für nicht erforderlich gehalten, weil die unrichtige Verrechnung lediglich auf Unkenntnis und unrichtige Auslegung der maßgebenden Vorschriften zurückgeführt wurde.

b) Prüfungsergebnis aus den Vorjahren

Fahrzeugwesen

6.1 Der RH überprüfte in der Zeit zwischen Februar 1974 und Februar 1976 das gesamte Fahrzeugwesen im Bereich des BMI und seiner nachgeordneten Behörden und Dienststellen. Über die gleichzeitig erfolgte Überprüfung der Gebarung mit den veranschlagten Ausgaben für die Sicherheitsverwaltung (früher Zentralausgaben) wurde bereits im TB 1976 Abs 7 berichtet.

Gem Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes für das Jahr 1973 (Anlage IV zum BVA für das Jahr 1973) waren im Bereich des BMI insgesamt 3 369 Kraftfahrzeuge,

17 Luftfahrzeuge und 97 Wasserfahrzeuge eingesetzt. Die Verwendung dieser Fahrzeuge wurde für die Dauer mindestens eines halben Jahres stichprobenweise überprüft. Daneben wurden auch alle in Zusammenhang mit dem Fahrzeugwesen stehenden Verwaltungstätigkeiten, wie etwa Erstellung des Anschaffungsprogrammes, Auswahl der Fahrzeugtypen, Autoabnahme, Fahrzeugzuteilung, Werkstättenbetrieb, Verwendung der Fahrzeuge bis zu deren Ausscheidung, untersucht, so daß die Erhebungstätigkeit, die Mitteilung des Prüfungsergebnisses und die Stellungnahme der Dienststellen dementsprechend besonders umfangreich waren. Die nachstehende Berichterstattung beschränkt sich auf eine zusammenfassende Wiedergabe der Prüfungsergebnisse unter Verzicht auf eine Vielzahl von Einzelheiten.

Systemisierungsplan

6.2.1 Nach dem Systemisierungsplan 1973 waren für das BMI – Zentralleitung, Besondere Einrichtungen und Österreichisches Polizeikontingent auf Zypern insgesamt 47 Fahrzeuge vorgesehen.

6.2.2.1 Wie der RH feststellte, war am 1. April 1973 tatsächlich ein Überbestand von vier Fahrzeugen vorhanden.

6.2.2.2 Infolge der Inbetriebhaltung eines bereits abgemeldeten Fahrzeuges mit einem Probefahrerkennzeichen während zehn Wochen wurde die Gesamtzahl der Kraftfahrzeuge nach dem Systemisierungsplan weiter überschritten. Überdies wurden durch die Heranziehung des Fahrzeuges mit Probefahrerkennzeichen für Dienstfahrten die gesetzlichen Bestimmungen über Verwendung von Probefahrerkennzeichen umgangen.

6.2.2.3 In einem anderen Falle wurde ein Kombinationskraftwagen fast ausschließlich zum Personentransport verwendet, so daß seine Kategorisierung als Fahrzeug für betriebliche Zwecke nach Auffassung des RH zu Unrecht erfolgt ist.

6.2.2.4 Ein als Spezialfahrzeug für besondere sicherheitspolizeiliche Zwecke systemisierter Pkw wurde nahezu ausschließlich zum Personentransport verwendet.

6.2.2.5 Ein im Stand des Landesgendarmeriekommandos (kurz LGK) für NO geführter Dienstkraftwagen stand ausschließlich bei der ehemaligen Abteilung 28 des BMI (Luftschutztruppenschule) in Verwendung, so daß er richtigerweise beim BMI – Zentralleitung hätte systemisiert werden müssen.

6.2.2.6 Das Dienstfahrzeug mit dem Kennzeichen BG 1 wurde nicht – wie dies seiner Systemisierung entsprochen hätte – als Patrouillenwagen verwendet, sondern diente ausschließlich der Personenbeförderung von leitenden Beamten des Gendarmeriezentralkommandos (GZK).

6.2.2.7 Nach Auffassung des RH rechtfertigte die Ausstattung von zwei Fahrzeugen aus dem Stand der Bundespolizeidirektion (kurz BPD) Wien mit Funkgeräten allein nicht die Systemisierung dieser Fahrzeuge als Spezialfahrzeuge.

6.2.2.8 Ein für Überwachungs- und Begleitdienste, insb für die Sicherung der Flüchtlings- und Emigrantentransporte, gedachter Pkw wurde mit der Begründung, daß Neufahrzeuge erst entsprechend eingefahren werden müßten, zunächst dem Gendarmeriezentralkommandanten zugewiesen und von diesem auch mit einem Kilometerstand von rund 17 000 km – somit auch nach der erwähnten Einfahrzeit – weiter verwendet.

6.2.2.9 Anhand dieser und noch weiterer Beispiele verwies der RH darauf, daß bestimmte Fahrzeuge als Spezialfahrzeuge bzw als Fahrzeuge für betriebliche Zwecke bezeichnet worden waren, obwohl sie ihrer Verwendung nach ausschließlich als Pkw anzusehen und als solche auch einzustufen gewesen wären.

Typenbereinigung

6.3.1.1.1 Dem BMI und der BPD Wien wurden in den Jahren vor der Gebarungsüberprüfung wiederholt von verschiedenen Autoerzeugern bzw den jeweiligen Generalvertretungen verschiedene Modelle der jeweiligen Produktion zu Testzwecken angeboten.

6.3.1.1.2 Bei der Entscheidung über die Annahme eines solchen Angebotes ist das BMI unterschiedlich vorgegangen. Während zB der Kraftwagenreferent der Gruppe Bundespolizei (BP) im Juli 1973 ein damals erst neu entwickeltes – und daher nicht in der Empfehlungsliste der Bundeskraftwagenkommission enthaltenes – Modell von der Generalvertretung der Firma zu Testzwecken anforderte und diese Anforderung dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit zur Kenntnis brachte, stellte letzterer anlässlich eines Angebotes einer anderen Firma im April 1974 fest, daß Fahrzeuge, die nicht in der genannten Empfehlungsliste aufscheinen, nicht unentgeltlich zu Testzwecken übernommen werden sollten, da schließlich die moralische Verpflichtung bestünde, diese Fahrzeuge anzukaufen. Eine solche Vorgangsweise widerspreche aber dem Sinn der bundeseinheitlichen Vorgangsweise bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen, die der Empfehlungsliste zugrundeliege. Der BMI schloß sich dieser Auffassung an, obwohl bereits im Jahr 1973 über seinen Auftrag elf Fahrzeuge dieser Firma, die damals noch nicht in der Empfehlungsliste aufschienen, angekauft worden waren, ohne daß vorher das Ergebnis eines Eignungstestes abgewartet worden wäre.

6.3.1.1.3 Erst im Jänner 1975 erstellte die Gruppe BP ein Konzept über die Prüfung neuer Fahrzeugmodelle, demzufolge im Hinblick auf ein mögliches Auslaufen des bis dahin verwendeten Standardmodells jedes Testangebot geprüft und grundsätzlich

angenommen werden sollte, auch wenn das Modell noch nicht in der Empfehlungsliste aufscheine. Über einen Ankauf sollte hingegen erst nach allfälliger Aufnahme in die Empfehlungsliste entschieden werden.

Während der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit einer Typenvermehrung grundsätzlich negativ gegenüberstand, stimmte der Bundesminister der Auffassung der Gruppe BP zu.

6.3.1.2 Der RH hielt es für ein Versäumnis, daß erst zu einem so späten Zeitpunkt Richtlinien für die Erprobung von Fahrzeugen geschaffen wurden, wobei keine Regelung darüber getroffen worden ist, welche Fahrzeugarten im Hinblick auf die verschiedenartigen Einsatzmöglichkeiten grundsätzlich in den Testbetrieb genommen werden sollten. Des weiteren bestand schon vor der Gebarungsüberprüfung keine Typeneinheitlichkeit im Fahrzeugpark des BMI. Nach Auffassung des RH sollte eine Aufnahme in die Empfehlungsliste nur dann in Betracht kommen, wenn vorher aus eigener Erfahrung entsprechende Entscheidungsgrundlagen gewonnen wurden. Erfahrungswerte setzten aber zumindest für Fahrzeuge im Exekutivbetrieb einen ausgedehnten Testbetrieb voraus.

Der RH empfahl daher, sofern ein Fahrzeug für die unterschiedlichen Zwecke des Exekutivdienstes überhaupt in Betracht kommt, grundsätzlich jedes Testangebot anzunehmen und darüber hinaus auch selbst an Firmen heranzutreten, um einen entsprechenden Probetrieb durchführen und das jeweils am besten geeignete Fahrzeug ermitteln zu können. Für die Erzielung eines objektiven Vergleiches wäre ein möglichst gleichzeitiger Probetrieb zweckmäßig, an dem auch dieselben Bediensteten zu beteiligen wären.

6.3.2.1.1 Für den Autobahnstreifendienst war im Jahre 1974 zunächst der Ankauf von fünf Fahrzeugen einer bestimmten Marke zu einem Stückpreis von 117 000 S beabsichtigt. Da jedoch dem Bundesminister für Inneres ein Angebot einer anderen Firma über die Lieferung von Fahrzeugen zu einem Stückpreis von 99 000 S vorlag, wurden schließlich zwei Fahrzeuge der erstgenannten Firma und vier Fahrzeuge der zweitgenannten Firma angekauft.

Der Ankauf der zwei wesentlich teureren Fahrzeuge wurde damit begründet, daß es wegen der Ersatzteilbeschaffung und des Wartungsdienstes notwendig sei, Mischsysteme zu vermeiden und daher bestimmte Autobahn-teilstücke mit Fahrzeugen einer bestimmte Marke überwacht werden sollten.

6.3.2.1.2 Gegen Ende 1974 wurden insgesamt zehn Fahrzeuge der teureren Marke bestellt. Sie sollten bereits ausgeschiedene oder zur Aussonderung heranstehende Fahrzeuge für den Autobahnstreifendienst ersetzen. Bei den zu ersetzenden Fahrzeugen handelte es sich um acht Fahrzeuge derselben Marke und zwei Fahrzeuge mit dem billigeren Stückpreis.

6.3.2.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, da entgegen der seinerzeitigen Empfehlung des Bundesministers wieder allgemein auf die teureren Fahrzeugtypen übergegangen wurde.

6.3.3.1.1 Im Zuge des Ausbaus der Vollmotorisierung entstand bei der Exekutive auch ein Bedarf an stärkeren, geräumigeren und insb viertürigen Fahrzeugen. Es wurden daher zunächst aus dem Programm eines Fahrzeugherstellers derartige Fahrzeuge für BP und Bundesgendarmarie (BG) angekauft. Da diese Fahrzeugtype jedoch bald ausgelaufen war, wurde allgemein der Ersatz durch den Nachfolgetyp angeordnet.

6.3.3.1.2 Parallel dazu wurden im August 1972 nach einem Angebot einer anderen Firma ähnlich konzipierte Fahrzeuge, uzw zunächst einschließlich eines Testfahrzeuges elf und im Jahre 1974 weitere fünf Einheiten angekauft. Diese Fahrzeuge standen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bei der BPD Wien in einem funktstreifenähnlichen Einsatz in Verwendung.

6.3.3.1.3 Bezüglich des Fahrzeuges der einen Firma lag ein Testbericht der BPD über den Einsatz eines Fahrzeuges über einen zweimonatigen Einsatz mit einer Fahrtstrecke von insgesamt 7 600 km vor, demzufolge die Erprobung unter den nur denkbar möglichen Einsatzbelastungen ergeben habe, es sei den Anforderungen des polizeilichen Alltags gewachsen. Ferner bekundete der Leiter des Fahrzeugreferates der Gruppe BP nach einer Teststrecke von nur 2 500 km, das Fahrzeug wäre als Personen- und Streifenwagen für die Kriminalpolizei gut geeignet.

6.3.3.1.4 Demgegenüber hat das Fahrzeugreferat der Gruppe BP einem Erfahrungsbericht der BPD Wien über Fahrzeuge einer anderen Marke, der eine Testzeit von sechs Monaten mit einer Fahrleistung von insgesamt 27 000 km umfaßte, mit der Begründung, ein derartiges technisches Vorhaben verlange eine entsprechende Breitenwirkung, den Testwert aberkannt.

6.3.3.2 Der RH bemängelte die unterschiedliche Vorgangsweise bei der Wertung von Testberichten.

6.3.4.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügte eine BPD über 19 Dienstkraftfahrzeuge. Davon waren zwölf Pkw, der Rest entfiel auf Kombinationskraftwagen bzw auf Spezialfahrzeuge.

Wie der RH feststellte, waren jene Fahrzeuge, die in erster Linie nicht für den Exekutivdienst vorgesehen waren, wie das Fahrzeug des Kommandos der Sicherheitswache und des Kontrollinspektors, aufwendigere Fahrzeugtypen.

6.3.4.2 Da mit diesen Fahrzeugen kein repräsentativer Zweck zu erfüllen war, vertrat der RH die Auffassung, daß gerade diese Fahrzeuge in einer billigeren Ausführung zur Verfügung zu stellen gewesen wären.

6.3.5.1 Im Jahre 1974 wies ein Landesgendarmierkommandant die technische Abteilung seines LGK an, seinen Stellvertretern das jeweils funktionstüchtigste und repräsentativste Kraftfahrzeug zur Verfügung zu stellen, weil es „die Dienststellung und die Wichtigkeit der von den Stellvertretern zu verwaltenen Referate so geboten erscheinen lasse“. Die technische Abteilung wurde weiters angewiesen, den bisherigen vom Stellvertreter des LGK vorwiegend benützten Wagen gegen einen repräsentativeren auszutauschen. Entsprechend dieser Anordnung wurden höherwertige Fahrzeuge der Fahrbereitschaft und somit anderen Einsätzen größtenteils entzogen.

6.3.5.2 Der RH empfahl, den angeführten Befehl zu widerrufen und die Dienstkraftwagen in erster Linie nach den Erfordernissen des Exekutivdienstes und nicht nach den angenommenen repräsentativen Verpflichtungen zuzuweisen.

6.3.6.1 Dienstkraftwagen, die einem LGK im Austauschweg oder zusätzlich neu zugeteilt wurden, sind – obwohl ihre Zuweisung ursprünglich mit Erfordernissen des Patrouillendienstes begründet worden war – vorerst für Fahrten der einzelnen Kommandanten der Stabsabteilung eingesetzt worden. Erst nach einer entsprechenden Kilometerleistung bzw wenn wieder ein Neufahrzeug vorhanden war, wurden sie für den Einsatz im Exekutivdienst verwendet.

6.3.6.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und empfahl, der Fahrbereitschaft des LGK eher ältere Fahrzeuge mit einem höheren Kilometerstand zuzuweisen, da dieses bei Ausfällen wesentlich eher Gelegenheit hat, innerhalb des Fahrzeugpools einen Ersatz zu stellen als eine Exekutivdienststelle.

6.3.7.1.1 Ab dem Jahre 1970 stellte sich bei BG und bei BP die Frage, durch welche Motorräder die bis dahin hauptsächlich verwendeten Erzeugnisse eines österreichischen Werkes ersetzt werden könnten, da die Erzeugerfirma die Einstellung der Produktion angekündigt hatte und die in Verwendung stehenden Fahrzeuge überaltert und zustandsbedingt unwirtschaftlich geworden waren.

6.3.7.1.2 Von der mit der Erprobung beauftragten Gruppe BG wurden insgesamt nur drei Motorradtypen der Klasse 350 ccm in die Auswahl einbezogen. Ein Modell wurde wegen des vergleichsweise zu hohen Stückpreises von 29 500 S ausgeschieden. Das zweite Modell wurde wegen der Ausrüstung mit einem Zweitaktmotor als Einsatzfahrzeug ungeeignet angesehen, so daß praktisch nur ein Modell mit einem Behördenvorzugspreis von damals rd 19 700 S in Betracht gezogen wurde. Mit den beiden anderen Modellen wurden keine Testfahrten unternommen.

6.3.7.1.3 Nach einer Vorführung dieses Modells durch die Lieferfirma wurden dem Motorrad vom

GZK hinsichtlich Anzugsvermögen, Straßenlage, Geschwindigkeit, Bauausführung und Ausstattung beste Eigenschaften bescheinigt. Ein entsprechend äuserüstetes Motorrad wurde in der Folge zur Erprobung drei LGKen zugeteilt.

6.3.7.1.4 Nach der jeweils einmonatigen Erprobung kam das GZK zusammenfassend zu dem Schluß, daß das getestete Fahrzeug für den Verkehrseinsatz bei der BG bestens geeignet erscheine, die Erwartungen erfüllt habe und einen vollwertigen Ersatz für das bisher verwendete Motorrad der einheimischen Marke darstelle. Insb würden auch die niedrigen Anschaffungskosten die Wirtschaftlichkeit dieses Motorrades gegenüber einer gleichfalls bei der Exekutive seit längerer Zeit in Verwendung stehenden Motorradtype gewährleisten. Aufgrund dieser Darstellung entschied der Bundesminister den Ankauf dieser Motorradtype für die Exekutive.

6.3.7.1.5 Ferner hat die BG in den Testbetrieb ein Motorrad derselben Marke in einer 500-ccm-Ausführung genommen, für das damals ein Preisvorteil von rd 10 000 S gegenüber einer gleichfalls bei der Exekutive verwendeten stärkeren Motorradtype gegeben war.

Da die Erprobung dieses Motorradtypes vorerst kein gutes Ergebnis erbrachte, wurde ein Motorrad derselben Marke jedoch in einer noch stärkeren Ausführung für den Einsatz bei den Verkehrsabteilungen der LGK in Aussicht genommen und erprobt.

6.3.7.2.1 Wie der RH feststellte, erstreckten sich die durchgeführten Tests über insgesamt drei Monate, uzw November, Dezember und Jänner, also auf Zeiten, in denen nachweislich fast keine Dienste mit Motorrädern versehen werden und auch völlig andere Witterungs- und Straßenverhältnisse herrschen als zu den Jahreszeiten, zu denen Motorräder üblicherweise zum Einsatz gelangen. Bei Testberichten anderer Fahrzeugarten und Typen wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß Erprobungen über derart kurze Zeiträume keine Aussagekraft zukomme.

6.3.7.2.2 Obwohl in den vorliegenden Testberichten Mängel des Windschutzschirmes und der Funkanlage sowie überdies der Umstand aufgezeigt worden sind, daß über die Eignung bei Transportbegleitungen mangels praktischer Erprobung keine Aussagen gemacht werden könnten, fanden diese Tatsachen keine Erwähnung in dem zusammenfassenden Bericht des GZK an den Bundesminister für Inneres.

Gerade die unzuweckmäßige Ausrüstung mit Schutzschirmen führte dazu, daß neuangeschaffte Fahrzeuge dieser Marke und Type oft lange Zeit nach der Anschaffung überhaupt nicht oder nur sehr selten eingesetzt worden sind. Zu Ansätzen einer einheitlichen und zweckentsprechenden Ausrüstung

mit Schutzschirmen kam es erst 1975, dh drei Jahre nach Anschaffung der ersten Motorräder dieser Type, aber auch nur für das leichteste Modell. Die Ausrüstung mit Funkgeräten wurde von den Behörden und Kommanden verschiedenartig gelöst.

6.3.7.2.3 Mit den Motorrädern dieser Marke ereigneten sich sowohl bei BG als auch bei BP mehrere Unfälle, teils mit schweren Verletzungen und Totalschäden, von denen bei einigen der verwendete Schutzschirm als Ursache zumindest nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden konnte.

6.3.7.2.4 Da für BP und BG jeweils rund 530 Motorräder vorgesehen waren und nach den Zielsetzungen des BMI alle Motorräder durch solche der neu erprobten Marke ersetzt werden sollten, hätte die Entscheidung nach Ansicht des RH nur aufgrund einer umfassenden Erprobung mehrerer Fabrikate unter für den Dienstbetrieb vergleichbaren Verhältnissen und unter Verwendung von für den Exekutivdienst entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen erfolgen müssen.

Spezialfahrzeuge

6.4.1.1 Ein ursprünglich bei der Abteilung 21 des BMI in Verwendung gestandenes Spezialfahrzeug mußte nach sechsjähriger Verwendung infolge eines Getriebeschadens aus Rentabilitätsgründen trotz des geringen Kilometerstandes von rd 53 600 km mit einem Schätzwert von 8 000 S ausgeschieden werden. Die Schäden waren darauf zurückzuführen, daß das Fahrzeug offensichtlich überfordert wurde. In den Betriebsjahren 1971, 1972 und 1973 waren Instandsetzungskosten von rd 36 000 S erwachsen.

6.4.1.2 Der RH bemängelte die seinerzeitige Anschaffung dieses an sich für den besonderen Zweck nicht geeigneten Fahrzeuges.

Er empfahl, künftig bei Anschaffung von Spezialfahrzeugen, insb bei erforderlichen Zu- und Umbauten, die verhältnismäßig kostspielig sind, mit größter Sorgfalt vorzugehen.

6.4.2.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung stand noch ein Spezialfahrzeug in Betrieb, dessen Anschaffung seinerzeit mit dem notwendigen Einsatz als Seilrückholfahrzeug für den Segelflugbetrieb sowie als Werkstättenwagen und zum Kraftstoffnachschub im gebirgigen Gelände im Zusammenhang mit Einsätzen der Hubschrauber begründet worden war.

Nach monatelangem Stillstand wurde das Fahrzeug im Jahr 1973 zwar in jedem Monat eingesetzt, jedoch konnte es sich, wie die Eintragungen in den Fahrtenbüchern erkennen ließen, nicht um Einsatzfahrten gehandelt haben. ZB waren im Monat März nur an acht Tagen jeweils Fahrten von ein bzw zwei Kilometer ausgewiesen, bei denen als Fahrtzweck „bewegen“ angeführt wurde. Auch die übrigen

Fahrten wurden zwar als Betriebsfahrten gekennzeichnet, wiesen jedoch fast nie längere Strecken als 3 km auf und wurden im Bereich des Stationierungsortes zurückgelegt.

6.4.2.2 Nach Auffassung des RH bestand für die Inbetriebhaltung eines derartigen Fahrzeuges keine Notwendigkeit mehr, da das BMI nicht mehr über ein Segelflugzeug verfügte, als Werkstättenwagen ein weniger aufwendiges Fahrzeug verwendet hätte werden können und eine Verwendung zum Kraftstoffnachschub bei Hubschraubereinsätzen im gebirgigen Gelände laut Fahrtenbuch überhaupt nicht stattgefunden hat.

Der RH empfahl daher, dieses Fahrzeug ersatzlos auszusondern.

6.4.3.1 Der seinerzeit ehemals für den damaligen Staatssekretär im BMI angekaufte Pkw der Kategorie III wurde nach dessen Ausscheiden aus der Bundesregierung der BPD Wien zur Verfügung gestellt und von dieser als Fahrzeug für staatspolizeiliche Einsätze herangezogen. Bei einer Kilometerleistung von rd 18 500 fielen für die Instandhaltung und für die Anschaffung von Ersatzteilen insgesamt rd 35 000 S an. Der durchschnittliche Treibstoffverbrauch dieses Fahrzeuges betrug rd 28 l/100 km.

6.4.3.2 Der RH bemängelte die Übertragung des Fahrzeuges an die BPD, die für ein derart aufwendiges Fahrzeug keinen Bedarf hatte und empfahl auch aus Gründen der Kostenersparnis die ersatzlose Aussonderung.

6.4.4.1 Einem LGK wurde ein Kleintransporter mit Doppelkabine zugewiesen, drei Jahre später mit einer Fahrleistung von 15 000 km der Kriminalabteilung zugeteilt und zu einem Scheinwerferwagen umgebaut. Dieses Fahrzeug, das bereits vor der Zuteilung zur Kriminalabteilung nicht entsprechend ausgelastet war, wurde seither noch weniger gefahren. So wurden 1973 nur 552 km zurückgelegt, davon entfielen 156 km auf Einsatzfahrten.

6.4.4.2 Nach Ansicht des RH war die ausschließliche Verwendung eines Fahrzeuges als Scheinwerferwagen unwirtschaftlich. Er empfahl daher, das Fahrzeug entsprechend umzurüsten, um es auch für andere Zwecke verwenden zu können.

6.4.5.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung verfügte eine BPD über 26 Mannschaftstransportwagen der Baujahre 1949 bis 1951. Die Gesamtfahrleistungen dieser Fahrzeuge lagen durchschnittlich zwischen 20 000 und 30 000 km; in den letzten Jahren wurden sie jedoch nur überaus selten eingesetzt. Die gleiche Feststellung traf auch für die 20 gleichartigen Fahrzeuge der übrigen Bundespolizeibehörden zu.

6.4.5.2 Da es sich um offene Fahrzeuge handelt, die im allgemeinen nur für den Mannschaftstransport im lokalen Bereich von Großstädten geeignet sind, empfahl der RH, diese Wagen ausschließlich bei den BPD Wien, Graz und Linz zu konzentrieren und den bei den übrigen Dienststellen gegebenen Transport-

raumbedarf durch die Zuweisung von Kleintransportern auszugleichen.

6.4.6.1.1 Das BMI kaufte für den Einsatz bei der BPD Wien um rd 82 000 S einen transportablen Projektor und einen transportablen Scheinwerfer samt Generator, der in einem Fahrzeug eingebaut wurde. Mit Hilfe dieses Projektors sollten polizeiliche Hinweise an die Bevölkerung über Unfälle, Umleitungen uä auf Hausmauern, Bäumen und anderen natürlichen Projektionsflächen gegeben werden. Der Scheinwerfer sollte zur besseren Ausleuchtung von Unfallstellen dienen.

6.4.6.1.2 Bei Inbetriebnahme stellte sich heraus, daß durch das ständige Mitlaufen des Generators auf der Gebläseachse des Motorlagers Schäden auftraten. Außerdem ergaben sich bei der praktischen Erprobung des Projektors durch Spannungsunterschiede wiederholt Ausfälle der 1 000 Watt-Lampe.

6.4.6.1.3 Die Einsatzmöglichkeit des Projektors war begrenzt auf Zeiten vor allem nach Einbruch der Dunkelheit. In den Sommermonaten, in denen Stauungen des Reiseverkehrs am ehesten entstehen, war die Verkehrsspitze längst vorüber, bevor durch projizierte Hinweise deren Auflösung hätte bewirkt werden können.

6.4.6.1.4 Aufgrund der beschränkten Einsatzmöglichkeit wurde das Gerät außer bei Erprobung und Einschulung der Beamten praktisch nicht verwendet. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung lagerte das Gerät in einem Kanzleiraum.

6.4.6.2 Der RH bemängelte den Ankauf des Gerätes vor entsprechender Untersuchung der Anwendungsmöglichkeiten.

6.4.7.1 Der bei einer BPD als Mannschaftstransportwagen eingesetzte Omnibus verfügte nicht über Zweikreisbremsen, wie dies gem § 6 Abs 7 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl Nr 267, für Omnibusse allgemein vorgeschrieben ist.

6.4.7.2 Nach Auffassung des RH wäre die entsprechende Ausrüstung des Fahrzeuges angesichts seines Gesamtzustandes nicht wirtschaftlich gewesen. Er empfahl, das Kraftfahrzeug abzustoßen.

6.4.8.1 Beim Entminungsdienst stand ein Lkw in Verwendung, der mit einem Ladekran aufbau versehen worden war. Nach ordnungsgemäßer Abnahme stand der Ladekran regelmäßig in Benützung. Die Vornahme der nach der ÖNORM M 9602, Abs II, jährlich vorgeschriebenen Prüfung des Ladekrans auf Betriebssicherheit war aus dem Prüfungsbuch nicht zu ersehen.

6.4.8.2 Der RH bemängelte die Nichteinhaltung dieser Sicherheitsvorschrift.

6.4.9.1 Den Bundespolizeibehörden wurden insgesamt 17 aus Zivilschutzmitteln angekaufte geländegängige Fahrzeuge zugewiesen, die für Strahlenschutzsätze dienen sollten. Diese Fahrzeuge sind vorerst in den ersten zwei bis drei Jahren jeweils

in geringem Ausmaß, in den folgenden Jahren bei einzelnen Dienststellen fast überhaupt nicht benützt worden. ZB entfielen bei einem derartigen Fahrzeug bei einer Gesamtjahresleistung von 1 278 km 17 vH auf Einsätze im Rahmen der Strahlenspürtrupps, 1 vH auf Schulschiessen und 82 vH auf Aktentransporte.

6.4.9.2 Nach Ansicht des RH sollte eine verstärkte Verwendung dieser Fahrzeuge etwa im Rahmen von Werkstättenfahrten angeordnet werden. Im übrigen erachtete er die Zuweisung derartiger Spezialfahrzeuge an einzelne Behörden in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten nicht für zweckmäßig.

Beschaffung

6.5.1.1.1 Das BMI bestellte 1970 bei einer Lieferfirma insgesamt 260 Fahrzeugeinheiten, wobei als Lieferzeit für die ersten 100 Einheiten Anfang April 1971, für weitere 60 Einheiten Ende April 1971 und für die restlichen 100 Einheiten Anfang Juni 1971 festgelegt wurde. Die Bezahlung wurde in drei Jahresraten vereinbart, wobei für die erste Rate (1971) keine Zinsen, für die restlichen beiden Raten jedoch die handelsüblichen Zinsen zu bezahlen waren. Die Übernahme erfolgte zu den vorgesehenen Terminen.

6.5.1.1.2 Zwischen Bestellung und Übernahme trat jedoch eine Fahrzeugverteuerung ein. Ab 1. April 1971 – also einen Tag vor der Übernahme der ersten 100 Einheiten – erhöhte sich der Preis je Einheit um 2 027 S und ab 1. Mai 1971 betrug die Erhöhung 3 777 S.

6.5.1.1.3 Vor der Bestellung hatte das BMF, das im Einsichtswege befaßt worden war, ausdrücklich empfohlen, nach Möglichkeit einen Festpreis zu vereinbaren. Bemühungen des BMI in dieser Richtung waren nicht aktenkundig.

6.5.1.1.4 Mangels eines Entgegenkommens der Lieferfirma entstanden dem Bund Mehrausgaben von 702 000 S, was ungefähr dem Kaufbetrag von 18 derartigen Einheiten entsprochen hat.

6.5.1.2 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des BMI, das sich entgegen der Empfehlung des BMF nicht um die Vereinbarung eines Festpreises bemüht hat.

6.5.2.1 Im Jahr 1972 bestellte das BMI bei der selben Lieferfirma insgesamt 312 Einheiten verschiedener Fahrzeugtypen, wobei wieder eine spätere Bezahlung vereinbart wurde. Die Anschaffung einer derart großen Anzahl von Fahrzeugen unter Inanspruchnahme eines Lieferantenkredites wurde damit begründet, daß ab dem 1. Jänner 1973 nach dem Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuergesetzes mit einer Verteuerung der Kraftfahrzeuge um 7 bis 8 vH gerechnet werden müsse.

6.5.2.2.1 Da mit der Lieferfirma eine Verzinsung von 7 vH ab dem 30. Tag nach der Auslieferung vereinbart worden ist, hat das BMI nach Auffassung des RH den durch die vorzeitige Lieferung zunächst eingesparten Betrag fast im selben Ausmaß für die

Zinsenleistungen ausgegeben. Die bis zur Rechnungsabgleichung am 20. Juli 1973 aufgelaufenen Zinsen von rd 466 000 S entsprachen dem Gegenwert von rd 10 Einheiten.

6.5.2.2.2 Im übrigen erachtete der RH den Bedarf zum Ankauf derart vieler Einheiten nicht für gegeben, da Fahrzeuge nach ihrem Ankauf bzw der Überstellung von der Generalvertretung bei den einzelnen Behörden sehr lange unbenutzt stehenblieben bzw nach ihrer Inbetriebnahme oft nur sehr geringe Fahrleistungen aufzuweisen hatten. Überdies waren die technischen Abteilungen nicht in der Lage, die plötzlich in einer derart großen Anzahl übernommenen Fahrzeuge sofort für den Einsatz im Exekutivdienst auszustatten.

6.5.2.2.3 Der RH empfahl daher, künftig den Fahrzeugankauf bedarfsgerecht durchzuführen.

Zuweisung von Fahrzeugen

6.6.1.1 In einer Reihe von Fällen hat das BMI Fahrzeuge angekauft und einzelnen Behörden zugewiesen, obwohl ein Bedarf nicht gegeben war. Beispielsweise wies das BMI am 10. Dezember 1973 einem LGK einen Kleintransporter zur Verwendung bei einer Verkehrsabteilung (Außenstelle) zu. Am 3. April 1974 wurden dem LGK für diese Außenstelle weiters zwei Streifenfahrzeuge zugewiesen. Der zur Überwachung mit den beschriebenen Fahrzeugen bestimmte Teilabschnitt der Autobahn sollte aber erst im November 1974 bzw im Frühjahr 1975 eröffnet werden.

6.6.1.2 Der RH hielt die Bereitstellung von drei Fahrzeugen für die Autobahnüberwachung einer Teilstrecke mit vorerst 12 und später insgesamt 50 km für unangemessen hoch. Auch war es wirtschaftlich nicht vertretbar, diese Fahrzeuge bereits viele Monate vor ihrem Einsatz anzukaufen und dann vorerst stillzulegen.

6.6.2.1 Einem LGK wurde im Dezember 1972 ein vollkommen ausgestattetes Patrouillenfahrzeug zugewiesen. Abgesehen von der Überstellungsfahrt zur neuen Dienststelle fand der erste dienstliche Einsatz dieses Fahrzeuges erst im Juni 1973 statt. Bis Ende des Jahres 1973 wurden 58 Fahrten mit insgesamt 4 400 km durchgeführt. Das Fahrzeug wurde vorwiegend zur Beförderung von Angehörigen der Stabsabteilung verwendet.

6.6.2.2 Auch in diesem Falle erachtete der RH einen Bedarf im Zeitpunkt der Zuweisung nicht nachgewiesen.

6.6.3.1 Obwohl das dem Gendarmeriefilmdienst zur Verfügung gestandene Fahrzeug keine hohen Fahrleistungen aufzuweisen hatte – sie betragen im Monatsdurchschnitt 1974 670 km – wurde dieser Dienststelle im Mai 1974 zusätzlich ein zweites Fahrzeug zugewiesen, dessen Fahrleistungen noch geringer ausfielen (Monatsdurchschnitt von rd 360 km).

6.6.3.2 Der RH erachtete daher die Zuweisung des zweiten Fahrzeuges an den Gendarmeriefilmdienst als nicht notwendig.

6.6.4.1.1 Eine BPD verfügte über neun Arrestantenwagen. Infolge langjähriger täglicher Benützung dieser Fahrzeuge erschien ein teilweiser Ersatz durch neue Fahrzeuge wirtschaftlich. Das BMI schaffte zwei Kastenwagen mit einem Kaufpreis von rd 457 000 S an, wozu noch Ausrüstungsarbeiten von rd 227 000 S kamen, so daß sich die Kosten für einen Arrestantenwagen auf insgesamt rd 342 000 S beliefen.

6.6.4.1.2 Diese BPD verfügte aber auch über neun Mannschaftstransportwagen, die fast nie zum Einsatz kamen und nach einer Gesamtfahrleistung zwischen 4 000 und 11 000 km in einem ausgezeichneten Erhaltungszustand waren. Wie eine von der BPD veranlaßte Untersuchung ergab, hätte die Ausgestaltung eines Fahrzeuges zu einem Arrestantenwagen Kosten in der Höhe von rd 90 000 S verursacht, weshalb ein entsprechender Antrag an das BMI gestellt wurde.

6.6.4.1.3 Bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung war dieser Antrag unbeantwortet geblieben. Allerdings hatte das BMI zwischenzeitlich die vorhin beschriebenen beiden Kastenwagen angekauft.

6.6.4.2 Nach Ansicht des RH hätten die zur Anschaffung der zwei neuen Arrestantenwagen aufgewendeten Mittel ausgereicht, unbenützte, aber noch in einwandfreiem Zustand befindliche Mannschaftstransportwagen mit äußerst geringer Kilometerleistung in Arrestantenfahrzeuge umzugestalten.

Der RH empfahl, in Hinkunft vor der Entscheidung über den Ankauf von neuen Fahrzeugen die Möglichkeit der Umgestaltung von vorhandenen Fahrzeugen eingehend zu untersuchen.

6.6.5.1 In den Jahren 1973 und 1974 wurden einer BPD neue Dienstkrafträder zugewiesen. Der Ankauf dieser 18 Krafträder erfolgte in vier Etappen.

Die neuen Fahrzeuge wurden zT nur eingefahren und lediglich in geringem Ausmaß genutzt.

6.6.5.2 Der RH bemängelte den Ankauf dieser Kraftfahrzeuge mit einem Gesamtkaufpreis von rd 360 000 S zu einer Zeit, in der die übrigen dieser BPD zur Verfügung stehenden Motorräder voll ausgereicht hätten, um den Erfordernissen des motorisierten Verkehrsüberwachungsdienstes zu entsprechen. Insb wäre die Anschaffung von fünf Dienstkrafträdern im Juli 1974 entbehrlich gewesen, da zu diesem Zeitpunkt bereits neun Maschinen eingefahren worden waren, ohne allerdings praktisch zum Einsatz zu gelangen.

Bedarfsermittlung

6.7.1.1.1 Für die Budgeterstellung und das Anschaffungsprogramm wurden jeweils für das kommende Jahr von den Behörden und Dienststellen Bedarfsmeldungen erstattet. Während eines Jahres plötzlich auftretende Ausfälle an Fahrzeugen, die eine zusätzliche Beschaffung erforderlich machten, wur-

den aus jenen zweckgebundenen Einnahmen, die sich aus dem Erlös von Fahrzeugverkäufem ergaben, gedeckt.

6.7.1.1.2 Die Fahrzeugbestellung wurde nach dem Bedarfsplan vom jeweiligen Kraftfahrzeugreferat der BP oder der BG durchgeführt. Die zentrale Beschaffungsabteilung des BMI beschränkte sich auf eine Kontrollfunktion.

6.7.1.1.3 Wie ein Vergleich der Bedarfsmeldungen der einzelnen LGKen mit den erfolgten Zuweisungen von Kraftfahrzeugen in den Jahren 1970 bis 1975 zeigte, wurden bei den zum Personentransport bestimmten Fahrzeugtypen insgesamt um 108 Einheiten mehr zugewiesen, als von den Dienststellen beantragt worden waren.

6.7.1.2 Selbst unter Berücksichtigung der seit 1970 erfolgten Errichtung neuer Kraftfahrstationen, von Totalschäden und der kaum meßbaren, jedoch unbestrittenen Aufgabenvermehrung ließ dieser Zuweisungsüberschuß nach Ansicht des RH darauf schließen, daß nicht alle neu zugewiesenen Fahrzeuge dienstlich erforderlich waren. Die Fahrzeugzuweisungen im Berichtszeitraum sind ohne Berücksichtigung des von den Dienststellen gemeldeten und auch tatsächlich gegebenen Bedarfes vorgenommen worden, was durch die Erhebungsergebnisse des RH bei den einzelnen Dienststellen bestätigt wurde.

6.7.2.1 Die Beschaffung erfolgte auch im einzelnen nicht bedarfsgerecht. Beispielsweise bestellte das GZK im Jahre 1972 sechs Pkw derselben Marke, aber verschiedener Type, obwohl auf dem Bestellakt der Bundesminister ausdrücklich festgehalten hatte, er habe mit dem zuständigen Kraftfahrreferenten vereinbart, nach Möglichkeit vorläufig nur mehr Pkw der Spartype anzuschaffen.

6.7.2.2 Der RH bemängelte die Nichtbefolgung der Weisung des Bundesministers und erachtete die Vorgangsweise überdies als unwirtschaftlich, da die Anschaffungs- und Betriebskosten der stärkeren Pkw-Typen wesentlich über denen des billigsten Modelles lagen.

Indienststellung von Fahrzeugen

6.8.1.1.1 Ein beim BMI-Zentralleitung in Verwendung stehender Pkw war im Mai 1968 bestellt, im Oktober dieses Jahres geliefert, jedoch im Oktober des Folgejahres erstmalig zum Verkehr zugelassen worden.

6.8.1.1.2 Ein Kombinationskraftwagen des BMI wurde im November 1972 bestellt und im Dezember übernommen, jedoch erst im März 1973 in Dienst gestellt.

6.8.1.1.3 Zahlreiche ähnliche Sachverhalte stellte der RH bei einzelnen BPDen und LGKen fest.

6.8.1.1.4 In den vorgefundenen Fällen handelte es sich einerseits um Anschaffungen zum Jahresende (dh zur Vermeidung eines Verfalls der finanzgesetzlichen

Ausgabenermächtigung), andererseits aber um eine Folge von Engpässen in der Werkstättenkapazität, die nicht ausreichte, um in großer Anzahl neu angekaufte Fahrzeuge mit der notwendigen Zusatzausrüstung für den Exekutivdienst zu versehen.

6.8.1.2 Der RH beanstandete die mangelhafte Koordination zwischen Bestellung und Ausrüstung der Fahrzeuge. Da überdies gem Art 6 P XV des Verwaltungsentlastungsgesetzes und § 16 Abs 3 der Bundeshaushaltsverordnung eine finanzgesetzlich genehmigte Ausgabe nur bei unabweislichem Bedarf vollzogen werden darf, hätte der Ankauf der dienstlich nicht unbedingt erforderlichen Fahrzeuge zu den angeführten Terminen unterbleiben müssen.

6.9.1 Hinsichtlich des Einfahrens von neuen Fahrzeugen gingen die Dienststellen von BG und BP unterschiedlich vor.

6.9.2 Da von den Lieferfirmen das Einfahren von Neufahrzeugen im allgemeinen nicht mehr als notwendig bezeichnet wird, empfahl der RH, besondere Fahrten zum Einfahren der Fahrzeuge nur mehr dann anzuordnen, wenn dies in den Betriebsanleitungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Benützung von Dienstkraftwagen

6.10.1.1.1 Die bei der Zentralleitung des BMI und bei den der Zentralleitung unterstehenden Einrichtungen (Flüchtlingslager) in Verwendung stehenden Fahrzeuge waren ohne Ausnahme auf die bestehenden Organisationseinheiten (Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referate) aufgeteilt. Aus den überprüften Fahrtenbüchern ging hervor, daß diese Fahrzeuge, einschließlich der Pkws, fast ausschließlich auch nur im Rahmen dieser Organisationseinheiten verwendet wurden. Jede Organisationseinheit hatte daher grundsätzlich die alleinige Verfügungsgewalt über das bzw die ihr zugewiesenen Fahrzeuge, einschließlich der Kraftfahrer.

6.10.1.1.2 Aus den Eintragungen über den Zweck der Fahrten in den Fahrtenbüchern konnten hinsichtlich der Verwendung der Fahrzeuge keine lückenlosen Erkenntnisse gewonnen werden, da die Eintragungen vielfach den wiederkehrenden Vermerk „Dienstfahrt“ trugen. Aus den Vermerken in den Rubriken „Abfahrt-Ankunft“ und „Wegstrecke“ konnte jedoch im Zusammenhang mit dem zT bekannten Wohnadressen von Leitern der Organisationseinheiten festgestellt werden, daß diese Fahrzeuge fast regelmäßig für Fahrten zum und vom Dienst bzw zum und vom Mittagessen herangezogen worden waren. Bei einzelnen Fahrzeugen erschöpften sich die täglichen Fahrleistungen zeitweilig in solchen Fahrten, bei anderen Fahrzeugen stellten diese Fahrleistungen einen wesentlichen Teil der Gesamtfahrleistungen dar.

6.10.1.1.3 In einzelnen Fällen wurde ein Fahrzeug von leitenden Beamten, die ihre Diensträume in

einem Amtsgebäude in Wien I, Am Hof 4, hatten, für Fahrten in das Amtsgebäude des BMI in der Herrngasse 7 benützt. Die Wegstrecke zwischen den beiden Amtsgebäuden beträgt rd 200 m, hingegen beansprucht die Fahrtstrecke bedingt durch Verkehrsregelungen einen wesentlichen längeren Weg und eine längere Zeitdauer sowie den Einsatz eines Kraftwagenlenkers.

6.10.1.1.4 Leitende Funktionäre benutzten, obwohl sich ihre Wohnungen in unmittelbarer Nähe anderer befanden, nicht einen Pkw gemeinsam, zu annähernd gleichen Zeiten zur Fahrt ins Büro, sondern den ihren Organisationseinheiten zugewiesenen Pkw allein.

6.10.1.2 Nach Auffassung des RH verhinderte die Aufteilung der Dienstkraftwagen auf die einzelnen Organisationseinheiten die zweckentsprechende Verwendung und Auslastung der Fahrzeuge und bewirkte im übrigen lange Stehzeiten und somit auch keinen rationellen Arbeitseinsatz der Kraftfahrer.

Der RH empfahl daher, für die der Zentralleitung zur Verfügung stehenden Fahrzeuge eine zentrale Fahrbereitschaft einzurichten.

Überdies gehörten, wie der RH kritisch vermerkte, die Benützer von Pkws zT nicht dem Personenkreis an, dem eine generelle Genehmigung für Fahrten zum Dienstantritt und für Heimfahrten erteilt werden darf.

6.10.2.1 Ein Kombinationskraftwagen wurde seit der Indienststellung in einer Privatgarage garagiert, weil der Fahrer dieses Wagens in der Nähe der Garage wohnte. Für Garagierung hatte der Bund innerhalb von fünf Jahren rd 33 000 S zu zahlen. Da dieses Fahrzeug an jedem Werktag durch den Kraftfahrer zur Dienststelle überstellt und somit von ihm lediglich dazu benützt worden war, seine Dienststelle zu erreichen, bzw von dieser wieder nach Hause zu fahren, fielen allein hiefür jährlich rd 1 300 km an.

6.10.2.2 Nach Auffassung des RH wäre es zweckmäßiger und kostensparender gewesen, das Fahrzeug auf dem Dienststellengelände kostenlos zu garagieren und dadurch auch die Kosten der Fahrten für den Kraftfahrer zum bzw vom Dienst zu ersparen.

6.10.3.1 Die vorzugsweise Benützung von bestimmten Dienstkraftwagen durch einzelne leitende Beamte war in verstärktem Ausmaße bei den Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeibehörden und Landesgendarmeriekommanden festzustellen.

6.10.3.2.1 Im Hinblick auf die geringe Auslastung der Fahrzeuge empfahl der RH in einem Falle, den an einem Dienort ansässigen Funktionären (Sicherheitsdirektor und Polizeidirektor) nur mehr ein Fahrzeug gemeinsam zur Verfügung zu stellen.

6.10.3.2.2 Gem P 8 Abs 2 der vom Ministerrat genehmigten Richtlinien für die Benützung von Bundespersonenkraftwagen wäre weiters darauf zu achten, daß Fahrten mehrerer Bediensteter, die das gleiche Fahrziel haben, womöglich gemeinsam durchgeführt werden.

6.10.3.2.3 Für den Bereich aller Sicherheitsdirektionen empfahl der RH, die dem Sicherheitsdirektor vorzugsweise zur Verfügung stehenden Pkw vermehrt auch für andere dienstliche Einsätze zu verwenden, um eine wirtschaftlichere Auslastung dieser Fahrzeuge zu erreichen.

6.10.4.1 Der einem Polizeidirektor zur vorzugsweisen Benützung zugewiesene Pkw wurde nach den Fahrbefehlen fast täglich weniger als 20 km gefahren, wobei als Zweck der Fahrt „Kontrollfahrten“ angegeben wurde. Es waren fast ausschließlich Fahrten von der Wohnung des Polizeidirektors zur Dienststelle bzw zurück.

6.10.4.2.1 Da der Polizeidirektor nicht dem Personenkreis nach P 3 A der Richtlinien für die Benützung von Bundespersonenkraftwagen angehörte, war die Benützung des Dienstkraftfahrzeuges für Fahrten zum Dienstantritt und zu Heimfahrten im allgemeinen nicht zulässig.

6.10.4.2.2 Bei Fahrten eines anderen Polizeidirektors zum BMI zwecks Teilnahme an einer Dienstbesprechung wäre mit Rücksicht auf die Entfernung des Dienortes und unter Berücksichtigung der ausgezeichneten Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Massenverkehrsmitteln deren Inanspruchnahme zweckmäßiger gewesen als der Einsatz des Dienstkraftwagens samt Lenker.

6.10.4.2.3 Allgemein empfahl der RH, die dem Behördenleiter von BPDen vorzugsweise zur Verfügung gestellten Dienstwagen häufiger auch für andere Dienstfahrten einzusetzen.

Den Einwand eines Polizeidirektors, daß die Benützung des Fahrzeuges durch andere Bedienstete nur zu an sich vermeidbaren Reparaturen führen würde, erachtete der RH nicht als sachlich überzeugend.

6.10.5.1.1 Während die der Verkehrsabteilung eines LGK zugewiesenen Patrouillenwagen im allgemeinen eine durchschnittliche Jahresfahrleistung von über 30 000 km aufwiesen, betrug die Fahrleistung eines als Autobahnstreifenfahrzeug bezeichneten Pkw im Jahre 1973 rd 12 000 km und im ersten Halbjahr 1974 nur 3 000 km. Diese geringe Auslastung war vorwiegend darauf zurückzuführen, daß dieses Fahrzeug fast ausschließlich nur für die Fahrten des Kommandanten der Verkehrsabteilung bzw manchmal auch für Fahrten anderer leitender Beamter herangezogen worden war.

6.10.5.1.2 Im Fahrtenbuch des einem Landesgendarmeriekommandanten zur Benützung zugewiesenen Fahrzeuges waren als Zweck der Fahrt fast ausschließlich der Vermerk „Landesgendarmeriekommandant“ angeführt. Eine derartige Angabe fand sich auch neben den Fahrten im Stadtgebiet bei Überlandfahrten, aber auch bei Fahrten an Wochenenden und Feiertagen. Bei den meisten Fahrten im Stadtgebiet handelte es sich um Fahrten von bzw zur Privatwohnung des Landesgendarmeriekommandanten.

6.10.5.1.3 Rd 40 vH der gesamten Kilometerleistung des einem anderen Landesgendarmeriekommandanten zur vorzugsweisen Benützung zugewiesenen Pkw entfielen auf Überlandfahrten entweder in die Bundeshauptstadt oder in andere Landeshauptstädte. Da zu solchen Überlandfahrten stets ein Kraftfahrer verwendet wurde, für diesen Reisegebühren und regelmäßig auch Überstundenleistungen anfielen, wären diese Dienstfahrten zweckmäßigerweise mit Massenbeförderungsmitteln durchzuführen gewesen.

6.10.5.2 Der RH bemängelte zusammenfassend in den angeführten und zahlreichen ähnlichen Fällen die vorzugsweise Zuweisung von bestimmten Dienstkraftwagen an einzelne leitende Beamte und empfahl dafür vorzusorgen, daß dienstlich nicht unbedingt erforderliche Fahrten, insb aber die fast regelmäßigen Fahrten zum oder vom Dienst oder zum Mittagessen, eingestellt werden.

6.11.1 In vielen Fällen waren zur Durchführung von Überlandfahrten Dienstfahrzeuge herangezogen worden, obwohl derartige Dienstreisen mit Massenbeförderungsmitteln zweckmäßiger und kostensparender durchzuführen gewesen wären.

In fast allen festgestellten Fällen wurden die Dienstkraftwagen von einem Kraftfahrer gelenkt. Zwischen den jeweiligen Fahrzielen bestanden ausgezeichnete Verkehrsverbindungen mit Massenbeförderungsmitteln.

6.11.2 Da gem P 1 der Richtlinien für die Benützung von Bundespersonenkraftwagen eine Benützung der Dienstkraftfahrzeuge nur dann zulässig ist, wenn die Entfernung des Ortes einer Amtshandlung vom Amtsgebäude oder die Dringlichkeit der Dienstverrichtung die Benützung eines Fahrzeuges rechtfertigt, wenn die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unmöglich oder wenn die Benützung eines Kraftfahrzeuges im dienstlichen Interesse gelegen ist, erachtete der RH in einer Vielzahl von Fällen die Voraussetzungen für die Benützung des Dienstkraftwagens nicht für gegeben.

Der RH bemängelte insb auch die Inanspruchnahme der Dienstleistung des Kraftfahrers, wofür Reisegebühren und in vielen Fällen auch Überstundenvergütungen anfielen.

6.12.1.1 Mit einem Kombinationskraftwagen einer Bundespolizeidirektion, der an sich als Prüffahrzeug für Achsdruck- und Radarkontrollen ausgerüstet war, wurden Mitglieder einer Prüfungskommission zu einem Ausflugsort und wieder zurück befördert.

6.12.1.2 Ein Kombinationskraftwagen eines LGK wurde zweimal zu einer Fahrt vom Dienstort zu einem außerhalb des Dienstortes gelegenen Ausflugsort und zurück eingesetzt, um sieben leitende Gendarmeriebeamte dorthin zu befördern bzw abzuholen.

6.12.1.3 Mit dem demselben LGK zur Verfügung stehenden Omnibus wurde eine dreitägige Studienfahrt, die bis nach Südtirol führte, mit der Gendarmeriemusik (Gendarmeriebeamte und deren Angehörige) mit insgesamt 1 358 km durchgeführt.

6.12.1.4 Ein Fahrzeug wurde von einem in Ruhestand befindlichen ehemals leitenden Gendarmeriebeamten offenbar zu einer Privatfahrt verwendet.

6.12.1.5 Bei zwei Fahrten mit einem Dienstkraftfahrzeug eines LGK waren im Fahrtenbuch als Zweck der Fahrt „Abholen vom Gasthaus“ und als Mitfahrer mehrere leitende Gendarmeriebeamte angegeben.

6.12.1.6 Ein einem anderen LGK zugewiesener Dienstkraftwagen wurde mit einer Fahrtstrecke von 32 km dazu benützt, um einen leitenden Beamten zum Schneider zu fahren.

6.12.1.7 Mit einem anderen Dienstkraftwagen dieses LGK wurden ein Gendarmeriebeamter und drei Damen zu einer Kleiderprobe für den Gendarmerieball befördert und hiebei 63 km zurückgelegt.

6.12.1.8 Im Bereich einer BPD wurden Dienstkraftwagen des öfteren von leitenden Beamten dazu in Anspruch genommen, von ihrer Wohnung zum Ort eines Inspektionsdienstes (Theater, Sportplatz) und wieder zurück befördert werden.

6.12.1.9 Im Bereich einer anderen BPD wurden täglich weibliche Straßenaufsichtsorgane vom Amtsgebäude der BPD zu einem etwa 1 km entfernt befindlichen Wachzimmer befördert.

6.12.1.10 Bei dieser BPD stellte der RH ferner fest, daß des öfteren Bestellscheine oder Rechnungen sowie Angebote von Lieferfirmen mit Dienstkraftfahrzeugen unter zT beträchtlichen Kilometerleistungen abgeholt worden waren.

6.12.1.11 Mittels Kombinationskraftwagen einer BPD wurden mit einer Fahrtstrecke von 1 346 km Strafgesetzbücher zu anderen Bundespolizeibehörden transportiert, obwohl zwischen dem BMI und den einzelnen Bundespolizeibehörden und LGKen regelmäßig Wirtschaftsfahrten mit Lkw durchgeführt werden, so daß der gesonderte Transport dieser Bücher nicht erforderlich gewesen wäre.

6.12.1.12 Häufig wurden Fahrten mit Omnibussen eines LGK als Exkursionen bezeichnet, jedoch fanden sie aufgrund der Angaben über den zeitlichen Ablauf und die Wegstrecke sowie über die Haltepunkte nur teilweise Deckung in den vom BMI verlautbarten Richtlinien.

6.12.2 Aufgrund dieser und einer Vielzahl ähnlicher Feststellungen gelangte der RH zur Empfehlung, künftig bei der Bewilligung zur Benützung von Dienstkraftfahrzeugen strengere Maßstäbe anzulegen.

6.13.1 Die leitenden Beamten eines LGK hielten regelmäßige Dienstbesprechungen auch außerhalb des Sitzes des LGK ab, wobei aufgrund der manchmal langen Dauer der Besprechungen nicht nur Reisegebührenansprüche entstanden, sondern auch Überstunden genehmigt worden sind.

6.13.2 Der RH empfahl im Interesse einer Kostenersparung, Dienstbesprechungen künftig jeweils in den Amtsgebäuden der Kommanden abzuhalten.

6.14.1 Im Bereiche der Bundesgendarmerie wurden Bereisungen von Dienststellen (Kontrollen) in der überwiegenden Zahl der Fälle unter Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen, uzw teilweise mit einem Kraftfahrer, teilweise von den leitenden Gendarmriebeamten allein durchgeführt.

6.14.2 Angesichts der bei der Durchführung derartiger Dienstkraftkontrollen notwendigen langen Stehzeiten der Dienstkraftfahrzeuge und der leichten Erreichbarkeit der Mehrzahl aller kontrollierten Dienststellen mit Massenbeförderungsmitteln bemängelte der RH die Bindung des Dienstkraftfahrzeuges für die Dauer der Bereisung und die fallweise Inanspruchnahme von Kraftfahrern.

6.15.1 Flugbeobachter von Bundespolizeibehörden nahmen Dienstkraftwagen für die Fahrt von der Dienststelle zum Flughafen und wieder zurück in Anspruch. Die Abwesenheit von der Dienststelle betrug jeweils mehr als 10 Stunden. Abgesehen von der reinen Fahrzeit auf der Strecke Dienststelle-Flughafen-Dienststelle war das Fahrzeug abgestellt und sohin einer anderen Verwendung entzogen.

6.15.2 Der RH bemängelte diese Inanspruchnahme von Dienstkraftwagen wegen der langen Stehzeiten der Fahrzeuge und angesichts der ohne weiteres gegebenen Möglichkeit, An- und Abreise zum Flugplatz mit Massenbeförderungsmitteln durchzuführen.

6.16.1 Einer BPD stand bis zum Jahre 1971 ein bundeseigener, von der Bundesgebäudeverwaltung verwalteter Schießplatz in geringer Entfernung vom Amtsgebäude zur Verfügung. Dieser Schießplatz wurde aus Sicherheitsgründen im Jahre 1971 geschlossen. Ab dieser Zeit mußte das Pistolenschießen auf dem Schießplatz einer anderen BPD und das Karabiner- sowie Maschinenpistolenschießen auf einem ebenfalls weit entfernten Schießplatz des Bundesheeres durchgeführt werden. Allein aus diesen Anlässen wurden in einem Jahr mit behördeneigenen Fahrzeugen mehr als 3 300 km zurückgelegt. Abgesehen von den Betriebskosten für diese Fahrzeuge sowie dem Personalaufwand (Kraftfahrer) war es schwierig, den Dienstbetrieb ungestört aufrechtzuerhalten und das Schulschießen mit möglichst geringem Aufwand an Überstunden durchzuführen.

6.16.2 Der RH empfahl, die Sanierung des Schießplatzes zu betreiben.

6.17.1.1 Dienstkraftfahrzeuge wurden mehrfach dazu verwendet, Beamte zu einem Sportplatz für Zwecke der Sportausübung zu befördern.

6.17.1.2 Nach den Fahrtenbüchern einer Gendarmeriedienststelle wurden unter der Bezeichnung „Dienstsport“ auch Fahrten in Schi- und Ausflugsorte durchgeführt.

6.17.2.1 Der RH bezeichnete die laufende sportliche Ertüchtigung der Beamten der Exekutive als zweckmäßig und durchaus förderungswürdig. Außerhalb des vertretbaren Rahmens blieben aber Fahrten, die sich auch bis in die Nachtstunden erstreckten, über sehr große Entfernungen (bis zu 400 km) und in landschaftlich schöne wie auch gleichermaßen als Weingegenden bekannte Teile des Landes führten.

6.17.2.2 Der RH bemängelte den Einsatz zahlreicher Dienstkraftfahrzeuge ausschließlich für Sportzwecke.

6.17.2.3 Neben der Zurverfügungstellung des Transportraumes haben die überprüften Dienststellen für die teilnehmenden Beamten ferner auch einen Anspruch auf Reisegebühren anerkannt. Da aber die freiwillige Teilnahme am Dienstsport nicht auf einem Dienstauftrag beruhen konnte, war nach Ansicht des RH ein solcher Gebührenanspruch nicht gegeben, die Zuerkennung von Reisegebühren für die Teilnehmer an Sportausflügen daher gesetzlich nicht gedeckt.

6.17.2.4 Ferner bemängelte der RH, daß jeweils ein großer Teil von Beamten der jeweiligen Dienststelle über einen ganzen Tag Dienstsport betrieben hat und somit für den Exekutivdienst nicht zur Verfügung stand.

6.17.2.5 Der RH empfahl, künftig die Sportausübung regelmäßig auf den Dienstort zu beschränken.

6.18.1 Von den außerhalb Wiens gelegenen Dienststellen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie wurden in regelmäßigen Abständen und auch aus fallweisen Anlässen sogenannte Wirtschaftsfahrten vorwiegend mit Lkw zu den zentralen Dienststellen nach Wien unternommen. Diese Wirtschaftsfahrten dauerten in der Regel jeweils ein bis zwei Tage.

6.18.2 Nach Auffassung des RH wurden diese Wirtschaftsfahrten zwischen BP und BG, manchmal aber auch zwischen den einzelnen Dienststellen der BG, nicht entsprechend koordiniert. Der RH empfahl, künftig derartige Wirtschaftsfahrten zwischen den Dienststellen der Exekutive abzustimmen.

6.19.1 In zahlreichen Fällen wurden Dienstkraftfahrzeuge auch für Zwecke der bei den einzelnen Dienststellen bestehenden Musikkapellen in Anspruch genommen. So betrug zB Fahrten für die Dienstmusik bei einem Omnibus eines LGK 3,8 vH der Gesamtkilometerleistung eines Jahres.

6.19.2 Der RH bemängelte die häufige Inanspruchnahme von Dienstkraftfahrzeugen für Zwecke der Musikkapellen, zumal diese Fahrten in der Regel ohne Vergütung durchgeführt wurden.

6.20.1 In zahlreichen Fällen wurden Dienstfahrzeuge auch für den Besuch von Ballveranstaltungen in Anspruch genommen.

6.20.2 Der RH bemängelte einen derartigen Einsatz von Dienstfahrzeugen und empfahl, die nicht durch die Richtlinien für die Benützung von Bundespersonenkraftwagen gedeckten Fälle der Inanspruchnahme von Fahrzeugen zu unterbinden.

6.21.1 Wiederholt wurden Dienstkraftfahrzeuge samt Kraftfahrer für Wirtschaftsfahrten der Küchen und Kantinen eingesetzt.

6.21.2 Nach Auffassung des RH wäre jede Benützung eines Dienstkraftfahrzeuges für Zwecke einer Küche (sofern es sich nicht um eine dienstliche handelt) oder für eine Kantine als Zahlfahrt einzustufen und hierfür das entsprechende Benützungsentgelt einzuheben. Um Überlandfahrten zur Warenbestellung oder zum Wareneinkauf zu vermeiden, sollte auf die Warenlieferung seitens der Verkäufer gedrungen werden.

6.22.1.1 Das mit erheblichen Zusatzkosten ausgerüstete Spezialfahrzeug der Kriminalabteilung eines LGK (Scheinwerferwagen) wurde bei einer Gesamtleistung von 3 364 km allein über insgesamt 1 745 km für Postfahrten bzw für sonstige Fahrzwecke eingesetzt, die nicht im Zusammenhang mit Sonderinsätzen standen, für die dieses Fahrzeug besonders ausgerüstet war.

6.22.1.2 Ein Radarmesswagen wurde unbeschadet seiner Spezialausrüstung und des vorgegebenen Verwendungszweckes ua für Fahrten benützt, die mit der Verkehrsüberwachung nicht in Einklang zu bringen waren. So wurden zB mehrmals mit diesem Fahrzeug Beamte zur Sportausübung in einen Wintersportort befördert.

6.22.1.3 Ein besonders ausgerüsteter Funkeinsatzwagen eines anderen LGK wies eine durchschnittliche Jahresleistung von 6 550 km auf, wovon nur der geringste Teil auf eigentliche Funkeinsätze entfiel.

6.22.2 Im Hinblick auf die hohen Kosten der Spezialausrüstung solcher Fahrzeuge empfahl der RH, dafür zu sorgen, daß diese in Hinkunft ausschließlich nur für die vorgesehenen Einsätze verwendet werden.

Auslastung des Fahrzeugparks

6.23.1.1 Im Jahre 1973 wurden einer Bundespolizeibehörde zwei neue Streifenwagen zugewiesen, von denen einer eine Jahresfahrleistung von 52 745 km, der andere jedoch eine solche von nur 5 301 km aufwies.

6.23.1.2 Während ein Kombinationskraftwagen dieser BPD eine durchschnittliche monatliche Kilometerleistung von 1 150 km aufwies, ist ein anderer Wagen gleicher Type monatlich durchschnittlich nur 270 km gefahren worden.

6.23.2 Der RH empfahl, um eine nach Möglichkeit gleichmäßige Auslastung der Dienstfahrzeuge besorgt zu sein.

6.24.1.1 Laut den eingesehenen Fahrbefehlen wiesen einige für den Funkstreifendienst bzw den Verkehrsüberwachungsdienst eingesetzte Dienstfahrzeuge auffallend geringe Fahrleistungen (täglich 3 bis 5 km) während der mehrstündigen Außendienstzeiten auf.

6.24.1.2 Bei den Dienstkraftträdern einer anderen Bundespolizeibehörde wurden Einsätze mit täglichen Fahrleistungen von 5 bis 26 km festgestellt.

6.24.2 Nach Ansicht des RH stellte eine derartige Einsatzgestaltung den Sinn des motorisierten Verkehrsüberwachungsdienstes oder des Funkstreifendienstes an sich in Frage. Er empfahl daher, der Gestaltung der Dienstpläne sowie der Kontrolle der Fahrbefehle und der während der Außendienstleistung erbrachten Kilometerleistungen besondere Sorgfalt zuzuwenden.

6.25.1 Die Jahresleistungen zahlreicher, einzelnen Gendarmerieposten zugeteilter Fahrzeuge lagen zwischen 2 000 und 5 000 km.

6.25.1 Nach Auffassung des RH könnte bei einer organisatorischen Zusammenfassung zweier oder mehrerer Gendarmerieposten zu einer Kraftfahrstation eine wesentlich bessere Auslastung der Dienstkraftfahrzeuge und damit auch eine Verminderung des systemisierten Standes an Dienstkraftfahrzeugen erzielt werden.

6.26 Angesichts der zT sehr geringen Fahrleistungen der einzelnen, für den normalen Dienstgebrauch bestimmten Fahrzeuge sowie der Vermeidbarkeit vieler Fahrten, die durch die Richtlinien für die Benützung von Bundespersonenkraftwagen nicht gedeckt waren, empfahl der RH, den Fahrzeugbestand allgemein zu überprüfen und entsprechend zu vermindern.

Nach Auffassung des RH hätte der Gesamtstand der dem BMI und seinen nachgeordneten Behörden und Dienststellen zur Verfügung stehenden Fahrzeuge um 14 Pkw, 9 Lkw, 5 Kombinationskraftwagen, 1 Arrestantenwagen, 33 Motorräder, 1 Anhänger und um eine beträchtliche Anzahl nicht verwendeter Motorfahräder ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes vermindert werden können.

Gebrauchtfahrzeuge

6.27.1 Das BMI verfügte erstmals im Jahr 1975 den Ankauf von Gebrauchtfahrzeugen für Observationszwecke. Das Kraftfahrzeugreferat erhielt von einer Firma zwei gebrauchte Pkw einer an sich selten gefahrenen und überdies bereits zum Zeitpunkt des

Ankaufes zur Auffassung bestimmten Type angeboten. Die beiden Fahrzeuge wurden nach einer Überprüfung und Schätzung durch eine Gendarmriedienststelle um einen Gesamtpreis von 101 000 S erworben.

6.27.2 Der RH bemängelte diese Anschaffung, weil für Observationszwecke neutrale, dh an sich gebräuchliche und wenig auffallende Typen eher geeignet gewesen wären als selten gefahrene, die noch dazu auch im Hinblick auf einen späteren Wiederverkauf als unwirtschaftlich anzusehen waren. Überdies wäre ein Schätzgutachten von der Bundesversuchsanstalt für Kraftfahrzeuge einzuholen gewesen.

Reparaturen und Wartung

6.28.1 Bei Fahrzeugen, die im Streifendienst oder für vergleichbare Dienste in Verwendung standen, unterlag - bedingt durch den häufigen Fahrerwechsel - das Kupplungsmaterial erfahrungsgemäß einem größeren Verschleiß wie bei Fahrzeugen, die überwiegend von demselben Fahrer gelenkt wurden.

6.28.2 Ungeachtet dieser berücksichtigungswürdigen Umstände stellte der RH in vielen Fällen einen unverhältnismäßig hohen Verschleiß von Kupplungen fest, was auf sorglose Fahrweise oder mangelhafte Reparaturarbeiten schließen ließ.

6.29.1.1 Im Bereiche von zwei BPD war bei einigen Fahrzeugen einer gängigen Marke ein Reifenverbrauch festzustellen, der weit über dem üblichen Ausmaß lag.

6.29.1.2 Fahrzeuge waren zu Zeiten mit Winterreifen ausgerüstet worden, bei denen witterungsbedingt keine Notwendigkeit dafür bestanden haben konnte.

6.29.2 Der RH empfahl daher, auch der Kontrolle des Reifenverbrauches größere Bedeutung beizumessen und bei Auftreten von Verbrauchsspitzen deren Ursachen festzustellen sowie für deren Abhilfe zu sorgen.

6.30.1.1 Im Bereich einer BPD war die regelmäßige Wartung und Überholung von Fahrzeugen vorwiegend bei Privatwerkstätten durchgeführt worden, weil diese BPD personell und räumlich nicht in der Lage war, solche Arbeiten im eigenen Wirkungsbereich auszuführen. Die Möglichkeit der Heranziehung der Werkstätte einer nahegelegenen anderen BPD war nicht untersucht und zum Gegenstand eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs gemacht worden.

6.30.1.2 Im Bereich einer anderen BPD wurde die Wartung der Dienstkraftträder einer bestimmten Marke bei einer in einer anderen Stadt befindlichen Privatfirma durchgeführt, wodurch sich diese Arbeiten verhältnismäßig aufwendig gestalteten.

6.30.2 Der RH empfahl eine wirtschaftlichere Vorgangsweise.

6.31.1 Bei einem einer BPD zugewiesenen Dienstkraftwagen ergaben sich innerhalb eines Jahres laufend Schwierigkeiten, weil die Batterie des Fahrzeuges stets nicht funktionierte, obwohl in diesem Zeitraum von der behördeneigenen Werkstätte insgesamt acht entsprechende Reparaturen durchgeführt worden waren.

6.31.2 Nach Auffassung des RH wäre bei dieser Sachlage die Heranziehung einer Spezialwerkstätte zweckmäßiger gewesen als die wiederholten Reparaturen in der behördeneigenen Werkstätte, da abgesehen von den Kosten das Fahrzeug jeweils auch nur bedingt einsatzfähig war.

6.32.1.1 Im Bereich einer anderen BPD sowie von mehreren LGK blieben jene Fahrzeuge, die neu angekauft und mit den erforderlichen Zusatzausrüstungen zu versehen waren, oft mehr als sechs Monate in den behördeneigenen Werkstätten, bevor sie entsprechend ausgerüstet und für den normalen Einsatz zur Verfügung gestellt wurden.

6.32.1.2 In der Kfz-Werkstätte eines LGK, die maschinell unter Aufwand von rd 1,5 Mill S ausgezeichnet ausgestattet worden ist, waren 12 Bedienstete beschäftigt, darunter acht zu Reparaturarbeiten, drei in der Verwaltung und einer als Wagenwäscher. Die zu Reparaturarbeiten eingesetzten Bediensteten erbrachten laut Arbeitsaufträgen in den Monaten Jänner und Februar 1975 insgesamt 1 072 Arbeitsstunden, so daß im Durchschnitt auf einen Bediensteten eine Monatsleistung von rd 67 Arbeitsstunden entfiel.

Darüber hinaus waren für verschiedene Arbeiten Stundenleistungen in den Arbeitsaufträgen eingetragen und von den Werkstättenleitern bestätigt worden, die von herkömmlichen Erfahrungswerten für solche Mechanikerleistungen erheblich abgewichen.

6.32.1.3 In der Dienstwerkstätte eines anderen LGK ist das Privatfahrzeug eines Familienangehörigen eines Landesgendarmeriekommandanten repariert worden. Die Reparaturarbeiten wurden von einem Bediensteten teilweise in seiner Dienstzeit, teilweise in seiner Freizeit ausgeführt.

6.32.2 Der RH empfahl, auf eine wirtschaftliche Führung der behördeneigenen Werkstätten zu achten und Mißstände abzustellen.

6.33.1 Bei einem Pkw einer BPD mit einem Kilometerstand von rd 94 000 ist ein Tauschmotor eingebaut worden. Das Fahrzeug wurde in der Folge nur noch kurzfristig benützt, sodann altersbedingt ausgedient und im Dorotheum versteigert.

6.33.2 Obwohl vor der Versteigerung der verhältnismäßig neue Motor wieder ausgebaut worden war, beanstandete der RH die Ausrüstung eines Altfahrzeuges kurz vor der Aussonderung mit einem Tauschmotor.

6.34.1.1 Eine andere BPD setzte das BMI davon in Kenntnis, daß an einem Kombinationskraftwagen

während einer Einsatzfahrt ein Motorgebrechen aufgetreten sei, was den Einbau eines Tauschmotors erfordere. Im Hinblick auf die von diesem Fahrzeug erbrachte Gesamtleistung von mehr als 89 000 km und dessen schlechten Gesamtzustand wurde gleichzeitig ein Fahrzeugaustausch beantragt. Dessen ungeachtet veranlaßte das BMI jedoch die Durchführung der Reparatur.

6.34.1.2 An einem im Jahre 1962 in Dienst gestellten Arrestantenwagen, der Anfang 1971 bereits eine Gesamtstrecke von 81 744 km zurückgelegt hatte, wurden seither Reparaturen durchgeführt, die an reinen Materialkosten rd 85 000 S erforderten.

6.34.2 In diesen und in mehreren ähnlich gelagerten Fällen war nach Auffassung des RH angesichts der hohen Kilometerleistung der Fahrzeuge und deren altersbedingten Gesamtzustandes der Einbau von Tauschmotoren unwirtschaftlich.

6.35.1.1 Im Bereich eines LGK ist der dem Gendarmerieposten in einem Wintersportort zugewiesene Patrouillenwagen erst nach mehrmaligen Betreibungen seitens des zuständigen Gendarmeriepostens bzw nach einer Anfrage, ob ein entsprechend ausgerüstetes Privatfahrzeug verwendet werden dürfe, mit Schneeketten ausgerüstet worden.

6.35.1.2 Der RH bemängelte die nicht entsprechende Ausrüstung des Fahrzeuges. Der in diesem Fall erwogene Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke wäre gerade bei ungünstigen Straßenverhältnissen wegen der erhöhten Schadensgefahr unangebracht gewesen.

6.35.2.1 Ein einem anderen LGK zugewiesener Patrouillenwagen wurde am 20. Jänner 1975 erstmals zum Verkehr zugelassen. Dieses Fahrzeug blieb – abgesehen von einem Einsatz – bis zur Gebarungüberprüfung unbenutzt, weil es nicht mit Sicherheitsgurten ausgerüstet worden war.

6.35.2.2 Der RH bemängelte die nicht entsprechende Ausrüstung des Fahrzeuges. Überdies ließen die Stehzeiten beim LGK darauf schließen, daß dieses Fahrzeug zur Zeit der Anschaffung nicht benötigt worden war.

6.35.3.1 Als im Jahre 1972 bei einigen LGK festgestellt worden war, daß ihnen zugewiesene Motorräder bei einer Geschwindigkeit von 100 bis 120 km zu flattern begannen, bot der Generalimporteur dem GZK an, eine dieser Maschinen im Herstellerwerk zu testen.

Das GZK lehnte diesen Vorschlag zunächst ab und wies dafür die Verkehrsabteilung eines LGK an, mit Hilfe verschiedener Schirmgrößen das Idealmaß eines Windschutzes zu ermitteln.

Es kam in der Zwischenzeit zu Unfällen mit diesen Motorrädern, worauf schließlich der Generalvertreter ersucht wurde, die Motorräder zu testen.

Wie der Test ergab, war das nicht ordnungsgemäße Fahrverhalten auf verzogene Rahmen, Defekte an unrichtig eingestellten Schwing- oder Lenkungs-

lagern sowie auf abgefahrene Reifen zurückzuführen. Weiters stellten die Sachverständigen fest, daß das Fahrverhalten durch die Anbringung von verschiedenen Zubehörteilen am Lenker entscheidend beeinflusst worden war. Infolge der unsachgemäßen Befestigung der Schutzschilder bestünde für die Fahrer erhebliche Verletzungsgefahr.

6.35.3.2 Der RH bemängelte die unzureichende Wartung der Fahrzeuge in den eigenen Werkstätten, insb die unsachgemäße Ausrüstung der Motorräder mit Zusatzgeräten und das Fehlen einheitlicher und mit dem Herstellerwerk abgesprochener Richtlinien für die Anbringung dieser Zusatzausrüstung. Der RH empfahl, bei allen Motorrädern in Hinkunft in Übereinstimmung mit dem Herstellerwerk die Ausrüstung sicher und funktionsfähig anzubringen.

6.35.4.1 Im Jahre 1975 veranlaßte das BMI den Ankauf von zwei Omnibussen für die BG. Zusätzlich zur serienmäßigen Ausstattung wurden ein Kommandantensitz und eine Schlagtüre für den Fahrer bestellt.

6.35.4.2 Der RH erachtete im Hinblick auf die festgestellten Verwendungsarten der Autobusse bei der BG weder den Einbau der Schlagtüre für den Fahrer noch jenen des zusätzlichen Kommandantensitzes – der inoffiziell als Reiseleitersitz bezeichnet wurde – für notwendig. Die dafür aufgewendeten Kosten von rd 60 000 S je Omnibus hätten für anderweitige Zwecke, etwa für den Ankauf von zwei Patrouillenwagen, verwendet werden können.

6.36.1 Im Bereich einer BPD erwiesen sich bestimmte Reifen einer Erzeugerfirma nach rd 8 000 bis 10 000 km nicht mehr als fahrtauglich. Aufgrund einer erhobenen Mängelrüge hat der Lieferant bei 24 dieser Reifen einen zu starken Abrieb anerkannt, bei 14 Reifen hingegen eine schlechte Spureinstellung als Ursache für die geringe Haltbarkeit festgestellt. Die Lieferfirma erklärte sich in weiterer Folge bereit, dem BMI für die beanstandeten 38 Stück 19 neue Reifen zur Verfügung zu stellen.

Das BMI hat dies zur Kenntnis genommen, obwohl die Anzahl von 19 Reifen nicht einmal jener entsprach, bei welcher der Lieferant einen Materialmangel festgestellt hatte.

6.36.2 Der RH beanstandete den Verzicht auf die volle Ersatzleistung und empfahl, in Hinkunft Gewährleistungsfälle sorgfältiger zu behandeln.

Benützungvergütung

6.37.1 Für Privatfahrten mit Dienstkraftwagen hat der Wagenbenützer eine Vergütung zu entrichten, die in der Höhe der vom BKA jeweils festgesetzten Entschädigung für die Inanspruchnahme von beamteneigenen Kraftwagen entspricht. Bei der BG wurde der für Pkw mit einem Hubvolumen von über 2 000 ccm bestimmte Vergütungssatz von 3,50 S/km auch für Privatfahrten mit Autobussen verrechnet.

6.37.2 Angesichts der höheren Anschaffungspreise und Betriebskosten von Autobussen war nach Auffassung des RH die Vergütung mit Pkw-Sätzen nicht kostendeckend. Er empfahl daher, für die Festlegung angemessener Vergütungssätze bei privater Inanspruchnahme von Autobussen zu sorgen.

Flugpolizei

6.38.1 Das BMI verfügte im Jahr 1969 eine Neukategorisierung des Flugbetriebes. Damit wurden unter die Gruppe B flugpolizeiliche Einsätze eingereiht, zu denen alle Flüge zählen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zur Verkehrsbeobachtung und Verkehrslenkung unternommen werden.

Der Gruppe C wurden Flüge, die im öffentlichen Interesse für andere Bundes-, Landes- und Gemeindedienststellen unternommen werden, zugeordnet.

6.38.2 In einer Reihe von Fällen erachtete der RH die Einhaltung der Zuordnungskriterien nicht für gegeben.

Er empfahl, in Hinkunft die Richtlinien für flugpolizeiliche Einsätze entsprechend einzuhalten.

Motorboote

6.39.1.1 Die Aufgaben der Bundesgendarmerie im Bereich der Flüsse Donau, March und Inn erschöpfen sich nach der derzeitigen Rechtslage in der Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Aufgaben im örtlichen Bereich einer Bezirkshauptmannschaft, in der Überwachung von landesgesetzlichen Vorschriften (Fischereiwesen) und in der Durchführung von Überwachungsdiensten bei Veranstaltungen auf den Flüssen oder ihren Nebenarmen. Die Aufgaben der Grenzkontrolle waren zum Zeitpunkt der Gebärungsüberprüfung bereits auf die Zollämter und die Zollwache übergegangen.

6.39.1.2 Wie § 32 Abs 5 des Schifffahrtspolizeigesetzes bestimmt, können mit Verordnung für Wasserstraßen außer den Organen der Schifffahrtspolizei auch Organe der Zollwache, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Angehörige des Bundesheeres sowie Bedienstete der Heeresverwaltung und der Bundeswasserbauverwaltung mit bestimmten schifffahrtspolizeilichen Aufgaben betraut werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist und die Ermächtigten nach Art ihrer Ausbildung und Verwendung zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben geeignet sind.

6.39.1.3 Eine derartige Verordnung war vom BMV bis zur Zeit der Gebärungsüberprüfung nicht erlassen worden. Einer seinerzeit geschlossenen Vereinbarung zwischen dem BMV und dem BMI kam nicht die Eigenschaft einer Verordnung zu. Jedes darauf gestützte Tätigwerden eines Organes der BG im Rahmen des Strompolizeidienstes war, sofern es über eine Wahrnehmungsmeldung an die Schifffahrtspolizei (Strommeister) bzw Anzeigerstattung hinausging, rechtlich nicht gedeckt.

6.39.2 Da somit einige Dienstanweisungen der BG gesetzlich nicht gedeckt waren, empfahl der RH, sie der gegebenen Rechtslage anzupassen bzw erforderlichenfalls eine Gesetzesänderung herbeizuführen.

6.40.1.1 Zur Durchführung des Sicherheitsdienstes auf der Donau hatte eine Sicherheitsdirektion verfügt, daß von den zuständigen Motorbootstationen der BG jeweils in der Zeit vom Mai bis September monatlich an vier bestimmten Tagen besondere Patrouillen durchzuführen seien. Diese Einsätze sollten im allgemeinen zehn Stunden dauern und gewährleisten, daß die in Betracht kommenden Motorbootstationen turnusweise einen planmäßigen Sicherheitsdienst auf der Donau verrichten. Zusätzlich dazu sollten von den Postenkommandanten nach Maßgabe der Notwendigkeit und des vorhandenen Personals normale Motorbootpatrouillen eingeteilt werden.

6.40.1.2 Wie der RH hiezu feststellte, war eine regelmäßige Anwesenheit der Sicherheitsexekutive auf der Donau im betreffenden Bundesland nicht gegeben.

6.40.2.1 Die auf der Donau stationierten Motorzillen gelangten fast überhaupt nicht zum Einsatz. Sie waren allerdings von der Type (offene Bauweise) her auch nur sehr begrenzt einsatzfähig. Soweit sie nicht mit Scheinwerfern ausgerüstet waren, konnten sie nur bei Tageslicht verwendet werden. Überdies war wegen ihrer geringen Motorkraft die Verwendung bei Hochwasser kaum möglich und blieb auf überschwemmte Gebiete und die Donauarme beschränkt.

6.40.2.2 Die Stationierung von Motorzillen auf der Donau bezeichnete der RH mit Rücksicht auf die zuvor beschriebene beschränkte Einsatzmöglichkeit, aber auch auf die an sich nicht unbedeutenden Anschaffungs-, Wartungs- und Betriebskosten sowie wegen des stets bestehenden Personalmangels als unwirtschaftlich und unzumutbar. Er empfahl, die Boote abzubauen und für die Donau keine derartigen Boote mehr anzukaufen.

6.40.3.1 Die auf der Donau stationierten Motorboote sind jeweils sehr spät im Frühjahr, oft erst im Mai oder später eingesetzt worden, obwohl sie auch für einen früheren Einsatz geeignet gewesen wären. Die Boote wurden jedoch nach der alljährlichen Winterüberholung beim zuständigen LGK den einzelnen Stationen verhältnismäßig spät zur Verfügung gestellt.

6.40.3.2 Der RH empfahl daher, für eine raschere Durchführung der erforderlichen Wartungsarbeiten zu sorgen und die Boote den Motorbootstationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

6.40.4.1 Ein auf einem See stationiertes Gendarmeriemotorboot wurde nur sehr selten eingesetzt. Diese geringe Auslastung ergab sich infolge der unzureichenden personellen Besetzung des zuständigen Gendarmeriepostens, dessen vier Beamte in erster

Linie in der warmen Jahreszeit damit ausgelastet waren, den Straßenverkehr zu überwachen.

Überdies war auf diesem See, der im Eigentum der österreichischen Bundesforste steht, keine Sturmwarnung eingerichtet. Es war daher der Motorbootstation nicht möglich, zielgerichtete Ausfahrten zur Warnung der Ruder- und Segelboote vorzunehmen.

6.40.4.2 Im Hinblick auf diese Gegebenheiten regte der RH an, das Motorboot von diesem See abzuziehen.

6.41.1.1 Im Mai 1974 wurden vom technischen Referenten des GZK in Wien vier neue Motorboote für seepolizeiliche Einsätze übernommen und den zuständigen Gendarmeriemotorbootstationen zugewiesen.

6.41.1.2 Eine Motorbootstation meldete im technischen Frühbericht vom 15. Juni 1974, daß bei dem Boot sämtliche Ausrüstungsgegenstände (Rettungsringe, Wurfboje, Feuerlöscher, Sanitätskasten, Handruder, Bootshaken usw) fehlten und dieses daher nicht seetüchtig sei.

6.41.1.3 Schließlich teilte das zuständige LGK dem BMI mit, daß die Buglichter der neuen Motorboote wegen ihrer Blendwirkung für den Bootsführer nicht der Seeverkehrsordnung entsprechen und bei allen vier Booten die erforderliche Ölaufangwanne fehle.

6.41.2 Der RH beanstandete die unzureichende Kontrolle bei der Übernahme der angeführten Motorboote.

Verschiedene Feststellungen

6.42.1 Im Jahr 1973 waren 12 der Zentralleitung des BMI zur Verfügung stehende Pkw in Privatgaragen eingestellt, wofür an Miete rd 64 000 S jährlich anfielen. Die Einstellung der Fahrzeuge erfolgte offensichtlich jeweils möglichst nahe bei der Wohnung des betreffenden Kraftfahrers.

6.42.2 Nach Ansicht des RH standen im Bereich der BPD Wien genügend Garagenplätze zur Verfügung, so daß die Dienstkraftfahrzeuge des BMI dort kostenlos hätten eingestellt werden können.

6.43.1.1 Bei den Garagenplätzen einer BPD war eine Einzelbox einer Garage an einen leitenden Sicherheitswachebeamten für die Einstellung seines Privatfahrzeuges vermietet worden.

6.43.1.2 Da zur Zeit der Gebarungüberprüfung nicht einmal alle Dienstfahrzeuge der Behörde zweckentsprechend garagiert werden konnten, empfahl der RH, keine Garagenplätze zur Einstellung von Privatfahrzeugen zu vermieten.

6.43.2.1 Bei einer anderen BPD waren 12 aktive bzw pensionierte Bundesbedienstete berechtigt, ihre privaten Kraftfahrzeuge ständig in Polizeigaragen abzustellen. Nach Weisungen des BMI aus dem Jahre 1967 war für das Einstellen eines Privatfahrzeuges in einer Polizeigarage ein monatlicher Kostenbeitrag von 50 S zu leisten.

6.43.2.2 Der RH hielt eine Überprüfung der Angemessenheit dieses Benützungsentgeltes für angezeigt.

6.44.1 In einer Reihe von Fällen wurden Fahrzeuge kurz vor der Aussonderung und Verwertung noch mit neuen Reifen oder mit einer anderen Ausrüstung versehen.

6.44.2 Da sich erfahrungsgemäß der zu erwartende Erlös von Gebrauchtfahrzeugen im wesentlichen nach dem Baujahr und dem Gesamtzustand des Fahrzeuges richtet, bemängelte der RH eine derart unwirtschaftliche Vorgangsweise, ebenso wie den Abverkauf der jeweiligen Zusatzausrüstung, die anderweitig verwendbar gewesen wäre.

6.45.1 Mit Stichtag vom 19. November 1975 verfügte die BG über insgesamt 1 459 und die BP über 224 Motorfahräder.

Wie der RH feststellte, sind diese Fahrzeuge bei manchen Dienststellen überhaupt nicht, insgesamt aber jedenfalls nur sehr selten, eingesetzt worden.

6.45.2 Im Interesse der entsprechenden Ausnutzung der noch vorhandenen Fahrzeuge empfahl der RH, die den einzelnen Dienststellen zugewiesenen, jedoch nicht benützten Motorfahräder einzuziehen und im allgemeinen zunächst bei den LGK bzw bei einzelnen Dienststellen der BP zu konzentrieren. Im Falle von Neuansforderungen sollten anstelle von Neuanschaffungen diese Fahrzeuge den Bedarfsstellen zugewiesen werden. Der RH erinnerte in diesem Zusammenhang auch an die Möglichkeit des Sachgüteraustausches vor allem zwischen BP und BG.

6.46 Weitere Beanstandungen und Empfehlungen des RH betrafen die zweckentsprechende Führung von Tankstellen sowie das Betanken der Dienstfahrzeugen bei Privattankstellen, die Bearbeitung von Verkehrsunfallsanzeigen mit beteiligten Dienstkraftfahrzeugen, die einheitliche Fahrtenbuchführung sowie die einheitliche Gestaltung von Bordbüchern für die Wasserfahrzeuge, die einheitliche Führung von Kostennachweisen und Inventaraufschreibungen, die Kontrolle des durchschnittlichen Treibstoffverbrauches und des Ölverbrauches sowie überhaupt die Koordination zwischen BP und BG auf dem Gebiet des Fahrzeugwesens einschl der Fahrzeugabnahme und schließlich die verstärkte Wahrnehmung von Kontrollaufgaben. Überdies bemängelte der RH in einigen Fällen die unrichtige Verrechnung von Reisegebühren sowie eine fehlerhafte Dienstorganisation, die einen überhöhten Überstundenanfall bei einer Dienststelle zur Folge hatte. Schließlich empfahl er die zweckmäßigere Durchführung von Radareinsätzen sowie Vereinfachungen auf dem Gebiete der Kanzleiarbeiten im Zusammenhang mit dem Fahrzeugwesen.

Stellungnahme des BMI

6.47 Das BMI nahm nach Einholung von Äußerungen der nachgeordneten Behörden und Dienststellen zu dem mitgeteilten Ergebnis der

Gebarungsüberprüfung eingehend, genau und äußerst umfangreich Stellung. Dabei vermochte das BMI in einigen Fällen den Sachverhalt in befriedigender Weise aufzuklären. In zahlreichen Fällen wurden den Beanstandungen und Empfehlungen folgend zweckdienliche Maßnahmen getroffen. In Einzelfällen wurden gegen schuldtragende Beamte disziplinarische Maßnahmen eingeleitet.

Bezüglich der Benützung von Pkw im Bereiche der Zentralleitung stellte das BMI eine endgültige Stellungnahme nach Durchführung innerorganisatorischer Maßnahmen in Aussicht.

Zu keiner übereinstimmenden Auffassung mit dem RH gelangte das BMI hinsichtlich der empfohlenen Verminderung der Anzahl von Dienstkraftfahrzeugen. Zwar verfügte das BMI in Einzelfällen eine Verminderung des Kraftfahrzeugbestandes, insb bei den Dienstmotorrädern, jedoch ist die Gesamtanzahl der Dienstkraftfahrzeuge seit dem Jahre 1973 weiter angestiegen. Die Einstellung zusätzlicher Dienstkraftfahrzeuge erfolgte allerdings nahezu ausschließlich im Bereiche der BP und BG.

In seiner Gegenäußerung nahm der RH im Hinblick auf die eingehende und im allgemeinen positive Stellungnahme des BMI von einer Weiterverfolgung der zahlreichen Einzelbeanstandungen Abstand. Er hat sich jedoch vorbehalten, die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen auf dem Gebiete des Fahrzeugwesens bei künftigen Gebarungsüberprüfungen zu beurteilen.

Feststellungen gegenüber dem BMF

6.48 Der RH benachrichtigte das BMF von seinen Feststellungen betreffend die Überprüfung des Fahrzeugwesens im Bereich des BMI, und verwies insb auf seine Empfehlung, die Anzahl der Dienstfahrzeuge entsprechend zu vermindern.

Besondere Beachtung verdient, daß einzelne Fahrzeuge zwar als Spezialfahrzeuge oder als Fahrzeuge für betriebliche Zwecke systemisiert waren, tatsächlich aber ausschließlich zur Personenbeförderung eingesetzt wurden.

Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen der diesbezüglichen Bestimmungen des Systemisierungsplanes für die Kraftfahrzeuge des Bundes empfahl der RH eine Klarstellung dahingehend, daß Fahrzeuge für betriebliche Zwecke oder besondere straßen- oder sicherheitspolizeiliche Zwecke nur dann unter diese Kategorien einzuordnen sind, wenn sie nicht ausschließlich oder in einer der ausschließlichen Verwendung nahekommenden Weise nur zur Beförderung von Personen außerhalb eines Exekutiveinsatzes verwendet werden. Fahrzeuge mit einer derartigen Zweckbestimmung sollten in Hinkunft als Pkw eingestuft werden, und zwar auch dann, wenn sie mit einer den Streifenwagen vergleichbaren Zusatzausrüstung, wie etwa Sprechfunk, ausgerüstet sind.

Ferner stellte der RH zur Erwägung, die Abgrenzung der einzelnen Kategorien von Pkw nicht nur nach ihrem Fassungsvermögen bzw Repräsentationszweck vorzunehmen, sondern ergän-

zend dazu – wie dies nach den steuerrechtlichen Bestimmungen für die betriebliche Nutzung von Pkw bereits geschehen ist – Preisobergrenzen für die einzelnen Kategorien festzulegen.

Das BMF hat hierzu bis zum Redaktionsschluß dieses TB keine Stellungnahme abgegeben.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1978

Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen Wien

7.1 Der Fonds entstand aufgrund eines Abkommens, das 1959 zwischen dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen (Genf), vertreten durch den Flüchtlingshochkommissär in Österreich, und der Republik Österreich geschlossen wurde. Zweck des Fonds war, für Ungarnflüchtlinge Wohnraum zu schaffen und nach Maßgabe der Fondsmittel Flüchtlinge, die unter dem Schutz des UN-Flüchtlingshochkommissärs in Österreich standen, zu betreuen. Durch die folgenden weltpolitischen Ereignisse ergab sich insbesondere wegen der geographischen Lage, des Neutralitätsstatus Österreichs und aus humanitären Gründen immer wieder die Notwendigkeit, zum Schutz menschlichen Lebens auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens tätig zu werden. Die hierfür erforderlichen Mittel stammten aus dem Fondsvermögen und aus Budgetmitteln des BMI. Im Rechnungsabschluß für das Kalenderjahr 1978 wurde das Fondsvermögen mit 47,3 Mill S ausgewiesen. Es setzte sich aus 40,8 Mill S Anlagevermögen (davon betrafen 38,9 Mill S Eigentumswohnungen) und 6,9 Mill S Umlaufvermögen zusammen. Für die Flüchtlingsbetreuung wurden rd 13,1 Mill S ausgegeben. Die wesentlichen Einnahmen stammten aus Budgetmitteln (18,7 Mill S) und Einlagen des UN-Flüchtlingshochkommissärs (1,1 Mill S).

7.2.1 Wegen der Notwendigkeit, Sofortmaßnahmen für Flüchtlinge zu ergreifen, entstanden für die Republik Österreich mehrmals Finanzierungsprobleme. Diese wurden in der Form gelöst, daß eine Vorfinanzierung aus Fondsmitteln, in einem Fall sogar aus zweckgebundenen Mitteln, über die dem Fonds keine Verfügung zustand, erfolgte.

7.2.2 Der RH wies darauf hin, daß dem Fonds künftig nur mehr Aufgaben übertragen werden sollten, die in den Statuten gedeckt sind und deren voraussichtliche finanziellen Erfordernisse aus dem ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden können.

7.2.3 Der Fonds sagte die Beachtung der Empfehlung des RH zu.

7.3.1 Bei der Betreuung von Vertriebenen aus Uganda ergaben sich große Sprach- und Anpassungsprobleme. Aus diesem Grunde beschäftigte der Fonds vom 1. Oktober 1973 bis 31. Dezember 1974 eine Lehrerin für den Deutschunterricht und als Beraterin

in Eingliederungsfragen. Sie war vorerst ganztägig und später, als für die Abhaltung von Sprachunterricht keine Notwendigkeit mehr bestand, nur als Eingliederungshelferin halbtägig beschäftigt. Auf Betreiben des Fonds erfolgte mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 die Übernahme dieser Angestellten des Fonds in den Personalstand des BMI als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete des Höheren Dienstes, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a, wobei in der Art ihrer Verwendung keine Änderung eintrat.

Auf Wunsch der Bediensteten wurde ihr ab 15. November 1975 ein Urlaub bei Entfall der Bezüge für eine Vorlesungstätigkeit im Ausland gewährt. Im Hinblick auf die geänderte Situation der Vertriebenen aus Uganda (nur mehr 41 Personen in Lagern und 36 in Wohnungen), mangels einer anderwertigen Verwendungsmöglichkeit im Bereich des BMI und schließlich weil die Bedienstete immer wieder um Verlängerung ihres Karenzurlaubes ansuchte, wurde das Dienstverhältnis bei Wahrung des Abfertigungsanspruches 1978 gekündigt.

7.3.2 Der RH beanstandete die Übernahme in den Personalstand des BMI, weil zu diesem Zeitpunkt allen mit der Sachlage vertrauten Funktionären des Fonds und der Fachabteilung des BMI bereits bekannt gewesen sein mußte, daß die meisten Vertriebenen aus Uganda eine Ausreise in anglikanische Länder anstrebten.

Dem Bund sind dadurch vom 1. Jänner bis 15. November 1975 vermeidbare Ausgaben entstanden. Diese Ausgaben waren nach Meinung des RH ihrer Höhe nach schon deswegen nicht gerechtfertigt, weil der Dienstvertrag für eine Ganztagsbeschäftigung abgeschlossen wurde, obwohl die Bedienstete beim Fonds nur mehr halbtags tätig war.

7.3.3.1 Der Fonds teilte dazu lediglich mit, daß die anfängliche Verwendung für die Betreuung der Vertriebenen aus Uganda erforderlich gewesen und die Bedienstete während der Weiterverwendung ausschließlich dem damaligen Leiter der Sektion IV unterstanden sei.

7.3.3.2 Das BMI erklärte sich aufgrund der Ruhestandsversetzung dieses Sektionsleiters außerstande eine eingehende Stellungnahme abzugeben. Eine Aufnahme als Vertragsbedienstete des Bundes wäre jedoch nicht erfolgt, wenn sie nicht der für die Flüchtlingsbetreuung damals zuständig gewesene Leiter der Sektion IV für dienstlich notwendig erachtet hätte.

7.3.4 Der RH ersuchte um eine ergänzende Stellungnahme unter Berücksichtigung der Ausführungen des seinerzeit verantwortlichen Beamten, der gleichzeitig auch den Vorsitz im Kuratorium des Fonds inne hatte.

7.4.1 Auf Ersuchen des Flüchtlingshochkommissärs in Österreich erklärte sich der Fonds 1971 bereit, die weitere Abwicklung einer Darlehensaktion des

Vereines „Internationale Aufbauhilfe“ (kurz IAH) zu übernehmen. Zweck dieser Maßnahme sollte eine Verwaltungsvereinfachung und Konzentration aller Flüchtlingshilfen sein.

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterlagen an den Fonds und zur reibungslosen Abwicklung dieser zusätzlichen Aufgabe wurde zwischen dem Flüchtlingshochkommissär und dem Fonds eine schriftliche Vereinbarung getroffen. In dieser wurde auch festgelegt, daß dem Fonds die aufgebuchten Kontoblätter bis einschließlich 30. September 1971 übergeben werden sollten. Infolge der Nichteinhaltung dieses Punktes seitens des Flüchtlingshochkommissärs bzw der IAH ergaben sich bei der Geschäftsübertragung langwierige und äußerst umfangreiche Arbeiten, die dazu führten, daß der Fonds bis anfangs April 1973 nicht in der Lage war, dem Hauptquartier in Genf den erforderlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

7.4.2 Nach Ansicht des RH wäre es Aufgabe der verantwortlichen Funktionäre des Fonds gewesen, bei Bekanntwerden der Nichteinhaltung der Vereinbarung seitens der IAH, diese Vereinbarung auch ihrerseits solange nicht zu erfüllen, bis die IAH alle für eine ordnungsgemäße Übergabe erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt hat. Diese Unterlassung hatte einen erhöhten Aufwand zur Folge, der sich über mindestens zwei Jahre erstreckte. Der RH beanstandete diesen Mehraufwand insb aus dem Grunde, weil er größtenteils von einem Beamten des BMI und nicht von einem Angestellten des Fonds bewältigt werden mußte.

7.4.3 Der Fonds teilte mit, daß die vom RH aufgezeigten Schwierigkeiten beim Inkasso der von der IAH übernommenen Darlehen von der Geschäftsführung mehrmals dem BMI bekanntgegeben worden seien. Seit geraumer Zeit seien im Einvernehmen mit dem UN-Flüchtlingshochkommissär Bemühungen zur Bereinigung aller offenen Fragen betreffend die IAH-Darlehen im Gange. Vom Ergebnis werde dem RH ein Bericht zugehen.

7.5.1 Nach Mitteilung des Fonds soll sich die Bundesregierung bereit erklärt haben, 200 Vertriebene aus Uganda und 200 Vietnamesen, 100 Kurden, 250 Argentinier und 200 Chilenen als Flüchtlinge in Österreich aufzunehmen und einzugliedern.

Ausgaben für Integrationsmaßnahmen bestritt der Fonds aus besonderen Mitteln, die laufend aus dem Haushalt des BMI bereitgestellt wurden. Entsprechende Ministerratsbeschlüsse bzw Ministerratsvorträge zu diesen Integrationsvorhaben konnten vom Fonds – ausgenommen die Aufnahme von 200 Flüchtlingen aus Chile – dem RH nicht vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang stellte der RH zT sogar wesentliche Überschreitungen der obigen Kontingente fest, die ua auf Familienzusammenführungen zurückzuführen waren.

7.5.2 Im Hinblick auf die beträchtlichen Ausgaben für die Eingliederung von Flüchtlingen, die

insb für die Beschaffung von Wohnraum anfielen, bemängelte der RH das Fehlen verbindlicher Grundlagen über die Höhe der jeweiligen Integrationskontingente bzw allfällige Aufstockungen derselben.

7.5.3 Dazu führte der Fonds aus, daß diese Beanstandung des RH nicht dem Fonds angelastet werden könne. Der Fonds hätte die Aufgabe, im Rahmen seiner Mittel die Integration so rasch wie möglich durchzuführen. Die Vergrößerung der vom Ministerrat genehmigten Kontingente sei vor allem durch die Familienzusammenführung und die Aufnahme besonders gefährdeter Personen bedingt gewesen.

7.5.4 Da der Fonds in seiner Stellungnahme auf das offenbare Fehlen der Ministerratsbeschlüsse nicht näher einging und das BMI dazu überhaupt keine Stellungnahme abgab, ersuchte der RH, diese nachzuholen.

7.6.1 Der RH empfahl dem Fonds, die Bemühungen, Flüchtlinge, die künftig ihren Wohnsitz in Österreich nehmen wollen, mit Wohnungen zu versorgen, wegen der günstigeren Preisgestaltung im verstärkten Maß auch auf die Bundesländer auszuweiten.

7.6.2 Da sich der Fonds zu dieser Empfehlung nicht geäußert hat, ersuchte der RH um eine Stellungnahme.

7.7.1 Die vom Fonds zu Integrationszwecken angekauften Eigentumswohnungen wurden der Republik Österreich (BMI) vermietet, die sie den einzelnen Flüchtlingen untervermietete. In den Verträgen ist festgehalten, daß der Mieter bzw der Untermieter das Entgelt monatlich im voraus, spätestens am dritten Werktag des Monats zu bezahlen hat. Trotz dieser Bestimmung entrichtete das BMI ein Mietentgelt an den Fonds nur dann, wenn es vom Untermieter ein Entgelt erhalten hatte.

7.7.2 Der RH empfahl, in jenen Fällen, in denen es sich bei säumigen Zahlern von Untermietentgelten um Flüchtlinge handelt, die über ein entsprechendes Einkommen verfügen, im Wege der Finanzprokurator Mietzins- bzw Räumungsklagen einzubringen.

7.7.3 Der Fonds hat sich zu dieser Empfehlung nicht geäußert.

7.7.4 Der RH ersuchte um eine Stellungnahme.

Gendarmeriejubiläumsfonds 1949

8.1 Der Fonds wurde 1949 anlässlich des hundertjährigen Bestandes der österreichischen Gendarmerie gegründet. Zweck dieser Wohlfahrtseinrichtung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Gendarmeriebeamter bzw deren Hinterbliebener durch die Gewährung von Geldaushilfen und Darlehen. Im Rechnungsabschluß für das Kalenderjahr 1978 wurde das

Fondsvermögen mit 3,8 Mill S ausgewiesen. Für Darlehen wurden 1,6 Mill S und für Geldaushilfen 0,17 Mill S ausgegeben. Einnahmen von 1,6 Mill S ergaben sich aus Zinsen, Darlehensrückzahlungen, Spenden und sonstigen Erträgen.

8.2.1 Durch die vom Fonds erlassenen Richtlinien sind Gendarmeriebeamte, die in keinem definitiven Dienstverhältnis stehen und keine mindestens fünfjährige, für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstzeit aufweisen, von Unterstützungen ausgeschlossen, obwohl in den Statuten als Zweck des Fonds die Unterstützung hilfsbedürftiger Gendarmeriebeamter bzw deren Hinterbliebener durch die Gewährung von Geldaushilfen und Darlehen ohne jede Einschränkung bestimmt ist.

8.2.2 Der RH empfahl, diese den Statuten widersprechende und jüngere Beamte benachteiligende Übung zu ändern.

8.2.3 Der Fonds stellte eine Änderung der Richtlinien dahingehend in Aussicht, daß von der Darlehensgewährung nur mehr jene Beamten ausgeschlossen bleiben, die über keine zweijährige effektive Gendarmeriedienstzeit verfügen.

8.3.1 Der RH bemängelte das in den Richtlinien des Fonds geregelte, überaus verwaltungsaufwendige Verfahren zur Erlangung einer Unterstützung.

8.3.2 Der Fonds teilte mit, daß er den Verfahrensweg wesentlich vereinfacht habe.

8.4.1 Wenn bei einem Fonds oder sonstigem Zweckvermögen keine eigene Buchhaltung besteht, sieht die Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsverordnung für derartige Einrichtungen, die von Bundesdienststellen oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, vor, daß der Zahlungsverkehr und die Verrechnung von der Buchhaltung jener anweisenden Stelle zu besorgen ist, der die unmittelbare Aufsicht obliegt.

8.4.2 Der RH beanstandete, daß entgegen dieser Bestimmung der Zahlungsverkehr und die Verrechnung vom Fonds bzw wegen Fehlens einer eigenen Buchhaltung von Bediensteten des Gendarmeriezentralkommandos besorgt wurde.

Da die Gebarung des Fonds insb im Hinblick auf die in letzter Zeit stark zugenommene Darlehensgewährung ein beträchtliches Ausmaß erreicht hatte, empfahl der RH unter Hinweis auf die erwähnte Vorschrift, den Zahlungsverkehr und die Verrechnung der Buchhaltung des BMI zu übertragen.

8.4.3 Der Fonds ist dieser Empfehlung nachgekommen.

8.5.1 Den Mitgliedern des Fondskuratoriums wurden statutengemäß nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift Reisespesen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen vergütet.

8.5.2 Der RH beanstandete, daß in einigen Fällen durch nicht gerechtfertigte vorzeitige An- bzw verspätete Abreisen von Kuratoriumsmitgliedern dem Fonds Mehrausgaben erwachsen sind, für die auch nach den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift kein Anspruch auf Ersatz bestanden hätte.

8.5.3 Der Fonds nahm die Beanstandung zur Kenntnis und teilte mit, daß die von den Mitgliedern des Kuratoriums bei künftigen Sitzungen angesprochenen Reisekostenvergütungen genauestens auf ihre Übereinstimmung mit der Reisegebührevorschrift überprüft würden.

8.6.1 Das vom Fonds aus Anlaß des 125jährigen Bestehens der österreichischen Gendarmerie herausgegebene Buch „Die Gendarmerie in Österreich von 1849 bis 1974“ erbrachte aus dem Verkauf einen Reingewinn von 3,045 Mill S, der zur Aufstockung des Fondsvermögens bestimmt war. Dieser Reingewinn enthielt auch eine vom BMI gewährte Subvention von 0,6 Mill S. In dem Ansuchen des Fonds um Gewährung dieser Subvention war ausdrücklich auf den wohltätigen Zweck der Aktion hingewiesen worden.

8.6.2 Der RH bemängelte, daß vom Fonds 27 aktiven Gendarmeriebeamten, einem Verwaltungsbeamten und einer Privatperson für die Mitarbeit an der Gestaltung und Herausgabe dieses Buches Belohnungen in Gesamthöhe von 200 000 S ausbezahlt worden waren, was einem Drittel der aus Budgetmitteln gewährten Subvention entsprach.

8.6.3 Der Fonds teilte dazu mit, daß er die Bemerkungen des RH zu Kenntnis nehme. Bei künftigen ähnlichen Fällen werde er auf die Zweckbestimmung des Fonds genauest Bedacht nehmen.

Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei

9.1 Der Fonds wurde 1953 gegründet. Zweck dieser Wohlfahrtseinrichtung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Bediensteter der Bundespolizeibehörden und von Hinterbliebenen durch Gewährung von Unterstützungen und Darlehen.

Im Rechnungsabschluß für das Kalenderjahr 1978 wurde das Fondsvermögen mit 5,3 Mill S ausgewiesen. Für Unterstützungen wurden 0,2 Mill S ausgegeben. Einnahmen von 0,5 Mill S ergaben sich aus Zinsen, Spenden, Mietentgelten und außerordentlichen Erträgen.

9.2.1.1 Auf einem fondseigenen Grundstück errichtete der Fonds in Wien, Engerthstraße, ein Miethaus. Dieses Bauvorhaben war im Jänner 1970 abgeschlossen. Da sich eine Eigenfinanzierung während des Baues als undurchführbar erwies, verkaufte der Fonds die ursprünglich zur Vermietung an Polizeiangehörige vorgesehenen Wohnungen. 21,9 vH der Liegenschaft verblieben im Eigentum des Fonds. Zum überwiegenden Teil handelte es sich

dabei um fünf Geschäftslokale, die zu dieser Zeit unverkäuflich waren.

9.2.1.2 Bezüglich dieser Objekte schloß der Fonds mit der Republik Österreich (Post- und Telegraphenverwaltung) einen Mietvertrag, der aber nur deshalb zustande kam, weil sich der Fonds verpflichtet hatte, die Kosten baulicher Veränderungen (rd 488 000 S) und alle vom Mieter zu erbringenden Eigenmittel (rd 251 000 S), ds rd 739 000 S, vorzufinanzieren. Die Rückzahlung wurde im Rahmen des Mietzinses (erhöhter Mietzins innerhalb von 20 Jahren bei einer Verzinsung von 4 vH mit Ausnahme der für die Ausstattung der Räumlichkeiten erforderlichen Mittel, für die eine Laufzeit von 10 Jahren bei einer Verzinsung von 6 vH gilt), vereinbart. Zur Sicherung der Rückzahlungsvereinbarung wurde ein Kündigungsverzicht des Mieters bis 31. Dezember 1989 vereinbart.

9.2.2 Der RH bemängelte diese Vorfinanzierung, weil ein beträchtlicher Teil des Fondsvermögens längerfristig gebunden wurde und im Hinblick auf die ungünstige Zinsenvereinbarung ein jährlicher Ertragsentfall zu verzeichnen war. Im übrigen entsprach diese Vorfinanzierung auch nicht den Bestimmungen der Statuten über den Zweck des Fonds.

9.2.3 Laut Stellungnahme des Fonds könne angenommen werden, daß die Statutenwidrigkeit dieser „Darlehensgewährung“ den damaligen Funktionären des Fonds offenbar nicht bewußt gewesen sei. Eine Wiederholung derartiger Vorgänge könne für die Zukunft schon deshalb ausgeschlossen werden, weil der Fonds über keine weiteren Baugründe mehr verfüge. Die Festsetzung des Zinssatzes von 4 vH sei in Anlehnung an die Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl Nr 54/1967, erfolgt.

9.3.1.1 Anlässlich der Kaufvertragsabschlüsse für die Wohnungen in dem vom Fonds errichteten Wohnhaus in Wien, Engerthstraße, wurde mit den Käufern vereinbart, daß sie bis zur Tilgung des vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gewährten Darlehens der Übernahme der Hausverwaltung durch den Fonds zustimmen.

9.3.1.2 Wie der RH feststellte, führte die Geschäfte der Hausverwaltung tatsächlich eine Bedienstete der Bundespolizeidirektion Wien. Die finanzielle Abwicklung einschließlich der Einhebung des Verwaltungsbeitrages sowie die Auszahlung einer monatlichen Vergütung an die Bedienstete erfolgte gleichfalls nicht im Rahmen der Fondsgebarung.

9.3.2 Der RH beanstandete diese vertragswidrige und einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung über die Fondsgebarung widersprechende Vorgangsweise.

9.3.3 Der Fonds führte dazu aus, daß er künftig die Abrechnung der Hausverwaltung in die Gebarung des Fonds einbeziehen werde.

9.4.1.1 In einer Sitzung des Arbeitsausschusses „Wien“ des Fonds wurde einstimmig beschlossen, bei Ansuchen auf Weiterzahlung von Nebengebühren und Gewährung von Unterstützungen nach Dienstunfällen die Hälfte der infolge eines Dienstunfalles entfallenden Nebengebühren zu ersetzen.

9.4.1.2 Ein Sicherheitswachebeamter hat sein Ansuchen um eine einmalige, nicht rückzahlbare Geldaushilfe damit begründet, daß er infolge eines Dienstunfalles während sechs Wochen nicht in der Lage gewesen sei, exekutiven Außendienst zu versehen, weshalb er wegen Entfalls der Nebengebühren und mangels Leistung von Überstunden eine beträchtliche finanzielle Einbuße erlitten habe. Ihm wurde tatsächlich eine Unterstützung von 2 000 S gewährt.

9.4.1.3 Das Kuratorium des Fonds hat sich in der Sitzung am 29. September 1976 mit diesem Problem befaßt und einstimmig beschlossen, lediglich Geldaushilfen zu gewähren, wenn ein Bediensteter durch einen Dienstunfall in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.

9.4.2 Der RH bemängelte den Beschluß des Arbeitsausschusses „Wien“ und die darauf beruhende, dem Kuratoriumsbeschluß und den Statuten widersprechende Vorgangsweise, insb da die vorübergehende Unmöglichkeit, Überstunden zu leisten, noch keine Hilfsbedürftigkeit begründe.

9.4.3 Der Fonds sagte zu, dafür zu sorgen, daß die durch die Statuten und den Kuratoriumsbeschluß bestimmten Grundsätze künftig auch von den Arbeitsausschüssen beachtet werden.

Bundespolizeidirektion Innsbruck

10.1.1.1 Der RH hat sich bereits anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Bundespolizeidirektion (BPD) Klagenfurt im Jahre 1970 (siehe TB 1971 Abs 14.1) und im Rahmen der Gebarungsüberprüfungen bei den BPDen Villach und Leoben (siehe TB 1976 Abs 9.10) mit dem bei den Bundespolizeibehörden eingerichteten polizeiärztlichen Dienst kritisch auseinandergesetzt. Der RH hat hiebei angesichts der im Verhältnis zur Entlohnung geringen Monatsdienstleistung der Polizeiarzte angeregt, für die Verwendung von Ärzten im polizeiärztlichen Dienst leistungsgerechte Dienstverhältnisse anzustreben.

10.1.1.2 Das BMI hat darauf hingewiesen, daß die Dienstleistung der Polizeiarzte zum überwiegenden Teil in einer Rufbereitschaft bestehe; würde diese nicht in einem gewissen Umfang als Dienstzeit anerkannt, wäre es schwierig, die Einrichtung des polizeiärztlichen Dienstes beizubehalten.

10.1.1.3 Der vom BMI angestrebten Sonderregelung der Dienstzeit beim polizeiärztlichen Dienst wurde vom Gesetzgeber nicht Rechnung getragen, da mit der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl Nr 213, bestimmt wurde, daß die Zeit einer

Rufbereitschaft nur dann als Dienstzeit gilt, sofern ein Beamter innerhalb dieser Zeit zu Dienstleistungen herangezogen wird (siehe TB 1974 Abs 5.1).

10.1.1.4 Bei der BPD Innsbruck führte der RH entsprechende Erhebungen über die Dienstleistung der im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden drei bzw ab 1. Juli 1978 zwei Ärzte durch, die im Sinne des § 42 Abs 1 des Ärztegesetzes hauptberuflich auf dafür im Stellenplan vorgesehenen Planstellen beschäftigt waren. Die monatliche Durchschnittsdienstleistung, so weit nicht zB Wegzeiten bei Dienstleistungen aus der Rufbereitschaft bzw Zeiten der Rufbereitschaft selbst als Dienstzeit gelten, lag bei rund 50 vH der derzeit geltenden Monatsdienstleistung von rund 160 Stunden.

10.1.2 Nach Auffassung des RH entsprach die festgestellte Dienstleistung der Polizeiarzte einer Halbtagsbeschäftigung, obwohl die Polizeiarzte das Gehalt von vollbeschäftigten Bediensteten der Verwendungs- bzw Entlohnungsgruppe A/a bezogen.

10.1.3.1 Laut Stellungnahme des BMI könne auf eine Führung des polizeiärztlichen Dienstes in der gegenwärtigen Form nicht verzichtet werden, eine brauchbare Lösung für eine Regelung der Dienstzeit der Polizeiarzte jedoch nur im Gesetzgebungswege erfolgen.

10.1.3.2 Das BMI habe daher auch im Rahmen der Begutachtung des Entwurfes eines 6. Abschnittes des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (Dienstpflichten der Beamten) dem BKA einen Vorschlag für eine gesetzliche Lösung unterbreitet, wonach Wartezeiten, Bereitschaftszeiten und allenfalls auch Rufbereitschaften zu einem aliquoten Teil als Normaldienstzeiten im Rahmen des Dienstplanes anerkannt werden. Auf diese Weise wäre es möglich, aus Bereitschaftszeiten und Dienstzeiten Diensttouren festzusetzen, wodurch die Erbringung der Bereitschaftszeiten bzw Dienstleistungen der Polizeiamtsärzte kontrollierbar würde. Im Falle einer derartigen Dienstzeitregelung könnten auch allfällige Überstunden ermittelt und nach den gesetzlichen Vorschriften entweder durch Freizeit ausgeglichen oder finanziell abgegolten werden.

10.1.3.3 Eine Antwort des BKA bzw eine gesetzliche Regelung steht noch aus.

10.2.1.1 Bei der BPD Innsbruck waren drei Planstellen für den polizeiärztlichen Dienst vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem BMI wurde ein weiterer Arzt in Form eines Dienstvertrages nach § 1153 ABGB beschäftigt, der im Vertretungsfalle bei Urlaub bzw Krankenstand eines Polizeiarztes dessen Obliegenheiten wahrnehmen sollte. Laut Erlaß durfte die Verwendung dieses Arztes nur dann erfolgen, wenn einer der drei Polizeiarzte infolge Urlaubes oder Krankheit länger als eine Woche zur Dienstleistung nicht zur Verfügung stand.

10.2.1.2 Entgegen dieser Weisung des BMI wurde dieser Arzt auch zu Vertretungsdiensten herangezogen, wenn die Polizeiarzte für die Dienstverrichtung zur Verfügung standen bzw die Dienstverhinderung weniger als eine Woche betrug.

10.2.2 Durch diese Vorgangsweise hat die BPD Innsbruck die ihr erteilte Ermächtigung ungerechtfertigterweise überschritten, das Ausmaß der Monatsdienstleistungen der hauptberuflich angestellten Polizeiarzte verringert und dadurch das bereits festgestellte Mißverhältnis zwischen Dienstleistung und Entlohnung dieser Ärzte weiter vergrößert und dem Bunde vermeidbare Ausgaben verursacht.

10.2.3 Die BPD Innsbruck stellte die künftige Heranziehung von Vertretungsärzten nur im zulässigen Ausmaß in Aussicht.

10.3.1.1 Im Rahmen der Abteilung I und II wurden bei leitenden Beamten insgesamt vier Schreibkräfte verwendet, die zur vollen arbeitsmäßigen Auslastung auch zum Schreiben von Strafverfügungen herangezogen werden sollten.

10.3.1.2 Wenn man annimmt, daß nur drei dieser Bediensteten täglich 10 einfache Strafverfügungen ausfertigen, hätte dies eine Jahresleistung von 6 000 Strafverfügungen ergeben, was etwa der Hälfte der von der Behörde zB im Jahre 1977 ausgestellten 12 911 Strafverfügungen entsprochen hätte.

10.3.2 Unter Hinweis auf diese Berechnung äußerte der RH die Ansicht, aufgrund der solcherart gegebenen Entlastung des Strafamtes hätte eine Anordnung von Überstunden im Rahmen dieser Organisationseinheit vermieden werden können (zB Mai/Juni 1978 28 Überstunden).

10.3.3.1 Laut Stellungnahme der BPD seien die Schreibkräfte, soweit sie nicht ohnehin voll ausgelastet gewesen wären, zu anfallenden Schreibarbeiten in anderen Abteilungen herangezogen worden. Dies habe aber nur zT das Schreiben von Strafverfügungen betroffen, während sie tageweise zB auch für die Zivildienstkommission des BMI eingesetzt gewesen seien.

10.3.3.2 Infolge der Ermächtigung zur Einhebung höherer Geldstrafen mittels Organstrafverfügung sei die Anzahl der angezeigten Verwaltungsübertretungen etwas rückläufig, wodurch der Bedarf zur Ausführung von Schreibarbeiten durch Schreibkräfte außerhalb des Strafamtes nicht mehr gegeben sei.

10.3.3.3 Die BPD stellte in Aussicht, nach durchgeführter Arbeitsplatzanalyse eine Schreibkraft einer anderen Abteilung zuzuteilen oder zumindest halbtägig zu einer anderen Verwendung heranzuziehen.

10.3.3.4 Ein abschließender Bericht steht noch aus.

10.4.1 Im Wachzimmer Saggen, das als Tagwachzimmer geführt wird, wurde ein voll exekutivdienst-

tauglicher Sicherheitswachebeamter in der Zeit von 07.30 bis 15.30 Uhr im „Erhebungsdienst“ verwendet. Diesen Dienst, zu dem Lenker- und Leumundserhebungen, Strafbetragseinhebungen, Einziehung von Kraftfahrzeugkennzeichen usw gehören, hat der Beamte ausschließlich in Zivilkleidung versehen, obwohl er Uniformträger ist und als Massateilnehmer das volle Massapauschale bezieht.

10.4.2 Der RH regte an, daß alle im Bereich der BPD Innsbruck im Erhebungsdienst eingesetzten voll exekutivdiensttauglichen Sicherheitswachebeamten ihren Dienst, ausgenommen vertrauliche Erhebungen, regelmäßig in Uniform versehen sollten, wie dies das Organisationsstatut der Sicherheitswache auch vorschreibt. Das sichtbare Auftreten von Polizeibeamten in der Öffentlichkeit würde dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung tragen, ohne zusätzliche Kosten zu verursachen.

10.4.3 Laut Stellungnahme der BPD Innsbruck erfolgte die Vornahme von „Erhebungstätigkeiten“ im Außendienst in Zivilkleidung aufgrund einer früheren Anweisung, deren zugrundeliegende Überlegungen nicht mehr bekannt seien. Vermutlich sollte damit das Ansehen der von den Erhebungen Betroffenen im Nachbarschaftskreis nicht gemindert werden.

Da jedoch kein grundsätzlicher Einwand gegen die Uniformpflicht vorliege, sei diese für die Sicherheitswachebeamten im Außendienst, soweit nicht vertrauliche Erhebungen zu pflegen seien, angeordnet worden.

10.5.1 Bei Durchführung von Personalerhebungen wurde zwischen einzelnen Organisationseinheiten der BPD, wie etwa dem Amt für Waffen-, Schieß- und Sprengmittelangelegenheiten oder dem Verkehrsamt und der Staatspolizeilichen Abteilung ein umfangreicher Schriftwechsel mit jeweils besonderen Aktenzeichen durchgeführt.

10.5.2 Der RH empfahl für diesen Schriftverkehr nach Möglichkeit urschriftliche Erledigungen unter Verwendung von Formblättern.

10.5.3 Laut Stellungnahme der BPD seien im Schriftwechsel zwischen den Abteilungen Vereinfachungen verfügt und entsprechende Vordrucke angefertigt worden.

10.6.1 Die Meldekartei im Meldeamt war auf neun Bedienstete aufgeteilt, die jeweils für bestimmte Buchstabengruppen sowohl den Schalterdienst als auch die Handhabung an den Karteitrögen durchzuführen hatten. Wegen des fallweise sehr unterschiedlichen Umfangs des Parteienverkehrs kam es immer wieder zu einer ungleichmäßigen Belastung der Bediensteten.

10.6.2 Der RH empfahl eine Verminderung der Anzahl der Parteienschalter und die Trennung des Schalterdienstes von der manipulativen Tätigkeit, um eine gleichmäßige Auslastung der Bediensteten und gleichzeitig eine Personaleinsparung zu erzielen.

10.6.3 Laut Mitteilung der BPD Innsbruck wurde die Trennung des Schalterdienstes von der Arbeit in der Meldekartei durchgeführt und ein Dienstposten eingespart.

10.7.1 Zur Erfassung der im Bereich der Stadt Innsbruck wohnhaften und kirchenbeitragspflichtigen Katholiken wurden alle im Bereich des Meldeamtes erfolgten An-, Um- und Abmeldungen täglich in Listen erfaßt und diese monatlich durch die Probstei Innsbruck abgeholt.

Gebühren wurden von der Probstei für diese Meldeauskünfte nicht entrichtet.

10.7.2 § 12 Abs 1 des Meldegesetzes 1972, BGBl Nr 30/1973, verpflichtet die Meldebehörde, auf Verlangen aus dem Melderegister Auskunft zu erteilen. Die Auskunft hat sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb ihres Wirkungsbereiches eine vom Auskunftswerber gesuchte Person gemeldet ist oder zuletzt gemeldet war. Eine andere Form der Meldeauskunftserteilung, so auch jene gegenüber der Diözese Innsbruck gehandhabte, ist durch das Meldegesetz nicht gedeckt.

Als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist die katholische Kirche gem § 2 Z 3 des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr 267, hinsichtlich ihres Schriftverkehrs mit öffentlichen Behörden und Ämtern von der Entrichtung von Gebühren befreit, mangels einer gleichartigen Bestimmung jedoch nicht von der Entrichtung von Bundes-Verwaltungsabgaben.

Für die Erteilung einer Meldeauskunft sieht TP 19 lit b des Tarifes zur Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung die Entrichtung einer Verwaltungsabgabe im Ausmaß von 6 S vor.

Unter Hinweis auf diese Sach- und Rechtslage empfahl der RH, die bis dahin geübte Praxis gegenüber der Diözese Innsbruck der katholischen Kirche einzustellen und Meldeauskünfte nur in der gesetzlich vorgesehenen Form zu erteilen.

10.7.3.1 Laut Stellungnahme der BPD Innsbruck seien aufgrund eines Erlassens des BMI vom 25. November 1955 Auskünfte über eingetretene meldepolizeiliche Änderungen bzw Auskünfte aus dem Melderegister an gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgemeinschaften zwecks Ermittlung der kirchenbeitragspflichtigen Personen kostenlos zu gewähren. Die zuletzt gehandhabte Vorgangsweise gehe auf eine Vereinbarung zwischen dem Bischof der Diözese Innsbruck und dem damaligen Polizeidirektor aus dem Jahre 1972 zurück.

Über die künftige Vorgangsweise sei eine Weisung des BMI erbeten worden.

10.7.3.2 Das BMI stellte eine Neuregelung in Aussicht.

10.8.1.1 Rechnungen, die Anträgen auf Zulassung von Fahrzeugen zum Besitznachweise beigelegt waren, wurden zum Unterschied zB von Kaufverträgen nicht als Beilagen gem § 14 TP 5 des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr 267, idgF vergebührt.

10.8.1.2 Bei dieser Vorgangsweise berief sich die Behörde auf einen Erlaß des BMI vom 10. März 1966, demzufolge Originalrechnungen, die dem Zulassungsantrag als Besitznachweis beigelegt würden, gem § 14 TP 8 und § 37 des Gebührengesetzes 1957 nicht als Beilage zu stempeln und sohin gebührenfrei seien.

10.8.2 Durch die Gebührengesetznov 1972, BGBl Nr 224/1972, wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973 der § 14 TP 8 des Gebührengesetzes 1957 betreffend die Vergebührung von Rechnungen und der § 37 leg cit betreffend einen Zuschlag zur Umsatzsteuer anstelle des Rechnungsstempels außer Kraft gesetzt.

Nach Ansicht des RH sind nunmehr Rechnungen als solche nicht zu vergebühren. Werden sie hingegen einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt, sind sie gem § 14 TP 5 des Gebührengesetzes 1957 mit einer Beilagengebühr von 20 S zu versehen. Der RH empfahl, entsprechend dieser Vorschrift vorzugehen.

10.8.3 Das BMI hat den Erlaß vom 10. März 1966 aufgehoben und mit Erlaß vom 8. Juni 1979 die BPD Innsbruck angewiesen, die Vergebührung entsprechend den geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

10.9.1 Im Labor Süd des EKF (Erkennungsdienst, Kriminaltechnik und Fahndung) werden Untersuchungen vorgenommen, bei deren Durchführung selbst, aber auch bei der Herstellung der dafür erforderlichen Chemikalien, gesundheitsschädliche Dämpfe bzw Gase entstehen. Eine wirksame Entlüftungsanlage, die bei jeder Witterungslage eine entsprechende Luftgüte sicherstellt, fehlte.

10.9.2 Der RH empfahl, im Sinne des § 4 Abs 1 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes vom 23. März 1977, BGBl Nr 164, in Verbindung mit § 3 Abs 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl Nr 234, für den Einbau einer Entlüftungsanlage zu sorgen.

10.9.3 Laut Mitteilung der BPD Innsbruck ist aufgrund der Anregung des RH bereits eine entsprechende Entlüftungsanlage im Labor Süd des EKF eingebaut worden.

10.10.1.1 Auf Weisung des BMI wurde ab 6. Dezember 1976 ein Konsulat und ab 22. August 1977 ein weiteres durch jeweils einen Stehposten überwacht.

Die Beistellung dieser uniformierten Stehposten erfolgte jeweils in der Form, daß diese Beamten an Wochentagen für die Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr vom Hauptdienst gestellt wurden. Während der Nacht und an Sonntagen auch während des Tages erfolgte die Überwachung ausschließlich gegen Verrechnung von Überstunden.

10.10.1.2 Aufgrund erlaßmäßiger Regelung darf die ununterbrochene Außendienstverrichtung zu Fuß, abgesehen von besonderen dienstlichen Erfordernissen, nicht länger als drei Stunden dauern. Daher erfolgt jeweils nach drei Stunden ein Wechsel

bei der Überwachung. Diese Diensterteilung hat zur Folge, daß für einen jeweils 12 Stunden dauernden Überwachungsturnus (7.00 bis 19.00 oder 19.00 bis 7.00 Uhr) zwei Sicherheitswachebeamte einberufen werden müssen.

In weiterer Folge fallen bei einer zwölfstündigen Überwachung durch einen Sicherheitswachebeamten insgesamt 18 Überstunden an, da nicht nur für die Zeit der tatsächlichen Überwachungstätigkeit, sondern auch für dazwischenliegende Ruhe- und Rastzeiten Überstunden bezahlt werden.

10.10.2 Zur Einschränkung dieser kostenintensiven Art der Überwachung stellte der RH zur Überlegung anheim, im Rahmen eines zwölfstündigen Überwachungsdienstes zweimal drei Stunden lang diesen Dienst vom Hauptdienst versehen zu lassen, wodurch der Einsatz eines zweiten Beamten entbehrlich und nur neun Überstunden notwendig würden und die dem Bund erwachsenden Kosten um 50 vH gesenkt werden könnten.

Darüber hinaus empfahl der RH, das Sicherheitsrisiko und damit die Notwendigkeit des Einsatzes von Exekutivkräften für bestimmte Überwachungsaufgaben in kürzeren Abständen zu überprüfen.

10.10.3.1 Laut Stellungnahme des BMI seien die Stehposten vor den beiden Konsulaten inzwischen aufgelassen worden; die Überwachung erfolge nunmehr im Rahmen von Kriminalbeamten- und Sicherheitswachebeamtenstreifen.

10.10.3.2 Zur Entlohnung der Zeit zwischen zwei Außendiensten habe das BMI mit Erlaß verfügt, daß nur dann für die Zeit, in der sich der Beamte zwischen zwei Diensten im Wachzimmer aufhalte, Überstunden bezahlt werden dürfen, wenn er eine dienstliche Tätigkeit entfalte oder zu einer solchen unmittelbar bereit sei. Andernfalls käme nur eine Abgeltung in Form von Bereitschaftsentschädigung in Betracht.

10.10.3.3 Eine weitere Ausdehnung der Überwachungstätigkeit auf den Hauptdienst hielt das BMI nicht für möglich, weil sonst für andere Dienstverrichtungen Sicherheitswachebeamte in Überstunden kommandiert werden müßten. Während der Nacht stünde infolge des Dienstplanes überhaupt eine zu geringe Anzahl von Sicherheitswachebeamten im Einsatz.

10.10.4 Mit der Frage der Notwendigkeit und Zumutbarkeit der Heranziehung von Sicherheitswachebeamten zu Dienstverrichtungen während der Rastezeit zwischen zwei Diensten als Stehposten wird sich der RH in seinem Bericht über die im Jahre 1979 durchgeführte Gebarungsüberprüfung bei der BPD Graz auseinandersetzen.

10.11.1 Wie anhand der Verrechnung der Gefahrenzulage festzustellen war, dauerten – entgegen der erlaßmäßigen Regelung, wonach ein ununterbrochener Außendienst zu Fuß nicht länger als drei Stunden und in Fahrzeugen nicht länger als vier Stunden dauern dürfe – Dienste zu Fuß zur Überwachung der

Innsbrucker Altstadt ohne Unterbrechung bis zu sieben Stunden und im Rahmen von „Planquadrat“-Aktionen bis zu achteinhalb Stunden. Bei Dienstleistungen im Fahrzeug durch leitende Beamte betrug die durchgehenden Außendienstleistungen bis zu vierzehneinhalb Stunden. Beamte der motorisierten Verkehrsgruppe verrichteten bis zu elf Stunden durchgehenden Außendienst.

10.11.2 Nach Auffassung des RH wäre eine vorgeschriebene Begrenzung der Außendienstzeit einzuhalten, wenn dies im Interesse der Gesundheit der Bediensteten geboten sei. Andernfalls wäre die Obergrenze für Außendienstleistungen zu ändern und müsse im Interesse einer sparsamen Verwaltung ein längerer Außendienst auch bei Konsulatsüberwachungen möglich sein.

10.11.3 Nach Auffassung des BMI sei aus physischen und psychischen Gründen eine Überschreitung der dreistündigen Außendienstzeit bei Stehposten nicht zumutbar. Die bei leitenden Wachebeamten und dienstführenden Beamten der motorisierten Verkehrsgruppe festgestellte Außendienstverrichtung bis zu vierzehneinhalb Außendienststunden seien mit jenen von Stehposten nicht vergleichbar, da es sich dabei um Kontrolltätigkeiten, Einsatzleitungsaufgaben und Tätigkeiten unter Benützung von Kraftfahrzeugen handle, die mit Ortsveränderungen verbunden und am jeweiligen Diensterfordernis ausgerichtet seien.

Das Überwachungssystem der Sicherheitswache stelle eine erprobte Notwendigkeit dar, so daß der Empfehlung des RH auf Änderung unter gleichzeitiger Erhöhung des Anteiles der Außendienstverrichtung an der Kommandierung nicht entsprochen werden könne.

10.11.4 Der RH wird sich auch mit diesem Problem anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der BPD Graz weiter befassen.

10.12.1 Anlässlich einer stichprobeweise durchgeführten Überprüfung der Fahrbefehle stellte der RH fest, daß ein Dienstkraftwagen von einem Beamten des rechtskundigen Dienstes an einem Tag über eine Gesamtfahrstrecke von 10 km zweimal verwendet wurde, wobei der im Fahrbefehl jeweils angegebene Fahrtzweck offenbar nicht mit den Tatsachen übereinstimmte. Der Beamte hatte das betreffende Dienstfahrzeug selbst gelenkt.

10.12.2 Der RH empfahl, den Sachverhalt zu klären und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

10.12.3 Laut Mitteilung der BPD Innsbruck wurden die unrichtigen Angaben in den vom RH aufgezeigten und in noch einigen weiteren Fällen zum Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gegen den betreffenden Beamten gemacht.

10.13.1 Meldeanfragen des Militärkommandos betrafen häufig solche Personen, deren Übersiedlung in das Ausland das Meldeamt, vielfach unter Angabe

30

der Auslandsadresse, dem Militärkommando mitgeteilt hat.

10.13.2 Da nach dem Wehrgesetz ohnehin jeder Wehrpflichtige bei jeder Anmeldung einer Unterkunftsdauer von mehr als zwei Monaten einen zusätzlichen Meldezettel auszufüllen hat, der vom Meldeamt dem Militärkommando zu übermitteln ist, sollte sich auf Anregung des RH das BMI mit dem BMLV ins Einvernehmen setzen, um eine Verminderung der einen umfangreichen Verwaltungsaufwand erfordernden Anfragen zu erreichen.

10.13.3 Laut Mitteilung des BMI könne das BMLV zwar nicht vollständig die Erhebungsansuchen einstellen, es habe jedoch Weisung erteilt, daß in jenen Fällen, in welchen ein ständiger Aufenthalt und Berufstätigkeit im Ausland eindeutig feststehen, die jährliche Erhebung bei der für die letzte Wohnanschrift zuständigen Meldebehörde zu unterbleiben habe.

10.14.1.1 Beim Amt der Tiroler Landesregierung wurde eine Verkehrsstrafdatei eingerichtet, die für verkehrsrechtliche Verfahren bedeutsame Verwaltungsvorstrafen zu speichern und für entsprechende Abfragen der zuständigen Behörden bereitzuhalten hat. Die Datei umfaßt die aufgrund bestimmter Straftatbestände nach der Straßenverkehrsordnung (vorschriftswidriges Überholen, Verletzung der Vorrangbestimmungen, Übertretung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) erlassenen Straferkenntnisse und Strafverfügungen, aber auch solche bei Verstößen nach dem Waffengesetz usw.

10.14.1.2 Das Eingabe- und Abfrageverfahren von den Bezirksverwaltungsbehörden ist noch nicht automatisiert und sehr zeitaufwendig.

10.14.1.3 Die BPD Innsbruck hat sich zur Mitarbeit bereit erklärt, da eine derartige Datei für die Strafbehörden des Bundeslandes nur dann zweckdienlich sei, wenn sie auch die Daten der BPD Innsbruck enthalte, obwohl sie für ihren Bereich bereits eine derartige Datei eingerichtet hatte und diese auch aus verschiedenen Gründen weiterführen mußte.

10.14.1.4 In der Praxis hat sich gezeigt, daß nur ein geringfügiger Teil der Anfragen die BPD Innsbruck betraf.

10.14.2 Der RH hielt die Einrichtung dieser Datei im Hinblick auf das Datenschutzgesetz, BGBl Nr 565/1978 für bedenklich. Mit Ausnahme der Führung von Daten gem § 96 Abs 7 der Straßenverkehrsordnung war eine gesetzliche Grundlage und die Zuständigkeit der Landesregierung nicht gegeben.

Darüber hinaus erachtete der RH den mit der Mitwirkung an der Datei verbundenen Verwaltungsmehraufwand in keinem Verhältnis zu den Vorteilen für die BPD Innsbruck als Verwaltungsstrafbehörde stehend. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 29 a VStG bestünde zur Mitwirkung keine Notwendigkeit, zumal wegen des Fehlens eines automatischen

Datenflusses diese Einrichtung als unzweckmäßig und unwirtschaftlich zu bezeichnen wäre.

10.14.3 Das BMI hat das BKA-Verfassungsdienst und das BMV um Stellungnahme ersucht. Eine endgültige Stellungnahme des BMI steht noch aus.

10.15 Weiteren Empfehlungen des RH hinsichtlich der Abrechnung für Vertretungsdienste und der Verwendungszulage im polizeiärztlichen Dienst, der Mehrdienstleistungen leitender Kriminalbeamter, der Verrechnung der Gefahrenzulage, der Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen, der Anlage von Kopienakten bei der Kriminalpolizeilichen Abteilung, der Protokollierung der Strafakten, der Gebührenvorschreibung im Veranstaltungsamtsamt, der Vorauszahlung von Vergütungen an Sachverständige nach § 129 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, der Materialbeschaffung und des Materialverbrauches ist die überprüfte Behörde nachgekommen.

Österreichisches Polizeikontingent auf Cypern

11.1 Die Kosten des Einsatzes des 52. und 53. Polizeikontingentes auf Cypern, die bei den Vereinten Nationen zum Ersatz anzusprechen sind, betragen in der Zeit vom 1. Jänner 1976 bis 27. Juli 1977 1 496 436,75 S und setzten sich aus 1 272 850,40 S für den Personal- und 223 586,35 S für den Sachaufwand zusammen.

Der Personalstand betrug bis 24. Jänner 1977 32 Beamte, vom 25. Jänner bis 25. April 17, und vom 26. April bis 27. Juli 1977 11 Beamte.

11.2 Die Überprüfung durch den RH hat die Übereinstimmung der vom BMI für das Jahr 1977 angesprochenen Kosten mit den tatsächlichen Kosten ergeben.

Der RH hat dem BMA mitgeteilt, daß er die Richtigkeit der Abrechnung im Sinne des Verlangens der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen beglaubigt hat.

11.3.1 Das Österreichische Polizeikontingent hat über Vorschlag der Vereinten Nationen seinen Einsatz auf Cypern mit 27. Juli 1977 beendet.

In 53 Kontingenten wurden jeweils zwischen 55 und 11 Sicherheitswache-, Kriminal- und Gendarmriebeame eingesetzt.

11.3.2 Die Inlandsbezüge der Angehörigen des Polizeikontingentes, die der Bund zu tragen hatte, betragen vom 13. April 1964 bis 27. Juli 1977 49 531 381,22 S.

11.4.1 Für den gleichen Zeitraum betragen die von den Vereinten Nationen zu ersetzenden Kosten rund 69,8 Mill S.

11.4.2 Laut Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1977 bestand am 31. Dezember 1977 ein Zahlungsrückstand von 10 432 196,94 S, der von den Vereinten Nationen noch nicht beglichen war.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Österreichischer Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst

12.1 In seinem Bericht über die Überprüfung der Gebarung des Österreichischen Bundesverlages für Unterricht, Wissenschaft und Kunst hat der RH ua auch eine Klärung der rechtlichen Stellung dieser Einrichtung empfohlen (TB 1972 Abs 18.1 a und 18.1 b).

12.2 Mit dem BG vom 15. Dezember 1978 über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages, BGBl Nr 670/1978, wurde dieser Empfehlung des RH entsprochen und die „Österreichischer Bundesverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ errichtet.

Landesschulrat für Burgenland

13.1 Bei der Überprüfung der Gebarung des Landesschulrates (kurz LSR) für Bgld (TB 1974 Abs 18.5) hat der RH ua festgestellt, daß diesem LSR mit dem Burgenländischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl Nr 43/1969, die Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung übertragen worden war, die dadurch verursachten Mehraufwendungen dem Bund jedoch nicht vergütet wurden. Eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 20 Abs 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes wurde bis Oktober 1973 nicht abgeschlossen.

13.2 Am 13. Dezember 1978 haben nunmehr der Bund und das Land Burgenland rückwirkend mit dem Inkrafttreten des Burgenländischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes (18. Oktober 1969) die gesetzlich vorgesehene Vereinbarung abgeschlossen. Aufgrund dieser Vereinbarung, die den in dieser Angelegenheit auch mit anderen Bundesländern abgeschlossenen Verträgen entspricht, hat das Land Burgenland an den Bund bereits 8 472 135 S überwiesen.

Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für Oberösterreich

14 Auf die Empfehlung des RH, die Bücherei-stelle kostengünstiger unterzubringen (siehe TB 1976 Abs 14.28), teilte nunmehr die Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung für OO mit, daß durch die Anmietung neuer Räume jährlich rd 147 000 S erspart werden.

b) Prüfungsergebnis aus den Vorjahren

Errichtung des Brucknerhauses, Linz; Förderungszuwendungen

15.1.1 Der RH hat im Jahre 1974 die Gebarung der Landeshauptstadt Linz betreffend die Errichtung des Brucknerhauses überprüft. Diese Prüfung stellte im Sinne einer Entschließung des Nationalrates vom 15. März 1972 gleichzeitig eine auf Art 126 b B-VG sowie auf § 1 Abs 4 und § 13 Abs 3 des Rechnungshofgesetzes gestützte Überprüfung jener Mittel dar, die vom Bund der Landeshauptstadt Linz zur Errichtung des Brucknerhauses zur Verfügung gestellt wurden.

15.1.2 Im Hinblick darauf, daß die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der für den Bau des Brucknerhauses zur Verfügung gestellten Bundesmittel nur beurteilt werden kann, wenn alle von der Stadt Linz zur Verwirklichung des Bauwerkes gesetzten Maßnahmen betrachtet werden, sieht sich der RH veranlaßt, auch auf die Abwicklung des Gesamtvorhabens kurz einzugehen.

15.2.1.1 Aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 1961 hat die Stadt Linz im April 1961 um Gewährung einer Förderungszuwendung aus Bundesmitteln ersucht. Der Baubeginn sollte im Herbst 1962 erfolgen.

15.2.1.2 Besprechungen mit den zuständigen Bundesministern für Finanzen und für Unterricht im Juni 1961 führten zur Zusage eines Bundeszuschusses in der Höhe von 20 vH der geschätzten Baukosten von 100 Mill S, höchstens jedoch von 20 Mill S.

15.2.1.3 Anstelle eines genauen Finanzierungs- und Bauzeitplanes gab die Stadt Linz dem BMU im Mai 1962 bekannt, daß die Baukosten im Verhältnis 20 : 20 : 60 zwischen Bund, Land und Stadtgemeinde aufgeteilt werden sollten. Als Planungs- und Bauzeit wurden die Jahre 1962 bis 1965 angegeben.

15.2.1.4 Diese Angaben nahm das BMU zum Anlaß, in den Jahren 1962 bis 1965 insgesamt 6,6 Mill S an die Landeshauptstadt Linz zu überweisen.

15.2.2 Wie der RH feststellte, beruhte die rasche Subventionszusage des Bundes auf unzulänglich geschätzten Zahlen, zu denen die wichtigsten Nachweise, wie ein endgültiges Raum- und Funktionsprogramm, die Planunterlagen und letztlich auch die Zusage einer finanziellen Beteiligung des Landes fehlten. Wegen dieses Mangels an verlässlichen und ausreichenden Unterlagen war es für das BMU vorhersehbar, daß die Stadt Linz mit den geschätzten Kosten kaum das Auslangen finden und an den Bund weitere Subventionswünsche herangetragen werde. Der Verzicht des BMU, auf die Bauausführung Einfluß zu nehmen, konnte ein Ansteigen der Subventionen auf letztlich 40 Mill S nicht verhindern.

15.2.3 Das BMU schloß sich der Ansicht des RH an, daß grundsätzlich die Vorlage von Finanzierungsplänen, genauen Baukostenberechnungen sowie

Raum- und Funktionsprogrammen für die Gewährung von Förderungsmitteln unbedingt erforderlich ist.

15.3.1.1 Obwohl vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz der Beschluß über den Bau des Brucknerhauses erst am 10. Jänner 1969 gefaßt und die Baugenehmigung sodann mit Bescheid vom 15. März 1969 erteilt wurde, hatte das BMU bis zu diesem Zeitpunkt bereits 7,489 Mill S an Baukostenbeiträgen flüssig gemacht. Davon wurden von der Stadt Linz bis 31. Dezember 1969 lediglich 5,184 Mill S für Planungsarbeiten ausgegeben, so daß die Bundessubventionen zu diesem Zeitpunkt beträchtlich über dem damals erreichten Gesamtaufwand lagen.

15.3.1.2 Die vom Bund in den Jahren 1962 bis 1971 geleisteten Zahlungen wurden von der Stadtgemeinde Linz fast vollständig einer unverzinslichen Rücklage zugeführt und erst ab dem Jahre 1972 für den Bau des Brucknerhauses verwendet.

15.3.1.3 Jene Beträge, die vom Bund vor Baubeginn gezahlt worden waren, hätten bei einer jährlichen Kapital-Verzinsung von 4 vH bis zum Baubeginn einen Ertrag von rd 1,5 Mill S, bei einer Verzinsung von 7 vH sogar 3,0 Mill S erbracht.

15.3.1.4 Die Mehrzahlungen des Bundes gegenüber dem jeweils fälligen Baukostenbeitrag hätten dem Bund bis Ende 1973 rd 3,6 Mill S (bei 4 vH) bzw über 7 Mill S (bei 7 vH) an Zinserträgen gebracht.

15.3.2 Der RH war der Ansicht, daß die Auszahlung von Baukostenbeiträgen erst nach Vorliegen aller rechtlichen und tatsächlichen Erfordernisse für den Baubeginn hätte erfolgen sollen. Durch die Vorlage von Abrechnungen hätte gewährleistet werden müssen, daß die Teilzahlungen des Bundes den auf ihn entfallenden Hundertsatz der jeweiligen Gesamtaufwendungen des Bauherrn nicht übersteigen.

15.3.3 Das BMU schloß sich in seiner Stellungnahme der Ansicht des RH vollinhaltlich an und sagte zu, bei der Vergabe von Bundesmitteln in ähnlich gelagerten Fällen die Empfehlung des RH zu berücksichtigen.

15.4.1.1 Der schleppende Planungsablauf, mangelhafte Architektenpläne (Detail- und Ausführungspläne), unkoordinierte Bauvorbereitungsarbeiten der Dienststellen der Stadt Linz, und nicht zuletzt die Beschäftigung einer zweiten Baufirma nach dem Konkurs der ersten, führten letztlich zu einer Planungs- und Bauzeit von insgesamt 11 Jahren und 7 Monaten, während vergleichbare Objekte in weniger als 7 Jahren errichtet werden konnten.

15.4.1.2 Mangelhafte Überprüfung der Endabrechnungen durch die zuständigen Magistratsdienststellen sowie die nicht volle Ausnützung vertraglicher Vereinbarungen zur Hintanhaltung von Kostenstei-

gerungen (zB Pönale, Skonti, normengemäße Abrechnung) verhinderten eine möglichst wirtschaftliche Bauausführung.

15.4.1.3 Allein die Übertragung der Bauarbeiten an die zweite Baufirma bewirkte eine Bauverzögerung von 20 Monaten. Die Baukosten stiegen in diesem Zeitraum um 23 Mill S.

15.4.1.4 Weitere Kostensteigerungen lagen in der späten Bestellung der Betriebsleitung begründet, weil dadurch erst nach vollendeter Planung verbindliche Angaben über die Art der Betriebsführung gemacht werden konnten.

15.4.2.1 Obwohl sich der RH der Problematik einer Zusammenfassung von vermeidbaren Kosten durchaus bewußt war, hielt er eine derartige Aussage für zielführend. Nach seinen Ermittlungen wären schon bei den Planungsarbeiten 5,534 Mill S, bei der Auftragserteilung und Bauausführung weitere 4,814 Mill S sowie bei den Leistungsabrechnungen 3,431 Mill S einzusparen gewesen.

15.4.2.2 Zu diesen vermeidbaren Mehrkosten von rd 13,8 Mill S kamen noch die allgemeinen Baukostensteigerungen, die infolge der Verschiebung des Baubeginns und der übermäßig langen Bauzeit mit rd 34 Mill S in den vorläufigen Gesamtbaukosten von rd 256,2 Mill S enthalten waren.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1978

Österreichisches Schulrechenzentrum

16.1 Das Österreichische Schulrechenzentrum (kurz ÖSRZ) wurde formell 1972 durch einen Erlaß des BMU am Standort der Höheren Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie (kurz Anstalt) in Wien errichtet. Diese Regelung trug der tatsächlichen Entwicklung insofern Rechnung, als mit einer seit 1967 vorerst nur im Schulunterricht verwendeten EDV-Anlage zunehmend Aufgaben aus dem Bereich der Unterrichtsverwaltung vollzogen wurden.

1977 fielen für das ÖSRZ an Personal- und Sachausgaben rd 22 Mill S an, die Einnahmen – vornehmlich für Auftragsarbeiten – betragen rd 2,2 Mill S. Infolge der Verwendung der EDV-Anlage für Zwecke des Ressorts und wegen der räumlichen Unterbringung wurden die finanziellen Mittel für das ÖSRZ teils beim BMU, teils bei der Anstalt veranschlagt und verrechnet. Mit 1. Jänner 1977 gehörten fünf Bedienstete dem Personalstand des BMU und 23 jenem der Anstalt an.

Organisation und Personal

16.2.1 Das ÖSRZ war zunächst nur provisorisch errichtet worden, sollte jedoch später in eine endgültige Rechtsform übergeleitet werden. Zur Überlegung stand die Ausgestaltung als „sonstige organisatorische Einrichtung“ des BMU im Sinne des

§ 7 Abs 3 des Bundesministeriengesetzes oder die Einrichtung als nachgeordnete Dienststelle des BMU. Für die zweitgenannte Lösung hätte es jedoch einer eigenen gesetzlichen Regelung bedurft. 1978 war die Entscheidung über die künftige Organisationsform noch immer nicht getroffen.

16.2.2 Nach Ansicht des RH hätte eine Regelung nach § 7 Abs 3 des Bundesministeriengesetzes den Vorteil einer raschen Lösung für die organisationsrechtliche Stellung des ÖSRZ. Die der Anstalt angehörenden Bediensteten wären allerdings in den Personalstand des BMU zu übernehmen.

16.2.3 Laut Stellungnahme des BMU wäre die Frage der organisationsrechtlichen Grundlagen des ÖSRZ in Erwartung des Prüfungsergebnisses des RH zunächst zurückgestellt worden. Der vom RH als vorteilhaft angesehenen Regelung stünden rechtliche Schwierigkeiten entgegen, weil die EDV nur in Teilbereichen der Geschäftsvollziehung eines Bundesministeriums eingesetzt sei und eine durchführende Funktion habe, was mit der erwähnten Gesetzesstelle nicht in Einklang stehe. Überdies könnte nach Auffassung des BMU keine Aufstockung der Personalstände der Zentralstellen seit den 1974 allgemein verfügten Kürzungen erreicht werden. Außerdem wäre für den weiteren Ausbau des ÖSRZ eine Konzentration der Budgetmittel im BMU wegen der Kostenintensität der EDV hinderlich. Schließlich bemerkte das BMU, daß eine organisatorische Einbindung des ÖSRZ in den Verband des BMU wegen der unmittlerbaren Zuordnung von Bildungsaufgaben an das BMU Probleme aufwerfe. Es werde daher eine eigene gesetzliche Regelung, die das ÖSRZ als Dienststelle für den Wirtschaftsbereich des Bundes einrichten könnte, oder für eine Lösung im Rahmen des Schulorganisationsgesetzes erwogen.

16.2.4 Der RH hielt in seiner Gegenäußerung trotz der Beschränkung der EDV auf „Teilbereiche“ und auf eine „durchführende Funktion“ eine Regelung als „sonstige organisatorische Einrichtung“ des BMU für möglich. In anderen Verwaltungsbereichen würden unbeschadet der engen Verflechtung mit den übrigen Wirkungsbereichen die EDV-Angelegenheiten innerhalb der Zentralstelle gleichfalls in eigenen Organisationseinheiten zusammengefaßt.

Zur Planstellen- und Budgetbewirtschaftung bemerkte der RH, daß die Zweckmäßigkeit von Organisationslösungen nicht durch Erwägungen optischer Natur bei der Darstellung des Personal- oder Mittelbedarfes beeinflusst werden sollte. Außerdem wäre ohnehin schon ein Großteil der Sachausgaben für das ÖSRZ beim BMU veranschlagt. Hinsichtlich der befürchteten Vermengung von Bildungsaufgaben mit der Tätigkeit des BMU wies der RH darauf hin, daß das ÖSRZ für den EDV-Unterricht nur die maschinellen und organisatorischen Voraussetzungen bereitzustellen habe, woraus aber kein Übergang der Unterrichtszuständigkeit abgeleitet werden könne.

Der RH wird die Frage der organisationsrechtlichen Stellung des ÖSRZ weiterbehandeln.

16.3.1 Von den fünf zum Stellenplan des BMU zählenden Angehörigen des ÖSRZ waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vier Bedienstete zusätzlich ein oder zwei Abteilungen des BMU zur ständigen Dienstleistung zugewiesen. Der Leiter des ÖSRZ leitete gleichzeitig auch zwei Abteilungen verschiedener Sektionen des BMU. Zu den Aufgaben dieser zwei Abteilungen gehörten bis auf die Angelegenheiten der „Bildungsökonomie“ ausschließlich Angelegenheiten der EDV im Bereich des BMU. Einer dieser Abteilungen oblag auch die Aufsicht über das ÖSRZ.

Da das ÖSRZ in Wien V und die erwähnten Abteilungen im Hauptgebäude des BMU in Wien I untergebracht waren, mußten die vier Bediensteten zur Ausübung ihres Dienstes laufend ihren Arbeitsplatz wechseln.

16.3.2 Der RH hielt die ständige Betrauung mit verschiedenen Aufgaben an getrennten Arbeitsplätzen schon aus Gründen der Dienstaufsicht und der Wegzeiten beim Arbeitsplatzwechsel für unzumutbar. Er empfahl daher, Mehrfachfunktionen zu vermeiden.

16.3.3 Nach Auffassung des BMU würden am Beispiel des Leiters des ÖSRZ die Ausführungen des RH empirisch widerlegt, weil dieser Funktionär seine Dreifachfunktionen klaglos erfülle. Allerdings wäre zu untersuchen, inwieweit die im Wirkungsbereich des Abteilungsleiters enthaltene Aufsichtsfunktion über das ÖSRZ von der Funktion der Leitung desselben getrennt werden könnte.

16.3.4 Der RH ersuchte das BMU um eine abschließende Mitteilung über die getroffenen Veranlassungen.

16.4.1 Die Bediensteten des ÖSRZ wurden, unabhängig ob sie dem Stellenplan des BMU oder jenem der Anstalt angehörten, grundsätzlich nach den Besoldungsrichtlinien des BKA für Bedienstete in EDV-Verwendung entlohnt. Für den Leiter des ÖSRZ wurde im Gegensatz zu den übrigen Bediensteten eine abweichende Regelung getroffen. Neben seinen Bezügen als Bundesbeamter erhielt er ein zweites Entgelt als Vertragslehrer. Dieser Vertrag war im Juni 1973 rückwirkend ab September 1972 abgeschlossen worden. Zunächst bezog sich das Vertragsverhältnis und damit auch die Entlohnung lediglich auf eine Lehrverpflichtung von zwei Wochenstunden an einem Bundesgymnasium.

Im September 1973 wurde das Ausmaß des Lehrerdienstverhältnisses vertraglich auf eine Vollbeschäftigung mit der entsprechenden Anhebung des Lehrergehaltes auf einen vollen Bezug erweitert. Im Juni 1973 war bereits mit Ausnahme der zwei erwähnten Wochenstunden eine völlige Befreiung von der Lehrverpflichtung als Ausgleich für die Durchführung von EDV-Vorhaben und für die Leitung des ÖSRZ ausgesprochen worden.

16.4.2 Gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 liegt eine Nebentätigkeit als Voraussetzung für eine gesonderte Entschädigung nur dann vor, wenn ein Beamter ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Dienstposten obliegenden Dienstpflichten für den Bund noch eine weitere Tätigkeit in einem anderen Wirkungskreis entfaltet. Da im vorliegenden Falle jedoch die Dienstausbübung im ÖSRZ einschließlich der Durchführung von EDV-Vorhaben in unmittelbarer Beziehung zur Verwaltungstätigkeit im BMU stand, wären nach Ansicht des RH bis auf die zwei erwähnten Stunden der Lehrtätigkeit keine Merkmale für eine zusätzliche Entschädigung gegeben und die Arbeitsleistungen bereits im Rahmen des beamtenrechtlichen Verhältnisses abgegolten gewesen.

Der RH bemängelte, daß durch den Abschluß eines Lehrervertrages und der damit verbundenen Befreiung von der Lehrverpflichtung für den Leiter des ÖSRZ gegenüber dem Besoldungsschema für Bedienstete in EDV-Verwendung eine erhebliche finanzielle Besserstellung erreicht worden war. Der RH empfahl, eine neue Vereinbarung unter Beachtung der einschlägigen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften zu treffen.

16.4.3 Laut Stellungnahme des BMU hätten die besoldungsrechtlichen Bestimmungen nicht erlaubt, „dem Beamten anlässlich der Übernahme und des Aufbaues des ÖSRZ eine Abgeltung zuzusichern, die der Besoldung eines Managers für ein wirtschaftliches Unternehmen von gleicher Größe und Bedeutung nahegekommen wäre“. Allenfalls sei zu versuchen, eine neue finanzielle Regelung auf der Grundlage einer Nebentätigkeit zu treffen.

16.4.4 Der RH erwiderte, daß bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein Vergleich mit Verdiensten in der Privatwirtschaft an sich problematisch sei. Im ersteren Falle wären auch das unkündbare Arbeitsverhältnis, die Lebensverdienstsumme, die besonderen pensionsrechtlichen Regelungen usw. gebührend zu berücksichtigen und entsprechend zu bewerten. Eine Nebentätigkeit als Grundlage der Gewährung eines gesonderten Entgeltes zum Beamtenbezug für das Wirken im ÖSRZ liege nicht vor. Die besonderen Leistungen könnten nur durch Zulagen und Nebengebühren oder allenfalls durch Abschluß eines Sondervertrages gegen Einstellung des Beamtenbezuges abgegolten werden, wobei allerdings die Höhe der Entschädigung auf die Besoldung der übrigen EDV-Leiter in der Bundesverwaltung im Sinne der EDV-Regelungen des BKA abzustimmen wäre.

Bestellungen und Einsatz der EDV

16.5.1 Im ÖSRZ wurden seit Aufnahme des Betriebes EDV-Anlagen einer Firma verwendet. Bestellungen erfolgten nach Einholung von Vergleichsangeboten stets freihändig. Begründet wurde die freihändige Vergabe ua damit, daß die Schüler im EDV-Unterricht an einem gängigen Produkt lernen

sollten. Auch die rasche und klaglose Umstellung der EDV-Organisation bei einem Gerätewechsel wurde als vorteilhaft erachtet.

Bei der Anschaffung von Datenträgern, Büromaterial, Drucksorten, Einrichtungsgegenständen und ähnlichen Erfordernissen für das ÖSRZ stellte der RH fest, daß seit dem Bestehen des ÖSRZ noch nie eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung durchgeführt worden war.

Lediglich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurde erstmals eine öffentliche Ausschreibung für eine neue EDV-Anlage vorbereitet.

16.5.2 Die Einholung von Vergleichsangeboten und sonstige Preisauskünfte stellen nach Auffassung des RH nur einen unzureichenden Ersatz für ein Verfahren nach den Vergabebestimmungen der ÖNORM A 2050 dar. Der RH bemängelte daher unter Hinweis auf die einschlägigen Richtlinien des BMU die Vergaben von Leistungen ohne vorangegangene Ausschreibungen.

16.5.3 Das BMU rechtfertigte seine Vergabep Praxis ua damit, daß Rechenzentren in ihrer Anfangsphase noch nicht über hinreichend geschultes Personal verfügten, um alle bei der Entwicklung von EDV-Vorhaben auftretenden Schwierigkeiten zu bewältigen. Daher sei erst 1978 eine öffentliche Ausschreibung für ein neues EDV-System vorbereitet worden. Wegen der starken Änderung der Marktlage während des Vergabeverfahrens sei das BMU allerdings von seiner ursprünglichen Absicht, eine neue Anlage zu erwerben, abgerückt, weswegen nur eine Anmietung erfolgt wäre. Als Zentraleinheit sei für zwei Jahre ein gebrauchtes Gerät eines anderen Rechenzentrums angemietet worden. Die endgültige und längerfristige Entscheidung über den Kauf einer neuen Zentraleinheit würde erst später vorgenommen werden. Schließlich wurde mitgeteilt, daß EDV-Zubehör in Hinkunft im Wege von Ausschreibungen erworben wird.

16.5.4 Im Sinne seiner Prüfungsbemängelung wies der RH darauf hin, daß die endgültige und längerfristige Entscheidung hinsichtlich des Erwerbes einer Zentraleinheit entsprechend der Zusage des BMU bei der Anschaffung von EDV-Zubehör erfolgen sollte.

16.6.1 Beim Aufbau und der Fortentwicklung verschiedener EDV-Schulverwaltungsprojekte vergab das ÖSRZ Organisations- und Programmierarbeiten an Einzelpersonen oder an einschlägige Unternehmen außer Haus. Insbesondere bei den Vorhaben „Schülerbeihilfen“ und „Schulbuchaktion“ wurden in den ersten Jahren der EDV-Einführung von jener Firma, von der auch das EDV-System im ÖSRZ stammte, nahezu die gesamten Softwareleistungen erbracht. Die diesbezüglichen Ausgaben erreichten in den Jahren 1972 und 1973 Beträge bis zu 1,4 Mill S bzw 1,6 Mill S. Erst ab 1974 war ein deutlicher Rückgang dieser Fremdleistungen feststellbar.

16.6.2 Im Hinblick auf die Stundensätze bei auswärtigen EDV-Leistungen bis zu 1 350 S hielt es der RH für nicht zweckmäßig, Organisations- und Programmierarbeiten in dieser Größenordnung außer Haus zu vergeben.

Auch wegen der erleichterten Fortführung und Wartung von EDV-Vorhaben sowie im Interesse einer besseren Kontrolle hielt der RH eine schrittweise Verwirklichung von EDV-Vorhaben mit eigenen Kräften für vorteilhafter. Weiters sprach sich der RH wegen der Gefahr zu großer Abhängigkeit gegen die überwiegende Betrauung nur einer Firma mit Hardware- und Softwareaufträgen aus.

16.6.3 Laut Stellungnahme des BMU hätten die beiden großen EDV-Vorhaben unter Zeitdruck entwickelt werden müssen. Außerdem hätte es ursprünglich sowohl an der Zahl als auch an der Erfahrung beim Personal für Programmierung und Organisation gefehlt. Ab 1978 wären keine Ausgaben mehr für die vom RH angeführten Fremdleistungen angefallen.

16.7.1 Einer Abteilung des BMU wurde im Jänner 1976 das Recht eingeräumt, EDV-Vorhaben ihres Verwaltungsbereiches durch der Abteilung zugehöriges EDV-Personal auf der EDV-Anlage des ÖSRZ durchführen zu lassen. Zum berechtigten Personenkreis zählten aufgrund der Vereinbarung drei hauptamtliche und fünf nebenamtliche Mitarbeiter dieser Abteilung. Der Zutritt wurde in der Folge so geregelt, daß den genannten Mitarbeitern ohne Beisein von Vertretern des ÖSRZ, insb auch ohne Anwesenheit von Operatoren des Rechenzentrums, die Anlage zur freien selbständigen Benützung an Wochenenden überlassen wurde.

16.7.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, weil durch die völlige Überlassung an einzelne Mitarbeiter einer Abteilung des BMU die Möglichkeit, die EDV-Anlage des ÖSRZ mißbräuchlich zu verwenden, begünstigt wurde. Er empfahl, Verarbeitungsläufe von Stellen innerhalb und außerhalb des BMU nur bei einem geregelten Operatorbetrieb des ÖSRZ vornehmen zu lassen.

16.7.3 Das BMU begründete seine Regelung damit, daß im ÖSRZ im Verhältnis zum Rechnerbedarf zu wenig Operatorpersonal vorhanden gewesen wäre. Seit 1977 wären die nebenamtlichen Mitarbeiter zur Gänze abgebaut worden. Inzwischen würden auch die hauptamtlichen Mitarbeiter der Abteilung nicht mehr die EDV-Anlage selbständig in Anspruch nehmen.

16.8.1 Im Dezember 1976 trat ein privater Verein an das BMU wegen EDV-Unterstützung seitens des ÖSRZ heran. Der Verein ersuchte um Auswertungen von EDV-Datenbeständen hinsichtlich von Schulen mit Schallplattenreferaten, damit er mit diesen Schulen in Verbindung treten könne. Das BMU erklärte sich vorerst grundsätzlich zu dieser Hilfe bereit, verlangte jedoch einen Kostenersatz.

In der Folge traf das ÖSRZ Vorbereitungen, um dem Verein bei Bedarf die gewünschten Unterlagen zur Verfügung stellen zu können. Im Oktober 1977 bestätigte das BMU seine Bereitschaft, dem Verein die gewünschten Anschriften in Form von Selbstklebeetiketten und Schulverzeichnissen in gewissen periodischen Zeitabständen zu überlassen, wobei nunmehr aufgrund der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereines auf eine Kostenvergütung verzichtet wurde.

16.8.2 Der RH bemängelte den Kostenverzicht, weil derartige Leistungen bei Vorliegen einer Gemeinnützigkeit im Rahmen des Förderungswesens zu erbringen gewesen wären. Er empfahl, den Verzicht auf Kostenersatz zurückzuziehen und den Verein wegen einer finanziellen Unterstützung auf den üblichen Weg der Bewerbung um Förderungs-mittel hinzuweisen.

16.8.3 Das BMU hat dem Verein mitgeteilt, daß in Hinkunft die Bereitstellung von Adressen der Schulen nur mehr gegen Leistung der Selbstkosten des ÖSRZ möglich sei.

16.9.1 Die Dokumentationsunterlagen des ÖSRZ über die eingesetzten EDV-Programme reichten zwar für eine Beurteilung des laufenden EDV-Betriebes aus, die Kontrolle älterer, nicht mehr in Verwendung stehender Programmfassungen war jedoch praktisch ausgeschlossen, weil die entsprechenden Programmlisten und Testfälle aus Platzgründen nicht mehr aufbewahrt wurden.

16.9.2 Nach Ansicht des RH dürfte die Programmdokumentation nicht nur allein auf die Eigenbedürfnisse der Dienststelle ausgerichtet sein. Der Grundsatz der Ordnungsgemäßheit verlange, daß rückwirkend Maschinenläufe als Voraussetzung für die Aufdeckung und Beweisführung über mögliche Fälle eines Computermißbrauches erstellt werden könnten. Als Aufbewahrungsdauer der Dokumentationsunterlagen von Programmen hielt der RH in Angleichung an Bestimmungen des Abgaben-, Handels- und Haushaltsrechtes einen Zeitraum von sieben Jahren für angemessen.

16.9.3 Laut Stellungnahme des BMU entspräche die derzeitige Programmdokumentation den Anforderungen im ÖSRZ. Allerdings werde die Anregung des RH zum Anlaß genommen, das Dokumentationssystem schrittweise und systematisch zu verbessern.

Mitwirkung bei der Vollziehung des Schülerbeihilfengesetzes

16.10 Im ÖSRZ wurden mit Hilfe der EDV seit dem Schuljahr 1971/1972 in Vollziehung des Schülerbeihilfengesetzes vom 8. Juni 1971, BGBl Nr 253/1971, auch Anträge für Schul- und Heimbeihilfen bearbeitet. Im Schuljahr 1977/1978 wurden über 55 000 Beihilfanträge eingereicht, die in über 48 000 Fällen zu einer Auszahlung von rd 455 Mill S führten.

Aufgrund der von den Schulbehörden bearbeiteten und in der Folge an das ÖSRZ übermittelten

Beihilfenanträge wurden mit Hilfe der EDV Bescheide verfaßt. Das ÖSRZ leitete dann in einem weiteren Verfahrensschritt die Auszahlung der Beihilfen über die Beihilfenbehörden in die Wege.

16.11.1 Gem § 7 Abs 1 des Schülerbeihilfengesetzes haben Schüler, die eine höhere Schule für Berufstätige besuchen und sich zum Zwecke der Vorbereitung auf die Reifeprüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit einstellen, für die der Reifeprüfung unmittelbar vorangehenden sechs Monate Anspruch auf eine „Besondere Schulbeihilfe“. Für die Berechnung der Höhe dieser Beihilfe bildet der letzte Monatsbezug die Ausgangsbasis, wobei jeweils für die sechs Monate, in denen die Berufstätigkeit nicht ausgeübt wird, eine Unterstützung gebührt.

Aufgrund der EDV-Organisation im ÖSRZ wurde die Dauer der berufsfreien Zeit nach Wochen ermittelt, um bei Nichterreicherung von vollen Monaten des Berechnungszeitraumes eine anteilige Bemessung der Schulbeihilfen nach Monatsbruchteilen durchführen zu können.

16.11.2 Der RH hielt zwar eine Aliquotierung auf der Grundlage von Wochen für zweckmäßig, wies aber darauf hin, daß die Zuerkennung von Teilen einer monatlichen Entschädigung keine gesetzliche Deckung habe. Er empfahl, eine Anpassung der Rechtslage an die Verwaltungsübung herbeizuführen.

16.11.3 Da das BMU auf diese Problematik nicht einging, ersuchte der RH um nachträgliche Beantwortung.

16.12.1 Beim automatisierten Schülerbeihilfeverfahren wirkten sich die Postgebühren erheblich auf die Projektskosten aus. Im Schuljahr 1976/1977 erreichten die Ausgaben für Porti mit 616 000 S einen Anteil von über 29 vH der Projektskosten. Der verhältnismäßig hohe Anteil der Aufwendungen für Postgebühren wurde wesentlich durch die zentrale EDV-Datenerfassung der Schülerbeihilfenanträge bestimmt, weil die Beihilfenbehörden dem ÖSRZ die Anträge im Postweg übermittelten. Nach der Erfassung und Verarbeitung mittels der EDV wurden den Beihilfenbehörden die Unterlagen wieder rückgesandt.

Das ÖSRZ versuchte zwar, die Anträge am Ort einer Beihilfenbehörde EDV-mäßig zu erfassen, um die postalische Hin- und Rückübermittlung von Beihilfenanträgen zu vermeiden. Die Einführung eines solchen Verfahrens war jedoch mangels geeigneten Personals nicht möglich.

16.12.2 Der RH hielt die derzeitige Form der Datenerfassung für unzweckmäßig. Neben den hohen Postgebühren wäre überdies noch zu berücksichtigen, daß zwischen dem dezentralen Datenanfall und der zentralen Verarbeitung ein verhältnismäßig langer Zeitraum liegt, was eine zügige ordnungsgemäße Verarbeitung behindert. Im Hinblick darauf, daß der Bund bereits über mehrere Datenfernverarbeitungsnetze verfügt, empfahl der RH zu untersuchen, ob nicht ein bereits bestehendes System – wie zB die

Einrichtungen des Bundesrechenamtes – mitverwendet werden könnte.

16.12.3 Das BMU gab zu bedenken, daß die Ausgaben von rd 20 000 S für das Versenden der Antragsformulare zwischen den Beihilfenbehörden und dem ÖSRZ nur einen Bruchteil der Postgebühren ausmache. Es werde daher eine Einsparung von Projektskosten durch eine dezentrale Datenerfassung bezweifelt. Die Anregung des RH werde jedoch aufgegriffen und mit den zuständigen Stellen Föhlung aufgenommen werden.

16.12.4 Der RH ersuchte um Aufgliederung der gesamten Portokosten, weil ihm der Betrag von 20 000 S für den Hin- und Rückversand von rd 55 000 Beihilfenanträgen zu niedrig erschien.

16.13.1 Die Anträge auf Gewährung einer Schülerbeihilfe enthalten auch unverschlüsselte Angaben über familiäre und finanzielle Verhältnisse der Eltern eines Schölers. Bei Engpässen in der zentralen Datenerfassung, insb in den ersten Monaten eines Schuljahres, sah sich das ÖSRZ veranlaßt, Antragsunterlagen zur EDV-Erfassung außer Haus zu geben. Diese Arbeiten wurden an private Firmen, aber auch an Arbeitsbetriebe in Justizanstalten vergeben.

16.13.2 Der RH bemängelte, daß personenbezogene Daten an Strafgefangene zur Bearbeitung weitergegeben worden waren. Auch wenn im Prüfungszeitraum dem Datenschutzgesetz vom 18. Oktober 1978, BGBl Nr 565/1978, noch keine Rechtskraft zukam, hätte die Problematik der Überlassung eines derart heiklen Datenmaterials bedacht werden müssen.

16.13.3 Laut Stellungnahme des BMU sei die Inanspruchnahme der Locherei des Gefangenenhauses II in Wien auf die seinerzeitige Anregung des EDV-Subkomitees im BKA erfolgt. Es habe mit dieser Datenerfassungsstelle bisher auch noch keine Probleme gegeben. Es würden jedoch in Entsprechung der Empfehlung des RH und im Hinblick auf das Datenschutzgesetz Strafgefangenen keine personenbezogenen Daten mehr überlassen werden.

Ausbildungslehrgänge und Verrechnung

16.14.1 Im Rahmen des Schulunterrichtes wurden im ÖSRZ EDV-Ausbildungslehrgänge der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie geführt. Zu Beginn des Schuljahres 1977/1978 besuchten insgesamt 187 Schüler Lehrgänge für „Datenverarbeitung und Organisation“, „Organisation und Management“ sowie „Programmierung“. Weiters war ein Speziallehrgang für EDV-Organisation und Revision eingerichtet.

Der Lehrgang für „Organisation und Management“ lief als Schulversuch, der von der Direktion der Anstalt im August 1977 beantragt und vorerst nur durch eine mündliche Zusage des BMU bestätigt wurde. Bei den Lehrgängen für „Datenverarbeitung

und Organisation“ sowie „Organisation und Management“ wurde nach neugestalteten Lehrplänen vorgegangen. Der diesbezügliche Antrag der Anstalt vom September 1977 stand zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch in ministerieller Behandlung.

16.14.2 Gem § 5 des Schulorganisationsgesetzes hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung Lehrpläne festzusetzen. Im § 7 des genannten Gesetzes sind die Voraussetzungen für einen Schulversuch geregelt. Demnach hätten Änderungen des Lehrplanes je nach Genehmigungsform entweder eine Novellierung der Verordnung oder eine neue Schulversuchsgenehmigung zur Voraussetzung. Der RH bemängelte das Fehlen ausreichender Rechtsgrundlagen für die Führung der Lehrgänge.

16.14.3 Laut Mitteilung des BMU wären mittlerweile die rechtliche Neuordnung der geänderten Lehrpläne sowie die Genehmigung des beantragten Schulversuches nachgeholt worden.

16.15.1 Für das ÖSRZ wurde erst ab dem Finanzjahr 1975 eine genaue Veranschlagung und Verrechnung der Budgetmittel eingeführt. Vorher war ein Großteil des EDV-Sachaufwandes bei drei VP eines finanzgesetzlichen Ansatzes des BMU zu verrechnen.

Wie stichprobenweise Überprüfungen ergaben, stimmten die verrechneten Ausgaben überwiegend nicht mit dem im Veranschlagungstext genannten Gegenstand überein. So wurden zB im Finanzjahr 1973 bei der VP „Durchführung des Schülerbeihilfengesetzes“ Zahlungen von 3,8 Mill S nachgewiesen. Rd 2,8 Mill S hievon, ds 73,7 vH, betrafen jedoch andere Verrechnungsgegenstände, wie das EDV-Vorhaben „Schulbuchaktion“, Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen für das ÖSRZ usw. 1974 betrug bei der erwähnten VP bei Gesamtausgaben von 3,1 Mill S der Anteil der „Fremdgebarung“ rd 900 000 S (29,2 vH). Obwohl in diesem Finanzjahr erstmals eine eigene VP für die Schulbuchaktion eröffnet worden war, kam es neuerlich zu unrichtigen Verrechnungen. Andererseits wurden im selben Jahr bei der VP „Durchführung der Schulbuchaktion“ mit einer Ausgabensumme von 2,5 Mill S Ausgaben für die Schülerbeihilfenautomatisierung getätigt. Der Anteil der „Fremdgebarung“ betrug bei dieser VP mit 1,1 Mill S rd 45 vH.

16.15.2 Der RH bemängelte die Verstöße gegen die Grundsätze der Budgetwahrheit. Es wurden jedoch die Bemühungen seit 1975 anerkannt, durch eine entsprechend ausgeweitete Tiefengliederung des Postenschemas auf aussagekräftigere Verrechnungsergebnisse hinzuwirken.

16.15.3 Das BMU entgegnete, daß die erste Zeit der Errichtung des ÖSRZ durch „eine Phase des Aufbaues und des Experimentierens“ gekennzeichnet gewesen sei. Infolge von Personalangel und Zeitdruck hätte den haushaltsrechtlichen Problemen nicht die volle Aufmerksamkeit gewidmet werden können. Seit der Festigung des EDV-Betriebes werde

die funktionelle Zuordnung der Budgetmittel alljährlich verfeinert.

16.16.1 Im März 1970 erhielt die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie eine Firmenspende von 75 000 S. Die Zuwendung sollte ausschließlich „zur Durchführung von Studien auf dem Gebiet des computerunterstützten Unterrichtes und zur Ausarbeitung von geeignetem Unterrichtsmaterial auf dem Bereich der Computerverziehung“ verwendet werden.

Der Betrag wurde in der Folge auf ein Sparbuch des an der Anstalt bestehenden Unterstützungsvereines eingezahlt. Über die finanziellen Mittel wurde in der Form verfügt, daß jeweils durch ein Schreiben des BMU die Direktion der Anstalt angewiesen wurde, für einschlägige Arbeiten jeweils die angeführten Beträge zugunsten der in der Erledigung genannten Person vom Sparbuch zu beheben. Auf diese Weise wurden zwischen den Jahren 1972 und 1977 80 800 S ausbezahlt. An Zinsen waren in diesem Zeitraum 19 274 S aufgelaufen.

Anlässlich der Überprüfung durch den RH wurde das Sparbuch aufgelöst und das vorhandene Guthaben von 13 474 S als Bundeseinnahme verrechnet.

16.16.2 Spenden an Einrichtungen des Bundes sind, soweit keine Ausnahmeregelung wie im Bereich der Hochschulen besteht, nach den geltenden Haushaltsvorschriften ungesäumt und unverkürzt an die Finanzverwaltung abzuführen. Eine Erweiterung der Haushaltsmittel durch Zinseneinnahmen oder durch sonstige fruchtbringende Anlage ist ausdrücklich untersagt. Der RH bemängelte die Nichtbeachtung der Haushaltsvorschriften.

16.16.3 Wie das BMU hiezu feststellte, sei die Spende widmungsgemäß verwendet worden. In Hinkunft würden die einschlägigen Vorschriften beachtet werden.

Landesschulrat für Steiermark – Vollziehung des Schülerbeihilfengesetzes

17.1 Im Zusammenhang mit der Gebarungskontrolle beim Österreichischen Schulrechenzentrum (kurz ÖSRZ) hat der RH beim Landesschulrat für Stmk (kurz LSR) die Vollziehung des Schülerbeihilfengesetzes überprüft.

Das Schülerbeihilfengesetz stammt aus dem Jahre 1971 und wurde seither mehrmals novelliert. Aufgrund der von den Schulbehörden bearbeiteten Anträge auf Gewährung von Schul- und Heimbeihilfen werden im ÖSRZ mittels einer EDVA Bescheide ausgefertigt und die Auszahlung der einzelnen Beihilfen veranlaßt.

Die Überprüfung beim LSR als Beihilfenbehörde bezog sich im wesentlichen auf das Schuljahr 1976/77. In diesem Zeitabschnitt wurden in Österreich für Schul- und Heimbeihilfen insgesamt rd 350 Mill S ausgegeben; auf die Stmk entfielen rd 61 Mill S.

17.2.1 Die beim LSR bearbeiteten Beihilfenanträge sind von diesem grundsätzlich nicht überprüft

worden. Weiters wurden die im ÖSRZ angefertigten Auszahlungslisten, die den Beihilfenbehörden zur Überprüfung übermittelt werden, im allgemeinen vom selben Sachbearbeiter, der schon die Beihilfenanträge bearbeitet hatte, überprüft. Die zuständige Buchhaltungsabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung erhielt nur die Auszahlungslisten und die entsprechenden Sammelzahlungs- und -verrechnungsaufträge des LSR. Die von der Buchhaltung wahrzunehmende Kontrolle der Einhaltung der Gebarungs- und Verrechnungsvorschriften konnte sich daher nur auf einen Vergleich der in den Listen enthaltenen Endsummen mit den Verrechnungsaufträgen beschränken.

17.2.2 Der RH bemängelte das Beihilfenverfahren beim LSR, weil bei der Bearbeitung der Anträge kein ausreichender Schutz vor Irrtümern oder Fälschungen bestand. Er empfahl daher, die von einem Sachbearbeiter behandelten Anträge von einem anderen Bediensteten überprüfen zu lassen. Es sollten insbesondere jene Merkmale überprüft werden, die einer Kontrolle durch die EDVA nicht zugänglich sind (zB Ermittlung der Bemessungsgrundlage aufgrund der Einkommensunterlagen). Außerdem wären von einem am Verfahren unbeteiligten Bediensteten die Auszahlungslisten auf die Übereinstimmung mit den Beihilfenakten zu überprüfen.

17.2.3 Der LSR wandte dagegen ein, daß die durch die vorgeschlagenen Überprüfungsmaßnahmen zu erwartende Erhöhung der Personalkosten mit den Bestrebungen einer Verwaltungsvereinfachung nicht in Einklang stünde. Im Interesse einer rationellen Verwaltung müßte eine durch fehlende Überprüfungen „minimale Unsicherheit“ hingenommen werden.

17.2.4 Der RH entgegnete, daß die für Kontrollzwecke erforderlichen Aufwendungen selbstverständlich nach den Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten wären. Bei einem jährlichen Gebarungsumfang von rd 60 Mill S hielt der RH die nach dem Vorbild der haushaltsrechtlichen Unvereinbarkeitsbestimmungen empfohlenen Maßnahmen für gerechtfertigt. Er empfahl daher erneut, seinen Vorschlägen nachzukommen.

17.2.5 In einer weiteren Stellungnahme bestätigte der LSR, daß die vom RH vorgeschlagenen Kontrollmaßnahmen zweifellos begrüßenswert wären. Personelle Gründe würden jedoch derzeit eine Erweiterung des Arbeitsumfanges bei der Beihilfenbearbeitung nicht zulassen.

17.2.6 Der RH erwiderte, daß ein vom Standpunkt der Gebarungssicherheit als unbefriedigend anerkannter Zustand nicht mit dem Hinweis auf die Personalsituation hingenommen werden sollte. Es sollten daher durch Änderungen in der Arbeitseinteilung sowie durch entsprechende Personalmaßnahmen ehestmöglich Maßnahmen zur Hebung der Gebarungssicherheit in die Wege geleitet werden.

Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

17.3.1 Bei 169 stichprobenweise überprüften Beihilfenakten des Schuljahres 1976/77 wurde in 79 Fällen (rd 47 vH) festgestellt, daß die im Gesetz zwingend vorgeschriebene behördliche Entscheidungsfrist von drei Monaten nicht eingehalten worden war. Die Dauer der Bearbeitung zog sich oft auch deshalb hin, weil Unterlagen fehlten und ein behördliches Ersuchen um Ergänzung der Anbringen zT erst mehrere Wochen nach dem Zeitpunkt der Antragstellung erfolgte.

17.3.2 Im Hinblick auf die besondere soziale Zielsetzung des Schülerbeihilfengesetzes empfahl der RH, durch eine flexible Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation die dreimonatige Erledigungsfrist nicht nur einzuhalten, sondern möglichst sogar zu unterschreiten. Um dies zu erreichen, wurde angeregt, in den Monaten, in denen die meisten Anträge einlangen (Oktober bis Dezember), Bedienstete aus anderen Abteilungen des LSR aushilfsweise zur Bearbeitung heranzuziehen. Überdies sollten nach Einlangen der Anträge diese sofort auf ihre Vollständigkeit überprüft werden, um sogleich allfällige Aufträge zur Ergänzung vornehmen zu können.

17.3.3 Der LSR wies darauf hin, daß nur eine Vermehrung der Anzahl der Sachbearbeiter eine wirkliche Abhilfe bringen würde. Aus anderen Verwaltungsbereichen des LSR könnten wegen des Arbeitsanfalles keine zusätzlichen Bediensteten bereitgestellt werden. Im Sinne der Anregung des RH würden in Hinkunft die einlangenden Anträge sofort auf ihre Vollständigkeit überprüft werden. Allerdings bemerkte der LSR hierzu, daß diese Bearbeitungszeit zu Lasten der raschen Erledigung anderer Anträge ginge.

17.3.4 Der RH erinnerte nochmals daran, daß die dreimonatige Frist eine zwingende gesetzliche Bestimmung darstelle. Wenn der LSR der Auffassung sein sollte, daß der Gesetzesauftrag aus personellen Gründen nicht vollziehbar wäre, dann müßte wegen einer allfälligen Novellierung des Schülerbeihilfengesetzes an das BMU herangetreten werden.

17.3.5 In einer weiteren Stellungnahme bedauerte der LSR, das Bearbeitungsverfahren nicht so organisieren zu können, daß in allen Fällen die gesetzliche Frist eingehalten werde. Es wäre jedoch schon gelungen, die Zahl jener Fälle, bei denen die dreimonatige Frist überschritten wird, beträchtlich herabzusetzen.

17.3.6 Der RH nahm diese Verbesserung zur Kenntnis, bemerkte jedoch nochmals, daß bei wiederholter Überschreitung der Dreimonateregelung das BMU zu informieren wäre.

17.4.1 Für die Bemessung der Schülerbeihilfe wurde beim LSR bis zu Jahresbeginn 1977 bei Vorliegen verschiedenjähriger Einkommensnachweise der Eltern das zu ermittelnde Gesamteinkommen auf der Basis eines einheitlichen Kalenderjahres

berechnet. In einem vom RH überprüften Fall bezog die Mutter des Schülers Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, der Vater verfügte über Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Da der Vater nur einen Einkommensnachweis über das Kalenderjahr 1974 vorweisen konnte, wurde bei der Mutter ebenfalls das Einkommen dieses Jahres der Beihilfenermittlung für das Schuljahr 1976/77 zugrunde gelegt, obwohl die Mutter ursprünglich Lohnunterlagen für das Jahr 1975 vorgelegt hatte. Bei Berücksichtigung der Rechtslage hätte die Beihilfe nicht 6 200 S, sondern nur 2 400 S betragen.

Gem § 3 des Schülerbeihilfengesetzes ist bei der Beihilfenberechnung vom Einkommen des abgelaufenen Kalenderjahres auszugehen. Als Ausnahmeregelung ist bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden und bei denen ein Steuerbescheid für das abgelaufene Jahr noch nicht vorliegt, das Einkommen jenes Kalenderjahres zu berücksichtigen, für das zuletzt ein Steuerbescheid zugestellt wurde.

Obwohl keine gesetzliche Änderung eintrat, berechnete der LSR ab Jahresbeginn 1977 die Beihilfen nach den jeweils jüngsten Einkommensdaten.

17.4.2 Der RH beanstandete, daß während mehrerer Jahre eine offensichtlich irrtümliche Rechtsanwendung unbemerkt blieb. Er führte dies vor allem auf die schon oben erwähnte fehlende Überprüfung der Sachbearbeitertätigkeit zurück.

17.4.3 Der LSR entgegnete, daß seiner Auffassung nach die Rechtslage nicht eindeutig zu beurteilen wäre. Ein Zusammenziehen der Einkommen verschiedener Jahrgänge wäre zumindest in der Vergangenheit verwaltungsmäßig kaum durchführbar gewesen, weil Einkommensteuerbescheide vorgelegt worden wären, in denen beide Ehepartner zusammen veranlagt wurden. Eine unterschiedliche Behandlung der Einkommen der Ehepartner hätte nach Auffassung des LSR zu einer „Verzerrung der Absichten des Gesetzgebers geführt“. Da ab 1977 kaum mehr solche Fälle auftraten, erfolgte eine Änderung der Verwaltungspraxis „in Richtung der vom RH bevorzugten Auslegung“.

17.4.4 Der RH antwortete, daß bei Zweifelsfragen in der Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen das BMU befaßt werden sollte, um eine einheitliche Vorgangsweise aller Beihilfenbehörden sicherzustellen.

17.4.5 Das BMU teilte dem RH mit, daß es seit Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1972 stets die Auffassung vertreten habe, daß der Nachweis des Einkommens von Ehegatten jeweils voneinander unabhängig durch einen Einkommensnachweis über das letztvergangene Kalenderjahr bzw den zuletzt zugestellten Einkommensteuerbescheid zu erbringen sei.

Der RH brachte dem LSR den Inhalt des die Auffassung des RH bestätigenden Schreibens zur Kenntnis.

17.5.1 Nach § 7 Abs 2 des Schülerbeihilfengesetzes erhöht sich die allgemeine Höchstgrenze der „Besonderen Schulbeihilfe“ um bestimmte Betragsätze für die nicht berufstätige Ehefrau und weiters für unversorgte Kinder des Antragstellers. Die Überprüfungen des RH zeigten, daß von den Parteien keine Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für die erhöhten Sätze verlangt worden waren. Auch unterließ es der LSR, die Angaben der Antragsteller auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

17.5.2 Der RH empfahl, Parteienangaben durch öffentliche Urkunden, Bestätigungen und dgl belegen zu lassen. Insbesondere bei unselbständig Beschäftigten würden aus der Lohnsteuerkarte ohne besonderen Verwaltungsaufwand Angaben über Alleinverdienst und Kinderanzahl zu ersehen sein.

17.5.3 Laut Äußerung des LSR lasse das Schülerbeihilfengesetz durch die Nennung bestimmter Unterlagen, die dem Beihilfenantrag anzuschließen seien, sowie durch die Aufnahme strenger Strafbestimmungen die Absicht des Gesetzgebers erkennen, das Verfahren mit einem geringen Aufwand an Beweismitteln abzuwickeln. Eingehende Ermittlungen würden nur dann vorgenommen werden, wenn „erhebliche Zweifel“ an der Richtigkeit der Angaben bestünden.

17.5.4 Der RH bemerkte in seiner Gegenäußerung, daß nach § 3 des Schülerbeihilfengesetzes von der Behörde „auch andere Nachweise über das Einkommen oder Teile desselben“ als die im Gesetz genannten, gefordert werden könnten. Er sprach sich dafür aus, daß Parteienangaben, die einen wesentlichen Einfluß auf die Höhe der Beihilfe haben, durch öffentliche Urkunden, Bestätigungen und dgl belegt werden sollten.

17.5.5 Nach einer weiteren Stellungnahme des LSR werden seit der Gebarungüberprüfung bei der Beurteilung der Voraussetzungen für eine Beihilfengewährung strengere Maßstäbe angewendet. Allerdings sollte nach Meinung des LSR diese Frage vom BMU näher geregelt werden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz

18 Über die weitere Entwicklung der Gespräche betreffend die Bedingungen, unter welchen der Bund das Land Steiermark aus dem sogenannten Akademievertrag entlassen könnte (siehe zuletzt TB 1977 Abs 17) übermittelte das BMU dem RH noch keine weitere Mitteilung.

40

Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz

19 Die Direktion der Studienbibliothek teilte dem RH am 26. März 1979 ua hinsichtlich des Umbaus der Lesezone (siehe zuletzt TB 1977 Abs 18.2) mit, daß das Begutachtungsverfahren über die Lesesaalverbauung abgeschlossen und beim BMW die diesbezügliche Kostenaufstellung eingereicht worden sei; eine Entscheidung darüber sei jedoch noch nicht erfolgt.

Montanistische Hochschule (Montanuniversität) Leoben

20 Die Montanuniversität teilte dem RH am 23. März 1979 mit, daß entsprechend den anlässlich der Gebarungüberprüfung gegebenen Empfehlungen (siehe TB 1976 Abs 19 und TB 1977 Abs 19) Fortschritte insb in der Entwicklung einer aussagekräftigen Statistik und in der Ermittlung von Kennzahlen über die Raumnutzung erzielt worden seien, die auch zu einer besseren Raumnutzung geführt hätten.

Universität Salzburg

21.1 Zu der vom RH bemängelten widmungswidrigen Verwendung eines Betrages von 50 000 S (siehe TB 1977 Abs 20.16.1) und der unrichtigen Verrechnung von Repräsentationsausgaben (siehe TB 1977 Abs 20.16.2) teilte die Universität dem RH am 7. März 1979 mit, die Quästur werde in Hinkunft, um unrichtige Buchungen zu vermeiden, bei der Abrechnung derartiger Zuwendungen eine Kopie des Genehmigungsantrages an das BMW verlangen und erforderlichenfalls die Berichtigung der VP beantragen.

21.2 Zur Absetzung der aus der Vermietung von Hörsälen und der Aula erzielten Einnahmen von den Ausgaben durch die Quästur teilte die Universität dem RH mit, daß sie im Wege des BMW die Absetzung der Betriebskosten bei der Vermietung der Aula im Sinne des Hinweises des RH im TB 1977 Abs 20.29 beantragt habe.

21.3 Zu der vom RH bemängelten unrichtigen voranschlagsunwirksamen Verrechnung der Erlöse aus Dienstwagenverkäufen (siehe TB 1977 Abs 20.31) teilte die Universität dem RH mit, daß sie bei einem künftigen Kauf die Empfehlungen des RH beachten werde.

21.4 Das BMW legte dem RH noch keine Stellungnahme zu den Abs 20.4, 20.5 und 20.11 im TB 1977 vor.

Universität Innsbruck

Der Universität gegenüber traf der RH folgende Feststellungen (siehe TB 1977 Abs 21.16):

Rechnungswesen

22.1.1 Für die Verrechnung der Gebarung der juristischen Institute, die nicht zentralisiert waren, wurde an der Universität Innsbruck (kurz UI) beim Dekanat eine eigene Zentralverwaltung (kurz ZV) eingerichtet. Nach der Neuorganisation der Universitäten und der Fakultäten gem dem Universitätsorganisationsgesetz (kurz UOG) wurde der Aufgabenbereich dieser Zentralverwaltung auch auf die Institute der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgedehnt. Der Vorstand der ZV hatte im Jahre 1976 in einem Rundschreiben erklärt, die ZV sei eine staatliche Verrechnungsstelle und daher gesetzlich verpflichtet, Maßnahmen zur Überwachung des Deckungserfordernisses zu treffen. Das Personal der ZV bestand zur Zeit der Gebarungüberprüfung aus einem Vorstand (Universitätsprofessor) und zwei Vertragsbediensteten.

Im Jahre 1977 wurden von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät 115 000 S und von der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät 150 000 S für den Aufwand der ZV bereitgestellt.

22.1.2 Der RH stellte fest, daß das UOG eine derartige „staatliche Verrechnungsstelle“ nicht vorsehe und ihr daher auch keine gesetzliche Verpflichtung für den selbstgewählten oder von den Fakultäten übertragenen Aufgabenbereich erwachse. Die von der ZV besorgten Verwaltungsangelegenheiten stünden gemäß § 79 UOG der Universitätsdirektion zu. Alle Kassengeschäfte jedoch habe gem § 81 UOG die Quästur als Kasse der Universität zu besorgen. Da Nebenkassen zur Quästur gesetzlich nicht vorgesehen seien, empfahl der RH, die ZV insbesondere als Nebenkasse zur Quästur aufzulösen. Die Auflösung der ZV sei auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und infolge der vom RH festgestellten Nichteinhaltung der einschlägigen Verrechnungs- und Zahlungsvorschriften geboten.

22.1.3 Die UI stellte die Auflösung der ZV gleichzeitig mit der Zentralisierung der Gebarung der von dieser betreuten Institute, die voraussichtlich zum 1. Oktober 1979 erfolgen werde, in Aussicht.

22.2.1 Infolge verspäteter Anweisung von Zahlungen durch die Universitätsdirektion der UI sind sowohl Verluste bei angebotenen Skonti eingetreten als auch beträchtliche Verzugszinsen und Rechtsanwaltskosten für Mahnungen angefallen.

22.2.2 Der RH empfahl, entsprechende Vorkehrungen für eine wirtschaftlichere Vorgangsweise bei Beschaffungsfällen zu treffen.

22.2.3 Die UI wird in Hinkunft darauf achten, daß Anweisungen von Zahlungen ohne Verlust des angebotenen Skontos erfolgen.

22.3.1 Die Dezentralisierung der Verrechnung und die bei vielen Instituten noch aufrechterhaltenen Postscheckkonten führten ua auch zu Überweisungen von einem Postscheckkonto zum anderen innerhalb der Universität.

22.3.2 Der RH wies auf die Verwaltungsschwernisse hin, die diese Vorgangsweise mit sich bringt und empfahl, um die festgestellten Unzulänglichkeiten zu vermeiden, die ehestmögliche Auflösung der Postscheckkonten.

22.3.3 Die UI teilte hiezu mit, daß mit dem Anschluß der Quästur an die ZEDVA im Bundesrechenamt alle an den Instituten noch vorhandenen Postscheckkonten (voraussichtlich ab 1. Oktober 1979) geschlossen werden können.

22.4.1 Infolge der Dezentralisierung der Haushaltsführung und Verrechnung wurde an der UI beim Bestellverfahren sehr unterschiedlich vorgegangen und fanden auch die einschlägigen Bestimmungen über das Bestellverfahren nicht ausreichende Beachtung. Einerseits wurden zB von der Universitätsdirektion zahlreiche Bestellscheine für Lieferungen und Leistungen ausgestellt, deren Rechnungsbetrag die Bagatellgrenze bei weitem unterschritt, andererseits wurde an nichtzentralisierten Fakultäten auch bei erheblichen Überschreitungen der im Rundschreiben des BMF vom 19. März 1976 festgelegten Betragsgrenzen dem Erfordernis der Schriftlichkeit nicht entsprochen.

22.4.2 Der RH empfahl, die bestehenden Mängel abzustellen und in Hinkunft die entsprechenden Verwaltungsvorschriften über das Bestellverfahren zu beachten.

22.4.3 Die UI sagte dies zu und stellte insbesondere eine Schulung des mit Fragen der Haushaltsführung befaßten Institutspersonals in Aussicht.

22.5.1 Wie der RH feststellte, haben vor allem die nichtzentralisierten Stellen der UI bei der Beschaffung von Anlagegütern aus Mitteln der ao Dotationen, die in vielen Fällen die Betragshöhe von 50 000 S überstiegen, die der Sicherstellung von Abgabenerfordernissen dienenden Bestimmungen über Elnachrichten und Kontrollmitteilungen (BMF Erlaß vom 9. Juli 1971) nicht beachtet.

22.5.2 Der RH bezeichnete die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen als erforderlich.

22.5.3 Die UI sagte entsprechende Veranlassungen zu.

22.6.1 Das Belegwesen und die Aufzeichnungen verschiedener Institute entsprachen nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

22.6.2 Der RH empfahl fallweise Überprüfungen der Institute durch die Quästur und eine entsprechende Schulung der mit der Verlagsabrechnung betrauten Bediensteten.

22.6.3 Die UI sagte dies zu.

22.7.1 Auch die Inventarführung der Institute wies zahlreiche Mängel auf.

22.7.2 Der RH empfahl, stichprobeweise Überprüfungen seitens der zentralen Inventarverwaltung zu veranlassen.

22.7.3 Die Universitätsdirektion stellte dies in Aussicht.

Verschiedenes

22.8.1 An den Studierenden der UI haben die Ausländer einen hohen Anteil. Die UI nimmt sowohl nach der absoluten Anzahl der ausländischen Hörer als auch im Verhältnis derselben zur Gesamtzahl aller Hörer die erste Stelle von allen 12 wissenschaftlichen Hochschulen in Österreich ein. So betrug zB der Ausländeranteil im Sommersemester 1977 an der Theologischen Fakultät 45 vH, an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät 12 vH, an der Medizinischen Fakultät 19 vH, an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät 29 vH, an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät 22 vH, an der Naturwissenschaftlichen Fakultät 19 vH und an der Fakultät für Bauingenieurwesen 23 vH.

Gemäß § 7 Abs 6 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes (kurz AHStG) erfolgt die Immatrikulation der Ausländer ua im „Rahmen der verfügbaren Plätze“. Über die Zulassung ausländischer Studierender entscheiden die Universitäten in ihrem autonomen Wirkungsbereich. So legte auch der Akademische Senat der UI die Aufnahmebeschränkung für ausländische Studienwerber für bestimmte Studienrichtungen fest. Allerdings hielt sich in weiterer Folge die UI nicht an die zB für das Wintersemester 1976/77 selbst auferlegte Ausländerbeschränkung.

Nach Ansicht des RH trug der hohe Ausländeranteil zu dem auch gebarungswirksamen verstärkten Ausbau der UI wesentlich bei, da die Anzahl der ausländischen Studierenden in die Raum- und Personalplanung einbezogen wurde.

22.8.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Immatrikulation von Ausländern nur im „Rahmen der verfügbaren Plätze“ zuzulassen und die Bedarfsplanung für das Personal und die erforderlichen Räumlichkeiten sparsam und zweckmäßig zu erstellen.

22.8.3 Die UI wird in Hinkunft darauf achten, daß die vom Akademischen Senat festgelegten Beschränkungen für die Zulassung von ausländischen Studierenden eingehalten werden.

22.9.1 Bei der Überprüfung der Ausnützung der Hörsäle stellte der RH fest, daß einerseits Hörsäle ganze Semester hindurch weitervermietet, andererseits Hörsäle angemietet wurden. Der Mietaufwand von jährlich rd 4,5 Mill S, den die UI selbst zu tragen hatte, fiel daher auch zT für solche Hörsäle an.

22.9.2 Der RH empfahl, mit Hilfe eines genauen Benützungplanes, insb eines Hörsaalstundenplanes, eine bessere Auslastung der Hörsäle anzustreben, wodurch sich eine Einschränkung von Anmietungen ergeben könnte.

22.9.3 Laut Stellungnahme wird derzeit eine Raumdatei erstellt, durch welche alle Räume mit genauer Raumbeschreibung und Nutzung erfaßt werden. Dadurch werde eine bessere Nutzung der Räume ermöglicht werden. Aufgrund eines zu erstellenden Benützungplanes könnte dann außerdem die Hörsaalvergabe besser koordiniert werden.

22.10.1 Die Universität vermietet wiederholt Hörsäle für außeruniversitäre Veranstaltungen, wofür Universitätsräume auch am Samstagabend und Sonntag ganztägig offengehalten werden mußten. Das Entgelt dafür war aber so niedrig bemessen, daß damit weder die Heizkosten noch die anteiligen Betriebskosten gedeckt werden konnten.

Im März 1976 stellte zB die Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur einen Raum auf jederzeitigen Widerruf einem Verein zu Zwecken des Freizeitsportes zur Verfügung.

Eine Universität der Vereinigten Staaten führte außerdem durch mehrere Semester hindurch an der UI ein Studienprogramm durch und benützte dabei mehrere Hörsäle im Ausmaß von rund 30 Wochenstunden.

22.10.2 Gem § 105 Abs 3 UOG kann das oberste Kollegialorgan einer Universität Personen oder Personengruppen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, Räume und Liegenschaften für die Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Voraussetzung ist dabei ua, daß diese Veranstaltungen wissenschaftliche oder damit im Zusammenhang stehende kulturpolitische Fragen betreffen oder daß sie der Bildung und Kultur dienen. Für die Überlassung von Universitätsräumen kann auch ein angemessenes Entgelt verlangt werden.

Der RH vertrat die Ansicht, daß im Zusammenhang mit der Vermietung von Hörsälen an Universitätsfremde für die Universität verschiedene, nicht unerhebliche Belastungen des Personal- und Sachaufwandes anfallen. Auch die Heizkosten waren nicht unerheblich, da bei abendlichen Veranstaltungen oder an Wochenenden in den Wintermonaten auf eine energiesparende generelle Absenkung der Temperaturen verzichtet werden mußte.

Der RH empfahl daher, Räume der Universität nur in dem gem UOG vorgesehenen Rahmen zu vergeben und dabei ein angemessenes Entgelt einzuheben. Sollte bei einzelnen Veranstaltungen, welche die Voraussetzungen des § 105 Abs 3 UOG erfüllten, auf eine Miete verzichtet werden, sollten jedenfalls die anfallenden Kosten für Personal und Betrieb einschließlich Reinigung und Heizung in Rechnung gestellt werden.

22.10.3 Die Stellungnahme der UI stellte eine entsprechende Vorgangsweise des Senates in Aussicht.

22.11.1 An der UI war bereits im Jahre 1950 zur Betreuung des ersten Elektronenmikroskops ein Laboratorium für Elektronenmikroskopie als Abteilung des Physikalischen Institutes eingerichtet wor-

den. Im Jahre 1962 wurde anstelle dieses der Philosophischen und der Medizinischen Fakultät gemeinsamen Labors ein Institut für Elektronenmikroskopie errichtet und dem Akademischen Senat unterstellt. In den folgenden Jahren wurde dieses Institut aber nicht weiter als selbständige Lehr- und Forschungseinheit ausgebaut, vielmehr wurden laufend neue Elektronenmikroskope für einzelne Institute angeschafft. Infolge dieser Entwicklung setzte der Akademische Senat im Jahre 1975 eine Kommission ein, die zu prüfen hatte, ob das Senatsinstitut für Elektronenmikroskopie aufzulösen wäre. Dem Antrag dieser Kommission entsprechend wurde dann das Institut im Jahre 1976 aufgelöst. Das Elektronenmikroskop wurde der Philosophischen (nunmehr Naturwissenschaftlichen) Fakultät übertragen, die bisher benützten Räumlichkeiten ebenfalls dieser Fakultät gewidmet und die dem Senatsinstitut zugeordneten Planstellen auf die Philosophische (bzw Naturwissenschaftliche) und die Medizinische Fakultät aufgeteilt.

22.11.2 Der RH beanstandete, daß anstelle eines zweckmäßigen Ausbaues des Senatsinstitutes für Elektronenmikroskopie und einer damit verbundenen Konzentration der elektronenoptischen Forschungseinrichtungen seit dem Jahre 1963 laufend neue Elektronenmikroskope für einzelne Institute angeschafft wurden. Der RH wies ua darauf hin, daß durch eine Zentralisierung einerseits der Aufwand für die erforderlichen kostspieligen Nebenaggregate gesenkt und andererseits eine alle Bereiche der elektronenoptischen Forschungsmöglichkeiten umfassende Lehr- und Forschungseinrichtung hätte aufgebaut werden können.

22.11.3 Die UI wird in Hinkunft im Sinne des § 92 UOG bemüht sein, eine bessere Koordinierung, zB durch Errichtung einer interfakultären Kommission, zu erzielen.

22.12.1 Die UI verbrauchte im Jahre 1976 für Leistungen der Post rd 3 Mill S, ds rd $\frac{1}{6}$ des für alle 12 österreichischen Universitäten im Jahre 1976 veranschlagten Betrages von 18 Mill S. Das Rektorat hatte bereits wiederholt Maßnahmen ergriffen, um eine möglichst sparsame Verwendung der vorhandenen Mittel sicherzustellen.

22.12.2 Da jedoch immer wieder Poststücke einzelner Institute von der Poststelle nicht als Dienstpost anerkannt werden konnten, empfahl der RH, in Hinkunft nichtdienstliche Sendungen auszuscheiden oder hierfür einen Kostenersatz vorzuschreiben. Ein besonderes Augenmerk wäre in Hinkunft auch der Einschränkung der vielen anfallenden Drucksachen und des starken universitätsinternen Postverkehrs zuzuwenden.

22.12.3 Laut Stellungnahme wies die UI die Poststelle an, beim Versand der Poststücke der Institute besonders streng zu sein. Luftpostsendungen würden nur eingeschränkt entgegengenommen.

Die Postsendungen der Institute müßten als Dienstpost gekennzeichnet sein.

22.13.1 Trotz der ständigen Ermahnungen der Universitätsdirektion, Ferngespräche einzuschränken sind die Ausgaben für Telefon weiter angestiegen.

22.13.2 Der RH empfahl, insbesondere um eine Beschränkung der Gesprächsdauer bemüht zu bleiben.

22.13.3 Die UI verwies auf einschlägige Maßnahmen, insbesondere durch Umwandlung von vollen Nebenstellen in halbtägliche oder Hausstellen bzw die Sperre von Überseegesprächen usw. Gesprächskosten, die im Rahmen von Forschungsprojekten anfielen, würden zum Ersatz vorgeschrieben.

22.14.1 Im Jahre 1975 wurden Ausgaben in Höhe von rd 150 000 S, die zB für Einladungen, Speisen, Getränke, Rauchwaren sowie für Empfänge anlässlich von akademischen Ehrungen, für Promotionen sub auspiciis, Inauguration und Eröffnung der Universitätsneubauten anfielen und der Repräsentation zuzuordnen waren, auf anderen Konten (hauptsächlich bei Spenden) verrechnet.

22.14.2 Der RH beanstandete, daß durch diese Verrechnung unter verschiedenen anderen Ausgaben zwecken die tatsächliche Höhe der Ausgaben für Repräsentation nicht ohne weiteres festgestellt werden kann. Eine Heranziehung von Spenden für Repräsentationsausgaben sei nur dann möglich, wenn solche Spenden für derartige Ausgaben zweckgewidmet seien und für die richtige Verrechnung eine entsprechende VP bei der zweckgebundenen Gebarung eröffnet sei.

22.14.3 Laut Mitteilung der UI würden künftig Repräsentationsausgaben zu Lasten der vorgesehenen VP 7232 verrechnet. Spenden würden zur Deckung von Repräsentationsausgaben nur dann herangezogen werden, wenn eine entsprechende Zweckwidmung vorliege.

22.15.1 Im Jahre 1975 wurden auch die Kosten einer Exkursion des Professorenkollegiums der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der UI zum Chiemsee in Höhe von 22 790 S als Repräsentationsausgaben verrechnet.

22.15.2 Der RH wies darauf hin, daß nur offizielle Repräsentationsausgaben, wie zB Aufwendungen für Pressekonferenzen, Empfänge und Einladungen fremder Delegationen, sowie sonstige Aufwendungen ähnlicher Art bei der VP 7232 verrechnet werden dürften. Der Professorenausflug hätte nicht den Merkmalen dieses Ausgabenzweckes entsprochen.

Ferner seien auch die wiederkehrenden Ausgaben für Getränke im Rahmen der Fakultätssitzungen als universitätsinterne Angelegenheiten und nicht als Repräsentationsausgaben anzusehen.

22.15.3 Die UI teilte mit, daß nunmehr im Rahmen von Fakultäts- bzw Kommissionssitzungen keine Getränke mehr beigelegt werden.

22.16.1 Vom Dekanat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur wurden im Juni 1976 verschiedene Ansuchen von 12 Instituten um Zuteilung von Exkursionsgeldern in Höhe von rd 316 000 S der Universitätsdirektion vorgelegt. Die in diesen Ansuchen angeführten Exkursionen waren jedoch im Studienführer nur in einigen Fällen als Pflichtexkursionen ausgewiesen.

Ferner wurden, wie der RH feststellte, der Antragstellung zur Mittelzuteilung von Exkursionsbeiträgen zum Teil erhöhte Berechnungen zugrundegelegt.

22.16.2 Der RH empfahl daher, die von den Instituten durchzuführenden Exkursionen als Lehrveranstaltungen zu betrachten und die zur Verfügung gestellten Mittel gem § 4 Abs 2 des Hochschul-Taxengesetzes (kurz HTG) 1972 erst nach Heranziehung von Zweckgebundenen Mitteln – die im übrigen in den letzten Jahren für Exkursionen überhaupt nicht beansprucht wurden – sparsamst zu verwenden.

22.16.3 Die UI teilte hiezu mit, daß ab dem Jahre 1978 die Verteilung der Exkursionsmittel aufgrund eines vom Akademischen Senat genehmigten Punktesystems erfolge, durch welches gem § 4 HTG 1972 die Studienbeihilfenbezieher bevorzugt werden.

22.17.1 Zwei Assistenten traten im April 1975 im Namen ihres Institutes dem Rahmenvertrag bei, der im Oktober 1974 zwischen einem Unternehmen für Vervielfältigungsgeräte und dem BMW abgeschlossen worden war, und mieteten hiemit einen Vervielfältigungsautomaten für das Institut an. Die aus den Vervielfältigungen erzielten Einnahmen wurden über ein Bankkonto, lautend auf das Institut, abgerechnet. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung wies dieses Konto einen Guthabenstand von rd 14 200 S auf. Der Vorstand des Institutes erklärte sich aber für dieses Konto und für die Anmietung des Vervielfältigungsautomaten weder für zuständig noch für verantwortlich.

22.17.2 Der RH beanstandete sowohl den Vertragsabschluß durch ein nicht für das Institut zuständiges Organ als auch die Führung des Kontos außerhalb der Bundesverrechnung.

Der RH empfahl, das Konto aufzulösen und die Anmietung und Abrechnung des Vervielfältigungsautomaten in Hinkunft gem § 85 Abs 1 lit f UOG von der Universitätsbibliothek durchführen zu lassen.

22.17.3 Laut Stellungnahme wurde die Anmietung des Vervielfältigungsautomaten im November 1977 gekündigt und das betreffende Bankkonto aufgelöst.

Kunsthistorisches Museum

23.1 In bezug auf die Ermäßigung der Eintrittspreise zur Schloßsammlung Ambras für die dem Schloß

benachbarten Gemeinden (siehe TB 1977 Abs 22.33) teilte das Museum nunmehr mit, daß den Empfehlungen des RH nachgekommen werde.

23.2 Zur Bemängelung der hohen Anzahl der abgegebenen Freistücke des Kataloges der Porträtgalerie (siehe TB 1977 Abs 22.35.2) teilte das Museum dem RH nunmehr mit, daß bei den derzeit laufenden Ausstellungen die Katalog-Auflagen in einer Höhe angesetzt worden seien, die einen Abverkauf noch während der Ausstellungen aller Voraussicht nach gewährleiste.

23.3 Der RH sieht einer weiteren Stellungnahme des BMW und des KHM hinsichtlich der noch nicht erledigten Angelegenheiten entgegen.

b) Nachtrag zum Bericht gem § 99 GOG Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977

24.1.1 Zur Bemängelung des RH, das BMW hätte im Jahr 1977 einen bei den Aufwendungen veranschlagten Betrag von 489 200 S zur Vorfinanzierung des beabsichtigten Ankaufes einer Baulichkeit in Venedig verwendet (siehe SB 1979 a Abs 4.1.2.7.1) erklärte das BMW am 12. März 1979, die Veranschlagung dieses Betrages sei unter den Aufwendungen und nicht unter den Anlagen erfolgt, da der Ankauf oder die Anmietung des zu restaurierenden Objektes durch Österreich zwar wünschenswert, aber im Rahmen der Internationalen Rettungsaktion für Venedig nicht primäres und unabdingbares Ziel gewesen sei.

24.1.2 Der RH verblieb unter Hinweis auf die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen bei seiner Beanstandung, daß der ob Betrag vorzeitig der Bundesgebarung entzogen wurde.

24.2.1 Der Empfehlung des RH, wonach die Wagenpflege in der Stehzeit erfolgen solle (siehe SB 1979 a Abs 4.2.8.2), wurde laut Stellungnahme des BMW bereits Rechnung getragen.

24.3.1 Zur Bemängelung des RH, daß Ausgaben für Einladungen im Rahmen des Studentenberatungsdienstes und sonstige Bewirtungen des BMW zu Lasten der Repräsentationsmittel nachgeordneter Dienststellen (Universitäten, Bibliotheken) verrechnet wurden (siehe SB 1979 a Abs 4.2.12.1), erklärte das BMW, es könne dem vom RH ohne gesetzliche Grundlage aufgestellten Grundsatz, wonach die kontenmäßige Verbuchung nach dem „Einladerprinzip“ vorzunehmen sei und nicht im Zusammenhang mit den gesetzten Aktivitäten bzw zu welchen Gunsten diese gesetzt werden, nicht folgen.

24.3.2 Der RH erwiderte, daß das „Einladerprinzip“ (siehe SB 1979 a Abs 1.10.3.4.1) entgegen der Ansicht des BMW nicht vom RH ohne gesetzliche Grundlage aufgestellt worden sei, sondern vielmehr unmittelbar aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften

folge. Gem § 43 Abs 1 BHV seien die Ausgaben zu Lasten jenes fg Ans und jener VP anzuweisen und zu verrechnen, dem (der) sie ihrer Natur nach zugehören. Da die Kosten einer Einladung ihrer Natur nach selbstverständlich der Einladende zu tragen habe, seien sie auch zu Lasten der fg bewilligten Ausgabenermächtigungen der Behörde des einladenden Organes zu verrechnen. Der RH verblieb daher bei seiner Ansicht.

24.4.1 Das BMW trat der Auffassung des RH, wonach Aufenthaltskosten und Einladungen fremder Besucher anlässlich von Besprechungen und Sitzungen (siehe SB 1979 a Abs 4.2.14.1) sowie Ausgaben für Empfänge (siehe SB 1979 a Abs 4.2.16.1) als Repräsentationsausgaben anzusehen seien, entgegen. Nach Ansicht des BMW handle es sich diesfalls um Aufwendungen im Zusammenhang mit Expertentarbeit, Klausurtagungen, Informationstagungen ua mehr, wobei für die Experten bzw Teilnehmer an diesen Arbeiten das BMW anstelle eines nicht gewährten Honorars wenigstens Verpflegs- oder Aufenthaltskosten aufgewendet habe.

24.4.2 Der RH vermochte der Auffassung des BMW nicht beizupflichten. Wohl könne die Honorierung dieses Personenkreises auch die Vergütung von Reisegebühren umfassen, jedoch komme einer anstelle derselben ausgesprochenen Gasteinladung ein repräsentativer Zweck zu.

c) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1978

Johannes-Kepler-Universität Linz

25.1 Die Universität Linz (kurz UL) ist seit 1. Oktober 1975 aufgrund der Bestimmungen des § 12 Abs 7 des Universitäts-Organisationsgesetzes (kurz UOG), BGBl Nr 258/1975, in eine Rechtswissenschaftliche (kurz RWF), eine Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche (kurz SWF) und eine Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (kurz TNF) gegliedert.

Personalangelegenheiten

25.2.1.1 Der Personalstand der Universität hat sich vom Jahre 1976 bis zur Gebarungsüberprüfung im Herbst 1978 deutlich erhöht. So stieg die Anzahl der Professoren (ordentliche, außerordentliche und Honorarprofessoren zusammengefaßt) um insgesamt 10,14 vH an, wobei allerdings von den vorhandenen Planstellen für ordentliche Professoren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht alle besetzt waren.

Die Anzahl der Assistenten nahm im gleichen Zeitraum um 12,5 vH zu und nur die sonstigen Mitarbeiter im wissenschaftlichen Bereich blieben auf dem gleichen Stand.

25.2.1.2 Im Verwaltungsbereich war der Personalzuwachs besonders stark in der Abteilung für Gebäude und Technik mit 13,7 vH. Die Planstellen

der Entlohnungsgruppe b wurden hier von zwei auf vier sowie jene der Entlohnungsgruppe c von vier auf sechs vermehrt.

25.2.2 Der RH hielt den Bedienstetenstand in der Abteilung Gebäude und Technik für hoch und empfahl, in verschiedenen Arbeitsbereichen dieser Abteilung durch eine straffere Abwicklung der dienstlichen Tätigkeit Einsparungen an Arbeitskräften anzustreben.

25.2.3 Laut Stellungnahme des BMW sei der Zuwachs an Assistentenstellen durch den Aufbau bzw Ausbau einiger Institute und neuer Studienrichtungen bedingt gewesen. Die Schaffung zusätzlicher Planstellen in der Abteilung Gebäude und Technik sei durch die Inbetriebnahme des TNF-Turmes begründet, wo ein mit zahlreichen kostspieligen Geräten ausgestattetes Gebäude zusätzliches spezialisiertes Personal erfordere, insb um auch den Sicherheitserfordernissen Rechnung zu tragen. Die Vermehrung der Planstellen der Entlohnungsgruppen b und c hänge zum Teil ebenfalls mit dem Aufbau bzw Ausbau von Instituten im Bereich der TNF zusammen. In den letzten Jahren seien jedoch Neueinstellungen nur unter Beachtung der Richtlinien für die Planstellenbewertung im Einvernehmen mit dem BKA erfolgt.

25.2.4 Der RH hielt jedoch weiterhin personelle Einsparungen durch einen rationelleren Arbeitseinsatz für möglich und regte an, künftig Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzustellen, ob langfristig betrachtet die anfallenden Arbeiten durch eine Gruppe dauernd angestellter Arbeiter tatsächlich kostengünstiger erfüllt werden können als durch die fallweise Inanspruchnahme von Fremdfirmen.

25.3.1 Die Telefonzentrale der Universität war in der Zeit von 7.30 Uhr bis 9.30 Uhr und von 16 bis 18 Uhr mit zwei Personen, sowie von 9.30 Uhr bis 16 Uhr mit drei Personen besetzt.

25.3.2 Der RH hielt diese personelle Besetzung der Telefonzentrale nach seinen Erfahrungswerten als zu hoch.

25.3.3 Laut Mitteilung des BMW komme es trotz der dargestellten Besetzung der Telefonzentrale immer wieder zu Engstellen, worüber von seiten der Universitätseinrichtungen häufig Beschwerde geführt werde.

25.3.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht und regte an, erforderlichenfalls die Schulung des eingesetzten Personals zu verbessern.

25.4.1 In den Monaten August und September 1978 wurden im Hausdienst und in der Telefonzentrale verschiedentlich Angestellte einer privaten Bewachungsfirma eingesetzt. Die hierfür anfallenden Kosten von rd 87 000 S wurden aus dem Sachaufwand beglichen. Die Universität begründete den Einsatz zusätzlicher Kräfte damit, daß aufgrund von Urlauben und Krankheitsfällen die Bediensteten

der Abteilung Gebäude und Technik nicht ausgereicht hätten, die erforderliche Arbeit zu leisten.

25.4.2 Der RH äußerte Bedenken gegen eine derartige Deckung zusätzlichen Personalbedarfs. Er empfahl, künftig Personalengpässe, die nicht aus dem eigenen Bedienstetenstand abzudecken sind, im Einvernehmen mit dem BMW zu bereinigen.

25.4.3 Das BMW gab hiezu keine Stellungnahme ab.

25.5.1 Die im § 46 UOG vorgesehene Gliederung der Universitäten in Institute als kleinste, selbständige, organisatorische Einheiten war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an der UL noch nicht zur Gänze vollzogen. So wies die TNF weitestgehend noch eine Ordinariatsgliederung auf. An der RWF waren zwölf Institute eingerichtet. Sechs von diesen gehörte jeweils nur ein Professor an, zwei weitere Institute bildeten nach Ansicht des RH lediglich der Form wegen Großinstitute. Somit war nur an vier Instituten der RWF mehr als ein ordentlicher Professor tätig. An der SWF waren lediglich bei der Hälfte der Institute mehrere Professoren in einem wissenschaftlichen Bereich zusammengefaßt.

25.5.2 Da gem § 112 Abs 3 UOG jede nach der Neugliederung der Universitäten einzuberufende Institutskonferenz längstens bis Ende des Studienjahres 1976/1977 eine Institutsordnung zu erlassen hatte, widrigenfalls die Zuständigkeit hierfür an das BMW zurückgefallen ist, erachtete der RH den Willen des Gesetzgebers als gegeben, daß spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die neue Institutsgliederung Platz zu greifen hatte.

Im Hinblick auf die erhebliche Überschreitung dieses Termines empfahl der RH verstärkte Bemühungen zur Verwirklichung des Gesetzesauftrages.

25.5.3 Laut Mitteilung des BMW sei die Institutsneugliederung an der UL im Mai 1979 abgeschlossen worden.

25.6.1 Das Fakultätskollegium der RWF beantragte im Juni 1976 beim BMW eine Institutsneugliederung, die ua je ein Institut für Wirtschaftsrecht, für Staatsrecht und Politische Wissenschaften sowie für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre vorsah und erhielt die diesbezügliche Genehmigung. Im Vergleich dazu sind diese Wissenschaftsbereiche an der Universität Wien im Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, dem insgesamt sieben ordentliche Professoren angehören, zusammengefaßt. Da die mit der Leitung der drei genannten Institute der UL betrauten Professoren die Lehrbefugnis und Lehrverpflichtung für das gesamte Gebiet des öffentlichen Rechtes erworben hatten, stellte sich in der Folge die Frage ihrer Zuordnung gem § 30 Abs 4 UOG zu den genannten Instituten. Nach der angeführten Gesetzesstelle ist die Angehörigkeit bei einem zweiten Institut zu verfügen, wenn sich die Lehrbefugnis des Universitätsprofessors auch auf den Wirkungsbereich dieses Institutes erstreckt. Die betroffenen Professo-

ren der UL sprachen sich jedoch gegen eine derartige Zuordnung zu mehreren Instituten mit der Begründung aus, ihre jeweiligen Forschungs- und Lehrschwerpunkte seien so eindeutig auf ein Institut ausgerichtet, daß ihre Mitwirkung an anderen Instituten keinen Vorteil für die Lehr- und Forschungstätigkeit, sondern nur eine unnötige Verwaltungserschwerung mit sich brächte.

Das BMW entschied jedoch, mangels Bestehens eines einheitlichen Institutes für Öffentliches Recht müßte eine Zuordnung der in Rede stehenden Professoren zu sämtlichen Instituten, auf die sich die Lehrbefugnis erstreckte, vorgenommen werden. Die verfügte wechselseitige Zuordnung trat ab dem Wintersemester 1978/1979 in Kraft.

25.6.2 Zur Vermeidung der von den Professoren in genauer Kenntnis der Sachlage angekündigten Folgewirkung einer Aufblähung der Institutsverwaltung empfahl der RH, die Sachfrage gesetzeskonform, aber auch aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen durch die Schaffung eines gemeinsamen Institutes für Öffentliches Recht, dem alle drei Professoren angehören sollten, zu lösen.

25.6.3 Das BMW hielt im Bereich des öffentlichen Rechts eine stärkere institutsmäßige Zusammenfassung für denkbar, die gewählte Vorgangsweise jedoch unter Berücksichtigung der in Linz gegebenen Umstände für annehmbar.

25.7.1 Im Zuge der Erörterung verschiedener Neugründungen von Instituten äußerten selbst Professoren der UL Bedenken wegen der zu befürchtenden starken Aufblähung des Universitätsapparates. Daher ersuchte der Akademische Senat im Juni 1978 die Institute, ihm einen jährlichen Tätigkeitsbericht über die Institutsarbeit vorzulegen. Damit sollte offensichtlich eine Erweiterung der Berichtspflicht nach § 95 Abs 1 UOG erreicht werden.

25.7.2 Nach Ansicht des RH reichte diese Maßnahme, deren Wirksamkeit noch keineswegs absehbar war, keineswegs aus, um den stetigen Bemühungen nach Institutsneugründungen erfolgreich Einhalt zu gebieten. Vielmehr erachtete der RH eine stärkere Zurückhaltung bei der Genehmigung neuer Institute, nicht zuletzt angesichts der Finanzlage des Bundes, für unerlässlich.

25.7.3 Das BMW erachtete die bisher getroffenen Entscheidungenⁿ über die Institutsneugründungen nicht als unbedingt unabänderlich und stellte eine diesbezügliche Überprüfung in Aussicht, die auch zu Institutszusammenlegungen führen könnte.

25.8.1 Bei der Besetzung mehrerer Lehrkanzeln der Universität waren mehrjährige Verzögerungen festzustellen. So war zur Zeit der Gebarungüberprüfung bspw die Lehrkanzel für Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Dienste seit dem Jahre 1973 unbesetzt; das neugeschaffene Ordinariat für Angewandte Physik

konnte von 1973 bis 1978 nicht besetzt werden. In einem Fall war eine zeitliche Verzögerung von 2½ Jahren zwischen der Erstattung des ersten Berufungsvorschlages und dem neuerlichen Zusammen treten einer weiteren Berufungskommission eingetreten.

25.8.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, die nicht dem § 28 Abs 5 UOG entsprochen hat, wonach der Besetzungsvorschlag spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden des Dienstpostens dem BMW gemeinsam mit dem Kommissionsbericht vorzulegen ist.

25.8.3 Laut Stellungnahme des BMW gestalteten sich die Berufungsverhandlungen, vor allem mit Kandidaten aus dem Ausland, sehr oft außerordentlich schwierig und langwierig. Das BMW werde jedoch bei Berufungen und Besetzungen stets um eine gesetzeskonforme Vorgangsweise bemüht sein und im Interesse von Lehre und Forschung eine rasche Abwicklung und Beseitigung aller auftretenden Hindernisse persönlicher und sachlicher Natur anstreben. Im übrigen konnte die Planstelle Betriebswirtschaft mit Dienstantritt des berufenen Professors am 1. August 1979 besetzt werden.

25.9.1 Mehreren Ordinarien wurden bei ihrer Berufung an die Universität vom BMW besoldungsrechtliche Begünstigungen gem § 52 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gewährt, die zu einer ihrem Lebens- und Dienstaltes nicht entsprechenden Einstufung führten.

25.9.2 Zur Vermeidung einer derart unterschiedlichen Behandlung hielt der RH eine einheitliche Vorgangsweise für angezeigt.

25.9.3 Laut Mitteilung des BMW seien hochqualifizierte Wissenschaftler in der Regel für Österreich nur bei einer entsprechend höheren Einstufung zu gewinnen, da sich die Höhe der finanziellen Forderungen bei Professoren aus dem Ausland nach Angebot und Nachfrage richte. Die unterschiedlichen besoldungsrechtlichen Ergebnisse müßten in Kauf genommen werden, um das wissenschaftliche Niveau Österreichs auf internationalem Standard zu halten.

25.9.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, grundsätzlich eine einheitliche Vorgangsweise bei den Gehaltsverhandlungen anzustreben.

25.10.1 Wie der RH feststellte, hielten die Universitätsprofessoren die für eine Beurlaubung während eines Semesters geltende Regelung nicht immer ein.

25.10.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl dem BMW, in derartigen Fällen von seinem Aufsichtsrecht Gebrauch zu machen.

25.10.3 Das BMW hat die in Geltung stehende Urlaubsregelung für Professoren der Universität in Erinnerung gebracht.

25.11.1 Das BMW hatte bereits im Jahre 1974 angeordnet, unverzüglich die Lehraufträge auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Im Jahre 1976 forderte es in einem weiteren Erlaß eine Verminderung aller bisher bewilligten Lehraufträge ab dem Wintersemester 1976/1977 um etwa 20 vH. Der Erfolg dieser Anordnung blieb jedoch weitgehend aus. Zwar konnte die Anzahl der Vortragenden bis zum Sommersemester 1978 im Vergleich zum Wintersemester 1976/1977 geringfügig verringert werden, jedoch trat bei der Anzahl der abgehaltenen Stunden kaum eine Verminderung ein, an der TNF stieg diese sogar weiter.

25.11.2 Der RH bemängelte diese Entwicklung und empfahl dem BMW, von den Möglichkeiten einer Ablehnung diesbezüglicher Anträge künftig in verstärktem Maße Gebrauch zu machen.

25.11.3 Laut Stellungnahme des BMW habe die im Jahre 1976 erreichte Einschränkung zwar aufrechterhalten werden können, jedoch sei angesichts der gesetzlichen Forderung auf Vielfalt und Vollständigkeit des Lehrangebotes, der zwingenden Studienvorschriften und der Zahl der Studierenden keine weitere Einsparung erfolgt. Überdies befinde sich die TNF noch im Auf- und Ausbau.

25.12.1 Sowohl an der RWF als auch an der SWF begannen Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten erst mit mehrwöchiger Verspätung nach Semesteranfang.

25.12.2 Nach Ansicht des RH dürfte die oft erst knapp vor Semesterbeginn erteilte Genehmigung von Lehraufträgen nicht zur Folge haben, daß sich der Vorlesungsbeginn in Einzelfällen verzögert.

25.12.3 Laut Mitteilung des BMW werde der Rektor der Universität künftig jeweils rechtzeitig alle Universitätslehrer aufmerksam machen, den Vorlesungsbeginn entsprechend dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz unverzüglich mit Semesterbeginn aufzunehmen.

25.13.1 Ein Teil der Lehrveranstaltungen wurde den Studenten in Form von Blockveranstaltungen geboten. In den meisten Fällen wurden die Termine für die Abhaltung derartiger Blockveranstaltungen nicht bereits zu Semesterbeginn bekanntgegeben. Mangels Aufzeichnungen konnte sodann in keinem der Fälle weder die tatsächliche Abhaltung noch die Stundenzahl festgestellt werden.

25.13.2 Um den Studenten eine sinnvolle Studienplanung zu ermöglichen, empfahl der RH, die Termine derartiger Blockveranstaltungen zumindest bereits zu Semesterbeginn bekanntzugeben.

Ferner sollten nach Ansicht des RH aussagefähige Aufzeichnungen über den tatsächlichen Verlauf sämtlicher an der Universität angebotenen Lehrveranstaltungen und Übungen geführt werden, so daß die Nachfrage nach dem Lehrangebot beurteilt werden kann und ein Nachweis für die Erfüllung remunerierter Lehraufträge gegeben ist. Unbeschadet der

Verantwortung der Lehrbeauftragten für die Erfüllung ihres Lehrauftrages hätten auch die zuständigen Institutsvorstände ihrer Kontrollfunktion gem § 51 UOG gewissenhaft nachzukommen.

25.13.3 Das BMW hat die Universität angewiesen, die tatsächliche Hörerfrequenz zu untersuchen.

25.14.1 In Einzelfällen traten Universitätsassistenten ihren Urlaub ohne Genehmigung an oder erhielten längere Studienurlaube zugebilligt. Vielfach lagen überhaupt keine Urlaubsmeldungen vor, auch bestand an der Universität keine zentrale Urlaubskartei. Nach den vorhandenen Unterlagen im Personalakt hätten verschiedene Universitätsassistenten innerhalb von zehn Jahren keinen Urlaub verbraucht.

In Einzelfällen erfolgte die Genehmigung des Urlaubsansuchens in Vertretung des Institutsvorstandes durch die Institutssekretärin oder durch den antragstellenden Universitätsassistenten selbst.

25.14.2 Der RH empfahl organisatorische Maßnahmen für eine sinnvolle und einheitliche Vorgangsweise, insb eine zentrale Führung der Urlaubs- und Krankenkartei für alle Bediensteten.

25.14.3 Das BMW stellte geeignete Maßnahmen in Aussicht.

25.15.1 Ein Institutsvorstand der RWF beschäftigte ohne Zustimmung des zuständigen Kollegialorgans sowie des Rektors (§ 42 Abs 3 UOG, §§ 6 Abs 1 und 14 Abs 3 des Hochschulassistentengesetzes 1962) einen Studenten einer anderen Fakultät als Studienassistenten für eine halbtägige Dienstleistung. Um die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung zu honorieren, erklärte sich letztlich das BMW bereit, eine Abgeltung in der Höhe des halben Monatsentgeltes einer wissenschaftlichen Hilfskraft zu gewähren. Am selben Institut wurde ein Studienassistent trotz eines abgelaufenen Dienstvertrages ohne Wiederbestellung im Sinne des § 42 Abs 3 UOG weiterverwendet.

25.15.2 Der RH empfahl, künftig bei einem offensichtlichen Übergehen der bestehenden Gesetzeslage den verantwortlichen Institutsvorstand zur Ersatzleistung der auflaufenden Kosten heranzuziehen.

25.15.3 Laut Stellungnahme des BMW seien die Unzukömmlichkeiten abgestellt und für Wiederholungsfälle entsprechende Folgerungen angedroht worden.

25.16.1 Verschiedentlich übernahmen die sonstigen Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb neben der Erfüllung ihrer allgemeinen dienstlichen Obliegenheiten auch die Abhaltung von remunerierten Lehraufträgen. Diese Lehrveranstaltungen fanden in der üblichen Dienstzeit der Beamten statt. Eine Einbringung der dadurch entgangenen Dienstzeit der Beamten wurde weder nachgewiesen noch überprüft.

25.16.2, Der RH empfahl, künftig an allen Instituten der Universität einen Dienstplan für wissenschaftliche Beamte gem § 28 Abs 2 der

48

Dienstpragmatik erstellen und dessen genaue Erfüllung durch den jeweiligen Vorgesetzten überprüfen zu lassen.

25.16.3 Das BMW stellte entsprechende Weisungen in Aussicht.

25.17.1 An der TNF waren Sekretärinnen in erhöhtem Maß in der Entlohnungsgruppe b eingestuft, nämlich zu 62 vH, während an der SWF nur 28 vH und an der RWF sogar nur 27 vH der Sekretärinnen die Voraussetzung für eine Einstufung in die Entlohnungsgruppe b erbrachten.

25.17.2 Nach Auffassung des RH ist die Tätigkeit einer Sekretärin weitgehend als d-wertig zu betrachten. Lediglich im Falle einer besonders verantwortungsvollen Aufgabenstellung erscheint eine Einstufung in die Entlohnungsgruppe c geboten. Den Einsatz einer Maturantin oder, wie in Einzelfällen vorkam, sogar einer Akademikerin mit einer Entlohnung als b-Kraft, erachtete der RH für sachlich nicht gerechtfertigt und zu kostenaufwendig.

Der RH empfahl daher dem BMW, künftig neu einzustellende Sekretärinnen in d einzustufen und erst nach hinreichender Begründung und der Ablegung der erforderlichen Dienstprüfung in c zu überstellen.

25.17.3 Laut Stellungnahme des BMW sei seit dem Jahre 1974 eine Kommission für Arbeitsplatzbewertungen tätig, welche die Planstellen für Institutssekretäre an Universitäten infolge der Bandbreite und des Schwierigkeitsgrades des Aufgabenbereiches überwiegend als „C/c“-wertig einstuft. Freiwerdende Arbeitsplätze würden nur dann als „B/b“-wertig nachbesetzt, wenn eine Arbeitsplatzanalyse eine überwiegend dementsprechende Wertigkeit ergibt. Auf „C/c“-wertige Planstellen neu aufgenommene Bedienstete ohne die erforderlichen Vorkenntnisse würden vorerst in der Entlohnungsgruppe d eingereiht und erst nach einer sechsmonatigen Einschulungszeit und einer vom Institutsvorstand bestätigten Eignung nach Einholung der erforderlichen Zustimmung des BKA in die Entlohnungsgruppe c überstellt.

25.18.1 Wie eine Stichprobe ergab, konnte von 19 Sekretärinnen der RWF keine einzige und von 32 Sekretärinnen der SWF lediglich eine am Arbeitsplatz erreicht werden. Bei einem weiteren Testversuch waren 13 Sekretärinnen der RWF nicht erreichbar.

Die Sekretärinnen wußten verschiedentlich nicht über die von ihnen zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit Bescheid. Auf Anfrage wurden vereinzelt weit weniger als 40 Wochenstunden genannt.

25.18.2 Nach Ansicht des RH wären die Institutsvorstände an ihre Aufsichtspflicht hinsichtlich der ihnen unterstellten Bediensteten zu erinnern.

25.18.3 Das BMW stellte entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

25.19.1 Eine aus den Diensten der Universität ausgeschiedene Sekretärin nahm eine Beschäftigung bei einer privaten Personalvermittlungsgesellschaft an, die sie unverzüglich an die Universität weitervermittelte, wo sie sofort wieder über Vorschlag des Universitätsdirektors ihre frühere Sekretärinnentätigkeit an der SWF aufnahm. Einen Teil ihrer Kosten übernahm der Linzer Hochschulfonds.

25.19.2 Der RH bemängelte grundsätzlich die Vorgangsweise der Universität, zusätzliches Personal im Leasing-Verfahren anzustellen, da die Universität mit den vom BMW genehmigten Planstellen das Auslangen zu finden hat. Im übrigen lagen die Personalmietkosten um rund 92 vH über den vergleichbaren Aufwendungen des Bundes für einen Vertragsbediensteten. Auch die weitgehende Übernahme der Kosten durch den genannten Fonds änderte nichts am Sachverhalt, da auch dieser vorwiegend aus öffentlichen Mitteln getragen wird.

25.19.3 Laut Mitteilung des BMW habe sich die Universität bemüht, die ausgezeichnete Bürokraft im Interesse eines geordneten Bürobetriebes im Wege des Personal-Leasing zu halten. Die Universität sei angewiesen worden, eine derartige Vorgangsweise künftig zu unterlassen.

25.20.1 Die gem § 10 UOG vorgesehene Beschwerdekommision war an der Universität zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht gebildet.

25.20.2 Der RH bemängelte das untätige Zuwarten der zuständigen Instanzen. Künftig wäre einem Gesetzesauftrag unverzüglich nachzukommen.

25.20.3 Der Mitteilung des BMW zufolge sei die Beschwerdekommision der Universität am 6. März 1979 konstituiert, zwischenzeitlich jedoch noch kein einziges Mal angerufen worden.

25.21.1 Die vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung sowie von anderen Förderungsträgern finanzierten Mitarbeiter einzelner Professoren, aber auch die an verschiedenen Universitätsinstituten ohne eine Planstelle gegen Ersatz der Personalkosten durch Dritte tätigen Studenten, wurden verschiedentlich ohne schriftliche Vereinbarung, sondern ausschließlich aufgrund mündlicher Zusagen beschäftigt. Sie erhielten meist ihre Bezahlung durch eine private Treuhandgesellschaft, die auch die erforderliche Lohnverrechnung durchführte.

Diese Bediensteten wurden gegenüber Dritten, wie beispielsweise Krankenkassen oder Kreditinstituten, als Studienassistenten bezeichnet und ihnen somit unrichtigerweise die Stellung von Bundesbediensteten bescheinigt. In verschiedenen Fällen erhielten diese Mitarbeiter sogar vom Rektor der Universität unterfertigte Dienstverträge ausgehändigt, die im Klagsfall dem Bediensteten die Qualifikation eines Bundesbediensteten zukommen lassen könnten.

25.21.2 Der RH erachtete wegen der möglichen finanziellen Folgewirkungen für den Bund eine

Änderung dieser Vorgangsweise für angebracht und empfahl, die Universität in diesem Sinne anzuweisen.

25.21.3 Auch das BMW trat für eine strenge Trennung zwischen Bundesbediensteten und Privatangestellten eines Universitätsprofessors ein. Den Professoren wurde die Schriftform zur Abwicklung ihrer privaten Dienstverhältnisse nahegelegt.

25.22.1 Bei Berufungsverhandlungen in den Jahren 1973 und 1974 zur Besetzung einer Lehrkanzel der TNF blieb zwischen dem bisherigen Bezug des Bewerbers im Ausland und dem angebotenen Bezug in Österreich eine Spanne von rd 105 000 S jährlich offen. Nach Ernennung des Bewerbers bemühte sich die Universität, den genannten Unterschiedsbetrag von Firmen zu erhalten. Schließlich erklärte sich eine Firma im Jahre 1975 bereit, der Universität auf die Dauer von fünf Jahren einen Förderungsbetrag in dieser Höhe zur Verfügung zu stellen. In den Jahren 1975 bis 1978 stellte die Firma sodann jeweils 105 000 S der Universität zur Verfügung, welche die Beträge jeweils voranschlagsunwirksam verrechnet und an den Universitätsprofessor weiterleitete.

25.22.2 Für die Auszahlung des Unterschiedsbetrages an den Universitätsprofessor bestand keine gesetzliche Grundlage. Der RH empfahl deshalb, die Universitätsdirektion zu veranlassen, in Einkunft die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

25.22.3 Laut Stellungnahme des BMW wäre im Hinblick auf die Aufbausituation des chemischen Studiums an der Universität deren Vorgangsweise gerechtfertigt gewesen.

25.22.4 Ohne diese Beweggründe zu verkennen, hielt der RH die Vorgangsweise der Universität im Hinblick auf die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 für nicht zulässig.

Forschungsaufträge

25.23.1 Verschiedene Professoren der TNF erhielten vor allem vom Forschungsförderungsfonds der Oesterreichischen Nationalbank Forschungsaufträge ad personam erteilt oder erhielten vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Zuwendungen zur Durchführung von Forschungsvorhaben, die jedoch zur Gänze im Rahmen der jeweiligen Institute abgewickelt wurden. Zur Durchführung der Forschungsprojekte wurden auch zusätzliche Arbeitskräfte herangezogen, die teils als Bundesbedienstete mit befristeten Dienstverträgen, teils mit Werkverträgen und teils mit Dienstverträgen mit dem jeweiligen Professor beschäftigt wurden. Die zur Durchführung der Aufträge vom Professor aufgenommenen Bediensteten hatten ihren Arbeitsplatz in den jeweiligen Instituten und wurden auch als Mitarbeiter der Institute in die Vorlesungsverzeichnisse aufgenommen, obwohl – mit einer Ausnahme – keine diesbezüglichen Beschlüsse gem § 23 Abs 7 UOG gefaßt worden waren.

Die finanzielle Abwicklung der Aufträge erfolgte über private Bankkonten bzw durch unmittelbare Bezahlung der Rechnungen seitens der Auftraggeber.

25.23.2 Der RH äußerte Bedenken gegen die bisherige Art der Durchführung von Forschungsaufträgen, die unterschiedslos von den Instituten so behandelt wurden, als ob sie diesen gegeben worden wären, wobei lediglich die Verrechnung der Gebahrung nicht über die Quästur erfolgte.

Gem § 49 Abs 4 lit a UOG ist vor Übernahme von wissenschaftlichen Arbeiten im Auftrag Dritter durch die Institute („staatliche Aufträge“) der Vertrag vor Unterfertigung durch den Institutsvorstand dem BMW zur Kenntnis zu bringen und der Vertragsabschluß vom Bundesminister zu untersagen, wenn eine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes zu erwarten ist.

Während diese Regelung eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Lehr- und Forschungsbetriebes durch „staatliche“ Forschungsaufträge (an das Institut) verhindern soll, gibt es jedoch keinerlei Regelung für die Aufträge, die wohl dem Professor ad personam erteilt werden („private Aufträge“), jedoch von diesem am Institut – mit Personal und Einrichtungen des Institutes – durchgeführt werden. Diese Aufträge könnten nach Ansicht des RH jedoch ebenso wie dem Institut erteilte (staatliche) Aufträge den ordnungsgemäßen Lehr- und Forschungsbetrieb des Institutes beeinträchtigen, das BMW hat jedoch in diesen Fällen vor allem deswegen keine Möglichkeit einzugreifen, weil es von diesen Aufträgen nicht Kenntnis erhält.

Der RH hielt es daher für zielführend, eine der zuvor erwähnten Regelung ähnliche Bestimmung in das UOG aufzunehmen, wonach auch den Professoren ad personam erteilte Forschungsaufträge dem BMW mitzuteilen wären, wenn diese Forschungsaufträge zum überwiegenden Teil im Rahmen des Institutes – mit dem Personal und den Einrichtungen des Institutes – abgewickelt werden.

25.23.3 Nach Ansicht des BMW sollte die ad personam-Auftragsforschungstätigkeit im Hochschullehrer-Dienstrecht geregelt werden.

25.24.1 Bei der Durchführung der privaten Forschungsaufträge an der TNF wurden die einschlägigen Bestimmungen der Rundschreiben des BMU vom 20. Juli 1967, 29. März 1970 und 8. Mai 1970, wonach der Gutachter bei Durchführung eines privaten Gutachtens für die Inanspruchnahme der Institutseinrichtungen einschließlich des Personals einen Teil seiner Einnahmen an die Quästur abzuführen hat, meist nicht berücksichtigt und keine oder keine angemessenen Einnahmenanteile an die Quästur abgeführt.

Beispielsweise wurden bei einem Forschungsprojekt, das Gesamteinnahmen von 613 000 S erbrachte, an das Institut nur 54 000 S abgeführt, die nur auf einer Schätzung beruhten. In einem anderen Fall wurden 2478 aufgewendete Stunden im Wert von rd 446 000 S dem Auftraggeber nicht in Rechnung

gestellt. In anderen Fällen, in denen private Forschungsaufträge am Institut durchgeführt wurden, konnte mangels Personalkostenabrechnungen gar nicht ermittelt werden, welche von der Hochschulverwaltung bezahlte Arbeitszeit für diese Forschungsaufträge aufgewendet wurde.

25.24.2 Der RH empfahl, der Universität die erwähnten Bestimmungen über die Vergütung der Inanspruchnahme von Universitätseinrichtungen bei Gutachtertätigkeit in Erinnerung zu rufen.

Im übrigen hielt es der RH für zweckmäßig, die bisherige Regelung der privaten Forschungstätigkeit der Hochschullehrer gesetzlich neu zu fassen, sei es durch entsprechende Bestimmungen im UOG oder im neuen Hochschullehrer-Dienstrecht.

25.24.3 Laut Stellungnahme des BMW würden den Universitätseinrichtungen die geltenden Bestimmungen in Erinnerung gebracht und eine gesetzliche Neuordnung der Nebentätigkeit der Hochschullehrer im Rahmen des neuen Hochschullehrer-Dienstrechtes vorbereitet.

25.25.1 Die unbefriedigenden Zustände bei der Durchführung der privaten Forschungsaufträge an der TNF ergaben sich ua auch aus der Vorgangsweise des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Aufträge nur an eine Person und nicht an Institute vergibt.

25.25.2 Da bei einer Auftragsvergabe an die Institute die Mitwirkung des BMW sichergestellt wäre, die Aufträge von den Instituten abgewickelt und über die Quästur abgerechnet werden würden, könnten verschiedene Schwierigkeiten, die sich aus der derzeitigen Vorgangsweise ergaben, vermieden werden.

Der RH erachtete eine entsprechende Novellierung des § 4 Abs 1 lit a des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl Nr 377/1967, für überlegenswert, um auch Forschungsaufträge an Institute der Universitäten vergeben zu können.

25.25.3 Laut Stellungnahme des BMW sei im Entwurf des Forschungsorganisationsgesetzes eine entsprechende Novellierung vorgesehen, der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Österreich habe sich jedoch im Begutachtungsverfahren entschieden gegen eine Aufnahme juristischer Personen in die Förderungstätigkeit ausgesprochen.

25.26.1 Die Ausgaben bei der Durchführung von Forschungsaufträgen wurden aus den dafür eingehenden Einnahmen gedeckt. Es wurde daher auch der Personalaufwand für zusätzlich beschäftigte Bedienstete aus diesen Einnahmen bezahlt und damit letztlich nicht vom Bund getragen.

25.26.2 Zur Erleichterung der Durchführung von staatlichen (dem Institut erteilten) Forschungsaufträgen und zur Schaffung einer besseren Aussagekraft der Budgetgrundlagen hielt es der RH für zweckmäßig, in den Stellenplänen beim Ans 1/14210 mehr Planstellen vorzusehen. Diese Planstellen der zweck-

gebundenen Gebarung würden nicht allgemeine Haushaltsmittel des Bundes beanspruchen und könnten teilweise auch die beim Ans 1/14200 – Universitäten veranschlagten Planstellen entlasten.

Der RH empfahl daher dem BMW, an das BKA und das BMF heranzutreten, damit im nächstmöglichen Stellenplan die entsprechende Voraussetzung für eine vermehrte Einstellung von Bediensteten, deren Bezüge von dritter Stelle ersetzt werden, geschaffen wird.

25.26.3 Laut Stellungnahme sei das BMW bereits seit mehreren Jahren bemüht, eine Aufstockung der Planstellen der zweckgebundenen Gebarung zu erreichen. Es sei jedoch bei den Stellenplanverhandlungen mit seiner Auffassung, die Planstellen der zweckgebundenen Gebarung seien von jenen der nicht zweckgebundenen Gebarung zu unterscheiden und daher im Rahmen der Stellenplanverhandlungen gesondert zu behandeln, bisher nicht durchgedrungen.

25.27.1 Bei einem Forschungsauftrag erfolgte die finanzielle Abwicklung so, daß verschiedene Einrichtungen und Materialien vom Institut bestellt, aber von der auftraggebenden Firma unmittelbar bezahlt wurden. Zwei Personen wurden als Vertragsassistenten gegen Ersatz der Kosten durch die Firma angestellt. Drei am Institut angestellte Assistenten und ein Vertragsassistent wurden weiters als Konsulenten mit einer Vergütung von je 15 000 S beschäftigt. Ferner erhielt die Lehrkanzle einen Betrag von 100 000 S unter dem Titel „Laborbenützung“. Drei weitere Bedienstete des Institutes legten außerdem Rechnungen an die Firma für im Rahmen des Projektes geleistete Arbeiten. Eine Mitteilung an das BMW über die Durchführung des Projektes (§ 49 Abs 4 lit a UOG) oder eine Meldung bezüglich der Konsulententätigkeit unterblieb jedoch.

25.27.2 Nach Auffassung des RH hätten Zahlungen für Leistungen im Rahmen eines dem Institut erteilten Forschungsauftrages an Bundesbedienstete nur aufgrund der Bestimmungen des Gehalts- bzw Vertragsbediensteten- und Hochschulassistentengesetzes geleistet werden dürfen. Die Tätigkeit von Bundesbeamten außerhalb der Dienstzeit für eine Firma, zB als Konsulent, wäre gem § 33 Abs 4 der Dienstpragmatik idF des Beamtendienstrechtsgesetzes, BGBl Nr 329/1977, als erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung der Dienstbehörde, in diesem Fall dem BMW, zu melden gewesen.

Der RH empfahl deshalb, die Institute an diese Bestimmungen zu erinnern und auf deren Beachtung zu dringen.

25.27.3 Laut Stellungnahme sei dem BMW die Übernahme dieses Forschungsauftrages nicht bekannt gewesen, die Universität aber im allgemeinen wiederholt auf die Einhaltung des § 49 Abs 4 lit a UOG hingewiesen worden.

25.28.1 Bei einem anderen, vom BMS einem Institut der SWF erteilten Forschungsauftrag wurden

die Einnahmen und Ausgaben auf einem Girokonto verrechnet, obwohl das Projekt im Rahmen eines Institutes abgewickelt wurde.

25.28.2 Der RH bemängelte diese den haushaltsrechtlichen Bestimmungen widersprechende Vorgangsweise.

Er empfahl daher dem BMW, die Institute darauf hinzuweisen, daß die Ausgaben und Einnahmen bei den einem Institut erteilten Forschungsaufträgen bzw. Projekten grundsätzlich nur über die Quästur abzurechnen und in diesen Fällen neben der Meldepflicht gem § 49 Abs 4 UOG auch die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

25.28.3 Das BMW gab hiezu die gleiche Stellungnahme ab wie zum vorangegangenen Abs.

Rechnungswesen

25.29.1 Die Quästur der Universität wurde mit 1. Mai 1978 an die ZEDVA im Bundesrechenamt (damals Bundesrechenzentrum) angeschlossen. Die Richtlinien für den Probebetrieb (kurz „Richtlinien“) wurden vom BMW mit Erlaß vom 12. April 1978 getroffen.

Das BMF hatte in einem vorangegangenen Geschäftsstück des BMW vom 15. März 1978 ua ausgeführt, daß bei der Universität mit rd 5400 Eingabedaten monatlich zu rechnen sein werde.

Tatsächlich fielen von Mai bis September 1978 insgesamt 17 900 Tagebuchzeilen an, somit durchschnittlich 3600 je Monat.

25.29.2 Der RH empfahl, den Anfall von Daten – insb auch außerhalb der Hauptferienzeit – zu beobachten, um so Maßnahmen im Hinblick auf die Personal- und Raumausstattung immer zeitgerecht treffen zu können.

25.29.3 Laut Stellungnahme des BMW sei die Umstellung auf die Phasenbuchhaltung noch nicht abgeschlossen, weil derzeit bei der Universität noch nicht auf den Phasen 3 und 4 gebucht werde. Weiters solle in absehbarer Zeit der gesamte Personalaufwand, der derzeit unmittelbar vom Bundesrechenamt verrechnet werde, dezentral über die Universitätseingabestellen gebucht werden. Nach Ansicht des BMW dürfte demnach der ursprünglich geschätzte Durchschnittswert von 5400 Tagebuchzeilen je Monat weit überschritten werden.

25.30.1 Der Quästur standen 3 B/b, 2 C/c und 1/2 d Planstellen zur Verfügung. Laut der Geschäfts- und Personaleinteilung waren für die Quästur jedoch, da für deren Tätigkeit auch Bedienstete der Finanz- und Budgetabteilung herangezogen wurden, tatsächlich 4 B/b, 3 C/c und 1/2 d Bedienstete verfügbar.

25.30.2 Zur Zeit der Gebarungüberprüfung bestanden für nachgeordnete Kassen keine Richtlinien über die Wertigkeit der zugewiesenen Planstellen.

Gemäß einem Geschäftsstück des BMF über den unmittelbaren Anschluß von Kassen an die EDVA

sollte jedoch der Personalstand aus 2 B/b, 3 C/c und 2 D/d Bediensteten bestehen.

Laut einem Rundschreiben des BMF vom 5. Oktober 1972 sollten ferner im Buchhaltungsdienst allgemein rund 40 vH der Bediensteten in B/b, 50 vH in C/c, 8 vH in D/d und 2 vH in E/e sein.

Bei der Quästur der Universität waren aber sowohl bei den zugewiesenen Planstellen als auch bei den herangezogenen Bediensteten mehr als 50 vH B/b-wertig. Die Quästur hatte daher einen größeren Anteil an B-Planstellen als für die Buchhaltung einer anweisenden Stelle vorgesehen sind.

Der RH empfahl, durch inneruniversitäre Umschichtung von Planstellen die vom BMF für den Rechnungsdienst geforderten Verhältniszahlen zwischen B/b-Planstellen und C/c-Planstellen zu erreichen und wies auf die Möglichkeit hin, eine B/b-Planstelle durch eine C/c-Planstelle zu ersetzen.

25.30.3 Das BMW schloß sich der Meinung des RH, die Quästur der Universitätsdirektion sei mit zu vielen b-wertigen Planstellen besetzt, nicht an, da vor allem die ständig notwendige eingehende Betreuung des wissenschaftlichen Bereichs steigende Anforderungen in qualitativer Hinsicht an die Bediensteten der Quästur stelle. Das BMW stellte jedoch im Zusammenwirken mit dem BKA und dem BMF eine Stellenbewertung im Bereich aller Universitäts- und Hochschulquästuren in Aussicht.

25.30.4 Wie der RH erwiderte, stehe die vorgeschlagene Änderung und Zusammenfassung der B/b- und C/c-Tätigkeiten auf jeweils einer Planstelle nicht einer eingehenden Betreuung des wissenschaftlichen Bereiches entgegen.

25.31.1 Die Quästur gab nicht nur die Daten der Universität und der Universitätsbibliothek Linz, sondern auch die Daten der Studienbibliothek Linz in die ZEDVA ein. Die Studienbibliothek war als nachgeordnete kassenführende Stelle für die fg Paragraphen 1/1423 und 2/1423 anweisungsberechtigt. Eine Trennung der Ausgaben und Einnahmen der Studienbibliothek erfolgte in der Kostenstelle.

25.31.2 Da die geltenden Vorschriften für die Organisation der Verrechnung nur Regelungen für den Bereich der Universität bzw der Universitätsbibliothek, nicht jedoch der Studienbibliothek Linz getroffen haben, empfahl der RH, durch Novellierung der 2. Bundesrechenamtsverordnung und der Richtlinien die rechtlichen Voraussetzungen für die Abrechnung der Gebarung der Studienbibliothek Linz durch die Quästur der Universität zu schaffen.

Da die Studienbibliothek Linz eine von der Universität getrennte, dem BMW nachgeordnete kassenführende Stelle ist, die sich nur der Quästur der Universität zur Durchführung ihrer Kassengeschäfte bedient, wäre hiefür anstelle einer Kostenstelle eine eigene Dienststellenkennzahl vorzusehen.

25.31.3 Laut Stellungnahme sei eine Novellierung der Richtlinien und in deren Folge die Eröffnung

52

einer eigenen Dienststellenkennzahl für die Studienbibliothek Linz beabsichtigt.

25.32.1 An einigen Instituten waren neben dem Institutsvorstand bis zu drei Bedienstete des Institutes anweisungsberechtigt. An 18 Instituten war die jeweilige Institutssekretärin anweisungsberechtigt. An einem Institut war ein Mitarbeiter anweisungsberechtigt, der in keinem Dienstverhältnis zur Universität stand, sondern an einem Forschungsprojekt mitwirkte.

25.32.2 Nach Ansicht des RH sollten im Interesse der Gebarungssicherheit neben dem Institutsvorstand möglichst wenige Bedienstete – so vor allem die Stellvertreter des Institutsvorstandes gem § 50 Abs 2 UOG – zur Anweisung von Zahlungen ermächtigt werden.

Der RH empfahl daher, für eine entsprechende Verringerung der anweisungsberechtigten Personen bei den einzelnen Instituten zu sorgen.

25.32.3 Das BMW stellte eine entsprechende Abänderung der Richtlinien über die Anweisungsberechtigungen der Universitätsinstitute in Aussicht.

25.33.1 Wie eine Überprüfung der Belegausstattung ergab, wurde bei einigen Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen (ZVA) die Vorprüfung von Bediensteten vorgenommen, die nicht der Quästur angehörten, ferner ist bei zahlreichen ZVA die Kontierungsprüfung entfallen und wiederholt die Vorprüfung, die Kontierung und die Eingabepfung von denselben Bediensteten ausgeführt worden.

25.33.2 Der RH bezeichnete die unbedingte Einhaltung der einschlägigen Verrechnungsvorschriften, insb der Unvereinbarkeitsbestimmungen, als erforderlich.

25.33.3 Das BMW stellte in Aussicht, die Quästur der UL anlässlich der im Oktober 1979 gemäß TZ 5,22 (3) der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ) vorgesehenen Nachprüfung an Ort und Stelle über die richtige Behandlung der ZVA und die Beachtung der Unvereinbarkeitsbestimmungen zu unterrichten.

25.34.1 Mitarbeiter der Institute erklärten wiederholt, sie seien nicht genügend über die Änderungen, die sich aus dem Anschluß der Quästur an die ZEDVA ergeben hatten, informiert worden.

25.34.2 Nach Auffassung des RH habe der Anschluß der Quästur an die ZEDVA vor allem bezweckt, die Abrechnung der Institutsgebarung zu beschleunigen, die Institute von Verrechnungsaufgaben zu entlasten und ihnen bessere Möglichkeiten für eine kurz- und mittelfristige Finanzplanung zu geben.

Der RH empfahl daher dem BMW, die Universitätsdirektion anzuweisen, eine entsprechende Information über die Auswirkungen des Anschlusses der Quästur an die ZEDVA, dessen Vorgangs- und Wirkungsweise sowie über die Möglichkeiten für die einzelnen Institute durchzuführen.

25.34.3 Laut Stellungnahme des BMW hat die Quästur bereits zwischenzeitlich in Zusammenarbeit mit Informatikinstituten der Universität eine Unterweisung der Institutsangehörigen über das neue Verrechnungsverfahren durchgeführt.

Reisekosten

25.35.1 In einem Aktenvermerk über eine Besprechung vom 17. Feber 1972 zwischen dem Rektoratsdirektor, dem Leiter der Quästur und einem Beamten des BMW wurde festgehalten, daß für den Fall einer Erschöpfung der VP „Dienstreisen“ am Ende des jeweiligen Jahres ein Ansuchen um Sonderdotations an das BMW gerichtet werden könnte. Nötigenfalls könnten aber auch andere Mittel des Sachaufwandes bzw des Zweckaufwandes für derartige Zwecke herangezogen werden. Diese Meinungsäußerungen haben dazu geführt, daß die einschlägigen Verrechnungsvorschriften für Dienstreisen an der Universität teilweise nicht beachtet wurden.

25.35.2 Der RH beanstandete die von einem Vertreter des BMW getroffene Anordnung, die nicht den einschlägigen Bestimmungen entsprochen hat.

25.35.3 Das BMW wird laut Stellungnahme dafür sorgen, daß in Hinkunft derartige Anordnungen nicht mehr erteilt werden.

25.36.1 Bei den aus der zweckgebundenen Gebarung finanzierten Auslandsreisen wurden weder die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 (kurz RGV) noch die sonstigen in diesem Zusammenhang vom BMW erlassenen Richtlinien eingehalten.

Die Anordnung des BMW, wonach bei einer Gewährung von Reisekostenzuschüssen eine Verrechnung von Reisekosten bei der zweckgebundenen Gebarung nicht erfolgen dürfe, wurde nicht beachtet; wissenschaftliche Beamte haben auch noch Reisekostenzuschüsse des Linzer Hochschulfonds in Anspruch genommen. Ferner wurden trotz Überschreitung der für die Rechnungslegung gesetzten Frist um einige Monate bis zu fast zwei Jahren Reisekosten anstandslos ausbezahlt.

25.36.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise.

25.36.3 Laut Stellungnahme wird das BMW der Universität die bestehenden Vorschriften in Erinnerung bringen.

25.37.1 Für eine vom BMW zweimal abgelehnte Dienstreise erhielt ein Bediensteter der Universität mit Erlaß des BMW vom 2. November 1976 einen Reisekostenzuschuß in Höhe von 4 000 S, legte aber dennoch der Universität eine Reiserechnung mit Kosten von 4 690 S vor. Die über den Reisekostenzuschuß hinausgehenden Kosten wurden in der Folge bei der VP 5611 Auslandsreisen des Ans 1/14218 verrechnet.

Im Jahre 1977 wurde um eine gleichartige Dienstreise nach Berlin erst gar nicht angesucht; die Kosten wurden abzüglich eines erhaltenen Reiseko-

stenzuschusses bei den Auslandsreisen der zweckgebundenen Gebarung verrechnet.

25.37.2 Nach Auffassung des RH war die Finanzierung einer vom BMW abgelehnten Dienstreise aus eigenen Einnahmen der Universität nicht zulässig.

Ferner empfahl der RH, zwecks Vermeidung von Härtefällen, Reisen, deren Kosten ein Dritter trägt, unter der Voraussetzung, daß die Bestimmungen der RGV entsprechend eingehalten werden, zu genehmigen. Es erschien dem RH zweckmäßiger, aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierte Reisen zu bewilligen als sie abzulehnen und danach einen Reisekostenzuschuß zu gewähren, der erhöhte Budgetmittel aus der nicht zweckgebundenen Gebarung erfordert.

25.37.3 Laut Stellungnahme des BMW werde in Hinkunft entsprechend vorgegangen werden.

25.38.1 Neben den genehmigten und bei den entsprechenden VP der Ans 1/14208 und 1/14218 verrechneten Dienstreisen (Inland- und Auslandsreisen) hat das BMW für Reisen von Angehörigen der Universität, die nicht als Dienstreisen genehmigt waren bzw um deren Genehmigung vorerst gar nicht angesucht wurde, Zuwendungen in Form von Reisekostenzuschüssen gewährt. Die Ausgaben von rd 145 000 S (1976) und 202 000 S (1977) wurden bei der VP 5900 „Sozialleistungen“ verrechnet.

Auch der Linzer Hochschulfonds hat den Assistenten der Universität Reisekostenzuschüsse (1976 bis 1978 insgesamt rd 186 000 S) dann gewährt, wenn sie solche Reisekostenzuschüsse vom BMW erhielten.

25.38.2 Der RH hat schon wiederholt als Dienstreisen nur jene Reisen aufgefaßt, für die ein Dienstauftrag und eine Dienstreisegenehmigung im Sinne der RGV vorliegt; für alle übrigen Zuschüsse in Form von Reisekostenzuschüssen, Reisebeihilfen, sozialen Leistungen udgl fehlen bisher gesetzliche Bestimmungen.

25.38.3 Laut Stellungnahme habe das BMW Bediensteten der Universität in einem Rundschreiben die Bestimmungen über Dienstreisen und Reisekostenzuschüsse zur Kenntnis gebracht. Darin werde eine Verrechnung von Reisekosten über die Höhe des gewährten Reisekostenzuschusses hinaus untersagt. In Hinkunft werde auf eine strenge Einhaltung dieser Vorschriften geachtet werden.

Außerdem habe das BMW die bisherige Vorgangsweise der Zuerkennung eines Reisekostenzuschusses von 90 vH der nach der RGV zustehenden Sätze aus den eigenen Instituteinnahmen trotz der Bedenken seitens der Universitäten eingestellt.

Im übrigen werde das BMW zusammen mit anderen zuständigen Bundesministerien bemüht sein, eine geeignete Rechtsgrundlage für Reisekostenzuschüsse zu erarbeiten.

Räumliche Unterbringung

25.39.1 Die Inbetriebnahme des TNF-Turmes ermöglichte eine grundsätzliche räumliche Entflechtung der Universität nach Fakultäten und Studienrichtungen. Das BMW genehmigte mit Schreiben vom 5. Mai 1978 das neue Raumverteilungskonzept und verwies auf die vorhandene Raumreserve für künftige Entwicklungen, so daß allenfalls neu zu schaffende Institute im Bestand unterzubringen sein werden. Der Universitätsdirektion wurde aufgetragen, den jeweiligen Nutzungsgrad jährlich zu erheben und dem BMW zu melden.

25.39.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer konkreten Festlegung, welche Flächen als Raumreserven anzusehen wären. Die vom BMW genehmigte Fassung widersprach einer von der Abteilung Gebäude und Technik der Universität angefertigten Raumübersicht, derzufolge alle Räumlichkeiten bestimmten Instituten zugeteilt waren. Bei Besichtigung der Räume war allerdings eine Anzahl unbesetzter Arbeitszimmer sowie eine großzügige Ausstattung mit Labors, Diplomanden- und Dissertanzimmern festzustellen.

Der RH empfahl dem BMW, anhand regelmäßiger geführter und genauer Aufzeichnungen in Hinkunft die tatsächlichen Raumreserven einwandfrei festzustellen. Weiters wäre insb bei der Feststellung der Raumausmaße in allen Hochschulgebäuden einheitlich vorzugehen, wobei keinesfalls Angaben über die Gesamtfläche sowie die Nettonutzfläche, eine Beschreibung der Räume und die personelle Nutzung fehlen sollten.

25.39.3 Laut Stellungnahme des BMW sei eine einheitliche Vorgangsweise bei der Raumbestandserhebung schwierig. Trotz einheitlicher Richtlinien und klarer Begriffsbestimmungen ergeben sich erfahrungsgemäß immer wieder Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Größe einzelner Räume oder Raumgruppen, weil die Messungen von den einzelnen erhebenden Personen entweder sehr genau oder aber eher großzügig vorgenommen werden. Besonders im Falle der Universität Linz könnten Nettonutzflächenänderungen auch dadurch entstehen, daß bewegliche Zwischenwände neu aufgestellt oder aber entfernt werden.

25.40.1 Die Universität verfügte zur Zeit der Überprüfung über 25 Seminarräume mit insgesamt rund 750 Plätzen, wobei mit wöchentlich 56 Stunden je Seminarraum gerechnet werden konnte, die tatsächliche Auslastung aber nur 34,7 vH betrug. Ferner standen der Universität zwölf Hörsäle mit insgesamt 1 586 Plätzen zur Verfügung, die zu 54,9 vH der maximalen Belegungszeit für Lehrveranstaltungen reserviert, aber nur zu 42,7 vH tatsächlich ausgelastet waren. Lehrveranstaltungen mit maximaler Beteiligung (insgesamt 1 326 Hörer) waren bis zu durchschnittlich 83,6 vH, Lehrveranstaltungen mit minimaler Beteiligung (167 Hörer insgesamt) nur durchschnittlich zu 10,5 vH frequentiert.

25.40.2 Angesichts der nur mäßigen Auslastung der Seminarräume und der Hörsäle der Universität empfahl der RH daher dem BMW, vor einem allfälligen weiteren Ausbau Untersuchungen der bisherigen Auslastung vorzunehmen.

25.40.3 Laut Stellungnahme des BMW sei die Auslastung der Seminarräume im allgemeinen als sehr hoch anzusehen, da es nämlich bei der Planung von Seminarräumen von einer durchschnittlichen Auslastung von 40 Wochenstunden ausgehe, nicht aber von 56 Stunden.

25.40.4 Diese Ansicht des BMW vermochte der RH nicht zu teilen.

25.41.1 Im Zuge des Ausbaues der Universität stellte der Linzer Hochschulfonds der Hochschule Wohnungen für Institutszwecke zur Verfügung. Nach der Übergabe der Hochschule an den Bund seit dem 1. Oktober 1972 wurden die Mietkosten der Hochschule vorgeschrieben. 1976 waren für 11 Wohnungen monatlich rd 21 750 S zu bezahlen.

Einige dieser Wohnungen standen nach ihrer Übernahme durch die Universität zT jahrelang leer.

25.41.2 Aufgrund der bisher unzureichenden Nutzung der Anmietungen außerhalb des Universitätsgeländes empfahl der RH, in Hinkunft von derartigen Anmietungen abzusehen, bevor nicht die sonst zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nachweislich ausreichend genützt sind.

25.41.3 Laut Stellungnahme des BMW habe es die Universität als ihre Verpflichtung angesehen, für die räumliche Unterbringung neuer Lehrkanzeln oder Institute, wenn auch nur provisorisch, in Wohnungen zu sorgen. Diese Vorgangsweise habe wesentlich zur Beschleunigung von Berufungen nach Linz beigetragen. Der Kostenaufwand für eine solche Vorsorge sei unter Zugrundelegung eines ordnungsgemäßen Lehr-, Studien- und Forschungsbetriebes nach Meinung der Universität wie des BMW jedoch gerechtfertigt. Die Universitätsdirektion habe sofort nach Vorhandensein entsprechender Unterbringungsmöglichkeiten in Universitätsgebäuden die Anmietungen über den Linzer Hochschulfonds aufgelassen. Seit Inbetriebnahme des TNF-Turmes gäbe es keine Außeninstitute mehr.

Sonstige Feststellungen

25.42.1 An der Universität bestanden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zehn Institute privater Rechtsträger. Die Tätigkeit dieser Institute, die in einigen Fällen auch den Beinamen „an der Johannes-Kepler-Universität“ führen, bringt es mit sich, daß teilweise Universitäreinrichtungen in Anspruch genommen werden.

So wurden zB Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen von Außenstehenden teils wegen steuerlicher Vorteile, teils aus Unkenntnis auf das Konto der Quästur einbezahlt.

25.42.2 Nach Auffassung des RH wäre die Universität zu veranlassen, alle finanziellen Mittel, die nicht solche des Bundes sind, aus der Bundesverrechnung auszuscheiden.

25.42.3 Laut Stellungnahme des BMW erscheine es gerechtfertigt, diesen Vereinen gewidmete Spenden, die in der Quästur der Universität einlangen, an diese Vereine weiterzuleiten, da diese einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Förderung der Forschung an der Universität leisten.

25.42.4 Der RH wird diese Angelegenheit weiter behandeln.

25.43.1 Das BMW ermächtigte den Linzer Hochschulfonds (kurz LHF) mit Erlaß vom 23. Dezember 1976, neben der beweglichen Inneneinrichtung des TNF-Turmes auch die zu dessen Ausstattung erforderlichen Apparate und Geräte anzuschaffen. Wie hiebei ausdrücklich festgehalten wurde, wären die Verzeichnisse der Geräte und Apparate jeweils vor Ausschreibung, Bestellung oder Auftragsvergabe dem BMW vorzulegen und dürften nur solche Geräte und Apparate angeschafft werden, die vom BMW ausdrücklich genehmigt worden wären. Das BMW erklärte sich weiters bereit, soweit die Anschaffungen im genehmigten Gesamtkostenrahmen für die Errichtung des TNF-Turmes von 310 Mill S (Preisbasis 1972) keine Bedeckung finden, den erforderlichen Betrag dem LHF in den Jahren 1979 und 1980 in zwei Teilbeträgen zur Verfügung zu stellen. Das BMW ermächtigte daraufhin den LHF mit Erlaß vom 11. November 1977 Geräte im Betrag von 3 138 200 S sowie mit Erlaß vom 24. Juli 1978 und vom 9. August 1978 Geräte im Betrag von 19 094 926,30 S anzuschaffen. Die Finanzierung dieser Geräteanschaffungen erfolgte aus den dem LHF jährlich zur Verfügung gestellten Förderungsmitteln und führte laut einem Geschäftsstück des BMW zur Entlastung des Ans 1/14203.

25.43.2 Nach Ansicht des RH stellte diese Vorgangsweise eine zeitliche Verlagerung der Ausgabenermächtigungen dar und widersprach somit den haushaltsrechtlichen Vorschriften. Überdies wäre die Anschaffung von ausschließlich aus Bundesmitteln zu finanzierenden Geräten durch das BMW und die Universität und nicht durch den LHF durchzuführen und beim Ans 1/14203 zu bedecken gewesen.

25.43.3 Die Stellungnahme des BMW machte eine weitere Behandlung dieser Angelegenheit erforderlich.

25.44.1 Die Universität führte ohne Genehmigung, jedoch mit Wissen des BMW die Inventarführung mittels EDV ein.

25.44.2 Nach Auffassung des RH hätte eine derartige Regelung der Inventarführung wegen der grundsätzlichen Abweichung von der im § 10 der Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung - RIM vorgeschriebenen Form gem § 6 Abs 2 des Rechnungshofgesetzes BGBl Nr 144/1948 und § 11

Abs 2 RIM des Einvernehmens mit dem BMF und dem RH bedurft.

25.44.3 Das BMF trat grundsätzlich dieser Feststellung des RH bei, erachtete aber eine Sonderregelung für die Inventarisierung der wissenschaftlich apparativen Ausstattungen an den Universitäten und Kunsthochschulen für geboten.

25.44.4 Wie der RH erwiderte, sollten gem RIM geführte Inventaraufschreibungen die Voraussetzung für jede Auswertung der Inventaraufschreibungen mittels EDV bilden.

Feststellungen gegenüber dem BMF

25.45.1 In den Jahren 1975 bis 1977 stellte die Universität Firmen, die Spenden für das vom Österreichischen College veranstaltete „Europäische Forum Alpbach“ in der Höhe von insgesamt 1 150 800 S auf ihr Konto überwiesen, Bestätigungen im Sinne des § 4 Abs 4 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1972 (kurz EStG 1972) aus und überwies diese Spenden dann auf das Konto des Österreichischen College. Dabei war vom akademischen Senat kein Beschluß über die ob Vorgangsweise gem § 73 Abs 3 lit o UOG gefaßt worden, so daß die Bestimmungen des § 2 Abs 2 lit a UOG nicht zur Anwendung kommen konnten.

25.45.2 Der RH empfahl dem BMF, den diesen Sachverhalt stützenden Abschnitt 27 der Einkommensteuerrichtlinien 1975 insoweit aufzuheben, daß für eine ausdehnende Auslegung der gesetzlichen Begünstigungsbestimmung (Ausnahme zu den Gewinnermittlungsvorschriften) kein Raum bleibt.

25.45.3 Das BMF erklärte, § 4 Abs 4 Z 5 EStG 1972 setze zwar voraus, daß die an Hochschulen, Fakultäten und bestimmte andere Institutionen geleisteten Spenden zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben bestimmt sind, das Gesetz schließe aber nicht aus, daß mit der Durchführung dieser Aufgaben auch nicht dem Verband der Hochschule angehörende Institutionen betraut werden. Der Bestimmung des Abschnittes 27 Abs 3 der Einkommensteuerrichtlinien 1975 liege die Überlegung zugrunde, der Gesetzgeber habe eine solche Widmung deshalb nicht ausgeschlossen, weil er davon ausgehen konnte, daß durch die Einschaltung der Hochschule für eine dem Forschungs- und Lehrzweck entsprechende Verwendung der zugewendeten Mittel genügend Gewähr gegeben sei.

25.45.4 Der RH entgegnete, seiner Ansicht nach setze die Betrauung anderer, nicht dem Verband der Universität angehöriger Institutionen mit der Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben, die aus den eingegangenen Spenden finanziert werden, einerseits entsprechende Beschlüsse der dafür zuständigen Organe der Universität, andererseits auch eine entsprechende Abrechnung über die Verwendung der Mittel voraus. Der RH verblieb weiters bei seiner Ansicht, daß die derzeitige Regelung des Abschnit-

tes 27 der Einkommensteuerrichtlinien 1975 eine ausdehnende Auslegung der gesetzlichen Begünstigungsvorschrift darstellt. Infolge der taxativen Aufzählung der begünstigten Institutionen im § 4 Abs 4 Z 5 EStG 1972 wären daher nach Ansicht des RH die Einkommensteuerrichtlinien lediglich auf diese Fälle einzuschränken.

25.46.1 An der Universität wurden an einzelne Personen zusätzliche Entlohnungen, Zulagen und Honorare (siehe hiezu auch Abs 25.22), ua auch aus der zweckgebundenen Gebarung und vom LHF, ohne Abzug einer Lohnsteuer ausbezahlt.

25.46.2 Der RH empfahl, durch den abgabenrechtlichen Erhebungsdienst bei der Universität Kontrollmitteilungen anfertigen zu lassen und diese dann entsprechend auszuwerten.

25.46.3 Das BMF hat die Feststellungen des RH bereits der Finanzlandesdirektion für OÖ zur weiteren steuerlichen Auswertung bekanntgegeben.

Feststellungen gegenüber dem Linzer Hochschulfonds

25.47.1 Wie unter Abs 25.46 erwähnt, hat der LHF Zahlungen von Zulagen an verschiedene Bedienstete der Universität geleistet.

25.47.2 Der RH empfahl dem LHF, derartige gesetzlich nicht vorgesehene Zahlungen an Bundesbedienstete in Hinkunft zu unterlassen.

25.47.3 Laut Mitteilung des LHF hätten im Zuge der Berufung der ersten Professoren an die Hochschule Linz einige von diesen verlangt, ihre Assistenten aus dem Ausland mitnehmen zu dürfen, wobei auch die Angleichung der Gehälter an die österreichischen Verhältnisse hätte gewährt werden müssen. Die österreichischen Assistenten hätten sich in der Folge unter Hinweis darauf, daß sie die gleichen Aufbauarbeiten zu leisten hätten wie die ausländischen, an den LHF mit der Bitte um Zuerkennung einer Zulage gewandt. Der Vorstand des LHF hätte daher in Anerkennung der zusätzlichen Leistungen der Assistenten in den Aufbaujahren beschlossen, diesen unter bestimmten Voraussetzungen Zulagen zu gewähren, die ursprünglich bis 30. September 1972 befristet waren und wegen der weiteren Bautätigkeit bis 30. September 1976 verlängert wurden. Seit diesem Zeitpunkt und auch in Hinkunft würden keine Aufbauzulagen an Assistenten mehr gewährt werden.

Auch bei den Zusatzleistungen an einzelne Angehörige des nichtwissenschaftlichen Personals hätte es sich um anerkannte Aufbauleistungen gehandelt. Die Einstellung dieser Zulagen sei vom Vorstand des LHF mit der Fertigstellung des TNF-Turmes festgesetzt worden.

Einem Bibliotheksbediensteten sei einerseits als Ausgleich dafür, daß er in Wien eine wesentlich billigere Wohnmöglichkeit hatte als in Linz und als Anerkennung für seine im Zusammenhang mit dem Aufbau der Hochschulbibliothek angefallenen Mehr-

leistungen eine Entschädigung gewährt worden. Mittlerweile sei diese eingestellt worden.

Bezüglich der übernommenen Kosten für das Leasing einer Sekretärin (siehe hiezu Abs 25.19), teilte der LHF mit, er hätte ausnahmsweise über Ersuchen der Universität entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt, um die Lehr- und Arbeitsfähigkeit zweier Lehrkanzeln sicherzustellen, für die der Bund nur je eine halbtagsbeschäftigte Sekretärin bewilligt hätte.

Abschließend wies der LHF darauf hin, daß er gem § 5 Abs 5 des Bundesgesetzes vom 17. Juli 1962, BGBl Nr 189, über die Errichtung des Linzer Hochschulfonds berechtigt sei, durch freiwillige Leistungen die Hochschule zu fördern.

25.48 Die Darstellung der umfangreichen Prüfungsfeststellungen, die mit der Universität Linz auszutragen waren, erfolgt im Hinblick auf die knapp vor Redaktionsschluß des TB 1978 eingelangte Stellungnahme der Universität im nächstfolgenden TB.

Klinischer Mehraufwand

26.1.1 Die medizinischen Kliniken sind als Einrichtungen der medizinischen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck Stätten der wissenschaftlichen Forschung und Lehre. Als Krankenabteilungen der Landeskrankenhäuser dienen sie der Zentralversorgung für die Länder Wien, Steiermark, Tirol und die angrenzenden Regionen.

26.1.2 Die Doppelverwendung als Universitätsklinik und Landeskrankenhaus hat sich nach Meinung des RH in der Praxis aus funktioneller und ökonomischer Sicht durchaus bewährt, zumal auf diese Weise einerseits vom Bund besoldete Ärzte (Professoren und Assistenten) neben ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit an der Universität auch Landesaufgaben als Leiter der Krankenabteilungen erfüllen. Andererseits stehen die betreffenden Landeskrankenhäuser in der Gesamtheit ihrer baulichen, personellen und ausstattungsmäßigen Vorhaltung neben der Versorgung der Patienten auch der Lehre und Forschung zur Verfügung. Aus dieser Doppelstellung ergeben sich Mehrkosten und organisatorische Probleme. Während die finanziellen Fragen zwischen Bund und den jeweiligen Ländern in wesentlichen Punkten geklärt wurden, blieben wichtige organisatorische Fragen wie zB die Personalverwaltung, die Einbeziehung der Kliniken in die Krankenanstaltenplanung der Region usw nicht ausreichend geregelt.

26.1.3 Das BMW stellte diesbezüglich Verhandlungen in Aussicht. Mit der Stadt Wien wurden die Verhandlungen bereits aufgenommen.

26.2.1 Gem den Bestimmungen des § 55 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl Nr 1/1957 (KAG) ersetzt der Bund die sich aus den Bedürfnissen des Unterrichts ergebenden Mehrkosten bei der Errich-

tung, bei der Ausgestaltung und Erweiterung sowie beim Betrieb eines dem Unterricht an der medizinischen Fakultät dienenden öffentlichen Krankenhauses. Ferner ersetzt der Bund die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse für Personen, die zu Unterrichts- und Forschungszwecken herangezogen werden, aber weder anstaltsbedürftig noch sonst für die Aufnahme in die Krankenanstalt geeignet sind.

26.2.2 Die Höhe der Kostenersätze für den klinischen Mehraufwand hätte gem § 56 KAG im Einvernehmen mit dem BMF nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierungen im Verordnungswege geregelt werden sollen. Die Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

Derzeit beruht die Abgeltung des Aufwandes für den laufenden Betrieb und der Ersatz der Pflegegebühren für Unterrichtspatienten auf Vereinbarungen, die der Bund in den Jahren 1950/51 bzw 1957 mit den jeweils betroffenen Landesregierungen noch vor dem Inkrafttreten des Krankenanstaltengesetzes geschlossen hat.

26.2.3 Das BMW teilte mit, daß es im Zuge der Verhandlungen auch um die Erlassung einer Verordnung bemüht sein werde.

Aufwendungen des Bundes für Kliniken

26.3.1.1 Die Abgeltung der Mehrkosten für die Errichtung bzw Ausgestaltung von Kliniken blieb eigenen Vereinbarungen vorbehalten (zB Vereinbarung zwischen Bund und Land Tirol vom 14. März 1969 bzw 21. November 1972; Syndikatsvertrag vom 9. September 1975 zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien).

26.3.1.2 Der Bund wendete für die Kliniken in Wien, Graz und Innsbruck aus dem Titel klinischer Mehraufwand folgende Beträge als Kostenersätze auf:

	1975	1976	1977
	Millionen Schilling		
(1) Klinikbauten gem § 55 Z 1 KAG			
Wien	290	400	400 ¹⁾
Graz	16,1	23,1	7
Innsbruck	32,9	41,6	46,1
(2) Klinischer Aufwand gem § 55 Z 2 und 3 KAG			
Wien	235,2	225,1	240,8
Wien: Pflegegebühren für Unterrichtspatien- ten	0,8	1,4	1,7
Graz	59,6	87,9	98,7
Innsbruck	85,6	122,6	110,4

¹⁾ ab Bundesvoranschlag 1977 im Kapitel 54

(3) Klinischer Aufwand (med techn Einrichtungen) gem § 55 Z 1 KAG			
Wien	30,5	34,3	35,6
Graz	-	12,1	9,6
Innsbruck	0,5	6,5	4
Gesamtsumme	751,2	954,6	953,9
Hievon entfielen auf:			
AKH Wien	556,5	660,8	678,1
LKH Graz	75,7	123,1	115,3
LKH Innsbruck	119	170,7	160,5

26.3.1.3 Der Bund ersetzt der Stadt Wien aufgrund einer Vereinbarung vom 1. April 1957 die Mehrkosten, die sich beim Betrieb des Allgemeinen Krankenhauses Wien (AKH Wien) aus den Bedürfnissen des Unterrichtes ergeben (§ 55 Z 2 KAG), mit 18 vH der Nettoausgaben, die auf 2 500 klinische Betten entfallen. Für die Errechnung der Nettoausgaben wurde einvernehmlich ein Schlüssel festgelegt. Bisher bestehende Unterschiede zwischen den Kontierungsvorschriften des Bundes und der Stadt Wien und dadurch bedingte Zuordnungsschwierigkeiten werden mit Einführung der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV) zum 1. Jänner 1980 wegfallen, da die Buchhaltungssysteme des Bundes und der Stadt Wien weitestgehend übereinstimmen werden.

26.3.1.4 Weiters ersetzt der Bund im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Einzelverhandlungen über allfällige Bundesbeiträge für einzelne Bauvorhaben gem § 55 Z 2 KAG 18 vH der baulichen Herstellungskosten, gleichgültig ob diese Herstellungen zur Gänze, teilweise oder überhaupt nicht dem Unterricht und der Forschung dienen. Die Stadt Wien verpflichtet sich hingegen, bauliche Herstellungen für den Unterrichtsbetrieb bautechnisch nach den gleichen Grundsätzen zu betreuen, wie bauliche Herstellungen im Spitalsbereich.

26.3.1.5 Die Pflegegebühren der niedrigsten Gebührenklasse für zu Unterrichtszwecken (§ 43 KAG) herangezogene Personen werden jährlich in einem Betrag aufgrund des Ergebnisses des Vorjahres bezahlt.

26.3.1.6 Der Ersatz der Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung des AKH Wien aus den Bedürfnissen des Unterrichtes ergeben, sind zuletzt im obgenannten Syndikatsvertrag festgelegt worden.

Zweck dieses Vertrages ist die Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen dem Bund und der Stadt Wien bei der Planung und Errichtung des Neubaus des AKH Wien, ferner die Gründung der „Allgemeinen Krankenhaus Wien, Planungs- und Errichtungsaktiengesellschaft“ (AKPE) und deren Kapitalausstat-

tung mit je 10 Mill S Grundkapital von Bund und Stadt Wien, die Sicherung der einheitlichen Leitung und ihrer Unterstützung zur Erreichung des Geschäftszweckes. Der Neubau selbst wird zu je 50 vH vom Bund und der Stadt Wien finanziert.

26.3.1.7 Im wesentlichen sind die Vereinbarungen für die Berechnung des klinischen Mehraufwandes aus dem laufenden Betrieb für die Kliniken in Graz und Innsbruck inhaltlich gleich der Regelung für das AKH Wien.

Unterschiede bestehen in der Anerkennung der Zahl der klinischen Betten im Verhältnis zur Zahl der systemisierten Betten, in der Abgeltung der Pflegegebühren für Unterrichtspatienten und in der Übernahme von 18 vH der Kosten betreffend die bauliche Herstellung im AKH Wien.

26.3.1.8 Im Jahr 1976 waren die Kliniken Wien, Graz und Innsbruck mit 2 596 Betten, 3 161 Betten und 1 758 Betten systemisiert. Von den systemisierten Betten hat der Bund in Wien 2 500 Betten, in Graz 1 640 Betten und in Innsbruck 1 758 Betten als sogenannte „klinische Betten“ zur Ermittlung des klinischen Mehraufwandes anerkannt.

26.3.1.9 Die Abweichungen in den Vereinbarungen beruhen auf den verschiedenen Funktionen der Kliniken im Rahmen des regionalen Krankenhauswesens.

Das AKH Wien war seit jeher überwiegend auf die Spitzenversorgung hin ausgerichtet, während die Kliniken in Graz und Innsbruck neben der Spitzenversorgung auch weitgehend die Basisversorgung sicherstellen.

26.3.1.10 Das KAG bestimmt, daß die öffentliche Krankenanstaltspflege von den Ländern sicherzustellen ist. Die Sicherstellung beinhaltet nicht nur die Vorhaltung einer ausreichenden Zahl von Spitalsbetten, Personal, medizinisch-technischen Einrichtungen, sondern auch eine dem Bedarf entsprechende Abstufung der einzelnen Krankenhaus-kategorien.

26.3.1.11 Im Jahre 1978 wurde durch die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl Nr 454/78, für die Krankenhausfinanzierung eine neue Basis geschaffen. Die Ersätze für den klinischen Mehraufwand wurden in diese Regelung nicht miteinbezogen.

26.3.2 Nach Meinung des RH wären auch diese Ersätze in einer zeitgemäßen, der Entwicklung des österreichischen Krankenhauswesens entsprechenden Weise einzubeziehen gewesen, zumal die bisher geschlossenen Vereinbarungen den gegenwärtigen Erfordernissen nicht mehr entsprechen.

26.3.3 Das BMW vertrat die Ansicht, daß wegen der vielen Fondsmitglieder das Abstimmungsverfahren mühsam sei und daher die Einbeziehung in den Fonds nicht zweckmäßig wäre. Außerdem sei das BMW erst in einem fortgeschrittenen Verhandlungsstadium mit den Entwürfen zur Bildung des Fonds befaßt worden. Zu dieser Zeit wäre bereits

vorgesehen gewesen, daß die Kostenersätze gem § 55 KAG keinen Gegenstand der Vereinbarung bilden sollten.

26.3.4 Der RH erwiderte, daß mit den Ersätzen auch ein Finanzierungsbeitrag für den Krankenhausbetrieb der drei als Kliniken geführten Landeskrankenhäuser geleistet wird. Die Zuteilung der Mittel durch den Fonds würde zwar einer Sonderregelung bedürfen, dem BMW wären jedoch unter Zuhilfenahme des Fonds die Daten für die Festsetzung der Ersätze zugänglich. Ferner könnte es die Entwicklungen im Krankenhauswesen und die Angemessenheit der Ersätze ständig beobachten.

26.4.1 Die Unterrichtsbeiträge des Bundes für das AKH Wien stiegen beispielsweise zwischen 1970 und 1977 von 85,2 Mill S auf 240,8 Mill S (rd 280 vH). Ausgenommen hievon sind aber die Beträge, die der Bund für den Neubau des AKH Wien jährlich zu leisten hat.

26.4.2 Die überdurchschnittlichen Ausgabensteigerungen für den Krankenhausbetrieb und die Abhängigkeit der Höhe der Ersätze von den laufenden Ausgaben führten nach Auffassung des RH zu den hohen Steigerungsraten bei den Kostenersätzen. Sie wirkten sich insb bei den Kliniken in Wien und Innsbruck aus, da bei diesen die Zahl der klinischen Betten nahezu bzw zur Gänze mit jener der systemisierten Betten übereinstimmt, während beim LKH Graz nur 1 640 von 3 161 systemisierten Betten als klinische anerkannt werden. Die Entwicklung von Kosten und damit auch deren Ersätzen wird weiters von der Tatsache beeinflusst, daß die durchschnittliche Bettennutzung wesentlich vom systemisierten und klinischen Bettenstand abweicht. Das AKH Wien ist beispielsweise nur zu 68 vH und das LKH Innsbruck zu 75 vH ausgelastet.

Die tatsächlichen Aufwendungen für Lehre und Forschung in den als Kliniken geführten Krankenhäusern sind trotz der steigenden Studentenzahlen und der entsprechenden Ausweitungen des Universitätsbetriebes nicht in dem gleichen Ausmaß gestiegen wie die Ausgaben des Krankenhausbetriebes an sich. Ein sehr hoher Anteil des vom Bund bezahlten Personals ist nur in einem geringen Maße mit Lehre und Forschung beschäftigt. Vielmehr stehen die in Ausbildung zum Facharzt befindlichen Assistenzärzte überwiegend im Einsatz für die Krankenversorgung, während der Studien- und Forschungsbetrieb weitestgehend von den Klinikvorständen, Oberärzten und dem klinikeigenen Personal aufrecht erhalten wird.

26.4.3 Das BMW schloß sich mit der Einschränkung der Meinung des RH an, daß noch nicht endgültig der Anteil des Bundespersonals geklärt sei, der sich nicht ausschließlich mit Lehre und Forschung beschäftige.

26.5.1 Außer den Kliniken haben auch Spitäler mit Zentral- und Schwerpunktversorgungscharakter (zB LKH Salzburg) mit ihren Famulatur- und

Ausbildungsstellen sowie mit ihren großen Erfahrungen in den Bereichen der angewandten Medizin eine bedeutende Funktion im Rahmen der Lehre und Forschung.

26.5.2 Diesen Anstalten wird nach Ansicht des RH in Zukunft noch größere Bedeutung zukommen, da sie zu Pflichtfamulaturen und dislozierten klinischen Unterrichtsveranstaltungen herangezogen werden können.

26.5.3 Das BMW erklärte hiezu, daß nachgewiesene Mehrkosten abgegolten werden.

Abgrenzung des Krankenhausbetriebes vom Lehr- und Forschungsbetrieb

26.6.1 Für die einzelnen Kliniken wurden aus dem Titel der ordentlichen und der außerordentlichen Dotation sowie des klinischen Mehraufwandes folgende Mittel bereitgestellt:

	1975	1976
	Mill S	
Wien:		
Ordentliche Dotation	16,2	16,3
Außerordentliche Dotation	30,5	19,1
Klinischer Aufwand für den laufenden Betrieb ¹⁾	235,2	225,1
Graz:		
Ordentliche Dotation	4,9	4,9
Außerordentliche Dotation	11	4,6
Klinischer Aufwand für den laufenden Betrieb ¹⁾	59,6	87,9
Innsbruck:		
Ordentliche Dotation	7	7,5
Außerordentliche Dotation	3,4	9,5
Klinischer Aufwand für den laufenden Betrieb ¹⁾	85,6	122,6

¹⁾ Siehe Übersicht in Abs 26.3.1.2 Zeile (2)

26.6.2 Wie aus der Aufstellung zu ersehen ist, waren die Kostenersätze für den klinischen Mehraufwand jeweils wesentlich höher als die Aufwendungen für den eigentlichen Lehr- und Studienbetrieb. Weiters hat der RH festgestellt, daß Einrichtungen, die zum Teil aus Mitteln der außerordentlichen Dotation aufgrund der 40 vH-Beteiligungsklausel des Bundes angeschafft wurden, überwiegend der medizinischen Spitzenversorgung dienen (zB Computer-Tomografen ua). Die Koppelung der Kostenersätze für den klinischen Mehraufwand an die Kostenverhältnisse um 1950 hat in der Folge zu einer überhöhten Kostenbeteiligung des Bundes an der krankenhaushematischen Zentralversorgung der drei klinikführenden Bundesländer geführt. Jene Bundesländer (zB Sbg und Ktn), die ebenfalls Zentralversorgungseinrichtungen ohne Klinikstatus vorhalten, haben für deren Errichtung, Erhaltung und Betrieb weitestgehend selbst aufzukommen. Die Investitionsförderungsmittel und Zweckzuschüsse des BMG kommen allen

öffentlichen Krankenanstalten in gleicher Weise zugute.

26.6.3 Das BMW wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß eine genaue Trennung zwischen Krankenhausbetrieb und Lehre bzw. Forschung schwer festlegbar sei. Diese Frage werde aber auch Gegenstand der Verhandlungen mit den Krankenanstaltenträgern sein.

26.7.1 Bei der Dotierung des Betriebsaufwandes für den eigentlichen Lehr- und Forschungsbereich ist eine rückläufige Tendenz bemerkbar, zumal der Einnahmenentfall von Kollegengeldern und Labortaxen sowie die Kaufkraftveränderung der letzten Jahre nicht durch eine entsprechende Erhöhung der ordentlichen Dotation ausgeglichen wurde.

26.7.2 Das BMW gab hiezu keine Stellungnahme ab.

26.8.1 Das BMF regte 1976 an, die Ursachen für das hohe Ansteigen des klinischen Mehraufwandes beim AKH Wien zu klären.

Der Magistrat der Stadt Wien führte als wesentliche Gründe die Einführung der 40-Stunden-Woche, die Vermehrung der Dienstposten (Planstellen), die Erhöhung der Hauptbezüge und Nebengebühren, die Erhaltung der baulichen Anlagen und des Inventars sowie die hohen Steigerungsraten bei den Verbrauchsmaterialien an.

26.8.2 Diese Faktoren reichten nach Ansicht des RH nicht zur Erklärung für die Ausweitung des klinischen Mehraufwandes aus. Wesentlich erschien vielmehr das Fehlen einer Abstimmung zwischen den Interessen der Klinikvorstände als Verantwortliche für Lehre und Forschung und den Interessen des Krankenhausträgers als Verantwortlichen für die Sicherstellung der öffentlichen Krankenhauspflege. Mangels eines Organes, welches für beide Bereiche die notwendigen Entscheidungen zu treffen hätte, kam es insb. in Wien zu Eigenentwicklungen der einzelnen Kliniken, die ihren Niederschlag in vermehrten Personalständen und überhöhten Betriebskosten fanden. Als Beispiele nannte der RH die freie Verfügungsgewalt der Klinikvorstände über die Ambulanzgelder und die Vorgangsweise des BMW bei der Zuteilung von Geldern für Anschaffungen nach dem zwischen dem Bund und den betreffenden Ländern vereinbarten Schlüssel. Die Ambulanzgelder werden nicht nur zur Bezahlung von klinikeigenem Personal, Studienreisen und Repräsentationen verwendet, sondern auch zur Errichtung von Bauten und zur Anschaffung medizinischer und/oder wissenschaftlicher Apparaturen, deren Folgekosten vom Krankenanstaltenträger zu tragen sind und von diesem dem Bund wieder teilweise über den klinischen Mehraufwand angelastet werden.

26.8.3 Das BMW führte aus, daß auch diese Frage Verhandlungsgegenstand sein werde. Die Koordinierung der Interessen der Klinikvorstände und der

Krankenhausträger sei man durch entsprechende Kontaktnahme herbeizuführen bemüht.

26.9.1 Das BMW übernimmt aufgrund vertraglicher Vereinbarungen 40 vH der Anschaffungskosten für die apparative Ausstattung der Kliniken. Diese Mittel werden vom Bund ua auch im Zuge von Berufungsverhandlungen bei Klinikneubesetzungen bereitgestellt. Den Krankenhausträgern obliegt es, sowohl für den Restbetrag als auch für etwaige Adaptierungs- und Folgekosten aufzukommen. Anlässlich der Bestellung des Vorstandes der Neurologischen Universitätsklinik Innsbruck machte das BMW 4,3 Mill S zur Anschaffung eines Schädel-Computer-Tomografen flüssig, der nach dem geltenden Aufteilungsschlüssel von Bund und Land Tirol gemeinsam beschafft werden sollte. Der Klinikvorstand ließ die Bundesmittel ohne jede Sicherstellung an die in Aussicht genommene Lieferfirma bereits überweisen, ehe das Land Tirol als Krankenhausträger einen rechtsverbindlichen Liefervertrag abgeschlossen hatte.

26.9.2 Das BMW erklärte lediglich, daß der Klinikvorstand neben anderen Geräten die Neuanschaffung eines Schädel-Computer-Tomografen beantragt hatte.

26.9.3 Der RH erwiderte hiezu mit der Empfehlung, auf die Klinikvorstände dahingehend einzuwirken, daß sie auch bei Anschaffungen, die im Zuge einer Berufung erfolgen, jene Obsorge walten lassen, welche im Geschäftsverkehr allgemein üblich ist.

Neubau des Pathologisch-anatomischen Institutes in Graz

26.10.1 Beim BMW sowie beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung liefen seit dem Jahre 1963 Verhandlungen über eine Generalsanierung bzw. einen Neubau des Pathologisch-anatomischen Institutes der Universität Graz. Schließlich entschieden sich die maßgebenden Stellen für einen Neubau des Institutes. Das Land Stmk stellte hierauf den erforderlichen Baugrund zur Verfügung, faßte aber den Beschluß, sich nur mit 40 vH an den Investitionskosten zu beteiligen. Gleichzeitig verlangte es die Übernahme der Bauherrschaft durch den Bund. Der Bund stellte hingegen für den Fall einer Bauherrschaft durch das Land – aber mit finanzieller Bundesbeteiligung – die raschere Flüssigmachung von Mitteln in Aussicht. Mangels einer Einigung sind die Verhandlungen seit mehr als zwei Jahren festgefahren, obwohl wiederholt vom Institutsvorstand und der Fakultät auf die untragbaren baulichen Zustände hingewiesen worden ist.

Der RH selbst konnte sich im Frühjahr 1977 an Ort und Stelle vom schlechten baulichen Zustand und der notdürftigen Aufrechterhaltung des Lehr-, Forschungs- und Prosekturbetriebes überzeugen.

26.10.2 Wie der RH grundsätzlich feststellte, ist das Land Stmk als Träger des LKH Graz gem dem Krankenanstaltengesetz verpflichtet, ein pathologi-

sches Institut zu führen. Zudem werden weitere 17 Landeskrankenhäuser durch das Pathologische Institut der Universität Graz mitbetreut.

Im übrigen vertrat der RH die Meinung, daß die bei Klinikneubauten übliche Kostenaufteilung von 40 vH Bund und 60 vH Land auch in diesem Fall gerechtfertigt erscheint, da erfahrungsgemäß Lehre und Forschung auch in den pathologisch-anatomischen Instituten ein geringeres Ausmaß ausmachen als die ärztlichen Routinearbeiten im Interesse des Krankenhauses.

26.10.3 Das BMW pflichtete der Ansicht des RH bei und teilte mit, daß das Land trotz wiederholter Beteiligungen noch keine Antwort gegeben habe, ob es einen Neubau oder eine Generalsanierung des Altbaues vorziehen würde.

Abrechnungsverfahren Wien

26.11.1 Zwischen den Kliniken und der Gemeindeverwaltung des damaligen Reichsgaues Wien wurde 1943 vereinbart, daß alle Einnahmen der Kliniken (insb Ambulanzgelder) als Anstaltseinnahmen des AKH Wien zu verrechnen sind, die Klinikvorstände aber über diese Beträge mit gewissen Einschränkungen frei verfügen können. Dem Bund werden jedoch nach der im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung bestehenden Übung bei der Berechnung des klinischen Mehraufwandes Ausgaben, die durch Einnahmen voll gedeckt sind, angelastet.

26.11.2 Der RH erachtete grundsätzlich in diesem Falle die Berechnung eines Mehraufwandes für nicht gerechtfertigt. Vielmehr wären diese Ausgaben bei Ermittlung der Grundlagen für die Berechnung des klinischen Mehraufwandes auszuscheiden.

Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Berechnungsgrundlagen für den klinischen Mehraufwand fiel überdies auf, daß die Stadt Wien 1975 entgegen der Vereinbarung und ohne nähere Begründung von den Sondergebühren (Post 2e) nur 2,1 Mill S anstatt netto 17,6 Mill S abgezogen hat. Weder das BMW noch das BMF haben bei der Überprüfung dieser Positionen die ungerechtfertigte Minderung der Sondergebühren beanstandet. Eine Begründung für die gewählte Vorgangsweise konnte die zuständige Buchhaltungsabteilung des Magistrates nicht geben. Dem zufolge hat der Bund der Stadt Wien 1975 um 2,8 Mill S zuviel an klinischem Mehraufwand ersetzt.

26.11.3 Das BMW stimmte im wesentlichen den grundsätzlichen Ausführungen des RH zu und stellte in Aussicht, daß im Einvernehmen mit dem BMF Verhandlungen mit dem Magistrat der Stadt Wien über eine Neufassung des Übereinkommens betreffend die Ersätze für den klinischen Mehraufwand geführt werden.

Die im einzelnen festgestellten Mängel beruhen auf einer stichprobenartigen Überprüfung der zustän-

digen Buchhaltungsabteilung des Magistrates, jedoch seien diese Unterlagen dem BMW nicht vorgelegt worden.

26.11.4 Dem hielt der RH entgegen, daß die Feststellungen aus Unterlagen getroffen wurden, die ihm seitens des BMW zur Verfügung gestellt worden sind.

Übereinkommen mit dem Land Tirol

26.12.1 Der Bund und das Land Tirol schlossen am 14. März 1969 ein Übereinkommen betreffend die Beitragsleistungen des Bundes zu den Gesamtkosten des Bau- und Adaptierungsprogrammes für das LKH Innsbruck (Universitätskliniken). Dieses Übereinkommen wurde aufgrund eines geänderten Ausbauprogrammes am 21. November 1972 neu gefaßt.

Wie der RH anlässlich einer Gebarungsüberprüfung des LKH Innsbruck im Frühjahr 1977 feststellte, haben sich die Voraussetzungen, die dem Neubau- und Adaptierungsprogramm zugrunde gelegt worden sind, wesentlich geändert.

Der Tiroler Krankenanstaltenplan aus dem Jahre 1976, der die planerische Grundlage für die Weiterentwicklung des Tiroler Krankenanstaltenwesens ist, sieht für das LKH Innsbruck 1 842 Betten als Planungsziel für 1991 vor. Der Bund selbst würde laut Pkt VIII der gegenständlichen Vereinbarung jedoch 1 980 klinische Betten anerkennen.

26.12.2.1 Der RH vertrat die Meinung, daß bei der Planung von Klinikneubauten bzw -adaptierungen grundsätzlich auf die Entwicklung des regionalen Gesundheits- und Krankenhauswesens und des daraus abzuleitenden Bedarfes unter Berücksichtigung der Bevölkerungs-, Fremdenverkehrs-, Gastarbeiterprognosen sowie der sich abzeichnenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklungen zugehen ist.

Der Bund wird daher unter Berücksichtigung der Empfehlungen, die der RH dem Land Tirol bezüglich der Planung und des Neubaus der Frauen- und Kopfkliniken gegeben hat, über seine finanzielle Beteiligung neu zu verhandeln haben, wobei folgende Gesichtspunkte zu beachten sein werden:

26.12.2.2 Grundsätzlich ist die öffentliche Krankenhauspflege in allen Kategorien von den Ländern sicherzustellen. Die Universitätskliniken nehmen regional und überregional die Aufgabe der Zentralversorgung wahr. Sie versorgen Patienten, bei denen hoch entwickelte Verfahren in Diagnostik und Therapie eingesetzt werden. Für die Ausbildung ergibt sich hieraus einerseits das Problem, daß allgemeine Krankheitsbilder nur begrenzt den Studenten vorgestellt werden können. Zum anderen erhöht der aus Gründen einer besonders intensiven Krankenversorgung notwendige apparative Aufwand die Investitionskosten, ohne daß diese unmittelbar der Ausbildung zugute kämen. Die tatsächlichen

Mehraufwendungen für Unterricht und Forschung werden künftig aufgrund der Ergebnisse der Kostenrechnung genauer feststellbar sein.

26.12.2.3 Die Bettenkapazität der Kliniken hätte sich überwiegend am Bedarf für die Sicherstellung der öffentlichen Krankenhauspflege auszurichten, wobei alle Vorteile eines zeitgemäß strukturierten Gesundheits- und Krankenhauswesens auszuschöpfen wären. Soweit eine zusätzliche Bettenkapazität für Zwecke der Lehre und Forschung notwendig erscheint, sollten verstärkt außeruniversitäre Krankenhäuser für Ausbildungsaufgaben herangezogen werden. Ein Ausbau der Kliniken aufgrund der Studentenzahlen ist aus Kostengründen und der bereits vorhandenen Bettenüberkapazitäten („Bettenberg“) nicht möglich.

26.12.2.4 Um eine allenfalls erforderliche Ausweitung der Ausbildungskapazitäten bzw für eine Intensivierung des patientennahen Unterrichts die notwendigen Patientenzahlen zu erreichen, wäre es erforderlich, mehr als bisher auch ambulante Patienten für die Lehre heranzuziehen.

26.12.2.5 Wegen der beschränkten Belastbarkeit der Patienten durch Lehre und Forschung wären audiovisuelle Medien in stärkerem Umfange einzusetzen.

	Wien		Graz		Innsbruck	
	1975	1976	1975	1976	1975	1976
Personalaufwand des Bundes ohne Pensionen (gerundet) in Mill S	320	350	105	115	90	100
Durchschnittlich belegte klinische Betten	1 687	1 759	1 563	1 513	1 293	1 327
Anzahl der Medizinstudenten	5 860	6 445	2 680	2 971	2 763	3 116
Personalaufwand für ein belegtes klinisches Bett (gerundet) in S	190 000	199 000	67 000	76 000	70 000	75 000
Personalaufwand je Medizinstudent (gerundet) in S	55 000	54 000	39 000	39 000	33 000	32 000

26.13.1.3 Bezogen auf die Anzahl der belegten klinischen Betten lag der Personalkostenanteil für das AKH Wien beachtlich über jenem des LKH Graz (184 vH für 1975 und 162 vH für 1976) und des LKH Innsbruck (171 vH für 1975 und 165 vH für 1976). Auch der Personalkostenanteil je Medizinstudent lag in Wien ebenfalls erheblich über jenem von Graz (41 vH für 1975 und 38 vH für 1976) und Innsbruck (67 vH für 1975 und 69 vH für 1976).

26.13.1.4 In den Jahren 1975 und 1976 verfügte das AKH Wien über 1 255 bzw 1 305, das LKH Graz über 416 bzw 420 und LKH Innsbruck über 361 bzw 366 Bundesbedienstete. Demnach entfielen unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Auslastung der klinischen Betten im überprüften Zeitraum am AKH Wien 1,34, am LKH Graz und LKH Innsbruck hingegen 3,58 bis 3,76 Patienten auf einen Bundesbediensteten.

26.13.1.5 Während im AKH Wien auf einen Bundesbediensteten 4,67 bis 4,94 Studenten kamen,

26.12.3 In seiner Stellungnahme führte das BMW aus, daß es bei den neuen Verhandlungen über die finanzielle Beteiligung des Bundes beim Neubau der Frauen- und Kopfkliniken in Innsbruck die vom RH aufgezeigten Gesichtspunkte beachten werde. Für das AKH Wien liege bereits ein audiovisuelles Organisationskonzept vor.

Bundespersonal

26.13.1.1 An den Universitätskliniken Wien, Innsbruck und Graz sind Bedienstete des Bundes und des jeweiligen Landes tätig. Daneben wird insb von den einzelnen Kliniken der Universität Wien auch Personal beschäftigt, welches in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Klinikvorstand steht („klinikeigenes Personal“). Das Bundespersonal setzt sich aus Universitätsprofessoren, Universitätsassistenten, Angehörigen des Pflegedienstes, medizinisch-technischen Assistenten sowie Labor- und Schreibkräften zusammen und steht einerseits der medizinischen Fakultät für Aufgaben der Lehre und Forschung zur Verfügung, trägt aber andererseits auch wesentlich zur medizinischen Betreuung und Versorgung der Patienten bei.

26.13.1.2 Der Aufwand für das vom Bund besoldete aktive klinische Personal entwickelte sich im Verhältnis zu den belegten klinischen Betten und der Anzahl der Medizinstudenten wie folgt:

betrug dieses Verhältnis im LKH Graz 1 : 6,44 bis 7,07 und im LKH Innsbruck 1 : 7,65 bis 8,51. Den Kliniken der Universität Wien stand sohin eine vom Bund besoldete Personalkapazität zur Verfügung, die weit über jener der Universitäten von Graz und Innsbruck lag.

26.13.1.6 Auch das Verhältnis des vom Bund besoldeten wissenschaftlichen Personals zu den Medizinstudenten zeigte die gleiche Entwicklung. So hatte in Wien ein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals weniger als 7 Studenten, in Graz und Innsbruck hingegen 8,76 bis 10,46 Studenten zu betreuen.

26.13.1.7 Für das Verhältnis systemisierter Betten zu den Assistenten bzw wissenschaftlichen Beamten ergeben sich ähnlich gelagerte Kennzahlen, wobei im AKH Wien 2,8 Betten auf einen Bediensteten kamen, während im LKH Graz 5,5 und im LKH Innsbruck 6,3 Betten zu verzeichnen waren.

26.13.1.8 Wenn auch die hohe Anzahl von Studierenden je Patient bzw Bett im AKH Wien einen geringfügigen Mehrbedarf rechtfertigen mögen, geht doch die tatsächliche Personalausstattung weit darüber hinaus.

26.13.1.9 Der Personalstand einer Universitätsklinik ist ausgehend von den belegten Betten so zu bemessen, daß die Patienten einerseits bestens ärztlich versorgt werden können, andererseits aber auch ein der Anzahl von Studenten entsprechendes, ausreichendes Lehrangebot gegeben ist.

26.13.1.10 Da die überprüften Kliniken, wohl auch aufgrund historisch gewachsener Strukturen, stark unterschiedliche und daher nur bedingt vergleichbare Leistungen in ihrer Funktion als Standard-, Schwerpunkt- und Zentralkrankenanstalten erbringen, kann daraus ein unterschiedlicher Personalbedarf für die Krankenversorgung innerhalb gewisser Grenzen entstehen. Die breite Streuung der angeführten Kennzahlen läßt jedoch deutlich erkennen, daß die Anzahl der Bundesbediensteten im AKH Wien im Verhältnis zu jener im LKH Graz und im LKH Innsbruck stark überhöht ist.

26.13.1.11 Ein Vergleich der quantitativen ärztlichen Versorgung an den genannten Universitätskliniken macht den hohen Anteil der vom Bund besoldeten Ärzte am Beispiel des Jahres 1976 deutlich:

	Wien		Graz		Innsbruck	
	Anzahl der Ärzte	Anteil vH	Anzahl der Ärzte	Anteil vH	Anzahl der Ärzte	Anteil vH
Bundesärzte	920	99	298	53	298	69
Landesärzte	13	1	268	47	132	31
Insgesamt	933	100	566	100	430	100

26.13.1.12 Folglich wird die ärztliche Versorgung im LKH Graz zu 53 vH und im LKH Innsbruck zu 69 vH, im AKH Wien hingegen zu 99 vH vom Bund getragen.

26.13.1.13 Anlässlich der Gebarungsüberprüfung hat der RH festgestellt, daß die Bundesbediensteten, bezogen auf die gesetzliche Dienstzeit, im österreichischen Durchschnitt höchstens zu 40 vH für Lehre und Forschung im Rahmen der Universität und mindestens zu 60 vH für die Krankenbetreuung tätig sind.

26.13.1.14 Wiewohl die wechselseitige Abstimmung des Personalbedarfes für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben in Lehre, Forschung und Krankenversorgung ein schwer lösbares organisatorisches Problem darstellt, läßt sich aus dem aufgezeigten Sachverhalt dennoch erkennen, daß der Bund in geringerem Maße für das LKH Graz und LKH Innsbruck, für das AKH Wien jedoch weit über seine Verpflichtung hinaus ganz wesentlich zur Krankenversorgung beiträgt.

26.13.2.1 Der RH empfahl daher, die Rolle des Bundes bei der reinen Krankenversorgung an Universitätskliniken neu zu überdenken, zumal gem § 18 KAG die Verpflichtung zur Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen eindeutig bei den Ländern liegt. Allenfalls wäre zumindest mit dem Bundesland Wien anlässlich einer neuen Vereinbarung betreffend den klinischen Mehraufwand eine Vorgangsweise anzustreben, die für den Bund eine geringere Personalbelastung aus Aufgaben der Krankenversorgung im AKH Wien vorsieht. Dies erscheint auch deshalb dringlich, weil es durch die Beistellung von Bundespersonal zur Krankenbetreuung an Landeskrankenanstalten mit Universitätsbetrieb zu einer Benachteiligung jener Bundesländer kommt, welche Landeskrankenanstalten mit ähnlichem Versorgungscharakter, jedoch ohne Universitätsbetrieb zu führen haben.

26.13.2.2 Mit der Gesamtzahl des Bundespersonals und dessen Anteil an der Lehr- und Forschungstätigkeit können nach Ansicht des RH die Aufgaben aus Unterricht und Forschung ausreichend erfüllt werden. Die Ergebnisse der angestellten Erhebungen rechtfertigen wohl auch den Schluß, daß das LKH Graz und das LKH Innsbruck mit der gegebenen Personalbesetzung das Auslangen finden müßten und künftig bei quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Leistungen eine Vermehrung nicht mehr vertretbar wäre. Allerdings wurden in einzelnen Fächern personelle Unausgewogenheiten festgestellt, deren Ausgleich schrittweise vorgenommen werden sollte.

26.13.2.3 Obwohl die neben der Standard- und Schwerpunktversorgung zu erbringende medizinische Maximalversorgung in Verbindung mit einem hohen Ausbildungsstand der Studenten und der Durchführung besonderer Forschungsprojekte einen großen Personalbedarf erfordert, ist nach Meinung des RH im AKH Wien ein Stand erreicht, welcher keinesfalls mehr überschritten werden dürfte. Eher könnte nach dem Ausgleich auch hier vorhandener Unausgewogenheiten, besonders im Hinblick auf die prognostizierte Abnahme der Zuwachsraten von Hörern an den medizinischen Fakultäten und auf eine allenfalls anzustrebende Überwälzung von Personalanteilen auf die Stadt Wien, an eine entsprechende Verringerung des Personalstandes auch für den Lehr- und Forschungsbetrieb gedacht werden. Dennoch lassen organisatorische und strukturelle Verbesserungen – insb die verstärkte Einbeziehung nicht stationärer Patienten in den Unterricht und die Ablegung der Pflichtfamulatur außerhalb der Universitätskliniken – eine Ausweitung der Lehr- und Forschungstätigkeit selbst bei Beschränkung der vorhandenen Mittel möglich erscheinen.

26.13.2.4 Da die Krankenversorgung an Universitätskliniken mit Unterricht und Forschung sehr eng verknüpft ist, ist eine Trennung der Ausgaben dieser Bereiche mit der bisherigen Gestaltung des Rechnungswesens kaum durchführbar. Der RH empfahl

daher, anlässlich der Einführung der Krankenanstaltenkostenrechnung (KRV) die Kostenstellen so einzurichten, daß die Kosten für Unterricht und Forschung von jenen für die Krankenversorgung möglichst genau abgegrenzt werden können. Auf diese Weise wird sich zumindest künftig ein genaues Bild der Wirtschaftlichkeit der Krankenanstalt einerseits und des Aufwandes für den Lehr- und Forschungsbetrieb andererseits gewinnen lassen.

26.13.3 Das BMW pflichtete der Ansicht des RH grundsätzlich bei und wies seinerseits darauf hin, daß der Personalstand für die Aufgaben von Lehre und Forschung im Klinikbereich ausreichend erscheine und zur Abdeckung des Mehrbedarfes der vorklinischen Institute an eine Umschichtung im Stellenplan gedacht werde. Diese Bemühungen seien jedoch in Frage gestellt, da die Länder auch künftig ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Planstellen für die Krankenversorgung kaum ausreichend nachkommen würden und damit bei Einschränkung der Bundesstellen die Krankenversorgung beeinträchtigt werden könnte. Diesfalls müsse zumindest ein finanzieller Ausgleich in Form eines teilweisen Ersatzes für die Personalkosten des Bundes oder einer Verringerung der Dotation erwogen werden. Diesbezügliche Verhandlungen wären mit den zuständigen Krankenanstaltenträgern bereits eingeleitet worden.

26.13.4 Der RH nahm die Bemühungen um eine Lösung der schwierigen Personalprobleme mit Befriedigung zur Kenntnis. Wenn auch eine Abstimmung des Personalbedarfes für die Erfüllung aller genannten Verpflichtungen eine nur schwer lösbare Aufgabe darstellt, müßte sie jedoch besonders im Hinblick auf die offensichtlich unausgewogene Verteilung der Personalkosten zu Lasten des Bundes ehestmöglichst angestrebt werden.

Klinikeigenes Personal

26.14.1.1 Neben Bundes- und Landespersonal sind im AKH Wien in größerem Umfange auch Ärzte, medizinisch-technische Assistenten, Labor-, Verwaltungs- und Hilfskräfte als sogenanntes „klinikeigenes Personal“ tätig. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung gehörten den einzelnen Kliniken etwa 330 solcher Bediensteter an, davon allein rund 70 der I. Medizinischen Klinik.

26.14.1.2 Die Besoldung dieser Bediensteten erfolgt durch den jeweiligen Klinikvorstand hauptsächlich aus den Mitteln der anteilmäßig zugewiesenen Ambulanzeinnahmen bzw der zur Verfügung stehenden Forschungsgelder.

26.14.1.3 Die dienstrechtliche Stellung des klinikeigenen Personals ist unklar, jedoch stehen in der Regel diese Bediensteten aufgrund eines privatrechtlichen Dienstvertrages in einem Dienstverhältnis zum jeweiligen Klinikvorstand. Ein Rechtsverhältnis zum Bund oder zum Land Wien sollte daraus nicht abgeleitet werden können, obwohl bei etwaigen

arbeitsgerichtlichen Prozessen Schwierigkeiten keinesfalls auszuschließen sind.

26.14.2.1 Schon um diesen möglichen Schwierigkeiten künftig begegnen zu können, empfahl der RH, das klinikeigene Personal aus dem Dienstverhältnis zum Klinikvorstand wenigstens schrittweise in ein solches zum Land Wien oder ein solches zum Bund zu überstellen, wobei die Gehälter durch die jeweilige Klinik an das Land bzw an den Bund zu ersetzen wären.

26.14.2.2 Besonders zur Erleichterung der Durchführung der den Kliniken und Instituten erteilten Forschungsaufträge hielt es der RH für zielführend, in den Stellenplänen beim Ans 1/14210 mehr Planstellen vorzusehen. Diese Planstellen in der zweckgebundenen Gebarung würden keine allgemeinen Haushaltsmittel erfordern und überdies eine gewisse Erleichterung für die beim Ans 1/14200 Universitäten veranschlagten Planstellen bringen.

26.14.3 Das BMW schloß sich der Meinung des RH an, gab jedoch die ablehnende Haltung des BKA und des BMF gegen eine Erhöhung der Planstellen der zweckgebundenen Gebarung zu bedenken. Nach Auffassung des BMW müßte auch einmal klargestellt werden, daß derartige Stellen keinerlei Budgetbelastung bedeuten und sich durch die Überstellung des klinikeigenen Personals in den Bundes- oder Landesdienst eine Vereinfachung der verschiedenen dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen ergeben würde.

Forschung

26.15.1.1 Der RH hat im Zuge seiner Gebärungsüberprüfung nur die wesentlichen Gesichtspunkte aufgegriffen, die für künftige Überlegungen in der Forschung von Bedeutung sein können.

26.15.1.2 Die für die Forschung erforderlichen Mittel stammen nicht nur aus der ordentlichen Dotation und der ao Dotation, sondern auch beispielsweise aus Fonds, Stiftungen, Instituten oder ähnlichen Einrichtungen. Daneben stehen den Kliniken nicht unbedeutende Mittel von der pharmazeutischen und medizin-technischen Industrie, aus Spenden, aus der Abfuhr von Anteilen der Gutachterhonorare und anderen Beiträgen der Klinikvorstände und letztlich an der Universität Wien noch zusätzlich aus den Ambulanzgeldern zur Verfügung.

26.15.2.1 Die Verrechnung dieser Mittel läuft völlig uneinheitlich – oft an ein und derselben Universität von Klinik zu Klinik verschieden – über die Landesgebarung, die Bundesgebarung oder nur über die Gebarung der jeweiligen Klinik. Daher ist eine Abschätzung des Gebarungsumfanges für die medizinische Forschungstätigkeit nicht einmal in begrenztem Umfange möglich.

26.15.2.2 Die Vielzahl von laufenden und geplanten medizinischen Forschungsprojekten ist nach Ansicht des RH weder hinsichtlich der erforderlichen

Mittel noch hinsichtlich der Zielsetzung ausreichend koordiniert. Dieser Mangel an Koordination bewirkt Doppelgleisigkeiten und einen nicht wirkungsvollen Einsatz der Kräfte und Mittel, was auch von den Klinikvorständen immer wieder bemängelt wurde.

26.15.2.3 Der RH schlug daher dem BMW vor, auf die Universitäten zunächst dahingehend einzuwirken, die Verrechnung der Forschungsmittel vollständig, einheitlich und in einer den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Weise vorzunehmen, wobei jedoch die für jede Forschungstätigkeit erforderliche Dispositionsfreiheit der verantwortlichen Vorstände keine Einschränkung erfahren dürfte. Überdies wäre eine weitestgehende Erfassung der Forschungsprojekte, deren Personalerfordernisse und deren Bedeckung erforderlich, um so ein Instrument zur künftigen Planung und Abstimmung der Forschungsprojekte erlangen zu können.

26.15.2.4 Zwecks Verbesserung der Forschungsbedingungen für besondere Bereiche wären für die klinische Forschung ähnlich wie in anderen Ländern Schwerpunkte zu setzen, um dem wissenschaftlichen Personal eine bessere Konzentration auf die Forschungsaufgaben zu ermöglichen und um gleichzeitig zu verhindern, daß dessen Leistungskraft in zu hohem Maße von der Krankenversorgung in Anspruch genommen wird.

26.15.3 Dazu führte das BMW aus, daß es im Rahmen seiner Möglichkeiten um die Koordinationsfunktion bemüht sein werde, künftig auf einen effizienten Einsatz der Mittel und Kräfte im Interesse der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten hinzuwirken. Dieser Koordination wären allerdings gewisse Grenzen gesetzt, da die Fakultäten und Institute im Rahmen ihrer Selbstverwaltung sowohl in der Wahl der Forschungsgegenstände als auch in der Durchführung der Forschung autonom seien. Hinsichtlich der Gebarung mit Forschungsmitteln werde das BMW auf die Universitäten dahingehend Einfluß nehmen, die Verrechnung in einer vollständigen, einheitlichen und den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Weise vorzunehmen. Schließlich werde man auch bestrebt sein, hinsichtlich der Bearbeitung bestimmter klinischer Probleme sowie der Konzentration des wissenschaftlichen Personals und der Forschungsmittel wieder unter Beachtung der durch die Freiheit von Forschung und Lehre gezogenen Grenze die Universitäten entsprechend zu beeinflussen.

Organisationsstruktur

26.16.1.1 Aufgrund der dargelegten Funktionen der genannten Universitäten erfolgen die Entscheidungen an den medizinischen Fakultäten im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung durch die nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Organe. Die Führung des Krankenanstaltenbereiches obliegt dagegen den nach dem KAG in Verbindung mit den jeweiligen Landesgesetzen

hiesu berufenen Leitern des ärztlichen Dienstes, des Verwaltungsdienstes und des Pflegedienstes.

26.16.1.2 In der damit verbundenen dualistischen Administration ist eine der wesentlichen Ursachen für den hohen Personal- und Sachaufwand zu erblicken. Die einzelnen Kliniken handeln in der Erfüllung ihrer Aufgaben noch weitgehend selbstständig, die Verwaltung der Krankenanstalt beschränkt sich auf die Erledigung der allgemeinen und technischen Verwaltungsaufgaben.

26.16.1.3 Die Pflichten der Krankenhausverwaltung würden jedoch – über ihre bisherige Funktion hinausgehend – vor allem in der Planung, Organisation und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Krankenhausbetriebes, in der Koordination der ärztlichen Versorgung, der Krankenpflege sowie der Personal- und Wirtschaftsverwaltung, in der Mitwirkung an der Aufstellung der Voranschläge unter dem Gesichtspunkt der Krankenversorgung und in der Verteilung der für die Erfüllung der Aufgaben in der Krankenversorgung bereitgestellten sachlichen und personellen Mittel und Zuweisung der Betten im Rahmen der Bestimmung der Voranschläge bestehen.

26.16.1.4 Erst eine mit solchen Entscheidungsbeugnissen ausgestattete Krankenhausleitung wäre im Verein mit den nach dem UOG berufenen Organen imstande, innerhalb ein und derselben Institution die verschiedenen Funktionen wahrzunehmen.

26.16.2 Dazu schlug der RH als ersten Schritt nach dem Muster der Wiener Universitätsklinik die Schaffung und Institutionalisierung eines Kontaktkomitees, bestehend aus den Vertretern der Universität (Dekan der medizinischen Fakultät, Universitätsdirektor und Vertreter des Professorenkollegiums) und des Landes (Landesrat bzw Stadtrat für Gesundheitswesen, zuständiger beamteter Abteilungsleiter, ärztlicher Leiter, Verwaltungsdirektor) vor, welches die Probleme, insb betreffend die Koordinierung der Bundes- bzw Landesvoranschläge, der Personalaufnahme und des Personaleinsatzes oder auch der Anschaffung und gezielten Verwendung von Großgeräten erörtert und die Ergebnisse als Empfehlung an die entscheidungsbefugten Organe weitergibt.

26.16.3 Das BMW teilte diese Auffassung, gab jedoch zu bedenken, daß eine zweckmäßige institutionelle und formelle Neuordnung der Krankenhausleitung eine Gesetzesänderung voraussetzen würde, zumal dem Bund nach dem geltenden Recht keine Kompetenz hinsichtlich Krankenhausverwaltung, Organisation und Sicherstellung der Krankenhauspflege zukommen.

26.16.4 Dem hielt der RH entgegen, daß sowohl im Hinblick auf Lehre und Forschung als auch im Hinblick auf eine effiziente Krankenversorgung die Schaffung einer entscheidungsbefugten Gesamtleitung der Kliniken geboten sei. Diese komplizierten Aufgaben könnten etwa durch eine institutionell abgesicherte Zusammenarbeit der Gesamtleitung mit

den entsprechenden Organen der Universität durchgeführt werden. Hiefür wären wechselseitige Mitgliedschaften in den zuständigen Gremien oder die Besetzung von Funktionen beider Bereiche in Personalunion denkbar. Nach Ansicht des RH wären hierzu keine grundsätzlichen legislativen Maßnahmen erforderlich, allenfalls könnten im Rahmen des Art 15a B-VG entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land getroffen werden.

Rechnungswesen

26.17.1.1 Die Art der Verrechnung der Bundesmittel zwischen Quästur und den einzelnen Kliniken wird an den überprüften Universitäten unterschiedlich und uneinheitlich gehandhabt. Sämtliche Kliniken der Universität Graz werden von der dortigen Quästur zentralisiert verrechnet. Die Quästur ist ihrerseits an die zentrale EDV-Anlage des Bundesrechnenamtes (kurz BRA) angeschlossen. Für etwa die Hälfte der Wiener Kliniken erfolgt die Abrechnung ebenfalls zentralisiert, eine Abwicklung über das BRA ist für die Zukunft geplant. Die übrigen Kliniken der Universität Wien und sämtliche Kliniken der Universität Innsbruck verrechnen die Einnahmen und Ausgaben selbständig (dezentral). Die zumeist im Durchschreibeverfahren geführten Verrechnungsaufzeichnungen werden vierteljährlich abgeschlossen und die Durchschläge der Quästur bzw der Buchhaltung des BMW samt den Belegen übermittelt. Während die Originalbelege in Innsbruck bei den Kliniken verbleiben, werden diese in Wien seit 1. Jänner 1977 an die einzelnen Verrechnungsstellen (Kliniken und Institute) zurückgesandt. Die Quästur Innsbruck ist daher nicht in der Lage, aufgrund der Abrechnungen auch die Ordnungsgemäßheit der Zahlungsaufträge sowie die Einhaltung aller einschlägigen Gebarungs- und Verrechnungsvorschriften zu überprüfen.

26.17.1.2 Die Überweisung der den nicht zentralisierten Kliniken zur Verfügung gestellten Mittel geschieht durch die Quästur auf Postscheckkonten, wobei der RH feststellte, daß an der medizinischen Fakultät Innsbruck bisweilen mehrere Kliniken nur über ein gemeinsames Postscheckkonto verfügen, wie beispielsweise die Kliniken der chirurgischen Fächer. Diese Form des gemeinschaftlichen Kontos artverwandter Kliniken an der Universität Innsbruck war auch die Ursache, daß etwa die Überweisung einer ao Dotation in Höhe von 100 000 S am 17. Februar 1976 nicht widmungsgemäß der Klinik für Psychiatrie, sondern irrtümlich der Klinik für Neurologie zufließt und vom zuständigen Ordinarius auch zur Anschaffung von Geräten verwendet wurde.

26.17.1.3 Die im Rahmen der ordentlichen Dotation zugewiesenen Ausgabenermächtigungen sind bei den VP 4021/001 „Unterrichtserfordernisse“ und 4021/002 „Forschungserfordernisse“ zu verbuchen. Da die nicht zentralisierten Kliniken die Quartalsabrechnungen oft ohne nähere Hinweise auf

die Art der Ausgaben legen, führt die Verrechnung in der Quästur wegen dieser ungenauen Buchungstexte des öfteren zu Fehlern in der Zuordnung. Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich auch bei der ao Dotation und bei der zweckgebundenen Gebarung.

26.17.1.4 Einnahmen der Kliniken aus Spenden bzw Mitteln für Forschungsaufträge können von der Quästur nur dann sofort erfaßt werden, wenn diese der Universität zugewiesen und auf das Konto der Quästur eingezahlt werden. Werden solche Gelder auf das Konto einer Klinik eingezahlt, kann eine derartige Einnahme frühestens nach Vorlage der Quartalsabrechnung bei der zuständigen Post verbucht werden.

26.17.1.5 Da überdies die Verrechnung der nicht zentralisierten Kliniken in den meisten Fällen von Institutssekretärinnen, wissenschaftlichen Angestellten, Assistenten, Angehörigen des klinikeigenen Personals usw geführt wird, erscheint die Einhaltung der einschlägigen Verrechnungsvorschriften in Frage gestellt.

26.17.2.1 Gem § 81 UOG hat die Quästur alle Kassengeschäfte als Kasse der Universität zu besorgen.

Nach Auffassung des RH wäre es sowohl im Sinne einer anzustrebenden Verwaltungsreform als auch der Einhaltung von bestehenden Vorschriften für das Kassen- und Rechnungswesen gelegen, die gewaltige Mehrbelastung, die durch die Art der dezentralen Verrechnung bei Kliniken und Quästur anfällt, abzustellen und in Hinkunft alle Kassengeschäfte bei der Quästur zu konzentrieren. Der Quästur obliegt auch gem § 81 Abs 1 lit c UOG die Verständigung der verfügungsberechtigten Personen oder Organe über die Durchführung der Zahlungen und über die Höhe der für bestimmte Verwendungszwecke noch vorhandenen Mittel. Diese Verständigung soll bewirken, daß die eigene Verrechnung und die Führung von Hilfsaufzeichnungen in den einzelnen Kliniken entfällt und eine Einsparung wertvoller Arbeitszeit, insb des wissenschaftlichen Personals für Lehre und Forschung, möglich wird.

26.17.2.2 Der RH empfahl daher, unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen des UOG die Zentralisierung der Gebarung für die bislang noch nicht zentralisierten Kliniken an der Universität Wien und für sämtliche Kliniken der Universität Innsbruck ehestmöglich vornehmen zu lassen und keine wie immer geartete Ausnahme zu gestatten.

26.17.3 Das BMW stimmte diesen Ausführungen des RH voll zu und wies darauf hin, daß im Zuge des Anschlusses der Verrechnung an das BRA die Vollzentralisierung an den jeweiligen Quästuren erfolgen werden, wodurch auch die aufgezeigten Verrechnungsprobleme einer Bereinigung zugeführt werden können.

Inventar

26.18.1.1 Die Führung des Bundesinventars erfolgt an der Universität Wien und an der Universität Graz selbständig durch die einzelnen Kliniken, wobei noch nicht einheitlich die „Richtlinien für die Sachenverwaltung des Bundes (RIM)“ angewandt werden. Die Kontrolle der Inventarisierung bei Neuanschaffungen ist an der Universität Graz für sämtliche Kliniken, an der Universität Wien hingegen nur für die zentralisiert verrechneten Kliniken insofern gegeben, als die Zahlung durch die Quästur erst dann vorgenommen wird, wenn eine Rechnung samt Inventarnummer vorgelegt werden kann.

26.18.1.2 Das Inventar der Innsbrucker Universitätskliniken wird von der Inventar- und Gebäudeverwaltungsabteilung des LKH Innsbruck geführt. Die einzelnen Inventargegenstände werden je nach Herkunft der Mittel als Landes- oder Bundesinventar gekennzeichnet. Die Verwaltung von Inventargegenständen erfolgte im wesentlichen nach den Grundsätzen der RIM. Gem § 19 dieser Richtlinien erstellt der Abteilungsleiter jährlich die Inventarbestandsrechnung für das Bundesvermögen und meldet das Ergebnis an die Quästur der Universität Innsbruck.

26.18.2.1 Anlässlich der stichprobenweisen Überprüfung des Inventars in den einzelnen Kliniken wurde an der Universität Innsbruck festgestellt, daß aufgrund verspäteter oder unterbliebener Meldungen an die Inventarabteilung die Inventarisierung verschiedener Geräte nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen werden konnte.

26.18.2.2 Der RH empfahl daher, in Hinkunft Inventarzugänge rechtzeitig zu melden, da nur so die notwendige Übersicht hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Ausstattung der Kliniken und die Kontrolle der tatsächlichen Verwendung mit den damit verbundenen Folgekosten möglich ist. Desgleichen regte der RH für sämtliche Universitätskliniken an, Geräte, welche im Eigentum verschiedener Forschungsinstitutionen oder im Privateigentum von Professoren stehen und für Zwecke der Lehre und Forschung oder der Krankenversorgung Verwendung finden, in einem eigenen Fremdinventar zu erfassen. Diese Notwendigkeit ergibt sich nicht nur aus den dargelegten Gründen, sondern auch aus der Verpflichtung gem § 5 Abs 2 lit c KRV, wonach ua die kalkulatorischen Kosten für unentgeltlich zur Verfügung gestellte Anlagen als Zusatzkosten zu berücksichtigen wären.

26.18.2.3 Der RH hat für alle Universitätskliniken im AKH Wien, im LKH Innsbruck und im LKH Graz angeregt, das Bundesinventar einheitlich und ausnahmslos nach der RIM zu erfassen. Hiedurch werden nicht nur Doppelschaffungen vermieden, sondern es ist auch der ökonomische Einsatz der Geräte sowie die Erfassung der Folgekosten eher gewährleistet.

26.18.3 Das BMW teilte dazu mit, daß es im Sinne der Empfehlungen des RH auf die Universitäten Einfluß nehmen werde, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Kurhaus Ferdinand Hanusch in Bad Hofgastein

27 Zu der Empfehlung des RH (siehe TB 1974 Abs 32.2.2), das neu errichtete Kurhaus einem weiteren Personenkreis als dem der Kriegsbeschädigten zu öffnen, und zu der Feststellung (siehe TB 1975 Abs 19.1.2), daß hierfür auch der Stiftungszweck abzuändern wäre, antwortete das BMS, daß die Rechtsgrundlagen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz vom 27. November 1974, BGBl Nr 11/1975, gestaltet worden seien. Gem P III der Satzung umfasse der Stiftungszweck nunmehr die Durchführung von Badekuren für Kriegsbeschädigte und/oder andere durch körperliche Gebrechen behinderte Personen.

Der RH sah in dieser Maßnahme einen wesentlichen Beitrag dafür, Behinderten einen Heilbäderaufenthalt als Teilprogramm einer Rehabilitation zu ermöglichen, die bisher mangels solcher Einrichtungen auf eine Rehabilitation verzichten mußten, zumal der Stiftungszweck in der geänderten Form sich in die Aufgabenstellung des Invalideneinstellungsgesetzes einfügt.

Arbeitsinspektorate in Eisenstadt und Salzburg

28.1 Der Entwurf der Einreichungsrichtlinien für die bei den Arbeitsinspektoraten (kurz AI) vorkommenden Tätigkeiten (siehe TB 1977 Abs 24.2) ist nach Mitteilung des BMS nunmehr endgültig fertiggestellt und bereits dem BKA zur Stellungnahme zugeleitet worden.

28.2 Eine Pauschalierung von Überstundenvergütungen (siehe TB 1977 Abs 24.3) setzt laut Stellungnahme des BMS Erfahrungswerte eines längeren Zeitraumes voraus.

28.3 Die Erlassung einer neuen Kanzleiordnung für die AI (siehe TB 1967 Abs 24.31, TB 1976 Abs 24.20 und TB 1977 Abs 24.4) steht noch immer aus. Das BMS stellte in Aussicht, demnächst eine gemeinsame Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung für die AI zu erlassen und anschließend daran eine neue Kanzleiordnung in Kraft zu setzen. Bei diesen Regelungen werde den Anregungen des RH nach Möglichkeit entsprochen werden.

Landesarbeitsamt Tirol

29.1 Der Empfehlung des RH, sechs Referate aufzulösen und zwei weitere Referate zusammenzulegen (siehe TB 1977 Abs 25.1), hat das Landesarbeitsamt (kurz LAA) Tirol nach Zustimmung des BMS entsprochen.

29.2 Die vom BMS eingeleiteten Maßnahmen zur Anpassung der Einreichungsrichtlinien für die LAA und Arbeitsämter (kurz AA) an das organisatorische Grundschema bezüglich der Aufgaben und der Bewertung der Referatsleiter (siehe TB 1977 Abs 25.2) haben noch zu keinen verwertbaren Ergebnissen geführt.

29.3 Außer der vom LAA bereits zugesagten Einsparung von 9 Planstellen hat der RH eine weitere Ersparung von zwei Planstellen vorgeschlagen (siehe TB 1977 Abs 25.4), worüber der Schriftwechsel noch nicht abgeschlossen ist.

29.4 Der Empfehlung des RH, die Ermittlung höherwertiger Tätigkeiten und des Ausmaßes derselben aus Anlaß von Antragstellungen auf Zulagengewährungen anstelle von groben Schätzungen auf genaue Tätigkeitsbeschreibungen aufzubauen (siehe TB 1977 Abs 25.6), ist das BMS durch eine entsprechende erlaßmäßige Regelung nachgekommen.

29.5 Die vom BMS in Aussicht gestellte Überarbeitung der Einreichungsrichtlinien betreffend die Berichtigung der Einstufung einer bestimmten Tätigkeit von B- auf C-wertig (siehe TB 1977 Abs 25.7) ist bisher nicht erfolgt.

29.6 Zur Beschäftigung einer Dolmetscherin beim AA Innsbruck (siehe TB 1977 Abs 25.10) teilte das BMS mit, es würde eine solche nicht mehr verwendet und die notwendigen Übersetzungen von einem Vertragsbediensteten unentgeltlich durchgeführt.

29.7 Die Aufgaben der Beratungsfachkräfte im Zusammenhang mit der Entlastung der Fachpsychologen von Tätigkeiten, die kein abgeschlossenes Hochschulstudium erfordern (siehe TB 1977 Abs 25.17), werden nach Mitteilung des BMS anlässlich einer vorgesehenen Überarbeitung der Einreichungsrichtlinien für die LAA und AA festgelegt und damit geregelt werden.

29.8 Nach Mitteilung des BMS stehen nunmehr automatisch auswertbare Testbatterien, die ohne Einschaltung von Fachpsychologen anwendbar sind (siehe TB 1977 Abs 25.18), einschließlich einer noch in Entwicklung befindlichen Testreihe zur Verfügung und werden beim LAA Tirol eingesetzt.

29.9 Bezüglich der Gewährung einer pauschalieren Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes an Fernkursteilnehmer (siehe TB 1977 Abs 25.21) gab das BMS bekannt, es habe der Empfehlung des RH insofern entsprochen, als diese Beihilfe nur noch in der Höhe des sich nach dem AIVG 1977 ergebenden

Arbeitslosengeldes bemessen werde. Dadurch werde die vom RH angestrebte Verringerung des finanziellen Aufwandes für diese Schulungsmaßnahme erreicht. Außerdem könne Arbeitslosen, die Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben, für die Teilnahme an diesen Fernkursen die Ausnahmegenehmigung gem § 12 Abs 5 AIVG 1977 erteilt werden.

29.10 Der Anregung des RH, die Anweisung wiederkehrender Leistungen bei längerdauernden Schulungen auf Dauerzahlungs- und Verrechnungsaufträge umzustellen (siehe TB 1977 Abs 25.24) hat das LAA Tirol nunmehr entsprochen.

29.11.1 Zur Abrechnung der Beiträge für die gem § 25 AMFG beitragspflichtigen Schulungsmaßnahmen mit der Tiroler Gebietskrankenkasse (siehe TB 1977 Abs 25.26) teilte das LAA Tirol mit, es hätten bei der inzwischen eingeführten Selbstabrechnung ökonomische und zeitsparende Gesichtspunkte Berücksichtigung gefunden. Insb sei hierfür die Überlegung ausschlaggebend gewesen, daß dadurch auf dem entsprechenden Konto ein unzulässiger Saldo vermieden werde und die Prüfung vor dem Zahlungsvollzug gegeben sei, bzw die Verrechnung für den jeweiligen Zeitraum der Vorschreibung ohne Nach- und Rückverrechnung vor sich gehe. Nach Auffassung des LAA Tirol sei daher die Notwendigkeit gegeben, die entsprechende C-Planstelle beizubehalten.

29.11.2 Der RH hielt weiterhin seinen Standpunkt aufrecht, daß dem von ihm vorgeschlagenen Verfahren gegenüber der Selbstabrechnung der Vorzug zu geben und eine Planstelle der Verwendungsgruppe C einzusparen wäre, da den vom LAA Tirol angeführten Vorteilen der finanzielle Aufwand für eine zusätzliche Planstelle der Verwendungsgruppe C gegenüberzustellen ist, der die Wirtschaftlichkeit dieser Vorgangsweise ausschließt.

29.12 Die vom BMS in Aussicht gestellte abschließende Mitteilung bezüglich der Vorschläge des RH auf dem Gebiet der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung (siehe TB 1977 Abs 25.29) ist dem RH noch nicht zugegangen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1978

Arbeitsamt Villach

Organisations- und Personalangelegenheiten

30.1.1 Die Zuständigkeit von zwei Abteilungen der Beratungs- und Vermittlungsdienste (Abt 2 und 3) des Arbeitsamtes (kurz AA) Villach mit einem Personalstand von je fünf Bediensteten war nach Berufsbereichen aufgeteilt.

30.1.2 Nach Auffassung des RH wäre in einer größeren Organisationseinheit eine bessere Koordination der Aufgabenerfüllung und ein rationellerer

Personaleinsatz insb durch die Möglichkeit eines leichteren Ausgleiches gegeben, womit bisher ungenützte Arbeitskapazitäten besser ausgeschöpft werden könnten. Er empfahl, diese beiden Abteilungen zusammenzulegen.

30.1.3 Das Landesarbeitsamt (kurz LAA) hat die Zusammenführung der genannten Abteilungen in eine Abt bereits veranlaßt.

30.2.1 Der Abt 1 des AA waren abweichend von der Aufgabenverteilung nach dem organisatorischen Grundschemata des BMS auch verschiedene, anderen Organisationseinheiten zukommende Aufgaben zur zusammenfassenden Bearbeitung übertragen.

30.2.2 Nach Auffassung des RH eigneten sich nur der offene Kundenempfang, die Auftragszentrale und die Ausländerangelegenheiten zu einer zentralen Bearbeitung. Hingegen sollten die Förderungsmaßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (kurz AMFG) sowie Angelegenheiten der Produktiven Arbeitsplatzförderung (kurz PAF) und der Winterbekleidung innerhalb der Beratungsdienste bzw der Leistungseinheit durchgeführt werden. Dies würde einen rationelleren Personaleinsatz der Berater und die Ersparung einer C-Kraft ermöglichen. Die verbleibenden Aufgaben rechtfertigten überdies keine eigene Abt und wären nach Auffassung des RH der Amtsleitung zuzuordnen.

30.2.3 Das LAA konnte sich der Ansicht des RH nicht anschließen und hat in der Zwischenzeit für diese Organisationseinheit einen Abteilungsleiter bestellt.

30.2.4 Der RH verblieb bei seinen Ersparungsvorschlägen und wies insb darauf hin, daß die Bestellung eines zusätzlichen Abteilungsleiters bei Beachtung seiner Empfehlungen entbehrlich gewesen wäre.

Der Schriftwechsel ist noch nicht abgeschlossen.

30.3.1 Dem AA standen im Jahre 1977 einschließlich der Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II insgesamt 36 Planstellen (10 B, 16 C, 6 D, 1 P 3 und 3 P 6) zur Verfügung.

30.3.2 Aufgrund des vorgefundenen Arbeitsanfalles und unter Berücksichtigung seiner Vereinfachungsvorschläge gelangte der RH zur Auffassung, daß das AA mit einem Personalstand von 32 Planstellen (8 B, 14 C, 6 D, 1 P 3 und 3 P 6) das Auslangen finden sollte.

Er empfahl dem LAA, den festgestellten Personalüberhang dadurch zu beseitigen, daß freierwerdende Planstellen nicht nachbesetzt werden, bzw daß bei allfälligem Bedarf ein entsprechender Personalausgleich innerhalb des LAA-Bereiches herbeigeführt wird.

30.3.3 Das LAA hielt den Ersparungsvorschlägen im wesentlichen eine höhere Arbeitsbelastung des AA in den Jahren 1978 und 1979 entgegen.

30.3.4 Der Schriftwechsel ist noch im Gange.

30.4.1 Die LAÄ haben in einem Zeitraum von drei Jahren die AA ihres Dienstbereiches mindestens einmal in den Hauptarbeitsgebieten einer Revision zu unterziehen. Beim AA Villach wurde das Fachgebiet der Arbeitsmarktförderung (mit Ausnahme des Teilgebietes Ausbildungsbeihilfen) und das Fachgebiet Vermittlung (mit Ausnahme eines Teilgebietes im Jahre 1972) seit 1969 nicht geprüft. Ferner wurde die Prüfung der Organisation und des Personaleinsatzes vernachlässigt.

30.4.2 Der RH empfahl, die entsprechenden Weisungen des BMS künftig zu beachten.

30.4.3 Laut Mitteilung des LAA habe es seit dem Jahre 1978 die Revisionen bei den AA neu geregelt und werde ab diesem Zeitpunkt Gesamtrevisionen aller Fachgebiete einschließlich der Organisation und des Personaleinsatzes durchführen.

30.5.1 In mehreren Fällen war die Feststellung höherwertiger Verwendungen bzw Antragstellung auf Zulagengewährung bezüglich verschiedener Fachkräfte der Abt Leistungseinheit mangelhaft. Insb wurde das Ausmaß höherwertiger Verwendung ohne entsprechende Unterlagen ermittelt. Teilweise wurden Tätigkeiten angenommen, die tatsächlich nicht ausgeführt oder nicht vollständig erfaßt wurden.

30.5.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise.

30.5.3 Über Auffassungsunterschiede zwischen LAA und RH hinsichtlich der Bewertung verschiedener Tätigkeiten ist ein Schriftverkehr noch im Gange.

30.6.1 Die Tätigkeiten in der Informationsstelle und Auftragszentrale gelten nach den Einreichungsrichtlinien für die Bediensteten der LAÄ und AA als B-wertig.

30.6.2 Nach Auffassung des RH erfordern diese Tätigkeiten im Gegensatz zu den Zielvorstellungen des BMS keine B-wertige Qualifikation der Bediensteten, weshalb er eine Einstufung als C-wertig empfahl.

30.6.3 Das BMS konnte sich der Ansicht des RH aus grundsätzlichen Erwägungen nicht anschließen.

30.6.4 Der RH verblieb bei seinem Standpunkt. Der diesbezügliche Schriftwechsel ist noch im Gange.

30.7.1 Verschiedene Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Erstattungsanträge nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz führten bei einem Bearbeiter zu einer B-wertigen Verwendung im Ausmaß von 35 vH und damit zu einer Zulagengewährung.

30.7.2 Da der RH diese Tätigkeiten lediglich als C-wertig beurteilte, empfahl er eine entsprechende Berücksichtigung in den Einreichungsrichtlinien.

30.7.3 Das BMS hob die für den Sachbearbeiter erforderlichen qualifizierten buchhalterischen Kenntnisse hervor.

30.7.4 Der RH konnte sich diesem Standpunkt zufolge seiner an Ort und Stelle getroffenen Feststellungen nicht anschließen. Der Schriftwechsel ist noch im Gange.

30.8.1 Im Rahmen der Leistungseinheit war ein Bediensteter der Verwendungsgruppe C seit 1. Jänner 1977 ausschließlich mit der Berechnung und Anweisung der Beihilfen nach dem AMFG, bei den Ausbildungsbeihilfen auch mit der Entgegennahme, Prüfung und Bearbeitung befaßt und wurde nicht mehr wie früher zur Bearbeitung von Geschäftsfällen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (kurz AIVG) herangezogen.

30.8.2 Nach Auffassung des RH war der Bearbeiter durch diese Tätigkeiten und bei Berücksichtigung der anfallenden Nebenarbeiten nicht ausgelastet. Der RH empfahl, künftig durch Zuteilung von anderen gleichwertigen Aufgaben der Leistungseinheit für eine volle Auslastung dieses Bearbeiters zu sorgen.

30.8.3 Laut Mitteilung des LAA sei die im Jahre 1977 begonnene Übertragung der Bearbeitung der Förderungsfälle nach dem AMFG an das AA erst im Jahre 1978 voll zum Tragen gekommen. Das Ansteigen der Fälle von 175 im Jahre 1977 auf 774 im Jahre 1978 habe zu einer besseren Auslastung des Bearbeiters geführt.

30.9.1 Zwei Sachbearbeiter des AA waren mit den Aufgaben im Zusammenhang mit der Schlechtwetterentschädigung, der PAF und der Winterbekleidung befaßt.

30.9.2 Im Hinblick auf die Anzahl der angefallenen Begehren und bei Berücksichtigung der Außendiensttätigkeit im Bereich der Schlechtwetterentschädigung hielt der RH einen Bearbeiter für ausreichend, weshalb er empfahl, eine Planstelle der Verwendungsgruppe C einzusparen.

30.9.3 Das LAA stimmte dieser Auffassung zu (siehe Abs 30.16.3).

30.10.1 Die Bedienstete in der Verwaltung des AA erhielt zu ihren Aufgaben aus dem Bereich der Verwaltung noch eine laufende Zuteilung als selbständige Bearbeiterin im AIVG-Verfahren. Diese Zuteilung war laut Geschäftsverteilungsplan im Ausmaß von 50 vH der auf einen Bearbeiter der Leistungseinheit entfallenden täglichen Zuteilung zu bemessen. An dieser Aufteilung wurde auch dann festgehalten, wenn in der Arbeitslosenversicherung Spitzenbelastungen und im Verwaltungsbereich nur geringe Belastungen zu verzeichnen waren.

30.10.2 Nach Auffassung des RH waren die Verwaltungsaufgaben inhaltlich nicht als überwiegend C-wertig, sondern als D-wertig anzusehen. Die Annahme des starren Arbeitsaufwandes im Ausmaß einer halbtätigen Beschäftigung für eine C-Kraft war sachlich nicht gerechtfertigt.

Der RH empfahl, die Angelegenheiten der Verwaltung der in D-wertiger Verwendung stehen-

den Kanzleikraft im Vorzimmer des Amtsleiters zu übertragen, da diese ansonsten nur ungenügend ausgelastet ist. Die dadurch freiwerdende C-Kraft sollte zur Gänze der Leistungseinheit zugeteilt werden.

30.10.3 Das LAA trat der Ansicht des RH bei, daß ein starres Festhalten an einem vorgegebenen Hundertsatz beim Personaleinsatz einem flexiblen und rationellen Dienstbetrieb entgegenstehe. Aus diesem Grunde sei diese Vorgangsweise in der Zwischenzeit auch geändert worden. Seit der Gebarungsüberprüfung habe sich allerdings die Auslastung der Fachkraft mit Verwaltungsangelegenheiten nachweisbar auf 45 bis 50 vH erhöht. Trotzdem werde das LAA bemüht sein, diese Tätigkeiten in das Vorzimmer der Amtsleitung zu verlagern und die damit freiwerdenden Kapazitäten der Abteilung Leistungseinheit zuzuführen.

Beratungs- und Vermittlungsdienste

30.11.1 Ähnlich wie dies der RH bereits anlässlich von Gebarungsüberprüfungen bei anderen LAA und AA festgestellt hat, gingen, so auch beim AA Villach, die Berufsberatungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben nicht einheitlich vor.

30.11.2 Der RH empfahl, außer den zweistündigen Berufsaufklärungsvorträgen je Schuljahr die übrigen Tätigkeiten der Berufsberatung grundsätzlich am Amtssitz der LAA oder AA durchzuführen und nur, wenn es aus örtlichen Gründen nicht anders möglich wäre, am Ort der Schule, jedoch erst nach dem Schulunterricht. Weiters sollten nur dann psychologische Eignungsuntersuchungen vorgenommen werden, wenn der Berufsberater nach eingehenden Beratungsgesprächen zu keinem klaren Ergebnis über die Leistungsfähigkeit und die Persönlichkeit des Ratsuchenden gekommen ist.

30.11.3 Das BMS teilte grundsätzlich die Ansicht des RH, daß die Beratungen nach Tunlichkeit in den Amtsräumen durchzuführen sind und die Betreuung der Ratsuchenden mit einem möglichst geringen Zeitaufwand zu erfolgen hat.

Im Bereich der psychologischen Testungen hätten sich aber durch die Entwicklung automatisch auswertbarer Verfahren wirtschaftliche Möglichkeiten der routinemäßigen Testungen in Gruppen ergeben, so daß nicht ohne weiteres entschieden werden könne, ob ein im dringenden Bedarfsfall durchzuführender Einzel- oder ein erst zu organisierender Gruppentest oder aber eine routinemäßige Gruppentestung mit diesen automatisch auswertbaren Testverfahren zeitsparender ist. Eine endgültige Beurteilung dieser Angelegenheit wäre noch von durchzuführenden weiteren Analysen abhängig.

Im übrigen werde sich das BMS im Zuge der geplanten Neugestaltung der Aufgabenstellung des Psychologischen Dienstes auch mit der Frage befassen, inwieweit eine einheitliche Vorgangsweise sinnvoll ist und in welcher Schulstufe die Testungen

stattfinden sollen. Dabei werde auch im Hinblick auf den Ausbau der Beratungsdienste der Schulverwaltung die einvernehmliche Abtretung dieses Aufgabenbereiches an die Schulverwaltung zu erwägen sein.

30.12.1 Im Bereiche der Beratungs- und Vermittlungsdienste war die Zusammenarbeit zwischen Beratern und Vermittlern nicht immer gegeben, wodurch vermeidbare zusätzliche Arbeitsbelastungen auftraten.

30.12.2 Der RH empfahl dem AA, im Sinne der Richtlinien des BMS die Zusammenarbeit innerhalb dieser Dienste zu verbessern.

30.12.3 Laut Mitteilung des AA sei die Zusammenarbeit inzwischen wesentlich verbessert worden.

30.13.1 Die Berufsberater des AA unterzogen im Gegensatz zu den einzelnen Schulklassen der 8. Schulstufe sämtliche Schüler des Polytechnischen Lehrganges vor der Einzelberatung einem psychologischen Test (PUT 73), der rund 4 Stunden dauerte.

30.13.2 Der RH empfahl, auch in den Polytechnischen Lehrgängen eine psychologische Untersuchung nur dann zu veranlassen, wenn der Berufsberater aufgrund einer individuellen Beratung eine solche für notwendig erachtet.

30.13.3 Das AA erwartet eine entsprechende Regelung seitens des BMS.

30.14.1 Das AA hat die berufsaufklärenden Einführungsvorträge in den Schulen zeitlich oft so spät gehalten, daß den Betroffenen keine Entscheidungshilfe mehr für ihre Berufswahl geboten werden konnte.

30.14.2 Der RH empfahl, die Durchführung der vorgeschriebenen Schulvorträge schwerpunktmäßig in den Monaten Oktober bis November, spätestens jedoch bis zu den Anmeldeterminen der berufsfortbildenden Schulen (Mitte Feber) vorzunehmen.

30.14.3 Das AA stellte dies in Aussicht.

30.15.1 In der Berufsberatung für Jugendliche und Erwachsene waren beim AA 4 Bedienstete der Verwendungsgruppe B eingesetzt.

30.15.2 Nach Auffassung des RH könnte für die Durchführung dieser Aufgaben mit 3 Bediensteten der Verwendungsgruppe B das Auslangen gefunden werden. Er empfahl, die Arbeit auf die einzelnen Berater gleichmäßig aufzuteilen und eine Planstelle der Verwendungsgruppe B einzusparen.

30.15.3 Das LAA konnte sich aufgrund einer im Jahre 1978 durchgeführten Erhebung über die Auslastung der Berufsberater beim AA dem Einsparungsvorschlag nicht anschließen.

30.15.4 Der RH verblieb bei seinem Standpunkt. Der Schriftwechsel ist diesbezüglich noch im Gange.

30.16.1 Wie der RH feststellte, war die Arbeitsauslastung der einzelnen Vermittler ungleich.

30.16.2 Der RH empfahl, eine gleichmäßige Belastung durch eine Neuaufteilung der Berufsgruppen herbeizuführen.

30.16.3 Laut Mitteilung des LAA habe es bereits eine Neuaufteilung der Vermittlungsaufgaben auf die vier Fachkräfte vorgenommen. Seit der Gebarungsüberprüfung haben eine Zunahme von Arbeitssuchenden, aber auch lange andauernde Krankenstände älterer Mitarbeiter zu einer Überlastung des Personals geführt, die den Einsatz zusätzlicher Kräfte in der Arbeitsvermittlung erforderte. Der bei der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung eingesparte Bedienstete (Abs 30.9.3) werde nunmehr in diesem Bereich eingesetzt.

30.16.4 Der RH ersuchte um um ergänzende Mitteilungen und verwies auf die hiezu vom BMS abgegebene Stellungnahme, wonach bei lang andauernden Krankenständen von Bediensteten unverzüglich die Dienstfähigkeit festzustellen und im Falle der Dienstunfähigkeit umgehend das Ruhestandversetzungsverfahren einzuleiten wäre.

30.17.1 Die im Zusammenhang mit Kursen gem § 26 AMFG anfallenden individuellen Förderungsbegehren wurden bis zur entsprechenden Bewilligung durch das AA bearbeitet, die Anweisung der Beihilfen und alle weiteren Veranlassungen jedoch vom LAA vorgenommen.

30.17.2 Nach Auffassung des RH wären die genannten Beihilfen wie die übrigen Individualbeihilfen zu behandeln gewesen. Er empfahl, die Durchführung des gesamten Verfahrens an die AA zu delegieren.

30.17.3 Das LAA hat dieser Empfehlung ab 1978 entsprochen.

Leistungseinheit

30.18.1 Die Leistungseinheit wies einen Personalstand von insgesamt 12½ (2 B, 7½ C und 3 D) Bediensteten auf, der somit gleich hoch war wie vor Einführung der automatisierten EDV-Verfahren in der Arbeitslosenversicherung und Schlechtwetterentschädigung (August 1975).

Das AA Villach beurteilte die Auswirkung des Einsatzes der EDV in den Bereichen der Arbeitslosenversicherung und Schlechtwetterentschädigung dahingehend, daß zwar im Bereich der Finanzämter ein wesentlicher arbeitssparender Effekt eingetreten sei, für den eigenen Bereich der Arbeitsmarktverwaltung hingegen keine merkliche Arbeitsentlastung festzustellen wäre. Gewisse Vorteile wären allenfalls auf Seiten der Leistungsbezieher gelegen, welchen durch nunmehr drei Auszahlungstermine ein besseres Service durch eine flüssige Erstanweisung der Leistungen geboten werde.

30.18.2 Nach den Feststellungen des RH hat die Einführung der EDV-Verfahren in der Praxis zu einer erheblichen Entlastung der Leistungseinheit, insb im Bereich der Arbeitslosenversicherung, geführt.

30.18.3 Laut Mitteilung des LAA hätten sich bei den AA zwar einerseits quantitative Vorteile durch die EDV ergeben, andererseits wären durch die EDV im vormaschinellen Bereich zusätzliche und großteils sehr schwierige Arbeiten hinzugekommen. Insgesamt schätzt das LAA die aufgrund der Automation in der Arbeitslosenversicherung erzielten Arbeitseinsparungen mit etwa 10 vH des Gesamtumfanges der Arbeit in diesem Bereich. Diese frei gewordenen Kapazitäten seien jedoch durch die Übertragung neuer Aufgaben, wie insb die Berechnung der AMFG-Individualbeihilfen und der Ausbildungsbeihilfen voll aufgefüllt worden.

30.19.1 Zur Zeit der Gebarungüberprüfung war beabsichtigt, die Zusammensetzung des Personalstandes der Leistungseinheit im Hinblick auf die Einführung der EDV-Verfahren durch Umwandlung von zwei D- auf zwei C-Planstellen bei gleich hohem Gesamtstand zu verändern.

30.19.2 Nach Auffassung des RH sollte bei den durch den Einsatz der EDV anfallenden verhältnismäßig einfachen, jedoch mengenmäßig umfangreicheren Arbeiten getrachtet werden, sie von entsprechend eingestuften Kräften bewältigen zu lassen. Der RH empfahl, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Fach- und Kanzleikräften herbeizuführen, wobei eine ausreichende Anzahl von D-Kräften die aus der Arbeit von insgesamt 8½ Fachkräften erwachsenden manipulativen Tätigkeiten zu besorgen hätten.

30.19.3 Da die Einführung der EDV in der Arbeitslosenversicherung eine Arbeitsverlagerung zu mehr qualitativer und weniger quantitativer Arbeitsbelastung gebracht habe, erachtete das LAA eine Änderung der Personalstruktur zugunsten mehr D-wertiger Planstellen nicht für zielführend. Es habe sich bewährt, jene Bediensteten, welche rein C-wertige Arbeiten einer Antragsvorprüfung vornehmen, an Nachmittagen D-wertige Registraturarbeiten durchführen zu lassen.

30.19.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß der Umfang und die Wertigkeit der Aufgaben die Verwendung geeigneter Kanzleikräfte als ausreichend erscheinen ließen.

30.20.1 Nach der vom AA für den Zeitraum eines Jahres ab Dezember 1976 geführten Statistik betrug die höchste Zuteilung je Bearbeiter im Monatsdurchschnitt täglich 13,1, die geringste 2,7 Geschäftsstücke.

Die personelle Ausstattung der Leistungseinheit war auf absolute Spitzenbelastung ausgerichtet und bedeutete für den überwiegenden Teil des Jahres eine deutliche Überbesetzung. Allein während acht Monaten im Jahr hätte unter Zugrundelegung der erzielten Leistungsdurchschnitte von täglich 13,8 Geschäftsstücken je Fachkraft mit zwei und während drei Monate sogar mit einem einzigen Bediensteten das Auslangen gefunden werden können.

30.20.2 Der RH empfahl, in der Leistungseinheit den Gesamtpersonalstand von 12½ C-Kräften auf insgesamt 11 Kräfte zu verringern.

30.20.3 Laut Stellungnahme des LAA sei es aufgrund anderer Statistiken, welche die Anzahl der im Zusammenhang mit Leistungsakten zu erledigenden Nebenarbeiten berücksichtigen, zu einem für die Arbeitsbelastung in der Leistungseinheit günstigeren Bild gelangt. Ferner habe die Arbeitsbelastung in der Arbeitslosenversicherung seit der Gebarungüberprüfung um rund 25 vH zugenommen, welche Entwicklung sich auch im Jahre 1979 fortsetze. Eine Prognose des Institutes für höhere Studien in Wien lasse für 1980 eine noch höhere Arbeitslosigkeit erwarten. Angesichts dieser Entwicklung könne nur mit dem vorhandenen Personalstand eine ordnungsgemäße Auszahlung der Leistungen gewährleistet werden.

30.20.4 Wie der RH erwiderte, beweise gerade die Bewältigung eines um rund 25 vH höheren Arbeitsumfanges im Bereich der Arbeitslosenversicherung in der Leistungseinheit mit gleichgebliebenem Gesamtpersonalstand die nach dem seinerzeit vorgefundenen Arbeitsumfang festgestellten personellen Überkapazitäten.

Über die Festlegung zumutbarer Belastungsnormen für die Bearbeitung in der Leistungseinheit ist der Schriftwechsel noch im Gange.

30.21.1 Die von den Gemeinden vorgelegten und von diesen bereits einer Vorprüfung unterzogenen Anträge wurden im AA nochmals durch die Vorprüfstelle überprüft. Der Anteil dieser Anträge an den gesamten zu bearbeitenden Anträgen betrug rund ein Drittel. Gemessen an den von dieser Prüfstelle erhobenen Beanstandungen (drei Fälle im Laufe eines Monates laut Stichprobe) war der Nutzen der Vorprüfung unbedeutend.

30.21.2 Der RH legte daher nahe, die Superrevisionen zu unterlassen.

30.21.3 Laut Mitteilung des LAA werde die bemängelte Zweitprüfung von bei den Gemeinden abgegebenen Anträgen nur noch in besonderen Fällen und aus gegebenem Anlaß schwerpunktmäßig erfolgen.

30.22.1 Bei der Bearbeitung der Anträge nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz erfolgte insb die Behebung von formellen Mängeln sowie die Bereinigung der Differenzlisten großteils im Zuge des Außendienstes, wodurch sich eine überhöhte Außendiensttätigkeit ergab.

30.22.2 Der RH gab Empfehlungen für eine rationellere und einfachere Fehlerbereinigung.

30.22.3 Das AA stellte eine entsprechende Vorgangsweise in Aussicht.

30.23.1 Die EDV-Ausdrucke der Differenzlisten wurden von den Bearbeitern in einem zeitaufwendigen Verfahren ausgewertet.

30.23.2 Nach Auffassung des RH hätte dieser Arbeitsvorgang erspart werden können, da der durch das automatisierte Verfahren eingetretene Rationalisierungserfolg nicht durch unnötige händische Arbeitsvorgänge wieder in Frage gestellt werden sollte.

30.23.3 Das AA sagte eine entsprechende Vorgangsweise zu.

30.24.1 Nach den bestehenden Vorschriften ist die Richtigkeit der Erstattungsanträge anhand der Lohnaufzeichnungen bei den Firmen je einmal in zwei Perioden (Sommer- und Winterperiode) stichprobenweise zu überprüfen.

Im Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung waren etwa 40 vH aller Betriebe im Amtsbereich des AA in den vorangegangenen zwei Perioden noch nicht auf diese Weise, hingegen manche Firmen bereits mehrmals überprüft worden.

30.24.2 Der RH empfahl, die ausstehenden Prüfungen ehestens nachzuholen und künftig im Wege der Dienstaufsicht eine den Vorschriften entsprechende Außendiensttätigkeit sicherzustellen.

30.24.3 Nach Mitteilung des AA werde ein Plan für die Bearbeitung aller einschlägigen Betriebe erstellt, der eine ordnungsgemäße Prüfungstätigkeit gewährleisten solle.

30.25.1 Mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in der Arbeitslosenversicherung und den hierfür im AIVG geschaffenen rechtlichen Voraussetzungen waren vor allem auch in der Ablauforganisation bei den Behörden der Arbeitsmarktverwaltung grundsätzliche Änderungen eingetreten. Die zur Durchführung dieses neuen Verfahrens notwendigen Verordnungen und Erlässe waren jedoch zT noch ausständig.

30.25.2 Der RH empfahl, die für die Durchführung auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung noch ausständigen Rechts- und Verwaltungsverordnungen ehestens zu erlassen.

30.25.3 Bezüglich der durch die im Jahre 1975 stufenweise erfolgte Einführung der EDV in der Arbeitslosenversicherung unanwendbar gewordenen Arbeitslosengeld-Auszahlungsverordnung, BGBl Nr 351/1973, teilte das BMS mit, es habe im Jahre 1976 einen den Erfordernissen der EDV entsprechenden Verordnungsentwurf ausgearbeitet und zur Begutachtung ausgesandt. Nach Einwendungen des RH, der eine gleichzeitige Änderung von Bestimmungen des AIVG für zweckmäßig hielt und der Empfehlung des BKA, die Angelegenheit bis zur Erlassung des Datenschutzgesetzes zurückzustellen, würden die Arbeiten zur Ausarbeitung einer Novelle zum AIVG und einer neuen Auszahlungsverordnung im Herbst 1979 abgeschlossen sein.

Des weiteren verwies das BM darauf, daß es bereits im Jahre 1974 eine „Verfahrensvorschrift über die automatische Berechnung, Auszahlung und Verrechnung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

(kurz ALVV)“ herausgegeben und in überarbeiteter Form ab 1. Jänner 1977 als Durchführungsweisung erlassen habe.

30.25.4 Wie der RH entgegnete, fehlt für die ALVV die gem § 6 Abs 2 des Rechnungshofgesetzes 1948 erforderliche Zustimmung des BMF sowie des RH.

Verwaltungsangelegenheiten

30.26.1 In der Garage des AA war ein Einstellplatz seit dem Jahre 1973 ständig unbenützt. Dieser wurde für den Benützer der Dienstwohnung des Leiters des AA freigehalten, die seit dieser Zeit nicht vergeben war.

30.26.2 Der RH hielt die Bindung des Garagenplatzes an die Zuteilung der Dienstwohnung für unzweckmäßig und unwirtschaftlich, da dieser gegen jederzeitigen Widerruf auch an andere Bedienstete vermietet hätte werden können.

30.26.3 Laut Mitteilung des AA seien seine Bediensteten nicht interessiert, gegen Bezahlung ein Fahrzeug tagsüber einzustellen. Sollte daher die Dienstwohnung nicht vergeben werden können, sei die Vermietung des Garagenplatzes an andere Personen in Aussicht genommen.

30.27.1 Für den abwehrenden Brandschutz war im AA ungenügend Vorsorge getroffen.

30.27.2 Der RH empfahl, die hierfür notwendigen Maßnahmen im Sinne der vom BMB herausgegebenen Behelfe für die Brandverhütung in Bundesdienststellen nachzuholen sowie die Bestimmungen des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes zu beachten.

30.27.3 Das AA hat eine umfassende Brandschutzordnung erlassen und wird die maßgeblichen Richtlinien für den Brandschutz beachten.

30.28 Der RH gab Empfehlungen zur vereinfachten Abrechnung von Honorarnoten des Vertragsarztes, zur Auflassung der Bestandsaufzeichnungen von Inventar, zur Einsparung von Postgebühren durch die Gemeinden bei der Durchführung des AIVG sowie zur Schulung der Gemeindebediensteten im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Durchführung des AIVG. Das AA hat diesen Empfehlungen bereits entsprochen.

30.29 Weitere Empfehlungen des RH betrafen die Anschaffung technischer Hilfsmittel zur Erleichterung der Abwicklung des Telefondienstes in der Auftragszentrale, die Gebarung mit den Bundesstempelmarken, die Verringerung der Anzahl und die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Dienstsiegel, die ordnungsgemäße Aufbewahrung streng verrechenbarer Drucksorten, die Verminderung der Anzahl entbehrlicher Fernsprecher, die ordnungsgemäße Verwaltung der Bibliotheksbestände, die Führung des Geschäftsverteilungsplanes nach dem letzten Stand sowie die Beachtung der Vorschriften bei der Anordnung von Überstunden und dem damit

verbundenen Freizeitausgleich. Das AA hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen bzw in Aussicht gestellt.

30.30.1 Die für den Amtsleiter im Amtsgebäude vorgesehene Dienstwohnung wurde seit Dezember 1972 nicht benützt. Obwohl von Bediensteten des AA in den Jahren 1974 und 1976 dringliche Bewerbungen um Zuteilung der Wohnung eingereicht wurden, erfolgte keine Vergabe, da die Wohnung für den Amtsleiter zur Verfügung gehalten worden war. Der derzeitige Leiter hatte im Jahre 1977 den Bezug der Dienstwohnung von einer umfassenden Instandsetzung abhängig gemacht. Das LAA ersuchte daraufhin noch im April 1977 die zuständige Dienststelle der Bundesgebäudeverwaltung (kurz BGV I), die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, die jedoch bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht erfolgt waren.

30.30.2 Der RH bezeichnete das jahrelange Freistehen dieser Wohnung als äußerst unwirtschaftlich und empfahl, für die ehestbaldige Instandsetzung der Wohnung einzutreten.

30.30.3 Nach Mitteilung des LAA sei die Dienstwohnung in der Zwischenzeit von der BGV I instandgesetzt und mit Wirkung vom 1. Juli 1979 an einen Bediensteten des AA Villach vergeben worden, nachdem der derzeit bestellte Amtsleiter erklärt hatte, die Wohnung nicht zu benötigen.

30.31.1 Bautechnische Mängel am Dach des Amtsgebäudes verursachten trotz wiederholter Ausbesserungsarbeiten immer wieder Schäden in den darunter liegenden Amtsräumen. Die Ausbesserungen führten zu erheblichen Kosten.

30.31.2 Der RH empfahl, durch entsprechenden Umbau des Daches die Mängel der Dacheindeckung und damit die daraus laufend entstehenden zusätzlichen Kosten zu vermeiden.

30.31.3 Laut Mitteilung des LAA ist das Dach des Amtsgebäudes Villach in der Zwischenzeit umgebaut worden, wodurch bereits im abgelaufenen Winter eine merkliche Besserung festzustellen war.

30.32.1 Die Räumung der Gehsteige sowie des Hofes im Bereiche des AA mußte bei Schneelage bisher händisch besorgt werden. Der RH empfahl, wegen der durch die Lage (Eckgrundstück) des Gebäudes bedingten außerordentlichen Länge der Gehsteige und der großen Hoffläche eine Schneefräse anzuschaffen, damit für eine raschere und leichtere Räumung dieser Flächen gesorgt werden könne.

30.32.2 Dem AA wurde von der BGV I eine Schneefräse zur Verfügung gestellt.

30.33.1 Bereits anlässlich verschiedener Gebarungsüberprüfungen im Bereich des BMS hat der RH empfohlen, die notwendigen, vom Reinigungspersonal in periodischen Abständen oder fallweise durchzuführenden Arbeiten genau festzulegen, das Beschäftigungsausmaß dieser Kräfte zu überprüfen

und gegebenenfalls entsprechend zu verringern. Auch die Gebarungsüberprüfung beim AA ergab die gleichen Feststellungen.

30.33.2 Der RH empfahl neuerlich, das Beschäftigungsausmaß der Reinigungskräfte bei den Dienststellen im Bereich des BMS unter Anwendung einheitlicher Maßstäbe zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. In diesem Zusammenhang sei auch der Übergang auf einen 2tägigen Reinigungsturnus zu überlegen.

30.33.3 Das BMS stellte eine entsprechende Regelung in Aussicht.

30.34 Die vom RH im Bereich des Kassenwesens festgestellten Mängel, wie zB die Unterlassung der vorgeschriebenen unvermuteten Kassenprüfungen durch den Amtsvorstand und die unsachgemäße Aufbewahrung des Schlüssels der Handkassa, wurden nach Mitteilung des AA behoben.

Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

31.1 Die Gebarung der Arbeitslosenversicherung ergab im Jahr 1978 einen Abgang von 313 378 488,24 S. Dadurch verringerte sich der buchmäßige Geldstand des Reservefonds auf 1 098 613 140,64 S. Auf dem Konto des Reservefonds befand sich am 31. Dezember 1978 einschließlich der bisherigen Zinsenzuwächse von rd 310,3 Mill S ein Betrag von 1 005 887 259,51 S.

Unter Einbeziehung der Darlehensforderung gegen den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ergab sich Ende 1978 ein Gesamtvermögen des Reservefonds von 1 298 613 140,64 S.

Außerdem bestand Ende 1978 aus der zweckgebundenen Gebarung der Arbeitslosenversicherung ein Rest von 579 595 647,27 S.

31.2 Anlässlich der Überprüfung des Ergebnisses der finanziellen Gebarung der Arbeitslosenversicherung für das Jahr 1978 stellte der RH fest, daß die Einnahmen gem § 60 Abs 2 lit f AIVG, ds die Beiträge, die gem § 12 Abs 3 des Wohnungsbeihilfengesetzes idF BGBl Nr 82/1978, dem Bund als Träger der Arbeitslosenversicherung zufließen, unberücksichtigt geblieben sind. Diese betragen 70 151 953,95 S und verringerten den Gebarungsabgang der Arbeitslosenversicherung von anfänglich 383 530 442,19 S auf nunmehr tatsächlich 313 378 488,24 S.

31.3 Aufgrund der Voranschlagsvergleichsrechnung für das Jahr 1978 erfolgte beim fg Ans 3/15037 „Gebarungsabgang der Arbeitslosenversicherung“ eine vorschußweise Zahlung in der Höhe des geschätzten Abganges der Arbeitslosenversicherung von 406 400 000 S, so daß sich in Gegenüberstellung mit dem vor der Überprüfung durch den RH ermittelten Abgang der Arbeitslosenversicherung

(383 530 442,19 S) eine Ersatzforderung in der Höhe von 22 869 557,81 S ergab.

Nach Ansicht des RH fand diese Mehrentnahme von rund 23 Mill S aufgrund eines geschätzten Gebarungsabganges aus dem Reservefonds im Gesetz keine Deckung. Mit der Bestimmung des § 64 Abs 6 AlVG, der zufolge die Mittel des Reservefonds so anzulegen sind, daß sie „zur Deckung eines Abganges jederzeit herangezogen werden können“, ist ausreichend vorgesorgt, daß die Mittel des Reservefonds zeitnah und in Höhe des tatsächlichen Gebarungsabganges in Anspruch genommen werden können.

31.4 Im Hinblick auf den Gebarungsabgang im Jahre 1978 und auf den im BVA für das Jahr 1979 veranschlagten Gebarungsabgang der Arbeitslosenversicherung von rd 262,2 Mill S, sowie das voraussichtliche Ergebnis für das Jahr 1980, hat der RH darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages gem § 61 Abs 10 Z 1 AlVG gegeben sind.

31.5 Da die Kostentragung des Teilersatzes des Wochengeldes gem § 33 Abs 4 AlVG dem Bund obliegt, für die Jahre 1956 bis 1975 aber der Arbeitslosenversicherung angelastet wurde, hat das BMS eine Forderung des Reservefonds an den Bund in der Höhe von rd 400 Mill S errechnet. Der RH hat dem BMF empfohlen, die in Aussicht gestellte gesonderte Entscheidung in dieser Frage ehestens zu treffen (TB 1975 Abs 21.5), worauf dieses eine Klärung in einer Nov zum AlVG in Aussicht stellte (TB 1976 Abs 25.4, TB 1977 Abs 26.4).

Anlässlich der Novellierung des AlVG mit BG vom 11. Oktober 1978, BGBl Nr 546, wurde jedoch diese Forderung in die taxative Aufzählung der auf den ab 1. Jänner 1979 mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Reservefonds übergehenden Mittel, Verpflichtungen, Forderungen und Konten nicht aufgenommen, so daß die in Aussicht gestellte Klärung unterblieb und die Forderung von dem verselbständigten Reservefonds nunmehr nicht geltend gemacht werden kann.

31.6 Die Anregung des RH bezüglich der Bruttoverrechnung der Beiträge und Vorschüsse des Familienlastenausgleichsfonds (siehe TB 1975 Abs 21.6, TB 1976 Abs 25.5 und TB 1977 Abs 26.5) wird laut Mitteilung des BMF nunmehr bei der Erstellung des BVA 1980 berücksichtigt werden.

31.7 Mit dem Ergebnis der finanziellen Gebarung der Arbeitslosenversicherung wurde dem RH auch eine Gebarungübersicht des Wintermehrkostenausgleichsfonds vorgelegt. Da im Jahre 1978 keine Zuführung an diesen Fonds erfolgte, beträgt der Kapitalstand unverändert 34 126 267 S.

Diese beim Wintermehrkostenausgleichsfonds angesammelten Mittel sind gem BG vom 11. Oktober 1978, BGBl Nr 546, mit 1. Jänner 1979 auf den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Reservefonds übergegangen.

Träger der Sozialversicherung

a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1977

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Finanzielle Gebarung

32.1.1 Die Gebarungen der einzelnen Versicherungszweige der Sozialversicherungsanstalt (kurz SVA oder Anstalt) entwickelten sich in den Jahren 1974 bis 1976 sehr unterschiedlich:

Jahr	Krankenversicherung	Unfallversicherung	Pensionsversicherung
	Millionen Schilling		
1974	+ 33,1	+ 45,9	+ 24,1
1975	- 0,4	- 11,6	+ 28,9
1976	- 63,9	- 29,1	+ 161,1

Während bei der Kranken- und Unfallversicherung (kurz KV und UV), für welche Bundesbeiträge unabhängig vom jeweiligen Gebarungsergebnis geleistet werden, wachsende Verluste entstanden sind, konnte die Pensionsversicherung (kurz PV) wegen des nach Maßgabe des Mehraufwandes ermittelten Bundesbeitrages mit zunehmend positiven Ergebnissen abschließen. Der 1976 überdurchschnittliche Mehrertrag der Pensionsversicherung war auf gesetzliche Maßnahmen, wie die gewinnerhöhende Auflösung einer Rücklage und einen zusätzlichen Bundeszuschuß, zurückzuführen.

An Bundesmitteln flossen der Anstalt im obigen Zeitraum folgende Beträge zu:

Jahr	Krankenversicherung		Unfallversicherung		Pensionsversicherung	
	Mill S	Index	Mill S	Index	Mill S	Index
1974	320,9	100	107,4	100	1.844,3	100
1975	350,9	109	100,8	94	2.290,0	124
1976	385,3	120	107,3	100	2.788,0	151

32.1.2 Aus der bisherigen Entwicklung folgte der RH, daß die Anstalt zur Erbringung ihrer Leistungen in der Pensionsversicherung von Jahr zu Jahr höherer Bundesmittel bedürfen werde und legte ihr nahe, um eine zurückhaltende Ausgabenpolitik bemüht zu sein. Daneben sollte die SVA auf eine sorgfältige Abgrenzung zu den beiden anderen Versicherungszweigen achten, weil nur bei der Pensionsversicherung der Bundesbeitrag einer unbeschränkten Ausfallhaftung des Bundes entspringt.

32.1.3 Die Anstalt wies auf die weitere Entwicklung der Versicherungszweige hin, die im Jahre 1977 mit Überschüssen von 185,5 Mill S (KV), 42,3 Mill S (UV) und 66,6 Mill S (PV) abgeschlossen haben. Bei der Krankenversicherung beruhe der günstige Abschluß auf der mit 6 vH nur geringen Zunahme der Leistungen, die 1976 noch 22 vH und 1975 19 vH betragen hatte. Auch bei der Unfallversicherung habe sich nur eine Zunahme an Versicherungsleistungen von 8 vH gegenüber 17 vH und 16 vH in den Jahren 1976 und 1975 und damit eine degressive Entwick-

lung ergeben. Diese günstigen Gebarungsergebnisse seien auf die mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 vorgenommenen Änderungen im Beitragsrecht sowie auf die ab 1. Jänner 1977 eingetretene Erhöhung der Einheitswerte zurückzuführen. Da auch das Geschäftsjahr 1978 einen günstigen Verlauf nehme, rechne die Anstalt mit Gebarungüberschüssen von 145 Mill S in der Kranken- und mit 34 Mill S in der Unfallversicherung.

Schließlich wies die SVA auf den Umstand hin, daß die Beiträge des Bundes in den vergangenen Jahren auch bei den anderen Pensionsversicherungsträgern, ausgenommen die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, eine bedeutende Zunahme erfahren hätten. Die ausgewiesene Steigerungsrate der Bauernversicherung sei 1974 bis 1976 gleich hoch wie jene bei der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft und der der Arbeiter gewesen. Die Anstalt werde jedenfalls um eine sparsame und wirtschaftliche Ausgabenpolitik bemüht bleiben.

Unfallversicherung

32.2.1 Die Anstalt hatte mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 die bis zu diesem Zeitpunkt von der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt wahrgenommene Funktion eines Unfallversicherungsträgers der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen und deren mittätigen Angehörigen zu übernehmen. Während früher die Bemessung der Beiträge zur Unfallversicherung mittels eines Zuschlages zum Grundsteuermaßbetrag erfolgt war und ihre Rechtsvorgängerin diese im Wege der Einhebung durch die Finanzämter erhalten hatte, oblag es nunmehr der SVA, die nach Versicherungsklassen gestaffelten Betriebsbeiträge des erwähnten Personenkreises im eigenen Wirkungsbereich vorzuschreiben und einzuheben.

Aufgrund dieser geänderten Gesetzeslage hatte die Anstalt auch jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beitragsrechtlich zu erfassen, deren Angehörige weder der Versicherungspflicht nach dem Bauernpensionsversicherungsgesetz (B-PVG) noch nach dem Bauernkrankenversicherungsgesetz (B-KVG) unterlagen. Dies führte zwangsläufig zur Anlage von etwa 150 000 zusätzlichen Beitragsakten, wodurch in den Jahren 1975 und 1976 durchschnittlich 18 vH der Gesamteinnahmen des Versicherungszweiges Unfallversicherung für Verwaltungszwecke aufgewendet werden mußten. Im Jahre 1976 erreichte der Verwaltungsaufwand ein Ausmaß von 82 Mill S, ds nahezu vier Fünftel des vereinnahmten Bundesbeitrages.

32.2.2 Der RH verwies auf die Tatsache, daß die übrigen Träger der Unfallversicherung eine Verwaltungskostenquote von höchstens 8 vH verzeichnen, und empfahl, in Zusammenarbeit mit dem BM für soziale Verwaltung (kurz BMS) eine vorteilhaftere gesetzliche Regelung anzustreben.

32.2.3.1 Laut Erwiderung der SVA beobachte sie mit Sorge den diesbezüglichen Verwaltungsaufwand,

doch sei dessen Hundertsatz nicht nur von den Kosten der Verwaltung an sich, sondern auch vom Gesamtumfang des Versicherungszweiges abhängig. Die Feststellung und Betreuung kleinerer Renten ergebe außerdem denselben Verwaltungsaufwand, wie er bei größeren Renten entstände. Die Anstalt bemühe sich zwar, die Zahl der amtswegigen Feststellungen dadurch niedrig zu halten, daß sie die KV nur jene Arbeitsunfälle der UV melden lasse, die voraussichtlich zu einer zusätzlichen Leistung aus der UV führen, sie habe aber trotzdem jährlich weit über 40 000 Unfallmeldungen zu bearbeiten.

Besonders arbeitsintensiv gestalte sich das Beitragswesen, weil ihr wesentlich weniger Verwaltungshilfe zukomme als anderen Sozialversicherungsträgern (kurz SVTr). Während bei diesen entweder der Arbeitgeber die Feststellung der Versicherungspflicht und der Beitragshöhe übernehme oder im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft die Gewerbebehörde, die gesetzliche Interessenvertretung und die Finanzbehörde bedeutsame Verwaltungshilfe leisten, stelle bei ihr nur die Übermittlung der Einheitswerte seitens der Finanzbehörde eine Amtshilfe dar. Natürlich sei der früher geübte Beitragseinzug einfacher und mit weitaus geringeren Kosten verbunden gewesen, doch habe der Einheitswert allein als Bemessungsgrundlage genommen nicht den Arbeitseinsatz und das Unfallrisiko widerspiegelt.

32.2.3.2 Das BMS erläuterte hiezu das mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 eingeführte neue System, demzufolge das Beitragsaufkommen aus vier Quellen fließen sollte: aus einem nach Versicherungsklassen gestaffelten Grundbeitrag, aus einem Grundsteuerzuschlag, aus einem Beitrag für Versicherte, für die keine Möglichkeit der Ermittlung eines Grundbeitrages bestehe, und schließlich aus dem Bundesbeitrag. Da die ursprüngliche Absicht, die Einhebung der Grundbeiträge den Finanzämtern zu übertragen, nicht habe verwirklicht werden können, sei diese Aufgabe der damals neu errichteten SVA zugewiesen worden. Der vom RH aufgezeigte, im Vergleich zu anderen UV-Trägern weitaus höhere Verwaltungsaufwand stelle sich daher als Folge der Weigerung der Finanzverwaltung dar, die Grundbeiträge gemeinsam mit dem Zuschlag zur Grundsteuer einzuheben.

32.3.1 Während die SVA in ihrer Erfolgsrechnung des Versicherungszweiges UV für das Jahr 1974 noch einen Überschuß von 46 Mill S ausweisen konnte, verzeichnete sie für die Jahre 1975 und 1976 bei annähernd gleich hohen Bundesbeiträgen von 107 und 101 Mill S einen Abgang von 12 bzw 29 Mill S. Die Ursache dieser ungünstigen Entwicklung lag in dem im Verhältnis zum Beitragsaufkommen überproportional angestiegenen Leistungsvolumen. So stiegen die Beiträge in diesem Zeitraum von 301 auf 345 Mill S oder um 15 vH, während der Aufwand für Renten sich von 210 auf 271 Mill S oder um 29 vH, und der für Unfallheilbehandlung sich von 51 auf 81 Mill S oder um 58 vH erhöhte. Letztere mußte die Anstalt überwiegend von Einrichtungen fremder

76

Rechtsträger erbringen lassen, auf das anstaltseigene Unfallkrankenhaus Kalwang entfielen vom angeführten Aufwand lediglich 15 vH.

32.3.2 Der RH stellte zur Erwägung, den strukturell bedingten Gebarungsproblemen dieses Versicherungszweiges mit einer Eingliederung der bauerlichen Versicherten in die Riskengemeinschaft der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (kurz AUVA) zu begegnen, zumal die Errichtung und der Unterhalt einer Mehrzahl von Sonderkrankenanstalten und Rehabilitationszentren die organisatorischen Möglichkeiten der SVA übersteigen würde und dies wohl auch aus wirtschaftlichen Rücksichten nicht vertretbar wäre. Eine solche Lösung, die überdies dem Beispiel der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft entspräche, könnte nach Maßgabe der Gebarungsergebnisse der AUVA auch die Inanspruchnahme von Bundesbeiträgen erübrigen.

32.3.3.1 Die Anstalt pflichtete dem RH bezüglich eines überproportionalen Ansteigens der Kosten der Unfallheilbehandlung bei: auch seien die Aufwendungen für Renten stärker als die Beitragseinnahmen gewachsen, welcher Umstand die Notwendigkeit von Korrekturen auf der Beitragsseite aufzeige. Weiters schloß sich die Anstalt insoweit der Ansicht des RH an, daß diese Entwicklung nicht ausschließlich zu Lasten der Versicherten in der Land- und Forstwirtschaft gehen sollte.

32.3.3.2 Das BMS führte zum Vorschlag des RH aus, eine Überstellung der im § 28 Z 2 ASVG umschriebenen Personengruppe in die Riskengemeinschaft der AUVA hätte die grundlegende Änderung eines seit mehr als 30 Jahren bestehenden Systems zu Folge. Nach Auffassung des BMS sei hiezu die Interessenvertretung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen berufen, jedoch noch in höherem Ausmaß die der unselbständig Erwerbstätigen, in deren Riskengemeinschaft die oben angeführte Personengruppe aufzunehmen wäre. Dies komme deutlich in dem Hinweis auf den Wegfall der Inanspruchnahme von Bundesmitteln zum Ausdruck, so daß der Fehlbetrag dann ausschließlich zu Lasten der von der AUVA bisher betreuten Versicherten gehe.

32.3.4 Zu den Ausführungen des BMS wies der RH darauf hin, daß sich der Kreis der Versicherten in der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, sieht man von den Beamten in ihrer Gesamtheit ab, mit den die Bundesmittel aufbringenden Steuerpflichtigen weitgehend decke.

Rechnungswesen

32.4.1 In den Jahren 1974 bis 1976 vereinnahmte die Anstalt nicht rückgeforderte Beitragsüberzahlungen von Versicherten im Ausmaß von 3,5, 3,6 und 2,5 Mill S. Da die Pflichtbeiträge zur KV, UV und PV aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zunächst im Bereich der KV eingehoben und erst danach auf

die drei Versicherungszweige aufgeteilt werden, wies die SVA den Gesamtbetrag der oben angeführten Guthaben ohne entsprechende Weiterverrechnung jeweils als Ertrag der KV aus, obwohl diese Überzahlungen auch die beiden übrigen Versicherungszweige betroffen hatten. Daraus ergab sich allein für die Gebarung der PV ein nach Maßgabe des Anteils am Beitragsaufkommen mit rd 4,7 Mill S für den genannten Zeitraum anzunehmender Einnahmenverlust, der in dieser Höhe auch die Ermittlung der Bundeszuschüsse beeinflusste.

32.4.2 Nach Auffassung des RH stellt die im § 166 B-KVG erhobene Forderung, für jede Versicherung getrennte Erfolgsrechnungen zu erstellen, klar, daß auch nicht rückgeforderte Beitragsüberzahlungen dem Zweig zuzuordnen sind, für den sie geleistet wurden.

32.4.3.1 Laut Stellungnahme der SVA handle es sich bei den für eine nicht bestehende Versicherung zu Unrecht entrichteten und dann nicht rückgeforderten Beiträgen nicht um Versicherungsbeiträge. Da diese Beträge bei dem die Beitragseinhebung besorgenden Versicherungszweig KV eingegangen seien, wären sie von diesem auch zu Recht vereinnahmt worden; positive Bestimmungen über eine anderweitige Zuordnung vereinnahmter Beitragsüberzahlungen fehlen. Diese Vorgangsweise stehe auch im Einklang mit der Übung anderer KV-Träger. Die Anstalt werde jedoch in Hinkunft bemüht sein, die Einzahler derartiger Beträge auf die Möglichkeit einer Rückforderung aufmerksam zu machen.

32.4.3.2 Die Ansicht der SVA wurde vom BMS nicht geteilt. Die Anstalt sei durchaus verpflichtet, Beitragsüberzahlungen anlässlich ihrer Vereinnahmung als außerordentlichen Ertrag schlüsselmäßig auf alle Versicherungszweige aufzuteilen. Das BMS werde bei der nächsten Ergänzung der Weisungen für die Rechnungslegung die Auffassung des RH für alle Träger der Sozialversicherung verbindlich erklären.

Organisation

32.5.1 Die aus der Österreichischen Bauernkrankenkasse und der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt hervorgegangene SVA verfügte unmittelbar nach ihrer am 1. Jänner 1974 erfolgten Errichtung über 1 516 Verwaltungsangestellte, die sie gemäß gesetzlicher Regelung von ihren Rechtsvorgängerinnen zu übernehmen hatte. Ein zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegender vorläufiger Organisationsplan sah keine Personaleinsparungen vor, sondern stellte sogar in den Bereichen Beitragswesen, Pensionsabteilungen und Erhebungsdienst zusätzlichen Personalbedarf in Aussicht. In der Folge stieg die Anzahl der Bediensteten auch beträchtlich an und erreichte im September 1975 mit 1 810 Verwaltungsangestellten einen Höchststand. Bis zum Juli 1977 ging der Personalstand dann zwar auf 1 722 zurück, was jedoch gegenüber dem Stand

zum Fusionszeitpunkt noch immer eine Zunahme um 206 Verwaltungsangestellte bedeutete.

Anstelle eines definitiven Dienstpostenplanes behalt sich die Anstalt in den ersten dreieinhalb Jahren ihres Bestandes mit mehrfach abgeänderten „Dienstpostenrichtlinien“, die lediglich die Bestellung von Bediensteten der Gehaltsgruppen D bis G grundsätzlichen Beschränkungen unterwarf, wobei aber bei ersterer Gehaltsgruppe – dem mittleren Dienst – gewisse Ausnahmeregelungen zugunsten der als Gruppenleiter-Stellvertreter verwendeten Bediensteten ermöglicht wurden. Auf die Dienstposten des Kanzlei- und Hilfsdienstes nahmen die Richtlinien ursprünglich keinerlei Bedacht; erst im Oktober 1976 wurde deren zulässige Anzahl mit 15–30 vH jener der übrigen Bediensteten nur ungefähr bestimmt.

Der erste Dienstpostenplan der SVA lag dem Vorstand schließlich am 13. Juli 1977 zur Beschlussfassung vor und trat mit 1. August desselben Jahres in Kraft.

32.5.2 Der RH erachtete den Zeitraum, den die Ausarbeitung des Dienstpostenplanes in Anspruch genommen hatte, als unangemessen lang; die zwischenzeitlich eingetretene Personalvermehrung ließ dieses Versäumnis als gewichtig erscheinen. Die Anstalt hat gemäß § 178 Abs 1 B-KVG die Anzahl der Dienstposten auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken und danach einen Dienstpostenplan zu erstellen. Diesen Gesetzesauftrag werde sie bei künftigen organisatorischen Veränderungen entschlossener zu erfüllen haben.

32.5.3 Die vorübergehende Erhöhung des Personalstandes begründete die SVA mit der Übertragung neuer Aufgaben – wie etwa Einhebung der UV-Beiträge und rückwirkende Erfassung von Versicherungsdaten – zu diesem Zeitpunkt. Außerdem konnte aufgrund der Währungsbestimmungen in der 6. B-KVG- und in der 29. ASVG-Novelle bei zwei Landesstellen (LSten) Personal nicht freigesetzt werden, während bei drei LSten zusätzliches Personal aufgenommen werden mußte, um den anfallenden Aufgaben gerecht zu werden.

Bezüglich der späten Ausarbeitung eines Dienstpostenplanes gab die Anstalt bekannt, die von ihr als Dienstpostenrichtlinien bezeichneten Regelungen hätten alle Merkmale eines Dienstpostenplanes aufgewiesen. Wegen der Währungsbestimmungen wäre es der Anstalt nicht möglich gewesen, nur unbedingt notwendige Dienstposten zu schaffen; für die nach den Beschlüssen der gemeinsamen Überleitungsausschüsse zu übernehmenden Mitarbeiter hätten arbeitsrechtlich einwandfreie Dienstverhältnisse begründet werden müssen. Die Anstalt habe aber mit der Einführung sogenannter Meßzahlen eine eingeschränkte Dynamisierung des Dienstpostenplanes und damit eine sachgerechte Anpassung des Personalstandes an Veränderungen der Versichertenzahlen, der Anzahl der Antragstellungen udgl versucht.

32.5.4 Der RH erwiderte, daß bis zum Oktober 1976 für die höchstzulässige Anzahl der Dienstposten

des Kanzlei- und Hilfsdienstes keine Beschränkung bestanden habe, weil die provisorischen Dienstpostenplan-Richtlinien keine diesbezüglichen Bestimmungen enthielten. Vor allem in diesem Umstand erblickte der RH ein Versäumnis, dessen Folgen die Anstalt noch zur Zeit der Gebarungüberprüfung zu tragen hatte.

32.6.1 Die tatsächlichen Personalstände lagen teilweise über dem genehmigten Dienstpostenplan. Während – ohne Berücksichtigung der Planstellen des Kanzlei- und Hilfsdienstes – die Anzahl der Dienstposten mit 1 312 begrenzt war, befanden sich zum 1. August 1977 insgesamt 1 330 Verwaltungsangestellte in den Gehaltsgruppen C bis G. Der Überhang von 18 Bediensteten ergab sich jedoch nur bei summarischer Betrachtung. Eine nähere Aufschlüsselung ergab in den Gehaltsgruppen D, F und G Überbestände von 20, 38 und 7 Bediensteten, also insgesamt 65 Verwaltungsangestellten, denen in den Gehaltsgruppen C und E jedoch Fehlbestände von 29 und 18, also insgesamt 47 Verwaltungsangestellten gegenüberstanden. Während die Erläuterungen zum Dienstpostenplan hinsichtlich der überplanmäßigen Dienstposten der Gehaltsgruppen F und G jede Nachbesetzung untersagten, fehlte eine ähnliche Absichtserklärung für die Gehaltsgruppe D (= mittlerer Dienst); solcherart hatte man bei dieser Gehaltsgruppe keine Veranlassung getroffen, um im Wege natürlicher Abgänge den festgelegten Soll-Stand zu erreichen.

32.6.2 Der RH bezeichnete es als notwendig, unbeschadet der vorgesehenen Einsparung von Dienstposten des leitenden und höheren Dienstes, auch auf den nachgeordneten Verwaltungsebenen personelle Einschränkungen anzustreben. Der bereits zurückgehende Versichertenstand ließe insb in den Leistungsabteilungen aller Versicherungszweige einen sinkenden Arbeitsanfall erwarten, der zu einer Verminderung der Planstellen des mittleren wie des Verwaltungsdienstes führen sollte. Vor Besetzung der in den Gehaltsgruppen C und E freien Dienstposten wäre zu überlegen, ob nicht deren Einziehung möglich wäre.

32.6.3 Nach der Äußerung der SVA würden die Überbestände in den Gehaltsgruppen F und G voraussichtlich in etwa sechs Jahren abgebaut sein und damit eine Auffüllung der offenen Dienstposten in der Gehaltsgruppe E ermöglichen. In seiner Sitzung vom 20. Dezember 1977 habe der Vorstand eine Interpretation des Dienstpostenplanes beschlossen, nach der vorhandene freie Dienstposten so lange gesperrt zu bleiben haben, wie außerplanmäßige Dienstposten höherer Art besetzt seien. Überdies sollten die im Abs 32.5.3 erwähnten Meßzahlen bei sinkendem Arbeitsanfall eine Verringerung der Dienstposten ermöglichen.

32.7.1 Die Dienstposten des Kanzlei- und Hilfsdienstes waren im Dienstpostenplan nicht in absoluten Zahlen ausgewiesen; durch eine allgemeine

Bestimmung wurde deren Anzahl abweichend von den Dienstpostenrichtlinien mit 25 vH der übrigen Dienstposten begrenzt. Dementsprechend errechnete sich für den Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung ein Soll-Stand von 326 Verwaltungsangestellten, während die Anstalt jedoch tatsächlich 392 Bedienstete der Gehaltsgruppen A und B beschäftigte, ds um 66 Kräfte oder 20 vH mehr als bewilligt waren.

32.7.2 Nach Auffassung des RH bedürften mit Rücksicht auf die gebotene Sparsamkeit auch Dienstposten des Kanzlei- und Hilfsdienstes einer dem Arbeitsanfall entsprechenden getrennten Erfassung und Festsetzung. Er beanstandete die dem § 178 B-KVG widersprechende Vorgangsweise und empfahl den ehestmöglichen Abbau des bestehenden Personalüberhanges.

32.7.3.1 Die SVA legte dar, sie habe den Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (kurz HV) folgend die Anzahl der Dienstposten im Bereich der Gehaltsgruppen A und B mit einem Hundertsatz der übrigen Dienstposten bemessen. Die Festlegung von Hundertsätzen erleichtere die Anpassung dieser Dienstposten an die höher qualifizierten und ermögliche die Verwendung der neu Eintretenden Angestellten als Springer; bei einer Nachbesetzung von jährlich 5 vH des Personals erscheine diese Vorgangsweise zweckmäßig.

32.7.3.2 Das BMS erblickte in dem Vorgehen der Anstalt, die Dienstposten der Gehaltsgruppen A und B in einem Hundertsatz zur Anzahl der Dienstposten der Gehaltsgruppen C bis G festzusetzen, keinen Verstoß gegen gesetzliche bzw dienstrechtliche Vorschriften. Da es jedoch die beträchtliche Überschreitung der von der Anstalt selbst gesetzten Grenze für bedenklich hielt, pflichtete das BMS der Anregung des RH bei, den beträchtlichen Personalüberhang in diesen Gehaltsgruppen abzubauen.

32.8.1 Während die LSten Oberösterreich, Salzburg, Burgenland sowie Niederösterreich/Wien einschließlich der Hauptstelle insgesamt 97 Bedienstete über dem Soll-Stand beschäftigten, waren bei den LSten Kärnten, Tirol und Vorarlberg insgesamt 15 Planstellen unbesetzt. In der LSt Steiermark stimmte der Ist- mit dem Soll-Stand überein. Von den im Wiener Bereich außerplanmäßig eingesetzten 38 Bediensteten entfielen 29 auf die beiden niedrigsten Gehaltsgruppen, weil die Versorgung dreier weit voneinander gelegener Bürogebäude einen höheren Bedarf an Kanzlei- und Hilfspersonal erforderte.

32.8.2 Der RH empfahl, die von der SVA beabsichtigte Zentralisierung der Finanz-, Liegenschafts- und Personalverwaltung ehestens einzuleiten, um eine Normalisierung des Personalstandes in den einzelnen Landesstellen herbeizuführen. Auf die Besetzung der freien Dienstposten sollte verzichtet werden. Zeitweise auftretende Arbeitsengpässe, wie sie etwa bei der rückwirkenden Erfassung der Versicherungsverläufe zu gewärtigen wären, ließen sich mit Mehrdienstleistungen bewältigen. Schließlich

wäre auch eine zeitgemäße Organisation der Korrespondenz- und Schreibdienste zweckdienlich, wie sie schon in der LSt Steiermark verwirklicht worden sei.

32.8.3 Die Anstalt wies auf die bereits genannten von ihr verwendeten Meßzahlen hin, die sich nach dem tatsächlichen Arbeitsanfall richten. Um Überstunden auf Ausnahmefälle zu beschränken, würden – soweit dies verwaltungsmäßig möglich sei – Arbeiten, die bei unterbesetzten LSten anfielen, von überbesetzten LSten ausgeführt. Beispielsweise führe die LSt Salzburg die rückwirkende Erfassung der Versicherungsdaten für die LSten Tirol und Vorarlberg durch; ebenso sei die LSt Niederösterreich für die LSt Burgenland tätig. Durch diese Maßnahmen käme es zu einer ökonomischen Auslastung der Landesstellen, ohne Mehrleistungen in Anspruch zu nehmen, die nach Ansicht der Anstalt nur geeignet wären, Arbeitsspitzen abzufangen.

Die Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben werde sich erst ab 1979 auswirken, weil ab diesem Jahr die Gehalts- und Lohnverrechnung über die EDVA abgewickelt werde. Im übrigen würden erst personelle Maßnahmen, wie Versetzung oder Pensionierung die aus der Überleitungsphase vorhandenen überzähligen Dienstposten beseitigen helfen. Ein System automatischer Textverarbeitung sei in der LSt Steiermark versuchsweise eingeführt worden.

32.9.1 Die Anstalt hatte ihre Hauptstelle sowie die LSt Niederösterreich/Wien in fünf Bürogebäuden untergebracht, die überdies in drei verschiedenen Wiener Gemeindebezirken gelegen waren. Während sich im Hauptgebäude II., Schiffamtsgasse 15 und im Nebengebäude II., Malzgasse 10 neben den wichtigsten Dienststellen der Hauptstelle auch die Beitragsabteilung und die Leistungsabteilung KV befanden, waren die für die UV zuständigen Organisationseinheiten sowie der ärztliche Dienst in den Häusern IV., Mommsengasse 31 und Wiedner Gürtel 10, die Leistungsabteilung PV jedoch in angemieteten Räumlichkeiten in X., Sonnleithnergasse 20 untergebracht. Diese starke räumliche Zersplitterung erschwerte den Kundendienst für die vorsprechenden Versicherten und war für die Anstalt mit beträchtlichen Mehrkosten verbunden.

Die Einrichtung eines zusätzlichen Direktionssekretariates und einer zweiten Hauptkasse im Hause Wiedner Gürtel erforderte allein an Personalkosten jährlich rund 0,5 Mill S. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der im IV. und X. Bezirk gelegenen Objekte beliefen sich auf rund 1,5 Mill S, weil bestimmte verwaltungsmäßige Belange wie Poststelle, Telefonzentrale, Portierdienst, Kopiergeräte, Materialverwaltung und Reinigung auch in diesen Betriebsstätten zu besorgen waren. Der Betrieb des für einen Pendelverkehr zwischen den einzelnen Bürohäusern eingesetzten Kleinbusses samt Fahrer bewirkte einen um rd 300 000 S höheren Kraftfahrzeugaufwand. Zur nachrichtentechnischen Kommunikation waren an Fernsprechkosten und Datenleitungskosten jährlich rd 480 000 S zusätzlich

aufzuwenden. An Miete für die Büroräume in der Sonnleithnergasse fielen rd 2,5 Mill S an. Aus der räumlichen Trennung der Bürogebäude entstanden unter Berücksichtigung der Gebäudeabschreibung und der technischen Hausaufwendungen sohin insgesamt Mehrkosten von rd 6 Mill S jährlich.

32.9.2 Um sich dieser die Erfolgsrechnung nachteilig beeinflussenden Belastungen zu entledigen, hat die Anstalt mit einem Ankauf der dem Hauptgebäude benachbarten Grundstücke für einen Erweiterungsbau Vorsorge getroffen und könnte bei gegebener finanzieller Bedeckung ein solches Vorhaben verhältnismäßig kurzfristig verwirklichen. Da die jährliche Absetzung für Abnutzung eines Erweiterungsbaues aller Voraussicht nach mit rd 2,5 Mill S erheblich unter den damit wegfallenden Jahreskosten aus dem Betrieb der in Wien IV und X gelegenen Bürogebäude zu veranschlagen wäre, hielt der RH eine räumliche Zusammenfassung der Verwaltung an einem geeigneten Standort für überlegenswert.

32.9.3 Die SVA bezeichnete in ihrer Äußerung die Unterbringung der Hauptstelle und der LSt Niederösterreich/Wien in fünf voneinander getrennten Bürohäusern für die Einrichtung einer wirtschaftlichen Führung und Verwaltung als erhebliches Hindernis und für die Versicherten als bedeutsames Erschwernis. Aufgrund ihrer ins einzelne gehenden Berechnungen benötige die Anstalt Mehr- und Zusatzkosten von über 8,3 Mill S, um den ihr aufgetragenen Aufgaben unter den bestehenden räumlichen Gegebenheiten nachzukommen. Nur die Errichtung eines Erweiterungsbau auf den an das Hauptgebäude anschließenden Gründen wäre geeignet, das bestehende Raumproblem zu lösen und in einem Verwaltungsgebäude eine geschlossene Organisation aufzubauen.

Personalwesen

32.10.1 Gem § 148 Abs 3 Z 14 B-KVG obliegt den LSten die Aufnahme, Kündigung und Entlassung ihrer Bediensteten nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen allgemeinen Richtlinien. Derartige Richtlinien bedürfen nach § 162 Abs 1 Z 4 B-KVG des Einverständnisses des Überwachungsausschusses. Entgegen dieser Rechtslage hatte die Anstalt jedoch auf die Befassung des Überwachungsausschusses mit den zahlreichen vom Vorstand im Bereich des Personalwesens erlassenen Richtlinien verzichtet.

32.10.2 Der RH empfahl, diese Kompetenz des Überwachungsausschusses in Hinkunft zu beachten, weil durch sie eine Bindung des Vorstandes und damit eine erwünschte Kontinuität und Gleichbehandlung in der Personalführung bewirkt werden sollte.

32.10.3.1 Nach Meinung der SVA gehe die Auffassung des RH am Inhalt des § 162 Abs 1 Z 4 B-KVG vorbei. Unter der Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten verstehe die Anstalt wie auch andere SVTr die kollektivvertraglichen Regelungen. Die in

Rede stehenden Vorstandsrichtlinien seien als Kompetenzvorschriften zu verstehen, wobei der Vorstand bestimmte ihm zustehende dienstrechtliche Befugnisse ohne Regelung im Einzelfall an die LSt delegiere bzw im Anstaltsbereich intern eine bestimmte Vorgangsweise in Anwendung der Dienstordnung vorschreibe. Bei Regelung dieser Einzelfälle sei aber eine Kompetenz des Überwachungsausschusses nicht gegeben und könne daher nicht verletzt werden, wenn der Vorstand seine Kompetenz an die Landesstellenausschüsse weitergebe. Die im § 148 B-KVG enthaltene Vorschrift, derzufolge der Vorstand für die Anstellung, Kündigung und Entlassung von Bediensteten allgemeine Richtlinien aufzustellen habe, bilde somit eine Rechtsgrundlage für eine dezentrale Personalverwaltung in bestimmten Bereichen.

32.10.3.2 Das BMS schloß sich der Auffassung des RH an und wies darauf hin, daß die Befassung des Überwachungsausschusses in den aufgezeigten Belangen auch vom Standpunkt der Aufsichtsbehörde unabdingbar geboten erscheine.

32.11.1 Gem § 3 Abs 3 Z 4 der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (kurz DO.A) sind ua auch solche Bewerber, die rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder bestimmter Vergehen strafgerichtlich verurteilt wurden, von der Anstellung bei Sozialversicherungsträgern ausgeschlossen. Zum Nachweis dieses Anstellungserfordernisses begnügte sich die Anstalt in zahlreichen Fällen mit einer Erklärung des Bewerbers, nicht vorbestraft zu sein.

32.11.2 Da die geübte Praxis eine Aufnahme jener Bewerber, die von einer Anstellung auszunehmen wären, nicht ausschloß, empfahl der RH, grundsätzlich auf Vorlage einer Strafregisterauskunft oder einer gemeindeamtlichen Bescheinigung über die Unbescholtenheit zu bestehen.

32.11.3 Die Anstalt hat diese Anregung aufgegriffen und ihre Übung entsprechend geändert.

32.12.1 Im Bereich der Hauptstelle und der LSt Niederösterreich/Wien beschäftigte die Anstalt zahlreiche Bedienstete mit Wohnsitz in Niederösterreich, wobei die Entfernung zum Dienstort Wien in Einzelfällen bis zu 78 km betrug. Diesen Dienstnehmern gebührte gemäß § 58 DO.A ein Fahrtkostenzuschuß, dessen Höhe einerseits durch die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Verkehrsmittel und andererseits durch den vom Bediensteten selbst zu tragenden Kostenanteil bestimmt wird.

Die Bediensteten mit auswärtigem Wohnsitz benützten in vielen Fällen jedoch keine öffentlichen Verkehrsmittel, sondern ihren privaten Kraftwagen zur Bewältigung der täglichen Fahrtstrecke und erhielten in der Folge ebenso den Fahrtkostenzuschuß. Obwohl somit kein öffentliches Verkehrsmittel in Anspruch genommen wurde, legten diese Dienstnehmer ihren Anträgen auf Fahrtkostenzu-

schaft regelmäßig die im Vergleich mit den Eisenbahntarifen um 20 bis 25 vH höhere Tarife der zumeist privaten Autobusunternehmen zugrunde.

Die Anstalt, die den PKW-Benützern damit die beträchtlich höheren Kosten eines Autobusses vergütete, rechtfertigte diese Übung mit den vom HV erlassenen Erläuterungen zu den Änderungen der Dienstordnung. Zuzufolge dieser ist eine Ausnahme von der Verpflichtung, das billigste Verkehrsmittel heranzuziehen, ua dann zulässig, wenn der Bedienstete mit dem billigsten Massenbeförderungsmittel eine unverhältnismäßig längere Hin- und Rückreisezeit aufwenden oder eine weitaus längere Wegstrecke zu Fuß zurücklegen müßte. Da dies in den angezogenen Fällen angesichts der bekannt ungünstigen Eisenbahnverbindungen insb ins Weinviertel zuträfe, habe sie den Autobustarif in Übereinstimmung mit der Dienstordnung und den hiezu ergangenen Richtlinien als Grundlage für den Fahrtkostenersatz herangezogen. Außerdem wies die Anstalt auf den Umstand hin, daß bei vielen Ortschaften die Eisenbahnstationen auswärts liegen, während die Autobusse ihre Haltestellen zumeist in der Ortsmitte haben.

32.12.2 Nach Ansicht des RH vermochte die dargestellte Beweisführung der SVA nur in jenen Fällen die Vergütung der höheren Autobusspesen zu rechtfertigen, in denen dieses Verkehrsmittel tatsächlich in Anspruch genommen worden war. Wurde jedoch auf die Benützung eines Massenverkehrsmittels verzichtet, so war nach Meinung des RH die Zumutbarkeit nicht mehr zu prüfen. Da auch die bereits erwähnten Richtlinien des HV die tatsächliche Benützung eines Massenverkehrsmittels voraussetzen, hätten daher für die Berechnung des Fahrtkostenersatzes nur mehr die Kosten des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels herangezogen werden können. Er legte der Anstalt nahe, aufgrund der aufgezeigten Überlegungen die geübte Praxis zu ändern.

32.12.3.1 Hiezu führte die SVA aus, daß bei ihr wegen der größeren Anzahl der Dienstnehmer aus den Bereichen Niederösterreich und Burgenland derartige Fälle öfter auftreten als bei anderen SVTr, sie jedoch in gleicher Weise vorgehe wie jene. Ein einseitiges Abweichen von dieser Übung, die ihr nach dem derzeitigen Wortlaut der Richtlinien gedeckt erscheine, würde zweifellos auf größere Widerstände der Interessenvertretung stoßen, weshalb sie eine diesbezügliche Klarstellung beim HV anregen werde.

32.12.3.2 In einem Erlaß vom 14. Dezember 1978 teilte das BMS der SVA mit, es werde im Einvernehmen mit dem HV die Ansicht vertreten, bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges seien für die Berechnung des nach dienstrechtlichen Vorschriften gebührenden Fahrtkostenzuschusses nur die Fahrauslagen für das billigste Beförderungsmittel heranzuziehen; es bestehe sohin völlige Übereinstimmung mit der vom RH vertretenen Meinung.

32.13.1 Aus Anlaß seiner mit 30. April 1975 eintretenden Versetzung in den dauernden Ruhestand strebte der ehemalige leitende Angestellte der Anstalt für sich eine pensionsrechtliche Absicherung an, die über die in der Dienstordnung vorgesehenen Ansprüche hinausgehen sollte. Da die vom Vorstand und vom Überwachungsausschuß gebilligten Entwürfe eines Sondervertrages keine Genehmigung seitens des HV erhielten, behalf sich die SVA mit dem Abschluß eines Werkvertrages, in dem sich der pensionierte Generaldirektor verpflichtete, seine Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung weiterhin der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des monatlichen, als Aufwandsentschädigung bezeichneten Honorars bestimmte sich nach jenem Wert, der nach § 253 b Abs 1 lit d ASVG außer Betracht zu bleiben hat und damit den Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nicht aufhebt. Darüber hinaus verpflichtete sich die SVA, allfällige Tagungsteilnahmegebühren zu übernehmen und Reisekosten nach den Höchstsätzen der Dienstordnung zu vergüten. Für die Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen oder Sitzungen wurde zusätzlich zur oben erwähnten Entschädigung je Tag ein Honorar in Höhe von $\frac{1}{25}$ seiner jeweiligen Pensionsbemessungsgrundlage vereinbart.

32.13.2 Der RH beanstandete den oben beschriebenen Werkvertrag als eine in der Dienstordnung nicht vorgesehene Beschäftigungsform und verwies auf den Umstand, daß nach der mit Jänner 1974 verfügten Reorganisation des landwirtschaftlichen Sozialversicherungswesens der neugebildeten SVA der Bauern genügend qualifiziertes Personal für die Erstellung von Projektstudien und ähnlichen Spezialaufgaben zur Verfügung stehe. Er empfahl daher, von der in diesem Werkvertrag vorgesehenen Kündigungsklausel zum ehestmöglichen Zeitpunkt Gebrauch zu machen.

32.13.3 Die Anstalt hat den Werkvertrag mit dem ehemaligen Generaldirektor mit 31. Dezember 1977 gelöst.

Liegenschaften

32.14.1 Mit Kaufvertrag vom 6./7. November 1973 hatte die Rechtsvorgängerin der überprüften Anstalt, die Österreichische Bauernkrankenkasse, die Liegenschaft Wien II., Malzgasse 10 um 1,1 Mill S erworben, wobei in der Folge der SVA noch weitere Kosten von 600 000 S für die erforderliche Ausmietung von Hausbewohnern entstanden. Sie hatte auch Verhandlungen bezüglich des angrenzenden Grundstückes Wien II., Malzgasse 8 geführt, die jedoch erst von der SVA am 14. Jänner 1974 abgeschlossen werden konnten. Der Kaufpreis belief sich bei diesem zweiten Grundstück auf 4,1 Mill S.

Bei diesen beiden Kaufabschlüssen lag wohl bereits eine mündliche Zusicherung der Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde vor, die schriftliche Ausfertigung erfolgte jedoch erst mit Erlaß des BMS

vom 21. Jänner 1974. Da der Präsidentiausschuß des HV auch erst am 19. November 1973 dem Erwerb der oben angeführten Grundstücke zugestimmt hatte, kam diese Zustimmung für den ersten Erwerb zu spät.

32.14.2 Der RH verwies auf das Schätzungsgutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen und auf die Stellungnahme des zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes vom BMF entsandten Vertreters, denen beiden der für den Ankauf der obgenannten Grundstücke aufgewendete Betrag nur dann vertretbar erschien, wenn das von der Anstalt auf diesen Grundstücken vorgesehene Bürohausprojekt auch verwirklicht werden würde. Weiters regte der RH an, das gem § 168 Abs 1 B-KVG und § 31 Abs 6 ASVG erforderliche Genehmigungs- bzw Zustimmungsverfahren in Hinkunft so rechtzeitig einzuleiten, daß die Genehmigung und die Zustimmung zum Zeitpunkt eines Vertragsabschlusses bereits schriftlich vorliegen.

32.14.3 Laut Stellungnahme der SVA seien die zum Erwerb der Liegenschaften am 7. Juni und am 12. September 1973 gefaßten Beschlüsse ausdrücklich unter dem Gesichtspunkt erfolgt, daß der organisatorischen Zusammenfassung der bäuerlichen Sozialversicherung auch eine solche in räumlicher Hinsicht folgen solle. In Zukunft werde sie auf die Einhaltung der erwähnten Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren achten.

Beitragswesen

32.15.1 Im Bereich der Beitragsabteilung der LSt Niederösterreich/Wien ließ die Behandlung der jeweiligen Evidenzakten teilweise die gebührende Sorgfalt vermissen. Dies führte in einem Falle sogar dazu, daß die Anstalt ein Gebührenstorno durchführen mußte, weil der Beitragsakt des Verpflichteten monatelang unauffindbar gewesen war. In anderen Fällen erwies sich die Überwachung der Einhaltung von Ratenvereinbarungen als äußerst lückenhaft, weil trotz rechtzeitiger Zahlung seitens des Beitragsschuldners in dessen Akt seit Monaten die diesbezüglichen Abstammungsvermerke fehlten.

32.15.2 Der RH regte an, der sorgfältigen und genauen Führung der Beitragsakten mehr Augenmerk zu widmen, um für die Anstalt daraus entstehende Nachteile zu vermeiden.

32.15.3 Laut Stellungnahme der Anstalt hätten ihre Beitragsabteilungen im Jahre 1977 die vom BMF zur Verfügung gestellten Datenlisten über die Einheitswerte der land- und forstwirtschaftlichen Vermögen aller Versicherten im Wege einer umfassenden Kontrollaktion mit den aufliegenden Daten zu vergleichen gehabt. Der damit verbundene außerordentlich große Arbeitsanfall hätte zwangsläufig zu einem Rückstand der Abteilungen bei der Erledigung anderer Aufgaben geführt. Aus diesem Grunde wäre die Überwachung der Einzahlungen während einiger Zeit nur lückenhaft vorgenommen worden.

Leistungswesen

32.16.1 Infolge der erst im Jahre 1957 in Kraft getretenen gesetzlichen Altersversorgung im bäuerlichen Bereich kam in der Mehrzahl der überprüften Leistungsfälle der Anrechnung von Ersatzzeiten eine tragende Bedeutung zu. Obwohl der Wortlaut des § 56 Abs 1 B-PVG in der bis zum 31. Dezember 1976 in Geltung stehenden Fassung die pauschalierte Anrechnung von Ersatzzeiten nur unter der Voraussetzung ermöglichte, daß eine landwirtschaftliche Beschäftigung während voller Kalenderjahre durchgehend ausgeübt wurde, berücksichtigte die Anstalt mitunter auch einzelne Beschäftigungsmonate. Unter den 118 untersuchten Pensionsleistungsfällen, bei denen eine Bescheid- und Leistungszuständigkeit der Anstalt bestanden hatte, fanden sich insgesamt 23 unzulässige Aliquotierungsfälle. Diese bewirkten – bezogen auf die gesamte Stichprobe – eine durchschnittliche Fehlerquote von rund 2,5 zu Unrecht angerechneten Versicherungsmonaten.

32.16.2 Nach Auffassung des RH ist die dem Gesetz entsprechende rechtliche Beurteilung eine unabdingbare Voraussetzung für die ordnungsgemäße Bearbeitung von Pensionsanträgen. Die bestandene Übung der Anstalt ließ sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer sozialen Rechtsanwendung rechtfertigen, da sie zu einer relativen Benachteiligung jener Pensionswerber führte, deren Fälle richtig entschieden wurden.

32.16.3.1 Die SVA erläuterte ihre ursprüngliche Auslegung des Wortlautes des § 56 Abs 1 Z 1 B-PVG, derzufolge die Anrechnung von Ersatzzeiten bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht durch die Bezugnahme auf eine nach Jahren festgesetzte Versicherungszeit verhindert werden könnte.

32.16.3.2 Nach der Äußerung des BMS habe es bereits mit Erlaß vom 16. Jänner 1976 sowohl dem HV als auch der Anstalt mitgeteilt, daß die von dieser vertretene Auffassung weder dem Gesetz noch auch der Praxis aller übrigen Pensionsversicherungsträger entspreche. Auch der Grundsatz der sozialen Rechtsanwendung komme nur bei Bestehen unterschiedlicher Rechtsauslegungen in Betracht. Laut Mitteilung der Anstalt habe diese ihre Vorgangsweise der Rechtsauffassung des BMG angepaßt.

32.17.1 Die SVA rechnete volle Monate an Ersatzzeiten auch dann an, wenn die Voraussetzungen für deren Berücksichtigung nicht während eines vollen Monats gegeben waren.

32.17.2 Da gem § 56 Abs 5 B-PVG zu berücksichtigende Ersatzzeiten nur dann zu zählen sind, wenn sie im Ausmaß eines vollen Monats vorliegen, bemängelte der RH die Vorgangsweise der Anstalt.

32.17.3.1 Die Anstalt erklärte, sie habe sich bei der Anerkennung von Kriegsdienstzeiten als volle Monate auf die analoge Anwendung des § 4 B-PVG gestützt, um eine gleichförmige Behandlung der

Versicherten nach dem B-PVG gegenüber jenen des ASVG zu erreichen.

32.17.3.2 Das BMS erachtete die Vorgangsweise der Anstalt als durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht gedeckt, weshalb es die SVA eingeladen hat, ihre diesbezügliche Vorgangsweise zu ändern.

32.18.1 In der überwiegenden Anzahl der Pensionsfeststellungsverfahren standen erst für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 von der Anstalt bzw ihrer Rechtsvorgängerin geführte Versicherungsunterlagen zur Verfügung, so daß zur Glaubhaftmachung früher erworbener Anwartschaften stets von anderen auskunftsfähigen Stellen die Beweismittel zu beschaffen waren. Als das wichtigste Beweismittel erwies sich in der Praxis die gemeindeamtliche Bestätigung, mit der dem Pensionswerber die Zeit seiner in der Landwirtschaft ausgeübten Erwerbstätigkeit bescheinigt wurde. Allerdings anerkannte die Anstalt gemeindeamtliche Bestätigungen auch zum Nachweis von Kriegsdienstzeiten, ohne Nachforschungen anzustellen, ob für diese Zeiträume nicht geeignetere Unterlagen, wie etwa Soldbücher, Entlassungsscheine oder Auszüge aus dem Kriegsarchiv zur Verfügung stünden. Somit bildeten die für diesen Zweck allenfalls als subsidiäre Beweismittel in Betracht kommenden Bestätigungen oftmals die alleinige Grundlage für die Anerkennung von Ersatzzeiten erheblichen Ausmaßes.

Ferner kam den den Pensionsakten einverlebten gemeindeamtlichen Bestätigungen eine höchst unterschiedliche Beweiskraft zu: während die meisten den anspruchsbegründenden Sachverhalt offensichtlich aufgrund amtlicher Wahrnehmung in materieller Hinsicht beurkundeten, bestätigten manche Gemeindeämter lediglich die Entgegennahme der vom Pensionswerber vorgebrachten Äußerungen und die Echtheit der von diesem geleisteten Unterschrift.

32.18.2 Nach Auffassung des RH sollte die Anerkennung solcher Bestätigungen von deren Inhalt abhängen und gegebenenfalls zu ergänzenden Erhebungen führen.

32.18.3 Laut Stellungnahme der SVA ziehe diese vielfach auch Berufsangaben in alten Personalurkunden, Verträgen uä heran. Wegen der näheren Bindung der Organwalter ländlicher Gemeinden zu deren Bewohnern stuft sie jedoch die Glaubwürdigkeit der gemeindeamtlichen Bestätigungen entsprechend hoch ein. Nur in seltenen Fällen hätten die Angaben der Gemeinden nicht den Tatsachen entsprochen. Hingegen habe die Einschaltung des Kriegsarchives sich verzögernd auf das Pensionsfeststellungsverfahren ausgewirkt.

32.18.4 Dem gegenüber äußerte der RH, die von der Anstalt ins Treffen geführte nähere Bindung der Landgemeinden zu ihren Bewohnern bewirke nicht eine höhere Glaubwürdigkeit der von ihnen ausgestellten Bestätigungen. Mit der gleichen Berechtigung könne vermutet werden, daß dieses Naheverhältnis

auch zu nicht gerechtfertigten Berücksichtigungen subjektiver Interessen der Gemeindebewohner führe.

32.19.1 Die Erfüllung der im § 68 Abs 2 B-PVG normierten Anspruchsvoraussetzung der Aufgabe der versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit wurde von den Pensionswerbern auf unterschiedliche, jedoch keineswegs stets unbedenkliche Art und Weise nachgewiesen. Während manche Pensionswerber Notariatsakte oder von Rechtsanwälten verfaßte Urkunden vorlegten und andere zumindest über mit finanzamtlichen Vergebüchungsvermerken versehene Pachtverträge verfügten, begnügte sich der Großteil der Landwirte damit, die für das Entstehen des Leistungsanspruches notwendige Betriebsübergabe mit selbstverfaßten Niederschriften glaubhaft zu machen.

Bei diesen selbstverfaßten Niederschriften handelte es sich meist um als Pachtvertrag oder als Wirtschaftsführungsvertrag bezeichnete Vereinbarungen, bei denen eine Errichtung zum Zwecke des Erlangens des Pensionsanspruches nicht auszuschließen war und durch die eine tatsächliche Veränderung der Bewirtschaftungsverhältnisse nicht nachgewiesen erschien. In jenen Fällen, in denen der in den gegenständlichen Urkunden genannte Betriebsübernehmer in anderen Beschäftigungsverhältnissen stand und damit gem § 3 B-PVG von der bäuerlichen Pensionsversicherung ausgenommen war, verstärkte sich der Eindruck eines nur fiktiven Betriebsüberganges.

32.19.2 Der RH empfahl daher, das Zutreffen der Anspruchsvoraussetzungen nicht bloß in formeller, sondern auch in materieller Hinsicht zu überprüfen, um eine relative Besserstellung der Versicherten der SVA gegenüber jenen anderer Pensionsversicherungsträger, denen gleichfalls die Aufgabe der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit vorgeschrieben ist, tunlichst auszuschalten. Ferner sollte eine entsprechend strengere Handhabung den Anreiz zu rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Betriebsübergabe bilden, womit auch den Standesinteressen der Versichertengemeinschaft auf längere Sicht eher entsprochen würde.

32.19.3 Die SVA sah keine rechtliche Möglichkeit, von Pensionswerbern als Nachweis der Betriebsübergabe Notariatsakte oder von Rechtsanwälten verfaßte Verträge zu verlangen; sie müßte infolge der Vertragsfreiheit auch in anderer Form verfaßte Nachweise, wie etwa mündliche Verträge, anerkennen. Bei der Beweiswürdigung helfe die Erfahrung der Sachbearbeiter und die Kenntnis der Mitglieder des Pensionsausschusses in bezug der Übergabegewohnheiten der einzelnen Gegenden unseres Landes.

So wie der Umstand der Tätigkeit eines Betriebsübernehmers in einem anderen Beruf nicht als Beweis für eine fiktive Betriebsübernahme angesehen werden könne, bilde die Tatsache einer finanzamtlichen Vergebüchung keinen Beweis, daß nicht doch ein Scheinvertrag vorliege. Die SVA versuche, dem Abschluß von Scheinverträgen mit der Aufforderung

an den Betriebsübernehmer, sich zur Versicherung anzumelden, entgegenzuwirken.

32.20.1 Der Jahresaufwand für Ausgleichszulagen stieg von 868 Mill S (1974) auf 1 147 Mill S (1976). Im Dezember 1976 bezogen 80 043 Personen Ausgleichszulagen; somit entfielen auf je 1 000 festgestellte Dauerleistungen 478 zuerkannte Ausgleichszulagen. Diese Quote stellte die höchste aller Pensionsversicherungsträger dar und lag mit 100 vH über dem Durchschnitt der gesamten Pensionsversicherung.

32.20.2 Wenn dieser Umstand auch von der SVA nicht zu vertreten war, hielt der RH doch bei der Zuerkennung und Überprüfung von Ausgleichszulagen größtmögliche Sorgfalt angebracht.

32.20.3 Anhand einer Aufstellung wies die SVA für die Jahre 1974 bis 1977 ein Steigen der Anzahl der Leistungsempfänger bei gleichzeitiger Abnahme der Anzahl der Ausgleichszulagenempfänger nach. Infolge dieser gegensätzlichen Entwicklung ergab sich ein deutliches Sinken des Hundertsatzes der letzteren Gruppe. Nach Ansicht der Anstalt werde mit einem Anwachsen der Anzahl der Pensionsbezieher und der Umwandlung der Zuschußrenten in Übergangspensionen ein weiteres Absinken der Anzahl der Ausgleichszulagenempfänger eintreten. Ein unverhältnismäßiges Ansteigen des Aufwandes sei allenfalls infolge von gesetzgeberischen Maßnahmen zu erwarten.

32.21.1 Die Feststellung des Anspruches sowie die Bemessung der Ausgleichszulage erfolgte jeweils aufgrund des rechnerischen Ergebnisses des Pensionsfeststellungsverfahrens und der im Antragsformular aufscheinenden Auskunft des Pensionswerbers; eine besondere Erhebung im Sinne des § 85 B-PVG fand seitens der SVA nicht statt. Somit kam es in verhältnismäßig vielen Fällen als Folge des Vorliegens unvollständiger Angaben zu ungesetzlichen Überbezügen, deren Rückforderung angesichts der oft niedrigen Pensionen auf Schwierigkeiten stieß.

32.21.2 Der RH empfahl, für Zwecke der Ausgleichszulagen (kurz AZ) in Hinkunft einen vom Pensionsantragsformular absonderten Auskunftsbogen aufzulegen, um die Pensionswerber zur ausdrücklichen Beantwortung der auf das Vorhandensein von Nebeneinkünften abstellenden Fragen anzuhalten. Die Richtigkeit der zu leistenden Antworten wäre sodann von dem zuständigen Gemeindeamt zu bestätigen, weil bei dieser Behörde die wichtigsten in Betracht kommenden Nebenerwerbe, insb das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses oder bestehende Einkünfte aus Zimmervermietungen, aktenkundig sind.

32.21.3 Laut Stellungnahme der SVA habe sie aufgrund der großen Anzahl ausgleichszulagenberechtigter Pensionswerber die den Anspruch auf AZ betreffenden Fragen in das Pensionsantragsformblatt aufgenommen. Die geforderte gemeindeamtliche

Bestätigung umfasse alle Angaben im Pensionsantrag, also auch jene bezüglich der AZ. Die Anstalt werde jedoch in jenen Fällen, in denen der Pensionsantrag erst sechs Monate nach Einlangen oder später bescheidmäßig erledigt werden könne oder in denen die die AZ betreffenden Fragen nicht ausdrücklich beantwortet worden seien, eine nochmalige Erhebung vornehmen. Zu den erwähnten Überbezügen sei es infolge Verschweigung maßgebender Tatsachen oder einer Verletzung der Meldevorschriften gekommen. Die Anstalt werde ihre Bemühungen zur Vermeidung von Überbezügen verstärken.

32.22.1 Ungeachtet allenfalls schon in anderen Versicherungszweigen vorhandener Aktenzeichen teilte die SVA bei Einleitung eines Pensionsfeststellungsverfahrens dem Antragsteller ein neues Aktenzeichen zu. Diese Vorgangsweise brachte wohl gewisse Vorteile mit sich, weil die vergebene Nummer Rückschlüsse auf das jeweilige Bundesland und auf das Jahr der Antragstellung erlaubte, jedoch auch Nachteile, weil Vorgänge in anderen Abteilungen der Anstalt unter einem bisherigen Aktenzeichen weiterliefen.

32.22.2 Der RH regte an, aus Vereinfachungsgründen die bundeseinheitlich vergebene Versicherungsnummer (kurz VNr) zu verwenden und in allen Versicherungszweigen beizubehalten, weil ausschließlich diese bei Anfragen an die beim HV eingerichtete Versicherungsdatei anzuführen ist. Überdies würde diese VNr bereits mit Erfolg von anderen SVTr verwendet.

32.22.3.1 Die Anstalt erwiderte, der VNr müßten theoretisch zehn weitere Stellen folgen, um die nötige Orientierung zu erreichen; sie habe nämlich nicht nur drei Versicherungszweige zu betreuen, sondern auch den Beitragseinzug zu besorgen. Jeder versicherungspflichtige Betrieb werde mit einer Art Betriebsnummer erfaßt, mittels derer die Vorschreibung der Beiträge für den Betriebsführer und dessen Angehörige erfolge. Würde die VNr des Beitragspflichtigen zum Ordnungsbegriff gewählt, müßte ein eigenes Vorschreibungssystem für die Angehörigen eingeführt werden. Außerdem lasse die VNr zwar eine Identifizierung des Antragstellers zu, sie gebe aber keinen Hinweis auf die Art der Zuständigkeit und die Zuordnung zu einer bestimmten Abteilung oder Arbeitsgruppe. Die Anstalt werde aber das Problem im Auge behalten.

32.22.3.2 Nach den Ausführungen des BMS habe es auch bei anderen SVTr anfänglich Schwierigkeiten gegeben, weil die Einführung der VNr eine Vereinheitlichung der innerbetrieblichen Organisation bedingt habe. Eine Ausnahmestellung für einzelne Träger der Sozialversicherung würde jedenfalls nicht der Vorstellung des Gesetzgebers entsprechen, zumal die fortschreitende Automation und Kommunikation bei und zwischen den Trägern einerseits und dem HV andererseits hiedurch erschwert

würde. Grundsätzlich sollte der VNr als Ordnungssystem der Vorrang eingeräumt werden, was eine zusätzliche Verwendung anderer Aktenzeichen nicht ausschliesse, insbesondere wenn eine Anstalt der Träger für mehrere Versicherungszweige sei. Durch entsprechende Rationalisierung der Organisation müßte es möglich sein, mit wenigen zusätzlichen Stellen und Ordnungsbegriffen auszukommen. Das BMS lud die SVA ein, aus Gründen der Einheitlichkeit die VNr als Ordnungsbegriff ab einem bestimmten Stichtag einzuführen und darüber dem BMS zu berichten.

Ausgaben 1976 im Rahmen der

KV (erweiterte Heilfürsorge)
PV (Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation)

	Gesundheitsvorsorge		
	SV der Unselbständigen in 1 000 S (vH)	SV der gewerb- lichen Wirtschaft in 1 000 S (vH)	SVA der Bauern in 1 000 S (vH)
KV (erweiterte Heilfürsorge)	375 221 (36,3)	11 795 (34,2)	23 839 (20)
PV (Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation)	659 109 (63,7)	22 705 (65,8)	95 373 (80)

32.23.2 Wie sich aus dieser Gegenüberstellung ergibt, wurde im Rahmen der bäuerlichen SV rund 80 vH des Gesamtaufwandes im Gesundheitswesen der PV angelastet, während in der übrigen SV nur zwei Drittel der Ausgaben auf die PV entfielen. In einzelnen Fällen lag der Anteil der PV sogar noch höher. In der „Bäuerlichen Sonderheilstation für Rheumakranke“ in Baden entfielen rund 95 vH der Verpflegstage auf Patienten, die zu Lasten der PV eingewiesen wurden. Nach Ansicht des RH erschien die PV der überprüften Anstalt übermäßig belastet.

Im Hinblick auf die gem § 19 Abs 2 B-PVG für den Bund gegebene Verpflichtung, den die Beitragseinnahmen in der PV übersteigenden Aufwand zu leisten, empfahl der RH, die Abgrenzung zwischen den Leistungen der KV und PV im Sinne der gesetzlichen Grundlagen genau zu beachten; Leistungen zu Lasten der PV dürften nur bei drohender Erwerbsunfähigkeit oder Hilflosigkeit gewährt werden.

32.23.3 Laut Stellungnahme der SVA habe der Vorstand Richtlinien für das Gesundheitswesen beschlossen, die eine klare Abgrenzung bieten und genau beachtet würden. Zufolge der fünften Novelle zum B-PVG würden allerdings die Aufgaben der Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge mehr als bisher dem Versicherungszweig PV zufallen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1978

Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Finanzielle Lage

33.1.1 Während die Tiroler Gebietskrankenkasse (kurz GKK) in den Jahren 1974 und 1975 noch Gebarungsüberschüsse von 23,1 und 1,7 Mill S zu erzielen vermochte, wies die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung letztvorliegende Erfolgsrechnung für das Jahr 1976 einen Gebarungsabgang von 71,8 Mill S

aus. Die hauptsächliche Ursache dieser ungünstigen Entwicklung lag darin, daß das Beitragsaufkommen mit der Entwicklung des Leistungsumfanges nicht Schritt gehalten hatte. So waren die Beitragseinnahmen in den genannten drei Jahren von 966,2 über 1 039,3 auf 1 205,4 Mill S, also um 25 vH gestiegen, während sich die Kosten der Leistungen von 960,6 über 1 076,2 auf 1 275,5 Mill S, also um 33 vH erhöht hatten.

33.1.2 Da für das Jahr 1977 von der GKK wiederum ein Abgang von über 47 Mill S veranschlagt worden war, empfahl der RH eine vom Grundsatz größtmöglicher Sparsamkeit getragene Ausgabenpolitik, wobei insb gegenüber den Vertragspartnern eine auf die finanziellen Möglichkeiten abgestimmte Haltung nachdrücklich zu vertreten wäre.

33.1.3 Laut Stellungnahme lag der tatsächliche Abgang im Jahre 1977 mit 37,4 Mill S unter der Voranschlagsannahme. Im übrigen bekannte sich die GKK zu einer vom Grundsatz größtmöglicher Sparsamkeit getragenen Ausgabenpolitik.

Organisation

33.2.1 In ihren sechs Zahl- und acht Verwaltungsstellen beschäftigte die GKK im Jahre 1973 in Übereinstimmung mit dem damaligen Dienstpostenplan 60 Dienstnehmer. Zum 1. April 1978 waren für diese regionalen Dienststellen bereits 68 Dienstposten vorgesehen, tatsächlich aber 72 Verwaltungsbedienstete beschäftigt.

33.2.2 Die Außenstellen sind für die Infrastruktur der betroffenen Gemeinden von großer Bedeutung, so daß eine Verringerung der Anzahl dieser Dienststellen kaum durchführbar erscheint. Auch bei Aufrechterhaltung dieser Dienstleistung für die Versicherten wäre jedoch nach Ansicht des RH der tatsächliche Personalbedarf der Außenstellen auf das notwendige Ausmaß zu beschränken. Hierbei wäre insb zu berücksichtigen, daß infolge der Einführung des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) sich die

Krankengeldfälle und damit der Arbeitsanfall verringert haben.

33.2.3 Die GKK verwies auf den ansteigenden Arbeitsanfall, der ohne Personalvermehrung nicht mehr hätte bewältigt werden können. Der Ist-Stand sei inzwischen auf 68 verringert und damit die Übereinstimmung mit dem Dienstpostenplan hergestellt worden.

33.3.1 Insgesamt beschäftigte die GKK 391 Bedienstete, ds sechs Dienstnehmer oder 1,6 vH mehr als der Soll-Stand. Allerdings bestanden in einigen Abteilungen erhebliche Personalüberhänge, zB in der Melde- und Beitragsabteilung mit 92 statt 83 sowie in der Mahn- und Exekutionsabteilung mit 17 statt 15 Bediensteten. In der erstgenannten Abteilung fielen trotz Überbestandes 1976 16 276 und 1977 10 716 Überstunden an.

33.3.2 Aufgrund der hohen Überstundenzahl, die einer Arbeitsleistung von neun bzw sechs weiteren ganzjährig beschäftigten Dienstnehmern entsprach, schloß der RH auf nicht genützte Rationalisierungsmöglichkeiten, die verstärkte Beachtung verdienten.

33.3.3 Laut Mitteilung der GKK seien in der Melde- und Beitragsabteilung ab Juni 1977 keine Überstunden mehr angefallen. Von den ausgewiesenen Überstunden seien 8 368 Stunden auf die Beitragsprüfer als angeordnete Überstunden entfallen; solche angeordnete Überstunden würde es auch weiterhin geben.

Personalwesen

33.4.1 Aufgrund der mit Inkrafttreten der 29. Novelle zum ASVG erfolgten Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen hatte die GKK mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 die Bediensteten der Landwirtschaftskrankenkasse Tirol in ihre Dienste zu übernehmen. Diese gesetzliche Regelung betraf ua den leitenden Angestellten dieses Trägers sowie dessen ständigen Stellvertreter; beide standen zum Zeitpunkt der Begründung ihres Dienstverhältnisses mit der GKK erst im 51. Lebensjahr. Dennoch versetzte die GKK die Genannten nach Ablauf von zwei Monaten, somit mit Wirkung vom 1. März, in den Ruhestand und räumte ihnen beträchtliche besoldungsmäßige Vorteile ein. Die Leitungszulage des ersteren wurde von 20 auf 47,5 vH seines Schemabezuges erhöht und überschritt damit das nach § 43 Abs 2 der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.A) zulässige Höchstausmaß. Im zweiten Falle erfolgte sogar eine Höherreihung von Gehaltsgruppe G I in G II und eine Aufstockung der Leitungszulage von 15 auf 40 vH.

33.4.2 Nach Auffassung des RH fanden diese Zugeständnisse im Art VII Abs 7 der 29. Novelle zum ASVG, BGBl Nr 31/1973, keine Deckung, demzufolge den von der Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen betroffenen Bediensteten ledig-

lich die Beibehaltung der erreichten dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Stellung gewährleistet wurde.

33.4.3.1 Die beanstandeten Maßnahmen seien nach Ansicht der GKK infolge der Einsparung zweier leitender, für sie jedoch nicht erforderlicher Angestellter gerechtfertigt gewesen. Diese Entscheidung habe die einhellige Zustimmung der Verwaltungskörper gefunden und sei sowohl in organisatorischer als auch finanzieller Hinsicht im Interesse der GKK gelegen gewesen.

33.4.3.2 Das BMS teilte bezüglich der vor der Ruhestandsversetzung vorgenommenen Erhöhung der Leitungszulagen und bezüglich der Höherreihung die vom RH vorgebrachten Bedenken.

33.5.1 Den langjährigen stellvertretenden Leiter der Rechtsabteilung reihte die GKK unmittelbar vor seiner im Dezember 1975 erfolgten Ruhestandsversetzung mit Wirkung vom 2. November dieses Jahres von Gehaltsgruppe E III in Gehaltsgruppe F I. Sie begründete diese Verfügung mit § 37 Abs 6 DO.A, der eine solche Einreihung für facheinschlägig beschäftigte Akademiker in eigenverantwortlicher Dienststellung ausdrücklich, jedoch nicht zwingend vorsieht.

33.5.2 Aus Gründen einer möglichen negativen Beispielswirkung hielt der RH es nicht für zweckmäßig, besoldungsmäßige Besserstellungen im Zusammenhang mit Ruhestandsversetzungen zu verfügen.

33.5.3 Die GKK teilte die Auffassung des RH, erachtete aber wegen der besonders gelagerten Verhältnisse Beispielsfolgerungen für ausgeschlossen. In Hinkunft würden derartige Entscheidungen nicht mehr getroffen.

33.6.1 Dem als Abteilungsleiter-Stellvertreter der Organisationsabteilung EDV verwendeten Verwaltungsangestellten war anlässlich seines Eintrittes in den Dienst der GKK im Jahre 1968 die Ablegung der besonderen Fachprüfung mit der Begründung erlassen worden, ihm sei ein vorwiegend technischer Wirkungskreis zugeordnet. Die von ihm jedoch zur Zeit der Gebarungüberprüfung wahrgenommene Funktion zählte zweifellos zum Bereich der allgemeinen Verwaltung, so daß die materiellen Voraussetzungen der seinerzeitigen, mit Berufung auf § 8 Abs 4 DO.Ang erfolgten Befreiung in Anbetracht des gegebenen Beschäftigungsverlaufes nicht vorlagen.

33.6.2 Nach Auffassung des RH sollte auch bei den im Bereiche der EDV beschäftigten Angestellten ein Nachweis der vorgesehenen sozialversicherungsspezifischen Kenntnisse verlangt werden, weshalb die nunmehr im § 21 Abs 4 DO.A festgelegte Ausnahmebestimmung einschränkend auszulegen wäre.

33.6.3 Die GKK stellte eine entsprechende Vorgangsweise in Aussicht.

Rechnungswesen

33.7.1 Zur künstlerischen Ausgestaltung des neuen Verwaltungs- und Ambulatoriumsgebäudes gab die GKK mehrere Plastiken, ein Ölbild sowie andere Kunstwerke in Auftrag und rechnete deren Gesteuerungswert von rd 2 Mill S zu den Immobilien, indem sie diesen mit den Gebäudeherstellungskosten 1976 auf das Konto „Sonstiges Anlagevermögen“ buchte.

33.7.2 Nach Ansicht des RH stellen Kunstwerke gesondert zu bewertende Vermögenswerte dar, die keiner Abnutzung unterliegen und daher nicht im Wege einer Absetzung für Abnutzung zu berichtigen sind.

33.7.3.1 Laut Äußerung der GKK sei die im Freien aufgestellte „Aluminiumplastik“ derart der Korrosion ausgesetzt, daß wohl eine Wertminderung eintrete. Im übrigen werde in Hinkunft die „künstlerische Ausgestaltung“ unter der Konto-Gruppe 02 „Einrichtung und Geräte“ gesondert ausgewiesen werden.

33.7.3.2 Das BMS teilte im allgemeinen die Ansicht des RH. Lediglich bei Kunstgegenständen, die einer durch Witterungsverhältnisse und Luftverschmutzung bedingten Wertminderung ausgesetzt seien, käme eine laufende Abschreibung entsprechend der Wertminderung des Verwaltungsgebäudes in Betracht.

Beitragswesen

33.8.1 § 59 Abs 3 ASVG ermächtigt die Krankenversicherungsträger, für bestimmte Gruppen von Beitragsschuldnern das Zahlungsziel über das im Gesetz vorgesehene Ausmaß zu verlängern. Die GKK machte von dieser gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch, indem sie im § 22 Abs 2 der Satzung bestimmte, daß für Dienstgeber und Versicherte, denen aufgrund der Ermittlung der allgemeinen Beitragsgrundlage nach Lohnstufen die Beiträge vom Versicherungsträger vorgeschrieben werden, die im § 59 Abs 1 ASVG vorgesehene elftägige Zahlungsfrist erst mit Ablauf des zweiten Tages nach Übergabe der Zahlungsaufforderung an die Post beginne. Für Beitragsschuldner, mit denen die GKK eine Vereinbarung über die Beitragsabrechnung nach dem Lohnsummenverfahren getroffen hatte, begann der Fristenlauf gem § 22 Abs 2 der Satzung mit dem zwölften Tage nach Fälligkeit.

33.8.2 Dieses Entgegenkommen bei der Erstreckung des Zahlungszieles für Selbstabrechner erachtete der RH zu weitgehend und empfahl im Hinblick auf die angespannte finanzielle Lage der GKK, die gesetzlichen Fristen zu beachten.

33.8.3 Laut Stellungnahme der GKK hätten sich die für Selbstabrechnerbetriebe in der Satzung festgelegten Zahlungsfristen zwar in der Praxis als verwaltungswirtschaftlich bewährt, jedoch werde sie in Anbetracht der gegebenen Liquiditätssituation die

Empfehlung des RH, die gesetzlichen Fristen anzuwenden, den zuständigen Verwaltungskörpern zur Beratung unterbreiten.

33.9.1 Die GKK nahm die Beitragsvorschreibung und Mahnung sowie die Ausfertigung der Fahrnisexekutionsanträge mittels der EDVA vor. Eine aufgrund von Kapazitätsproblemen dieser Anlage ungünstige Lagerung der der Melde- und Beitragsabteilung sowie der Mahn- und Exekutionsabteilung zur Verfügung gestellten Maschinenzeiten bewirkte eine Verzögerung der Beitragseinhebung, wobei der bis zum Ausdruck und Versand der Exekutionsanträge gegenüber den gesetzlichen Fristen in Kauf genommene Zeitverlust auf vier bis sechs Wochen anwuchs. Diese Säumnis der GKK machten sich wegen der gegebenen Zinsensituation einige Beitragsschuldner zunutze, indem sie ihre Beitragsschuld erst kurz vor der Einleitung eines Exekutionsverfahrens beglichen.

33.9.2 Der RH regte eine raschere Abwicklung des Beitragseinzuges an, um Zinsenverluste hintanzuhalten.

33.9.3 Die GKK kam dieser Anregung sofort nach, indem nunmehr die Mahn- und Exekutionstermine der Selbstabrechnerbetriebe getrennt von den Lohnstufenbetrieben vorzeitig bearbeitet und unmittelbar nach dem Fälligkeitstag der jeweiligen Beiträge erstellt werden, während die Mahnungen für die Lohnstufenbetriebe ab diesem Zeitpunkt mit Ablauf des 13. Tages nach Fälligkeit erfolgen. Zu diesen Fälligkeitsterminen werden zwei Tage Post- oder Bankweg hinzugerechnet, ebenso bei Exekutionen, deren Einleitung nach Ablauf einer 14tägigen Frist erfolgt.

33.10.1 Die GKK verhängte beim ersten Meldeverstoß eines Dienstgebers 10 vH, bei jedem weiteren Verstoß 20 vH der nachzuzahlenden Beiträge als Beitragszuschlag gem § 113 Abs 1 ASVG. Entgegen dieser Regelung wurde jedoch von den Sachbearbeitern der Melde- und Beitragsabteilung und von den Beitragsprüfern unterschiedlich vorgegangen. So erhielten Dienstgeber, deren Meldeverstoße schon mehrmals von Mitarbeitern der Melde- und Beitragsabteilung geahndet worden waren, bei erstmaliger Verhängung eines Beitragszuschlages seitens eines Beitragsprüfers nur 10 vH der nachzuzahlenden Beiträge als Zuschlag vorgeschrieben.

33.10.2 Da diese unterschiedliche Vorgangsweise weder im Gesetz noch in den Dienstanweisungen der GKK begründet war, empfahl der RH, die Vorschreibung von Beitragszuschlägen mittels Dienstanweisung neu zu regeln.

33.10.3 Die GKK führte die ungleiche Verhängung von Beitragszuschlägen auf die Nichteinhaltung ihrer Dienstanweisungen zurück und hat ihr Personal angewiesen, die bestehenden Dienstanweisungen gleichartig und genau zu beachten.

33.11.1 Ein Fußballverein stellte mit Wirkung vom 1. Jänner 1977 eine größere Anzahl seiner Spieler

als Zeugwarte oder Hilfsmasseur an. Für diese Dienstnehmer meldete der Verein einen Monatsverdienst von 1 700 S, womit dieser knapp über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 ASVG lag und dadurch die Vollversicherung gegeben war.

33.11.2 Da nach Ansicht des RH die Anstellung in Wirklichkeit dem Fußballspieler galt und der Dienstnehmer in dieser Funktion von seinem Dienstgeber Prämien erhielt, die weit über den angegebenen Monatsverdienst hinausgingen, wären diese Prämien als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG zu werten gewesen. Diese Beurteilung treffe umso mehr zu, als die bei keinem anderen Dienstgeber außer ihrem Verein gemeldeten Spieler als Lizenzspieler zu betrachten und als solche beitragspflichtig seien. Der RH empfahl, die wahren Einkommensverhältnisse der Spieler zu erheben und diese als Grundlage der Beitragsvorsceibung heranzuziehen.

33.11.3 Die GKK stellte eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse der bei dem Verein gemeldeten Dienstnehmer in Aussicht.

33.12.1 Mit Beschluß ves Verwaltungsausschusses vom 22. November 1977 schrieb die GKK uneinbringlich gewordene Beitragsrückstände ab. In einem Falle begründete sie diese Maßnahme ua damit, daß der Verpflichtete auch als Dienstnehmer nicht gemeldet gewesen sei und zur Zahlung nicht habe herangezogen werden können. Eine vom RH vorgenommene Überprüfung des Versichertenstandes der Kasse mittels der EDVA ergab jedoch, daß der Beitragsschuldner seit dem 13. Dezember 1976 ununterbrochen in einem aufrechten Dienstverhältnis gestanden hatte.

33.12.2 Der RH regte an, in Hinkunft vor Abschreibung von uneinbringlich gewordenen Beitragsrückständen die Versichertendatei genau daraufhin durchzusehen, ob der jeweilige Verpflichtete nicht zwischenzeitlich ein Dienstverhältnis begründet habe.

33.12.3 Laut Stellungnahme der GKK bestehe grundsätzlich die Weisung, vor einer Antragstellung auf Abschreibung von uneinbringlichen Beitragsrückständen zu ermitteln, ob der Betroffene bei einer Gebietskrankenkasse in Österreich als unselbständig Erwerbstätiger pflichtversichert sei. Die Ursache des festgestellten Fehlers sei in einer Nachlässigkeit des Sachbearbeiters gelegen gewesen. Die GKK habe daher den zuständigen Dienststellen die Einhaltung der bestehenden Dienstanweisungen aufgetragen.

33.13.1 Mit Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 18. April 1978 verzichtete die GKK bei einem Unternehmen auf die Bezahlung von 300 000 S an Beitragsrückständen.

33.13.2 Wie der RH hiezu feststellte, kann eine Nachsicht von Beitragsrückständen mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage nicht erfolgen.

33.13.3.1 Die GKK nahm die Beanstandung zur Kenntnis und stellte deren Bekanntgabe an die

Verwaltungskörper in Aussicht, um in ähnlich gelagerten Fällen Beschlüsse nach gesetzlichen Grundlagen zu erwirken.

33.13.3.2 Dieser Sachverhalt veranlaßte das BMS zu dem Hinweis, daß Sozialversicherungsträger öffentliche Gelder verwalten und daher alles in ihren Kräften Stehende zu veranlassen haben, um finanzielle Nachteile zu vermeiden. Sie hätten einen an sie gerichteten Auftrag des Gesetzgebers zu vollziehen, wobei die einzelnen Abschnitte des hierfür gesetzlich vorgesehenen Verfahrens – unterteilt in Vorschreibung, Mahnung, Ausfertigung des Rückstandsausweises und Exekution – grundsätzlich so rasch wie möglich aufeinander zu folgen haben. Die Sozialversicherungsträger seien hiebei keinesfalls berechtigt, Maßnahmen zur Einziehung der Beträge und damit auch allenfalls erforderliche Eintreibungsmaßnahmen zu unterlassen, es sei denn, die Erfolglosigkeit derartiger Maßnahmen stünde im vornhinein zweifelsfrei fest. Nur dann könnte zur Vermeidung zusätzlicher Kosten eine Abschreibung wegen offensichtlicher Uneinbringlichkeit erfolgen. Da jedoch für eine Nachsicht von Beitragsrückständen oder einen Verzicht auf die Abstattung solcher Rückstände das Gesetz keinen Raum und keine Grundlage biete, könne die Erteilung einer solchen Nachsicht oder der Ausspruch eines solchen Verzichtes auch nicht im Rahmen der Selbstverwaltung mit rechtlicher Wirksamkeit erfolgen.

Das BMS lud die GKK ein, ihre Vorgangsweise in dem vom RH aufgezeigten Falle einer Überprüfung zu unterziehen, deren Ergebnis zu berichten und künftig entsprechend der Rechtslage vorzugehen.

33.14.1 Zwei freiwillig Versicherten schrieb die GKK die Beiträge auf Basis der Lohnstufen 14 bzw 25 vor, obwohl laut Aktenlage das Vorliegen des im § 76 Abs 2 ASVG genannten Ermäßigungstatbestandes nicht nachgewiesen erschien. Im Falle des zweiten Versicherten wäre überdies der Beginn der freiwilligen Versicherung gem § 16 Abs 3 ASVG richtigerweise mit 6. März 1978 festzusetzen gewesen, weil der am 10. April desselben Jahres eingebrachte Antrag innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Sechswochenfrist nach dem Ende der Pflichtversicherung lag.

33.14.2 Der RH hielt eine größere Sorgfalt bei der Entscheidung von Anträgen auf freiwillige Versicherung für angebracht. Insb wären Beitragsermäßigungen nur nach Einholung der erforderlichen Entscheidungsgrundlagen zu verfügen.

33.14.3 Die GKK hat die Sachbearbeiter angewiesen, die bestehenden Dienstanweisungen genauer zu befolgen und bei Abweichungen von Regelfällen ausreichende Unterlagen aktenkundig zu machen.

Leistungswesen

33.15.1 Mit Dienstanweisung vom 31. Mai 1976 wurden die Leistungsabteilung sowie die Verwaltungsstellen angewiesen, bei der Bemessungsgrund-

lage des Wochengeldes nur die Arbeitsverdienste jener Tage des Bemessungszeitraumes zu berücksichtigen, an denen tatsächlich ein Beschäftigungsverhältnis bestand. Somit wurden zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage die im Bemessungszeitraum erzielten Arbeitsverdienste nicht durch die Anzahl der Kalendertage desselben, sondern lediglich durch die Anzahl der tatsächlichen Beschäftigungstage dividiert. Diese Berechnungsart bewirkte naturgemäß eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage und der aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gebührenden Geldleistung.

33.15.2 Nach Auffassung des RH fand diese Übung in den gesetzlichen Bestimmungen keine Deckung, da gem § 162 Abs 3 ASVG die innerhalb des dreimonatigen bzw dreizehnwöchigen Bemessungszeitraumes erzielten Arbeitsverdienste auf die entsprechende Anzahl der Kalendertage umzulegen sind. Wie der RH ferner zu bedenken gab, begünstigt die Vorgangsweise der GKK die bei verhältnismäßig hohen Arbeitsentgelten nicht ständig Beschäftigten gegenüber jenen Dienstnehmerinnen, die einen fortdauernden Beschäftigungsverlauf bei bloß durchschnittlichen Arbeitsverdiensten aufzuweisen haben.

Der RH empfahl, in Hinkunft gesetzesgemäß vorzugehen oder im Einvernehmen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (kurz HV) um eine allfällige Novellierung der einschlägigen Bestimmungen bemüht zu sein.

33.15.3.1 Laut Stellungnahme der GKK habe diese Problematik die Krankenversicherungsträger, den HV und das BMS immer wieder beschäftigt. Es sei bisher jedoch nicht gelungen, eine Vorgangsweise festzulegen, die mit dem Gesetzestext voll zu vereinbaren wäre und dabei doch soziale Härten zu vermeiden erlaube. Das BMS habe daher mit Erlaß vom 4. Mai 1973 empfohlen, diese gesetzliche Bestimmung im sozialen Geiste anzuwenden und im Zweifelsfalle die für die Anspruchsberechtigten günstigere Auslegung zu wählen. Zur Vermeidung eben dieser sozialen Härten sei die in der Dienstanweisung vorgesehene Vorgangsweise angeordnet worden. Dies sei möglich gewesen, weil man auf eine Gesetzesnovellierung warte, die eine Mindesthöhe des Wochengeldes festlege. Da eine derartige Novellierung das gegenständliche Problem lösen würde, werde man an den HV mit dem Ersuchen herantreten, die notwendige gesetzliche Änderung zu erwirken.

33.15.3.2 Gem Mitteilung des BMS hat der HV mit Schreiben vom 16. März 1979 vorgeschlagen, dem § 162 Abs 3 ASVG folgenden Satz anzufügen: „Das Wochengeld gebührt aber mindestens in der Höhe des täglichen Krankengeldes.“ Das BMS stellte eine Erörterung dieses Vorschlages in Aussicht.

Heilmittelverrechnung

33.16.1 Die GKK ermächtigte mit Rundschreiben Nr 71 die Apotheken, ab 1. November 1976 die vom

Versicherten vorgelegten Verordnungen chefarztpflichtiger Präparate zunächst ohne Genehmigungsvermerk einzulösen. Die erforderlichen chef- oder kontrollärztlichen Überprüfungen erfolgten ab diesem Zeitpunkt erst nach Vorlage der gesammelten Rezepte seitens der jeweiligen Apotheke.

33.16.2 Nach Ansicht des RH widersprach diese Vorgangsweise der GKK sowohl der im P 11 der Richtlinien des HV über die ökonomische Verschreibweise von Arznei- und Heilmitteln als auch im § 11 Abs 2 der Krankenordnung der GKK selbst vorgesehenen Vorgehenspflicht. Der RH empfahl daher, entweder eine Änderung der erwähnten Bestimmungen herbeizuführen oder die gegenteilige Vorgangsweise einzustellen.

33.16.3.1 Die GKK rechtfertigte ihr Vorgehen mit den vielen Beschwerden der Versicherten über die unliebsamen Wege und langen Wartezeiten. Laut einer statistischen Auswertung habe der kontrollärztliche Dienst nur 4 vH der Verschreibungen geändert oder versagt. Aus diesen Gründen habe die GKK im Zusammenwirken mit der Apothekenkammer eine Lösung gesucht, die den Versicherten Zeitaufwand und damit verbundenen Arbeitsanfall ersparen sollte. Die Kammer habe sich nämlich bereit erklärt, die GKK im Falle der Nichtgenehmigung einer Verschreibung schadlos zu halten. Daß die getroffene Vereinbarung nicht dem Wortlaut der Richtlinien und der Krankenordnung entspreche, sei der GKK bekannt und sie werde sich für eine entsprechende Änderung derselben einsetzen.

33.16.3.2 Das BMS lud die GKK ein, ihm über den Erfolg ihrer diesbezüglichen Bemühungen zu berichten oder – falls diese erfolglos bleiben sollten – ihre Vorgangsweise den bestehenden Vorschriften anzupassen.

Erholungsheim Kössen

33.17.1 Als Ersatz für das in der Einrichtung veraltete und in Anbetracht des inzwischen wesentlich erhöhten Versichertenstandes zu kleine Erholungsheim in Egerdach bei Innsbruck erwarb die GKK in Kössen ein Objekt, das sie nach entsprechender Ausgestaltung ab 1953 als Erholungsheim verwendete. Solcherart diene es von Anbeginn nicht der Behandlung oder Nachbehandlung bestimmter Krankheiten, sondern beschränkte sich neben seinem Erholungsangebot im Rahmen der Betreuung von Genesenden auf die Verabreichung verschiedener Diäten.

In völliger Übereinstimmung mit dieser Zweckbestimmung verzichtete die GKK in den letzten Jahren auf die Anstellung eines Heimarztes und die Beschäftigung sonstigen Heil- und Pflegepersonals, so daß die medizinische Betreuung der Patienten vor allem dem Chefarzt der GKK oblag, der in regelmäßigen Abständen das Erholungsheim aufsuchte und den die Heimgäste konsultieren konnten. Diese Organisation verlieh dem Heim eindeutig die Wesenszüge einer reinen Erholungsstätte.

33.17.2 In Anbetracht der gegenüber dem Eröffnungsjahr geänderten Lebensverhältnisse erschien dem RH die Führung des Heimes nicht zweckentsprechend, da reine Erholung den Versicherten in Form von Zuschüssen oder mittels Vertragseinrichtungen geboten werden könnte. Der RH empfahl daher, das Heim aufzulassen oder es für einen Bereich der erweiterten Heilfürsorge einzusetzen, der von den Trägern der Pensionsversicherung lokal noch nicht betreut wird.

33.17.3 Laut Äußerung der GKK habe sie im Sinne dieser Überlegungen bereits Maßnahmen eingeleitet, um das Heim künftig als reines Genesungsheim zu führen. Die Betten sollten demgemäß mit operierten oder bisher in Krankenhäusern behandelten Patienten belegt werden, um durch Diät- oder sonstige Fehler verursachte, chronische Erkrankungen hintanzuhalten. Der Grundsatzbeschluß für eine Renovierung und Modernisierung des Heimes sei in den Verwaltungsgremien bereits gefaßt worden.

33.18.1 Der Küchenchef des Erholungsheimes hielt sich bei seiner Menüplanung nicht an die vom Chefarzt verfaßten Diätspeisepläne, sondern erstellte für Diätpatienten Speisefolgen nach eigenen Vorstellungen.

33.18.2 Der RH erachtete einen vom Chefarzt der Kasse erstellten, bindenden Diätplan mit jahreszeitlich abgestimmten Menüs für geboten, um die angestrebte gesundheitsverbessernde Wirkung bei den Heimpatienten nicht zu verfehlen.

33.18.3 Laut Stellungnahme der GKK wurde mit dem ersten Turnusbeginn 1979 ein von einer Diätkrankenschwester einvernehmlich mit dem Chefarzt erstellter Speisenplan für Normal-, Diabetes-, Magenschon- und Leber-Gallenschonkost in Kraft gesetzt.

Unterstützungsfonds

33.19.1 Zwei Unterstützungswerber erhielten für Spitalsaufenthalte Vergütungen von 20 000 S bzw 12 000 S, obwohl in beiden Fällen auch ein privater Versicherungsschutz vorlag, dessen Zuschußleistung allerdings mit bloß 1 554 bzw 1 400 S angegeben wurde.

33.19.2 Der RH empfahl, in jedem Fall den Umfang eines allfälligen privaten Versicherungsschutzes anhand der Polizzen und sonstigen Unterlagen zu überprüfen und bei Zuerkennung von Unterstützungen nicht allein die Angaben des Unterstützungswerbers der Entscheidung zugrunde zu legen.

33.19.3 Die GKK sagte dies zu.

Liegenschaftsgebarung

33.20.1 Bei Vergabe jener Leistungen, welche die Errichtung und Ausstattung des neuen Verwaltungs- und Ambulatoriumsgebäudes betrafen, nahm die GKK keine einzige öffentliche Ausschreibung vor.

Sie wählte vielmehr den Weg der beschränkten Ausschreibung und lud vorwiegend ortsansässige Unternehmer zur Anboterstellung ein.

33.20.2 Der RH konnte den Ausschreibungsunterlagen und Akten keine ausreichende sachliche Begründung entnehmen, welche im Sinne des Art II der vom HV mit Wirkung vom 1. Mai 1974 erlassenen Richtlinien über die Vergabe von Leistungen durch Sozialversicherungsträger die Unterlassung einer öffentlichen Ausschreibung, insb bei einem Bauumfang von rund 200 Mill S, gerechtfertigt hätte. Er beanstandete daher das Vorgehen der GKK und wies darauf hin, daß bei Erteilung derartiger Aufträge nach den oben genannten Richtlinien vorzugehen gewesen wäre und die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 zu beachten seien. Letztere sehen im P 1,431 die öffentliche Ausschreibung vor, wenn nicht aus besonderen Gründen eine beschränkte Ausschreibung oder freie Vergabe zweckmäßiger erscheint.

33.20.3.1 Laut Stellungnahme der GKK habe aufgrund der zu dieser Zeit schlechten Auftragslage im Bundesland Tirol der Vorstand schon vor Beginn der Bauarbeiten entschieden, die Aufträge grundsätzlich beschränkt auszuschreiben. Hiedurch sollten jene Unternehmen beschäftigt werden, welche die Sozialversicherungsbeiträge in diesem Lande aufbringen.

33.20.3.2 Auch das BMS verwies auf die grundsätzliche Notwendigkeit, im Sinne der von ihm genehmigten Richtlinien die ÖNORM A 2050 zu beachten. Die Auftragslage in einem bestimmten Gebiet sei demnach nicht maßgeblich. Im Gegenteil sei zum P 1,31 der genannten ÖNORM Art I Z 3 der Richtlinien ergangen, demzufolge für alle Bieter dieselben Wettbewerbsbedingungen zu gelten hätten und jede Begünstigung oder Benachteiligung einzelner Bieter verboten sei. Auch wären bei einem Abgehen von der öffentlichen Ausschreibung die bei der endgültigen Bestimmung des ausgewählten Bieters maßgebenden Gründe aktenkundig zu machen. Das BMS lud schließlich die GKK ein, in Hinkunft in gleichgelagerten Fällen unter Beachtung dieser Rechtslage vorzugehen.

Betriebskrankenkasse der Werkes Kindberg der VOEST-Alpine Montan AG

Finanzielle Entwicklung

34.1.1 Trotz eines Rückganges des durchschnittlichen Versichertenstandes von 2 044 im Jahre 1974 auf 1 972 im Jahre 1977 erhöhten sich die Beitragseinnahmen der Betriebskrankenkasse des Werkes Kindberg (kurz BKK) in diesem Zeitraum um 34,7 vH, während die Ausgaben für Versicherungsleistungen bloß um 26,2 vH anstiegen. Solcherart konnte die BKK in diesen vier Jahren aktiv gebaren.

Diese günstigen Gebarungsergebnisse beruhten jedoch nicht zuletzt auf dem Umstand, daß es gem

§ 445 Z 1 ASVG dem Betriebsunternehmer obliegt, den gesamten Personalaufwand und den überwiegenden Teil des Verwaltungsaufwandes zu tragen. Bei Annahme eines durchschnittlichen Gehaltes von 9 000 S – dieses 14mal jährlich – zuzüglich 50 vH Lohnnebenkosten hätte der Personalaufwand für die sechs bei der Kasse beschäftigten Dienstnehmer im Jahre 1977 annähernd 1 134 000 S betragen und somit den in diesem Jahr erzielten Gebarungüberschuß halbiert. Unter Berücksichtigung des Personalaufwandes hätte sich in den Jahren 1974 und 1976 sogar ein Gebarungsabgang ergeben. Der sich bei der Krankenversicherung üblicherweise ergebende Verwaltungsaufwand wäre bei dieser Berechnung noch unberücksichtigt geblieben.

34.1.2 Angesichts der Konzentrationsbestrebungen im organisatorischen Bereich der Sozialversicherung erblickt der RH allein in einer andauernd ausgeglichenen Gebarung die Daseinsberechtigung von Betriebskrankenkassen. Er empfahl, alle mit der besseren Überschaubarkeit einer kleinen Verwaltungseinheit gegebenen Vorteile bei der Kontrolle der Versicherten wie der Vertragspartner sowie den Vorteil des bestehenden Nahverhältnisses zum Betriebsunternehmer zu nützen, um der Kasse weiterhin die Deckung der Versicherungsleistungen für einen längeren Zeitraum zu erhalten.

34.1.3 Die BKK verzichtete auf eine Äußerung.

Vermögensveranlagung

34.2.1 Die Veranlagung des Vermögens der BKK verteilte sich zum 31. Dezember 1977 auf eine Einlage bei der VOEST-Alpine Montan AG, auf Wertpapiere, auf kurzfristige Einlagen und im Ausmaß von 71,2 vH auf Sparbücher.

34.2.2 Da die BKK in den letzten Jahren jeweils beträchtliche Überschüsse zu verzeichnen hatte und somit die Notwendigkeit einer Liquiditätshaltung im bisherigen Umfang nicht gegeben erschien, empfahl der RH, die Einlagen auf den Sparbüchern zu verringern und an deren Stelle weitere Vermögenswerte in inländischen mündelsicheren Wertpapieren anzulegen, um die Vermögenserträge in kommenden Jahren zu steigern.

34.2.3 Laut Stellungnahme habe die BKK im August 1978 eine neuerliche Anleihenzeichnung vorgenommen und damit den Wertpapierstand auf 23 vH des Gesamtvermögens erhöht.

Vorsteuerabzug

34.3.1 Vom 22. bis 24. September 1977 unternahmen drei Angehörige der BKK eine Dienstreise nach Frankfurt. Obwohl die Dienstreisen ins Ausland geführt hatten, nahm die Kasse für die gesamten geltend gemachten Aufwendungen einen Vorsteuerabzug vor.

34.3.2 Nach Ansicht des RH war gem § 13 UStG 1972 aber nur für im Inland geleistete Ausgaben ein Vorsteuerabzug möglich, so daß

bezüglich der auf das Ausland entfallenden Fahrtkostenanteile, Nächtigungsspesen und Tagesgebühren ein Vorsteuerabzug zu Unrecht geltend gemacht worden war.

34.3.3 Die BKK hat den bei der Geltendmachung des Vorsteuerabzuges aufgezeigten Mangel im Zuge der Umsatzsteuervoranmeldung für November 1978 bereinigt.

Beitragswesen

34.4.1 Die Unternehmung überwies der BKK die Beiträge jeweils erst zwei bis drei Wochen nach Fälligkeit. Wohl akontierte das Werk auf Betreiben der BKK dieser ab Jänner 1978 100 000 S für jeden Beitragszeitraum, was jedoch nur ungefähr 15 vH der jeweiligen Beitragsforderung darstellte.

34.4.2 Im Hinblick auf die Bedeutung für den Zinsertrag und die finanzielle Lage der BKK empfahl der RH, um eine dem voraussichtlichen Beitragsvolumen angepaßte Abschlagszahlung besorgt zu sein.

34.4.3 Die BKK sagte dies zu.

34.5.1 Einige Selbstversicherte bezahlten ihren Beitrag meist erst in der Mitte des Beitragszeitraumes oder sogar mit einigen Monaten Verspätung. Hiebei wurde nicht beachtet, daß gem § 16 Abs 6 Z 2 ASVG die Selbstversicherung mit Ablauf des zweiten Kalendermonates, für den ein Beitragsrückstand besteht, endet.

34.5.2 Der RH regte an, die angeführte Bestimmung in Hinkunft genau zu beachten und die säumigen Beitragsschuldner aus der Selbstversicherung auszuscheiden.

34.5.3 Nach der Stellungnahme der BKK habe sie säumige Beitragszahler wiederholt ermahnt und einen Versicherten am 31. Oktober 1978 aus der Versicherung ausgeschieden. Die übrigen versicherten Personen kämen ihrer Beitragspflicht nach.

Leistungswesen

34.6.1 Die von den behandelnden Ärzten auf den Auszahlungsscheinen bestätigte Arbeitsunfähigkeit endete bei jenen Versicherten, die noch Anspruch auf Lohnfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (kurz EFZG) hatten, im allgemeinen mit Freitag, also dem letzten Arbeitstag einer Kalenderwoche. Dagegen galten Versicherte, bei denen dieser Anspruch erloschen war und die nunmehr Krankengeld bezogen, regelmäßig noch samstags und sonntags als arbeitsunfähig.

34.6.2 Diese unterschiedliche Krankheitsdauer an den Wochenenden beruhte offenbar nicht auf medizinisch erklärbaren Ursachen, sondern war auf die voneinander abweichenden Regelungen bezüglich der Lohnfortzahlung gem EFZG einerseits und bezüglich des Krankengeldanspruches gem ASVG andererseits zurückzuführen. Nach dem EFZG hat nämlich der erkrankte Dienstnehmer innerhalb eines

Arbeitsjahres je nach Dauer des Dienstverhältnisses Anspruch auf Lohnfortzahlung für vier bis zehn Wochen, die 28 bis 70 Fortzahlungstagen entsprechen. Wird nun ein Krankenstand mit Freitag beendet, so zählen der darauf folgende Samstag und Sonntag nicht zu den Lohnfortzahlungstagen. Da an diesen Tagen naturgemäß kein Lohnanspruch entstehen und somit auch nicht entfallen kann, gebührt auch keine Lohnfortzahlung. Um nicht unnötig Lohnfortzahlungstage zu verbrauchen, erweist es sich für Dienstnehmer günstiger, an Wochenenden als gesund zu gelten. Sollte der EFZG-Lohnfortzahlungsanspruch jedoch erschöpft sein und der Versicherte nunmehr Krankengeld beziehen, erscheint es im Hinblick darauf, daß letzteres gem § 141 ASVG für jeden Kalendertag der Erkrankung gebührt, für diesen vorteilhafter, bis einschließlich Sonntag als arbeitsunfähig zu gelten.

Der RH erachtete die dargestellte Vorgangsweise der Ärzte, die sich offensichtlich bei der Bestätigung der Dauer der Arbeitsunfähigkeit im Interesse der Versicherten auch von anderen als medizinischen Erwägungen leiten ließen, als unzulässig. Er empfahl, die Ärzteschaft mit Rundschreiben daran zu erinnern, daß Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nur nach medizinischen Gesichtspunkten erstellt werden sollten.

34.6.3.1 Laut Stellungnahme der BKK sei aufgrund des guten Informationsstandes der Ärzte und der Versicherten über die Bestimmungen des ASVG und EFZG die Wahl der günstigeren Möglichkeit durchaus verständlich. Da die Ausschöpfung des gesamten EFZ-Anspruches in einem Arbeitsjahr sich nur selten ergebe, trete der oben angeführte Vorteil auch nur selten auf. Die BKK begünstige ihn keineswegs.

34.6.3.2 Das BMS wies darauf hin, daß für die Bestimmung des Zeitpunktes der Arbeitsfähigkeit ausschließlich medizinische Gründe maßgebend sein können. Es erscheine daher aus rechtlicher Sicht nicht ausreichend, wenn die BKK die vom RH aufgezeigte unzulässige Vorgangsweise keineswegs begünstige. Es lade die Kasse vielmehr ein, die auch vom BMS vertretene Auffassung durchzusetzen, daß Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nur nach medizinischen Gesichtspunkten ausgestellt werden sollten.

34.7.1 Das Werk Kindberg ging hinsichtlich der beantragten Fortzahlungstage generell davon aus, daß bei Dienstnehmern, die nach einer Krankheit ihre Arbeit an einem Montag wieder antraten, die Arbeitsverhinderung nur bis Freitag gedauert hatte. Solcherart ersparte das Werk den Dienstnehmern den Verbrauch von zwei Fortzahlungstagen.

Je nach Beginn und Ende des Krankenstandes führte diese Vorgangsweise bei gleich langer Dauer und gleicher Höhe des fortgezählten Entgeltes zu einem ungleichen Verbrauch an Fortzahlungstagen. Hatte etwa eine Arbeitsverhinderung an einem Mittwoch begonnen und bis einschließlich dem folgenden Dienstag gedauert, so waren das fortge-

zahlte Entgelt für fünf Arbeitstage zu erstatten und die arbeitsfreien Wochenendtage bei der Ermittlung der Entgeltfortzahlungstage mitzuzählen, so daß sieben Tage als verbraucht zu gelten hatten. Dauerte jedoch die Arbeitsverhinderung von Montag bis Sonntag, also ebenfalls sieben Tage, so wurde bei Beibehaltung der Höhe des fortgezählten Entgeltes das arbeitsfreie Wochenende nicht mitgezählt, der Verbrauch an Fortzahlungstagen beschränkte sich infolge oben beschriebener Übung auf fünf Tage.

34.7.2 Um dieses unbefriedigende Ergebnis hinsichtlich des Verbrauches an Fortzahlungstagen auszuschließen, empfahl der RH eine Änderung der bisher geübten Praxis.

34.7.3 Laut Stellungnahme werde die BKK die aufgezeigten Mängel mit dem Lohnbüro klären. Bezüglich der Anzahl der Fortzahlungstage wird sie in Zukunft ausschließlich ihre Aufzeichnungen und nicht wie bisher die des schichtführenden Meisters verwenden.

34.8.1 Wenn der für das laufende Arbeitsjahr bestehende Lohnfortzahlungsanspruch nach dem EFZG schon mit dem ersten oder zweiten Tag einer weiteren Erkrankung aufgebracht wurde, hätte die im § 138 Abs 1 ASVG vorgesehene Karenzfrist für den Beginn des Anspruches auf Kranken-, Familien- oder Taggeld in der Weise beachtet zu werden, daß sie entsprechend verkürzt würde.

In Verkenning dieser Rechtslage gewährte die BKK aber auch in diesen Fällen unter Außerachtlassung der Karenzfrist sofort nach Erschöpfung des EFZG-Anspruches und damit bereits vor dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit beginnend das Kranken-, Familien- oder Taggeld.

34.8.2 Der RH empfahl eine dem § 138 ASVG entsprechende Vorgangsweise.

34.8.3 Die BKK stellte dies in Aussicht.

Heilmittelverrechnung

34.9.1 Der Amtsarzt einer Bezirkshauptmannschaft versah Verordnungen chefarztpflichtiger Präparate mit seiner Stampiglie und die Apotheken hielten dies einer chefarztlichen Genehmigung gleich. Auch die BKK hat derartige Rezepte anstandslos ausbezahlt. Darüber hinaus hat sie hingenommen, daß Apotheken die von Versicherten vorgelegten Verordnungen chefarztpflichtiger Medikamente zunächst ohne Genehmigungsvermerk einlösten und diesen erst nachträglich einholten.

34.9.2 Der RH verwies auf die fehlende Zuständigkeit des Amtsarztes einer Bezirkshauptmannschaft für die Genehmigung chefarztpflichtiger Präparate und auf die Vorlagspflicht chefarztpflichtiger Rezepte vor dem Bezug der Heilmittel.

34.9.3 Laut Mitteilung hat die BKK die aufgezeigte Übung abgestellt.

34.10.1 Aus einer Gegenüberstellung der in einem Vierteljahr abgerechneten Behandlungsfälle mit den Medikamentenkosten je Fall war erkennbar, daß diese bei Hausapotheken führenden Ärzten wesentlich höher lagen als bei solchen ohne Hausapotheke.

34.10.2 Nach Auffassung des RH sollte die BKK dem Verordnungsdurchschnitt der Hausapotheken führenden Ärzte erhöhtes Augenmerk zuwenden. In besonderen Fällen sollte ein Vergleich zwischen der auf den Krankenscheinen vermerkten Diagnose und der Indikation der daraufhin verordneten Medikamente angestellt werden.

34.10.3 Nach der Stellungnahme der BKK seien die Medikamentenkosten der Hausapotheken führenden Ärzte schon oft Gegenstand von Erörterungen in den Verwaltungskörpern gewesen, jedoch ließe sich die Vermutung von Verschreibungen aus Gefälligkeit oder sonst ohne sachliche Notwendigkeit schwer nachweisen. Die aus einem Überkonsum von Heilmitteln drohenden Gefahren seien nicht nur eine ständige Sorge der Krankenversicherungsträger, sondern beschäftigten seit Jahren verschiedene Fachkreise und auch die Weltgesundheitsorganisation.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz und Innsbruck

35.1 Hinsichtlich der Erlassung eines BG über die Einrichtung und den Betrieb der veterinärmedizinischen Bundesanstalten (siehe TB 1977 Abs 30.1) teilte das BMG mit, daß die Arbeiten in verstärktem Ausmaß fortgesetzt würden und ein fachlicher Vorschlag für eine Novellierung des Tierseuchengesetzes ausgearbeitet worden sei.

35.2 Die fachlichen Vorarbeiten für die Einreichungsrichtlinien (siehe TB 1977 Abs 30.2) seien abgeschlossen und müßten noch mit den Richtlinien der übrigen Untersuchungsanstalten abgestimmt werden. In einer weiteren Mitteilung gab das BMG dem RH bekannt, daß die Richtlinien nunmehr in der Sektion I in Bearbeitung seien und diese noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werde.

35.3 Hinsichtlich der bundeseinheitlichen Regelung des Eutergesundheitsdienstes (siehe TB 1977 Abs 30.3) lief ein Modellversuch bei der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling bis zum Ende des Jahres 1978. Dieser Modellversuch wurde um ein weiteres Jahr verlängert.

35.4 Die Arbeiten an neuen Gebarungs- und Verrechnungsrichtlinien (siehe TB 1977 Abs 30.4)

wurden bis zur Herausgabe einer „Allgemeinen Kassenvorschrift (AKV)“ zurückgestellt.

Bundesstaatliche Impfstoffgewinnungsanstalt

36 Der RH hat die Gebarung der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt im Jahr 1970 überprüft und hiebei festgestellt, daß die Richtlinien für die Einreihung der Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung aus 1951 nicht den gegebenen Verhältnissen entsprechen und Mängel aufweisen. Eine Neufassung der Richtlinien wurde empfohlen.

Das BMG hat zuletzt (siehe TB 1977 Abs 31) am 16. März 1978 mitgeteilt, daß die Arbeiten an den Einreichungsrichtlinien noch nicht abgeschlossen hätten werden können. Seither hat das BMG trotz Erinnerung nicht mehr geantwortet.

Bundeshebammenlehranstalten in Wien und Graz

37.1 Zur Empfehlung des RH, die Hebammenausbildung mit der Ausbildung des Krankenpflegefachpersonals abzustimmen (siehe TB 1977 Abs 32.6.2), teilte das BMG nunmehr mit, daß im Zuge einer Neuordnung der Hebammenausbildung eine Verlängerung der Ausbildung von derzeit 2 auf 3 Jahre und eine Integration der Hebammenausbildung in die Krankenpflegeausbildung angestrebt werde. Im Anschluß an die Erlangung des Diploms in der allgemeinen Krankenpflege sollte in Hinkunft in einem Sonderlehrgang eine einjährige Hebammenausbildung erfolgen.

Da diese Absichten des BMG den Vorstellungen des RH vollinhaltlich entsprechen, wird einer umgehenden Regelung entgegengesehen.

37.2 Hinsichtlich der übrigen bereits zugesagten, aber noch nicht getroffenen Maßnahmen, insb betreffend die Erlassung einer Gebarungsvorschrift (siehe TB 1977 Abs 32.5.3 und 32.15.3), ist der Schriftwechsel noch im Gange.

Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst

38.1 Hinsichtlich der noch offen gebliebenen Fragen dieses Prüfungsbereiches hat das BMG sich der Auffassung des RH in allen Punkten angeschlossen und Veranlassungen bereits getroffen bzw zugesagt.

Insb wird das BMG im Sinne der Feststellung des RH, daß die Vielzahl der wenig benützten Eintrittsstellen nicht erforderlich und unwirtschaftlich ist (siehe TB 1977 Abs. 33.13.2), 21 wenig benützte Grenzeintrittsstellen für die grenztierärztliche Abfertigung schließen und im Zuge der Neuorganisation des veterinärmedizinischen Grenzbeschauendienstes die vom RH empfohlenen Bereichsorganisationen (siehe TB 1977 Abs 33.7.3) schaffen.

38.2 Der RH ersuchte um Bekanntgabe des Konzeptes für die Neuorganisation des Grenzbeschauendienstes sowie des in Aussicht genommenen Zeitplanes für dessen Verwirklichung.

Umweltmeßwagen

39 In bezug auf die Unfälle mit den ressorteigenen Umweltmeßwagen zur Durchführung von Luftgütemessungen hat der RH trotz wiederholter Erinnerungen sowohl in der grundsätzlichen Frage (siehe TB 1977 Abs 34.1) als auch hinsichtlich ergänzender Mitteilungen (siehe TB 1977 Abs 34.2) keine Antwort erhalten.

b) Nachtrag zum Bericht gem § 99 GOG Ermessensausgaben der laufenden Gebarung 1977 Umweltschutzfibel

40.1.1 Zu der Auffassung des RH, daß aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zunächst das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (kurz ÖBIG) anlässlich der Herausgabe der Umweltschutzfibel mit der Projektsentwicklung und der Erarbeitung der Ideenskizze zu beauftragen gewesen wäre, wie dies bereits anlässlich der Herausgabe der Gesundheitsfibel und der Lärmfibel in bewährter Weise erfolgt sei (siehe SB 1979 a Abs 6.3.1.2.4), ließ das BMG die Frage offen, ob mittels eines anderen – vom ÖBIG – erarbeiteten Konzeptes der beabsichtigte Erfolg der Fibel überhaupt hätte erreicht werden können.

40.1.2 Demgegenüber sah der RH sowohl aufgrund der dem ÖBIG mit BG vom 25. Jänner 1973, BGBl Nr 63, übertragenen Aufgaben als auch aufgrund der dem Institut zukommenden Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sowie der für die bisherige Aufgabenerfüllung des ÖBIG vom BMG ausgesprochenen Anerkennungen keine Veranlassung dafür, dem ÖBIG von vornherein die Qualifikation für die Ausarbeitung eines eigenen Konzeptes für eine Umweltschutzfibel abzusprechen.

Der RH verblieb bei der Feststellung, daß mangels eines Versuches der Betraung des ÖBIG mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Veröffentlichung dem in der ÖNORM A 2050 enthaltenen Grundsatz des Wettbewerbes nicht entsprochen wurde.

40.2.1 Hinsichtlich der Vergabe des Auftrages zur Herstellung einer Umweltschutzfibel im Betrage von rd 3,1 Mill S, die ohne ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren erfolgte, vertrat das BMG nicht mehr den Standpunkt, daß die Anwendung der ÖNORM A 2050 hierfür ausgeschlossen gewesen sei (siehe SB 1979 a Abs 6.3.1.2.3). Vielmehr habe es sich bei der Umweltschutzfibel um eine Publikation gehandelt, die eindeutig Lehrzwecken diene, weshalb im Sinne der ÖNORM A 2050 P 1.4337 die freihändige Vergabeart gewählt worden sei.

40.2.2 Der RH entgegnete hierauf, daß die freihändige Vergabeart gleichfalls eine Erkundung der

Angebotsseite erfordere und in diesem Sinne nach den ressorteigenen Durchführungsbestimmungen zur ÖNORM A 2050 für die technische Produktion der Umweltschutzfibel die Einholung von mindestens drei Angeboten zur Prüfung der Preisangemessenheit erforderlich gewesen wäre.

40.3.1 Zu dem seinerzeitigen Hinweis des BMG, daß die Ideenskizze eines Verlages zur Umweltschutzfibel aus urheberrechtlichen Gründen nicht ohne weiteres vom ÖBIG hätte verwendet werden können (siehe SB 1979 a Abs 6.3.1.5.3), hat der RH festgestellt, daß sich daraus der wirtschaftliche Nachteil des Versäumnisses einer rechtzeitigen Sicherung der Eigentums- und Verwertungsrechte an dem gekauften Produkt erwiesen habe.

Das BMG teilte nunmehr mit, daß der Verlag im November 1976 das Urheberrecht an den Bund übertragen habe.

40.3.2 Der RH erwiderte, daß im Hinblick auf diesen neu zutage getretenen Umstand die Beweisführung des BMG, wonach ua wegen urheberrechtlicher Bedenken eine Vergabe unter Wettbewerbsbedingungen nicht möglich gewesen sei, für die Neuauflage von 100 000 Stück der Umweltschutzfibel im November 1977 (846 000 S) unrichtig und im Widerspruch zur Sachlage gestanden sei.

Krankenanstalten – Kostenrechnung

40.4.1 Zur Ausschaltung des anfänglich beauftragten ÖBIG (siehe SB 1979 a Abs 6.4.1.2.4) hat das BMG wieder nicht Stellung genommen. Es wies lediglich darauf hin, daß es das ÖBIG für die Durchführung der im Gesetz über die Errichtung des Fonds angeführten und auch solcher Tätigkeiten, die durch andere gesetzliche Vorschriften bestimmten freien Berufen oder Gewerbetreibenden vorbehalten seien, als befugt erachte. Das BMG könne aber dem ÖBIG keine Weisungen zur Durchführung bestimmter Aufträge erteilen. Die Übernahme eines Auftrages hänge vielmehr vom Beschluß des Kuratoriums ab. Nach einer namentlichen Anführung sämtlicher Mitarbeiter des ÖBIG schloß das BMG mit der Feststellung, daß von diesen Mitarbeitern des ÖBIG überdies kein einziger die erforderlichen Qualifikationen aufweise, um die geforderten Arbeiten durchführen zu können.

40.4.2 Der RH erachtete demgegenüber die Feststellung für wesentlich, daß ein bereits in das Arbeitsprogramm des ÖBIG aufgenommenen Auftrag dem ÖBIG entzogen und vom BMG selbst mit den Subauftragnehmern unmittelbar abgewickelt wurde, obwohl auch im BMG erklärtermaßen nicht das erforderliche qualifizierte Personal zur Verfügung stand. Daß das ÖBIG nicht immer bei allen Aufträgen über die erforderlichen Fachleute verfügte, war bekannt und wurde regelmäßig dadurch ausgeglichen, daß die entsprechenden Fachleute ad hoc beigezogen oder mit Teilaufträgen betraut wurden. Schließlich sei diese größere Flexibilität des Institutes im Vergleich zu einer Verwaltungsdienststelle für dessen Errichtung maßgebend gewesen.

40.5.1 Hinsichtlich der konkurrenzlosen Heranziehung der ARGE (siehe SB 1979 a Abs 6.4.1.2.4) hat das BMG auf die bereits vorgelegenen Vorarbeiten im Bereich der Stadt Wien verwiesen. So hätten zwei Mitarbeiter der ARGE am Projekt der Magistratsabteilung (kurz MA) 17, die sich mit der Einführung der Kostenrechnung in den Wiener Spitalern befaßte, mitgewirkt. Aufgrund der Ergebnisse dieses Projektes sei die Stadt Wien nunmehr in der Lage, der Verwaltung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds die Ergebnisse der Kostennachweise nach der KRV auch von den Wiener Krankenanstalten zu liefern.

40.5.2 Der RH stellte in diesem Zusammenhang die Frage, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, das von der MA 17 erarbeitete Projekt und die in den Wiener Krankenhäusern von der Gemeinde Wien eingeführte Kostenrechnung für ein bundeseinheitliches System zu verwenden.

Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß es Kostenrechnungen für Krankenhäuser sowohl in Österreich als auch im Ausland gegeben habe und es unzuverlässig und unwirtschaftlich gewesen sei, in derart aufwendiger Weise Aufträge zu erteilen, um in der Folge auf der Grundlage der Haushaltsverrechnung die Kosten mittels einfacher Hilfsrechnungen aus den kostengleichen Ausgaben und den übrigen Verbräuchen den Kostenarten zuzuordnen. Eine derartige einfache Lösung hat der RH wiederholt gefordert und vorgeschlagen (siehe TB 1975 Abs 30.6).

40.6.1 Hinsichtlich der als ausstehend bezeichneten detaillierten Abrechnung des Auftrages „Ermittlung von Faktoren für die gewichtete Zweckzuschußberechnung“ (siehe SB 1979 a Abs 6.4.2.4.3) wurde nunmehr mitgeteilt, daß diese im BMG geprüft worden sei und dem RH zur Einsichtnahme zur Verfügung stehe.

40.6.2 Der RH hat in die Unterlagen Einsicht genommen und dem BMG mitgeteilt, daß diese nicht als vereinbarte Kostennachweis angesehen werden können. Nähere Angaben seien nur in der Leistungsbeschreibung aufgenommen worden. Für die Personalkosten, Sach- und Materialkosten, EDV-Arbeiten und die Mitarbeit von Sachverständigen wurden von der ARGE weder Belege vorgelegt noch dem BMG zur Einsicht angeboten, so daß nicht beurteilt werden konnte, wer den Auftrag ausgeführt hat und ob somit den Überlegungen, nur die ARGE habe den Auftrag übernehmen können, überhaupt entsprochen wurde.

40.7 Die Verrechnung der Aufwendungen (siehe SB 1979 a Abs 6.4.3.3.2) erfolgt nach Mitteilung des BMG seit dem Finanzjahr 1978 ordnungsgemäß beim Ans 1/17408.

40.8.1 Die Abrechnung des Auftrages „Ermittlung von Rationalisierungsreserven in Krankenanstalten“ (siehe SB 1979 a Abs 6.4.3.4.3) wurde nach Mitteilung des BMG von diesem geprüft und dem RH zur Einsichtnahme angeboten.

40.8.2 Nach Einsichtnahme teilte der RH mit, daß er die mit näheren Erläuterungen versehene, bereits bekannte Abrechnung nach wie vor nicht als ordnungsgemäß belegte Abrechnung für das Honorar in der Höhe der nachgewiesenen Kosten ansehen könne. Er verwies gleichzeitig auf die Abrechnung des Institutes für Funktionsanalyse Kopenhagen, die dieses für die Betrauung im Rahmen des Rationalisierungsauftrages vom 16. Mai 1978 der ARGE gegenüber in Höhe von 1 207 772 S ohne Umsatzsteuer mittels Belegen geliefert habe.

40.9.1 Hinsichtlich der Kostenkalkulation der Schulungskosten (siehe SB 1979 a Abs 6.4.4.1.4) bezeichnete es das BMG als offenkundig, daß jene ARGE, welche die Grundlagen für die KRV erarbeitet habe, am kostengünstigsten arbeiten habe können. Die Befassung des ÖBIG, das sich erst die intimen Kenntnisse der KRV erarbeiten hätte müssen, hätte Verzögerungen und einen Mehraufwand verursacht.

40.9.2 Während die ursprüngliche Kalkulation von 2 800 S je Teilnehmer und Tag vom BMG als angemessen erachtet worden ist, wurden die Kosten im Rahmen der Durchführung mit 780 S je Teilnehmer und Tag ausgewiesen und nunmehr bei noch nicht beendeter Abrechnung mit 646,30 S beziffert. Diese Kostenentwicklung ließ nach Ansicht des RH erkennen, daß die Prüfung der Kalkulation anlässlich der Auftragsvergabe unzulänglich gewesen ist.

Der RH verwies auf das große Mißverhältnis zwischen den tatsächlichen Kosten für die Lehrpersonen (808 735 S) und den Kosten für die Leistungen der ARGE (2 468 850 S) ohne Umsatzsteuer jedoch einschl der Kosten für das Manuskript einer von einem Universitätsprofessor ausgearbeiteten Schulungsunterlage. Infolgedessen sah der RH die Kosten für die Leistungen der ARGE, die bereits über die intimen Kenntnisse der KRV verfügte und diese ohne weitere Mühen und Verzögerungen zum Einsatz bringen konnte, weiterhin als überhöht an, zumal bei der Organisation der Schulungsveranstaltungen auch die Ämter der Landesregierungen mitgewirkt haben. Für eine abschließende Beurteilung dieser Maßnahmenfinanzierung wäre daher die vertraglich vorgesehene Abrechnung der nachgewiesenen Kosten unumgänglich.

40.10.1 Die Abrechnung über den Auftrag „Personalschulung in der Kostenrechnung“ (siehe SB 1979 a Abs 6.4.4.2.3) ist nach Mitteilung des BMG von diesem geprüft worden. Die Abrechnung sei noch nicht abgeschlossen und der Schriftwechsel mit der ARGE noch im Gange. Aufgrund der bisherigen Abrechnungsunterlagen habe sich ein Saldo zugunsten des Auftraggebers von 702 413 S ergeben, der von der ARGE bereits zurückgezahlt worden sei.

Dem RH wurde die Möglichkeit einer Einsichtnahme angeboten.

40.10.2 Nach Einsichtnahme in die Unterlagen teilte der RH dem BMG mit, daß er diese für eine

Abrechnung im Sinne der vertraglichen Vereinbarung als nicht ausreichend ansehen könne. Die Abrechnung mit den Lehrpersonen habe bei einem Auftragsvolumen von 1 656 720 S aufgrund der im April 1979 vorgenommenen Prüfung anhand der Belegkopien die zuvor erwähnte Differenz von 702 413 S ergeben, dh eine Abweichung um 42 vH. Nach Auffassung des RH wäre auch für die von der ARGE selbst erbrachten Leistungen vertragsgemäß die Abrechnung vorzunehmen und hätte das BMG entsprechende Kostennachweise einzufordern. Aufgliederungen in Form von Tätigkeitsbeschreibungen könnten diesen Nachweis nicht ersetzen.

40.11 Zu der aufgrund der Vertragserweiterung (siehe SB 1979 a Abs 6.4.4.1.2) erfolgten Überweisung von 622 863 S im Dezember 1977 teilte der RH mit, daß diese im Hinblick auf den Überschuf von 702 413 S nicht erforderlich war. Er ersuchte um Mitteilung, ob gemäß Abs 4.3.11 der Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen auch Zinsen eingefordert wurden, zumal der Auftragnehmer den Auftraggeber über einen wesentlichen Umstand zumindest unvollständig unterrichtet hat.

40.12 Zur Frage der Kalkulation der Kosten und der Preisangemessenheit des Auftrages „Planungs-, Beratungs- und Durchführungsleistungen für den Bereich des Rechnungswesens, der Leistungsstatistik und der Kostenträgerrechnung unter Berücksichtigung der Finanzbuchhaltung in den öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten und Sonderanstalten“ (siehe SB 1979 a Abs 6.4.5.3) hat das BMG noch immer nicht Stellung genommen.

40.13.1 Hinsichtlich der mangelnden Abrechnung des Auftrages (siehe SB 1979 a Abs 6.4.5.4) verwies das BMG bei einer Zahlung von rd 25 Mill S ohne Umsatzsteuer für die Jahre 1977 und 1978 darauf, daß die Abrechnung der variablen Kosten vorgelegt worden sei und dem RH zur Einsicht zur Verfügung stünde. Der Schriftwechsel mit der ARGE sei noch im Gange.

40.13.2 Nach Einsichtnahme hielt der RH die Mitteilung über die variablen Kosten von 376 000 S für 1977 ohne Belege, für 1978 von 967 353 S ohne Belege und von 272 936,46 S mit Belegkopien angesichts des Auftragsvolumens als bescheidenen und in der Art der Durchführung als mißlungenen Versuch einer Abrechnung. Gleichzeitig äußerte er Bedenken gegen die Haltung der ARGE, die eine jährliche Abrechnung abgelehnt hatte.

Der RH legte dem BMG nahe, im Hinblick auf die hohe Auftragssumme, die bereits bezahlten Beträge und den geringen zur Abrechnung angebotenen Betrag umgehend eine umfassende und eingehende Prüfung der Kosten des gesamten Projektes und der bisher erbrachten Leistungen vorzunehmen. Er verwies auf den Standpunkt des BMG, daß die Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungs-

aufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen als Bestandteil aller Verträge mit der ARGE vereinbart worden seien.

Schließlich hielt der RH auch die vorschufweise laufenden Zahlungen in der bisherigen Höhe (rd 2 Mill S monatlich) ohne jede Überprüfung der bisherigen Kostennachweise für nicht vertretbar.

40.14 Die Nachfolgeregelung für den „Informationsdienst Krankenhaus“ (siehe SB 1979 a Abs 6.4.6.1.4), ist laut Mitteilung des BMG in den Bestimmungen des Vertrages über die Administrationstätigkeit für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds enthalten.

40.15.1 Die Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten, wie sie nach den ressorteigenen Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist (siehe SB 1979 a Abs 6.4.6.1.4), hätte nach Ansicht des BMG kaum zu wesentlichen Preisvorteilen geführt.

40.15.2 Der RH hielt dem seine Erfahrung entgegen, derzufolge sich die Einholung von Vergleichsangeboten in aller Regel als ein geeignetes Mittel zur Prüfung der Preisangemessenheit erwiesen hat. Die Haltung des BMG, das diese Möglichkeit ohne Angabe von Gründen von vornherein ausschließe, sei nicht verständlich.

40.16.1 Zum Verkauf von Mehrexemplaren (siehe SB 1979 a Abs 6.4.6.2.1) teilte das BMG mit, daß die Abgabe von 45 zusätzlichen Stücken durch die ARGE an 24 Interessenten erfolge, die nicht dem im Vertrag festgelegten Bezieherkreis angehörten.

40.16.2 Der RH erachtete es nach wie vor als unzulässig, daß die ARGE Exemplare entgeltlich an von ihr ausersehene Empfänger abgibt.

40.17.1 Hinsichtlich einer aufgegliederten Abrechnung der nachgewiesenen Kosten (siehe SB 1979 a Abs 6.4.6.3.1) teilte das BMG mit, daß diese vorgelegt worden sei und dem RH zur Einsicht zur Verfügung stünde.

40.17.2 Nach Einsichtnahme teilte der RH die Ansicht des BMG, daß die Schlußabrechnung in Aufbau und Gestaltung den bisher gelegten Rechnungen entspreche und mangels aufgegliederter Nachweise und ergänzender Unterlagen keine Prüfung hinsichtlich Art und Menge der erbrachten Leistung ermögliche. Der RH empfahl, den Schriftwechsel mit der ARGE zwecks Erlangung von belegten Abrechnungen anstelle der globalen Kostenübersichten fortzusetzen, zumal auch noch über einen Restbetrag von rd 400 000 S zu verfügen ist.

40.18 Hinsichtlich der Abs 6.4.6.4.1, 6.4.6.5.1 und 6.4.6.6.1 des SB 1979 a ist der Schriftwechsel noch im Gange.

40.19 Zur Sicherung der aus allen vergebenen Aufträgen hinsichtlich der Kostenrechnung auf dem Krankenhausesektor erarbeiteten Ergebnisse (siehe SB 1979 a Abs 6.4.6.7.1) teilte das BMG mit, daß die

Eigentumsrechte des Auftraggebers mehrfach abgesichert seien. Insb seien die „Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungs-Förderungen durch Bundesdienststellen“ und damit deren P 4.3.15, wonach jede weitere Verwendung der erarbeiteten Fakten – auch auszugsweise – der Zustimmung des Auftraggebers bedarf, als Bestandteil der Verträge mit der ARGE vereinbart.

40.20.1 Zu den Vorschlägen des RH, bereits bestehende Kostenrechnungen oder von anderen Gebietskörperschaften entwickelte bzw eingeführte Kostenrechnungen zu nutzen und dadurch wesentliche Kosten zu sparen, sowie zum Hinweis, daß die von der ARGE erreichte de facto Monopolstellung im Rahmen der vom BMG gesetzten Aktivitäten die vom BKA aufgezeigten Risiken beinhalte (siehe SB 1979 a Abs 6.4.7.1 und 6.4.7.3), hat das BMG nicht Stellung genommen.

Das BMG verwies in einem anderen Zusammenhang auf die aufgrund der Kompetenzverteilung im Krankenanstaltenwesen ausschließlich zuständigen Länder und ersuchte abschließend, Anfragen über die Anwendung der KRV gegebenenfalls an diese zu richten.

40.20.2 Der RH verwies diesbezüglich auf erste Erfahrungen, die ihm im Zusammenhang mit der Gebarungüberprüfung betreffend die Abrechnung des klinischen Mehraufwandes (siehe TB 1978 Abs 26) mitgeteilt wurden.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten

Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1978
Vertretungsbehörden in Brüssel

Osterreichische Botschaft in Brüssel

41.1.1 Während die Bezahlung der Fernsprech-, Telex-, Gas-, Strom- und Wassergebühren bargeldlos über das Bankkonto der Botschaft erfolgte, wurden die laufend anfallenden Bezüge der Sur-place-Kräfte und die Wohnungskostenbeiträge bar ausbezahlt.

41.1.2 Aus Rationalisierungsgründen empfahl der RH, auch diese Bezüge und Zulagen bargeldlos auszusahlen.

41.1.3 Laut Mitteilung der Botschaft werden diese Zahlungen nunmehr in Form von Schecks vorgenommen.

41.2.1 Rd 88 vH aller erhaltenen Rechnungen wurden durch Barzahlung beglichen. Infolge dieser Zahlungsweise wurde in dem bloß einsperrigen Kassenbehälter der Vertretungsbehörde stets ein unverhältnismäßig hoher Bargeldbestand vorrätig gehalten.

41.2.2 Der RH empfahl unter Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften und aus Gründen der Gebarungssicherheit den Übergang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr und eine Beschränkung des im Kassenbehälter verwahrten Bargeldbestandes.

41.2.3 Die Vertretungsbehörde hat das hiezu Erforderliche bereits veranlaßt.

41.3.1 Da die geringfügigen Bareinnahmen zur Deckung der angefallenen Barzahlungen nicht ausreichten, wurden die Barmittelvorräte der Botschaft in Abständen von bisher durchschnittlich zwei Wochen durch Abhebungen vom eigenen Bankkonto ergänzt.

41.3.2 Da nach den einschlägigen Vorschriften der Bargeldvorrat den voraussichtlichen Bedarf für jeweils eine Woche nicht überschreiten darf, empfahl der RH, die Abhebungssummen künftig entsprechend zu beschränken.

41.3.3 Die Botschaft ist der Empfehlung des RH nachgekommen.

41.4.1 Zur Verfügung über das Bankkonto der Botschaft waren der Missionschef, dessen Stellvertreter sowie der Rechnungsführer ermächtigt, wobei die Bankaufträge mit jeweils zwei beliebigen Unterschriften aus diesem Personenkreis versehen wurden.

41.4.2 Da nach der einschlägigen Vorschrift solche Bankaufträge sowohl die Unterschrift des Missionschefs (bzw dessen Stellvertreters) als auch jene des Rechnungsführers (oder dessen Stellvertreters) aufzuweisen haben, empfahl der RH, die Handhabung der Kollektivzeichnung entsprechend zu ändern.

41.4.3 Das BMA stellte in Aussicht, der Empfehlung des RH durch Namhaftmachung eines weiteren Zeichnungsberechtigten nachzukommen.

41.5.1 Die vom Dienststellenleiter einmal in jedem Halbjahr unvermutet vorzunehmenden Kassen- und Gebarungsprüfungen fanden bisher immer zu annähernd gleichen Zeiten statt.

41.5.2 Der RH empfahl, die Halbjahresprüfungen künftig unregelmäßig anzusetzen.

41.5.3 Die Vertretungsbehörde sagte dies zu.

41.6.1 Die von den Bediensteten der Botschaft zu vergütenden Beträge für private Ferngespräche (jährlich rd 60 000 bis 70 000 bfrs) wurden nicht immer unmittelbar nach dem Telefonat bzw Erhalt der Telefonrechnung, sondern oft viel später – manchmal sogar erst nach einem Jahr – eingezahlt.

41.6.2 Der RH legte nahe, darauf zu achten, daß künftig derartige Ersätze unmittelbar nach Erhalt der jeweiligen Telefonrechnung geleistet werden.

41.6.3 Die Vertretungsbehörde hat die diesbezüglichen Weisungen dem Rechnungsführer in Erinnerung gebracht.

41.7.1 Bei der Botschaft fehlte eine schriftliche Regelung hinsichtlich der Benützung des Vervielfältigungsgerätes für private Zwecke der Bediensteten.

41.7.2 Der RH empfahl, eine solche ehestens zu erlassen und für private Ablichtungen den Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen.

41.7.3 Die überprüfte Stelle kam dieser Empfehlung mit der Einschränkung nach, daß Beträge bis zu 10 S aus verwaltungsökonomischen Gründen außer Betracht bleiben dürfen.

41.7.4 Nach Ansicht des RH könnte ein solcher Grenzbetrag durch eine Aufteilung der Anzahl der Ablichtungen leicht umgangen werden. Um die Einhebung der Kostenersätze dennoch möglichst wirtschaftlich zu gestalten, empfahl der RH, über die angefertigten Vervielfältigungen einfache Aufzeichnungen, gegliedert nach dienstlichen und privaten Kopien, zu führen, diese monatlich oder vierteljährlich abzuschließen und die Kostenersätze vorzuschreiben. Sollte der von einem Bediensteten zu leistende Ersatz dann noch immer unter dem Grenzbetrag liegen und dessen Hereinbringung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein, bestünde gegen einen Verzicht kein Einwand.

41.8.1 Die im Amtsgebäude vorhandenen Sicherheitseinrichtungen wurden nicht immer ausreichend genutzt. In den Nachtstunden blieb das Scherengitter an den hofseitig gelegenen Fenstertüren zuweilen unversperrt. Weiters waren der Kassenraum des Rechnungsführers und der zur Verwahrung vertraulichen Aktenmaterials verwendete Panzerschrank mitunter nicht ordnungsgemäß verschlossen.

41.8.2 Unter Hinweis auf die mit der Vernachlässigung solcher Sicherheitserfordernisse verbundenen Gefahren empfahl der RH, das Personal ausdrücklich an die ihm diesbezüglich obliegenden Dienstpflichten zu erinnern.

41.8.3 Die Vertretungsbehörde hat sämtliche vom RH aufgezeigten Unzukömmlichkeiten sofort abgestellt.

41.9.1 In der Botschaft befand sich weder der angeordnete Aushang „Verhalten im Brandfalle“ noch bestand eine Brandschutzordnung.

41.9.2 Der RH empfahl entsprechende Maßnahmen, die dem Schutz der Dienstnehmer und von Vermögenswerten dienen.

41.9.3 Die Botschaft sagte dies zu.

41.10.1 Der Konsulargebührentarif, nach welchem die Gebühren für konsularische Amtshandlungen im Ausland zu bemessen sind, steht als Bestandteil des Konsulargebührengesetzes 1967, BGBl Nr 380, seit Beginn des Jahres 1968 unverändert in Geltung. Zwischenzeitlich sind die für gleichartige Tatbestände im Inland geltenden Tarife der Bundesverwaltungsabgabenverordnung und des Gebührengesetzes bereits wiederholt erhöht worden,

so daß nun schon seit Jahren für die von den Vertretungsbehörden erbrachten Amtshandlungen wesentlich weniger zu bezahlen ist als für gleichartige im Inland. So kostet bspw die Ausstellung eines in Österreich beantragten Reisepasses 220 S, während bei einer konsularischen Vertretungsbehörde hierfür noch immer der Gegenwert von bloß 100 S zu entrichten ist.

41.10.2 Da derartige Unterschiede in der Gebührenerbemessung sachlich nicht gerechtfertigt sind, den „Erläuternden Bemerkungen“ zum Entwurf des Konsulargebührengesetzes 1967 widersprechen und das Gebührenaufkommen nicht unerheblich schmälern empfahl der RH dem BMA eine ehestmögliche Nachziehung des Konsulargebührentarifes.

41.10.3 Das BMA hielt eine diesbezügliche Initiative nicht für angebracht, weil die Kursentwicklung bei einem Großteil der ausländischen Währungen ohnehin schon zu erheblichen Gebührenerhöhungen in den jeweiligen Fremdwährungsbeträgen geführt habe. Eine Fühlungnahme mit dem BMF wurde jedoch in Aussicht gestellt.

41.10.4 Der RH ersuchte, ihn in dieser Angelegenheit auf dem laufenden zu halten.

41.11.1 Die in Belgien eingerichteten Honorarkonsulate waren hauptsächlich für Auskunftserteilungen, lokale Interventionen sowie für die Entgegennahme und Weiterleitung verschiedener Unterstützungsansuchen zuständig. Da nahezu alle Geschäftsfälle, die einer Entscheidung bedurften, von der Konsularabteilung der Botschaft erledigt wurden, kam den Konsulaten im wesentlichen bloß die Bedeutung dislozierter Informationsstellen der Vertretungsbehörde zu, was sich nicht zuletzt auch im geringen Geschäftsanfall und in geringfügigen Konsulargebühreneinnahmen äußerte. Erhebliche Verständigungsschwierigkeiten einiger Tituläre im Verkehr mit bloß deutschsprechenden Parteien sowie die unbefriedigende Arbeitsweise einzelner Konsulate brachten eine Mehrbelastung der Botschaft mit sich.

41.11.2 Der RH äußerte ernste Zweifel an der Zweckmäßigkeit, konsularische Außenstellen in Belgien im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten. Es wäre überlegenswert, ob nicht das BMA auf einen Teil der insgesamt fünf Honorarkonsulate verzichten sollte, zumal eine Verminderung der Anzahl sicherlich keine unüberbrückbare Lücke im konsularischen Vertretungsnetz hinterlassen würde, weil das jeweils benachbarte Konsulat bzw die Botschaft selbst wegen der geringen Entfernungen und des bestens ausgebauten Verkehrsnetzes müheles in durchschnittlich einer Stunde erreichbar wäre. Eine derartige Maßnahme ließe sich schrittweise – etwa durch Abstandnahme von der Neubesetzung gelegentlich des Ausscheidens eines Titulärs – verwirklichen.

41.11.3 Das BMA hob dagegen die Bedeutung Belgiens als Transitland für Reisen nach Großbritannien

nien hervor und wies darauf hin, daß den dort eingerichteten Honorarämtern vor allem die Aufgabe zukomme, in Notsituationen auch ohne besonderen Schriftverkehr „Erste Hilfe“ zu leisten. Außerdem sei auch die Persönlichkeit des jeweiligen Titulärs, sein Kontakt zu Behörden und einflußreichen Kreisen des Gastlandes sowie sein Einsatz für die österreichischen Interessen auf verschiedensten Gebieten zu berücksichtigen. Da anlässlich des Rücktrittes eines Titulärs ohnehin immer geprüft werde, ob eine Neubesetzung zweckmäßig sei, böte sich derzeit kein Anlaß zu weiteren Maßnahmen.

41.12.1 Die Botschaft hat die in ihrem Amtsreich gelegenen fünf Honorarkonsulate bisher noch keiner Inspektion unterzogen. Die den Honorarkonsulaten von der Botschaft jeweils zu Verfügung gestellten Stempelmarkenvorräte entsprachen dem Bedarf für durchschnittlich zweieinhalb Jahre.

41.12.2 Unter Hinweis auf die einschlägigen Dienstvorschriften und die unbefriedigende Arbeitsweise mancher Konsulate empfahl der RH der Vertretungsbehörde, die ihr unterstehenden Honorarämter künftig von Zeit zu Zeit einer unvermuteten Kontrolle zu unterziehen und die Zuweisung an Stempelmarken auf das Ausmaß eines ungefähren Jahresbedarfes zu verringern.

41.12.3.1 Während die auf eine Einschränkung des Stempelmarkenvorrates gerichtete Empfehlung aufgegriffen und deren künftige Beachtung in Aussicht gestellt wurde, erklärte sich die Botschaft wegen Personalknappheit außerstande, den geforderten Inspektionsaufgaben nachzukommen. Im übrigen wäre zu befürchten, daß durch derartige Kontrollen keine bessere Arbeitsweise der Honorarämter zu erreichen sei und die zwangsläufig damit verbundenen Beanstandungen bloß zu unliebsamen Auseinandersetzungen mit den Titulären führen könnten.

41.12.3.2 Hiezu bemerkte das BMA ergänzend, daß es die Vertretungsbehörde an ihre diesbezüglichen Dienstpflichten zu erinnern gedenke.

41.12.4 Der RH erwiderte, daß ein Inspektionsorgan durchaus in der Lage sein müßte, den Titulär von der Notwendigkeit allenfalls erforderlicher Anordnungen zu überzeugen.

41.13.1 Bei Durchsicht der Repräsentationsberichte wurde festgestellt, daß öfters mehr Bedienstete der Botschaft und Mission als andere Gäste oder überhaupt nur Angehörige der österreichischen Vertretungsbehörden in Brüssel eingeladen worden waren.

41.13.2 Der RH empfahl, künftig bei Einladungen auf den im § 66 Abs 1 des Handbuches für den auswärtigen Dienst (kurz HAD) angeführten Zweck der Repräsentation, vornehmlich engeren Kontakt zum Empfangsstaat herzustellen, Bedacht zu nehmen.

41.13.3 Die Botschaft bemerkte hiezu, daß sich die aufgezeigten Mängel auf weiter zurückliegende

Zeiträume bezögen. Die erwähnte Vorschrift werde vom derzeitigen Missionschef seit jeher beachtet.

41.14.1 Sowohl der Speisen- als auch der Personenaufzug in der Residenz erforderten seit Jahren immer höhere Wartungskosten.

41.14.2 Da es sich bei beiden Aufzügen um veraltete Einrichtungen handelte, empfahl der RH Wirtschaftlichkeitsberechnungen anzustellen, ob nicht die Anschaffung neuer Aufzüge auf lange Sicht billiger käme.

41.14.3 Die Vertretungsbehörde hat eine solche Untersuchung bereits veranlaßt.

Österreichische Mission

bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel

41.15 Am 11. April 1960 hat der damalige österreichische Botschafter in Belgien sein Beglaubigungsschreiben als österreichischer Vertreter bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft EWG, und bei der Europäischen Atomgemeinschaft überreicht. Mit diesem Zeitpunkt begann die österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften (EG) ihre Tätigkeit. Der Aufgabenbereich der Mission umfaßt im wesentlichen die Wahrnehmung der Beziehungen zwischen Österreich und den EG. Hier stellen sich in erster Linie Aufgaben im Zusammenhang mit Wirtschaftsabkommen, deren Vorbereitung, Durchführung und Verwaltung ständiger Verhandlungen bedurften bzw bedürfen, wie zB Abkommen für gewerblich- industrielle Produkte, den Eisen-, Kohle- und Stahlsektor, Agrarabkommen und Versandverfahren. Ferner obliegen der Mission auch die Berichterstattung über die Entwicklung innerhalb der EG, Aufgaben aufgrund der österreichischen EFTA-Mitgliedschaft, Arbeitskontakte mit anderen Missionen sowie die Organisation und Betreuung von Delegationen aus Österreich in Brüssel.

41.16.1 Trotz mehrmaliger Anordnung erhöhter Sicherheitsvorkehrungen bestand bei der Mission kein Sicherheitsplan.

41.16.2 Der RH wies an Ort und Stelle auf die dringliche Notwendigkeit eines derartigen Planes hin und empfahl, einen solchen raschest zu erstellen.

41.16.3 Die Mission bemerkte hiezu, daß vorerst die vollständige Lieferung der Alarmanlage abgewartet wurde. Nach Eintreffen der Restlieferung sei nunmehr ein Sicherheitsplan bereits in Ausarbeitung.

41.17.1 Die Mission verfügte weder über den Brandschutz betreffende Erlässe noch über sonstige diesbezügliche Bestimmungen, weshalb auch keine Brandschutzordnung und keine Regelung für das Verhalten im Brandfalle erlassen worden war.

41.17.2 Der RH legte daher dem BMA nahe, die vom BMB empfohlenen Brandschutzmaßnahmen der Mission zur Kenntnis und aus dem gegebenen Anlaß allen Vertretungsbehörden zur Erinnerung zu bringen und deren Beachtung anzuordnen.

41.17.3 Laut Mitteilung des BMA wird der Empfehlung des RH entsprochen werden.

41.18.1 Die Mission hat in einigen Fällen auf Schilling lautende Rechnungen, die bei unmittelbarer Bestellung von Büchern in Österreich anfielen, aus ihren Fremdwährungsbeständen bezahlt.

41.18.2 Da bei dieser Vorgangsweise Kursverluste und Überweisungsspesen anfielen, empfahl der RH, in Zukunft Schillingrechnungen dem BMA mit dem Ersuchen um Bezahlung vorzulegen.

41.18.3 Die Mission vertrat hiezu die Ansicht, daß die Bankspesen nicht sehr hoch seien und der Vormerk über den Gebarungsfall einfach wäre, hingegen bei Bezahlung durch das BMA ein zusätzlicher Schriftwechsel erforderlich wäre.

41.18.4 Der RH erwiderte, daß bei den von der Mission bezahlten Schillingrechnungen neben den zweimaligen Kursverlusten – Umwechslung von Schilling in Landeswährung anlässlich der Dotierung der Vertretungsbehörde sowie Rückwechslung der Landeswährung auf Schilling bei der Anweisung von Schillingbeträgen nach Österreich – auch jeweils feste Überweisungsspesen anfielen. Nach Auffassung des RH entspreche es der gebotenen Sparsamkeit, Schillingrechnungen unmittelbar vom BMA begleiten zu lassen. In solchen Fällen wäre die Lieferfirma anlässlich der Bestellung zu ersuchen, die Rechnung unmittelbar dem BMA vorzulegen.

41.19.1 Im Jahre 1976 wurde in Wien Qualitätsporzellan ohne vorherige Genehmigung des BMA vorschussweise aus privaten Mitteln angekauft.

41.19.2 Da diese Vorgangsweise einem einschlägigen Erlaß des BMA widersprach, empfahl der RH, den erforderlichen Bedarf an österreichischen Erzeugnissen künftig nur über das BMA zu decken.

41.19.3 Laut Erklärung der Mission sei dieser vorschussweise Ankauf ausnahmsweise wegen besonderer Dringlichkeit erfolgt. Grundsätzlich würden solche Ergänzungsbestellungen nur im Amtswege vorgenommen werden.

41.20.1 Für in den Jahren 1972 und 1975 angefallene umfangreiche Maler- und Anstreicherarbeiten in der Residenz (rd 63 000 S) wurden jeweils nur zwei Kostenvoranschläge eingeholt.

41.20.2 Da gemäß § 10 der Haushaltsvorschrift für die Vertretungsbehörden (HVV) bei der Vergabe von Aufträgen im Gegenwert von über 10 000 S mindestens drei Vergleichsangebote von leistungsfähigen Firmen einzuholen sind, war diese Vorgangsweise zu beanstanden. Der RH empfahl, in Hinkunft im Interesse einer möglichst sparsamen Verfügung über die Haushaltsmittel die Vergabevorschriften genau zu beachten.

41.20.3 Laut Mitteilung der Mission habe sie sich um einen dritten Voranschlag bemüht, jedoch hätten

mehrere Firmen die kostenlose Erstellung eines preisverbindlichen Angebotes abgelehnt.

41.20.4 Der RH erwiderte, daß die Gründe für die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften ausreichend aktenkundig zu machen und dem BMA gem § 10 Abs 3 HVV noch vor Auftragsvergabe zu berichten wären.

41.21.1 Bei der Mission fehlten jegliche Aufzeichnungen über hergestellte Vervielfältigungen.

41.21.2 Aus Kontrollgründen empfahl der RH, die hergestellten Ablichtungen in eine Liste getrennt nach dienstlichen und privaten Kopien einzutragen und für letztere den Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen.

41.21.3 Den Empfehlungen des RH wurde entsprochen.

41.22.1 Die Inventar- und Materialaufzeichnungen wiesen einige Mängel auf.

41.22.2 Der RH hat deren Bereinigung unter Hinweis auf die betreffenden Bestimmungen der Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung des Bundes (RIM) empfohlen.

41.22.3 Die Mission hat das Erforderliche veranlaßt.

Die Botschaft und die Mission gemeinsam betreffende Angelegenheiten

41.23.1 Die den Beamten gem § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührenden Kaufkraftausgleichs- und Auslandsverwendungszulagen wurden nicht bescheidmässig zuerkannt, sondern lediglich der Vertretungsbehörde formlos bekanntgegeben.

41.23.2 Da bei der Bemessung dieser Aufwandsentschädigungen eine Vielfalt von Umständen zu berücksichtigen ist, und die Höhe der gebührenden Leistung nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, empfahl der RH, diese Auslandszulagen künftig bescheidmässig zuzuerkennen.

41.23.3 Das BMA vertrat hingegen die Ansicht, die Bemessungsvorschriften wären nicht so schwierig oder unbestimmt, daß die Höhe der Zulagen nicht ohne weiteres ermittelt werden könnte, weshalb kein Bescheid zu erlassen sei.

41.23.4 Der RH erwiderte, daß die Kaufkraftausgleichszulage nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Schillings innerhalb seines Währungsgebietes zur Kaufkraft des Schillings im Gebiete des ausländischen Dienstortes bemessen wird und daß bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage auf die dienstliche Stellung, Verwendung, Familienverhältnisse, Kosten der Erziehung und Ausbildung der Kinder sowie auf die besonderen Lebensverhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Im Hinblick auf die Vielzahl der zu berücksichtigenden, dem Anspruch und der Höhe nach oft unbestimmten Voraussetzungen vermochte er sich daher nicht der Ansicht des BMA anzuschließen und hielt seine Empfehlung aufrecht.

41.24.1 Die österreichischen Vertretungsbehörden in Brüssel beschäftigen zwei belgische Staatsbürger seit rund 30 Jahren, ohne sie bei der belgischen Sozialversicherung angemeldet zu haben.

41.24.2 Da nichtversicherte Bedienstete im Versicherungsfalle ihre Rechtsansprüche gegenüber der Republik Österreich geltend machen können, empfahl der RH dem BMA, die gegenständlichen Fälle zu bereinigen und aus dem gegebenen Anlaß sämtlichen Vertretungsbehörden nahezu legen, die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Sur-place-Kräfte genau zu beachten.

41.24.3 Zufolge Mitteilung des BMA habe es die Vertretungsbehörden in Brüssel angewiesen, für alle Sur-place-Bediensteten entsprechende Versicherungsverträge abzuschließen. Bei den übrigen Vertretungsbehörden werde strengstens darauf geachtet, daß die Sur-place-Bediensteten nach den örtlich geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen versichert gehalten werden.

41.25.1 Gem § 359 Abs 2 HAD ist vor der Anordnung einer Dienstreise die Zustimmung der Zentrale erforderlich. Der hiebei jeweils anfallende Verwaltungsaufwand (Formblatt, Genehmigungsverfahren, Reinschrift usw) stand vielfach in einem Mißverhältnis zu den Kosten der beantragten Reise.

41.25.2 Der RH empfahl daher, dem jeweiligen Missionschef die Befugnis zu erteilen, Dienstreisen innerhalb des Amtsbereiches, deren Kosten voraussichtlich den Betrag von 1 000 S nicht übersteigen, selbständig anordnen zu dürfen. Über solche Dienstreisen wäre in größeren Zeitabständen unter Vorlage der Reiserechnungen der Zentrale zu berichten.

41.25.3 Laut Mitteilung des BMA sei eine derartige Ermächtigung für Dienstreisen in Wahrnehmung des konsularischen Schutzes bereits erteilt worden. Im Hinblick auf die dabei erzielten Erfolge würden nunmehr eingeleitete Erhebungen über andere Arten von Dienstreisen ausgewertet. Zwischenzeitlich sei das Genehmigungsverfahren durch Auflage eines neuen Formblattes vereinfacht worden.

41.26.1 Die österreichischen Dienststellen im Ausland sind, auch wenn sich mehrere am selben Ort befinden, meistens in verschiedenen Gebäuden untergebracht, so auch die beiden Dienststellen in Brüssel.

41.26.2 Unter Hinweis auf die bedeutenden Vorteile eines gemeinsamen Amtsgebäudes empfahl der RH, künftig bereits bei der Planung einer Anmietung, eines Kaufes oder Baues eines Amtsgebäudes den örtlichen Gesamtbedarf an Raum entsprechend zu berücksichtigen.

41.26.3 Das BMA äußerte hiezu, daß es der Empfehlung künftig folgen werde.

41.27.1 Die bereits 1974 (siehe TB 1974 Abs 44.12) beanstandete kostenlose Überlassung von

Dienstwohnungen an die Missionschefs wurde trotz Zusage noch immer nicht geregelt.

41.27.2 Der RH ersuchte um Bekanntgabe der Gründe der Verzögerung und empfahl, die angekündigte Neuregelung raschestmöglich zu treffen.

41.27.3 Das BMA hat die noch ausstehende Stellungnahme des BKA und BMF zu dem bereits vorliegenden Entwurf einer Regelung aus dem gegebenen Anlaß betrieben.

41.27.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

41.28.1 Das BMA benachrichtigte seine Bediensteten oft so kurzfristig von deren Versetzung, daß die in den Mietverträgen grundsätzlich vereinbarte dreimonatige Kündigungsfrist nicht eingehalten werden konnte. Dies hatte zur Folge, daß Mietzinsentschädigungen gem § 33 der Reisegebührenvorschrift (RGV) bezahlt werden mußten.

41.28.2 Um derartige Zahlungen zu vermeiden, empfahl der RH, den Bediensteten der Vertretungsbehörden ihre Versetzung stets so früh bekanntzugeben, daß diese ihre Mietverhältnisse noch rechtzeitig aufkündigen können.

41.28.3 Das BMA hat entsprechende Veranlassungen in Aussicht gestellt.

41.29.1 Laut dem mit der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-AG (AUA) vereinbarten Abfertigungsplan erfolgte die wöchentliche Beförderung der für die Botschaft Brüssel und für die EG-Mission bestimmten Pilotensendungen jeweils getrennt an verschiedenen Wochentagen, während die ebenfalls wöchentlich anfallenden Luftfrachtsendungen für beide Vertretungen stets gemeinsam abgefertigt wurden.

41.29.2 Im Hinblick auf den mit der Abfertigung und Abholung solcher Sendungen verbundenen Verwaltungsaufwand empfahl der RH, künftighin auch die Pilotenpost für diese beiden Vertretungsbehörden gemeinsam abzufertigen und befördern zu lassen. Erforderlichenfalls wäre eine Ausnahme von der für derartige Sendungen geltenden Gewichtsgrenze zu erwirken.

41.29.3 Laut Mitteilung des BMA seien derzeit Erhebungen über die diesbezügliche Vorgangsweise anderer Staaten bzw anderer nationaler Fluggesellschaften im Gange, deren Ergebnis als Grundlage für entsprechende Verhandlungen mit der AUA dienen würden.

41.29.4 Der RH ersuchte, ihn über das Ergebnis dieser Bemühungen zu informieren.

41.30.1 Die Grundsätze des Dienstbetriebes bei den österreichischen Vertretungsbehörden sind hauptsächlich im HAD, fallweise aber auch in den Weisungen und Mitteilungen (kurz WuM) und in sonstigen Runderlässen geregelt. Änderungen und Ergänzungen wurden von Zeit zu Zeit in Listen

zusammengefaßt und den Vertretungsbehörden übersendet, die sodann die Berichtigungen handschriftlich in ihrer Vorschriftensammlung vornahmen.

41.30.2 Aus Gründen der Verwaltungsökonomie empfahl der RH, künftig den Änderungsdienst mittels loser, zum Austausch geeigneter Blätter durchzuführen. Weiters sollten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in das HAD aufgenommen werden.

41.30.3 Laut Mitteilung des BMA werde es der Empfehlung des RH nach Anschaffung eines bereits in Aussicht genommenen Vervielfältigungsgerätes nachkommen.

41.31.1 Die vom BMA periodisch herausgegebenen WuM wurden bisher – jahrgangswise gesammelt – von einer Buchbinderei in Brüssel gebunden.

41.31.2 Da insb die Weisungen oft vertraulichen Inhalt hatten, empfahl der RH, die Weisungen und Mitteilungen künftig in Ordnern abzulegen.

41.31.3 Die Vertretungsbehörde teilte mit, daß die Bindearbeiten bereits für den Jahrgang 1977 eingestellt wurden. Wie das BMA hiezu bekanntgab, wurden die Vertretungsbehörden angewiesen, die WuM in Ordnern abzulegen.

41.32.1 Gemäß den ressortinternen Vorschriften dürfen die Vertretungsbehörden Aufträge über Lieferungen und Leistungen, deren voraussichtliche Kosten mehr als 2 000 S betragen, erst nach Genehmigung durch die Zentralstelle erteilen.

41.32.2 Da dieses Genehmigungsverfahren einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht, empfahl der RH, die Betragsgrenze entsprechend der seit ihrer Festsetzung eingetretenen Geldwertänderung anzuheben.

41.32.3 Das BMA stellte eine Erhöhung der Betragsgrenze auf 3 000 S in Aussicht.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1978

Kreisgericht Korneuburg

Organisation und Dienstaufsicht

42.1.1 Die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs zwischen dem BMJ und der Korneuburger Dienststelle der Bewährungshilfe erfolgte über den Präsidenten des Kreisgerichtes Korneuburg (kurz KG).

42.1.2 Da die Dienststellen für Bewährungshilfe dem BMJ unmittelbar unterstellt sind, hielt der RH aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen unmittelbaren Schriftverkehr mit der Dienststelle der Bewährungshilfe für empfehlenswert.

42.1.3 Laut Stellungnahme des BMJ habe es die zuständige Abteilung der Strafvollzugssektion bisher gezielt vermieden, auf die nützliche Mithilfe der örtlichen Stellen der Justizverwaltung, die über das entsprechend ausgebildete Personal verfügten, zu verzichten, solange nicht endgültig über die „Verstaatlichung“ oder „Nichtverstaatlichung“ der Bewährungshilfe und ihrer Aufgaben entschieden sei.

41.1.4 Dem RH war bekannt, daß die bereits mit Bundesgesetz vom 27. März 1969, BGBl Nr 146, dem BMJ auftragene Errichtung von Dienststellen für Bewährungshilfe noch immer nicht abgeschlossen wurde. Die Führung der Bewährungshilfe durch Dienststellen des Bundes entspricht aber der geltenden Rechtslage, die raschestmöglich zu verwirklichen oder andernfalls zu ändern wäre.

42.2.1.1 Die Leitung des beim KG gemäß § 44 der Geschäftsordnung für die Gerichte (kurz Geo) eingerichteten besonderen Schreibdienstes, dem zehn ganztägig und sechs halbtägig beschäftigte Bedienstete zugeteilt waren, wurde einer nur halbtags beschäftigten Bediensteten übertragen.

42.2.1.2 Die Auslastung der einzelnen Schreibkräfte war sehr unterschiedlich. Auch waren die meisten Schreibkräfte bestimmten Geschäftsabteilungen zugeteilt, was einer gleichmäßigen Beschäftigung hinderlich war.

42.2.2 Der RH empfahl, den besonderen Schreibdienst in einer gemeinsamen Schreibstube zwecks gleichmäßiger Verteilung und rascher Bewältigung der anfallenden Schreibarbeiten neu zu organisieren und die Leitung einer ganztägig beschäftigten Bediensteten zu übertragen, um die ständig erforderliche Überwachung zu gewährleisten.

42.2.3 Das KG erklärte, daß nach Fertigstellung des Umbaus des Gerichtsgebäudes eine eigene Schreibstube zur Verfügung stehen werde und beabsichtigt sei, bis dahin eine Ganztagskraft als Leiterin des besonderen Schreibdienstes auszubilden.

42.3.1 Einige im Sprengel des überprüften Gerichtshofes gelegene Bezirksgerichte sind schon seit einigen Jahren – teilweise seit 1970 – keiner Amtsuntersuchung mehr unterzogen worden. Ebenso ist auch das KG selbst seit dem Jahre 1970 durch das hierfür zuständige OLG Wien nicht mehr untersucht worden.

42.3.2 Der RH erinnerte das KG an die gesetzliche Verpflichtung, die seiner Dienstaufsicht unterstehenden Gerichte wenigstens alle zwei Jahre eingehend zu untersuchen, und empfahl, die jährlichen Visitationspläne künftig diesem Erfordernis anzupassen. Ebenso wurde auch dem OLG Wien empfohlen, für kürzere Prüfungsintervalle zu sorgen.

42.3.3 Wie das KG mitteilte, werde es dieser Empfehlung nachkommen. Das OLG Wien rechefertigte das lange Prüfungsintervall mit den bisherigen Umbauarbeiten und stellte die längst fällige Amtsuntersuchung für das Jahr 1979 in Aussicht.

Kassen- und Rechnungswesen

42.4.1 Obwohl die Sperre des dem Gericht zur Verfügung stehenden Kassenbehälters lediglich dem Rechnungsführer oblag, wurden darin Barmittel von durchschnittlich mehr als 20 000 S aufbewahrt. Die vom Kassenraum zu den Räumen der Justizwache führende elektrische Alarmanlage ist seit der im Jahre 1974 begonnenen Generalsanierung des Gerichtsgebäudes nicht mehr funktionsfähig.

42.4.2 Der RH empfahl unter Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften, künftig entweder weniger Bargeld vorrätig zu halten oder den Kassensinhalt durch Einführung der Doppelsperre besonders zu sichern. Während der Dauer der Bauarbeiten erachtete der RH aus Sicherheitsgründen die Verlegung einer behelfsmäßigen Klingelleitung für zweckmäßig.

42.4.3 Im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluß der Umbauarbeiten hielt das KG die Verlegung einer Klingelleitung für entbehrlich. Hingegen werde es für einen geringeren Barmittelbestand sorgen.

42.5.1 Das dem Rechnungsführer zwecks Kontrolle der Anweisungsbefugnis zur Verfügung stehende Verzeichnis der Unterschriftsproben war seit 15 Jahren nicht mehr erneuert worden und erwies sich inhaltlich als änderungsbedürftig. Eine Überprüfung der auf das Postscheckkonto des Gerichtes eingezahlten Parteiengelder ergab, daß die Vorschrift, wonach Erläge von über 10 000 S unverzüglich auf das Konto der zuständigen Verwahrungsabteilung zu überweisen sind, nicht immer befolgt wurde. Ferner fiel auf, daß die monatlichen Bedarfszuweisungen, mit denen die anweisende Stelle ihren Sprengelgerichten die ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Ausgabeermächtigungen bekanntgab, beim KG immer erst nach dem 10. des betreffenden Verrechnungsmonates einlangten.

42.5.2 Der RH empfahl, das zur Anweisungskontrolle kaum mehr brauchbare Verzeichnis zu erneuern und der für unmittelbare Erläge bei Gericht geltenden Betragsgrenze künftig ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Dem OLG wurde nahegelegt, im Interesse einer verantwortungsbewußten Haushaltsführung durch die Gerichte dafür zu sorgen, daß die Mittelzuweisungen diesen künftig schon jeweils zu Monatsbeginn bekanntgegeben werden.

42.5.3 Während das KG das Erforderliche bereits veranlaßt hat, teilte das OLG Wien mit, daß die bisher monatlich zugewiesenen Mittel den Gerichten künftig pauschaliert zur Verfügung gestellt würden und ein allenfalls höherer Bedarf durch entsprechende Nachtragsbewilligungen bedeckt werden solle.

42.6.1 Wie eine stichprobenweise Durchsicht der Auszahlungsbelege ergab, wurden den aus Wien geladenen Zeugen durchwegs ein überhöhter Fahrtauslagenersatz zuerkannt und zuweilen auch Tagesgebühren ausbezahlt, auf die dem Grunde oder der

Höhe nach kein Anspruch bestand. Überdies fiel auf, daß sämtliche Scheckverkehrsaufträge mit einem Dringlichkeitsvermerk versehen waren und in der den Rechnungsbelegen beigetzten Auszahlungsklausel durchwegs die Angabe der Buchungsstelle fehlte, zu deren Lasten die jeweils angeordnete Zahlung zu leisten war.

42.6.2 Der RH empfahl, den Zeugen künftig nur mehr in begründeten Ausnahmefällen höhere Fahrtkosten zu vergüten und die Reiserechnungen sorgfältiger als bisher zu überprüfen. Ferner erinnerte er daran, daß nur Scheckverkehrsaufträge über außergewöhnlich dringende Zahlungen mit einem darauf hinweisenden Vermerk versehen werden dürfen und auch die den Rechnungen beigetzten abgekürzten Zahlungsaufträge eine entsprechende Verrechnungsweisung zu enthalten haben.

42.6.3 Das KG sagte zu, in Hinkunft die einschlägigen Vorschriften genau zu beachten.

Gebühren und Kosten

42.7.1 Aus den in Strafsachen ergangenen Gerichtsbeschlüssen über die Bestimmung von Sachverständigengebühren ging hervor, daß manchen Sachverständigen neben der für Mühewaltung geltend gemachten Gebühr auch noch eine zumeist für die erforderliche Befundaufnahme beanspruchte Entschädigung für Zeitversäumnis zuerkannt wurde.

42.7.2 Da gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl Nr 136, für Zeiträume, die bereits mit einer Gebühr für Mühewaltung berücksichtigt wurden, kein Anspruch mehr auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis besteht, empfahl der RH, künftig entsprechend vorzugehen.

42.7.3 Das KG brachte den damit befaßten Richtern und Bediensteten die diesbezüglichen Bestimmungen in Erinnerung.

42.8.1 Entgegen den Bestimmungen der Gerichtskostenmarkenverordnung wurde es von den Gebührenpflichtigen häufig verabsäumt, die Gerichtskostenmarken für Protokolle und für Versäumnisurteile unmittelbar nach Beendigung der Tagsatzung beizubringen, wodurch den Bediensteten der Geschäftsabteilungen, die solche Gebühren dann nachträglich abfordern mußten, eine erhebliche Mehrarbeit erwuchs. Außerdem ging aus den Protokollen über die Vornahme eines Sühneversuches nicht immer die Dauer dieser zumeist erfolglos verlaufenden Tagsatzung hervor, was bei unmittelbar anschließender Streitverhandlung dazu führte, daß die Parteien für ein und dieselbe Zeitspanne – nämlich für die Dauer des Sühneversuches – zuweilen die Protokollgebühr doppelt entrichten mußten.

42.8.2 Der RH empfahl, den Vorschriften über die Fälligkeit der Gerichtsgebühren ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und bei wiederholten Versäumnissen insb durch Rechtsvertreter von der gebotenen Möglichkeit einer Gebührenerhöhung

Gebrauch zu machen. Überdies empfahl er, in den Protokollen über den Verlauf eines Sühneversuches künftig auch den Zeitpunkt seiner Beendigung anzuführen und diese Amtshandlung nicht mehr in die Dauer der mündlichen Streitverhandlung einzubeziehen.

42.8.3 Nach Mitteilung des KG wurden die Richter von diesen Empfehlungen in Kenntnis gesetzt.

42.9.1 Wie aus den über die Einhebung von Gerichtsgebühren geführten Aufzeichnungen einiger Geschäftsabteilungen hervorging, lag zwischen der Absendung fruchtlos gebliebener Zahlungsaufforderungen und der Abfertigung der in solchen Fällen notwendigen Zahlungsaufträge nicht selten ein Zeitraum von mehreren Monaten. Überdies waren die in den Akten der Streitabteilungen vorgefundenen Gerichtskostenmarken größtenteils so mangelhaft entwertet, daß das Markenbild oftmals keine Spuren einer Überstempelung aufwies.

42.9.2 Im Interesse einer möglichst raschen Gebühreneinbringung empfahl der RH, mit der Erlassung von Zahlungsaufträgen nicht länger als höchstens vier Wochen zuzuwarten. Unter Hinweis auf die ansonsten bestehende Gefahr einer mißbräuchlichen Doppelverwendung von Gerichtskostenmarken empfahl er außerdem, diese künftig deutlich sichtbar zu entwerten.

42.9.3 Das KG sagte zu, die aufgezeigten Mängel abzustellen.

Verfahrensangelegenheiten und Geschäftsverkehr

42.10.1 Wie aus dem Vormerk über die entliehenen Akten hervorging, war eine größere Zahl bereits vor zwei bis vier Jahren an verschiedene Ämter und Behörden versendeter Verfahrensakten trotz wiederholter Betreibungen noch nicht zurückgestellt worden. Den Ansuchen um Übersendung von bereits vor längerer Zeit erledigten Verfahrensakten hat jeweils ein Kanzleibediensteter im kurzen Wege – dh ohne Einholung einer diesbezüglichen Weisung – entsprochen.

42.10.2 Im Interesse eines geordneten und vorschriftsgemäßen Dienstbetriebes empfahl der RH, die weitere Betreibung der Aktenrückstellung der Rechtshilfeabteilung zu übertragen, deren Entscheidung auch vor Übersendung eines bereits abgelegten Aktes einzuholen wäre.

42.10.3 Laut Stellungnahme des KG wurde das Erforderliche bereits veranlaßt.

42.11.1 Bei Beweisgegenständen, die über Auftrag der Staatsanwaltschaft verwahrt worden sind, wurde in der Regel verabsäumt, die Verwahrungsstelle vom Übergang des Verfügungsrechtes auf das Gericht zu benachrichtigen. Die Gendarmeriedienststellen verwendeten bei der Übergabe von Beweisgegenständen eine für deren weiteren Vormerk

ungeeignete Übernahmsbestätigung, wodurch die Verwahrungsstelle gezwungen war, die oft zahlreichen Einzelpositionen jedes Erlages auf entsprechende Standblattformulare zu übertragen. Überdies ging aus den Aufzeichnungen nicht immer hervor, ob die zwecks Beendigung der Verwahrung erteilten Aufträge (Ausfolgung bzw Vernichtung) auch weisungsgemäß vollzogen worden sind.

42.11.2 Der RH verwies auf die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, die Verwahrungsstelle vom Übergang des Verfügungsrechtes auf das Gericht unverzüglich zu benachrichtigen, und empfahl, mit dem zuständigen Landesgendarmeriekommando zu vereinbaren, daß die Gendarmeriedienststellen anlässlich des Erlages von Beweisgegenständen ein auch für Zwecke des Gerichtes verwendbares Verzeichnis beibringen. Außerdem wären die Verwahrnisvormerke künftig ordnungsgemäß zu führen.

42.11.3 Das KG stellte die zur Beseitigung der wahrgenommenen Mängel erforderlichen Maßnahmen in Aussicht. Ergänzend hiezu teilte das OLG Wien mit, daß der Landesgendarmeriekommandant für Niederösterreich ersucht worden sei, die ihm unterstehenden Dienststellen anzuweisen, sich bei der Übergabe von Beweisgegenständen eines bestimmten Formblattes zu bedienen.

42.12.1 Wie eine stichprobenweise Überprüfung der beim KG befindlichen Personalakten ergab, hat das OLG Wien in einigen Fällen die im § 73 AVG mit höchstens sechs Monaten bemessene Frist zur Entscheidung über Parteienanträge beträchtlich überschritten. Ferner erfolgte die Gewährung von Sonderurlauben nicht in der gem § 9 Abs 5 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes vorgesehenen Form.

42.12.2 Der RH empfahl, künftig auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

42.12.3 Das OLG sagte dies zu.

42.13.1 Wie eine Durchsicht der über die Verfahrensakten geführten Streitregister ergab, fehlten manche zur Beurteilung des Erledigungserfolges sowie für statistische Zwecke benötigte Hinweise bzw Anmerkungen. Ferner wurde die Prüfung der Register nicht entsprechend § 369 Geo vorgenommen und die Verständigung von Privatbeteiligten nach rechtskräftigem Urteil gem § 595 Abs 2 Geo nicht immer eingehalten.

42.13.2 Der RH empfahl, den Bediensteten die für die Registerführung maßgebenden Bestimmungen in Erinnerung zu rufen und deren Befolgung gelegentlich auch zu überprüfen.

42.13.3 Das KG ist dieser Empfehlung bereits nachgekommen.

Sonstige Feststellungen

42.14.1 Die für Zwecke der Leistungszulagenbemessung den nichtrichterlichen Bediensteten zuge-

rechneten Tätigkeiten stimmten nicht immer mit den aufgrund der Geschäftsverteilung diesen Bediensteten jeweils zugewiesenen Aufgabenbereichen überein. Dies hatte zur Folge, daß einige Dienststellenangehörige laufend eine höhere, andere wieder eine geringere Leistungszulage erhielten, als ihnen aufgrund ihrer tatsächlichen Verwendung gebührt hätte. Weiters fiel auf, daß über einen bereits vor rd eineinhalb Jahren im Dienstweg dem OLG Wien vorgelegten Antrag des Rechnungsführers auf Zuerkennung einer Fehlgeldentschädigung gem § 20 a des Gehaltsgesetzes 1956 zur Zeit der Gebarungsprüfung noch immer nicht entschieden worden war.

42.14.2 Der RH empfahl unter Berufung auf die einschlägigen Bestimmungen, die Leistungszulage der in Frage kommenden Bediensteten in Anpassung an die tatsächliche Geschäftsverteilung unverzüglich neu zu bemessen. Dem OLG Wien wurde empfohlen, über den in Rede stehenden Nebengebührenantrag ehestens zu entscheiden.

42.14.3 Während das OLG Wien mitteilte, daß über den Antrag auf Zuerkennung einer Fehlgeldentschädigung wegen der noch ausstehenden Zustimmung des BKA und des BMF zu der in Aussicht genommenen Regelung bisher nicht entschieden werden konnte, versuchte das KG die ungebührliche Zulagenbemessung mit dem Hinweis zu rechtfertigen, daß dadurch die mit der Generalsanierung des Gerichtsgebäudes verbundene Mehrbelastung mancher Bediensteter abgegolten werden sollte.

42.14.4 Der RH erachtete diese Begründung nicht für stichhältig und verwies auf jene grundsätzliche Bestimmung, derzufolge die Berücksichtigung nicht im Leistungsschlüssel erfaßter außergewöhnlicher Umstände lediglich durch Gewährung eines vom BMJ festzusetzenden besonderen Zuschlages erfolgen könne.

42.15.1 Die Aufzeichnungen über die vom besonderen Schreibdienst geleisteten Maschinschreibarbeiten wurden wöchentlich zusammengefaßt und nach Überprüfung der Buchhaltung des zuständigen OLG übermittelt. Diese faßte die innerhalb eines jeden Monats vier- bis fünfmal anfallenden Daten für die monatliche Flüssigmachung der Schreib- und Ansageprämien zusammen.

42.15.2 Zur Entlastung sowohl der Gerichte als auch der Buchhaltung empfahl der RH, auf eine monatsweise Ermittlung der Schreibleistungen zuzugehen und diese Daten gleichzeitig mit der monatlich vorzulegenden Amtsrechnung der Buchhaltung des OLG zu übermitteln. Hierbei könnten die Unterlagen über die Schreibleistungen der einzelnen Schreibkräfte bei der Dienststelle belassen werden, weil die rechnerische und sachliche Richtigkeit ohnehin bereits vom Leiter des Schreibdienstes, vom Vorsteher der Geschäftsstelle, vom Dienststellenleiter und fallweise auch vom Bezirksrevisor geprüft wird.

42.15.3 Das OLG Wien hat diese Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung zustimmend zur Kenntnis genommen.

42.16.1 Die Inventar- und Materialverwaltung des KG hat einige zu führende Verzeichnisse nicht entsprechend den einschlägigen Richtlinien (RIM) geführt. Die Bestände der auf Lager liegenden Formblätter wurden nicht aufgezeichnet und bei einigen Papiersorten ergaben sich Bestandsabweichungen.

42.16.2 Der RH empfahl, die Inventaraufzeichnungen spätestens nach Abschluß der Umbauarbeiten in Ordnung zu bringen, für die Formblätter einen Bestandsvormerk anzulegen und die Papierbestände sorgfältiger zu verwalten.

42.16.3 Das KG hat entsprechende Maßnahmen zugesagt.

42.17.1 Die im März 1976 anlässlich der Verlegung der Registratur angekauften Stahlregale mußten wegen des Umbaus des Gerichtsgebäudes bereits im Dezember 1976 nochmals umgesiedelt werden. Auch für die Bibliothek mußte umbaubedingt eine Ersatzunterbringung eingerichtet werden. Die Kosten hierfür beliefen sich zusammen auf 28 320 S.

42.17.2 Da zum Zeitpunkt des Ankaufes der Stahlregale die Notwendigkeit der Übersiedlung der Registratur infolge der Umbauarbeiten bereits feststand, hätte nach Auffassung des RH bei entsprechend vorausschauender Planung die spätere nochmalige Übersiedlung vermieden werden können. Überdies wäre für den Ab- und Aufbau der Stahlregale die Heranziehung hauseigener Bediensteter wesentlich billiger gekommen.

42.17.3 Der Mitteilung des KG zufolge würden die in der Außenstelle aufgestellten Stahlregale bei der Neueinrichtung der Registratur, des Drucksortenlagers und der Verwahrungsstelle verwendet.

42.18.1 Bei der Beschaffung von verschiedenen Einrichtungsgegenständen und Brennstoffen wurden die Richtlinien für die Vergabe von Leistungen nicht immer eingehalten. Teils wurden zu wenig Angebote eingeholt, teils erfolgte anstatt einer beschränkten Ausschreibung nur eine freihändige Vergabe.

42.18.2 Der RH empfahl, die Vergaberichtlinien im Interesse einer möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Budgetmittel künftig genauestens zu beachten.

42.18.3 Das KG hat die Vergaberichtlinien den mit Beschaffungsangelegenheiten befaßten Bediensteten in Erinnerung gebracht.

42.19.1 Im KG fehlte eine Brandschutzordnung und war der Anschlag „Verhalten im Brandfall“ nicht in jedem Stockwerk angebracht.

42.19.2 Der RH empfahl, die diesbezüglichen Erlässe des BMJ und des BMB genauestens zu beachten.

42.19.3 Das KG sagte dies zu.

42.20.1 Obwohl das KG an den Präsidenten des OLG Wien bereits im Jänner 1973 über den bevorstehenden Einbau einer Fernverkehrssperre berichtet hatte, war eine solche zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht vorhanden.

42.20.2 Unter Hinweis auf die vom BMF erlassenen Rundschreiben empfahl der RH die vordringliche Durchführung einer solchen Maßnahme, die erfahrungsgemäß wesentliche Ersparungen bei den Fernsprechgebühren erwarten läßt.

42.20.3 Laut Stellungnahme des OLG sei im Zuge der Generalsanierung des Kreisgerichtsgebäudes auch eine neue Fernsprechvermittlungsanlage geplant und hiebei der Einbau von Fernwahlsperren vorgesehen.

Bezirks- und Arbeitsgericht Korneuburg

Strafrechtssachen

43.1.1 Die Bestellung der technischen Sachverständigen erfolgte in der Weise, daß die vorliegenden Untersuchungsergebnisse den Sachverständigen mit dem Wortlaut „Akt dem Sachverständigen . . . zur Einsicht und Vorbereitung des Gutachtens gegen Rückschluß“ übermittelt wurden. Eine genauere Bestimmung der vom Sachverständigen verlangten Leistung erfolgte nicht.

43.1.2 Da für den Sachverständigen gem § 25 des Gebührenanspruchsgesetzes ein Gebührenanspruch nur dann entsteht, wenn die erbrachte Leistung im gerichtlichen Auftrag ihre Deckung findet, empfahl der RH, künftig die Aufträge genau zu umschreiben und dem Umfang nach abzugrenzen.

43.1.3 Das Bezirks- und Arbeitsgericht Korneuburg (kurz BG) hat seine Bediensteten bereits entsprechend angewiesen.

43.2.1 Zur Festsetzung des nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers zu bemessenden Tagsatzes bedienen sich die Richter vielfach nur der oft sehr ungenauen Angaben der Sicherheitsbehörden.

43.2.2 Um eine ungleiche Behandlung gleichgelagerter Fälle zu vermeiden, empfahl der RH, auf sorgfältigere Erhebungen hinzuwirken.

43.2.3 Das BMJ hat dieses Problem bereits mit dem BMI beraten und wird im Wege der Staatsanwaltschaften durch entsprechende Antragstellung bzw Rechtsmittelerhebungen auf eine einheitliche, den Zielsetzungen des § 19 Abs 2 StGB entsprechende Tagsatzbemessung hinwirken.

43.3.1 Die Urteile im Strafverfahren wurden nicht immer innerhalb der gem § 270 Abs 1 StPO vorgesehenen 14tägigen Frist ausfertigt.

43.3.2 Unter Hinweis auf die zwingende Verfahrensvorschrift empfahl der RH, den Richtern die Einhaltung der Frist in Erinnerung zu bringen.

43.3.3 Der Empfehlung des RH wurde bereits entsprochen.

43.4.1 Die Einhebung der Verfahrenskosten und der verhängten Geldstrafen sowie die Absendung der Zahlungsaufträge und die Erledigung von Stundungsansuchen wurde oft erst nach mehrmonatiger Verzögerung vorgenommen.

43.4.2 Der RH erachtete ein Tätigwerden des BG innerhalb angemessener Frist für angezeigt.

43.4.3 Das BG hat die aufgezeigten Fälle bereits bereinigt und wird der Empfehlung des RH künftig entsprechen.

Zivilrechtssachen

43.5.1 Die im § 415 ZPO festgesetzte Frist von acht Tagen zur Urteilsfällung wurde überwiegend nicht eingehalten und zT sogar wesentlich überschritten. Weiters wurden die gem den Bestimmungen des § 6 der Gerichtskostenmarken-Verordnung 1950 unmittelbar nach Beendigung der Tagsatzung zu entrichtenden Protokollgebühren in zahlreichen Fällen erst viel später zur Bezahlung vorgeschrieben. Auch die Berechnung und Verschreibung der Gebühren und Kosten erfolgte entgegen den Bestimmungen des § 211 Geo vielfach erst Monate nach Beendigung des Verfahrens.

43.5.2 Da eine verzögerte Gebührenbemessung auch einen verspäteten Gebühreneingang sowie einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bewirkt, empfahl der RH die Beachtung der angeführten Bestimmungen.

43.5.3 Das BG hat eine vorschriftsgemäße Vorgangsweise zugesagt.

43.6.1 Die Erledigung von Grundbuchsachen dauerte öfter zwei bis drei Wochen, vereinzelt sogar ein Monat. Geklebte Gerichtskostenmarken wurden in zahlreichen Fällen sehr mangelhaft entwertet. Die Eintragungen von Ansuchen um Grundbuchauszüge und die Berichtigung von Gerichtsbezirksänderungen wurden nicht den Vorschriften entsprechend durchgeführt.

43.6.2 Der RH erinnerte zur Vermeidung derartiger Mängel an die hierfür maßgeblichen Dienstvorschriften.

43.6.3 Laut Stellungnahme sei es insbesondere in Zeiten der Urlaubsvertretung schwierig, die Erledigungsfristen gem § 110 Geo einzuhalten. Nach Möglichkeit würden jedoch die Erledigungsfristen eingehalten werden. Die richtige Vollziehung der restlichen Grundbuchelegenheiten sei veranlaßt worden.

43.7.1 Die gem § 137 Abs 3 Geo für die Abfertigung von Geschäftsstücken festgesetzten

106

Fristen von 48 Stunden, bei größerem Umfang von neun Tagen, wurden in Zivilprozeß-, Grundbuch- und Außerstreitsachen oft weit überschritten. Die Erlassung von Zahlungsaufträgen erfolgte in vielen Fällen entgegen den Bestimmungen des § 127 Abs 4 Geo erst dann, wenn die achttägige Frist zur Entrichtung der Gerichtsgebühren nach Zusendung einer Zahlungsaufforderung schon längst abgelaufen war.

43.7.2 Im Interesse einer raschen Gebühreneinhebung empfahl der RH, die erwähnten Fristen genau einzuhalten.

43.7.3 Der Stellungnahme des BG zufolge wurden die betreffenden Bediensteten entsprechend belehrt.

Exekutionssachen

43.8.1 Das BG verfügte über keinen geeigneten Haftraum, weshalb in vielen Fällen die gem den §§ 48 und 360 bis 366 EO angeordnete Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides nicht vollzogen werden konnte.

43.8.2 Der RH empfahl, um einen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Haftraum besorgt zu sein.

43.8.3 Laut Mitteilung des BG sei ein solcher Haftraum mittlerweile beim Strafbezirksgericht Wien geschaffen worden.

43.9.1 Fahrnisexekutionen werden von Gerichtsvollziehern häufig am Freitag Abend durchgeführt, weil die Verpflichteten zu diesem Zeitpunkt sicherer erreicht werden und vielfach auch bezahlen können. Da aber die oft beachtlichen Geldbeträge am Abend weder auf der Post noch bei einer Bank eingezahlt werden konnten, mußte sie der Gerichtsvollzieher mit nach Hause nehmen.

43.9.2 Der RH hielt diesen Zustand aus Sicherheitsgründen für unbefriedigend, weshalb er empfahl, für derartige Fälle bei einer Bank ein Schließfach zu mieten.

43.9.3 Der Empfehlung des RH wurde bereits entsprochen.

Zusammenlegung von Bezirksgerichten

43.10.1 Das BMJ war auch in NÖ um die Zusammenlegung der kleinen Bezirksgerichte bemüht.

43.10.2 Wenn auch diese im Interesse sowohl der rechtssuchenden Bevölkerung als auch der Justizverwaltung gelegenen Bestrebungen bisher noch nicht so erfolgreich waren wie im Sprengel des OLG Graz, äußerte der RH seine Zuversicht, daß sich weder das Land NÖ noch die übrigen Bundesländer einer für alle Beteiligten offenkundig vorteilhaften Verwaltungsvereinfachung verschließen werden können.

43.10.3 Das BMJ teilte hiezu mit, daß es seine Bemühungen um Zustimmung der Landesregierungen von NÖ, OÖ, Sbg und Vbg zur Auflassung kleiner, nicht ausgelasteter Bezirksgerichte laufend fortsetze.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Militärkommando Salzburg und Verwaltungsstelle Salzburg

44.1 Anlässlich der Gebarungüberprüfung beim Militärkommando Salzburg hat der RH die Höhe der Vergütungssätze für Gästezimmer als nicht kostendeckend bemängelt (siehe TB 1977 Abs 41.23).

44.2 Wie das BMLV nunmehr mitteilte, wurden die Vergütungssätze mit Wirksamkeit vom 1. April 1979 neu festgesetzt.

Verwaltungsaufwendungen des BM

45 Den Empfehlungen des RH über die Nachweisung und Verwendung der Repräsentationszulagen durch die österreichischen Militär- und Luftattachés (siehe TB 1977 Abs 42.5 und 42.6) ist das BMLV in der Zwischenzeit nachgekommen.

b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1977

Heereszeuganstalt Wels

46.1.1.1 Die Heereszeuganstalten (HZA) sind Großreparaturbetriebe, die dem Heeres-Materialamt unmittelbar unterstehen.

46.1.1.2 Trotz des überwiegenden Anteils der Zivilbediensteten am Gesamtstand des ständigen Personals und der Tatsache, daß es sich um ortsfeste und wegen ihrer maschinellen Ausstattung um kaum verlegbare Instandsetzungseinrichtungen handelt, die mit zivilen Großwerkstätten vergleichbar sind, wurde für die HZA eine militärische Gliederung gewählt.

46.1.1.3 Der RH hat im Verlaufe seiner Überprüfungstätigkeit bereits mehrmals darauf hingewiesen, daß er die Gliederung militärischer Großwerkstätten in Kompanien, Züge und Trupps nicht für vorteilhaft hält (siehe TB 1973 Abs 44.29). Die militärische Gliederung als Truppenkörper ist einer rationellen Führung der Reparaturbetriebe und Gestaltung der Arbeitsabläufe hinderlich. Sie verleitet außerdem, freigewordene höhere Planstellen nicht durch Nachrücken von Fachpersonal aus dem eigenen Bereich des Heeres-Materialamtes zu besetzen, sondern mit Personen, die von anderen Stellen des Bundesheeres kommen, wo eine Aufstiegsmöglichkeit infolge

niedrigerer Bewertung der Arbeitsplätze nicht gegeben ist.

46.1.2 Der RH empfahl dringend, die Organisationspläne (kurz OrgPläne) der HZA den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen und von der schematischen Gliederung als Truppenkörper abzugehen.

46.1.3 Laut Erwidern des BMLV sei im Zuge der Überarbeitung der OrgPläne von Anstalten im Bereich des Heeres-Materialamtes beabsichtigt, die Gliederung dieser Einrichtungen den betrieblichen Erfordernissen anzupassen.

46.2.1.1 Im Herbst 1977 führte die HZA Wels eine Kaderübung und anschließend eine Truppenübung mit der 2. Kompanie eines Heeres-Transportbataillons durch. Die Kaderübung fand in Wels statt, als Übungsleiter war der Stellvertreter des Kommandanten der HZA Wels eingeteilt. Die anschließende Truppenübung erfolgte auf einem Truppenübungsplatz unter der Leitung des Kommandanten der HZA Wels.

46.2.1.2 Zur Durchführung der Truppenübung stellten die HZA Wels einen Offizier, acht Unteroffiziere, fünf zivile Kraftfahrer sowie neun Grundwehrdiener und das Panzerbataillon 14 zwei Unteroffiziere ab.

46.2.2.1 Der RH erachtete es nicht als zu den Aufgaben einer HZA gehörig, Truppenübungen mit fremden MobEinheiten abzuhalten. Wie die Dienstpläne zeigten, wurden weder bei der Kader- noch bei der Truppenübung die arbeitsbezogenen Aufgaben einer HZA berührt.

46.2.2.2 Weiters beanstandete der RH, daß bei der Übungsplanung die Notwendigkeit der dauernden Anwesenheit eines Wirtschaftsorgans bzw dessen Auslastung offenbar nicht überlegt worden ist. Durch Weglassen dieses kaum benötigten Bediensteten hätten Kosten erspart werden können.

46.2.3.1 Nach Ansicht des BMLV zähle die Durchführung von Kader- und Truppenübungen zu den wichtigsten Vorbereitungsmaßnahmen für den Fall der Mobilmachung eines Teiles oder des gesamten Bundesheeres, weshalb auch die HZA nicht ausgenommen werden könnten. Wenn auch im Regelfalle für derartige Übungen jene Kommanden zuständig seien, welche die MobVerantwortung tragen, so mache die gegebene Personallage fallweise Ausnahmen notwendig. Es werde jedoch im Bereich des Heeres-Materialamtes eine Neuordnung überlegt.

46.2.3.2 Die HZA beurteilte die Anwesenheit des Wirtschaftsorgans als notwendig, da dieses die Einkleidung zu besorgen gehabt hätte und auch Gegenstände zu tauschen gewesen wären.

46.2.4 Der RH konnte dieser Meinung nicht beitreten und empfahl, die Notwendigkeit der Abstellung anstaltseigenen Kaderpersonals in Hinblick streng zu prüfen.

46.3.1.1 Die Führung des zur Festhaltung der Bargeldbewegungen dienlichen Geldbestandsnachweises der HZA Wels entsprach nicht den geltenden „Durchführungsbestimmungen des Wirtschaftsdienstes Nr 1“. So waren wiederholt mehrere, im Einzelfall bis zu neun Seiten herausgerissen worden und war der Dienststellenleiter in der Regel weder den monatlichen Überprüfungen noch den Kontrollen des Übertrages nach Monatsschluß regelmäßig nachgekommen. Die Echtheit der beigefügten Namenszeichen der Kontrollierenden gab zu Zweifeln Anlaß, ein vom Vertreter des Kommandanten aufscheinender Prüfungsvermerk wurde von diesem als nachgemacht bezeichnet.

46.3.1.2 Trotz der nachweislichen Übergabe der Kassengeschäfte während der Abwesenheit des Wirtschaftsunteroffiziers blieb das Schriftbild der Eintragungen unverändert.

46.3.1.3 Weiters war die Einzahlung von Kostgeld in der Wirtschaftsstelle entgegen der Austragung im Geldbestandsnachweis mit erheblicher Verspätung erfolgt.

46.3.2.1 Der RH empfahl der HZA nachdrücklich, für eine ordnungsgemäße Führung des Geldbestandsnachweises zu sorgen und die vorgeschriebenen Kontrollen gewissenhaft vorzunehmen.

46.3.2.2 Aus diesem Anlaß brachte der RH beim BMLV die bereits anlässlich einer Gebarungüberprüfung beim Armeekommando und den nachgeordneten Dienststellen erstatteten Vorschläge zur Hintanhaltung von Manipulationen bei der Verbuchung im Geldbestandsnachweis in Erinnerung. Das BMLV war entgegen der seinerzeit gegebenen diesbezüglichen Zusage diesen Empfehlungen noch nicht nachgekommen.

46.3.3.1 Laut Mitteilung des BMLV sei nunmehr mit Erlaß eine fortlaufende Numerierung der Seiten des Geldbestandsnachweises angeordnet worden.

46.3.3.2 Laut Stellungnahme der HZA seien Seiten meist nach Urlaubs- oder Krankenstandsvertretungen entfernt und fehlerhafte Eintragungen neu verbucht worden. Wegen der Nachziehung einer Unterschrift sei eine Zurechtweisung des Wirtschaftsorgans erfolgt. Die häufige Paraphierung lasse keine Vernachlässigung der Kontrolle erkennen. Schließlich wurde die künftig stärkere Beachtung derartiger Vorkommnisse zugesagt.

46.3.4 Der RH bemerkte abschließend, daß vom Kommandanten ursprünglich verschiedene Paraphen, deren Richtigkeit nunmehr anerkannt wurden, als nachgemacht bezeichnet worden waren.

46.4.1 Obwohl der Bekleidungsbestand wenig Bewegungen aufwies und ein Bediensteter ausschließlich mit Bekleidungsangelegenheiten befaßt war, ergab die Stichprobenweise Überprüfung der im Magazin der HZA gelagerten Bekleidungsgegenstände bei allen Positionen Abweichungen. Auch der Zustand der gelagerten Bekleidungsgegenstände war unbefriedigend.

46.4.2 Der RH empfahl, eine Gesamtinventur aller Bekleidungsorten vorzunehmen und die dabei festgestellten Abweichungen des Magazins- vom Karteibestand ordnungsgemäß zu beheben. Überdies wäre den aufgezeigten Nachlässigkeiten in der Lagerhaltung durch vermehrte Dienstaufsicht entgegenzuwirken.

46.4.3 Die HZA versuchte die Abweichungen der Ist- von den Sollbeständen damit zu erklären, daß infolge einer Truppenübung noch nicht alle Bekleidungsentnahmen verbucht gewesen seien. Der ungepflegte Zustand der Magazinsgüter wurde mit dem schlechten Bauzustand des Gebäudes, aber auch mit Nachlässigkeiten des Sachbearbeiters begründet.

46.4.4 Der RH bemerkte schließlich, daß er bei seiner Kontrolle alle Lagerorte erfaßt und alle belegmäßigen Nachweisungen einbezogen hatte, so daß die nunmehrige Darstellung der überprüften Dienststelle nicht den an Ort und Stelle einvernehmlich getroffenen Feststellungen entsprach.

46.5.1.1 Vom Gerätehalter wird das zur Instandsetzung vorgesehene Gerät mittels eines Instandsetzungsscheines, in dem die festgestellten oder vermuteten Schäden angegeben sind, an die betreffende HZA abgegeben. Nach der Übernahme stellt die HZA Arbeitsaufträge aus, wobei die Angaben vom Instandsetzungsschein in der Regel übernommen werden. Die Arbeitsaufträge bilden auch die Grundlage für die vierteljährlichen Meldungen an das Heeres-Materialamt, die ua die erbrachten Arbeitszeiten und die Aufschlüsselung der Arbeitsstunden des Werkstättenpersonals zu enthalten haben.

46.5.1.2 Wie der RH feststellte, waren die Arbeitsaufträge oftmals nur sehr allgemein gehalten, da der Umfang einer Reparatur oder einer Neuanfertigung vor Beginn nicht immer genau abzuschätzen ist und es unterlassen wurde, die Aufzeichnungen später zu ergänzen.

46.5.2 Der RH empfahl der HZA Wels, die Arbeitsaufträge künftig näher aufzuschlüsseln, um die Berechtigung der aufgewendeten Arbeitszeit überprüfen und gleichzeitig Standardwerte für spätere Dispositionen entwickeln zu können.

46.5.3 Die HZA Wels hat den Leitern der Werkstätten entsprechende Anweisungen gegeben.

46.6.1.1 Die stichprobenweise Überprüfung der für Reparaturen aufgewendeten Arbeitszeiten ließ in einigen Fällen erkennen, daß Arbeiten nicht mit der gebotenen Zügigkeit und Wirtschaftlichkeit durchgeführt worden waren.

46.6.1.2 Für die Reparatur eines überalteten Personenkraftwagens wurde eine Arbeitszeit von 205 Stunden (32 800 S) angegeben, was unverhältnismäßig hoch erschien.

46.6.1.3 Ein Moped war mit einem Zeitaufwand von 53 Stunden (8 400 S) instand gesetzt worden; der

Neupreis eines Fahrzeugs derselben Type hätte hingegen nur 7 200 S betragen.

46.6.1.4 Für eine Reparatur an einem Fahrrad wurden 13 Stunden (2 080 S) aufgewendet; der Neupreis hätte 1 400 S betragen.

46.6.1.5 Für die Anfertigung eines Schaukastens aus Holz waren 48 Arbeitsstunden (7 680 S) aufgewendet worden. Im Detailhandel kosteten vergleichbare Schaukästen in korrosionsgeschützter Metallausführung hingegen etwa die Hälfte der genannten Arbeitskosten.

46.6.2 Der RH empfahl dem Heeres-Materialamt, für immer wiederkehrende Arbeiten Richtsätze vorzugeben.

46.6.3 Laut Stellungnahme des Heeres-Materialamtes würden in Zukunft Kraftfahrzeuge und anderes Gerät, dessen Instandsetzung 50 vH des Wiederbeschaffungswertes überschreitet, der Ausscheidungskommission vorgestellt werden. Außerdem werde im Zuge der Einführung eines integrierten Systems zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in den HZA, das von einer Beratungsfirma ausgearbeitet wurde, den Anregungen des RH insofern entsprochen, als Planzeiten mit Hilfe einer sogenannten „Schattenkalkulation“ auf ihre Verwendbarkeit überprüft und fehlende oder nicht zutreffende Werte durch entsprechend aufbereitete Ist-Zeiten ergänzt werden.

46.7.1.1 Mangels geeigneter und ausreichender Lagerräume war die HZA Wels gezwungen, große Mengen an Pfosten, Brettern und dergleichen ständig im Freien zu lagern. Der Wert dieser jeder Witterung ausgesetzten Bestände betrug im Oktober 1977 rd 250 000 S. Einige Sorten lagerten bereits mehr als zwei bis drei Jahre im Freien, was zT starke Verwitterungserscheinungen sowie Pilzbefall und Moosbewuchs zur Folge hatte.

46.7.1.2 Die stichprobenweise Überprüfung der Holzbestände ergab bei einer Reihe von Positionen größere Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestand. Diese Differenzen – hauptsächlich Überbestände – waren auf Mängel in der Lagerverwaltung, die nicht erfolgte Verbuchung angekaufter Materialien und auf die Unterlassung der Rückverrechnung nicht benötigter Materialien nach Abschluß von Arbeiten in der Bestandskartei zurückzuführen. Weiters war im Holzlager der HZA Wels noch keine Gesamtinventur durchgeführt worden.

46.7.2.1 Der RH empfahl dem Heeres-Materialamt, im Interesse einer geordneten Lagerhaltung und zur Schonung des Lagergutes für die Errichtung eines Flugdaches zu sorgen.

46.7.2.2 Der HZA Wels wurde empfohlen, ehestens eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und in Hinkunft um eine geordnete Lagerverwaltung bemüht zu sein.

46.7.3 Sowohl das Heeres-Materialamt als auch die HZA Wels teilten mit, daß die erforderlichen Veranlassungen getroffen worden seien.

Panzerbataillon 14

47.1.1 Das Panzerbataillon 14 (kurz PzB 14) gehört gem Heeresgliederung 1972 zur Bereitschaftstruppe.

Die Aufstellung der Bereitschaftstruppe war gem Art VIII des BG vom 15. Juli 1971, BGBl Nr 272, unverzüglich durchzuführen, um „ständig einsatzbereite“ mobile Streitkräfte zur Verfügung zu haben (siehe TB 1974 Abs 50.9, TB 1975 Abs 34.5 und TB 1976 Abs 35). Dazu ist es erforderlich, daß die Bereitschaftstruppe nur aus Kaderpersonal und freiwillig verlängerten Grundwehrdienern (fvGWD) gebildet wird.

Dem Panzerbataillon standen im Vergleich zu den laut OrgPlan vorgesehenen Personalstärken sowohl zu wenig Kaderpersonal als auch zu wenig fvGWD zur Verfügung, obwohl die Verpflichtungen weit über dem Durchschnitt lagen. Es mußte seinen Personalstand daher mit sogenannten Durchdienern auffüllen, ds Grundwehrdiener, welche gem § 28 Abs 3 des Wehrgesetzes 1978 an Stelle des Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten (und späteren Truppenübungen) einen solchen von acht Monaten (ohne weitere Truppenübungen) leisten.

47.1.2 Der RH gab dem BMLV zum wiederholten Male seine Auffassung bekannt, daß durch die Verwendung von Durchdienern bei der Bereitschaftstruppe dem Gesetzesauftrag vom 15. Juli 1971, unverzüglich eine aus ständig einsatzbereiten Streitkräften bestehende Bereitschaftstruppe aufzustellen, nicht Genüge getan werde.

47.1.3 Das BMLV erwiderte, die Verteidigungsdoktrin und der durch den Bundesminister für Landesverteidigung zur ressortinternen Planungsgrundlage erklärte militärische Teil des Landesverteidigungsplanes verlangten – um bei Eintritt einer Bedrohung eine unverzügliche, wirksame Reaktion zu gewährleisten – die Verfügbarkeit sofort einsatzfähiger Verbände in angemessener Stärke auch im Frieden. Hiefür sei im Landesverteidigungsplan die Bereitschaftstruppe in der Stärke von 15 000 Mann vorgesehen. Diese 15 000 Mann sollten aus aktivem Kaderpersonal und fvGWD bestehen. Da der vorgesehene Stand von 15 000 Mann mangels Meldungen zum freiwillig verlängerten Grundwehrdienst nicht habe erreicht werden können, seien die damit gegebenen Lücken vorerst zT mit 8-Monate-Durchdienern aufgefüllt worden. Seitens des Ressorts würden alle Anstrengungen unternommen, um durch verstärkte Werbung und Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes die 8-Monate-Durchdiener durch fvGWD zu ersetzen. Da die Entwicklung im Bereich der fvGWD weiterhin günstig verlaufe, werde dies in absehbarer Zeit möglich sein.

Zurzeit bestehe die Bereitschaftstruppe während des ganzen Jahres zu ungefähr 60 bis 80 vH aus aktivem Kaderpersonal, fvGWD und feldverwendungsfähigen Durchdienern. Feldverwendungsfähig

seien Durchdiener in Einfachfunktionen (zB als Munitionskanoniere, Ladeschützen, Panzergrenadiere ohne Sonderbewaffnung) ab dem vierten Ausbildungsmonat und in Systemerhalterfunktionen (als Kraftfahrer, Mechaniker, Schreiber usw) nach einer sechs Wochen dauernden Grundausbildung und Einweisung in die Besonderheiten des Heeresgeräts. Die fehlenden 20 bis 40 vH des Personals der Bereitschaftstruppe seien Reservisten, deren Einsatzbereitschaft durch Teilmobilmachung innerhalb von zwölf Stunden sichergestellt sei.

47.1.4 Der RH wird die Entwicklung auf dem Gebiete der Bereitschaftstruppe, deren personelle Zusammensetzung den wehrrechtlichen Vorschriften bisher nicht entspricht, weiter verfolgen. Bezüglich der Angaben des BMLV über den Eintritt der Feldverwendungsfähigkeit bei den Durchdienern ist noch ein Schriftwechsel im Gange. Diese Angaben bedürfen insofern einer Klärung, als sie zu der vom BMLV rd sechs Monate später übermittelten zweiten Stellungnahme zu den Ergebnissen der Gebarungsüberprüfung auf dem Gebiete der Mob-Vorsorgen und Planungen auf dem Personalsektor (TB 1977 Abs 43) im Widerspruch standen. In dieser Stellungnahme wurde ausgeführt, daß es für alle 126 in den „Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung im Grundwehrdienst (DBGWD)“ enthaltenen Funktionen einer durchlaufenden sechsmonatigen Ausbildung bedürfe, um die Feldverwendungsfähigkeit zu erreichen. Grundwehrdiener der Bereitschaftstruppe in ziviladäquater Verwendung als Mechaniker, Kraftfahrer usw wären bisher ab dem vierten Ausbildungsmonat als bedingt einsatzbereit bewertet worden.

47.2.1.1 Die dem Verteidigungsressort zur Verfügung gestellten Budgetmittel dienen dem Zweck einer größtmöglichen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres. Der RH befaßte sich daher auch mit dem Stand der materialmäßigen Ausstattung des PzB 14.

47.2.1.2 Im Vergleich zu der aufgrund der Ausrüstungsnachweisungen berechneten MobStärke war die Ausstattung an Handfeuerwaffen zT überkomplett. Die auf Waffenstärke berechnete Erstausrüstung an Munition war bei fast allen Sorten gegeben.

47.2.1.3 Bei den Räder-Kraftfahrzeugen könnte die MobStärke nur durch Zuweisung von MobFahrzeugen erreicht werden, die bei einigen Fahrzeugtypen allerdings über den im OrgPlan festgelegten MobAnteilen an zivilem und militärischem Gerät liegen müßte, da bei einigen Fahrzeugen die Ausstattung sogar unter der Friedensstärke lt OrgPlan lag.

47.2.1.4 Die vorgesehene Ausstattung an Kettenfahrzeugen war stückzahlmäßig komplett.

47.2.2 Der RH teilte seine Wahrnehmungen dem BMLV mit.

47.2.3.1 Hinsichtlich der Erstausrüstung an Munition gab das BMLV bekannt, daß die in Frage

110

kommenden Sorten inzwischen auf den Sollstand aufgefüllt worden seien.

47.2.3.2 In den letzten Jahren seien rd 4 000 Fahrzeuge ausländischer Herkunft ausgeschieden worden, die nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten ersetzt werden können.

47.3.1 Die beim PzB 14 verwendeten mittleren Kampfpanzer sind in der Mehrzahl bereits 20 Jahre, zT sogar 25 Jahre alt. Die Ausfallsquote der Panzer war bei größeren Übungen beträchtlich. Eine vom BMLV vor Jahren geplante Modernisierung des Panzergeräts kam nicht zustande.

47.3.2 Da die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft des überalterten Geräts nur unter großem Kostenaufwand möglich ist, hielt der RH eine baldige Entscheidung über eine Neuausstattung des PzB 14 für zweckmäßig und wirtschaftlich geboten.

47.3.3 Laut Stellungnahme des BMLV habe eine Modernisierung des Panzergeräts vor Jahren aus Kostengründen und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nicht verwirklicht werden können. Nunmehr werde mit Nachdruck versucht, die Frage der Beschaffung eines Nachfolgemodells zu lösen.

47.4.1 Für die Wirtschaftsstelle des PzB 14 wurden bisher Ausscheidungen von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, die nicht mehr instand gesetzt werden können, durch einen Intendantoffizier des örtlich zuständigen Militärkommandos erledigt. Die 1977 vom Armeekommando verfügte Übertragung dieser Aufgabe an die Divisionsintendanten gestaltete nunmehr derartige Amtshandlungen äußerst aufwendig. So wurde der zuständige Intendantoffizier mit einem Heeresfahrzeug mit Fahrer von seinem Standort in Baden nach Wels geführt, um über Ausscheidungen von Ausrüstungsgegenständen zu entscheiden.

47.4.2 Ausscheidungen von unbrauchbar gewordenen Bekleidungsgegenständen setzen wohl kaum besondere Kenntnisse voraus, die nicht auch von einem anderen Offizier des Intendant- oder Wirtschaftsdienstes erbracht würden. Der RH regte daher an, diese Aufgabe dem örtlich nächstgelegenen Fachorgan zu delegieren.

47.4.3 Das BMLV teilte mit, daß die Divisionsintendanten Kontrollaufgaben bei ihren Truppenkörpern durchzuführen hätten, die Dienstreisen erforderlich machten. Bei diesen Gelegenheiten könnten sie auch Ausscheidungen vornehmen. Dienstreisen lediglich zu Ausscheidungszwecken seien, der Anregung des RH folgend, untersagt worden.

47.5.1.1 Aufgrund der Vielzahl von Bestimmungen, welche die Bekleidungsbewirtschaftung regeln, hat der RH dem BMLV wiederholt (letztmalig TB 1975 Abs 36.24) die vordringliche Bereinigung des Vorschriftenwesens in diesem Bereich und die Neuauflage einer Militärwirtschaftsvorschrift (kurz MWV) Bekleidung nahegelegt.

Das BMLV hat damals auf die erlaßmäßige Regelung einzelner Teilgebiete und die Schaffung einer „Arbeitsgruppe EDV/WiGüter“ verwiesen, welche die Möglichkeiten der „Einbindung des Versorgungsablaufes der WiGüter in die EDV“ untersuchen sollte. Eine Neuauflage der MWV würde zum gegebenen Zeitpunkt sofort in Angriff genommen werden.

47.5.1.2 Wie der RH nunmehr feststellte, sind im Jahre 1977 mit dem Erlaß „Anzug und Rüstung 75-Verwaltungsweisungen“ erneut sogenannte Grundsätze der Bekleidungswirtschaft verfügt worden, wobei die im Vorjahr ergangene Neuregelung der Bekleidung bereits wieder aufgehoben wurde. Die Unübersichtlichkeit in der Bekleidungswirtschaft wurde jedoch keineswegs behoben, da auf vier andere Erlässe verwiesen wurde, drei weitere als nicht mehr anwendbar erklärt und drei weitere außer Kraft gesetzt wurden. Schließlich wurden von den 54 Paragraphen der Bekleidungsvorschrift 15 als noch verbindlich angeführt.

47.5.2 Der RH erachtete die Neufassung einer einheitlichen Vorschrift für die Bekleidungswirtschaft für unerlässlich, da dieses Sachgebiet aufgrund der vielseitigen Regelungen, Aufhebungen und Rückverweisungen für den Truppensachbearbeiter nicht mehr überschaubar ist.

47.5.3 Laut Stellungnahme des BMLV seien die Organisation der Wirtschaftsverwaltung im Zuge der neuen Heeresgliederung, die Einbindung der Verwaltungsabläufe der Wirtschaftsgüter in die EDV und die Neueinführung eines Anzuges für die Neugestaltung der Bekleidungsvorschrift mitbestimmend. Wegen personeller Engpässe und wegen der Ausstattung der Truppe mit dem neuen Anzug habe sich die Erstellung der Bekleidungsvorschrift verzögert.

Um eine unmittelbare Anforderung ohne Zwischenstellen und eine unmittelbare Erfüllung der Anforderungen ohne Zwischenlager zu erreichen, sei ein neues Versorgungssystem zunächst erprobt und sodann für alle Verbände in Kraft gesetzt worden. Die hierfür maßgebliche Verwaltungsweisung sei so gefaßt worden, daß sie an den nach der Schaffung von Wirtschaftsversorgungsstellen zu erwartenden Versorgungsablauf angepaßt werden könne.

Die Herausgabe der neuen Militärwirtschaftsvorschrift Bekleidung werde nach Feststellung der Truppenbrauchbarkeit des neuen Verfahrens unter Einbeziehung der noch verwendbaren Teile der derzeitigen Vorschrift erfolgen.

47.5.4 Der RH sieht der endgültigen Regelung entgegen.

47.6.1.1 Der im Ausbauplan der Hessenkaserne in Wels vorgesehene Panzerwaschplatz wurde bisher nicht errichtet.

47.6.1.2 Die Verwendung des Kfz-Waschplatzes zur Reinigung von Panzern erfüllte einerseits trotz der vorhandenen Hochdruckwasseranschlüsse nicht

alle erforderlichen Voraussetzungen, andererseits war ein besonderer Verschleiß des Kfz-Waschplatzes festzustellen. Wie die Wartungskosten durch Fremdfirmen zeigten, ergaben sich dadurch auch hohe Betriebskosten. Die Anordnung des Kfz-Waschplatzes abseits der Panzereinfahrt vom Übungsplatz führte darüber hinaus zu einer verstärkten Verschmutzung der Zufahrtsstraßen und einer entsprechenden Versandung und Verschlammung der Straßenentwässerungen.

47.6.2 Der RH empfahl, die Errichtung des Panzerwaschplatzes in verstärktem Maße zu betreiben.

47.6.3 Laut Stellungnahme des BMLV könne der im Gesamtausbauplan der Hessenkaserne vorgesehene Panzerwaschplatz nur nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Neubauraten verwirklicht werden, wobei auf die festgelegten Prioritäten Bedacht genommen werden müsse. Die vom RH bemängelten Zustände seien bekannt, aber durch die zT geringe Zuteilungsrate auf dem Neubausektor sei die Ausführung größerer Bauvorhaben jeweils nur in Jahresraten möglich.

47.7.1.1 Neben den Tankstellen für Panzer- und Räderkraftfahrzeuge wurden für die Lagerung der Treibstoffe und Einsatzreserven des PzB 14 sowie für Farben und Lacke gesonderte Lagerobjekte errichtet. Die Vorräte der Heereszeuganstalt waren aus Platzmangel in zum Abbruch vorgesehenen Objekten außerhalb des Betriebsmittellagers untergebracht.

47.7.1.2 Obwohl durch entsprechende Regelungen das Lagergut nur mehr in Teilen abgerufen wurde, kam es immer wieder zu Überbelegungen der Objekte. In den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden konnten die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie Lagerung (flüssigkeitsdichte Auffangwannen usw) nicht mehr zweckmäßig hergestellt werden.

47.7.2 Der RH hielt daher eine Vergrößerung des bestehenden Lagerbereiches für Treibstoffe und brennbare Flüssigkeiten für vordringlich.

47.7.3 Laut Mitteilung des BMLV seien diesem die Mängel sehr wohl bekannt, weshalb es im 10-Jahres-Bauprogramm für den militärischen Neubau von 1979 bis 1988 den Bau eines Betriebsmittellagers sowie einer Lagerhalle vorgesehen habe. Aufgrund der budgetären Lage und des Bauzustandes der militärischen Objekte sei aber zunächst das Bauschwergewicht auf die Sanierung der militärischen Unterkünfte zu legen gewesen.

Das BMLV sei aber laufend bemüht, durch Zuweisung von mobilen Betriebsmittelhütten die Lagerkapazität für Einsatzreserven an Treibstoffen und Schmiermitteln zu vergrößern. Das Heeresmaterialamt benützte diese Lagermöglichkeiten auch für Farben und Lacke. Das Überschreiten der Lagerkapazität sei nur kurzfristig durch Zuführung bzw verspätete Abdisposition von Lagergut entstanden.

Heeresbesoldungsstellen in Wien, Graz und Salzburg

48.1.1 Den Heeresbesoldungsstellen (kurz HBSten) obliegt die Besoldung der unter das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 fallenden Beamten (Berufsoffiziere, zeitverpflichtete Soldaten, Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Lehrer) und Vertragsbediensteten des Heeres und der Heeresverwaltung sowie der Beamten des Heeresland- und Forstwirtschaftsbetriebes Allentsteig. Die HBSt Graz ist ferner zentrale Verrechnungsstelle für die Familienunterhalte, Mietzins- und Familienbeihilfen der den Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen.

48.1.2 Die Überprüfung der HBSten erstreckte sich im wesentlichen auf personelle und organisatorische Angelegenheiten. Sie wurde unter Berücksichtigung der vergleichbaren Verhältnisse beim ehemaligen Zentralbesoldungsamt (kurz ZBA) bzw beim Bundesrechenamt (kurz BRA) durchgeführt.

Organisation und Personaleinsatz

48.2.1 Mit Inkrafttreten des Bundesrechenamtsgesetzes (1. Juli 1978) wurde die Verrechnung der Bezüge mit der Haushaltsverrechnung beim BRA vereinigt. Für den Bereich des Verteidigungsressorts waren schon im Juli 1975 neben der Buchhaltung des BMLV acht Verwaltungsstellen zum Anschluß an die EDVA des BRA vorgesehen. Aus diesen Verwaltungsstellen wurden die nunmehrigen „Kassen der Militärkommanden“ gebildet.

Die HBSten gelten als Teile der örtlich zuständigen Kassen der Militärkommanden und werden vom BRA auch als solche behandelt. Dementsprechend wären sie auch im Rahmen der Organisation der Heeresverwaltung als eigene Dienststellen aufzulösen und in die zuständigen Kassen der Militärkommanden einzugliedern gewesen.

Im Zuge der über die Errichtung der Kassen der Militärkommanden geführten Besprechungen mit dem BMLV haben das BMF und der RH wiederholt die Eingliederung der HBSten in die Kassen der Militärkommanden als notwendig bezeichnet. Das BMLV hat eine derartige Maßnahme, die auch aus Gründen eines rationelleren Einsatzes von Kanzlei- und Fernschreibepersonal geboten wäre, bisher jedoch nicht getroffen. Es fand sich dazu auch dann noch nicht bereit, als die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung erlassene 1. Bundesrechenamtsverordnung (BGBl Nr 298/1978) verbindlich festlegte, daß das BRA nur für die Kassen der Militärkommanden Aufgaben zu besorgen hat. In den am 5. Dezember 1978 für die Kassen der Militärkommanden erlassenen OrgPlänen blieben die HBSten abermals unberücksichtigt.

48.2.2 Der RH erachtete eine ehestmögliche Bereinigung dieser Organisationsfrage für geboten.

48.2.3 Das BMLV gab bekannt, daß die zuständigen Fachabteilungen seit längerer Zeit bemüht seien, die Organisation der HBSten den mit Inkrafttreten des

Bundesrechenamtsgesetzes eingetretenen Gegebenheiten anzupassen. Hierbei würden ua auch Überlegungen hinsichtlich allfälliger militärischer Erfordernisse für den Fall der Mobilmachung (siehe dazu Abs 48.14) und bezüglich der personellen Gegebenheiten angestellt. Das BMLV sei bemüht, ehestens eine Lösung herbeizuführen.

48.3.1 Nach dem OrgPlan sind die Posten des Leiters und des Leiterstellvertreters einer HBSt mit Offizieren zu besetzen. Der Kanzleileiter, ein Kanzleiunteroffizier und die Hilfsreferenten können Unteroffiziere oder Zivilbedienstete sein. Für die übrigen Posten sind Zivilbedienstete vorgesehen.

48.3.2.1 Nach Auffassung des RH benötigt der Leiter einer HBSt für die Erfüllung seiner Aufgaben keine militärische Ausbildung als Offizier. Auch beim BRA sind die Leiter jener Verrechnungsstellen, bei denen Wachebeamte oder Beamte anderer der im § 2 des Gehaltsgesetzes 1956 genannten Besoldungsgruppen besoldet werden, ausschließlich Zivilbedienstete. Ausschlaggebend für die Bestellung des Leiters einer HBSt sollte dessen fachliche Eignung sein, wozu vor allem gründliche Kenntnisse des Dienst- und Besoldungsrechtes, des Steuerrechtes, der für sonstige Abzüge und Verbote maßgeblichen Bestimmungen des Sozial- und Zivilrechtes, des Haushaltsrechtes sowie der EDV-gerechten Aufbereitung der Besoldungsdaten gehören. Diese Kenntnisse können insb durch praktische Erfahrungen im Dienst bei einer HBSt als Sachbearbeiter und Kontrollor gewonnen werden.

Das Kanzleipersonal und die Hilfsreferenten der HBSten benötigen für die Erfüllung ihrer Aufgaben gleichfalls keine militärische Ausbildung. Es wären daher auch für diesen Teil des Personals der HBSten in den OrgPlänen Planstellen für Zivilbedienstete zu systemisieren.

48.3.2.2 Von den zur Zeit der Gebarungüberprüfung als Leiter und Leiterstellvertreter der HBSten eingeteilten sechs Offizieren waren drei vor ihrer Versetzung auf diese Planstellen noch bei keiner HBSt beschäftigt gewesen. Einer dieser Offiziere, der bei seiner früheren Dienststelle eine Planstelle der Dienstklasse V (Major) besetzt hatte, wurde vom BMLV offensichtlich nur deshalb auf die Planstelle eines Leiterstellvertreters einer HBSt eingeteilt, um zum Oberstleutnant (Dienstklasse VI) befördert werden zu können. Er wurde mit 18. April 1977 zu einer HBSt versetzt, am 1. Juli 1977 befördert und mit 22. Dezember 1977 wieder auf seine frühere Planstelle zurückversetzt. Während seiner Zugehörigkeit zur HBSt übte er die ehemalige Tätigkeit an dem rd 150 km entfernten früheren Dienstort weiter aus, was einen Großteil seiner Dienstzeit beanspruchte und wofür gesonderte Entschädigungen von 37 035 S und Reisekosten von 38 916 S anfielen.

48.3.2.3 Zu der vom BMLV häufig durchgeführten Systemisierung von „OZ“- und „UZ“-Planstellen, die entweder mit Militärpersonen (Offiziere,

Unteroffiziere) oder mit Zivilbediensteten zu besetzen sind, bemerkte der RH allgemein, daß die Zivilbediensteten andere Aufgaben als die Militärpersonen zu erfüllen hätten. Daher könne es in der Regel auch keine Planstellen geben, die gleichermaßen den Einsatz von Zivilbediensteten oder Militärpersonen erfordern. Dies schließe jedoch die Möglichkeit nicht aus, daß Militärpersonen, die aus Alters-, Gesundheits- oder anderen Gründen für den Truppendienst nicht mehr geeignet sind, auf Planstellen für Zivilbedienstete eingeteilt und – soweit erforderlich – eingeschult werden. In den OrgPlänen, die den Soll-Stand des Personals enthalten, wären jedoch je nach Bedarf nur Planstellen für Militärpersonen oder Planstellen für Zivilbedienstete, jedoch keine Planstellen „OZ“ oder „UZ“ vorzusehen.

48.3.3.1 Das BMLV erwiderte, daß die an einer HBSt tätigen Offiziere dem ehemaligen Dienstzweig 8 (Offiziere des Wirtschaftsdienstes) angehörten. Ihre Ausbildung sei – neben einer allgemein militärischen – auf die Verwendung im Wirtschaftsdienst abgestimmt.

48.3.3.2 Hinsichtlich des Offiziers, der bei seiner früheren Dienststelle eine Planstelle der Dienstklasse V besetzte, bemerkte das BMLV, es habe ihn auf den Leiterstellvertreterposten einer HBSt versetzt, um ihm die Beförderung in die Dienstklasse VI zu ermöglichen. Da seine frühere Dienststelle ihn noch weiter benötigt hätte, sei er dieser wöchentlich an zwei Tagen dienstzugeeteilt worden. Diese Regelung habe sich als sehr kostenaufwendig erwiesen. Nachdem das BKA die frühere Planstelle des Betreffenden entsprechend aufgewertet hätte, sei seine Rückversetzung erfolgt. Es habe sich um einen begründeten Einzelfall gehandelt, der sich nicht wiederholen werde.

48.3.3.3 Zu den „OZ“- und „UZ“-Planstellen teile das BMLV mit, daß es auch seiner Meinung nach in der Regel keine Planstellen gebe, die gleichermaßen den Einsatz von Zivilbediensteten oder Militärpersonen erfordern. Hingegen gebe es Planstellen, vor allem in Bereichen, die nicht unmittelbar der Truppe zuzuordnen wären, deren Besetzung durch einen Zivilbediensteten oder eine Militärperson möglich sei. Die Ausweisung solcher „OZ“- und „UZ“-Planstellen stelle ein wesentliches Steuerungselement in der Personalwirtschaft dar, weil sie die Möglichkeit biete, Militärpersonen, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen für den Truppendienst nicht mehr geeignet seien, auf einer dafür vorgesehenen Planstelle im Innendienst zu verwenden. Ein Verzicht auf diese Möglichkeit würde einen flexiblen Personaleinsatz beeinträchtigen und sollte daher nicht ins Auge gefaßt werden. Auch sei es vielfach wünschenswert, wenngleich nicht unbedingt erforderlich, daß der Inhaber einer Planstelle über militärische Kenntnisse bzw Erfahrungen verfüge, vor allem dann, wenn dieser in seinem Aufgabenbereich häufig mit militärischen Dienststellen und Kommanden zu tun habe.

48.3.4.1 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß der Vorbehalt leitender Funktionen für Offiziere bei den HBSten unzweckmäßig und sachlich unbegründet ist. Durch diese Regelung würden nicht zuletzt den im Besoldungswesen erfahrenen Sachbearbeitern und Kontrolloren, die überwiegend Zivilbedienstete sind, diese Aufstiegsmöglichkeiten vorenthalten.

48.3.4.2 Um truppendienstunfähig gewordene Militärpersonen in der Heeresverwaltung verwenden zu können, bedarf es nach Meinung des RH nicht der „OZ“- und „UZ“-Planstellen als Steuerungselement. Außerdem seien wiederholt auch truppendienstfähige Militärpersonen auf derartige Planstellen eingeteilt worden. Da die in erster Linie nur im Truppendienst zu verwendenden Militärpersonen höhere Kosten verursachen als Zivilbedienstete, wird der RH diese Angelegenheit weiter behandeln.

48.4.1 Die HBSten gliedern sich grundsätzlich in die Referate „Vorschreibung“ (getrennt nach „Vorschreibung GG“ und „Vorschreibung VBG“), „Verbote“ und „Kontrolle“. Nach dem OrgPlan ist für jedes der genannten Referate ein Leiter vorgesehen. Tatsächlich übten jedoch nur die Referatsleiter „Kontrolle“ und bei der HBSt Wien auch die Referatsleiter „Vorschreibung GG“ und „Vorschreibung VBG“ ausschließlich Leiterfunktionen aus.

48.4.2 Nach Meinung des RH hat jeder Sachbearbeiter der Referate „Vorschreibung“ und „Verbote“ die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben im wesentlichen selbständig durchzuführen, weshalb es keines Referatsleiters bedarf. Gleiches gilt für die Tätigkeit der Kontrolloren, die jeweils für bestimmte Sachbearbeiter zuständig sind. Auch bei den Verrechnungsstellen des BRA, von denen die größte 31 200 Bezugsempfänger zu betreuen hat, dh mehr als das Dreifache des Besoldetenstandes der HBSt Wien und mehr als das Sechsfache des Besoldetenstandes der HBSt Graz und Sbg, sind keine Referatsleiter vorgesehen bzw eingeteilt.

48.4.3 Das BMLV antwortete, daß die Referatsleiter auch zur Erledigung der ihren Referaten zugewiesenen Arbeiten verwendet würden. Zusätzlich hätten sie den Leiter der HBSt über ihr Sachgebiet laufend zu informieren, die Verbindung zum BRA aufrechtzuerhalten, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem BRA ergebenden Zweifelsfragen zu klären, befristete Eingaben zu überwachen, Scheckverkehrsanweisungen sowie die EDV-Hebelisten für Verbotsüberweisungen zu überprüfen und den ihr Sachgebiet betreffenden Schriftverkehr zu erledigen. Einen erfahrenen Sachbearbeiter als Referatsleiter einzuteilen, habe sich aufgrund dieser Tätigkeiten, aber auch wegen eines klaglosen und rationellen Arbeitsablaufes als nützlich erwiesen.

48.4.4 Der RH wird diese Angelegenheit weiter behandeln.

48.5.1 Dem seit 1. Oktober 1977 eingeführten EDV-System entsprechend wurde bei jeder HBSt

eine „Fernschreib (kurz FS) -Eingabe- und Lese-gruppe“ errichtet. Jeder dieser Gruppen gehörten außer zwei Eingabekräften, die abwechselnd den Fernschreiber bedienten und den Klartext der FS-Eingaben (Tagebuch) mit den Eingabevorlagen überprüfen, für die Tagebuchprüfung ein eigener „Lese-Unteroffizier“ und insb für die Behebung von Schwierigkeiten bei der fernschriftlichen Dateneingabe ein eigener Leiter an.

48.5.2.1 Nach Auffassung des RH wären für die „FS-Eingabe- und Lesegruppen“ keine eigenen Leiter und Lese-Unteroffiziere erforderlich. Die Schwierigkeiten, die bei der fernschriftlichen Dateneingabe dadurch auftreten, daß die eingegebenen Daten von der EDVA nicht angenommen werden, sind, von Tippfehlern abgesehen, auf Fehler in den Eingabevorlagen der „Vorschreiber“ zurückzuführen. Für die Ermittlung und Beseitigung solcher Fehler ist aber der jeweilige „Vorschreiber“ bzw der Kontrollor, der die Eingabevorlage geprüft hat, zuständig. Die Tagebuchprüfung wäre, wie dies auch beim BRA der Fall ist, den Eingabekräften vorzubehalten, um deren Dienst abwechslungsreicher gestalten zu können.

48.5.2.2 Bei der HBSt Wien sind im Oktober 1977 im Durchschnitt je Arbeitstag 630 Tagebuchzeilen (kurz TBZ) angefallen, deren Eingabe und Prüfung mangels eines zweiten Fernschreibers zT das ZBA vornahm. Da nach den beim BRA üblichen Richtsätzen eine Eingabekraft im Tag etwa 400 TBZ eingeben oder prüfen soll, wären nach Auffassung des RH für die HBSt Wien nach Installierung eines zweiten Fernschreibers vier Eingabekräfte und für die etwa halb so großen HBSten Graz und Sbg je zwei Eingabekräfte ausreichend.

48.5.3 Laut Stellungnahme des BMLV habe sich infolge der häufigen Unterbrechungen der FS-Leitungen bei der HBSt Wien für Oktober 1977 ein Tagesdurchschnitt von 742 TBZ ergeben. Im Jänner 1979 habe der Tagesdurchschnitt bei 21 Arbeitstagen, an denen die Unterbrechungen insgesamt 1 532 Minuten, ds rund dreieinhalb Eingabetage, dauerten, 915 TBZ betragen.

Dem mit der Leitung der FS-Eingabegruppe betrauten Organ obliege neben der Arbeitsaufteilung und den erforderlichen Maßnahmen bei Stillstand der Eingabegeräte gemeinsam mit den Eingabekräften auch die Ausübung der Tagebuchprüfung. Die Tagebuchprüfung grundsätzlich ausschließlich den Eingabekräften im Wechsel mit der Eingabetätigkeit zu übertragen, erscheine dem BMLV im Hinblick auf die physische Belastbarkeit der Eingabekräfte nicht vertretbar.

48.5.4 Im Gegenstand führt der RH mit dem BMLV noch einen Schriftwechsel.

48.6.1 Die administrative Behandlung des im Zuge des Besoldungsverfahrens anfallenden Schriftgutes war bei den drei HBSten nicht einheitlich geregelt. Bei der HBSt Graz wurde ein freiwillig verlängerter Grundwehdiener (kurz fvGWD) als Karteiführer verwendet, drei andere Grundwehdiener (kurz

GWD) verrichteten Registratur-, Hilfs- und Botendienste.

48.6.2 Nach Ansicht des RH sollten fvGWD ausschließlich im Truppendienst verwendet werden und GWD eine entsprechende militärische Ausbildung erhalten. Im übrigen gab der RH Empfehlungen für eine einheitliche und zweckmäßige Regelung des Kanzleibetriebes bei den HBSten. In weiterer Folge wären die Planstellen für Kanzleipersonal auf das notwendige Ausmaß zu verringern.

48.6.3 Das BMLV pflichtete der Ansicht bei, daß fvGWD im Truppendienst verwendet werden sollten. Die bei der HBSt Graz verwendeten drei GWD und der fvGWD strebten eine Laufbahn als Kanzlei-, Wirtschaftsunteroffizier oder Wirtschaftsgehilfe an und hätten zu den an sich für Zivilbedienstete vorgesehenen Arbeiten eingeteilt werden müssen, weil für die Aufnahme von Zivilbediensteten keine Planstellen verfügbar gewesen seien. Die uneinheitliche Regelung des Kanzleibetriebes bei den HBSten habe ihre Ursachen in der Entwicklung dieser Dienststellen und den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten, werde aber beseitigt werden.

48.6.4 Der RH entgegnete, daß die Verwendung von GWD oder fvGWD statt Zivilbediensteten eine Umgehung des Stellenplanes darstelle. Der Ansicht, daß für die HBSten mehr Planstellen benötigt würden als derzeit gebunden sind, konnte der RH aufgrund des Ergebnisses dieser Gebarungsüberprüfung nicht beipflichten.

48.7.1 Das Referat „Familienunterhalt“ der HBSt Graz führte seit 1970 die Berechnung und Zahlbarstellung der von den Bezirksverwaltungsbehörden bescheidmäßig zuerkannten Familienunterhalte und Mietzinsbeihilfen sowie der Familienbeihilfen mit Unterstützung eines privaten Rechenzentrums durch. Diese Unterstützung war, gemessen an den durch eine EDVA gebotenen Möglichkeiten, zu gering. Anfangs 1976 bot das Rechenzentrum dem BMLV daher eine Verbesserung des Verfahrens an, die nach Mitteilung des Referatsleiters der HBSt Graz bei nur unwesentlich höheren Kosten eine merkliche Arbeitsvereinfachung gebracht hätte. Das BMLV nahm dieses Angebot jedoch nicht an, weil anstelle des privaten Rechenzentrums eine bundeseigene EDVA herangezogen werden sollte.

48.7.2.1 Da es bisher weder zur Mitwirkung des Rechenzentrums des BMLV bei der Berechnung und Zahlbarstellung der Familienunterhalte, wie sie der RH schon 1971 anlässlich einer Gebarungsüberprüfung beim BMLV empfohlen hat, noch zur Mitwirkung des Rechenzentrums im BRA, die zuletzt erwogen wurde, gekommen ist, wären alternative Lösungen für einen verbesserten EDV-Einsatz überlegenswert.

48.7.2.2 In diesem Zusammenhang empfahl der RH, nicht bloß die Beträge der Familienunterhalte, sondern auch deren Berechnungsgrundlagen einzuspeichern, um mit einem entsprechenden Programm

auch die jeweiligen Valorisationen der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlagen für den Familienunterhalt maschinell durchführen und die Unterhaltsempfänger mittels EDV-Ausdrucken hievon benachrichtigen zu können. Dies hätte nicht nur für das Referat „Familienunterhalt“ der HBSt Graz eine wesentliche Arbeiterleichterung zur Folge, sondern es könnte insb bei entsprechender Neufassung der Zuerkennungsbescheide die Befassung der Bezirksverwaltungsbehörden entfallen, die derzeit mit Unterstützung der HBSt Graz die von der Valorisation der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlagen betroffenen Fälle jeweils herausuchen und die Zuerkennungsbescheide ändern müssen.

48.7.3.1 Das BMLV wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß trotz mehrmaliger Versuche eine Mitwirkung des BRA bei der Zahlbarstellung der Familienunterhalte, Mietzins- und Familienbeihilfen nicht erreicht werden konnte. Auch die bereits mit 1. Jänner 1980 in Aussicht genommene Mitwirkung des BRA sei neuerlich verschoben worden, wobei das geplante Vorhaben nicht vor etwa zwei bis drei Jahren verwirklicht werden dürfte. Das BMLV werde daher prüfen, inwieweit nicht doch eine Übernahme in die eigene EDVA oder eine Verbesserung des bisherigen laufenden Verfahrens durch das private Rechenzentrum erreicht werden könne.

48.7.3.2 Bei der Verbesserung des laufenden Verfahrens werde darauf Bedacht genommen werden, daß etwa ab dem Einrückungstermin Jänner 1980 die Bemessungsgrundlagen in die EDVA eingegeben werden, damit bei Änderungen die in Frage kommenden Familienunterhalte automatisch erhöht werden.

Personalauslastung

48.8.1 Wie der RH feststellte, war der Personalstand der HBSten im Verhältnis zur Zahl der Bezugsempfänger im Durchschnitt rund dreimal größer als bei den vergleichbaren Verrechnungsstellen des ZBA bzw des BRA.

48.8.2 Angesichts dieser unbefriedigenden Personalauslastung hielt der RH Maßnahmen zur Personaleinsparung für dringend geboten.

48.8.3 Das BMLV teilte in einer allgemeinen Stellungnahme dazu mit, die weitere Automatisierung der Besoldung mit Umstellung auf eine Datenferneingabe ab 1. Oktober 1977 habe wohl gewisse Arbeitsvereinfachungen mit sich gebracht, jedoch seien neben der Einarbeitung des Personals auf das wesentlich geänderte System verstärkte Kontrollen notwendig geworden. Die durch die verstärkte Kontrolltätigkeit auch im Bereiche des BRA aufgezeigten Fehlerquellen seien in Zusammenarbeit mit dieser Dienststelle bereinigt worden. Als weitere Gründe, die eine Umorganisation und Personaleinsparungen bei den HBSt verzögerten, nannte das BMLV die Neueinrichtung von anweisungsberechtigten Standeskörpern insb durch die 1978 erfolgte Schaffung der Landwehrstammregimenter und die

Schaffung nachgeordneter Dienstbehörden im Bereiche des BMLV gem der Änderung der Dienstrechtsverfahrensordnung 1969, BGBl Nr 146/1978. Das BMLV beabsichtigt nunmehr, den Personalstand der HBSten vorerst dadurch zu verringern, daß es auf die Wiederbesetzung freiwerdender Arbeitsplätze verzichtet.

48.8.4 Der RH erwiderte, mit Ausnahme der „FS-Eingabe- und Lesegruppe“ (siehe Abs 48.5) seien alle Personalvergleiche aufgrund des Besoldungsverfahrens durchgeführt worden, das bei den HBSten schon seit 1. Jänner 1972 bestanden habe. Die Voraussetzungen für die vom BMLV nunmehr beabsichtigte Verringerung der Personalstände der HBSten wären daher nicht erst seit 1. Oktober 1977, sondern größtenteils schon seit 1. Jänner 1972 vorgelegen.

48.9.1 Aus der Zahl der bei den Referaten „Vorschreibung“ eingeteilten Sachbearbeiter (einschließlich der Referatsleiter) und der jeweils zu betreuenden Bezugsempfänger ergab sich, daß bei den HBSten ein Sachbearbeiter im Durchschnitt höchstens 375 Beamte oder 347 Vertragsbedienstete zu betreuen hatte. Beim BRA betrug die Bezugsempfängerquote je „Vorschreiber“ vor der Umstellung auf das EDV-System 370 im Regelfall 1 200 Beamte oder 900 Vertragsbedienstete, tatsächlich teils sogar beträchtlich mehr. ZB hatte bei der für die Ressorts „Inneres“ und „Justiz“ zuständigen Verrechnungsstelle des BRA, bei der wie bei den HBSten verhältnismäßig viele Nebengebühren anfallen, ein „Vorschreiber“ im Durchschnitt mehr als 1 400 Beamte zu betreuen. Außerdem waren die „Vorschreiber“ bei den HBSten fast durchwegs in die Verwendungsgruppe B, beim BRA jedoch in die Verwendungsgruppe C eingestuft.

48.9.2 Wie der RH feststellte, hatten die „Vorschreiber“ bei den HBSten vor der Umstellung auf das EDV-System 370 (1. Oktober 1977) im Vergleich zum BRA insofern eine Mehrarbeit zu erbringen, als sie gesonderte Lochvorlagen anfertigen und dem BRA übermitteln mußten. Diese Mehrarbeit, die nun weggefallen ist, rechtfertigte jedoch bei weitem nicht den im Durchschnitt rund dreimal größeren Personalstand.

48.9.3 Laut Stellungnahme des BMLV seien bei den anweisungsbefugten Standeskörpern die Standesführer C-Beamte und nur die Kommandanten (Leiter) der Standeskörper gehörten der Verwendungsgruppe H2 oder B an. Diesen komme aber überwiegend die Erfüllung militärischer Aufgaben zu, so daß sie, obgleich anweisungsberechtigt, in der Regel nicht über besondere Kenntnisse im Dienst- und Besoldungsrecht verfügen. Die Anweisungen der Standeskörper bedürften daher viel mehr einer fachlichen Beurteilung durch die „Vorschreiber“ als Anweisungen im Bereiche anderer Ressorts. Durch die Anfertigung der Eingabeformulare und die je Dienstnehmer und Monat anfallenden zwei bis drei fallweisen Nebengebühren werde von jedem „Vor-

schreiber“ ein Arbeitsumfang erreicht, der etwa der dreifachen Zahl von Bezugsempfängern ohne Bearbeitung der Nebengebühren entspreche.

48.9.4 Der RH erwiderte, daß in der Regel alle „Vorschreiber“ auch irgendwelche Nebengebühren zu bearbeiten hätten. Wie in anderen Ressorts bestünden auch im Verteidigungsressort anweisungsberechtigte Dienstbehörden erster und zweiter Instanz mit entsprechendem Fachpersonal. Die seinerzeit vom BMLV an die Standeskörper delegierten Anweisungsbefugnisse betrafen nur verhältnismäßig einfache Angelegenheiten. Sollten die Kommandanten (Leiter) der Standeskörper damit dennoch überfordert sein, so wäre die Delegation von Anweisungsbefugnissen aufzuheben.

48.10.1 In den Referaten „Verbote“ entfielen auf einen Sachbearbeiter (einschließlich Referatsleiter) und einen Hilfsreferenten im Durchschnitt zwischen 1 636 (HBSt Graz) und 3 303 Bezugsempfänger (HBSt Wien). Da beim BRA in der Regel auf rund 10 000 Bezugsempfänger nur ein Verbotsfachbearbeiter und ein den Hilfsreferenten der HBSten entsprechender Bediensteter entfällt, war die vergleichbare Leistungskennzahl bei den HBSten um etwa drei- bis sechsmal geringer.

48.10.2 Der RH wies auf die ungleichmäßige Auslastung dieses Fachpersonals hin. Da nicht anzunehmen war, daß die Bezüge der Angehörigen des Verteidigungsressorts wesentlich mehr mit Verboten belastet sind als die Bezüge der sonstigen Bundesbediensteten, empfahl der RH, auch in diesem Arbeitsgebiet den Personalbedarf nach den im BRA üblichen Grundsätzen zu ermitteln und die überzähligen Planstellen aufzulassen.

48.10.3 Laut Stellungnahme des BMLV sei im Ressortbereich sicherlich eine vergleichsweise größere Anzahl von Bediensteten, vor allem bei den zeitverpflichteten Soldaten, mit Verboten belastet als in anderen Verwaltungsbereichen. Etwa 80 vH bis 90 vH aller Dienstnehmer hätten durchschnittlich drei bis vier Verbotsvermerkungen. Hiezu kämen noch die Naturalwohnungsvergütungen, die für rund 2 200 Bedienstete als Verbote einbehalten werden. 1978 seien bei jeder HBSt monatlich etwa 350 bis 400 Verbotsblätter neu anzulegen gewesen.

Da das neue EDV-System jedoch eine weitgehende Speicherung auch schwieriger Verbotsfälle ermögliche, erscheine eine Anhebung der von einem Verbotsfachbearbeiter zu betreuenden Anzahl von Bezugsempfängern gerechtfertigt. Bei der Neugliederung der HBSten werde künftig je ein Sachbearbeiter vorerst einheitlich für bis zu 3 500 Bezugsempfänger eingeteilt. Mit nur einem Hilfsreferenten je HBSt werde das Auslangen zu finden sein.

48.10.4 Im Gegenstande ist mit dem BMLV noch ein Schriftwechsel im Gang.

48.11.1 Ein unterschiedliches Beschäftigungsausmaß bestand auch in den Referaten „Kontrolle“. So betrug die durchschnittliche Zahl der auf einen

Kontrollor entfallenden Angehörigen der Referate „Vorschreibung“ und „Verbote“ bei den HBSten in Wien 4,5, in Graz nur 2,7 und in Sbg sogar nur 2,2. Beim BRA war für je drei Sachbearbeiter ein Kontrollor vorgesehen, wobei jedoch diese Sachbearbeiter rund dreimal soviel Bezugsempfänger zu betreuen haben wie jene der HBSten.

48.11.2 Der RH empfahl, den Bedarf an Kontrolloren dem beim BRA geltenden Richtsatz entsprechend und bei Berücksichtigung der Personalvermindierungen in den Referaten „Vorschreibung“ und „Verbote“ neu festzusetzen und die überzähligen Planstellen aufzulassen.

48.11.3 Laut Stellungnahme habe das BMLV ähnlich wie das BRA einen Kontrollor für je drei Sachbearbeiter vorgesehen. In den künftigen OrgPlänen werde diese Richtlinie beachtet werden.

Zulagen und Überstunden

48.12.1 Die Leiter der HBSten bezogen eine Verwendungszulage gem § 30 a Abs 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956, die, nach HBSten abgestuft, zwischen 32,96 vH und 21,96 vH des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V betrug und im Jahr vierzehnmal ausgezahlt wurde. Die Leiter der Verrechnungsstellen beim BRA, deren Aufgabengebiet um ein mehrfaches größer als das der Leiter der HBSten ist, erhielten nur eine zwölfmal jährlich anfallende Mehrleistungszulage gem § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in Höhe von 9,97 vH des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V. Die übrigen Angehörigen der HBSt bekamen – von einigen Fehleinstufungen abgesehen, die nach Mitteilung des BMLV mittlerweile berichtigt wurden – die gleichen, nach Verwendungsgruppen und den ehemaligen Dienstbeurteilungen abgestuften Mehrleistungszulagen wie die Bediensteten bei den Verrechnungsstellen des BRA. Für die „Vorschreiber“ der HBSten ergaben sich dabei deshalb höhere Mehrleistungszulagen, weil sie einer höheren Verwendungsgruppe angehören.

48.12.2 Der RH hielt es nicht für vertretbar, daß bei den HBSten das genannte Funktionspersonal trotz wesentlich kleinerer Aufgabengebiete höhere Zulagen als beim BRA erhält.

48.12.3 Das BMLV begründete die höheren Zulagen der Leiter der HBSten damit, daß mit deren „Verwendungszulagen“ neben besonderen Führungsaufgaben auch zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen, mit den „Mehrleistungszulagen“ hingegen nur mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten würden. Im Gegensatz zu den Leitern der Verrechnungsstellen, denen im Behördenaufbau nur die Stellung des Leiters einer Teileinheit einer Organisationseinheit zukomme, obliege den Leitern der HBSten die selbständige Leitung einer der Zentralstelle unmittelbarer nachgeordneten Dienststelle.

48.12.4 Dagegen machte der RH geltend, daß seiner Meinung nach die Tätigkeiten der Leiter der HBSten ebenso wie die der Leiter der Verrechnungsstellen im BRA hauptsächlich in der verantwortlichen

Leitung von Besoldungsaufgaben bestehen sollten. Diese Aufgaben seien bei den Verrechnungsstellen des BRA wegen des weitaus größeren Besoldetenstandes, der bei den HBSten zwischen rund 5 000 und 10 000 und bei den Verrechnungsstellen des BRA zwischen 9 200 und 31 200 Bezugsempfängern liegt, wesentlich umfangreicher. Außerdem wären die HBSten spätestens ab 1. Juli 1978, dem Tage des Inkrafttretens der 1. Bundesrechenamtsverordnung, auch nur als Verrechnungsstellen in die Kassen der Militärkommanden Wien, Stmk und Sbg einzugliedern gewesen (siehe Abs 48.2).

48.13.1 Den Bediensteten der HBSten, die mit der Umstellung auf das EDV-System 370 befaßt waren, genehmigte das BMLV Überstunden. Bei den HBSten Wien und Sbg fielen in den Monaten September und Oktober 1977 insgesamt 2 824 derartige Überstunden an.

48.13.2 Nach Ansicht des RH wären diese Überstunden wegen der vergleichsweise geringen Auslastung des Personals nicht erforderlich gewesen.

48.13.3 Das BMLV trat dieser Ansicht nicht bei.

Mobilmachungsvorsorgen

48.14.1 Nach Auffassung des BMLV hätten die HBSten dafür zu sorgen, daß im Fall der Mobilmachung bzw bei Ausfall des BRA die Berechnung und Zahlbarstellung der Bezüge des Kaderpersonals des Bundesheeres und der Heeresverwaltung im händischen Verfahren weiter durchgeführt werden können.

48.14.2.1 Wie der RH hiezu bemerkte, sei das Verfahren bei der Berechnung und Zahlbarstellung der Bezüge mittels EDVA (insb seit der Einführung des EDV-Systems 370) vom händischen Verfahren grundverschieden. Um das schon seit 1. Jänner 1972 eingestellte händische Verfahren jederzeit wieder aufnehmen zu können, müßten laufend eigene Aufzeichnungen geführt und das Personal der HBSten, das nun schon seit sieben Jahren nach dem automatisierten Verfahren arbeitet, müßte laufend auch im händischen Verfahren geschult werden. Dies wäre aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht vertretbar und werde, soweit bei der gegenständlichen Gebarungüberprüfung festgestellt werden konnte, auch nicht gemacht.

Von einem allfälligen Ausfall des BRA wären nicht nur die rd 20 000 Bediensteten des Ressorts Landesverteidigung, sondern insgesamt rd 160 000 aktive Bundesbedienstete und 80 000 Pensionisten betroffen. Hinsichtlich aller dieser Bezugs- und Pensionsempfänger müßten Vorsorgen getroffen werden, um in einem Krisenfall die Bezüge und Pensionen, zumindest jedoch Vorschüsse in Höhe der Nettobeträge, laufend zahlbar stellen zu können. Dies erfordert jedoch eine koordinierte Vorgangsweise sämtlicher Ressorts in Abstimmung mit dem BRA bzw BMF.

48.14.2.2 Weiters wies der RH darauf hin, daß die Zahlbarstellung aller Bezüge, auch wenn diese durch

eine auswärtige Kasse (etwa durch die Kassen der Militärkommanden in Graz und Sbg) eingeleitet werden, von der Österreichischen Postsparkasse in Wien vollzogen wird. Maßnahmen bei Ausfall dieses Institutes hinsichtlich einer Zahlbarstellung der Bezüge und Pensionen über Filialen bzw Nebenstellen wären daher von der Österreichischen Postsparkasse zu treffen.

48.14.3.1 Nach Auffassung des BMLV sei eine besoldende Dienststelle in Anbetracht der ausgezeichneten Fachkenntnisse und der bisherigen Praxis noch immer imstande, eine händische Berechnung durchzuführen, vorausgesetzt, daß in einem Fall nach § 2 des Wehrgesetzes die entsprechenden Bediensten und Maschinen zur Verfügung stehen. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen könnte eine endgültige Abrechnung der bereits ausgezahlten Vorschüsse in Höhe der letztbezogenen Nettobeträge in etwa zwei bis drei Monaten möglich sein. An der Heeresversorgungsschule werde den Teilnehmern an WiUO-Kursen im Besoldungsrecht weiterhin Unterricht im Ausmaß von 18 bis 20 Stunden erteilt. In diesem Zusammenhang wies das BMLV darauf hin, daß eine Abfindung des Kaderpersonals mit Mehrleistungsvergütungen, Übungsgebühren, Nebengebühren aller Art in einem Fall nach § 2 des Wehrgesetzes ohnehin nicht zweckmäßig wäre und daher eine andere gesetzliche Grundlage für eine solche Abfindung gefunden werden müsse. Wenn das BMF für einen allfälligen Ausfall des BRA entsprechende Vorsorge nicht nur für seinen Bereich, sondern für sämtliche Besoldungsbereiche des Bundes treffe oder schon getroffen habe, erübrigen sich möglicherweise diesbezügliche Vorsorgen bei den HBSten.

48.14.3.2 Nach Mitteilung des BMF seien bereits Maßnahmen getroffen worden, damit bei Ausfall des BRA über verschiedene auswärtige Stellen Vorschüsse in Höhe der zuletzt angewiesenen Nettobezüge und -pensionen zahlbar gestellt werden können.

48.14.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Prüfungsergebnis aus den Vorjahren

Haftungsübernahmen des Bundes nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 und dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967

49.1.1.1 Das derzeit in Österreich angewandte System der Exportrisikogarantie wurde durch das Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl Nr 200 (in der Folge kurz AFG 1964), geschaffen, das Regelungen der Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg ablöste. Dieses Gesetz ermächtigte den Bundesminister für Finanzen, namens des Bundes die Haftung für eine Anzahl taxativ aufgezählter Ausfuhrgeschäfte zu

übernehmen. Die Gestaltung der einzelnen Haftungsarten überließ es zur Gänze einer ebenfalls vom Bundesminister für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassenden Verordnung sowie auf deren Grundlage ergehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Durch die zweite und die vierte Nov zum AFG 1964, BGBl Nr 195/1967 und BGBl Nr 186/1970, wurde die Österreichische Kontrollbank AG (in der Folge kurz OKB) in die Vollziehung dieses Gesetzes eingebunden. Sie erhielt zunächst als Bevollmächtigte des Bundes die banktechnische Behandlung der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus diesen Verträgen übertragen und wurde sodann auch mit der Vereinnahmung der Haftungsentgelte betraut. Weiters stellte das AFG 1964 dem Bundesminister für Finanzen für die Übernahme der Haftung zwei Begutachtungsgremien zur Seite, das erweiterte Zensurkomitee bei der Oesterreichischen Nationalbank und einen Beirat.

49.1.1.2 In der Gebarung des Bundes finden die Haftungsübernahmen des Bundes nach dem AFG 1964 ihren Niederschlag im wesentlichen in der Form, daß die von den Haftungswerbern zu leistenden Haftungsentgelte sowie die nach Eintritt des Haftungsfalles und Schadenszahlung an den Exporteur von dessen ausländischem Vertragspartner allenfalls eingehenden Rückersätze als Einnahmen, die Schadenszahlungen und die aus den Haftungsentgelten zu leistende Vergütung an die ÖKB als Ausgaben aufscheinen.

49.1.1.3 Bei einem zunächst mit 3 Milliarden S festgelegten, dann mehrfach erhöhten gesetzlichen Haftungsrahmen (derzeit seit 30. Dezember 1978 200 Milliarden S), dessen Ausnutzung von 2,195 Milliarden S am 31. Dezember 1964 auf 121,487 Milliarden S am 31. Dezember 1978 stieg, verblieb dem Bund zunächst in den Jahren 1967 bis 1973 ein Gebarungüberschuß von insgesamt 364,170 Mill S, wogegen seither Abgänge entstanden, die mit 31. Dezember 1978 insgesamt 983,483 Mill S erreichten. Die Nettoinanspruchnahme des Bundes aus den Garantien nach dem AFG 1964 belief sich somit bis Ende 1978 auf 619,313 Mill S.

49.1.2.1 Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967, BGBl Nr 196 (in der Folge kurz AFFG), stellt eines der Instrumente dar, die der Ausfuhrfinanzierung dienen. Es ermächtigt den Bundesminister für Finanzen zur Übernahme von Garantien gegenüber Gläubigern aus Kreditoperationen der ÖKB, wodurch dieser die Beschaffung von Mitteln für die Ausfuhrfinanzierung erleichtert wird, sowie zur Übernahme von Kursrisikogarantien gegenüber der ÖKB. Damit wird dieser bei Auslandskrediten das Wechselkursrisiko abgenommen, das sich sonst in den Kosten der Kredite an die Exportwirtschaft niederschlagen müßte.

49.1.2.2 Das Haftungsvolumen nach dem AFFG erreichte Ende des Jahres 1978 - bei einem

Haftungslimit von 100 Milliarden S – einen Betrag von 48,307 Milliarden S. Die Nettobelastung des Bundes in den Jahren 1967 bis 1978 durch diese Haftungen betrug 497,6 Mill S, wobei es sich ausschließlich um Zahlungen aus der Kursrisikogarantie handelte.

49.2.1 Bereits im Verlauf der Gebarungsüberprüfung wiesen die Organe des RH auf verschiedene Übungen im Verfahren zur Übernahme der Exportförderungshaftung hin, die sämtlich im AFG 1964 keine Deckung fanden. Teilweise konnten sich diese Verwaltungsbräuche nicht einmal auf die Ausfuhrförderungsverordnung 1974 (in der Folge kurz AFVO), BGBl Nr 85/1975, ja nicht einmal auf die damals geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ÖKB berufen.

49.2.2 Da der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art 18 Abs 1 B-VG) auch auf die Privatwirtschaftsverwaltung Anwendung findet, empfahl der RH, geeignete Maßnahmen zur Anpassung der Rechtslage an die als zweckmäßig empfundene Verwaltungsübung zu treffen.

49.2.3 Durch die AFG-Novellen BGBl Nr 392/1975, 152/1976 und 157/1977 sowie die Änderungen der AFVO 1974, BGBl Nr 625/1975 und 282/1977, wurde dieser Empfehlung im wesentlichen Rechnung getragen. Hierbei wurde die bisherige umfassende Verordnungsermächtigung in den Verfassungsrang erhoben.

49.3.1 Das bestehende Ausfuhrförderungsverfahren sieht einen Haftungsausschlußgrund nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen des Garantievertrages durch den Garantiennehmer vor. Dies bringt den Bund insofern in Schwierigkeiten, als ihn als Haftungsträger die Beweislast dafür trifft, daß die Vertragsverletzung zumindest grob fahrlässig erfolgte und er nur sehr selten Kenntnis von den Umständen hat, die den Garantiennehmer zum Kontraktbruch veranlaßten.

Die Finanzprokurator hatte daher schon 1975 angeregt, den Haftungsausschluß zwar auf erhebliche Verletzungen der Garantievertragspflichten einzuschränken, dafür aber jeglichen Verschuldensgrad, also auch leichtes Versehen, bei ihrer Verursachung genügen zu lassen. Der Bund käme in diesem Fall nämlich in den Genuß der Regelung des § 1298 ABGB, der eine widerlegliche Verschuldensvermutung zu Lasten desjenigen aufstellt, der den Vertrag verletzt hat. Um den Haftungsausschluß zu verhindern, müßte ein Garantiennehmer, dem eine erhebliche Garantievertragsverletzung anzulasten ist, dann nämlich beweisen, daß ihn kein Verschulden an der Nichteinhaltung des Garantievertrages trifft.

49.3.2 Da das BMF diesem Vorschlag der Finanzprokurator im Gegensatz zu anderen von ihr stammenden Anregungen bei den mittlerweile ergangenen Neufassungen der AFVO nicht entsprochen hat, griff der RH die Angelegenheit wieder auf. Er empfahl dem BMF, mit Rücksicht auf die immer

wieder auftretenden Schwierigkeiten bei der Geltendmachung des Haftungsausschlusses, die vor allem auf die ungünstige Beweislage des Bundes, aber auch auf Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, den wohlbegründeten Überlegungen der Finanzprokurator zu folgen. Der RH erstattete darüber hinaus Vorschläge für eine zweckmäßige Formulierung des Begriffes „erhebliche Vertragsverletzung“ in der AFVO.

49.3.3 Das BMF lehnte diese Empfehlung ab, ohne auf die vom RH betonte Einschränkung, nur erhebliche Garantievertragsverletzungen mit Haftungsausschluß zu bedrohen, überhaupt einzugehen. Es begründete dies mit der Gefahr langer Verzögerungen bei der Schadensliquidation in Konfliktfällen, was mit existenzgefährdenden Folgen für Exportbetriebe verbunden sein könne. Auch widerspreche dies dem Grundsatz des Förderungsverfahrens, den Haftungsträger in möglichst vielen Schadensfällen zahlen zu lassen.

49.3.4 Der RH hielt dem entgegen, daß das zur Zeit bestehende Haftungsausschlußsystem selbst bei Exporteuren, die ihren Garantievertragsverpflichtungen nur unzureichend nachkommen, lediglich in besonders gelagerten Fällen wirksam werden könne. Höhere Sorgfaltsansprüche bei Erfüllung dieser Pflichten seien aber gerade mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung, die für viele Betriebe der Übernahme eines erheblichen Teiles des Unternehmerrisikos durch den Bund in Form der Ausfuhrförderungshaftung zukomme, durchaus vertretbar. Schließlich brächte die angeregte Änderung dem gewissenhaften Garantiennehmer keinerlei Erschweris, da nur schwerwiegende Vertragsverletzungen als Haftungsausschlußgrund in Frage kämen. Der RH empfahl dem BMF, seinen Standpunkt neuerlich zu überdenken.

49.4.1 Das bestehende Verfahren zur Übernahme der Ausfuhrförderungshaftung erfordert eine auf jeden einzelnen Fall abgestellte, ausdrückliche Zustimmungserklärung des BMF, bevor die von der ÖKB vorbereitete Garantievertragsausfertigung hinausgegeben werden kann. Desgleichen wurde das BMF von der ÖKB vor jedem einzelnen Anerkenntnis eines Haftungsfalles, ebenso vor allen Rechtsverfolgungsmaßnahmen während der Abwicklung von Schadensfällen, um Genehmigung der vorgeschlagenen Schritte ersucht. In Schadensfällen holte das BMF seinerseits vor seiner Antwort an die ÖKB die Stellungnahme der Finanzprokurator ein.

Anläßlich dieser Genehmigung durch das BMF waren Abänderungen der vom erweiterten Zensurkomitee oder Beirat begutachteten Vorschläge der ÖKB zur Haftungsübernahme nicht festzustellen. Bei der Bewilligung der von der ÖKB in Aussicht genommenen Schritte zur Schadensabwicklung nahm das BMF etwa in 10 vH der Fälle eine abweichende Haltung ein, die aber ausnahmslos auf vorher eingeholte

Äußerungen der Finanzprokurator zurückzuführen war.

49.4.2 Um die mit diesem Verfahren verbundene Arbeitsbelastung des BMF zu vermindern, regte der RH an, der ÖKB einen selbständigen Entscheidungsbereich bei Haftungsübernahmen wie Schadensabwicklungen einzuräumen, wobei ihm eine Grenze von etwa 5 Mill S Haftungssumme im Einzelfall vorstellbar erschien. Da die gerichtliche Geltendmachung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen ohnehin kraft Gesetzes vom Inhalt der Bevollmächtigung der ÖKB ausgenommen ist, schien es dem RH vertretbar, der ÖKB innerhalb der genannten Grenzen die selbständige Inanspruchnahme der Rechtsberatung durch die Finanzprokurator zu ermöglichen. Erst bei Bedenken der Finanzprokurator gegen geplante Schritte der ÖKB wäre dem BMF die Entscheidung vorzubehalten. Beide selbständigen Entscheidungsbereiche der ÖKB müßten selbstverständlich durch Ausbau des gesetzlich vorgesehenen Vollmachtsverhältnisses rechtlich abgesichert werden, wobei das Weisungs- und Kontrollrecht des BMF in keiner Weise Einschränkungen unterworfen sein dürfte. Ebenso wäre die von der ÖKB ohne Einschaltung des BMF in Anspruch zu nehmende Rechtsberatung der Finanzprokurator durch eine vom BMF zu erlassende Verordnung gem § 2 Abs 2 des Prokuratorgesetzes 1945 (idF der Nov BGBl Nr 154/1948) sicherzustellen.

49.4.3.1 Das BMF sah sich hinsichtlich der Haftungsübernahmen außerstande, den Empfehlungen des RH zu folgen. Es bezweifelte vor allem, ob die ÖKB im übertragenen Wirkungsbereich mit Rücksicht auf etwaige Haftungsfolgen ebenso wie das BMF an die Grenzen des Vertretbaren zu gehen bereit sein werde. Zu vorsichtiges Handeln der ÖKB in eigener Verantwortung wäre aber förderungspolitisch unbefriedigend, da sich damit Nachteile für Klein- und Mittelbetriebe im Vergleich zu Großbetrieben ergeben könnten.

Da das BMF als Mitglied der Begutachtungsgremien ohnehin jeden Einzelfall zwecks Meinungsbildung zur Kenntnis erhalten müsse, erhebe sich auch die Frage, ob der angestrebte Rationalisierungseffekt überhaupt erzielbar sei, noch dazu wenn die Handlungsweise der ÖKB im übertragenen, selbständigen Wirkungsbereich zumindest stichprobenweise überprüft werden müßte. Außerdem wären die Anträge um Haftungsübernahme, die im Einzelfall 1 Mill S nicht überschreiten, weiterhin vom BMF zu genehmigen, da sie keiner Begutachtung durch die Gremien unterliegen und deshalb eine selbständige Entscheidung der ÖKB unzweckmäßig erscheine. Im übrigen sei die ÖKB zur Übernahme übertragener Gewalt bei der Haftungsübernahme nach Wissen des BMF gar nicht bereit.

49.4.3.2 Was die selbständige Behandlung von Schadensabwicklungen durch die ÖKB betrifft, lehnte das BMF die vom RH angeregte Grenze von 5 Mill S Haftungssumme im Einzelfall aus ähnlichen

Überlegungen ab, erklärte sich aber einverstanden, die Übertragung selbständiger Aufgaben an die ÖKB bei einzelnen Haftungstatbeständen zu prüfen. So sei der ÖKB die vollständige Abwicklung der Schadensfälle aus der Kursrisikogarantie bereits überantwortet worden. Hinsichtlich der Anerkennung von Schadensfällen aus Transferrisiken befinde sich ein Konzept in Ausarbeitung. Nach Durchführung dieser Maßnahmen würde die in Vollmachtsnamen für den Bund ausgeübte Eigenzuständigkeit der ÖKB in 70-80 vH der Schadensfälle zum Tragen kommen. Die allfällige Herausgabe einer eigenen Prokuratorverordnung werde das BMF nach Abschluß der in Aussicht genommenen Verfahrensänderungen überlegen. Seit der Gebarungsüberprüfung seien im übrigen auch Änderungen in der Befassung der Finanzprokurator eingetreten. Zurzeit würden deren Gutachten nur dann eingeholt, wenn bei wirtschaftlichen Haftungstatbeständen neue Gesichtspunkte auftreten.

49.4.4.1 Gegenüber dieser ablehnenden Haltung des BMF zur selbständigen Haftungsübernahme durch die ÖKB verwies der RH auf deren bisherige, jahrzehntelange Übung, sich den garantiapolitischen Vorstellungen des BMF in den von ihr erstellten Vertragsentwürfen völlig anzupassen. Wenn das BMF den Vollmachtsrahmen zur Haftungsübernahme im Innenverhältnis zur ÖKB klar zu erkennen gäbe, sei kaum mit einer den Absichten des BMF widersprechenden, übervorsichtigen Vorgangsweise der ÖKB im eigenen Wirkungsbereich zu rechnen. Schließlich brächten auch die bereits jetzt von der ÖKB ausgeübten Vollmachtsfunktionen beträchtliche Haftungsrisiken mit sich. Dennoch seien bisher bei der ÖKB Fehlleistungen oder das vom BMF befürchtete zu vorsichtige Verhalten nicht festzustellen gewesen. Auch die Ausklammerung der von den Gremien nicht zu begutachtenden Haftungsfälle bis zu 1 Mill S aus der Eigenzuständigkeit der ÖKB halte der RH nicht für sinnvoll, da damit eine Verwaltungsvereinfachung bei der Begutachtung Anlaß zur Erschwerung des Genehmigungsverfahrens werde. Im übrigen würden die Kontrollrechte des BMF durch die Verwirklichung der Empfehlung keine Einschränkung erfahren.

Weiters betonte der RH die Notwendigkeit, mit Rücksicht auf den hohen Arbeitsanfall im BMF jede Rationalisierungsmöglichkeit zu nutzen, noch dazu wenn sie durch bloße Erweiterung bereits bestehender, gesetzlicher Bevollmächtigungsstrukturen bewerkstelligt werden könne. Was die angeblich mangelnde Bereitschaft der ÖKB zur selbständigen Haftungsübernahme anlange, so sei diese dem RH gegenüber nicht zum Ausdruck gekommen.

49.4.4.2 Hinsichtlich des selbständigen Aufgabenbereiches der ÖKB bei der Schadensabwicklung hob der RH hervor, daß die von ihm vorgeschlagene, umfassende Betrauung in allen Fällen, in denen die Haftungssumme etwa 5 Mill S nicht übersteige, das qualifizierte Arbeitspotential der zuständigen Fachabteilung im BMF von der Routinearbeit größtenteils

befreien und für die eingehende Befassung mit großen und komplizierten Fällen freimachen würde. Infolge der Vorschaltung der Finanzprokurator und des Entscheidungsvorbehalts des BMF in allen Fällen, in denen die Finanzprokurator von der Ansicht der ÖKB abweiche, sei mit dieser Empfehlung keine ernst zu nehmende Risikovermehrung für den Bund oder die ÖKB verbunden.

Zu den vom BMF in die Wege geleiteten Schritten, die zum Teil den Anregungen des RH entsprachen, ersuchte dieser um weitere Informationen über deren Umfang und Auswirkungen.

49.5.1 Gem § 6 Abs 1 AFG 1964 idF vom 9. Juni 1967, BGBl Nr 195, wurde die ÖKB als Bevollmächtigte des Bundes mit der banktechnischen Behandlung der Ansuchen um Haftungsübernahme, der Ausfertigung der Haftungsverträge sowie der Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus denselben betraut. In der Folge schloß der Bund mit der ÖKB ein Übereinkommen ab, das die Rechte und Pflichten der ÖKB als Bevollmächtigte näher bestimmt und in dem auch ein Entgeltanspruch für ihre im Auftrag des Bundes nach Maßgabe des Vertrages entfaltete Tätigkeit vorgesehen wurde, der sich auf einen bestimmten Hundertsatz aller Entgelte, die für den Gewaltgeber einbehalten wurden, belief.

Die ÖKB interpretierte diese vertragliche Regelung mit Duldung des BMF zu ihren Gunsten, indem sie nicht nur von allen für den Gewalthaber erhobenen, sondern auch von jenen Garantientgelten diesen Anteil einbehält, die sie selbst für von ihr als Garantiennehmerin in Anspruch genommene Haftungsübernahmen entrichtete. Allein in den Jahren 1972 bis 1974 behielt sich die ÖKB von den für eigene Haftungsansprüchen zu leistenden Entgelten rd 2,2 Mill S solcherart an Entschädigung zurück.

49.5.2.1 Nach Ansicht des RH war jede Tätigkeit der ÖKB zur Vorbereitung der Erledigung ihrer eigenen Garantianträge bzw zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers Bund aus bereits mit ihr selbst abgeschlossenen Haftungsverträgen wegen offenkundiger Interessenkollision ausgeschlossen. Da auch der Bevollmächtigungsvertrag auf die Stellung der ÖKB als Garantiennehmerin nicht Bedacht nahm, konnten die dort enthaltenen Entgeltregelungen gleichfalls keine Anwendung finden. Die Aktivitäten der ÖKB bei eigenen Garantianträgen wurden ja nicht nach Maßgabe des Vertrages, sondern außerhalb desselben entfaltet und auch ebenso die von ihr entrichteten Entgeltzahlungen nicht für den Gewalthaber eingehoben, da die ÖKB in sich schwerlich die Person des Gewalthabers und jenes Dritten vereinigen konnte, demgegenüber die aufgetragene Gewaltbefugnis (die Wahrung des Garantientgeltanspruches des Bundes) ausgeübt werden sollte.

49.5.2.2 Durch die 7. sowie 9. Nov zum AFG 1964 (BG vom 3. Juli 1975, BGBl Nr 392, sowie vom 23. März 1977, BGBl Nr 157) hat § 6 Abs 1 AFG 1964 Änderungen erfahren. Nach der zurzeit bestehenden Rechtslage ist der ÖKB als Bevollmäch-

tigter des Bundes nach §§ 1002 ff ABGB die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung, übertragen. Neben der nunmehr im Gesetz ausdrücklich enthaltenen Ermächtigung zum Abschluß eines Bevollmächtigungsvertrages ist die Oesterreichische Nationalbank mit der banktechnischen Behandlung der ÖKB-eigenen Ansuchen um Haftungsübernahme beauftragt.

Damit war zunächst der Bonitätsbeurteilung der ÖKB-eigenen Garantianträge Rechnung getragen sowie eine Rechtsgrundlage für den Bevollmächtigungsvertrag zwischen Bund und ÖKB geschaffen worden. Die von der ÖKB für eigene Haftungsansprüchen entrichteten Garantientgelte wurden auch nicht mehr der Berechnung ihres Entschädigungsanspruches zugrunde gelegt.

49.5.2.3 Nach wie vor sind der ÖKB jedoch in ihrer Eigenschaft als Garantiennehmerin nach dem Gesetzeswortlaut Aufgaben übertragen, die entweder in sich widersprechend sind (Ausfertigung von Haftungsverträgen für sich selbst) oder die infolge offenkundiger Interessenkollision nicht erfüllt werden können (Wahrung der Rechte des Garantiegebers gegen sich selbst als Garantiennehmerin).

Der RH empfahl dem BMF in folgedessen, das Verhältnis zwischen der ÖKB als Garantiennehmerin und dem Bund nicht nur nach dem Verwaltungsbrauch zu bestimmen, sondern anlässlich der nächsten Novellierung des AFG 1964 in diesem Bereich um eine vollständige Trennung von allen Funktionen, welche die ÖKB als Gewalthaberin des Bundes ausübt, besorgt zu sein. Weiters legte der RH dem BMF nahe, bis zum Zustandekommen dieser Gesetzesänderung die erwähnte Abgrenzung der Stellung der ÖKB als Garantiennehmerin zumindest in das Übereinkommen zur Regelung des Vollmachtsverhältnisses einzubauen.

49.5.3 Da sich das BMF zu dieser Empfehlung nicht geäußert hatte, ersuchte der RH diesbezüglich um Ergänzung der Stellungnahme.

49.6.1 Im bestehenden Exportgarantiesystem kommt dem Selbstbehalt entscheidende Bedeutung bei der Steuerung des Risikofaktors zu. Die ÖKB hat auf die Bemessung dieses Selbstbehaltes, der wirtschaftliche wie politische Risiken berücksichtigt, bedeutenden Einfluß, da die ihr von Gesetzes wegen übertragene bankkaufmännische Beurteilung der Haftungsanträge durch Bonitätsprüfung sowohl für die Gutachten des erweiterten Zensurkomitees und des Beirats als auch für die Entscheidung des BMF grundlegend ist.

Nur dann, wenn die ÖKB als Ergebnis ihrer Bonitätsprüfung aufzeigt, mit welchen wirtschaftlichen bzw erhöhten politischen Risiken gerechnet werden muß und den sich daraus vom rein

bankkaufmännischen Standpunkt ergebenden Hundertsatz für den Selbstbehalt nennt, können die Begutachtungsgremien überhaupt den Einfluß abschätzen, den die von ihnen kraft Gesetzes zu berücksichtigenden gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkte auf ihr schließliches Gutachten nehmen.

Die ÖKB hat sich im Laufe der Jahre um Organisation und Ausbau eines Informationssystems bemüht, das brauchbare Daten zur Bonitätsbeurteilung liefern soll und in diesem Bestreben Erfolge erzielt. Besondere Bedeutung kommt dabei den von Exportversicherern verschiedener Länder übermittelten, wechselseitigen Benachrichtigungen über notleidende Garantiefälle zu. Derartige Informationen reichen allerdings nicht immer aus, um ein zuverlässiges Bonitätsurteil über ausländische Abnehmer zu gewinnen.

49.6.2.1 Der RH empfahl daher, zumindest ab einer bestimmten Haftungssumme im Einzelfall (etwa 1 Mill S) auf Vorlage von möglichst eingehenden, zum Anlaßfall eingeholten Informationen einer anerkannten Auskunftei bzw des Außenhandelsdelegierten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu dringen. Vor allem in der systematischen Sammlung jenes Materials, das Handelsdelegierten beschaffbar ist, sah der RH eine Möglichkeit, um zu einer etwas sichereren Grundlage der Bonitätsbeurteilung zu gelangen. Dabei ist nicht nur an die vorausschauende Bewertung bestimmter Exportprojekte im Einzelfall gedacht, sondern auch an Auskünfte über ungewohnte Handelsbräuche, mangelnde Rechtssicherheit, Nichtanwendbarkeit des internationalen Wechselrechts oder die praktische Unmöglichkeit, im Abnehmerland Anwälte zu finden, die bereit sind, gegen bestimmte Wirtschaftstreibende zielführende Schritte im Nichterfüllungsfall zu unternehmen. Auch sollte die ÖKB mehr als bisher von der Möglichkeit Gebrauch machen, aus den Bilanzen ausländischer Abnehmer entsprechende Anhaltspunkte für die Beurteilung des wirtschaftlichen Risikos zu gewinnen. Weiters sollten sämtliche verfügbare Informationen über politische Risiken gewissenhaft ausgewertet werden.

49.6.2.2 Der RH erläuterte gegenüber der ÖKB den praktischen Inhalt seiner Empfehlungen an Hand einer Reihe von Einzelfällen:

49.6.2.2.1 So wurde ein Projekt für die Errichtung einer Produktionsanlage in einem südamerikanischen Staat, für welches Garantien zugunsten der Finanzkreditgeber in Höhe von insgesamt 586 300 US-Dollar ohne Festsetzung eines Selbstbehalts gewährt worden waren, ohne vorherige Konsultation des dortigen österreichischen Botschafters bzw des Handelsdelegierten und ohne hinreichende Marktstudien in Angriff genommen. Erst bei Abwicklung des Schadensfalles stellte sich heraus, daß der Hauptgrund für die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den ausländischen Abnehmer im unzureichenden Management sowie im Mangel an ausreichendem Betriebskapital lag. Ebenso

trat erst nachträglich zutage, daß infolge Nichtanwendbarkeit des internationalen Wechselrechts in diesem Abnehmerstaat die infolge des Dollarkursverlustes akut gewordene Kurssicherung nicht realisiert werden konnte. Aufgrund des dortigen Justizwesens erschien eine zwangsweise Eintreibung der Forderungen sowohl gegen den Abnehmer als auch den Wechselbürgen aussichtslos, dessen halbstaatliche Stellung allerdings anlässlich der Bonitätsbeurteilung durch die ÖKB für den Verzicht auf Selbstbehaltsetzung ausschlaggebend gewesen war.

Nachdem insgesamt vier Umschuldungsabkommen mit dem Wechselbürgen trotz diplomatischen Interventionen auf allen Ebenen und Bemühungen des österreichischen Außenhandelsdelegierten nicht eingehalten wurden, kam es schließlich zu einer fünften, als „definitiv“ bezeichneten Übereinkunft, wonach der aushaftende Betrag von umgerechnet rd 12,5 Mill S in drei Raten innerhalb eines Jahres beglichen werden sollte. Dies setzte jedoch voraus, dem Wechselbürgen eine im Verhältnis der eingegangenen Zahlungen zu entrichtende „Provision“ von 5 vH zuzugestehen, zu der noch 2 vH Erfolgshonorar für den Vertrauensanwalt kam (das sich jedoch im Falle eines Gerichtsverfahrens auf 8 vH belaufen hätte).

49.6.2.2.2 Nach Ansicht des RH blieb nach Garantieübernahme weder dem BMF noch der ÖKB viel Handlungsspielraum, um den weitgehend vom Gutdünken der Abnehmer diktierten Zahlungsrhythmus noch wirksam zu beeinflussen. Rechtzeitig eingeholte Informationen des österreichischen Botschafters und des Handelsdelegierten vor der Garantieübernahme hätten allerdings dem konkreten Projekt höchstwahrscheinlich nur geringe Erfolgsaussichten bescheinigt. Dies hätte zumindest Anlaß zu Überlegungen geboten, auch einmal bei Garantien für gebundene Finanzkredite einen Selbstbehalt festzusetzen.

49.6.2.3.1 Bei Lieferungen an einen Abnehmer in einem afrikanischen Staat wurde ein Haftungsantrag von rd 21 737 000 S anerkannt; von den ausbezahlten 17 159 000 S hafteten zum 31. Dezember 1974 noch 10 979 000 S aus. Der Vertrauensanwalt empfahl eine nachgiebige Verhandlungsführung, weil zu befürchten sei, der Schuldner könne auf allfällige Exekutionsbefehle seine Zahlungen überhaupt einstellen, was bei der dortigen Rechtspraxis jahrelanges Warten auf weitere gerichtliche Maßnahmen bedeutet hätte. Sogar der österreichische Handelsdelegierte riet mit Rücksicht auf den Einfluß des Abnehmers auf die dortige Wirtschaft zu äußerster Vorsicht.

49.6.2.3.2 Der RH erachtete bei Projekten ähnlicher Größenordnung in Ländern mit vergleichbarer Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsstruktur einen erhöhten Selbstbehalt für angezeigt.

49.6.2.4.1 Für ein anderes mit Abnehmern eines afrikanischen Staates abgeschlossenes Exportgeschäft wurde zum 30. November 1974 ein Haftungsbetrag

von 37 283 000 S anerkannt und davon 34 504 000 S ausbezahlt, worauf erst 852 000 S an Rückflüssen zu verzeichnen waren.

In diesem Fall waren die ursprünglich in der Garantiepromesse mit jeweils 10 festgesetzten Selbstbehaltsquoten für wirtschaftliche und politische Risiken zwar infolge Auftragswerterhöhung und Verminderung des österreichischen Rohstoffanteils mit Zustimmung des Garantienehmers zunächst auf jeweils 20 vH erhöht worden. In der Folge schlug die ÖKB aber aufgrund eines neuerlichen Ansuchens des Garantienehmers, das sich besonders auf das politische (Transfer-)Risiko bezog, eine Rückführung auf die anfangs festgesetzten Quoten von je 10 vH vor, was die Wiederherstellung der ursprünglichen Selbstbehaltsbedingungen zur Folge hatte. Die schließlich erteilte, endgültige Exportgarantie wies die gleichen Selbstbehaltsanteile aus.

49.6.2.4.2 Diese Kürzung des Selbstbehalts ließ nach Ansicht des RH die gebührende Bedachtnahme auf noch rechtzeitig bekannt gewordene, erhöhte Gefahrenmomente politischer Natur (wie Transferbeschränkungen) vermissen.

49.6.3 Die ÖKB hat die Empfehlungen des RH im wesentlichen positiv aufgenommen. So wurde zugesagt, die Mitarbeit der österreichischen diplomatischen Auslandsvertretungen sowie der Außenhandelsdelegierten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Einholung von Bonitätsauskünften, der Beurteilung von Großprojekten sowie der Sammlung von Informationen über besondere Rechtsverhältnisse und den Zustand der Rechtspflege in verschiedenen Abnehmerländern verstärkt in Anspruch zu nehmen. Hinsichtlich der verstärkten Einschaltung ihrer Außenhandelsdelegierten bei Bonitätsauskünften habe allerdings die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Bedenken geäußert, da sie deren Überforderung sowie zu große Einflußnahme auf die Meinungsbildung bei der Haftungsübernahme befürchte.

49.7.1 Ansuchen um Haftungsübernahme waren ursprünglich stets vor der Bewilligung durch das BMF vom erweiterten Zensurkomitee bei der Oesterreichischen Nationalbank zu begutachten (§ 6 Abs 2 AFG 1964). Seit der 4. Nov zum AFG, BGBl Nr 392/1975, hat diese Begutachtung nur stattzufinden, wenn der Haftungsbetrag im Einzelfall 1 Mill S überschreitet. Überschreitet der Haftungsbetrag 5 Mill S, bzw seit der 4. Nov zum AFG 1964 7,5 Mill S, hat gem § 6 Abs 3 AFG 1964 eine Begutachtung durch einen beim BMF zu errichtenden Beirat zu erfolgen uzw – ebenso wie beim erweiterten Zensurkomitee – unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten.

§ 6 Abs 4 AFG 1964 zählt taxativ jene Bundesministerien und Institutionen auf, die Mitglieder in den Beirat zu entsenden haben. Seine Geschäftsführung obliegt dem BMF.

49.7.2.1 Der RH machte das BMF darauf aufmerksam, daß das AFG 1964 weder das von den

beiden Begutachtungsgremien zu beobachtende Verfahren selbst regelt noch entsprechende Maßstäbe zur Erlassung einer Geschäftsordnung im Verordnungswege durch den Bundesminister für Finanzen enthält. Da sich die beiden Gremien auch selbst keine Geschäftsordnung gegeben haben, entbehren wichtige Belange, wie zB Stellung und Rechte des Vorsitzenden, Einberufung des Beirates, Abstimmungsverfahren und Beschlußfassung, einer verbindlichen Regelung.

49.7.2.2 Daher empfahl der RH dem BMF, um die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die zum klaglosen Funktionieren der beiden Gremien erforderlichen Geschäftsordnungen bemüht zu sein und für deren Erlassung zu sorgen.

49.7.2.3 Wie das BMF hiezu mitteilte, verfügten nunmehr sowohl der Beirat als auch das erweiterte Zensurkomitee über eine Geschäftsordnung.

49.7.3.1 Jene Stellen, die Mitglieder in den Beirat zu entsenden haben, kamen dieser Verpflichtung in erheblichem Umfang nicht nach, so daß der Großteil der Beiratssitzungen nicht in der vom Gesetzgeber angeordneten Zusammensetzung stattfand, wobei fallweise bis zu einem Drittel der Mitglieder nicht anwesend waren.

So entsandte in einem Jahr die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zu keiner der 26 Sitzungen einen Vertreter. Zehn Sitzungen fanden ohne Mitwirkung des vom Österreichischen Arbeiterkammertag zu delegierenden Mitglieds statt, bei sieben Sitzungen fehlte der Vertreter des BKA und bei sechs Sitzungen der des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

49.7.3.2 Der RH empfahl dem BMF, im Hinblick auf die ihm obliegende Geschäftsführung des Beirates für dessen gesetzmäßige Zusammensetzung zu sorgen.

49.7.3.3 Da das BMF sich hiezu nicht äußerte, ersuchte der RH um Abgabe einer Stellungnahme.

49.7.4.1.1 Ungeachtet des Gesetzesauftrages erstattete der Beirat beim BMF überhaupt keine Gutachten, während das erweiterte Zensurkomitee bei der Oesterreichischen Nationalbank solche nicht für die von ihm zu behandelnden Anträge abgab, sondern für jene, die in die Zuständigkeit des Beirates fielen.

49.7.4.1.2 Überdies entsprachen diese Ausarbeitungen des erweiterten Zensurkomitees nicht den Anforderungen, welche die österreichische Rechtsordnung an ein Gutachten stellt. Es fehlte in ihnen nämlich die vollständige Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts, die Festhaltung der daraus zu folgender Ergebnisse und eine Begründung, weshalb es bei einem gegebenen Sachverhalt zu dem betreffenden Ergebnis komme. Damit war dem zur Entscheidung berufenen BMF die erforderliche sachliche Würdigung der Gutachten nicht möglich.

Durch die Art der Gutachtenerstellung wurde auch der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprochen, daß Überlegungen gesamtwirtschaftlicher Art für das Gutachten maßgebend sein sollen.

49.7.4.2 Nach Ansicht des RH hätte das BMF dafür zu sorgen, daß das erweiterte Zensurkomitee und der Beirat die ihnen vom AFG 1964 zugewiesenen Aufgaben entsprechend dem Gesetzesauftrag erfüllen. Da die Berufung so mitgliederstarker Gremien zum Gutachter jedoch unlegbar mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden ist, verwies der RH auch auf die Möglichkeit, durch legislative Maßnahmen auf eine Übereinstimmung zwischen gesetzlicher Regelung und Verwaltungsübung hinzuwirken.

49.7.4.3 Das BMF gab in seiner Erwiderung bekannt, daß nunmehr eine Erstellung von Gutachten für die Beiratsfälle durch das erweiterte Zensurkomitee unterbleibe.

49.7.4.4 Da sich das BMF mit dem Hinweis auf eine allfällige Anpassung der Rechtslage an die Verwaltungsübung nicht auseinandergesetzt hatte, ersuchte der RH um Ergänzung der Stellungnahme.

49.8.1 Die zuständige Fachabteilung des BMF war um eine schnelle Abwicklung der Garantieanträge bemüht, jedoch erforderte die Art der Behandlung einen beträchtlichen Arbeitsaufwand.

49.8.2 Der RH erstattete aufgrund einer eingehenden Analyse Vorschläge für eine vereinfachte Abwicklung der einschlägigen Geschäftsfälle unter vollständiger Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, denen bisher aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung nicht immer entsprochen worden war. Er empfahl dem BMF, dieses durch Flußdiagramme verdeutlichte Modell praktisch zu erproben.

49.8.3 Wie das BMF mitteilte, seien die Anregungen des RH zum Teil aufgegriffen worden, soweit dies die Kanzleiordnung zulasse. Da Umstellungen bei der ÖKB Verfahrensänderungen nahelegen würden, stelle das BMF derzeit diesbezügliche Überlegungen an und werde deren Ergebnis dem RH zur Kenntnis bringen.

49.8.4 Der RH wird die Angelegenheit weiter behandeln.

49.9.1.1 Am 13. Juli 1971 transferierte das BMF von seinem Girokonto bei der Oesterreichischen Nationalbank 300 Mill S auf das Scheckkonto des Bundes bei der Oesterreichischen Postsparkasse, verpflichtete sich gegenüber dieser, diesen Betrag innerhalb der nächsten zwei Jahre nicht in Anspruch zu nehmen und ersuchte gleichzeitig die Oesterreichische Postsparkasse, einen Betrag gleicher Höhe der ÖKB zur Verfügung zu stellen. Da die Oesterreichische Postsparkasse darauf hinwies, daß diese formelle Einlage des Bundes ihre Mindestreserveverpflichtung

erhöhe, stellte das BMF weitere 30 Mill S zur Abdeckung dieser Verpflichtung zur Verfügung.

Diese auf zunächst zwei Jahre befristete finanzielle Transaktion wurde in der Folge um jeweils ein weiteres Jahr erstreckt.

49.9.1.2 Zweck dieser Maßnahme war, der ÖKB zur Senkung der Zinsen für die Kredite an die Exportwirtschaft Mittel aus den Kassenbeständen des Bundes zur Verfügung zu stellen. Wirtschaftlich gesehen stellte die geschilderte Transaktion die Gewährung eines zinsenlosen Darlehens des Bundes an die ÖKB dar.

49.9.2.1 Der RH wies das BMF auf die fehlende materiell- wie bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung für diese Darlehensgewährung hin, die in den Rechnungsaufschreibungen des Bundes nicht erfaßt wurde. Außerdem führte die Darlehensaktion zu einer Liquidationseinbuße des Bundes und in der Folge zur vermehrten Aufnahme von Kassenstärkungskrediten und damit einer zusätzlichen Zinsenbelastung.

49.9.2.2 Überdies waren seit der 4. Nov zum AFG 1967, BGBl Nr 793/1974, die geltend gemachten wirtschaftlichen Gründe für die rechtlich unzulässige Darlehensgewährung weggefallen, weil der Bundesminister für Finanzen seither durch § 1 Abs 3 AFG 1967 ermächtigt ist, die Beschaffungskosten für von der ÖKB der Exportwirtschaft durch Kreditoperationen bereitzustellende Mittel durch Zuschüsse zu vermindern.

49.9.2.3 Der RH erachtete eine Rückforderung des Darlehens für geboten, für das auch ein wirtschaftliches Erfordernis nicht mehr gegeben sei.

49.9.3 Das BMF beschränkte sich in seiner Stellungnahme auf die Anführung der dem RH bereits bekannten Motive für die finanzielle Transaktion sowie auf den Hinweis, internationale Rücksichten hätten eine unmittelbare Förderung – wie sie das AFG 1967 seit der Novellierung vom Jahre 1974 vorsieht – nicht als zweckmäßig erscheinen lassen. Im übrigen laufe diese Transaktion am 13. Juli 1979 aus und werde nicht mehr verlängert werden.

49.9.4 Da diese Stellungnahme des BMF eine Auseinandersetzung mit den grundsätzlichen Hinweisen des RH vermissen ließ, ersuchte der RH, dies nachholen zu wollen.

b) Sonstige Wahrnehmungen auf dem Gebiet der Finanzverwaltung

Ordnung des Rechnungswesens

50.1 Der RH hat auch im Berichtszeitraum an Arbeitsgesprächen im BMF im Sinne des § 6 RHG teilgenommen, welche die endgültige Festlegung der

124

Verrechnungsvorschriften im Rahmen der allgemeinen Neuordnung der automatisierten Bundesverrechnung zum Ziel haben.

50.2 Mit dem Inkrafttreten des Bundesrechnungsamtsgesetzes liegen nunmehr die gesetzlichen Voraussetzungen für die automatisierte Datenfernverarbeitung im Rechnungswesen des Bundes vor. Dies war Anlaß für eine umfassende Neugestaltung der Verfahrensvorschriften für die Haushaltsführung des Bundes. So wird die Allgemeine Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ) neben den Bestimmungen über Organisation, Zahlungsverkehr und Verrechnung nunmehr Grundsätze für die automatisierte Datenverarbeitung, für die Übernahme von Daten auf Bildträger sowie für die Dokumentation der Datenverarbeitung enthalten.

50.3 Der Entwicklung im Kassenwesen wurde erstmals durch die Ausarbeitung einer einheitlich anzuwendenden Allgemeinen Kassenvorschrift (AKV) Rechnung getragen, welche auch die automatisierte Datenverarbeitung bei Kassen berücksichtigt. Eine derartige Regelung wird nicht zuletzt durch die dezentrale Eingabe von Daten auch der Nebenverrechnungskreise erforderlich (Abgaben, Besoldung).

50.4 Weiters hat der RH seine Bemühungen um eine automatisierte Einbeziehung der Daten aus den Sonder-EDV-Anlagen der drei Großbetriebe des Bundes (ÖBB, ÖPT, ÖBF) verstärkt, da einem umfassenden und zeitnahen Überblick über den gesamten Bundeshaushalt zunehmend besondere Bedeutung zukommt. Der RH sieht darin die Voraussetzung für die angestrebte automatisierte Bereitstellung der Unterlagen für den Bundesrechnungsabschluß.

**Zweckzuschuß des Bundes gemäß
§ 18 Abs 1 Z 7
des Finanzausgleichsgesetzes 1973
an Gemeinden zur Förderung von
öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen**

51.1.1 Gem § 18 Abs 1 Z 7 des Finanzausgleichsgesetzes (kurz FAG) 1973 gewährte der Bund den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen einen an eine Grundleistung der empfangenden Gemeinden gebundenen Zweckzuschuß im Ausmaß von insgesamt 100 Mill S jährlich. Dieser Zweckzuschuß kam zu 55 vH Wien als Gemeinde und zu 45 vH den Gemeinden, die eine oder mehrere Autobus-, Obus- oder Straßenbahnlinien führen oder an einer solchen Nahverkehrseinrichtung überwiegend beteiligt sind, zugute. Mit der Durchführung dieser Bestimmung hat sich der RH während der Geltungsdauer des FAG 1973 schon mehrmals beschäftigt (siehe zuletzt TB 1977 Abs 50).

51.1.2 Im Berichtszeitraum hat das BMF der Stadt Wien für das Jahr 1978 55 Mill S und zwölf Gemeinden wieder einschließlich Wien 45 Mill S zugewiesen. Von den 45 Mill S entfielen auf die Stadt Wien 6,9 vH, ds 3 091 500 S.

51.2 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß dieser weitere Anteil der Stadt Wien für deren Beteiligung an der Wiener Lokalbahnen AG eine Änderung des vorgesehenen Verteilungsschlüssels darstellte, die mit § 18 Abs 1 Z 7 FAG 1973 nicht in Einklang zu bringen war.

51.3 Im § 21 Abs 1 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl Nr 673/1978, wurde allerdings nunmehr mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 eindeutig festgelegt, daß der Zweckzuschuß zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen zu 55 vH Wien als Gemeinde und zu 45 vH Wien aufgrund seiner Beteiligung an der Wiener Lokalbahnen AG und bestimmten anderen Gemeinden zugute kommt.

51.4 Infolge der Neufassung der Verteilungsbestimmung hat der RH gegen eine Aufteilung dieses Zweckzuschusses auf die bisher übliche Weise ab 1. Jänner 1979 keine Bedenken.

**Abgabenrückstände,
Abgabenabschreibungen 1978**

52.1 Die auf Abgabekonten ausgewiesenen Abgabenrückstände der Abgabepflichtigen betragen Ende 1978 für die beim Kap 52 verrechneten Abgaben 12 956,3 Mill S. Sie erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 1 338,0 Mill S oder 11,5 vH. Diesen Abgabenrückständen standen Ende 1978 auf Abgabekonten ausgewiesene Guthaben von 4 278,3 Mill S gegenüber, so daß mit 31. Dezember 1978 aus dieser Abgabengebarung Nettorückstände von 8 678,0 Mill S verblieben. Diese Nettorückstände erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 777,1 Mill S oder 9,8 vH.

52.2 Die auf Abgabekonten ausgewiesenen Rückstände von 12 956,3 Mill S gliedern sich in fällige Rückstände von 10 995,0 Mill S, die im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1978 als fällige Forderungen bei den haushaltsmäßigen Einnahmen nachgewiesen wurden, und in nichtfällige Rückstände von 1 961,3 Mill S, die im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1978 in der Nachweisung „Mit der voranschlagswirksamen Gebarung im Zusammenhang stehende nichtfällige Verwaltungsforderungen“ aufscheinen. Eine weitere Gliederung der Abgabenrückstände nach Abgabenarten und Anteilen an den Gesamtrückständen sowie an den fälligen und nichtfälligen Rückständen zeigt die folgende Aufstellung:

Abgabenrückstände Ende 1978 (Kap 52)

Abgabenart	fällig		nicht fällig		Summe	
	Mill S	vH	Mill S	vH	Mill S	vH
Einkommen- und Vermögensteuern	3 741,3 ¹⁾	28,9 (34,0)	1 502,9	11,6 (76,6)	5 244,2	40,5
Umsatzsteuern	5 770,5	44,5 (52,5)	172,3	1,3 (8,8)	5 942,8	45,9
Einfuhrabgaben	500,4	3,9 (4,6)	—	—	500,4	3,9
Verbrauchssteuern	210,9	1,6 (1,9)	—	—	210,9	1,6
Stempel- und Rechtsgebühren	48,0	0,4 (0,4)	33,0	0,3 (1,7)	81,0	0,6
Verkehrssteuern	208,0	1,6 (1,9)	222,2	1,7 (11,3)	430,2	3,3
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	515,9	4,0 (4,7)	30,9	0,2 (1,6)	546,8	4,2
Summe Kap 52 ...	10 995,0	84,9 (100,0)	1 961,3	15,1 (100,0)	12 956,3	100,0

davon wurden verrechnet:

auf nicht oder teilweise automatisierten Konten	3 268,0	25,3 (29,7)	303,4	2,3 (15,5)	3 571,4	27,6
auf automatisierten Konten	7 727,0	59,6 (70,3)	1 657,9	12,8 (84,5)	9 384,9	72,4

¹⁾ davon entfielen auf:

	Mill S	vH	vH des Aufkommens
veranlagte Einkommensteuer	1 904,3	50,9	10,7
Lohnsteuer	539,7	14,4	1,1
Körperschaftsteuer	392,2	10,5	5,4
Gewerbe- und Bundesgewerbesteuer	646,8	17,3	6,8
Übrige Einkommen- und Vermögensteuern	258,3	6,9	3,2
Summe Titel 520-521	3 741,3	100,0	—

52.3 Von den Ende 1978 fälligen Abgabenrückständen auf automatisierten Konten in Höhe von 7 727,0 Mill S entfielen auf Abgabenrückstände,

	Mill S	vH	(Vgl. Vorjahr: Hundertsatz)
für die Zahlungserleichterungen bewilligt waren	1 482,7	19,2	(21,5)
für die Ansuchen um Zahlungserleichterung vorlagen ..	777,9	10,1	(12,7)
deren Einbringung ausgesetzt wurde	483,8	6,2	(5,6)
auf sonstigen Rückstände	4 982,6	64,5	(60,2)
Summe ...	7 727,0	100,0	(100,0)
hievon befanden sich in Vollstreckung	5 083,9	65,8	(61,6)

52.4 Die Entwicklung der Rückstände an öffentlichen Abgaben in den Jahren 1969 bzw 1973 bis 1978 zeigen die folgenden Übersichten:

Jahr	Brutto-Einnahmen an öffentlichen Abgaben (Kap 52)	Abgaben-Netto-rückstände	Änderungen gegenüber dem Vorjahr	
			Einnahmen	Abgaben-Netto-rückstände
	Mill S		vH	
1969	74 485,9	3 448,4	+11,5	+ 7,9
1970	83 855,8	3 994,1	+12,6	+15,8
1971	95 103,2	4 562,8	+13,4	+14,2
1972	110 634,8	4 608,8	+16,3	+ 1,0
1973	116 352,0	5 001,2	+ 5,2	+ 8,5
1974	141 473,9	6 007,0	+21,6	+20,1
1975	149 013,0	6 260,0	+ 5,3	+ 4,2
1976	162 784,8	6 547,7	+ 9,2	+ 4,6
1977	180 360,6	7 900,9	+10,8	+20,7
1978	201 031,7	8 678,0	+11,5	+ 9,8

126

Abgaben - Bruttoreückstände

Jahr	Brutto-Einnahmen an öffentlichen Abgaben (Kap 52) Mill S	fällig ¹⁾ (Einnahmen-forderungen) Mill S	Änderungen gegenüber dem Vorjahr vH	nicht fällig ²⁾ Mill S	Änderungen gegenüber dem Vorjahr vH	Summe Mill S	Änderungen gegenüber dem Vorjahr vH
1973	116 352,0	6 225,1	-	1 656,4	-	7 881,5	-
1974	141 473,9	7 710,7	+ 23,9	1 541,4	- 6,9	9 252,1	+ 17,4
1975	149 013,0	7 930,2	+ 2,8	1 700,5	+ 10,3	9 630,7	+ 4,1
1976	162 784,8	9 009,8	+ 13,6	1 367,1	- 19,6	10 376,9	+ 7,7
1977	180 360,6	9 859,2	+ 9,4	1 759,1	+ 28,7	11 618,3	+ 12,0
1978	201 031,7	10 995,0	+ 11,5	1 961,3	+ 11,5	12 956,3	+ 11,5

¹⁾ Die Einnahmen-Forderungen (bis zum Jahre 1975 „Einnahmen-Zahlungsrückstände“ der in das automatisierte Abgabeneinhebungsverfahren einbezogenen Abgaben werden seit dem Jahre 1973 nicht mehr wie früher abzüglich der Überzahlungen (Guthaben) als „Abgaben-Nettorückstände“, sondern nunmehr ohne Abzug der Überzahlungen als „Abgaben-Bruttoreückstände“ nachgewiesen. Mit der Überleitung eines Abgabekontos in das automatisierte Abgabeneinhebungsverfahren werden Überzahlungen auf einem solchen Konto nicht mehr haushaltsmäßig für Rechnung eines bestimmten finanzgesetzlichen Ansatzes, sondern durchlaufend, somit in der voranschlagsunwirksamen Gebarung, verrechnet.

²⁾ Eine Trennung in fällige und nichtfällige Abgabenrückstände wird in der Bundesverrechnung erst seit dem Jahre 1973 ausgewiesen.

52.5 Eine nähere Aufgliederung der Abgabenrückstände nach Abgabenarten zeigt für die Jahre 1973 bis 1978 folgende Entwicklung:

Abgaben - Bruttoreckstände (Kap 52)

Jahr	Einkommen- und Vermögensteuern		Umsatzsteuern		Einfuhrabgaben		Verbrauchssteuern	
	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig
Mill S								
1973	3 637,2	1 442,1	1 937,1	79,2	312,4	-	36,3	0,6
1974	4 206,2	1 051,3	2 770,9	286,5	295,3	30,0	41,9	1,7
1975	3 509,8	1 209,5	3 277,5	280,9	459,0	31,5	168,1	1,1
1976	3 386,7	1 041,9	4 348,9	142,8	537,3	-	165,3	-
1977	3 302,6	1 339,2	5 260,9	165,3	469,3	-	198,7	-
1978	3 741,3	1 502,9	5 770,5	172,3	500,4	-	210,9	-

Jahr	Stempel- und Rechtsgebühren		Verkehrssteuern		Nebensprüche und Resteinzüge weggefallener Abgaben		Gesamt-Summe Kap 52		
	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	fällig	nicht fällig	Summe
Mill S									
1973	2,3	18,9	104,0	103,6	195,8	12,0	6 225,1	1 656,4	7 881,5
1974	4,5	27,0	115,7	121,8	276,2	23,1	7 710,7	1 541,4	9 252,1
1975	10,2	31,0	153,7	125,4	351,9	21,1	7 930,2	1 700,5	9 630,7
1976	20,9	20,3	154,1	137,6	396,6	24,5	9 009,8	1 367,1	10 376,9
1977	32,4	36,2	151,4	185,9	443,9	32,5	9 859,2	1 759,1	11 618,3
1978	48,0	33,0	208,0	222,2	515,9	30,9	10 995,0	1 961,3	12 956,3

52.6 Die von den Finanzämtern im Jahre 1978 gem den §§ 235 und 236 der Bundesabgabenordnung verfügten Abgabenabschreibungen erhöhten sich gegenüber dem Jahre 1977 um 44,9 Mill S oder 18,3 vH auf 290,7 Mill S. Davon wurden 186,4 Mill S (64,1 vH) wegen absoluter Uneinbringlichkeit gelöscht und 104,3 Mill S (35,9 vH) aus Billigkeitsgründen nachgesehen. Im Vergleich zum Jahre 1977 haben die Löschungen um 26,5 Mill S, die Nachsichten um 18,4 Mill S zugenommen.

Bezogen auf die Brutto-Gesamteinnahmen beim Kap 52 (201 031,7 Mill S) beliefen sich diese Abschreibungen (Löschungen und Nachsichten) im Jahre 1978 auf 0,14 vH.

c) Finanzschuld

Finanzschuld 1978

53.1 Im Rahmen der Kontrolle der Finanzschuldengabearbeitung des Bundes überprüfte der RH gemäß der ihm durch § 10 des Rechnungshofgesetzes 1948 auferlegten Verpflichtung die vom Bundesminister für Finanzen im Jahre 1978 durchgeführten Kreditoperationen auf ihre Gesetzmäßigkeit und ihre ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld. Soweit den Bund verpflichtende Schuldurkunden ausgestellt wurden, vollzog der Präsident des RH die erforderliche Gegenzeichnung.

Kreditoperationen im Ausland

53.2.1 Auslandskredite gem Art VIII Abs 1 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes (kurz BFG) 1978, BGBl Nr 1

53.2.1.1 Schuldverschreibungen

Bezeichnung der Schuld	DM	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamt- belastung gem BFG 1978 in vH
		DM	öS					
1978/I								
1. Tranche ..	58		417,0954	5,5	98,75	6	März 1984	5,7805
1978/I								
2. Tranche ..	42		302,0346	5,5	98,625	7	März 1985	5,7758
1978/II	100		719,33	5,75	98,4997	10	Juli 1984-1988	6,0279

53.2.1.2 Anleihen

Bezeichnung der Schuld	DM	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamt- belastung gem BFG 1978 in vH
		DM	öS					
1978	150		1 096,545	5,75	97,13	12	November 1985-1990	6,2462

53.2.1.3 Buchkredite

Bezeichnung der Schuld	DM	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamt- belastung gem BFG 1978 in vH
		DM	öS					
Darlehen 1978 .	50		358,115	6	97,50	10	Feber 1988	6,4102
Darlehen								
1978/III	39,45121343		283,68578553	6	98,125	10	Feber 1987-1988	6,3157
Kredit 1978 ...	50		359,465	6,3	100	12	April 1988	6,3
Kredit 1978/II .	50		359,115	6,3	100	12	März 1986-1990	6,3
Kredit 1978/III .	10		71,798	5,6	100	6	Mai 1984	5,6
Kredit 1978/V .	47,55736749		341,02437080	6,915	100	10	Juni 1985-1988	6,915
	sfrs		öS					
Kommerzbank- kredit 1978 ..	292,5		2 246,4	variabel ¹⁾	99,605	12	Mai 1983-1990	²⁾
Kredit 1978/III .	100		775,9	4,5	99,5	8	Feber 1986	4,5854
Kredit 1978/IV								
1. Tranche ..	30		226,32	4,375	100	8	März 1986	4,375
Kredit 1978/IV								
2. Tranche ..	20		150,88	4,75	100	10	März 1988	4,75
Kredit 1978/V .	50		389,1	4,25	100	8	April 1986	4,25
Kredit 1978/VII	100		860,4	4,5	94,5	15	August 1993	5,3439
Kredit 1978/VIII								
1. Tranche ..	20		178,56	4,125	99,6875	8	September 1986	4,1771
Kredit 1978/VIII								
2. Tranche ..	20		178,56	4,25	99,6875	9	September 1987	4,2981
Kredit 1978/VIII								
3. Tranche ..	10		89,28	4,375	99,6875	10	September 1988	4,42
	hfl		öS					
Kredit 1978 ...	150		1 006,14	7,875	99,5	10	April 1984-1988	7,9773
Kredit 1978/II .	150		1 002,24	7,625	99,625	10	Juli 1984-1988	7,7007

¹⁾ Für die ersten 10 Jahre $\frac{3}{4}$ vH pa, für die Restlaufzeit $\frac{1}{4}$ vH pa über dem Interbank-Briefsatz für Geldaufnahmen in der Dauer der jeweiligen Zinsperiode (3 oder 6 Monate nach Wahl).

²⁾ Gem Art VIII Abs 1 Z 1 lit b BFG 1978 ist für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten mit variablen Zinssätzen die sich für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergebende Gesamtbelastung maßgebend. Da diesem Hundertsatz, der nur für einen Bruchteil der Laufzeit die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt, kein Aussagewert zukommt und seine Heranziehung zu Vergleichen mit Krediten zu festen Zinssätzen zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen könnte, wird bei den zu variablen Zinssätzen aufgenommenen Krediten von der Anführung der Höhe der Gesamtbelastung gem BFG 1978 Abstand genommen.

128

53.2.1.4 Die Kreditermächtigung wurde demnach durch Kreditoperationen in ausländischer Währung im Gegenwert von 11 411,9 Mill S ausgenützt.

53.2.2 Auslandskredite gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1978, BGBl Nr 1, in Verbindung mit Art III Abs 3 a, Art III Abs 4 und Art VIII Abs 4 BFG 1978, in der Fassung der BFG-Novelle vom 8. November 1978, BGBl Nr 538

53.2.2.1 Schuldverschreibungen

Bezeichnung der Schuld	sfrs	Nominale in Millionen		Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamt- belastung gem BFG 1978 in vH
		öS						
1978/VI	200	1 683,8		3,25	97,8782	8	November 1985-1986	3,6094

53.2.2.2 Aufgrund der angeführten Kreditermächtigung wurde somit der Auslandsmarkt mit einem Betrag im Gegenwert von 1 683,8 Mill S in Anspruch genommen.

Kreditoperationen im Inland

53.3.1 Inlandskredite gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1978, BGBl Nr 1

53.3.1.1 Bundesanleihen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamt- belastung gem BFG 1978 in vH
Investitionsanleihe 1978, Ausgabe A	754 ¹⁾	8	96,095	15	März 1979-1993	8,83305
Investitionsanleihe 1978, Ausgabe B	746	8	96,095	9	März 1983-1987	8,90562
Investitionsanleihe 1978/II, Ausgabe A	994,4 ²⁾	8	97,595	15	Juni 1979-1993	8,5051
Investitionsanleihe 1978/II, Ausgabe B	173,3	7,75	96,595	9	Juni 1983-1987	8,5267
Investitionsanleihe 1978/II, Ausgabe C	832,3 ³⁾	8	97,595	8	Juni 1986	8,5051
Investitionsanleihe 1978/III, Ausgabe A	616,5 ⁴⁾	7,75	97,695	15	August 1979-1993	8,2278
Investitionsanleihe 1978/III, Ausgabe B	447,5	7,75	97,695	9	August 1983-1987	8,2698
Investitionsanleihe 1978/III, Ausgabe C	436 ⁵⁾	7,75	97,695	8	August 1986	8,2278
Investitionsanleihe 1978/IV, Ausgabe A	813 ⁶⁾	7,75	97,845	15	September 1979-1993	8,19599
Investitionsanleihe 1978/IV, Ausgabe B	169,5	7,5	97,595	7	September 1982-1985	8,13286
Investitionsanleihe 1978/IV, Ausgabe C	517,5 ⁷⁾	7,75	97,845	8	September 1986	8,19599
Investitionsanleihe 1978/V, Ausgabe A	1 146 ⁸⁾	7,75	97,895	15	Oktober 1979-1993	8,1854
Investitionsanleihe 1978/V, Ausgabe B	144,4	7,5	97,645	7	Oktober 1982-1985	8,1194
Investitionsanleihe 1978/V, Ausgabe C	709,6 ⁹⁾	7,75	97,895	8	Oktober 1986	8,1854
Investitionsanleihe 1978/VI, Ausgabe A	1 167,5 ¹⁰⁾	7,75	98,035	15	November 1979-1993	8,15586
Investitionsanleihe 1978/VI, Ausgabe B	37,5	7,5	97,785	10	November 1983-1988	7,97187
Investitionsanleihe 1978/VI, Ausgabe C	795 ¹¹⁾	7,75	98,035	8	November 1986	8,15586

¹⁾ Hievon wurden Nominale 336,966 Mill S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung von 10 vH gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung von 33 696 600,— S.

²⁾ Hievon wurden Nominale 311,135 Mill S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung von 10 vH gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung von 31 113 500,— S.

³⁾ Hievon wurden Nominale 38,901 Mill S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung von 10 vH gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung von 3 890 100,— S.

Fortsetzung der Fußnoten auf Seite 129

53.3.1.2 Bundesschatzscheine

Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit			Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1978 in vH	Konversionszusagen			Mögliche Gesamtlaufzeit		
			Jahre	Monate	Tage		Jahre	Monate	Tage	Jahre	Monate	Tage
150	8	99,6999	1	6	—	8,22474	1	6	—	3	—	—
300	8	99,6999	1	6	—	8,22474	3	—	—	4	6	—
100	8	99,6999	1	6	—	8,22474	1	6	—	3	—	—
450	8	99,6999	1	6	—	8,22474	3	—	—	4	6	—
1 180	8	99,6999	1	5	28	8,22474	1	6	—	2	11	28
1 150	8	99,6999	1	5	28	8,22474	3	—	—	4	5	28
725	7,5	99,4999	1	6	—	7,8727	1	6	—	3	—	—
1 090	7,5	99,4999	1	6	—	7,8727	3	—	—	4	6	—
725	7,25	99,7499	1	5	27	7,4362	1	6	—	2	11	27
725	7,25	99,7499	1	5	27	7,4362	3	—	—	4	5	27
445	7,25	99,7499	1	6	—	7,43532	1	6	—	3	—	—
525	7,25	99,7499	1	6	—	7,43532	3	—	—	4	6	—

53.3.1.3 Bundesobligationen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1978 in vH
1978	1 430	8	98,25	8	April 1983–1986	8,1465
1978/II	1 830	8	97,75	10	April 1982–1988	8,5129
1978/III	575	7,75	99	8	Juni 1983–1986	7,9836
1978/IV	1 830	7,75	98,50	10	Juni 1982–1988	8,0856
1978/V	1 605	7,5	98,75	10	September 1982–1988	7,7758

53.3.1.4 Bankendarlehen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1978 in vH
1978	230	9,25	98,60	20	März 1984–1998	9,49056
1978/II	1 195	8	97,50	12	Juni 1983–1990	8,5068
1978/III	1 150	7,75	97,75	12	September 1983–1990	8,19918

Fortsetzung der Fußnoten von Seite 128

¹⁾ Hiervon wurden Nominale 148,839 Mill S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung von 10 vH gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung von 14 883 900,— S.

²⁾ Hiervon wurden Nominale 26,081 Mill S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung von 10 vH gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung von 2 608 100,— S.

³⁾ Hiervon wurden Nominale 323,499 Mill S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung von 10 vH gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung von 32 349 900,— S.

⁴⁾ Hiervon wurden Nominale 79,635 Mill S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung von 10 vH gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung von 7 963 500,— S.

⁵⁾ Hiervon wurden Nominale 95,142 Mill S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung von 10 vH gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung von 9 514 200,— S.

⁶⁾ Hiervon wurden Nominale 29,970 Mill S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung von 10 vH gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung von 2 997 000,— S.

⁷⁾ Hiervon wurden Nominale 181,221 Mill S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung von 10 vH gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung von 18 122 100,— S.

⁸⁾ Hiervon wurden Nominale 93,060 Mill S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung von 10 vH gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung von 9 306 000,— S.

130

53.3.1.5 Buchkredite

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1978 in vH
Fernsprech-Sonderfinanzierung Niederösterreich 1978	30	4,2	100	3	November 1979–1981	4,2
Versicherungstreuhanddarlehen 1978/I, Ausgabe A	61,5	8,75	98,625	10	Mai 1984–1988	9,04625
Versicherungstreuhanddarlehen 1978/I, Ausgabe B	205,5	8,75	99,125	10	Mai 1982–1988	8,9533
Versicherungstreuhanddarlehen 1978/I, Ausgabe C	181	9	99,125	15	Mai 1984–1993	9,16348
Versicherungstreuhanddarlehen 1978/I, Ausgabe D	52	9	99,625	15	Mai 1982–1993	9,07349
Versicherungstreuhanddarlehen 1978/II, Ausgabe A	50	7,75	97,875	10	November 1984–1988	8,18965
Versicherungstreuhanddarlehen 1978/II, Ausgabe B	100	7,75	98,375	10	November 1982–1988	8,11399
Versicherungstreuhanddarlehen 1978/II, Ausgabe C	300	7,75	96,625	15	November 1984–1993	8,3533
Versicherungstreuhanddarlehen 1978/II, Ausgabe D	50	7,75	97,125	15	November 1982–1993	8,29099
Bundesstraßen-Vorfinanzierung Burgenland 1978	61,218	4,2	100	10	Oktober 1986–1988	4,2
Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978	10	1)	100	10	Dezember 1982–1988	1) 2)

1) Dieser Kredit weist einen gleitenden Zinssatz auf, der jedoch nicht im Sinne des Art VIII Abs 1 Z 1 vorletzter Satz BFG 1978 jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt wird. Somit läßt sich nicht feststellen, ob die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund die im Art VIII Abs 1 Z 1 lit b gezogene Höchstgrenze überschreitet. Damit sind nicht sämtliche Voraussetzungen gegeben, an die Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1978 die Ermächtigung zur Kreditaufnahme knüpft.

2) Die jährliche Gesamtbelastung ist gleich dem Zinssatz.

53.3.1.6 Von dieser Kreditermächtigung machte somit der Bundesminister für Finanzen auf dem Inlandsmarkt im Ausmaß von 29 011 Mill S Gebrauch.

53.3.2 Inlandskredite gem Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1978, BGBl Nr 1, in Verbindung mit Art III Abs 3 a, Art III Abs 4 und Art VIII Abs 4 BFG 1978, in der Fassung der BFG-Novelle 1978, BGBl Nr 538

53.3.2.1 Bundesanleihen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1978 in vH
Investitionsanleihe 1978/VIII, Ausgabe A	1 149 1)	7,75	97,975	15	Dezember 1979–1993	8,1685
Investitionsanleihe 1978/VIII, Ausgabe B	62	7,5	97,725	7	Dezember 1982–1985	8,0978
Investitionsanleihe 1978/VIII, Ausgabe C	789 2)	7,75	97,975	8	Dezember 1986	8,1685

1) Hievon wurden Nominale 470,49 Mill S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung von 10 vH gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung um 47 049 000 S.

2) Hievon wurden Nominale 155,563 Mill S unter Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung von 10 vH gezeichnet. Daraus ergibt sich eine Erlösminderung um 15 556 300 S.

53.3.2.2 Bundesschatzscheine

Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit			Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1978 in vH	Konversionszusagen			Mögliche Gesamtlauzeit		
			Jahre	Monate	Tage		Jahre	Monate	Tage	Jahre	Monate	Tage
1 155	7,25	99,7499	1	6	–	7,43532	1	6	–	3	–	–
775 1)	7,25	99,7499	1	6	–	7,43532	3	–	–	4	6	–

1) Das Gesamtnominale dieser Bundesschatzscheine betrug 2 900 Mill S. Für das verbleibende Restnominale in Höhe von 970 Mill S wurden Bundesschatzscheine im Rahmen einer anderen gesetzlichen Ermächtigung aufgenommen und unter Abs 53.3.1.2 gesondert nachgewiesen.

53.3.2.3 Bundesobligationen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1978 in vH
1978/VI.....	1 950	7,5	98,75	10	November 1982-1988	7,77569

53.3.2.4 Bankendarlehen

Bezeichnung der Schuld	Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit in Jahren	Monat und Jahr der Tilgung	Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1978 in vH
1978/IV.....	725	7,75	97,75	12	November 1983-1990	8,19918
1978/V.....	150	8	97	20	Dezember 1984-1998	8,48533

53.3.2.5 Aufgrund der angeführten Kreditermächtigung wurde somit der Inlandsmarkt mit einem Betrag von 6 755 Mill S in Anspruch genommen.

53.3.3 Inlandskredite gem Art VIII a BFG 1978 (zur Errichtung von Bundesstraßen und Autobahnen; siehe auch Abs 61.2.1)

53.3.3.1 Bundesschatzscheine

Nominale in Millionen S	Zinssatz vH	Nettoerlös in vH des Nominales	Laufzeit			Jährliche Gesamtbelastung gem BFG 1978 in vH	Konversionszusagen			Mögliche Gesamtlaufzeit		
			Jahre	Monate	Tage		Jahre	Monate	Tage	Jahre	Monate	Tage
27	2,25	100	-	3	-	2,25	-	3	-	-	6	-
87	2,25	100	-	3	-	2,25	1	3	-	1	6	-
232,339	2,25	100	-	3	-	2,25	2	3	-	2	6	-
45	2,25	100	-	3	-	2,25	4	4	-	4	7	-
90	2,25	100	-	3	-	2,25	5	3	-	5	6	-
20	2,25	100	-	3	-	2,25	6	3	-	6	6	-

53.3.3.2 Von dieser Kreditermächtigung wurde auf dem inländischen Kapitalmarkt im Ausmaß von 501,339 Mill S Gebrauch gemacht.

53.3.3.1 Der Bundesminister für Finanzen war überdies im Jahr 1978 gem Art VIII Abs 1 Z 2 BFG 1978 ermächtigt, kurzfristige Kreditoperationen zur vorübergehenden Kassenstärkung durchzuführen, wobei der jeweilige Stand der Verpflichtungen aus solchen Finanzschulden den Betrag von 15 Milliarden S nicht übersteigen durfte. Der höchste Stand dieser Verpflichtungen im Finanzjahr erreichte 4 700 Mill S und blieb somit unter dem vorgesehenen Limit.

53.3.3.2 Aufgrund dieser Ermächtigung wurde im Berichtsjahr der Inlandsmarkt mit Bundesschatzscheinen im Nominale von 12 800 Mill S zu 2,25 vH pa und mit Laufzeiten von 2 Monaten 28 Tagen bis 3 Monaten sowie weiteren Bundesschatzscheinen im Nominale von 1 500 Mill S zu 5,5 vH pa und einer Laufzeit von 64 Tagen, insgesamt demnach mit einem Gesamtnominale von 14 300 Mill S, in Anspruch genommen.

53.3.5 Die Oesterreichische Nationalbank hat dem Bund zur Einlösung von Bundesschatzscheinen, welche zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quote für internationale Finanzinstitutionen gem § 1 des 3. Schatzscheinggesetzes 1948, BGBl Nr 134/1961, begeben wurden, aufgrund des in der Anlage zum Bundesgesetz vom 27. Feber 1963, BGBl Nr 51, enthaltenen Übereinkommens zwischen dem BMF und der Oesterreichischen Nationalbank weitere mit 2 vH pa verzinsliche Kredite in Höhe von 199,5 Mill S gewährt.

Gesamtüberblick über die Schuldaufnahmen im Jahre 1978 und Schuldenstand zum 31. Dezember 1978

53.4.1 Der Bundesminister für Finanzen hat die ihm erteilten gesetzlichen Ermächtigungen zur Durchführung von Kreditoperationen - abgesehen von solchen zur Kassenstärkung, die vor Ablauf des Finanzjahres 1978 zu tilgen waren - auf dem inländischen und ausländischen Kapitalmarkt in nachstehend angeführtem Umfang ausgenutzt:

132

Ermächtigung	Betrag laut Ermächtigung	ausgenützter Betrag Schilling	Rest
Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1978, BGBl Nr 1	40 425 400 000	40 413 206 156,33	12 193 843,67
Art VIII Abs 1 Z 1 BFG 1978, BGBl Nr 1, in Verbindung mit Art III Abs 3 a, Art III Abs 4 und Art VIII Abs 4 BFG 1978, in der Fassung der BFG-Novelle vom 8. Nov 1978, BGBl Nr 538	8 500 000 000	8 448 800 000	51 200 000
Art VIII a BFG 1978, BGBl Nr 1	850 000 000	501 339 000	348 661 000
Zwischensumme ...	49 775 400 000	49 363 345 156,33	412 054 843,67
§ 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl Nr 159, in der Fassung des Bundesgesetzes über eine weitere Änderung des 3. Schatzscheingesetzes 1948, BGBl Nr 134/1961		¹⁾ 199 514 245,71	-
Gesamtsumme ...		49 562 859 402,04	

¹⁾ Das jeweils auszuhaltende Nominale der Schatzscheine darf 2 000 Mill S nicht übersteigen; die aufgrund dieser Ermächtigung begebenen Bundesschatzscheine wiesen im Jahr 1978 ein Höchstausmaß von 638 725 434,21 S auf und blieben damit unter dem gesetzlichen Limit.

53.4.2 Auf dem ausländischen Kapitalmarkt führte der Bund im Berichtsjahr Kreditoperationen im Gegenwert von rd 13 096 Mill S durch. Diesen Kreditaufnahmen stand eine Schuldminde rung von rd 497 Mill S (Saldo aus Tilgungen in Höhe von 1 289 Mill S und Schuld erhöhungen durch Nettokursverluste von 792 Mill S) gegenüber, so daß sich der Stand der nichtfälligen Auslands schuld im Jahr 1978 von 47 426 Mill S um netto 12 599 Mill S oder 26,5 vH auf 60 025 Mill S erhöhte.

53.4.3 Die Kreditoperationen im Inland erbrachten im Berichtsjahr 36 467 Mill S. Dieser Betrag standen Schuldtilgungen von 14 480 Mill S gegenüber, so daß die nichtfällige Inlandsschuld im Jahr 1978 von 117 154 Mill S um netto 21 987 Mill S oder 18,8 vH auf 139 141 Mill S wuchs.

53.4.4 Im Berichtsjahr erhöhte sich somit die gesamte nichtfällige Finanzschuld des Bundes von 164 581 Mill S um 34 586 Mill S oder 21 vH auf 199 167 Mill S.

53.4.5 Die fällige Finanzschuld des Bundes betrug am 31. Dezember 1978 98 321 005,10 S und war um 13 308 586,45 S oder 11,9 vH niedriger als 1977.

Prolongierung von Finanzschulden

53.5.1.1 Durch Art XI des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1972, BGBl Nr 224, in der Fassung des Art II

des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1975, BGBl Nr 636, und des Art VII des Bundesgesetzes vom 31. März 1976, BGBl Nr 143, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kredite zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung gem § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl Nr 223, im Gegenwert von 10 Milliarden S aufzunehmen und ohne Begrenzung der Laufzeit zu prolongieren.

53.5.1.2 Gestützt auf diese Ermächtigung wurden die im Finanzjahr 1973 erstmals mit einer Laufzeit von 3 Monaten begebenen und in den Finanzjahren 1974 bis 1977 mehrmals prolongierten mit 2,25 vH verzinslichen Bundesschatzscheine im Nominale von 4 000 Mill S (siehe TB 1973 Abs 69.6, TB 1974 Abs 67.5.2, TB 1975 Abs 46.5.2, TB 1976 Abs 45.5.2 und TB 1977 Abs 52.5.2.2) in dem nach Tilgung von je 200 Mill S in den Jahren 1975 bis 1977 verbliebenen Restnominale von 3 400 Mill S im Berichtsjahr neuerlich um jeweils 3 Monate prolongiert, wobei die Laufzeit auf Grund der letzten Prolongation über das Jahr 1978 hinausreichte.

Konversion von Finanzschulden

53.6.1.1 Der Bundesminister für Finanzen hat im Wege der Konversion von Schuldverpflichtungen aus den Vorjahren gem Art VIII Abs 1 Z 3 lit b BFG 1978 folgende Kreditoperationen vorgenommen:

53.6.1.2 Bundesschatzscheine

Nominale in Millionen S	Zinssatz der urspr. neuen Bundesschatzscheine in vH		Nettoerlös in vH des Nominales der urspr. neuen Bundesschatzscheine		Laufzeit der urspr. neuen Bundesschatzscheine			Jährliche Gesamtbelastung gem BFG					
	Jahr	Monate	Tage	Jahr	Monate	Tage	1976	1977	1978				
750	8	8	99,5999	99,6999	1	6	-	1	6	-	8,2999	-	8,2247
1 015	8	8	99,6499	99,6999	1	5	27	1	6	-	8,2631	-	8,2247
820	8	8	99,6499	99,6999	1	5	27	1	6	-	8,2631	-	8,2247
500	8	8	99,6499	99,6999	1	6	-	1	6	-	8,2623	-	8,2247
460	8	8	99,6499	99,6999	1	6	-	1	6	-	8,2623	-	8,2247
320	8	8	99,6499	99,6999	1	6	-	1	6	-	8,2623	-	8,2247
1 502	8	7,25	99,7999	99,7499	1	5	28	1	6	-	-	8,1502	7,4359
1 100	8	7,25	99,7999	99,7499	1	5	28	1	6	-	-	8,1502	7,4359

53.6.1.3 Weiters wurden die Schweizer Franken Schuldverschreibungen 1975/I, 1975/II, 1975/III, 1975/9V und 1975/VI in die Schweizer Franken Schuldverschreibungen 1978/I, 1978/II, 1978/III, 1978/IV und 1978/V konvertiert. Die Gegenüberstellung der Konditionen der seinerzeitigen und der nunmehrigen aufgrund der Konversion entstandenen Schuldverpflichtungen gibt folgendes Bild:

Schuldverschreibungen

Bezeichnung der urspr. neuen Schuldversch.		Nominale der urspr. neuen Schuldversch. in Millionen sfrs.		Gegenwert der urspr. neuen Schuldversch. in Millionen S		Zinssatz der urspr. neuen Schuldversch. in vH		Nettoerlös der urspr. neuen Schuldversch. in vH des Nominales		Laufzeit der urspr. neuen Schuldversch. in Jahren		Jährliche Gesamtbelastung der urspr. neuen Schuldversch. gem BFG in vH	
1975/I	1978/I	50	50	335	391,4	9	4,25	97,91	98	5	8	9,619	4,5918
1975/II	1978/II	50	50	335	403,5	9	4,25	97,5	98	6	8	9,658	4,5918
1975/III	1978/III	50	50	335	405,1	9	4	98	98,5	5	7	9,5918	4,2784
1975/IV	1978/IV	50	50	335	377,3	9	4	97,75	98,5	7	7	9,6584	4,2789
1975/VI	1978/V	50	50	335	423	8	4,125	98	97,8159	6	8	8,5034	4,4962

53.6.1.4 Außerdem erfolgte eine Konversion des US-Dollar Kommerzbankkredits 1974/I in Form der Aufnahme der Deutsche Mark Darlehen 1978/II und 1978/III, 1. Tranche - in der folgenden Übersicht mit (1) und (2) bezeichnet - sowie der Schweizer Franken Kredite 1978/I und 1978/II - siehe Ziffer (3) und (4) der Übersicht - zu nachstehenden Konditionen:

Kredite

Nominale des urspr. neuen Kredits in Millionen US-\$ DM		Gegenwert des urspr. neuen Kredits in Millionen S		Zinssatz des urspr. neuen Kredits in vH		Nettoerlös des urspr. neuen Kredits in vH des Nominales		Laufzeit des urspr. neuen Kredits in Jahren		Jährliche Gesamtbelastung des urspr. neuen Kredits gemäß BFG 1974 1978 in vH	
115	50,462500	1 674,975	364,298880	8,20625 ¹⁾	100	97	7	11	8,20625 ²⁾	6,2858 (1)	
	60,548786		437,713800			6		98,125		10	6,3157 (2)
	44,737500		363,984300			4,625		100		8	4,625 (3)
	62,632500		509,578020			4,25		97,55		8	4,6706 (4)
		<u>1 675,575000</u>									

¹⁾ Durchschnittlicher Zinssatz während der gesamten Laufzeit des Kredits.
²⁾ Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung während der gesamten Laufzeit des Kredits.

53.6.1.5 Schließlich wurde der in 2 Tranchen zu je 150 Millionen US-Dollar begebene 300 Millionen US-Dollar Kommerzbankkredit 1975 in die Schweizer Franken Anleihe 1978 [Ziffer (1) der folgenden Übersicht], den Schweizer Franken Kredit 1978/VI [Ziffer (7) der Übersicht], die Deutsche Mark Kredite

1978/VI, 1978/VII, 1978/VIII und 1978/IX, 1. und 2. Tranche [Ziffer (2) bis (6) der Übersicht] sowie den Deutsche Mark Kredit 1978/IV und die 1. Tranche des Deutsche Mark Kredits 1978/V [Ziffer (8) und (9) der Übersicht] konvertiert, wobei folgende Konditionen erzielt wurden:

Anleihen und Kredite

Nominale der urspr. neuen Kreditoperation in Millionen		Gegenwert der urspr. neuen Kreditoperation		Zinssatz der urspr. neuen Kreditoperation		Nettoerlös der urspr. neuen Kreditoperation		Laufzeit der urspr. neuen Kreditoperationen		Jährliche Gesamt- belastung der urspr. neuen Kreditoperationen gem BFG	
US-\$	sfrs.	in Millionen S		vH		in vH des Nominales		in Jahren		1975	1978
										in vH	
100		823,5		3,5		94,935		15		4,1955 (1)	
DM		367,035		8,38152 ¹⁾		99,475		7,5		8,38152 ²⁾	7,375 (2)
50		367,035			7,375 (3)						
50		256,9245			7,375 (4)						
35		146,814			6,875 (5)						
20		110,1105			7,7 (6)						
15											
		2 071,419									
		2 071,419									
	sfrs.										
100		792,2		4,5		99,5		10		4,5817 (7)	
DM		1 439,840		7,825 ¹⁾		94,75		7,5		7,825 ²⁾	6,915 (8)
200		17,585			6,915 (9)						
					6,915 (9)						
		2 249,625									
		2 249,625									

¹⁾ Durchschnittlicher Zinssatz während der gesamten Laufzeit des Kredits.
²⁾ Durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung während der gesamten Laufzeit des Kredits.

Kreditoperationen zu variablen Zinssätzen

53.7.1 Bei den mit veränderlichen Zinssätzen durchgeführten Kreditoperationen ist die Auswirkung der Kreditkonditionen nur dann feststellbar und der Vergleich mit den im selben Zeitraum zu festen Zinssätzen aufgenommenen Krediten nur dann

möglich, wenn die während der gesamten Dauer dieser Kreditoperation sich ergebende Zinsenbelastung überblickt werden kann.

53.7.2 Der RH faßt daher alle in den Vorjahren aufgenommenen Kredite, für die im Jahr 1978 Zinsen anfielen, wie folgt zusammen:

Bezeichnung der Schuld	Zinssatz 1978		Durchschnitts- zinssatz 1978 vH	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme
	1. Halbjahr	2. Halbjahr		
DM Kredit 1976/III	7	7	7	7,25 ¹⁾
DM Kommerzbankkredit 1977	5,125	4,5	4,8125	5,125 ²⁾
sfrs. Kommerzbankkredit 1978	1,75	2,5	2,125	1,625 ³⁾

Bezeichnung der Schuld	Zinssatz 1978				Durchschnitts- zinssatz 1978	Durchschnittlicher Zinssatz seit der Kreditaufnahme
	1. Viertelj.	2. Viertelj.	3. Viertelj.	4. Viertelj. vH		
US-\$ Rahmenkredit 1972	7,875	8,25	8,6875	9,6875	8,625	7,6875 ⁴⁾
US-\$ Kommerzbankkredit 1974/I	7,75	—	—	—	7,75	8,20625 ⁴⁾
US-\$ Kommerzbankkredit 1974/II	7,75	8,125	8,6875	9,5	8,5156	8,33654 ⁴⁾
US-\$ Kommerzbankkredit 1975						
1. Tranche	—	8,625	9,25	10,25	9,1875	8,38152 ⁴⁾
2. Tranche	—	8,875	—	—	8,875	7,825 ⁴⁾

¹⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 7,3096 vH.

²⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 5,195 vH.

³⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung seit der Kreditaufnahme beträgt 1,6776 vH.

⁴⁾ Die durchschnittliche jährliche Gesamtbelastung im Sinne des Bundesfinanzgesetzes seit der Kreditaufnahme entspricht dem durchschnittlichen Zinssatz seit der Kreditaufnahme.

Kennzahlen zur Entwicklung der Staatsschuld

53.8.1 Die folgenden Aufstellungen vermitteln einen Überblick über die Entwicklung der nichtfälligen Finanzschuld und des Schuldendienstes (Zinsen, Begebungskosten und Tilgungsaufwand) seit dem Jahre 1967, und zwar sowohl in absoluten Zahlen als

auch – bei der nichtfälligen Finanzschuld – bezogen auf die Summe der jeweiligen Bundesausgaben und die Einwohnerzahl bzw – beim Aufwand für den Finanzschuldendienst – bezogen auf die Summe der jeweiligen Bundesausgaben und den Nettoertrag der nicht zweckgebundenen öffentlichen Abgaben.

53.8.2

Stand der Finanzschulden am 31. Dezember	Betrag in Mill S	Zuwachs der Finanzschulden seit 31. Dez. 1957	Jährliche Zuwachsrate in vH	Schuldquote je Einwohner in Österreich in Mill S	Summe der Bundesausgaben (laut Bundes- rechnungsabschluß) in Mill S	Finanzschulden in vH der Summe der Bundesausgaben
1957	10 957	—	—	1 549	36 279	30,2
1967	34 579	216	18,1	4 722	76 407	45,3
1968	39 841	264	15,2	5 421	86 174	46,2
1969	43 603	298	9,4	5 914	93 194	46,8
1970	47 071	330	8	6 369	101 584	46,3
1971	46 778	327	— 0,6	6 274	112 567	41,5
1972	49 788	354	6,4	6 650	127 889	38,9
1973	56 182	413	12,8	7 504	141 150	39,8
1974	63 395	479	12,8	8 399	167 133	37,9
1975	100 417	816	58,4	13 370	196 697	51,1
1976	133 782	1 121	33,2	17 811	221 900	60,3
1977	164 581	1 402	23	21 880	236 658	69,5
1978	199 167	1 717	21	26 526	265 521	75

53.8.3

Jahr	Zinsen u Begebungs- kosten f d Finanz- schuld (lt BRA) in Mill S	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungs- kosten u Tilgung) in Mill S	Summe der Bundes- ausgaben laut BRA in Mill S	Zinsen und Begebungs- kosten in vH der Summe der Bundesaus- gaben	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst in vH der Summe der Bundesausgaben
1967	1 712	4 090	76 407	2,2	5,3
1968	2 154	5 063	86 174	2,5	5,9
1969	2 526	7 503	93 194	2,7	8,1
1970	2 941	7 920	101 584	2,9	7,8
1971	3 236	9 290	112 567	2,9	8,2
1972	3 333	9 580	127 889	2,6	7,5
1973	3 574	9 239	141 150	2,5	6,5
1974	3 759	10 639	167 133	2,2	6,4
1975	5 805	13 104	196 697	2,9	6,7
1976	9 021	19 758	221 900	4,1	8,9
1977	10 748	22 730	236 658	4,5	9,6
1978	13 789	29 552	265 521	5,2	11,1

53.8.4

Jahr	Zinsen u Begebungs- kosten f d Finanz- schuld (lt BRA) in Mill S	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst (Zinsen, Begebungs- kosten u Tilgung) in Mill S	Nettoertrag d nicht zweckgebundenen öffentl. Abgaben in Mill S	Zinsen u Begebungs- kosten in vH des Nettoertrages der nicht zweckgebundenen öffentl. Abgaben	Gesamtaufwand f d Finanzschuldendienst in vH des Netto- ertrages der nicht zweckgebundenen öffentl. Abgaben
1967	1 712	4 090	30 956	5,5	13,2
1968	2 154	5 063	36 442	5,9	13,9
1969	2 526	7 503	41 139	6,1	18,2
1970	2 941	7 920	46 115	6,4	17,2
1971	3 236	9 290	51 192	6,3	18,1
1972	3 333	9 580	59 452	5,6	16,1
1973	3 574	9 239	63 613	5,6	14,5
1974	3 759	10 639	79 143	4,7	13,4
1975	5 805	13 104	84 113	6,9	15,6
1976	9 021	19 758	91 337	9,9	21,6
1977	10 748	22 730	101 754	10,6	22,3
1978	13 789	29 552	106 865	12,9	27,6

d) Bundeshaftungen

Haftungsübernahmen 1978

54.1 Das Haftungsobligo des Bundes betrug am 31. Dezember 1978 insgesamt 317 003 Mill S und war damit gegenüber dem Stand von 256 896 Mill S (Ende 1977) um 60 107 Mill S oder 23,4 vH größer.

Auf Haftungsübernahmen kraft gesetzlicher Anordnung entfielen 48 610 Mill S und auf Haftungsübernahmen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen 268 393 Mill S.

54.2 Im Berichtsjahr selbst hat der Bundesminister für Finanzen im Namen des Bundes Haftungen im Ausmaß von 85 848 Mill S übernommen. Dieser Betrag gliedert sich nach Wirtschaftszweigen wie folgt auf:

	Mill S
Ausfuhrförderung	34 862
Ausfuhrfinanzierungsförderung	28 281
Elektrizitätswirtschaft	5 782
Straßenbau	9 964
Andere verstaatlichte Unternehmungen und Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	4 197

	Mill S
Land- und Forstwirtschaft	399
Wasserwirtschaft	1 371
Erdölbevorratung	212
Sonstige Wirtschaftszweige	780

54.3 Diesem Zuwachs standen im Berichtsjahr Verminderungen um 34 040 Mill S gegenüber, so daß sich der Stand der auf gesetzlichen Ermächtigungen fußenden Haftungsübernahmen von 216 585 Mill S Ende 1977 um netto 51 808 Mill S oder 23,9 vH auf 268 393 Mill S erhöhte.

54.4 Im Jahre 1978 entstanden dem Bund durch Schadenszahlungen und sonstige Kosten aus Haftungsübernahmen Aufwendungen in Höhe von 1 200 Mill S, ds um 545 Mill S oder 83,2 vH mehr als im Vorjahr (1977: 655 Mill S). Demgegenüber ergaben sich aus Entgelten und Rückersätzen Einnahmen von 714 Mill S, ds um 304 Mill S oder 74,1 vH mehr als im Vorjahr (1977: 410 Mill S). Es trat damit ein Abgang von 486 Mill S ein, der um 241 Mill S oder 98,4 vH höher war als der des Vorjahres (1977: 245 Mill S).

54.5 Aus der nachstehenden Übersicht ist die Entwicklung des Haftungsobligos zu ersehen:

Jahr	Haftungsobligo Mill S	Zuwachs seit 31. Dezember 1957 vH	Jährliche Zuwachsrates vH	Quote je Einwohner Österreichs S	Summe der Bundesausgaben (lt. Bundesrechnungsabschluß) Mill S	Summe des Haftungsobligos in vH der Summe der Bundesausgaben
1957	12 050	-	-	1 730	36 279	33,2
1969	41 373	243,3	18,9	5 611	93 194	44,4
1970 ¹⁾	62 614	419,6	51,3	8 472	101 584	61,6
1971	73 062	506,3	16,7	9 799	112 567	64,9
1972	85 958	613,3	17,6	11 481	127 889	67,2
1973	98 218	715,1	14,3	13 118	141 150	69,6
1974	120 192	897,4	22,4	15 924	167 133	71,9
1975	157 571	1 207,6	31,1	20 980	196 697	80,1
1976	204 408	1 596,3	29,7	27 204	221 900	92,1
1977	256 896	2 031,9	25,7	34 162	236 658	108,6
1978	317 003	2 530,7	23,4	42 220	265 521	119,4

¹⁾ Ab diesem Jahr sind im Haftungsobligo die jeweils am 31. Dezember bestehenden Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse inbegriffen, für die der Bund gem § 1 Abs 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl Nr 458, haftet.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

a) Nachträge zu Berichten aus den Vorjahren

Landeshauptmann von Niederösterreich; Gebarung mit den land- und forstwirtschaftlichen Förderungsmitteln des Bundes für die Verkehrserschließung

55.1 Zwecks Erreichung günstigerer Baukosten für Güterwege (siehe TB 1977 Abs 58.3) werde laut nunmehriger Stellungnahme das BMLF jedwede Einsparungsmöglichkeit wahrnehmen und damit den Empfehlungen des RH nachkommen.

55.2 Weiters nahm das BMLF die Feststellung des RH zur Kenntnis, daß Gemeindewege im Sinne des NÖ Landesstraßengesetzes im Hinblick auf die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes keine Zuwendungen aus für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft vorgesehenen Bundesmitteln erhalten dürfen (siehe dazu TB 1977 Abs 58.7).

55.3 Auch hinsichtlich der unterschiedlichen Kosten der Forstwege (siehe TB 1977 Abs 58.24) sagte das BMLF Bemühungen um eine möglichst günstige Regelung zu.

Bundeslehr- und Versuchsanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz

56 Zu den Empfehlungen des RH, die verrechnungsmäßige Trennung der Betriebsgebarung von den Gebarungen des Internates und der Bundeslehr- und Versuchsanstalt zu veranlassen und den Kontenplan des Molkerei- und Käsebetriebs aus Gründen der Vereinheitlichung so wie bei den anderen Bundesbetrieben nach dem Einheitskontenrahmen des Österreichischen Zentrums für Wirtschaftlichkeit und Produktivität neu zu erstellen (siehe TB 1977 Abs 59.2), gab das BMLF bekannt, daß es im Zuge des Abschlusses der diesbezüglichen organisatorischen Maßnahmen einen Austausch der Buchungsmaschinen an dieser Anstalt sowie an der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing veranlaßt hat.

b) Nachtrag zum Bericht gem § 99 GOG Gebarung der Landes-Landwirtschaftskammern mit den Mitteln des Bundes in den Jahren 1975 und 1976

57.1 In den Bericht über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Gebarung der Landes-Landwirtschaftskammern mit den Mitteln des Bundes in den Jahren 1975 und 1976 hat der RH zwecks zeitnaher

Berichterstattung (SB 1979 b Abs I.6 letzter Satz) zusammenfassende und allgemeine Feststellungen aufgenommen, obwohl das BMLF noch keine Gelegenheit gehabt hatte, dazu Stellung zu nehmen. Auf diese zwischenzeitlich vorliegende Äußerung wird nachstehend eingegangen.

57.2.1 Zur künftigen Vermeidung überhöhter Geldanforderungen und größerer Bundesmittelreste bei den Landwirtschaftskammern (SB 1979 b Abs 11.2) verwies das BMLF auf die „Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung der Landwirtschaft“ des Jahres 1979, denen zufolge die Anforderung der Bundesmittel nur nach dem tatsächlichen Bedarf zu erfolgen hat. Ferner sei Vorsorge getroffen worden, daß Bundesmittel nur aufgrund vollständig ausgefüllter Bedarfsmeldungen überwiesen werden.

57.2.2 Der RH hielt diese Verfügungen für unzureichend, da gleichartige Weisungen an die Kammern schon früher ergangen waren, dessenungeachtet aber immer wieder überhöhte Bundesmittelreste entstanden sind. Er brachte daher neuerlich seine diesbezüglichen Empfehlungen in Erinnerung.

57.3 Die Anregung des RH nach Abschluß schriftlicher Geschäftsführungsverträge mit den Kammern (siehe SB 1979 b Abs 11.4) werde das BMLF prüfen, wolle aber den Gesprächen im BKA über das Datenschutzgesetz nicht vorgreifen.

57.4 Auf dem Gebiete des Personalaufwandes der Kammern und des landwirtschaftlichen Beratungswesens (siehe SB 1979 b Abs 11.5 bis 11.10) stellte das BMLF eine Neuregelung in Aussicht.

57.5.1 Hinsichtlich der „Landwirtschaftlichen Regionalförderung“ (siehe SB 1979 b Abs 11.11 bis 11.16) werde laut Mitteilung des BMLF geprüft werden, ob die in den Bundesländern eingerichteten Raumordnungsbeiräte mit der Tätigkeit der bisherigen Koordinierungsstellen betraut werden können. Das BMLF werde in seinen Richtlinien die Förderungsstellen auffordern, Vorsorge zur Vermeidung von Doppelförderungen zu treffen. Die unterschiedlichen Weisungen für die Berechnung des fiktiven Einheitswertes seien auf ein Versehen bei der Erstellung der Sonderrichtlinien zurückzuführen; das BMLF habe aber sofort nach Offenkundigwerden dieses Umstandes sämtliche Förderungsstellen fernmündlich entsprechend benachrichtigt, weshalb den Landwirtschaftskammern hieraus keine Mehrarbeit erwachsen sei.

57.5.2 Der RH anerkannte das Bemühen des BMLF um eine rasche Information der Förderungsstellen, wies aber darauf hin, daß damit gem seinen Überprüfungsfeststellungen eine erhebliche Mehrarbeit bei den Kammern nicht mehr vermieden werden konnte.

57.6.1 Zu den Empfehlungen des RH betreffend die Führung der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte (siehe SB 1979 b Abs 11.17 und 11.18)

teilte das BMLF mit, es habe den Stand an Statistikern innerhalb von neun Jahren von 125 auf 108 herabgesetzt, doch sei wegen der beträchtlichen Zunahme des Aufgabenbereiches in letzter Zeit und der nur bedingten Einsatzfähigkeit vieler Bediensteter als Kriegsversehrte keine weitere personelle Einsparung mehr möglich. Was die zentral in den Kammern tätigen Statistiker betrifft, so werde künftighin, mit Ausnahme von Wien und Vbg, nur mehr eine Kraft bezahlt werden. Zur Frage der Einstufung der Schreibkräfte werde das BMLF der Empfehlung des RH entsprechen.

57.6.2 Der RH wies nochmals auf die Notwendigkeit der Erstellung eines Konzeptes für das gesamte Bundesgebiet hin; hiebei wären auch die Fragen der Belastbarkeit der Mitarbeiter mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Aufgabenbereich und unter Bedachtnahme auf die Kriegsversehrtheit einzelner Bediensteter durch Festlegung von Toleranzgrenzen zu regeln.

57.7.1 Zur Verhinderung der mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Bergbauernzuschüssen im Rahmen der Förderungsaktion „Verwertungszuschüsse für Zucht-, Nutz- und Einstellrinder“ (siehe SB 1979 b Abs 11.19) hat das BMLF in die neuen Richtlinien eine Mindesthaltedauer von einem Jahr einbezogen, um zu verhindern, daß Rinder aus Talbetrieben lediglich zur Erlangung dieser Zuschüsse in Bergbauernbetriebe gebracht werden. Weitere Änderungen bei der Durchführung der Rinderexporte würden aber grundsätzliche agrarpolitische Überlegungen berühren, deren Tragweite und Durchführbarkeit vom BMLF noch überprüft werde.

57.7.2 Da die angeführten neuen Richtlinien nur ein Randproblem, nicht aber die grundsätzlichen Fragen des Bergbauernzuschusses regelten, ersuchte der RH um seinerzeitige Bekanntgabe des Ergebnisses der in Aussicht gestellten Überlegungen.

57.8 Zur Kälbervermittlungsaktion (siehe SB 1979 b Abs 11.20) stellte das BMLF das Ergebnis seiner grundsätzlichen Untersuchungen über mögliche Änderungen der Förderungsmaßnahmen in Aussicht.

57.9 In Ansehung der vielen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Landes-Landwirtschaftskammern stehenden und noch nicht endgültig ausgetragenen Angelegenheiten teilte das BMLF ergänzend zu seinen bisherigen Stellungnahmen mit, daß es aufgrund der Kritik des RH und der dadurch ausgelösten Entschließung des Nationalrates vom 12. März 1979, das derzeitige System der Agrarförderung zu prüfen, eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, deren Aufgabe es ist, das gesamte Förderungswesen einer eingehenden Neuorientierung zu unterziehen. Nach Abschluß der Beratungen und Neuordnung des Förderungswesens werde es dem RH eingehend darüber berichten.

c) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1977

Milchwirtschaftsfonds

58.1.1 Gegenstand der Überprüfung des RH waren die Rechnungsabschlüsse des Milchwirtschaftsfonds (kurz MWF) der Jahre 1971 bis 1975; die Prüfungstätigkeit wurde im Mai 1977 beendet. Die Berichterstattung verzögerte sich jedoch insb im Zusammenhang mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung hinsichtlich der Gebarung der Landes-Landwirtschaftskammern mit den Mitteln des Bundes gem der Entschließung des Nationalrates vom 24. März 1977.

58.1.2 Die gesetzliche Grundlage für das Tätigwerden des MWF bildete zur Zeit der Überprüfung das Marktordnungsgesetz 1967 (kurz MOG), BGBl Nr 36/1968, idF der Novelle vom 19. Mai 1976, BGBl Nr 259. Von den inzwischen ergangenen MOG-Novellen ist jene vom 23. Mai 1978, BGBl Nr 269, besonders hervorzuheben, da durch Einfügung des Abschnittes „Absatzförderung im Bereich der Milchwirtschaft“ die Milchmarktordnung auf eine andere rechtliche Grundlage gestellt wurde. Im Hinblick darauf beschränkt sich die Berichterstattung des RH auf jene Angelegenheiten, deren Behandlung noch von Bedeutung erscheint.

58.1.3 In Ergänzung zur Überprüfung des MWF hat der RH auch die Treuhandgebarung des Österreichischen Molkerei- und Käseverbandes Gen.m.b.H. (OEMOLK) und der Österreichischen Hartkäse Exportgesellschaft m.b.H. (OEHEG) bezüglich der vom BMLF zur Verfügung gestellten Bundesmittel überprüft; dabei ergab sich kein Anlaß zu einer besonderen Bemerkung.

58.1.4 Die Bilanzsumme des MWF erhöhte sich in den Jahren 1971 bis 1975 von rd 961 Mill S auf 1 787 Mill S. Der Gebarungsabgang betrug 1971 rd 38 Mill S, 1972 rd 27 Mill S, 1973 sowie 1974 rd 10 Mill S, während im Jahre 1975 die Gebarung ausgeglichen war. Die Aufwendungen des MWF lagen zwischen rd 1 283 Mill S (1971) und rd 1 905 Mill S (1975); hievon betrug der Zweckaufwand (Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüsse gem § 6 Abs 2 MOG, Zuschüsse gem § 6 Abs 5 MOG, Transportkostenvergütungen gem § 7 Abs 3 MOG) zwischen rd 1 241 und 1 843 Mill S; der Rest entfiel auf den Verwaltungsaufwand des MWF. Die Erträge des MWF setzten sich im wesentlichen aus den Preisausgleichsbeiträgen gem § 4 MOG (zwischen rd 501 Mill S und rd 911 Mill S) und den Transportausgleichsbeiträgen gem § 7 MOG (zwischen rd 235 Mill S und rd 444 Mill S) sowie aus den Beiträgen des Bundes zur Abgangsdeckung des MWF (zwischen rd 462 Mill S und rd 485 Mill S) zusammen.

58.2.1 Die Rücklagen für Ruhegenüsse der Angestellten des MWF erhöhten sich von rd 17 Mill S (1971) um rd 8 Mill S auf rd 25 Mill S (1975). Demgegenüber wurde bereits zum 31. Dezember

1966 das versicherungsmathematisch ermittelte Gesamterfordernis mit 36,5 Mill S beziffert.

58.2.2 Nachdem aber die Bezüge der Fondsbediensteten zwischen den Jahren 1966 und 1975 von 17,7 Mill S auf 44,1 Mill S und der für Zusatzpensionen erforderliche Aufwand im gleichen Zeitabschnitt von 1 Mill S auf 6 Mill S, also um 500 vH angestiegen sind, empfahl der RH, eine entsprechende Neuberechnung vorzunehmen und eine angemessene Rücklage zu bilden.

58.2.3 Der MWF erklärte hiezu, eine neue versicherungsmathematische Berechnung werde in der nächsten Obmännerkonferenz erörtert werden. Vorerst sei von einer solchen Neuberechnung wegen der Kosten von 112 000 S Abstand genommen worden. Jedenfalls werde der Fonds um eine höhere Dotierung der Rücklage bemüht sein.

58.3.1 Der MWF hat keine Trennung der auf seinen Bankkonten einlangenden Zahlungen nach Fondshaushalt und Ausgleichsgebarung gem der im MOG vorgesehenen Zweckwidmung vorgenommen und unter Verzicht auf Berechnungen die laufenden Zinsenerträge im wesentlichen im Verhältnis 1 : 1 dem Fondshaushalt und der Ausgleichsgebarung zugeführt.

58.3.2 Der RH hielt im Hinblick auf die beträchtlichen Unterschiede im Gebarungsumfang beider Bereiche die Aufteilung der Zinsen nicht als den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend. Er legte daher nahe, eine einwandfreie Zuordnung der Zinsenerträge an die beiden Gebarungsbereiche sicherzustellen.

58.3.3 Der MWF sicherte zu, ab dem Jahre 1978 der Empfehlung des RH Rechnung zu tragen.

Preisausgleichsgebarung

58.4 Gem § 4 MOG sind zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises und zum Ausgleich von Preisunterschieden, die sich durch die Verwertung der Milch als Frischmilch oder durch ihre Verwertung nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, von den Betrieben Preisausgleichsbeiträge zu entrichten. Diese Preisausgleichsbeiträge hat der MWF gem § 6 MOG hauptsächlich in der Weise zu verwenden, daß den Betrieben Verarbeitungszuschüsse für jene Milch gewährt werden, die als Rahm oder nach Verarbeitung zu Erzeugnissen aus Milch verwendet wird. Auch kann der MWF den Betrieben Preisausgleichszuschüsse für Milch zuerkennen, die als Frischmilch abgegeben wird.

58.5.1 Verfügungen des Fonds aus den Jahren 1964 und 1966 legten fest, daß anlässlich der Jahresabrechnung der Betriebe durch den MWF auch eine Leistungspreisberechnung aus Ausbeuten (Kesselmilchverbrauch, Fetteinheitenätze usw) zu erfolgen hatte. Die Regelung hinsichtlich der Kesselmilchsätze für die Leistungspreisberechnung von Käse und Topfen galt jedoch nicht für die Be- und Verarbei-

tungsbetriebe in Vbg, da gem einem Beschluß der Verwaltungskommission des MWF aus dem Jahre 1952 den Betrieben im Bundesland Vbg bestimmte Begünstigungen eingeräumt worden waren.

58.5.2 Der RH hat diese Ausnahmeregelungen für Vbg bereits früher (siehe TB 1952 S. 30 und TB 1956, Abs 597) bemängelt und vom MWF im Jahre 1956 die Zusage erhalten, daß diese Sonderstellung beseitigt werde. Der RH empfahl daher erneut, für eine einheitliche Behandlung sämtlicher Be- und Verarbeitungsbetriebe im gesamten Bundesgebiet Sorge zu tragen.

58.5.3 Laut Mitteilung des MWF hat die Verwaltungskommission des Fonds die Ausnahmeregelung für Vbg mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 aufgehoben.

58.6.1 Obligatorischer Bestandteil der jährlichen Endabrechnung der Betriebe war die den Mengenverbrauch der Produktion analysierende „Leistungspreisberechnung aus Ausbeuten“. Voraussetzung für diese Berechnung war der jedem Produkt zuzuordnende Mengenverbrauch an Milch, der das Maß für die Ermittlung von Leistungsgewinnen bzw Leistungsverlusten bildete.

58.6.2 Wie ein Vergleich der Abrechnungen aller im Bundesgebiet erzeugten Käsesorten ergab, waren für insgesamt 26 Sorten keine Mengenverbrauchsätze von den Fondsorganen beschlossen worden, so daß diesbezüglich auch keine Ausbeuteberechnung durchgeführt werden konnte. Der RH empfahl daher, dafür zu sorgen, daß die im Abrechnungssystem vorgesehene Leistungspreisberechnung aus Ausbeuten ausnahmslos aufgrund ordnungsgemäß festgesetzter Ausbeutesätze erfolgen kann.

58.6.3 Der MWF gab bekannt, daß der Empfehlung des RH durch zwei Beschlüsse der Verwaltungskommission im Jahre 1977 bereits entsprochen wurde.

58.7.1 Vielfach standen Kesselmilchsätze in Geltung, bei denen die Beschlußfassung der Fondsorgane weit zurücklag, so daß deren Angemessenheit allein schon aufgrund der Entwicklung und zT beträchtlichen Veränderung der Technologie der Käseherstellung in Zweifel zu ziehen war.

58.7.2 Der RH empfahl, alle Ausbeutesätze, die auf weit zurückliegenden Beschlüssen beruhten, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und darüber hinaus in Hinkunft die laufende Überprüfung der Kesselmilchsätze in bestimmten Zeitabschnitten anzuordnen.

58.7.3 Der MWF gab bekannt, daß nach Möglichkeit vom Zentrallaboratorium des MWF die Kesselmilchsätze in technischer Hinsicht durch Probekäsungen in den Erzeugungsbetrieben überprüft und ausgewertet würden.

58.8.1 Der Kesselmilchsatz für Emmentaler mit 45 vH FiT (Fett in Trockenmasse) beruhte auf einem

Beschluß der Verwaltungskommission vom Jahre 1959. Wie der RH feststellte, erzielten mehrere Betriebe, die diese Käsesorte erzeugten, beträchtliche Leistungsgewinne, während sich Leistungsverluste bei keinem Betrieb ergaben; bei einem Betrieb betrug der Leistungsgewinn in den Jahren 1971 bis 1974 sogar insgesamt rd 3,6 Mill S.

58.8.2 Nach Auffassung des RH führte die Anwendung derartiger Ausbeutesätze in der Leistungspreisberechnung zu keinen vertretbaren Ergebnissen, weshalb er empfahl, eine befriedigendere Lösung zu finden.

58.8.3 Der MWF teilte mit, daß der Empfehlung des RH im Dezember 1977 durch einen diesbezüglichen Beschluß der Verwaltungskommission Rechnung getragen worden sei.

58.9.1.1 Bei der Endabrechnung der Betriebe wurden im Rahmen der „Leistungspreisberechnung aus Betriebskosten“ die berechtigten Ist-Kosten den Soll-Kosten (Standardkosten, die bei rationeller Betriebsführung erreichbar sind und auf Normkosten beruhen) gegenübergestellt, woraus sich für den Betrieb Leistungsgewinne oder Leistungsverluste ergaben. Bei dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung wurden die Ergebnisse der Leistungspreisberechnung aus Ausbeuten und aus Betriebskosten zusammengezogen, wobei ein allfälliger Leistungsverlust dem Betrieb voll angelastet wurde, ein Leistungsgewinn jedoch nur bis zur Höhe von 1 vH des berichtigten Umsatzes zu gewähren war.

58.9.1.2 Im Jahre 1974 lagen insgesamt die Leistungsgewinne nach Ausbeuten um rd 1 Mill S und jene nach Betriebskosten um rd 26,3 Mill S über den Leistungsverlusten. Nach Zusammenziehung und Begrenzung der Leistungsgewinne (1 vH) ergaben sich in den Endabrechnungen Leistungsverluste von rd 61,5 Mill S und Leistungsgewinne von rd 53,6 Mill S.

58.9.2 Der RH wies auf das beträchtliche Überwiegen der Leistungsgewinne aus der Betriebsabrechnung hin und bemerkte, daß dies eine Folge der im Verhältnis zu den tatsächlichen Produktionskosten zu hoch bemessenen Soll-Kostensätze war. Unter Hinweis auf die Aufgaben des MWF gem § 6 Abs 2 MOG, bei der Bemessung der Zuschüsse an die Betriebe darauf Bedacht zu nehmen, daß die Heranführung der tatsächlichen Kosten der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen von Milch an die Kosten von Betrieben, die nach Größe, Ausstattung und Betriebsorganisation als wirtschaftlich anzusehen sind, gefördert wird, empfahl der RH, bei der Festsetzung der Soll-Kostensätze künftighin strenger als bisher vorzugehen.

58.9.3 Hiezu führte der MWF aus, daß nunmehr die Kostensätze und Richtlinien des geltenden Abrechnungssystems alle zwei Jahre vom Fondsbüro überprüft und allfällige notwendige Änderungen und Ergänzungen den Fondsorganen zur Beschlußfassung vorgelegt würden.

58.10.1 Im Abrechnungssystem des MWF wurde festgelegt, daß der Fonds im Rahmen der Endabrechnung mit den Be- und Verarbeitungsbetrieben die in der jeweils gültigen Preisverordnung verlautbarten Preise sowie die von der Paritätischen Kommission zur Kenntnis genommenen Preise in Anspruch nimmt. Diese Bestimmung wurde in der Praxis so gehandhabt, daß bestimmte, über die vorerwähnten Preise hinaus erzielten Erlöse (Qualitätszuschlag, Sondervergütung usw seitens der wirtschaftlichen Verbände) den Betrieben zur Gänze belassen wurden.

58.10.2 Der RH bemängelte diese ohne erkennbare sachliche Begründung sich für den Fonds finanziell ungünstig auswirkende Praxis bei der Ermittlung der für die Zuschußbemessung wesentlichen Betriebseinnahmen und empfahl, diese Vergütungen, die im Jahre 1974 rd 8,9 Mill S betrugten, bei der Berechnung der Betriebseinnahmen im Zuge des Ausgleichsverfahrens voll zu berücksichtigen.

58.10.3 Der MWF entgegnete, daß die vom RH empfohlene Maßnahme zu einer Beeinträchtigung des Leistungswillens der übergeordneten Organe der genossenschaftlich organisierten Betriebe führen und eine positive Auswirkung auf das Ausgleichsverfahren nicht eintreten werde.

58.10.4 Der RH vermochte der Ansicht des MWF nicht zu folgen, da bei der vom Fonds angedeuteten Entwicklung den Be- und Verarbeitungsbetrieben zustehende Erträge vorenthalten würden, was den in Rede stehenden Organisationen, deren Spitzenfunktionäre Mitglieder der Fondsorgane seien, nicht unterstellt werden könne.

58.10.5 Die neuerliche Stellungnahme des MWF zeigte, daß er, ohne dafür neue Gesichtspunkte anzuführen, nicht bereit war, seine Meinung zu ändern.

58.11.1 Die Verwaltungskommission hatte im Jahre 1959 beschlossen, daß die bei Anschaffungen erzielten Einkaufsskonti und Rabatte zur Hälfte dem Betrieb verbleiben, zur anderen Hälfte vom MWF im Rahmen der Endabrechnung in Anspruch zu nehmen sind. Weiters wurde verfügt, daß Rabatte, die wirtschaftliche Zusammenschlüsse (Verbände) gewähren, vom Fonds nicht in Anspruch genommen werden und somit den Betrieben zur Gänze zu belassen sind.

58.11.2 Der RH teilte die Auffassung des Fonds, den Betrieben durch das Belassen der Hälfte der Skonti und Rabatte im Zuge der Endabrechnung einen Anreiz zu geben, bei Anschaffungen die günstigste Möglichkeit zu wählen. Er hielt es aber für nicht gerechtfertigt, daß die von den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen gewährten Rabatte (im Jahre 1974 waren es rd 1,6 Mill S) zur Gänze den Betrieben zugute kamen, zumal hiedurch einerseits durch den MWF eine unzulässige Bevorzugung einer bestimmten Einkaufsmöglichkeit geschaffen wurde, andererseits damit aber auch ein finanzieller Nachteil

für das Ausgleichsverfahren des MWF gegeben war. Der RH empfahl daher, die von den wirtschaftlichen Zusammenschlüssen gewährten Rabatte im Zuge der Endabrechnung gleich zu behandeln, wie alle anderen Skonti und Rabatte.

58.11.3 Der MWF ist dieser Empfehlung nachgekommen.

58.12.1 Im Jahre 1973 hat der MWF den Verbänden Manipulationsgebühren in Höhe von 1,87 vH bei Butter, 5,22 vH bei Käse und Topfen sowie 0,747 vH bei Milch vom Nettoeinstandspreis des Großhandels zuerkannt und verfügt, daß 12 vH dieser Manipulationsgebühren jährlich vom Fondsbüro nach den Richtlinien der bisherigen „Personalkostenentnivellierung“ aufzuteilen und 88 vH in den Endabrechnungen der Betriebe anzuerkennen sind. Damit wurden die in den durch ministerielle Verordnungen bzw durch Preisempfehlungen der Paritätischen Kommission geregelten Preisen enthaltenen Verbandsspannen mit den schon bisher den Verbänden als Personalkostenstützung zuerkannten Vergütungen zu einer diese beiden Faktoren enthaltenden Manipulationsgebühr vereinigt.

58.12.2 Der RH konnte nicht entnehmen, zu welchen konkreten Leistungen die Verbände, denen in den Jahren 1973 bis 1975 rd 381 Mill S an Manipulationsgebühren zugeflossen sind, vom MWF beauftragt worden waren und in welchem sachlichen Zusammenhang allfällige Leistungen der Verbände mit der Gewährung und Bemessung der erwähnten Zuschüsse zu den Personalkosten standen. Er empfahl, insb die Gewährung von Manipulationsgebühren für Milch aufzuheben, da für die Einschaltung eines Verbandes aufgrund der erfolgten Dispositionen des MWF keine Notwendigkeit bestehe. Der RH hielt auch die gleichartigen Manipulationsgebühren bei Butter und Käse für überprüfungsbedürftig, da keine Unterlagen über konkrete Leistungen der Verbände vorgewiesen werden konnten.

58.12.3 Laut Stellungnahme des MWF übten die Verbände keinen funktionslosen Zwischenhandel aus. Den Verbänden sei vielmehr von ihm die Übernahmeverpflichtung für die von ihren Mitgliedsbetrieben angeordneten eigenerzeugten Waren aufgetragen. Die angeordnete Verrechnung der Lieferungen von einem zu einem anderen vom MWF namhaft gemachten Betrieb über den zuständigen wirtschaftlichen Zusammenschluß sei darin begründet, daß dadurch die Verbände an Maßnahmen zur Absatzbelebung (zB Werbung) interessiert sein müßten und der Zukaufsbetrieb allein nicht alle dem Verband möglichen Maßnahmen durchführen könnte.

58.12.4 Der RH gab zu bedenken, daß die Anordnung über die Manipulationsgebühren im Widerspruch zur Auffassung des MWF stand, wonach insb die von ihm disponierten Lieferleistungen von Betrieb zu Betrieb keine ausreichende wirtschaftliche Begründung für die Bezuschussung

der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse darstellten. Für die Absatzbelebungen seien wiederum die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bzw die Österreichische Milch-Informationsgesellschaft (ÖMIG) zuständig. Der RH brachte nochmals seine Empfehlung in Erinnerung, die Zuschüsse für vom MWF ausdrücklich auftragene Leistungen den Verbänden nur dann zu gewähren, wenn Art und Umfang dieser Leistungen konkret umschrieben werden und hierüber aufgliederte und belegte Abrechnungen vorliegen.

58.13.1 Mit der MOG-Nov 1971, BGBl Nr 492, wurde der MWF ermächtigt, Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten die Durchführung einer Kostenstellenrechnung aufzutragen. Der MWF hat bisher lediglich fünf Betriebe in den Jahren 1972 und 1973 beauftragt, Kostenstellenrechnungen zu führen. Von diesen konnte aber bisher nicht einer zur Gänze kostenstellenmäßig abgerechnet werden.

58.13.2 Der RH wies auf die Bedeutung der Kostenstellenrechnung hin, die auch in den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zu dieser MOG-Nov hervorgehoben wurde. Außerdem sah er die bisherigen Maßnahmen aufgrund der geringen Anzahl der beauftragten Betriebe und deren einheitlichen Betriebstyp (Stadt- bzw Frischmilchbetriebe) nicht als ausreichend an, um für die gesamte österreichische Milchwirtschaft gültige Aussagen treffen zu können; er stellte auch eine größere personelle Besetzung der zuständigen Fachabteilung des MWF zur Erwägung.

58.13.3 Wie der MWF dazu ausführte, würden zunächst in der Regel nur jene Betriebe für die Einführung einer Kostenrechnung vorgeschlagen, die eine solche selbst beantragen. Langfristig werde der MWF bei der Auswahl der Betriebe auf eine ausgewogene regionale und produktorientierte Streuung Bedacht nehmen. Die Einführung der Kostenrechnung sei nur möglich, wenn in den Betrieben jeweils auch die organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen dafür gegeben seien oder geschaffen werden könnten. Der MWF werde jedenfalls bemüht sein, sich im Rahmen des gegebenen Ausgleichs- und Abrechnungssystems vermehrt mit der Kostenstellenrechnung zu befassen.

58.13.4 Der RH vermißte in der Stellungnahme des MWF die Bekanntgabe konkreter Maßnahmen zur Beseitigung des derzeit unbefriedigenden Zustandes sowie eine Äußerung zum Vorschlag, eine bessere personelle Ausstattung der für die Kostenstellenrechnung zuständigen Fachabteilung des MWF vorzunehmen.

58.13.5 Der MWF erwiderte, daß er Ende 1978 sogar einen Bediensteten von dieser Abteilung abgezogen hätte, und es derzeit lediglich möglich sei, die Betriebe in Fragen der Kostenrechnung fallweise zu beraten; es sei aber in Aussicht genommen, den

Personalstand der Abteilung nach Arbeitsanfall und Aufgabenbereich zu erweitern.

58.13.6 Der RH bezeichnete im Hinblick auf die zu erwartenden Rationalisierungsmöglichkeiten eine Personalaufstockung als sachlich gerechtfertigt.

58.14.1 Gem § 10 Abs 3 MOG können Zuschüsse des MWF gegen fällige Ausgleichsbeiträge der Betriebe (Preisausgleichs- und Transportausgleichsbeiträge) aufgerechnet werden. Die durch Aufrechnung nicht abgedeckten Ausgleichsbeiträge sind vom MWF zeitgerecht einzufordern und nicht abgedeckte Zuschußverpflichtungen ehestens einzulösen.

58.14.2 Wie die Praxis zeigte, hat der MWF diese Aufgaben nicht mit der erforderlichen Sorgfalt wahrgenommen. Unter anderem wurden einigen Betrieben mehrfach zu hohe Abschlagszahlungen gewährt oder zu geringe Beitragszahlungen vorgeschrieben. Der RH empfahl daher im Interesse einer gleichen Behandlung aller abrechnungspflichtigen Betriebe, bei der Ermittlung der Abschlagszahlungen und bei der vorläufigen Vorschreibung der Ausgleichsbeiträge jeweils sowohl die Gebarung der vergangenen Jahre als auch die Entwicklung des laufenden Jahres entsprechend zu beachten.

58.14.3 Laut Mitteilung des MWF wird seit dem 1. Jänner 1977 der Empfehlung des RH entsprochen.

58.15.1 Gem § 10 Abs 2 MOG sind die Preisausgleichsbeiträge monatlich mit dem MWF abzurechnen und spätestens bis zum 15. des folgenden Kalendermonats an ihn einzuzahlen. Abweichend davon traf der MWF mit dem OEMOLK eine Vereinbarung, wonach die Abrechnung und Einzahlung der Ausgleichsbeiträge für Magermilchpulver vierteljährlich vorzunehmen war.

58.15.2 Aufgrund dieser Sondervereinbarung, für die eine gesetzliche Grundlage fehlte, ist für den MWF allein im Jahre 1975 ein Zinsenverlust von rd 600 000 S entstanden. Der RH bezeichnete es als erforderlich, künftighin bei der Einhebung der Ausgleichsbeiträge in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen vorzugehen.

58.15.3 Wie der MWF mitteilte, hält ab dem 15. April 1977 auch der OEMOLK die gesetzlichen Einzahlungstermine ein.

58.16.1 Obwohl der MWF nach den Bestimmungen der §§ 10 Abs 3 und 51 Abs 4 MOG die Möglichkeit hat, bei nicht rechtzeitiger Abfuhr der Ausgleichsbeiträge (§§ 4 und 7 MOG) sowie der Verwaltungskostenbeiträge (§ 51 Abs 1 lit a MOG) Verzugszinsen vorzuschreiben, hat der MWF von Molkereibetrieben, die zT mit erheblicher Verzögerung ihren Verpflichtungen nachkamen, bisher keine Verzugszinsen eingehoben.

58.16.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl nicht nur im Falle der bäuerlichen Selbstvermarkter, sondern allgemein von der gesetzli-

chen Möglichkeit, Verzugszinsen einzuheben, Gebrauch zu machen.

58.16.3 Wie der MWF mitteilte, schreibe er bei einem längeren Zahlungsverzug als 28 Tage nunmehr Verzugszinsen vor.

58.16.4 Der RH nahm die getroffene Regelung mit der Bemerkung zur Kenntnis, daß diese auch jetzt noch säumige Betriebe begünstige.

58.17.1 Der MWF hat zum Zwecke der örtlichen Überprüfung der Jahresabrechnungen, welche die Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen und die Einhebung der Ausgleichs- und Verwaltungskostenbeiträge bilden, eine Kontrollabteilung errichtet und auch seinen Außenstellen Personal für diese Zwecke zugeteilt. Die von den Prüfern aufgrund der Bucheinsicht richtiggestellten Abrechnungen bilden die Grundlage für die Ermittlung der Zuschüsse und die Höhe der Ausgleichs- und Verwaltungskostenbeiträge.

58.17.2 Der RH empfahl, um diese Kontrollen möglichst wirkungsvoll zu gestalten, die Anzahl der Prüfer durch fallweise Heranziehung von mit Abrechnungsarbeiten befaßten Bediensteten des Fonds entsprechend zu erhöhen, technisch und milchwirtschaftlich geschultes Personal verstärkt beizuziehen, die gleichen Prüfer nicht durch Jahre hindurch bei denselben Betrieben einzusetzen, die Prüfungstermine planmäßig festzulegen, die von den Prüfern vorgenommenen Änderungen umfassend zu erläutern, den Ermessensspielraum der Prüfer genau abzugrenzen sowie eine alle Teilbereiche umfassende Prüfungsordnung zu erstellen.

58.17.3 Wie der MWF mitteilte, habe er die diesbezüglichen Anregungen des RH bereits weitgehend aufgegriffen, halte es aber nicht für sinnvoll, die mit der Abrechnung befaßten Bediensteten der aufwendigen Einschulung für den Prüfungsdienst zuzuführen, da sie nur fallweise für diese Tätigkeit eingesetzt würden. Erläuterungen in den Prüfungsberichten hielt der MWF mit Rücksicht auf die allgemeine Kenntnis der Beschlüsse der Fondsgorgane für entbehrlich. Der MWF verwies auch auf ein Prüfungsschema aus dem Jahre 1966, das er für die Prüfungspraxis als ausreichend bezeichnete.

58.17.4 Der RH vertrat den Standpunkt, daß sowohl das Prüfungs- als auch das Abrechnungspersonal den gleichen Ausbildungsstand haben sollte, um eine bestmögliche und einheitliche Prüfung der Betriebe und Abrechnungen zu gewährleisten. Er hielt auch unter Hinweis auf das umfangreiche fachliche Wissen der Betriebsprüfer seine Anregung aufrecht, Abrechnungsänderungen zu erläutern, soweit sie nicht unmittelbar aus der Abrechnung selbst als notwendig erkannt werden können. Schließlich verwies der RH nochmals auf die Notwendigkeit der Festlegung von Mindestprüferfordernissen, da ein Vergleich von Prüfungsberichten ergeben hatte, daß erhebliche Unterschiede in bezug

auf Prüfpositionen und Umfang der Stichproben bestanden, ohne daß hierfür eine Begründung vorlag, und der Prüfungsablauf von jedem Organ nach eigenem Ermessen vorgenommen wurde.

58.17.5 Der neuerlichen Stellungnahme des MWF war keine Annäherung an die Auffassung des RH zu entnehmen. Der Fonds sagte lediglich zu, um eine Erhöhung des Personalstandes der Prüfungsabteilung bemüht zu sein.

58.18.1 Ein Betrieb ersuchte im Jahre 1975 den MWF um künftige Anerkennung der Abschreibungen für Abnutzung (AfA-Anerkennung) für den beabsichtigten Ankauf von maschinellen Anlagen samt Ersatzteilen, welchem Antrag im gleichen Jahre vom MWF stattgegeben wurde. Der Prüfer des MWF hingegen anerkannte im Zuge einer Prüfung am Sitze des Unternehmens schon für das Jahr 1974 eine diesbezügliche Abschreibung.

58.18.2 Der RH bemängelte, daß der Prüfer des MWF seine Zuständigkeit überschritten hat, da die Abschreibung für das Jahr 1974 durch keine Genehmigung seitens des Fonds gedeckt war.

58.18.3 Laut Stellungnahme des MWF hat der Prüfer die Abschreibung zurecht anerkannt, da zum Zeitpunkt der Prüfung die AfA-Anerkennung vorhanden war und die erwähnten maschinellen Anlagen seit Dezember 1973 in Betrieb standen.

58.18.4 Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf die vorhandenen Unterlagen, denen zufolge die Abschreibung für einen künftigen Ankauf im Jahre 1975 erteilt worden war und die beschlußfassenden Organe des MWF von einem Ankauf der maschinellen Anlagen nicht in Kenntnis gesetzt waren. Der RH hielt daher seine Kritik aufrecht.

58.19.1 Einem Aktenvermerk entnahm der RH, daß der zuvor erwähnte Prüfer, der alljährlich auch mit der Prüfung eines bestimmten weiteren Betriebes beauftragt war, diesem laufend Abschreibungen für eine Molkereimaschine anerkannt hatte, die schließlich mit 350 000 S über dem seinerzeitigen Anschaffungswert lagen. Auch für andere Molkereimaschinen hatte er Abschreibungen anerkannt, die der ursprünglichen AfA-Genehmigung des MWF nicht entsprachen.

58.19.2 Der RH empfahl daher, die in den letzten Jahren anerkannten Abschreibungen noch einmal durch andere Bedienstete überprüfen zu lassen sowie allenfalls erforderliche Maßnahmen zu treffen.

58.19.3 Nach Abschluß der neuerlichen Überprüfung teilte der MWF mit, daß im Feber 1979 der mit rd 721 000 S ermittelte überhöhte Abschreibungsbetrag von der Firma zurückgefordert worden sei.

58.19.4 Der RH nahm diese Mitteilung zur Kenntnis und stellte hiezu ergänzend fest, gerade diese Berichtigung ließe erkennen, daß das vom Fonds gehandhabte System der Firmenprüfung im Sinne

der Vorschläge des RH (siehe Abs 58.17.2) ergänzender Regelungen bedürfe.

58.20.1 Die Bewilligung von AfA-Anerkennungen durch den MWF beruht auf § 6 Abs 2 MOG, wonach bei der Gewährung von Zuschüssen darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Heranführung der tatsächlichen Kosten an jene von Betrieben, die nach Größe, Ausstattung und Betriebsorganisation als wirtschaftlich anzusehen sind, gefördert wird. Bis zum Jahre 1973 wurden die Angelegenheiten der AfA-Anerkennung vom Fondsbüro bzw den Landesstellen des MWF wahrgenommen, obwohl hierfür der geschäftsführende Ausschuß des MWF zuständig gewesen wäre.

58.20.2 Der RH bemängelte, daß so wesentliche Entscheidungen jahrelang einem unzuständigen Organ überlassen blieben.

58.20.3 Der MWF nahm die Kritik des RH zur Kenntnis.

58.21.1 In einigen Fällen stellte der RH fest, daß der MWF AfA-Anerkennungen für maschinelle Anlagen zur Herstellung solcher Produkte erteilte, für die kein Produktionsauftrag des MWF vorlag.

58.21.2 Der RH empfahl, künftighin bei der Bewilligung von AfA-Anerkennungen auf die Übereinstimmung mit den Produktions- und Verwendungsaufträgen zu achten.

58.21.3 Wie der MWF mitteilte, habe er nunmehr eine Neufassung der Produktions- und Verwendungsaufträge vorgenommen.

58.22.1.1 Der geschäftsführende Ausschuß des MWF (bzw das Fondsbüro bis zum Jahre 1973) hat in mehreren Fällen AfA-Anerkennungen für Investitionen von erheblichem Ausmaß und großer Tragweite bewilligt, obwohl in jedem Einzelfall schwerwiegende Gründe seitens des Fondsbüros, der Landesstellen oder verschiedener Experten gegen eine aufrechte Erledigung dieser Ansuchen vorlagen bzw in derselben Angelegenheit bereits kurze Zeit zuvor im geschäftsführenden Ausschuß ein anderslautender Beschluß getroffen worden war. Als Gegengründe wurden volks- und betriebswirtschaftlich weitaus bessere Alternativmöglichkeiten, Mißachtung des Strukturplanes, zu geringe Betriebsgröße trotz Ausbau, fehlende Milchbasis, mangelhafte Auslastung bestehender gleichartiger Betriebe udgl genannt; hingegen war weder den schriftlichen Ausfertigungen der Fondsentscheidungen noch anderen Unterlagen zu entnehmen, aus welchen Gründen trotz der gewichtigen Einwände eine Bewilligung erteilt wurde.

58.22.1.2 Die genannten Fälle betrafen umfangreiche Investitionen baulicher und maschineller Art in sieben Betrieben, wobei sich die Gesamtkosten aller Investitionen auf rd 233 Mill S beliefen.

58.22.2 Der RH empfahl, bei künftigen Entscheidungen über AfA-Anträge größeren Umfanges

sämtliche hierfür maßgeblichen Gründe – für und wider – schriftlich festzuhalten, damit erkennbar wird, ob der MWF in diesen Belangen den Zielsetzungen des MOG entsprochen hat.

58.22.3 Nach Auffassung des MWF standen die genannten AfA-Anerkennungen für Investitionen den Zielsetzungen des MOG nicht entgegen, er sicherte aber zu, der Anregung des RH künftig zu entsprechen.

58.23.1.1 Der geschäftsführende Ausschuß des MWF hat für elf Sennereigenossenschaften und -interessentenschaften (sog. „Rückgabebetriebe“) ein vereinfachtes Abrechnungssystem beschlossen und sodann mit sieben Betrieben nach diesem System abgerechnet. Die Betriebe hatten dem MWF im Betriebsmeldebogen monatlich die verarbeiteten Mengen und die daraus erzeugten Produkte bekanntzugeben; der MWF errechnete daraus die Beiträge, Zuschüsse und die Milchpreisstützung.

58.23.1.2 In den Jahren 1974 bis 1976 wurden an die erwähnten Betriebe insgesamt rd 427 000 S ausbezahlt; die Beiträge waren dabei in Summe immer geringer als die Zuschüsse.

58.23.2 Nach Auffassung des RH handelte es sich im vorliegenden Falle nicht um Be- und Verarbeitungsbetriebe im üblichen Sinne, sondern um Einrichtungen, welche die Milch der Mitglieder verarbeiten und die dabei erzeugten Produkte diesen zum Eigenverbrauch wieder zurückgeben. Da das erwähnte Abrechnungssystem weder durch das MOG noch durch sonstige gesetzliche Regelungen gedeckt war, empfahl der RH erforderlichenfalls eine Sonderregelung für die „Rückgabebetriebe“ im Rahmen der Bestimmungen des MOG und der Durchführungsbestimmungen für die Auszahlung der Milchpreisstützung zu treffen.

58.23.3 Laut Stellungnahme des MWF hat die Verwaltungskommission die in Rede stehenden Beschlüsse inzwischen aufgehoben und die Ausarbeitung einer Sonderregelung im Rahmen der Bestimmungen des MOG verfügt. Die endgültige Regelung ist dem RH noch nicht zugekommen.

58.24.1 Wie ein Vergleich der Milchmengen, für die Siloverzichtsuschläge bezahlt wurden, mit den tatsächlich verarbeiteten Kesselmilchmengen für die Hartkäseproduktion ergab, hatten drei Betriebe mehr Milch zu Käse verarbeitet als ihnen den Erzeugungsbedingungen des MWF entsprechende „hartkäsetaugliche Milch“ angeliefert wurde. Dies war darauf zurückzuführen, daß auch von „Silobetrieben“ angelieferte Milch zu Hartkäse verarbeitet wurde, wenn die betreffenden Betriebe die Verwendung von Silofutter vorübergehend eingestellt hatten.

58.24.2 Nach Auffassung des RH widersprach diese Vorgangsweise den Bestimmungen des MWF über die Erzeugungsbedingungen für hartkäsetaugliche Milch. Er empfahl daher, künftighin auf die strenge Einhaltung derselben zu achten.

58.24.3 Der MWF stellte ein entsprechendes Rundschreiben an die Bearbeitungsbetriebe in Aussicht.

58.25.1 Bei der Qualitätsprüfung von Milch und Milchprodukten ergaben die Auswertungen der Pflichtprüfungen, bei denen die Proben von den Betrieben selbst gezogen und an den MWF eingesandt wurden, erheblich günstigere Werte als jene Prüfungen, für welche die Proben durch Fondsorgane entnommen wurden. Der MWF hat jedoch bei Qualitätsabzügen für bestimmte Produkte bisher immer nur die Ergebnisse der erstgenannten Pflichtprüfungen herangezogen.

58.25.2 Der RH empfahl, künftighin auch die wesentlich schlechteren Ergebnisse der anderen Prüfungen für die Ermittlung der Qualitätsabzüge heranzuziehen und die Pflichtproben-Prüfungen auszuweiten.

58.25.3 Wie der MWF mitteilte, habe das Fondsbüro einen Vorschlag zur Einbeziehung der Ergebnisse der von Fondsorganen entnommenen Proben in die Stützungsabrechnung bei gleichzeitiger Verminderung der Anzahl der Pflichtprüfungen eingebracht. Wegen der Notwendigkeit, viele bestehende Fondsbeschlüsse zu ändern, müsse der Antrag noch in einem geschäftsführenden Ausschuß beraten werden.

58.25.4 Der RH ersuchte um Bekanntgabe der diesbezüglichen Entscheidung, die auch in der Zwischenzeit, wie der MWF mitgeteilt hat, noch nicht gefallen ist.

58.26.1 Bei der im Jahre 1966 festgelegten Bewertung der Qualitätsabzüge für Milch und Milchprodukte hat der MWF in den Jahren 1969 und 1972 Änderungen vorgenommen. Seither trat keine Erhöhung der Abzüge ein.

58.26.2 Unter Hinweis auf die Entwicklung der Preise für Milch und Milchprodukte seit dem Jahre 1966 empfahl der RH, das Ausmaß der Qualitätsabzüge soweit anzuheben, daß mit ihrer Anwendung eine spürbare Sanktion verbunden ist. Weiters regte er an, diese Abzüge in Form eines bestimmten Hundertsatzes an den jeweiligen Warenwert zu binden, womit eine laufende Anpassung dieser Sätze an die Preisentwicklung erreicht werden könnte.

58.26.3 Wie der MWF bekannt gab, werde das Fondsbüro der Preisentwicklung angepaßte neue Sätze den Fondsorganen zur Beschlußfassung vorgelegen.

58.27.1 Die Bestimmung des Fettgehaltes der Milch wird vom MWF nach einem bestimmten Verfahren vorgenommen, wobei eine Milchmenge von 11 ml zugrundegelegt wird. In den meisten anderen europäischen Staaten hingegen finden bei der Fettbestimmung nach diesem Verfahren Milchmengen um 10,75 ml Verwendung, nachdem bereits im Jahre 1929 in der Schweiz festgestellt worden ist, daß

bei der erstgenannten Art der Fettbestimmung ein zu hoher Fettgehalt angezeigt wird.

58.27.2 Der RH bemängelte, daß der MWF trotz dieser Tatsache bisher keine Änderung bei der Bestimmung des Fettgehaltes der Milch vorgenommen hatte. Da der durchschnittliche Fettgehalt der Milch in Österreich mit 3,8 vH errechnet wird, der tatsächliche Fettgehalt aber nur 3,72 vH beträgt, ergibt sich bei einem jährlichen Milchaufkommen von rd 2 Millionen t ein Unterschiedsbetrag im Ausmaß von rd 56 Mill S. Der RH empfahl daher, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Fettgehaltsbestimmung dem wissenschaftlichen Stand und der internationalen Handhabung anzupassen, womit auch die Grundlage für aussagefähige zwischenstaatliche Leistungsvergleiche im Bereich der Tierzucht gewährleistet wäre.

58.27.3 Laut Stellungnahme des MWF wäre eine Änderung der Vorgangsweise bei der Fettgehaltsbestimmung schwierig, da auch auf die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und die Interessen insb der Milchlieferanten und Zuchtverbände Bedacht genommen werden müsse. Der Fonds stellte jedoch Initiativen in Aussicht, wenn auch mit einer mehrjährigen Übergangsphase zu rechnen sei.

Transportausgleichsgebarung

58.28 Gem § 7 MOG ist zum Ausgleich der Transportkosten, die durch Lieferungen von Milch und Erzeugnissen aus Milch zu den Be- und Verarbeitungsbetrieben sowie durch Lieferungen dieser Waren von diesen Betrieben an die Verbraucherorte entstehen, von den Be- und Verarbeitungsbetrieben ein Transportausgleichsbeitrag zu entrichten. Diese Beträge sind zur Gewährung von Transportkostenzuschüssen zu verwenden und gesondert von den Preisausgleichbeiträgen zu verrechnen und zu verwalten. Außerdem werden gem § 6 Abs 2 MOG Zuschüsse für die Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Rahmen des Preisausgleichsverfahrens gewährt.

58.29.1 Vom MWF wurden im Rahmen des Transportausgleichs nur die Anfuhrkosten von Erzeugermilch und Rahm an die Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie die Frachtkosten zu anderen Betrieben und die Kosten des Versandes von Milchprodukten verrechnet; dagegen wurden die Abfuhr- und Verteilerkosten sowie die Rollkosten zu und von der Bahn bei Milchversand aus den Preisausgleichsbeiträgen vergütet. Letztere Vorgangsweise hatte bis zur MOG-Nov 1971 keine gesetzliche Deckung; seither war sie nur insoweit zulässig, als dabei keine Transporte in andere Orte erfolgten, die dann nach § 7 MOG zu finanzieren wären.

58.29.2 Der RH empfahl dem MWF, eine entsprechende Novellierung des MOG anzustreben oder aber die Verrechnung nach den derzeit geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

58.29.3 Seit der 2. MOG-Nov 1978, BGBl Nr 672, bilden die aus Transportausgleichsbeiträgen und aus Preisausgleichsbeiträgen stammenden Mittel ein gemeinsames Zweckvermögen.

58.30.1 Um die Versorgung bevölkerungsmäßiger Ballungszentren und die Konzentration der Verarbeitung in Großbetrieben sicherzustellen, hat das Büro des MWF Milch aus Gebieten mit Produktionsüberschüssen zudisponiert; dabei wurden im Jahre 1975 etwa 42 vH der gesamten Milchanlieferung an die Be- und Verarbeitungsbetriebe in Höhe von rd 2 Millionen t versendet.

58.30.2 Der RH bemängelte, daß bis zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung 1976 in dieser Angelegenheit das Fondsbüro unzuständig war, erachtete aber auch die seither gegebene Zuständigkeit des Fondsbüros zur Milchdisposition für unzumutbar, da eine so finanziell bedeutsame Angelegenheit in den Grundsätzen von einem Organ des MWF festgelegt werden müßte, wogegen dem Fondsbüro nur die Ausführung im einzelnen überlassen werden dürfte.

58.30.3 Laut Stellungnahme des MWF hat der geschäftsführende Ausschuß im Dezember 1977 eine Vorlage betreffend Grundsätze für die Milchdisposition zur Kenntnis genommen.

58.30.4 Der RH bemängelte diese Vorlage, da sie, mit Ausnahme des prozentuellen Aufteilungsschlüssels der Milchanlieferung nach Wien aus den einzelnen Bundesländern, weniger ein Rahmenprogramm darstellte, sondern eher als eine Rechtfertigung für die bisherige Vorgangsweise anzusehen war.

58.31.1 Die Versorgung der Wiener Bevölkerung mit Trinkmilch und der für Frischmilchprodukte erforderlichen Milch verursachte in den Jahren 1971 bis 1975 eine jährliche Zufuhr im Ausmaß zwischen 260 000 und 270 000 t. Da in NÖ jährlich etwa 450 000 t angeliefert, hievon aber nur 20 vH für die Eigenversorgung benötigt wurden, erschien dieses Bundesland unter Bedachtnahme auf eine größtmögliche Einsparung an Transportkosten für eine Zufuhr von Milch nach Wien am geeignetsten. Tatsächlich wurde Wien in den Jahren 1971 bis 1975 nur im Ausmaß von etwa zwei Dritteln seines Bedarfes aus NÖ versorgt; die restliche Menge stammte vorwiegend aus OÖ, zT aber auch aus anderen Bundesländern.

58.31.2 Der RH wies auf die erhebliche Belastung des Transportausgleiches durch die Zufuhren aus entfernter liegenden Bundesländern hin. Er empfahl, vermehrt Milch aus NÖ anzuliefern und in einem längerfristigen Programm so weit als möglich eine volle Versorgung Wiens aus seinem Umland anzustreben.

58.31.3 Der MWF bezog sich auf seine Vorlage über die Grundsätze für die Milchdisposition vom Dezember 1977 und erklärte, daß im Zeitpunkt der Disposition das Optimum wegen Änderungen bei

Anlieferung und Absatzmöglichkeiten sowie im Hinblick auf die Witterungsverhältnisse nur schwer abschätzbar sei.

58.31.4 Der RH bemängelte den in der Vorlage aufscheinenden, aus dem Jahre 1957 stammenden Aufteilungsschlüssel für die Milchlieferung nach Wien, der die vom RH kritisierte Beteiligung mehrerer Bundesländer festgelegt hatte, da er die Schaffung von Verarbeitungskapazitäten in NÖ begünstigte.

58.31.5 Auch im Verlaufe des weiteren Schriftwechsels führte der MWF keine neuen Gesichtspunkte ins Treffen, so daß der RH an seiner Bemängelung weiterhin festhielt.

58.32.1 Von der an die Wiener Betriebe im Jahre 1975 gelieferten Milch wurden beachtliche Mengen zu Butter und Speisetopfen bzw Frischkäse verarbeitet. In diesem Jahr erreichte die Buttererzeugung 2 484 t, was einem Anteil von rd 6 vH an der österreichischen Gesamtproduktion entsprach; bei Speisetöpfen und Frischkäse wurden 5 830 t bzw rd 30 vH erzeugt.

58.32.2 Unter Hinweis auf seine anlässlich der Gebarungsüberprüfung vom Jahre 1964 getroffenen Feststellungen bemängelte der RH die zu hohe Butterproduktion in Wien. Mit Rücksicht auf die fallende Tendenz des Butterabsatzes in den letzten Jahren empfahl der RH, die Butterproduktion in Wien einzuschränken. Weiters regte der RH an, mangels der Notwendigkeit einer Verwertung von Dispositionsreserven die Produktion von Speisetöpfen in den Wiener Betrieben einzustellen.

58.32.3 Der MWF bezeichnete eine flexible Disposition bei Topfen und Frischkäse als notwendig und erklärte, daß die Butterproduktion in Wien vom Fonds grundsätzlich nur als Verwertung der bei der Herstellung von Frischprodukten anfallenden Fetteinheiten angesehen werde.

58.32.4 Hiezu verwies der RH nochmals auf die hohen Transportkosten und erklärte, daß der MWF allfällige Wünsche der Betriebe aufgrund der im § 52 MOG verankerten Verpflichtung, die Fondsmittel unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten, abzulehnen hätte.

58.32.5 Der weitere Schriftwechsel mit dem MWF brachte in dieser Angelegenheit keine neuen Gesichtspunkte.

58.33.1 Das Werk Gmünd zur Herstellung von Dauermilch wurde in den Jahren 1975 und 1976 von acht Betrieben mit Milch beliefert, wobei allerdings von den angrenzenden Betrieben die Molkereigenossenschaft Zwettl nur Magermilch nach Gmünd lieferte.

58.33.2 Der RH hielt es für wirtschaftlich nicht vertretbar, Milch von der entfernten gelegenen Molkereigenossenschaft Königswiesen nach Gmünd

zu liefern, die Vollmilch aus Zwettl jedoch in derselben Molkerei zu verarbeiten. Er empfahl daher, für die Milchlieferung nach Gmünd die Molkereigenossenschaft Zwettl vor jener aus Königswiesen heranzuziehen.

58.33.3 Wie der MWF erklärte, sei es wegen der geringen Gewichts Differenz für die Höhe der anfallenden Transportkosten ohne Belang, ob Vollmilch oder Magermilch von einem Betrieb an ein Trockenwerk versendet werde.

58.33.4 Hiezu erwiderte der RH, der MWF habe außer Betracht gelassen, daß in der Molkerei Zwettl beachtlich viel Kasein produziert werde und bei einer Verlegung dieser Erzeugung nach Königswiesen der längere Transportweg für die entsprechende Milchmenge (rd 8 Millionen kg im Jahre 1975) wegfallen würde.

58.33.5 Der MWF teilte dazu mit, daß eine Verlegung der Kaseinerzeugung von Zwettl nach Königswiesen kurzfristig wegen der baulichen und maschinellen Produktionseinrichtung und des vorhandenen fachlich geschulten Personals nur schwer zu erreichen sei.

58.33.6 Der RH entgegnete, daß die vom MWF angeführten Verhältnisse ein Festhalten an der bisherigen Vorgangsweise nicht rechtfertigen könnten, und empfahl abermals, die Verlegung der Kaseinerzeugung an einen günstigeren Standort ehestens in die Wege zu leiten.

58.34.1 Nach Vbg wurde in beachtlichem Ausmaß (rd 10 vH des Verbrauches) Vollmilch aus den Bundesländern Sbg und OÖ versendet, wo sie der Produktion von Butter sowie Schnitt- und Frischkäse zugeführt wurde.

58.34.2 Der RH verwies auf die hohen Transportkosten für die im Jahre 1975 nach Vbg versendeten Milch (rd 1 Mill S) und erklärte, daß es bei entsprechender Produktionsabstimmung möglich sein müßte, Butter und Käse von Erzeugungsbetrieben aus Gebieten mit Milchüberschüssen zuzuführen, wodurch erhebliche Transportkosten eingespart werden könnten.

58.34.3 Wie der MWF hiezu mitteilte, sei er ständig bemüht, den Milchversand nach Vbg auf die saisonbedingte Versorgung mit Trinkmilch einzuschränken.

58.35.1 In Ermangelung entsprechender Bestimmungen wurde die Höhe der Transportkostenzuschüsse zT von der Fondszentrale, zT von den Landesstellen ermittelt; bei der Berechnung der Höhe der Zuschüsse gelangten in den Bundesländern verschiedenartige Verfahren zur Anwendung.

58.35.2 Der RH empfahl, vom zuständigen Organ des MWF eine Beschlußfassung für ein einheitliches Berechnungssystem im ganzen Bundesgebiet herbeizuführen.

58.35.3 Der MWF stellte eine entsprechende Ausarbeitung in Aussicht, machte dies jedoch vom Vorliegen personeller Voraussetzungen abhängig.

Haushaltsgebarung

58.36.1 Die Be- und Verarbeitungsbetriebe, ihre wirtschaftlichen Zusammenschlüsse und die Importbetriebe waren verpflichtet, die Verwaltungskostenbeiträge in der vom MWF beschlossenen Höhe monatlich selbst zu errechnen und unaufgefordert bis zum 15. des Folgemonats dem MWF zu bezahlen, sofern der MWF nicht mit dem Beitragspflichtigen eine andere Form oder andere Termine für die Einzahlung vereinbart hatte.

Der MWF hat von letzterer Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Dennoch wurden die Beiträge, wie der RH feststellte, oftmals mit Verspätungen von mehr als einem Jahr eingezahlt, ohne daß der MWF etwas gegen die säumige Zahlungsweise unternommen hätte.

58.36.2 Der RH empfahl daher, Vorkehrungen zu treffen, um eine zeitgerechte Einzahlung der Verwaltungskostenbeiträge durch die Beitragspflichtigen zu erreichen.

58.36.3 Nach Mitteilung des MWF sei die Handhabung der Einzahlungen durch Verbände neu geregelt worden; die Vorschriften würden nunmehr je nach Höhe des Betrages monatlich bis jährlich vorgenommen werden.

58.37.1 Die Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie Sitzungsgelder waren im P XV der Geschäftsordnung des MWF festgelegt.

58.37.2.1 Anlässlich einer Durchsicht der Unterlagen über Dienstreisen und Sitzungen von Angehörigen der Kommission bemängelte der RH die Praxis bei Abrechnungen, insb das mangelnde Festhalten des Beginns und Endes der Dienstreise, zuviel verrechnete Fahrtkosten, die Erstellung der Abrechnungen für Kommissionsmitglieder durch das Fondsbüro, die Vergütung überhöhter Aufenthaltsgebühren bei Sitzungen in Wien, weiters die Inanspruchnahme von Flugreisen innerhalb Österreichs sowie die Gewährung von Reisekosten und Sitzungsgeldern für Veranstaltungen fondsfremder Institutionen.

58.37.2.2 Bei den Abrechnungen von Dienstreisen der Fondsbediensteten bemängelte der RH häufige unwirtschaftliche Dienstreisen mit dem eigenen PKW oder Dienstkraftwagen anstelle der Benützung von Massenbeförderungsmitteln, unterschiedliche Entfernungsangaben bei der Benützung privater PKW sowie die Praxis eines Bediensteten, der Jahre hindurch die überwiegende Zahl seiner Dienstreisen am Wochenende oder vor einem Feiertag begonnen und am Samstag, Sonntag oder Montag beendet hat.

58.37.3 Der MWF sagte die Abstellung der Mängel bzw entsprechende Vorkehrungen für die Zukunft zu.

58.38.1 Die Überprüfung des Zentrallaboratoriums des MWF ergab im wesentlichen, daß für diese Einrichtung kein eigener Leiter bestellt war, eine Dienstordnung fehlte, die Untersuchungsgebühren acht Jahre hindurch unverändert in Geltung standen und die Fahrtenbücher für die Fahrzeuge des Laboratoriums zT mangelhaft geführt und nicht überprüft wurden. Weiters wies die Arbeitsgruppe „Organische Rückstandsuntersuchungen“ eine äußerst ungünstige Auslastung auf, da sie im Jahre 1977 bis Mitte April nur vier Untersuchungen mit Kosten von rd 70 000 S je Probe vorgenommen hat.

58.38.2 Der RH empfahl, einen Leiter für das Zentrallaboratorium zu bestellen, eine entsprechende Dienstordnung auszuarbeiten, die Untersuchungsgebühren neu zu bemessen und für eine ordnungsgemäße Führung und Kontrolle der Fahrtenbücher Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Arbeitsgruppe „Organische Rückstandsuntersuchungen“ bemängelte der RH, daß nicht bereits vor ihrer Einrichtung eine entsprechende Marktuntersuchung bzw Bedarfserhebung vorgenommen und mit dem BMLF über die Durchführung dieser Untersuchungen eine Vereinbarung getroffen worden war.

58.38.3 Der MWF teilte mit, er werde den Empfehlungen des RH nachkommen. Zu den Kosten für die Rückstandsuntersuchungen bemerkte der MWF, daß er vor Errichtung dieser Arbeitsgruppe entsprechende Bedarfserhebungen durchgeführt habe, die zunächst interessierten Organisationen später aber von den Möglichkeiten nicht Gebrauch gemacht hätten; im übrigen habe der MWF inzwischen in personeller Hinsicht Rationalisierungsmaßnahmen vorgenommen.

58.38.4 Der RH ersuchte um Bekanntgabe des Ergebnisses der Bedarfserhebungen vor Errichtung dieser Arbeitsgruppe sowie der durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen.

Verschiedene Feststellungen

58.39.1.1 Zu den Zielen des MWF zählt auch gem § 3 Abs 1 lit b MOG die Sicherung eines möglichst einheitlichen Erzeuger- und Verbraucherpreises für Milch und Erzeugnisse aus Milch. Zu diesem Zwecke sind gem § 4 Abs 1 MOG Preisausgleichsbeiträge zu entrichten. Gem § 6 MOG gewährt der MWF Zuschüsse in dem Ausmaß, das zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Auszahlungspreises an die Milchlieferanten unbedingt erforderlich ist. Der MWF nimmt im Rahmen der Endabrechnung mit den Be- und Verarbeitungsbetrieben für Milch die in der jeweils gültigen Preisverordnung verlautbarten Preise in Anspruch.

58.39.1.2 Wie der RH feststellte, wurden unter verschiedenen Bezeichnungen von den Be- und Verarbeitungsbetrieben Vergütungen für die angelieferte Milch gewährt, die über den festgesetzten Erzeugermilchpreisen lagen. Diesem Umstand hat der

MWF bisher keine Bedeutung zugemessen, so daß er keinen Überblick über die tatsächlich erzielten Erzeugermilchpreise hatte; den Abrechnungen legte er lediglich die Preise gem den Preisverordnungen zugrunde.

58.39.2 Der RH empfahl dem MWF, unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des MOG die unterschiedlichen Erzeugermilchpreise festzustellen, ihre Grundlagen zu untersuchen und die allenfalls erforderlichen Folgerungen zu ziehen.

58.39.3 Laut Stellungnahme des MWF sei der Erzeugerpreis für Milch gesetzlich geregelt, jedoch liege die Verwendung von Erträgen bzw des Kapitalzuwachses außerhalb der Kompetenz der Marktordnung. Die Zielsetzung des MOG sei durch die Vorgangsweise des Fonds nicht in Frage gestellt.

58.39.4 Wie der RH erwiderte, legt die Verordnung des BMH einen Mindestauszahlungspreis an die Erzeuger fest. Soweit das MOG auf den Erzeugerpreis Bezug nehme, könne nur der tatsächlich gezahlte Preis verstanden werden, da sich ansonsten die betreffenden Bestimmungen des MOG erübrigen würden. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, in der Frage der unterschiedlichen Erzeugermilchpreise die erforderlichen Untersuchungen und Maßnahmen in die Wege zu leiten. Die Erhebung der Ursachen für die Auszahlung eines höheren Milchpreises durch einzelne Molkereien erachtete der RH schon deshalb als geboten, weil diese Mehrzahlungen seiner Ansicht nach ursächlich auf das derzeit angewandte Ausgleichssystem zurückzuführen sind. Für den Fall einer Bestätigung dieser Annahme wären entsprechende Berichtigungen am Ausgleichssystem vorzunehmen.

58.40.1.1 Gem § 11 Abs 3 MOG sind die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe berechtigt und verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Einzugs- und Versorgungsgebiete mit Milch und bestimmten Erzeugnissen aus Milch zu beliefern. Der MWF war daher nicht berechtigt, eine Milchsorte aus der Versorgungsgebietsregelung herauszunehmen. Im übrigen hat der MWF im Jahre 1972 verfügt, daß alle Erzeugnisse aus Milch der Versorgungsgebietsregelung gleich wie Milch unterliegen.

58.40.1.2 Wie dem MWF bekannt war und vom RH auch wahrgenommen wurde, entsprach die Praxis in mehreren Fällen nicht der erwähnten Rechtslage; der MWF ist mit Rücksicht auf eine bevorstehende Neugestaltung der Regelung bei festgestellten Verletzungen derselben nicht entsprechend vorgegangen.

58.40.2 Der RH beanstandete die häufige Mißachtung der Gebieteinteilung und empfahl, zur Wahrung der Rechtssicherheit die beabsichtigte Gebietsneuregelung ehestens vorzunehmen oder bei festgestellter Verletzung der bestehenden Regelung umgehend die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

58.40.3 Wie der MWF hiezu mitteilte, hat die Verwaltungskommission die Versorgungsgebiete nunmehr neu gestaltet.

58.41.1 Die Versorgung des Stadtgebietes von Wien mit Milch und Erzeugnissen aus Milch wurde von sechs Betrieben wahrgenommen. Die regionale Aufteilung der Versorgungsgebiete dieser Betriebe entsprach aber nicht den verkehrstechnischen Verhältnissen und dem Gedanken einer möglichst weitgehenden Verringerung der Kosten des Transportes von Milch und Erzeugnissen aus Milch, wie der RH anhand konkreter Beispiele feststellte.

58.41.2 Der RH bemängelte das bisherige säumige Verhalten des MWF in der Fage einer sinnvollen Festlegung von Versorgungsgebieten in Wien.

58.41.3 Wie der MWF bekanntgab, hat zwischenzeitlich die Verwaltungskommission einen Beschluß zur Neuregelung gefaßt bzw ihre Zustimmung zu beantragten Versorgungsgebietsübertragungen in Wien gegeben.

58.42.1 Aus der Lage der Einzugsgebiete der Wiener Molkereibetriebe würden sich bei der Anlieferung vielfach ungünstige, die Transportkosten erheblich belastende Fahrkosten ergeben, wenn sich jeder Betrieb nur des eigenen Fuhrparkes bediente. Der MWF hat daher ein Ideal-Transportkonzept erarbeitet und danach die von den Fahrzeugen zu fahrenden Strecken ohne Rücksicht auf Einzugs- und Versorgungsgebiete festgelegt und auf dieser Grundlage die Transportkosten errechnet. Somit waren Fahrzeuge zwecks Milchübernahme auch in „betriebsfremden“ Gebieten tätig und beförderten Milch nach Wien. Im Ausmaß der von den Erzeugerbetrieben der einzelnen Einzugsgebiete angelieferten Milchmengen erfolgte sodann eine gegenseitige Abrechnung.

58.42.2 Der RH hielt es ungeachtet dieser Maßnahme des MWF für erforderlich, durch eine entsprechende neue Abgrenzung der Einzugsgebiete der Wiener Betriebe dem im § 12 lit c MOG verankerten Gedanken der Optimierung der verkehrstechnischen Verhältnisse und Transportkosten in rechtlich einwandfreier Weise zu entsprechen.

58.42.3 Laut Stellungnahme wird der MWF der Anregung des RH nachkommen.

58.43.1.1 Zur Erreichung der im § 3 Abs 1 MOG genannten Ziele kann der MWF gem § 13 Abs 1 lit e MOG den Betrieben und wirtschaftlichen Zusammenschlüssen vorschreiben, in welchen Mengen und in welcher Weise sie die angelieferte oder zugekaufte Milch und die Erzeugnisse aus Milch zu bearbeiten, zu verarbeiten; zu verteilen oder sonst zu verwenden oder zu verwerten haben. Der MWF hat seit dem Jahre 1950 solche sog Produktions- und Verwendungsaufträge an die Betriebe erlassen; dabei wurde immer über die gesamte angelieferte Milch verfügt und eine bestimmte Reihenfolge der Verwendung (Verwertung) der Milch festgelegt.

58.43.1.2 Der MWF hat im Jahre 1976 festgestellt, daß diese Produktions- und Verwendungsaufträge von den Betrieben oftmals zT nicht eingehalten, zT überschritten worden waren, so daß sie nicht mehr den Gegebenheiten entsprachen. Er hat jedoch keine Sanktionen bzw schriftliche Abänderungsverfügungen getroffen, sondern mit der Neuerstellung der Produktions- und Verwendungsaufträge begonnen; ein entsprechender Beschluß des geschäftsführenden Ausschusses lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vor.

58.43.2 Der RH bemängelte, daß der MWF lange Zeit hindurch seine gesetzliche Pflicht zur Produktionslenkung von Milch und Erzeugnissen aus Milch nicht im erforderlichen Maße wahrgenommen hat. Der RH hielt im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung von Produktions- und Verwendungsaufträgen deren eheste Beschlußfassung für geboten und empfahl, künftighin auf deren genaueste Einhaltung zu dringen.

58.43.3 Wie der MWF erklärte, werde er in Hinkunft auf die genaue Einhaltung der neu gefaßten Produktions- und Verwendungsaufträge achten.

58.44.1.1 Im Jahre 1968 hat die Verwaltungskommission des MWF den Geschäftsführer beauftragt, einen Strukturplan vorzulegen, der Aufschluß geben sollte, inwieweit durch eine Strukturreform und Rationalisierung der Milchwirtschaft eine dauernde Verbesserung der Fondsgebarung erreicht werden könnte. Der Plan sollte aus dem Transportmodell unter wissenschaftlicher Anleitung der Lehrkanzel für landwirtschaftliche Marktlehre an der Hochschule für Bodenkultur heraus entwickelt und vom MWF erarbeitet werden.

58.44.1.2 Ein Strukturplan wurde sodann im Jahre 1969 unter Beischiuß der Forschungsergebnisse der Hochschule ausgearbeitet; weitere Strukturpläne entstanden im Jahre 1971 sowie mit größeren Änderungen und Ergänzungen in den Jahren 1972 und 1975. Dabei wurde in keinem dieser Pläne auf eine entsprechende Mitarbeit des genannten Institutes hingewiesen.

58.44.2 Der RH empfahl, bei den weiteren Arbeiten an den Strukturplänen jeweils das genannte Institut beizuziehen. Weiters regte er an, inhaltlich einige Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, um so ein Gesamtmodell zu erstellen, das alle regionalen und betrieblichen Milchbewegungen erfaßt und gleichzeitig Hinweise auf die Funktion der Betriebe und allfällig anzustrebende Veränderungen im Sinne einer Strukturbereinigung bietet. Dieses Modell würde sodann bei Fragen der Strukturbereinigung und Neuinvestition allen damit befaßten Organen und den Betrieben und deren Zusammenschlüssen als Entscheidungsgrundlage dienen.

58.44.3 Nach Mitteilung des MWF werde der Strukturplan schrittweise erweitert werden, wobei die

Anregungen des RH weitgehend berücksichtigt würden.

58.45.1 Der MWF hat seit dem Jahre 1953 den Betrieben zur Abgeltung der mit der Herstellung von Lagerbutter verbundenen Mehrkosten eine Vergütung je erzeugtem Kilogramm (ursprünglich 25 g, zuletzt 60 g) gewährt. In den Jahren 1969 bis 1976 wurden vom MWF für diesen Zweck insgesamt rd 38,3 Mill S aufgewendet.

58.45.2 Da infolge der in den letzten Jahren ständig steigenden Qualität von Rohmilch und Butter die einer Lagerung zuzuführenden Buttermengen keinen mit besonderen Kosten verbundenen Fertigungsvorgang benötigten, empfahl der RH dem MWF, seinen Beschluß über die Gewährung der Lagerbutterprämie aufzuheben.

58.45.3 Laut Mitteilung des MWF hat die Verwaltungskommission am 22. Dezember 1977 beschlossen, die Gewährung der Lagerbutterprämie aufzuheben.

58.46.1 Die nicht unmittelbar dem Konsum oder dem Export zugeführte Butter wurde vom MWF in angemieteten Kühlräumen eingelagert. Die Lagerkosten wurden von den Verbänden dem MWF in Rechnung gestellt und von diesem aus seinen Mitteln getragen. Für die Kühlraummierten hat der MWF in den Jahren 1973 bis 1975 insgesamt rd 10,2 Mill S bezahlt.

58.46.2 Wie der RH anhand von Beispielen feststellte, waren die vom MWF angemieteten Kühlräume nicht ausreichend ausgelastet, so daß sich bei Berücksichtigung aller Einsparungsmöglichkeiten die Kühlraummierten um insgesamt rd 1,1 Mill S verringert hätten. Der RH empfahl daher, in Hinkunft Lagerräume nur entsprechend dem tatsächlichen Bedarf bereitzustellen.

58.46.3 Laut Stellungnahme des MWF sei die tatsächliche Höhe der Butterlager schwer abschätzbar sowie eine Reservehaltung von Kühlräumen ebenso wie aus Gründen der Qualität eine Freihaltung der Lagerräume für Butter von anderen Waren erforderlich. Zwecks bedarfsgerechter Bereitstellung von Lagerraum werde der Fonds eine kurzfristige, periodische Kontrolle der Butterlager durchführen.

58.47.1 Die Außenstelle des MWF (Landesstelle) Ktn in Klagenfurt war, gemessen an dem im Vergleich zu anderen Landesstellen eher geringeren Umfang ihrer Aufgaben, personell entsprechend klein gehalten; viele Aufgaben wurden von der Landesstelle Stmk bzw der Fondszentrale wahrgenommen.

58.47.2 Der RH empfahl zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßiger und sparsamer wäre, mit den gesamten, das Bundesland Ktn betreffenden Fondsaufgaben die Landesstelle Stmk und die Fondszentrale zu betrauen.

58.47.3 Der MWF erachtete aufgrund der mit der MOG-Nov 1978 verbundenen zusätzlichen Aufga-

150

ben für den MWF den Fortbestand der Landesstelle Ktn als zweckmäßig, jedoch werde sie nach Übertritt des derzeitigen Landesstellenleiters in den Ruhestand in Form einer Außenstelle der Landesstelle Stmk geführt werden.

58.47.4 Der RH empfahl, nach einem angemessenen Zeitraum aufgrund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer eigenen Außenstelle des MWF für Ktn neuerlich zu untersuchen.

58.47.5 Laut einer weiteren Stellungnahme hat der MWF nunmehr den Leiter der Landesstelle Stmk auch zum Leiter der Landesstelle Ktn bestellt.

Angelegenheiten, die das BMLF betreffen

58.48.1 Der RH hat bereits anlässlich der Überprüfung der Gebarung des Viehverkehrsfonds im Jahre 1973 (siehe TB 1973 Abs 81.14) darauf hingewiesen, daß für den Fall einer Nichtverlängerung des MOG die Verwendung von Fondsmitteln, die dienstrechtliche Abwicklung der Personalverhältnisse sowie die Liquidation überhaupt nicht geregelt waren und die Aufnahme von Liquidationsbestimmungen in das MOG angeregt. Das BMLF hatte damals diese Anregung noch als verfrüht bezeichnet und auf eine Prüfung dieser Frage in Zusammenhang mit den bevorstehenden Verhandlungen über eine Verlängerung des MOG verwiesen.

58.48.2 Der RH empfahl nunmehr neuerlich, entsprechende Liquidationsbestimmungen für das MOG vorzubereiten.

58.48.3 Laut Stellungnahme des BMLF habe die Regierungsvorlage des MOG 1976 Bestimmungen für eine allfällige Auflösung des Fonds vorgesehen, welche sodann hinsichtlich des mit Ende Juni 1976 aufgelösten Viehverkehrsfonds in das Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl Nr 258, übernommen worden seien. Allgemein könnten wohl besondere Übergangsbestimmungen erst bei Auflösung des Fonds geschaffen werden, weil die neue Rechtslage vorher nicht bekannt sei. Da jedoch grundsätzlich die Erlassung derartiger Bestimmungen zweckmäßig sei, könnte der Anregung des RH im Zusammenhang mit der nächsten Verlängerung des Marktordnungsgesetzes (mit Wirkung vom 1. Juli 1980) nähergetreten werden.

58.49.1 Gem Art II Z 9 der MOG-Nov 1976, BGBl Nr 259, war der Importausgleich bei der Einfuhr von Milch und Erzeugnissen aus Milch durch die Zollämter vorzunehmen. Die Einhebung der Verwaltungskostenbeiträge für die genannten Waren oblag weiterhin dem MWF.

58.49.2 Unter Hinweis auf die Bestimmungen des Viehwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl Nr 258, wonach der bei der Ein- und Ausfuhr von Schlachttieren und tierischen Produkten zu entrichtende Beitrag von den Zollämtern einzuheben ist, erachtete der RH eine analoge Regelung des Einhebungsverfahrens für

Verwaltungskostenbeiträge auch bei der Einfuhr von Milch und Erzeugnissen aus Milch für zweckmäßig, weshalb er eine entsprechende Novellierung des MOG in die Wege zu leiten empfahl.

58.49.3 Die zweite MOG-Nov 1978 brachte mit der Einfügung des § 51a eine entsprechende Neuregelung.

58.50.1.1 Das BMLF hat in der Zeit zwischen 1968 und 1976 zur Unterstützung der Arbeiten des MFW mit dem Ziel, durch eine Strukturreform und Rationalisierung der Milchwirtschaft eine dauernde Verbesserung der Fondsgebarung zu erreichen, Mittel zur Förderung der Forschung auf diesem Gebiet durch das Institut für Agrarvermarktung und Ernährungswirtschaft der Hochschule für Bodenkultur an die „Gesellschaft zur Förderung der Hochschule für Bodenkultur“ im Gesamtausmaß von rd 1,5 Mill S überwiesen.

58.50.1.2 Die diesbezüglichen Geschäftsstücke enthielten keine Hinweise, nach welchen Gesichtspunkten das BMLF diese Mittel vergeben hatte, welches Konzept zugrundegelegt war und welche konkreten Ergebnisse bisher erzielt wurden bzw noch zu erwarten sind. Ebenso wurde keine kostenmäßige Aufgliederung der überwiesenen Mittel auf die einzelnen Projekte vorgenommen.

58.50.2 Der RH bemängelte daher die mangelhafte Wahrnehmung der Planungs- und Kontrollaufgaben durch das BMLF und empfahl, in Hinkunft ein Konzept über die Forschungstätigkeit auf dem Sektor Milchwirtschaft, unter Beobachtung der Arbeiten des MWF auf diesem Gebiet, zu erstellen und die Kosten der Teilprojekte nachweisen zu lassen.

58.50.3 Wie das BMLF mitteilte, werde ein umfassendes landwirtschaftliches Forschungskonzept im Zusammenwirken von Verwaltung, Wirtschaft und Interessentenvertretung als Grundlage für die künftige Durchführung von Forschungsarbeiten und für die diesbezügliche Förderung erarbeitet, das bereits zu Beginn des Jahres 1979 vorliegen sollte. Der Sektor „Milchwirtschaft“ werde darin einer eigenen Betrachtung unterzogen werden. Im übrigen werde eine Förderung von Einzelprojekten nunmehr nach den Sonderrichtlinien des BMLF für die Vergabe von Forschungsförderungen und -aufträgen vorgenommen werden.

58.51.1 Das BMLF hat den MWF mit einer Reihe von Aufgaben, wie etwa mit der Abwicklung der staatlichen Milchpreisstützung, betraut. Außerdem nahm der MWF auch die Einhebung des Beitrages der Betriebe an die ÖMIG gleichsam als Inkassobüro wahr.

58.51.2 Nach Auffassung des RH fand – von der Bestimmung des § 9 MOG abgesehen – die Durchführung solcher Aufgaben im MOG keine Deckung. Der RH empfahl daher, für die nächste Novellierung des MOG Bestimmungen über die

Betrauung des MWF mit Aufgaben des Bundes bzw der ÖMIG vorzubereiten.

58.51.3 Das BMLF teilte hiezu mit, daß der § 9 MOG hoheitliche Aufgaben regle und sich die Empfehlung des RH auf den Bereich der privatwirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes beziehe, für den eine gesetzliche Regelung weder erforderlich sei noch zweckmäßig erscheine.

58.51.4 Hiezu entgegnete der RH, daß die Aufgaben im § 3 MOG und die Einhebung der Verwaltungskostenbeiträge im § 51 MOG genau festgelegt sind, wodurch auch der finanzielle Rahmen für die Verwaltungstätigkeit des MWF eingeschränkt wird. Unter Aufrechterhaltung seines Standpunktes, daß der MWF nicht berechtigt ist, im MOG nicht vorgesehene Aufgaben wahrzunehmen, empfahl der RH neuerlich, eine entsprechende gesetzliche Regelung herbeizuführen.

58.52.1 Bei Hartkäseexporten in bestimmte Staaten wurden feste Stützungsbeiträge je Kilogramm Hartkäse an die Exporteure vergütet. Hiefür dienten dem BMLF die von der OEHEG anhand der einzelnen Exportfakturen der ersten beiden Monate eines Vierteljahres vorgenommenen Nachkalkulationen und die von der OEHEG ermittelte Bandbreite des größten Verlustes bzw des niedrigsten und höchsten Gewinnes je Exportland. Mangels Kenntnis der tatsächlich erzielten Erlöse wurde der Exporterlös fiktiv ermittelt; die Umrechnung des fakturierten Fremdwährungsbetrages erfolgte mit dem Kurs, mit dem die Währung des Importlandes am ersten Tag des Folgemonats notierte.

58.52.2 Der RH bemängelte, daß jeweils der letzte Monat im Vierteljahr bei der Ermittlung des Stützungserfordernisses unberücksichtigt blieb und die Entwicklung der Wechselkurse nicht volle Beachtung fand. Der RH hielt die statistische Auswertung der Nachkalkulationsergebnisse für verbesserungswürdig und empfahl, künftig auch die Nachkalkulationsergebnisse des dritten Monats eines Vierteljahres auszuwerten und danach die neuen Stützungssätze festzulegen. Weiters legte der RH dem BMLF nahe, zumindest jene Exporte, für die der Fakturenbetrag bereits vor Erstellung der Nachkalkulation eingegangen war, mit dem tatsächlichen Kurswert in die Nachkalkulation einzusetzen und die Ursachen der erzielten Gewinne und Verluste ausführlicher zu erläutern.

58.52.3 Wie das BMLF bekanntgab, werde seit dem 2. Stützungsquartal 1977 jeweils der letzte Vierteljahresmonat bei der nächstfolgenden Nachkalkulation einbezogen und berücksichtigt. Die OEHEG werde die Nachkalkulationsergebnisse insofern verbessern, als sie den tatsächlichen Kurs der effektiv zum Zeitpunkt der Erstellung der Nachkalkulation bereits zugeflossenen Devisenerlöse anwenden werde. Die Nachkalkulation über die letzten 3 Monate biete die Möglichkeit, die Angemessenheit der zuletzt festgesetzten Stützungssätze zu

überprüfen und stelle auch eine Orientierungshilfe für die Festsetzung der künftigen Sätze dar.

58.53.1.1 Nach einer mit dem BMLF geschlossenen Vereinbarung war der OEMOLK berechtigt, sofern er mangels entsprechender Deckung des diesbezüglichen Treuhandkontos für Stützungsbeiträge in Vorlage getreten war, vom Tage der Abrechnung des Exportes oder der Verbilligungsaktion bis zur entsprechenden Auffüllung des Treuhandkontos Zinsen zu berechnen, deren Höhe den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 3 vH überstieg.

58.53.1.2 Seit dem Jahre 1973 trat der OEMOLK mangels ausreichender Dotierung des Treuhandkontos laufend in Vorlage und berechnete dem Bund Kreditzinsen in Höhe von rd 4,6 Mill S (1973), rd 9,3 Mill S (1974), rd 11,8 Mill S (1975) und rd 7,3 Mill S (1976). Der Bedarf an Stützungsmiteln stieg von rd 554 Mill S (1973) auf rd 931 Mill S (1976) an.

58.53.2 Der RH empfahl, zur Vermeidung eines Zinsendienstes für eine ausreichende Veranschlagung vorzusorgen und dann die Dotation des Treuhandkontos beim OEMOLK den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen.

58.53.3 Das BMLF wies darauf hin, daß der Geldmittelbedarf für Exporte bisher aus mehreren Quellen bestritten wurde.

Die im Rahmen von politischen Parteienübereinkünften gefaßten Beschlüsse über die Höhe des „Krisengroschens“ hätten wegen der Rücksichtnahme auf das Einkommen der Bauern aus der Milchwirtschaft jeweils nicht in jenem Ausmaß gefaßt werden können, das dem Bedarf an Exportstützungsmitteln entsprochen hätte. Durch die Anwendung der Bestimmungen der MOG-Nov 1978 werde für das Jahr 1979 eine Zinsenbelastung ausgeschlossen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik

a) Nachtrag zu Berichten aus den Vorjahren

BGV I und II, Organisation

59.1 Der RH hat zuletzt im TB 1976 (Abs 55.3) auf den Umstand verwiesen, daß zwei Bundesgebäudeverwaltungs-Organisationen (BGV I und BGV II) nebeneinander bestehen, die – wie das BMB selbst mitgeteilt hatte – nunmehr „inhaltlich völlig gleichartige, lediglich organisatorisch getrennte Aufgaben“ zu erfüllen haben. Die BGV II, früher für die Verwaltung jener Bauten zuständig, die zur Unterbringung von Militärpersonen dienen, erhielt in der Folge immer wieder die Durchführung ziviler Bauten übertragen. Die Zuweisung der Vorhaben durch das BMB liege, wie dieses dazu dem RH mitteilte, in dem

152

an verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten ausgerichteten Ermessen.

59.2 Der RH hat das BMB wiederholt ersucht, diese „verwaltungsökonomischen Gesichtspunkte“ näher zu erläutern und um Mitteilung der Gründe gebeten, die – ungeachtet der „inhaltlich völlig gleichgearteten Aufgaben“ dieser Verwaltungsbereiche – für die Aufrechterhaltung der organisatorischen Trennung von BGV I und BGV II sprechen.

59.3 Das BMB sagte im April 1977 zu, diese Fragen neu zu überdenken. Eine eigene Kommission sollte die bisherige Situation überprüfen und Vorschläge für eine Verbesserung der Struktur erstatten.

59.4 Trotz wiederholter Erinnerungen durch den RH hat das BMB bisher keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Der RH wird über den Fortgang dieser Angelegenheit berichten.

b) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1978

Bundsmobilienverwaltung

60.1.1 Die Bundsmobilienverwaltung (kurz BMobV) übt zur Zeit ihre Tätigkeit aufgrund der im Jahre 1948 vom damals zuständigen BMH erlassenen „Vorläufigen Dienstanweisung für die Bundsmobilienverwaltung“ (kurz VDA) und einer „Anweisung über die Geschäftsführung“ aus. Gemäß der VDA erstreckt sich diese im einzelnen auf „alle Angelegenheiten der Verwaltung, Instandhaltung, Instandsetzung und Verwendung der bundeseigenen, insbesondere der kunsthistorisch wertvollen Mobilien sowie der Büromaschinen in Wien“. In den Erläuterungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz (kurz BFG) sind die Aufgaben der BMobV andererseits mit der „Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der kunsthistorisch wertvollen Möbel aus ehemals kaiserlichem Besitz“ umschrieben.

60.1.2 Nach Auffassung des RH war damit die Aufgabenstellung nicht eindeutig festgelegt, und sie stimmte auch mit dem tatsächlichen Arbeitsumfang der BMobV nicht überein. Obwohl eine Zuständigkeit der BMobV für sämtliche bundeseigenen Mobilien zufolge der erstangeführten Aufgabenstellung angenommen werden könnte, verwalten die Bundesdienststellen diese jedoch größtenteils selbst.

Der RH empfahl daher dem BMB, die Beschreibung des Tätigkeitsumfangs der BMobV unter Berücksichtigung der Kompetenzregelung des Bundesministeriengesetzes 1973 neu zu fassen (siehe auch Abs 60.7).

60.1.3 Das BMB sagte zu, die VDA entsprechend zu überarbeiten.

60.2.1 Der BMobV obliegt vor allem die Verwaltung und Betreuung der vom ehemaligen

Hofmeisteramt der Monarchie übernommenen Mobilien, Teppiche und Bilder, weiters die Bestände der „Hofärarischen Tafel- und Silberkammer“ sowie ihrer eigenen Gebrauchsgegenstände. Die Inventaraufzeichnungen, in großformatigen Büchern zwischen 1925 und 1935 als Sonderinventar angelegt, entsprechen in Form und Einteilung jenen des Hofmeisteramtes. Ebenso werden Verzeichnisse und Inventare von Gegenständen weitergeführt, die sich in Gebäuden befinden, die nunmehr außerhalb der Grenzen der Republik Österreich liegen. Insgesamt werden derzeit für Mobiliar, Teppiche und Bilder bei der BMobV 81 verschiedene Inventarbücher geführt; die Eintragungen in diese erfolgen entweder nach fortlaufender Numerierung oder nach Inventargruppen.

Daneben wurden ab 1926 für die Erfassung des Mobiliars in Inventargruppen gegliederte Grundbuchblätter angelegt; sie enthalten die jeweiligen Inventarnummern, eine genaue Beschreibung des Gegenstandes, jedoch keine Angaben über seinen jeweiligen Standort.

Diese Grundbuchblätter sind in drei Gruppen gegliedert, bzw für Gegenstände, die seit 1945 bei Revisionen, Übersiedlungen, Reparaturen oä von Organen der BMobV vorgefunden wurden (rd 50 000 Blätter), für Gegenstände, bei denen dies nicht der Fall war (rd 51 000 Blätter) und für seit 1945 ausgeschiedene Gegenstände (rd 47 000 Blätter). Zur Ergänzung dieser Grundbuchblätter dient eine Fotokartei mit 9 200 Aufnahmen bzw Negativen.

Die von der BMobV verwalteten beweglichen Sachen befinden sich zT in deren Lagerräumen, zT sind sie entweder an Behörden, Ämter und Anstalten des Bundes verliehen oder an Bundesangestellte vermietet. Für jede Dienststelle, an die Gegenstände verliehen sind und für jede Mietpartei wird ein Evidenzblatt geführt, in welchem die ausgegebenen Gegenstände vermerkt sind. Insgesamt werden 284 Evidenzblätter für Mietparteien und 502 Blätter für Dienststellen usw geführt, darunter auch für solche, die seit Kriegsende gar nicht mehr bestehen.

Diese Evidenzblätter dienen der BMobV als Grundlage für Revisionen der ausgegebenen Gegenstände bei den Entlehnern. Aufgrund der Empfehlungen des RH hat das BMH am 15. Juli 1948 die BMobV aufgefordert, unverzüglich mit einer neuen Bestandsaufnahme der in der Betreuung der BMobV stehenden Gegenstände zu beginnen. Die BMobV hat bisher in nur 88 (ds 17,5 vH) Bundesdienststellen, für die Evidenzblätter vorhanden sind, Revisionen durchgeführt.

Im März 1976 wies das BMB die BMobV an, statt einer Revision der Objekte an Ort und Stelle eine Kontrolle der durch die Bundesdienststellen zu führenden Fremdinventare vorzunehmen. In ihrem Erfahrungsbericht über diese Arbeiten gab die BMobV dem BMB im Dezember 1977 bekannt, daß bei allen bisher vorgenommenen Prüfungen Abweichungen zwischen den Fremdinventaren der Dienststellen und den Evidenzblättern der BMobV zu

verzeichnen gewesen seien. Die Ursachen hierfür seien vor allem weit zurückliegende leihweise Zurverfügungstellung der Objekte, Kriegs- und Nachkriegseinwirkungen, Personalwechsel und das Fehlen von Fremdinventaren gewesen. In einigen Dienststellen war nicht einmal bekannt, daß in Gebrauch stehende Gegenstände zum Bestand der BMobV gehören. Das BMB wies daraufhin am 27. Feber 1978 die BMobV an, zur Vorbereitung einer Generalrevision von allen betroffenen Bundesdienststellen eine Meldung über die Führung des Fremdinventars anzufordern.

60.2.2 Der RH beanstandete, daß die derzeitigen Inventaraufschreibungen nicht geeignet sind, den Umfang des durch die BMobV tatsächlich verwalteten Inventars vollständig und geordnet wiederzugeben. Der RH empfahl, entsprechend der Weisung des BMH aus dem Jahre 1948 den Gesamtbestand der durch die BMobV zu verwaltenden Gegenstände durch eine Bestandsaufnahme zu erfassen und mit den einzelnen Dienststellen die festgestellten Differenzen abzuklären. Gleichzeitig wäre eine Trennung des „kunsthistorisch wertvollen“ vom übrigen Mobiliar sowie ein Ausscheiden von Gegenständen nach den Bestimmungen der Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung (kurz RIM) durchzuführen. Dadurch könnte auch in den Lagerräumen der BMobV Platz für wertvollere Objekte gewonnen werden. Schließlich sollten alle kunsthistorisch nicht wertvollen Inventargegenstände den benützenden Ressorts übergeben werden.

Der RH vertrat in diesem Zusammenhang die Ansicht, daß eine umfassende Bestandsaufnahme auch Gelegenheit bieten würde, auf ein verwaltungsökonomisches, zeitgemäßes System der Inventarführung etwa in Form von Karteikarten überzugehen, das in weiterer Folge durch eine EDV-Anlage ausgewertet werden könnte. Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf Bestrebungen des BMF, die Sachenverwaltung des Bundes zu automatisieren.

60.2.3 Die BMobV gab dazu bekannt, daß derzeit die vom BMB angeordneten Überprüfungen der Fremdinventare im Gange seien. Die bisherigen Bearbeitungsergebnisse ließen allerdings erhebliche Mißstände bei den Bundesdienststellen erkennen, die doch Revisionen an Ort und Stelle notwendig gemacht hätten. Eine vollständige Erfassung des in der Verwaltung der BMobV stehenden Mobiliars sei jedoch wegen Personalmangels bisher nicht möglich gewesen und auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Aus demselben Grund hätte die derzeitige, seit rd 60 Jahren gehandhabte Form der Inventarführung nicht modernisiert werden und auch eine EDV-gerechte Neuordnung der Bestände sowie eine Trennung des kunsthistorisch wertvollen vom Gebrauchsinventar nicht erfolgen können. Die BMobV sei jedoch bemüht, ungeachtet der gegebenen Schwierigkeiten geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Zur Führung des Sonderinventars in Buchform wies die BMobV auf ein im Jahre 1955 hergestelltes Einvernehmen mit BMF und RH hin.

60.2.4 Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Prüfungsfeststellungen aus 1948 sowie die durch das BMH im Anschluß daran angeordnete Bestandsaufnahme. Er vertrat auch die Ansicht, daß nicht sämtliche Versäumnisse seit über 30 Jahren durch die angeführten personellen Engpässe begründet werden könnten. Der RH empfahl in diesem Zusammenhang dem BMB, die Personallage der BMobV unter Berücksichtigung der in den Abs 60.8 und 60.9 dargelegten Sachverhalte zu prüfen und allenfalls geeignete Veranlassungen zu treffen, um der BMobV die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu ermöglichen.

60.3.1 In den Räumen der ehemaligen Hoftafel- und Silberkammer sind außer der Schausammlung das in der Verwaltung der BMobV stehende Silber- und Vermeilbesteck, Tafelgeschirr, Bestecke aus Chinasilber, Porzellanservice, Gläser und Kupfergeschirr untergebracht.

60.3.2 Wie der RH feststellte, war die Aufbewahrung der Gegenstände unbefriedigend. Eine auch nur stichprobenweise Bestandskontrolle der Porzellan- und Glasservice während der Gebarungüberprüfung war wegen der Unübersichtlichkeit der Lagerung und der ungenügenden Bezeichnung der Objekte in den Bestandslisten der BMobV in vertretbarer Zeit nicht möglich.

Nach Ansicht des RH war die angetroffene Art der Lagerung der wertvollen Gegenstände nicht geeignet, die Sicherung der Bestände zu gewährleisten. Er empfahl daher zweckentsprechende Maßnahmen.

60.3.3 Die BMobV räumte ein, daß die Bestände seit dem Jahre 1924 keiner Bestandsaufnahme unterzogen worden seien, jedoch sei diese aus Personalmangel unterblieben. Eine Bestandsaufnahme und eine zweckmäßigere Lagerung würden angestrebt.

60.4.1.1 Die Bestände an Silbergegenständen waren im Dezember 1952 aufgenommen und in einer Bestandsliste verzeichnet worden. Die Überprüfung der darin ausgewiesenen Sollbestände unter Berücksichtigung der seit 1952 festgehaltenen Veränderungen ergab bei 44 von 105 Gegenstandsgruppen teilweise nicht unerhebliche Differenzen.

60.4.1.2 Weiters wurde eine Sammlung von Vermeilbesteck und Tafelgeschirr, bestehend aus rd 2 000 Einzelteilen sowie 16 Holzkassetten mit Silberbesteck, von bedeutendem materiellen und kunsthistorischen Wert vorgefunden, die in der Bestandsliste der BMobV gar nicht enthalten war.

60.4.2 Der RH empfahl, die Inventaraufzeichnungen zu vervollständigen und die Bestandsdifferenzen zu klären.

60.4.3 Die BMobV wies auf eine ungenaue Bestandsaufnahme im Jahre 1952 hin und sagte die Klärung der Unstimmigkeiten zu. Die inventarmäßige neue Erfassung erfordere den Einsatz von Fachpersonal, das nur beschränkt vorhanden sei.

154

60.5.1 Anlässlich einer Revision gab die BMobV dem Österreichischen Kulturinstitut in Rom im März 1962 die festgestellten Fehlbestände an Porzellan-, Chinasilber- und Glasgegenständen bekannt. In seinem Antwortschreiben teilte dieses lediglich mit, daß noch weitere Gegenstände fehlten. Die BMobV verfügte in der Folge bloß eine Berichtigung in den Inventaren, ohne die Ursache der Fehlbestände zu klären.

60.5.2 Der RH hielt diese Vorgangsweise der BMobV für nicht geeignet, Verluste an Bundesvermögen hintanzuhalten.

60.5.3 Aufgrund der Vorhaltungen des RH sagte die BMobV zu, in Hinkunft Fehlbeständen mit größerer Genauigkeit nachzugehen.

60.6.1 Der Aufgabenbereich der BMobV umfaßt auch die Instandhaltung und Instandsetzung des kunsthistorisch wertvollen Mobiliars. Dazu stehen ihr eigene Werkstätten zur Verfügung, in denen zur Zeit der Gebarungsprüfung 20 Facharbeiter beschäftigt waren.

Von den Aufträgen für Instandsetzungsarbeiten an bundeseigenen Mobilien, die in der Verwaltung der BMobV stehen, entfielen rd 90 vH auf Reparaturen, welche der BMobV jeweils kurzfristig über das BMB zugewiesen wurden; der Rest betraf vor allem Instandsetzungen von Objekten aus dem Lagerbestand und die Instandhaltung der in der „Bundessammlung alter Stilmöbel“ befindlichen Objekte.

60.6.2 Der RH vermißte eine entsprechende Arbeitsplanung, die der BMobV eine gezielte Restaurierungstätigkeit im Interesse der Erhaltung des Bestandes an kunsthistorisch wertvollen, erhaltungswürdigen Objekten ermöglichen würde.

60.6.3 Die BMobV gab dazu bekannt, es bestünde wohl ein längerfristiges Programm, das ua laufende Restaurierungen von Schauobjekten, von Gegenständen der Sekundärlagerung sowie Renovierungen für Schönbrunn, die Wiener Hofburg usw umfasse. Diese Arbeitsplanung sei aber fast nicht zu verwirklichen.

60.7.1 Neben den Restaurierungsarbeiten befaßte sich die BMobV auch mit der Neuanfertigung von Tischen, Fauteuils, Sesseln und Lustern. Innerhalb von 19 Jahren wurden insgesamt rd 1 100 Gegenstände neu hergestellt.

60.7.2.1 Wie der RH feststellte, wurde diese Tätigkeit entgegen der bereits erwähnten VDA aus 1948 entfaltet, in der die Erzeugung neuer Möbel ausgeschlossen ist. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Neuanfertigungen verwies der RH darauf, daß etwa im Falle der Erzeugung von 200 Kotillonsesseln durch die BMobV die Gestehungskosten über dem damaligen Marktpreis derselben Sessel lagen.

60.7.2.2 Dem BMB gegenüber vertrat der RH noch die Ansicht, daß die Kapazität der Werkstätten der BMobV grundsätzlich nur auf die Pflege, Instandhaltung und Instandsetzung von Möbeln

ausgelegt sein sollte. Darüber hinaus könnten auch kunsthistorisch wertvolle Möbel, die in der Verwaltung anderer Bundesdienststellen stehen, instandgehalten und -gesetzt werden. Lediglich nach Maßgabe vorübergehend freier Kapazitäten könnten auch Neuanfertigungen, insb zur Abrundung vorhandener Bestände, vorgenommen werden. Voraussetzung dafür wäre aber, daß die erforderlichen Mobilien bei entsprechender Qualität nicht preisgünstiger auf dem Markt erhältlich sind. Der RH schlug dem BMB eine Neufassung der VDA auch in diesem Punkt vor (siehe auch Abs 60.1).

60.7.3.1 Die BMobV teilte mit, die Kopierung und Neuanfertigung von Stilobjekten sei vor allem für die Repräsentation der obersten Bundesbehörden sowie für offizielle Veranstaltungen und Staatsbesuche erforderlich.

60.7.3.2 Das BMB gab bekannt, es werde die VDA entsprechend überarbeiten.

60.8.1.1 Bedienstete der BMobV wurden im Bedarfsfall zu verschiedenen Dienstverrichtungen herangezogen, welche mit ihrem gewöhnlichen Tätigkeitsbereich in keinem Zusammenhang standen. So wurden qualifizierte Arbeitskräfte für Aufsichts- und Führungsdienste in der „Schausammlung der ehemaligen Hof- und Silberkammer“ in der Hofburg und in der „Bundessammlung alter Stilmöbel“ im Gebäude der BMobV eingesetzt. Für ihre Tätigkeit außerhalb der normalen Dienstzeit wurde den Bediensteten Freizeitausgleich gewährt (siehe Abs. 60.9).

Nach den Angaben der BMobV erforderte der Aufwachdienst in der Silberkammer im Jahre 1977 214 Arbeitstage und im Jahre 1978 216 Arbeitstage, der Führungsdienst in der Bundessammlung alter Stilmöbel 99 bzw 137 Arbeitstage.

60.8.1.2 Ein weiterer Verlust für die eigentliche Werkstättenarbeit im Ausmaß von 1 017 Stunden (1977) und 610 Stunden (1978) entstand zB durch verschiedene Hausarbeiten, die Verrichtung von Botengängen, Transporte und sonstige Außenarbeiten.

60.8.1.3 Die BMobV erbrachte aber auch Dienstleistungen für Bundesdienststellen, wie Tischdienste bei Empfängen, Reinigung von Tafelgeschirr, Dienste bei Ankunft und Verabschiedung von Staatsbesuchen. Dadurch gingen im Jahre 1977 136 Stunden und im Jahre 1978 232 Stunden an Werkstättenarbeitszeit verloren.

60.8.2 Der RH empfahl, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß das qualifizierte Personal der Werkstätten tunlichst für die Erfüllung seiner bestimmungsgemäßen Aufgabe Verwendung findet.

60.8.3 Die BMobV wies darauf hin, daß die Führung der Sammlungen in Ermangelung eines eigenen Ausstellungspersonals nur mit ihren qualifizierten Fachkräften möglich sei. Eine Verkürzung dieses Personaleinsatzes wäre nur bei Einschränkung

der Besucherzeiten oder der Öffnungstage möglich. Die BMobV habe seit geraumer Zeit die zuständigen Stellen auf dieses Problem aufmerksam gemacht, jedoch sei bisher keine Zuteilung von Ausstellungspersonal erfolgt. Die Verwaltung sei bestrebt, das qualifizierte Personal stets der eigentlichen Verwendungen zuzuführen. Die Anforderungen für Verrichtungen bei Repräsentationsveranstaltungen, Staatsbesuchen oä würden übrigens durch das BMB verfügt (siehe auch Abs 60.19.2).

60.9.1 Die Bediensteten der BMobV erhielten für außerhalb ihres eigentlichen Tätigkeitsbereiches liegende Arbeiten gegebenenfalls Überstundenvergütungen und Freizeitausgleich. Für die an Samstagen und Sonntagen halbtägig erbrachten Dienstleistungen wurde jeweils ein voller Arbeitstag als Freizeitausgleich gewährt. Ferner wurde für Sonntagsüberstunden das doppelte, für Werktagsüberstunden die eininhalbfache Stundenanzahl als Freizeitausgleich bewilligt.

60.9.2 Nach Auffassung des RH war ein Freizeitausgleich über das Ausmaß der tatsächlich geleisteten Werktagsüberstunden hinaus durch § 16 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht gedeckt. Der Ausgleich von Sonn- und Feiertagsüberstunden durch Freizeit widersprach überdies dem § 16 Abs 2 des Gehaltsgesetzes 1956.

60.9.3 Die BMobV erwiderte, sie sei bisher auf dem Standpunkt gestanden, das Offenhalten der wertvollen Sammlungen habe für die Republik Österreich und den Fremdenverkehr Vorrang; weshalb die „nicht ganz den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende“ Freizeitabgeltung beibehalten worden sei. Außerdem habe das BMB trotz Kenntnis dieses Sachverhaltes bisher keine entsprechende personelle Regelung getroffen.

60.9.4 Der RH legte der BMobV nahe, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen.

60.10.1 Die BMobV gab an das BMB weisungsgemäß monatliche Tätigkeitsberichte ab, die aber keine Rechenschaft über die im Bereichszeitraum tatsächlich erbrachten Leistungen enthielten. Im BMB erfolgte auch keine ersichtliche Verwertung der Berichtsdaten.

60.10.2 Der RH empfahl dem BMB, zwecks Verwaltungsvereinfachung von der Vorlage des Tätigkeitsberichtes in der derzeitigen Form und im derzeitigen Umfang abzusehen.

60.10.3 Laut Mitteilung des BMB wird der Tätigkeitsbericht in Hinkunft nur mehr vierteljährlich zu erstatten sein.

60.11.1 Besonders sehenswerte Objekte aus dem Bestand der BMobV wurden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in der „Bundessammlung alter Stilmöbel“ im Amtgebäude Wien 7, Mariahilfer Str 88, und der „Schausammlung der ehemaligen Hoftafel- und Silberkammer“ in Wien 1, Hofburg, dem Publikum

zugänglich gemacht. Beide Ausstellungen zusammen wiesen jährlich rd 23 000 Besucher auf, wobei auf die Silberkammer allein etwa 20 000 Besucher, ds 80 vH, entfielen. Die Versuche der BMobV, die Besucherzahl der „Bundessammlung alter Stilmöbel“ zu steigern, brachten bisher nicht den erhofften Erfolg.

60.11.2.1 Nach Auffassung des RH war der ungünstige Standort dieser Schausammlung für die verhältnismäßig geringe Besucherzahl maßgeblich. Er regte an, etwa auch den Standort Messepalast auf seine Eignung hin zu prüfen, da nach Mitteilung der BGV I Wien die derzeit an die Wiener Messe AG vermieteten Räumlichkeiten vertragsgemäß ab 1985 an den Bund zurückfallen werden.

Der RH schlug auch verschiedene Maßnahmen zur besseren Werbung für die Sammlungen der BMobV vor. Unter anderem empfahl er, dafür zu sorgen, daß die Sammlungen in Hinkunft auch in einen vom BMW monatlich herausgegebenen Faltprospekt aufgenommen werden.

60.11.2.2 Dem BMB empfahl der RH, zur Abstimmung der Standorte vorerst im Einvernehmen mit dem BMW vorzugehen.

60.11.3.1 Die BMobV führte aus, die Unterbringung der „Bundessammlung alter Stilmöbel“ habe nie ihren Vorstellungen entsprochen, doch sei trotz vielfacher Bemühungen bisher keine Änderung erreicht worden. Wegen des Standortes Messepalast sei bereits mit der BGV I Wien Fühlung aufgenommen worden. Die Ankündigung der Sammlungen der BMobV im Faltprospekt des BMW wurde bereits beantragt.

60.11.3.2 Das BMB gab bekannt, es werde weiterhin um eine Lösung der Standortfrage bemüht sein.

60.12.1 Die BMobV wurde im Jänner 1978 vom BMB angewiesen, anteilige Kosten für die Einschaltung von Werbetexten in einer Publikation einer Kraftfahrerorganisation in Höhe von rd 12 800 S zu bezahlen. Außer für diese eine Einschaltung wurden seitens der BMobV keine Werbeausgaben aufgewendet.

60.12.2 Der RH hielt diese einzelne Werbemaßnahme für nicht zielführend. Falls eine Werbung für die Schausammlungen der BMobV für zweckmäßig erachtet werde, sollten nach sorgfältiger Analyse der Zielgruppen, einerseits und des Leserkreises der verschiedenen Presseerzeugnisse andererseits gezielte Einschaltungen vorgenommen werden.

60.12.3 Das BMB sagte eine Beachtung dieser Empfehlung zu.

60.13.1 Das Amtgebäude der BMobV wies altersbedingte und auf Kriegereignisse zurückzuführende Bauschäden auf. Im Jahre 1974 erging ein baupolizeilicher Auftrag zur Beseitigung der Schäden an den Schaufflächen der Hoftrakte. Zur Zeit der

Gebärungsüberprüfung waren umfassende Instandsetzungsarbeiten noch nicht in Angriff genommen worden. Von der Baupolizei konnten wiederholte Fristerstreckungen zuletzt bis August 1979 erreicht werden.

Weiters war infolge des schlechten Bauzustandes der Verbindungsbrücke zwischen den Hoftrakten und der Überalterung des Lastenaufzuges in absehbarer Zeit mit betrieblichen Schwierigkeiten zu rechnen. Schließlich waren auch Verstöße gegen Brandschutz- und Brandverhütungsvorschriften festzustellen.

60.13.2.1 Der RH ersuchte die BMobV um Bekanntgabe der getroffenen Maßnahmen.

60.13.2.2 Dem BMB empfahl der RH, für die baldige Bereitstellung der zur Sanierung des Amtsgebäudes der BMobV erforderlichen finanziellen Mittel zu sorgen und die Durchführung der Arbeiten durch die BGV I Wien zu veranlassen.

60.13.3.1 Die BMobV gab bekannt, daß die brandschutztechnischen Angelegenheiten mit den zuständigen Stellen nochmals überprüft würden; fehlende Feuerlöscher seien bereits beschafft worden.

60.13.3.2 Wie das BMB mitteilte, werde es trotz finanzieller Schwierigkeiten versuchen, die dringenden Arbeiten zur Gebäudeerhaltung in das nächste Bauprogramm aufzunehmen.

60.14.1.1 Die der BMobV für Anlagen zur Verfügung stehenden Ausgabenermächtigungen wurden in den letzten Jahren vor allem für den Ankauf von Teppichen verwendet; selbst die in den Teilheften zum BVA für andere Zwecke vorgesehenen Ausgabenermächtigungen wurden zT hierfür herangezogen. Die Ausgaben erfolgten überwiegend im Dezember der einzelnen Jahre. Seit 1970 wurden insgesamt 40 Teppiche im Gesamtwert von 1 700 000 S angekauft, wovon 21 Stück im Teppichmagazin lagerten, während die restlichen 19 Stück an verschiedenen Stellen verliehen waren.

60.14.1.2 Die genannten Teppichankäufe erfolgten ausschließlich bei einem Unternehmen. Angebote anderer einschlägiger Firmen wurden nicht eingeholt.

60.14.2.1 Der RH zog die Notwendigkeit dieser Anschaffungen in Zweifel, da nach geltenden Haushaltsvorschriften Ausgaben nur nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfs und unter Beobachtung der größten Sparsamkeit vollzogen werden dürfen.

60.14.2.2 Der RH empfahl auch, in Hinkunft vor Anschaffungen zumindest Vergleichspreise einzuholen und die Preisangemessenheit der vorgesehenen Ankäufe zu begründen.

60.14.3.1 Wie die BMobV dazu mitteilte, seien die Teppiche entsprechend der „Provisorischen Kompetenzabgrenzung“ aus dem Jahre 1970 durch das BMB bzw über seine Weisung angekauft worden. Sie dienten für die Ausstattung von Räumen oberster Bundesbehörden sowie für Repräsentationsveranstaltungen. Es seien historisch wertvolle bzw seltene

Stücke angekauft worden, für die es keine Preisvergleiche gebe. Gegen Jahresende seien die Ankäufe deshalb erfolgt, weil bis dahin die Voranschlagsbeträge für unvorhergesehene Anforderungen hätten freigehalten werden müssen.

60.14.3.2 Der Ankauf sei deshalb bei einer einzigen Unternehmung erfolgt, weil diese der BMobV „Sonderpreise“ gewährt hätte. Die BMobV werde aber der Empfehlung des RH in Hinkunft nach Möglichkeit folgen.

60.14.4 Der RH erwiderte, daß für die von der BMobV genannten Verwendungszwecke der Erwerb von Teppichen der angegebenen außergewöhnlichen Qualität nicht erforderlich erschien.

60.15.1 Von den aufgrund eines Ministerratsbeschlusses vom 18. Juni 1963 vom damals zuständigen BMH im März 1964 erlassenen Vergaberichtlinien wurde die BMobV seinerzeit nicht in Kenntnis gesetzt.

60.15.2 Der RH empfahl dem BMB, unter Berücksichtigung des inzwischen gefaßten Ministerratsbeschlusses vom 26. September 1978 für den Bereich der BMobV entsprechende Vergaberichtlinien zu erlassen.

60.15.3 Das BMB sagte dies zu.

60.16.1 Die BMobV vermietete Gegenstände aus ihren Beständen gegen Entgelt; Verleihungen an Bundesdienststellen erfolgten kostenlos. Die Mietgebühren waren in Hundertsätzen des Schätzwertes, der vom Vorstand der BMobV bestimmt wird, festgesetzt. Die Schätzwerte waren auch für Ersatzleistungen bei Bruch oder Verlust maßgebend. Sie wurden ursprünglich im Jahre 1922 festgelegt, die erste Änderung erfolgte im Jahre 1952, die zweite und vorläufig letzte zwischen 1971 und 1976.

60.16.2.1 Wie der RH feststellte, waren die Schätzwerte zT beträchtlich niedriger als die jeweiligen Verkehrswerte angesetzt. Er empfahl, die Schätzwerte im Hinblick auf die damit zusammenhängende Höhe der Mieten künftig häufiger zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Auch war zu bemängeln, daß in einzelnen Fällen die Kosten der durchgeführten Restaurierungen nicht werterhöhend berücksichtigt wurden.

60.16.2.2 Dem BMB empfahl der RH, die Richtlinien über die Mietzinsberechnungen derart zu ändern, daß Aufwendungen für die Restaurierung in Hinkunft einbezogen werden.

60.16.3.1 Die BMobV gab bekannt, sie werde die Schätzwerte in Hinkunft in kürzeren Zeitabständen ermitteln. Hinsichtlich Berücksichtigung von Restaurierungskosten bei Festlegung des Schätzwertes vertrat die BMobV den Standpunkt, daß durch die Instandsetzung Bundesgut erhalten werde, auch wenn der laufende Mietzins die Restaurierungskosten nicht abdecke.

60.16.3.2 Das BMB hat die BMobV angewiesen, im Sinne der Empfehlungen des RH vorzugehen.

60.17.1 Anlässlich einer Revision in den Jahren 1957 und 1958 im Bereich der Bundestheaterverwaltung stellte die BMobV fest, daß von den verliehenen Mobilien 1 494 Gegenstände mit einem Schätzwert von 1 348 290 S nicht auffindbar waren und ihr Verbleib auch nicht geklärt werden konnte.

In der Zeit vom Mai 1974 bis März 1975 führte die BMobV im gesamten Bereich der Bundestheaterverwaltung eine neuerliche Mobilienrevision durch, bei welcher sie das Fehlen von weiteren 277 Mobilien mit einem Schätzwert von 265 500 S, die bei der Revision 1957/58 noch vorhanden gewesen waren, feststellte.

Aufgrund einer im Zuge der Gebarungsprüfung bei der Bundestheaterverwaltung im Jahre 1974 (siehe TB 1975 Abs 74.82) vom RH erstatteten Strafanzeige hat die Staatsanwaltschaft Wien ein Verfahren gegen unbekannte Täter eingeleitet.

60.17.2 Der RH beanstandete, daß es die BMobV unterlassen hatte, von sich aus gemäß § 20 RIM über Art und Umfang des Schadens dem BMB zu berichten.

60.17.3 Laut Stellungnahme habe die BMobV von einem Bericht an das BMB Abstand genommen, weil es nach ihrem Wissen von der Überprüfung durch den RH und der Einschaltung der Staatsanwaltschaft Wien Kenntnis hatte.

60.18.1 Die zur Vermietung gelangenden Gegenstände werden größtenteils mit dem Lastkraftwagen der BMobV zugestellt bzw abgeholt. Die pauschalieren Vergütungssätze betragen derzeit 20 S bzw 25 S für die Zustellung von Mobilien in Wien innerhalb bzw außerhalb des Gürtels.

60.18.2 Der RH empfahl, die Vergütungssätze entsprechend den tatsächlichen Kosten anzuheben.

60.18.3 Die BMobV gab bekannt, sie werde eine Anhebung der Transportersätze auf 150 S bzw 200 S beim BMB beantragen.

60.19.1 Bis zum Jahre 1968 wurden die dem BMB als vorgesetzter Dienststelle zukommenden Aufgaben der „Angelegenheiten der BMobV“ neben umfangreichen anderen Tätigkeiten von einer Abteilung der Hochbausektion wahrgenommen.

Im Jahre 1968 wurde eine eigene Abteilung geschaffen, die mit dem ehemaligen Leiter der BMobV besetzt wurde. Dieser Abteilung wurden gemäß Geschäftseinteilung außer den „Angelegenheiten der Bundesmobilienvverwaltung“ ausdrücklich die „Bundessammlung alter Stilmöbel“ und die „Schausammlung der ehemaligen Hoftafel- und Silberkammer“ sowie „kustodische ... Angelegenheiten“ verschiedener Schauräume zugewiesen. Im Jahre 1970 wurde dieser Abteilung auch die „Beratung in Fragen der Einrichtung von Bundesgebäuden, insbesondere jener von historischer Bedeutung“ zugewiesen.

Im Jahre 1973 kamen zu den Angelegenheiten der Bundesmobilienvverwaltung „kustodische Angelegen-

heiten der Bauten und Liegenschaften des Bundes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen“ sowie „Beratung in Fragen des Denkmalschutzes und der Einrichtung von Bundesgebäuden“ hinzu.

Schließlich brachte die letzte Organisationsänderung der Hochbausektion des BMB im Jahre 1979 dieser Abteilung (nunmehr II/3) die zusätzliche Aufgabe zur Beratung in Fragen der Altstadterhaltung, des Ortsbildschutzes udgl.

Mit der im Jänner 1970 erlassenen Kompetenzabgrenzung behielt sich das BMB ua nachfolgende Zuständigkeiten vor: Sämtliche Ausstattungsangelegenheiten der Repräsentation der obersten Organe des Bundes (Staatsbesuche, Staatsempfänge, Repräsentationsveranstaltungen), Ausstattung von Repräsentationsräumen des Bundes einschließlich der ständigen Betreuung des Amtssitzes, der Amtswohnung und des Sommersitzes des Bundespräsidenten, Begutachtungstätigkeit für Einrichtungsfragen sämtlicher Bundesdienststellen, Wissenschaftliche Betreuung und Führung der Sammlungen der BMobV, Erwerbung von für die Ergänzung und den weiteren Ausbau der Bestände erforderlichen Objekten sowie die Genehmigung von Anschaffungen (Anlagegüter und Aufwendungen) in einem sehr weitgehenden Ausmaß.

Gemäß dieser Kompetenzabgrenzung bedürfen etwa alle „kurzfristigen Verleihungen“ von Mobilien an Bundesdienststellen aus Anlaß von Veranstaltungen usw der Genehmigung durch das BMB.

Im Zusammenhang mit Ausstattungsfragen bei Staatsbesuchen ergingen seitens des BMB im Einzelfall bis zu elf Erlässe an die BMobV mit detaillierter Festlegung des voraussichtlichen Bedarfes an Gegenständen.

60.19.2 Der RH empfahl dem BMB aus Zweckmäßigkeitsgründen, die Verleihung von Mobilien und sonstigen Gegenständen an Bundesdienststellen aus Anlaß von Staatsbesuchen, Staatsempfängen und Repräsentationsveranstaltungen sowie die Instandhaltung und Instandsetzung von an Bundesdienststellen verliehenen Mobilien in die ausschließliche Zuständigkeit der BMobV zu übertragen.

Weiters äußerte der RH die Ansicht, die bisher von der BMobV geleisteten Dienste im Zusammenhang mit Staatsbesuchen und sonstigen Repräsentationsveranstaltungen sollten von den veranstaltenden Dienststellen selbst erbracht bzw veranlaßt werden.

Dem BMB legte der RH nahe, sich auf die Genehmigung der größeren Ausgaben für Anlagegüter zu beschränken und die Genehmigungspflicht für Ausgaben zu Lasten des Ansatzes für Aufwendungen aufzuheben.

Zusammenfassend empfahl der RH dem BMB, im Hinblick auf die gebotene sparsame und zweckmäßige Verwaltung seine Tätigkeit auf Lenkungs-, Koordinations- und Kontrollaufgaben zu beschränken.

60.19.3 Das BMB gab bekannt, es werde die Zuständigkeitsabgrenzungen unter Bedachtnahme auf

158

die Ausführungen des RH einer Erörterung unterziehen.

60.20.1 Die Abt II/3 des BMB ist nicht im Regierungsgebäude, sondern in Räumen der Hofburg im Ausmaß von rd 190 m² untergebracht. Für zwei Beamte ist auch im Amtsgebäude der BMobV in der Mariahilferstraße je ein Arbeitsraum eingerichtet.

60.20.2 Nach Auffassung des RH setzt eine wirksame und einer sparsamen Verwaltung entsprechende Tätigkeit der Abt II/3 (zB Beratung in Fragen des Denkmalschutzes) ein enges Zusammenwirken mit den übrigen Abteilungen der Hochbau-sektion des BMB voraus. Er empfahl daher, im Regierungsgebäude entsprechende Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen. Weiters regte er an, die bisher in der BMobV belegten Arbeitsräume der dort untergebrachten Dienststelle freizugeben.

60.20.3 Das BMB stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht, sobald im Regierungsgebäude die erforderlichen Räume zur Verfügung stünden.

c) Sonstige Wahrnehmungen

Bundesstraßenbau; Vorfinanzierung, Auflösung von Rücklagen

61.1.1 Der RH hat zuletzt im TB 1977 unter den Abs 76.17, 77.4 und 77.5 „Vorfinanzierungen“ für Straßenbauten behandelt und dazu bemerkt, aus der Veranschlagung der hierfür vorgesehenen Mittel beim seinerzeitigen ao Aufwand (jetzt Ans 1/64343) könne nicht abgeleitet werden, daß es sich um „Darlehen“ des BMF an die Bundesstraßenverwaltung handle. Mit dieser Begründung hatte das BMF im Jahre 1977 einen Betrag von 77 837 724,57 S und im Jahre 1978 einen Betrag von 97 579 613,85 S insgesamt also rd 175,4 Mill S aus den Rücklagen der für den Bundesstraßenbau zweckgewidmeten Einnahmen in Form einer „Inkamerierung“, dh Vereinnahmung zugunsten der allgemeinen Haushaltsmittel, aufgelöst. Im Jahre 1979 ist eine gleichartige Inanspruchnahme von 155 643 409,24 S vorgesehen.

Weiters wurden mit den der Rücklage entnommenen Beträgen auch Zinsen vergütet, obwohl § 4 des Bundesmineralölsteuergesetzes die Heranziehung von Mitteln der Bundesmineralölsteuer zur Bezahlung von Zinsen nicht zuläßt.

61.1.2 Der RH erachtete in der Veranschlagung zusätzlicher Mittel den Wunsch des Gesetzgebers ausgedrückt, den Autobahnbau auszuweiten. Mangels anderweitiger gesetzlicher Grundlage sollte das BMF die in Rede stehenden Beträge wieder der Rücklage zuführen.

61.1.3 Das BMF vertrat demgegenüber die Ansicht, daß der Inanspruchnahme von Beträgen aus der Rücklage Vereinbarungen mit den jeweiligen Bundesländern zugrunde gelegen seien, denen zufolge die „vorschußweise in den Ausbaujahren zusätzlich

zum normalen Straßenbaubudget gegebenen Mittel in den späteren Jahren . . . aus den zweckgebundenen Bundesstraßenmitteln zurückzuzahlen“ seien und sich die betroffenen Bundesländer auch zur Zahlung von Zinsenbeiträgen und „verlorenen Zuschüssen“ verpflichtet hätten. Das vom Nationalrat beschlossene jährliche Bundesfinanzgesetz trage diesen Vereinbarungen Rechnung, so daß diese Vorgangsweise auch dem Willen des Gesetzgebers entspreche.

61.1.4 Wie der RH dazu ausführte, fehlten vor dem Jahre 1978 Sonderermächtigungen zur Kreditaufnahme für den Straßenbau. Die jeweiligen Bundesfinanzgesetze enthielten lediglich im Art VIII die Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen, zur Deckung des Gesamtgebarungsausgangs Finanzschulden aufzunehmen.

Mit Art VIII a des BFG 1978 wurde erstmals eine solche Ermächtigung für Kreditoperationen, deren Erlös ausschließlich für die Errichtung von Bundesstraßen zweckgebunden war, geschaffen. Es fand sich jedoch im Jahre 1978 kein Hinweis darauf, daß diese Finanzschulden aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer oder sonstiger für den Straßenbau zweckgebundenen Einnahmen getilgt werden dürfen.

Erst im Art VIII a BFG 1979 bestimmt der letzte Satz, daß die Rückzahlung der für diesen Zweck eingegangenen Finanzschulden samt den auf den Bund entfallenden anteiligen Zinsen die zweckgebundenen Straßenbaufinanzierungsmittel künftiger Jahre belastet. Diese Bestimmung kann jedoch erstmals im Jahre 1980 eine Inanspruchnahme von zweckgebundenen Straßenbaufinanzierungsmitteln zur Tilgung und Verzinsung von Krediten rechtfertigen.

Der RH verwies auf den Umstand, daß Verwaltungsvereinbarungen zwischen Verwaltungsorganen des Bundes und der Länder kein taugliches Rechtsinstrument darstellen, Bestimmungen gesetzesändernder Art über die Verwendung der durch Bundesgesetz zweckgebundenen Einnahmen aus der Bundesmineralölsteuer zu treffen.

Vereinbarungen wie die vorliegenden, die den Hoheitsbereich des Bundes - Verfügung über den Ertrag von Bundeseinnahmen - betreffen und daher ihre verfassungsrechtliche Grundlage nur in der durch die Verfassungsnovelle 1974, BGBl Nr 444, neu eingefügten Bestimmungen des Art 15 a B-VG finden können, bedürfen, um die Organe der Bundesgesetzgebung zu binden, deren Mitwirkung, die aber vorliegendenfalls nicht erfolgt ist.

Schließlich hielt der RH die Rechtsfigur des Darlehens (dh das BMF verleiht Gelder an die Bundesstraßenverwaltung oder umgekehrt) wegen der Einheit des Rechtssubjektes (Republik Österreich) für nicht anwendbar. Die anderen Haushaltsordnungen bekannte Einrichtung sog „innerer Darlehen“ ist dem Bundeshaushaltsrecht fremd.

Der RH ersuchte aus den dargelegten Gründen das BMF, seinen Standpunkt nochmals zu überdenken, die bereits durchgeführte Inanspruchnahme zweckgebundener Mittel wieder rückgängig zu machen und

von weiteren derartigen Inanspruchnahmen abzusehen, solange nicht eine andere Rechtslage eintritt.

61.2.1 Unter Inanspruchnahme der vorerwähnten Ermächtigung im Art VIII a des Bundesfinanzgesetzes 1978, zur Finanzierung der Errichtung und des Ausbaues von Bundesstraßen Kreditoperationen vorzunehmen, hat das BMF am 27. Dezember 1978 zu 2¼ vH eskontfähige Bundesschatzscheine im Nominale von 501 339 000 S begeben (siehe Abs 53). Als Verwendungszweck des Erlöses dieser Schatzscheine-emission führte das BMF folgendes an:

Bundesland	Bauvorhaben	Nominale in Mill S
NÖ	S 33	50
Vbg	A 14	96,339
Sbg	A 10	70
ÖÖ	A 8	80
Stmk	A 2	5
Wien	Floridsdorfer Brücke B 226	100
Wien	Reichsbrücke B 8	100
zusammen ...		501,339

61.2.2 Zu dieser wenige Tage vor Jahresende erfolgten Kreditaufnahme bemerkte der RH, im Zeitpunkt der Kreditaufnahme sei von der nach Abschluß des Haushaltsjahres 1977 gem Art X Z 4 BFG 1977 gebildeten Rücklage aus im Jahre 1977 nicht in Anspruch genommenen Einnahmen aus der Bundesmineralölsteuer noch ein Betrag von 866 Mill S vorhanden gewesen.

Der RH sah es mit dem der Verwaltung auferlegten Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht als vereinbar an, solange Reste aus ausschließlich für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen zweckgebundenen Mitteln zur Verfügung stehen, eben für diese Zwecke dienende Fremdmittel aufzunehmen. Durch eine derartige Kreditoperation wurde sowohl dem Bund als auch den zur teilweisen Tilgung der Kreditkosten herangezogenen Bundesländern ein Vermögensnachteil in Form eines vermeidbaren Zinsaufwandes zugefügt.

61.2.3 Das BMF erwiderte hierzu, daß Ausgaben aufgrund der Einnahmen aus der Bundesmineralölsteuer erst nach der monatlich erfolgenden Abrechnung des tatsächlichen Abgabenaufkommens und daher mit einmonatiger zeitlicher Verschiebung geleistet werden können; zum Jahresende müßten daher mindestens Rücklagen in der Höhe der Dezember-Einnahmen (Ende 1978 rd 990 Mill S) gebildet werden.

61.2.4 Dem entgegnete der RH, daß das BMF jedenfalls in der Lage sein müßte, bereits vor Ablauf eines Haushaltsjahres von der Höhe der Bundesmineralölsteuereingänge des Monats Dezember Kenntnis zu erlangen. Zunächst könnten zur Schätzung der

Einnahmen des Monats Dezember die Ergebnisse der vorangegangenen Monate des Haushaltsjahres in Verbindung mit der monatsweisen Entwicklung der Einnahmen während der Vorjahre herangezogen werden. Da weiters vom Großteil der Bundesmineralölsteuerpflichtigen Voranmeldungen abzugehen sind, ist das Bundesmineralölsteueraufkommen eines Monats tatsächlich bereits an dessen Beginn dem BMF bekannt. Darüber hinaus ist durch eine Abfrage der bereits EDV-mäßig erfaßten Eingänge sowie der noch händisch verbuchten Einnahmen – beides ist täglich möglich – der genaue Stand der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Bundesmineralölsteuer feststellbar. Eine Rücklagenbildung in Höhe der Dezember-Einnahmen wird daher nicht als notwendig erachtet.

Aus vorerwähnten Gründen wären alle bis 1978 eingegangenen „Vorfinanzierungsverträge“ nicht erforderlich gewesen, weil die bisher für solche Vorhaben angefallenen Baukosten noch in der zum 31. Dezember 1978 mit über 1 452 Mill S ausgewiesenen Rücklage bedeckt hätten werden können.

61.3.1 Vor Begebung der Bundesschatzscheine am 27. Dezember 1978 hatte das BMB in seinen Anträgen um Jahresausgabenbetragsüberschreitungen, die durch Eingehen von Finanzschulden im Sinne des Art VIII a BFG 1978 bedeckt werden sollten, das Ausmaß der benötigten Mittel unterschiedlich hoch angegeben. So wurde das Finanzierungserfordernis in den Schreiben vom 20. Jänner, 19. Mai und 11. September 1978 mit insgesamt 846 347 000 S, im Schreiben vom 10. Oktober 1978 mit 836 339 000 S, im Schreiben vom 6. November 1978 mit 641 339 000 S und schließlich im Schreiben vom 20. Dezember 1978 mit 501 339 000 S angegeben, wobei für die einzelnen Bauvorhaben jeweils unterschiedliche Teilbeträge angenommen wurden.

61.3.2 Der RH bemängelte die wiederholten Änderungen in der Ermittlung des Mittelbedarfes 1978 für „Sonderfinanzierungen“. Da von dem schließlich aufgenommenen Kredit (501,339 Mill S) im Jahr 1978 rd 27 Mill S nicht verbraucht wurden, war auch der wenige Tage vor Jahresende 1978 vom BMB angemeldete Bedarf unrichtig.

61.4.1 Die Floridsdorfer Straße wurde mit Art I Z 2 des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1978, BGBl Nr 294 zur Bundesstraße erklärt und unter der Bezeichnung B 226 in das Verzeichnis der Bundesstraßen aufgenommen. Diese Bestimmung ist mangels einer abweichenden Regelung des Wirksamkeitsbeginns gem § 4 Abs 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl Nr 293, am 1. Juli 1978 in Kraft getreten, da das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes am 30. Juni 1978 ausgegeben wurde. Den Bund trifft somit gem § 8 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl Nr 286, erst für Bauleistungen, die nach dem 30. Juni 1978 für die nunmehrige Floridsdorfer Bundesstraße erbracht wurden, eine Zahlungspflicht. Im Schreiben des BMB vom 10. Oktober 1978 wurde für Bauleistungen an

160

der kurz davor eröffneten Floridsdorfer Brücke durch „Umschichtungen“ innerhalb der gem Art VIII a BFG 1978 zu bedeckenden Überschreitungen ein Betrag von 300 Mill S vorgesehen. Hiebei handelte es sich allerdings nicht allein um die Kosten der bis Ende 1978 noch anfallenden Bauleistungen, sondern auch um eine – zumindest teilweise – Übernahme der der Stadt Wien für den Neubau der Floridsdorfer Brücke erwachsenen Kosten, wobei über das endgültige Ausmaß der Kostentragung durch den Bund noch keine Entscheidung getroffen wurde.

61.4.2 Dazu bemerkte der RH, daß Ersatzleistungen von Baukosten einer Landesstraße keine Ausgaben zur Errichtung von Bundesstraßen darstellen, und zwar auch dann nicht, wenn die betreffende Landesstraße später die Eigenschaft einer Bundesstraße erlangt hat. Ein an das BMB im November 1978 gerichtetes Ersuchen um Übersendung allenfalls in diesem Zusammenhang abgeschlossener Vereinbarungen wurde, trotz mehrmaliger Betreibungen, nicht beantwortet.

61.4.3 Aufgrund der Einwendungen des RH hat das BMF die ursprünglich in der Höhe von 300 Mill S beabsichtigte Kreditoperation auf 100 Mill S eingeschränkt.

61.5.1 Der RH hat bereits wiederholt auf die große Zahl abgeschlossener Vorfinanzierungsverträge hingewiesen und auch bemerkt, daß immer mehr Autobahnabschnitte durch Sondergesellschaften errichtet und finanziert werden. Mit Rücksicht darauf, daß bei diesen Vorfinanzierungen mit erheblichen Zinsenbelastungen gerechnet werden muß und die Rückzahlungen für die Sondergesellschaften aus Mauteinnahmen – wie sich bereits zeigt – schwierig sein wird, ersuchte der RH das BMB um Übermittlung einer Aufstellung – etwa in Form eines Zahlungsplanes –, aus der die Vorstellungen des BMB hinsichtlich der Abstattung der bereits eingegangenen Verpflichtungen aus solchen Verträgen und der zu erwartenden Zahlungen aus Haftungsübernahmen für Sondergesellschaften zu ersehen sind.

Weiters ersuchte der RH um Übersendung des bereits angekündigten mittelfristigen Bau- und Finanzierungsplanes für Autobahnen.

61.5.2 Trotz wiederholter Erinnerungen hat das BMB diese Unterlagen nicht übermittelt.

61.5.3 Der RH wird über die von ihm aufgezeigten Probleme weiter berichten.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1978

Telegraphenzentralstation Wien

62.1.1 Die Telegraphenzentralstation Wien (kurz TZSt) ist mit der Annahme, Beförderung und Abgabe

von Telegrammen und Briefsendungen des In- und Auslandsverkehrs befaßt und besorgt den Dienst als Anschlußbildstelle sowie öffentliche Bild-, Fernschreib- und Sprechstelle. Sie dient als: Aufgabeamt, Umleiteamt, Zustellamt und Telegraphendienststelle mit Fernschreiber sowie als Verbindungsstelle zur Radio Austria AG.

Der TZSt obliegen außerdem: die Gebührenberechnung der Ferngespräche und Telegramme, vorbereitende Arbeiten für die Gebührenverrechnung der Ferngespräche, des Fernsprechauftragsdienstes, der Fernschreiben und der Telegramme, die Erstellung der Unterlagen für die internationale Ferngesprächsabrechnung, die Vereinbarung von Telegramm-Kurzanschriften, der Nachforschungs- und Reklamationsdienst betreffend den Briefpost- und Fernmeldeverkehr sowie die Abwicklung von Reportageübertragungen.

62.1.2 Der Amtsvorstellung unterstehen 4 Abteilungen, wovon die Abt 1 alle Verwaltungsangelegenheiten besorgt; die Abteilungen 2, 3 und 4 führen die Betriebsabwicklung durch.

Wegen des rückläufigen Verkehrsumfanges – zuletzt wegen der 1977 erfolgten Abgabe des Auslandstelegrammdienstes an die Radio Austria AG (kurz Radaus) – sank der Personal-Iststand von 360 Personen (Anfang Jänner 1972) auf 266 (Anfang Jänner 1978).

62.1.3 Die Telegrammannahme ging von rd 8 000 im Jahre 1972 auf rd 5 000 im Jahre 1977 (–37,5 vH) zurück. Die stückmäßig vielfach bedeutendere Abgabe von Telegrammen verminderte sich von rd 86 400 auf rd 72 900 (–15,6 vH). Die Annahme von Briefen mit Sonderbehandlung (Eil, Flug, Einschreiben) betrug 1972 rd 463 000 und stieg bis 1977 auf rd 509 000 (+9 vH). Die Abgabe von bescheinigten und nichtbescheinigten Eilsendungen sowie Eil-Rückschein-Briefen ging von rd 565 000 auf rd 523 000 zurück (–7,4 vH). Die Anzahl der Zustellgänge fiel von rd 37 600 im Jahre 1972 auf rd 30 000 (–20 vH) im Jahre 1977. Beim öffentlichen Fernschreiber ergab sich in dieser Zeit eine Frequenzsteigerung von rd 24 700 auf rd 28 200 (+14,2 vH). Bei den in- und ausländischen Ferngesprächen war nur eine geringfügige zahlenmäßige Veränderung festzustellen, allerdings – entsprechend dem technischen Fortschritt – eine Verlagerung vom handvermittelten zum automatischen Verkehr.

Die Einnahmen in diesem Dienstbereich stiegen von rd 2,9 Mill S auf rd 3,5 Mill S.

Verwaltungs- und Hausangelegenheiten

62.2.1 Die von der Hausverwaltung der TZSt geführten Inventar- und Materialaufschreibungen waren unübersichtlich und verwaltungsaufwendig. Es wurden 25 verschiedene althergebrachte diesbezügliche Aufzeichnungen in Form von Bestandsverzeichnissen, Karteien, Nachweisen, Ausweisen und Vormerken geführt.

10⁹

62.2.2 Insb hat der RH bemängelt, daß Standortinventare fehlten und die Bezeichnung der Inventargegenstände als Eigentum der Postverwaltung unterblieben war.

Der RH empfahl, die Sachgüterverwaltung zu verbessern, um in Hinkunft eine übersichtliche und zuverlässige Nachweisung der Vermögenswerte der Post- und Telegraphenverwaltung (kurz PTV) sicherzustellen.

62.2.3 Laut Mitteilung der Generaldirektion für die PTV (kurz GD) werde im Zuge des gemeinsam mit einer EDV-Firma in Ausarbeitung befindlichen Organisationskonzeptes eines Materialbewirtschaftungssystems mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung auch die Inventarverwaltung der Stellen der PTV neu geregelt werden.

62.3.1 Der Hausverwaltung der TZSt sind zwei Facharbeiter – ein Tischler und ein Schlosser – für verschiedene Hilfsdienste sowie für die im Amtsgebäude anfallenden kleineren Reparaturen zugeteilt. Von den beiden Facharbeitern wurde regelmäßig nur der Materialverbrauch für die einzelnen Arbeiten nachgewiesen. Schriftliche Arbeitsaufträge lagen nur für die alljährlichen Überprüfungen der Hausinstallationen durch den Schlosser vor. Wie der RH weiters feststellte, bestand die Hauptbeschäftigung des Tischlers seit Jahren in der Herstellung großer Einrichtungsgegenstände für die Büro- und Werkstättenräume des Amtsgebäudes. Es handelte sich dabei nicht um Sonderanfertigungen, so daß die Beschaffung genormter Möbel im Handel durchaus möglich und billiger gewesen wäre.

62.3.2 Im Hinblick darauf, daß die Möbelerzeugung in Eigenregie bei der TZSt wirtschaftlich nicht vertretbar erschien, empfahl der RH, die beiden Planstellen des handwerklichen Dienstes einzusparen.

62.3.3 Wie die GD bekanntgab, sei die Post- und Telegraphendirektion in Wien (kurz PTW Wien) eingeladen worden, die in der Hausverwaltung der TZSt noch anerkannten Planstellen für Handwerker einzuziehen. Der Arbeitsplatz des Schlossers sei zwischenzeitlich eingezogen worden.

62.4.1 Für die Abwicklung des Zustell- und Umleitedienstes sind der TZSt 14 Pkw und 33 Motorfahräder zugeteilt. Die Mopeds waren im Hof des Amtsgebäudes in einer Garage untergebracht. Eine baubehördliche Genehmigung für diese Garage lag nicht vor. Laut einem Prüfungsbefund der Fernmeldeinspektion vom Jänner 1977 stand die Mopedeinstellung im Widerspruch zu den Bestimmungen der Brandschutzordnung und der Wiener Bauordnung.

62.4.2 Dem RH erschien die Beibehaltung dieses Zustandes wegen des damit verbundenen Sicherheitsrisikos unverträglich. Er empfahl entsprechende Maßnahmen zur Bereinigung dieser Angelegenheit.

62.4.3 Wie die GD bekanntgab, habe die PTW Wien um eine Baubewilligung zur Errichtung von

Einstellplätzen für 33 Mopeds im Hofe der TZSt angesucht. Die Baubewilligung liege bereits vor.

Organisation

62.5.1.1 Eine für die Rationalisierung des Telegraphenbetriebes sehr wesentliche technische Neuerung – eine elektronische Telegrammspeichervermittlung – wurde zwar nicht bei der TZSt, sondern bei der Radaus verwirklicht, brachte jedoch auch im Bereich der PTV – vor allem bei der TZSt – erhebliche Vorteile.

Beginnend mit 28. März 1976 wurde die „Telegramm Automatik Radio Austria“ (kurz TAURA) phasenweise in Betrieb genommen. Infolgedessen wurde die Rohrpost zwischen TZSt und Radaus aufgelassen und durch fernschriftliche Telegrammübermittlung ersetzt.

62.5.1.2 Nachdem am 1. Mai 1977 als 3. Phase der Einführung der TAURA der gesamte Auslandsverkehr von der Radaus übernommen worden war, wurde im Herbst desselben Jahres zwischen PTV und Radaus ein Arbeitsübereinkommen hinsichtlich der Durchführung der Fernmeldedienste abgeschlossen, um eine bestmögliche Ausnutzung der Kapazitäten der bestehenden Fernmeldeeinrichtungen der beiden Vertragspartner zu gewährleisten. Wesentlichster Punkt des Übereinkommens war die Zuständigkeitsaufteilung zwischen beiden Betrieben. Dieser zufolge besorgt die TZSt ab Mai 1977 nur mehr den nationalen Telegrammverkehr, wogegen der gesamte internationale Verkehr der Radaus obliegt. Im Telexverkehr besorgt die PTV den europäischen und die Radaus den übrigen Verkehr. Weiters stellte die Radaus die Telegrammzustellung im 1. Wiener Gemeindebezirk ein und wird dieselbe nur mehr von der TZSt besorgt.

62.5.1.3 In Wien besteht die Möglichkeit, sowohl bei der TZSt als auch bei der Radaus Telegramme fernmündlich und fernschriftlich aufzugeben. Beide Stellen nehmen Inlands- und Auslandstelegramme an. Die bei der TZSt angenommenen Auslandstelegramme werden über den Ämterwählverkehr an die Radaus weitergeleitet, die dort angenommenen Inlandstelegramme werden über eine besondere Standverbindung an die TZSt abgeleitet.

62.5.2.1 Aus Rationalisierungsgründen empfahl der RH die Übernahme der gesamten telefonischen Telegrammannahme durch die PTV, demnach Einstellung dieses Dienstes bei der Radaus. Um jedoch die derzeit sehr arbeitsaufwendige Übergabe der Auslandstelegramme an die Radaus zu rationalisieren, wurde weiters angeregt, nach Schweizer Vorbild bei den Annahmepätzen Bildsichtgeräte mit Vorsatzrechnern für verschiedene Funktionen einzuführen.

62.5.2.2 Bezüglich der fernschriftlichen Telegrammannahme empfahl der RH die Konzentration bei der Radaus. Bei dieser könnten die einlangenden Telegramme unmittelbar in den Computer eingegeben werden, wogegen sie bei der TZSt zunächst

ausgedruckt und über Förderband zur Wortzählung, zur Leitweglenkung und sodann zur Fernschreibmaschine zwecks Übermittlung an die Radaus befördert werden müssen.

62.5.3 Laut Mitteilung der GD wurde die telephonische Telegrammannahme bei der Radaus mit 1. März 1979 eingestellt. Die Ausstattung der telephonischen Telegrammannahme bei der TZSt mit Bildschirmgeräten stehe bei der PTV im Zusammenwirken mit der Radaus seit Ende 1976 in Planung und solle 1979 verwirklicht werden. Es würden nicht nur die Auslandstelegramme, sondern auch die Inlandstelegramme mit Bildschirmgeräten angenommen und über die TAURA übermittelt werden. Außerdem werde der Bereich der TZSt für die telephonische Telegrammannahme vergrößert werden, wodurch zahlreiche Annahmestellen aufgelassen werden könnten. Schließlich sei auch die Zentralisierung der fernschriftlichen Telegrammannahme aus dem gesamten Bundesgebiet bei der Radaus in Wien mit 1. März 1979 erfolgt.

62.6.1 Die Weiterleitung von Telegrammen, die bei der Radaus einlangen, war im direkten und automatischen Verkehr wohl an die Telegrammablagungsämter der Bundesländer möglich, die für Wien bestimmten Telegramme konnten jedoch von der TAURA nicht automatisch und unmittelbar an die Wiener Bezirksabgabeämter übermittelt werden. Sie mußten vielmehr von der Radaus der TZSt zugeleitet werden. Diese setzte sie sodann während der Dienststunden der Postämter fernschriftlich an diese ab; in der übrigen Zeit erfolgte die Zustellung durch das Personal der TZSt.

Die Ausnahmeregelung im Ortsbezirk Wien wurde mit einer der automatischen Zuordnung nicht entsprechenden Rayonseinteilung im Bereich der Postzustellung und mit der mangelnden Speicherkapazität der TAURA für die große Zahl der Wiener Anschriften begründet.

62.6.2 Der RH empfahl, durch Abänderung der Rayongrenzen im Zustelldienst des Ortsbezirkes Wien und durch eine allfällige Erweiterung der Speicherkapazität der TAURA die Voraussetzung zu schaffen, um Telegramme, die bei der Radaus einlangen, auch an die Bezirksabgabeämter der Bundeshauptstadt automatisch zu übermitteln. Dadurch wäre bei der TZSt eine weitere Personaleinsparung erzielbar.

62.6.3 Wie die GD bekanntgab, würden seit 3. April 1978 für Wien bestimmte Telegramme, in deren Anschrift eine Postleitzahl aufscheine, von der TAURA unmittelbar an das zuständige Amt übermittelt.

62.7.1 Für die Behandlung von Einsprüchen gegen Fernmeldegebührenrechnungen ist in der überwiegenden Zahl der Fälle das Fernsprechgebührenamt zuständig. Für Reklamationen, die sich aus der Anlastung von Ferngesprächs- und Fernschreibgebühren aus dem handvermittelten Verkehr sowie

von Fernsprechauftragsdienst- und Telegrammgebühren ergeben, besteht bei der TZSt eine mit vier Bediensteten der Verwendungsgruppe B besetzte Reklamationsstelle.

62.7.2 Der RH erachtete die Aufteilung des Reklamationsdienstes auf zwei verschiedene Ämter für unzweckmäßig. Er empfahl die Vereinigung der Reklamationsbearbeitung beim Fernsprechgebührenamt.

62.7.3 Die GD stellte eine entsprechende Veranlassung in Aussicht.

Personalwesen

62.8.1.1 Für die Feststellung des Personalbedarfes der Post- und Telegraphenämter wurde im Jahre 1964 ein Ermittlungsverfahren (Systemisierung) eingerichtet. Eine Ausführungsbestimmung dazu enthält Zeitwerte, darunter auch jene für den Fernsprech- und Telegrammvermittlungsdienst. Für die Anwendung der Zeitwerte gilt in der Regel die 45-Minuten-Basis (45 Zeitwertminuten = 1 Stunde). Der Zeitaufwand für Tätigkeiten, für die keine Zeitwerte erstellt wurden, ist durch Beobachtung zu ermitteln. Diese Richtlinien sind allerdings für den Fernmeldesektor nicht verbindlich. Dementsprechend wurden der Erhebung des Personalbedarfes der TZSt nicht die bei den Postämtern geltenden Zeitwerte zugrunde gelegt, sondern der Personalbedarf (Systemstand) durch Beobachtung ermittelt.

62.8.1.2 Zu Vergleichszwecken hat der RH im Zusammenwirken mit der überprüften Dienststelle bezüglich des Dienstes „Telefonische Telegrammannahme“ für die Jahre 1972 bis 1976 anhand der genehmigten Diensterteilungen die geleisteten Arbeitsstunden festgestellt und dem Zeitbedarf gegenübergestellt, der bei Anwendung der für diesen Dienst bei den Postämtern geltenden Zeitwerte – unter Berücksichtigung der 45-Minuten-Basis – anzuerkennen gewesen wäre. Es ergab sich, daß der auf Beobachtungsergebnissen beruhende Zeitaufwand laut Diensterteilungen bei leicht steigender Tendenz rund dreimal so hoch lag als das Ergebnis der Zeitwertberechnungen.

62.8.2 Nach Auffassung des RH erschien durch die besonderen Verhältnisse im Fernmeldesektor, mit denen seinerzeit die Nichtanwendung der für die Post- und Telegraphenämter geltenden Zeitwerte begründet wurde, keineswegs ein Personalbedarf der TZSt in etwa dreifacher Höhe gerechtfertigt. Es wurde daher empfohlen, die Zeitwerte grundsätzlich auch für die Fernmeldedienststellen in Kraft zu setzen; besondere Eigenheiten dieser Dienststellen wären genau zu bestimmen und könnten durch Zuoder Abschläge berücksichtigt werden.

62.8.3 Laut Stellungnahme der GD fielen Vermittlungstätigkeiten nur mehr bei einigen wenigen Fernmeldedienststellen an, deren technische Ausstattung jedoch so unterschiedlich sei, daß die Vorausset-

zungen für die Ermittlung und Festsetzung einheitlicher Zeitwerte nicht gegeben seien. Aus diesem Grunde habe auch die Personalvertretung der Anwendung der für den Postsektor geltenden Zeitwerte im Fernmeldedienst nicht zugestimmt. Im gegenständlichen Fall habe die PTD Wien die TZSt bereits angewiesen, entsprechende Beobachtungswerte zu ermitteln. Die darauf beruhende Personalbedarfsermittlung führte mit 6. August 1979 zur Einziehung von sechs vollen und zwei Teilarbeitsplätzen. Die Beobachtungswerte würden sich durch den in absehbarer Zeit vorgesehenen Einsatz von Bildschirmgeräten wieder ändern.

62.9.1.1 Bereits in der 1. Republik war den Bediensteten, die im Bereich der PTV unter besonders erschwerten Arbeitsbedingungen verwendet wurden, eine kürzere als die sonst vorgeschriebene Wochenarbeitszeit zugestanden worden. Die hierfür grundlegende Verfügung Nr 95 vom 9. August 1919, PTVBl Nr 35, (kurz Vfg 95) bestimmte zunächst die normale Arbeitsstärke (Arbeitsdichte) dahingehend, daß nach dem Jahresdurchschnitt berechnet eine wirkliche Arbeit von 40 Minuten – später erhöht auf 45 Minuten – als eine volle Dienststunde gilt. Bei einer größeren Arbeitsdichte kann die Anzahl der wöchentlichen Dienststunden entsprechend vermindert, im umgekehrten Fall erhöht werden. Die Wochenarbeitszeit wurde mit mindestens 36 Stunden und höchstens 54 Stunden festgelegt.

Im Jahre 1947 wurde die Vfg 95 neuerlich in Kraft gesetzt und für die in Betracht kommenden Bediensteten, insb des Brief- und Paketumleitedienstes sowie des Bahnpostdienstes, eine 42stündige Wochendienstleistung festgesetzt. Im Zuge der stufenweisen Arbeitszeitherabsetzung wurde diese zunächst auf 41 und ab 1. Feber 1972 auf 40 Wochenstunden verringert.

62.9.1.2 Aus Anlaß der allgemeinen Einführung der 40-Stunden-Woche mit 1. Jänner 1975 versuchte die PTV zunächst bei den Dienststellen, die aufgrund der Vfg 95 bereits vorher eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden hatten, eine weitere Arbeitszeitherabsetzung zu vermeiden. Im Sinne einer früheren Anregung des RH beantragte die PTV beim BKA, den in Betracht kommenden Bediensteten die entfallende weitere Arbeitszeitkürzung mit einer Erschwerniszulage abzugelten. Da die beantragte Zulagenregelung jedoch vom BKA abgelehnt wurde, stimmte der Bundesminister für Verkehr zu, für den in Betracht kommenden Bedienstetenkreis ab 1. Jänner 1975 die Wochendienstzeit auf 38 Stunden herabzusetzen.

62.9.2.1 Nach Auffassung des RH wäre eine Nebengebührenregelung zweckmäßiger gewesen als eine weitere Herabsetzung der Arbeitszeit auf 38 Wochenstunden. Eine finanzielle Mehrbelastung wäre dadurch nicht zu befürchten gewesen, da erfahrungsgemäß eine Arbeitszeitverkürzung zufolge erhöhter Arbeitsdichte regelmäßig zu Überstunden führt (siehe hiezu Abs 62.11.1.3).

62.9.2.2 Im übrigen hielt der RH die Vfg 95 bei der TZSt nicht für anwendbar, weil bei dieser Dienststelle keine Zeitwerte wie bei den Postämtern bestanden und daher eine objektive Grundlage für die Berechnung der normalen Arbeitsstärke im Sinne der genannten Vorschrift fehlte. Die Herabsetzung der normalen Arbeitszeit auf 38 Stunden entbehrte somit der rechtlichen Grundlage.

62.9.3 Die GD schloß sich der Meinung des RH an, daß die Vfg 95 bei der TZSt nicht gelte. Sie verwies jedoch auf eine Dienstanweisung aus dem Jahre 1947, der zufolge die Wochenarbeitszeit aufgrund von Erschwernissen herabgesetzt werden könne; der turnusmäßige Nachtdienst bei der TZSt stelle eine derartige Erschwernis dar.

62.9.4 Wie der RH erwiderte, stellte die von der GD erwähnte Dienstanweisung aus 1947 lediglich eine Ausführungsbestimmung zur Vfg 95 dar, die ihrerseits aber nur eine Arbeitszeitherabsetzung aufgrund erhöhter Arbeitsdichte und nicht aufgrund von Erschwernissen ermöglichte. Der RH verblieb daher bei seinem Standpunkt, daß die Herabsetzung der Arbeitszeit bei der TZSt auf 38 Stunden mangels festgelegter Zeitwerte für die normale Arbeitsstärke einer rechtlichen Grundlage entbehrte. Im übrigen wären Erschwernisse gem § 19 a des Gehaltsgesetzes 1956 in Form einer Zulage abzugelten.

62.10.1 Bezüglich der TZSt erklärte sich die PTD Wien wegen organisatorischer Schwierigkeiten damit einverstanden, die vorbesprochene Herabsetzung der Wochendienstleistung auf 38 Stunden erst ab 18. Mai 1975 durchzuführen. Für die Zeit vom 1. Jänner 1975 bis 17. Mai 1975 wurde als Ausgleich für jeden in Betracht kommenden Bediensteten die Nachverrechnung von wöchentlich 2 Überstunden genehmigt. Für die Monate Jänner bis April 1975 wurden insgesamt 3936,5 Überstunden nachverrechnet und hierfür etwa 263 000 S bezahlt. Die Nachzahlung für den 1. bis 17. Mai erfolgte nicht gesondert, sondern gemeinsam mit den Überstunden des Leistungsmonates Mai.

62.10.2 Da gem § 28 Abs 6 der Dienspragmatik Überstunden grundsätzlich nur auf Anordnung zu leisten sind bzw vergütet werden dürfen, eine solche Anordnung aber begrifflich nur vor der Leistung der Überstunden erfolgen kann, hielt der RH die Nachverrechnung von Überstunden für die Zeit vom 1. Jänner bis 17. Mai 1975 für gesetzlich nicht gedeckt.

62.10.3 Laut Stellungnahme der GD hätte die Nichtbewilligung der Überstunden-Nachverrechnung eine unbillige Härte für die betroffenen Bediensteten bedeutet. In Hinkunft werde sie jedoch bemüht sein, derartige Regelungen zeitgerecht zu treffen.

62.11.1.1 In einem Bericht vom 15. Oktober 1974 an die PTD Wien wies die TZSt auf ihren – in einzelnen Abteilungen äußerst hohen – Personalunterbestand und die dadurch verursachte Mehrbelastung

des Personals hin. Der Obmann des Vertrauensmännerausschusses habe auf die große Unzufriedenheit der Bediensteten hingewiesen, denen nämlich bekannt geworden sei, daß sowohl bei Post- als auch bei einigen Fernmeldedienststellen laufend Entschädigungen für durch Personalfehlbestand hervorgerufene erschwerte Arbeitsbedingungen und Mehrbelastungen zur Anweisung gelangten. Bei der TZSt seien Dienste eingerichtet (Schalterdienst, Umleite- und Kartierdienst, Telegramm- und Eilzustellung, Eilzustellerabfertigung), in denen bei Postdienststellen Mehrbelastungen seit langem durch laufende Zuwendungen abgegolten würden. Die TZSt ersuchte daher, ihren Bediensteten eine entsprechende laufende Entschädigung zu bewilligen.

62.11.1.2 Unter Berufung auf Dienstanweisungen der GD aus den Jahren 1965 und 1968 erachtete die PTD Wien die Verrechnung von Überstunden anlässlich von Personalfehlbeständen für zulässig. Der TZSt wurde daher mit Erlaß vom 29. Jänner 1975 eröffnet, daß bei Systemarbeitsplätzen, die überwiegend auf der 45-Minuten-Basis errechnet wurden, je Woche für jeden mitbesorgten Systemposten entweder drei Viertel der ausfallenden Wochendienststunden infolge Arbeitsverdichtung als Überstunden abgegolten oder die tatsächlich erbrachten Überstunden entschädigt werden könnten. Die jeweils anzuwendende Variante sei, ebenso wie das Ausmaß der Dienstzusammenziehungen im Einvernehmen mit den betroffenen Bediensteten und der örtlichen Personalvertretung festzulegen.

Bei allen übrigen Diensten, bei denen die Personalbedarfsermittlung auf 60-Minuten-Basis vorgenommen werde, gebühre eine Überstundenvergütung erst dann, wenn die Bediensteten stundenweise erfaßbare Mehrdienstleistungen über die normale Wochendienstleistung hinaus tatsächlich erbringen.

Für den Zustelldienst, bei dem sich der Ermittlung der tatsächlichen Überstunden aus der Natur des Dienstes Schwierigkeiten entgegenstellen (variable Tagesdienstleistung), wurde von der Annahme ausgegangen, daß die mitübernommene Arbeit bei den die Mehrleistung erbringenden Bediensteten insgesamt einen Zeitaufwand erfordern werde, der zwei Drittel der für den (die) mitbesorgten Systemposten festgesetzten Wochendienstleistung nicht überschreite. Dieses Überstundenausmaß sei gegebenenfalls auf die Bediensteten, von denen die Mehrleistung erbracht werde, entsprechend dem Anteil der zusätzlich übernommenen Arbeit aufzuteilen. Über die vorgenannte Zwei-Drittel-Grenze (bzw den entsprechenden Anteil) hinaus erbrachte Überstunden wären dann anzuerkennen und zu entschädigen, wenn der Nachweis dieser Mehrleistungen gegeben sei.

62.11.1.3 Aufgrund einer Kontrolle der Überstundenverrechnung durch die interne Revision hat die GD im Jahre 1977 verfügt, daß bei allen Dienststellen Überstundenaufzeichnungen zu führen sind. Zwecks praktischer Durchführung dieser

Dienstanweisung wurde bei der TZSt in einer Besprechung bzw ergänzenden internen Verfügung vom 20. Juni 1977 folgende Vorgangsweise festgelegt: An Sonn- und Feiertagen für turnusmäßige Dienste anfallende fiktive Überstunden werden in 1½fachem Ausmaß abgerechnet.

Für die während der Ersatzruhezeit oder an Sonntagen geleisteten Überstunden gebühren hingegen auch die fiktiven Überstunden im 3fachen Ausmaß, für an Feiertagen geleistete Überstunden im 2fachen Ausmaß. Bedienstete erwerben durch Leistung von Überstunden oder Übernahme von Dienstvertretungen oder -täuschen Anspruch auf den aliquoten Anteil an fiktiven Überstunden (leistet zB ein Bediensteter an einem Tag neben seinem eigenen Dienst für eine ganze Dienstfolge Überstunden, so gebühren ihm Anteile an fiktiven Überstunden für beide – eigene und fremde – Dienstfolgen).

62.11.1.4 Bei der TZSt wurden aufgrund der beschriebenen Regelung 1975 15 960, 1976 15 165,5 und 1977 6 581,3 fiktive Überstunden abgegolten.

62.11.2 Da gem § 28 Abs 6 der Dienstpragmatik Überstunden dann vorliegen, wenn ein Beamter auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst versieht, kam nach Auffassung des RH eine Überstundenvergütung nur für tatsächlich geleistete Dienststunden, nicht aber für eine Mehrleistung infolge höherer Arbeitsdichte im Rahmen der normalen Dienststunden in Betracht. Die Abgeltung derartiger Mehrleistungen, die sich aus der Nichtbesetzung von Systemposten oder aus anderen Gründen (zB Urlaubsvertretung) ergab, als sogenannte „fiktive Überstunden“ erachtete der RH als gesetzlich nicht gedeckt, weshalb eine solche ehestens einzustellen wäre. Entsprechende Veranlassungen wären auch bei anderen Dienststellen der PTV, vor allem im Postdienst, zu treffen, bei denen eine derartige Übung schon länger bestanden hat.

62.11.3 Laut Stellungnahme der GD sei die im Bereich der PTV geübte Vorgangsweise durch Art IV der 24. GehaltsgesetzNov gedeckt, demzufolge eine für einzelne Gruppen von Beamten bestehende günstigere Regelung für die Abgeltung von Überstunden, als in den neu gefaßten §§ 16 und 17 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehen, in Geltung geblieben sei.

62.11.4 Wie der RH erwiderte, hat der Grundsatz, daß nur tatsächlich geleistete und nicht fiktive Überstunden vergütet werden können, bereits vor Inkrafttreten der erwähnten Nov gegolten. Art IV derselben hat nicht rechtswidrige Übungen saniert, sondern nur gesetzmäßige, für die Bediensteten günstigere Regelungen aufrecht erhalten.

Organisationsänderung

62.12.1 Der seit langem stark rückläufige Telekommunikationsverkehr und die Rationalisierung des Betriebes bei der Radaus, die ua die Konzentration des ganzen

Auslandsverkehrs (Gentex-Dienst) bei dieser Gesellschaft zur Folge hatte, ermöglichten bei der TZSt erhebliche Personaleinsparungen.

62.12.2 Der RH stellte der PTD zur Überlegung anheim, daß auch andere Dienste der TZSt, bspw die Eilzustellung, ebensogut – oder sogar wirtschaftlicher und zweckmäßiger – von anderen Dienststellen besorgt werden könnten. Insgesamt gelangte der RH zur Auffassung, daß ein Weiterbestand der TZSt als selbständige Dienststelle wirtschaftlich nicht mehr zu rechtfertigen ist. Er empfahl daher, die TZSt aufzulassen bzw – soweit einzelne Dienste nicht zweckmäßigerweise anderen Ämtern zuzuweisen wären – eine Zusammenlegung mit dem Fernamt Wien zu veranlassen. Neben betrieblichen Vorteilen könnten dadurch auch Einsparungen in der Verwaltungsführung erzielt werden.

62.12.3 Laut Stellungnahme der GD sei die Auffassung des TZSt als eigene Dienststelle zwar grundsätzlich anzustreben, jedoch habe sich der Personalauschuß Telegraph bei der PTD Wien mit einer derartigen Maßnahme nicht einverstanden erklärt. Es werde Gegenstand weiterer Verhandlungen sein, im Zusammenhang mit der näheren Erörterung der zu erwartenden organisatorischen, räumlichen und technischen Probleme eine Änderung in der Auffassung der Personalvertretung herbeizuführen.

Verschiedene Feststellungen

62.13.1 Weitere Bemängelungen oder Anregungen des RH betrafen die unnötige Errichtung eines Kleinaufzuges im Betriebsgebäude Börseplatz, lange andauernde Dienstzuteilungen und häufige Krankenstände bei der TZSt, ferner Fragen der Rationalisierung des Telegrammdienstes bei der PTV mittels neuer technischer Mittel ua mehr.

62.13.2 Die GD hat ausführlich Stellung genommen und die Abstellung von Mängeln zugesagt oder über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

Postautohauptwerkstätte

63.1 Die Postautohauptwerkstätte (kurz PHW), die unmittelbar der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (kurz GD) untersteht und in Wien 22., Erzherzog Karl-Straße 135 untergebracht ist, hat Großreparaturen und Generalüberholungen von Kraftfahrzeugen für den gesamten Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung (kurz PTV) durchzuführen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden außerdem im Hinblick auf die knappen Investitionsmittel der PTV ausgediente Omnibusse auf Paketwagen und Betriebsfahrzeuge für den Fernmeldedienst umgebaut. Ab 1977 wurde der Umbau alter Fahrzeuge aus technischen wie aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt, da die Kosten wegen des hohen Arbeitszeitanteiles unangemessen hoch geworden waren und zudem die PTV nunmehr über

ausreichende Mittel verfügte, um eine wirtschaftlichere Erneuerung des Wagenparks durchzuführen. Die PHW wurde daher mit Reparaturen nur mehr in erheblich verringertem Ausmaß beschäftigt, dafür wurden ihr Spezialaufbauten auf neuen Lkw-Chassis (Paketwagen), die Ausrüstung von Neufahrzeugen für den Fernmeldesektor und eine Reihe anderer Arbeiten übertragen.

Der Personal-Iststand wurde von 232 (1972) auf 193 Bedienstete (Ende 1977) herabgesetzt.

Personalwesen

63.2.1.1 Die Krankenstände waren in der PHW außerordentlich hoch. Die durchschnittliche Zahl der Krankentage je Bediensteten lag mit 42 im Jahr 1977 um 22 Tage (110 vH) höher als im Gesamtdurchschnitt der PTV. Den größten Anteil an den Krankenständen hatte das Werkstättenpersonal. Zusammen mit den sonstigen Abwesenheiten, wie Dienstfreistellungen und Urlauben, erreichten die Nichtleistungsstunden im Jahr 1977 in der Werkstätte rd 23 vH der Gesamtarbeitszeit. Vergleichsweise wurden der Ermittlung des Personalbedarfes bei der PTV in der Regel als Urlaubs- und Krankenersätze 16–17 vH zugrundegelegt.

63.2.1.2 Ein großer Teil der Krankenstände war, insb im Jahr 1977, dem Umstand zuzuschreiben, daß viele Bedienstete der PHW vor dem Erreichen der Altersgrenze krankheitshalber vorzeitig in den Ruhestand getreten sind. Das Durchschnittsalter von 11 Beamten betrug bei ihrem Ausscheiden aus dem Aktivstand 54 Jahre und 5 Monate. Aber auch abzüglich dieser Krankenstände vor Ruhestandversetzungen waren die Krankenausfälle beim übrigen Personal mit durchschnittlich 4 Wochen und 3 Tagen unverhältnismäßig hoch.

63.2.2 Der RH empfahl, die Ursachen der hohen Krankenstände in der PHW zu untersuchen und durch geeignete Maßnahmen die Krankenausfälle so weit als möglich zu beschränken.

63.2.3 Laut Stellungnahme der GD werde jeweils – auch nur für 1 Tag – die Vorlage einer ordnungsgemäßen Krankenbestätigung des behandelnden Arztes verlangt. Die Befassung des Anstaltsarztes wegen angezweifelter Länge des Krankenstandes habe bisher keinen Erfolg gebracht.

63.3.1.1 Aufgrund der hohen Personalfehlbestände bei den Verteilpostämtern 1103 und 1150 Wien wurden auch Bedienstete anderer Wiener Dienststellen der PTV auf freiwilliger Grundlage zu Arbeitsleistungen im Umleitedienst der beiden Postämter herangezogen. Diese Arbeitsleistungen wurden nach Beendigung des bei den Stammdienststellen geleisteten normalen Dienstes vorwiegend in den Abend- und Nachtstunden gegen Überstundenvergütung erbracht. Auch einige Bedienstete der PHW haben von der Möglichkeit eines Zusatzverdienstes im

Umleitedienst der genannten Postämter Gebrauch gemacht. Die Terminabsprachen für die zusätzlichen Arbeitsleistungen erfolgten immer unmittelbar und ohne Mitbeteiligung der PHW. Erst bei Einlangen der Berechnungsunterlagen für die Auszahlung der Überstunden- und Nachtdienstgelder im Nachmonat erfuhr die PHW, an welchen Tagen und wie lange ihre Bediensteten bei den Postämtern beschäftigt gewesen waren.

63.3.1.2 Wie der RH feststellte, kam es insofern zu Unzukömmlichkeiten, als die zusätzlichen Arbeitsleistungen einzelner Bediensteter unverhältnismäßig hoch waren und sich auf deren Gesundheitszustand auswirkten bzw gleichzeitig kurzfristige Dienstbefreiungen im Normaldienst in Anspruch genommen wurden.

63.3.2 Der RH empfahl daher, in Hinkunft zusätzliche Arbeitsleistungen bei den Postämtern nur mit vorheriger Zustimmung der Stammdienststellen zuzulassen.

63.3.3 Die GD hat eine entsprechende Veranlassung getroffen.

63.4.1 So wie bei den anderen personalführenden Stellen der PTV wurden auch die Personal-Iststände der PHW einmal monatlich mit Stichtag 1. dM erfaßt und mit dem Formblatt „Personalnachweis“ der vorgesetzten Stelle gemeldet. Diese Ermittlung in händischer Form wurde fortgesetzt, obwohl mit dem Abschluß der schrittweise erfolgten Automatisierung der Bezugsverrechnung seit dem 1. Jänner 1978 die erforderlichen statistischen Daten mit größter Genauigkeit für den gesamten PTV-Bereich maschinell erstellt werden konnten.

Ein probeweiser EDV-Ausdruck des Personalnachweises für den Bereich der PTD Wien ergab überdies erhebliche Abweichungen von den händisch ermittelten Daten. Wie die GD feststellte, wurden von der Postverwaltung insgesamt im Jahresdurchschnitt tatsächlich etwa 1 000 Bedienstete mehr beschäftigt als bisher zufolge der händisch erarbeiteten Statistik angenommen worden war.

Die nach dem 1. jeden Monats kurzfristig aufgenommenen Aushilfskräfte bzw die vorübergehende Erhöhung des Beschäftigungsumfanges von Teilkraften belasteten den Personalstand unerwartet stark.

Um den nunmehr mittels EDV genau erfaßten durchschnittlichen Personal-Iststand dem vom Nationalrat im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bewilligten Stellenplan anzupassen, wäre es notwendig gewesen, den durchschnittlichen Bedienstetenstand der PTV kurzfristig um rund 1 000 Personen zu senken, was die Betriebsführung jedoch vor nahezu unlösbare Probleme gestellt hätte. Die GD hat sich daher entschieden, zunächst im Jahr 1978 weiterhin bei der händischen Statistik zu verbleiben. Damit sollte den Dienststellen eine Übergangszeit geboten werden, um ihre Personalgebarung an die EDV-Erfassungsmethode anzugleichen.

Die Anträge der GD zum Stellenplan 1979 ließen nicht erkennen, auf welche Weise sie eine Lösung des Problems zumindest ab 1979 herbeiführen wollte.

63.4.2 Im Interesse der Budgetwahrheit und -klarheit empfahl der RH, unverzüglich auf die EDV-Methode der Ermittlung des durchschnittlichen Personalstandes anstelle der als äußerst ungenau erwiesenen händischen Methode überzugehen. Der Stellenplan wäre an den für die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes der PTV unerlässlichen Personalbedarf anzugleichen. Diese Bereinigung des Stellenplanes wäre nicht mit höheren Personalausgaben verbunden, weil die in der Personalstatistik nicht erfaßten Bediensteten auch bisher schon bezahlt werden mußten.

63.4.3 Laut Stellungnahme der GD würden die Personalstände im gesamten Bereich der PTV ab 1. Jänner 1979 über die EDV ermittelt. Im Stellenplan 1979 sei nunmehr gem P 2 Abs 4 des Allgemeinen Teiles die Möglichkeit gegeben, für Bedienstete bestimmter Verwendungs- bzw Entlohnungsgruppen, die an einer Dienstleistung verhindert sind, bei dringendem Bedarf Ersatzkräfte aufzunehmen. Damit sei eine Bereinigung des Stellenplanes ohne höhere Personalausgaben erzielt worden.

Warenbeschaffung

63.5.1.1 Wie der RH feststellte, machte die PHW von der Möglichkeit der Ausschreibung nur sehr selten Gebrauch. Die letzten öffentlichen Ausschreibungen waren im Jahr 1974 erfolgt, als Angebote für Sicherheitsgurte, Kunstleder und Verbandspäckchen auf diese Art eingeholt worden sind. In den Jahren 1975 bis 1977 erfolgten seitens der PHW insgesamt bloß fünf beschränkte Ausschreibungen. Gerade zwei Vergabeverfahren aus dem Jahre 1977, welche die Herstellung von Rahmen für Pritschenaufbauten betrafen, bewiesen sehr deutlich, daß diese Vorgangsweise ganz wesentliche Preisvorteile zu erzielen sind; das Preisangebot einer Firma lautete nur auf etwa ein Drittel der bei der PHW für dieselben Arbeiten in Eigenregie anfallenden Kosten. Wie einem Bericht der PTD Wien vom Jahr 1977 zu entnehmen war, sind bei der öffentlichen Ausschreibung nicht typengebundener Ersatzteile von der Postautobetriebsleitung Wien (kurz PBL Wien) beachtliche Erfolge erreicht worden.

63.5.1.2 Aufgrund der wenig vorausschauenden und sehr mangelhaften Arbeitsvorbereitung im Werkstättenbetrieb wurden Waren – weil sonst der Arbeitsfluß ins Stocken geraten wäre – oft so dringend benötigt, daß Preisvergleiche nur bedingt möglich waren, bzw kleine Warenposten unter großem Aufwand – gesonderte Fahrt eines Lkw – besorgt werden mußten. Hierbei wurden Werkzeuge bei standortmäßig ungünstig gelegenen Lieferfirmen beschafft. Bezogen auf die verhältnismäßig geringen Bestellmengen erwiesen sich die weiten Anfahrtswege bei Sofortkäufen als unwirtschaftlich. Vielfach

bestellte und beschaffte die Werkstätte auch Ersatzteile unmittelbar und schaltete die Warenbeschaffungsstelle erst im nachhinein ein.

63.5.1.3 Die einzelnen Bestellvorgänge waren sehr verwaltungsaufwendig. Im Jahresdurchschnitt 1977 wurden ohne Berücksichtigung der Kommissionsfahrten Personalkosten von rd 390 S je Bestellung errechnet. Einschließlich der Kosten für die Abholfahrten von durchschnittlich 190 S erhöhte sich dieser Betrag sogar auf etwa 580 S. Die unverhältnismäßig hohen Kosten der Kommissionsfahrten waren zum großen Teil auf Koordinationsmängel bei Einkaufsfahrten des Lagers und der Werkstätte zurückzuführen.

63.5.2 Zwecks Senkung der hohen Verwaltungskosten bei Materialbestellungen legte der RH nahe, die Einkaufsorganisation zu straffen. Insb sollte durch eine vorausschauende Arbeitsvorbereitung in der Betriebswerkstätte die Warenbeschaffungsstelle in die Lage versetzt werden, alle Möglichkeiten zur Erzielung von Preisvorteilen auszuschöpfen. Auf diese Weise wären auch die vielen dringenden Sofortkäufe der Betriebswerkstätte vermeidbar. Außerdem wären Leistungen und Warenlieferungen gem ÖNORM A 2050 häufiger auszuschreiben. Große Kostenersparnisse wären weiters bei entsprechender Neuorganisation und Koordination der Abholfahrten erzielbar. Zur möglichst wirtschaftlichen Materialgebarung sollten Losgrößen errechnet werden.

Zusätzlich zu den empfohlenen Maßnahmen hielt der RH die Einrichtung eines gemeinsamen Einkaufes und eines gemeinsamen Lagers für die PHW und die PBL Wien als besonders wirtschaftlich.

63.5.3 In ihrer ausführlichen Stellungnahme teilte die GD insb mit, sie werde durch bessere Koordination der Bestellvorgänge (Konzentration auf größere Bestellungen) trachten, die Bestellkosten zu senken, wodurch auch mit Preisvorteilen zu rechnen sei. Die Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen würden künftig streng eingehalten werden. Für den wirtschaftlichen Einsatz der Abholfahrzeuge werde nunmehr eine Koordinationsstelle sorgen. Durch Abstimmung der Materialbeschaffung mit der Arbeitsvorbereitung werde eine bedarfsgerechte Lagerhaltung angestrebt. Die empfohlene Einrichtung eines gemeinsamen Einkaufes und eines gemeinsamen Lagers für die PHW und für die PBL Wien werde mit Einschränkungen für zweckmäßig gehalten und letztlich wohl vom Weiterbestand der PHW und vom Anteil der PHW und der PBL am Verbrauch von gleichartigen Materialien abhängig sein.

Werkstättenwesen

63.6.1 Für die Ausrüstung der Bahnpostwagen werden sehr stabile Feuerlöcherhalterungen benötigt, um Verletzungen bei starken Bremsungen durch sich lösende Feuerlöcher zu vermeiden. Im Jahr 1975

plante die Postzeugverwaltung ein solches Erzeugnis zum Preis von rd 700 S je Stück anzukaufen. Auf Anfrage erklärte die PHW, ähnliche Halterungen um einen annähernd gleichen Preis bauen zu können. Sie wurde daher von der Postzeugverwaltung beauftragt, 210 Stück anzufertigen. Bis Jahresende 1977 hat die PHW rd 70 Stück fertiggestellt. Wie die Nachprüfung eines Werkauftrages über 15 Stück durch den RH ergab, beliefen sich bei der PHW die Kosten der Feuerlöcherhalterung tatsächlich auf 1 528 S je Stück. Diese hohen Kosten waren auf die große Anzahl von Arbeitsstunden infolge händischer Fertigung zurückzuführen. Eine Serienproduktion war mangels geeigneter technischer Einrichtungen nicht möglich.

63.6.2 Nach Ansicht des RH sollten derart unwirtschaftliche Fertigungen durch die PHW in Hinkunft unterbleiben.

63.6.3 Wie die GD mitteilte, habe sie bereits während der Gebarungüberprüfung im Jänner 1978 Kenntnis von den tatsächlichen Kosten der PHW bei Fertigung der Feuerlöcherhalterungen erlangt; die weitere Eigenerzeugung sei sofort eingestellt worden. Die Postzeugverwaltung habe im März 1978 aufgrund der von der PHW schon gefertigten und als Muster vorgezeigten Feuerlöcherhalterungen eine beschränkte Ausschreibung für deren Beschaffung durchgeführt. Die Vergabe sei mit einem Stückpreis von rd 345 S an den Billigstbieter erfolgt.

63.7.1 Für den Transport von Paketwagenanhängern zwischen Wiener Postämtern sind acht Stück Zugmaschinen eingesetzt. Um die nötige Bodenhaftung der Maschinen zu erreichen, war die Anbringung von Belastungsgewichten notwendig. Zu diesem Zweck wurde auf sechs dieser Fahrzeuge durch Firmen eine Plateaukarosserie aus Stahl und Holz zum Preis von 37 800 S je Stück aufgebaut. Zuzüglich weiterer Anfertigungen durch die PBL Wien (Planengestelle, Rutschsicherungen, Abschleppstangen usw) kostete der gesamte Aufbau je Fahrzeug rd 66 000 S.

Bezüglich der restlichen zwei Zugmaschinen wurde die PHW beauftragt, Aluminiumpritschen, Planengestelle und Planen aufzubauen, zusätzliche Ausrüstungsgegenstände, wie Belastungsgewichte und Abschleppstangen, herzustellen sowie den Auspuff hochzuziehen. Hiefür fielen Gesamtkosten von rd 200 000 S je Fahrzeug an, somit etwa das Dreifache des Preises für die von einer Firma ausgerüsteten Fahrzeuge.

63.7.2 Nach Ansicht des RH war der gewaltige Preisunterschied vorwiegend auf den unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand (877 bzw 829 Stunden) bei den beiden Zugmaschinen zurückzuführen. Der RH empfahl daher, solche Aufbauten in Zukunft wieder durch Privatfirmen vornehmen zu lassen.

63.7.3 Laut Stellungnahme seien die Aufträge an die PHW zur Fertigung von Aufbauten erforderlich, um das bei dieser vorhandene Personal zu beschäfti-

gen. Nach Senkung des Personalstandes der PHW könnten Neuanfertigungen von Aufbauten wieder an private Firmen vergeben werden.

63.8.1.1 Zwecks Verhütung von Unfällen wurde von mehreren Direktionen bereits 1975 beantragt, an Elektrokarrenanhängern (kurz EKA), meist älterer Bauart, Umbauten und Reparaturen vorzunehmen.

Im gesamten Bundesgebiet standen rd 2 900 EKA in Verwendung, von denen rd 2 500 als reparaturbedürftig geschätzt wurden. Mit der Durchführung der Arbeiten sollte die PHW aufgrund ihrer technischen Einrichtungen und Möglichkeiten betraut werden. Unter der Annahme, daß sie rd 900 Stück im Jahr instandsetzen könne, wären die Arbeiten in etwa drei Jahren abgeschlossen gewesen.

63.8.1.2 Bei einem Probeauftrag über 24 Stück der Type EKA 2 benötigte die PHW durchschnittlich 51,2 Arbeitsstunden je Fahrzeug. Sie meinte jedoch, sie werde nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten und bei Serienanfertigung in Hinkunft mit 46½ Arbeitsstunden auskommen. Da der GD dieser Arbeitsaufwand zu hoch erschien, schränkte die PHW den vorgesehenen Umfang der Arbeiten ein und kam so zu einem Voranschlag von 38½ Stunden. Daraufhin genehmigte die GD die Instandsetzung der EKA 2 mit der Auflage, daß der vorgesehene Aufwand je Anhänger nicht überschritten werde. Wenn aufgrund des technischen Zustandes eines EKA ein höherer Zeitaufwand zu erwarten sei, wäre derselbe auszumustern und durch ein Reservefahrzeug zu ersetzen.

63.8.1.3 Eine vom RH verlangte Abrechnung eines Werkauftrages über 112 EKA 2 ergab Gesamtkosten von rd 10 000 S bzw einen Zeitaufwand von 41½ Stunden je Fahrzeug. Darüber hinaus wurden noch 5½ Lehrlingsarbeitsstunden je Stück aufgewendet, so daß der Gesamtaufwand je EKA 47 Arbeitsstunden betrug. Die PHW hat also das ihr von der GD vorgegebene Arbeitsstundenlimit beträchtlich überschritten.

Auch der von der PHW zugesagte jährliche Leistungsumfang von 900 Fahrzeugen im Jahr konnte nicht annähernd erreicht werden. Vom November 1976 bis Ende 1977 wurden lediglich 164 EKA instandgesetzt.

63.8.1.4 Bei einer öffentlichen Ausschreibung im April 1976 über die Beschaffung von 100 EKA 2 betrug das Angebot des Bestbieters 5 710 S je Fahrzeug. Zuzüglich 880 S für die von der PTV zur Verfügung gestellten automatischen Kupplungen und der Umsatzsteuer kam die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges der Type EKA 2 auf rd 7 600 S zu stehen, war also wesentlich günstiger als der Umbau (Reparatur) der Altfahrzeuge durch die PHW, der rd 10 000 S/Stück erforderte.

63.8.2 Der RH legte nahe, für größere Reparaturen den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Kostenvoranschläge anzustellen und Vergleichsangebote von Privatfirmen einzuholen. Reparaturkosten,

die weit über dem Neuanschaffungspreis liegen, erachtete der RH als wirtschaftlich nicht vertretbar.

63.8.3 Laut Stellungnahme habe sich erst in den letzten Jahren hinsichtlich der EKA ergeben, welche sicherheitstechnische Ausstattungen im Postbetrieb unbedingt erforderlich seien. Da die schon eingesetzten EKA diesen Auflagen nicht entsprochen hätten, wären – um sie weiter verwenden zu können – Umbauten vorzunehmen gewesen. Die Höhe der Kosten sei darauf zurückzuführen, daß außer den Umbauten auch Instandsetzungsarbeiten durchzuführen gewesen seien. Ein Vergleich der Reparaturkosten mit den Anschaffungskosten für neue Anhänger sei daher nicht zielführend.

Die Überschreitung der von der PHW veranschlagten Arbeitszeit um 3 Stunden je Anhänger liege innerhalb des in der Privatwirtschaft tolerierten Limits für Kostenvoranschläge bis zu 15 vH. Lehrlingsarbeitsstunden würden für Auftragsabrechnungen im Postautodienst nicht berücksichtigt (Prüfung der Arbeitsqualität, Lehrverpflichtung usw).

63.8.4 Der RH verblieb bei seinem Standpunkt, daß die gesamten Umbau- und Reparaturkosten den Kosten der Neuanschaffung eines EKA gegenüberzustellen wären, da nur so die Wirtschaftlichkeit der Instandsetzungen beurteilt werden könnte.

63.9.1 Mobile Postämter werden in der Regel bei Sonderveranstaltungen oder auch als Ausweichlokale bei vorübergehender Schließung von Postämtern wegen Umbauarbeiten eingesetzt. Die PTD Wien beantragte im Jahr 1973 bei der GD, zwei Omnibus-Personenanhänger auf schleppbare Postämter umbauen zu dürfen. Die PHW erstellte für den Umbau eine Planskizze und eine technische Kurzbeschreibung; die Kosten schätzte sie auf insgesamt 670 000 S je Stück, wobei der eigene Arbeitsaufwand mit 450 000 S veranschlagt wurde.

Die tatsächlichen Kosten wichen von dieser Schätzung ganz erheblich ab. Je fahrbares Postamt fielen Kosten von rd 1 750 000 S an, davon über 1 500 000 S für die Arbeiten der PHW.

Wie der RH feststellte, war die ursprüngliche Kostenschätzung nur ganz grob, dh ohne nähere Unterlagen oder Berechnungen vorgenommen worden. Dies hätte schon deswegen auffallen müssen, weil die unvergleichlich einfacheren Umbauten alter Omnibusse auf Kabellöttruppwagen im Jahr 1973 in der PHW durchschnittlich bereits rd 570 000 S gekostet hatten. Zur Zeit der Planung und Kostenschätzung für die mobilen Postämter lagen die entsprechenden Kostenabrechnungen für die Kabeltruppfahrzeuge bereits vor.

63.9.2 Nach Auffassung des RH sollten Vorhaben dieser finanziellen Größenordnung nicht bloß aufgrund von überschlägigen Schätzungen in Angriff genommen werden.

Der RH empfahl, derartige Arbeitsaufträge in Hinkunft sorgfältiger vorzubereiten, gewissenhafte

Kostenberechnungen anzustellen sowie Alternativlösungen auszuarbeiten. Da die Werkstätten der PTV in ihrer Ausstattung vorwiegend als Reparatur- und nicht als Fertigungsbetriebe ausgelegt sind, sollte bei solchen und ähnlichen Projekten grundsätzlich die Vergabe an Privatfirmen in Betracht gezogen werden.

63.9.3 Wie die GD mitteilte, würden derartige Umbauten künftig nicht mehr durchgeführt; die Herstellung schleppbarer Postämter werde an Privatfirmen vergeben werden.

63.10.1.1 Überalterte, für die Personenbeförderung nicht mehr geeignete Autobusse wurden auf Paket- oder Meß- und Löttruppwagen umgebaut, weil mangels ausreichender Budgetmittel Neufahrzeuge nicht in genügender Zahl beschafft werden konnten. Im Laufe der Jahre wurden derartige Umbauten wegen des hohen Personalkostenanteiles immer teurer und damit unwirtschaftlich. Im Jahr 1977 wurden nur mehr drei Omnibusse mit einem Kostenaufwand von rd 1,1 Mill S je Fahrzeug umgebaut. Vergleichspreise für Neuanfertigungen lagen nicht vor.

63.10.1.2 Im Jahre 1977 wurden in der PHW 24 Omnibusse verschiedener Typen einer Zwischenverbesserung unterzogen. Die Reparaturkosten betragen je nach Größe und Zustand des Fahrzeuges durchschnittlich 800 000 S bis über 1 Mill S. In diesem Zeitraum betrug für einen vergleichbaren Omnibus der Neukaufpreis rd 1 220 000 S.

63.10.1.3 Die Zwischenverbesserung von zwei Elektropaketwagen kostete 1976 bzw 1977 rd 460 000 S bzw 422 000 S bei rd 2 000 Arbeitsstunden je Fahrzeug. Als Ersatz für auszuscheidende Elektropaketkraftwagen bestellte die GD im Jahre 1977 neue Fahrzeuge, deren Bruttopreis sich auf rd 205 000 S belief.

63.10.1.4 In der Motorenabteilung wurden von den 1977 angefallenen 19 972 Arbeitsstunden des dort beschäftigten Personals 8 454 Stunden für andere Tätigkeiten, wie Aufbau- und Elektroarbeiten, aufgewendet. Für 1972 hatte das Arbeitsprogramm noch 153 Motorgeneralreparaturen und Serviceleistungen vorgesehen, für 1977 waren es nur mehr 93; die Postautobetriebsleitung Klagenfurt führte diese Arbeiten bereits selbst durch oder vergab sie an Privatfirmen.

63.10.2 Wie der RH feststellte, erreichten die Zwischenverbesserungen in letzter Zeit praktisch den Umfang der früheren, nunmehr aber aufgelassenen „Hauptinstandsetzungen“. Der RH legte daher nahe, auch die Zwischenverbesserungen durch die PHW umgehend einzustellen. Soweit solche Großreparaturen wirtschaftlich noch vertretbar erschienen, wären sie durch die Postautobetriebsleitungen selbst zu besorgen. Schließlich wäre zu überlegen, wieweit eine zentrale Motoreninstandsetzung noch notwendig und wirtschaftlich vertretbar erscheine.

63.10.3 Laut Stellungnahme der GD würden ab dem Jahre 1979 Zwischenverbesserungen von Omni-

bussen und Motorreparaturen nicht mehr von der PHW, sondern von den Postautobetriebsleitungen durchgeführt. Die Motorschlosser würden nunmehr mit Aufbau- und Elektroarbeiten befaßt.

63.11.1.1 Aus Mitteln der Konjunkturbelebungsquote des Konjunkturausgleich-Voranschlags des BVA 1976 wurden 22 Paketkraftwagen (Chassis samt Fahrerhaus) angeschafft. Um die PHW zu beschäftigen, entschied die GD, daß von den vorgesehenen Aluminiumaufbauten (sogenannte Kofferaufbauten) 13 die PHW anfertigen sollte und nur 9 Stück an Firmen zu vergeben wären.

Aufgrund einer beschränkten Ausschreibung der 9 Aufbauten erhielt eine Firma in Wien mit rd 88 500 S und eine in Vorarlberg mit rd 85 800 S den Zuschlag. Hingegen kosteten die von der PHW noch im Jahre 1976 fertiggestellten zwei Aufbauten 165 000 S bzw 162 000 S. Bei der PHW fielen rd 580 Arbeitsstunden je Wagen an. Die 1977 von der PHW fertiggestellten Paketwagenaufbauten kosteten bereits rd 186 000 S bei durchschnittlich 631 Arbeitsstunden. Für einen Kofferaufbau mit Ladebordwand wurden 709 Arbeitsstunden benötigt.

In einer Kostenschätzung waren für derartige Kofferaufbauten für Paketwagen bei einem Aufbau mit Ladebordwand 308 Arbeitsstunden, bei Aufbauten ohne Ladebordwand 353 Arbeitsstunden als voraussichtlicher Arbeitszeitbedarf ermittelt worden. Der tatsächliche Arbeitsaufwand erreichte somit rund das doppelte Ausmaß.

63.11.1.2. Ein Kostenvoranschlag der PHW aus dem Jahre 1976 sah für Aufbauten auf Fahrgestelle einer LKW-Type zwecks Ausgestaltung als Bau-truppfahrzeug 956 Arbeitsstunden vor. Die 1977 erstellten fünf Aufbauten erforderten durchschnittlich 1 784 Arbeitsstunden, lagen also um rd 87 vH über dem Voranschlag.

63.11.1.3 Im Jahre 1977 schrieb die PHW wegen eines Arbeitsengpasses die Herstellung der Stahlrahmen für Pritschenaufbauten aus. Bestbieter war eine Firma mit Stückkosten von 8 567 S bei der Herstellung von 50 Stück. Die PHW hatte bis dahin diese Stahlrahmen selbst in rund 130 Arbeitsstunden hergestellt, wobei Kosten von rd 25 000 S anfielen.

Der Preis des Bestbieters war äußerst günstig, aber auch die Angebote der anderen Firmen mit durchschnittlich 19 000 S waren noch immer niedriger als die Anfertigungskosten der PHW.

63.11.1.4 Insgesamt hat die PHW im Jahre 1977 für Ausrüstungsarbeiten verschiedener Art rd 22 000 Arbeitsstunden aufgewendet. Wie in den vorstehenden Beispielen aufgezeigt wurde, kamen jedoch die von der PHW durchgeführten Arbeiten im Vergleich zu den Preisen privater Firmen unverhältnismäßig teuer. Insb überschritt die PHW fast regelmäßig den von ihr veranschlagten Arbeitszeitaufwand ganz erheblich, wobei häufig für gleiche Arbeiten im Jahr 1977 mehr Stunden anfielen als im Jahr zuvor.

170

63.11.2 Nach Auffassung des RH wäre es wirtschaftlicher gewesen, den Großteil der in letzter Zeit von der PHW besorgten Arbeiten öffentlich oder beschränkt auszuschreiben und an einschlägige Firmen zu vergeben. Derartige Maßnahmen stünden auch in Einklang mit der Erklärung der Bundesregierung vom 26. März 1974, wonach bisher vom Staat wahrgenommene Aufgaben, die nicht unbedingt von Bundesbediensteten erfüllt werden müssen, in den Bereich der Privatwirtschaft übergeführt werden sollten.

63.11.3 Laut Stellungnahme der GD befinde sich die PHW bei Lkw-Aufbauten in einem ungünstigen Konkurrenzverhältnis mit Privatfirmen. Die im Jahre 1975 eingetretene Konjunkturabschwächung habe zur Folge gehabt, daß die Privatindustrie im vermehrten Maße Interesse an Aufträgen der öffentlichen Hand zeigte und knapp kalkulierte Angebote erstellte. Trotz Besserung der Wirtschaftslage seien die einschlägigen Angebote der Privatfirmen nicht wesentlich erhöht worden.

Bei Kostenvergleichen sei allerdings der von der PHW geleistete Aufwand für die Ausstattung der Fahrzeuge mit entsprechenden postalischen Sicherheitseinrichtungen – die aus der Natur der Sache heraus nur von der PTV angebracht werden könnten – zu berücksichtigen. Soweit nicht Gründe der Notwendigkeit der Beschäftigung des Personals entgegenstünden, werde der Empfehlung des RH entsprochen werden, die derzeit von der PHW durchgeführten Arbeiten auszuschreiben.

63.12.1.1 Neufahrzeuge, die von der PHW für verschiedene Zwecke auszustatten waren, wiesen oft sehr lange Stehzeiten auf, bis sie in Verwendung genommen wurden.

63.12.1.2 So wurden im Juli 1977 7 Fahrzeuge von der PHW abgenommen, die für die Paketbeförderung ausgestattet werden sollten; anfangs November 1977 war noch nicht mit der Arbeit begonnen worden. Zwei andere Neufahrzeuge wurden im Juli 1976 von der PHW abgenommen, ein weiteres Anfang Dezember 1976. Mit den Arbeiten begann die PHW sodann zu Jahresbeginn 1977; bis November desselben Jahres waren die Arbeiten noch immer nicht beendet.

63.12.1.3 Zum Stichtag 1. Jänner 1978 standen auf dem PHW-Gelände 103 Neufahrzeuge. Zwölf hiervon, welche am 14. Dezember 1977 abgenommen worden waren, warteten auf die polizeiliche Anmeldung. Die restlichen 91 Fahrzeuge, die zum Großteil gegen Jahresende angeschafft worden waren, sollten im Laufe des Jahres ausgerüstet werden.

Die PHW errechnete aufgrund ihrer gegebenen Arbeitskapazität Stehzeiten bis zur vierundvierzigsten Lohnwoche des Jahres 1978. Demzufolge würde das letzte der im November und Dezember 1977 angekauften Fahrzeuge erst etwa Oktober 1978 postdiensttauglich ausgestattet die PHW verlassen und für den vorgesehenen Zweck zum Einsatz kommen.

63.12.2 Nach Auffassung des RH bedeutete die ertraglose monatelange Kapitalbindung einen erheblichen betriebswirtschaftlichen Verlust. Außerdem widersprach die vorzeitige Anschaffung von so vielen Fahrzeugen auch den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung, wonach die anweisenden Stellen zum Vollzug einer finanzgesetzlich genehmigten Ausgabe nur nach Maßgabe des unabwieslichen Bedarfes und bei Beobachtung der größten Sparsamkeit berechtigt sind (Art 6 P XV VEG und § 16 Abs 3 BHV).

63.12.3 Wie die GD mitteilte, sei beabsichtigt gewesen, die Fahrzeuge den Bedarfsträgern so rasch wie möglich zur Verfügung zu stellen, um Preissteigerungen abzufangen. Die PHW habe jedoch den konzentrierten Arbeitsanfall kurzfristig nicht bewältigen können. Nunmehr würden Bestellung und Auslieferung der Fahrzeuge so koordiniert, daß die Zeiten zwischen Auslieferung und polizeilicher Anmeldung möglichst kurz seien.

63.13 Weitere Bemängelungen oder Anregungen des RH betrafen die Vorgangsweise bei der Ermittlung des Personal-Systemstandes der PHW, mögliche Personaleinsparungen beim Reifendienst, die Gewährung von Sonderurlauben, den Handeinkauf, den Einsatz von Fahrzeugen für nichtdienstliche Fahrten, die Abnahme der angelieferten Neufahrzeuge, den baulichen Zustand der PHW uam.

Die GD hat hiezu die Abstellung von Mängeln zugesagt oder über bereits durchgeführte Maßnahmen berichtet.

Grundsätzliche Feststellungen

63.14.1 Unter Berücksichtigung der Erhebungsergebnisse und im Hinblick auf die gebotene rationelle Führung des Betriebes der PTV gelangte der RH zu der Ansicht, daß der größte Teil der Tätigkeiten der PHW schon jahrelang nicht mehr nach den Grundsätzen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erfolgte, sondern günstiger von den Werkstätten der Postautobetriebsleitungen (Zwischenausbesserung von Omnibussen) oder privaten Unternehmungen (Ausrüstung von Neufahrzeugen) besorgt worden wäre.

63.14.2 Der RH empfahl daher, die PHW aufzulassen, zumal auch wegen des derzeitigen Gebäudezustandes ein längerer Verbleib am gegenwärtigen Standort ohne kostspielige Sanierungsarbeiten nicht gewährleistet ist. Im besonderen sollte schrittweise die Unterbringung des Personals bei anderen Dienststellen eingeleitet werden.

63.14.3 Wie die GD ausführte, werde entsprechend der Empfehlung des RH neuerlich versucht werden, die Auflösung der PHW zu erwirken. Es sei beabsichtigt, die PHW der Postautobetriebsleitung Wien als eigene Organisationseinheit anzugliedern und in weiterer Folge dort eine Neuorganisation des Werkstätdienstes durchzuführen.

Derzeit habe die PHW auch die Aufgabe, Neufahrzeuge der Firmen für den gesamten Postautodienst abzunehmen. Eine zentrale Stelle für Kfz-Technik mit etwa 20 Arbeitsplätzen hätte außer dieser Abnahmetätigkeit auch wichtige Aufgaben für eine wirtschaftliche Fuhrparkhaltung der PTV, die Erprobung von neuen Kraftfahrzeugen, Beobachtung von Entwicklungen im Werkstätdienst, Rationalisierungsüberlegungen u dgl zu erfüllen.

Bundesbahndirektion Linz

64.1 Die Bundesbahndirektion (kurz BB-Dion) Linz hat mit einer Streckenlänge von rund 1 350 km den zweitgrößten Aufsichtsbereich der vier BB-Dionen der ÖBB zu betreuen. Sie gliedert sich in vier Abteilungen (Verwaltung, Bau, Zugförderung und Werkstätten, Transport) und wird von einem Präsidenten geleitet, der nach der Geschäftsordnung der BB-Dionen „für die Bedienung des Verkehrs nach wirtschaftlichen Grundsätzen und überhaupt für eine wirtschaftliche Geschäftsführung in seinem Bereiche verantwortlich“ ist. Dieselbe Geschäftsordnung setzt weiters fest, daß „die Geschäfte der BB-Dionen nach den von der GD der ÖBB jeweils erlassenen besonderen Vorschriften und Weisungen geführt werden“. Die sich daraus ergebenden Kompetenzüberschneidungen werden vom RH im Abs 64.35 behandelt.

Nebenbahnen

64.2.1.1 Mit der 40 km langen, schmalspurigen Nebenbahn Garsten-Klaus („Steyrtalbahn“) hat sich der RH bereits bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung der BB-Dion Linz im Jahr 1966 befaßt (siehe TB 1966 Abs 86.10-12). Die damalige Empfehlung, diese Nebenbahn einzustellen, gründete auf ständig rückläufigen Verkehrsleistungen, auf dem zeit- und kostenaufwendigen Umladen von Gütern in den Anschlußbahnhöfen der vollspurigen Hauptstrecken und auf Sicherheitsüberlegungen, da diese Bahn zahlreiche technisch ungesicherte, lediglich mit Warnzeichen ausgerüstete Straßenkreuzungen aufweist.

64.2.1.2 Seither sind die Verkehrsleistungen noch weiter zurückgegangen. Nur mehr 6 vH des Personenverkehrs in diesem Gebiet werden auf der Bahn geführt. Die vorgesehene Rationalisierungsmaßnahme, die planmäßigen Züge durch Autobusse zu ersetzen, wurde nur in einer ersten Etappe auf einem Teil der Strecke verwirklicht. Für die restlichen vier Etappen unterblieben derartige Maßnahmen. Im Güterverkehr war der Antrag der BB-Dion Linz vom Feber 1972, „mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse“ eine „allgemeine Annahmesperre zu verhängen, an lokalen Interventionen gescheitert. Die Kommerzielle Direktion der ÖBB hatte diesen Antrag mit dem Hinweis unterstützt, daß rd 90 vH des gesamten Frachtaufkommens dieser Nebenbahn „kommerziell gesehen uninteressant sind“. Die ÖBB

vergüten sogar seit dem Jahr 1964 einem Kalk- und Schotterwerk je Tonne 10 S dafür, daß es die Fracht nicht an der nahegelegenen Steyrtalbahn aufgibt, sondern mit eigenen Lkw selbst bis zur Vollspurstrecke Linz-Selzthal bringt.

64.2.1.3 Der Erhaltungszustand des Oberbaues war von der BB-Dion Linz schon im Jahr 1964 als „schlecht“ bezeichnet worden. Daran hat sich seither nichts geändert, da die Weisung der GD der ÖBB, auf Nebenbahnen die Erhaltung der baulichen Anlagen nur in dem für die Betriebssicherheit unbedingt erforderlichen Ausmaß durchzuführen, genau eingehalten worden war. Sogar bei diesem eingeschränkten Erhaltungsaufwand entstanden beträchtliche Kosten, so im Jahre 1975 allein für Arbeitsstunden 2 Mill S. Zwei Unfälle sind bezeichnend für die unterste Sicherheitsgrenze: Im Jänner 1967 entgleiste das Triebfahrzeug eines Personenzuges bei einer Geschwindigkeit von etwa 15 km/h in einem Rechtsbogen. Der Triebfahrzeugführer „hängte die Lokomotive vom Zug ab und fuhr noch zirka 3 m mit der entgleisten Lok auf eine Wegübersetzung, in der Annahme, daß beim Vorwärtsfahren sich die Lokomotive wieder eingeleist, was auch gelang“. Neun Jahre später, im Jänner 1976, entgleiste das Triebfahrzeug eines Bezirksgüterzuges in einem Linksbogen. Als Unfallursache wurde „das Zusammenwirken der noch in den zulässigen Grenzen befindlichen Abnutzungsgrade an Oberbau und Triebfahrzeug sowie die obere Geschwindigkeitsgrenze“ (20 km/h) festgehalten.

64.2.2.1 Der RH kam in noch weit größerem Maße als bei der vorigen Gebarungsüberprüfung (1966) zu dem Schluß, daß die Einstellung der Steyrtalbahn eine nach dem Eisenbahngesetz wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gerechtfertigte, längst überfällige Maßnahme wäre, zumal die Kraftwagendirektion der ÖBB inzwischen ihre Planungen für einen durchgehenden Betrieb Garsten-Klaus mit Autobussen abgeschlossen hatte. Dabei würde der von der Bahntrasse abweichende Kurs eine zusätzliche Verkehrsaufschließung dieses Gebietes bieten; einer Anschaffung von vier Autobussen stünde nach Auskünften der BB-Dion Linz eine Einsparung von rd 50 Bediensteten gegenüber.

64.2.2.2 Weiters verwies der RH darauf, daß die BB-Dion Villach im Jahre 1972 eine durch ein Naturereignis hervorgerufene Streckenunterbrechung zum Anlaß genommen hatte, die mit der Steyrtalbahn vergleichbare Gurktalbahn endgültig stillzulegen, wobei als flankierende Maßnahme finanzielle Hilfe bei Verkehrsumstellungsinvestitionen geboten worden war. Als im Juli 1974 nach schweren Vermurungen eine Unterbrechung der Steyrtalbahn eintrat, wäre eine am Villacher Beispiel orientierte Vorgangsweise der BB-Dion Linz zweckmäßig erschienen.

64.2.2.3 Schließlich hat der RH schon anlässlich der seinerzeitigen Gebarungsüberprüfung bei der

Betriebsdirektion der ÖBB darauf verwiesen (siehe TB 1974 Abs 91.24), daß die Eisenbahnbehörde den Antrag des Vorstandes der ÖBB vom Oktober 1973 auf Einstellung von 28 Nebenbahnen (darunter Garsten-Klaus) seit November 1974 als „gegenstandslos“ ansah, weil sie „aus Publikationen in Massenmedien die Überzeugung gewonnen habe, die ÖBB wollten eine Neuorientierung in der Nebenbahnfrage vornehmen“. Da der Vorstand der ÖBB dieser Ansicht der Eisenbahnbehörde noch immer nicht entgegengetreten ist und auch keinen neuerlichen Antrag eingebracht hat, entgeht den ÖBB die nach § 18 Abs 2 des Bundesbahngesetzes vorgesehene Abgeltung im jährlichen Ausmaß von einigen hundert Mill. S.

64.2.3.1 Die GD der ÖBB führte in ihrer Stellungnahme aus, daß von Seiten der ÖBB mehrere Aktivitäten gesetzt worden wären, um die ungelöste Nebenbahnfrage einer Entscheidung zuzuführen. Nach dem erwähnten Einstellungsantrag vom Oktober 1973 sei für fünf Strecken mit geringem Verkehrsaufkommen, darunter die Strecke Garsten-Klaus, eine Marktuntersuchung in Auftrag gegeben worden. Als deren Ergebnis vorlag, habe der Vorstand der ÖBB die Einstellung der am schlechtesten bewerteten Strecke beschlossen. Vom Bundesminister für Verkehr sei daraufhin entschieden worden, daß auch ein Gutachten der seit dem Jahre 1972 mit Nebenbahnfragen befaßten Österreichischen Raumordnungskonferenz abgewartet werden müsse. Die von dieser Konferenz im Jahre 1975 in Auftrag gegebene Globalanalyse der österreichischen Nebenbahnen sei im Feber 1978 fertiggestellt gewesen. Der Bundesminister für Verkehr habe zwar wenige Monate später in einer Sitzung dieser Konferenz erklärt, „daß mit einem weiteren Hinausschieben einer verbindlichen Aussage weder den betroffenen Regionen, noch den ÖBB und schon gar nicht den Nebenbahnen geholfen ist, und infolge weiterer Verschlechterung des technischen Zustandes der Strecken mit Gleissperren aus Sicherheitsgründen zu rechnen sein wird“; dennoch sei auf Antrag der Bundesländervertreter der Beschluß gefaßt worden, weitere ergänzende Unterlagen erarbeiten zu lassen. Diese Nachfolgeuntersuchungen sollen im Herbst 1979 abgeschlossen sein, worauf mit der abschließenden Stellungnahme der Österreichischen Raumordnungskonferenz gerechnet werden könne, ohne die nach Ansicht des Bundesministers für Verkehr eine endgültige Entscheidung über die Steyrtalbahn und die übrigen Nebenbahnen nicht verantwortbar sei. Dieser Beschluß der BReg wäre aber gem § 18 des Bundesbahngesetzes Voraussetzung für die finanzielle Abgeltung der Betriebsführung auf wirtschaftlich nicht zumutbaren Strecken.

64.2.3.2 Hinsichtlich der unter Abs 64.2.1.2 erwähnten Vergütung an das Kalk- und Schotterwerk teilte die GD der ÖBB mit, daß diese Maßnahme durch den Entfall eigener Umladekosten betriebswirtschaftlich gerechtfertigt wäre.

64.2.4 Die Nebenbahnen der ÖBB werden seit nunmehr über zwei Jahrzehnten im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit und ihren möglichen Ersatz durch andere Verkehrsbedienungen der betroffenen Gebiete untersucht; die erste von mehreren Untersuchungen begann im Jahre 1957. Nach Auffassung des RH hätte zumindest bei einzelnen besonders unwirtschaftlichen Nebenbahnen, die aufgrund des vorliegenden Materials in bezug auf Anlagen und Linienführung als äußerst ungünstig anzusehen sind, im Interesse der ÖBB und der österreichischen Volkswirtschaft inzwischen eine Entscheidung getroffen werden müssen. Eine zusammenfassende Darstellung des Problems hat der RH bereits im TB 1974 Abs 91.24 geboten.

64.3.1.1 Auch die Nebenbahn Urfahr-Aigen/Schlägl („Mühlkreisbahn“) war schon bei der vorangegangenen Gebarungüberprüfung untersucht worden (siehe TB 1966 Abs 86.16-19). Damals hat der RH festgestellt, daß das Weiterbestehen der Mühlkreisbahn und ihre Anpassung an derzeitige Verkehrsverhältnisse im Stadtgebiet von Linz-Urfahr umfangreiche Investitionen erfordern werde. Diese Investitionen sind jedoch unterblieben.

64.3.1.2 Die vollspurige Mühlkreisbahn weist daher im Stadtgebiet von Linz-Urfahr weiterhin eine größere Anzahl unabgeschrankter Kreuzungen auf, etliche Wohnhäuser sind nur durch Überschreitung des Gleiskörpers erreichbar. Den größten Gefahrenpunkt bildet die Überquerung der stark befahrenen Urfahrer Hauptstraße. Dort ist seit dem Jahr 1893 im wesentlichen unverändert jener Vorgang zu beobachten, wie ihn die zuständige politische Behörde damals verlangt hatte: „der Maschinenführer muß vorangehen“. Ebenso gibt die anschließende Eisenbahnbrücke über die Donau zu Bedenken Anlaß. Diese Brücke wird von etwa zwölf Eisenbahnzügen im Tag und auch von Straßenfahrzeugen benützt, was allerdings wegen geringer Breite nur abwechselnd geschehen kann. Die Meldung eines Schrankenwärters, daß trotz Bewachung des öfteren „Mopedfahrer in ihrem Leichtsinne den Zug überholen“, verdiente Beachtung.

64.3.2 Wegen erhöhter Unfallhäufigkeit ließ die starke Zunahme des Straßenverkehrs die derzeitige Führung der Mühlkreisbahn im Stadtgebiet von Linz nach Auffassung des RH als untragbar erscheinen. Die sich anbietenden Lösungen bestünden nach alten Planungen der BB-Dion Linz in einer Tieflegung der Bahn im Wohngebiet oder in deren gänzlicher Auflassung.

64.3.3 In ihrer Stellungnahme teilte die GD der ÖBB mit, daß die Stadt Linz bisher vom Projekt der Tieflegung der Bahn im Hinblick auf die hohen Kosten (1 Milliarde S) Abstand genommen habe. Es sei die grundsätzliche Entscheidung des Nebenbahnproblems abzuwarten. Der Zustand der unabgeschrankten Eisenbahnkreuzungen entspreche den Bescheiden der Eisenbahnbehörde. In einem Straßen-

stück (Rudolfstraße) sei die Auffassung einiger Eisenbahnkreuzungen durch Errichtung eines Gehweges vorgesehen.

Oberbau

64.4.1.1 Zu den Schwierigkeiten der Eisenbahnen zählt es, die Instandhaltung des Fahrweges ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes durchführen zu müssen. Das Mittel zur Minimierung der dabei auftretenden Störungen wäre eine funktionsfähige Baubetriebsplanung. Die im November 1976 im Bereich der BB-Dion Linz festgestellte auffallende Verschlechterung des Pünktlichkeitsgrades bei wichtigen Zügen zeigte neuerlich, daß bei den ÖBB eine derartige Planung, die in einer rechtzeitigen Koordination des Bau- und Betriebsdienstes zu bestehen hätte, nicht ausreichend erfolgt. Die Hauptursache war die Vorgangsweise bei der Mittelbereitstellung.

64.4.1.2 Infolge der knappen Budgetlage waren der BB-Dion Linz bis Juli 1976 für die Oberbau-Erneuerung nur Mittel in unzulänglicher Höhe zur Verfügung gestellt worden, die lediglich die Durchführung der „allerdringlichsten Arbeiten“ gestatteten. Dies veranlaßte im August 1976 neun Oberbau-Firmen zu einer Intervention beim Bundesminister für Verkehr, da sich im Bereich der BB-Dion Linz „die Schwierigkeiten bezüglich der Auftragslage in letzter Zeit besorgniserregend verstärkt“ hätten; die Arbeitsplätze von 19 Polieren und 346 Arbeitern seien gefährdet. Daraufhin wurden der BB-Dion Linz im November 1976 weitere Mittel zur Oberbau-Erneuerung zugewiesen.

64.4.1.3 Einige Streckenleitungen hatten jedoch, ohne die schriftliche Ausgabenermächtigung abzuwarten, auf eigenes Risiko mit der Baudurchführung schon im Oktober begonnen. Nur diese ungewöhnliche Vorgangsweise ermöglichte allerdings die Vollendung der Oberbau-Vorhaben noch im Jahre 1976. Die kurzfristige Erweiterung des Erneuerungsumfanges hatte aber zur Folge, daß dem Betriebsdienst selbst langdauernde und ausgedehnte Oberbauarbeiten mit erheblichen Auswirkungen auf den Zugverkehr so spät gemeldet worden waren, daß eine Berücksichtigung bei der Fahrplangestaltung und eine wirksame Beschränkung der Verspätungen nicht möglich waren.

64.4.2.1 Wie schon bei der Gebarungsüberprüfung der Betriebsdirektion (siehe TB 1974 Abs 91.26) riet der RH abermals zu einer Baubetriebsplanung, wie sie beispielsweise die Deutsche Bundesbahn durchführt. Dort werden Baustellen am Bahnkörper so geplant, daß alle damit verbundenen betrieblichen Beeinträchtigungen etwa 1½ Jahre vor Beginn des jeweiligen Fahrplanjahres genau feststehen. Damit ist es aber auch möglich, auf diese Beeinträchtigungen im Rahmen bestehender Fahrplanreserven oder durch Anpassung des neuen Fahrplanes Rücksicht zu nehmen.

64.4.2.2 Der RH empfahl, zwecks Vermeidung von Zugverspätungen bei den ÖBB zu einer ähnlich

koordinierten Vorgangsweise zwischen Bau- und Betriebsdienst zu gelangen. Die Voraussetzung hierfür müßte allerdings mit einer planvollen Mittelbereitstellung geschaffen werden.

64.4.3 Die GD der ÖBB führte zunächst aus, daß eine vom BMF genehmigte Überschreitung des Voranschlagsbetrages für Oberbau-Erneuerung im Betrag von 84 Mill S erst Anfang Oktober eingelangt sei. Zur Baubetriebsplanung wurde bemerkt, daß jeweils zu Jahresbeginn Absprachen zwischen dem Betriebs- und den technischen Fachdiensten erfolgten. Ein Teil der Behinderungen sei jedoch unabwendbar. Zur Erstellung einer wirkungsvollen Baubetriebsplanung bedürfe es umfangreicher und zeitaufwendiger Vorarbeiten, etwa die Zusammenfassung von Baustellen zu Serien, um entsprechende Fahrplan-Zeitreserven während möglichst langer Zeit zu nutzen. Die erste Phase dieser Arbeiten sei gerade in Angriff genommen worden.

64.5.1 Wie dringend das Problem der längerfristigen Finanzierung auf dem Gebiet der Oberbau-Erneuerung bei den ÖBB bereits geworden ist, bewies der von der Baudirektion im Juli 1977 verfaßte „Schlußbericht 1976 über die Erneuerungs- und Erhaltungsarbeiten an den Oberbauanlagen“. Demnach betrug etwa der Rückstand gegenüber dem Erneuerungssoll seit 1960 insgesamt drei Programmjahre; auf den Nebenstrecken wurde die Betriebsführung in immer größerem Ausmaß behindert, es drohte die weitere Sperre von Teilabschnitten; 2 330 Schienenbrüche im Jahr 1976 erschienen äußerst bedenklich; aus Ersparnisgründen wurden anstelle eines zügigen Maschineneinsatzes wieder händische Flickarbeiten vorgenommen.

64.5.2 Der RH, dem derartige Zustände von seinen Gebarungsüberprüfungen bei Baudienststellen der ÖBB bekannt sind, hielt die im genannten Bericht enthaltene Mahnung für berechtigt, der Substanzerhaltung des Oberbaues im Hinblick auf die Verpflichtungen des Eisenbahngesetzes 1957 die gebührende, über das bisherige Maß hinausgehende Beachtung zu widmen. Nach Ansicht des RH würden in diesem Zusammenhang die überfälligen Entscheidungen auf dem Nebenbahnsektor zu merkbareren Erleichterungen führen. Erforderlichenfalls wären jedoch auch Umschichtungen von der verhältnismäßig großzügiger bedachten Fahrzeugbeschaffung zugunsten des Oberbaues zu erwägen.

64.5.3 Die GD der ÖBB erklärte dazu, daß im Jahre 1976 die Jahresquote des Investitionsprogrammes mit 584 Mill S zu 116,8 vH erfüllt worden sei. Die Voranschlagsvorsorge der Folgejahre zeige steigende Tendenz (1979: 880 Mill S). Die Sicherheit der Fahrgäste sei wegen zu geringer Investitionsmittel nicht gefährdet gewesen. Die nicht immer ausreichende Mittelvorsorge in der Vergangenheit habe allerdings eine rationelle und planmäßige Betriebsabwicklung zum Teil verhindert (Langsamfahrstellen).

64.5.4 Der RH bemerkte, daß die Aufholung des Erneuerungsrückstandes im Ausmaß von drei Jahren geraume Zeit in Anspruch nehmen werde.

64.6.1.1 Der Gleis-Schnellumbauzug (kurz SUZ) besteht aus selbstfahrenden Maschinen, die es erstmalig ermöglichen, in kontinuierlichem Arbeitsfortschritt alte gegen neue Gleise vollständig auszuwechseln. Gegenüber dem vorher üblichen maschinellen Verfahren werden die erforderlichen Gleis-Dauersperren um 90 vH verkürzt und die Kosten um fast ein Viertel gesenkt. Der SUZ wurde von einer österreichischen Firma nach den Anforderungen der Deutschen Bundesbahn entwickelt und steht dort seit 1968 im Einsatz. Die ÖBB verwenden diese weltweit anerkannte technische Errungenschaft erst seit April 1975. Im ersten Jahr wurden damit Gleise in der Gesamtlänge von 53,2 km umgebaut, 1976 waren es 71,6 km.

64.6.1.2 Diese jährliche Baurate des SUZ stellte sich jedoch nicht in der Form einiger längerer Gleiserneuerungen dar, sondern setzte sich aus einer großen Anzahl etwa 3 km kurzer, oft weit auseinanderliegender Abschnitte zusammen.

64.6.2 Der RH empfahl, ein wirtschaftlicheres Gesamtkonzept für den Einsatz des SUZ zu entwickeln, um ähnlich wie die Deutsche Bundesbahn wesentlich längere Gleisabschnitte durchgehend zu erneuern. Da sich das Streckennetz der ÖBB meist aus kurzen Gleisabschnitten sehr unterschiedlichen Alters zusammensetzt, wäre die Technik großräumiger Gleisinstandhaltung auf ihre Wirtschaftlichkeit in jenen Fällen zu untersuchen, bei denen Gleisabschnitte zur Erneuerung kommen, die noch nicht am Ende ihrer Nutzungsdauer angelangt sind.

64.6.3.1 Wie die GD der ÖBB dazu in ihrer Stellungnahme ausführte, ist aus Gründen der Sparsamkeit nach wie vor am System festzuhalten, den Oberbau dann zu erneuern, wenn die Verschleißgrenzen erreicht werden. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für Oberbauerneuerung müßten daher im Interesse eines möglichst gleichmäßigen Oberbauerhaltungszustandes aufgeteilt werden, woraus sich zwangsläufig die Erneuerung kurzer Streckenabschnitte ergebe, die beim SUZ etwa dem durchschnittlichen Bahnhofsabstand entsprechen.

64.6.3.2 Dessen ungeachtet habe der Vorstand der ÖBB eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der beteiligten Fachdienste und der Stabsstelle Betriebswirtschaft mit der Prüfung der Vorschläge des RH beauftragt.

Sonstige bauliche Anlagen

64.7.1.1 Die ÖBB haben in den Jahren von 1963 bis 1965 mit einem Aufwand von rd 105 Mill S Sanierungsarbeiten am 4,7 km langen Bosrucktunnel (Strecke Linz-Selzthal) durchgeführt. Anlässlich einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung bei der BB-Dion Linz (siehe TB 1965, Abs 85.1-20) hat der RH die Vergabe dieses Großauftrages wegen

verschiedener nach der ÖNORM A 2050 unzulässiger Vorgänge als „nicht ordnungsgemäß“ beanstandet und weiters festgehalten, daß damit eine echte Sanierung des Bosrucktunnels nur zu einem verhältnismäßig geringen Teil erreicht wurde. Auch die BB-Dion Linz hatte den Tunnel als „ewige weitere Baustelle“ bezeichnet.

64.7.1.2 Demgegenüber hat die GD der ÖBB in ihrer Stellungnahme vom November 1965 versichert, daß „der Tunnel in seiner gesamten Länge saniert“ wurde. Allerdings war es nur auf 23 vH der Länge notwendig, eine Gewölbeerneuerung vorzunehmen. Dies sei „eine jederzeit nachweisbare Tatsache“. „Schäden durch den Gipsgehalt des Wassers sind an den erneuerten Teilen ausgeschlossen und an den bisher nicht angegriffenen Tunnelabschnitten künftig nicht zu befürchten. Auf längere Sicht werden keine Instandhaltungsarbeiten im Tunnel anfallen.“ Daran wurde der Schluß geknüpft, daß „von den Organen des RH die Sanierungsarbeiten nicht sachlich zutreffend beurteilt worden sind“.

64.7.2 Anhand von Unterlagen der BB-Dion Linz konnte der RH feststellen, daß seine Beurteilung des Sanierungsgrades gerechtfertigt gewesen war. Seit August 1972 wurde von bis zu 10 cm starken Abspaltungen von Flächenputz berichtet, die auf „technische Mängel bei der Ausführung“ zurückzuführen waren, sowie von Schäden an Stellen, deren Behandlung bei den Sanierungsarbeiten unterblieben war. Im März 1973 mußte in zwei Tunnelabschnitten die „sofortige Einrüstung der schlechtesten Mauerwerksringe veranlaßt“ werden, wobei auch bei angrenzenden Ringen „der Zustand des Tunnelmauerwerkes bedenklich“ geworden war. Als im Jahre 1975 „die Zerstörung des Mauerwerks jedoch weiter fortschritt“, hielt es die Stabsstelle Betriebswirtschaft der ÖBB sogar für erforderlich, zur rationelleren Abwicklung der Sanierungsarbeiten im Bosrucktunnel ein längerfristiges Konzept zu erarbeiten. Entgegen der Annahme der GD der ÖBB vom November 1965 erforderten diese Arbeiten in den Jahren 1973 bis 1979 Mittel von 36 Mill S.

64.7.3 Die GD der ÖBB wies darauf hin, daß die damalige Tunnelsanierung „nach dem seinerzeitigen Stand der Schäden als umfassend anzusehen“ gewesen sei. Die seit dem Jahre 1972 entstandenen schweren Tunnelschäden, die nun eine weitere durchgreifende Sanierung notwendig machten, seien in einer besonders druckgefährdeten Zone („Haselgebirge“) aufgetreten. Sie seien damals „trotz genauester Untersuchung nicht feststellbar“ und auch „nicht zu erwarten“ gewesen.

64.7.4 Der RH vermochte dieser Beweisführung in Anbetracht der bekannten Geologie des Bosrucktunnels nicht zu folgen.

64.8.1.1 Die unwirtschaftliche Belassung des Schrankenpostens Nr 72 der Strecke Stainach/Irdning-Schärding war dem RH schon anlässlich einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung bei der

BB-Dion Linz im Jahre 1965 aufgefallen. Dieser Posten hatte zwei Schranken an den Kreuzungen mit einer Landes- und einer Gemeindestraße zu bedienen. Die eisenbahnbehördliche Genehmigung einer automatischen Kreuzungssicherung, die sich durch die Einsparung von drei Bediensteten in weniger als zwei Jahren amortisiert hätte, lag bereits im Jahre 1955 vor. Die Ausführungsfrist (Ende 1957) verstrich jedoch ungenützt, da laut Aktenvermerk der BB-Dion Linz keine Mittel zur Verfügung standen.

64.8.1.2 Die GD der ÖBB hatte damals erklärt, daß das Projekt zugunsten solcher Vorhaben zurückgestellt worden sei, „die bedeutend günstigere wirtschaftliche Erfolge gebracht haben“, ohne diese Vorhaben im einzelnen zu bezeichnen.

64.8.1.3 Wie der RH nunmehr feststellte, blieben auch spätere Aktivitäten der BB-Dion Linz, etwa im März 1966 die Auflassung des Schrankenpostens wegen Mangels an Arbeitskräften und aus Wirtschaftlichkeitsgründen zu betreiben, erfolglos. Erst ein neuerlicher Antrag der Streckenleitung Attnang-Puchheim auf Automatisierung der Schrankenanlagen vom Feber 1975 führte dazu, daß das Vorhaben, das nun bereits mehr als das Doppelte kostete (1,6 Mill S bei einer jährlichen Kostenersparnis von 817 000 S), in den Wirtschaftsplan für das Jahr 1977 aufgenommen wurde. Aber auch im Jahre 1977 wurde mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen.

64.8.2 Am Beispiel dieses Schrankenpostens zeigte der RH auf, wie lange ein Vorhaben trotz überaus günstiger Amortisationszeit zurückgestellt wurde. Daß alle im genannten Zeitraum ausgeführten Vorhaben der ÖBB „bedeutend günstigere wirtschaftliche Erfolge gebracht haben“, konnte nicht belegt werden.

64.8.3 Die GD der ÖBB gab bekannt, daß es nicht möglich gewesen wäre, mit den verfügbaren Mitteln alle notwendigen Vorhaben gleichzeitig auszuführen. Die Automatisierung der erwähnten Schrankenanlage habe auch im Jahre 1977 mangels Freigabe der Stabilisierungsquote aus dem Konjunkturausgleichsvorschlag unterbleiben müssen. Erst im Jahre 1978 sei schließlich mit der Ausführung dieses Vorhabens begonnen worden. Ergänzend wurde mitgeteilt, daß auf der gegenständlichen Strecke seit dem Jahre 1960 17 Schrankenposten aufgelassen werden konnten.

64.9.1.1 Im Oktober 1976 stellten Abgeordnete zum Nationalrat im Zusammenhang mit dem Einsturz der Wiener Reichsbrücke an den Bundesminister für Verkehr die Anfrage, ob bei den ÖBB genaue Vorschriften betreffend eine sorgfältige und regelmäßige Überprüfung der Eisenbahnbrücken bestünden. Die Information des Vorstandes der ÖBB an den Bundesminister für Verkehr lautete, daß „die regelmäßige Untersuchung der Eisenbahnbrücken zur Feststellung ihrer Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit gemäß der Dienstvorschrift B 20 und der vorläufigen ergänzenden Bestimmungen zur

Dienstvorschrift B 20 vorgenommen wird“. In diesem Sinne beantwortete der Bundesminister für Verkehr am 12. November 1976 im Nationalrat die Anfrage der Abgeordneten.

64.9.1.2 Wie der RH feststellte, besaßen die ÖBB zwar eine Vorschrift (B 20), welche die Untersuchungsfristen festlegte, jedoch stand seit dem Jahre 1973 keine Vorschrift über den sachlichen Inhalt der Überprüfungen in Geltung. Diese „Ergänzung“ war damals zwar angekündigt, aber erst am 25. November 1976 als „vorläufige ergänzende Bestimmung“ herausgegeben worden. Die ÖBB hatten im Zeitraum vom 1. Jänner 1973 bis zum 24. November 1976 für Brückenbauwerke zwar geregelte Untersuchungsfristen, jedoch keine gültigen Bestimmungen, was bei den vorgeschriebenen Untersuchungen technisch zu geschehen hatte.

64.9.2 Der RH beanstandete die schleppende Herausgabe von für die Verkehrssicherheit maßgeblichen Dienstvorschriften.

64.9.3 Die GD der ÖBB bestätigte, daß der Vorwurf des RH „in rein formeller Hinsicht“ zutrefte. Trotz Fehlens der Vorschrift seien die im Brückendienst eingesetzten Bediensteten nach wie vor einschlägig geschult worden. Ab Juni 1979 trete eine neue Brückenbau-Vorschrift mit den Abschnitten „Brückenüberwachung“ und „Brückenerhaltung“ in Kraft.

64.10.1.1 Die Werkstättenanlagen der Zugförderungsleitung Linz, die rd 15 000 m² verbauter Fläche umfassen, sind zum Teil stark überaltert. Besonders traf dies auf die beiden aus dem Jahr 1890 stammenden Rundlokschuppen zu. Der Zustand des Dachstuhles des Rundlokschuppens I galt seit dem Jahre 1964 als „gefährdet“; 1966 weigerte sich der Hochbahnbahnmeister, „auf dieses unfallgefährliche Dach zu steigen“. Obwohl die Streckenleitung Linz im Juni 1970 an die Bauabteilung berichtete, daß „die Schuppen statisch nicht mehr existieren“, wurde dennoch nur notdürftig ausgebessert, bis im Mai 1974 wegen Einsturzgefahr die Sperre des Schuppens veranlaßt werden mußte. Da trotz dieser Umstände für die Erneuerung der Werkstätten keine Detailplanung vorlag, unterliefen nun in selbstverschuldeter Zeitnot etliche Planungsmängel; im Kostenvorschlag vom August 1974 fehlten Ansätze für Heizung, Fahrleitungen und Arbeitsgrube (Gesamtwert rund 3 Mill S), außerdem wurde die Gebäudekonstruktion zu schwach ausgelegt. Infolge der unzureichenden Vorbereitung verzögerte sich auch die Fertigstellung der Arbeiten am Rundlokschuppen I. Noch vor ihrem Abschluß begann im Oktober 1975 der Rundlokschuppen II einzustürzen, bei dessen Erneuerung ähnliche Mängel auftraten.

64.10.1.2 Im Zusammenhang mit der Finanzierung dieses Projektes fiel auf, daß im Wirtschaftsplan beantragte Mittel des Maschinendienstes fehlten, aber dem Elektrotechnischen Dienst Mittel zugewiesen

176

wurden, obwohl letzterer erst nach Vorarbeiten durch den Maschinendienst zum Einsatz gelangen konnte. Auch die unterschiedliche Angabe der Kostenschätzungen mit Beträgen von 5 bis 15 Mill S hat die budgetmäßige Vorsorge für dieses Vorhaben nicht erleichtert.

64.10.2 Der RH kritisierte das allzu lange Hinausschieben der seit 10 Jahren als notwendig erkannten Erneuerung sowie die mangelhafte Vorbereitung der Baumaßnahmen.

64.10.3 Die GD der ÖBB bestätigte, daß die Notwendigkeit der Erneuerung seit 1964 bekannt gewesen sei. Die Ausführung sei jedoch wegen der hohen Kosten zunächst unterblieben und bis zur Einstellung des Dampfbetriebes aufgeschoben worden. Die Veranschlagung des Vorhabens beim Elektrotechnischen Dienst sei wegen des Zusammenhangs mit den Elektrifizierungsvorhaben im Linzer Raum erfolgt.

64.11.1.1 Bei Besichtigung zahlreicher Werkstatenanlagen fiel auf, daß ihr Erhaltungszustand fast durchwegs schlechter war als der von benachbarten Gebäuden des Baudienstes. Auch vom Verkehrsarbeitsinspektorat mehrmals beanstandete Objekte haben keine entsprechende Instandhaltung oder Erneuerung erfahren. So wies die Wagenwerkstätte der Zugförderungsleitung Attnang-Puchheim einen unfallgefährlichen Fußboden, schiefe Tore und eine in einem verfallenden Waggonrest untergebrachte Spritzkabine auf.

64.11.1.2 Im übrigen traten auch an neuen Gebäuden Schäden auf, die vermeidbar gewesen wären. Die ungünstige Dachkonstruktion der im Jahre 1960 errichteten Wagenwerkstätte der Zugförderungsleitung Linz ließ so viel Wasser eindringen, daß der Holzstöckelboden nahezu zerstört wurde. Außerdem mußte aus den Arbeitsgruben mangels ausreichender Abflüsse das Abtauwasser herausgeschaufelt werden.

64.11.2 Der RH beanstandete den ungleichen Erhaltungszustand von baulichen Anlagen verschiedener Fachdienste als Ergebnis der bestehenden Organisation, derzufolge die bauenden Fachdienste die Mittel erhalten und nicht jene, die dem Fahrbetrieb dienen und für die gebaut werden soll. Im Interesse einer besseren Prioritätenreihung empfahl der RH wie schon bei der Gebarungüberprüfung der Betriebsdirektion die Errichtung einer entsprechenden überfachdienstlichen Stabsstelle (siehe TB 1974 Abs 91.4).

64.11.3.1 Wie die GD der ÖBB mitteilte, sei die beabsichtigte Neuerrichtung der Wagenwerkstätte Attnang-Puchheim wegen des geplanten Bahnhofumbaus zurückgestellt worden. Für die Bediensteten der „Schnellreparatur“ stünden nunmehr in einem benachbarten Gebäude Aufenthalts- und Sanitäräume zur Verfügung. Das Dach der Wagenwerkstätte Linz werde in einem Mehrjahresprogramm bis 1979 ausgebessert.

64.11.3.2 Die vom RH vorgeschlagene Stabsstelle wurde von der GD der ÖBB jedoch für entbehrlich gehalten, da die derzeit geübte Vorgangsweise zu keiner Begünstigung oder Benachteiligung einzelner Fachdienste führen könne. Außerdem wären mit der Errichtung der Stabsstelle nicht unerhebliche Mehraufwendungen verbunden. Koordinierungsmängel, wie sie in jedem größeren Betrieb immer wieder aufträten, würden künftig mittels Datenverarbeitung und durch das in vermehrtem Maß zur Anwendung gelangende Projektgruppenverfahren hintangehalten werden können.

64.11.4 Der RH hielt die Fälle unrichtiger Prioritätenreihung, die bei seinen stichprobenweisen Besichtigungen von Eisenbahnanlagen im Raum der BB-Dion Linz gefunden wurden, für schwerwiegend genug, um die empfohlene Schaffung einer Stabsstelle zu begründen. Sie wurde nicht nur durch die vorangeführten Erhaltungsrückstände, sondern auch durch die andererseits kritisierte Errichtung ungenützten Wohnraumes für den Elektrotechnischen Dienst (siehe Abs 64.33) erhärtet. Das Projektgruppenverfahren erschien dem RH in diesem Zusammenhang ungeeignet, weil es erst nach Entscheidung über die Dringlichkeit eines Vorhabens koordinierend wirkt.

64.12.1.1 Die ÖBB haben in den Jahren von 1970 bis 1975 mit einem Kostenaufwand von 48,4 Mill S in Linz ein Betriebs-, Verwaltungs- und Übernachtungsgebäude errichtet, das als Sozialgebäude bezeichnet wurde. Unmittelbar daneben liegt das in einem zweiten Bauabschnitt entstandene elfgeschosige Garçonnièren-Hochhaus der ÖBB. Beide Gebäude stehen auf dem Grund der ehemaligen Elektrostreckenleitung Linz der ÖBB, für die dahinter ein gesonderter Ersatzbau geschaffen wurde.

64.12.1.2 In dem als Ersatz für eine alte Betriebsküche und zwei alte Unterkuftsgebäude (165 Betten) gedachten Sozialgebäude waren 224 Unterkuftsbetten geplant. Dieser Umfang wurde aber auch dann nicht verringert, als gegenüber dem Sozialgebäude das im Eigentum der ÖBB stehende ehemalige „Hotel Reiter“ im Jahre 1970 mit 88 Unterkuftsbetten ausgestattet wurde. Ebenso blieb die etwa 1 km entfernte Wohnbautätigkeit der ÖBB (72 Wohnungen, Fertigstellung 1973) ohne Einfluß auf die Planung der Unterkufts.

64.12.2 Der RH gewann den Eindruck einer eher großzügigen Raumplanung und vermißte eine ordnungsgemäße, den ganzen Linzer Raum umfassende, andere Bauaktivitäten der ÖBB einbeziehende Bedarfsplanung für das Sozialgebäude.

64.12.3 Laut Stellungnahme der GD müßten die ÖBB gerade im Industrieraum Linz auf weiter entfernt wohnende Arbeitskräfte zurückgreifen, denen eine tägliche An- und Rückreise nicht zugemutet werden könne. Mit dem Sozialgebäude sei der Engpaß an Unterkufts gemildert worden.

64.12.4 Der RH sah in diesen Angaben keinen Ersatz für eine grundlegende Bedarfsplanung.

118

64.13.1 Der Vorstand der ÖBB hat den Beschluß zur Errichtung des Sozialgebäudes Linz im September 1970 gefaßt. Aber bereits im Juni 1970 war der Auftrag zur konstruktiven und statischen Bearbeitung des Sozialgebäudes vergeben worden, im August 1970 stand nach vorangegangener Ausschreibung der Baumeisterarbeiten schon der Bestbieter fest.

64.13.2 Der RH hielt diesen Handlungsablauf nicht für sinnvoll und beanstandete auch die wenig sorgfältige Kostenermittlung. Der Kostenvoranschlag der BB-Dion Linz vom August 1970 (25 Mill S) war vom Baudirektor der ÖBB als „unrealistisch“ erkannt und um 10 Mill S erhöht worden; die Endsumme der Kosten belief sich auf 48,4 Mill S.

64.13.3 Die Stellungnahme der GD der ÖBB, wonach die Größe des Gebäudes eine förmliche Beschlußfassung durch den Vorstand bedingt hätte und im Laufe der Bauzeit Preiserhöhungen eingetreten wären, konnte die vom RH aufgeworfenen Fragen nicht restlos klären.

64.14.1 Die ÖBB haben die Einrichtungsgegenstände für die Unterkunftsräume des Sozialgebäudes in den eigenen Werkstätten selbst angefertigt und dafür etwa 790 000 S aufgewendet. Die Anschaffung beim Möbelhandel hätte weniger als die Hälfte gekostet.

64.14.2 Der RH empfahl, von einer Eigenfertigung bei Einrichtungsgegenständen Abstand zu nehmen.

64.14.3 Laut Stellungnahme der GD der ÖBB wäre die Aufstellung von Allraumbetten nicht möglich gewesen. Zur rationellen Ausnützung der Räume hätte die Ausstattung mit Einbaumöbeln erfolgen müssen.

64.14.4 Der RH hätte eine architektonische Gestaltung des Sozialgebäudes, welche die Anschaffung von Serienmöbeln gestattet, für zweckmäßiger gehalten.

64.15.1.1 Bei größeren Bauvorhaben der ÖBB traten des öfteren Verzögerungen auf, die zT durch unzulängliche Finanzierung, aber nicht zuletzt auch durch Koordinierungs- und Kompetenzschwierigkeiten verursacht wurden. Beispielsweise hatte beim Umbau des Bahnhofes Schwarzach-St. Veit, der insb wegen äußerst schlechter Oberbauverhältnisse seit dem Jahre 1959 in Erneuerungsprogramme aufgenommen worden war, aber erst im Jahre 1977 abgeschlossen werden konnte, zunächst die BB-Dion Linz selbst einige Entwürfe verfaßt. In weiterer Folge ist jedoch die Planung von der GD der ÖBB, Baudirektion, vorgenommen worden, wobei es aber nach Unterlagen der BB-Dion Linz an Überlegungen hinsichtlich der Koordination bei der Durchführung mangelte.

64.15.1.2 Demgegenüber ist die Errichtung eines neuen Reisezugleises im Hauptbahnhof Salzburg wegen der Dringlichkeit der Durchführung nicht im

üblichen Kompetenzwege abgewickelt worden. Dieses Bauvorhaben der BB-Dion Linz nahm einen optimalen Verlauf. Im September 1970 hatten Vertreter der Deutschen Bundesbahn ersucht, im Hauptbahnhof Salzburg ein zusätzliches Gleis zu verlegen, um die bisherigen Verzögerungen im Reise- und Güterzugverkehr zu vermeiden. Im Hinblick auf den knappen Termin und die von mehreren Fachdiensten der ÖBB zu erbringenden Leistungen im Gesamtwert von rd 30 Mill S wurde die BB-Dion Linz auf ihr nachdrückliches Ersuchen vom Vorstand der ÖBB vollverantwortlich mit der Durchführung beauftragt. Nur unter Berufung auf diesen ungewöhnlichen Vorstandsbeschluß gelang es, Planungsverzögerungen durch andere Dienststellen der ÖBB zu vermeiden. Ebenso war es dadurch möglich, einen echten, sachlich bevollmächtigten „Federführenden“ für das Projekt einzusetzen, dessen Vorschlägen die Vertreter der übrigen Fachdienste, ja selbst die des zentralisierten Elektrotechnischen Dienstes kooperativ folgten. Die BB-Dion Linz hat das neue Gleis schon mit Fahrplanwechsel im Mai 1971, also fünf Wochen vor dem als besonders knapp angesehenen Termin, dem Betrieb übergeben.

64.15.2.1 Der RH hat seit der Gebarungsüberprüfung bei der Baudirektion der ÖBB (siehe TB 1969 Abs 79.5) mehrmals anhand festgestellter Koordinierungsmängel darauf aufmerksam gemacht, daß angesichts der verhältnismäßig stark ausgeprägten Eigenständigkeit der Fachdienste der ÖBB bei gemeinsamen Projekten eine Koordinierungsregelung Platz zu greifen hätte, die über die bisherigen, auf die Veranschlagungs-Phase beschränkten Regelungen hinaus auch die Planung und Ausführung erfaßt. Vorgeschlagen wurde, für solche Projekte einen verantwortlichen „Federführenden“ zu bestimmen (Projekt-Management).

64.15.2.2 In diesem Sinn hat der Vorstand der ÖBB Ende 1976 wohl für „bedeutungsvolle Projekte“ ein entsprechendes „Projektgruppenverfahren“ eingeführt, für die überwiegende Mehrheit der weniger bedeutenden gemeinsamen Projekte mehrerer Fachdienste der ÖBB gab es aber weiterhin keine Koordinierungsregelung. Da sich auf die Abwicklung dieser Vorhaben das genannte „Projektgruppenverfahren“ mit seiner mehrmaligen Einschaltung des Vorstandes der ÖBB und des Generalsekretariates hemmend auswirkte, empfahl der RH neuerlich die allgemeine Einführung des schon mehrmals vorgeschlagenen einfacheren Verfahrens mit dem verantwortlichen „Federführenden“, wie es sich bereits in der BB-Dion Linz im Fall des neuen Reisezugleises im Hauptbahnhof Salzburg bewährt hat.

64.15.3.1 Die GD der ÖBB wendete zwar ein, daß grundsätzlich die Planung für Bahnhöfe von überregionaler Bedeutung, wie etwa für Schwarzach-St. Veit, in die Kompetenz der GD der ÖBB fallen müsse, da nur so den über die Direktionsgrenzen hinausgehenden betrieblichen Erfordernissen Rech-

nung getragen werden könne. Ungeachtet dessen habe jedoch der Vorstand der ÖBB den Auftrag erteilt, die Möglichkeit der Verlagerung von Zuständigkeiten von der Generaldirektion zu den Bundesbahndirektionen zu prüfen.

64.15.3.2 Darüber hinaus würden die ÖBB die Kritik des RH zum Anlaß nehmen, die bestehenden Richtlinien für das „Projektgruppenverfahren“ abzuändern und für weniger bedeutende Projekte, die mehrere Fachdienste betreffen, ein einfacheres, aber dennoch wirkungsvolles Verfahren einzuführen.

Werkstätten

64.16.1 Seit dem Jahre 1958 gibt es bei den ÖBB eine vorläufige Dienstvorschrift für die Erhaltung von Triebfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren (M 60, Teil V). Die Vorschrift ist größtenteils veraltet, die Werkstätten weichen in der Praxis wesentlich davon ab. Die BB-Dion Linz hat in Eigeninitiative im Jahre 1970 eine neue Vorschrift herausgegeben, ohne sie jedoch für ihre Triebfahrzeugwerkstätten als verbindlich zu erklären. Sie war daher selbst in den Werkstätten des eigenen Direktionsbereiches nur zum Teil, darüber hinaus gar nicht bekannt.

64.16.2 Der RH hielt es für angebracht, für den Gesamtbereich der ÖBB aktualisierte und einheitliche Instandhaltungsvorschriften für Triebfahrzeuge herauszugeben.

64.16.3 Die GD der ÖBB erklärte dazu, sie hätte bei der Neugestaltung der gegenständlichen Vorschrift den Weg gewählt, die Erhaltungsarbeiten in Teilheften für jede einzelne Fahrzeugreihe festzulegen. Teilhefte für fünf Diesel-Lokomotiv-Reihen, die allerdings die Ausbesserungsarbeiten auch nur teilweise umfassen, seien eben erst im Jahre 1979 in Kraft gesetzt worden. Die mit erheblichem Arbeits- und Zeitaufwand verbundene Erhaltungsvorschrift für die übrigen Diesel-Lokomotiv-Reihen werde nach Fertigstellung der erwähnten Teilhefte in Angriff genommen werden.

64.16.4 Der RH hielt fest, daß eine ähnliche, von der GD der ÖBB schon anlässlich der Gebarungsüberprüfung der Maschinendirektion (siehe TB 1971 Abs 67.11) abgegebene Erklärung erst zum Teil eingelöst worden war.

64.17.1.1 Mit dem Prämienlohnsystem in den Werkstätten der ÖBB hat sich der RH schon mehrmals, zuletzt anlässlich der Gebarungsüberprüfung der Maschinendirektion der ÖBB (siehe TB 1971 Abs 67.13), auseinandergesetzt. Nach der Prämienvorschrift der ÖBB soll jeder Werkstättenarbeiter für seine Normalleistung den Normallohn und für die darüber hinausgehende, in Zeitersparnis bestehende und in einem Hundertsatz ausgedrückte Mehrleistung eine Prämie erhalten. Wie der RH in mehreren Fällen feststellte, war der Anteil der überholten, geschätzten oder überhaupt fehlenden Vorgabezeiten unverhältnismäßig groß und auch die

vorausgesetzte Übereinstimmung der aufgenommenen mit den tatsächlich aufgewendeten Zeiten zuweilen nicht gegeben.

64.17.1.2 Bei der nunmehrigen Gebarungsüberprüfung erwies sich die Anwendung des Prämienlohnsystems in mehreren Betriebswerkstätten als stark unterschiedlich. Obwohl ein Dienstbehelf aus dem Jahre 1963 unverbindliche Richtzeiten für die Erhaltungsarbeiten an Triebfahrzeugen vorsah, haben sich die Vorgabezeiten der einzelnen Werkstätten im Laufe der Jahre sehr weit auseinanderentwickelt. So bestand für eine bestimmte Lokomotiv-Ausbesserung zwischen den Zugförderungsleitungen Linz und Salzburg ein Vorgabezeitunterschied von 32 vH, zwischen den Zugförderungsleitungen Linz und Wels von 62 vH, seit dem Jahre 1976 sogar von 136 vH. Damit hat die Werkstätte in Wels für dieselbe Arbeit eine Vorgabezeit von 7,5 Stunden einzuhalten, für welche die Werkstätte in Linz 17,7 Stunden zur Verfügung hat. Die Unterschiede erstreckten sich auch auf die Regiearbeiten (Erhaltung von Maschinen und Geräten), die in der Werkstätte Salzburg in das Prämienlohnsystem einbezogen sind, in anderen Werkstätten jedoch nicht, wo sie dann mit viel größerem Zeitaufwand vorgenommen werden.

64.17.2 Nach Auffassung des RH waren die aufgefundenen hohen Unterschiede bei den Vorgabezeiten und Regiearbeiten sachlich nicht gerechtfertigt, da die Ausrüstung und die Tätigkeiten in den einzelnen Werkstätten nicht wesentlich voneinander abwichen. Im Hinblick auf die unterschiedliche Handhabung des Prämienlohnsystems in den einzelnen Betriebswerkstätten legte der RH neuerlich nahe, von dem gegenwärtigen sehr verwaltungsaufwendigen System abzugehen und eine einfachere, für sämtliche Werkstätten anwendbare Prämienbemessung mittels summarischer Leistungseinheiten anzustreben. Die Kapazität der vorhandenen Arbeitstechniker sollte für eine bessere Steuerung des Arbeitsablaufes in den Werkstätten genützt werden, die in Form geringerer Stehzeiten dem Fahrbetrieb zugute käme.

64.17.3 Die GD der ÖBB erklärte die unterschiedlichen Vorgabezeiten im Bereich der BB-Dion Linz mit einer „zunächst versuchsweise eingeführten Änderung der Ausbesserungsinhalte“, die nach Bewährung „zur generellen Einführung bei den ÖBB vorgeschlagen werden“. Im Direktionsbereich seien mit Wirkung vom 1. Mai 1979 für eine Reihe von Triebfahrzeugbauarten bereits einheitlich niedrige Vorgabezeiten festgesetzt worden. Die Durchführung von Regiearbeiten in der Werkstätte Salzburg in Vorgabezeit stelle eine Eigeninitiative des dortigen Arbeitstechnikers dar, zu der die Zustimmung der Personalvertretung erforderlich gewesen sei. Abschließend wurde zwar eingeräumt, daß dem gegenwärtigen Prämienlohnsystem „gewisse Mängel“ anhaften, aber auch auf die Schwierigkeiten verwiesen, die der Erfassung von stark unterschiedlichen

Ausbesserungsarbeiten in allgemein gefaßten Leistungseinheiten entgegenstehen.

64.17.4.1 Wie der RH entgegnete, haben unterschiedliche Vorgabezeiten auch schon vor der erwähnten versuchsweisen Änderung der Ausbesserungsinhalte bestanden. Vor deren verbindlicher, ÖBB-weiter Einführung wären überdies ausgedehnte Erprobungszeiten entbehrlich.

64.17.4.2 Innerhalb eines Jahrzehntes, in dem sich der RH mit dem Prämienlohnsystem der ÖBB befaßt hat, haben die schwerwiegenden Mängel dieses sehr verwaltungsaufwendigen Systems eher zugenommen. Die in Aussicht gestellte Sanierung dieses Entlohnungsschemas ist bisher noch immer nicht durchgeführt worden, wie der RH auch anlässlich der Gebarungsüberprüfung der Zugförderungsleitung Graz der ÖBB feststellte, über die im TB für das Verwaltungsjahr 1979 berichtet werden wird.

64.18.1.1 Im Stadtgebiet von Linz verfügen die ÖBB über zehn Tischlerwerkstätten. Sechs davon liegen praktisch auf einem einzigen großen Grundstück der ÖBB, das einem Industriegelände vergleichbar ist, drei weitere sind nur wenige 100 m davon entfernt. Besonders klein ist die Werkstätte des Ökonomen der BB-Dion Linz, die zwar maschinell verhältnismäßig gut ausgestattet, aber mit nur einem Mann besetzt ist.

64.18.1.2 Aber auch in Wels sind vier Tischlerwerkstätten eingerichtet, zwei gehören dem Zugförderungsdienst, zwei dem Baudienst an. Obwohl die letzteren keineswegs ausgelastet erscheinen, durften die in den nur wenige 100 m entfernten Werkstättengebäuden des Signalmeisters, des Fernmeldemeisters und des Elektromeisters Wels anfallenden Tischlerarbeiten nicht in Wels ausgeführt werden; dafür waren vielmehr Tischlereien in Linz bzw in Salzburg zuständig.

64.18.2 Der RH erachtete diese Häufung von Tischlereien auf engstem Raum als unzuweckmäßig und unwirtschaftlich. Er empfahl, die Anzahl dieser Werkstätten einschneidend herabzusetzen und die Interessen der einzelnen Fachdienste miteinander abzustimmen, da die bei den ÖBB anfallenden Holzbearbeitungen durchaus von der Tischlerei eines „fremden“ Fachdienstes erledigt werden können.

64.18.3 Laut Stellungnahme der GD der ÖBB habe eine zwischenzeitlich durchgeführte Untersuchung hinsichtlich einer allfälligen Zusammenlegung der Linzer Tischlerwerkstätten mannigfaltige Schwierigkeiten aufgezeigt; dennoch habe der Vorstand der ÖBB den Auftrag erteilt, die Möglichkeit einer Verringerung der Werkstättenanzahl zu untersuchen. Wie nachträglich mitgeteilt wurde, hat der Elektrotechnische Dienst inzwischen seine Außenstellen bereits angewiesen, Holzbearbeitungen möglichst in der nächstgelegenen Werkstätte durchführen zu lassen, auch wenn diese einem anderen Fachdienst angehört.

64.19.1.1 Bisher hatten der Betriebs- und der Maschinendienst der ÖBB getrennte und etwas unterschiedliche Statistiken geführt, obwohl sie auf den gleichen Grundlagen, nämlich den geleisteten Triebfahrzeugkilometern, beruhten. Eine Vereinheitlichung sollte mittels EDV herbeigeführt werden.

64.19.1.2 Die mit 1. Jänner 1975 angesetzte Umstellung auf EDV mißlang. Die ersten Ausdrucke langten mit einer Verspätung von acht Monaten ein und waren fehlerhaft. Für die Planung der Fristausbesserungen waren zunächst keine und dann unrichtige Unterlagen vorhanden. Im Oktober 1975 mußte die GD der ÖBB Richtlinien zur nachträglichen händischen Errechnung annähernder Planungsunterlagen erteilen.

64.19.2 Der RH beanstandete, daß seitens der ÖBB die Erstellung der Statistik durch die EDV nicht entsprechend sorgfältig vorbereitet wurde. So war auf dem Umstellungstermin beharrt worden, obwohl die zuständige Stabstelle IK noch keine Unterlagen für die notwendigen Plausibilitätskontrollen besaß. Außerdem hatte man die Grundregel für die Einführung neuer EDV-Programme außer acht gelassen, einen angemessenen Parallellauf des alten Systems vorzusehen.

64.19.3 Die GD der ÖBB versicherte ihre Bemühung, durch engere Fühlungnahme zwischen den Fachdiensten und möglichst langfristige Planung derartige Vorkommnisse künftig auszuschließen.

Transport

64.20.1.1 Anlässlich der Gebarungsüberprüfung bei der Betriebsdirektion der ÖBB (siehe TB 1974 Abs 91.2) hat der RH bereits darauf hingewiesen, daß dem Ausbau der Verschiebebahnhöfe eine wesentlich größere Bedeutung zukäme, als dies den bisherigen Investitionsentscheidungen der ÖBB zu entnehmen war. Im „Betriebskonzept 1975“ stellte die Betriebsdirektion der ÖBB daraufhin fest, daß „durch die Vielzahl der völlig unzulänglich ausgebauten Verschanlagen kein den heutigen Verkehrswünschen gerechtwerdender Güterzugfahrplan, und zwar weder hinsichtlich der Beförderungszeiten noch der Anzahl der Verbindungen, erarbeitet und der Wirtschaft angeboten werden kann“.

64.20.1.2 Zum Verschiebebahnhof Linz erläuterte das Betriebskonzept 1975, daß sich dieser Bahnhof mit der größten Anzahl verschubdienstlich behandelter Wagen zum „Hindernis im Güterzugverkehr der ÖBB“ entwickelt, wenn nicht ehestmöglich wirksame Maßnahmen zur Leistungssteigerung vorgesehen werden. Die schlechte Funktion dieses Bahnhofes ließ sich auch aus dem Güterzugfahrplan ersehen, der für die Relation von Wien-West über Linz Verschiebebahnhof nach Wels eine allgemeine Beförderungsdauer von mindestens 23 Stunden enthielt. Lediglich in einer unmittelbaren (Nacht-)Verbindung konnte für diese Relation eine Beförderungsdauer von 7 Stunden angeboten werden.

64.20.2 Der RH bemängelte die Säumnis hinsichtlich Verbesserungsmaßnahmen im Verschiebebahnhof Linz, da die daraus abzuleitenden überlangen Transportzeiten keinem Wettbewerb mit anderen Verkehrsträgern standhalten können.

64.20.3 Die GD der ÖBB bezeichnete es als finanziell nicht vertretbar, neben dem nach langer Wartezeit nun doch begonnenen Zentralverschiebebahnhof Wien und dem Großverschiebebahnhof Villach-Süd gleichzeitig auch den Großausbau des Verschiebebahnhofes Linz in Angriff zu nehmen. Nach einer Umorganisation der Frachtführung sei es nunmehr gelungen, die allgemeine Beförderungszeit in der Relation von Wien-West nach Wels ab Fahrplanwechsel 1978/79 mit rd 14 Stunden festzulegen. Dazu werde eine Nachtsprungverbindung mit der Transportzeit von nur 5 Stunden angeboten, womit sich der Unterschied zu den Beförderungszeiten anderer Transportträger wesentlich verringert habe.

64.21.1.1 Wie eine nähere Analyse des Transportablaufes eines Güterwagens zeigt, entfallen etwa 90 vH seiner Beförderungszeit auf Warte- und Verschiebezeiten und nur 10 vH auf die Bewältigung der eigentlichen Fahrstrecke. Der vordringlich verbesserungsbedürftige Teil des Güterverkehrs ist daher nicht die freie Strecke, sondern die Manipulationszeit in den Verschiebebahnhöfen, wo ein Großteil der erwähnten 90 vH anfällt.

64.21.1.2 Die Aufgaben eines Verschiebebahnhofes bestehen im Zerlegen und Neubilden von Zügen. Die Güterwagen werden dabei im Abroll- oder Abstoßverfahren behandelt, um die im ausfahrenden Zug vorgesehene Position einzunehmen. Die Zeit, die ein Güterwagen im Regelfall zum Übergang von einem Zug auf den anderen Zug benötigt, hängt von der Kapazität des Verschiebebahnhofes ab, die sich als Summe der Gleis- und Sicherungsanlagen, des Personalstandes, der Fahrbetriebsmittel sowie der Arbeitsorganisation darstellt. Darüber hinaus sind bei Zutreffen günstiger Voraussetzungen auch kürzere Übergangszeiten möglich und in Einzelfällen planmäßig vorgesehen.

64.21.1.3 Der Verschiebebahnhof Linz meldete für den Regel-Wagenübergang sogenannte Mindestzeiten, die sich von 386 Minuten (1971) lediglich auf 346 Minuten (1977) verringert haben, sich also nach wie vor in der Größenordnung von 6 Stunden hielten. Im selben Zeitraum hat sich der Personalstand im Verschiebebahnhof um 5 vH erhöht, ist die Anzahl der behandelten Wagen um 6 vH zurückgegangen und sind Rationalisierungsinvestitionen von 19 Mill S durchgeführt worden. Auch im Verschiebebahnhof Wels hat sich die Mindestzeit für den Wagenübergang im angeführten Zeitraum lediglich um 10 Minuten auf 230 Minuten verringert, obwohl der Personalstand um 7 vH gestiegen ist und im Jahre 1976 eine neue Abroll-Anlage im Werte von 29 Mill S eingerichtet worden war.

64.21.2 Dem RH erschien diese Verkürzung der Wagenübergangszeiten im Hinblick auf den erhöhten Personalstand und die eingesetzten Investitionsmittel verhältnismäßig geringfügig; durch bessere Organisation der Arbeitsabläufe in den Verschiebebahnhöfen müßten weit größere Zeiteinsparungen zu erzielen sein. Insb hat der RH bemängelt, daß die BB-Dion Linz bisher nur durchschnittliche Erfahrungswerte für den Wagenübergang ermittelt hat. Eine Festsetzung von Mindestwerten mit Hilfe arbeitswirtschaftlicher Methoden ist in den beiden genannten Bahnhöfen unterblieben.

64.21.3.1 Die GD der ÖBB führte die Verkürzung der Wagenübergänge in den Verschiebebahnhöfen Linz und Wels auf das Sinken des Frachtaufkommens zurück. Die Personalaufstockung habe bloß die Arbeitszeitverkürzung ausgeglichen, auch Investitionen in Teilbereichen könnten ohne Änderung der Grundkonzeption eines Bahnhofes keine Besserung bewirken. Eine wesentliche Kürzung der Beförderungsdauer sei bisher nur durch die Bildung von Direktzügen – ohne Zwischenbehandlung in Verschiebebahnhöfen – erreicht worden.

64.21.3.2 Die vom RH empfohlene Neuordnung der Arbeitsorganisation in den Verschiebebahnhöfen sei daher derzeit nicht erfolgversprechend, sie werde jedoch im Zuge der Einführung des EDV-Güterverkehrs-Informationssystems angestrebt werden.

64.21.4 Da durch organisatorische Maßnahmen transportverkürzende Verbesserungen in größerem Ausmaß erzielbar wären, legte der RH nahe, mit der Neuorganisation des Arbeitsablaufes in den Verschiebebahnhöfen nicht bis zur allmählichen Einführung des erst im Entstehen begriffenen EDV-Systems zuzuwarten.

64.22.1.1 Der Verschiebebahnhof Linz stellte seit Ende des Zweiten Weltkrieges ein Provisorium dar, das zahlreiche Mängel aufwies. Sein größter Nachteil bestand jedoch darin, daß Güterzüge nur in westlicher Richtung abgefertigt werden konnten. Frachten in Richtung Wien mußten daher stets von Linz über den Verschiebebahnhof Wels umgeleitet und wieder an Linz vorbei in östlicher Richtung in Bewegung gesetzt werden. Abgesehen von zeitlichen Verzögerungen war damit bei jeder Zugfahrt ein unwirtschaftlicher Umweg von etwa 50 km verbunden, woraus sich nach Angaben der ÖBB ein jährlicher Mehraufwand in der Größenordnung von 28 Mill S ergab.

64.22.1.2 Erst im Jahre 1975 wurde durch die Verlängerung einiger Gleise und ihre Einbindung eine Ost-Ausfahrt geschaffen, die 19 Mill S kostete und ab 1977 direkte Güterzugfahrten in Richtung Wien zuließ.

64.22.2 Wie der RH feststellte, hat sich die Investition der Ost-Ausfahrt des Verschiebebahnhofes Linz in acht Monaten amortisiert. Es wurde keine Erklärung dafür gefunden, weshalb die ÖBB diese

einfache Lösung erst nach jahrzehntelangen, kostspieligen Betriebsschwierigkeiten aufgegriffen haben. Der finanzielle Nachteil, den die ÖBB durch den späten Ausbau der Ost-Ausfahrt erlitten haben, wäre etwa mit einer halben Milliarde S zu beziffern.

64.22.3 Die GD der ÖBB erklärte, die Ursache des späten Baues der Linzer Ost-Ausfahrt wäre aus den vorliegenden Unterlagen nicht mehr zu ermitteln.

64.23.1.1 Bei der letzten Gebarungsüberprüfung der BB-Dion Linz hat der RH bemängelt, daß im Verschiebebahnhof Linz im Bereich des Stellwerkes 13 besonders unwirtschaftliche und für das Personal sehr ungünstige Arbeitsbedingungen vorlagen, da die Weichen noch an Ort und Stelle händisch bedient und gesperrt werden mußten. Es wurde damals empfohlen, wenigstens eine Teillösung des Problems anzustreben und in dem dort leerstehenden Hochbau ein modernes Stellwerk einzurichten.

64.23.1.2 Dieser Vorschlag des RH wurde allerdings von den ÖBB erst acht Jahre später aufgegriffen, als die „prekären betrieblichen Verhältnisse“ und die „Unruhe des Personals“ dies verlangten. Der Vorstand der ÖBB stimmte dieser Lösung im Feber 1975 mit dem Wunsch zu, der Bau „möge beschleunigt vorangetrieben werden“ und das Stellwerk Ende 1976 in Betrieb gehen. Nach Unterlagen der BB-Dion Linz war die Anlage zwar im April 1976 bautechnisch fertiggestellt, mit den sicherungstechnischen Einrichtungen aber im Jänner 1977 trotz Drängens der Betriebsdirektion noch nicht einmal begonnen worden. Der Betrieb wurde erst im Mai 1978 eröffnet.

64.23.2 Der RH bemängelte die fehlende Abstimmung der Fertigstellungstermine der Fachdienste des Bau- und Elektrowesens bei den ÖBB, wie sie häufig auch bei anderen Bauten, etwa beim Zentralstellwerk des Bahnhofes Wien-West oder des Verschiebebahnhofes Salzburg-Gnigl wahrgenommen wurde.

64.23.3 Die GD der ÖBB erwiderte, daß entgegen den Unterlagen der BB-Dion Linz die sicherungstechnischen Räume des Stellwerkes 13 erst Ende März 1977 bezugsfertig gewesen seien.

64.23.4 Der RH hätte in Anbetracht des ohnedies vorhandenen Hochbaues eine frühere Fertigstellung für durchaus möglich gehalten.

64.24.1 Während der statistisch erfaßte Straßen-güterverkehr sein Transportvolumen von 1970 bis 1976 um rd 88 vH ausweiten konnte, verzeichneten die ÖBB in diesem Zeitraum lediglich einen Zuwachs an Nettotonnenkilometern von rd 5 vH. Trotz des Versuches, ihre Verkaufsorganisation zu verbessern, war es den ÖBB nicht gelungen, ihren Anteil am ständig wachsenden Güterverkehrsmarkt zu halten. In mehreren Branchen waren im Jahre 1976 im Bereich der BB-Dion Linz Transporteinbußen zu verzeichnen, die sich gegenüber dem ohnehin schwachen Jahresergebnis 1975 mit einem Rückgang von rd 14 vH auswirkten. Bei einer Firma war das

Transportvolumen der Schiene innerhalb von zwei Jahren von 80 vH auf 20 bis 30 vH gefallen. Nach eigenen Feststellungen hatten die ÖBB „die Flexibilität der Frächter – vor allem bei Schüttgut – zu spät erkannt“ und sahen sich nun gezwungen, „sowohl bezüglich der technischen Entwicklung als auch in organisatorischer Hinsicht (Schnelligkeit der Transportverbindung) den Frächtern gegenüber Aufholarbeit leisten zu müssen“.

64.24.2.1 Nach Meinung des RH waren für diese Marktanteilsverluste der ÖBB verschiedene Gründe maßgebend; eine der Hauptursachen dürfte jedoch darin bestehen, daß die ÖBB auf Tarifwünsche der Kunden zu langsam reagieren. Wenn die Transportberater der BB-Dionen anlässlich von Kundenkontakten mit TarifiermäÙigungswünschen konfrontiert werden, ist jeweils die Genehmigung der GD der ÖBB einzuholen. Dieses in einzelnen Fällen länger dauernde Bewilligungsverfahren erschien nicht geeignet, die meist kurzfristig erfolgende Transportmittwahl der Firmen zugunsten der ÖBB zu beeinflussen. Der RH hat daher angeregt, die Transportberater mit Abschlußermächtigung auszustatten und ihnen zu diesem Zweck rasch überblickbare Richtlinien an die Hand zu geben, um verbindliche Tarifzusagen zu ermöglichen.

64.24.2.2 Weitere Vorschläge des RH betrafen die verstärkte Einbeziehung der Bahnhofsvorstände in die Verkaufsaufgaben der ÖBB, um auf diese Weise die örtliche Kundenbetreuung im gesamten Bundesgebiet zu verbessern. Weiters könnte die Wettbewerbsfähigkeit der ÖBB auch durch Werbeveranstaltungen unterstrichen werden, wobei sich die Möglichkeit bietet, technische Neuerungen bei Lade- und Transporteinrichtungen zu veranschaulichen.

64.24.3.1 Die GD der ÖBB hat den Rückgang des eigenen Transportvolumens in erster Linie mit dem ungünstigen Konjunkturverlauf erklärt. Dazu käme, daß gerade in solchen Zeiten „die wendigen, durch öffentliche Auflagen unbelasteten kleinen Straßenverkehrsunternehmen Konkurrenz um jeden Preis betreiben“. Die Bahn könnte gegen derartige Konkurrenzangriffe nur durch wirkungsvolle verkehrspolitische Ordnungsmaßnahmen wirksam geschützt werden, die jedoch außerhalb des Einflußbereiches der ÖBB lägen.

64.24.3.2 Die vom RH vorgeschlagene Abschlußermächtigung für Transportberater wurde abgelehnt, weil dadurch ohne Kenntnis der Gesamtsituation regional unterschiedliche Entscheidungen ergingen, die den ÖBB finanzielle Nachteile verursachen könnten. Im Gelegenheitsverkehr des Reisezugsektors sei dieser Weg allerdings mit Erfolg eingeschlagen worden. Für die Bahnhofsvorstände hätten inzwischen Schulungskurse mit dem Ziel einer verstärkten Einbeziehung in die Verkaufsaufgaben eingesetzt. Die Möglichkeit der empfohlenen Werbeveranstaltungen werde überprüft.

64.24.4 Nach Auffassung des RH waren der ungünstige Konjunkturverlauf und die starke Straßenkonkurrenz nicht ausschließlich für das rückläufige Frachtgeschäft der ÖBB maßgebend.

Die Abschlußermächtigung für Transportberater wäre ein taugliches Mittel, um der Wendigkeit anderer Verkehrsträger zu begegnen.

Personalwesen

64.25.1.1 Eine „Standortbestimmung der ÖBB im internationalen Leistungsvergleich“, die im Jänner 1975 von der Stabstelle Betriebswirtschaft aufgrund der UIC-Eisenbahnstatistik 1973 vorgenommen worden war, zeigte für die ÖBB hinsichtlich des Personaleinsatzes ein ungünstiges Ergebnis. Die Deutsche Bundesbahn leistete beispielsweise je Bediensteten um 29 vH, die Schweizerischen Bundesbahnen um 86 vH und die Niederländischen Bundesbahnen sogar um 230 vH mehr Zug-km als die ÖBB.

64.25.1.2 In einem weiteren Bericht vom Juni 1975 meldete die Stabstelle Betriebswirtschaft eine bedeutende Verschlechterung des Produktivitätsgrades bei den Triebfahrzeugführern: Im Jahre 1974 entfielen auf eine Stunde Fahrzeit bereits 56 Minuten an „Nebenleistungszeiten“, während welcher das Triebfahrzeug stand; im Jahre 1970 waren es noch 37 Minuten gewesen. Nach einer Stellungnahme der Maschinendirektion stünden einer günstigeren Entwicklung vor allem zwei Faktoren entgegen, die „Forderung nach innerbetrieblichem Frieden“ und die „Prestigevorstellungen des beteiligten Dienststellenpersonals“.

64.25.1.3 Aber auch die Betriebsdirektion hatte im Jänner 1975 dem Vorstand der ÖBB über eine im Vergleich zu einigen ausländischen Eisenbahnverwaltungen „sehr personalintensive Dienstesabwicklung“ beim Zugbegleitdienst berichtet und ersucht, mit der Personalvertretung Verhandlungen über Rationalisierungsmaßnahmen aufnehmen zu dürfen.

64.25.2.1. Wie eine Untersuchung des RH im Bereich der BB-Dion Linz ergab, haben sich das Ausmaß und das Verhältnis von Fahr- und Nebenleistungen der Triebfahrzeugführer ungünstig entwickelt. Von 1971 bis 1974 hat der Nebenleistungsanteil an der Gesamtarbeitszeit allgemein, bei den einzelnen Zugförderungsdienststellen jedoch unterschiedlich zugenommen: bei E-Triebfahrzeugen um 10,7 vH bis 31,5 vH und bei Dieseltriebfahrzeugen bis zu 40 vH. Die BB-Dion Linz vermochte die unterschiedliche Entwicklung nicht in befriedigender Weise aufzuklären; auch wurde nicht nachhaltig versucht, dem ungünstigen Trend entgegenzuwirken.

64.25.2.2 Im Hinblick auf die ungünstige Position der ÖBB im internationalen Leistungsvergleich empfahl der RH, ehestens Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. Dabei sollte im Interesse einer optimalen Leistungsaufteilung bei den Triebfahrzeugführern nicht so sehr am „historisch gewachsenen Leistungs-

spektrum“ in althergebrachten Zugförderungs-Sprengeln festgehalten werden, die größtenteils noch aus der Zeit der Dampflokomotiven herrühren. Nicht zuletzt aufgrund technischer Entwicklungen schienen größere Betreuungsbereiche vorteilhaft.

64.25.3.1 Die GD der ÖBB führte zum internationalen Leistungsvergleich aus, daß bei den zum Vergleich herangezogenen Bahnen wesentlich umfangreichere technische Einrichtungen zum Einsatz kämen. Außerdem gebe es Eisenbahnverwaltungen, die ungünstiger lägen als die ÖBB.

64.25.3.2 Als Gründe für die allgemeine Zunahme der Nebenleistungsanteile wurden ua angegeben, daß die Bahnhöfe im Interesse pünktlicher Verkehrsabwicklung längere Verkehrswartezeiten verlangten, und daß der Erfordernisverkehr, der nicht langfristig geplant werden könne, gestiegen sei. Darüber hinaus wurde die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit als Folge der Elektrifizierung und eine Änderung der statistischen Erfassung ins Treffen geführt. Die GD der ÖBB habe jedoch inzwischen gemischte Dienstpläne anstelle der bisherigen Trennung nach Traktionsart und Zuggattung eingeführt; infolge einer günstigeren Leistungsaufteilung zwischen den BB-Dionen Wien und Linz seien die Nebenleistungsanteile im Jahre 1978 sogar leicht gesunken.

64.25.3.3 Obwohl die GD der ÖBB in ihrer Stellungnahme den Einsatz von Triebfahrzeugen und Triebfahrzeugführern sowie die Verwendung der Zugbegleiter als keineswegs ausgesprochen ungünstig beurteilte, habe der Vorstand der ÖBB die vom RH aufgezeigten Umstände dennoch zum Anlaß genommen, eine Arbeitsgruppe aus Vertretern mehrerer Fachdienste zu bilden, die weitere Möglichkeiten der rationalen Dienstabwicklung prüfen soll.

64.26.1 Der Personalstand der BB-Dion Linz hat sich von 13 145 (1970) auf 12 779 Bedienstete (1975) verringert. Bei einer Aufgliederung in Fachdienste zeigte sich allerdings, daß hierfür hauptsächlich die Verminderung des Baudienstpersonals um mehr als 10 vH ausschlaggebend war, wogegen die Anzahl der Bediensteten in der Verwaltung um 2 vH gestiegen ist.

64.26.2 Der RH empfahl, vor allem jene Fachdienste näher zu durchleuchten, bei denen die Entwicklung des Personalstandes im Gegensatz zum allgemeinen Trend verlaufen ist.

64.26.3 Wie die GD der ÖBB dazu erklärte, sei der erhöhte Personalbedarf im Verwaltungsdienst hauptsächlich auf die Arbeitszeitverkürzung zurückzuführen. Der Baudienst habe hingegen seinen genehmigten (Soll-)Personalstand nie auffüllen können, weil es seit 1970 an entsprechendem Angebot auf dem Arbeitsmarkt gemangelt habe.

64.26.4 Die Tatsache, daß der Baudienst der ÖBB bisher mit einem Personalstand das Auslangen zu

finden vermochte, der beträchtlich unter dem genehmigten Stellenplan lag, gab Anlaß zu der Anregung, den Stellenplan des Baudienstes auf jenen Stand herabzusetzen, der angesichts des technischen Standards für die Instandhaltung von Eisenbahnanlagen als echter Bedarf gelten kann.

64.27.1 Die Verwaltung von Personalangelegenheiten wird in der BB-Dion Linz von einem zentralen Referat und zusätzlich von „Personalbeamten“ in den Fachabteilungen wahrgenommen. Die Vergabe von Dienstposten der vier höchsten Besoldungsgruppen erfolgt durch die übergeordnete GD der ÖBB.

64.27.2 Der RH empfahl, die Personalverwaltung im zentralen Referat der BB-Dion zu konzentrieren und die „Personalbeamten“ aufzulassen. Auch wurde zwecks Verringerung des Verwaltungsaufwandes angeregt, die Zuständigkeit der GD der ÖBB auf die Besetzung von Dienstposten der zwei obersten Besoldungsgruppen zu beschränken.

64.27.3 Auch die GD der ÖBB hielt die Zusammenfassung der Personalangelegenheiten für zweckmäßig. Die Änderung der Organisation der Personalverwaltung im Sinne dieser Empfehlungen hätte in der BB-Dion Wien bereits zur Einsparung von zwei Dienstposten geführt. Der Vorstand der ÖBB habe den Auftrag erteilt, die Rentabilität dieser Maßnahme auch bei den übrigen Bundesbahndirektionen zu prüfen. Bezüglich der Dienstpostenbesetzung stellte der Vorstand der ÖBB eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung in Aussicht.

64.28.1 Bei der Behandlung von Dienstvergehen zeigte sich vereinzelt eine Vorgangsweise, die nach Meinung des RH für eine ordentliche Dienstabwicklung und das Ansehen der Bediensteten abträglich erschien. So verschuldete ein Fahrdienstleiter im November 1972 in einem Bahnhof einen Unfall, der einen Toten und sehr schweren Sachschaden zur Folge hatte. Nach vorübergehender Enthebung wurde der Bedienstete bereits acht Wochen später neuerlich für den Posten eines Fahrdienstleiters in einem anderen, höher gewerteten Bahnhof ausersehen. Seine Verfehlung wurde auch nicht als Dienstvergehen, sondern im Ordnungsstrafwege behandelt; ein Jahr später wurde er in die nächste Gehaltsgruppe befördert.

64.28.2 Nach Auffassung des RH wäre im vorliegenden Falle die Einleitung eines Dienststrafverfahrens angezeigt gewesen.

64.28.3 Laut Stellungnahme der GD der ÖBB seien für die Wiederindienststellung und Beförderung des Fahrdienstleiters personalwirtschaftliche Erwägungen und die ansonsten sehr zufriedenstellende Dienstleistung des Bediensteten maßgebend gewesen. Die Verletzung der Dienstpflichten sei mit einer Geldbuße im Ausmaß von 5 vH eines Bruttomonatsbezuges geahndet worden.

64.29.1 Obwohl bei einem anderen Bahnhofsvorstand wiederholt ungeklärte Kassenstände aufgetreten waren und er im September 1974 unter Verdacht

stand, aus einer Bahnhofskasse 11 000 S entwendet zu haben, wurde er dennoch in seiner Funktion belassen. Auch als er im Dezember darauf gestand, den Betrag von 5 400 S aus zwei Nachnahmesendungen für sich behalten zu haben, wurde er nicht auf einen anderen Dienstposten versetzt. Erst als er im Jänner 1975 zugab, insgesamt 81 000 S unterschlagen zu haben, wurde er entlassen.

64.29.2 Mit Rücksicht auf etwaige finanzielle Nachteile erschien es dem RH angezeigt, Bedienstete, denen die Eignung zur Verwaltung größerer Geldbeträge fehlt, rechtzeitig von Inkassogeschäften zu entheben.

64.29.3 Die GD der ÖBB gab ergänzend bekannt, daß der Bedienstete infolge Urlaubs, Zeitausgleichs und Krankenstands seit Dezember 1974 keinen Dienst mehr versehen hätte.

Verwaltungsangelegenheiten

64.30.1 Geschäftslokale und Gastwirtschaften in Bahnhöfen werden von den ÖBB als gewerbliche Nebenbetriebe verpachtet. Die Pachteinnahmen aus den 135 gewerblichen Nebenbetrieben im Bereich der BB-Dion Linz waren von 13,4 Mill S (1970) auf 20,9 Mill S (1975) gestiegen. Im Vergleich zu den Pachteinnahmen erschien der entsprechende Investitionsaufwand der ÖBB im gleichen Zeitraum mit insgesamt 4,8 Mill S verhältnismäßig geringfügig; dies entsprach einem jährlichen Durchschnitt von 4,6 vH der Einnahmen. Die Investitionsvorschläge der BB-Dion Linz hatten mehr als das Vierfache dieses Aufwandes umfaßt.

64.30.2 Aus der Überlegung, daß sich die nicht unerheblichen jährlichen Pachteinnahmen wegen veraltet eingerichteter und unattraktiver Bahnhofskokale stark vermindern könnten, empfahl der RH eine großzügigere Investitionsbereitschaft bei den gewerblichen Nebenbetrieben.

64.30.3 Wie die GD der ÖBB dazu mitteilte, entspreche diese Empfehlung auch grundsätzlich den Zielsetzungen der ÖBB. Bei Auswahl der Investitionen müsse jedoch auf die budgetäre Gesamtsituation und auf die Prioritäten, die der Investitionsplanung zugrunde liegen, Bedacht genommen werden.

64.30.4 Der RH meinte, daß der Service-Charakter, den diese Nebenbetriebe für die Bahnkunden besitzen, nicht unterschätzt werden sollte.

64.31.1 Der Pächter des Blumenkiosks am Linzer Hauptbahnhof hatte jahrelang verkürzte Umsätze angegeben und damit die Pachteinnahmen der ÖBB geschmälert. Die BB-Dion Linz rechnete daraufhin die Pachtentgelte für die vergangenen Jahre neu durch und schloß mit Zustimmung der GD der ÖBB mit dem Pächter im Jänner 1972 eine Vereinbarung, wonach der volle Pachtentgang in der Höhe von rd 910 000 S zu bezahlen war.

64.31.2 Ähnlich hatten sich seinerzeit die Pächter des Blumenkiosks am Wiener Westbahnhof verhal-

ten. In diesem Fall hat sich jedoch die GD der ÖBB im Jahre 1970 etwa mit einem Drittel des vollen Pachtentgeltes im Vergleichswege zufriedengegeben. Der RH hat den mit dieser Vorgangsweise verbundenen Einnahmenverzicht der ÖBB im TB 1974 Abs 92 bemängelt.

64.32.1.1 Die Verwaltung der gewerblichen Nebenbetriebe der ÖBB erfolgte größtenteils zweigleisig. Wohl war die BB-Dion Linz im Rahmen der Verwaltungsabteilung für die Neuverpachtung, die laufende Kontrolle der Betriebsführung oder die Überprüfung der Geschäftsbücher zuständig. Da der BB-Dion aber nahezu keine Entscheidungsbefugnis eingeräumt war, wurden viele Geschäftsfälle nach Zwischenbearbeitung doch an die Administrative Direktion der GD der ÖBB weitergeleitet. So kam es auch zur parallelen Führung gleichartiger Umsatzkarten für jeden einzelnen Pächter.

64.32.1.2 Die Ursache dieses unzumutbaren, vom RH mehrmals bemängelten Verwaltungsaufwandes war auf eine unrichtige Auslegung der Zuständigkeitsnormen der ÖBB zurückzuführen. Diesen zufolge wären der GD der ÖBB lediglich die „grundsätzlichen Angelegenheiten der gewerblichen Nebenbetriebe“ vorbehalten, dh die „Ausarbeitung der Dienstvorschriften und allgemeinen Weisungen“ sowie die „oberste Überwachung“. Im Gegensatz dazu hat die Administrative Direktion in ihren „Durchführungsbestimmungen“ ihr Überprüfungsrecht dahingehend erläutert, daß sie auch „unmittelbar in die Behandlung konkreter Geschäftsfälle eingreift oder solche ganz an sich zieht“.

64.32.2 Der RH hielt es nicht für erforderlich, in dieser Form in die Verwaltung einzelner Nebenbetriebe einzugreifen; er vertrat die Ansicht, die GD der ÖBB sollte im Sinne der erwähnten Zuständigkeitsnormen und zur Vermeidung eines entbehrlichen Mehraufwandes eine echte Lenkungsfunktion ausüben; die angetroffene Vorgangsweise widersprach auch dem „für alle Mitarbeiter verbindlichen“ Unternehmenskonzept 1975–1985 der ÖBB, welches ua besagt, daß „Methoden eines modernen Managements“ angewendet würden und „den Mitarbeitern durch Delegation von Verantwortung ein angemessener Entscheidungsspielraum einzuräumen“ sei.

64.32.3 Den Ausführungen der GD der ÖBB war zu entnehmen, daß hier ein „völliges Mißverstehen der organisatorischen Struktur der ÖBB-Verwaltung und ihres Systems der Über- bzw Unterordnung der Dienststellen“ vorläge. Mit ihrer Tätigkeit überwache die GD der ÖBB Dienstführung und Gebarung der ausführenden Stellen und außerdem sei die Statistik auch für Bedürfnisse des Vorstandes auszuwerten.

64.32.4 Dieser Ansicht vermochte der RH nicht beizupflichten. Vielmehr bestätigte diese Stellungnahme neben zahlreichen anderen Anlässen die Notwendigkeit, sich mit grundlegenden organisatorischen Fragen der ÖBB auseinanderzusetzen (siehe Abs 64.35).

64.33.1 Anlässlich der Elektrifizierung des Eisenbahndreieckes Amstetten–Kastenreith–Steyr wurden in den Jahren 1968 und 1969 für den Elektrotechnischen Dienst in Kleinreifling zwei Wohnhäuser mit je neun Wohnungen errichtet. Da diese Dienstwohnungen zum Teil unbenützt blieben, wurden von wohnungssuchenden Angehörigen anderer Fachdienste ab Jänner 1970 Einweisungsanträge gestellt. Obwohl sechs der vom Elektrotechnischen Dienst Eingewiesenen schon in erreichbarer Nähe ein Eigenheim besaßen und ein siebenter gerade eines baute, wurde das Ansuchen der Gewerkschaft der Eisenbahner, Ortsgruppe Kleinreifling, die für drei kinderreiche Eisenbahnerfamilien Wohnungen suchte, abgelehnt.

Insgesamt standen im Bereich der BB-Dion Linz im Jahre 1975 trotz erheblichen Bedarfes anderer Fachdienste 25 Dienstwohnungen des Elektrotechnischen Dienstes leer bzw wurden diese nicht ständig benützt. Erst im September 1976 stimmte die Elektrotechnische Direktion der Vergabe ihrer unbenützten Dienstwohnungen an Angehörige anderer Fachdienste zu.

64.33.2 Aufgrund dieser Vorkommnisse regte der RH an, bei der Zuweisung der Dienstwohnungen von fachdienstlichen Gesichtspunkten abzugehen und das Gesamtinteresse der ÖBB zu berücksichtigen.

64.33.3 Die GD der ÖBB erklärte hiezu, daß die Zahl der Dienstwohnungen des Elektrotechnischen Dienstes ausschließlich nach dem voraussichtlichen Bedarf für die Fahrleitungserhaltung bestimmt worden sei. Infolge der starken Fluktuation des Personals stünden zwangsläufig zeitweilig Dienstwohnungen leer. Der Umstand, daß in Kleinreifling Bedienstete der Fahrleitungsmeisterei Dienstwohnungen erhielten, obwohl sie in der Nähe ein Eigenheim besaßen, wurde mit der leichteren Erreichbarkeit im Falle einer Störung begründet.

64.34.1.1 Insgesamt 392 „Fondswohnungen“ im Bereich der BB-Dion Linz unterlagen dem Mietengesetz. Da die Streckenleitung Linz entgegen den bestehenden Richtlinien mehr Erhaltungsarbeiten vorgenommen hatte als durch die Hauptmietzinse gedeckt war, entstand bis zum Jahre 1965 ein Abgang von 1,22 Mill S. Eine Zinserhöhung gemäß § 7 des Mietengesetzes war mangels zureichender Unterlagen nicht durchsetzbar. Obwohl es der Streckenleitung Linz ab dem Jahre 1970 gelang, vertraglich einen Aufschlag von 150 vH auf den Mietzins zu erreichen, war bis Ende 1975 bereits wieder ein nicht durch Mietzinse gedeckter Abgang von rund 4,6 Mill S zu verzeichnen.

64.34.1.2 Im Oktober 1976 wurden die „Fondswohnungen“ in Personalwohnungen umgewandelt, womit zurückliegende und künftig anfallende Verluste nunmehr auf jeden Fall von den ÖBB zu tragen sind.

64.34.2 Der RH legte nahe, die Hausverwaltung der bisher selbst verwalteten Häuser den Wohn- und

Siedlungsgenossenschaften der Eisenbahner zu übertragen, die über mehr Erfahrung auf diesem Gebiet verfügten. Im übrigen könnten im Bereich der BB-Dion Linz etwa 75 Planstellen eingespart werden, wenn die ÖBB die Instandsetzung dieser Wohnungen nicht mehr selbst vornähmen.

64.34.3 Die GD der ÖBB sagte zu, dieser Anregung des RH zu folgen. Diesbezügliche Verhandlungen mit geeigneten Siedlungsunternehmen würden vorerst im Bereich der BB-Dion Linz aufgenommen werden.

Organisation

64.35.1.1 Die eingangs dieses Berichtes erwähnten Kompetenzüberschneidungen auf der Ebene der Bundesbahndirektionen entstanden vor allem daraus, daß zwar der Präsident einer BB-Dion „für eine wirtschaftliche Geschäftsführung in seinem Bereiche verantwortlich ist“, diese umfassende Verantwortlichkeit in der Praxis allerdings kaum zum Tragen kommt. Nach der Geschäftsordnung werden die Geschäfte der Bundesbahndirektionen nämlich „nach den von der GD der ÖBB jeweils erlassenen besonderen Vorschriften und Weisungen geführt“.

64.35.1.2 Wie das Beispiel der Verwaltung der gewerblichen Nebenbetriebe zeigte (siehe Abs 64.32), machten die zahlreichen Fachdienste der GD der ÖBB von ihrem Recht, konkrete Weisungen zu erteilen, in erheblichem Maße Gebrauch. Während der Präsident der BB-Dion Weisungen von mehreren Fachdiensten der GD der ÖBB erhielt, waren diese ihrerseits nicht dazu angehalten, ihre Anordnungen untereinander zu koordinieren.

64.35.1.3 Außerdem wirkte sich ungünstig aus, daß aus historischen Gründen nicht alle Fachdienste der ÖBB im Verbands der BB-Dion vertreten waren. So unterhielt der Elektrotechnische Dienst dort lediglich eine dem Präsidenten der BB-Dion nicht unterstehende Außenstelle der GD der ÖBB, während mit dem weitgehend isolierten Kraftwagendienst nicht einmal diese Kontaktmöglichkeit bestand.

64.35.1.4 Weitere Kompetenzüberschneidungen ergaben sich daraus, daß sich die GD der ÖBB fallweise nicht mit ihrem Weisungsrecht begnügte, sondern selbst an Ort und Stelle ausübend durch „Außenstellen“ tätig wurde, obwohl der hierfür zuständige Fachdienst in der BB-Dion ohnedies vertreten war. Im Bereich der BB-Dion Linz befanden sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung fünf derartige „Außenstellen“. Der RH fand in den Zuständigkeitsnormen der ÖBB keine Bestimmung über die Einrichtung derartiger „Außenstellen“. Auch der Präsident der BB-Dion Linz hielt ihre Existenz für eine „Aufsplitterung der Organisationsstruktur der ÖBB“, welche die „anzustrebende optimale Koordination der Arbeitsabläufe weiter erschwert“. Im übrigen konnte eine Begründung, daß etwa bedeu-

tungsvollere Arbeiten für die GD der ÖBB vorbehalten werden sollten, meist nicht gefunden werden. So wurde die Erneuerung der großen Enns-Brücke von der BB-Dion Linz besorgt. Die Erneuerung wesentlich kleinerer Brücken führte jedoch die „Außenstelle“ der GD der ÖBB durch. Die Erwägungen des Vorstandes der ÖBB, die Außenstellen der GD der ÖBB entweder aufzulassen oder in geeigneter Form in den Verband der Bundesbahndirektionen einzugliedern, haben noch kein konkretes Stadium erreicht.

64.35.2.1 Der RH, der die negativen Folgen dieser uneinheitlichen Organisationsstruktur der ÖBB in seinen Berichten als Koordinierungsmängel wiederholt beanstandet hat, regte aufgrund der geschilderten Verhältnisse eine Organisationsänderung an. Nach Meinung des RH sollte in erster Linie lediglich eine Wiederherstellung jener Organisationsform Platz greifen, wie sie in den Zuständigkeitsnormen der ÖBB ohnedies verankert ist: eine GD der ÖBB, die sich mit „grundsätzlicher Lenkung“ und „oberster Aufsicht“ befaßt und eine BB-Dion, die nach diesen grundsätzlichen Leitlinien das Bahngeschehen in ihrem Bereich verantwortlich regelt.

64.35.2.2 Die Reorganisation der Bundesbahndirektionen hätte dabei von der Tatsache auszugehen, daß ein einzelner Fachdienst der ÖBB nicht in der Lage sein kann, eine Verkehrsleistung zu erbringen. Es bedarf vielmehr des Zusammenwirkens mehrerer Fachdienste, um den Fahrweg, den Fahrstrom, die Sicherungsanlagen und die Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen und im Verein mit betrieblichen, kommerziellen und sonstigen verwaltungsmäßigen Kompetenzen den konkreten Transport zu bewirken. Da die BB-Dion als geeignete Koordinierungsinstanz für das verkehrsmäßige Geschehen ihres Bereiches erscheint, müßten in ihr auch alle Fachdienste vertreten sein und nicht nur jene, die schon seit Anbeginn des Bahnbaues vorhanden waren. Es stellt somit eine organisatorische Inkonsequenz dar, daß die zwei seit einem halben Jahrhundert bestehenden Fachdienste, der Elektrotechnische und der Kraftwagendienst, keinen Eingang in die BB-Dion gefunden haben. Ihrer Eingliederung sollte im Hinblick auf die stets zunehmende Bedeutung der Elektrotechnik und die integrierte Flächenbedienung auf der Straße nichts entgegenstehen.

64.35.2.3 Um es dem Präsidenten der BB-Dion zu ermöglichen, seine umfassende regionale Verkehrskompetenz tatsächlich auszuüben, erschiene es zweckmäßig, ihm auch entsprechende Ermächtigungen auf dem Gebiet eines Direktions-Budgets und eines Direktions-Stellenplanes zu erteilen.

64.35.2.4 Das vom RH zur Erörterung gestellte Organisationsmodell sähe demnach an der Spitze der ÖBB einen Vorstand, dem Stabsstellen und das Generalsekretariat beigeordnet sind. Dem Vorstand unterstünden einerseits als höchste Fachkompetenz die GD der ÖBB mit ihren Fachdirektionen und

andererseits als höchste Regionalkompetenz die Präsidenten der BB-Dionen mit den ihnen zugeordneten, alle Fachdienste umfassenden Abteilungen. Der GD der ÖBB fielen weiters als Ausnahmen vom geschilderten Organisationsprinzip jene Ausführungsaufgaben zu, die überregionale oder fachlich hochqualifizierte Bedeutung aufweisen, wie beispielsweise die Besetzung der höchsten Dienstposten, das Fahrplangerüst des Fernverkehrs, Bauwerke, welche die Kapazität einer BB-Dion überfordern, oder die Hauptwerkstätten. Dagegen erschiene es durchaus erwägenswert, den Nahverkehr in Ballungsräumen, der derzeit von der GD der ÖBB zentral behandelt wird, als besonderes Regionalproblem den BB-Dionen zu übertragen.

64.35.3.1 In ihrer Stellungnahme führte die GD der ÖBB aus, der derzeitige Zustand der „Außenstellen“ sei als Optimum anzusehen, jede Änderung würde höhere Kosten und geringere Effektivität nach sich ziehen. Auch sei die Organisation der in der BB-Dion nicht vertretenen Fachdienste modern und personensparend. Im übrigen stelle das jederzeit mögliche unmittelbare Eingreifen der GD der ÖBB in die Geschäftsführung der BB-Dion eine „systemimmanente Konsequenz“ dar; die Beschränkung auf eine Kontrollfunktion vermöchte eine gleichförmige und einheitliche Verwaltungstätigkeit nicht sicherzustellen. Weiters erschiene eine strenge Trennung in höchste Fachkompetenz und höchste Regionalkompetenz nicht zielführend, weil die Präsidenten der Bundesbahndirektionen unmöglich in der Lage sein könnten, alle Fachdienste mit ihren besonderen Anforderungen regional zu vertreten. Schließlich könnte auch die Budget- und Dienstpostenplanerstellung zwecks Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Mehraufwendungen nur zentral erfolgen.

64.35.3.2 Zusammenfassend vertrat die GD der ÖBB den Standpunkt, „daß die aufgrund der Erfordernisse der Praxis gewachsene Organisation der ÖBB jahrzehntelang eine ordnungsgemäße Abwicklung des Verkehrs – dies trotz mancher Koordinations- und sonstigen Mängel – garantiert hat. Eingriffe in gewachsene organisatorische Strukturen könnten nur behutsam und nach reiflicher Überlegung vorgenommen werden, da die Folgen einer solchen Maßnahme nicht immer absehbar seien“.

64.35.3.3 Ungeachtet der vorgebrachten Einwände versicherte die GD der ÖBB, daß die organisatorischen Empfehlungen des RH hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit einer neuerlichen Prüfung unterzogen würden. In diesem Sinne laufe auch im Auftrag des Vorstandes der ÖBB eine Untersuchung, welche Angelegenheiten den Bundesbahndirektionen im Zuge einer Dezentralisierung übertragen werden könnten.

64.35.4.1 Eine beginnende Durchsetzung der Reorganisationsbestrebungen hat der RH darin erblickt, daß die beiden „Außenstellen“ der Baudi-

rektion der ÖBB, die es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch in der BB-Dion Linz gegeben hat, zwischenzeitlich aufgelassen worden sind. Im Gegensatz zur GD der ÖBB vermeinte der RH, daß die Einbeziehung der beiden externen Fachdienste in die Bundesbahndirektionen, die im Koordinierungsinteresse unbedingt geboten erschiene, durchaus auch in personensparender Weise erfolgen könnte.

64.35.4.2 Abschließend gab der RH seiner Überzeugung Ausdruck, daß mit der zur Erörterung gestellten Organisationsänderung die Ziele des Unternehmenskonzeptes der ÖBB besser zu verwirklichen wären.

II. ABSCHNITT

Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

a) Allgemeine Wahrnehmungen

Überblick über die allgemeine Entwicklung der verstaatlichten Industrie

65.1 Der RH hat im Berichtsjahr außer den Ergebnissen seiner Gebarungsüberprüfungen bei einzelnen verstaatlichten Unternehmungen auch sämtliche ihm gem § 12 Abs 2 des RH-Gesetzes 1948 übermittelten Jahresabschlüsse von Unternehmungen der verstaatlichten Industrie, die statistischen Meldungen und Erhebungen des BKA und die Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung ausgewertet.

65.2 Da der vom Bundeskanzler gem § 2 Abs 2 des ÖIG-Gesetzes, BGBl Nr 23/1967, idF der ÖIG-Gesetznovelle 1969, BGBl Nr 47/1970, dem NR vorzulegende Bericht über die Lage der verstaatlichten Industrieunternehmungen in der Darstellung der Entwicklung jeweils nur die Vorjahreszahlen berücksichtigt, hält es der RH für zweckmäßig, so wie in den Vorjahren Zahlenreihen zur Beurteilung der Gesamtentwicklung dieser Unternehmungen in einem längeren Zeitraum heranzuziehen und zu besprechen. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß infolge der branchenweisen Zusammenfassung von Unternehmungen und anderer gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen sowie einer Erfassung von sonstigen Beteiligungen, die erst durch ein erweitertes Meldewesen ermöglicht wurde, ein entsprechender Vergleich mit früheren Berichten nur bedingt möglich ist. Weiters ist zu beachten, daß ein Großteil des Zahlenmaterials für das Jahr 1978 zur Zeit der Erstellung des TB noch vorläufiger Natur gewesen ist.

65.3 Zur Erfüllung der der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (kurz ÖIAG) durch die ÖIG-Gesetznovelle 1969 übertragenen Aufgaben zur branchenweisen Zusammenfas-

sung ihrer Konzernunternehmungen wurden bis 1975 verschiedene Fusionen durchgeführt. Die ÖIAG war zum 31. Dezember 1978 an 10 Gesellschaften zu 100 vH beteiligt, bei drei Gesellschaften bestand eine Minderheitsbeteiligung.

Konjunkturlage

65.4.1 Im Jahre 1978 trat eine leichte Besserung der Konjunktur in den wichtigsten europäischen Industrieländern ein. Die Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes in Westeuropa erreichte im gewichteten Durchschnitt rd 2,9 vH; 1977 hatte sie bei 2,3 vH gelegen.

Mäßiges Wachstum und ausgeprägte Unterschiede zwischen Inlands- und Auslandsnachfrage kennzeichneten die österreichische Konjunktur im Jahre 1978; das Bruttoinlandsprodukt erhöhte sich real nur um 1,5 vH (1977: 3,7 vH). Die inländische Endnachfrage sank sogar um 3 vH.

65.4.2 Reichte schon 1977 das Produktionswachstum in manchen Bereichen der Industrie nicht aus, die Kapazitätsüberschüsse nennenswert zu verringern, so hat sich auch 1978 der Auslastungsgrad nicht verbessert. Dennoch schätzten die Industrieunternehmen durchwegs die Wirtschaftslage wieder besser ein als in den Vorjahren.

65.4.3 Die Industrie (ohne Energieversorgung) erzeugte nach den derzeit verfügbaren Zahlen 1978 insgesamt um 1,3 vH und je Arbeitstag um 2,1 vH mehr als im Vorjahr. Da im Jahresdurchschnitt in diesem Wirtschaftsbereich um 1,7 vH weniger Personen beschäftigt waren als 1977, stieg die Arbeitsproduktivität gemessen an der arbeitstägig bereinigten Produktion je Beschäftigten um 3,9 vH.

Während sich in den letzten Jahren die internationale Arbeitsstückkostenposition der Industrie Österreichs ständig verschlechtert hatte, war die Steigerung der Arbeitsstückkosten Österreichs im Jahre 1978 geringer als im Durchschnitt der wichtigsten Handelspartner.

Die zögernde Belebung der österreichischen Industriekonjunktur war das Ergebnis zweier entgegengewirkender Faktoren: der rückläufigen Inlandsnachfrage und der stark zunehmenden Exporte.

Die Lage der einzelnen Sektoren war unterschiedlich. Während der Bergbau- und Grundstoffsektor seine Produktion am stärksten erhöhen konnte, wuchs die Konsumgüterproduktion schwächer als in den vergangenen Jahren. Die geringe Produktionsausweitung der Investitionsgüterindustrie ging vor allem auf die schwache Investitionsneigung insb der inländischen Unternehmer zurück.

Am stärksten haben die Eisenhütten ihre Produktion ausgeweitet, weisen allerdings eine sehr hohe Exportquote aus. Auch die Metallhütten waren von der lebhafter gewordenen Auslandsnachfrage begünstigt.

Die Maschinen-, Elektro- sowie Eisen- und Metallwarenindustrie konnte die Produktionssteige-

rung im wesentlichen fortsetzen. Allerdings wurde die Elektro- und Maschinenindustrie von der schwachen Investitionsgüternachfrage betroffen.

In jenen Branchen, die hauptsächlich von der Inlandsnachfrage abhängig sind, zeigte sich mit Ausnahme der Erdöl- und Tabakindustrie keine Belebung. Diese Lagebeurteilung galt für die Gießereien, Steine-, Keramik-, die papierverarbeitende und die Nahrungsmittelindustrie. Andere Branchen mit geringen Exportquoten mußten zT erhebliche Produktionsrückgänge hinnehmen, wie die Holzverarbeitende, die Bekleidungs- und die Fahrzeugindustrie.

65.4.4 Die Auftragsstände der verstaatlichten Industrie insgesamt erreichten Ende des Jahres 1978 mit 44,5 Milliarden S eine Erhöhung von 6,7 vH gegenüber dem Vorjahr und betragen damit 37,2 vH des Bruttoumsatzes 1978. In der NE-Metallindustrie erhöhten sich die Auftragsstände um 37,5 vH, in der Eisen- und Stahlindustrie um 14,8 vH und im Kohlenbergbau um 0,8 vH, während sie im Maschinen- und Schiffsbau um 6,7 vH, in der Elektroindustrie um 9,0 vH und im Chemiesektor sogar um 9,8 vH zurückgingen.

Forschung und Entwicklung

65.5.1 Nach dem gem § 24 Abs 3 des Forschungsförderungsgesetzes 1967 von der BReg dem NR jährlich vorzulegenden Bericht über die Lage und die Bedürfnisse der Forschung in Österreich betragen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung (kurz FuE) von Staat und Wirtschaft in Österreich im Jahre 1978 rd 10,6 Milliarden S, dh um 11,0 vH mehr als im Vorjahr (9,5 Milliarden S). Im Vergleichszeitraum 1976/1977 hatten die Aufwendungen für FuE um 6,5 vH zugenommen. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt stieg der Anteil der Ausgaben für FuE, die 1978 zu 39,76 vH vom Bund, zu 13,38 vH von den Bundesländern und zu 46,86 vH von der Wirtschaft und aus sonstigen Quellen finanziert wurden, von 1,20 vH (1977) auf 1,25 vH.

65.5.2 Im Bereich der verstaatlichten Industrie wurde 1978 mit 1 680,4 Mill S für Forschungsausgaben einschließlich der Lagerstättenforschung um rd 7,2 vH mehr als 1977 und um 65,9 vH mehr als im Jahre 1974 ausgegeben. Die Forschungsaufwendungen zeigten bei den einzelnen verstaatlichten Unternehmungen eine unterschiedliche Entwicklung. So stieg von 1974 bis 1978 der Anteil der „ÖMV“ Aktiengesellschaft (kurz ÖMV) an den gesamten FuE-Aufwendungen der verstaatlichten Unternehmungen von 27,5 vH auf 44,3 vH, der der Simmering-Graz-Pauker Aktiengesellschaft für Maschinen-, Kessel- und Waggonbau (kurz SGP) von 1,5 vH auf 2,7 vH, der der Bleiberger Bergwerks-Union (kurz BBU) von 1,0 vH auf 1,7 vH. Rückgängig war der Anteil bei der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie (kurz Elin) von 7,4 vH auf

188

7,0 vH, bei der Chemie Linz Aktiengesellschaft (kurz CL) von 17,5 vH auf 16,0 vH, bei der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG (kurz VMW) von 2,9 vH auf 2,3 vH und beim Konzern der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-

Alpine Montan Aktiengesellschaft (kurz VOEST-Alpine) von 41,2 vH auf 26,0 vH.

Bei den einzelnen Unternehmungen der verstaatlichten Industrie entwickelten sich die FuE-Aufwendungen seit 1974 wie folgt:

	1974	1975	1976 Mill S	1977	1978
VOEST-Alpine-Konzern	418,1	407,0	425,4	437,9	437,7
SGP	14,8	22,6	22,3	31,3	45,3
BBU	10,0	13,0	17,1	25,1	29,2
VMW	29,2	24,7	22,3	36,6	38,0
Kupferbergbau Mitterberg GmbH	10,3	5,5	1,5	-	-
Elin	74,8	66,9	89,3	114,0	116,9
CL	177,3	225,7	239,9	284,3	269,1
ÖMV-AG	278,0	587,0	825,0	637,5	744,2
Wolfsegg Traunthaler Kohlenwerks AG ..	1)	2,4	0,4	0,8	-
Insgesamt	1 012,6	1 354,8	1 643,1	1 567,5	1 680,4

1) mangels einer Begriffsbestimmung für die Lagerstättenforschung nicht erhoben

65.5.3 Der Stand an FuE-Personal hat sich 1978 um 20 auf 2 290 vermindert. Der Personalfaktor (Anteil des FuE-Personals an der Gesamtbeschäftigtenzahl) war 1978 mit 2,10 vH gegenüber 1977 mit 2,13 vH fast unverändert. Der Forschungskoeffizient (Anteil der FuE-Ausgaben am forschungsrelevanten Umsatz) ist mit 1,94 vH (1977: 2,06 vH) wohl geringfügig gesunken, doch ergibt sich daraus, daß die Forschungsausgaben nahezu gleich wie die entsprechenden Umsätze gestiegen sind.

65.5.4 Im Jahre 1978 stellte die ÖIAG gem. Auftrag des ÖIG-Gesetzes Mittel zur Förderung von Forschungsvorhaben in Höhe von 15,3 Mill S zur Verfügung. Die Aufwendungen verteilten sich mit 12,9 Mill S auf verstaatlichte Unternehmungen und mit 2,5 Mill S auf Forschungsprojekte außerhalb der verstaatlichten Industrie.

Finanzielle Lage

65.6.1 Das Nominalkapital der mit 100 vH der Anteilsrechte beherrschten Konzerngesellschaften der ÖIAG betrug zum 31. Dezember 1978 7 947,0 Mill S, das um 975 Mill S mehr als zum 31. Dezember 1977 (6 972,0 Mill S). Die ÖIAG faßte 1978 Kapitalerhebungsbeschlüsse für die VOEST-Alpine, die CL und die BBU. Das Grundkapital der VOEST-Alpine wurde von 3 140 Mill S um 860 Mill S auf 4 000 Mill S, das Grundkapital der CL von 545 Mill S um 100 Mill S auf 645 Mill S und das Grundkapital der BBU von 155 Mill S um 15 Mill S auf 170 Mill S erhöht. Bei den Enkelgesellschaften erhöhte sich das Grundkapital bei der Vereinigte Edelstahlwerke Aktiengesellschaft (kurz VEW) von 1 420 Mill S um 188 Mill S auf 1 608 Mill S und bei der Petrochemie Schwechat von 180 Mill S um 100 Mill S auf

280 Mill S, hingegen verringerte sich das Nominalkapital der durch Verschmelzung der Kärntnerische Eisen- und Stahlwerks-Aktiengesellschaft (kurz KESTAG) und der St. Egydyer Eisen- und Stahlindustrie Gesellschaft (kurz St. Egydyer) entstandenen VOEST-Alpine Werkzeug und Draht Aktiengesellschaft um 8 Mill S auf 45 Mill S (St. Egydyer 28 Mill S, KESTAG 25 Mill S).

65.6.2 Außerhalb des Rahmens der verstaatlichten Industrie erfolgte 1978 die Einzahlung von 10,61 Mill S für die im Geschäftsjahr 1977/1978 von der Siemens Österreich Aktiengesellschaft beschlossene Kapitalerhöhung um 24,34 Mill S (ohne Agio). Diese Einzahlung entsprach der ÖIAG-Beteiligung von 43,6 vH. Das Grundkapital der Siemens Österreich Aktiengesellschaft wurde damit von 608,53 Mill S auf 632,87 Mill S erhöht.

Darüber hinaus erwarb die ÖIAG eine Beteiligung von 26 vH an der Renault Industrie GesmbH (Stammkapital 20 Mill S) und einen Anteil von 10 vH am Stammkapital von 1 Mill S an der Entwicklungsgesellschaft Hausruck GesmbH.

65.7.1 Insgesamt ergab sich für die verstaatlichten Unternehmungen nach Bildung bzw. Auflösung von Rücklagen und der sodann vorgenommenen Saldierung aller ausgewiesenen bilanzmäßigen Gewinne und Verluste im Jahre 1978 ein Verlust in Höhe von 335,5 Mill S (1977: Überschuß 109,2 Mill S). Im Bereich der Eisen- und Stahlindustrie wies die VOEST-Alpine nach Auflösung freier Rücklagen in der Höhe von 684 Mill S (1977: 715 Mill S) noch einen Verlust von 13,9 Mill S (1977: 23,4 Mill S) aus. In diesem Ergebnis waren überrechnete Verluste der VOEST-Alpine Werkzeug und Draht Aktiengesellschaft von 31,1 Mill S, der Hütte Krems GesmbH von

21,7 Mill S und der Wiener Brückenbau- und Eisenkonstruktions-Aktiengesellschaft (kurz WBB) von 13,3 Mill S enthalten. Der von der VEW ausgewiesene Verlust erreichte nach Auflösung von insgesamt 356,0 Mill S gesetzlicher und freier Rücklagen (1977: 343,1 Mill S) 374,9 Mill S. Auch die CL mußte 1978 einen Verlust in der Höhe von 17,1 Mill S hinnehmen (1977: +4,8 Mill S). Das Ergebnis der Petrochemie Schwechat war weiterhin negativ (1978: 47,0 Mill S, 1977: 132,7 Mill S). Die ÖMV erzielte ein verbessertes positives Ergebnis von 240,0 Mill S (1977: 180 Mill S), das den Jahresgewinn der ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft (kurz ELAN) von 42,3 Mill S enthielt. In der Elektroindustrie erzielte die Elin nach Überrechnung der Gewinne der Kabel- und Drahtwerke AG von 42,0 Mill S (1977: 54,4 Mill S) ein positives Ergebnis von 24,1 Mill S. Die NE-Metallindustrie mußte 1978 eine wesentliche Ergebnisverschlechterung hinnehmen. Die BBU bilanzierte 1978 einen Verlust von 18,5 Mill S (1977: -4,0 Mill S), die VMW wies ein negatives Ergebnis von 171 Mill S aus (1977: +18,3 Mill S).

Im Maschinen- und Schiffsbau konnte die SGP mit 24,0 Mill S (1977: 21,0 Mill S) im Jahre 1978 die günstige Ertragslage aufrecht erhalten. Hingegen verringerte sich der Gewinn der Österreichische Schiffswerften Aktiengesellschaft Linz-Korneuburg auf 1,7 Mill S (1977: 9,8 Mill S). Im Bereich des Kohlenbergbaues konnte die Wolfsegg Traunthaler Kohlenwerks Aktiengesellschaft einen Gewinn von 0,5 Mill S (1977: -4,6 Mill S) ausweisen, hingegen erhöhte sich der Verlust der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft von 2,5 Mill S im Jahre 1977 auf 7,0 Mill S 1978.

65.7.2 Die oben ausgewiesenen Ergebnisse sind insofern nicht uneingeschränkt vergleichbar, als einerseits die Inanspruchnahme der Investitionsbegünstigungen nicht bei allen Unternehmungen in gleichem Maße erfolgte und andererseits bei einem Teil der Unternehmungen die Vorschriften des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 für das Sozialkapital eingeschränkt schon auf die Bilanzierung 1977 Anwendung fanden, was 1978 zu unterschiedlichen Dotierungen des Sozialkapitals führte.

65.8 Bis zum 1. August 1979 lagen für 1978 Dividendenbeschlüsse der Hauptversammlungen der ÖMV (240,0 Mill S, ds 16 vH des Grundkapitals), der Elin (25,0 Mill S ds 5 vH), der SGP (24,5 Mill S, ds 7 vH), der „Martha“ Erdölgesellschaft mbH (19,0 Mill S, ds 9,5 vH) und der ELAN (1,1 Mill S, Garantiedividende an Vorzugsaktionäre) vor.

Steuerleistung

65.9 Die Entwicklung der buchmäßigen Steuerleistungen der verstaatlichten Industrie nach den einzelnen Steuerarten von 1974 bis 1977 wird in der nachfolgenden Übersicht aufgezeigt. Bei der Beurteilung der Steuerleistungen für das Jahr 1977 – die entsprechenden Zahlen für 1978 waren zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht bekannt – ist zu berücksichtigen, daß die Zahlen noch vorläufiger Natur sind. Danach stieg die gesamte Steuerleistung der verstaatlichten Industrie für das Jahr 1977 gegenüber 1976 um 2,0 vH (Vergleichszeitraum 1975/76: 5,2 vH) auf 10 806,8 Mill S.

	1974	1975	1976	1977 ¹⁾
	Mill S			
Steuerleistung insgesamt	10 024,7	10 070,6	10 594,2	10 806,8
Körperschaftsteuer und Zuschläge	1 298,9	790,9	335,2	173,6
Gewerbesteuer	644,3	454,6	311,8	290,3
Grundsteuer und allfällige Landeszuschläge	24,2	25,0	25,1	28,6
Lohnsummensteuer	241,5	272,6	297,6	320,1
Kraftfahrzeugsteuer	1,3	1,3	2,1	4,4
Gesellschaftssteuer	18,6	15,8	12,1	6,7
Aufsichtsratsabgabe	4,2	4,3	4,5	5,9
Vermögensteuer und Erbschaftssteueräquivalent	308,2	361,0	358,0	422,7
Mineralölsteuer	5 495,7	5 683,9	6 714,6	6 832,8
Investitionssteuer	327,6	250,9	89,3	86,8
Umsatzsteuer	7 272,7	7 932,6	9 677,0	10 549,4
Vorsteuer	-6 153,6	-6 300,6	-7 858,9	-8 574,9
U-Bahn-Abgabe	6,6	6,6	6,6	6,6
Sonstige Steuern	534,5	571,7	619,2	653,8

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

Investitionen

65.10.1 Die Gesamtinvestitionen der verstaatlichten Industrie haben sich von 1977 auf 1978 um 35,7 vH, die von 6 460 auf 8 763 Mill S erhöht.

An dieser Steigerung hatte der Ölsektor den größten Anteil; hier stiegen die Investitionen um 60,9 vH von 2 789 auf 4 488 Mill S. In der Eisen- und Stahlindustrie lag der Zuwachs mit 32,9 vH von

190

2 162 Mill S auf 2 873 Mill S knapp unter dem Durchschnitt der verstaatlichten Industrie. In den übrigen Branchen stagnierte bzw sank der Investitionsaufwand. Infolge dieser Entwicklung erhöhte sich der Anteil der Ölsektors an den gesamten Investitionen in den verstaatlichten Unternehmungen

von 43,2 auf 51,2 vH, während der Anteil der Eisen- und Stahlindustrie knapp von 33,5 vH auf 32,8 vH und der der anderen Branchen stark zurück ging.

In den einzelnen Wirtschaftsbereichen der verstaatlichten Industrie entwickelte sich der Investitionsaufwand für Sachanlagen seit 1974 folgendermaßen:

	1974	1975	1976	1977	1978 ¹⁾
	Mill S				
Eisen- und Stahlindustrie	3 608	3 387	3 272	2 162	2 873
Maschinen- und Schiffsbau	372	262	249	341	315
Mineralölindustrie	2 023	1 940	2 301	2 789	4 488
Chemische Industrie	611	912	1 392	516	522
Elektroindustrie	158	138	245	282	196
NE-Metallindustrie	464	264	325	231	231
Kohlenbergbau	29	12	42	139	138
Verstaatlichte Industrie insgesamt	7 265	6 915	7 826	6 460	8 763

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

65.10.2 Aufgrund der verstärkten Investitionstätigkeit im Jahre 1978 erhöhte sich die Investitionsquote (Verhältnis des Investitionsaufwandes zum Umsatz) in diesem Jahr - nachdem sie seit 1974 fallend gewesen war - auf 7,3 vH.

Die höchste Investitionsquote innerhalb der verstaatlichten Industrie erreichte mit 12,4 vH (1977: 12,7 vH) der Kohlenbergbau. Diese hohe Quote ist vor allem auf die Aufschließung des Tagbaues Oberdorf zurückzuführen.

Beim Ölsektor stieg die Investitionsquote von 6,9 auf 10,1 vH; bei der Eisen- und Stahlindustrie von 4,8 auf 6,0 vH, hingegen sank sie beim Maschinen- und Schiffsbau von 8,9 auf 6,8 vH, beim Chemiesektor von 5,9 auf 5,7 vH, in der NE-Metallindustrie von 4,1 auf 3,9 vH und in der Elektroindustrie von 4,5 auf 3,2 vH.

Seit 1974 entwickelte sich die Investitionsquote in den einzelnen Branchen der verstaatlichten Industrie wie folgt:

	1974	1975	1976	1977	1978
	vH				
Eisen- und Stahlindustrie	9,5	8,9	7,1	4,8	6,0
Maschinen- und Schiffsbau	11,4	7,1	7,0	8,9	6,8
Mineralölindustrie	6,6	6,1	6,0	6,9	10,1
Chemische Industrie	7,2	11,1	16,5	5,9	5,7
Elektroindustrie	3,8	3,2	4,5	4,5	3,2
NE-Metallindustrie	10,0	7,8	6,4	4,1	3,9
Kohlenbergbau	2,7	1,1	3,8	12,7	12,4
Verstaatlichte Industrie insgesamt	8,1	7,6	7,2	5,8	7,3

65.10.3 Stärker noch als die Investitionsquote stieg aufgrund der annähernd gleichgebliebenen Beschäftigtenzahl die Investitionsintensität (Investitionsaufwand je Beschäftigten), die im Jahre 1978 mit rd 76 200 S im Gesamtdurchschnitt um 35,8 vH höher lag als 1977 mit rd 56 100 S, wobei der Ölsektor nicht nur den absolut größten Wert aufwies,

sondern auch mit einer Steigerung von 310 100 S um 61,1 vH auf 499 500 S den größten verhältnismäßigen Zuwachs erzielte. Eine Steigerung war auch noch in der Eisen- und Stahlindustrie um 33,0 vH von 31 200 S auf 41 500 S, beim Kohlenbergbau von 29 500 S um 11,4 vH auf 33 500 S sowie im Chemiesektor von 63 200 S um 1,7 vH auf 64 300 S

festzustellen. Die übrigen Branchen verzeichneten hingegen einen Rückgang der Investitionsintensität, uzw die NE-Metallindustrie um 2,9 vH von 33 900 S auf 32 900 S, der Maschinen- und Schiffsbau um 10,2 vH von 43 000 S auf 38 600 S und schließlich die

Elektroindustrie um 31,8 vH von 30 800 S auf 21 000 S.

Seit 1974 entwickelte sich die Investitionsintensität in den einzelnen Branchen folgendermaßen:

	1974	1975	1976 1 000 S	1977	1978
Eisen- und Stahlindustrie	49,5	47,8	46,6	31,2	41,5
Maschinen- und Schiffsbau	50,1	34,7	32,0	43,0	38,6
Mineralölindustrie	228,9	216,3	254,9	310,1	499,5
Chemische Industrie	78,6	113,2	172,0	63,2	64,3
Elektroindustrie	17,9	15,4	27,0	30,8	21,0
NE-Metallindustrie	60,5	36,2	45,5	33,9	32,9
Kohlenbergbau	5,0	2,2	8,4	29,5	33,5
Verstaatlichte Industrie insgesamt	61,0	59,1	67,3	56,1	76,2

Personal

65.11.1 Die Anzahl der in der verstaatlichten Industrie Beschäftigten nahm 1978 weiterhin geringfügig ab. Mit 114 948 waren um 58 Dienstnehmer weniger beschäftigt als 1977, wobei sich die Anzahl

der Angestellten um 685 vermehrte und die Anzahl der Arbeiter um 743 verminderte. In der gesamten Industrie Österreichs verringerte sich hingegen die Anzahl der Beschäftigten um 11 937 Arbeiter und Angestellte.

	1974	1975	1976	1977	1978
Beschäftigte insgesamt:					
Österreichische Industrie	661 566	622 109	634 861	631 291	619 354
Verstaatlichte Industrie	118 985	116 966	116 224	115 006	114 948
davon:					
Arbeiter	85 437	83 029	82 372	80 973	80 230
Angestellte	33 548	33 937	33 852	34 033	34 718

65.11.2 Innerhalb der verstaatlichten Industrie ergaben sich bei den einzelnen Bereichen geringfügige Veränderungen im Personalstand; so verminderte sich dieser in der Eisen- und Stahlindustrie um 11, im Kohlenbergbau um 589, im Chemiesektor um 57 und

im Ölsektor um 9 Personen, während er in der Elektroindustrie um 174, in der NE-Metallindustrie um 208 und im Maschinen- und Schiffsbau um 226 zunahm.

	1974	1975	1976	1977	1978
Beschäftigte:					
Eisen- und Stahlindustrie	72 775	70 812	70 117	69 284	69 273
Maschinen- und Schiffsbau	7 412	7 541	7 790	7 925	8 151
Mineralölindustrie	8 836	8 965	9 024	8 993	8 984
Chemische Industrie	7 769	8 051	8 091	8 164	8 107
Elektroindustrie	8 795	8 908	9 066	9 130	9 304
NE-Metallindustrie	7 665	7 278	7 137	6 805	7 013
Kohlenbergbau	5 733	5 411	4 999	4 705	4 116

65.11.3 Der gesamte Personalaufwand der verstaatlichten Industrie stieg von 1974 bis 1978 um

38,2 vH von 19,1 Milliarden S auf 26,4 Milliarden S, je Beschäftigten von rund 160 500 S auf rd

192

230 100 S. 1978 mußte die verstaatlichte Industrie gegenüber dem Vorjahr je Dienstnehmer um rd 5 vH mehr aufwenden.

Wertschöpfung und Produktion

65.12.1 Am Bruttoproduktionswert der Gesamt-erzeugung der österreichischen Industrie waren die verstaatlichten Unternehmungen 1978 mit 20 vH beteiligt (1977: 18,8 vH). Der vom Bruttoproduk-

tionswert nach Abzug aller Vorleistungen, die von anderen Betrieben als Rohstoffe, Halbfabrikate, Kraftstoffe usw bezogen werden, verbleibende Nettoproduktionswert vermag jedoch die eigene Wertschöpfung der verstaatlichten Industrie treffender auszudrücken. Die folgende Übersicht zeigt, in welcher Höhe die Leistungen der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Neuschaffung von Werten innerhalb der verstaatlichten Industrie beteiligt waren:

	1974	1975	1976 Mill S	1977	1978 ¹⁾
Eisen- und Stahlindustrie	14 584,8	17 534,1	19 654,1	18 424,9	20 188,2
Maschinen- und Schiffsbau	1 827,9	1 578,1	2 021,6	2 224,1	2 205,6
Mineralölindustrie	3 220,3	4 267,3	4 504,2	5 357,3	6 474,9
Chemische Industrie	2 186,6	2 283,1	2 489,7	2 619,7	2 997,2
Elektroindustrie	3 058,4	3 488,9	4 233,1	4 905,5	4 631,3
NE-Metallindustrie	1 829,7	2 079,0	2 453,6	2 515,2	2 556,7
Kohlenbergbau	1 232,7	1 283,2	1 326,1	1 341,1	1 380,6
Verstaatlichte Industrie insgesamt	27 940,4	32 517,6	36 682,4	37 387,8	40 434,5

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

Wie aus der vorstehenden Übersicht hervorgeht, wies auch im Jahre 1978 die Eisen- und Stahlindustrie mit 20,2 Milliarden S, ds 49,9 vH der gesamten Wertschöpfung der verstaatlichten Industrie in Höhe von 40,4 Milliarden S, den größten Nettoproduktionswert aus, dem mit 16,0 vH der Ölsektor folgte. Die restlichen Anteile (jeweils in vH) entfielen auf die Elektroindustrie mit 11,5, den Chemiesektor mit 7,4, die NE-Metallindustrie mit 6,3, den Maschinen- und Schiffsbau mit 5,5 und den Kohlenbergbau mit 3,4.

65.12.2 Die Wertschöpfung der verstaatlichten Industrie insgesamt lag 1978 nach vorläufigen Berechnungen um 8,1 vH über der des Jahres 1977. Nach Ausschaltung der Geldwertänderungen lag sie

real um 7,7 vH über der des Vorjahres. Der Ölsektor verzeichnete eine Zuwachsrate von 20,9 vH, der Chemiesektor eine solche von 14,4 vH, die Eisen- und Stahlindustrie von 9,6 vH, der Kohlenbergbau von 2,9 vH und die NE-Metallindustrie eine solche von 1,7 vH, während der Maschinen- und Schiffsbau einen Rückgang von 0,8 vH und die Elektroindustrie eine solche von 5,6 vH aufwiesen.

65.12.3 Der Mengenausstoß zeigte bei den wichtigsten Grundstoffen, Halbzeugen und jenen Fertigwaren, die eine gewichtsmäßige Zusammenfassung erlauben, in den Jahren 1974 bis 1978 folgende Entwicklung:

	1974	1975	1976 Millionen t	1977	1978
Kohle	3,18	3,01	2,78	2,57	2,54
Eisenerz	4,24	3,83	3,78	3,45	2,79
Roheisen	3,44	3,06	3,32	2,96	3,08
Rohstahl	4,46	3,86	4,21	3,84	4,06
Walzwaren	3,14	2,65	3,09	2,95	3,27
davon Bleche	1,92	1,69	2,00	1,96	2,23
Erdöl	1,88	1,68	1,58	1,44	1,45
			1 000 t		
Hüttenaluminium roh	106,4	98,5	124,1	116,0	114,4
Kupferkonzentrate	9,2	6,7	4,0	-	-
Kathodenkupfer	26,7	26,1	28,6	31,9	31,5
Elektrolytzink	16,5	16,3	16,5	16,8	21,7
Hüttenblei	14,7	14,8	16,2	16,9	15,1
Superphosphat	45,8	37,8	23,4	19,4	17,8
Schwefelsäure	32,8	27,5	27,4	26,6	29,6
			Millionen Nm ³		
Erdgas	1 545,4	1 619,6	1 309,3	1 499,3	1 507,0

12²

Die größte Produktionssteigerung ergab sich beim Elektrolytzink mit 29,1 vH, gefolgt von der Schwefelsäure mit 11,3 vH, den Walzwaren mit 10,8 vH, wovon die Bleche eine überproportionale Steigerung von 13,8 vH erzielten, dem Rohstahl mit 5,7 vH und dem Roheisen mit 4,1 vH; hingegen verzeichneten einen starken Produktionsrückgang die Eisenerzgewinnung mit 19,1 vH, die Hüttenbleierzeugung mit 10,7 vH sowie die Superphosphaterzeugung mit 8,3 vH. Die restlichen angeführten Produktionsmengen blieben ungefähr auf der Höhe des Vorjahres.

Umsatz

65.13.1 Der Gesamtumsatz der verstaatlichten Industrie stieg von 111,00 Milliarden S im Jahre 1977 um 7,8 vH auf 119,64 Milliarden S im Jahre 1978. Die höchste Zuwachsrate wies der Maschinen-

und Schiffsbau mit 21,0 vH aus, gefolgt vom Ölsektor mit 9,7 vH, der Eisen- und Stahlindustrie mit 7,4 vH, dem Chemiesektor mit 5,1 vH, der NE-Metallindustrie mit 4,6 vH und dem Kohlenbergbau mit 1,6 vH; lediglich die Elektroindustrie verzeichnete einen Umsatzrückgang von 2,3 vH.

65.13.2 Die Umsatzanteile der einzelnen Branchen an der gesamten verstaatlichten Industrie erfuhren in diesem Zeitraum nur geringfügige Veränderungen. Während der Maschinen- und Schiffsbau seinen Anteil von 3,5 vH (1977) auf 3,9 vH (1978) und der Ölsektor von 36,6 vH auf 37,2 vH steigerte, verringerte sich dieser bei der Eisen- und Stahlindustrie (1977: 40,4 vH; 1978: 40,2 vH) sowie bei den restlichen Wirtschaftszweigen geringfügig. Seit 1974 nahmen die Umsätze der einzelnen Wirtschaftszweige folgende Entwicklung:

	1974	1975	1976 Mill S	1977	1978 ¹⁾
Eisen- und Stahlindustrie	37 887,4	37 822,3	46 077,3	44 816,7	48 134,1
Maschinen- und Schiffsbau	3 249,2	3 665,0	3 566,6	3 843,9	4 650,4
Mineralölindustrie	30 453,7	32 028,1	38 382,7	40 624,6	44 559,9
Chemische Industrie	8 516,0	8 243,7	8 452,1	8 732,2	9 181,1
Elektroindustrie	4 118,7	4 312,4	5 388,3	6 225,1	6 082,2
NE-Metallindustrie	4 644,5	3 380,0	5 114,6	5 662,6	5 924,1
Kohlenbergbau	1 081,0	1 109,8	1 104,0	1 092,2	1 109,5
Verstaatlichte Industrie insgesamt	89 950,5	90 561,3	108 085,6	110 997,3	119 641,3

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

Außenhandelsbeziehungen

65.14.1 Obwohl die Ausfuhrleistungen der verstaatlichten Industrie im Jahre 1978 gegenüber 1977 eine Steigerung von 4,1 vH erreichten, sank der Anteil der verstaatlichten Industrie am Gesamtexport

der österreichischen Industrie von 22,3 auf 21,3 vH, da sich die Exportleistungen der übrigen österreichischen Wirtschaft im gleichen Zeitraum um 10,2 vH erhöhten. Seit 1974 entwickelten sich Österreichs Ausfuhren folgendermaßen:

Jahr	Ausfuhrleistungen der verstaatlichten Industrie		Ausfuhrleistungen der übrigen österreichischen Wirtschaft		Österreichs Ausfuhr insgesamt		Anteil der verstaatlichten Industrie an der Gesamtausfuhr in vH
	Mill S	Index	Mill S	Index	Mill S	Index	
1974	26 696	100	106 660	100	133 356	100	20,0
1975	29 426	110	101 458	95	130 884	98	22,5
1976	35 803	134	116 311	109	152 114	114	23,5
1977	36 028	135	125 753	118	161 781	121	22,3
1978	37 518	141	138 594	130	176 112	132	21,3

65.14.2 Innerhalb der verstaatlichten Industrie zeigten die einzelnen Wirtschaftszweige abermals gegenüber dem Vorjahr eine sehr unterschiedliche Entwicklung. Während die NE-Metallindustrie um 31,8 vH, der Chemiesektor um 13,5 vH und die Eisen- und Stahlindustrie um 3,7 vH mehr ausführen

konnten, fielen die Auslandsumsätze der Elektroindustrie um 15,2 vH, des Ölsektors um 26,0 vH und des Maschinen- und Schiffsbau um 34,4 vH. In einzelnen erzielten die Wirtschaftszweige der verstaatlichten Industrie seit 1974 folgende Ausfuhrerlöse:

194

	1974	1975	1976	1977	1978
	Mill S				
Eisen- und Stahlindustrie	17 812,1	20 965,7	26 410,7	25 933,4	26 883,4
Maschinen- und Schiffsbau	1 310,5	1 307,3	1 179,7	1 067,8	700,6
Mineralölindustrie	457,4	319,0	374,3	313,5	232,1
Chemische Industrie	4 884,8	4 840,1	4 156,1	4 380,1	4 972,0
Elektroindustrie	714,7	959,1	1 587,6	2 086,5	1 769,4
NE-Metallindustrie	1 516,8	1 034,5	2 094,3	2 247,1	2 960,6
Verstaatlichte Industrie insgesamt	26 696,3	29 425,7	35 802,9	36 028,4	37 518,1

65.14.3 Im Jahre 1978 sind die Ausfuhren in geringerem Umfang gestiegen als der Gesamtumsatz. Dadurch lag auch der Anteil der Exporte 1978 mit 31,4 vH geringfügig unter dem Anteil des Jahres 1977 mit 32,4 vH. Von den einzelnen verstaatlichten Industriezweigen verzeichnete die Eisen- und Stahlindustrie mit 56,3 vH (1977: 57,9 vH) weiterhin die höchste Exportquote. Es folgten (jeweils in vH) der Chemiesektor mit 54,2 (1977: 50,2), die NE-Metallindustrie mit 50,0 (1977: 39,7), die Elektroindustrie mit 29,1 (1977: 33,5), der Maschinen- und Schiffsbau mit 15,1 (1977: 27,8) sowie der Ölsektor mit 0,5 (1977: 0,8). Die starke Exporttätigkeit der Eisen- und Stahlindustrie kam auch in ihrem Anteil am Gesamtexport der verstaatlichten Industrie mit 71,6 vH (1977: 72,0 vH) zum Ausdruck. Es folgten

mit Abstand der Chemiesektor mit 13,3 vH (1977: 12,2 vH) und die NE-Metallindustrie mit 7,9 vH (1977: 6,2 vH). Der Anteil der übrigen Industriezweige lag 1978 unter 5 vH.

65.14.4 In der regionalen Verteilung der Exporte der verstaatlichten Industrie ergab sich 1978 gegenüber 1977 eine Verschiebung hauptsächlich zugunsten der Länder der Europäischen Gemeinschaft (EG) und zu Lasten der Staaten des osteuropäischen Rates für gemeinsame Wirtschaft (COMECON) und der übrigen Länder. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Außenhandelsverflechtung der verstaatlichten Industrie mit den einzelnen Wirtschaftsräumen:

	Ausfuhr insgesamt			EFTA	Osteuropa (ohne Jugoslawien)		übrige Länder		
	Mill S	Mill S	vH		Mill S	vH	Mill S	vH	
1974	26 592,7	8 972,4	33,8	3 064,9	11,5	6 517,3	24,5	8 038,1	30,2
1975	29 425,7	9 555,2	32,5	2 890,8	9,8	7 886,5	26,8	9 093,2	30,9
1976	35 802,9	12 288,5	34,4	2 979,0	8,3	8 102,3	22,6	12 433,1	34,7
1977	36 028,4	12 303,0	34,1	2 765,6	7,7	9 508,9	26,4	11 450,9	31,8
1978	37 518,1	14 075,3	37,5	2 949,2	7,9	9 222,5	24,6	11 271,1	30,0

65.15 Die Einfuhren der verstaatlichten Industrie stiegen 1978 gegenüber 1977 um 7,8 vH (1976/1977: -5,2 vH). Während die Importe aus dem EG-Raum nicht nur relativ, sondern auch absolut sanken,

stiegen sie in den übrigen Regionen überdurchschnittlich an. Seit 1974 entwickelten sich die Einfuhren aus den einzelnen Regionen folgendermaßen:

	Einfuhr insgesamt			EFTA	Osteuropa (ohne Jugoslawien)		übrige Länder		
	Mill S	Mill S	vH		Mill S	vH	Mill S	vH	
1974	20 164,0	5 914,3	29,3	1 065,6	5,3	6 195,1	30,7	6 989,0	34,7
1975	21 727,0	7 221,0	33,2	917,0	4,2	7 751,9	35,7	5 837,1	26,9
1976	25 865,9	8 508,6	32,9	1 047,0	4,0	8 795,3	34,1	7 515,0	29,0
1977	24 515,6	8 126,6	33,1	829,9	3,4	8 776,3	35,8	6 782,8	27,7
1978	26 433,2	7 990,3	30,2	1 116,9	4,2	9 659,2	36,6	7 666,8	29,0

65.16 Die „Handelsbilanz“ (Salden der direkten Aus- und Einfuhren) der verstaatlichten Industrie war auch im Berichtsjahr mit 11,1 Milliarden S (1977:

11,5 Milliarden S) aktiv. Lediglich auf dem Chemie- und Ölsektor (-8,4 Milliarden S) und im Kohlenbergbau (-14,1 Mill S) überwogen die Einfuhren:

	1974	1975	1976 Mill S	1977	1978
Verstaatlichte Unternehmungen	+6 428,7	+ 7 698,7	+9 936,9	+11 512,9	+11 085,0
Eisen- und Stahlindustrie	+9 320,4	+11 791,5	+15 508,8	+16 543,0	+16 728,9
Chemische und Mineralölindustrie	-4 270,3	- 5 013,2	- 7 859,5	- 7 402,5	- 8 366,5
Elektroindustrie	+ 221,5	+ 332,4	+ 838,8	+ 1 223,7	+ 802,0
NE-Metallindustrie	+ 278,6	- 118,0	+ 905,8	+ 858,7	+ 1 665,6
Maschinen- und Schiffsbau	+ 899,4	+ 738,9	+ 559,2	+ 323,7	+ 269,1
Kohlenbergbau	- 20,9	- 32,8	- 16,1	- 33,7	- 14,1

b) Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren

Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG (Werke Ranshofen, Berndorf, Amstetten)

Allgemeines

66.1.1.1 Der RH hat in der Zeit von Oktober 1976 bis Mai 1978 mit Unterbrechungen die Gebarung der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG (kurz VMW) überprüft. Die Prüfungshandlungen erfolgten am Sitz der Unternehmung in Braunau-Ranshofen, bei den Verwaltungs- und Verkaufsstellen in Wien sowie in den Werken Ranshofen, Berndorf, Amstetten, Wien, Möllersdorf und Brixlegg.

66.1.1.2 Wegen Größe und Gebarungsumfang der VMW wurden sowohl das Prüfungsverfahren als auch die Berichterstattung geteilt. Die Prüfungshandlungen bis Sommer 1977 betrafen die alte Stamm-VMW mit den Werken Ranshofen, Berndorf und Amstetten. Im 2. Teil der Prüfung ab Herbst 1977 wurde die Gebarung der fusionierten Werke Wien, Möllersdorf und Brixlegg untersucht. Der vorliegende Bericht vermittelt das Ergebnis des 1. Teiles der Gebarungüberprüfung, welche formell an die im Jahre 1966 vorangegangene anschloß. Wegen des bedeutenden Umfanges beschränkte sich die Überprüfung - abgesehen von Fragen längerfristiger Unternehmungsplanung - im wesentlichen auf Sachverhalte der Jahre 1971 bis 1976.

66.1.1.3 Die rechtlichen Verhältnisse haben sich für die VMW 1974 durch die branchenweise Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Nichteisen-Metallindustrie verändert. Mit dem Bundesgesetz vom 30. November 1973, BGBl Nr 69/1974, zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmungen nahm die VMW mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 unter Ausschluß der Abwicklung die Vereinigte Wiener Metallwerke Aktiengesellschaft, Wien (kurz VWM), die Montanwerke Brixlegg GesmbH, Brixlegg (kurz MB) - gegen Gewährung von Aktien an die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (kurz ÖIAG) - und die im Jahre 1972 erworbene Metallwerke Möllersdorf

Aktiengesellschaft, Wien (kurz MM) - gegen Aufgabe der Aktien an der übertragenden Gesellschaft - auf.

66.1.1.4 In der ao Hauptversammlung am 20. März 1974 wurde das Grundkapital der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Aufnahme der VWM von 460 Mill S um 25 Mill S auf 485 Mill S und im Zusammenhang mit der Aufnahme der MB von 485 Mill S um 50 Mill S auf 535 Mill S erhöht. In derselben Hauptversammlung wurde das Grundkapital von 535 Mill S um weitere bar einzuzahlende 15 Mill S auf 550 Mill S aufgestockt. Die ao Hauptversammlung am 14. April 1975 erhöhte das Grundkapital von 550 Mill S um 75 Mill S auf 625 Mill S. Die Hauptversammlung vom 6. Dezember 1977 beschloß gem § 182 des Aktiengesetzes das Grundkapital von 325 Mill S herabzusetzen. Zweck war laut Hauptversammlungsbeschluß die Deckung der bis 31. Dezember 1976 entstandenen Gesamtverluste von 686,6 Mill S. Das herabgesetzte Grundkapital wurde durch Ausgabe neuer, bar einzuzahlender Namensaktien mit einem Nominale von 325 Mill S wieder auf 625 Mill S erhöht. Die Ausgabe erfolgte mit einem Aufgeld von 75 Mill S.

Unternehmensentwicklung

66.1.2.1 Die VMW beschäftigte 1976 4 928 Dienstnehmer und 268 Lehrlinge. Gegenüber 1966 war ein Zugang von 782 Beschäftigten zu verzeichnen, der auf die Personalübernahmen im Rahmen der Buntmetallfusion zurückzuführen war. Der Gesamtpersonalstand ohne Lehrlinge setzte sich aus 3 677 (1966: 3 174) Arbeitern und 1 251 Angestellten (1966: 972) zusammen. Im geprüften Zeitraum war daher bei den Arbeitern ein Zugang von 15,8 vH und bei den Angestellten von 28,7 vH zu verzeichnen. Während 1966 noch 3,3 Arbeiter auf 1 Angestellten entfielen, waren es 1976 nur mehr 2,9 Arbeiter. Ende 1976 verteilte sich der Beschäftigtenstand (ohne Lehrlinge) auf die einzelnen Werke wie folgt:

	Dienstnehmer
Ranshofen	2 854
Berndorf	927
Amstetten	326
Möllersdorf	245
Brixlegg	346
Wien	230
Gesamt	4 928

196

Wenn der Personalstand des Jahres 1976 der Stamm-VMW mit den Werken Ranshofen, Berndorf und Amstetten von 4 107 Bediensteten dem Stand des Jahres 1966 von 4 146 Bediensteten gegenübergestellt wird, so ergibt sich für diesen Bereich eine Personalverminderung von rd 1 vH.

66.1.2.2 Im überprüften Zeitraum stiegen die Nettoerlöse der Stamm-VMW von rund 1,5 Milliarden S (1966) auf 3,6 Milliarden S (1976). Einschließlich der fusionierten Werke wurde 1976 ein Nettoerlös von 4,2 Milliarden S erzielt, wovon rd 44 vH auf Exporte entfielen.

Vom Gesamtumsatz entfielen rd $\frac{2}{3}$ auf den Produktionsbereich Aluminium und $\frac{1}{3}$ auf die Bereiche Buntmetall und Finalprodukte. Die Hüttenaluminium-Kapazitäten (Elektrolysekapazitäten) betragen Ende 1975 in der westlichen Welt 12 Millionen t und in Europa 3,5 Millionen t. Die der VMW zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapazitäten beliefen sich auf 113 000 t (einschließlich der Beteiligung bei der Hamburger Aluminiumwerke GmbH, kurz HAW), ds 0,9 vH der Kapazitäten der westlichen Welt und 3,2 vH der europäischen Kapazitäten.

66.1.2.3 Die Wachstumsraten der Weltproduktion an Hüttenaluminium betragen zwischen 1950 und 1970 jährlich rd 10 vH. Im Vertrauen auf diese regelmäßige, positive Entwicklung der Wachstumsraten haben die Aluminiumerzeuger in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre ihre Kapazitäten zu stark ausgeweitet, was bereits in den Jahren 1971 und 1972 zu einer kurzfristigen Aluminiumkrise führte. Nach einem Zwischenhoch im Jahre 1973 erlitt die Aluminiumindustrie aufgrund der Wirtschaftskrise, die sich bereits Ende 1974 abzuzeichnen begann, im Jahre 1975 weltweit Rückschläge.

Wenn auch das Jahr 1976 als Folge einer allgemeinen Erholung der Weltwirtschaft eine Erhöhung des Aluminiumverbrauches der westlichen Welt um 28 vH gegenüber dem Vorjahr brachte, so trat bereits zur Jahresmitte 1977 eine Konjunkturwende ein, die in der zweiten Jahreshälfte zu einer rückläufigen Entwicklung auf den internationalen Märkten führte.

Bis 1972 hatten sich Umsatz und Produktion der VMW entsprechend dem internationalen Trend verhalten. In den guten Jahren 1973 und 1974 war es der Unternehmung aber nicht möglich, die Marktchancen zu nützen, da das neue Walzwerk erst im Oktober 1974 in Betrieb genommen wurde und unmittelbar darauf die Nachfrage stark zurückging. Der Umsatz im Aluminiumbereich war 1975 um rund 24 vH geringer als im Vorjahr. Während jedoch die ausländischen Hüttenproduzenten die Erzeugung drosselten, wurden bei der VMW aus beschäftigungspolitischen Gründen die Kapazitäten der Aluminiumhütte auch 1975 voll ausgefahren und das nicht absetzbare Aluminium auf Lager gelegt.

Nach ersten Erholungstendenzen gegen Ende 1975 hat sich im Jahre 1976 die Nachfrage nach

Nichteisen-Metallen, insb nach Aluminium, sowohl auf dem Inlandmarkt als auch auf den meisten Exportmärkten sehr gekräftigt. Im Bereich Aluminium hat sich der Umsatz gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Infolge eingetretener Preisverbesserungen ist der wertmäßige Umsatz stärker als der mengenmäßige gestiegen.

66.1.2.4 Während der Aluminiumbereich im wesentlichen die Produkte des Werkes Ranshofen umfaßt, sind für den Buntmetall- und Finalbereich alle übrigen Werke der VMW beschäftigt. Im Rahmen der Stamm-VMW waren dies die Werke Berndorf und Amstetten. Aufgrund der Buntmetallfusion zum 1. Jänner 1974 kamen dazu noch die Werke Brixlegg, Möllersdorf und Wien.

Im Aluminiumbereich konnten im überprüften Zeitraum – abgesehen von den Jahren 1974 und 1975 – durchwegs positive Nettoergebnisse (buchmäßiges Ergebnis laut aktienrechtlichem Jahresabschluß, jedoch ohne Rücklagenbewegung) erzielt werden (1968 bis 1977: rd 203 Mill S). Der Buntmetall- und Finalbereich hatte dagegen durchgehend negative Nettoergebnisse zu verzeichnen (1968 bis 1977: rd 1 040 Mill S). Mit den positiven Ergebnissen des Aluminiumbereiches konnten die Verluste des Buntmetall- und Finalbereiches nur bis 1973 und im Jahre 1977 aufgefangen werden.

Die negativen Bereichsergebnisse bis 1973 waren vor allem auf die ungünstige Struktur der Werke Berndorf und Amstetten zurückzuführen. Ab 1974 kamen dazu die Ergebnisse der fusionierten Werke, wobei die sehr ungünstige Konjunkturentwicklung, die verschärfte Wettbewerbslage, die internationalen Währungsprobleme und auch der tendenziell sinkende Kupferpreis den negativen Trend verstärkten.

66.1.2.5 In den überprüften Zeitraum fällt auch die bisher schwierigste Periode seit Bestand der VMW. Die nachfolgenden kritischen Darstellungen und Bemängelungen sollten daher auch im Zusammenhang mit den anerkanntswerten Bemühungen von Vorstand und Belegschaft um die Bewältigung alter und neu aufgetauchter Probleme gesehen werden.

Der RH sah sich aufgrund seiner Erhebungen zur kritischen Erörterung der nachstehenden Sachverhalte veranlaßt:

Geschäftsführung

66.1.3.1.1 Während sich der Vorstand bis 17. April 1974 aus 4 Mitgliedern (vorübergehend vom 1. April bis 20. Oktober 1970 aus nur 3 Mitgliedern) zusammengesetzt hatte, wurde er mit 1. Jänner 1974 auf 6 Mitglieder erweitert, mit 31. März 1977 auf 4 Mitglieder beschränkt und mit 22. April 1977 wieder auf 5 Mitglieder erhöht.

66.1.3.1.2 Die Aufstockung des Vorstandes im Jahre 1974 erfolgte aufgrund der Buntmetallfusion, die wohl eine Ausweitung der Vorstandsaufgaben mit sich brachte, aber nach Ansicht des RH nicht

unbedingt zusätzliche Vorstandsmitglieder notwendig machte. Nach Meinung des RH hätte die VMW auch weiterhin mit 4 Vorstandsmitgliedern geführt werden können. Die zweite Organisationsstufe sollte dagegen vermehrt mit bestimmten Aufgaben in Eigenverantwortung betraut werden, damit einerseits der Vorstand entlastet wird und sich wichtigen Grundsatzangelegenheiten und den eigentlichen Leitungsaufgaben mehr widmen kann; andererseits könnte damit – unabhängig von allfälligen Veränderungen im Vorstand – eine Kontinuität im Organisationsaufbau der Unternehmung erreicht werden.

66.1.3.2.1 Den Entscheidungen des Aufsichtsrates (kurz AR) ging oftmals eine lang andauernde Erörterung über die Notwendigkeit und den Umfang der personellen Veränderungen im Vorstand der VMW, innerhalb der Unternehmung selbst, in der ÖIAG und im breiten Rahmen auch in der Öffentlichkeit voraus.

66.1.3.2.2 Diese Vorgangsweise war nach Ansicht des RH dem Ansehen der VMW in der Öffentlichkeit nicht förderlich. Vielmehr wurde der Unternehmung, die ohnedies aufgrund der hohen Verluste der Jahre 1975 und 1976 im Brennpunkt des öffentlichen Interesses stand, ein weiterer – wenn auch nicht quantifizierbarer – Schaden zugefügt. Nach Ansicht des RH hätten eine solche negative Publizität und deren nachteilige Folgen verhindert werden können, wenn die für die personelle Zusammensetzung des Vorstandes maßgeblichen Stellen über ein klares Konzept bezüglich der Vorgangsweise bei den Personaländerungen im Vorstand verfügt hätten.

66.1.3.3.1 Vom 1. Jänner 1966 bis Mitte 1977 (in 11½ Jahren) ist die personelle Zusammensetzung des Vorstandes sechsmal geändert worden. Im selben Zeitraum wurden die Geschäfte im Vorstand sechsmal neu verteilt. Abgesehen von der längsten Vorstandsperiode zwischen 20. Oktober 1970 und 31. Dezember 1973 (3¼ Jahre), war die Geschäftsverteilung im Vorstand in der überprüften Zeit jeweils nur zwischen zehn Monaten und einem Jahr 10 Monate unverändert.

66.1.3.3.2 Die oftmaligen Veränderungen der Kompetenzverteilung innerhalb des Vorstandes erschwerten nach Ansicht des RH die Durchführung langfristiger Unternehmungsziele. Bei einer durchschnittlichen unveränderten Laufzeit der Geschäftsverteilung von rund 1½ Jahren und unter Berücksichtigung einer jeweils notwendigen Einarbeitungszeit wird es einem Vorstand gerade noch möglich, seine Programme bzw. Maßnahmen für den ihm zugeteilten Geschäftsbereich zu planen, keinesfalls wird er aber in der Lage sein, seine Ideen in so kurzer Zeit zu verwirklichen.

Nach Ansicht des RH wäre es daher empfehlenswert, künftig bei der Geschäftsverteilung im Vorstand mehr Kontinuität anzustreben.

Unternehmungspolitik

66.1.4.1.1 Anlässlich der letzten Gebarungsüberprüfung (siehe TB 1966, 2. Teil, Abs 90) hat der RH auf verschiedene außerbetriebliche Einflüsse verwiesen, die den damaligen Vorstand der VMW veranlaßten, von einer rein betriebswirtschaftlichen Ausrichtung der Unternehmungspolitik abzugehen.

66.1.4.1.2 Wie der RH nunmehr feststellte, hat sich diese Situation im vergangenen Jahrzehnt kaum verändert. Die Standortnachteile der einzelnen Werke und auch die sonstigen ungünstigen wirtschaftlichen Gegebenheiten bestanden nahezu unverändert fort. Mit diesen Auflagen sowie den regionalpolitischen und beschäftigungspolitischen Einflüssen hatte der Vorstand unter Berücksichtigung auch volkswirtschaftlicher Interessen die Unternehmung zu führen und die Unternehmungspolitik zu gestalten. Nach Ansicht des RH waren daher die im vorliegenden Bericht angeführten Unzulänglichkeiten nicht voll dem Vorstand anzulasten, sondern zT auf die oben angeführten Umstände zurückzuführen. Allerdings hat es der Vorstand in der Vergangenheit verabsäumt, sowohl gegenüber dem AR als auch der ÖIAG die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse den gegebenen Möglichkeiten gegenüberzustellen. Darüber hinaus waren fast allen Planungen und Programmen zu optimistische Erwartungen zugrunde gelegt worden.

66.1.4.2 Die großen Schwierigkeiten, denen die Aluminiumhütte seit Kriegsende in Österreich gegenübersteht, sind, daß sie im Inland weder über die notwendigen Rohstoffe (Bauxit) bzw. zu dessen Weiterverarbeitung über eine Tonerdefabrik, noch über billige Energie verfügt. Die seinerzeitige Planung und Errichtung der Hütte in Ranshofen war gleichzeitig mit der im süddeutschen Raum erbauten Tonerdefabrik erfolgt, wobei die Innkraftwerke Strom beistellen sollten. Durch das Kriegsende wurde die in Österreich verbliebene Hütte von ihren naheliegenden Rohstoff- bzw. Energieversorgungsmöglichkeiten getrennt.

Damit wurde die Ranshofener Hütte in ihrer Rohstoffversorgung voll von ausländischen Lieferanten abhängig.

Wie die Unternehmungsleitung dazu mitteilte, sei die VMW zur Sicherung der Rohstoffversorgung bestrebt, sich an einer bestehenden Tonerdefabrik zu beteiligen.

Wenn auch die Elektrolyse als einer der größten Stromverbraucher Österreichs zu Sondertarifen mit elektrischer Energie versorgt wird, so sind diese Strompreise trotz weitgehenden Entgegenkommens der Lieferanten im Vergleich zu denen der großen internationalen Aluminiumerzeuger hoch.

66.1.4.3 In Anbetracht dieser Situation und des Umstandes, daß schon anlässlich der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung für einen Elektrolyseneubau keine Rentabilität errechnet werden konnte, erschien es dem RH nicht verständlich, daß sich der neue Vorstand ab 1969 neben den Planungen für den

Ausbau der Preß- und Walzwerksanlagen auch mit einem Elektolyseprojekt befaßte. Damit wurden vorübergehend Planungskapazitäten und finanzielle Mittel blockiert, was letztlich Auswirkungen auf die Investition des neuen Walzwerkes – West hatte.

Da einerseits die Baukosten gewaltig angestiegen sind und andererseits wegen der verhältnismäßig hohen Stromkosten keine Rentabilität für eine neue Elektolyse errechnet werden konnte, wurde die Projektplanung 1971 eingestellt. In der – allerdings bisher nicht bestätigten – Hoffnung auf weitere große Zuwachsraten für die Aluminiumindustrie und im Hinblick auf den erwarteten – über die Kapazität der alten Elektolyse hinausgehenden – Aluminiumbedarf des neuen Walzwerkes hat der Vorstand, neben der Sicherung des Rohstoffeinsatzes durch Zukaufristräge, den Erwerb einer eigenen zusätzlichen Elektolysekapazität weiter verfolgt. Da dies aus den genannten Gründen im Inland nicht möglich war, trat der Vorstand einem Angebot der Stadt Hamburg, sich an der von einer amerikanischen Firma erbauten Elektolyse zu beteiligen, näher.

Die Verhandlungen führten im Jahre 1975 zur Gründung der Hamburger Aluminiumwerke GmbH (HAW), an der die VMW, die Vereinigte Aluminiumwerke AG (VAW), Bonn und die Reynolds Aluminium-Hamburg GmbH (Reynolds) zu je einem Drittel beteiligt sind.

Während der in Teilbeträgen zu entrichtende Kaufpreis, das moderne Know-how der Elektolyse und der von der Stadt Hamburg zugesicherte günstige Strompreis positiv zu bewerten waren und überdies zu diesen Bedingungen keine gleichartige Anlage mehr hätte erstellt werden können, ließ eine Reihe anderer Umstände die Beurteilung dieser Beteiligung weniger günstig erscheinen.

66.1.4.4 Der Schwerpunkt der Unternehmungspolitik für das Werk Ranshofen zielte auf die Verlagerung des Absatzes von Hüttenaluminium auf das hochwertigere Halbzeug sowie auf die Modernisierung und Ausweitung der Produktionsanlagen.

Im Sinne dieser – auch nach Ansicht des RH richtigen – Ausrichtung erfolgte im überprüften Zeitraum ein Ausbau der Hütten-Gießerei sowie eine Verdoppelung der Kapazitäten des Preß- und des Walzwerkes.

Während der Ausbau des Preßwerkes sofort nach Bestellung des neuen Vorstandes in den Jahren 1969 bis 1971 erfolgte, konnte das neue Walzwerk – West erst Ende 1974 in Betrieb genommen werden. Angefahren wurde das neue Walzwerk zur Zeit einer internationalen Rezession der Aluminiumindustrie. Im Bereich Aluminium der VMW betrug der Umsatzrückgang im Jahre 1975 rd 24 vH.

Die lange Planungsperiode sowie die gleichzeitige Projektierung einer Elektolyse, die damit in Zusammenhang stehende finanzielle Beschränkung und auch verschiedene Anlaufschwierigkeiten waren dafür verantwortlich, daß die VMW die bis 1974 anhaltende günstige Entwicklung nicht mehr nützen konnte.

Dazu kommt, daß wegen der genannten finanziellen Engpässe das Ende 1970 dem AR vorgelegte Projekt des Walzwerkes nur in eingeschränkter Form zur Ausführung kam, weshalb – um Kundenanforderungen entsprechen zu können – weitere Investitionen notwendig wurden und werden, so daß bei den gestiegenen Preisen der Gesamtinvestitionsaufwand wesentlich höher zu stehen kommen wird als im Erstpräliminare angenommen worden war.

66.1.4.5 Im Rahmen der Aktivitäten in Richtung Erzeugung und Vertrieb höherwertiger Produkte versuchte die Unternehmung – neben der Verlagerung des Schwergewichtes von Hüttenaluminium auf Aluminium-Halbzeug – für Absatz und Verarbeitung von Halbzeug durch die Entwicklung von Systemen neue Kunden zu gewinnen. So wurden den Abnehmern verschiedene Problemlösungen angeboten, wie zB Leitschienen, Bordwandaufbauten, Geländer und Fassadenverkleidungen. Daß damit bisher nicht eine weitere Gewichtsverlagerung zur Finalverwertung der eigenen Produktion erreicht werden konnte, liegt daran, daß die angeführten Fertigungen einerseits nicht einer Marktlücke zuzuordnen sind und andererseits nicht nur von anderen Aluminiumverwertern, sondern auch durch andere Einsatzstoffe konkurriert werden.

66.1.4.6 Die Feststellungen des RH im TB 1966, daß die VMW in der Finalstufe kaum in jenen Bereichen tätig war, die Wachstums- oder Gewinnaussichten hatten und daß die meisten von der Gesellschaft betriebenen Finalfertigungen seit Jahren Verluste aufwiesen, galten auch im gegenständlichen Berichtszeitraum fast unverändert. Die Bemühungen der Unternehmung, mittels neuer Finalfertigungen einen höheren Verfeinerungsgrad der Hüttenprodukte bzw eine bessere Ausnützung des – für die vorhandenen Produktionen überdimensionierten – Werkes Berndorf zu erreichen, waren mit geringen Ausnahmen bisher nur von mäßigem Erfolg, meist aber umso höheren Verlusten begleitet.

Auch die Versuche, mittels Beteiligungen bzw Partnerschaften die Erzeugung und den Vertrieb bestimmter Produkte zu beleben bzw erfolgreicher zu gestalten, waren im Berichtszeitraum gescheitert.

66.1.4.7 In dem für die Finalerzeugnisse zuständigen Werk Berndorf war die Unternehmungspolitik im wesentlichen darauf ausgerichtet, die Produktion von der handwerklichen auf industrielle Fertigung umzustellen und bei Wahrung der Arbeitsplätze durch Umstrukturierung sowie durch Aufnahme neuer Produktionen die Verlustquellen zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Fertigungen, wie zB die Erzeugung von Tafelblechen und Großbehältern sowie verschiedene Kleinfertigungen eingestellt. Neu aufgenommen wurden die Fertigungen von Drähten und Seilen, längsnahtgeschweißten Rohren, kaltgewalzten Profilen und oberflächenbehandelten Blechen. Die fabriksmäßige Erzeugung von Radiatoren und Solarsystemen war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Aufbau.

Diese Bemühungen waren im Werk Berndorf durch organisatorische Maßnahmen unterstützt worden, indem einzelne Fertigungsbereiche (Betriebe) in Produktgruppen mit einem sowohl für die Erzeugung als auch für den Vertrieb verantwortlichen Produktgruppenleiter zusammengefaßt wurden. So konnte zB beim Besteckwerk durch eine Programmvereinigung und ein neues Vertriebssystem eine wesentliche Verbesserung der Ergebnisse erzielt werden.

66.1.4.8 Im Buntmetallpreß- und -ziehwerk Amstetten waren nach der - vom RH schon 1966 empfohlenen - Einstellung der Al-Fertigung die Bestrebungen darauf ausgerichtet, Fertigung und Absatz von der materialintensiven Stangenware auf die fertigungsintensive Rohrware zu verlagern. Die Investitionen von zwei Pilgerschrittwalzwerken und verschiedene Ziehmaschinen entsprachen dem verfolgten Trend zur höheren Qualität.

Der Erwerb des Metallwerkes Möllersdorf im Jahre 1972 brachte der VMW eine Vergrößerung ihres Marktanteiles. Das wesentliche Unternehmungsziel - die gleichartige Produktion des Metallwerkes Möllersdorf stufenweise in das Metallwerk Amstetten einzugliedern - konnte aus personal- und regionalpolitischen Gründen bis zum Ende der Gebarungüberprüfung nicht erreicht werden. Die daraus sich ergebende Minderauslastung im Werk Amstetten hatte - neben einer ungünstigen Marktentwicklung in den letzten Jahren - zur Folge, daß die in die Investitionen gesetzten Erwartungen nicht erfüllt werden konnten.

Nach Mitteilung der Unternehmung wurde 1979 im Werksgelände Möllersdorf die Fichtel & Sachs Austria GesmbH - an der die VMW mit 25 vH beteiligt ist - angesiedelt. Damit dürften die personal- und regionalpolitischen Probleme gelöst sein.

66.1.4.9 Obzwar die bisherigen Bemühungen um eine Erweiterung der Produktionspalette nicht immer den erwarteten Erfolg brachten, erachtete es der RH doch als notwendig, die Schwerpunkte der Unternehmungspolitik künftig noch mehr als bisher auf Finalfertigungen auszurichten. Grundlage und Voraussetzung dafür wären - neben der ständigen Suche nach neuen Verwendungsmöglichkeiten für die im Konzern erzeugten Hüttenprodukte - verstärkte Forschungsarbeiten und genaue Marktuntersuchungen.

66.1.4.10 Wenn auch die der Unternehmungspolitik im Konzernbereich für Beteiligungen und Tochtergesellschaften zugrundegelegten Zielsetzungen im allgemeinen - nämlich die Sicherung und Förderung des Absatzes oder der Vormaterialversorgung bzw die Mitwirkung eines Partners als Know-how-Geber oder Mitfinanzierer aus technischen oder kaufmännischen Gründen - durchaus als richtig erschienen, so hat doch nach Auffassung des RH der Vorstand bei einem Teil der Maßnahmen, die der Durchsetzung der genannten Ziele dienen, den angestrebten Erfolg nicht erreicht.

Forschung und Entwicklung (FuE)

66.1.5.1.1 Einen verhältnismäßig großen Teil der Kapazität des FuE-Bereiches der VMW nahm die kurzfristige Entwicklungs-, Untersuchungs- und Beratungstätigkeit für Betrieb und Verkauf ein. Dieser Umstand war auf die im internationalen Vergleich zu anderen Unternehmungen geringere personelle und gerätemäßige Ausstattung zurückzuführen.

66.1.5.1.2 Die Ausgaben für FuE stiegen - abgesehen von Rückgängen in den Jahren 1973 und 1975 - von 4,3 Mill S (1969) auf 36 Mill S (1977).

66.1.5.1.3 Wie die Entwicklung des Personalfaktors (Forschungspersonal: Anzahl der Gesamtbeschäftigten) zeigte, ist diese Verhältniszahl von 0,22 (1969) - nach Bestellung der neuen Unternehmungsleitung - auf 1,01 (1970) gestiegen, sodann auf 0,8 (1974) gefallen, hat sich aber in den Folgejahren auf 0,97 (1977) erholt.

66.1.5.1.4 Der Forschungskoeffizient (Ausgaben für FuE: Bruttoumsatz) hat sich nach einer Erhöhung von 0,22 (1969) auf 0,83 (1971) in den Folgejahren schwankend verhalten. Für 1977 wurde ein Koeffizient von 0,77 ausgewiesen.

66.1.5.2 Um im internationalen Wettbewerb bestehen und mit der technischen Entwicklung Schritt halten zu können, wird die VMW nach Ansicht des RH in Zukunft noch mehr als bisher in die Forschung investieren müssen.

66.1.5.3 Aufgrund der großen Produktionspalette, die der wesentlich größerer Firmen nicht nachsteht, ergaben sich zwangsläufig so viele aktuelle technische Probleme, die vorrangig gelöst werden müssen. Da für die eigentliche, zukunftsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeit nur eine sehr eingeschränkte Kapazität bleibt, ist die VMW gezwungen, Schwerpunkte zu setzen.

66.1.5.4 Die Unternehmungsgröße der VMW im Vergleich zu wichtigen Konkurrenten auf dem Weltmarkt würde es nahelegen, Forschungsanstrengungen vornehmlich auf dem Gebiete der Zweckforschung zu setzen. Aber selbst Bemühungen in diesem Bereich müssen im Zusammenhang mit bekannten gleichlaufenden Forschungsaktivitäten der größten internationalen Firmen gesehen werden, die zT schon seit Jahren auf gleichem Gebiet tätig sind. Die Erfolgsaussichten einer Zweckforschung wären vorerst an den Absatzmöglichkeiten zu messen. Nach Ansicht des RH müßten anhand von ausführlich erstellten internationalen Marktanalysen Marktnischen aufgespürt und dafür die Forschungskapazitäten eingesetzt werden.

Organisation und Datenverarbeitung

66.1.6.1 Wie der RH feststellte, wurden die Lösungen von Organisationsproblemen durch eine ungünstige Geschäftsverteilung verzögert, da die

beiden für Organisation und Datenverarbeitung zuständigen Abteilungen einem Vorstandsmitglied unterstellt waren, aber jedes Vorstandsmitglied seinen Geschäftsbereich selbst organisierte.

66.1.6.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, aber auch die Aufteilung der Tätigkeitsbereiche zwischen den Abteilungen Organisation und Datenverarbeitung. Er empfahl, einerseits die EDV-Planungs- und Entwicklungsarbeiten als Stabstelle zusammenzufassen und andererseits die EDV-Durchführung unabhängig davon einzurichten.

66.1.6.3 Laut Mitteilung des Vorstandes ist er dieser Empfehlung zwischenzeitlich weitgehend nachgekommen.

66.1.7.1 Die Entwicklung der Datenverarbeitung war durch einen dreimaligen Wechsel der EDV-Zentraleinheit und einen zweimaligen Wechsel des Betriebssystems innerhalb von knapp vier Jahren sowie durch die Wahl eines zu kleinen Hauptspeichers stark behindert. Überdies waren das Betriebs- und das Datenbanksystem, bezogen auf den Arbeitsumfang, zu aufwendig. Andererseits wurden auf dem Markt erhältliche und bewährte Anwendungssysteme von der VMW bisher nicht im erforderlichen Ausmaß eingesetzt.

66.1.7.2 Neben seinen kritischen Bemerkungen machte der RH umfangreiche Vorschläge zur Lösung vorgefundener Probleme.

66.1.7.3 Die VMW stellte eine Überprüfung dieser Vorschläge in Aussicht.

66.1.8.1 Für die Unternehmungsreorganisation, deren Ansätze schon in das Jahr 1967 zurückreichen, hat die VMW einen Konsulenten und zwei Betriebsberatungsunternehmen herangezogen.

66.1.8.2 Der RH beanstandete die Teilung der gleichzeitig in Angriff genommenen Organisationsaufgaben auf zwei Unternehmungen, was zu starken Verzögerungen in der Abwicklung führte. Schließlich mußten einzelne Projektarbeiten abgebrochen werden.

Finanzwesen

66.2.1.1.1 Die um stille Reserven berichtigten Bilanzsummen stiegen von 1,4 Milliarden S (1966) auf 4,3 Milliarden S (1976). Von dieser Erhöhung entfielen 485,8 Mill S auf die Buntmetall-Fusion zum 1. Jänner 1974.

66.2.1.1.2 Im Durchschnitt entfielen 40 vH des Gesamtvermögens auf Sachanlagen, 5 vH auf Finanzanlagen, 31 vH auf Vorräte und 24 vH auf das Finanzumlaufvermögen. Insgesamt waren 70 vH des Gesamtvermögens als langfristig gebunden anzusehen.

66.2.1.1.3 Das wirtschaftliche Eigenkapital sank im überprüften Zeitraum von 1 098,3 Mill S (Anfang 1966) auf 1 024,4 Mill S (1976), obwohl vorerst

1 380,8 Mill S zugeflossen waren. Diese Zugänge erwirtschaftete die VMW zu 927,5 Mill S aus eigener Kraft, weitere 17,0 Mill S erhielt sie aus Fusionen mit eigenen Tochtergesellschaften, ferner führte die ÖIAG 252,4 Mill S zu, während der Rest durch Fusion bzw die Übertragung von Anteilen an ertraglosen und verlustbringenden Unternehmungen eingebracht wurde.

Die demgegenüber stehenden Abgänge von 1 454,7 Mill S waren mit 176,2 Mill S auf Dividendenzahlungen und mit 1 278,5 Mill S auf die Folgen des wirtschaftlichen Rückschlages bei der VMW zurückzuführen.

Der Rückgang an wirtschaftlichem Eigenkapital erforderte bei einem von 1,4 Milliarden S auf 4,3 Milliarden S gewachsenen Kapitalbedarf eine äußerst starke Ausweitung des Fremdkapitals von 19 vH auf 76 vH des Gesamtkapitals.

66.2.1.1.4 Trotz des hohen Verlustes der VMW war die Bilanzstruktur selbst 1976 noch durchaus positiv zu werten. Dies ergab sich als Folge der jahrelangen, zu Lasten der Rentabilität gehenden Bedachtnahme auf Sicherheit (siehe TB 1966, Abs 90.7 bis 10), welche sich im äußerst hohen Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals in den früheren Jahren bis 1971 ausdrückte.

Da 1976 der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Eigenkapitals aber bei der Bewertungsreserve, beim Investitionsfreibetrag und dem Sozialkapital lag, wobei die gesetzliche und freie Rücklage nicht ausreichten, um den Reinverlust von 686,6 Mill S abzudecken, ergab sich die Notwendigkeit, Sanierungsmaßnahmen zu treffen.

66.2.1.1.5 Bis 1972 waren die Investitionen der VMW im Sachanlagevermögen und in Beteiligungen durch den Cash-flow voll gedeckt, 1973 und 1974 mußte die VMW ihre Investitionen teilweise und 1975 und 1976 voll mit Fremdkapital finanzieren.

Unter Einbeziehung der Selbstfinanzierungskraft war die finanzielle Lage der VMW ab 1974 weitaus schlechter einzustufen, als vorerst rein statisch besehen.

1966 bis 1974 wies die VMW Gewinne von 164,7 Mill S, 1975 und 1976 dagegen Verluste von 688,4 Mill S aus.

66.2.1.1.6 Um 1975 von der ÖIAG eine Eigenkapitalzufuhr von 100 Mill S zu erhalten, mußte sich die VMW zu einer langfristigen durchschnittlichen Dividendenleistung von 3 vH verpflichten. Angesichts der zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung bereits bekannten schlechten wirtschaftlichen Lage erachtete der RH die Übernahme dieser Verpflichtung als sachlich nicht gerechtfertigt. Der hohe Reinverlust aus dem Jahre 1976, das Fehlen ausreichender Reserven und die Aussichtslosigkeit, in absehbarer Zeit durch Gewinne die bisherigen Verluste auszugleichen, erforderten weitere Kapitalerhöhungen durch den Eigentümer.

66.2.1.1.7 Die Hauptversammlung der VMW beschloß am 6. Dezember 1977 eine rückwirkende Sanierung gem §§ 188 ff AktG 1965 im geänderten Jahresabschluß zum 31. Dezember 1976 durch folgende Maßnahmen: Zuführung von Eigenmitteln im Betrag von 400 Mill S, wovon 325 Mill S zur Kapitalerhöhung bei gleichzeitiger Kapitalherabsetzung in gleicher Höhe und 75 Mill S zur Einstellung in die gesetzliche Rücklage verwendet wurden, Teilauflösung der gesetzlichen Rücklage in Höhe von 207,9 Mill S und Auflösung der freien Rücklage in Höhe von 153,7 Mill S. Nach dieser Entscheidung war der Reinverlust 1976 von 686,6 Mill S zur Gänze abgedeckt.

66.2.1.2 Die längerfristig vorhandene Tendenz einer sich ständig verschlechternden Ertragslage ließ starke Strukturschwächen der VMW erkennen. Nach Auffassung des RH würde eine rein finanzielle Sanierung keinesfalls ausreichen, um die VMW gesunden zu lassen; es wären vielmehr tiefgreifende Maßnahmen notwendig gewesen.

66.2.2.1.1 Die VMW verdoppelte ihre Betriebsleistung 1971 bis 1976 von 2 Milliarden S auf 4 Milliarden S, allerdings sank 1975 wegen des Umsatzrückganges auch die Betriebsleistung stark ab. Gleichzeitig war 1975 die Bestandserhöhung mit 227,6 Mill S angesichts des stark gefallen Aluminiumpreises und der damit verbundenen Abwertung von Aluminiumbeständen um rd 110 Mill S sehr hoch. Die Aufwandszusammensetzung ließ auf einen nicht allzu hohen Finalisierungsgrad der Erzeugnisse der VMW schließen.

66.2.2.1.2 Nur 1971 und 1972 wurde mit insgesamt 63,4 Mill S ein positives, 1973 bis 1976 dagegen mit 1 028,0 Mill S ein negatives ordentliches Ergebnis erzielt. Die ab 1971 erkennbare, fallende Tendenz war aber noch stärker, wenn statt der Normalabschreibungen und des Aufwandszinsensaldos kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen berücksichtigt werden. Demnach hätte die VMW nur 1971 einen ordentlichen Betriebsgewinn von 28,7 Mill S erzielt, in den Folgejahren dagegen ordentliche Betriebsverluste von 1 558,5 Mill S erlitten. Im ao Bereich fielen die Beteiligungs- und Organschaftsverluste mit 253,6 Mill S ins Gewicht.

66.2.2.1.3 Bezogen auf das ordentliche Betriebsergebnis (1971 bis 1976) lag die durchschnittliche Rentabilität des Eigenkapitals bei -17,1 vH, des Gesamtkapitals bei -3,9 vH und die durchschnittliche Erlösrentabilität bei -9,7 vH, wobei 1975/76 negative Spitzenwerte auftraten.

66.2.2.1.4 Der Finanzierungsaufwand bzw die Belastung des Kapitals stellte trotz des stark gewachsenen Anteiles des Fremdkapitals kein Hindernis für die Entwicklungsmöglichkeit der VMW dar.

66.2.2.1.5 Im Jänner 1973 veranlagte die VMW kurzfristige Termingelder bei einer Bank, über die in

der Folge 1974 vorerst die Geschäftsaufsicht verhängt und Anfang 1975 der Konkurs eröffnet wurde.

66.2.2.2 Der RH beanstandete, daß der Forderungsverlust von vorerst rd 17,7 Mill S auf ein unvorsichtiges Verhalten der VMW zurückzuführen war.

66.2.2.3 Laut Stellungnahme der Unternehmung sei zwischenzeitlich aufgrund eines Vergleiches der Forderungsverlust auf rd 12,5 Mill S verringert worden.

66.2.3.1.1 Um unwirtschaftliche Überschneidungen mit dem Werk Amstetten zu vermeiden und um Marktbeherrschung zu erlangen, erwarb die VMW im April 1972 die MM um 74,6 Mill S. Dabei beabsichtigte die VMW, durch eine Straffung der Produktionsstruktur der MM, des Werkes Amstetten und der Gießerei Berndorf günstigere Ergebnisse als bisher zu erzielen. Bis 1973 erwirtschaftete die MM der VMW Gewinne von 11,3 Mill S.

Der zum 1. Jänner 1974 durch die Buntmetall-Fusion entstandene Zuwachs an wirtschaftlichem Eigenkapital bei der VMW von 227,9 Mill S war zu 191,1 Mill S auf die Fusion selbst und zu 36,8 Mill S auf die von der ÖIAG im Zusammenhang mit der Fusion gewährte Kapitalerhöhung zurückzuführen. Ferner erwarb die VMW mit den aufgenommenen Unternehmungen Verlustvorträge von 16,9 Mill S, die aber wegen der ungünstigen Ertragslage nicht mehr steuerlich genutzt werden konnten.

66.2.3.1.2 Die von der VMW aufgenommenen Unternehmungen erlitten 1974 bis 1976 Verluste von 129,8 Mill S, welche gemeinsam mit Veränderungen der Bewertungsreserven und des Sozialkapitals den unmittelbaren Zuwachs an wirtschaftlichem Eigenkapital aus der Fusion von 191,1 Mill S auf 55,1 Mill S senkten. Dieses bisherige Ergebnis von + 55,1 Mill S entstand mit +2,3 Mill S im Werk Wien (früher VWM), mit -15,0 Mill S im Werk Möllersdorf (früher MM) und mit +67,8 Mill S im Montanwerk Brixlegg (früher MB). Der von der VMW erwartete Rationalisierungserfolg durch den Erwerb der MM und durch die Fusion trat aber bis Ende der Gebarungsüberprüfung nicht ein (vergleiche Abs 66.1.4.8); der Grund dafür ist in der unzureichenden Produktionsbereinigung und im Verfall der Buntmetallpreise zu sehen. Da auch in den nächsten Jahren mit keiner nennenswerten Besserung der Ertragslage zu rechnen ist, dürfte auch das noch vorhandene wirtschaftliche Eigenkapital der fusionierten Betriebe bald voll durch Verluste aufgebraucht werden.

66.2.3.1.3 In den Jahren 1966 bis 1976 weitete die VMW ihre Beteiligungen kräftig aus; die Buchwerte stiegen von 25,3 Mill S auf 211,3 Mill S. Der Schwerpunkt der Beteiligungspolitik lag im Erwerb eines Anteiles an der Hamburger Aluminiumwerke GmbH (kurz HAW), in der Erhöhung des Finalisierungsgrades von Aluminium und im Versuch, über gemeinsame Beteiligungen mit Privatfirmen eine wirkungs-

202

vollere Absatzorganisation zu erhalten, als sie bei der VMW vorhanden war. Von den insgesamt verzeichneten Zugängen an Beteiligungen (277,4 Mill S) gingen 74,3 Mill S als Wert der Beteiligung an der MM im Zuge der Fusion 1974 und weitere 17,1 Mill S als Teilwertabschreibungen unter.

66.2.3.1.4 Neben den unmittelbaren Tochtergesellschaften verfügte die VMW noch über eine Reihe weiterer Konzerngesellschaften, welche voll oder teilweise im Eigentum der Österreichische Metallhüttenwerke AG (kurz ÖMAG) stehen.

66.2.3.1.5 Die VMW finanzierte den wachsenden Kapitalbedarf ihrer Konzerngesellschaften nur teilweise über unmittelbare Kredite; dementsprechend war eine steigende Haftungs- bzw Bürgschaftsgewährung notwendig.

66.2.3.2 Der RH bemängelte, daß die VMW seiner anlässlich der vorangegangenen Gebarungüberprüfung (siehe TB 1966 Abs 90.160) gegebenen Anregung, für die Beteiligungsgesellschaften konsolidierte Ergebnisse zu ermitteln, nur kurzfristig nachgekommen war. Integrierte Ergebnisrechnungen, in welchen neben den Bilanzergebnissen und bilanzpolitischen Maßnahmen die Zurechnungspolitik und Verkaufsergebnisse zusammengefaßt würden, wären bessere Entscheidungsgrundlagen für die Absatz-, Produktions- und Beteiligungspolitik gewesen.

66.2.3.3 Die Unternehmung teilte mit, dieses empfohlene Instrumentarium in Hinkunft schrittweise aufbauen zu wollen.

66.2.3.4 Das Fehlen einer straffen Führung des Konzerns im Hinblick auf eine gemeinsame Erfolgsmaximierung, die häufig unzureichende Planung vor Gründung bzw Beteiligung an Gesellschaften sowie das verspätete Treffen von Entscheidungen bei der VMW waren nach Ansicht des RH die wesentlichen Gründe für die Mißerfolge einiger Beteiligungsgesellschaften. Die organisatorisch unübersichtliche Form der Zwischenschaltung der ÖMAG als Mantel für Beteiligungen erschwerte auch den Überblick über deren wirtschaftliche Entwicklung.

66.2.4.1.1 Die Untersuchung einzelner Beteiligungsgesellschaften erfolgte bloß aus bei der VMW aufliegenden Unterlagen, nicht aber durch unmittelbare Einschauhandlungen bei diesen Gesellschaften.

66.2.4.1.2 Wegen der wirtschaftlichen Mißerfolge ihrer Beteiligungsgesellschaften erlitt die ÖMAG 1969 bis 1976 Verluste von 14,2 Mill S, bzw hauptsächlich durch Abwertung ihrer Beteiligungen und Konzernforderungen. Darüber hinaus übernahm die VMW aber weitaus höhere Verluste aus Tochtergesellschaften der ÖMAG unmittelbar, so daß deren Abgänge in der Buchhaltung der ÖMAG überhaupt nicht aufschienen. Somit war aus den Jahresrechnungen der ÖMAG der wirtschaftliche Erfolg ihrer Tochtergesellschaften nicht vollständig erkennbar.

66.2.4.2 Aus diesem Grund empfahl der RH, die ÖMAG aufzulassen und deren Beteiligungen der VMW zu übertragen.

66.2.4.3 Dazu gab der Vorstand dem RH bekannt, er habe 1978 Schritte eingeleitet, sämtliche Beteiligungen der ÖMAG auf die VMW zu übertragen.

66.2.5.1 Eine ausländische Tochterunternehmung, die selbständig Bestecke und Tafelgeräte erzeugte und den Alleinvertrieb von Berndorfer Bestecken und später auch von Schwimmbecken in diesem Gebiet innehatte, wurde im Jahre 1974 veräußert. Bis dahin hatte sie einen wirtschaftlichen Verlust von 30,6 Mill S, nach dem Verkauf der Anteilsrechte einen weiteren Verlust von 28,2 Mill S, insgesamt somit von 58,8 Mill S gebracht. Der Umsatz der VMW mit dieser Unternehmung belief sich 1960 bis 1976 auf 56,8 Mill S und lag somit sogar unter dem wirtschaftlichen Verlust. Dazu kamen aber noch hohe Verluste aus der Belieferung mit Vormaterial, welche die VMW allerdings nicht laufend, sondern nur 1960 bis 1967 und 1969 errechnet hat. In diesen Jahren belief sich der Umsatz auf 15,5 Mill S, die entsprechenden Verluste erreichten 8,5 Mill S.

66.2.5.2.1 Der RH beanstandete, daß die VMW seiner anlässlich der letzten Gebarungüberprüfung gegebenen Anregung auf rasche Sanierung oder Trennung von dieser Gesellschaft (siehe TB 1966, Abs 90.161) erst sehr spät nachgekommen war.

66.2.5.2.2 Obwohl es der VMW 1963 bis 1973 nicht gelungen war, diese Beteiligungsgesellschaft wirtschaftlich zu führen, verzichtete die VMW bei deren Verkauf im Jahre 1974 an einen ausländischen Besteckerzeuger auf eine ausreichende finanzielle Absicherung. In der Folge war das finanzielle Engagement der VMW nach dem Verkauf höher als das des Eigentümers.

66.2.5.2.3 Als stille Reserve verfügte die VMW noch über ein beim Verkauf ausgegliedertes bebautes Grundstück. Im Gange befindliche Verkaufsverhandlungen ließen einen Erlös von rd 12 Mill S erhoffen.

66.2.5.2.4 Weiters bestand die VMW nicht auf der vertraglich vereinbarten Forderungsaufrechnung von 2,2 Mill S, sondern bezahlte diesen Betrag bar nach Liechtenstein.

66.2.5.2.5 Obwohl die VMW nicht mehr Eigentümer dieser Gesellschaft war, belief sich ihr Obligo gegen diese aus abgetretenen Forderungen auf 7,8 Mill S. Angesichts eines Jahresumsatzes mit der VMW von 6,0 Mill S war diese Schuldenlast hoch, wobei zusätzlich sehr lange - den italienischen Verhältnissen angepaßte - Zahlungsziele gewährt wurden, so daß der Forderungsstand beim Ausgleich der verkauften Firma im Oktober 1975 auf 9,1 Mill S angewachsen war.

66.2.6.1 Obwohl die VMW 1969 die Beteiligung an einer notleidenden Produktionsunternehmung

mangels eines Ertragswertes und einer guten Absatzorganisation abgelehnt hatte, beteiligte sie sich 1970 – nach einem personellen Wechsel im Vorstand – auf Anraten von deren Hauptgläubigerbank schließlich über die ÖMAG doch an dieser. Die VMW begründete die Entscheidung ua mit der Vermeidung eines Forderungsverlustes und mit der Sicherung der Vormateriallieferungen.

66.2.6.2 Der RH beanstandete, daß der Vorstand dem Kauf überhöhte Unternehmungswerte und eine gute Absatzorganisation zugrunde legte; letztere war aber – wie sich später erwies – unzureichend.

66.2.7.1 Im Jahre 1971 gründete die VMW mit einem Partner eine Vertriebsgesellschaft, welche die Erzeugnisse der im Abs 66.2.6.1 erwähnten Produktionsunternehmung und einige Produkte des Werkes Berndorf der VMW absetzen sollte. Gleichzeitig trat die ÖMAG ihren halben Anteil an der Produktionsunternehmung zum eigenen Erwerbspreis an den Partner ab. Der Eigentümer dieser Partnergesellschaft war Mitglied des AR der VMW. Die Zusammenarbeit entstand, um die Konkurrenzpläne des Partners abzufangen und um eine bessere Absatzorganisation – als sie bei der Produktionsgesellschaft und der VMW vorhanden war – aufzubauen. Die VMW stellte die Produktionsbetriebe bei und der Partner sollte das nicht vorhandene Absatz-know-how einbringen.

66.2.7.2 Der RH bemängelte das Fehlen einer vertraglichen Regelung der von dem Mitgesellschafter einzubringenden Leistungen und die unzureichende Planung vor Gründung der Vertriebsgesellschaft. Erst eineinhalb Jahre später angestellte unternehmensinterne Untersuchungen ergaben, daß der Absatz über diese Vertriebsgesellschaft wesentlich teurer sein werde als bisher über die Produktionsunternehmung und die VMW. Der Vorstand der VMW erachtete diese Berechnung allerdings als unrichtig. Der RH beanstandete auch die provisionsbedingte Gewinnverlagerung zu Lasten der VMW sowie die Nichteinbringung des Absatz-know-hows durch den Partner.

66.2.8.1.1 Die Produktionsunternehmung erzielte 1970 bis 1972 Gewinne, erlitt aber 1973 wegen der überhöhten Provisionen an die Vertriebsgesellschaft sowie infolge einer von dieser verschuldeten zu späten Anpassung an den Absatzrückgang hohe Verluste, so daß das Eigenkapital aufgebraucht war. Die Gesellschafter einigten sich, die Produktionsgesellschaft aufzulassen und bestimmte Fertigungszweige in das Werk Berndorf zu verlegen, was die günstigste Lösung gewesen wäre. Die Vertriebsgesellschaft dagegen sollte weitergeführt werden, obwohl auch ihr Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht war. 1974 nahm der AR der VMW die beabsichtigte Schließung des Produktionsbetriebes zur Kenntnis.

66.2.8.1.2 Aufgrund außerbetrieblicher Einflüsse unterblieb diese Schließung. Entsprechend einem eingeholten Gutachten wurden die Fusion und die räumliche Zusammenlegung von Produktions-

Vertriebsgesellschaft beschlossen. Der Partner der VMW lehnte vorerst jede Beteiligung an Sanierungsmaßnahmen wegen der hoffnungslosen Lage der Produktionsunternehmung ab, gab dann aber die Zustimmung zur Fusion. In einer Sitzung des AR vom Mai 1977 erklärte er, Zusagen erhalten zu haben, bei vorübergehendem Verbleib in der aus Produktions- und Vertriebsgesellschaft fusionierten Gesellschaft zum gegebenen Zeitpunkt ohne Schaden aussteigen zu können.

66.2.8.1.3 Rückwirkend zum März 1974 erfolgte schließlich die Fusion.

66.2.8.2 Der RH vermißte eine Fusionsbilanz und beanstandete, daß die Fusion aufgrund der von einer Beratungsfirma angeführten, aber kaum erreichbaren Voraussetzungen vorgenommen worden war. Die VMW hat demnach die Anteile der ursprünglichen Mitbesitzer des Produktionsbetriebes zu stark überhöhten Abfertigungen übernommen. Die Verluste waren zum Zeitpunkt der Fusion mit 43 Mill S bereits annähernd dreimal so hoch wie das Eigenkapital der fusionierten Unternehmung (16 Mill S). Weiters beanstandete der RH, daß die VMW keine offene Sanierung der Fusionsgesellschaft vorgenommen, dieser aber, um eine Insolvenz zu verhindern, laufend liquide Mittel zugeführt hat. Der RH bemängelte überdies, daß die VMW nicht eine im Gutachten vorgesehene vertragliche Neuregelung der Gesellschafterrechte im Verhältnis 80:20 anstatt wie bisher 59:41 vorgenommen hatte, da sich der Partner nicht nur weigerte, weitere Mittel zuzuschießen, sondern auch das finanzielle Engagement schrittweise abbaute, während die VMW ihres stark ausweitete. Dies führte in der Folge zu weiteren vermeidbaren Zugeständnissen der VMW an den Mitgesellschafter.

66.2.9.1 Die Verhandlungen der VMW mit ihrem Partner über die Abtretung seiner Anteile an der Fusionsgesellschaft scheiterten an dessen Forderung, das volle Nominale von 6,5 Mill S ersetzt zu erhalten. Im April 1976 wurde dem Partner im Zuge weiterer Gespräche über eine Abtretung seiner Anteile trotz Branchenfremdheit die Vertretung aller VMW-Erzeugnisse übertragen und ein Provisionsvorschuß von 3 Mill S ausbezahlt.

66.2.9.2 Vierzehn Monate nach Übertragung der Vertretung war noch keine einzige mit dem Vorschuß verrechenbare Provisionsgutschrift angefallen. Weiters schien dem RH die Einschaltung der Partnerunternehmung in Großprojekte der VMW als nur formal, da diese anfragte, welche Leistungen sie bei diesen Projekten überhaupt erbringen solle. Nicht zuletzt hielt der RH auch aus absatzwirtschaftlicher Sicht die Einschaltung in die Großprojekte für überflüssig. Trotz dieses von der VMW gezeigten Entgegenkommens war der Partner nicht zu einer Neuregelung der Gesellschafterrechte bei der Fusionsgesellschaft bereit.

66.2.10.1.1 Am Tag der Provisionsvereinbarung und -vorauszahlung legte der Vorstand der VMW dem AR auf dessen mehrfaches Drängen eine

Untersuchung über die Fusionsgesellschaft vor und beantragte eine weitere Mittelzuführung von 117 Mill S für deren Sanierung. Der AR gab sich damit nicht zufrieden und beauftragte eine gemischte Kommission der VMW und ÖIAG mit einer Untersuchung. Diese erachtete die VMW-Studie als zu optimistisch und befürwortete eine Schließung.

66.2.10.1.2 Der Partner erklärte sich aber nur dann bereit, in der Generalversammlung der Schließung der Fusionsgesellschaft zuzustimmen, falls er aus einer alten Patronatserklärung bezüglich eines Bankkredites dieser Gesellschaft entlassen werde. Die VMW übernahm diese Verpflichtung, wodurch der Partner sein Engagement zu Lasten der VMW weiter senken konnte. Erst am Tag dieser Regelung wurden die Gesellschafterrechte im Rahmen eines Syndikatsvertrages voll der VMW übertragen.

66.2.10.1.3 Bis Ende 1976 beliefen sich die Verluste der VMW aus Produktions-, Vertriebs- und Fusionsgesellschaft auf rd 202 Mill S. Dazu kamen noch Refinanzierungskosten der VMW. Somit waren die Verluste weitaus höher als die Umsätze aus der Belieferung dieser Gesellschaften mit Vormaterial der VMW; auch diese Lieferungen brachten der VMW Verluste.

66.2.10.2.1 Nach Ansicht des RH hätte die VMW durch bessere und vorsichtigeren Planung und durch eine schnellere Lösung des Problems die Verluste weitaus niedriger halten können. Dem standen jedoch – laut Stellungnahme der Unternehmung – außerbetriebliche Einflüsse entgegen, welche die Entscheidungen des Vorstandes beeinflussten. Der AR drängte schließlich auf Berichterstattung und letztlich auf eine sofortige Schließung. Hätte die VMW spätestens Ende 1974 alle drei Gesellschaften aufgelöst – VMW und der Partner waren damals bereits einverstanden –, so hätte sie zumindest 160 Mill S einsparen können. Diesem Verlust standen 1975 bis 1976 Lohn- und Gehaltssummen der Fusionsunternehmung von 107,6 Mill S gegenüber. Somit rechtfertigte auch der Beschäftigungseffekt – der 1974 zur Fusion statt zu einer Schließung geführt hatte – nicht die Weiterführung.

66.2.10.2.2 Bei Beendigung der örtlichen Gebärungsüberprüfung stand noch nicht fest, ob die VMW aus der Liquidation der Fusionsgesellschaft nicht noch weitere, die oben angeführten Beträge überschreitende Verluste erleiden würde.

66.2.11.1.1 Im Jahre 1974 beteiligte sich die ÖMAG mit 25 vH an der Gründung einer weiteren Gesellschaft, die Verpackungsmittel erzeugen und dabei jährlich eine bestimmte Menge Aluminiumvormaterial der VMW abnehmen sollte.

66.2.11.1.2 Aufgrund der unzureichenden Planung und Vorbereitung des Vorhabens wurden viel zu günstige Ergebnisse erwartet. Auch stand schließlich erst ein Jahr nach Gründung das Produktionsprogramm fest. Dementsprechend verzögerten sich auch die nötigen Investitionen.

66.2.11.2.1 Der RH beanstandete, daß die VMW, als wegen des hohen Verlustes bereits finanzielle Engpässe auftraten, trotz eines Anteiles der ÖMAG von nur 25 vH diese Unternehmung in einem weitaus höheren Maß als die anderen Gesellschafter finanzierte.

66.2.11.2.2 Der buchmäßige Verlust der VMW belief sich auf 33,1 Mill S. Dazu kamen Verluste aus Lieferungen in Höhe von 7,7 Mill S, so daß sich die Gesamtbelastung der VMW auf 40,8 Mill S erhöhte. Dem stand ein Stammkapital von insgesamt 480 000 S gegenüber und ein Anteil der ÖMAG daran in Höhe von 120 000 S.

66.2.11.2.3 Im Hinblick auf diese Ergebnisse beanstandete der RH das lange zeitliche Hinausschieben einer Lösung sowie die unzureichende Information des AR durch den Vorstand der VMW.

66.2.11.2.4 Der RH bemängelte in diesem Zusammenhang, daß alle im Mai 1977 dem AR vorgelegten Lösungsvorschläge die VMW wesentlich höhere Verluste erwarten ließen als die übrigen mit 75 vH beteiligten Gesellschafter. Bei Beendigung der örtlichen Gebärungsüberprüfung in Ranshofen Mitte 1977 war noch nicht über die weitere Vorgangsweise entschieden worden.

66.2.11.3 Zwischenzeitlich hat die VMW die restlichen Anteile erworben. Die Gesellschaft ging sodann durch Fusion in der VMW auf.

66.2.12.1 Um eine Absatzsicherung und -ausweitung für Walzprodukte zu erzielen, kaufte die VMW 1969 30 vH des Aktienkapitals einer Wiener Aktiengesellschaft, die 1969 bis 1976 Bilanzgewinne von 39,6 Mill S erwirtschaftete. Von den nach Abdeckung eines Verlustvortrages aus dem Jahre 1968 von 1972 bis 1975 ausgeschütteten Dividenden entfielen 9,0 Mill S auf die VMW.

66.2.12.2 Der Erfolg dieser Beteiligung lag aber wesentlich unter einer angemessenen Verzinsung des in den Aktien gebundenen Kapitals (siehe auch Abs 66.8.4.3).

66.2.13.1 Im Jahre 1970 gründete die VMW zusammen mit einer ausländischen Firma eine Gesellschaft zur Erzeugung von Pulver und Granulaten aus flüssigem Aluminium im Beteiligungsverhältnis 1:1. Anstelle des für 1971 bis 1976 veranschlagten Gewinnes von 6,1 Mill S entstand tatsächlich ein Verlust von 2,3 Mill S.

66.2.13.2 Auch in diesem Falle vermißte der RH eine integrierte Ergebnisrechnung unter Einschluß der Liefererfolge und der anteiligen Ergebnisse aus der Beteiligung einschließlich einer kalkulatorischen Verzinsung des eingesetzten Kapitals (siehe auch Abs 66.8.3.2).

66.2.14.1 Im Jahre 1975 gründete die VMW mit zwei anderen Firmen die HAW, die eine 1968/69 von einem der Gesellschafter gebaute und finanzierte Aluminiumhütte erwarb, wobei jedem der Beteiligten

ein Drittel der Umarbeitungskapazität zur Verfügung stehen sollte.

66.2.14.2 Ab 1976 errechnete die VMW für ihren Anteil ein Werksergebnis; 1976 war dieses mit 0,4 Mill S, bei Außerachtlassung der Auflösung einer Rückstellung sogar mit 17,6 Mill S negativ.

Investitionen

66.3.1.1 In den Jahren 1966 bis 1976 betrug der Investitionsaufwand der VMW rd 2,11 Milliarden S. Aufgrund des großen Investitionsumfanges beschränkte sich der RH bei der Auswahl der zu prüfenden Investitionsvorhaben aus Gründen der zeitnahen Berichterstattung vorwiegend auf die Großinvestitionen der Jahre 1969 bis 1976.

66.3.1.2 Wie eine Prüfung der vom Vorstand vorgegebenen Ablauforganisation für Investitionsvorhaben ergab, ist nicht in allen Fällen nach diesem Schema vorgegangen worden.

Der RH empfahl, die für alle Werke der VMW bestehenden Investitionsrichtlinien so zu erweitern, daß auch Ablaufschema, Zeitpunkt und Form der Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung aller Auswirkungen auf die vor- und nachgeschalteten Betriebe vorgesehen sind und somit eine Reihung der Projekte nach Dringlichkeit und Renditewertigkeit ermöglicht wird.

66.3.2.1 Der RH hat anlässlich der vorangegangenen Gebarungüberprüfung empfohlen, für Unternehmensplanung und Projekterstellungen eine Planungsabteilung aufzubauen. Die Geschäftsführung kam mit 1. November 1966 durch Bestellung von drei Konstrukteuren für diese Aufgabe der Empfehlung des RH nach.

In der Folge wurde die Abteilung – bedingt durch die drei Großplanungen „Preßwerk“, „Kaltwalzwerk“ und „Elektrolyse“ – auf 28 Techniker (1970) aufgestockt und erreichte im Jahre 1975 durch die Zuordnung der Konstruktionsabteilung an die Abteilung Anlagenplanung den Höchststand von 44 Beschäftigten. Im März 1977 betrug der Personalstand 33 Konstrukteure, blieb aber im Gesamtkonzern fast unverändert, da inzwischen im Werk Berndorf eine Anlagenplanung mit 11 Technikern aufgestellt worden war.

66.3.2.2 In Anbetracht der Tatsache, daß die großen Investitionen im Konzern bereits abgewickelt worden sind, hielt der RH für den künftigen Bedarf die Planungsabteilung für zu groß. Bei einem vorhandenen ausreichenden Stand an Konstrukteuren in Ranshofen, welche die Aufgaben des Buntmetallbereiches bearbeiten könnten, erschien eine sorgfältige Überlegung vor der Anstellung von zusätzlichen hochdotierten Technikern geboten.

66.3.2.3 Wie die Unternehmung hiezu mitteilte, hat sie der Empfehlung des RH zwischenzeitlich entsprochen.

66.3.3.1.1 Für die Schaffung des Walzwerkes West war die Überlegung der Unternehmungsleitung maßgebend, daß die Einrichtungen des Walzwerkes Ost in bezug auf Planheit, Abmessungen, Toleranzen usw langfristig gesehen den Markterfordernissen nicht mehr entsprachen und daher ergänzt bzw durch neue Anlagen ersetzt werden mußten. Weiters war ein Wachstum der Unternehmung, entsprechend der Entwicklung des Jahres 1964, nur auf der Halbzeugseite denkbar, da nur die Verarbeitung des Hüttenaluminiums in den eigenen Halbzeugwerken einen höheren Ertrag als der Verkauf des Hüttenmetalles erwarten ließ.

In dieser Situation beschloß der Vorstand in der Sitzung vom 21. September 1964, ein Projekt für die Errichtung einer neuen Walzwerksanlage zu erstellen.

Aber erst im Jahre 1966, nachdem die VMW der Grundsatzempfehlung des RH zur Schaffung einer eigenen Planungsabteilung entsprochen hatte, wurde mit den Vorarbeiten für dieses Projekt durch diese Planungsabteilung begonnen.

Wegen Unstimmigkeiten im Vorstand konnte bis Ende 1968 dem AR kein beschlußreifes Projekt vorgelegt werden.

66.3.3.1.2 Der mit 1. Jänner 1969 bestellte Vorstand hat unter dem Zwang, die in den Jahren 1960–1968 versäumten Investitionen durchzuführen und um den gewinnbringenden Absatz von Profilen und Flachprodukten zu sichern, den Ausbau des Preßwerkes sowie den Bau des Walzwerkes West in Angriff genommen. Parallel zur Planung des Preß- und des Walzwerkes ordnete der Vorstand die Planungsarbeiten für eine neue Elektrolyse an. Dieses Projekt war – ungeachtet der Bedenken des RH (vgl TB 1966 – 2. Teil Abs 90, 14 und 15) – ohne Zusicherung eines entsprechenden Strompreises begonnen worden und mußte mangels Rentabilität im Jahre 1971 eingestellt werden.

Aufgrund der angeordneten Parallelplanungen und der Dringlichkeit des Ausbaues des Preß- und des Walzwerkes waren die Planungszeiten für die einzelnen Projekte sehr kurz bemessen gewesen.

Dem Vorstand lag nur ein Vorprojekt für den Ausbau des Walzwerkes mit einem Gesamtpräliminare von 700 Mill S aus dem Jahre 1968 vor, das jedoch in der Folge aus technologischen Überlegungen verworfen wurde, so daß sämtliche Projekte neu zu bearbeiten waren.

66.3.3.1.3 Der neue Unternehmensplan der Jahre 1969 bis 1972 sah zunächst aus kommerziellen Gründen die Errichtung des neuen Preßwerkes vor. Dem Präliminare für das Preßwerk in der Höhe von 94,5 Mill S stand jedoch ein tatsächlicher Aufwand von rd 148 Mill S gegenüber. Der AR bewilligte das Projekt in der Sitzung vom 30. Mai 1969. Ausschlaggebend für die Überschreitung des Präliminaries um rd 56 vH war die zu kurze Planungsperiode für das Preßwerk. Die Folge war, daß Konzeptänderungen zusätzliche Investitionen erforderten, welche Überschreitungen in diesem überdurchschnittlichen Aus-

maß nach sich zogen. Die Überprüfung durch den RH ergab keine Feststellung von Fehlinvestitionen. Die Produktion dieses Betriebes lief auch in der Zeit der örtlichen Gebarungsbücherei klaglos.

66.3.3.1.4 Im Vorprojekt „Kaltwalzwerk“ im Rahmen des Unternehmensplanes 1969 bis 1972 war ebenso wie im Vorprojekt 1968 die Primärwarmverformungsseite mit dem vorhandenen Warmwalz-Umkehrduo konzipiert worden, wobei aber aufgrund der erhöhten Brammeneinsatzgewichte von 10 t für die letzten zwei Stiche zusätzlich ein Reversier-Vorstreck- und Fertigquarto eingeplant worden war. Auf der Kaltwalzseite wurden ein Stück Einweg-Fertigquarto und – neben den erforderlichen Sekundäreinrichtungen wie Bundglühöfen, Besäum- und Längsteilschere sowie Richt- und Ablängautomaten – eine Band-Streck-Richtanlage eingeplant. Für dieses Projekt war ein Präliminare von 350 Mill S errechnet worden.

In der Folge wurde über Auftrag der Unternehmensleitung von der Anlagenplanung ein Gesamtprojekt „Kaltwalzwerk“ in zwei Ausbaustufen (1. Stufe 498 Mill S und 2. Stufe 282 Mill S) mit einem Gesamtpräliminare von 780 Mill S erstellt, das auch eine Kapazitätserhöhung auf 63 000 t/Jahr vorsah. Dieses im November 1970 fertiggestellte Konzept diente dem AR im März 1971 als Entscheidungsgrundlage für das Projekt „Kaltwalzwerk“, für welches er einen gekürzten Investitionsaufwand von 498 Mill S bewilligte.

66.3.3.1.5 Aus allen drei angeführten Projektplanungen ist in erster Linie das vordringlichste Interesse der Unternehmensleitung zu ersehen, das vorhandene 30 Jahre alte Warmduo-Vorgerüst einer weiteren Verwendung zuzuführen und die geplante Kapazität von 63 000 t/Jahr Flachprodukte – welche einem Walzbarrendurchsatz von rd 79 000 t/Jahr entsprach – auf dieser Vorstraße durchzusetzen.

Die Planung des Projektes litt ständig unter den auftretenden Finanzierungsschwierigkeiten, da die Unternehmensleitung laut dem Unternehmenskonzept 1969 bis 1972 den Ausbau des Preßwerkes (Präliminare 94,5 Mill S), den Bau des Walzwerkes (Präliminare vorerst 350 Mill S) und die beiden Ausbaustufen der Elektrolyse für je 25 000 t/Jahr (Präliminare 500 Mill S je Ausbaustufe) parallel plante und sofort nach Durchführung der Investition „Ausbau des Preßwerkes“ an eine Parallelinvestition des Ausbaues des Kaltwalzwerkes und der Elektrolyse dachte.

Die Mehrkosten des „Ausbaues Preßwerk“ um rd 56 vH sowie die Bereitstellung der Mittel für den erwogenen Ausbau der Elektrolyse machten es notwendig, von den im Projekt „Kaltwalzwerk“ (später „Ausbau Walzwerk-West“) vorgesehenen zwei Ausbaustufen vorerst nur die erste Stufe mit einem Präliminare von 498 Mill S bewilligen zu lassen.

66.3.3.1.6 Gleichzeitig war in derselben Sitzung des AR vom Vorstand der Antrag gestellt worden –

um den künftigen Qualitätsansprüchen genügen zu können –, weitere 72 Mill S aus der zweiten Ausbaustufe vorzuziehen, was der AR auch genehmigte.

Die zusätzliche Erhöhung des Präliminare auf nunmehr 570 Mill S war durch die Aufhebung des Elektrolyse-Projektes im Jahre 1971 notwendig geworden. Zur Bereitstellung des aus dem Rücklaufschrott zu erschmelzenden Metalles für die – zur Aufrechterhaltung des Walzwerksbetriebes erforderlichen – Rohbrammen war es notwendig, die hierfür vorgesehenen, im Elektrolyse-Projekt eingeplanten Aggregate umzuwidmen. Die Positionen Gießereiausbau, Brammenbearbeitung, Brammenlager und Versorgungsanlagen mit einem Präliminare von 122 Mill S wurden mit Zustimmung des AR in der Sitzung vom 21. Dezember 1971 dem bis dahin verbindlichen Präliminare von 570 Mill S zugeschlagen, womit sich das letztlich gültige Präliminare von 692 Mill S ergab.

66.3.3.1.7 Das verwirklichte Projekt war mit der Erstkonzeption kaum vergleichbar, da wesentliche Investitionen des ursprünglichen 780-Mill-S-Projektes wegen Geldmangels nicht verwirklicht werden konnten. Bis zur Erreichung der Zielvorstellung, welche dem Walzbetrieb bei der Ausarbeitung des Bewilligungskonzeptes zugrunde lag, werden noch wesentliche Mittel erforderlich sein.

66.3.3.2.1 Nach Ansicht des RH wäre bei alleiniger Verfolgung des Projektes „Kaltwalzwerk“ und gleichzeitiger Durchführung der ursprünglich vorgesehenen zwei Ausbaustufen der durch die zeitliche Verschiebung sich ergebende Mehraufwand für die noch ausstehenden Investitionen zu vermeiden gewesen.

66.3.3.2.2 Laut Projektstudie 1970 war nach termingemäßer Bewilligung des Projektes durch den AR (März 1971) die Aufnahme des Vollbetriebes mit Jahresbeginn 1974 festgelegt worden. Nach Darlegung der Unternehmensleitung wäre der Vollbetrieb schon im zweiten Halbjahr 1975 aufgenommen worden. Tatsächlich liefen einzelne Aggregate auch im Jahre 1977 noch nicht zufriedenstellend.

66.3.3.2.3 Die gewählte Lösung des Ausbaues des Kaltwalzwerkes war aufgrund der 1971 verfügbaren Finanzierungsmittel technologisch vertretbar. Der Trend zu immer besseren Qualitäten stellte jedoch wesentlich höhere Anforderungen an das Vormaterial für das Kaltbandwalzwerk. Die aus Kostengründen gewählte Einbeziehung des dreißig Jahre alten Reversier-Duo-Warmgerüsts als Vorgerüst in eine moderne Walzwerksplanung war daher nach Ansicht des RH keine technisch günstige Entscheidung.

Der Entwicklung auf der Qualitätsseite und dem gegenwärtigen Stand der Technologie bei gewalzten Flachprodukten hätten für das nächste Jahrzehnt Vor- und Fertigstraßen aus Quartogerüsten besser entsprochen.

66.3.3.3 Die Geschäftsführung hat, um höher legierte Qualitäten verformen zu können, das vorhandene Warmduo durch eine stärker dimensionierte Anlage im Jahre 1979 ersetzt.

66.3.4.1.1 Im Werk Berndorf war die Investitionstätigkeit der Jahre 1966 bis 1976, neben der Fortführung der Tradition des Besteckwerkes, dem Aufbau einer Aluminium-Fertigproduktion gewidmet, um das im Werk Ranshofen anfallende Aluminium-Halbzeug gewinnbringend weiterverarbeiten zu können. Für die ausgeführten Investitionen wurden rd 248,6 Mill S aufgewendet.

Für die Veredelung des Al-Halbzeuges aus Ranshofen wurden im Werk Berndorf einige Großinvestitionen durchgeführt, wie der Bau eines Draht- und Seilwerkes, einer Druck-, Lackierungs- und Einbrennstraße für Bleche, eines Rohr- und Profilwerkes sowie einer Anlage zur Erzeugung von Beregnungsrohren. Weiters wurde das Filmbandwerk zur Herstellung von endlosen Metallbändern ausgebaut.

66.3.4.1.2 Für die Versorgung einer in Berndorf produzierenden Beteiligungsgesellschaft mit Vormaterial investierte die VMW die erwähnte Druck-, Lackierungs- und Einbrennstraße für dünnwandige Alu-Bleche.

Für die VMW war durch die Aufnahme der Produktion der erwähnten Gesellschaft anfänglich ein zusätzlicher Vormaterialabsatz von rd 1 000 t/Jahr eingeplant. Das Vormaterial sollte im Werk Ranshofen mittels einer dort vorhandenen Querteilanlage auf Platten geschnitten und mittels Paletten nach dem Werk Berndorf transportiert werden.

Der Geschäftsführer des Beteiligungsbetriebes war für die seinem Betrieb vorgelagerten Betriebsstätten der VMW in Berndorf als Know-how-Geber verpflichtet worden und damit für die Beschaffung und Errichtung der notwendigen Produktionsanlagen verantwortlich.

Der Investitionsaufwand für das Projekt wurde von der Planung des Werkes Berndorf mit 4,4 Mill S zuzüglich 300 000 S nicht aktivierungspflichtigen Aufwandes ermittelt.

Der Vorstand bewilligte im Rahmen seiner Zuständigkeit gem § 3 der Geschäftsordnung wegen der Dringlichkeit am 27. September 1974 den Antrag. Diese Bestimmung der Geschäftsordnung sieht vor, daß das Projekt dem AR nicht vorgelegt werden muß.

Die Inbetriebnahme der Anlage war unter Berücksichtigung möglicher Verzögerungen für spätestens Jänner 1975 vorgesehen.

66.3.4.2 Zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung im Jahre 1977 konnte die Anlage die erwartete Leistung noch nicht erbringen. Das angestrebte Ziel wird erst nach Ersatz der vom Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaft ausgewählten und von der VMW angekauften Maschinen – welche sich in der Folge als ungeeignet erwiesen – erreichbar sein.

Der Investitionsaufwand wird mit Abschluß der Gesamtinvestition rd 23 Mill S betragen und somit für diese Investition voraussichtlich keine Wirtschaftlichkeit mehr ergeben.

66.3.5.1 Der Vorstand beantragte anlässlich einer AR-Sitzung im April 1973 im Rahmen eines Zwei-Jahres-Investitionsprogrammes (1973/74) für das Werk Berndorf als Ersatz für das im Jahre 1974 auslaufende Tafelwalzwerk den Bau eines Rohr- und Profilwerkes mit einem Prälminare von 14,2 Mill S.

Der AR genehmigte das Investitionsvorhaben unter der Einschränkung, daß die Verwirklichung des Projektes erst nach Vorlage einer positiven Rentabilitätsrechnung begonnen werden dürfe.

Die grundsätzliche Genehmigung der Investition durch den AR beruhte demnach auf einem nicht ausgereiften Projekt. Dies hatte zur Folge, daß der AR im November 1973 einer Aufstockung des Prälminares um 6,8 Mill S zustimmen mußte, weil im seinerzeitigen Prälminare die Erstausrüstung mit Werkzeugen – sowohl für die Rohrschweiß- als auch für die Profilieranlage – nicht enthalten war.

Die zuständige Abteilung des Werkes Berndorf wurde erst Anfang des 2. Quartals 1973 mit den Projektarbeiten betraut, so daß erst im Zeitraum von April 1973 bis Mitte 1974 (Datum der Ausstellung der Bewilligungsanträge) Arbeiten, welche üblicherweise der Vorlage des Projektes an den AR voranzugehen haben (wie zB Einholung von Angeboten, Ergänzung der Markterhebungen, Erstellung des Prälminares und der Rentabilitätsrechnung) durchgeführt werden konnten. Die Folge war eine Verzögerung des Baubeginnes.

Die Anlage wurde im Oktober 1975 zur Zufriedenheit der VMW abgenommen, wonach der Probetrieb begann. Laut Rentabilitätsrechnung war für das Jahr 1976 bei Rohren eine Sollerzeugung von 1 800 t/Jahr und bei Profilen eine Produktion von 1 000 t/Jahr vorgesehen. Die tatsächliche Produktion dieses Jahres betrug jedoch bei Rohren 560 t/Jahr und bei Profilen 41,9 t/Jahr.

66.3.5.2 Wie der RH hiezu feststellte, konnte die wirtschaftliche Rezession der Jahre 1975/76 in der Aluminiumindustrie nicht allein für die Rücknahme der Istproduktion in diesem Ausmaß verantwortlich gemacht werden. Die Ursache für die erheblichen Abweichungen von den Planwerten war vielmehr in der zu optimistischen Absatzerwartung gelegen, welche anlässlich der Erstellung der Rentabilitätsrechnung getroffen wurde.

66.3.6.1 Der Vorstand stimmte 1975 der Aufnahme einer Fertigung von Beregnungsrohren für den Dimensionsbereich von 50 bis 152 mm Durchmesser im Werk Berndorf zu. Die Investition sollte einerseits zur Ausweitung der Finalproduktion beitragen und andererseits ebenso Ersatzarbeitsplätze für das im Jahr 1975 stillgelegte Tafelwalzwerk schaffen.

Die für die Rentabilitätsrechnung erforderliche Marktanalyse war von der Abteilung Absatzwirt-

schaft-Betriebswirtschaft im November 1974 erarbeitet worden.

Für den Absatz von Al-Beregnungsrohren bzw -anlagen müssen laut Marktstudie die innerbetrieblichen Voraussetzungen wie Fertigungskapazitäten, marktgerechtes Absatzprogramm und Absatzorganisation geklärt und gegeben sein.

Tatsächlich waren zum Termin der fernschriftlichen Vorausbestellung (Dezember 1975) und auch bei Ausstellung der Bewilligungsanträge für dieses Projekt durch den Vorstand (Jänner/Februar 1976) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllt.

66.3.6.2 Wie der RH hiezu bemerkte, wären die Fragen des Absatzprogrammes bzw der Absatzorganisation vor Genehmigung der Bewilligungsanträge zu klären gewesen, da zwischen Ausarbeitung der Marktanalyse und der Bestellung rd ein Jahr verstrichen ist. Selbst technologisch waren die Probleme danach noch offen, da die Wahl eines zur Anwendung kommenden Kupplungssystems erst getroffen werden mußte. Falls die Verhandlungen mit einem Kooperationspartner gezeigt hätten, daß das bestellte System nicht Verwendung finden könne, so wären aus der Bestellung die Kupplungspresse und die Bördelpresse zu stornieren gewesen. Dies hätte wiederum Verluste für die VMW zur Folge gehabt. Das Problem war auch bei Beendigung der örtlichen Gebarungüberprüfung noch ungelöst.

66.3.7.1 Das Projekt war mit rd 10 Mill S für die Rohrschweißanlage und mit 2,8 Mill S für die Aufstellkosten veranschlagt worden. Aufgrund der fehlenden Eigenfinanzmittel wurde die Anlage im Leasingverfahren angeschafft.

Wie eine später - nachdem der Beschluß, die Anlage über einen Leasingvertrag zu erwerben, bereits gefaßt war - durchgeführte Berechnung ergab, kam der Zinsfuß wesentlich über dem Zinsfuß bei voller Fremdfinanzierung zu liegen. Die Entscheidung zu „leasen“ war daher voreilig getroffen worden.

Laut den Bewilligungsanträgen wird der Aufwand für die Anlage - die nach siebenjähriger Vertragsdauer in das Eigentum der VMW übergeht - bei unveränderten Bedingungen 15,6 Mill S betragen.

Die Anlage wurde vertragsgemäß im Dezember 1976 ausgeliefert. Die Montage bzw Inbetriebnahme der Anlage erfolgte erst im 2. Vierteljahr 1977. Eine von den zuständigen Vorstandsmitgliedern in Auftrag gegebene Nachkalkulation vom Juli 1976 wies auf die veränderte Marktsituation und gestiegene Vormaterialpreise hin und führte zu dem Schluß, daß unter den angeführten Voraussetzungen der Jahre 1976 bzw 1977 die Aufnahme der Fertigung von Beregnungsrohren in das Absatz- und Produktionsprogramm unter keinen Umständen möglich wäre. Erst nachdem der für ein wirtschaftliches Betreiben der Anlage benötigte Vormaterial-Verrechnungspreis aufgrund einer Erörterung im Gesamtvorstand neu festgesetzt worden war, hat das zuständige Vorstandsmitglied den Bewilligungsantrag für die Aufstellungskosten unterschrieben.

66.3.7.2 Der RH beanstandete im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Investition die Unterlassung der für die Bewilligung notwendigen Vorarbeiten, wie ua die Klärung der Absatzorganisation und der Erlössituation.

66.3.8.1 Laut Investitionsprogramm 1966/67 wurde für das Walzgerüst IV des Alu-Tafelwerkes Berndorf eine Überhebevorrichtung mit einem Aufwand von 820 000 S (Präliminare 600 000 S) bewilligt und gebaut. Die am Gerüst IV in einem einjährigen Dauerbetrieb gewonnenen Erkenntnisse veranlaßten den Vorstand, für das Investitionsprogramm 1969 Überhebevorrichtungen für das Vorwalzgerüst II und das Fertigwalzgerüst III mit einem Präliminare von je 900 000 S zu bewilligen. Der Auftrag wurde nach Einholung von Gegenanboten an den Billigstbieter - die werkseigenen Werkstätten - vergeben.

Im März 1970 wurde mangels Aufträgen die Fertigung der Überhebevorrichtung am Vorwalzgerüst mit sofortiger Wirkung eingestellt. Der Aufwand für die fertiggestellten Teile betrug 677 000 S. Verschiedene Teile konnten für die Vorrichtung am Fertigwalzgerüst III noch einer Verwendung zugeführt werden. Der Unternehmung ist aber ein verlorener Aufwand von rd 313 000 S erwachsen. Die Arbeiten an der Überhebevorrichtung des Fertigwalzgerüsts III erforderten eine zweimalige Aufstockung des Präliminares; der letztlich gültige Aufwand betrug 1,62 Mill S. Zur Abdeckung des Mehraufwandes konnte ein Betrag von 223 000 S aus der Umwidmung des stornierten Projektes Vorwalzgerüst II herangezogen werden.

Das Alu-Tafelwalzwerk im Werk Berndorf wurde 1975 stillgelegt.

66.3.8.2 Der RH bezeichnete den investierten Betrag für die beiden Überhebevorrichtungen der Walzgerüste II und III von 1,93 Mill S als verlorenen Aufwand, welcher bei rechtzeitiger Inangriffnahme der Rationalisierungen in den Verformungsbetrieben des Werkes Ranshofen (in den Jahren vor 1970) zu vermeiden gewesen wäre.

66.3.9.1.1 Die Zielsetzung der Investitionstätigkeit im Werk Amstetten für die Jahre 1966 bis 1976 war nach der metallischen Trennung von Aluminium und Kupfer - gegen eine gemeinsame Verarbeitung hat der RH schon anlässlich der letzten Gebarungüberprüfung Bedenken geäußert - die Aufspaltung der Produktion nach Kupfer und Messing-Sonderlegierungen, insb in die Produktionslinien Messingrohrfertigung und Kupferrohrfertigung.

Dieses Konzept des Anstrebens von Einzwecklinien abhängig von den Möglichkeiten des Marktes wurde nach dem Erwerb des Metallwerkes Möllersdorf erwogen und schlug sich in den Jahren 1974/75 in einem endgültigen Projekt zur stufenweisen Bereinigung der gleichartigen Fertigungen beider Werke nieder. Die Umstellung war in drei Phasen geplant, wobei das Bereichsziel - die Erzeugung von 25 000 t/Jahr im Werk Amstetten - im Jahre 1985

erreicht werden soll, was auf einer jährlichen Zuwachsrate von 5 vH beruht. Die Größenordnung wird allerdings nur bestehen können, wenn Spezialprodukte in die Fertigung Eingang finden.

Bisher wurden für Rationalisierung und Zentralisierung im Werk Amstetten rd 148,2 Mill S investiert, wobei in diesem Aufwand die angefallenen erforderlichen Ersatzinvestitionen bzw Investitionen zur Entwicklung neuer Produkte berücksichtigt sind.

66.3.9.1.2 Der Vorstand beantragte im Investitionsprogramm 1970 für das Werk Amstetten den Ankauf einer „Reduzierstrecke“ mit einem Präliminare von 3,5 Mill S.

Die Reduzierstrecke sollte vor allem der Erweiterung des Fertigungsprogrammes um Spezialprodukte aus Kupfer und Kupferlegierungen dienen. Der Rentabilitätsuntersuchung wurde eine Jahresproduktion von 1 000 t – aufgeteilt nach verschiedenen Kupferlegierungen und Dimensionen – zugrundegelegt. Die Berechnung ergab bei voller Fremdfinanzierung (Kreditlaufzeit von 12,5 Jahren) eine Rendite von 9,4 vH für das erste Betriebsjahr.

Neben dem hohen Reduziervermögen, welches solche Anlagen zB auf dem Edelstahlsektor auszeichnet und der damit verbundenen Minderung der Herstellkosten, waren es metallurgische Überlegungen, welche die Geschäftsleitung bewogen, das Investitionsvorhaben zu bewilligen.

Da es in dieser Technologie im Bereich des Buntmetalles im Anschaffungsjahr (1970) noch keine ausreichenden Erfahrungen gab, wurde zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit dieser Investition eine Versuchsreihe bei der späteren Lieferfirma vorgenommen.

In den Monaten Mai bis Dezember 1970 führte die VMW Versuche in einem eingeschränkten Ausmaß durch (in erster Linie Verformung supraleitender Fabrikate). Diese Versuche zeigten neben einigen guten Ergebnissen bei der Mehrzahl von Proben keine einwandfreie Verformungsgüte. Obwohl die Versuche noch bis Ende 1970 gelaufen sind, genehmigte der Vorstand im September 1970 den Ankauf der „Reduzierstrecke“.

Der Aufwand für dieses Projekt betrug rd 3,7 Mill S. Auf der Anlage wurden bis Oktober 1973 Versuche gefahren bzw 70 t erzeugt. Die Anlage ist ab diesem Termin stillgelegt worden.

Anlagenteile im Werte von 1,45 Mill S wurden zum Verkauf angeboten, konnten jedoch aufgrund der raschen technologischen Entwicklung und der daraus folgenden Unverwendbarkeit nicht abgestoßen werden, so daß dieser Investitionsaufwand als verloren zu werten war.

66.3.9.2 Der RH beanstandete, daß die VMW eine Anlage angekauft hat, obwohl durch Versuche bewiesen war, daß zum Zeitpunkt der Bestellung das Versuchsmaterial weder verformungstechnisch noch metallurgisch einer weiteren klaglosen Verwendung zugeführt werden konnte.

66.3.10.1 Für den Ausbau der Rohrproduktion in Amstetten wurden die erforderlichen Anlagen in das Investitionsprogramm 1969/70 aufgenommen.

66.3.10.2 Der RH bemängelte das Fehlen von Marktforschungsuntersuchungen, welche vor Erweiterung dieses Produktionszweiges bzw Bewilligung des Investitionsvorhabens anzustellen gewesen wären.

66.3.11.1 Zur Bewältigung der vorgesehenen Produktionsmenge von 400 bis 500 t/Monat waren auf dem Maschinensektor vorerst Investitionen mit einem Präliminare von rd 7 Mill S eingeplant und für den Erhalt des Produktionsflusses zwischen den einzelnen Maschinengruppen Investitionen mit einem Präliminare von 3,8 Mill S vorgesehen. Der Istaufwand betrug maschinenseitig rd 8,3 Mill S und für Transporteinrichtungen rd 5 Mill S.

66.3.11.2 Wie der RH anlässlich der Betriebsbegehung feststellte, konnte der angestrebte vollmechanisierte Materialfluß – welcher eine Voraussetzung für das Erreichen der vollen Maschinenleistung der Hauptaggregate ist – mangels nötiger Sekundäranlagen nicht erreicht werden.

66.3.11.3 Der Vorstand erklärte hiezu, daß in Anbetracht der hohen Investitionskosten dieser Sekundäranlagen und der fehlenden Absatzmöglichkeiten eine weitere Mechanisierung nicht vorgesehen worden war.

Der Vorstand hat nach Verbesserung der Marktlage zur Beseitigung dieser Schwachstelle im Investitionsprogramm 1977 für die vierte Ausbaustufe einen Betrag von 1,5 Mill S präliminiert.

66.3.12.1 Eine Überprüfung der mit maximal 15 m/Sekunde angegebenen Ziehgeschwindigkeit bei der Trommelziehmaschine VNCB 60-15 im Jahre 1977 ergab, daß bei dem zu verarbeitenden Material nur mit einer Leistung von maximal 6 m/Sekunde gefahren werden kann.

Zur Erreichung des ursprünglich eingesetzten Wertes von rd 10 m/Sekunde erwies sich eine Automatiksteuerung als erforderlich. Der Vorstand hat hierfür im mittelfristigen Investitionsprogramm einen Betrag von 400 000 S vorgesehen.

66.3.12.2 Der RH beanstandete die Planung teurer Hauptaggregate, die den für die Erreichung der Normalleistung erforderlichen Nebeneinrichtungen nicht die entsprechende Bedeutung beimaß.

66.3.13.1.1 Eine Variantenplanung für ein österreichisches Buntmetall-Gesamtprojekt moderner Prägung lag zu Beginn der Ausbauplanung für das Werk Amstetten im Jahre 1969 nicht vor. Dies führte in der Folge – nach der Fusion mit dem Werk Möllersdorf (1. Jänner 1974) und der aus Rationalisierungsgründen vom Vorstand beschlossenen Verlegung einzelner Produktionszweige vom Werk Möllersdorf nach dem Werk Amstetten – zu Raum- bzw Materialflußengpässen und damit zu erhöhten Transportkosten. Unzureichende Lagereinrichtungen und das Fehlen

von Rollgängen waren ebenso verantwortlich für überhöhte Gesteigungskosten und letztlich auch maßgebend für zusätzliche, teurere Anlagenaufwendungen.

66.3.13.1.2 Unmittelbar nach der wirksam gewordenen Fusion im Buntmetallbereich und der personellen Erweiterung des Vorstandes ordnete dieser einen beschleunigten Ausbau des Metallwerkes Amstetten an. Für die Abwicklung des Projektes war ein Sonderinvestitionsprogramm (SIP) erstellt worden.

Das Projekt SIP I legte die Unternehmungsleitung mit einem Präliminare von 62,0 Mill S im Juli 1974 dem AR vor, der einstimmig die Bewilligung erteilte. Eine spätere, durch die Marktentwicklung erforderliche Überarbeitung des Konzeptes machte im Jahre 1975 ein zweites Projekt (SIP II) und im Jahre 1976 ein drittes Projekt (SIP III) notwendig. Diese Neuplanungen – die zusätzliche Fertigungsanlagen vorgesehen haben – führten zu Aufstockungen des Präliminaries um 13,5 Mill S für das SIP II und um 5,14 Mill S für das SIP III, die ebenfalls vom AR genehmigt wurden. Weitere Aufwendungen, die eigentlich dem SIP zuzuordnen gewesen wären, sind über das jeweils laufende Jahresinvestitionsprogramm abgewickelt worden. Eine überschlägige Berechnung – genaue Zahlen lagen im Jahre 1977 bei der örtlichen Gebarungsprüfung nicht vor – ergab, daß der zu erwartende Aufwand (Stand 1977) rd 100 Mill S betragen wird. Nicht berücksichtigt waren in diesem Betrag die zusätzlichen Aufwendungen, welche zur Sanierung des internen Materialflusses in der Höhe von 15,3 Mill S (Stand 1977) in den Jahren 1977 bis 1980 erforderlich geworden sind.

66.3.13.2 Wie der RH feststellte, haben Vorstand und AR der VMW ab dem Jahre 1975 alle zusätzlichen Investitionen im Rahmen des Ausbaues der Buntmetallfertigung im Werk Amstetten bewilligt, ohne die Renditewertigkeit des Gesamtprojektes zu kennen.

66.3.14.1 Die Überstellung der Buntmetall-Halbzeugproduktion vom Werk Möllersdorf nach dem Werk Amstetten war in drei Stufen vorgesehen, wobei die Phase 0 im Jahre 1976 mit einer Einsparung von 6,9 Mill S, die Phase I im Jahre 1977 mit einer Einsparung von 4,6 Mill S und die Phase II im Jahre 1981 mit einer Einsparung von 16,3 Mill S wirksam hätte werden sollen.

Die Durchführung der Phase 0 scheiterte – laut Darstellung der Unternehmungsleitung – letztlich am Widerstand der Belegschaftsvertretung dieses Werkes. Neben dem Entfall der geplanten Einsparung mußte das SIP III (5,14 Mill S) durchgeführt werden.

66.3.14.2 Die Nichtrealisierung der Phase 0 war durch den Ausbau des Metallwerkes Amstetten zusätzlich verzögert, was auch maßgebend für die Überschreitung der Präliminare war.

66.3.15.1 In der Zeit von 1968 bis 1976 erteilte die VMW für die Erhaltung und den Ausbau ihrer

Werksanlagen, Hilfseinrichtungen und Werksiedlungen an die Bauwirtschaft Aufträge über rd 161,4 Mill S, wobei eine industrielle Bauunternehmung rd 60 vH des Gesamtauftragsvolumens erhielt. Ein Großteil der – nicht öffentlich – ausgeschriebenen Arbeiten betraf Baumaßnahmen geringeren Umfanges.

66.3.15.2 Nach Ansicht des RH sind dem Auftraggeber durch die kleinen Auftragsseinheiten neben einem erhöhten Verwaltungsaufwand auch Preisnachteile entstanden.

Der RH empfahl, zur Belegung des Wettbewerbes und zur Wahrung der Chancengleichheit unter den Bieter nach Möglichkeit die für die Erhaltung und für den Ausbau erforderlichen Bauarbeiten etwa im Jahresumfang in einer Ausschreibung zusammenzufassen und die Angebote in der auftragsschwachen Zeit, zB in den Monaten Dezember bis Februar, einzuholen. Dabei sollte bei größeren Auftragsumfang der Bieterkreis durch eine öffentliche Ausschreibung vergrößert werden.

66.3.16.1 Nach Überprüfung der eingereichten Angebote auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Berechnungen trat die VMW zumeist mit den drei erstgereihten Bieter in Verhandlungen, wodurch bei rd 44 vH der Aufträge Nachlässe erreicht wurden.

66.3.16.2 Der RH schloß aus dieser Vorgangsweise bzw diesem Verhalten der Verhandlungspartner, daß die Bieter in Kenntnis der Verhandlungsbereitschaft der VMW in ihre Angebote offensichtlich Beträge aufgenommen hatten, die einen entsprechenden Verhandlungsspielraum zuließen.

66.3.17.1 Mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen legte die VMW auch ihre Zahlungsbedingungen fest. So war ua eine vorzeitige Ausbezahlung der Rücklässe nicht vorgesehen. Entgegen diesen Bestimmungen leistete die VMW jedoch bei einer Reihe von Vorhaben Zahlungen.

66.3.17.2 Der RH bemängelte grundsätzlich die Veränderung der Zahlungsbedingungen nach Angebotsabgabe, weil diese Vorgangsweise keinem Wettbewerb mehr unterlag und somit nicht bewiesen erschien, daß bei den Verhandlungen die bestmöglichen Bedingungen erreicht worden sind.

Der RH empfahl, von der ÖNORM abweichende Zahlungsbedingungen in die Ausschreibung aufzunehmen und sie damit dem Wettbewerb zu unterwerfen.

66.3.18.1 Bei mehreren Ausschreibungen nahm die VMW in die Leistungsverzeichnisse eine umfangreiche Anzahl von Wahlpositionen auf, deren Preise voll in die Angebotssumme einzurechnen waren, um in verschiedenen Bereichen unter unterschiedlichen Ausführungsvarianten wählen zu können. Damit kam es zu Abweichungen zwischen Auftrags- und Angebotssumme.

66.3.18.2 Nach Auffassung des RH wurde mit dieser Vorgangsweise der ÖNORM A 2050 nicht entsprochen.

66.3.19.1 Für zusätzliche Leistungen und Erschwernisse, die bei der Ausführung der erteilten Aufträge anfielen, jedoch nicht durch Leistungsverzeichnisse der Ausschreibungen erfaßt worden waren, vereinbarte die VMW Nachtragspreise.

66.3.19.2 Der RH bemängelte, daß den Ausschreibungen keine ausreichenden Planungen zugrunde lagen, wodurch nachträgliche, dem Wettbewerb eines Ausschreibungsverfahrens entzogene Preisvereinbarungen erforderlich wurden.

66.3.20.1 In den Ausschreibungen legte die VMW Durchführungstermine fest, die von den Bietern durch die Angebotsabgabe anerkannt und durch die Bestellung der Leistung zu einem Bestandteil des damit geschlossenen Werkvertrages wurden. Zur Absicherung der Termine vereinbarte die VMW Pönalezahlungen.

66.3.20.2 Dem RH konnten jedoch keine Pönalanlastungen nach Terminüberschreitungen bei Bauleistungen nachgewiesen werden.

66.3.20.3 Laut Erklärung der VMW seien wegen verspäteter Planlieferungen, Veränderungen im Auftragsumfang und in der Ausführungsart, Behinderungen durch die Witterung und infolge Arbeitsverzögerungen bei Dritten Terminüberschreitungen entstanden, welche die Bauauftragnehmer nicht zu vertreten gehabt hätten, so daß daher keine Vertragsstrafen einzubehalten gewesen wären. Auch habe die VMW auf den Einbehalt der Vertragsstrafen bei Überschreitung von Zwischenterminen verzichtet, wenn andere, wichtigere Termine eingehalten worden seien.

66.3.20.4 Der RH empfahl, Termine nur auf der Grundlage einer ausgereiften Planung und Arbeitsvorbereitung unter Bedachtnahme auf die eigenen Möglichkeiten für Plan- und Materialbeistellungen festzulegen, den zu einem Termin geforderten Bauzustand zweifelsfrei zu beschreiben, die Einhaltung oder Überschreitung einschließlich deren vertraglicher Auswirkung ausreichend zu dokumentieren und Rechte auf Pönalanlastungen wahrzunehmen. Ein Verzicht hierauf wäre schriftlich zu begründen und firmenmäßig zu genehmigen.

66.3.21.1 In der Zeit vom September 1967 bis Mai 1969 ließ die VMW auf einer Grundfläche von 1 500 m² im Werksbereich ein dreigeschossiges Verwaltungsgebäude durch eine Arbeitsgemeinschaft meist ortsansässiger Bauunternehmungen ausführen. Die Planungsarbeiten für den Büroneubau richteten sich ausschließlich nach dem von der Unternehmensleitung der VMW festgesetzten Baukostenlimit von 16 Mill S aus.

66.3.21.2 Der RH beanstandete das Fehlen weiterer Richtlinien über die Gebäudegröße und das Arbeitsplatzdargebot sowie von Qualitätsnormen für Bauausführung und Ausstattung.

66.3.22.1.1 Die VMW forderte im Juni 1967 zehn Firmen auf, die Baumeisterarbeiten für das geplante

Bauwerk und allfällige Ausführungsvarianten anzubieten. Zum Angebotstermin lagen insgesamt zwölf Angebote vor, wovon nur drei Ausführungsvarianten berücksichtigt wurden.

Nach einer Neuausschreibung (Stahlbeton anstelle von Stahl) erhielt den Bauauftrag über rd 4,5 Mill S – nach Gewährung eines Nachlasses – der Bestbieter.

66.3.22.1.2 In Verbindung mit dem Nachlaß vereinbarte die VMW aber auch Auftragsbestimmungen, welche die Ausschreibungsbedingungen veränderten. So wurde die Vertragsstrafe um 50 vH verringert und die Bestimmung, nach der die Preise über die gesamte Bauzeit unverändert zu gelten hatten, aufgehoben. Für kollektivvertragliche Lohn-erhöhungen vergütete die VMW rd 117 000 S.

Da nach Ansicht des RH aber ein Festpreisangebot vorlag, war das Zugeständnis einer Lohnleitung zu bemängeln.

66.3.23.1 Weil den Leistungs- und Massenangaben der Ausschreibung keine abgeschlossene Planung zugrunde lag, war die VMW genötigt, für rd 18,3 vH der Gesamtleistung Nachtragspreise zu vereinbaren. So gestand die VMW dem Auftragnehmer eine zusätzliche Vergütung für Schalungsarbeiten zu. Auch für die Befestigung der Stiegegeländer im Gebäudeinneren waren nachträgliche Stemm- und Maurerarbeiten erforderlich, welche die VMW mit einem nachträglich vereinbarten Pauschale im Betrag von 45 000 S vergütete.

66.3.23.2.1 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, da damit den Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen zuwidergehandelt worden war.

66.3.23.2.2 Aus dem mit dem Baufortschritt unzureichend abgestimmten Einsatz werkseigenen Personals für die Montage der Aluminiumfassade und aus einer ungenügenden Bauplanung entstanden der VMW ebenfalls vermeidbare Mehrkosten.

66.3.24.1 Dem Baubeschluß lag eine Kostenschätzung für die Elektro-Installation in Höhe von rd 1,4 Mill S zugrunde. Die auf sechs Firmen beschränkte Ausschreibung brachte hingegen Angebotssummen zwischen rd 2 Mill S und rd 2,5 Mill S.

Das preisgünstigste Angebot schied die VMW mit der Begründung aus, daß diese Firma keine ausreichende Sicherheit für eine klaglose und fachgerechte Ausführung geboten hätte.

66.3.24.2 Der RH bemängelte, daß die Vergabe der Arbeiten nicht an den preisgünstigsten Bieter erfolgt ist. Überdies ist entgegen den Bedingungen der Ausschreibung der Auftrag mit Gleitpreisen abgewickelt worden; an Lohnleitkosten wurden rd 29 000 S bezahlt. Die VMW hat hingegen, trotz einer Überschreitung der vertraglichen Ausführungsfrist um rd fünf Monate, ihr Pönalrecht nicht in Anspruch genommen.

66.3.25.1 Laut Bauvertrag war der Bau des Verwaltungsgebäudes bis zum 31. Dezember 1968 fertigzustellen. Das Gebäude konnte jedoch erst am

12. Mai 1969 bezogen werden. Trotz dieser Terminüberschreitung von rd 4,5 Monaten und vertraglich festgelegter Pönalebestimmungen wies die VMW nur in einem Fall die Einbehaltung einer Vertragsstrafe von rd 5 600 S wegen Terminüberschreitungen nach. Sie war zur Zeit der Gebarungüberprüfung nicht mehr in der Lage, in allen Belangen den Verzicht auf Pönaleforderungen zu begründen, konnte aber ein Eigenverschulden an der Bauzeitverlängerung infolge Montageverzögerungen bei werkseigenen Arbeiten und nicht getroffenen Entscheidungen aufgrund des Wechsels im Vorstand der VMW nicht ausschließen.

66.3.25.2 Wie sich nach Fertigstellung des Bauwerkes herausstellte, waren für dieses einschließlich der Kosten für Ausstattung und Außenanlagen rd 27 Mill S aufgewendet und das Präliminare um rd 69 vH überschritten worden. Ohne Berücksichtigung der Aufwendungen für die Gebäudeeinrichtung kostete somit die bauliche Herstellung der Büro nutzfläche 6 782 S/m², was der RH für vergleichsweise hoch erachtete. Zur gleichen Zeit waren für die Nutzflächen im frei finanzierten Wohnungsbau durchschnittlich 5 260 S/m² zu bezahlen, womit auch die anteiligen Kosten für den Baugrund sowie ein Verwaltungs- und Gewinnanteil des Verkäufers abgegolten wurden.

66.3.26.1 In den Jahren 1972 bis 1974 hat die VMW das Walzwerk-West in Ranshofen gebaut. Im November 1971 wurde ein ausgewählter Kreis in- und ausländischer Bauunternehmungen aufgefordert, die Hauptbauleistungen für den Walzwerk-Ausbau anzubieten. Nach der Umstellung des Projektes in eine Flachbauweise unter Verwendung von Stahl für die Hallenkonstruktion erteilte die VMW im April 1972 dem Bestbieter den um Spezialiiefbauarbeiten verminderten Auftrag über rd 55,9 Mill S. Diesem Betrag stand mit rd 106,5 Mill S eine um 90 vH größere Abrechnungssumme für Leistungen aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag gegenüber.

66.3.26.2.1 Der RH bemängelte, daß keine Ausführungsvarianten überlegt und vorbereitet wurden und sich die VMW – um möglichst rasch betriebsbereit zu sein – gezwungen sah, in einer unverhältnismäßig kurzen Zeit, ohne ausreichende Planungsunterlagen, eine Umprojektierung vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit den Umprojektierungen waren Vorarbeiten von Zivilingenieuren im Wert von 934 000 S nicht mehr verwertbar.

66.3.26.2.2 Der RH vermerkte auch kritisch, daß den Bietern für die Ausarbeitung ihrer Angebote nach den verminderten Massen keine ausreichende Zeit zur Verfügung stand. Nach Meinung des RH blieb infolge Fehlens von Planunterlagen die volle Auswirkung der veränderten, flachen Bauweise auf die Preisgestaltung unberücksichtigt, weshalb nicht als bewiesen erschien, daß alle eingeladenen Firmen bestmöglich anbieten konnten.

Der RH empfahl, in Hinkunft Unternehmungsentscheidungen tunlichst zeitgerecht zu treffen und damit Zwangssituationen, aus denen Fehlleistungen entstehen können, zu vermeiden.

66.3.27.1 In der Bestellung für die Hauptbauarbeiten war auch die Erklärung des Auftragnehmers als Vertragspunkt aufgenommen worden, mit den angebotenen Einheitspreisen, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Baustelle, des Bauablaufes und der möglichen Beistellung von Ausführungsplänen durch die VMW, das Auslangen zu finden. Er nahm auch zur Kenntnis, daß die VMW keinesfalls Nachforderungen etwa mit der Begründung eines Unterpreises oder Verlustes anerkennen werde. In einer Reihe von Fällen wurden diese Vereinbarungen nicht eingehalten.

66.3.27.2 Der RH beanstandete, daß die VMW entgegen den Vertragsbedingungen Gleitkosten im Betrag von rd 9,6 Mill S gewährte.

66.3.28.1 Beim Bau des Walzwerkes-West sind der VMW aus den vorstehend angeführten Umständen – wegen ungenützter Arbeiten für Planung und Statik sowie wegen Preisgleitungen, weiters wegen Erhöhung der Baustelleneinrichtungs-Pauschalien, als auch wegen darüber hinaus geleisteter Prämienzahlungen für Bauzeitaufholung, wegen verlängerter Quartierbeistellung und wegen zusätzlicher Winterbaumaßnahmen – Mehrkosten von insgesamt 13,3 Mill S entstanden.

66.3.28.2 Der RH empfahl die rechtzeitige Planung und Arbeitsvorbereitung für alle zukünftigen Bauvorhaben zur weitestgehenden Vermeidung von Mehrkosten und Zwangssituationen.

66.3.29.1 Die Baumeister- und Stahlbetonarbeiten für den Neubau des Preßwerkes und für den Südanbau des Walzwerkes in Ranshofen wurden im Juli 1969 beschränkt ausgeschrieben. Obwohl zunächst sieben Angebote zur näheren Erörterung standen, wurden zu einer im August 1969 angesetzten Vergabeverhandlung von der ausschreibenden Stelle nur die beiden Bestbieter und ein weiterer Angebotsleger eingeladen. Des weiteren erklärte die VMW zu Beginn dieser Verhandlung, daß sie die Baumeisterarbeiten – mit Ausnahme der Leistungen für die Dachkonstruktion – an eine Arbeitsgemeinschaft (kurz ARGE) zu vergeben beabsichtige.

66.3.29.2 Der RH beanstandete, daß nicht mit allen, zumindest aber nicht mit den in engerer Wahl stehenden Bietern, Preisverhandlungen durchgeführt wurden, bzw daß die ausschreibende Stelle eine Vergabevariante insofern bevorzugte, als sie von vornherein die Bildung einer ARGE empfahl. Nach Ansicht des RH wäre dies weder aus Gründen der beanspruchten Baukapazität noch aus Gründen einer vereinfachten Bauabwicklung und auch nicht zur Einhaltung der an sich knapp festgelegten Bautermine – wie dies die VMW vermeinte – notwendig gewesen, sondern stand vielmehr einer durch freien Wettbe-

werb und normgemäße Vorgangsweise bestmöglich gestalteten Preisbildung entgegen.

Nach Auffassung des RH wäre ein Ausschreibungsaufwand im gegenständlichen Umfang nur dann gerechtfertigt, wenn auch die anschließende Vergabe nach den Richtlinien der ÖNORM A 2050 durchgeführt wird.

66.3.30.1.1 Die Hauptbauleistungen für den Neubau des Preßwerkes und den Südanbau des Walzwerkes wurden nach Bauzeitplan am 1. September 1969 aufgenommen und erst mit rd sechsmonatiger Verspätung am 23. November 1970 abgeschlossen.

Die Verzögerung war nach Angaben der Unternehmung auf Transportschwierigkeiten der Fertigteile zurückzuführen.

66.3.30.1.2 Von den insgesamt sieben zur Angebotslegung für die Metallbauarbeiten am Walzwerksausbau eingeladenen Firmen hatten sich nur zwei Firmen – mit nicht ganz ausschreibungsgerechten Angeboten – an der Ausschreibung beteiligt. Obwohl nur zwei Angebote zur Verfügung standen, verzichtete die VMW auf eine Neuausschreibung.

Die VMW sah sich gezwungen, mit der Durchführung sämtlicher Lieferungen und Montageleistungen eine Beteiligungsfirma zu beauftragen, da diese als einzige ein vollständiges, wenn auch nicht ausschreibungsgerechtes Angebot abgegeben hatte.

66.3.30.2 Der RH anerkannte zwar die grundsätzlichen Preisbildungs- und Konkurrenzierungsschwierigkeiten für Leistungen bei einer Unternehmung, welche allenfalls zu verbundene Arbeiten selbst oder zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen auch durch im Konzern verbundene Firmen erbringen kann. Er vertrat aber dennoch – wie von ihm stets bekundet – die Ansicht, daß der vorteilhafte, freie Wettbewerb und der daraus sich ergebende Bestpreis, vorzugsweise nur durch gleichmäßige und folgerichtige Anwendung der Vergabennorm, bzw vor allem der in ihr verankerten Grundsätze erzielt werden kann.

66.3.31.1 Die Fertigstellung der Metallbauarbeiten für den Ausbau des Walzwerkes West in Ranshofen verzögerte sich um rd 18 Monate. Vertragsgemäß wäre ein Pönale in Höhe von nicht weniger als 2,9 Mill S der Schlußrechnungssumme gegenüberzustellen gewesen. Die VMW verzichtete jedoch sowohl auf die bis dahin fällig gewordenen Pönalezahlungen wie auch auf die Einbehaltung der vereinbarten Vertragsstrafe für weitere Terminüberschreitungen.

Der VMW als Gesellschafterin der Beteiligungsunternehmung war es somit nicht gelungen, die vereinbarten Leistungen zeitgerecht zu erhalten.

66.3.31.2 Der RH vermerkte in diesem Zusammenhang kritisch, daß auch eine in der ÖNORM B 2110 aufgezeigte Alternative, in solchen Fällen einen Vertragsrücktritt bei gleichzeitiger Schadloshaltung bezüglich der Leistungsvollendung (zB durch Dritte) vorzunehmen, von der VMW nicht in Anspruch

genommen wurde. Die gegenständlichen Arbeiten hätten vor allem auch durch VMW-eigenes Personal vollendet werden können, da dieses ursprünglich sogar in Betracht gezogen worden war.

66.3.32.1.1 Unmittelbar nach der am 1. Jänner 1974 wirksam gewordenen Fusionierung im Buntmetallbereich entschloß sich die VMW, das Werk Amstetten entsprechend auszubauen. Der Schwerpunkt der geplanten Investitionsmaßnahmen lag in der Beschaffung eines zweiten Kaltpilgerwalzwerkes einschließlich der Errichtung einer neuen Halle.

66.3.32.1.2 Die im Zusammenhang mit der Konzentration der Buntmetall-Halbzeugfertigung im Werk Amstetten notwendig gewordenen Änderungen des SIP I hatten Bau- und Planungsmehrkosten zur Folge. So war ein halbes Jahr nach Aufnahme der entsprechenden Bauarbeiten noch immer kein endgültiger Ausbauplan für das gesamte Investitionsvorhaben „Kaltpilgerwalzwerk – Amstetten“ vorhanden, weshalb schließlich die Bauarbeiten vorwiegend mangels gültiger Ausführungspläne im August 1975 vorübergehend eingestellt werden mußten.

66.3.32.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind der VMW somit auch Mehrkosten zufolge selbstverschuldeter Bauzeitüberschreitung und der dadurch bedingten Gegenstandslosigkeit einer gewährten Terminverkürzungsprämie (400 000 S) entstanden. Auch die verspätete Produktionsaufnahme, die Lohn- und Materialpreiserhöhungen (rd 255 000 S) sowie der nachhaltige Zeitdruck bei Leistungsvergaben und andere Unzukömmlichkeiten während des Bauablaufes führten zu Mehrkosten.

66.3.33.1 Im Juli 1974 hat die VMW im Wege einer beschränkten Ausschreibung für die Bauarbeiten des Werksausbaues in Amstetten 13 Firmen zu einer entsprechenden Angebotslegung eingeladen.

Nach mehrfachen Terminverschiebungen entschloß sich schließlich die ausschreibende Stelle im November 1974, eine allgemeine Verlängerung der Annahmefristen für Angebote bis zum 31. Dezember 1974 bekanntzugeben. Die betreffenden Vergabeverhandlungen wurden dann aber vom 26. bis 29. November 1974 abgehalten und die Bauarbeiten schon am 16. Dezember 1974 aufgenommen.

66.3.33.2 Eine stark von den Vorschlägen der Vergabennorm abweichende Vorgangsweise sah der RH in den bedeutenden Vergabe- bzw Preisverhandlungen, die schließlich dazu führten, daß die zunächst nur an sechster Stelle des Angebotsfeldes für die Hauptbauleistungen aufscheinende Arbeitsgemeinschaft, nach einem Preisnachlaß von nicht weniger als 16 vH (oder rd 2,4 Mill S), noch Bestbieter werden konnte.

Der RH erachtete es vor allem als nachteilig, daß die VMW, entgegen den Grundsätzen des gleichen Wettbewerbes, nicht mit allen Bietern Preisverhandlungen durchführte.

66.3.34.1 Da aus finanzierungstechnischen Gründen der Baubeginn um mehr als drei Monate

verschoben werden mußte, der ursprünglich geplante Gesamtfertigstellungstermin aber annähernd eingehalten werden sollte, entschloß sich die VMW, die vom Bestbieter angebotene Bauzeit durch Gewährung einer Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 440 000 S um rd acht Wochen zu verkürzen.

Infolge der laufenden Änderungen des planungstechnischen Grundkonzeptes und der dadurch bedingten verspäteten Freigabe von Ausführungsplänen konnten die gesamten Hauptbauleistungen erst mit rd achtmonatiger Verspätung fertiggestellt werden.

Da die Fristüberschreitungen zur Gänze von der VMW zu verantworten waren, mußte der bauausführenden ARGE die Einhaltung aller vertraglich festgelegten Zwischentermine, also auch jener, die an die Mehraufwandsentschädigung gebunden waren, voll zugestanden werden bzw mußte die VMW auch einer Erhöhung der vereinbarten Festpreise zustimmen.

66.3.34.2 Wie der RH hiezu feststellte, ist der VMW durch den rd achtmonatigen Bauverzug, neben den obgenannten Mehrkosten, auch ein finanzieller Verlust infolge der verspäteten Betriebsaufnahme der Folgeanlagen des Kaltpilgerwalzwerkes entstanden.

Nach Ansicht des RH wäre die Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermines und damit der Anfall von Mehrkosten vor allem durch eine besser ausgereifte Planung sowie durch eine frühere Freigabe der finanziellen Mittel seitens des Vorstandes zu vermeiden gewesen.

66.3.35.1 Nach Fertigstellung der Hauptbauleistungen mußte die VMW erkennen, daß sich bestimmte ausgeschriebene Leistungen erheblich erhöht hatten. Diese Massenmehrung bedingte allein für die Einbauleistungen von Eisenteilen Mehrkosten von rd 300 000 S. Wie der RH anhand eines Vergleiches aller ursprünglich für diese Einbauarbeiten angebotenen Einheitspreise feststellte, verursachte diese Mengenänderung deshalb so hohe Mehrkosten, weil dieser Position des Bestbieterangebotes ein stark überhöhter Einheitspreis zugrunde gelegt und anerkannt worden war.

Der VMW fiel die Überhöhung dieses Preises erst eineinhalb Jahre nach Angebotseröffnung auf. Unter Hinweis darauf, daß der gegenständliche Preis durch die ordnungsgemäße, schriftliche Bestellung voll anerkannt worden sei und sämtliche Mengenänderungen daher in Kenntnis dieses Einheitspreises entstanden wären, sah sich jedoch die bauausführende ARGE nicht veranlaßt, die betreffenden Einheitspreise abzuändern.

Die ungewöhnliche Massenmehrung begründete die VMW vor allem damit, daß zum Ausschreibungszeitpunkt keine Detailpläne zur Verfügung gestanden hätten.

66.3.35.2 Nach Auffassung des RH wäre bei rechtzeitiger und vollständiger Ausschreibung aller, letztlich erbrachter Leistungen die mit der Bauausführung beauftragte Unternehmung zufolge des

außergewöhnlich hohen Einheitspreises obgenannter Leistungspositionen nicht mehr Bestbieter gewesen.

Technische Betriebswirtschaft

66.4.1.1.1 In der Elektrolyse mußten während eines Jahres durchschnittlich in rd 250 Zellen die Ofenböden erneuert werden. Die früher jeweils jahrelang ziemlich gleichbleibende durchschnittliche Lebensdauer der Ofenböden sank ab 1975 ohne klar erkennbare Ursache beträchtlich. Ein Grund für das Absinken der Lebensdauer der Ofenböden könnte nach Ansicht des RH in der 1973 begonnenen Verwendung einer neuen Tonerdequalität (Wirbelschichtoxyd) liegen.

66.4.1.1.2 Auch die Jahresvergleiche der die Aluminiumelektrolyse kennzeichnenden spezifischen Verbrauchszahlen zeigten ab 1973 teilweise höhere Werte je t erzeugtes Aluminium. Laut einer Stellungnahme der Betriebsleitung war der Mehrverbrauch an Tonerde (Durchschnitt 1973 bis 1976 um rd 20 kg/t höher als 1969 bis 1972) vorwiegend auf höhere Verstaubungsgrade und Glühverluste des ab 1973 zu rd 50 vH eingesetzten Wirbelschichtoxyds zurückzuführen. Während bis 1971 Material aus vielfältigeren Lieferquellen verwendet worden war, erfolgte dann eine Konzentrierung auf zwei Lieferanten. Kostenmäßig wirkte sich der Mehrverbrauch an Aluminiumoxyd und elektrischer Energie ab 1973 trotz der zunächst scheinbar geringen Mengenunterschiede doch erheblich aus:

	1973	1974	1975	1976
		Mill S		
Tonerdemehrverbrauch . .	3,5	5,1	4,1	3,8
Energiemehrverbrauch . . .	4,5	5,6	5,8	5,3
zusammen . . .	8,0	10,7	9,9	9,1

66.4.1.1.3 Obwohl der Gesamtverbrauch an Kryolith keine wesentliche Abweichung zeigte, nahm der rückgewonnene Anteil ab. Dadurch stiegen gleichzeitig der zuzukaufende Anteil und damit die Kosten für Kryolithverbrauch von 2,5 Mill S (1971) auf 6,9 Mill S (1976). Mangels entsprechender Meßdaten war eine genaue Ursachenbestimmung nicht möglich.

66.4.1.2.1 Nach Erörterung aller Möglichkeiten und Einflüsse folgerte der RH, daß auch beim Kryolithverbrauch zumindest teilweise ein Zusammenhang zwischen der geringeren Rückgewinnung und dem viel höheren Staubanfall des neu eingesetzten Wirbelschichtoxyds bestand, was der Betrieb nicht ausschließen konnte.

66.4.1.2.2 Der RH empfahl, anhand der inzwischen für Wirbelschichtoxyd zusätzlich vorliegenden Betriebsdaten weitere Überlegungen bezüglich des Einflusses der Tonerdequalität auf die Betriebskosten anzustellen. Dementsprechend sollte bei den Einkaufsverhandlungen allgemein neben den bisher schon überprüften chemischen Analysen eine weiter-

gehende Qualitätsbewertung unter Einbeziehung von Sekundärkosten in den Preisvergleich erfolgen, wie es zB bezüglich der Verstaubungsverluste vom RH bereits anlässlich der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung im Jahre 1968 empfohlen und von der VMW als Vorhaben anerkannt worden war.

66.4.2.1.1 Nach einer Erweiterung der Hüttengießerei in Ranshofen und der damit erzielten Schmelzkapazitätserhöhung nahm die Gießereiproduktion ab 1974 etwas zu, allerdings nicht in dem (der Kapazitätserhöhung entsprechenden) geplanten Ausmaß. Das Projekt „Neue Gießerei“ kam als Investitionsnachtrag zum bereits Monate vorher vom AR genehmigten neuen Walzwerk zustande. Diese und andere unbedingt nötige Ergänzungsinvestitionen waren ursprünglich in einem von der Unternehmung gleichzeitig vorgesehenen Elektrolyse-Neubau enthalten, dessen Verwirklichung der AR von der Erfüllung verschiedener Voraussetzungen abhängig machte. Diese Haltung des AR entsprach im übrigen den anlässlich der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung vom RH geäußerten Bedenken.

66.4.2.1.2 Bei dem räumlich an das neue Walzwerk anschließenden Gießereineubau – bestehend aus einem Großschmelzofen und zwei Gießöfen – ging die VMW von der Überlegung der Transportkostensparnis für den im neuen Walzwerk anfallenden Abfall aus. Der gewählte Standort brachte allerdings nicht nur durch die starke Staubentwicklung einen Nachteil für das neue Walzwerk mit sich, sondern auch eine etwas erschwerte Betriebsleitung wegen der räumlichen Trennung von der alten Gießerei. Einen ungünstigen Einfluß hatte auch die sprunghafte Zunahme der Nichtleistungsstunden (+ 10 vH, insb Krankenstunden) und der daher gestiegene Bedarf an Reservepersonal.

66.4.2.1.3 Die geplanten Soll-Nutzungszeiten der Öfen (insb der Gießöfen) wurden auch vor 1974 nur selten erreicht bzw überschritten, was ab 1974 auch für die neue Gießerei galt. Die Auslastbarkeit der beiden neuen Gießöfen war von der Kapazität des einzigen neuen Schmelzofens abhängig, was teilweise zu Wartezeiten führte.

66.4.2.2 Abgesehen von diesem Kapazitätsengpaß sah der RH die Ursache einer erschwerten optimalen Ofennutzung in der händisch durchgeführten und zu wenig anpassungsfähigen Produktionsplanung und -steuerung.

66.4.2.3 Der Betrieb erhoffte sich diesbezüglich eine Verbesserung durch den geplanten Einsatz einer EDV-unterstützten Produktionsplanung ab Mitte 1977, was auch eine bedarfsgerechtere Belieferung der Halbzeugbetriebe mit Vormaterial erlauben sollte.

66.4.3.1 Teilweise rührte die schon seit Jahren bestehende Minderauslastung von sechs für den Masselguß vorgesehenen Öfen allerdings auch von einer stetigen Umschichtung innerhalb der beiden hauptsächlichen Produktionssparten (Masseln und

Stranggüß) her. Während die Gesamttonnage dieser beiden Sparten bis 1975 etwa gleichgeblieben und erst 1976 eine geringfügige Zunahme eingetreten war, hatte der Anteil der Masselproduktion stark abgenommen und betrug 1976 nur mehr rd 36 vH der Menge von 1969.

66.4.3.2 Der RH empfahl, diesem Trend auch hinsichtlich der Anlagennutzung – allenfalls durch Anlagenumstellungen zugunsten von Stranggüß – besser Rechnung zu tragen.

66.4.4.1 In den Jahren 1967/68 installierte die Unternehmung um rd 25 Mill S eine „Properzi“-Drahtgieß- und Walzanlage. Die Investitionsrechnung hatte 1966 ergeben, daß bereits 2 000 t/Jahr kostendeckend und der Inlandsbedarf gewinnbringend sein würde.

Mangels einer erwartungsgemäßen Preis- und Kostenentwicklung war diese besonders günstige Rentabilität nicht erreichbar. 1973 mußte die Unternehmung zB trotz mengenmäßig wesentlich höherer Umsätze wegen äußerst schlechter Exportpreise einen Verlust von rd 640 000 S und zusätzlich eine negative Beschäftigungsabweichung von rd 530 000 S in Kauf nehmen.

66.4.4.2 Der RH empfahl daher, laufend zu untersuchen, bis zu welchen Verkaufspreisen die Mehrkosten einer dritten Schicht gerechtfertigt sind – auch weil diese zusätzlich die Schmelzkapazität der Stranggießerei verringert –, und die Auftragsannahme verstärkt ergebnisorientiert zu steuern.

66.4.4.3 Diesen Empfehlungen konnte die Unternehmung aufgrund der inzwischen verbesserten Auftragslage nachkommen.

66.4.5.1 Die zwischenbetrieblichen Lieferungen an das Drahtwerk Berndorf verrechnete Ranshofen bis Anfang 1976 höher als den eigenen – allerdings geringen – Export. Gegenüber ausländischen Konkurrenten hatte das Drahtwerk wegen des höheren Vormaterialpreises daher einen entscheidenden Wettbewerbsnachteil, der die Exportbemühungen bei gezogenen Drähten und Seilen teilweise zunichte machte.

66.4.5.2 Nach Ansicht des RH hätte sich eine zeitgerechte Unterstützung des Drahtwerks durch ein sinnvolles Verrechnungssystem in erhöhten zwischenbetrieblichen Umsätzen ausgewirkt und der Gesamtunternehmung die Vorteile eines zunehmenden Finalisierungsanteils gebracht.

66.4.6.1 Um den Bedarf an Legierungsdraht zu decken und die Properzi-Anlage besser auslasten zu können, suchte die VMW 1971 das fehlende Know-how zu erwerben. Ein von Juli bis September 1971 durch die Unternehmung untersuchtes Gießwalzdrahtmuster aus der gewünschten Legierung entsprach in wesentlichen Punkten nicht den Anforderungen; am 12. Oktober 1971 unterzeichnete jedoch die VMW ohne weitere Versuche bereits den Know-how-Vertrag.

66.4.6.2 Auch die Überprüfung der fachlichen Eignung des Know-how-Gebers und der erforderlichen technischen Änderungen an der eigenen maschinellen Einrichtung durch Betriebsvergleiche mit dem Know-how-Geber war nach Feststellung des RH unzureichend. Als Mitte 1973, nach eineinhalb Jahren laufender Umbauten und Versuche, mit dem erhaltenen Know-how noch immer keine brauchbare Produktion zu erzielen war, stellte die VMW bei einem neuerlichen Besuch fest, daß der Know-how-Geber die Produktion mit dieser Legierung selbst nicht beherrschte. Inzwischen hatte der Betrieb für Umbauten und Einrichtungen rd 1,1 Mill S zusätzlich zur Know-how-Gebühr von rd 1 Mill S vergeblich aufgewendet.

66.4.6.3 Wie die Unternehmung mitteilte, könnten seit Herbst 1978 aufgrund einer eigenen Entwicklung in einem kombinierten Verfahren auch die gewünschten Legierungsqualitäten hergestellt werden.

66.4.6.4 Der RH betrachtete auch die Vertragsgestaltung in einigen Punkten – zB Vorauszahlung der gesamten Know-how-Gebühr ohne bankmäßige Sicherstellung, in Anbetracht der technischen Änderungen zu kurze Vertragslaufzeit, ungenügende Beschreibung der angestrebten Ergebnisse – als nicht zweckmäßig.

66.4.7.1 Im Jahre 1974 erhielt die Gießerei maschinelle Ausrüstungen um rd 4,6 Mill S, um damit ein bestimmtes Produkt im Horizontal-Stranggußverfahren zu erzeugen.

Aus Auftragsmangel war die Anlage 1975 nur rd 790 Stunden – nahezu zur Gänze für einen einzigen Exportauftrag – und 1976 gar nur 150 Stunden im Einsatz. Geplant war, die Anlage außerdem zur Rundbarrenerzeugung einzusetzen, worüber aber ursprünglich bei der VMW noch keine Erfahrungen vorgelegen hatten. Die bis zur Gebarungsüberprüfung durchgeführten Versuchsproduktionen hatten noch nicht zu einem positiven Ergebnis und daher auch zu keiner laufenden Erzeugung geführt.

66.4.7.2 Der RH beanstandete das Fehlen einer Marktstudie über die Absatzmöglichkeiten vor der Investitionsentscheidung.

66.4.7.3 Laut Stellungnahme der VMW werde die Anlage nunmehr zur Erzeugung von horizontal gegossenen Hüttenmasseln eingesetzt.

66.4.8.1.1 Erst nach der verzögerten Inbetriebnahme des neuen Kaltwalzwerks im September 1974 stellte sich heraus, daß die der Planung und Investition zugrunde gelegten Verkaufsprognosen bezüglich der Produktionszusammensetzung von den Verkaufsmöglichkeiten zT nicht bestätigt wurden. Die dadurch kurzfristig notwendige Anpassung des Produktionsprogramms mußte zwangsläufig die technischen Probleme der Anlaufphase erhöhen und die optimale Auslastung der Einzelanlagen – wegen der geänderten Engpaßsituation – erschweren.

66.4.8.1.2 Aufgrund der verspäteten Inbetriebnahme, der vielfältigen technischen Anlaufprobleme und der 1975 besonders ungünstigen Marktlage konnte die erhöhte Walzkapazität erst 1976 angemessen genützt werden. Die im Produktionsplan für 1974 und für 1975 ursprünglich geplanten Mengen waren bei weitem nicht erreicht worden. Die lange Zeit ungeklärte Frage, mit welchen zusätzlichen Walzkapazitäten ab wann gerechnet werden könnte, führte zu beträchtlicher Unsicherheit in der einkaufs- und verkaufsseitigen Metallplanung.

66.4.8.1.3 Das Kalt-Quarto des neuen Walzwerks stellte sich in der Produktion als besonderer Engpaß heraus. Selbst zur Erzielung der Erzeugungswerte von 1976, die beträchtlich unter der Kapazitätsangabe für das Walzwerk lagen, mußten laufend beträchtliche Überstunden an den Wochenenden gefahren werden, wodurch eine Nutzung der technischen Maximalkapazität dieser Engpaßeinheit von durchschnittlich rd 83 vH zustande kam. Dies bedeutete, daß zur Erreichung der von der Unternehmung zuletzt angegebenen Gesamtkapazität des Walzwerks bei der gegebenen Produktionsstruktur und der vorhandenen maschinellen Ausrüstung die technische Kapazität des neuen Kalt-Quartos im Durchschnitt zu fast 100 vH ausgelastet werden mußte.

66.4.8.2 Da eine solche Produktionsweise nach Ansicht des RH praktisch nicht möglich erschien, war die Kapazitätsangabe bei den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gegebenen Verhältnissen nicht als realistisch zu betrachten und entsprach nicht dem zugrunde gelegten Drei-Schicht-Betrieb bei 250 Arbeitstagen/Jahr.

66.4.8.3 Nach Angabe der Unternehmung lagen die Ursachen für die abweichenden Auslastungsgrade in den gegenüber der Planung geringeren Banddicken und den zunehmenden Legierungsanteilen.

66.4.9.1 Einer positiven Entwicklung der für die Berechnung der Arbeitsproduktivität herangezogenen Leistungsstunden je Tonne stand die verhältnismäßig hohe Anzahl von nicht geleisteten, bezahlten Lohnstunden (zB 1976 im Preßwerk 28 362 Krankenstunden, ds rd 133 Stunden je Beschäftigten, rd 10 vH über dem gesamtösterreichischen Durchschnitt) gegenüber und erforderte zur Erreichung der Produktionsziele die Leistung von Überstunden. 1976 fielen deshalb im Preßwerk rd 9 600 Überstunden an, die aber zumindest – im Gegensatz zu 1974, als noch 8 520 Stunden (rd 80 vH) an Sonntagen geleistet wurden – kostensparend überwiegend (60 vH) auf Wochentage verlegt werden konnten. Im Walzwerk entfielen 1975 zB bei 302 Lohnempfängern 48 680 Stunden (12,7 vH der Leistungsstunden) auf Krankenstände, ds rd 161 Stunden je Beschäftigten und damit etwa 30 vH mehr als im gesamtösterreichischen Durchschnitt. Zugleich stieg die Summe der Überstunden von 1 188 (1974) auf 26 100 Stunden (1976).

66.4.9.2 Der RH empfahl, die Ursachen der überdurchschnittlich hohen Krankenstandszeiten näher zu untersuchen und Maßnahmen zur Einsparung von Überstunden zu setzen.

66.4.10.1 Die Produktionsplanung für das Walzwerk, die Materialdisposition und die Einsteuerung in den Warmwalzbereich erfolgte seit 1968 mit einem eigenentwickelten EDV-unterstützten Grob-Planungssystem durch die Arbeitsvorbereitung. Erst mit erfolgter Einsteuerung erhielt der Betrieb die näheren Auftragsdetails. Die weitere Maschinenbelegungsplanung und Fertigungssteuerung mußte dann im Produktionsbereich selbst händisch durchgeführt werden. Dies ergab einen hohen Zeitaufwand des Produktionspersonals sowie Fehlermöglichkeiten und erlaubte keinen optimalen Produktionsablauf. Eine Folge der unzureichenden Feineinplanung der zeitlichen Maschinenbelegung waren oftmalige Produktionsstörungen wegen der an einzelnen Maschinenengpässen entstandenen Stauungen.

66.4.10.2 Wegen der mit der verstärkten Hinwendung zur Spezialitätenproduktion verbundenen großen Anzahl von verschiedenen in Produktion befindlichen Aufträgen war nach Ansicht des RH eine ausreichende Übersicht in der Fertigungssteuerung nicht mehr gegeben. Eine besondere Schwachstelle der Fertigungssteuerung war auch die händisch durchgeführte ergänzende Materialplanung und -disposition.

66.4.10.3 Laut Stellungnahme der VMW war die 1968 eingeführte EDV-unterstützte Produktionsplanung nur als Übergang auf ein dringend notwendiges integriertes EDV-Planungs- und Steuerungssystem unter Einschuß der Walzbarrenversorgung (Hütten-gießerei und Walzbarrenlager) gedacht.

66.4.11.1 Die ebenfalls der zentralen Arbeitsvorbereitung obliegende Auftragsbearbeitung, Fertigungsplanung und Fertigungssteuerung im Preßwerk erfolgte seit 1970 mit EDV-Unterstützung, jedoch ohne Rückkoppelung mit den erreichten Istwerten, was insb bei kurzfristigen terminlichen Abweichungen im Preßwerk laufend zu Problemen in der Fertigungssteuerung und der termingerechten Erfüllung der Produktionsplanung führte. Es kam daher zu scheinbaren Produktionsrückständen trotz Nichtauslastung der maschinellen Kapazitäten.

66.4.11.2 Nach Ansicht des RH war das Planungssystem daher nicht für eine ausreichende Fertigungssteuerung geeignet. Diese sollte auch alle sich in der Produktion ergebenden Veränderungen laufend berücksichtigen.

66.4.12.1.1 Im Gegensatz zu den elektrisch beheizten Schrittmacheröfen hat die VMW zur Senkung der Betriebskosten für den Neubau des Blockstoßofens eine Gasheizung gewählt. Abgesehen von den technischen Schwierigkeiten mit der Gasheizung stellten sich bis Ende 1976 die spezifischen Energiekosten mehr als doppelt so hoch

(Mehrkosten von rd 3,3 Mill S/Jahr) heraus, ohne daß die Ursachen bis April 1978 eindeutig ergründet waren. Der spezifische Energieverbrauch war dabei wegen des schlechteren Wirkungsgrades einer Gasheizung noch ungünstiger. Wegen der 1975 noch mangelhaften Ofenauslastung hatte der spezifische Energiekostenvergleich damals sogar ein Verhältnis von 1 : 3,42 ergeben.

66.4.12.1.2 Ähnliche – wenn auch nicht so ungewöhnlich hohe – Energiekostennachteile zeigten sich bei den Gasheizungen der an das neue Walzwerk anschließenden neuen Gießereiofen; hiebei beliefen sich die Energiemehrkosten gegenüber elektrischen Induktionsöfen auf rd 1,4 Mill S/Jahr.

66.4.12.2 Der RH bezweifelte die Zweckmäßigkeit der Entscheidung zugunsten von Gasheizungen, zumal der Betriebskostenvergleich noch durch den Mehraufwand für die schwierigere Instandhaltung, wesentlich höheren Abbrand und den von der größeren Staubentwicklung im Walzwerk verursachten Nachteil zu ergänzen wäre. Der RH anerkannte allerdings, daß ein Teil der Mehrkosten auf die gegenüber dem Strompreis überproportional starke und in diesem Ausmaß nicht vorhersehbare Erhöhung des Butangaspreises zurückging.

66.4.13.1 Zwei im Preßwerk vorhandene – technisch veraltete – Drahtgrobzüge benützte der Betrieb nur für die Erzeugung von hochfesten und besonders vergütbaren Legierungsdrähten bis 6 mm Durchmesser, da sie für Reinaluminium oder normale Legierungsdrähte unwirtschaftlich gewesen wären, erreichte aber schon seit 1972 keine angemessene Maschinennutzungsgrade mehr. Das Fabrikateergebnis war ebenfalls durchwegs negativ.

66.4.13.2 Nach Ansicht des RH schien ein weiteres Aufrechterhalten der Drahtzieherei in Ranshofen wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Die Einstellung dieser Produktionssparte in Ranshofen wäre in Betracht zu ziehen bzw die Produktionsübernahme durch das Drahtwerk Berndorf nochmals zu untersuchen.

66.4.13.3 Laut Stellungnahme der Unternehmung werde geprüft, ob diese Produktion überhaupt weiter aufrechterhalten werden solle.

66.4.14.1 Zwei 1971 um rd 7,6 Mill S angeschaffte Rohrziehmaschinen wiesen ebenfalls eine unzureichende Kapazitätsauslastung auf, die bei weitem nicht jener der Investitionserwartung entsprach. Die wesentliche Ursache des bisher unbefriedigenden Investitionsergebnisses lag in den nicht erfüllten – auf einzelne große Absatzhoffnungen gestützten – Verkaufsprognosen. Ein vollständiges Investitionskonzept einschließlich Investitionsrechnung konnte nicht vorgelegt werden.

66.4.14.2 Der RH hielt in diesem Zusammenhang die Überschneidung in Produktionsprogramm und Verkauf (zB Rohre für Skistöcke, Antennen) der Werke Ranshofen und Berndorf nicht für zweckmä-

ßig. Er empfahl daher, die Möglichkeiten einer Zusammenlegung der Rohrerzeugungen zu untersuchen.

66.4.15.1 Kurz nachdem die VMW mit dem Aufbau eines Drahtwerks in Berndorf begonnen hatte, schloß sie Ende 1970 einen Exklusiv-Vertretungsvertrag für Österreich, BRD und Italien sowie einen Verarbeitungs-Lizenzvertrag für ein besonderes Drahtprodukt ab. Dabei handelte es sich rein technisch um ein erfolgversprechendes, materialsparendes Patent, dessen Nutzen für die VMW allerdings ua von dem Preis des zuzukaufenden Vormaterials – der vertraglich in keiner Weise abgesichert worden war – und von der vertraglich vorgesehenen Abstimmung mit der Verkaufspreispolitik des Lizenzgebers abhing.

Der Lizenzvertrag kam mangels geeigneter maschineller Ausrüstung erst ab 1973 zum Tragen, als der Betrieb die Verarbeitung provisorisch aufnahm. Das Provisorium dauerte bis 1975, weil die für Mitte 1974 vorgesehene neue Drahtziehmaschine verspätet geliefert wurde. Eine vom Lizenzgeber 1975 vorgenommene kräftige Preiserhöhung des Vormaterials (rd 70 vH) behinderte den weiteren Verkauf und damit die Auslastung der ab 1975 vorhandenen maschinellen Kapazität. Weitere bereits geplante Investitionen mußten daraufhin wegen der unbefriedigenden Absatz- und Ergebnisentwicklung bei diesem Produkt vorläufig zurückgestellt werden.

66.4.15.2 Nach Ansicht des RH hat sich der Lizenzgeber aufgrund seiner Monopolstellung eine weitgehende Kontrolle über das Wachstum und den Erfolg dieser Produktion gesichert. Der RH betrachtete die Vertragslage – die dem Lizenzgeber das Kündigungsrecht bei Nichterreichen einer bestimmten jährlichen Mindest-Lizenzgebühr einräumte – als risikoreiche Voraussetzung für Investitionen zum Aufbau einer tragenden Produktionssparte. Außer Frage stand dabei die zweifellos vorhandene Marktchance und die trotzdem gegebene Möglichkeit einer positiven Weiterentwicklung – allerdings abhängig von den Interessen des Lizenzgebers.

66.4.16.1 Größere Produktionsausfälle im Drahtwerk Berndorf wegen fallweiser Personalprobleme machten zur Erfüllung kurzfristiger Lieferverpflichtungen den Einsatz aller maschinellen – auch alten – Reservekapazitäten notwendig.

66.4.16.2 Der RH erachtete es als eines der noch zu lösenden Probleme des Werkes Berndorf, daß in anderen Werksbereichen große Anstrengungen zur Arbeitsplatzsicherung unternommen werden mußten, während eine der chancenreichsten Produktionen durch häufigen Schichtausfall aus Arbeitskräftemangel an der vollständigen Nutzung der Marktmöglichkeit behindert war.

66.4.17.1 Im Jahre 1973 erhöhte der Betrieb die Verseilkapazität bei unveränderter Ziehkraftkapazität. Die Kapazität der zweiten Verarbeitungsstufe (Seilerei) lag damit wesentlich über jener der Drahtzieherei,

insb da auch gezogener Leichtmetalldraht unmittelbar verkauft werden sollte. Der Engpaß in der Drahtzieherei wirkte sich 1973/74 hemmend auf den Gesamtumsatz und die Seilproduktion aus.

66.4.17.2 Der RH hielt aufgrund dieser Feststellungen die Kapazitäts- und Investitionsplanung für nicht ausreichend abgestimmt.

66.4.17.3 Wie der Vorstand dazu mitteilte, sei im Jahre 1975 durch die Anschaffung einer Hochleistungsnaßziehmaschine eine Abstimmung der Kapazitäten erreicht worden.

66.4.18.1 Eine laufende Programm- und Ergebnisoptimierung unter Berücksichtigung der je Produkt erzielbaren Deckungsbeiträge und Mengen je Maschinenstunde war auch im Werk Berndorf mangels Kenntnis der Deckungsbeiträge je Produkt und der genauen technischen Maximalkapazitäten bzw Engpässe (in Abhängigkeit von verschiedenen Produktionssortimenten) noch nicht möglich.

66.4.18.2 Nach Meinung des RH würde sich insb das Drahtwerk anbieten, mit Methoden des „Operations Research“ ein Steuerungsinstrumentarium zu schaffen.

66.4.18.3 Laut Stellungnahme der Unternehmung sei in der Zwischenzeit diesem Gesichtspunkt Rechnung getragen worden.

66.4.19.1.1 Mit zwei Sonderinvestitionsprogrammen (1965 bis 1968 rd 12 Mill S und 1973/74 rd 16 Mill S) nahm die VMW Kapazitätserweiterungen im Filmbandwerk in Berndorf vor. Die nachfolgenden Produktionszahlen und Auslastungen entsprachen allerdings nicht den Erwartungen. Die Erzeugung umfaßte zunehmend materialintensive walzblanke und abnehmend fertigungsintensive geschliffene und polierte Großbänder, was sich in geringerer Wertschöpfung auswirkte. Obwohl zB die Mengen der Produktionsplanung teilweise von der tatsächlichen Produktion beträchtlich überschritten wurden, ergaben sich in den Jahren 1974 bis 1976 negative Beschäftigungsabweichungen, ua weil der Schwerpunkt der Produktion sich in Richtung einfacherer Transportbänder verlagerte.

66.4.19.1.2 1976 demonitierte der Betrieb einen mit rd 1 Mill S in den Jahren 1965 bis 1970 eigenentwickelten „Polierroboter“. Die seit der Inbetriebnahme laufend weiter durchgeführten Versuche und Verbesserungen hatten nicht zu ausreichender Qualität der bearbeiteten Oberflächen geführt. Von 1973 bis 1976 konnten mit dieser Anlage nur 18 produktive Betriebsstunden (17 davon 1975) geleistet werden.

66.4.19.1.3 Im Herbst 1975 nahm das Werk Berndorf als Ersatz für das alte Tafelwalzwerk eine mit rd 20 Mill S angeschaffte neue Fertigungsstraße für zwei Aluminiumprodukte in Betrieb. Noch im Jahre 1976 war die Erzeugung nicht richtig angelaufen. Bis Jahresmitte 1976 betrug die herge-

stellte Menge bei der einen Sparte rd 60 vH bzw bei der anderen rd 20 vH des Produktionsplans, was nur rd 21 bzw 2,2 vH der technischen Kapazität und weniger als 30 vH der laut Investitionskonzept bereits für das erste halbe Betriebsjahr geplanten Menge entsprach. Statt des laut Investitionsrechnung bereits 1976 vorgesehenen vollen Zweischichtbetriebs (bzw Einschichtbetriebs für die zweite Sparte) – bei erst aufzubauenden Produktionssparten eine unrealistische Annahme – konnte kaum die Kapazität einer Schicht ausgenützt werden. Das zweite Erzeugnis war sogar nur auf gelegentliche Versuchsproduktion beschränkt. Neben technisch bedingten Anlaufschwierigkeiten verhinderte der unzulängliche Verkaufserfolg vorläufig das Erreichen der geplanten Produktion.

66.4.19.2 Die Ursache für dieses ungünstige Ergebnis lag vorwiegend in der unzureichenden Spanne zwischen den für das Fertigprodukt erzielbaren Marktpreisen und den Verrechnungspreisen für das Vormaterial. Die Frage der Vormaterialpreise hätte aber nach Ansicht des RH wegen der überragenden Bedeutung dieses Kostenbestandteils auf den Investitionserfolg jedenfalls in allgemeiner Form vor Genehmigung der Investition endgültig geklärt werden sollen; erst dann hätte die Investitionsentscheidung getroffen werden dürfen. Wie der RH allerdings feststellte, ließen sich die aufgrund einer Marktuntersuchung in die Investitionsrechnung eingesetzten Durchschnittserlöse auch deshalb nicht erzielen, weil für die Markteinführung zunächst technisch anspruchslosere (billigere) Produkte erzeugt wurden.

Kaufmännische Betriebswirtschaft

66.5.1.1 Bis zur Einführung der Grenzplankostenrechnung im Jahre 1972 hatte die VMW eine reine Istkostenrechnung, bei der nur die Vollkosten systematisch erfaßt wurden. Lediglich in Bereichen mit ständiger Unterbeschäftigung wurde versucht, eine Aufteilung der Kosten in proportionale und fixe Bestandteile vorzunehmen. Dabei wurden für einzelne Kostenarten Hundertsätze für ihren fixen und variablen Anteil festgelegt, um die Fixkosten der Kostenstellen bestimmen zu können.

66.5.1.2 Nach Ansicht des RH war diese Vorgangsweise insb deshalb ungünstig, weil eine Aufteilung der Kostenarten in ihre fixen und variablen Anteile unabhängig von der Kostenstelle und ihrer Planbeschäftigung zu unrichtigen Ergebnissen führen mußte.

66.5.2.1.1 Ansätze zu einer Reorganisation des Rechnungswesens gab es bei der VMW bereits im Jahr 1967. Eine Beratungsfirma, die 1968 mit der Erstellung einer Betriebsanalyse betraut war, erhielt schließlich Anfang 1970 den Auftrag zur Reorganisation des Rechnungswesens und führte Arbeiten zur Einführung der EDV-maschinellen Kostenstellenrechnung einschließlich der Programmvorgabe durch.

Die EDV-Programme wurden von der EDV-Abteilung der VMW erstellt. Das Programmsystem kam im Jänner 1972 plangemäß zum Einsatz.

66.5.2.1.2 Die Kostenträgerrechnung für Ranshofen konnte aber erst ab Anfang 1976 über EDV abgewickelt werden; für die Werke Berndorf und Amstetten war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Umstellung auf EDV vorgesehen. Ebenfalls in Planung befand sich bei der VMW die Anwendung mathematischer Entscheidungsmodelle für die Deckungsbeitragsoptimierung, fußend auf dem Zahlenmaterial der Grenzplankostenrechnung und der Fertigungsplanung.

66.5.2.2 Der RH beanstandete, daß vom Erkennen der Notwendigkeit einer Reorganisation des Rechnungswesens bis zu deren Durchführung ein volles Jahrzehnt verging.

66.5.3.1 Im Jahre 1971 wurde erstmals eine Kostenplanung erarbeitet. Ausgangspunkt der Planung war die Festlegung der Kostenstellengliederung, der Bezugsgrößen und der Planbeschäftigung, für deren Höhe die Absatzmöglichkeit bzw der Engpaß bei der Fertigung maßgeblich waren. Als Planungsperiode wählte die VMW, wegen des hohen Planungsaufwandes, ursprünglich einen Zeitraum von drei bis vier Jahren.

66.5.3.2 Nach Ansicht des RH erwies sich diese lange Planungsperiode aufgrund starker Geldwertänderung und Nachfrageschwankungen als ungünstig.

66.5.3.3 Die VMW hat diesen Nachteil in der Zwischenzeit auch erkannt und Abhilfe geschaffen.

66.5.4.1 Die analytische Kostenplanung, welche von der Beratungsfirma im Fertigungsbereich vollständig verwirklicht wurde, zeigte Unwirtschaftlichkeiten auf. Die darauf aufbauenden Einsparungsvorschläge, die im Fertigungsbereich Ranshofen mit rd 30 Mill S jährlich zu bewerten gewesen wären, wurden aber von den Betriebsstellen der VMW nur teilweise akzeptiert.

66.5.4.2 Wie der RH feststellte, waren die tatsächlich erreichten Einsparungen schließlich wesentlich geringer als erwartet.

66.5.5.1 In Ranshofen wurde nach einer Kurzanalyse im Verwaltungs- und Vertriebsbereich ein Einsparungsvorschlag der Beratungsfirma erarbeitet, demzufolge eine Kosteneinsparung von rd 15 Mill S erzielt werden sollte. Dieser Vorschlag wurde nicht verwirklicht.

66.5.5.2 Nach Ansicht des RH kann ohne vorhergehende Rationalisierung der Verwaltungsabläufe und eine darauf aufbauende analytische Kostenplanung kein angemessener wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden.

66.5.6.1 Im Jahre 1975 wurde die Kostenplanung im Fertigungsbereich gemeinsam mit der Beratungsfirma überholt, um den während des Zeitraumes von

vier Jahren aufgetretenen Struktur- und Wertveränderungen Rechnung zu tragen und um die der Erstplanung anhaftenden Mängel zu beseitigen. Bei der Planungsüberholung berücksichtigte die VMW nur jene Einsparungen in den Planansätzen, denen auch die Kostenstellenverantwortlichen zustimmten.

66.5.6.2 Nach Ansicht des RH hätte der Vorstand der VMW über die Durchführung der Einsparungsvorschläge, bei denen keine Einigung zwischen der Beratungsfirma und den Kostenstellenverantwortlichen erzielt werden konnte, zumindest in den wesentlichen Punkten eine Entscheidung treffen müssen. Die von den Kostenstellenverantwortlichen nicht akzeptierten Einsparungsvorschläge bezifferte die Beratungsfirma mit jährlich 16 Mill S.

66.5.7.1 Im Rahmen der Prüfung des betrieblichen Rechnungswesens setzte sich der RH mit den Lieferungen von einer Produktionsstufe zur nächsten (Hütte - Halbzeug - Finalfertigung) sowie den Umlagen und Entgelten für zwischenbetriebliche Leistungen auseinander.

66.5.7.2 Der RH gab Anregungen zur Ermittlung von Verrechnungspreisen sowie für die Weiterverrechnung der zwischenbetrieblichen Leistungen der Zentralstellen.

66.5.8.1 Vorkalkulationen führte bei der VMW das Offertbüro, Nachkalkulationen das betriebliche Rechnungswesen durch; Grenzkostenkalkulationen wurden auf Anforderung vom Verkauf durchgeführt. Organisatorisch war das betriebliche Rechnungswesen im administrativen Vorstandsbereich und das Offertbüro innerhalb des kaufmännischen Vorstandsbereiches verankert.

66.5.8.2 Die nach Ansicht des RH anzustrebende Unabhängigkeit vom Verkauf war somit für die Vorkalkulation nicht gegeben.

66.5.8.3 Durch diese Unterstellung vermeinte die VMW jedoch, eine Zeitverkürzung bei der Angebotserstellung und eine Flexibilität in der Marktbearbeitung zu erreichen.

66.5.9.1 Der dem Zweck der Rückkopplung der Informationen dienende Vor-Nachkalkulationsvergleich wurde nicht allgemein durchgeführt.

Bisher wurden derartige Ausarbeitungen nur händisch und nicht einheitlich für alle Produktionsbereiche erarbeitet.

Erschwerend hiefür war allerdings auch die organisatorische Zuordnung der Vor- und Nachkalkulation auf zwei Vorstandsbereiche.

66.5.9.2 Der RH schlug daher vor, EDV-unterstützte Vorkalkulationen sowie Nachkalkulationen und Vor-Nachkalkulationsvergleiche zu Voll- und Grenzkosten durchzuführen, wobei bei letzteren die Abweichungen nicht nur in absoluten Beträgen, sondern auch in Hundertsätzen darzustellen wären. Dadurch würde die VMW über wichtige zusätzliche Rückkopplungsinformationen für die Vorkalkulation

verfügen. Bei größeren Abweichungen zwischen Vor- und Nachkalkulation sollten ferner die Ursachen und die dafür Verantwortlichen festgestellt werden.

Weiters sollten auch für Vorkalkulationen bei Kapazitätsengpässen Oportunitätskosten in Ansatz gebracht werden.

66.5.10.1 Die erstmals im Jahre 1976 erfolgte EDV-maschinelle Abwicklung der Fabrikateergebnisrechnung (FER) erfolgte mit durchschnittlich dreimonatiger Verspätung. Darüber hinaus war die FER fehlerhaft, wobei Kontierungsfehler sowie verspätet berücksichtigte Fremdrechnungen besonders ins Gewicht fielen. Für die großen Mängel der FER machte das „Betriebliche Rechnungswesen“ die unzureichende Qualität der Uraufzeichnungen verantwortlich.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurde ferner auf FER-Sonderauswertungen nach Kunden, Ländern, Vertretern, Absatzwegen und Aufträgen verzichtet.

66.5.10.2 Wie der RH kritisch vermerkte, konnte die EDV-maschinelle FER in ihrer Aussagekraft nicht befriedigen, obwohl bei unveränderten Personalkosten zusätzlich EDV-Kosten in Millionenhöhe anfielen. Der RH empfahl daher, die Abwicklung der Kostenträgerrechnung, insb die Datenbringung durch Schulung des Personals und Verwendung ablochfähiger Belege bzw Direkteingabe zu verbessern.

Materialwirtschaft

66.6.1.1.1 Für die längerfristige Disposition und Bedarfsplanung des Einkaufes Ranshofen dienten die gegen Jahresende auf der Grundlage des laufenden Jahres erstellten Bedarfsangaben. Der Einkauf konnte daher in seinen Dispositionen nicht auf zu erwartende Veränderungen des Absatzmarktes im voraus Bedacht nehmen.

66.6.1.1.2 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestand überdies kein für den Einkauf brauchbares Informationssystem, das die Mengenangaben entsprechend der tatsächlich eintretenden Bedarfsentwicklung laufend berichtigt hätte. Auch die seit März 1976 über EDV verfügbaren Legierungsmetallvorschauren waren teilweise dem Aufbau nach unzweckmäßig, teilweise bezüglich der Verbrauchsmengenangaben unrichtig.

66.6.1.1.3 Infolge dieser Dispositionsmängel kam es zB bei Silizium 1974 nach teilweisem Ausfall des Hauptlieferanten und aufgrund gleichzeitiger überhöhter Bedarfsprognose des Verkaufs gerade dann zu erheblichen kurzfristigen Zukäufen, als der Preis auf fast das Fünffache des Vorjahrespreises gestiegen war. Nachträglich stellte sich dann heraus, daß ein Teil dieser Bestellungen wegen des geringeren und außerdem zurückgehenden Bedarfs nicht notwendig gewesen wäre.

66.6.1.2.1 Bei besserer Abstimmung mit den Gegebenheiten auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten hätten nach Ansicht des RH allein in diesem

Falle an Einstandskostendifferenz und an Lagerzinsen rd 2,5 Mill S eingespart werden können. Der teilweise Lieferausfall des Silizium-Hauptlieferanten wirkte sich übrigens auch deshalb so schwerwiegend aus, weil in der Bestellung keinerlei Sanktionen für Lieferverzug oder Nichterfüllung enthalten waren.

66.6.1.2.2 Allgemein vermißte der RH eine bessere Nutzung der EDV im Materialwesen, wie zB ausreichende Auswertungen der Lagerbestände und -verbräuche mit Hilfe der A-B-C-Klassifizierung der Materialien und Lieferanten, regelmäßige automatische Bestellvorschläge und aussagefähige Einkaufsstatistiken. Weiters fehlten Bedarfs- und Bestellgrößenoptimierungsrechnungen, und selbst aktuelle Analysen über Kosten je Bestellungen lagen nicht vor.

66.6.1.3 Laut Stellungnahme der VMW würden die Möglichkeiten des Einsatzes der EDV in der Materialwirtschaft untersucht.

66.6.2.1 Wie der RH feststellte, fehlte insb bei Rohstoffen die systematische Bearbeitung der Beschaffungsmärkte (Marktanalysen), weiters regelmäßige innerbetriebliche Informationen einschließlich Kostenprognosen sowie Preis-Wert-Analysen und als deren Ergebnis Substitutionsvorschläge, wie dies einer zeitgemäßen aktiven Beschaffungstätigkeit entspräche. Nach Ansicht der Einkaufsabteilung sei ihr durch die laufenden Kontakte mit den vorhandenen Lieferanten, durch Studium von Fachzeitschriften und durch Informationen aus der eigenen Unternehmungsleitung der Rohmaterial-Beschaffungsmarkt ausreichend bekannt gewesen.

66.6.2.2 Der RH vermeinte dagegen, daß der Einkauf den Vorstand für dessen Entscheidungen laufend mit umfassenderen Informationen über den Einkaufsmarkt hätte versorgen müssen.

66.6.3.1 Einvernehmlich stellten die Leiter der Materialwirtschaft und der Hüttenbetriebe Anfang 1976 fest, daß ohne Gefährdung der Produktionssicherheit durch Lagerbestandssenkung bei Rohstoffen jährlich rd 1,5 Mill S Zinsenaufwand eingespart und 1976 durch geringere Materialnachbestellungen der Materialaufwand um 16,5 Mill S gesenkt werden könnte.

66.6.3.2 Nach Meinung des RH hätte durch laufende ähnliche Untersuchungen – wie dies bereits anlässlich der vorangegangenen Gebarungüberprüfung vom RH empfohlen worden war – in früheren Jahren ein unnötiges Ansteigen der Lagermengen verhindert werden können.

66.6.4.1 Wenn schon zwecks Versorgungssicherheit langfristige Kaufverträge geschlossen werden, verdient die Umschlagshäufigkeit und deren Entwicklung sorgfältige Beachtung. ZB trat bei Tonerde eine Verschlechterung der 1971 erreichten Umschlagshäufigkeit ein. Diese Entwicklung ergab sich, weil die VMW möglichst langjährige Vertragsbindung und einen laufenden Bezug von den erprobten Lieferanten anstrebte.

66.6.4.2 Nach Ansicht des RH wurde von der Möglichkeit, Kostenvorteile durch „Gelegenheitskäufe“ wahrzunehmen, zu selten Gebrauch gemacht. Diese Einkaufspolitik schwächte auch die unternehmerische Funktion der Einkaufsabteilung. Im Berichtszeitraum verstärkte sich die Tendenz, daß die Betriebe und vor allem der Verkauf bei Beschaffungsfragen entscheidend mitwirkten und damit teilweise Einkaufskompetenzen übernahmen.

66.6.5.1.1 Ein wesentlicher Teil der von einer Rechnungsprüfung zu erwartenden Tätigkeit, nämlich die selbständige Beurteilung materieller Unterschiede (zB bei Preis, Menge und Qualität) zwischen Bestellung und Rechnung anhand der Einkaufsakten, unterblieb.

66.6.5.1.2 Vor Abschluß der Überlegungen eines Rationalisierungsausschusses beschloß der Vorstand, die Abteilung Rechnungsprüfung überhaupt aufzulösen und deren Arbeiten den Fachabteilungen zu übertragen.

66.6.5.2 Der RH beanstandete diese seit 1. April 1976 bestehende Eigenkontrolle der Abteilungen.

66.6.5.3 Die VMW vermerkte dazu, daß seitens der Abteilung Revision eine periodische Kontrolle dieser Aktivitäten stattfände.

66.6.6.1 Ab 1971 lagen die durchschnittlichen Bestellsummen des Einkaufes Ranshofen bei jährlich rd 1,5 Milliarden S (ab 1. Jänner 1974 ohne die Buntmetallzukäufe für Berndorf und Amstetten). 1976 stieg die Bestellsumme auf rd 2,9 Milliarden S. Der überwiegende Anteil, nämlich rd 1 Milliarde S/Jahr, entfiel auf Rohstoffe (vor allem Tonerde und Kupfer) und elektrische Energie. Ab Ende 1975 erhöhte sich der Aufwand für Tonerdebezüge ua dadurch, daß Ranshofen auch die Beschaffung für den VMW-Anteil der HAW übernahm.

66.6.6.2 Obwohl der RH anlässlich der vorangegangenen Gebarungüberprüfung im Jahre 1968 die unzureichende Beschaffungspolitik bei Tonerde eingehend behandelt hat, waren einige der aufgezeigten und von der Unternehmung schließlich anerkannten Mängel weiterhin vorhanden. Teilweise wurden damals schon behandelte Grundsätze einer aktiven Beschaffungsmarktbearbeitung, wie zB laufende weltweite Kontakte zu den Produzenten und kostenorientierte, flexible Einkaufspolitik unter Ein-schluß von Liefermöglichkeiten aus Übersee, Berücksichtigung aller Kostenauswirkungen von Qualitätsunterschieden der Tonerde, auch auf die Folgekosten der Produktion und Vermeidung von Abhängigkeitsverhältnissen von der VMW nach Ansicht des RH im Prüfungszeitraum zu wenig beachtet.

Als einziger westeuropäischer Elektrolysebetrieb ohne Bezugsverpflichtung aus einer konzernerzogenen Tonerdeerzeugung hätte die Unternehmung nach Ansicht des RH versuchen können, diesen Vorteil besser zu nützen.

66.6.6.3 Die VMW war aufgrund jahrelanger Branchenkenntnis, laufender Kontakte zu einigen westeuropäischen Aluminiumerzeugern bzw zu den traditionellen eigenen Lieferanten allerdings der Meinung, einen ausreichenden Überblick über die weltweite Tonerdeproduktion bzw die Marktpreise zu haben. Sie glaubte daher, sich eine systematische Beschaffungsmarktbearbeitung ersparen bzw auf ergänzendes Literaturstudium beschränken zu können und trotzdem günstig einzukaufen.

66.6.6.4 Derart erworbene Kenntnisse des Beschaffungsmarktes sind nach Ansicht des RH jedoch nicht ausreichend.

66.6.7.1 In einem Ende 1969 geschlossenen Zehnjahresvertrag für den Bezug von Tonerde war Preisgleitung in Abhängigkeit von der Exportpreislite des Marktführers für Aluminium und eine zusätzliche Bestimmung über einvernehmliche Preis-anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse (insb der US-Goldpreisnotierung) vorgesehen.

66.6.7.2 Mangels einer Anrechnung von zwei vorweggenommenen und durch den Goldpreis verursachten Preiskorrekturen auf die nachfolgenden, durch den Aluminiumpreis ausgelösten Preiserhöhungen ergab sich ein Verdoppelungseffekt und damit ein Preisnachteil, der ab Mitte 1973 zu Mehrkosten von rd 17 Mill S/Jahr führte.

Der RH empfahl, derart wichtige Verträge, Änderungen und Ergänzungen von der Rechtsabteilung vor Abschluß prüfen zu lassen bzw bei Einschluß von weltwirtschaftsabhängigen Wertsicherungsklauseln auch den Rat der volkswirtschaftlichen Abteilung einer Bank einzuholen.

66.6.7.3 Den Hinweisen des RH folgend, gelang es der Unternehmung im März 1977, die zusätzliche Goldpreisbindung bei der Vertragsverlängerung zu beseitigen.

66.6.8.1 Unter Berufung auf beträchtliche - von der VMW teilweise angezweifelte - Produktionskostensteigerungen und höhere Tonerde-Weltmarktpreise erzwang der gleiche Tonerde-Lieferant zu Anfang 1975 - trotz eines krisenhaften Rückgangs des Aluminiummarktes - eine zusätzliche Preissteigerung von rd 23 vH.

Zum 1. September 1976 hat sich der Tonerdepreis dieses Lieferanten seit Ende 1971 mehr als verdoppelt (+103 vH), während die Aluminiumpreisbasis im selben Zeitraum nur um rd 71 vH angestiegen war.

66.6.8.2 Der RH empfahl, auch in Fällen von Zugeständnissen - Unvermeidbarkeit vorausgesetzt - zumindest eine Berücksichtigung solcher Preissteigerungen bei der Berechnung von nachfolgenden vertraglichen Preisgleitungen zu vereinbaren.

66.6.9.1 Mit einem zweiten Lieferanten vereinbarte die VMW 1970 in einem Tauschvertrag den Bezug von Tonerde gegen Lieferung von VMW-Hüttenaluminium bis 1982. Der Lieferant behielt sich eine

Qualitätsänderung durch ein neues Erzeugungsverfahren (Wirbelschichtverfahren) vor, wobei er um die Anforderungen der VMW und - bei Erfolglosigkeit in der Qualitätsanpassung - um Lieferung aus der konventionellen Erzeugungsanlage bemüht sein wollte. Nach Einführung des neuen Wirbelschichtoxyds konnte auch nach jahrelangen Bemühungen nicht die gleiche von Ranshofen vorher bezogene Qualität erzielt werden.

66.6.9.2 Der RH vermißte bei der VMW eine genaue Erfassung der mit der Qualitätsänderung der Tonerde bedingten Produktionsmehrkosten einschließlich der Folgekosten und einen Versuch, entweder weiter aus der konventionellen Erzeugung beliefert zu werden bzw die Mehrkosten durch Preiszugeständnisse kompensiert zu erhalten.

66.6.9.3 Wie die VMW hiezu vermerkte, hätten zufolge zwischenzeitlich vorgenommener Untersuchungen die Mehrkosten für 1973 bis 1976 2,5 Mill S/Jahr betragen. Seitens des Lieferanten wären Kompensationsversuche mit Hinweis auf den sehr günstigen Tauschschlüssel abgelehnt worden.

66.6.10.1 Der Tonerdelieferant ersuchte Ende 1972, die Tauschmengen für 1973/74 zu halbieren und auch die somit gekürzte Aluminiummenge nicht abnehmen zu müssen. Durch einen fiktiven Aluminiumrückkauf zu niedrigeren als den Vertragspreisen erzielte die VMW einen Gewinn. Die Art der Gewinnverrechnung - über eine Senkung des Tonerdepreises - erweckte in der internen Kostenrechnung 1973 und 1974 den Anschein einer günstigeren Kostensituation der Elektrolyse, als es der Wirklichkeit entsprach.

In der zweiten Hälfte 1974 verzichtete die VMW aus Kulanzgründen teilweise auf den erreichten Vorteil.

66.6.10.2 Der RH beanstandete diesen unnötigen Verzicht auf einen Kostenvorteil in der Höhe von rd 2,4 Mill S.

66.6.11.1 Wie wenig dieses Zugeständnis angebracht war, zeigte sich 1975 - bei der genau umgekehrten und für die VMW nachteiligen Sachlage -, als der Lieferant das dringende Ersuchen um Preisermäßigung (unter abermaligem Hinweis auf den sehr günstigen Tauschschlüssel) unnachgiebig ablehnte.

Bereits im Mai 1974 hatte der Vorstand nämlich auch den Aluminium-Rückkauf der vollen Jahresmenge von 1975, allerdings zu einem sogar wesentlich höheren als dem Vertragspreis vereinbart. Dieser Preis wurde beim eigenen Export von 1974 bis 1976 auch nicht annähernd erreicht.

66.6.11.2 Der RH beanstandete, daß die VMW wegen steigender Metallpreise, aber noch ohne Vorliegen einer endgültigen Verkaufs-, Produktions- und Metallbedarfsplanung in der Hoffnung auf ein weiteres Anhalten der günstigen Wirtschaftslage zusätzlich Metall kaufte. Durch andere bereits

geschlossene Verträge bestanden für 1975 ohnedies Bezugsverpflichtungen von über 10 000 t Aluminium. Die erneute Verrechnung des nunmehrigen Kosten nachteils über den Tonerdepreis ergab in der internen Kostenrechnung von 1974 auf 1975 einen Kostensteigerungseffekt bei dieser Tonerde von rd 33 vH, ohne daß eine echte Preiserhöhung eingetreten wäre.

Der RH empfahl daher für solche Sonderfälle die interne Ermittlung eines kalkulatorischen Vertragsergebnisses und dessen Buchung als ao Ertrag statt der Aufnahme in die Betriebsabrechnung.

66.6.12.1 Bei zwei außervertraglichen Preiszugeständnissen an einen weiteren Tonerdeproduzenten wegen unvorhersehbarer Produktionskostensteigerungen fehlten die vom Lieferanten vorzulegenden ausreichenden Nachweise der als belegbar behaupteten Kostensteigerungen.

66.6.12.2 Nach Ansicht des RH war es daher nicht auszuschließen, daß der Lieferant für die zweite Preiserhöhung teilweise die gleichen Faktoren nochmals geltend machte.

66.6.13.1 Der Einkauf Ranshofen besorgte auch die Tonerdebeistellung für den eigenen Produktionsanteil der VMW-Beteiligung an der HAW. Die Beteiligung war erfolgt, um langfristig eine sichere Vormaterialbeschaffung für die weiterverarbeitenden Betriebe der VMW aus Eigenerzeugung zu gewährleisten.

1976 nützte das Werk Ranshofen diese Bezugsmöglichkeit nur unwesentlich aus. Nach Abbau der 1976 noch vorhandenen eigenen Aluminiumlagerbestände und mit zunehmender Auslastung der Walzwerkekapazität – das Eintreffen der optimistischen Exporterwartungen bei Walzwaren vorausgesetzt – war eine bessere Ausnutzung ab 1977 bzw ab 1979 geplant. Die nicht für den Eigenbedarf benötigten Aluminiummengen verkaufte die VMW vorerst unmittelbar ab HAW, erlitt allerdings dabei 1976 einen Betriebsverlust von rd 67,3 Mill S. Ursache des hohen Verlustes war teilweise die Notwendigkeit, große Mengen Aluminium kurzfristig auf dem Markt unterbringen zu müssen.

Die ursprüngliche, dem Beteiligungsvertrag entsprechende eigene Abnahmeverpflichtung für 1976 erhöhte sich durch die von einem der Partner aufgrund eines Zusammenarbeitsvertrags zusätzlich übernommenen Mengen.

66.6.13.2 Der RH beanstandete die Übernahme dieser Abnahmeverpflichtung mangels entsprechender Absatzerwartungen und wegen der bereits übergroßen eigenen Metallvorräte. Nachträglich hat die VMW versucht, die finanziell äußerst belastende Vertragsbestimmung zu beseitigen und dafür die Verschlechterung des in den Abs 66.6.10 und 66.6.11 näher behandelten Tauschvertrages in Kauf zu nehmen. Diese Vertragsänderung hätte aber langfristig in Summe eine noch weit größere Belastung bedeutet, uzw über sechs Jahre einen Kostennachteil von insgesamt rd 210 Mill S. Beide Vertragsänderun-

gen wurden in weiteren Verhandlungen vom Vorstand der VMW wieder rückgängig gemacht.

Der RH erachtete die Verhandlungen als unzureichend geführt und die Berichterstattung über die Verhandlungsergebnisse – bevor die noch stärkere Vertragsverschlechterung erkannt werden konnte – an die Aufsichtsräte von VMW und ÖIAG als verfrüht.

66.6.13.3 Laut Stellungnahme der VMW habe durch die vorerwähnte, zusätzlich übernommene Aluminiummenge der günstige Tauschschlüssel bis Mitte 1978 beibehalten werden können.

66.6.13.4 Die dem RH übergebenen Unterlagen zeigten für die Zukunft positive Ergebnisauswirkungen der HAW-Beteiligung. Vorausgesetzt waren allerdings Marktpreissteigerungen bei Aluminium gem den Exportprognosen des Verkaufs, die dem RH in diesem Ausmaß aber wegen der damaligen Marktentwicklung als zu optimistisch erschienen.

66.6.14.1.1 Eine Ursache der schwierigen Ertragssituation der HAW lag auch in deren nicht besonders günstigen Produktionselbstkosten, die im Vergleich zur Produktion Ranshofen keine wesentlichen Kostenvorteile brachte. Die dem AR der ÖIAG bei Genehmigung der Beteiligung genannten voraussichtlich günstigeren Selbstkosten bezogen sich nämlich nur auf das erste Produktionsjahr, wobei an Stelle von kalkulatorischen Abschreibungen die gekürzten (weil vertragsgemäß zur Hälfte gestundet) tatsächlich zu zahlenden Kaufpreisen eingesetzt worden waren.

66.6.14.1.2 Für die Überlegungen bezüglich der Beteiligung an der HAW waren die Produktionskostenauswirkungen des günstigen Hamburger Stromtarifs ein wesentlicher Beweisgrund gewesen. Zumindest gleichen Einfluß auf die Produktionskosten aber hat der Tonerdeaufwand, von dem der AR der ÖIAG bei Genehmigung der Beteiligung annahm, daß er im Hinblick auf die günstige Küstenlage der HAW schon aus Transportkostensparnis niedriger liegen würde als in Ranshofen.

Nach Feststellung des RH war dies nicht der Fall, da die VMW kostengünstige Bezugsmöglichkeiten aus Übersee nicht ausnützen, sondern aufgrund der Vertragslage bzw der Beteiligungssituation nur die Lieferungen der Beteiligungspartner akzeptieren konnte. Nachteilig war neben dem Einkaufspreis auch die höher als sonst üblich vereinbarte Toleranzgrenze für die Glühverluste, wobei deren volle Ausnutzung wegen der seit 1973 bekannten Eigenschaften des Wirbelschichtoxyds klar sein mußte.

66.6.14.2 Nach Ansicht des RH hätte vor der Entscheidung über eine Beteiligung bei der HAW wegen der Bedeutung des Tonerdeeinstandspreises für die Rentabilität diesem Kaufvertrag wesentlich mehr Aufmerksamkeit geschenkt und die Beteiligung von angemessenen Tonerdepreisen und deren Indexbindung an den Aluminiummarkt – wie bei den

anderen Tonerdeverträgen – oder von freier Zukaufsmöglichkeit aus Übersee abhängig gemacht werden sollen.

66.6.14.3 In ihrer Stellungnahme verwies die VMW darauf, daß die Kaufverhandlungen unter großem Zeitdruck geführt werden mußten.

66.6.15.1.1 Zur Deckung des sich durch das neue Walzwerk ergebenden zusätzlichen Walzbarrenbedarfs hat die VMW ursprünglich Mitte 1973 zwei Siebenjahresverträge zu günstigen Basispreisen und Preisgleitformeln abgeschlossen, die einen Bezug bis zu 15 000 t/Jahr – Mindestabnahme allerdings 5 000 t/Jahr oder Mindestzahlung 15 Mill S/Jahr – ermöglichten. Die bei Vertragsschluß bekannten Qualitätsprobleme des Vertragspartners führten im Jahre 1974 zunächst zu Reklamationen von fast 40 vH der Bestellung. Mit technischer Unterstützung und entsprechendem Aufwand der VMW wurde die Produktion des Lieferanten auf brauchbare Qualität verbessert.

66.6.15.1.2 Im Jahre 1974 stimmte die VMW einer einige Monate rückwirkenden und bis rd 20 vH verteuern wirkenden Änderung der vertraglichen Preisberechnung zu, konnte allerdings gleichzeitig den Wegfall der Bedingung der Mindestzahlung erreichen, was sich insb nach der HAW-Beteiligung (1975) als günstig erweisen sollte.

66.6.15.1.3 Als zu Anfang 1975 die Aluminiumabsatzkrise bereits voll wirksam, die Verzögerung beim Anlauf des neuen Walzwerkes bereits bekannt und die Gespräche über die HAW-Beteiligung angelaufen waren, blieben die Versuche des Vorstands, die drohenden Aluminiumüberschüsse und die damit verbundenen Finanzierungskosten (zB für 3 000 t rd 4,8 Mill S/Jahr) durch Vertragsaufhebung zu beschränken, für 1975 erfolglos.

66.6.15.2 Wie der RH hiezu vermerkte, wurden die anfänglich sehr günstigen Verträge durch die nachträglichen Änderungen verschlechtert bzw durch die Mengenkürzung ab 1976 bis 1978 bedeutungslos. Auch für 1979 und 1980 waren wegen der Produktionsüberschüsse aus der HAW-Beteiligung nur unwesentliche Bezüge aus diesen Verträgen eingeplant.

66.6.16.1 Die dem Verkauf gegebenen Dispositionsmöglichkeiten über das Hüttenaluminium und zu positive Einschätzungen der Marktentwicklung führten mitunter zu Geschäftsfällen, die nach Ansicht des RH nur erhöhte Risiken, besonderen Abwicklungsaufwand und keinen entsprechenden Erfolg brachten.

An einem Tiefpunkt der Aluminiumweltmarktpreise schloß der Verkauf Mitte 1972 mit zwei ausländischen Firmen Verträge über 40 Mill S bzw 24 Mill S ab, die einerseits Lieferung von Walzbarren und andererseits die verbindliche Rückkaufverpflichtung der gleichen Menge Hüttenmasseln zu Festpreisen im Jahre 1974 vorsahen. Nach Auskunft der

Unternehmung sollte diese Konstruktion die Lagerfinanzierungskosten für das zu Ende 1972 überschüssige Hüttenaluminium ersparen.

66.6.16.2 Dem RH konnten keine Vorkalkulationen vorgelegt werden; diese wären aber nach Auffassung des RH wohl angebracht gewesen und hätten gezeigt, daß ohne Spekulation auf steigende Marktpreise und Gewinn bei Wiederverkauf die Vertragskonstruktion einen Verlust bringen würde. Dieser wäre gegen die Lagerfinanzierungskosten abzuwägen gewesen. Verglichen mit anderen Arten einer Lagerfinanzierung sah der RH einen wesentlichen Nachteil außerdem darin, daß bei dieser Konstruktion das Metall nicht zum optimalen Bedarfszeitpunkt kurzfristig verfügbar war.

Auch mußten wenige Monate später zur Deckung des ursprünglich für 1974 erwarteten zusätzlichen Metallbedarfs (durch das neue Walzwerk) ohnedies Walzbarren zugekauft werden, deren Zukaufspreise rd 13 bzw 16 vH über den vorherigen eigenen Nettoverkaufserlösen lagen. Da der Unterschied zwischen den Lieferterminen nur rd 1 bis 1½ Jahre betrug, wäre nach Ansicht des RH auch bei Berücksichtigung der Lagerfinanzierungskosten die Verwendung der eigenen Walzbarren – die zugleich kein Qualitätsrisiko enthielten – günstiger gewesen. Die Hüttenmasseln, aus denen die Rückkäufe großteils bestanden, waren dagegen kaum für die Eigenverarbeitung, sondern nur als Handelsware verwertbar.

66.6.17.1 Eine Nachrechnung der Verkäufe dieser überschüssigen Walzbarren ergab zunächst hohe Verluste, zu denen auch Verkaufsprovisionen beitrugen. Obwohl wegen der Unzuverlässigkeit der ausländischen Vertragspartner die anschließenden Rückkäufe nicht zu den vereinbarten Preisen und Terminen erfolgten, konnten die Verluste Jahre später im wesentlichen ausgeglichen werden, weil bis zum endgültigen Verkauf die Marktpreise wieder gestiegen waren.

66.6.17.2 Ungeachtet der Frage, wie hoch die durch die Transaktionen eingesparten Lagerkosten bzw die durch zwischenzeitlich versäumte Verkaufsmöglichkeiten eingetretenen Nachteile anzusetzen waren, vertrat der RH die Ansicht, daß es zur Metall-Lagerfinanzierung günstigere Möglichkeiten gegeben hätte.

Der RH beanstandete auch, daß die VMW in einem Fall das von einem Großkunden gezahlte Agio in der Höhe von rd 2,2 Mill S bereits in Erwartung noch zu erzielender Gewinne aus Kulanz zurückzahlte, was außerdem keinen Niederschlag in der Verkaufsergebnisrechnung fand.

66.6.17.3 Nach Mitteilung des Vorstandes wären die erhofften Gewinne schließlich realisiert worden.

66.6.18.1 Walzbarrenbestellungen erfolgten teilweise ohne Einholung von Vergleichsangeboten. Der Einkauf begründete dies damit, daß die Lieferanten vom Betrieb wegen der bereits bekannten guten

Qualitäten jeweils verbindlich vorgeschrieben worden waren.

66.6.18.2 Der RH bezweifelte, daß jeweils nur ein Lieferant die geforderte Qualität erbringen konnte und beanstandete, daß der Vorstand diese Einschränkung der Einkaufskompetenzen zur Kenntnis nahm.

Der RH bemängelte auch, daß bei Walzbarrenbestellungen ohne Wissen des Einkaufs wesentliche Merkmale der Bestellung (zB Verkürzung der Walzbarrenlänge) vom Betrieb auf Wunsch des Lieferanten abgeändert werden konnten.

66.6.19.1.1 Eines der wesentlichsten Kostenelemente des Werkes Ranshofen ist die elektrische Energie, für die bis 1972 durchschnittlich rd 300 Mill S/Jahr, 1973 rd 315 Mill S und nach Erhöhung des Hüttentarifes 1974 rd 355 Mill S/Jahr (ab 1977 rd 380 Mill S) aufgewendet werden mußten. Das Werk bezog zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durchgehend eine Leistung von insgesamt 180 MW bzw über 1 500 GWh/Jahr, was etwa dem Arbeitsvermögen eines Donaukraftwerkes entsprach.

66.6.19.1.2 Der bei weitem größte Teil der Energie wurde von der Hütte (rd 1 475 GWh/Jahr), davon für die Elektrolyse rd 1 300 GWh/Jahr verbraucht, wogegen der übrige Verbrauch von rd 55 GWh/Jahr zum Normaltarif kaum ins Gewicht fiel.

66.6.19.1.3 In den verschiedenen Umformungsstufen zwischen Netzanspeisung und Verbrauchsstellen ergaben sich nach den von der Unternehmung durchgeführten Untersuchungen Verluste durch Energieübertragung und -umwandlung von insgesamt rd 5 vH, dh rd 70 GWh/Jahr oder rd 15 Mill S. Etwa die Hälfte davon waren technisch grundsätzlich vermeidbar, jedoch wären hierfür Investitionen von über 100 Mill S (Preisbasis 1974) notwendig gewesen, die bei einer Untersuchung im Jahre 1974 für die Unternehmung keine vertretbare Wirtschaftlichkeit erwarten ließen.

66.6.19.2 Bei einer volkswirtschaftlichen Gesamtüberlegung wäre nach Ansicht des RH aber die mögliche Energieeinsparung auch in ihren Auswirkungen auf den gesamten österreichischen Energiehaushalt bzw die mögliche Erlösverbesserung des Energielieferanten zu berücksichtigen.

Für die VMW allein – ohne Beachtung der Folgewirkungen – wäre eine Investition im Hinblick auf betriebswirtschaftlich wichtigere Vorhaben und die wirtschaftliche Lage der Unternehmung derzeit sicher nicht zumutbar.

Der RH empfahl daher, mit den zuständigen Bundesdienststellen Gespräche über die Möglichkeit eines – der Energieersparnis und dem sich daraus ergebenden volkswirtschaftlichen Nutzen entsprechenden – Investitionszuschusses aufzunehmen.

66.6.20.1 Gem Energielieferungsvertrag mußte die VMW die zum Normaltarif gewünschte Maximalleistung jeweils vor dem 1. Mai für das Folgejahr

anmelden. Die mit dem Bau des neuen Walzwerkes gegebene Bedarfssteigerung wurde im September 1972 errechnet. Das neue Walzwerk ging – verspätet – Ende 1974 in Betrieb und konnte 1975 nicht so ausgelastet werden, daß die angemeldete Leistung oder die vertraglich mögliche Überschreitung (10 vH) ausgenützt hätte werden können. Die sich aufgrund zu hoher Anmeldungen aus Leistungsverrechnung und Rückmeldungspönale ergebenden Mehrkosten beliefen sich auf rd 4,3 Mill S.

66.6.20.2 Dem RH waren die Schwierigkeiten der Vorausberechnung von Leistungsspitzen – insb bei einem neuen Walzwerk – bekannt. Doch hätten bei Berücksichtigung der vertraglichen Überschreitungsmöglichkeit und bei genauer Ermittlung der Auslastungsprognosen für 1975 rd 3 Mill S eingespart werden können.

66.6.21.1 Nach Entscheidung des Vorstands vergab die VMW im Jahre 1973 die Durchführung einer Plakatwerbeaktion um insgesamt 1,1 Mill S je zur Hälfte an zwei Agenturen, nachdem beide in genau gleicher Höhe angeboten hatten.

66.6.21.2 Da nach Meinung des RH eine Absprache zwischen den Anbietern nicht auszuschießen war, beanstandete er, daß die Werbeabteilung keine weiteren Angebote eingeholt hatte und daß systematische Teilkontrollen der Plakataktionen unterblieben.

66.6.22.1 Sowohl die Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen als auch die Aluminium-Vorräte zeigten im Rezessionsjahr 1975 gegenüber dem Vorjahr bedeutende Steigerungen.

66.6.22.2 Nach Feststellung des RH war für die hohen Aluminiumbestände (1975: 51 917 t; 1974: 28 471 t) aber nicht nur die im Hinblick auf die wirtschaftliche Rezession getroffene Entscheidung der VMW, die Aluminiumproduktion der Elektrolyse in vollem Umfang aufrecht zu erhalten, entscheidend, sondern auch die Tatsache langfristiger abgeschlossener Verträge über Aluminium-Zukäufe zur Abdeckung des zu erwartenden erhöhten Aluminiumbedarfes des neuen Walzwerkes. Da sich die Inbetriebnahme des Walzwerkes verzögerte, mußten die Zukäufe trotzdem – in Erfüllung der Verträge – auch im Jahre 1975 weiter vorgenommen werden bzw wurde das Material auf Lager gelegt.

66.6.23.1 Wenn auch im Werk Berndorf das Vorratsvermögen insgesamt keine wesentlichen Veränderungen zeigte, wiesen doch einzelne Produktgruppen überhöhte Lagerbestände bzw Lagerdauer auf.

66.6.23.2 Anlaß zur Kritik boten einzelne Vorratspositionen im Filmbandwerk, bei denen sich 1975 und 1976 kein Verbrauch ergab. Bei den Vormaterialien und Zukaufteilen für die Schwimmbeckenfertigung kam es vor allem infolge der zu optimistischen Einschätzung der Marktlage zu hohen Materialvorräten.

Auch die Vormaterialien im Besteckwerk wiesen nach Ansicht des RH zu hohe Lagerbestände auf. So hatten zB von den zum 31. Dezember 1976 lagernden Blechbeständen rd 37 vH (wertmäßig) eine durchschnittliche Lagerdauer von über 12 Monaten, 11 vH zeigten seit 1974 überhaupt keine Veränderung.

66.6.24.1 Im Werk Amstetten wiesen die halbfertigen Erzeugnisse einen starken Bestandsanstieg auf (1974: 21 Mill S; 1976: 40 Mill S), der vor allem auf den Auftragsrückgang des Jahres 1976 zurückzuführen war.

66.6.24.2 Nach Ansicht des RH wirkte sich insb die langwierige Abwicklung der Jahresbestellungen bestands erhöhend aus. Im bestandsmäßig größten Lager für halbfertige Erzeugnisse beanstandete der RH die formal nicht ordnungsgemäße Erfassung der Ein- und Ausgänge.

Personalwesen

66.7.1.1.1 Insgesamt beschäftigte die VMW zum Jahresende 1976 mit 5 196 Dienstnehmern um rd 22 vH mehr als 1971. Die Zunahme der Personalstände war vor allem auf die Buntmetallfusion – bei der die VMW von den Werken Brixlegg, Möllersdorf und Wiener Metallwerke 893 Arbeiter und Angestellte übernahm – im Jahre 1974 zurückzuführen.

66.7.1.1.2 Infolge der weltweiten Rezession des Jahres 1975 war die VMW gezwungen, auch auf dem Personalsektor Einsparungsmaßnahmen – wie Aufnahmesperre, Frühpensionierungen, Einschränkung von Überstunden – zu setzen. Im Buntmetall- und Finalbereich (Werk Berndorf und Amstetten) konnten 1975 Kurzarbeit und wesentliche Freisetzungen von Arbeitern durch Umschulungsmaßnahmen verhindert werden.

Diese gesetzten Maßnahmen wirkten sich auf die Höhe des Personalstandes nur wenig aus. 1975 beschäftigte die VMW in ihren Stammwerken (Ranshofen, Berndorf, Amstetten) um rd 4 vH weniger Dienstnehmer als 1974. Den geringsten Rückgang mit rd 3 vH verzeichnete Ranshofen. Ausschlaggebend dafür war die Entscheidung der Unternehmungsleitung – die im Gegensatz zu den Entscheidungen der Aluminiumhütten der übrigen Welt stand – trotz der Rezession und der damit verbundenen weltweiten Absatzschwierigkeiten für Aluminium die Produktion in der Elektrolyse in vollem Umfang aufrecht zu erhalten und das erzeugte Aluminium auf Lager zu legen.

66.7.1.1.3 Der Unternehmungsleitung war es während des geprüften Zeitraumes gelungen, sowohl bei den Arbeitern als auch bei den Angestellten die Fluktuationsrate in den einzelnen Werken der Stamm-VMW zu senken.

66.7.1.2 Trotz dieser grundsätzlich als positiv zu beurteilenden Entwicklung stellte der RH fest, daß die Fluktuationsrate im Werk Berndorf sowohl bei den Angestellten als auch bei den Arbeitern noch

immer vergleichsweise sehr hoch war und weit über den Werten der anderen Werke lag. Insb bei den Arbeitern war der Unterschied besonders deutlich: einer Fluktuationsrate von 14,8 vH in Berndorf standen vergleichbare Werte von 6,8 vH in Ranshofen und von 0,7 vH in Amstetten gegenüber. Bei Berücksichtigung der Nachteile, die eine hohe Fluktuation mit sich bringt, wird es nach Ansicht des RH insb in Bereichen mit langen Anlernzeiten vordringlich sein, alle Anstrengungen zu unternehmen, die Veränderungsrate in Berndorf zu senken.

66.7.2.1 Die innerbetriebliche Gehaltsordnung erfaßte das Führungspersonal nicht, wodurch die Bewertungs- und Beurteilungskriterien der Gehaltsordnung für dieses nicht zur Anwendung kamen.

66.7.2.2 Der RH beanstandete, daß es für das Führungspersonal – abgesehen vom Werk Berndorf – keine aktuellen Stellenbeschreibungen gab, die gerade für derartige Positionen notwendig wären, da sich die Funktionen der untergeordneten Stellen – für die Stellenbeschreibungen vorlagen – aus den übergeordneten ableiten lassen müßten. Das Fehlen einer Stellenbeschreibung könnte sich nach Meinung des RH auch bei der Besetzung von Führungspositionen nachteilig auswirken. Eine solche Stellenbeschreibung hätte auch festzulegen, welche Stellen – unter dem Gesichtspunkt der Erfordernisse des Handelsgesetzbuches – mit einer Prokura auszustatten sind.

66.7.3.1 Die VMW stellte erstmals für 1973 und 1974 die für die unternehmerische Gesamtplanung notwendigen mittelfristigen Personalpläne auf.

66.7.3.2 Nach Ansicht des RH wurden damit diese im Rahmen einer unternehmerischen Gesamtplanung erforderlichen Unterlagen verhältnismäßig spät erstellt. Überdies bildeten die vorliegenden Personalpläne auch keine entsprechenden Entscheidungsgrundlagen, da der Vorstand keinen Beschluß über deren Verbindlichkeit gefaßt hat.

66.7.4.1.1 Der Gesamtpersonalaufwand stieg während des Berichtszeitraumes um rd 114 vH von 505,7 Mill S (1971) auf 1 080,3 Mill S (1976). Im einzelnen erhöhten sich der Lohnaufwand um 110 vH, der Gehaltsaufwand um 94 vH und die zusätzlichen Sozialleistungen um rd 93 vH.

66.7.4.1.2 Die Personalaufwandsintensität, dh der Anteil des gesamten Personalaufwandes am Umsatz, stieg geringfügig von 25,7 vH (1971) auf 26,1 vH (1976). Damit lag die VMW zwar unter vergleichbaren Werten der verstaatlichten Industrie, gegenüber dem Stand der letzten Gebarungüberprüfung (1966) aber merklich höher (rd 32 vH).

66.7.4.2.1 Die erheblich stärker gewordene Belastung der Unternehmung durch die Personalaufwendungen verdient im Hinblick auf die Wettbewerbslage grundsätzlich Beachtung.

66.7.4.2.2 Wie der RH im einzelnen feststellte, waren in der VMW bei den Angestellten die

Kollektivvertragsgruppen V und VI im Vergleich zum Durchschnitt der Gesamtindustrie überbesetzt.

66.7.5.1 Der Aufwand für die zusätzlichen Sozialleistungen stieg von 70 Mill S (1971) auf 135 Mill S (1976), dh um rd 93 vH. Etwa 51 vH des zusätzlichen Sozialaufwandes entfielen 1976 auf Leistungen an Pensionsempfänger und auf Prämien. Grundlage für die Pensionsleistung der Unternehmung war – unabhängig von den Firmenpensionszusagen aufgrund von Sonderverträgen – ein Pensionsstatut, demzufolge die Dienstnehmer bis 1975 einen Rechtsanspruch auf einen Pensionszuschuß hatten.

Am 28. Oktober 1976 wurde mit dem Betriebsrat eine – rückwirkend mit 1. Jänner 1976 geltende – Betriebsvereinbarung abgeschlossen, nach der die betriebliche Zusatzpension nur mehr eine freiwillige Leistung der VMW darstellte. Aufgrund dessen wurde die Rückstellung für Pensionen, die zum 1. Jänner 1976 rd 316 Mill S betrug, teilweise (um rd 202 Mill S) aufgelöst.

66.7.5.2 Der RH stellte – wie schon anlässlich der vorangegangenen Gebarungüberprüfung – fest, daß die betriebliche Zusatzpension einschließlich der ASVG-Pension der Höhe nach mit dem letzten Aktivbruttoendbezug begrenzt war. Seiner Ansicht nach wäre ein Satz von insgesamt 80 vH des letzten Aktivbezuges zum Zeitpunkt der Pensionierung als angemessen und üblich zu betrachten. Überdies war auch bei den vertraglichen Pensionsregelungen der VMW die Pensionsleistung – unter Anrechnung der ASVG-Pension – mit 80 vH des letzten Bruttobezuges begrenzt.

66.7.5.3 Laut Stellungnahme der VMW seien die Zusatzpensionen nicht aufgewertet worden, so daß sie in ihrem Realwert ständig absinken.

66.7.6.1 Die unter den zusätzlichen Sozialleistungen ausgewiesenen Jahressonderzahlungen wurden auch in den verlustreichen Jahren 1975 und 1976 an die Dienstnehmer der VMW ausbezahlt.

66.7.6.2 Der RH regte an, freiwillige Sonderzahlungen dem Grunde und der Höhe nach von der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung abhängig zu machen. Nach Ansicht des RH wurde bei den Jahressonderzahlungen 1975 und 1976 dieser Überlegung zu wenig Bedeutung beigemessen.

66.7.6.3 Nach Mitteilung der VMW wäre in den Jahren 1977 und 1978 bei der Bemessung der Jahressonderzahlungen bereits auf die wirtschaftliche Lage der Unternehmung Rücksicht genommen worden.

Absatzwirtschaft

66.8.1.1.1 Der ständige Anstieg der Nettoerlöse der VMW von 1967 bis 1970 hat sich im näher untersuchten Zeitraum von 1971 bis 1976 – bedingt durch einschneidende wirtschaftliche und rechtliche

Veränderungen – nicht gleichförmig weiterentwickelt. Die Nettoerlöse haben sich wie folgt verändert:

1971	1972	1973	1974	1975	1976
Mill S					
1 921	2 318	2 318	3 433	2 575	4 200

Wie eine Aufgliederung der Nettoerlöse 1971 bis 1976 nach den wichtigsten Produktgruppen ergab, ist der Anteil der klassischen Aluminiumproduktion (Hüttenmetall, Walz-, Preß- und Ziehfabrikate) von rd 70 auf 50 vH zurückgegangen.

66.8.1.1.2 Die Veränderung des S/t-Erlöses der Halbzeugprodukte zwischen 1966 und 1974 zeigte, daß kein wesentlich höherer Veredelungsgrad erreicht wurde, da sich das Ansteigen der durchschnittlichen Halbzeugerlöse mit der entsprechenden Erhöhung des spezifischen t-Erlöses des Hüttenmetalls und somit mit der Preisbewegung des Aluminiums an sich deckte.

Seit Inbetriebnahme des neuen Preßwerkes (1972) und des neuen Walzwerkes (1975) ist jedoch der Anteil des weiterverarbeiteten Hüttenaluminiums wesentlich gestiegen.

66.8.1.1.3 Innerhalb des Berichtszeitraumes trat eine wesentliche Umstrukturierung der Erlöse hinsichtlich ihres Exportanteiles ein. Dieser lag im Zeitraum 1967 bis 1970 bei etwa 50 vH, sank 1973 auf 37 vH und im Krisenjahr 1975 auf 31 vH. In diesem Jahr verminderten sich die Erlöse auf den Exportmärkten im Vergleich zum Vorjahr doppelt so stark wie die Inlandserlöse.

66.8.1.1.4 Der Anteil des Hauptwerkes Ranshofen am Gesamterlös ging seit 1969 (74 vH) ständig zurück und lag ab 1974 zwischen 50 und 60 vH. Gleichzeitig damit stieg die Bedeutung der beiden Werke Berndorf und Amstetten als Umsatzträger.

66.8.1.2 Der RH beanstandete, daß die Änderung der Erlösstruktur keine Auswirkung auf die Absatzpolitik außerhalb des klassischen Bereiches des Aluminiums hatte.

66.8.2.1 Wie eine Prüfung der Verkaufsorganisation ergab, war bis 1975 grundsätzlich die funktionale Grundstruktur erhalten geblieben, wie sie bereits zur Zeit der vorangegangenen Gebarungüberprüfung vorgelegen hatte. Diese Organisationsform war aufgrund der Unternehmungsgröße und Produktvielfalt für eine wirkungsvolle Steuerung nur wenig geeignet.

66.8.2.2 Die anfangs 1976 begonnene Reorganisation in Richtung divisionaler Gliederung und Produktgruppenorganisation war nach Ansicht des RH in Ranshofen noch nicht ausreichend, weil zB bis Mitte 1977 dem Aluminiumbereich noch typische Zentralfunktionen (Rechtswesen und Finanzwesen für den Gesamtkonzern) zugeordnet waren.

Die in Ranshofen festgelegte gemeinsame Verantwortung von zwei Personen für die Leitung einer Division bzw Produktgruppe widersprach nach

Ansicht des RH überdies dem Sinn derartiger Organisationsformen. Die Schlagkraft der Organisation könnte verbessert werden, wenn die Produktbereiche bzw -gruppen von Alleinverantwortlichen geführt wären.

66.8.3.1 Die Außenorganisation war in diesem wie auch im letzten Untersuchungszeitraum durch den Einsatz einer Reihe grundsätzlich verschiedener Absatzformen gekennzeichnet. Diese ergaben sich zum größten Teil aus der historischen Entwicklung der Unternehmung und umfaßten direkte und indirekte Vertriebsformen.

66.8.3.2 Nach Ansicht des RH fehlte der VMW insb auf dem Buntmetall- und Finalsektor jene absatzpolitische Durchschlagkraft, die für die Bewältigung zunehmend verschärfter Wettbewerbsverhältnisse auf den in- und ausländischen Märkten vonnöten gewesen wäre.

66.8.4.1.1 Die gesamte Weltproduktion von Hütten-Aluminium zeigte seit der vorangegangenen Gebarungüberprüfung eine stetige Aufwärtsentwicklung. Die jedoch 1974 einsetzende rückläufige Wirtschaftsentwicklung hat sich 1975 weiter verstärkt und führte zur schärfsten Rezession seit Beendigung des zweiten Weltkrieges. Von der Rezession des Jahres 1975 blieb auch die VMW nicht verschont. Trotzdem wurde bei der VMW die Kapazität der Aluminiumhütte auch 1975 voll ausgelastet und das nicht absetzbare Aluminium auf Lager gelegt.

Diese Marktentwicklung war für die VMW überraschend gekommen, weil nach der Absatz- und Erlösvorschau vom September 1974 zB im Inland für 1975 bei Hüttenmetall noch eine Absatzmenge von 24 350 t geplant war, während tatsächlich nur 11 000 t verkauft werden konnten.

66.8.4.1.2 Mit einem Verbrauch von 10,6 kg je Einwohner befand sich Österreich 1976 im Mittelfeld der Aluminium verbrauchenden Länder (BRD: 19,3 kg; Schweden: 19,3 kg; USA: 25,9 kg). Damit war gegenüber dem Stand während der vorangegangenen Gebarungüberprüfung in der Stellung Österreichs als Aluminiumverbraucher keine Aufwärtsentwicklung eingetreten. Im Gegenteil hat sich der Abstand des Pro-Kopf-Verbrauches in Österreich gegenüber den schon 1964 führenden Ländern weiter vergrößert (siehe auch TB 1966 Abs 90,132).

66.8.4.2 Nach Ansicht des RH besteht im Inland immer noch ein beachtlicher Nachholbedarf, der nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß in Österreich – im Gegensatz zu den Vergleichsländern – eine als Großverbraucher auftretende Finalindustrie (zB Auto, Flugzeug usw) nicht vorhanden ist.

66.8.5.1.1 Die Nettoerlöse des Aluminiumbereiches der VMW haben sich von 1 279 Mill S (1971) auf 2 802 Mill S (1976) erhöht, dh sie haben sich mehr als verdoppelt. Dieser starke Umsatzzanstieg war jedoch vor allem die Folge des Absatzes der zusätzlichen Mengen von Hüttenaluminium, das der VMW mit

der Erwerbung eines Drittel-Anteiles an der HAW ab Oktober 1975 zur Verfügung stand. Läßt man die Lieferungen aus Hamburg unberücksichtigt, ergab sich lediglich eine Steigerung der Nettoerlöse von rd 63 vH.

Von den Nettoerlösen entfielen 1976 rd 41 vH auf das Hüttenaluminium, 39 vH auf Walzwaren, 14 vH auf Preßwaren und 6 vH auf Gießwalzdraht. In den vorangegangenen Jahren lag das Schwergewicht der Nettoerlöse bei der Walzware. Mit den Ende 1975 einsetzenden Lieferungen der HAW verschob sich das Hauptgewicht als Umsatzträger wieder auf das Hüttenaluminium.

66.8.5.1.2 In der Struktur der Umsätze nach Inlands- bzw Auslandsmarkt trat insofern eine Veränderung ein, als der Inlandsanteil am Gesamtumsatz bis 1975 immer stärker zunahm: 1971 wurden rd 57 vH im Inland abgesetzt, 1975 waren es rd 68 vH. 1976 fiel der Inlandsanteil auf 49 vH zurück. Entscheidend dafür waren die Lieferungen der HAW, die zum größten Teil in den Export gingen.

66.8.5.2 Nach Ansicht des RH erlaubte die Fabrikateergebnisrechnung der VMW keine echte Beurteilung der Verkaufsergebnisse, womit für die Absatzwirtschaft nur eine unzureichende Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stand (siehe auch die gleichlautende Kritik im TB 1966 Abs 90,129).

Das betriebliche Ergebnis des Werkes Ranshofen (= Fabrikateergebnis Unter- bzw Überdeckung) war nur im Jahre 1971 positiv; einem Gewinn in diesem Jahr von 100,8 Mill S standen von 1972 bis 1976 insgesamt 531 Mill S an Verlusten gegenüber. 1975 war ergebnismäßig mit einem Verlust von 216,7 Mill S das ungünstigste Jahr.

66.8.6.1.1 Die Nettoerlöse beim Hüttenmetall stiegen während des Berichtszeitraumes von 454,1 Mill S (1971) auf 1 156,9 Mill S (1976), also um rd 155 vH. Diese Steigerung war jedoch nur auf die Einbeziehung der Ende 1975 begonnenen Lieferungen der HAW zurückzuführen. 1975 lagen die Nettoerlöse nur bei 335,4 Mill S. Die niedrigen Erlöse des Jahres 1975 waren vor allem auf die wirtschaftliche Rezession zurückzuführen, wie auch die damit verbundene Entscheidung der Geschäftsleitung, von einer Zurücknahme der Erzeugung abzusehen.

Das sprunghafte Ansteigen der Erlöse im Jahre 1976 war auf ein sich langsam verbesserndes Preisniveau und auf die Lieferungen der HAW im ersten vollen Produktionsjahr zurückzuführen. Insgesamt lieferte die HAW für die VMW rd 37 800 t, wovon rd 2 700 t zur Weiterverarbeitung nach Ranshofen kamen, während die restlichen Mengen exportiert wurden. Es zeigt sich damit, daß das Metall der HAW bis Ende 1976 für die Sicherstellung der Versorgung der weiterverarbeitenden Betriebe in Ranshofen noch wenig Bedeutung hatte. Auch die Ergebnisse der Verkäufe ab Hamburg waren 1976 – bis auf wenige Ausnahmen – durchwegs negativ.

66.8.6.1.2 Im Inland stiegen die Nettoerlöse für Hüttenmetall von 172,6 Mill S (1971) auf 363,7 Mill S

(1976), nachdem jedoch 1975 nur 191,6 Mill S erzielt werden konnten. Das betriebliche Ergebnis war – mit Ausnahme der Jahre 1971 und 1974 – durchwegs negativ.

66.8.6.2.1 Bei zwei großen inländischen Kunden haben sich nach Ansicht des RH die erheblichen Preisopfer in Anbetracht der zurückgegangenen Absatzmengen als Fehlinvestition erwiesen. Der RH empfahl, Preiszugeständnisse nach Möglichkeit an die Bedingung zumindest gleichbleibender Absatzmengen zu binden, bzw sich um die Vereinbarung einer Mindestabsatzmenge zu bemühen.

66.8.6.2.2 Der RH beanstandete auch die an einen anderen inländischen Kunden, an dem die VMW mit 50 vH beteiligt war, gewährten preislichen Zugeständnisse, die seit 1972 – mit Ausnahme des Jahres 1974 – nur zu Verlusten führten. Der VMW entstanden auch Verluste, die nach Ansicht des RH dem angeführten Kunden hätten angelastet werden müssen, da die VMW diese Geschäfte nur aus Gefälligkeit als Abwicklungspartner übernommen hat.

66.8.6.2.3 Gegenüber einem anderen inländischen Kunden hatte die VMW zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung einen Forderungsstand von rd 23 Mill S, von denen 15 Mill S wertberichtigt werden mußten bzw zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch 3,6 Mill S offen waren. Nach Ansicht des RH kam es bei diesem Geschäftsfall seitens der VMW zu einer Reihe von Versäumnissen. Obwohl der Vermögensstatus des Kunden der VMW unbekannt war, dehnte die VMW ihre Lieferungen und Zahlungsziele immer weiter aus. Aufgrund des hohen – nicht gedeckten – Forderungsstandes hätte auf eine zeitnahe Bilanzerstellung des Kunden gedrängt und schon früher ein unmittelbarer Einfluß auf die Geschäftsführung ausgeübt werden sollen.

66.8.7.1 Der Auslandsmarkt war bis 1975 für das Gesamtgeschäft mit Hüttenaluminium von immer geringerer Bedeutung. Lag der Anteil der Ausfuhren am Gesamtumsatz 1971 noch bei 62 vH, sank dieser 1975 auf 26 vH. Grundsätzlich stimmte diese Entwicklung mit der dem Export von Hüttenaluminium zugeordneten Aufgabenstellung – nämlich als Mengenanpasser zu fungieren – überein. Dieser Zielsetzung wurde auch mit dem Verkaufsplan 1975 entsprochen, nach welchem Exporte von Hüttenaluminium außer Ansatz blieben.

66.8.7.2 Allgemein waren die Erlöse je kg im Export während des Berichtszeitraumes immer niedriger als im Inland. Mit den niedrigen Durchschnittserlösen je kg waren auch die Ergebnisse des Exportgeschäftes ungünstiger als die des Inlandgeschäftes. Das betriebliche Ergebnis der Ausfuhren war daher bis auf das Jahr 1971 durchwegs negativ.

66.8.8.1 Die Nettoerlöse auf dem Halbzeugsektor (Walz- und Preßwaren) stiegen von 1971 bis 1974 um rd 44 vH auf 1 025 Mill S. 1975 gingen die Erlöse auf

1 011 Mill S zurück. Der starke Anstieg 1976 auf 1 438 Mill S (dh um 42 vH) war vor allem auf die Inbetriebnahme des neuen Walzwerkes zurückzuführen.

Hauptumsatzträger beim Halbzeug war die Walzware mit einem Anteil von rd 68 vH; 1976 stieg dieser Anteil auf 73 vH.

Während bei der Preßware – bis auf die Jahre 1971 und 1975 – positive Ergebnisse erzielt werden konnten, brachten die Umsätze bei der Walzware – mit Ausnahme des Jahres 1971 – nur Verluste. Diese Verluste hat die VMW vornehmlich auf dem Auslandsmarkt erlitten.

66.8.8.2 Da auf dem Inlandsmarkt wesentlich günstigere Verkaufsergebnisse zu erzielen sind als auf dem Auslandsmarkt, wird es nach Ansicht des RH erforderlich sein, künftig die Absatzpolitik auf eine noch stärkere Bearbeitung des Inlandsmarktes auszurichten, den Bedarf weiterhin zu wecken bzw zusätzliche Einsatzmöglichkeiten von Aluminium zu suchen.

66.8.9.1 Die VMW stand 1975 vor der Alternative, die durch die Inbetriebnahme des neuen Walzwerkes entstandenen zusätzlichen Erzeugungsmengen an Walzware zu den in der Rezession gegebenen Tiefstpreisen abzusetzen oder die Produktion einzuschränken. Die VMW entschied sich für die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Produktion und den Verkauf zu Preisen, die unter den Grenzkosten lagen. Für diese Entscheidung waren vor allem beschäftigungspolitische und marktpolitische Überlegungen maßgebend. Demnach sollten die Arbeitsplätze gesichert und eine gleichbleibende Belieferung von Märkten erreicht werden.

66.8.9.2 Nach Ansicht des RH wäre es empfehlenswert gewesen, für die erwähnte Entscheidung, die vor allem im Interesse der Erhaltung der Arbeitsplätze getroffen wurde, die Zustimmung des Eigentümerversammlers, also der Hauptversammlung, einzuholen.

66.8.10.1 Mit einer inländischen Gesellschaft, an der die VMW mit 30 vH beteiligt war, bestand ein Liefer- und Abnahmevertrag, welcher den Kunden berechnete, seinen gesamten Bedarf anderweitig zu decken, sollte die VMW die vorgelegten Konkurrenzpreise nicht akzeptieren. Angesichts dieses möglichen Druckes des Kunden stand der VMW kein gleichwertiges vertragliches Gegenmittel zur Verfügung. Es gelang der VMW auch nicht, in den Jahren 1972 bis 1976 positive Verkaufsergebnisse zu erzielen.

66.8.10.2 Nach Ansicht des RH konnte daher die dem Erwerb dieser Beteiligung ua zugrundeliegende Zielsetzung, nämlich Gewinne aus den Lieferungen an den genannten Kunden zu erzielen, nicht verwirklicht werden.

66.8.11.1 Bei der Walzware lag der Exportanteil bis 1974 durchschnittlich bei 44 vH. Infolge der erhöhten Kapazität des neuen Walzwerkes mußten

die Auslandsmärkte verstärkt beliefert werden; damit stieg der Exportanteil 1976 auf 56 vH. Die Ergebnisse waren von 1971 bis 1976 durchwegs negativ.

66.8.11.2 Vor allem ein Übersee-Geschäft führte zu einer kritischen Beurteilung durch den RH. In Anbetracht der hohen Verluste und der Tatsache der weiter fortschreitenden Dollarentwertung, wird es nach Ansicht des RH zu überlegen sein, welche Tatsachen überhaupt noch für die Aufrechterhaltung solcher Geschäfte sprechen.

66.8.11.3 Laut Stellungnahme der VMW seien in den Jahren 1977 und 1978 bessere Ergebnisse als in den Vorjahren erzielt worden.

66.8.12.1 Die Nettoerlöse des Werkes Berndorf stiegen von 358 Mill S (1971) auf 748 Mill S (1976) an. Die Betriebsergebnisse waren durchgehend negativ (1971: 38,6 Mill S, 1976: 51,1 Mill S).

Die gesamten Aluminiumhalbzeuglieferungen von Ranshofen an Berndorf betragen im Jahre 1976 rd 9 vH der Erzeugung (1971: 7 vH).

66.8.12.2 Wie diese Zahlen erkennen ließen, hat Berndorf zur Erfüllung der Unternehmungsziele (höherer Veredelungsgrad der Aluminium-Erzeugung) neben der Arbeitsplatzbeschaffung noch nicht den erwünschten Beitrag geleistet.

66.8.13.1.1 Die Nettoerlöse der Produktgruppe Behälterbau zeigten in den Jahren 1971 bis 1976 eine Stagnation. Die Betriebsergebnisse waren ausschließlich negativ und erreichten im Jahre 1975 ihren schlechtesten Wert (30,2 Mill S).

66.8.13.1.2 Anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung hat der RH 20 Aufträge, davon 15 Aufträge mit negativem Deckungsbeitrag, näher untersucht. Die VMW führte die Verluste auf Überschreitungen im Materialkostenbereich zurück, konnte jedoch – da eine technische Nachkalkulation mit Abweichungsanalyse nicht vorlag – die genaue Ursache der Überschreitung nicht aufklären.

66.8.13.2 Nach Ansicht des RH wäre es die Aufgabe der Unternehmungsleitung gewesen, große Geschäfte im Grenzkostenbereich unmittelbar nach der Fertigstellung einer Nachkalkulation und Abrechnungsanalyse zu unterziehen.

Anhand eines großen Verlustgeschäftes aus dem Jahre 1974 (Erlös 3,2 Mill S, Deckungsbeitrag –0,6 Mill S) stellte der RH fest, daß auch durch die Auftragsabwicklung Verluste mitverursacht wurden.

Trotz der vom RH aufgezeigten hohen Bereitschaft der Unternehmungsleitung, Geschäfte im Grenzkostenbereich hereinzunehmen, führten zahlreiche von der VMW erstellte Angebote nicht zu Aufträgen, da Konkurrenzunternehmen bis zu 66 vH günstiger anboten.

66.8.14.1 Im Bestreben, dem Aluminium ein neues Anwendungsgebiet zu erschließen, unternahm die VMW zB auch Anstrengungen, Trinkwasserbehälter aus Leichtmetall zu bauen. Im Zeitraum 1968 bis 1976 wurden insgesamt rd 40 Behälter abgesetzt,

die in Summe einen Verlust in der Höhe von etwa 450 000 S – einschließlich der bis 1976 abgerechneten Reklamationen – verursachten. Nach anfänglichen Erfolgen mußte festgestellt werden, daß das Wasser Korrosionsschäden beim Aluminium hervorrief. Für die Sanierung von Behältern, welche noch innerhalb der Garantiezeit reklamiert wurden, mußte die VMW in der Bilanz zum 31. Dezember 1976 eine Rückstellung von 5,6 Mill S vornehmen.

66.8.14.2 Da seitens der Versuchsanstalt der VMW – entgegen dem ursprünglichen Plan – keine ausreichenden Korrosionsversuche angestellt worden waren, stellten nach Ansicht des RH die Schäden an den Behältern die Folgen eines in Kauf genommenen hohen Risikos dar.

66.8.15.1.1 Die Nettoerlöse der Produktgruppe Bestecke und Tafelgeräte zeigten in den Jahren 1971 (84 Mill S) bis 1976 (92 Mill S) keine grundlegende Veränderung. Das Betriebsergebnis war ausschließlich negativ und lag in den Jahren von 1971 bis 1975 bei durchschnittlich –10 vH vom Nettoerlös. Im Jahre 1976 hingegen verdoppelte sich dieser Wert als Folge der Häufung negativer Einflußgrößen (20,7 Mill S).

66.8.15.1.2 Im langjährigen Durchschnitt entfiel rd die Hälfte der Erlöse der Produktgruppe auf Besteckverkäufe im Inland. Die Tafelgeräte hatten an den Erlösen der Produktgruppe eine weiterhin untergeordnete Bedeutung. Der Anteil der Handelswaren an den Produktgruppenerlösen stieg von 8 vH (1971) auf 14 vH (1975).

66.8.15.1.3 Die Konkurrenzsituation auf dem inländischen Besteckmarkt, die sich schon bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung als außerordentlich ungünstig dargestellt hat, verschlechterte sich im Berichtszeitraum für die VMW noch bedeutend. Ab 1973 wurde die Situation insofern besonders kritisch, als die deutschen Besteckerzeuger ihre eigene Produktion verringerten und in europäischen und asiatischen Billiglohnländern fertigen ließen.

66.8.15.1.4 Auf den ausländischen Märkten verschlechterte sich die Lage für die VMW, da der italienische und jugoslawische Markt völlig verloren ging; in der Schweiz mußte die VMW ab 1975 eine Halbierung der Umsätze hinnehmen.

66.8.15.1.5 Wie die Fabrikateergebnisrechnung 1975 ergab, zogen die niedriger wertigen Qualitätsgruppen mit einem Anteil von 36 vH an den Erlösen 76 vH der Betriebsverluste nach sich.

66.8.15.2 Eine ertragsorientierte Absatzpolitik hätte nach Ansicht des RH dazu führen müssen, niedrigere Qualitäten nur als Ergänzung zu Aufträgen höherer Qualitäten anzubieten. Wie der RH demgegenüber feststellte, wurden beispielsweise bei einem großen Exportgeschäft ausschließlich die niedrigsten Qualitäten abgesetzt. Nach Auffassung des RH hätte der Verlust der Produktgruppe niedriger gehalten

werden können, wenn die im Mai 1971 bei einer Besprechung im Werk Berndorf festgelegte vorübergehende Einstellung des Verkaufes von billigeren Qualitäten im Ausland verwirklicht worden wäre.

66.8.15.3 Laut Stellungnahme der VMW habe infolge Änderung der Fertigungs- und Vertriebsstrukturen sowie durch Aufnahme neuer Produkte die Ergebnissituation in den Jahren 1977 und 1978 positiv gestaltet werden können.

66.8.16.1.1 Der ständige Anstieg der Nettoerlöse der Produktgruppe Rahmenbau in den Jahren 1971 bis 1976 war gleichzeitig mit einer verhältnismäßigen Abnahme der negativen Betriebsergebnisse verbunden (1971: -38 vH vom Nettoerlös; 1976: -9,6 vH vom Nettoerlös).

66.8.16.1.2 Der Anteil der Produktuntergruppe Aluminiumfenster an den gesamten Nettoerlösen blieb im Untersuchungszeitraum mit 66 bis 75 vH etwa gleich. Das Vorherrschen dieses Produktes in allen Jahren ließ erkennen, daß es der VMW nicht gelungen war, mit neuen Produkten eine entscheidende Änderung der Erlösstruktur innerhalb des Rahmenbaues herbeizuführen.

Fenster wurden im Untersuchungszeitraum 1972 bis 1975 an Werksangehörige, an eine große gemeinnützige Wohnbaugesellschaft, an die Gruppe der Händler und an den Projektbau (Bauvorhaben, die nicht den Wohnbau betreffen) abgesetzt.

Das Geschäft mit den Händlern wurde in den Jahren 1972 bis 1976 ausschließlich über eine Vertriebstochtergesellschaft abgewickelt.

Die Umsätze auf dem Sektor Projektbau gingen in den Jahren 1973 und 1974 - nach Übernahme der Auftragseinholung durch diese Vertriebsgesellschaft - stark zurück und stiegen erst in den Jahren 1975 und 1976 wieder an (siehe hierzu Abs 66.8.19.1).

66.8.16.2 Bei einer Reihe von Geschäftsfällen mit besonders hohen negativen Fabrikateergebnissen waren die Verluste ua auf die Notwendigkeit von Nacharbeiten aufgrund von Reklamationen, auf unzureichende Kalkulationsmethoden bzw auf Fehlkalkulationen sowie auf nachträgliche Provisionszahlungen zurückzuführen. Weitere Verluste entstanden durch den Abverkauf aufgelassener Serienprodukte, durch Produkte zweiter Wahl und durch die Verschrottung von Fenstern, die größtenteils von der Vertriebstochter in den Jahren 1973 bis 1974 geordert, aber nicht abgerufen worden waren.

66.8.17.1 Der Anteil von Aluminiumtüren an den gesamten Nettoerlösen der Produktgruppe ging in den Jahren ab 1975 stark zurück, wobei - im Vergleich zu den Fenstern - die negativen Betriebsergebnisse verhältnismäßig günstiger lagen.

66.8.17.2 Die Unternehmungsleitung beschloß jedoch, die Fertigung von Türen Ende 1976 einzustellen, nachdem der Hauptabnehmer für dieses Produkt angekündigt hatte, keine weiteren Aufträge mehr zu geben.

66.8.18.1 Der sonstige Rahmenbau umfaßte - neben Sonnenkollektoren und Aluminium-Radiatoren - die Dachbanderzeugung, die auf einem im Jahre 1957 abgeschlossenen Vertrag mit einem Geschäftspartner beruhte, der die zur Produktion erforderliche Maschine zur Verfügung stellte. Im Jahre 1974 beschloß der Vorstand der VMW, Verhandlungen mit dem Ziel einzuleiten, diese Fertigung einzustellen.

66.8.18.2 Der RH beanstandete in dem Zusammenhang, daß der als Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner dienende Vertrag aus dem Jahre 1957 den tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr entsprach und daß weder zusätzliche Vereinbarungen über Mindestabnahmen noch über Preisanpassungen vorhanden waren.

Überdies hat der Vorstand den angesichts der hohen Verluste dieser Produktuntergruppe im Oktober 1974 gefällten Beschluß zur Einstellung zunächst nicht ausführen lassen und erst nach einem neuerlichen Einstellungsantrag der Betriebsleitung im März 1976 für ein rasches Auslaufen dieser Produktion gesorgt.

66.8.19.1 Die Preisgestaltung zwischen der im Abs 66.2.6.1 angeführten Vertriebstochtergesellschaft und der VMW orientierte sich nach den Marktpreisen. Unabhängig von der Höhe dieses Preises war darin eine Provision von 15 vH für die Vertriebsgesellschaft enthalten. Die Preisverantwortung lag aber ausschließlich bei dieser Gesellschaft, die somit die Möglichkeit hatte, Verluste aufgrund schlechter Preise nahezu vollständig auf die Produktionsunternehmung zu überwälzen.

66.8.19.2 Dem RH schien diese Vereinbarung betriebswirtschaftlich nicht vertretbar. Nach seiner Meinung hätte - neben dem Recht der Produktionsbetriebe, Verlustaufträge abzulehnen - eine Provisionsregelung, abhängig vom erzielten Deckungsbeitrag, ein größeres Maß an Preisverantwortung gebracht.

66.8.20.1 Zu Beginn des Jahres 1973 wurde die Marktbearbeitung für Projektbauten, die bis dahin vom Verkauf Rahmenbau durchgeführt worden war, ebenfalls an die Tochtergesellschaft abgetreten. Im Laufe des Jahres 1973 trat jedoch bei dieser Sparte ein Auftragsrückgang um rd 90 vH ein, obwohl von der Produktgruppe Rahmenbau allgemein eine rege Nachfrage bemerkt wurde.

66.8.20.2 Der RH beanstandete in diesem Zusammenhang, daß - nachdem die Verkaufsbemühungen der Vertriebsgesellschaft statt der erhofften Ausweitung einen vollständigen Zusammenbruch des Projektgeschäftes ergeben hatten - die Absatzfunktion nicht wieder unverzüglich an die Abteilung Rahmenbau rückübertragen wurde. Durch eine flexiblere Vorgangsweise hätten zumindest zu einem Teil die verlorenen Umsätze für das Jahr 1973 wettgemacht werden können.

66.8.21.1.1 Als besonderer Nachteil stellte sich die örtliche Trennung von Vertrieb und Produktion

heraus, da gerade auf dem Sektor Projektbau mit seinem geringen Anteil an genormten Produkten eine enge Kooperation von Konstruktion und Verkauf notwendig gewesen wäre.

66.8.21.1.2 Laut einer Absatzvorschau für das Jahr 1974 sollten die Umsatzsteigerungen für das Händlergeschäft im Vergleich zu 1973 rd 700 vH und für das Projektgeschäft rd 500 vH betragen, wobei eine Begründung für eine derart optimistische Vorschau fehlte. Die seitens der Vertriebstochter geplanten Absatzsteigerungen waren jedoch in der Folge nicht einmal annähernd erreicht worden, so daß die Auftragslücken zT durch Lageraufträge gedeckt wurden.

66.8.21.1.3 Nach einem neuerlichen Wechsel in der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft wurde zur Sicherung des Absatzes einerseits und zum Zwecke der Einsparung von Provisionen die unmittelbare Teilnahme der Abteilung Rahmenbau an Ausschreibungen vorgeschlagen, wobei es als Folge dieser Vertriebspolitik im Jahre 1975 zu Eigenkonkurrenzierungen zwischen der VMW und der Beteiligungsunternehmung kam. Die schrittweise Einstellung der Produktion im oberösterreichischen Zweigwerk und die eingeleitete Liquidierung der Tochtergesellschaft führten im Laufe des Jahres 1976 zu einer Übergabe des Auftragsbestandes an den Rahmenbau Berndorf.

66.8.21.1.4 Mit Beginn des ersten Vierteljahres 1977 bestand in der Produktgruppe Rahmenbau etwa jener organisatorische Aufbau, wie er im Jahre 1971 vorhanden war, dh der Vertrieb und die Produktion waren wieder innerhalb einer Produktgruppe vereinigt.

66.8.21.2 Nach Ansicht des RH war die Entscheidung, den eigenen Vertriebsapparat zugunsten einer bereits bestehenden Absatzorganisation aufzulassen, grundsätzlich problematisch, da Verkaufserfolge nur zT auf Absatzmechanismen beruhen. Mitentscheidend für einen Erfolg sind die immateriellen Unternehmungswerte, wie Zusammensetzung, Erfahrung und Zusammenspiel des Verkaufsteams sowie seine Motivation und seine Zielstrebigkeit.

Die VMW hatte sich demgegenüber aufgrund einer allgemeinen Zusage zur Weitergabe von Know-how im Absatzbereich durch den zukünftigen Mitgesellschafter für eine Beteiligung an einer erst zu gründenden Vertriebsgesellschaft entschieden.

66.8.22.1.1 Eine große gemeinnützige Wohnbaugesellschaft war im Berichtszeitraum der wichtigste Abnehmer des Berndorfer Fenster- und Türenprogrammes. Ein Wegfall dieses Großkunden hätte eine kaum zu schließende Absatzlücke für den Rahmenbau bedeutet. Dies war auch der Grund dafür, daß die Geschäftsleitung trotz eines außerordentlich hohen Forderungsbestandes versuchte, eine Verlängerung des 1970 auslaufenden Abnahmevertrages zu erwirken, wobei die offenen Forderungen mit den einzubehaltenden Mengenrabatten zukünftiger Liefere-

runge ausgeglichen werden sollten. Eine Klage der VMW zur Feststellung des Saldos wurde allerdings nur für den Fall erwogen, daß es zu keinem neuen Vertragsabschluß kommen sollte.

66.8.22.1.2 Weiters wurde im Rahmen einer Vorstandssitzung anfangs 1970 beschlossen, auf die Einforderung der bis dahin aufgelaufenen Verzugszinsen zu verzichten.

66.8.22.1.3 Mitte des Jahres 1970 gelang es der VMW, einen Liefervertrag über zehn Jahre abzuschließen, wobei allerdings das ursprüngliche Verhandlungsziel bei weitem nicht erreicht werden konnte. Die vereinbarten, jeweils gleichbleibenden jährlichen Umsätze deuteten weiters darauf hin, daß bereits bei Vertragsabschluß eine rückläufige Tendenz – bezogen auf die zu liefernden Einheiten – erwartet wurde. Bei Minderabnahmen war ein Pönale vorgesehen, wobei es in der Folge zu Auslegungsdifferenzen über den Begriff Abnahme kam. Eine Einigung wurde schließlich im Sinne des Kunden erzielt, wonach eine Auftragserteilung – auch ohne Detailunterlagen – bereits als Abnahme zu verstehen sei und somit eine pönalebefreiende Wirkung ausübe.

66.8.22.2 Der RH beanstandete, daß diese Art der Vereinbarung den Abnehmer dazu verleitete, spekulative Aufträge zur Verhinderung von Pönalverpflichtungen zu geben und diese zu einem günstigen Zeitpunkt wieder zu stornieren.

Der VMW war es Ende 1976 nicht gelungen, den Forderungsbestand im Vergleich zum Jahr 1969 wesentlich abzubauen. Da auch die durchschnittliche Außenstandsdauer einige Jahre betrug, mußte die VMW neben der Nichterreichung des Absatzzieles noch einen bedeutenden Zinsverlust für Außenstände hinnehmen.

66.8.23.1 Das für das gesamte Werk Berndorf ermittelte negative Betriebsergebnis war 1976 zu etwa 30 vH auf die Produktgruppe Dreiviertelzeug (-15,2 Mill S) zurückzuführen, deren Anteil am Nettoerlös lediglich 6 vH betrug.

66.8.23.2 Der RH erachtete damit den Versuch der VMW, durch einen höheren Veredelungsgrad des Aluminiums zu einer Verbesserung der Gesamtsituation des Werkes Berndorf beizutragen, vorerst als fehlgeschlagen.

66.8.24.1 Die Produktuntergruppe Rohre und Profile ging im Jahre 1976 zum ersten Mal voll in Produktion.

Die in der Rentabilitätsuntersuchung für dieses Investitionsvorhaben eingesetzten Vormaterialpreise waren Schätzwerte des Werkes Berndorf, da sich der Verkauf Ranshofen außerstande sah, die verlangten Preise bekanntzugeben. In der Folge konnten die ursprünglich geplanten Absatzmengen für die Jahre 1975 und 1976 nur zu einem geringen Teil erfüllt werden, da die Produktionsaufnahme einiger geplanter Produkte daran scheiterte, daß die erzielbaren Marktpreise in keinem Einklang mit den vom Verkauf Ranshofen verrechneten Vormaterialpreisen standen.

66.8.24.2 Der RH beanstandete, daß seitens der Unternehmungsleitung während der Planungsphase für dieses Projekt keine Durchrechnung zur Feststellung des möglichen Gesamtdeckungsbeitrages von Ranshofen und Berndorf erfolgte, um auf diese Weise zu einer begründeten langfristigen Beurteilung der Investition zu gelangen.

66.8.25.1 Die Entscheidung zur Installation einer Anlage für die Herstellung von Beregnungsrohren als Erweiterung des Profil- und Rohrwertes beruhte auf einer Marktanalyse aus dem Jahre 1974. Soweit es die Absatzpolitik betraf, ging diese Untersuchung über die Erkenntnis der Notwendigkeit einer den besonderen Erfordernissen dieses Produktes angepaßten Vertriebsorganisation nicht hinaus.

66.8.25.2 Der RH bemängelte diesen Umstand, da auch zum Zeitpunkt der möglichen Produktionsaufnahme diese Frage nicht gelöst war. Lediglich eine Firma hat sich grundsätzlich bereit erklärt, ab 1978 Alu-Beregnungsrohre zusammen mit Stahlrohren aus der eigenen Produktion zu vertreiben.

66.8.26.1.1 Die Nettoerlöse und Betriebsergebnisse der traditionell exportorientierten Produktgruppe Bänder zeigten in den Jahren 1971 bis 1974 einen ständigen Anstieg. Im Jahre 1975 war ein Rückgang dieser Werte festzustellen, der sich auch 1976 fortsetzte. Die Betriebsergebnisse im Verhältnis zu den Nettoerlösen zeigten ab dem Jahr 1971 eine – nur 1974 unterbrochene – fallende Tendenz, wobei der äußerst niedrige Wert des Jahres 1976 (1,8 Mill S, ds 5,5 vH vom Nettoerlös) sich aufgrund der Änderung des Kostenverteilungsschlüssels im Werk Berndorf ergab.

66.8.26.1.2 Hohe Verluste brachte vor allem der Absatz von Kleinbändern.

66.8.26.2 Da bei diesen Geschäften kein Deckungsbeitrag mehr erzielt werden konnte, hätte nach Meinung des RH auf derartige Verlustgeschäfte verzichtet werden müssen.

66.8.27.1 Die Filmbandproduktion zeigte in den Jahren bis 1974 eine steigende, in den beiden folgenden Jahren eine stark fallende Tendenz. Bereits im Jahre 1974 schieden Angebote bei Ausschreibungen für überbreite Bänder aus, da im Laufe der Jahre die Qualitätsanforderungen für diese Produkte wesentlich gestiegen sind. Dementsprechend erhob die Produktgruppenleitung die Forderung, durch den Abschluß geeigneter Know-how-Verträge und durch Investitionen an ihren ehemals führenden Qualitätsstandard wieder anzuschließen.

66.8.27.2 Der RH bemängelte, daß die Notwendigkeit zur Durchführung der Investitionen und zur Erhöhung der Qualität zu spät erkannt worden ist, da die Verkaufsleitung der Produktgruppe anlässlich der Investitionsüberlegungen eine Absatzvorschau erstellte, der für das Jahr 1977 eine stagnierende Nachfrage bei überbreiten und für 1978 auch bei normalbreiten Bändern mit Strukturlospoli-

tur zugrunde lag. Nach Ansicht des RH hätte die VMW das Investitionsprogramm beschleunigt abwickeln müssen, um bereits vor Eintritt einer Stagnation einen gesicherten Marktanteil zu besitzen.

66.8.28.1 Die Entscheidung zur Aufnahme der Fertigung von Transportbändern beruhte auf der Überlegung, das bestehende Verkaufsprogramm mit zusätzlichen Umsatzträgern zu erweitern.

66.8.28.2 Der geringe Verarbeitungsgrad dieser neuen Produktuntergruppe und das Vorhandensein von Konkurrenzunternehmen mit langjährigen Erfahrungen auf diesem Produktionssektor führte zwar dazu, daß in den Jahren 1972 bis 1975 noch geringe positive Betriebsergebnisse erzielt werden konnten, in den Folgejahren waren die Ergebnisse hingegen bereits negativ.

66.8.29.1.1 Die Produktgruppe Drähte und Seile verzeichnete in den Jahren von 1971 bis 1976 steigende Nettoerlöse. In den Jahren 1973 bis 1975 konnten positive Betriebsergebnisse erzielt werden, 1976 schloß jedoch mit einem negativen Betriebsergebnis in geringer Höhe.

Dieses negative Ergebnis entstand einerseits im Zusammenhang mit Exporten von Drahterzeugnissen und andererseits im besonderen Maße durch Exporte von Seilen ohne Miteinbeziehung eines Großauftrages, der über 25 vH des Gesamt Nettoerlöses der Produktgruppe umfaßte und der ein positives Betriebsergebnis erzielte.

66.8.29.1.2 Ein Verzicht auf einzelne, besonders verlustreiche Geschäfte aus den beiden Produktuntergruppen hätte zwar zu einer Stagnation der Umsatzentwicklung geführt, das negative Betriebsergebnis der Produktgruppe wäre jedoch insgesamt – wenn auch nur im geringen Ausmaß – verbessert worden.

66.8.29.1.3 Mit der Lizenzübernahme für Spezialseile gelang es der VMW, auch auf Auslandsmärkten Absatzfolge zu erzielen. Die Verwirklichung des Projektes war jedoch mit beträchtlichen Schwierigkeiten technischer Natur verbunden.

Der Anteil der in dieser Produktgruppe gefertigten Drähte am gesamten Nettoerlös blieb in den Jahren 1972 bis 1976 annähernd gleich. Ihr relativer Beitrag zum Betriebsergebnis der einzelnen Jahre war allerdings – wenn überhaupt positiv – stets unter dem der Seile. So erreichten 1976 die Drähte bei einem Anteil von nur 14 vH an den gesamten Nettoerlösen der Produktgruppe 71,5 vH der negativen Betriebsergebnisse.

66.8.29.2 Mit Bezug auf die vorhandenen Personalengpässe im Vertriebsbereich beanstandete der RH, daß es die Unternehmung gerade in der Anfangsphase verabsäumt hat, sich durch den Aufbau einer schlagkräftigen Absatzorganisation auf die zukünftigen Erfordernisse insb der Exportmärkte einzustellen, um so nach erfolgter Kapazitätserweiterung auch unter dem Einfluß einer gesamtwirtschaft-

lichen Rezession eine ausreichende Beschäftigung weitestgehend zu gewährleisten. Dieses Versäumnis war um so schwerwiegender, als gerade diese Produktgruppe – sowohl was die Weiterveredelung von Aluminium als auch den Beitrag zum Gesamtergebnis Berndorfs anlangte – eine wichtige Stelle innerhalb der übrigen Produktgruppen Berndorfs einnahm.

66.8.29.3 Wie der Vorstand dazu mitteilte, sei der aufgezeigte Mangel durch Einstellung qualifizierter Mitarbeiter behoben worden.

66.8.30.1.1 Die Nettoerlöse des Werkes Amstetten stiegen von 88,9 Mill S (1971) auf 136,0 Mill S (1974), dh um über 50 vH, sie fielen jedoch in den Rezessionsjahren auf 96,8 Mill S (1975) und 113,6 Mill S (1976) zurück und entsprachen damit absolut etwa jenen der Jahre 1973 und 1974.

Die Betriebsergebnisse entwickelten sich – ausgenommen in den Jahren 1973 und 1974 – zunehmend negativ und erreichten 1976 einen Tiefpunkt (–30,7 Mill S).

Im Jahre 1974 kam es aufgrund der Fusionierung der bis dahin noch eigenständigen Möllersdorfer Metallwerke mit der VMW zu einem starken Anstieg der zwischenbetrieblichen Umsätze, deren zurechenbare Betriebsergebnisse im Jahre 1974 noch ausgeglichen, in den beiden folgenden Jahren hingegen äußerst negativ waren.

66.8.30.1.2 Die häufigsten Verlustursachen – insb 1975 – waren neben den negativen Auswirkungen der Rezession Abweichungen im Fertigungskostenbereich. Weiters übernahm Amstetten in den Jahren von 1973 bis 1975 eine Reihe von Aufträgen nach behelfsmäßiger Kostenermittlung.

Bei kleinen Lieferungen wurde seitens der Unternehmung keine Vorkalkulation erstellt. Die als Angebotsgrundlage dienende Liste beruhte auf den Preisen des Jahres 1969 unter Berücksichtigung der ab diesem Jahr von der paritätischen Kommission genehmigten Preiserhöhungen.

66.8.30.2 Der RH bemängelte das Fehlen eines Vergleiches dieser Preise mit den tatsächlichen Kosten des Betriebes.

66.8.31.1 In den Jahren 1971 und 1972 wurden – bedingt durch vorübergehende Auslastungsschwierigkeiten – bewußt Aufträge mit Verlusterwartungen hereingenommen.

66.8.31.2 Nach Meinung des RH sollten derartige Nachteile nur dann in Kauf genommen werden, wenn ein zukünftiges Interesse an diesem Markt oder Kundenkreis besteht und bei fortgesetzten Bemühungen mit weiteren Aufträgen und mit der Erzielung von Gewinnen zu rechnen ist.

66.8.32.1 Die VMW hat in den Jahren 1974 bis 1976 eine Reihe von Lieferungen durchgeführt, die nicht nach den Kalkulationsgrundlagen des Werkes Amstetten, sondern nach jenen des Werkes Möllersdorf angeboten worden und auch ursprünglich zur

Produktion in Möllersdorf vorgesehen waren. Die Aufträge wurden schließlich aus Beschäftigungsgründen in Amstetten gefertigt und führten dort zu Verlusten.

66.8.32.2 Der RH bemängelte das Fehlen eines wirkungsvollen Planes zur Abstimmung der beiden zur Verfügung stehenden Produktionsstätten und empfahl, entsprechende Koordinationsmaßnahmen vor Übernahme von Aufträgen zu setzen.

66.8.33.1 Bei einem Teil der vorhin erwähnten Verlustaufträge handelte es sich um Sonderanfertigungen für einen skandinavischen Abnehmer. Dabei stellte sich heraus, daß die Produkte zur Weiterverarbeitung durch den Kunden ungeeignet waren.

66.8.33.2 Der RH empfahl, gerade im Falle von Sonderanfertigungen sorgfältig zu untersuchen, ob die gewünschte Qualität mit den vorhandenen Einrichtungen überhaupt wirtschaftlich zu fertigen ist.

66.8.34.1 Das Werk Amstetten hat in den Jahren 1972 bis 1974 Aufträge zur Auslieferung gebracht, die in den Jahren 1970 bis 1972 mit der Klausel „auf Abruf“ entgegen genommen worden waren, ohne daß die VMW Ansprüche aus zwischenzeitlichen Erhöhungen der Fertigungskosten geltend machte.

66.8.34.2 Nach Ansicht des RH hätte die Unternehmung versuchen müssen, die Preisrisiken der Beschaffungsseite auf die Absatzseite zu überwälzen.

66.8.35.1 In den Jahren 1975 und 1976 entschieden die verantwortlichen Organe der VMW, die Preisuntergrenze für mehrere Aufträge vorübergehend zu senken. Die Berechnung erfolgte derart, daß der direkt zurechenbare Fertigungslohn als fixer Kostenbestandteil betrachtet wurde und somit aus der Ermittlung der Preisuntergrenze ausschied.

66.8.35.2 Nach Ansicht des RH widersprach diese Berechnungsweise der allgemeinen betriebswirtschaftlichen Übung.

Ausblick

66.9 Nach Beendigung der Gebarungsüberprüfung überreichte der Vorstand einen Bericht über die Geschäftsentwicklung der Jahre 1977 und 1978 sowie einen Ausblick auf das Jahr 1979, der im folgenden wiedergegeben wird:

„Die Entwicklung des Unternehmens in den Jahren 1977 und 1978 verlief nicht kontinuierlich, sondern war, wie in den Vorjahren, durch sehr starke Schwankungen in den konjunkturellen Abläufen des für uns maßgeblichen Marktes sowohl auf dem Aluminium- als auch auf dem Buntmetallsektor bestimmt. Diesen starken Marktschwankungen ist das Unternehmen zufolge der – international gesehen – bescheidenen Unternehmensgröße voll unterworfen. Durch die Liberalisierung im europäischen Handel ist auch der Inlandsmarkt in die europäischen Schwankungen miteinbezogen. Damit ist beinahe der gesamte

Absatz der VMW voll von den externen Einflüssen des europäischen Marktes abhängig. Durch den Kursverfall des amerikanischen Dollars sind die Marktverhältnisse weltweit wesentlich instabiler geworden und das Ausweichen auf außereuropäische Märkte erheblich erschwert worden. Diese negative Entwicklung hat nicht nur die VMW, sondern die gesamte europäische Aluminiumindustrie schwer in Mitleidenschaft gezogen. Selbst voll integrierte und wesentlich größere Konkurrenzunternehmen, wie zB VAW und Pechiney, mußten - in Relation zum Umsatz gesehen - höhere Verluste als die VMW in Kauf nehmen. Die Abhängigkeit von diesen Marktbebewegungen ermöglichte zwar 1977 eine Umsatzausweitung und ein positives Ergebnis, führte aber 1978 wieder zu einem Rückschlag und zu einem beträchtlichen Verlust, welcher wegen der weltweiten Konjunkturlage unvermeidbar und unabwendbar war:

Gesamtunternehmen	1976	1977	1978
	Mill S		
Nettoerlöse	4 043,9	4 726,9	4 599,6
Jahresgewinn/ -verlust	-	+ 18,2	-171,0
Cash-flow	- 69,2	+284,2	- 35,6

Im Aluminiumbereich (Ranshofen plus HAW-Metall) setzte nach der Krise 1975 der Aufschwung im Laufe des Jahres 1976 ein, hielt jedoch nur bis zur Jahresmitte 1977 an. Dann flachte die Konjunktur wieder ab. Diese Abschwächung setzte sich auch im Jahre 1978 fort. 1977 konnte durch den Anstieg des durchschnittlichen Preisniveaus ein positives Ergebnis in Höhe von 143,1 Mill S erzielt werden. 1978 wirkte sich jedoch die Konjunkturabschwächung voll aus. Bei gedrückten Preisen konnte trotz Absatzsteigerung der Umsatz nicht ausgeweitet werden. Das führte bei den zum großen Teil unabwendbaren Kostensteigerungen zu einem Verlust. Die bereits gegen Jahresende 1978 eingetretene leichte Preisauftriebstendenz setzte sich 1979 - besonders im 2. Quartal - verstärkt bis zu einer Stabilisierung der Preise um die Jahresmitte fort. Die preisliche Gewichtung des derzeitigen guten Auftragsstandes läßt, unter der Voraussetzung einigermaßen stabiler Preise bis zum Jahresende und mit aller Vorsicht, auf ein positives Ergebnis der Aluminiumdivision im Jahre 1979 in der Größenordnung von 70 Mill S bis 100 Mill S hoffen.

Im Werk Berndorf haben sich die einzelnen Produktgruppen unterschiedlich entwickelt. Während zB im Seilwerk durch Großaufträge aus dem Iran hohe Umsatzausweitungen erzielt werden konnten und Tafelgeräte und Bestecke gut, der Rahmenbau auch ausgezeichnet ausgelastet war, mußten im Behälterbau große Produktionslücken vermerkt werden. Im Finalbereich ist das Unternehmen mit Schwierigkeiten durch Überkapazitäten, in denen die internationale Konkurrenz besonders stark preisdrückend spürbar ist, konfrontiert. Der Vor-

stand erwartet trotz intensiver Marktbearbeitung kurzfristig in diesem Bereich keine wesentliche Verbesserung des Ergebnisses. Das Unternehmenskonzept des Vorstandes, Rationalisierungen und Kostenminimierung durch Strukturbereinigungen und eine möglichst große Produktflexibilität in bezug auf Losgrößen und Verarbeitung von neuen Produkten, wird konsequent fortgesetzt. Der Apparatebau und die Finalproduktion sollen weiter forciert und die Forschung und Entwicklung intensiviert werden. Von der Solartechnik verspricht sich das Unternehmen längerfristig einen entwicklungsfähigen Produktionsbereich.

Im Werk Amstetten konnte 1977 gegenüber 1976 eine Umsatzsteigerung von 277,1 Mill S auf 316,7 Mill S erzielt werden. Das Jahr 1978 brachte bei einer weiteren Umsatzsteigerung auf 369,1 Mill S eine erfreuliche Verbesserung. Dies ist vor allem auf höhere Exporte auf dem Vollpreissektor und die bessere Kapazitätsauslastung zurückzuführen. Für das Jahr 1979, in dem bereits die Konzentration der Buntmetallhalbzeugfertigung in diesem Werk wirksam zu werden beginnt, kann mit einer weiteren Verbesserung in Richtung auf ein ausgeglichenes Ergebnis gerechnet werden.

Für das laufende Geschäftsjahr 1979 darf trotz der günstigen Entwicklung in der Aluminiumdivision und in den Werken Brixlegg und Amstetten nicht mit einem positiven ordentlichen Ergebnis gerechnet werden, weil die erwarteten Verluste der anderen Werke voraussichtlich nicht zur Gänze kompensiert werden können.

Die Maßnahmen zur Neuordnung der Wiener Metallwerke können sich im laufenden Jahr noch nicht positiv im Ergebnis auswirken. Ebenso kann die Konzentration der Buntmetallhalbzeugfertigung in Amstetten erst zT positiv im Ergebnis wirksam werden. Ergebnisbelastend wirkt die Auslaufphase in Möllersdorf mit ihren Kostenremanenzen.

Das Jahr 1979 wird jedoch voraussichtlich wieder einen positiven Cash-flow bringen.“

ELAN-Mineralölvertrieb AG, Wien

67.1.1 Von Mitte Feber bis Mitte Mai 1977 überprüfte der RH die Gebarung der ELAN-Mineralölvertrieb AG (kurz ELAN) in deren Zentrale sowie bei verschiedenen Vertriebsrichtungen in Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Niederösterreich. Die Gebarungüberprüfung schloß an jene vom Jahre 1970 an und hatte die Jahre 1970 bis 1976 zum Gegenstand. Sie umfaßte auch die Investitionen von jenen Anlagegütern der ÖMV-AG (Muttergesellschaft der ELAN, kurz ÖMV), die diese der ELAN zur Nutzung überlassen hat (siehe Abs 67.1.7.2).

Schriftliche Stellungnahmen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der ELAN wurden zusammen mit den schriftlichen Gegenäußerungen des RH und den Ergebnissen der Besprechungen mit den Vorständen bei der Fertigstellung des Prüfungsergebnisses berücksichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat bedankten sich vorerst für die Anregungen des RH; der Vorstand erklärte überdies, daß ihm die zahlreichen Hinweise des RH eine wertvolle Hilfe für die Bewältigung zukünftiger Aufgaben sein werden.

Rechtsgrundlagen und wirtschaftliche Entwicklung

67.1.2 Gegenstand des Unternehmens sind der Handel mit Rohölprodukten, insb der Vertrieb von Mineralölen und der Handel mit Waren aller Art, der Betrieb von Tankstellen, Servicestationen, Autoreparaturwerkstätten, Garagen, Fernheizwerken und alle damit verbundenen Geschäfte, ferner der Betrieb des Beherbergungsgewerbes sowie des Gast- und Schankgewerbes.

67.1.3 Aufgrund des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1965, betreffend die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der „Martha“ Erdöl GesmbH (kurz „Martha“) und an der „ÖROP“ Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte (kurz ÖROP), BGBl Nr 194, wurden 74 vH des ÖROP-Grundkapitals von 66 Mill S zum Gegenwert von 200 Mill S in das Eigentum der ÖMV übertragen und der Rest (26 vH) in Form von auf Namen lautenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im Nennbetrag von je 500 S an österreichische Staatsbürger verkauft.

Mit Beschluß der Hauptversammlung vom 24. April 1968 wurde der Firmenname in ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft geändert und der Gegenstand des Unternehmens (§ 2 der Satzung) erweitert. Die damit gekoppelte Einführung der Marke ELAN war mit Beginn des Berichtszeitraumes abgeschlossen.

Gem dem zuvor erwähnten Gesetz besteht seit 23. Juli 1965 zwischen der ÖMV und der ELAN ein Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag, in welchem die ÖMV den Vorzugsaktionären eine Vorzugsdividende von 6,5 vH gewährleistet, solange diese Vorzugsaktien bestehen.

67.1.4 Im Jahre 1971 hatte die ÖMV das gesamte Stammkapital der PAM Austria Mineralöl HandelsgesmbH zunächst erworben und diese sodann durch Verschmelzung aufgenommen. Im Sinne der im Abs 67.1.7.2 dargestellten Regelung hat die ÖMV das Tankstellennetz und andere Vertriebseinrichtungen der PAM fast ausschließlich der ELAN zum Betrieb überlassen; desgleichen hat die ELAN den Kundenstock der PAM übernommen.

67.1.5 Die Umsatzentwicklung der ELAN entsprach im wesentlichen den im Berichtszeitraum auf dem österreichischen Mineralölmarkt aufgetretenen Erscheinungen (Verbrauchszunahme 1970 bis 1973 um rund 30 vH, Rückgang in den beiden Folgejahren, dem 1976 wieder ein Anstieg folgte, wobei allerdings der Gesamtverbrauch die Höhe von 1973 noch nicht erreicht hat).

Die Umsätze (ohne Konzernlieferungen) sind gewichtsmäßig von 1970 bis 1973 um 47 vH gestiegen, lagen 1974 und 1975 jedoch nur um rund 42 vH über den Werten von 1970. Diesem Rückgang, der eine Folge der im Zuge der Ölkrise 1973 aufgetretenen Markterscheinungen (Vorziehung der Heizöleindeckungen ins Jahr 1973 durch die Kunden, Minderverbrauch von Treibstoffen zufolge der eingetretenen Preiserhöhungen) war, folgte im Jahre 1976 durch höhere Heizölverkäufe wieder eine Steigerung des Gesamtabsatzes (+10,9 vH gegenüber 1973 bzw +60 vH gegenüber 1970).

Der ELAN war es im Berichtszeitraum gelungen, ihren Marktanteil beachtlich zu erhöhen. Dies geschah vornehmlich durch die erwähnte Übernahme der PAM (siehe Abs 67.1.4) sowie durch eine Bereinigung des Tankstellennetzes, indem einerseits eine Reihe unrentabler Tankstellen geschlossen, andererseits Großprojekte in Angriff genommen und fertiggestellt wurden. In diesen Zeitraum fielen vor allem die Eröffnung von drei Autobahnstationen, bei denen von Anfang an günstige Umsätze erzielt werden konnten. Diese Anlagen umfaßten neben Großtankstellen mit Servicestationen ein Rasthaus und in zwei Fällen (Mondsee in Oberösterreich und Großram in Niederösterreich) ein Rasthaus sowie ein Motel.

67.1.6 Im Berichtszeitraum hat die ELAN 136,3 Mill S Abschreibungen (davon 33,1 Mill S vorzeitig) vorgenommen, 2,3 Mill S einem Investitionsfreibetrag 1975 zugeführt, für die Belegschaft als Erfolgsprämien, Jubiläumsgeld und als 15. Monatsbezug insgesamt 41,8 Mill S aufgewendet (vgl Abs 67.7.5.1.2) sowie das Sozialkapital um 87,9 Mill S aufgestockt.

Unternehmenspolitik

67.1.7 Die Hauptaufgabe der Unternehmenspolitik der ELAN als Vertriebsgesellschaft der ÖMV liegt darin, ÖMV-Produkte auf dem österreichischen Markt abzusetzen.

Ab 1970 ließ die ÖMV alle wichtigen Vertriebseinrichtungen, wie Tankstellengrundstücke und alle damit zusammenhängende Anlagen, aber auch Fahrzeuge, Gebäude und Lagereinrichtungen, von den Vertriebstochtergesellschaften in ihrem Namen und auf ihre Rechnung erwerben bzw errichten und stellte sie ihnen sodann zur Betriebsführung oder Nutzung zur Verfügung. Mit dieser Regelung war die Entscheidung der ÖMV verbunden, daß „Martha“ und ELAN ab 1970 Vergasertreibstoffe und Ofenheizöl als Agenten der ÖMV zu vertreiben haben, soweit der Absatz über das Tankstellennetz erfolgt. Die für die Überlassung dieser Anlagen zu entrichtenden Nutzungsgebühren fielen bei den Jahresergebnissen der ELAN besonders ins Gewicht, zumal die nach Aufhebung der öffentlichen Verwaltung (1965) übernommene, im Gegensatz zur „Martha“ besonders ungünstige

Tankstellenstruktur dringend Neuinvestitionen erforderte; dabei fanden die steigenden Grundstücks- und Baukosten naturgemäß in den Ergebnissen einen deutlichen Niederschlag.

67.1.8 Das gesteckte Unternehmungsziel lag bzw liegt darin, den Marktanteil unter Bedachtnahme auf eine ausgewogene Produktenverteilung auszuweiten und auch in Zukunft verstärkt Rationalisierungsmaßnahmen zu setzen. Der Vorstand erklärte dazu, die Marktpolitik im Tankstellengeschäft sei darauf ausgerichtet, unrentable Tankstellen auszuscheiden; durch gezielte qualitätsorientierte Investitionen werde der Trend zur Errichtung von Großprojekten an Autobahnen und in Ballungszentren sowie die Ergänzung des bestehenden Netzes mit Mix-Oktan-Abgabemöglichkeiten, Servicestationen, Waschmaschinen, Waschstraßen, Buffets usw fortgesetzt. Eine laufende Ausweitung des Autothekprogramms werde als Produktendiversifikation angestrebt; außerdem werde durch verkaufsfördernde Maßnahmen die Sicherung der Ertragslage der ELAN-Tankstellenpartner gesucht. Um auch im Verbrauchs- und Händlergeschäft (vgl Abs 67.8.1.1.1) eine Umsatzausweitung zu erreichen, denke die ELAN an die Einführung weiterer Diversifikationsprodukte, vor allem sei aber der Wärmeverkauf durch ein Full-Service vorgesehen, das in Zusammenarbeit mit anderen Firmen den Verkauf der Heizungsanlagen, deren Installation und Wartung sowie eine automatische Belieferung und allenfalls auch Finanzierung umfassen und dadurch die Verwendung von Mineralölprodukten für Heizungszwecke fördern solle. Als erster Schritt auf diesem Wege sei gemeinsam mit der „Martha“ und der Total Austria GesmbH die „MET“ Wärmedienst GesmbH gegründet worden. Diese werde mit der Heizbetriebe Wien GesmbH eine gemeinsame Tochtergesellschaft für genannte Zwecke errichten; für die Bereitstellung des Heizöls wäre die „MET“ zuständig.

67.1.9.1 Die ELAN war mit ihren Maßnahmen zur Ausweitung des Geschäftsumfanges im wesentlichen den in der Branche üblichen Tendenzen gefolgt und hatte zufolge des im Abs 67.1.7 erwähnten Nachholbedarfes ab 1965 vornehmlich auf dem Tankstellensektor in einem bis 1973 sich stark ausweitenden Markt verständlicherweise ihr Netz noch ausgeweitet, als andere Firmen ihr Augenmerk schon eher auf eine qualitative Konzentration ihrer Tankstellen richteten. Dies hatte zur Folge, daß trotz der diesbezüglich im Laufe des Berichtszeitraumes auch bei der ELAN eingetretenen Trendumkehr die ELAN-Tankstellenstruktur hinsichtlich der erzielten Umsätze noch ungünstig war.

67.1.9.2.1 Nach Ansicht des RH könnten für die ELAN im Sinne des Gedankens eines Tankstellennetzes auch umsatzschwächere Positionen interessant sein; dies wäre allerdings nur dort der Fall, wo es gelingt, die Kosten, die vorwiegend in den Abschreibungen (bzw Nutzungsgebühren), in notwendigen Stützungen der Partner und in der Belieferung liegen,

in entsprechenden Grenzen zu halten. Dazu hätte die ELAN allerdings über das Autothekprogramm hinaus weitergehende Möglichkeiten in Erwägung ziehen sollen.

67.1.9.2.2 Angesichts der in vielen Gebieten immer kritischer werdenden Situation der Nahversorgung erachtete der RH in der denkbaren Kombination von Tankstelle und Verkauf von Artikeln des täglichen Bedarfes (so etwa entsprechend kleine Treibstoffabgabestellen in Verbindung mit bestehenden Geschäften oder Gaststätten) einen möglichen Weg zur Einkommensverbesserung der jeweiligen Vertragspartner für gegeben. Dieser Gesichtspunkt sollte auch bei der Projektierung neuer Anlagen beachtet werden.

67.1.9.3 Wie der Vorstand dazu bemerkte, kämen derartige Anlagen im Hinblick auf die verhältnismäßig höheren Investitionskosten und auf sich allenfalls ergebende gewerberechtliche und Besetzungsprobleme nur in Form von kundeneigenen oder gemischten Tankstellen in Frage; auch sei zu berücksichtigen, daß die Belastung der Treibstoffe mit Belieferungskosten bei solchen Stationen höher liege als bei großen Anlagen.

Organisation

67.1.10.1 Die Organisationsstruktur der ELAN entsprach zur Zeit der Gebarungüberprüfung einer Linienorganisation, wobei den Aufgaben einer Vertriebsgesellschaft entsprechend die gem Geschäftsordnung für den Vorstand eingerichteten zwei Bereiche im wesentlichen der herkömmlichen Gruppierung von Verkauf und Verwaltung folgten. Die Zuordnung der bei der ELAN eingerichteten sogenannten Ressorts und Hauptabteilungen zu den Vorstandsbereichen war allerdings nicht in allen Fällen folgerichtig getroffen worden.

67.1.10.2 Unter Hinweis auf die Grundsätze der Zusammenfassung funktionell zusammengehöriger Aufgaben, die schon von der Organisationsstruktur her festgelegt sein sollten, empfahl der RH die Zuordnung entsprechend zu überarbeiten.

67.1.10.3 Die ELAN erklärte in ihrer Stellungnahme, daß sich nach ihrer Meinung die Organisationsstruktur, die für beide Vertriebsgesellschaften der ÖMV gleich sei, in der Praxis als zweckmäßig erwiesen habe.

67.1.11.1 Im Zuge der Automation des Rechnungswesens traten verschiedene Mängel auf.

67.1.11.2 Der RH beanstandete insb, daß die für Entscheidungen sehr wichtige Deckungsbeitragsrechnung je Tankstelle bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht vorlag.

67.1.11.3 Wie der Vorstand mitteilte, stehe eine solche Abrechnung seit Ende August 1978 zur Verfügung.

Finanzwesen

67.2.1 Die Bilanzsumme der ELAN hat sich im Berichtszeitraum nahezu verdoppelt:

	1970	1976
	Mill S	
Anlagevermögen.....	169,3	178,8
Umlaufvermögen.....	423,5	938,5
Gesamtvermögen.....	592,8	1 117,3

	1970	1976
	Mill S	
Eigenkapital.....	108,2	108,2
Sozialkapital und Reserven aus steuerlichen Absetzposten....	30,6	183,8
Konzernverbindlichkeiten.....	246,4	637,3
Sonstiges Fremdkapital.....	207,6	188,0
Gesamtkapital.....	592,8	1 117,3

67.2.2 Zufolge der im Abs 67.1.7 erwähnten Regelung durch die ÖMV wiesen die Bilanzwerte des Anlagevermögens eine rückläufige Tendenz auf. Die Anlagenzugänge im Berichtszeitraum in Gesamthöhe von rd 130,5 Mill S (ohne Wertpapiere) beschränkten sich im wesentlichen auf kleinere Zusatzinvestitionen in den Lagern und bei älteren Tankstellen, die schon vorher im ELAN-Eigentum gestanden waren, und auf kleinere bauliche Maßnahmen in Verwaltungsgebäuden bzw deren Einrichtungen.

67.2.3 In der Entwicklung des Umlaufvermögens spiegelten sich einerseits die sich bis 1973 ausweitenden Produktenabsätze, andererseits die Ende dieses Jahres eingetretenen Preiserhöhungen für Mineralölprodukte wider (Anstieg der Forderungen aufgrund von Warenlieferungen und Leistungen bis 1976 auf 802 Mill S).

67.2.4 Das Grundkapital, das sich zu 74 vH im Besitz der ÖMV befindet, und die Rücklagen blieben unverändert. Rücklagendotierungen aus einem erzielten Reingewinn sind im Sinne des im Abs 67.1.3 erwähnten Gewinn- und Verlustausschließungsvertrages nicht möglich.

67.2.5 Dem Sozialkapital wurden bis einschließlich 31. Dezember 1976 insgesamt netto rd 118,6 Mill S zugeführt, von denen rd 25,5 Mill S die Vorsorge für allfällige Abfertigungen und rd 93,1 Mill S die Vorsorge für Pensionen betrafen.

67.2.6 Unter den Fremdmitteln kam den Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen die größte Bedeutung zu, die zum überwiegenden Teil die ÖMV als faktisch einzigen Lieferanten von Handelswaren betrafen.

67.2.7 Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist aufgrund des unveränderten buchmäßigen Eigenkapitals von 18,3 vH (1970) auf zuletzt 9,9 vH (1976) zurückgegangen. Ein besseres Verhältnis ergab sich bei Einbeziehung der Bewertungsreserve und des Sozialkapitals. Der Anteil des so ermittelten wirt-

schaftlichen Eigenkapitals ist von 23,4 vH auf 26,1 vH gestiegen.

67.2.8 Werden den wirtschaftlichen Eigenmitteln außerdem noch die Konzernverbindlichkeiten zugerechnet, die überwiegend gegenüber der Muttergesellschaft bestanden, so ist der Anteil dieser Mittel am Gesamtkapital von 65 vH auf 83,2 vH angestiegen.

67.2.9 Die Ertragslage der ELAN wurde maßgeblich durch die Art der Abrechnung mit der ÖMV beeinflusst.

67.2.10 Sowohl die Betriebsleistung als auch der Wareneinsatz sind vorwiegend infolge der Verteuerung des Rohöls durch die Förderländer und der Produktenpreise stark gestiegen (Index 1970 jeweils 100, 1976 341 bzw 369); daneben spielten auch die im Berichtszeitraum wirksam gewordenen Erhöhungen der Mineralölsteuer und die Umstellung des Umsatzsteuersystems (Einführung der Mehrwertsteuer) eine Rolle. Während bis einschl 1973 (Index 199) die Betriebsleistung eine für die Unternehmung günstigere Entwicklung nahm als der Wareneinsatz (Index 194), kehrte sich dieses Verhältnis ab dem Jahre 1974 ins Gegenteil um. Insb im Jahre 1976 läßt sich aus dem Vergleich der entsprechenden Indexzahlen erkennen, daß die ELAN teilweise gezwungen war, zu ungünstigen Preisen zu verkaufen.

67.2.11 Die Steuerleistung der ELAN betrug in den Geschäftsjahren 1970 bis 1976 insgesamt rd 2,48 Milliarden S, wovon der größte Teil (2,35 Milliarden S) auf die den Kunden weiterverrechnete Mineralölsteuer entfiel.

Investitionen

67.3.1.1 Von den Gesamtinvestitionen in Höhe von rd 782 Mill S entfielen Zugänge im Wert von 677 Mill S auf ÖMV-Investitionen (vgl Abs 67.1.7) und von 105 Mill S auf ELAN-eigene Anschaffungen. Der RH untersuchte davon näher Vorhaben im Wert von 195 Mill S und legte dabei besonderes Augenmerk auf die organisatorischen Richtlinien für die Abwicklung der Investitionstätigkeit und auf deren Einhaltung, auf die Planung, Erstellung und Überwachung der Präliminare sowie die Ausschreibungs-, Vergabe- und Abrechnungsverfahren und schließlich auf die erstellten Wirtschaftlichkeitsvor- und -nachrechnungen.

67.3.1.2 Der RH beanstandete, daß der wichtige Teil „Abrechnungstechnische Abwicklung“ für die Abwicklung der ÖMV-Investitionen bis Mai 1977 noch nicht vorlag, obwohl ihm die baldige Fertigstellung der Regelungen für die gesamte Abwicklung schon bei der vorangegangenen Gebarungsprüfung angekündigt worden war.

67.3.1.3 Laut Stellungnahme des Vorstandes sind die „Abrechnungstechnischen Abwicklungsvorschriften“ für Investitionen der ÖMV, die der ELAN

zur Nutzung überlassen werden, am 6. März 1978 in Kraft gesetzt worden.

67.3.2.1 Bei einer Reihe von Vorhaben waren nicht nur das Präliminare an sich mangelhaft erstellt, sondern auch dessen Überwachung nur unzureichend durchgeführt worden. Für die zT sehr beachtlichen Überschreitungen fehlten vielfach entsprechende Begründungen sowie genaue, positionsweise Gegenüberstellungen der präliminierten zu den tatsächlichen Aufwendungen.

67.3.2.2 Der RH empfahl im Sinne einer möglichst genauen Planung und Kostenüberwachung entsprechend gegliederte Gegenüberstellungen zu führen, zur sinnvollen Beurteilung der Rentabilität eines Vorhabens alle mit der jeweiligen Investition ursächlich zusammenhängenden Aufwendungen auf den Baukonten zu erfassen und über die Fertigstellung bzw Übergabe und ordnungsgemäße Funktion einer Anlage an die zuständige Abteilung Niederschriften zu verfassen.

67.3.2.3 Wie der Vorstand dazu mitteilte, könne Ende 1978 mit der Einführung eines Projektjournals gerechnet werden, wodurch die jeweiligen Aufwendungen für Investitionen und der laufende Aufwand sichtbar würden; damit wäre die auch von ihm angestrebte Gegenüberstellung der Präliminare zum Gesamtaufwand möglich.

67.3.3.1.1 Bei einer Reihe von Tankstellenbauten lagen den Investitionsentscheidungen überhöhte Umsatzschätzungen zugrunde, die nach Inbetriebnahme nicht erreicht werden konnten. Einige Vorhaben verfehlten ihre wirtschaftliche Zielsetzung aber deswegen, weil infolge von Mängeln der Planung und der Bauabwicklung sowie zufolge der damit verbundenen Verzögerungen die geschätzten Kosten zT erheblich überschritten worden waren.

67.3.3.1.2 In zwei Fällen (Aufwand 5,5 Mill S bzw 3,9 Mill S) betrug die Überziehungen der Präliminare 49 vH bzw. 40 vH, in einem weiteren Fall (Aufwand 9,3 Mill S, davon 6,2 Mill S Bauaufwand) konnten die geschätzten Grundkosten wohl eingehalten werden, die präliminierten Bauaufwendungen wurden jedoch um 40 vH überschritten.

67.3.3.2 Der RH beanstandete mangelhafte Bautageberichte, den Ankauf eines als fertig ausgearbeitet bezeichneten Projektes ohne entsprechende Detailplanung und die in der Folge damit verbundenen Mehraufwendungen sowie die Inangriffnahme von Bauteilen für Espressos, ohne daß zunächst die behördlichen Genehmigungen für den Betrieb vorlagen.

In einem Fall (Bestellsumme 2,6 Mill S) bemängelte der RH die zu kurze Ausschreibungszeit für die Bauarbeiten von nur zwei Wochen und den Umstand, daß die Ausschreibung vor Vergabe des Auftrages – diese erfolgte erst ein Jahr später – nicht wiederholt worden war.

67.3.4.1 Im Jahre 1969 kaufte die ELAN eine Tankstelle; im Jahre 1970 erwarb die ÖMV fünf

weitere Tankstellen und stellte sie der ELAN zur Verfügung (vgl Abs 67.1.7), wobei diese erklärt hatte, daß ihre Kalkulationen für diese Anlagen ein ausgeglichenes Ergebnis erwarten ließen.

67.3.4.2 Anhand der Ergebnisse von vier dieser Anlagen stellte sich deren Anschaffung als Fehlinvestition heraus, zwei davon sind zwischenzeitlich sogar geschleift worden.

Nach Meinung des RH wäre bei Beurteilung der Umsatzerwartungen größere Vorsicht angezeigt gewesen, zumal die Verkäufer wohl kaum gute Positionen abstoßen wollten.

67.3.4.3 Laut Stellungnahme der ELAN habe sie damals auch bei diesen Stationen auf die üblichen Steigerungsraten rechnen können, diese hätten sich jedoch aufgrund der Ereignisse nach 1973 (vgl Abs 67.1.5) nicht überall eingestellt.

67.3.5.1 Mangelhafte Planung und unzureichende Überwachung der Präliminare führten auch im Zuge des Ausbaues von zwei Tanklagern (Aufwand 17,5 Mill S bzw 19,6 Mill S) zu hohen Überschreitungen der freigegebenen Mittel (43 vH bzw 20 vH).

67.3.5.2 Der RH bemängelte, daß die ELAN Anträge auf Freigabe für die ua aufgrund behördlicher Vorschriften zusätzlich erforderlichen Mittel durch die ÖMV zT erst nach Bauabschluß gestellt hat und für rd 3,3 Mill S überhaupt keine Freigaben vorlagen.

67.3.5.3 Laut Mitteilung des Vorstandes habe er die zuständigen Fachabteilungen angewiesen, mit dem Bau von Anlagen erst nach Vorliegen aller behördlichen Genehmigungsbescheide zu beginnen.

67.3.6.1 Nach Angaben der ELAN war als Folge der schrittweisen Inbetriebnahme der Tanklager keine formelle Übergabe an die Lagerabteilung erfolgt.

67.3.6.2 Der RH erachtete entsprechende Niederschriften über die Funktionsfähigkeit als Grundlage für allenfalls notwendige Mängelrügen für zweckmäßig.

67.3.7.1 Die ELAN hat das Lager Petzenkirchen erst zwei Jahre nach der Inbetriebnahme eines anderen Tanklagers geschlossen, obwohl eine entsprechende Kalkulation eine um fast zwei Jahre günstigere Kapitalrückzahldauer bei sofortiger Schließung ergeben hatte.

67.3.7.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise.

67.3.7.3 Laut Stellungnahme der ELAN wäre der Schließungstermin im Hinblick auf die erst spätere Fertigstellung des ÖMV-Lagers St. Valentin aus geographischen und personalpolitischen Gründen gewählt worden.

67.3.8.1.1 Zu hohen – bei Planungsaufträgen letztlich verlorenen – Aufwendungen führten einige schließlich gescheiterte Vorhaben, für welche die ÖMV

240

auf Antrag der ELAN teilweise Grundstücke und Projekte erworben hatte.

67.3.8.1.2 Das Projekt einer Arkadentankstelle in Wien – für das angekaufte Grundstück, die Projektablöse und Umlanungskosten waren zusammen mehr als 6 Mill S angefallen – konnte nach den Bestimmungen des 1975 in Kraft getretenen Wiener Garagesgesetzes nicht ausgeführt werden.

67.3.8.1.3 Beim Projekt einer Parkgarage in einem westlichen Bundesland kam eine Einigung aller daran beteiligten Interessenten über eine Lösung, die für die ELAN entsprechend wirtschaftlich gewesen wäre, nicht zustande. Für Leistungen eines Architekten, dem die ELAN mündlich einen Auftrag auf der Grundlage eines Erfolgshonorars für dieses Projekt erteilt hatte, waren schließlich rd 1 Mill S Honorar angefallen, da dieser seine Betrauung als normalen Planungsauftrag aufgefaßt hatte.

67.3.8.2 Nach Ansicht des RH wären diese verlorenen Aufwendungen bei sorgfältiger Planungsvorbereitung zu vermeiden gewesen.

67.3.8.3 Zum erstgenannten Projekt erklärte der Vorstand in seiner Stellungnahme, daß die Stadt Wien Interesse am gegenständlichen Grundstück gezeigt habe und – bei Veräußerung an diese – die Möglichkeit zur Erlangung eines Ersatzgrundstückes für eine Tankstelle bestehe; es dürfte in absehbarer Zeit möglich sein, die angestrebte Lösung zu verwirklichen.

67.3.9.1 Bei einem weiteren Vorhaben, das neben einer Tankstelle verschiedene Wirtschaftsbetriebe und Eigentumswohnungen vorsah, streckte die ELAN den Preis für das Grundstück und weitere Auslagen vor. Da aber eine entsprechende Anzahl von Interessenten nicht gefunden werden konnte, blieb das teure Grundstück (12,5 Mill S einschl Spesen) seit 1972 ungenützt. Nach den zwischenzeitlich eingetretenen Verhältnissen (Beschränkungen durch den Verbauplan) dürfte diese Liegenschaft kaum ohne Verlust verwertbar sein.

67.3.9.2 Der RH erachtete die Beurteilungen der Verkaufsaussichten von Anteilen bei diesem Projekt als zu optimistisch. Weiters bemängelte er, daß die ELAN im Rahmen eines abgeschlossenen Vergleiches 700 000 S für Architektenleistungen bezahlte, obwohl nach dem ursprünglichen Abwicklungskonzept Honorarzählungen an den Architekten erst nach Verkauf von 70 vH der nicht von der ELAN beanspruchten Teile vorgesehen waren.

67.3.9.3 Wie die ELAN dazu erklärte, sei nach Erteilung des Baubescheides eine Situation eingetreten, derzufolge sich Interessenten für den Erwerb der Eigentumswohnungen vor allem deshalb nicht gefunden hätten, weil 1972 eine nicht vorhersehbare, aber sehr wirksame Einschränkung in der Wohnbauförderung Platz gegriffen habe. Da eine Ausführung des Vorhabens in der ursprünglichen Form nicht mehr möglich gewesen sei, habe sich die Gesellschaft

bemüht, das Grundstück zu entsprechenden Bedingungen zu verwerten. Diesbezügliche Verhandlungen mit einer neuen Interessentengruppe wären im Gange, die Aussichten für eine Grundstücksverwertung könnten als erfolversprechend bezeichnet werden.

Fuhrpark

67.4.1 Durch den Einsatz von Fahrzeugen immer größeren Tankvolumens konnte die ELAN eine Erhöhung des Umschlages und damit eine bessere Auslastung der Gesamtkapazität sowie eine geringere Kostenbelastung des Transportgutes erzielen. Nach Verbesserung des Umschlages zeigte sich in den Jahren 1975 und 1976 allerdings eine Umkehr dieses Trends, da die Ersatzinvestitionen laut Angabe der Unternehmung im Hinblick auf die technischen Gegebenheiten nur mit zeitlicher Verzögerung den ab 1974 geänderten Verhältnissen auf dem Mineralölmarkt bzw dem zurückgehenden Transportbedarf angepaßt hätten werden können.

67.4.2 Der RH beanstandete, daß die ELAN nicht regelmäßige Kostenvergleiche mit Frächtern angestellt hat, zumal die Kostenbelastung durch Frächter in gewissen Fällen geringer wäre als die Auslieferung durch den eigenen Fuhrpark.

Nach Ansicht des RH ließ auch der im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt in Wien (1973 auch in Linz) auffallend geringere Umschlagsfaktor noch auf beachtliche Anpassungs- und Rationalisierungsmöglichkeiten schließen.

67.4.3 Wie die ELAN dazu erklärte, sei im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten der Einsatz von Frächtern nur begrenzt möglich. Bis 1978 seien jedoch durch eine Verminderung der Anzahl der Tankwagen um 50 vH gegenüber 1973 weitere Einsatzmöglichkeiten für Frächter vor allem in für die ELAN kostengünstigen Gebieten geschaffen worden.

Materialwirtschaft

67.5.1.1 Für die Beschaffung von Mineralölprodukten war die im Vorstandsbereich Vertrieb eingerichtete Abteilung Warenbeschaffung zuständig, die aufgrund der Absatzpläne der ÖMV – die praktisch der einzige Lieferant ist – unter Berücksichtigung der Umsatzentwicklung und der Lagerkapazität die Produkte anforderte. Eine einheitliche Verwaltungsabteilung Materialwirtschaft für die Hilfs- und Betriebsstoffe bestand nicht.

67.5.1.2 Da in verschiedenen Fachabteilungen Anforderung, Beschaffung und Verwaltung dieser Materialien jeweils in einer Hand zusammengefaßt waren, empfahl der RH unter Hinweis auf die Grundsätze der internen Kontrolle, eine entsprechende Neuordnung der Zuständigkeit zu veranlassen.

67.5.1.3 Demgegenüber erklärte die ELAN, daß ihr aus technischen und wirtschaftlichen Gründen

15*

eine eigene Materialverwaltung nicht zweckmäßig erscheine.

67.5.2.1 Der Wert der jährlichen Bestellungen (ohne Produkte) ist von 22,7 Mill S (1970) auf 52,2 Mill S (1976) angestiegen, wobei die Beschaffung von Investitionsgütern im Sinne der im Abs 67.1.7 erwähnten Konzernregelung deutlich in den Hintergrund trat (1976 12,6 Mill S Investitionen, 39,6 Mill S laufender Bedarf).

67.5.2.2 Aufgrund einer Durchsicht von Beschaffungsfällen beanstandete der RH, daß in einigen Fällen keine Gegenangebote eingeholt worden waren.

67.5.3.1 Da der Bedarf der ELAN an Zapfsäulen ab 1974 beachtlich unter jenen gesunken war, den sie zuvor angemeldet hatte, blieben 102 Stück im Wert von rd 3,4 Mill S jahrelang auf Lager und waren unverwendbar geworden. Der ÖMV gelang es wohl, die Rücknahme durch den Lieferanten zum halben Anschaffungspreis zu erreichen, der Schaden betrug aber immerhin noch rd 1,7 Mill S.

67.5.3.2 Wäre der Bedarf jedoch nur jeweils für ein Jahr gedeckt und für eine gewisse Anzahl von Folgejahren eine entsprechende Option eingegangen worden, hätte dieser Verlust, der zum größten Teil durch die unvorhersehbare Lage zufolge der Ölkrise ab 1974 (fast gänzliche Einstellung des Tankstellenbaues) eingetreten ist, nach Ansicht des RH vermieden werden können.

67.5.4.1 Der Umschlag von Vergasertreibstoffen, Dieselkraftstoffen und Ofenheizöl erfolgte aufgrund konzernerneinheitlicher organisatorischer Vorkehrungen und Anweisungen der ÖMV. Dabei wurde darauf Bedacht genommen, daß die Vertriebsgesellschaften im Einzugsbereich ihrer Lager möglichst auch den gesamten Bedarf der Schwesterunternehmung decken.

67.5.4.2.1 In Anbetracht der bei der ELAN allein von 1973 bis 1975 sehr wesentlich gestiegenen Lagerkosten empfahl der RH genaue Untersuchungen der Kostenelemente als Voraussetzung zweckmäßiger Rationalisierungsmaßnahmen.

67.5.4.2.2 Da infolge des schlechten Lagerumschlages die durchschnittliche Lagerdauer des Tankbaumaterials sehr hoch ist, empfahl der RH auf eine Verkürzung der Lagerdauer hinzuwirken, zumal diese Materialien jeweils sofort beschaffbar sind.

67.5.4.3 Wie die ELAN erklärte, sei sie ständig bemüht, die Lagerkosten zu senken und den Lagerumschlag zu verbessern; dadurch sei der Bestand an Hilfs- und Betriebsstoffen im Jahre 1977 um 11,6 vH zurückgegangen.

Rechtsangelegenheiten

67.6.1 Der RH wies auf eine dem Aktiengesetz widersprechende Klausel in den Vorstandsverträgen hin. Er bemängelte außerdem die dem Sinne der entsprechenden Vertragsbestimmungen zuwiderlau-

fende Auszahlung von Remunerationen ohne Rücksicht auf das erzielte Jahresergebnis und in einem Fall formell die Anweisung eines Jubiläumsgeldes ohne Beschluß des Aufsichtsrates.

67.6.2.1 Der Aufsichtsrat der ELAN setzte sich neben den vom Betriebsrat delegierten Mitgliedern und den vier Vorstandsmitgliedern der ÖMV aus weiteren fünf Mitgliedern zusammen.

67.6.2.2 Im Hinblick auf die enge wirtschaftliche und organisatorische Bindung der ELAN an den ÖMV-Konzern könnte nach Meinung des RH die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates vermindert werden.

67.6.2.3 Die ÖMV – als Generalversammlung der ELAN – vertrat dazu die Auffassung, daß mit Rücksicht auf die Größe und Bedeutung der Unternehmung und die vielfältigen Interessen sowohl die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wie auch die Zusammensetzung dieses Gremiums gerechtfertigt sei.

67.6.3.1 Der Aufsichtsrat hat mit Beschluß den Vorstand ermächtigt, bei Einstellung von Mitarbeitern mit einem Jahresgehalt zwischen 200 000 S und 400 000 S nur die Genehmigung der Vorstandsmitglieder der ÖMV einzuholen und darüber erst in der nächsten Aufsichtsratsitzung zur formellen Genehmigung zu berichten.

67.6.3.2 Der RH beanstandete diesen Beschluß als satzungswidrig.

67.6.3.3 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bezeichnete die Betragsgrenze von 200 000 S infolge der Entwicklung auf dem Gehaltssektor als überholt; bei nächster Gelegenheit werde aber der Vorstand der ÖMV als Hauptversammlung der ELAN eine formelle Sanierung der als zweckmäßig anzusehenden Vorgangsweise durch Anhebung der Wertgrenze in der Satzung vornehmen.

67.6.4.1 In einer Reihe von Geschäftsfällen mußte die ELAN den Rechtsweg beschreiten.

67.6.4.2 Nach Ansicht des RH hätten sich prozessuale Weiterungen in einigen Fällen bei entsprechender Sorgfalt vermeiden lassen. So hatte die ELAN in einem Fall vor Ankauf einer Liegenschaft nur mangelhafte Erhebungen durchgeführt. In einem anderen Fall hatte die Gesellschaft es unterlassen, nachdrücklich die Eintragung ihrer Forderung im Grundbuch an bevorrechteter Stelle zu betreiben und um die Anmerkung der Anfechtungsklage anzusuchen. In einem dritten Fall hatte sich die Gesellschaft mit Sicherstellungen zufrieden gegeben, die weder in materieller noch in formeller Hinsicht ausreichend waren.

Personalwesen

67.7.1.1 Abgesehen von Ausarbeitungen, die den Istzustand beschreiben, hat die ELAN Personalpläne bisher nicht erstellt.

67.7.1.2 Im Hinblick auf die Bedeutung für einen reibungslosen Geschäftsablauf und die Bestimmungen des § 98 des Arbeitsverfassungsgesetzes, wonach der Betriebsrat über die vorgesehenen personellen Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten ist, erachtete es der RH jedoch als notwendig, langfristige quantitative und qualitative Personalbedarfspläne zu erstellen.

67.7.2.1 Die Angelegenheiten der Lehrlingsausbildung und Lehrlingsbetreuung waren auf die Abteilung Personalschulung und -ausbildung sowie auf die Hauptabteilung Einkauf aufgeteilt.

67.7.2.2 Der RH empfahl, diese zusammengehörigen Aufgaben in der erstgenannten Abteilung zusammenzufassen.

67.7.3.1 Der Personalstand war von 560 Dienstnehmern (1. Jänner 1970) zunächst auf 653 (1. Jänner 1973) gestiegen und seither auf 602 zurückgegangen (1. Jänner 1977).

67.7.3.2 Während die durchschnittliche Anzahl der Arbeiter im Berichtszeitraum infolge Rationalisierungsmaßnahmen um 31 Beschäftigte (15 vH) zurückgegangen ist, trat bei den Angestellten infolge der Übernahme des PAM-Personals (vgl Abs 67.1.4) und des bis 1973 wachsenden Geschäftsumfanges eine Erhöhung um 66 Dienstnehmer bzw 20 vH ein.

67.7.4.1.1 Die ELAN gewährte innerbetriebliche (individuelle) Lohn- und Gehaltserhöhungen, wobei die Höhe der dafür bereitgestellten Mittel als Hundertsatz einer Monatslohn- bzw Gehaltssumme zwischen Vorstand und Betriebsrat ausgehandelt wurde.

67.7.4.1.2 Bei den Arbeitern erfolgte die Verteilung bis 1972 mit festen Erhöhungssätzen für bestimmte Gruppen bzw durch eine gleichmäßige Anhebung des Istlohnes aller Arbeiter; ab 1974 wurde eine Hälfte der zur Verfügung stehenden Summe in Form eines Mindestbetrages an alle Arbeiter ausbezahlt und nur die andere Hälfte individuell aufgeteilt, aber wieder auf 95 vH der Arbeiter.

67.7.4.2 Der RH bemängelte dieses nivellierende Verteilungssystem, das die Möglichkeiten einer leistungsorientierten Lohnpolitik außerordentlich einschränkt.

Um eine möglichst leistungsgerechte Lohnfindung zu ermöglichen, empfahl der RH, die Grundlagen für eine systemisierte, nach objektiven Bewertungskriterien gegliederte Leistungsbeurteilung für die gesamte Unternehmung schriftlich festzulegen.

67.7.4.3 Der Vorstand teilte mit, daß die vom RH vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich der Personalplanung (Abs 67.7.1.2) bereits in Ausarbeitung seien und die übrigen Empfehlungen geprüft würden.

67.7.5.1.1 Der Personalaufwand ist von 63,2 Mill S (1970) um 170 vH auf 170,6 Mill S (1976) gestiegen (Löhne um 106 vH, Gehälter um 188 vH, zusätzliche Sozialleistungen um 133 vH); gemessen

am durchschnittlichen Personalstand betrug die Steigerung 157 vH.

67.7.5.1.2 Die Übernahme der bei der ÖMV geübten Praxis, der Belegschaft neben den gesetzlich vorgesehenen weitere Sonderzahlungen zu gewähren (Erhöhung der jährlich freiwillig gewährten Erfolgsprämie und Umwandlung in einen 15. Monatsbezug, 1975 und 1976 zusätzliche Zahlungen), hat wesentlich zum Ausmaß des Anstieges des Personalaufwandes beigetragen.

67.7.5.1.3 Der durchschnittliche Bruttomonatsverdienst lag bei den Arbeitern im Jahre 1976 um 36 vH über jenem der gesamten österreichischen Industrie, bei den Angestellten lag er um 25 vH über dem entsprechenden Vergleichswert.

67.7.5.1.4 Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung sind von 6,9 Mill S (1970) auf 24,5 Mill S (1976) gestiegen. Davon entfielen rd 2,6 Mill S auf Abfertigungszahlungen, rd 3,4 Mill S auf Pensionszahlungen; der Rest betraf die Regulierung der entsprechenden bilanzlichen Vorsorgen.

67.7.5.2 Der RH bemängelte, daß für die Zusage einer wesentlichen Änderung der „Richtlinien betreffend Gewährung von Pensionszuschüssen an die Dienstnehmer der ELAN“, die der Vorstand auf Ersuchen der ÖMV dem Zentralbetriebsrat der ELAN gemacht hat, die Zustimmung des Aufsichtsrates fehlte.

67.7.5.3 Der Vorstand erklärte demgegenüber, daß seiner Meinung nach durch die erwähnte Zusage keine Rechtsgestaltung erfolgt sei, sondern es sich dabei nur um die nachträgliche Feststellung eines faktischen Zustandes gehandelt habe, wozu die Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß Satzung nicht erforderlich gewesen wäre.

Absatzwirtschaft

67.8.1.1.1 Wie bei Mineralölmarkenvertriebsgesellschaften üblich, erfolgt der Verkauf einerseits über Tankstellen (vorwiegend Vergaserkraftstoffe), andererseits im sogenannten Propergeschäft an Händler und sonstige Abnehmer (vor allem Heizöle).

67.8.1.1.2 Dem allgemeinen Verbrauchstrend folgend, wiesen die Umsätze der ELAN bis 1973 hohe Zuwachsraten aus. Durch die bekannten, in diesem Jahr auf dem Rohölweltmarkt eingetretenen Ereignisse und die darauf erfolgten Erhöhungen der Produktpreise stagnierte seither der Verbrauch. Wie im Abs. 67.1.5 erwähnt, ist es der ELAN aber gelungen, ihren Gesamtumsatz bis Ende 1976 zu steigern.

67.8.1.1.3 In der Entwicklung der Umsätze (einschließlich Mineralölsteuer) von 1 529 Mill S (1970) auf 5 140 Mill S (1976) spiegelten sich aber auch die ab Ende 1973 gestiegenen Produktpreise wieder.

67.8.1.1.4 Der Entwicklung des gesamtösterreichischen Marktes entsprechend, war der Trend zum Superbenzin nur im Jahre 1974 unterbrochen worden; das Verhältnis der abgesetzten Mengen von Normal- zu Superbenzin hat sich von 1:1,4 (1970) auf 1:2 (1976) verändert.

67.8.1.1.5 Aus dem Anstieg der Anzahl der Tankstellen von 649 (1970) auf 858 (1972) war von der ÖMV mit Nachdruck betriebene Ausbau des Vertriebsapparates zu erkennen, der bei der ELAN in der Übernahme des PAM-Netzes seinen Höhepunkt gefunden hat; seit 1973 ging die Anzahl ständig zurück (1976: 747).

67.8.1.2.1 Die Tankstellenstruktur der ELAN war insofern ungünstig, als der Marktanteil zT historisch bedingt (vgl die Abs 67.1.7 und 67.1.9) bei Tankstellen mit niedrigen Jahresumsätzen ungleich höher lag, als bei solchen mit höheren Umsätzen, und damit die relative Kostenbelastung verhältnismäßig hoch war.

67.8.1.2.2 Angesichts der Schwierigkeiten der gesamten Branche, für die Tankstellen qualifizierte Partner zu finden, vertrat der RH die Meinung, daß diesem Mangel an geschulten Tankstellenpächtern durch die Schaffung eines eigenen Lehrberufes „Tankwart“ abgeholfen werden könnte. Er empfahl der ELAN, diese in den Gremien der Wirtschaftskammer bereits vorgebrachten Fragen weiter zu verfolgen, zumal ein Andrang zu Kfz-nahen Berufen bestehe, Berufswünsche aber nicht immer erfüllt werden könnten.

67.8.2.1 Die ELAN hat zwei Tankstellenanlagen (Herstellungskosten rd 1 Mill S bzw 2,3 Mill S) zu nahe an Konkurrenzstationen errichtet. Wegen der schlechten Ertragslage mußten diese ELAN-Stationen wieder geschlossen werden. In einem dieser Fälle hat die ELAN außerdem für das gepachtete Grundstück noch durch 15 Jahre unkündbar 25 000 S pa wertgesichert zu bezahlen.

67.8.2.2 Nach Ansicht des RH führten in diesen Fällen mangelhafte Sorgfalt und die Annahme von zu optimistischen Voraussetzungen zu Mißerfolgen.

67.8.3.1.1 In einigen Fällen war die ELAN Geschäftsverbindungen mit Partnern eingegangen, die das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigten.

67.8.3.1.2 So gewährte die ELAN für einen Tankstellenbau ein Darlehen von 5 Mill S, wobei eine vorerst vorgesehene Wertsicherung jedoch nicht zustande kam, die 1,8 Mill S betragen hätte. Infolge von Mängeln im Darlehensvertrag erlitt sie Verluste in Höhe von rd 0,4 Mill S, als sie sich gezwungen sah, gegen den Partner den Rechtsweg zu beschreiten.

67.8.3.1.3 In einem anderen Fall gewährte die ELAN ein Darlehen in Höhe von 11,6 Mill S zur Errichtung einer Tankstelle mit Garage, verbunden mit einem langfristigen Belieferungsrecht. Nach Konkurs des Partners beteiligte sich die ELAN an der

Ersteigerung des inzwischen fertiggestellten Objekts, da der Vorstand diesem Standort in Wien für die Zukunft besondere Bedeutung zumaß. Die sich zwischen nominellem Darlehensstand, Wertsicherung und Zinsen einerseits und Ersteigerungspreis des Liegenschaftsanteils, auf dem das Darlehen sichergestellt war, andererseits ergebende buchmäßige Differenz betrug 8,4 Mill S; diese wurde als Forderungsverlust abgeschrieben.

67.8.3.2 Nach Ansicht des RH wären die Verluste bei entsprechend sorgfältiger Geschäftsabwicklung vermeidbar gewesen.

67.8.3.3 Wie der Vorstand erklärte, habe es sich im letztangeführten Falle nur um einen scheinbaren Verlust gehandelt, da es der ELAN gelungen sei, den Liegenschaftsanteil um nur 56 vH des Schätzwertes zu erwerben. Im Vordergrund aller Überlegungen wäre die Erhaltung dieser Position gestanden, deren Umsatz sich – nach einer zeitlich begrenzten Behinderung durch eine Fremdbaustelle – nunmehr gut entwickle.

67.8.4.1 Im Propergeschäft ist ein Forderungsverlust von 715 000 S entstanden.

67.8.4.2 Der RH wies auf die Bedeutung einer laufenden Kontrolle der Bonität der Kunden bzw von entsprechenden Sicherstellungen hin.

67.8.4.3 In ihrer Stellungnahme wies die ELAN auf die Schwierigkeiten hin, solche Sicherheiten angesichts des auf diesem Gebiet herrschenden Wettbewerbs zu erlangen; die im Verkauf tätigen Mitarbeiter würden aber immer wieder angewiesen, Fragen der Bonität der Kunden größte Beachtung zu schenken.

Ausblick

67.9 Auf Ersuchen des RH gab der Vorstand eine Kurzdarstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmung ab Beginn des Jahres 1977 und der Zukunftserwartungen:

„Der Umsatz der ELAN betrug im Jahre 1977 rund 5,5 Milliarden S und lag damit um 5,8 vH höher als 1976 (5,2 Milliarden S). Bei einem rückläufigen Verbrauch konnte die ELAN ihre Position auf dem österreichischen Markt behaupten. Dies ist insb darauf zurückzuführen, daß die ELAN in geringerem Ausmaß von Ausländer- bzw Grenztankungen abhängig ist, aber auch darauf, daß die Umsatzentwicklung an den meisten Autobahntankstellen besonders günstig war. Ebenso brachte der weitere Ausbau des Diversifikationssektors auch auf dem Direktverbrauchersektor Umsatzsteigerungen.

Der ständig zunehmende Kostendruck sowie die verschärfte Konkurrenz auf dem Markt zwingen uns, die bereits in der Vergangenheit forcierten Rationalisierungsmaßnahmen in allen Bereichen unseres Unternehmens voranzutreiben. Das Tankstellennetz wurde im Jahre 1977 aus Rentabilitätsgründen um 23 Anlagen auf 723 Tankstellen per 31. Dezember 1977 reduziert.

Bei den Investitionen standen, wie in den letzten Jahren, Modernisierungen und Umbauten von umsatzstarken Tankstellen im Vordergrund. 1977 wurden keine neuen Tankstellen gebaut. ELAN hat Mitte 1977 11 Anlagen auf Selbstbedienung umgestellt. Die bisherige Umsatzentwicklung zeigt, daß die von den Initiatoren der Einführung der Selbstbedienung in Österreich erwarteten Steigerungsraten bei weitem nicht erreicht werden konnten. Wir stehen daher der Umstellung weiterer Anlagen auf Selbstbedienung skeptisch gegenüber und werden, obwohl wir für die weitere Umstellung gerüstet sind, nur aus Gründen des Wettbewerbes weitere Selbstbedienungsanlagen in Betrieb nehmen.

Der Schwerpunkt der innerbetrieblichen Rationalisierung lag auf dem Vertriebssektor, insb in der Modernisierung und Erweiterung des Tanklagers Graz. Dieses auch der ‚Martha‘ dienende Konzernlager wurde im Oktober 1977 in Betrieb genommen.

Auch auf dem Transportsektor konnten wesentliche Verbesserungen durch Routenoptimierung, Schichtbetrieb und höhere Auslastung der Kapazität des Fuhrparks erreicht werden.

Der Personalstand hat sich 1977 von 604 auf 577 verringert.

In den ersten drei Quartalen 1978 ist der Mineralölproduktenverbrauch um rd 7 vH gestiegen, wobei die ELAN ihre Position, wengleich produktweise unterschiedlich, leicht verbessern konnte. Dies ist insb auch auf die günstigen Verkaufsergebnisse an den Autobahntankstationen zurückzuführen.

Die Anzahl der Tankstellen hat sich um weitere 15 Anlagen verringert und beträgt per 30. September 1978 708.

Die Anzahl der Dienstnehmer der ELAN hat sich von 577 auf 553 per 30. September 1978 verringert.

Die geschäftspolitischen Zielsetzungen der nächsten Zeit bestehen auch weiterhin in der konsequenten Verfolgung von Rationalisierungsmaßnahmen in allen Betriebsstellen, dem Ausbau und der Modernisierung von Tankstellen in entsprechender Lage und mit interessantem Umsatz, der weiteren Intensivierung des Diversifikations- und Autothekgeschäftes sowie einer verstärkten Tätigkeit auf dem Gebiet der Wärmeversorgung.“

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnisse aus den
Vorjahren

Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie GesmbH, Wien

Finanzierung

68.1.1 Die Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie (kurz SGAE) wurde im Jahre 1956 von der Republik Österreich, verstaatlichten Industrieun-

ternehmungen sowie von privaten Industrieunternehmen gegründet.

Das Stammkapital der SGAE betrug seit dem Jahre 1961 6 480 000 S und war auf 216 Stammanteile zu je 30 000 S aufgeteilt. Mit Ausnahme der Republik Österreich durfte kein Gesellschafter mehr als fünf Stammanteile zeichnen.

Bereits im Jahre 1975 regte die Geschäftsführung (kurz GF) der SGAE beim BMF an, eine Erweiterung der Anteilanzahl anzustreben.

68.1.2 Der RH erachtete im Hinblick auf die geänderte und erweiterte Aufgabenstellung eine Erhöhung der Stammanteile im Interesse einer besseren Finanzierung der Ausgaben gelegen. Er empfahl, wegen der seit 1956 eingetretenen Geldwertänderung das seither unverändert gebliebene Nominale entsprechend zu erhöhen.

68.1.3 Die GF teilte die Ansicht des RH.

68.2.1 Die Entwicklung der Betriebskostenzuschüsse je Anteil stand nicht im Einklang mit der Entwicklung der Betriebskostensumme. Während nämlich die Betriebskostenzuschüsse je Anteil von 1963 bis 1967 geringer wurden und nur 1973 wieder etwas erhöht wurden, stieg die zu finanzierende Betriebskostensumme wesentlich an.

68.2.2 Nach Ansicht des RH war es aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar, daß der Betriebskostenzuschuß je Anteil 1975 weniger als die Hälfte des Zuschusses von 1963 betrug. Er empfahl, im Interesse einer erleichterten Finanzierung der SGAE und im Hinblick darauf, daß die Gesellschafter auch verschiedene Vorteile bei der SGAE haben, den jeweiligen Betriebskostenzuschuß je Anteil und Jahr anzuheben.

68.2.3 Die GF verwies auf bestehende Bemühungen, die Betriebskostenzuschüsse zu erhöhen.

68.3.1 Die Republik Österreich finanzierte in den Jahren 1969 bis 1975 die Betriebskosten zwischen 72,4 vH und 77,7 vH sowie die Investitionen zwischen 73 vH und 100 vH. Die Zuschüsse der übrigen Gesellschafter bewegten sich bei den Betriebskosten zwischen 2,2 vH und 4,5 vH; zu den Investitionen leisteten die Gesellschafter nur einmal, und zwar im Jahre 1974 mit 5,5 vH einen Beitrag.

Ferner hat die Republik Österreich – obwohl sie nur 50,46 vH der Stammanteile besitzt – seit Gründung der Gesellschaft über 70 vH der Betriebskosten und der Investitionen finanziert. Dieses Verhältnis hat sich in den Jahren 1969 bis 1975 noch weiter zuungunsten der Republik Österreich verschoben, weil in diesem Zeitraum von der Republik Österreich rd 75 vH der Betriebskosten und rd 87 vH der Investitionen finanziert wurden.

68.3.2 Der RH hielt es für nicht vertretbar, daß der Bund als Gesellschafter, der knapp über die Hälfte der Stammanteile besitzt, einen Großteil der Mittel für den Betrieb und für die Investitionen aufbringt. Er empfahl, den je Stammanteil und je Jahr

zu leistenden Betriebskostenzuschuß entsprechend zu erhöhen. Ferner wäre es auch angebracht, analog diesem Betriebskostenzuschuß einen anteilsabhängigen Investitionskostenzuschuß einzuführen.

68.3.3 Die GF stimmte mit der Auffassung des RH überein und hat im Bedeckungsvorschlag für das Jahr 1978 an das BMW eine Aufstockung und Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse vorgesehen.

68.4.1 Die Investitionskosten- und Betriebskostenpräliminare der SGAE wurden von den Organen der Gesellschaft – vom Aufsichtsrat (kurz AR) bzw von der Generalversammlung – seit dem Jahre 1974 erst im bereits laufenden Rechnungsjahr genehmigt. So erfolgte zB die Genehmigung durch den AR für die Präliminare des Jahres 1974 am 13. Feber 1974, für 1975 am 7. Oktober 1975 (in der Generalversammlung erst am 13. November 1975) und für die Präliminare des Jahres 1976 vom AR am 12. Oktober 1976 und von der Generalversammlung am 15. November 1976.

68.4.2 Nach Auffassung des RH liegt es im Wesen eines Voranschlags, daß dieser als Vorschau- und Vorgaberechnung vor Beginn des Zeitraumes, für den er gelten soll, genehmigt bzw beschlossen wird. Der RH empfahl deshalb, um eine rechtzeitige Erstellung und Beschlußfassung des Voranschlags bemüht zu sein sowie in die „Richtlinien für die Budgeterstellung“ eine diesbezügliche Regelung aufzunehmen.

68.4.3 Das Präliminare 1977 wurde bereits nach den Grundsätzen dieser Richtlinien erstellt.

68.5.1 Nachdem sich in den letzten Jahren bei der Erstellung der Präliminare immer wieder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Deckung der Aufwendungen ergeben hatten, erstellte die GF in Zusammenarbeit mit einem Fachkreis im Jahre 1976 einen Entwurf der „Richtlinien für die Budgeterstellung“, denzufolge das Budget in zwei Gruppen (Grundbudget samt Anhang, Sonderfinanzierung und Eventualbudget) in Hinkunft zu teilen wäre. Eine weitere Gliederung hätte nach Betriebskosten und Investitionen zu erfolgen.

68.5.2 Der RH hielt die im Entwurf festgelegten Grundsätze für die Budgeterstellung für zielführend und vertrat die Ansicht, daß diese Richtlinien zur bindenden Grundlage für die Budgeterstellung gemacht werden sollten.

Er empfahl, dem jeweiligen Voranschlag einen kurzgefaßten „vorläufigen“ Voranschlag für das zweitfolgende Jahr, der das voraussichtliche Erfordernis enthalten sollte, anzuschließen, weil damit eine Grundlage und Entscheidungshilfe für die Verhandlungen mit dem BMW im folgenden Jahr geschaffen würde.

68.5.3 Laut Stellungnahme der GF wurde diese Richtlinie bereits dem AR vorgelegt und von diesem beschlossen.

68.6.1 Auch die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre erfolgte durch die

Generalversammlung verhältnismäßig spät. So wurde der Rechnungsabschluß für das Jahr 1969 von der Generalversammlung erst am 5. Feber 1971, für 1970 am 17. Dezember 1971, für 1971 am 15. Jänner 1973, für 1972 am 13. Feber 1974, für 1973 am 23. Oktober 1974 und für 1974 am 13. November 1975 genehmigt.

68.6.2 Der RH wies darauf hin, daß gem § 12 des Gesellschaftsvertrages die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jedes Geschäftsjahres zum 31. Dezember zu erstellen, spätestens bis 31. März des folgenden Jahres dem AR vorzulegen und binnen weiterer sechs Monate von der Generalversammlung zu beschließen wären. Mit Beschluß der Generalversammlung vom 13. November 1975 wurde die Frist zur Vorlage der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung an den AR mit 30. Juni und somit der Endtermin für den Beschluß durch die Generalversammlung mit 31. Dezember des darauffolgenden Jahres festgesetzt.

Der RH empfahl, in Hinkunft um eine termingerechte Genehmigung der Rechnungsabschlüsse bemüht zu sein.

68.6.3 Hiezu gab die GF keine Stellungnahme ab.

Forschungskonzeption

68.7.1 Seit der Gründung der SGAE wurde stets die Setzung von Schwerpunkten der Forschungstätigkeit erörtert. Im Jahre 1971 stellte ein ua aus Vertretern des Bundes und des AR der SGAE bestehendes Projektteam zur Forschungsplanung der SGAE fest, daß ein klar formuliertes und begründetes Konzept für die SGAE nicht vorliege. Das Projektteam kam zu dem Schluß, daß bei den in Österreich bisher möglichen Maßstäben eine Forschungsunternehmung vom Umfang der SGAE nach Thematik und Partner nur eine Vielzweckorganisation sein könnte und führte dazu die damaligen Funktionen und Kooperationen der SGAE an, die auch zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch in gleicher Weise zutrafen.

So nimmt die SGAE die Rechte und Pflichten der Republik Österreich in deren Auftrag bei verschiedenen internationalen Projekten auf dem Gebiet der Kerntechnik wahr. Sie berät ferner die Bundesdienststellen in allen einschlägigen Fragen, so zB auch auf dem Gebiet des Umweltschutzes gegen Radioaktivität. Ferner vertritt die SGAE ua die Republik Österreich bei Veranstaltungen der Internationalen Atomenergieorganisation (kurz IAEO) und der Europäischen Nuklearenergieagentur (kurz ENEA) und wirkt daran in deren Auftrag mit.

Die SGAE ist vom BMB als autorisierte Versuchs- und Prüfanstalt auf allen einschlägigen Gebieten der Kerntechnik einschließlich des Strahlenschutzes anerkannt worden.

Im Rahmen eines Stipendienabkommens mit dem BMW gibt die SGAE Dissertanten und Diplomanden die Möglichkeit, in einem Rahmen und an Themen zu arbeiten, die über die an den Universitäten gegebenen sachlichen Voraussetzungen hinausgehen.

Die Zusammenarbeit mit der Industrie erfolgt durch Forschungsaufträge, welche die Industrie anderer Länder der SGAE erteilt, durch gemeinsame Arbeiten der SGAE und österreichischer Industriefirmen für internationale Projekte sowie durch Forschungsaufträge aus dem Inland, deren Umfang allerdings verhältnismäßig klein geblieben ist. Ferner unterstützt die SGAE die Ansiedlung von Forschungsteams verschiedener Unternehmungen in Seibersdorf, die dort mit der SGAE an größeren Gemeinschaftsprojekten zusammenarbeiten. Mit der Elektrizitätswirtschaft hat die SGAE anlässlich der Planung des Versuchskernkraftwerkes zusammengearbeitet.

Im Oktober 1974 stellte der wissenschaftlich-technische Geschäftsführer der SGAE in einem Globalkonzept für das Forschungszentrum Seibersdorf fest, daß dieses im Laufe der Jahre von einem Atomenergiezentrum im engeren Sinne zu einem „Nationallaboratorium“ geworden sei, das sich auf forschungspolitische Schwerpunktaufgaben konzentrierte.

68.7.2 Wie der RH hiezu feststellte, war die SGAE zur Zeit der Gebarungüberprüfung nicht mehr nur auf den ursprünglich im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gebieten der Erforschung der Grundlagen und der friedlichen Anwendung der Atomenergie tätig. Sie übernahm vielmehr auch verschiedene Bestandsaufnahmen für die Bundesministerien sowie Forschungs- und Entwicklungsaufträge auf verschiedenen anderen Gebieten. Die Bestrebungen der GF, die SGAE von einem Reaktorzentrum zu einem allgemeinen Forschungszentrum zu erweitern, fanden allerdings im Gesellschaftsvertrag der SGAE keine Deckung.

Der RH vertrat die Auffassung, daß die Diversifizierung der Forschungstätigkeiten die zügige Durchführung der Forschungsprojekte im Rahmen des Studiums der Grundlagen und der friedlichen Anwendung der Atomenergie beeinträchtigt, da für die Forschungsprojekte im Rahmen des eigentlichen Forschungszieles nur geringere finanzielle Mittel eingesetzt werden können und daher wesentliche zeitliche Verzögerungen in Kauf genommen werden müssen.

68.7.3 Hiezu bemerkte die GF, daß sich der Begriff „friedliche Anwendung der Atomenergie“ im Laufe der 20 Jahre des Bestandes der SGAE sehr stark verändert hätte, da nukleare Methoden fast in alle Zweige der experimentellen Naturforschung eingedrungen wären, so daß aus diesem Begriff keine zweckmäßigen Abgrenzungen mehr abgeleitet werden könnten. Im übrigen hätte der AR der SGAE nunmehr im Jahre 1977 das von der GF vorgelegte mittelfristige Forschungs- und Entwicklungsprogramm 1976 bis 1981, in dem die Diversifizierung verankert wäre, zustimmend zur Kenntnis genommen.

68.7.4 Der RH war dagegen der Ansicht, daß sich aus dem Begriff „friedliche Anwendung der Atomenergie“ sehr wohl auch heute noch im Hinblick auf

die Unternehmensziele und die Forschungspraxis der SGAE zweckmäßige Abgrenzungen ableiten ließen, insbesondere alle Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit Entwicklung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Kernenergie und alle mit deren Umweltauswirkungen zusammenhängenden Forschungen. Erweiterungen des Unternehmenszweckes, welche allenfalls für erforderlich gehalten würden, bedürften einer entsprechenden Ergänzung des Gesellschaftsvertrages und könnten nicht nur vom AR zur Kenntnis genommen werden.

Überdies sollten nach Auffassung des RH die Forschungsprojekte aller Institute der SGAE möglichst weitgehend auf die zentrale Thematik der Kernenergieerzeugung und ihrer Auswirkungen sowie der sonstigen Grundlagen und Anwendungen der Atomenergie ausgerichtet werden, statt den bisherigen Trend zur Diversifizierung in Forschungsgebiete außerhalb dieser zentralen Thematik beizubehalten.

68.8.1 Die SGAE baute im Jahre 1972 entsprechend den Empfehlungen der „Österreichischen Forschungskonzeption“, herausgegeben vom BMW, eine Abteilung für Forschungsplanung und Technologieprognose sowohl für den internen Bedarf als auch für Dienstleistungen auf.

Die Planungstätigkeit der Abteilung für die SGAE beschränkte sich jedoch bisher im wesentlichen darauf, das Forschungsgeschehen der SGAE zusammenfassend zu dokumentieren und dazu Richtlinien auszuarbeiten. Überdies standen die im Auftrag des BMW durchgeführten Tätigkeiten der Abteilung, wie etwa die Erstellung einer Bestandsaufnahme und einer Konzeption der Ökosystemforschung sowie die Mitarbeit an dem Forschungssymposium über Österreichs internationale Wissenschaftsbeziehungen nur in einem sehr losen Zusammenhang zum Forschungsziel der SGAE.

68.8.2 Der RH empfahl daher, in Hinkunft bei der Annahme von Forschungsaufträgen darauf zu achten, daß daneben auch noch die konzeptive Forschungsplanungstätigkeit für die SGAE im Sinne der ursprünglichen Aufgabenstellung der Abteilung durchgeführt werden kann.

68.8.3 Die GF räumte ein, daß die genannte Abteilung für die inneren Planungs- und Koordinierungsaufgaben der SGAE in den beiden letzten Jahren nicht im wünschenswerten Umfang eingesetzt worden sei, der Grund hiefür läge aber außerhalb des Einflusses der SGAE.

68.9.1 Ein zentrales, für die wirtschaftliche Abwicklung der Forschungsaufträge verantwortliches Projektmanagement in der SGAE fehlte bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung.

68.9.2 Der RH empfahl daher, zu diesem Zweck einerseits der Hauptabteilung „Verkaufsförderung und Vertrieb“ diese Funktion hinsichtlich der Abwicklung der laufenden Forschungsprojekte zu übertragen und andererseits für eine langfristige

Planung der Auftragsforschung die Abteilung „Forschungsplanung und Technologieprognose“ einzusetzen.

68.9.3 Die GF teilte die Ansicht des RH.

68.10.1 Die SGAE führte technische Großprojekte der Reaktorentwicklung sowie stark zukunftsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte durch, deren Verwertung im Zeitpunkt dieser Arbeiten keineswegs gesichert erschien.

68.10.2 Nach Ansicht des RH sollte die SGAE bereits von Beginn ihrer jeweiligen Forschungsprojekte an eine industrielle Verwertung der Forschungsergebnisse auch in der inländischen Wirtschaft anstreben.

68.10.3 Laut Stellungnahme unternahm die SGAE laufend Bemühungen, eine derartige Übertragung ihrer Ergebnisse in die wirtschaftliche Verwertung im Inland zu erreichen. Daß es bisher noch nicht möglich war, die bemerkenswerten Arbeiten der SGAE auf dem Gebiet der Kernbrennstoffe in die österreichische Industrie umzusetzen, wurde mit der Verzögerung bzw mittlerweile erfolgten Ablehnung eines industriellen Einsatzes von Hochtemperaturreaktoren erklärt.

68.11.1 Im Jahre 1970 vereinbarten österreichische Stahlfirmen mit der SGAE, gemeinsam im Forschungszentrum einen Versuchsstand für Spannbetongefäße und Komponenten für Kernreaktoren zu errichten. Die beteiligten Firmen verpflichteten sich vertraglich, für die Einrichtung des Versuchsstandes verschiedene in der Höhe begrenzte Leistungen zu erbringen, wobei die von den Firmen eingebrachten Teile mit dem Eintreffen im Forschungszentrum in das Eigentum der SGAE übergehen sollten.

In der Buchhaltung der SGAE waren jedoch diesbezüglich keine entsprechenden Buchungen erfolgt, so daß die Aufwendungen der beteiligten Firmen für den Versuchsstand (rd 35 bis 40 Mill S), die zu einer Vermögenserhöhung der SGAE führten, keinerlei Auswirkung in der Bilanz der SGAE hatten.

68.11.2 Der RH empfahl, an die beteiligten Firmen mit dem Ersuchen um Bekanntgabe der von ihnen für diese Anlage aufgewendeten Beträge heranzutreten und diese in der Buchhaltung der SGAE entsprechend zu erfassen.

68.11.3 Die GF hat sich in den vergangenen Jahren mehrmals bemüht, die von den Partnern eingebrachten Werte zu erfassen und in der SGAE zu verbuchen. Die Anregung des RH wurde erneut zum Anlaß eines entsprechenden Ersuchens genommen.

68.12.1 An einem Forschungsprojekt hat seit dem Jahre 1972 auch ein aus vier Mitarbeitern bestehendes Gästeteam mitgearbeitet.

Die Aufwendungen für dieses Gästeteam lagen zB im Jahre 1973 über den Aufwendungen der institutseigenen Abteilung und betragen insgesamt ausschließlich Rechenzeit im Rechenzentrum der

SGAE rd 52 000 S an Material- und Sachkosten sowie 300 000 S an Gemeinkosten. Dieses Gästeteam nahm auch noch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Labors des Institutes in Anspruch.

68.12.2 Der RH beanstandete die mangelnde Zusammenarbeit, die einem wirkungsvollen Mitteleinsatz abträglich war. Er empfahl, entweder eine geordnete, projektbezogene Zusammenarbeit aufzunehmen oder das Gästeteam wieder auszugliedern.

68.12.3 Die GF stellte entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

Personalwesen

68.13.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung fehlte eine Geschäfts- und Personaleinteilung. Erst auf Anforderung des RH wurde für den kaufmännisch-administrativen sowie für den technisch-wissenschaftlichen Bereich eine solche verfaßt.

68.13.2 Der RH empfahl zum Zwecke einer planvolleren Entwicklung der Personalstände in Hinkunft eine genauere Aufschlüsselung des Personalpräliminaries im Rahmen eines Stellenplanes.

68.13.3 Laut Stellungnahme der GF hat die SGAE für die weitere Personalentwicklung nunmehr Personalstellenpläne festgelegt.

68.14.1 Die Gehälter und Löhne der SGAE wurden laut Kollektivvertrag der Elektrizitätsversorgungsunternehmen festgesetzt und jährlich an den Industriedurchschnitt laut Statistik der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft angeglichen. Sie lagen zum Jahresbeginn 1976 gegenüber 1970 durchschnittlich um 120,8 vH höher.

68.14.2 Der RH erachtete die Angleichung an den Industriedurchschnitt als freiwillige Leistung. Im Hinblick auf die weitestgehende Finanzierung des Aufwandes der SGAE aus öffentlichen Mitteln wäre in Hinkunft größere Zurückhaltung angebracht.

68.14.3 Laut Stellungnahme der GF sei die letzte Angleichung an den Industriedurchschnitt im Juli 1975 erfolgt und seither keine freiwillige Anhebung der Bezüge vorgenommen worden.

68.15.1 Die Geschäftsführer und durchwegs auch die Institutsleiter im wissenschaftlich-technischen Bereich waren mit Sonderverträgen angestellt. An mehreren Instituten wurden die Leiter-Stellvertreter und auch Projektleiter in der höchsten Verwendungsgruppe VI eingestuft. Im kaufmännisch-administrativen Bereich gab es einen Abteilungsleiter mit Sondervertrag; die meisten Abteilungsleiter waren in der Verwendungsgruppe VI eingestuft. An dieser hohen Einstufung der leitenden Bediensteten war die Einstufung der übrigen Mitarbeiter ausgerichtet. Stellvertreter der Institutsleiter mit Sonderverträgen waren in der Verwendungsgruppe VI, Gruppenleiter sowie Institutswerkstättenleiter in V oder M 3, Techniker, Sachbearbeiter und einige Sekretärinnen in IV eingestuft.

68.15.2 Der RH erachtete die Einstufung der Stellvertreter der Institutsleiter im technisch-wissenschaftlichen Bereich sowie der meisten Abteilungsleiter im kaufmännisch-administrativen Bereich in der Verwendungsgruppe VI als großzügig, zumal einige nicht die Handlungsvollmacht hatten. Für den Fall der Erteilung der Handlungsvollmacht oder der Prokura verblieb dann nur noch der Weg des Abschlusses von Sonderverträgen, die in großer Anzahl vorlagen.

Der RH empfahl unter Hinweis auf arbeitsrechtliche Entscheidungen, in Hinkunft entsprechend den Einstufungsmerkmalen des angeführten Kollektivvertrages vorzugehen.

68.15.3 Laut Stellungnahme der GF seien die Einstufungsmerkmale der Industrie kein geeignetes Instrument, um vor allem Wissenschaftler und wissenschaftlich arbeitende Akademiker ihrem Wissen, Können und Fähigkeiten nach richtig einzuordnen.

68.15.4 Der RH vermochte diese Ansicht nicht zu teilen.

68.16.1 Aus den von der SGAE erzielten Erträgen und von den Einnahmen aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen erhielten die Mitarbeiter der SGAE eine Prämie von 3 vH, wobei 12,5 vH der Prämiensumme den zentralen Dienststellen vorbehalten blieb. Im Jahre 1975 wurden Prämien von rd 1 134 000 S verteilt.

68.16.2 Hiezu gab der RH zu bedenken, daß höhere Erträge nur durch entsprechend höhere Investitionen, Personaleinsatz ua herbeigeführt werden konnten. Er empfahl daher, den erzielten Erträgen den dafür erforderlichen Aufwand gegenüberzustellen und dann erst die Prämienregelung entsprechend zu treffen.

68.16.3 Nach den Ausführungen der GF sei die SGAE bemüht, mit einer fast gleichbleibenden Anzahl von Mitarbeitern und mit einer knappen Ersatzquote für Geräte die Erträge zu erhöhen. Dieses Ziel solle durch das Prämiensystem gefördert werden.

68.17.1 Die SGAE hat eine im Jahre 1974 ausgesprochene fristlose Entlassung eines Abteilungsleiters in eine einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses umgewandelt und dabei eine Abfertigung in Höhe von rd 82 000 S bezahlt.

Einem anderen Abteilungsleiter, der im Jahre 1975 selbst kündigte, wurde die Kündigung in eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses umgewandelt. Er erhielt dabei rd 216 000 S als Abfertigung und Urlaubsabfindung.

68.17.2 Der RH zog diese großzügige Vorgangsweise in Zweifel.

68.17.3 Laut Stellungnahme der SGAE wurden diese beiden Abfertigungen im Firmeninteresse bezahlt, um Arbeitsgerichtsprozesse zu vermeiden.

68.18.1 Ein früherer Prokurist bei der SGAE, der einem Angebot einer ausländischen Aktiengesellschaft folgen wollte, kündigte sein Dienstverhältnis mit der SGAE zum 31. Dezember 1972. Nach erfolglosen Bemühungen der GF, diese Kündigung rückgängig zu machen, wurde das bestehende Dienstverhältnis schließlich mit 31. Dezember 1972 einvernehmlich gelöst. In der Folge zahlte die SGAE eine Abfertigung in der Höhe von rd 177 000 S.

68.18.2 Der RH bezeichnete diese Abfertigung als großzügig.

68.18.3 Laut Stellungnahme hat die SGAE die Abfertigung in Anerkennung der Verdienste dieses leitenden Angestellten für das Forschungszentrum bezahlt.

68.19.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung betrug bei der SGAE die wöchentliche Arbeitszeit 39 Stunden. Auch schon im Jahre 1974 hatte man der mit 1. Jänner 1975 bevorstehenden Arbeitszeitverkürzung vorgegriffen, da zur Zeit der 42-Stunden-Arbeitswoche diese bei der SGAE nur mehr 40½ Stunden betrug. Weiters war für Akademiker und Abteilungsleiter eine freie Gestaltung der Arbeitszeit üblich.

68.19.2 Der RH beanstandete die Unterschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit und empfahl, die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit auch bei gleitender Gestaltung zweckdienlich zu überwachen und einen Zeitausgleich für Überstunden einzuführen.

68.19.3 Die GF begründete die wöchentliche „Nettoarbeitszeit“ von 39 Stunden ua mit den lagebedingten langen Anfahrtszeiten einer Anzahl von Mitarbeitern. Kontrollen für Arbeitszeit und Zeitausgleich seien ebenso vorgesehen wie eine allfällige zusätzliche Zeiterfassung. Im übrigen benützten sehr viele Wissenschaftler, Techniker und Sachbearbeiter die Fahrzeit in den Werksbussen zum Studium von Fachliteratur und zum projektbezogenen Meinungsaustausch.

68.19.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, wonach eine Unterschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

68.20.1 Eine Anzahl von Mitarbeitern erhielt mehr als 40 Überstunden im Monat vergütet.

68.20.2 Diese Vorgangsweise stand nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, die wöchentlich nicht mehr als 10 Überstunden als zulässig erklären.

68.20.3 Die GF stimmte dieser Ansicht zu.

68.21.1 In den letzten Jahren erhielten mehrere Dienstnehmer der SGAE, die aus dienstlichen Gründen ihre Urlaube nicht in Anspruch nehmen konnten, Urlaubsentschädigungen bezahlt (bis zu rd 26 600 S jährlich).

68.21.2 Da das Angestelltengesetz keinen Verfall von nicht verbrauchten Urlauben vorsieht und daher der Übertrag nicht verbrauchter Urlaubstage auf die

folgenden Jahre möglich ist, war die Leistung von finanziellen Entschädigungen unbegründet. Der RH empfahl der Gesellschaft, im Interesse der Aufrechterhaltung der Arbeitskraft ihrer Mitarbeiter auf einen zeitgerechten Urlaubsverbrauch zu dringen.

68.21.3 Laut Stellungnahme der GF werden in den angeführten Fällen aufgrund des ab 1977 geltenden neuen Urlaubsrechtes in Hinkunft Urlaubsablösen vermieden.

68.22.1 Die zusätzlichen Sozialleistungen erhöhten sich von 0,85 Mill S (1969) auf 4,21 Mill S (1976) und wurden vor allem für eine Zusatzversicherung, für Werksküche udgl aufgewendet. Je Mitarbeiter wurden zuletzt durchschnittlich mehr als 8 000 S jährlich geleistet.

68.22.2 Da der gesamte Aufwand der SGAE größtenteils aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, empfahl der RH in Hinkunft um eine Beschränkung der zusätzlichen Sozialleistungen bemüht zu sein. Insb wäre der seit Jahren gleichgebliebene Eigenanteil der Werkküchenteilnehmer neu zu berechnen, so daß er wie üblich zumindest die Materialkosten deckt.

68.22.3 Wie die GF mitteilte, sei sie in letzter Zeit bemüht gewesen, die Prämienanpassungen bei der Zusatzversicherung so gering wie möglich zu halten bzw durch Verhandlungen mit den Versicherungen die Stillhaltezeiten zu erstrecken. Der Eigenanteil der Werkküchenteilnehmer wurde um 55 vH erhöht und werde künftig jeweils an die Steigerung der Lebensmittelpreise angepaßt werden.

Verschiedene Sachaufwendungen

68.23.1 Für Kilometergelder hat die SGAE rd 854 000 S (1973), 1 076 000 S (1974) und 971 000 S (1975) ausgegeben. Hiebei wurde den Instituts- und Hauptabteilungsleitern die Benützung ihres Pkw für die Fahrt von der Wohnung zum Dienstort genehmigt und sie erhielten die mit einem Fahrtenbuch nachgewiesenen Kilometer nach den amtlichen Kilometergeldsätzen ersetzt, ohne daß bis zum Jahre 1975 eine steuerliche Behandlung erfolgte. Im Monatsdurchschnitt 1975 erhielt an Kilometergeld ein Institutsleiter mit Vertrag rd 3 530 S, ein Konsulent mit Vertrag 1 380 S und ein Instituts- bzw Abteilungsleiter ohne Vertrag rd 2 200 S.

Ab 1. Jänner 1976 wurden für Fahrten im eigenen Pkw zwischen Wohnung und Arbeitsplatz im Forschungszentrum Seibersdorf Pauschalien zwölfmal im Jahr gewährt, und zwar an Institutsleiter mit Vertrag 1 500 S, an Hauptabteilungsleiter 1 000 S. Diese Beträge wurden in die Lohnsteuerbemessungsgrundlage einbezogen.

68.23.2 Da gem § 26 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl Nr 440, nur der Ersatz der tatsächlichen Fahrtkosten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Massenbeförderungsmitteln sowie Fahrtkostenzuschüsse aufgrund gesetzlicher Regelung steuerfrei sind, bemängelte der

RH das jahrelange Versäumnis, diese Ausgaben für Kilometergeld in die Lohnsteuerverrechnung einzu-beziehen. Außerdem beanstandete er die Abgeltung der Fahrten von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte mit dem höchsten Kilometergeldsatz.

68.23.3 Laut Mitteilung der SGAE habe der frühere kaufmännisch-administrative Geschäftsführer alle Kilometergelder als grundsätzlich lohnsteuerfrei angesehen. Die jetzige GF sei um möglichst Beschränkung dieser Kosten bemüht und habe die Verrechnung unter genauer Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen veranlaßt.

68.24.1 Für Fremdleistungsaufträge, die mit Firmen und Einzelpersonen zur Erbringung verschiedener Leistungen abgeschlossen wurden, hat die SGAE 1969 rd 237 000 S, 1975 aber bereits rd 1 948 000 S ausgegeben. Bis zum 18. August 1976 waren 191 Fremdleistungsverträge abgeschlossen.

68.24.2 Nach Auffassung des RH hat die Gesellschaft nicht immer zwischen einer Dienstleistung, für die ein Dienstvertrag, und einer Werkleistung, für die ein Werkvertrag abzuschließen war, unterschieden. Um möglichen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, wäre von vornherein die unterschiedliche Rechtsnatur von Vertragsverhältnissen zu beachten. Für Gutachten, Untersuchungen, Erstellung von Projekten und Programmen, die meistens in Pauschalbeträgen abgegolten werden, wären Werkverträge abzuschließen.

68.24.3 Die GF hat die Fremdleistungsaufträge gekündigt und soweit notwendig in Werkverträge umgewandelt. Die Kosten hiefür hätten sich von 2 795 700 S (1976) auf 822 100 S (1977) verringert.

68.25.1 Aufgrund eines Beschlusses des AR vom Jahre 1971 sowie auf Initiative der GF wurde die Anzahl der Mitarbeiter mit Konsulenten- bzw Werkverträgen von 44 (1970) auf 19 (1975) verringert, wodurch gleichzeitig die Kosten von 1 846 Mill S auf 1 087 Mill S sanken.

68.25.2 Der RH empfahl, die verbleibenden Konsulentenverträge laufend auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

68.25.3 Laut Stellungnahme hat die SGAE im Jahre 1977 den Stand der Konsulenten weiter herabgesetzt.

68.26.1 An Reisekosten fielen rd 1 628 000 S (1973), 2 105 400 S (1974) und rd 2 000 000 S (1975) an.

68.26.2.1 Der RH erachtete diese Ausgaben vor allem im Vergleich mit den zwölf Universitäten in Österreich, bei denen 1975 Reisekosten von rd 5 400 000 S anfielen, für unververtretbar hoch (Verhältnis rd 1 : 2,7).

68.26.2.2 Der RH bemängelte, daß bei der SGAE die Genehmigung von Dienstreisen der Mitarbeiter im In- und Ausland den Instituts- und Hauptabtei-

lungsleitern übertragen war, während zB die Universitäten für notwendige Dienstreisen die Genehmigung des BMW, bei Auslandsdienstreisen sogar die des BKA bzw des Ministerrates einzuholen haben. Die verwaltungsmäßig zwar einfachere Vorgangsweise bei der SGAE führte dabei keinesfalls zu einer sparsameren Bewirtschaftung der für diese Reisen vorgesehenen Mittel.

Der RH empfahl daher, im Interesse einer sparsameren Gebarung mit den zugewiesenen Mitteln und einer wirksameren Kontrolle der Reisetätigkeit die bei der SGAE vorhandenen „Richtlinien für Dienstreisen“ entsprechend zu ändern.

68.26.3 Laut Stellungnahme der GF habe sie im Sinne des Grundsatzes der weitestgehenden Delegation von Kompetenzen und Verantwortung den Instituts- und Hauptabteilungsleitern die Genehmigung von Dienstreisen nach den Gesichtspunkten der Notwendigkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen des Präliminaries übertragen. Eine nachträgliche Kontrolle dieser Reisetätigkeit sei erst durch die Schaffung einer Innenrevision möglich geworden.

68.27.1 Im Jahre 1975 hat die SGAE für Repräsentationszwecke (Arbeitsessen, Geschenke usw) rd 382 000 S ausgegeben.

68.27.2 Der RH hielt nach dem Grundsatz der Sparsamkeit eine Einschränkung der Ausgaben für Repräsentation für geboten.

68.27.3 Nach Ansicht der GF seien die Repräsentationsausgaben durchwegs im Interesse der Unternehmung, im Rahmen der Verbindung zu Gesellschafterfirmen, Ministerien, möglichen Auftraggebern für Forschungsaufträge oder der Betreuung von Beiratsmitgliedern gelegen gewesen.

68.28.1 Mitarbeiter der SGAE erhielten zinsfreie Darlehen im Höchstausmaß von zwei Bruttomonatsgehältern und mit einer Rückzahlungsfrist von 18 Monaten. Der Stand an Forderungen aus diesem Darlehen stieg von 214 000 S (Ende 1973) auf 535 820 S (Ende 1975).

68.28.2 Nach Ansicht des RH wurde durch die zinsenlose Kreditgewährung in der angeführten Höhe einerseits das Budget der SGAE belastet, andererseits auch ein beachtlicher Verwaltungsaufwand wegen der Überwachung der Rückzahlungen verursacht.

68.28.3 Laut Mitteilung der GF hat sie in einer Neufassung der Richtlinien für leitende Mitarbeiter die Verrechnung einer Zinsenvergütung von 4 vH pa sowie allgemein einen längeren Zeitraum zwischen zwei Darlehensansuchen vorgeschrieben.

68.29.1 Aus Anlaß des 20-jährigen Bestandes der SGAE im Jahre 1976 hat der AR die Abhaltung einer Jubiläumsfeier beschlossen. Veranschlagt waren für den wissenschaftlichen Teil mit Symposien, Veröffentlichungen und Repräsentationsveranstaltungen 400 000 S, für den sportlichen Teil mit Wettkämpfen, Unterbringung der Sportler, Mieten von Sportstätten

ebenfalls 400 000 S, wofür Förderungszuwendungen von rd 250 000 S erwartet wurden.

Anstelle der geschätzten Kosten von insgesamt 800 000 S sind tatsächlich rd 2 171 000 S angefallen. Dem Konto „20-Jahr-Feier“ wurden nur 559 000 S angelastet, während der größte Teil der Kosten als Abgeltung für die geleisteten Arbeitsstunden mit 1 549 000 S unter den Löhnen und Gehältern verrechnet wurden.

68.29.2 Der RH erachtete die aufwendige Gestaltung der Feier als großzügig. Insb war auch kein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Sporttreffen und dem eigentlichen Aufgabenbereich der SGAE zu erkennen.

68.29.3 Laut Stellungnahme der SGAE stellte die Festveranstaltung den Teil einer erweiterten Öffentlichkeitsarbeit dar, die dazu diene, Aufträge für die Forschungstätigkeit zu erlangen. Aufgrund dieser und ähnlicher Maßnahmen seien die Erträge aus Forschung von 20 Mill S (1973) auf 36 Mill S (1976) angestiegen. Die Sportveranstaltung werde als Atomade alle drei Jahre in einem anderen Land abgehalten und sei im Jahre 1976 von der Sportvereinigung der SGAE durchgeführt worden.

68.29.4 Der RH erachtete den Zusammenhang zwischen Öffentlichkeitsarbeit und Mehreinnahmen aus Forschungsaufträgen nicht für zwingend.

68.30.1 Die Ausgaben des Sport- und Kulturvereins der SGAE wurden außer durch Mitgliedsbeiträge, Spenden ua durch Zuwendungen der SGAE finanziert; letztere stiegen von 35 000 S (1972) auf 110 000 S (1976). Infolge Übernahme von Fahrtkosten uam erreichten die Aufwendungen der SGAE 1976 insgesamt rd 156 000 S.

68.30.2 Bei voller Würdigung von Sport- und Freizeitinteressen der Mitarbeiter der SGAE hielt der RH angesichts deren finanzieller Lage mehr Sparsamkeit bei derartigen Zuwendungen für angebracht.

68.30.3 Laut Mitteilung der GF erhalte der Sportverein nunmehr seit 1977 jährlich einen festen Betrag, mit dem er selbständig wirtschaften könne. Im übrigen seien die Aufwendungen für sportliche Förderung im Vergleich zu den gesamten Personalaufwendungen geringfügig.

68.31.1 Die SGAE als Eigentümerin von rd 109 ha Grund in der Katastralgemeinde Seibersdorf hat etwa 90 ha an Bauern der Umgebung des Forschungszentrums verpachtet. Für diese Verpachtungen waren weder Pachtverträge abgeschlossen noch Einnahmen aus der Verpachtung erzielt worden.

68.31.2 Der RH beanstandete, daß durch rd 20 Jahre die Grundstücke ohne Vertrag und unentgeltlich verpachtet bzw den Bauern zur Verfügung gestellt wurden. Er empfahl, den von der GF im Dezember 1976 bereits entworfenen Pachtvertrag abzuschließen.

68.31.3 Laut Stellungnahme der SGAE sei die vom RH beanstandete Vorgangsweise nicht von der derzeit bestellten GF veranlaßt oder geduldet worden. Aufgrund der Ende 1975 eingeleiteten Gespräche mit dem Bürgermeister von Seibersdorf als Vertreter der Pachtgrundbenützer sei zu Beginn des Jahres 1977 eine grundsätzliche Zustimmung zum Vertragsentwurf erreicht worden. Die Verhandlungen über die Höhe des Pachtzinses stünden allerdings noch vor dem Abschluß.

68.32.1 Mit einem Miet- und Dienstleistungsvertrag vom 23. Feber 1970 vermietete die SGAE einer Forschungs- und Baugesellschaft in Seibersdorf Büroräume im Institut für Reaktortechnik.

Nachdem diese Gesellschaft im Forschungszentrum einen eigenen Laboratoriumsbau mit Versuchshalle sowie Räumen für die Leitung und ein Sekretariat errichtet hatte, teilte sie der SGAE zum Jahresende 1975 mit, daß die von ihr benützten Räume wieder der SGAE zur Verfügung stünden.

Obwohl die Gesellschaft bereits im Jahre 1973 mit dem Neubau ihres Gebäudes begonnen hatte, war zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch kein schriftlicher Miet- oder Pachtvertrag mit ihr abgeschlossen worden. Ferner ist mangels eines Vertrages vom 1. Jänner 1976 bis Dezember 1976 kein Miet- oder Pachtzins vorgeschrieben worden.

68.32.2 Nach Ansicht des RH hätte bereits vor Einreichen des Ansuchens um Baubewilligung ein entsprechender Vertrag – der auch die Frage der Übernahme der Gebäude durch die SGAE bei Beendigung des Bestandsverhältnisses hätte enthalten sollen – abgeschlossen werden müssen.

68.32.3 Laut Stellungnahme der SGAE sei während des allmählichen Entstehens des Bauwerkes vor allem auf die ordnungsgemäße Ausführung und architektonische Eingliederung in das Forschungszentrum geachtet worden. Eine vertragliche Regelung sei wegen der längere Zeit hindurch ungeklärten Situation der kaufmännischen GF der SGAE unterblieben, jedoch nach Neubestellung und Einarbeitung des derzeitigen Geschäftsführers in Angriff genommen worden. Die Verhandlungen hätten sich sodann insoweit schwierig gestaltet, als die Bauindustrie angesichts der abgeschwächten Konjunktur keine Neigung zeigte, ihre Forschungstätigkeit im ursprünglich vorgesehenen Ausmaß zu finanzieren. Schließlich sei mit Vertrag vom 14. Jänner 1977 die Verpachtung von Grundflächen im Forschungszentrum an diese Gesellschaft einschließlich entsprechender Zahlungsverpflichtungen geregelt worden.

68.33.1 Aufgrund einer Vereinbarung errichtete eine Gesellschaft im Jahre 1971 im Forschungszentrum einen Tierstall samt Versuchslaboratorium. Der Bau samt Ausstattung und Einrichtung sollte von Anbeginn in das Eigentum der SGAE übergehen. Die gemäß der Vereinbarung zu ermittelnden Baukosten waren von der Gesellschaft zu bezahlen und von der SGAE als unverzinsliches Sonderbeitragsguthaben der Gesellschaft auszuweisen. Die SGAE hat der

Gesellschaft ein Benützungsrecht am erbauten Tierstall eingeräumt, wofür ein Entgelt von 120 000 S jährlich zu leisten und vom Sonderbeitragsguthaben abzubuchen war. Das Benützungsrecht wurde für so viele Monate eingeräumt, wie das Sonderbeitragsguthaben durch 10 000 S teilbar war. Daraus ergab sich ein Benützungsrecht für rd 30 Jahre. Der Gesellschaft wurde ferner das Recht eingeräumt, die allgemeinen Dienste und Infrastruktureinrichtungen des Forschungszentrums (Licht, Kraft, Wärme, Wasserversorgung) mit Ausnahme der Ferngespräche kostenlos in Anspruch zu nehmen und auch Forschungsaufträge und Versuche für Dritte in den Räumen durchzuführen.

68.33.2.1 Wenn auch der Vorteil für die SGAE infolge der Vorfinanzierung des Baues durch die Gesellschaft nicht verkannt wurde, gab der RH doch zu bedenken, daß die Kosten für Infrastruktur immer stärker gestiegen sind, währenddessen das Entgelt der Gesellschaft für das Benützungsrecht unverändert geblieben ist.

Nach Ansicht des RH wäre es daher erforderlich gewesen, die Kosten für die Inanspruchnahme der Infrastruktur der Gesellschaft anzulasten. Der RH empfahl, diesbezüglich Verhandlungen mit der Gesellschaft wegen einer Vertragsänderung zu führen.

68.33.2.2 Obwohl vereinbarungsgemäß die Gesellschaft die Kosten für Ferngespräche zu ersetzen gehabt hätte, war dies nicht der Fall, weil die entsprechenden Telefongebühren nicht gesondert erfaßt werden konnten.

Der RH empfahl, alle Einnahmemöglichkeiten entsprechend zu nützen, insb die Aufwendungen, die der SGAE für die Gesellschaft erwachsen, gesondert zu erfassen und dieser zu verrechnen.

68.33.3 Wie die SGAE hiezu mitteilte, hätten sich für sie infolge der Diskontierung des Gesellschaftsanteiles der Gesamtbetriebskosten auf den Entstehungszeitpunkt bei der 30-jährigen Laufzeit verhältnismäßig günstige Bedingungen ergeben. Trotzdem seien Verhandlungen mit der Gesellschaft zur Neugestaltung des Vertrages eingeleitet worden.

68.34.1 Im Jahre 1972 vereinbarte eine andere Gesellschaft in Wien mit der SGAE, auf dem Gelände des Forschungszentrums eine Versuchshalle und einen Stiegenhausblock zu errichten. Der Bau sollte von Anbeginn in das Eigentum der SGAE – die auch als Bauherr auftrat – übergehen. Die Finanzierung sollte durch die Gesellschaft erfolgen, die 6,5 Mill S auf ein Sonderkonto der SGAE zu überweisen hatte. Als Gegenleistung wurde der Gesellschaft das Recht eingeräumt, den Stiegenhausblock und bis zu zwei Drittel der Versuchshalle für Gemeinschaftsprojekte zu nützen. Das Benützungsrecht sollte so viele Monate bestehen, als der Sonderbeitrag durch 20 000 S teilbar war. Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit dem Vertrag sollte die SGAE übernehmen. Nachdem mit dem vorgesehenen Betrag nicht das Auslangen gefunden werden konnte,

erhöhte die Gesellschaft ihren Beitrag um weitere 1,75 Mill S. Die Eröffnung der Versuchshalle erfolgte im Oktober 1974. Die Gesamtbaukosten betragen rd 8 746 000 S. Aufgrund der Zahlungen der Gesellschaft in Höhe von 8,25 Mill S und der auf das Sonderbeitrags Guthaben anzurechnenden Zinsen (rund 700 000 S) hätte sich daher ein Rückforderungsanspruch der Gesellschaft von rund 205 000 S ergeben. In der Folge nahmen Beauftragte der Gesellschaft eine Überprüfung der Abrechnung vor und ermittelten einen Rückforderungsanspruch von rd 575 000 S. In Verhandlungen erreichte die SGAE, daß die Gesellschaft ihren Rückforderungsanspruch auf rd 425 000 S verminderte, weil sie weitere Kosten für die elektrische Versorgung anerkannte und übernahm. Aus den schließlich von der Gesellschaft finanzierten Kosten für die Versuchshalle (8 595 000 S) ergab sich ein Benützungrecht von rd 36 Jahren.

68.34.2 Die Vereinbarung mit der Gesellschaft wurde zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, als die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl Nr 223 und deren Auswirkungen auf dem Gebiet der Investitionssteuer bereits bekannt waren. Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig gewesen, in der Vereinbarung die Investitionssteuer von den von der SGAE zu bezahlenden Abgaben auszunehmen, weil diese Steuer im ursächlichen Zusammenhang mit dem Bau und den Baukosten stand. Durch diese Ausnahme hätte sich die SGAE die Finanzierung der Investitionssteuer in Höhe von rd 700 000 S erspart.

68.34.3 Die GF gab hierzu keine Erklärung ab.

Datenverarbeitung

68.35.1 Die SGAE setzte vielfach im technischen und kommerziellen Bereich Anlagen der Elektronischen Datenverarbeitung ein. Eine systematisch aufgebaute Dokumentation der EDV-Projekte fehlte jedoch.

68.35.2 Der RH empfahl, eine entsprechend standardisierte „EDV-Projektdokumentation“ auszuarbeiten. Nur durch eine solche, stets auf dem letzten Stand gehaltene Projektdokumentation werde nämlich gewährleistet, daß die EDV-Arbeiten auch beim Ausscheiden bewährter Mitarbeiter ohne allzu große Schwierigkeiten weitergeführt werden können.

68.35.3 Die GF sagte die Ausarbeitung von entsprechenden Dokumentationsrichtlinien zu.

68.36.1 Seit dem Herbst 1975 bis einschließlich November 1976 haben Mitarbeiter der Hauptabteilung Mathematik Programmierarbeiten im Ausmaß von rd 1030 Stunden geleistet, um Auswertungen der Finanzbuchführung, welche bisher auf dem Magnetknotencomputer vorgenommen wurden, in Hinkunft auf dem Zentralcomputer durchführen zu können.

Für diese Arbeiten liefen allein an Lohnkosten rd 175 000 S auf.

68.36.2 Nach Herstellung der On-line-Verbindung Wien-Seibersdorf würden diese Arbeiten eine spürbare Entlastung des Rechnungswesens mit sich bringen. Der RH empfahl daher, zu diesem Zeitpunkt entsprechende Personaleinsparungen im Rechnungswesen vorzunehmen.

68.36.3 Der Stellungnahme zufolge sei bereits als Rationalisierungseffekt eine Verminderung der Überstunden im Rechnungswesen eingetreten.

68.37.1 Zur Zeit der Gebarungüberprüfung war die Frage einer Automatisierung des Zentralmagazins und des Elektronik-Lagers entscheidungsreif. Die Anschaffung zweier Geräte der mittleren Datentechnik im Wert von je rd 300 000 S wurde erwogen.

68.37.2 Nach Ansicht des RH war infolge der geringen Lagerumschlagshäufigkeit und des bescheidenen Materialumsatzes jedoch eine Automatisierung dieser Lagerbuchführung sachlich nicht gerechtfertigt.

68.37.3 Laut Stellungnahme wird die Entscheidung über die Automatisierung der Lagerverrechnung noch vom Ergebnis einer eingehenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung abhängig gemacht.

68.38.1 Die Ausstattung der SGAE an Prozeßrechnern belief sich im Jahre 1975 auf einen Anlagengesamtwert von rd 18 Mill S.

68.38.2 In Anbetracht der hohen Investitions- und laufenden Kosten empfahl der RH, in Hinkunft vor der Anschaffung neuer Prozeßrechner genau den Bedarf zu erheben.

Der RH regte auch an, die Möglichkeit für die Bildung eines SGAE-internen Prozeßrechnerpools zu untersuchen, da sich nach seiner Ansicht gerade auf diesem Gebiet durch ein Abgehen vom bisherigen „Institutsdenken“ entsprechende Einsparungen erzielen ließen.

68.38.3 Die SGAE stellte in Zusammenarbeit mit allen Instituten die Entwicklung eines EDV-Konzeptes in Aussicht, das eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Kapazität sicherstellen soll. Grundsätzlich teilte die GF die Auffassung, der Bedarf an Prozeßrechnern sei weitgehend gedeckt.

68.39.1 Der Rückgang an Rechenzeitverbrauch von rd 400 Stunden im Jahre 1976 gegenüber dem Vorjahr war im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß Arbeiten, die früher auf dem Zentralcomputer gerechnet wurden, nunmehr auf Prozeßrechnern durchgeführt wurden. Ferner sind Mitarbeiter der Hauptabteilung Mathematik nunmehr zur Erstellung von Verwaltungsprogrammen herangezogen und bei Software-Auftragsprojekten eingesetzt worden.

68.39.2 Nach Ansicht des RH sollte die aus dem EDV-Bereich freierwerdende Arbeitskapazität in Hinkunft stärker als bisher zur Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeiten herangezogen werden.

68.39.3 Die GF stellte Maßnahmen zur Erhöhung des wissenschaftlichen Outputs in Aussicht.

Bauangelegenheiten

68.40.1 In den Investitionskostenpräliminarien der SGAE wurden die Baukosten der einzelnen Projekte jeweils nur für ein Jahr dargestellt.

Aufgrund dieser Darstellungsweise fehlte es an der Übersicht über die präliminierten Kosten in den Folgejahren bis zur Fertigstellung eines Vorhabens.

68.40.2 Der RH empfahl, im Interesse einer geordneten Finanzplanung ein mittelfristiges Bauprogramm in Abstimmung auf ein mittelfristiges Forschungs- und Entwicklungsprogramm aufzustellen und periodisch fortzuführen.

68.40.3 Laut Stellungnahme der SGAE seien Arbeiten zur Erstellung eines derartigen Bauprogrammes eingeleitet worden.

68.41.1 Die Aufgaben der mit der Vorbereitung von Bauvorhaben (Projektsdefinition) befaßten Stellen der SGAE waren nicht genügend festgelegt und aufeinander abgestimmt.

68.41.2 Der RH hielt es grundsätzlich für zweckmäßig, daß noch vor Inangriffnahme von Vorentwurfsplanungen für ein bestimmtes Vorhaben als Entscheidungshilfe für die GF im Zusammenwirken der zuständigen Stellen der SGAE eine Projektsdefinition (Raum-, Funktions- und Betriebsprogramm) erarbeitet wird. Eine solche Vorgangsweise sollte eine wirtschaftliche Durchführung geplanter Vorhaben ermöglichen.

68.41.3 Laut Stellungnahme der SGAE befinde sich eine Richtlinie in Ausarbeitung, welche insb auf die Koordination der verantwortlichen Stellen Bezug nehmen wird. Raum- und Funktionsprogramme würden für die gegenwärtig im Vorentwurfstadium befindlichen Projekte selbstverständlich in Zusammenarbeit mit einem Beratungskomitee für Bauangelegenheiten bearbeitet werden.

68.42.1 Im März 1973 wurde der Aufbau des Obergeschosses eines Institutsgebäudes begonnen; nach Fertigstellung des Rohbaues Mitte Juli 1973 wurden die weiteren Arbeiten bis Anfang Dezember 1973 wegen Nichtausführung der Installationsarbeiten unterbrochen. Auch an einem anderen Institut traten aus denselben Gründen Bauunterbrechungen auf.

Neben Kostenerhöhungen bewirkten diese Bauunterbrechungen auch eine verzögerte Nutzungsmöglichkeit der entsprechenden Gebäude.

68.42.2 Der RH empfahl, die Planungstätigkeit der Bauabteilung und der für die Haustechnik verantwortlichen Abteilung „Versorgungsbetriebe“ bereits im Stadium der Vorentwurfsplanung zu koordinieren, da bedeutsame Planungsentscheidungen nur gemeinsam getroffen werden können. Auch müsse die finanzielle Vorsorge für die erforderlichen

Arbeiten zeitlich aufeinander abgestimmt getroffen werden.

68.42.3 Lauf Stellungnahme der SGAE werde in einer im Entwurf vorliegenden Richtlinie die Notwendigkeit verbesserter Koordination berücksichtigt werden.

68.43.1 Zur Angebotslegung für haustechnische Anlagen wurden auch Unternehmungen eingeladen, die vorher zur Projektierung eben dieser Anlagen herangezogen worden waren. Von elf projektierten Anlagen hat in neun Fällen der Projektant dann auch die Ausführung der Anlage übertragen erhalten, wobei es sich in vier Fällen um Gesellschafterfirmen der SGAE gehandelt hat.

68.43.2 Nach Meinung des RH entsprach diese Vorgangsweise nicht dem Grundsatz der Gleichheit aller Bieter, da dem Projektverfasser schon durch seine eingehendere Befassung mit der betreffenden Anlage ein Vorteil gegenüber allen Angebotstellern erwachsen ist.

Der RH empfahl, die Planung und Ausschreibung haustechnischer Anlagen möglichst entweder von fachlich geeigneten Mitarbeitern der SGAE oder von unabhängigen Projektanten durchführen zu lassen.

68.43.3 Laut Mitteilung der SGAE sei Projektanten, sofern sie im Rahmen eines ordentlichen Angebotsverfahrens für die Ausführung der projektierten Anlagen Bestbieter waren, auch der Auftrag zugeschlagen worden. Die Vergabe der Projektierungsarbeiten an ein betriebsfremdes Planungsbüro erscheine nicht zielführend, weil dieses erst durch die Mitarbeiter der Gesellschaft in deren besondere Gegebenheiten eingeführt werden müßte.

68.44.1 Die Richtlinien für die Beschaffung bei der SGAE sehen keine öffentliche Ausschreibung vor. Weiters wurde bei beschränkten Ausschreibungen nur eine geringe Anzahl von Unternehmungen eingeladen.

68.44.2 Der RH hielt im Sinne der ÖNORM A 2050 die öffentliche Ausschreibung für geeignet, den größtmöglichen Wettbewerb und damit wirtschaftlich und technisch optimale Leistungen zu erreichen. Andere Vergabearten (beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe) sollten nur gewählt werden, wenn sie aus besonderen Gründen bei Anlegung eines strengen Maßstabes zweckmäßiger sind. Überdies sollte künftig bei beschränkten Ausschreibungen eine ausreichende Anzahl von Unternehmungen zur Angebotslegung eingeladen werden, um eine Preisgestaltung unter Konkurrenz zu gewährleisten.

Der RH empfahl, die Richtlinien der SGAE dahingehend zu ändern, daß ab einer bestimmten Wertgrenze unter Beachtung der ÖNORM A 2050 öffentliche Ausschreibungen durchgeführt werden.

68.44.3 Die GF wird dieser Empfehlung entsprechen.

254

68.45.1 Die Richtlinien für die Beschaffung bei der SGAE sahen ua bei Bauvorhaben und zugehörigen Leistungen ab einem Bestellwert von 200 000 S beschränkte Ausschreibungen vor. Demnach waren unter diesem Bestellwert freihändige Vergaben möglich.

68.45.2 Der RH hielt diese weitgehende Zulässigkeit von freihändigen Vergaben nicht für geeignet, den wirtschaftlich gebotenen Wettbewerb sicherzustellen. Er empfahl, freihändige Vergaben von Bauleistungen nur dann für zulässig zu erklären, wenn dies entsprechend den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 zweckmäßig ist und die für die Leistung veranschlagten Kosten etwa 100 000 S nicht übersteigen.

68.45.3 Die GF stellte eine entsprechende Änderung der Richtlinien in Aussicht.

68.46.1 Bei der Vergabe von Leistungen gem den Richtlinien der SGAE wurde Gesellschafterfirmen der Vorzug gegeben.

68.46.2 Nach Meinung des RH widersprach diese Vorgangsweise dem Grundsatz des Wettbewerbs gem ÖNORM A 2050. Er empfahl, die Richtlinien derart zu ändern, daß die gleichmäßige Behandlung aller Bieter hergestellt wird.

68.46.3 Die GF wird dieser Empfehlung entsprechen.

68.47.1 Die hauptsächlich mit der Ausschreibung von Bauleistungen befaßten Stellen der SGAE (Bauabteilung und Versorgungsbetriebe) schlossen bei Ausschreibungen den Leistungsverzeichnissen unterschiedliche „Allgemeine Angebots- und Vertragsbedingungen“ (Vorbemerkungen) an. Weiters waren die Texte der Angebotsbedingungen und der Bestellschreiben widersprüchlich.

68.47.2 Der RH empfahl, die Angebotsbedingungen der Bauabteilung und der Abteilung Versorgungsbetriebe zu vereinheitlichen und mit dem Text der Bestellschreiben abzustimmen.

68.47.3 Die SGAE stellte dies in Aussicht.

68.48.1 Entgegen den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 hat die SGAE während der Vergabeverfahren Preisverhandlungen mit Bietern durchgeführt.

68.48.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die diesbezüglichen Bestimmungen der ÖNORM A 2050 einzuhalten. Nachträgliche Preisverhandlungen mit einzelnen Bietern verletzen den Grundsatz der Gleichbehandlung und lassen überdies erwarten, daß in künftigen Fällen entsprechende Reserven für spätere Abstriche in die Angebote eingebaut werden.

68.48.3 Die GF hielt die bisher gehandhabte Vorgangsweise für vertretbar.

68.48.4 Die Standpunkte der SGAE und des RH blieben in diesem Punkt gegensätzlich.

68.49.1 Wie eine stichprobeweise Überprüfung von Schlußrechnungen ergab, wurden mehrfach Zusatzangebote nicht vorgelegt bzw zusätzliche Leistungen ohne schriftliche Beauftragung erbracht.

68.49.2 Der RH empfahl, in Hinkunft entsprechend der ÖNORM B 2110 den Preis zusätzlicher Leistungen vor deren Ausführung unter Berücksichtigung der Preisbestandteile des ursprünglichen Auftrages schriftlich zu vereinbaren.

68.49.3 Laut Mitteilung der SGAE sei die vom RH bemängelte Vorgangsweise nicht mehr üblich.

68.50.1 Verschiedenen Rechnungen an die SGAE waren keine Ausmaßaufstellungen angeschlossen.

68.50.2 Nach Ansicht des RH ist die Vorlage entsprechend belegter Rechnungen durch den Auftragnehmer und deren Prüfung durch den Auftraggeber erforderlich, um, unter Berücksichtigung des Deckungsrücklasses, eine Überzahlung zu vermeiden.

Der RH empfahl, in Hinkunft gemäß den entsprechenden Bestimmungen der ÖNORM B 2110 zu verfahren und auch gemeinsame Ausmaßfeststellungen, insb zu Stichtagen von Preisänderungen, vorzunehmen.

68.50.3 Die GF hat entsprechende Veranlassungen getroffen.

68.51.1 Im Jahre 1965 wurde mit dem Bau des Gemeinschaftshauses (Kantine) begonnen. Bis zum Jahresende 1971 waren entgegen der Schätzung von rd 9,3 Mill S (November 1966) tatsächlich rd 14,4 Mill S aufgewendet worden. Die Räume der Kantine erwiesen sich in der Folge als unzureichend, so daß Umbauten in Aussicht genommen werden mußten. Auch die Kellerräume waren infolge der geringen Raumhöhe von 2,20 m und mangels ausreichender natürlicher Belichtung für die vorgesehenen Gemeinschaftsräume kaum geeignet.

68.51.2 Die SGAE hat es vor der ursprünglichen Projektierung verabsäumt, ein entsprechendes Raum-, Funktions- und Betriebsprogramm zu erstellen und den Projektanten zur Ausführung zu übergeben.

Nach Ansicht des RH hätte bei sorgfältiger Planung der verlorene Mehraufwand vermieden und eine zweckentsprechende Nutzung des Gebäudes erreicht werden können.

68.51.3 Laut Mitteilung der SGAE betrafen die Feststellungen des RH eine GF, die nicht mehr im Dienst ist. Im September 1976 konnte die Sanierung und Reorganisation in Angriff genommen werden. Die dem Gebäude anhaftenden strukturellen Mängel dürften nach diesem Konzept und nach unumgänglich notwendigen Sanierungsmaßnahmen soweit wie möglich beseitigt sein.

68.52.1 Um der hohen Härte des aus dem Brunnen gepumpten Wassers im Forschungszentrum zu begegnen, nahm die SGAE im Jahre 1967 die Errichtung einer Enthärtungsanlage in Angriff.

Nach Baubeginn und Anlieferung verschiedener Geräte verfaßte die Stabstelle „Forschungsplanung – Technologieprognose“ der SGAE im April 1972 ein Gutachten über die Enthärtungsanlage und kam zu dem Schluß, daß deren jährliche Betriebskosten höher wären als die zu erwartende Schadensverminderung durch die Enthärtung. Die GF veranlaßte in der Folge die Einstellung des Baus der Enthärtungsanlage.

Da sich keine Verwendungsmöglichkeit für die angeschafften Gegenstände ergab, wurden diese im Mai 1976 als Alteisen um 1 917 S verkauft, wobei sich ein Verlust von rd 300 000 S ergab.

68.52.2 Nach Ansicht des RH hätte durch eine rechtzeitige Planung und Wirtschaftlichkeitsrechnung dieser Aufwand vermieden werden können.

68.52.3 Laut Stellungnahme der SGAE betraf die berechtigte Kritik des RH eine Fehlentscheidung der früheren GF. Die finanziellen Folgen hätten leider nicht mehr zur Gänze abgewendet werden können.

68.53.1 Für das Laboratorium für mittlere Aktivitäten hat ein Architekt in den Jahren 1966 und 1967 Baupläne verfaßt. In der Folge wurde das Projekt für das Laboratorium geändert. Neue Pläne wurden ab November 1967 von der Bauabteilung der SGAE selbst verfaßt.

68.53.2 Nach Auffassung des RH hätte der verlorene Planungsaufwand durch rechtzeitige Raum- und Funktionsstudien weitestgehend vermieden werden können.

68.53.3 Laut Stellungnahme der SGAE seien die Planungsarbeiten für das Laboratorium von der nicht mehr im Amt befindlichen GF an betriebsfremde Architekten vergeben worden, welche die hierfür notwendigen Spezialkenntnisse nicht besessen hätten.

68.54.1 Die tatsächlichen Baukosten für das Laboratorium betragen entgegen der ursprünglichen Schätzung von 25 Mill S rd 40 Mill S.

68.54.2 Nach Auffassung des RH waren die Kostenschätzungen nicht mit der gebotenen Sorgfalt erstellt worden.

68.54.3 Laut Stellungnahme der SGAE seien seinerzeit bei der Durchführung von Bauvorhaben oft keine genauen Projektsbeschreibungen vorgelegen. Bei den in den letzten zwei Jahren in Angriff genommenen größeren Bauvorhaben hätten diese Mängel vermieden werden können.

68.55.1 Die Summe der Schlußrechnung über Baumeisterarbeiten für das Laboratorium vom Jänner 1970 betrug rd 4 632 000 S. Aufgrund einer im Jahre 1973 durchgeführten Prüfung der Schlußrechnung ergab sich ein Abstrich von rd 245 000 S.

68.55.2 Der RH bemängelte, daß einerseits die Überprüfung der Schlußrechnung verzögert wurde und andererseits die SGAE im Dezember 1969 bereits eine Anzahlung auf diese Schlußrechnung geleistet hat, die den nach Durchführung aller Abstriche zu

zahlenden Rechnungsbetrag überstieg. Die Forderungen der SGAE waren überdies teilweise bereits verjährt. Der Abschluß des Falles führte zu einem Verlust für die SGAE in Höhe von rd 175 000 S.

Nach Ansicht des RH war die Rechnungsprüfung nicht mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt. Überdies ist verabsäumt worden, allfällige Rechtsansprüche entsprechend zu wahren, so daß hinsichtlich einiger Forderungen Verjährung eingetreten war.

68.55.3 Laut Stellungnahme der SGAE sei nunmehr durch Einführung von Kontrollfunktionen Vorsorge getroffen, daß sich derartige Fälle nicht wiederholen.

68.56.1 Obwohl die SGAE vor Beginn der Bauarbeiten für einen Institutsanbau beim BMG um eine Errichtungsbewilligung hätte ansuchen müssen, war dies nicht geschehen. Die Bestellung der Heizungs- und Lüftungsarbeiten erfolgte im Jänner 1975 mit einer Auftragssumme von 3 560 000 S. Aufgrund der Vorschriften im späteren Errichtungsbewilligungsverfahren machte die Firma Preisänderungen geltend. Überdies wurden die Arbeiten mit erheblicher Verspätung abgeschlossen.

68.56.2 Nach Ansicht des RH wäre es erforderlich gewesen, rechtzeitig im Planungsstadium die Errichtungsbewilligung zu erwirken. Daraufhin hätte die Ausschreibung der erforderlichen Arbeiten erfolgen sollen, um Preisänderungen zu vermeiden. Durch eine rechtzeitige Auftragserteilung wären auch Termschwierigkeiten zu verhindern gewesen.

68.56.3 Laut Stellungnahme der SGAE sei der Zeitbedarf der Behörden nicht vorhersehbar gewesen. Der Leistungsumfang sei mit Ausnahme der durch das Bewilligungsverfahren berührten Teile klar festgelegt und die Termine seien ebenfalls festgesetzt gewesen. Die ausführende Firma sei wegen der Verspätung auch mit einer Vertragsstrafe belegt worden.

68.57.1 Bei Vergleich des Hauptangebotes für die Baumeisterarbeiten zu diesem Institutsanbau mit der Schlußrechnung zeigte sich eine beträchtliche Veränderung der Mengen.

68.57.2 Nach Ansicht des RH war das diesbezügliche Leistungsverzeichnis nicht mit der nötigen Sorgfalt ausgearbeitet worden.

68.57.3 Laut Mitteilung der SGAE sei das Leistungsverzeichnis verfaßt worden, obwohl die Planung noch nicht so weit gediehen und das Genehmigungsverfahren noch nicht eingeleitet gewesen sei.

68.57.4 Der RH empfahl daraufhin, in Hinkunft Ausschreibungen erst dann durchzuführen, wenn die Planung entsprechend ausgereift ist.

68.58.1 Bei den Baumeisterarbeiten für ein anderes Gebäude überstieg die Schlußrechnungssumme die Auftragssumme um 38,4 vH. 14 Zusatz-

256

angebote hatten maßgeblich zur Erhöhung der Abrechnungssumme beigetragen.

68.58.2 Der RH empfahl, auf genaue Projektierung und sorgfältige Erstellung des Leistungsverzeichnisses größten Wert zu legen.

68.58.3 Laut Stellungnahme des SGAE hätte sich die Kostenüberschreitungen meist infolge Änderungen aufgrund des Genehmigungsverfahrens ergeben. Termingründe hätten es notwendig gemacht, mit dem Bau zu beginnen, obwohl nur die Bewilligung für den Rohbau und nicht für das ganze Bauwerk vorgelegen sei.

68.59.1 Verschiedene Professionistenleistungen wurden freihändig vergeben. Eine Begründung für diese Vorgangsweise war nicht zu ersehen.

68.59.2 Der RH empfahl, in Hinkunft bei freihändigen Vergaben einen strengeren Maßstab anzulegen.

68.59.3 Laut Mitteilung der SGAE sei die Einholung von Gegenangeboten durch die damalige Leitung des Zentraleinkaufs aus Zeitmangel unterblieben. Der Empfehlung des RH würde aber in Hinkunft entsprochen werden.

68.60.1 Als über das Vermögen einer Firma, die mit der Durchführung verschiedener Arbeiten bei der SGAE beauftragt war, im Jahre 1976 der Konkurs verhängt wurde, meldete die SGAE in diesem Verfahren Forderungen in Höhe von 162 000 S an. Vom Konkursgericht wurde der SGAE die Bestreitung der Forderung mangels Vorlage entsprechender Beweismittel mitgeteilt und eine sechswöchige Frist zur neuerlichen Geltendmachung der Forderung bestimmt. In der Folge gestaltete sich aber eine Quantifizierung der offenen Forderungen äußerst schwierig. So ergab sich, daß aus dem Vertragsverhältnis mit der Firma der SGAE durch Nicht-, Schlecht- oder lediglich Teilerfüllungen kaum gutzumachende Nachteile entstanden sind. Die Forderungen hiefür beliefen sich nach nochmaliger Überprüfung auf mindestens das Dreifache des seinerzeit genannten Betrages zuzüglich Pönaleforderungen von rd 220 000 S. Eine Geltendmachung bei Gericht unterblieb jedoch.

68.60.2 Der RH beanstandete, daß der ursprünglichen Forderungsanmeldung beim Konkursgericht keine umfassende und genaue Erhebung der tatsächlichen Ansprüche vorausgegangen ist. Die später ins Treffen geführten Pönaleforderungen etwa wurden ursprünglich überhaupt nicht in Betracht gezogen.

68.60.3 Laut Stellungnahme der SGAE sei zur Vermeidung eines Terminverlustes keine umfassende und genaue Erhebung erfolgt.

68.61.1 Für die technische Infrastruktur bei Errichtung eines Glashausneubaues wurde im März 1975 ein Betrag von 500 000 S veranschlagt. Im September 1976 mußte dann aufgrund von Berechnungen mit einer Verdreifachung der Kosten gerechnet werden.

68.61.2 Der RH empfahl, in Hinkunft der Kostermittlung bereits im Projektierungsstadium besondere Sorgfalt zuzuwenden.

68.61.3 Laut Stellungnahme der SGAE sei der gegenüber der Erstschtzung beträchtlich höher liegende Kostenvoranschlag auf Informationslücken und eine unzureichende interne Koordination zurückzuführen gewesen. Durch die in Ausarbeitung befindliche Systematisierung der Projektabwicklung werde dem aufgezeigten Mangel wirkungsvoll begegnet werden.

68.62.1 Verschiedene Fertigteilmbauten wurden freihändig vergeben.

68.62.2 Der RH empfahl, künftig in derartigen Fällen Ausschreibungen durchzuführen.

68.62.3 Wie die GF erklärte, entsprächen freihändige Vergaben grundsätzlich nicht ihrer Einkaufspolitik.

68.63.1 Im Rahmen der seinerzeit durchgeführten Planung des Forschungszentrums Seibersdorf wurde für die Versorgungs- und Entsorgungsleitungen des Reaktors und der in den Jahren 1958 bis 1959 errichteten Gebäude ein unterirdischer Installationskanal ausgeführt. Die ursprüngliche Dimensionierung des Kanalquerschnittes hatte aber nicht dem zu gewärtigenden Ausbau des Forschungszentrums Rechnung getragen.

68.63.2 Nach Ansicht des RH wäre bei einer entsprechenden Gruppierung der Ringleitungen die Kapazität der Kanäle größer ausgefallen. Auch manche Montageschwierigkeiten hätten sich dadurch vermeiden lassen. Er empfahl, die bisher gemachten Erfahrungen in Hinkunft bei der Planung und Ausführung zu berücksichtigen.

68.63.3 Die GF stellte die Erarbeitung eines Konzeptes für die Installationssysteme in Aussicht.

68.64.1 In den Installationskanälen waren immer wieder Wassereinträge festzustellen.

68.64.2 Nach Ansicht des RH hätten angesichts der Lage eines Teiles des Kanalquerschnittes im Grundwasserbereich unbedingt zusätzliche bautechnische Maßnahmen getroffen werden müssen.

68.64.3 Laut Mitteilung der SGAE werde seit 1973 beim Bau neuer Installationskanäle eine entsprechende Bauweise gewählt.

68.65.1 Bereits im Jahre 1971 war der Bauzustand des alten Installationskanales so besorgniserregend, daß Sofortmaßnahmen vorgenommen werden mußten.

68.65.2 Wie der RH aber auch noch im Jahre 1976 feststellte, wurden zahlreiche Undichtheiten dadurch verursacht, daß die Wiederverschließung von Durchbrüchen mangelhaft erfolgte. Er empfahl, die Beschädigungen der Installationskanäle ehestens zu beseitigen und die Kanäle von Verunreinigungen zu säubern.

68.65.3 Die SGAE stellte die erforderlichen Maßnahmen in Aussicht.

68.66.1 Wie der RH aus Prüflisten entnahm, waren aktive Abwasserleitungen gerissen und einzelne Anschlüsse nicht hergestellt.

68.66.2 Der RH empfahl der SGAE, die Ursachen für den fallweisen Bruch der Leitungen festzustellen und in Hinkunft bei Schäden an den aktiven Abwasserleitungen die Prüflisten durch Angaben über die genaue Schadensstelle, die Art und den Umfang des entstandenen Schadens, die zu veranlassenden Maßnahmen usw zu ergänzen.

68.66.3 Laut Stellungnahme der SGAE würden die Installationskanäle bei der Begehung mit sehr empfindlichen Methoden ausgemessen und sei die Bezeichnung aller Leitungen und Abschnitte im Gange.

Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft, vorm Österreichische Tabakregie, Wien

69.1 Die Überprüfung der Gebarung der Austria Tabakwerke AG, vorm Österreichische Tabakregie (kurz ATW) umfaßte den Zeitraum 1965 bis 1976 und betraf die in der ersten Teilprüfung (1. Nachtrag zum TB 1976 Abs 71) nicht behandelten Sachgebiete Monopolverwaltung, Produktion, Investitionen und Materialwirtschaft.

Monopolverwaltung

69.2 Die Rechtsgrundlagen für die Monopolverwaltung der ATW haben im Berichtszeitraum wesentliche Änderungen erfahren. Mit Bundesgesetz vom 11. Jänner 1968, BGBl Nr 38, kam es zu einer gesetzlichen Neuregelung des Tabakmonopols.

Bereits mit dem Tabakmonopolgesetz 1949, BGBl Nr 186, waren alle Vorschriften, die eine behördliche Vollziehung des Tabakverschleißwesens vorsahen, inhaltlich aufgehoben worden. Die Einbeziehung des Tabakverschleißwesens in die gesetzliche Neuregelung des Jahres 1968 brachte die endgültige Ausgestaltung dieses Bereiches nach Gesichtspunkten der Privatwirtschaftsverwaltung.

Das Tabakmonopolgesetz 1968 wurde in weiterer Folge durch das Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl Nr 261, und die Finanzstrafgesetznovelle 1975, BGBl Nr 335, novelliert.

69.3.1 Aufgrund verschiedener Gesetzesbestimmungen sind bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften bestimmte Personengruppen bevorzugt zu berücksichtigen. Das Recht der Angehörigen von Tabakverschleißern auf Vergabe eines selbständigen Tabakverschleißgeschäftes gem § 26 des Tabakmonopolgesetzes kommt jedoch vor allen anderen Vorzugsrechten zum Tragen.

69.3.2 Solcherart wird der ursprünglich vorherrschende soziale Gedanke bei der Besetzung von Tabakverschleißgeschäften durch ein Quasi-Erbrecht

abgelöst, das verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. Der RH hielt daher eine Begrenzung der nach § 26 des Tabakmonopolgesetzes möglichen Besetzungsvorgänge für ein und dasselbe Tabakverschleißgeschäft für erwägenswert.

Infolge des Ausbaus der Sozialgesetze ist allerdings das Versorgungssystem des Tabakmonopolgesetzes selbst grundsätzlich als nicht mehr zeitgemäß in Frage zu stellen, da es auch Einkommen in beträchtlicher Höhe aufgrund eines sozialen Titels erschließt.

69.3.3 Laut Stellungnahme der ATW bedürfte eine Begrenzung des im § 26 des Tabakmonopolgesetzes verankerten Erbrechtes einer entsprechenden Gesetzesänderung. Da im übrigen eine Bewerbung nach § 26 des genannten Gesetzes einen Rechtsanspruch auf die Bestellung verleihe, hätte die ATW bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen keine freie Entscheidungsmöglichkeit für eine Organisation des Verschleißes nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

69.3.4 Wie der RH erwiderte, räumt nur ein zur Bewerbung frei gewordenen Tabakverschleißgeschäft den Angehörigen von Tabakverschleißern einen Anspruch vor anderen Bewerbern ein. Ob dieses Tabakverschleißgeschäft zur weiteren Bewerbung an sich frei ist, hätte jedoch die ATW in Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.

69.4.1 Die ATW hat den selbständigen Tabaktrafiken mit 19 vH die höchste aller Handelsspannen im Tabakwarenhandel eingeräumt. Als selbständige Tabaktrafik kann ein Tabakverschleißgeschäft dann vergeben werden, wenn es ausschließlich Tabakerzeugnisse oder neben diesen andere Waren – als welche ausschließlich Zeitungen, Zeitschriften, Papierwaren, Schreibwaren, Galanteriewaren und Lederwaren in Betracht kommen – nur in einem solchen Umfang führt, daß die wesentlichen Merkmale eines Tabakfachgeschäftes gewahrt bleiben.

In den von der ATW mit dem Bundesgremium der Tabakverschleißer vereinbarten allgemeinen Vertragsbedingungen für Tabaktrafikanten war eine beispielsweise und nicht, wie im Gesetz vorgesehen, eine erschöpfende Aufzählung der in den selbständigen Tabaktrafiken zum Verkauf zugelassenen anderen Warengruppen enthalten. Wie der RH feststellte, war das Sortiment der in den selbständig geführten Tabaktrafiken angebotenen Waren bereits sehr umfangreich und ging teilweise über den gesetzlichen Rahmen hinaus (zB Süßwaren und Speiseeis).

69.4.2 Nach Ansicht des RH hätte die ATW bezüglich des Kreises der als Nebenartikel zugelassenen Waren auf der Grundlage des Gesetzes klare Richtlinien finden und für deren Durchsetzung sorgen müssen. Der Entwicklung einer selbständigen Tabaktrafik über deren vorgeschriebene Geschäftstätigkeit hinaus sollte insofern Rechnung getragen werden, als ein solcher Unternehmer nicht mehr selbständiger Tabaktrafikant sein kann.

69.4.3 Laut Stellungnahme der ATW entspreche der Verkauf von Süßwaren und Speiseeis in selbständigen Tabaktrafiken des Bundeslandes Vorarlberg einer schon jahrzehntealten Übung und sei durch die besonderen Marktverhältnisse an der Schweizer Grenze bedingt. Mit dem Landesgremium der Tabakverschleißer für Vorarlberg wären wieder Gespräche eingeleitet worden, um eine Bereinigung dieses Zustandes herbeizuführen.

Die ATW sei grundsätzlich bemüht, die Eigenart des Tabakfachgeschäftes zu erhalten und einem Überhandnehmen der Nebenartikel entgegenzuwirken. Die Festlegung des Nebenartikelumfangs wäre allerdings schwierig, insb wenn man den sehr weiten Begriff „Galanteriewaren“ abzugrenzen versuche.

69.5.1 Die durch Tabakverlage und Tabaktrafiken gegebene Verschleißorganisation der ATW forderte im Berichtszeitraum immer stärker betriebswirtschaftliche Überlegungen heraus. 1973 erlösten die Tabakverleger und Tabaktrafikanten mit insgesamt 1 414,8 Mill S zum ersten Mal mehr als die ATW (1 394,2 Mill S). 1976 blieben die Nettoerlöse der ATW mit 1 694,2 Mill S um 4,35 vH gegenüber denen des Handels (1 767,9 Mill S) bereits deutlich zurück.

69.5.2.1 Da der Handel – so wie die gesamte Tabakwirtschaft überhaupt – Gegenstand eines von der ATW wahrgenommenen Monopols des Bundes ist, die ATW somit keine Konkurrenz zu fürchten hat und daher auch nicht gezwungen ist, ihren Vertragspartnern aus wirtschaftlichen Gründen entgegenzukommen, erschien dem RH dieses Mißverhältnis in der Erlösentwicklung noch bemerkenswerter. Vergleiche mit dem Ausland zeigten, daß der Vertrieb von Tabakerzeugnissen – selbst ohne Schutz durch ein Monopol – auch mit geringeren Handelsspannen zu meistern ist.

Eine Veränderung der derzeitigen Absatzstruktur wäre nach Ansicht des RH für die ATW von größter wirtschaftlicher Bedeutung, allerdings nur im Rahmen des Monopolgesetzes sowie im Einvernehmen mit den Interessensvertretungen der Tabakverschleißer bzw der vorzugsberechtigten Bewerber möglich.

69.5.2.2 Schon aufgrund ihrer Tätigkeiten sind die Leiter der Monopolverwaltungsstellen mit den Verhältnissen der Absatzstruktur innerhalb ihres Bereiches bestens vertraut und daher auch in der Lage, aussichtsreiche Möglichkeiten zur Verbesserung der Absatzstruktur sofort zu erkennen und auch für deren Verwirklichung zu sorgen.

Der RH empfahl daher, die der ATW aufgrund des Tabakmonopolgesetzes zukommende Funktion des Leiters der Monopolverwaltungsstelle mehr als bisher in betriebswirtschaftlicher Hinsicht zu nützen.

69.6.1 Gab es im Handel Rationalisierungen in der Richtung, daß auf immer weniger Verkaufskräfte immer mehr Umsatz entfiel, so stellte sich das Verhältnis Umsatz zu Ertrag im Bereich der selbständigen Tabaktrafiken immer ungünstiger dar.

Durch den Einsatz von Zigarettenautomaten konnte dieses Verhältnis zwar etwas verbessert werden, jedoch reichte für einen großen Teil der selbständigen Tabaktrafiken der zu erzielende Umsatz immer weniger aus, um auch einen angemessenen Ertrag abzuwerfen. Angesichts dieser Ertragslage wurden mit 1. Jänner 1973 die Handelsspannen hinaufgesetzt, was allein für 1973 zu einem Mehraufwand von rd 59 Mill S führte.

69.6.2 Gelang es der ATW, entscheidende Veränderungen in Richtung einer wirtschaftlicheren Großhandelsstruktur durch Übernahme von Verlagen einzuleiten, so konnte sie dies im Bereich des Einzelhandels nach Ansicht des RH nicht erreichen.

69.6.3 Laut Stellungnahme der ATW habe sich die Erhöhung der Handelsspannen auf selbständige Tabaktrafiken und Verlagstrafriken beschränkt und sei wegen der höheren Steuerbelastung der Tabaktrafikanten im Zusammenhang mit der Einführung der Mehrwertsteuer notwendig geworden.

69.6.4 Wie der RH erwiderte, könnten bei den Kleintrafiken Kostenerhöhungen aufgrund der gegebenen ungünstigen Absatzstruktur teilweise nicht aufgefangen werden.

69.7.1 Die Struktur der Absatzwege hat sich insgesamt zugunsten der nichtselbständigen Tabaktrafiken verschoben. Fiel der Anteil der selbständigen Tabaktrafiken im Berichtszeitraum (1965 bis 1976) von 34,3 vH auf 33,8 vH und jener der Verlagstrafriken von 1,4 vH auf 1,2 vH, so erhöhte sich der Anteil der nichtselbständigen Tabaktrafiken von 64,3 vH auf 65,0 vH. Am erfolgreichsten gestaltete sich der Strukturwandel in Tirol, wo der Anteil der selbständigen Tabaktrafiken von 24,6 vH auf 20,2 vH sank. In Wien, der Steiermark und Oberösterreich hat sich demgegenüber die Struktur infolge eines rückläufigen Anteiles der nichtselbständigen Tabaktrafiken verschlechtert.

69.7.2 Der RH erachtete es als eine vordringliche Aufgabe der Unternehmensleitung, eine Änderung in der Struktur der Vertriebswege anzustreben. Er empfahl insb, der für die ATW negativen Entwicklung in den drei letztgenannten Bundesländern entgegenzuwirken.

69.7.3 Laut Stellungnahme der ATW seien den wirtschaftlich erwünschten Maßnahmen zur Verbesserung der Absatzstruktur auf dem Trafiken- und Verlagssektor durch vertragliche Bindungen und die geltende Rechtslage enge Grenzen gezogen. Entsprechende Richtlinien und Weisungen für die Leiter der Monopolverwaltungsstellen seien aber bereits ergangen.

69.8.1 Beim weitaus stärksten Vertriebsweg, den selbständigen Tabaktrafiken, waren für die in Lizenz hergestellten und damit in den Eigenfabrikaten enthaltenen Zigarettenmarken 19 vH an Provision zu leisten, wogegen für Importzigaretten nur 12 vH anfielen. Die in Lizenz hergestellten Zigaretten

erreichten einen Anteil von rd 16 vH der gesamten Produktion. Würde man diese Marken nicht in Lizenz erzeugen, sondern importieren, so ergäbe sich bei den Handelsspannen eine wesentliche Einsparung.

69.8.2 Nach Ansicht des RH wäre betriebswirtschaftlich eine Erhöhung des Anteils der Importfabrikate zu Lasten der Lizenzzeugnisse geboten. Die Ausgangsposition der ATW im Falle einer Aufhebung des Monopols wäre damit nicht erschwert, da schließlich auch die Lizenzmarken als Fremdmarken anzusehen sind und eine Konkurrenz zu den Produkten der ATW darstellen.

Produktion

69.9.1 Die Zigarettenherstellung der ATW stieg von 10 393 Millionen Stück (1965) auf 14 046 Millionen Stück (1976), dh um 35,1 vH. Im gleichen Zeitraum sank die Zigarren- und Virginierproduktion von 75 Millionen Stück auf 56 Millionen Stück (-25,3 vH) sowie die Rauch-, Kau- und Schnupftabakerzeugung von 790 t auf 279 t (-64,7 vH).

Die Anzahl der in der Zigarettenproduktion beschäftigten Arbeiter konnte von 791 auf 535 (-32,5 vH), in der Zigarren- und Virginierherstellung von 506 auf 177 (-65 vH) sowie in der Tabakerzeugung von 154 auf 49 (-68,2 vH) gesenkt werden.

69.9.2 Die Produktivität je Arbeiter hat sich somit infolge der oben angeführten Personalverminderung und einer starken Leistungserhöhung bei den Maschinen in den einzelnen Sparten um 100,8 vH, 112,1 vH und 12,5 vH erhöht.

69.9.3 Laut Stellungnahme der ATW hat sich unter Berücksichtigung der in den Hilfsstellen Beschäftigten die Produktivität je Arbeiter noch günstiger entwickelt.

69.10.1 Im Jahre 1976 wurden Zigaretten in den Fabriken Hainburg (34,7 vH), Ottakring (13,4 vH), Linz (39,7 vH) und Schwaz (12,2 vH), Zigarren bzw Zigarillos in Fürstenfeld, Virginier in Stein und Rauchtabelle in Hainburg hergestellt. Die Schnupf- und Kautabakerzeugung in Schwaz wurde zur Gänze eingestellt und der noch vorhandene Bedarf durch Importe abgedeckt.

Das Erzeugungsprogramm der ATW ist von 1965 bis 1976 von 57 auf 90 verschiedene Zigaretten-, Zigarren- und Rauchtabellearten erweitert worden. Bei den 40 verschiedenen Zigarettenarten ergaben sich herstellungsmäßig infolge der Aufsplitterung auf acht Formate (Tabakstock), drei Filterlängen nebst filterlosen Zigaretten und fünf verschiedene Verpackungsarten immer wieder Schwierigkeiten bei der Produktionseinstellung und Kapazitätsauslastung der einzelnen Werke. Für jede der nach Verpackung, Strang- und Filterlänge verschiedenen Zigarettenarten müssen ohne Rücksicht auf die stark unterschiedlichen Erzeugungsmengen ständig eigene Maschinengruppen betriebsbereit gehalten werden.

69.10.2 Ab Mitte 1977 wurde durch die Umstellung auf nur eine Filterlänge wohl eine Beschränkung auf elf Erzeugungsarten ermöglicht. Echte Kosteneinsparungen könnten aber nach Ansicht des RH nur erzielt werden, wenn je Fabrik auf höchstens zwei Arten umgestellt wird.

69.10.3 Laut Stellungnahme der ATW wäre wohl aus Kostengründen eine Vereinheitlichung der Produktion erstrebenswert, dieser seien durch die Erfordernisse des Marktes jedoch Grenzen gesetzt. Eine gewisse Sortenbereinigung werde aber durch Auflassung von Kleinmarken bzw Überführung von Lizenzfabrikaten ins Importprogramm angestrebt.

69.11.1 Als Grundlage zur Erstellung der Jahreserzeugungsprogramme dienen der ATW Verkaufsschätzungen der eigenen Verkaufsabteilungen. Den Fabriken wurde die Erzeugung durch eine Abteilung der Generaldirektion je Sorte und Menge monatlich vorgegeben.

Größere Unterschiede zwischen Soll- und Isterzeugung ergaben sich 1976 weniger in der gesamten Jahreserzeugungsmenge als bei einzelnen Marken. Einer Minderproduktion von 607 Millionen Stück bei 22 Sorten stand eine Mehrproduktion von 718 Millionen Stück bei 13 Sorten gegenüber. Durch diese Verschiebungen, sowie durch Verkaufs- bzw Erzeugungsspitzen in den Sommermonaten, schwankte die Monatsproduktion der einzelnen Fabriken mit +16,8 vH und -12,4 vH um das Jahresmittel.

69.11.2 Der RH empfahl - wie auch schon bei früheren Gebarungsüberprüfungen - durch eine kontinuierliche Produktion nach wirtschaftlichen Losgrößen und nicht nach dem monatlich schwankenden Absatz die Produktionskosten günstiger zu gestalten und den Ausgleich von kurzfristigen Personalstands- und Kapazitätsschwankungen den Fabriksdirektoren zu überlassen.

69.11.3 Laut Stellungnahme der ATW bedinge die zentrale Disposition der Fertigungsmaterialien, des Personaleinsatzes und der Fertigwaren auch eine zentrale Steuerung der Produktion.

69.11.4 Wie der RH entgegnete, sollte nur die Produktionsplanung einer zentralen Stelle, die zeitliche Produktionssteuerung jedoch den Fabriksdirektoren überlassen sein, da hiedurch auch eine Einsparung von kostengünstigen Überstundenleistungen ermöglicht werden könnte.

69.12.1 Ein Teil der in den Tabakmischungen eingesetzten Burleytabake (Strips) muß aus Geschmacksgründen vorbehandelt (getoastet) werden. Hiefür stand der ATW, einschließlich der Austria-München, bis 1978 eine Toastinganlage (Baujahr 1963) in der Tabakfabrik (kurz TF) Hainburg mit einer Jahreskapazität von 675 t zur Verfügung.

Bereits 1977 konnte der Bedarf der Austria-München an getoasteten Strips nur durch Zukäufe im Werte von 4,3 Mill S, jedoch zu weit über den Kosten

260

der Eigenerzeugung liegenden Preisen, gedeckt werden. Mit der Errichtung von weiteren Toastinganlagen (Linz, Berlin) wurde erst Ende 1977 begonnen.

69.12.2 Da der steigende Bedarf an getoasteten Burleytabaken vorhersehbar war, hätte nach Ansicht des RH ein früherer Bau der beiden Neuanlagen die kostengünstigen Zukäufe von behandelten Burley-Strips erspart.

69.12.3 Laut Stellungnahme der ATW habe der tatsächliche Burley-Bedarf damals die vorhandene Kapazität um rd 6 vH überstiegen, was allerdings 61,6 t entsprach.

69.13.1 Von den in der TF Hainburg erzeugten Rauchtobaken wurden zwei Sorten in Papier-, vier in Wickel-, acht in Faltpackungen und eine Sorte in Dosen abgefüllt.

69.13.2 Der RH bezeichnete die Faltbeutelabfüllung als besonders wirtschaftlich, da hierfür nur drei Frauen gegenüber acht bei den übrigen Verpackungsarten erforderlich sind.

69.13.3 Laut Stellungnahme der ATW sei die Anzahl der Packungsarten bereits eingeschränkt worden, eine weitere Beschränkung erscheine jedoch aus verkaufspolitischen Gründen nicht zweckmäßig.

69.14.1 Die einzelnen Strangmaschinen in der TF Linz erbrachten infolge unterschiedlicher Maschinenausfallzeiten Leistungsfaktoren zwischen 87 vH und 47 vH.

69.14.2 Der RH empfahl, Aggregate mit einem hohen Anteil an Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten entweder generalzuüberholen oder überhaupt auszuscheiden.

69.14.3 Laut Mitteilung der ATW wurde zwischenzeitlich der Überhang, vor allem an Ovalmaschinen, abgebaut.

69.15.1 Der TF Linz war es von 1972 bis 1976 möglich, den Rohtabakverbrauch durch Straffen der Erzeugung, Maßnahmen in der Tabakaufbereitung sowie Umstellen auf einheitliche Filter um 3,6 vH zu senken.

Bereits im Jahre 1972 informierte sich die ATW bei mehreren Firmen über neue Verfahrensmöglichkeiten zur Rippsonderbehandlung. 1974 wurden ATW-eigene Versuche in der TF Ottakring mit positiven Ergebnissen durchgeführt und hat die Austria-München in der TF Berlin eine derartige Anlage installiert.

In den Jahren 1975 und 1976 wurden in Linz und Ottakring Anlagen ähnlich jener in der TF Berlin errichtet, die nach kurzer Zeit mit guten Ergebnissen produzierten. Solche Anlagen sind inzwischen auch in Hainburg und Schwaz errichtet worden.

69.15.2 Durch den Einsatz von gepufften Rippen wären, wie der RH feststellen konnte, bei den Fülltabaken spätestens ab 1974 Kostensenkungen bis zu rd 250 000 S monatlich möglich gewesen.

69.15.3 Laut Stellungnahme der ATW habe sie früher keine allgemeine Einführung der Rippen-Sonderbehandlung in Erwägung gezogen, da bis 1976 dieses Verfahren auch international nicht einheitlich beurteilt worden sei.

69.16.1 Während 1965 neben Zigarren und Kautabak nur fünf Zigarettenarten in der TF Schwaz hergestellt wurden, waren es 1976 18 Sorten in sechs verschiedenen Produktionsarten, die an der Gesamtzeugung teilweise nur Anteile von rd 0,2 vH hatten oder deren Hauptzeugung in anderen Werken lag.

69.16.2 Der RH erachtete diese Gestaltung des Fertigungsprogrammes produktionstechnisch als unwirtschaftlich, insb in bezug auf Lizenzsorten, die auch importiert hätten werden können.

69.16.3 Wie die Unternehmensleitung mitteilte, wurde zwischenzeitlich die Produktion einer Sorte von Schwaz nach Linz verlegt.

69.17.1 Trotz eines zum Teil nur unzureichenden Nutzungsfaktors der Strangmaschinen in den TF Schwaz und Ottakring mußten Überstunden geleistet werden, um das vorgesehene Produktionsprogramm zu erfüllen. Dieses Mißverhältnis war durch den niedrigen Beschäftigtenstand, aber auch durch die Vielfalt des Erzeugungsprogrammes in diesen TF bedingt. Der natürliche Personalabgang in den nächsten Jahren wird entweder eine weitere Erhöhung der kostengünstigen Überstundenleistungen oder eine Kürzung des derzeitigen Produktionsprogrammes notwendig machen.

69.17.2 Nach Ansicht des RH wäre neben der bereits erfolgten Umstellung auf eine einheitliche Filterlänge eine Bereinigung des Erzeugungsprogrammes insb bei Lizenz-Kleinsorten anzustreben.

69.17.3 Laut Stellungnahme der ATW seien zwischenzeitlich Neuaufnahmen erfolgt und werde unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Marktes eine Sortenbereinigung angestrebt.

69.18.1 Die gegebene Gebäudesituation in der TF Ottakring machte eine ablauffrichtige Maschinenaufstellung und somit eine rationelle Fertigung kaum möglich. Echte Rationalisierungseffekte wären nur durch einen Neubau der gesamten Fabriksanlage mit einem Investitionsaufwand von über 100 Mill S zu erreichen.

69.18.2 Nach Ansicht des RH hätte der Vorstand über die Art der Betriebsweiterführung (als Erzeugungs- oder Versuchsbetrieb) und über die endgültige Verwendung des gesamten Objektes Ottakring ehestens zu entscheiden.

69.18.3 Laut Mitteilung der Unternehmensleitung habe infolge einer erst kürzlich geänderten Bebauungsbestimmung und der Verweigerung von Abbruchgenehmigungen seitens der Baubehörde eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen werden können.

69.19.1 Das Ausmaß des Werksgeländes der TF Stein stand in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Bedarf.

69.19.2 Der RH empfahl, zumindest einen Teil hiervon einer Verwertung zuzuführen.

69.19.3 Laut Mitteilung der ATW seien sowohl Verhandlungen über die Vermietung von freigewordenen Gebäuden als auch über den Verkauf von Teilen des Geländes im Gange.

69.20.1 Jedem Mechaniker der Produktionsbetriebe (Betriebsmechaniker) war eine bestimmte Anzahl von Maschinen zur alleinigen maschinentechnischen Betreuung zugeteilt. Seine Tätigkeit schloß daher sowohl die laufende Überwachung der Maschinen während des Produktionsvorganges als auch Umrüst-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Maschinen ein. Darüber hinaus wurden von Mechanikern in den Werkstätten Maschinenbestandteile instandgesetzt und fallweise Ersatzteile hergestellt.

69.20.2 Wie der RH feststellte, behinderte die organisatorische Trennung in Betriebs- und Werkstättenmechaniker sowie die Betrauung der Betriebsmechaniker mit Überwachungs- und gleichzeitig mit Umrüst- und Erhaltungsaufgaben eine gleichmäßige Personalauslastung. Der RH empfahl daher, die Funktionen – laufende Überwachung der Produktionsanlagen und Umrüst- bzw Erhaltungsarbeiten – personell zu trennen und sie den Produktionsbetrieben und den Mechanischen Werkstätten zu übertragen.

69.20.3 Die ATW erachtete eine derartige Organisationsform des technischen Dienstes nur für größere Betriebe als jene der ATW als zweckmäßig.

69.20.4 Wie der RH erwiderte, bietet besonders der flexible Einsatz der Mechaniker in der Mechanischen Werkstätte oder im Produktionsbetrieb für kleine Fabriken die Möglichkeit zu einem rationellen Personaleinsatz.

69.21.1 Die Zentralwerkstätte Hainburg führte die Aufträge zur Herstellung von Ersatzteilen, die laufend von den Tabakfabriken bestellt wurden, jeweils gesondert aus. Diese Vorgangsweise führte zu vermehrten Rüstzeiten an den Maschinen.

69.21.2 Der RH empfahl daher, derartige Ersatzteile nicht auf Bestellung, sondern auf Lager zu fertigen, um Rüstzeiten einzusparen.

69.21.3 Die ATW wird den Vorschlag des RH prüfen und diesem nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten entsprechen.

Investitionen

69.22 Die ATW investierte von 1965 bis 1976 laut Bilanz (Zugänge zu den Sachanlagen abzüglich im Bau befindliche Anlagen) insgesamt rd 724 Mill S. Demgegenüber standen insgesamt rd 851,2 Mill S an

Abschreibungen ohne Berücksichtigung jener auf den niedrigeren Teilwert. Wie der um 127,2 Mill S niedrigere Investitionsaufwand zeigte, konnte die ATW den gesamten Investitionsaufwand durch Innenfinanzierung decken.

69.23.1.1 Die einzelnen Fachabteilungen der ATW veranschlagten alljährlich die in ihren Verantwortungsbereich fallenden Einnahmen und Ausgaben nach einem besonderen Kontenplan. Das auf diese Weise zustande gekommene Jahresbudget wird dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt, sein Vollzug vom Rechnungswesen durch monatliche Abschlüsse im Rahmen eines eigenen Verrechnungskreises überwacht. Dieses Verrechnungssystem stellt eine reine Geldstromrechnung dar und sagt über den Stand der Verwirklichung der Investitionen innerhalb der Verrechnungsperiode, sowie über die für die Investitionsprojekte erbrachten innerbetrieblichen Leistungen nichts aus.

69.23.1.2 Im Rahmen der Jahresbudgets wurden auch Investitionspräliminare erstellt, von denen die tatsächlich geleisteten Ausgaben oft stark abwichen.

69.23.1.3 Wirtschaftlichkeitsrechnungen für Investitionen wurden nicht angestellt.

69.23.2 Der RH empfahl, regelmäßig auf die Erstellung des Investitionsprojektes bezogene Soll-Ist-Vergleichsrechnungen durchzuführen. Auch sollte sich die Gesellschaft nicht bloß auf den im Jahresbudget berücksichtigten Gesichtspunkt der Liquidität beschränken. Ein auf dem Gesamtpräliminare der einzelnen Investitionsprojekte aufbauender Investitionsplan hätte über eine Rechnungsperiode hinaus erstellt zu werden. Schließlic sollte die Rentabilität der Investitionen aufgrund der dem heutigen Stand der Betriebswirtschaftslehre entsprechenden Methoden beurteilt werden.

69.23.3 Die Unternehmungsleitung stellte einen Ausbau der Unternehmungsplanung und deren Kontrolle – auch im Hinblick auf Investitionen – in Aussicht.

69.24.1 Zur Verlegung der Rauchtabakfabrikation sowie für die nachträglich beschlossene Unterbringung des Betriebes der Österreichischen Zigarettenfilter GesmbH (ÖZF, Beteiligung der ATW 49 vH) errichtete die ATW von 1969 bis 1974 in Hainburg einen Mehrzweckhallenbau mit insgesamt 7 100 m² Nutzfläche. Nach erheblichen Planungsänderungen, die letztlich den Ersatz eines ursprünglich geplanten mehrgeschossigen Anschlußbaues durch eine zweigeschossige Mehrzweckhalle und damit eine Einschränkung des Bauvolumens um 13,6 vH brachten, ergaben sich Gesamtkosten in Höhe von rd 74,7 Mill S; hievon entfielen auf Baumeisterarbeiten 34,4 Mill S, Planung und Professionisten 26,8 Mill S sowie Haustechnik 13,5 Mill S.

69.24.2 Der für diese Bauinvestition ermittelte Nutzflächenpreis von 10 500 S/m² erschien dem RH im Vergleich mit anderen von der ATW gesetzten

Baumaßnahmen (Verkaufsleitung Graz 5 250 S/m²) unbeschadet der verschiedenen Ausstattung als zu hoch.

69.24.3 Laut Stellungnahme der ATW könne ein Kostenvergleich zwischen einer klimatisierten Produktionshalle (Hainburg) und einer einfachen Lagerhalle (Graz) nicht vorgenommen werden.

69.24.4 Demgegenüber verblieb der RH jedoch bei seiner Ansicht, daß der genannte Vergleich – wenn auch unter Einschränkungen – sehr wohl den als hoch bezeichneten Nutzflächenpreis verdeutlichen könne.

69.25.1 Die verspätete Einplanung des Betriebes der ÖZF, die verzögerten Planlieferungen und nachträglich aufgetretene, bautechnische Schwierigkeiten, welche die Herstellung einer Schlitzwand und eine Pfahlgründung erforderten, bedingten schon bei den Baumeisterarbeiten eine Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von 28,1 Mill S um rd 6,3 Mill S oder 22,3 vH. Die Bauzeitüberschreitung um mehr als 100 vH verursachte allein bei den Gerätekosten und der zeitgebundenen Baustellenregie einen Mehraufwand von rd 3,5 Mill S.

69.25.2 Nach Ansicht des RH hätte ein Großteil dieser Mehrkosten durch rechtzeitige und ausreichende Planung bzw Kontrolle weitestgehend vermieden werden können.

69.26.1 Die ATW führte die erhebliche Bauzeitverzögerung neben der zusätzlichen Einplanung der ÖZF vor allem auch auf die unzulängliche Planlieferung durch das Statikerbüro zurück.

69.26.2 Nach Meinung des RH hat die ATW durch ihr Verhalten gegenüber dem Statiker in erheblichem Ausmaße zu den genannten Schwierigkeiten beigetragen. Überdies wurde in diesem Zusammenhang dem Architekten eine vertraglich nicht gerechtfertigte Honorarforderung (rd 88 000 S) zugestanden.

69.26.3 Laut Stellungnahme der ATW habe sie als Sanktion wegen der verspätet erbrachten Statikerleistungen ohnedies einen Betrag von 309 000 S einbehalten.

69.26.4 Wie der RH erwiderte, stand jedoch die Höhe dieses Betrages in keinem angemessenen Verhältnis zu dem durch Planungsschwierigkeiten und Bauzeitverlängerung bedingten Mehraufwand.

69.27.1 Die Montage der Stahldachbinder für die Rauchtabakhalle in Hainburg mußte am 30. März 1972 eingestellt werden, da die Binderauflager infolge mangelhafter Bauausführung übergroße Exzentrizitäten aufwies. Aus Gründen der notwendigen Sicherheit hat der Statiker die bereits angefertigten Pendellager teilweise mit einer Sperre versehen.

69.27.2 Angesichts des dadurch veränderten statischen Systems (mehrfach statisch unbestimmtes Rahmentragwerk) waren nach Meinung des RH die Säulenköpfe nicht auf die nunmehr gegebene

Momentenbelastung berechnet und dementsprechend konstruktiv ausgeführt. Da diese Halle außerdem ohne Gebäudedehnungsfugen errichtet wurde, wäre es bautechnisch zweckmäßiger gewesen, die Obergeschosssäulen auf Kosten der für die Bauungenauigkeiten Verantwortlichen in geeigneter Weise sanieren zu lassen und bei einer beweglichen Binderauflagerung zu verbleiben.

69.27.3 Wie die ATW dazu ergänzend mitteilte, habe sie zur Klärung des aufgezeigten Sachverhaltes ein Ziviltechnikergutachten angefordert, das ihr jedoch zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht vorgelegen sei.

69.28.1 Sowohl bei der Errichtung der Produktionshalle in Hainburg und der Zwischenmagazine in Linz als auch bei der Hofüberdachung in Fürstenfeld, sind trotz umfangreicher planungs- und bautechnischer Abstriche keine entsprechenden Berichtigungen der vom Vorstand bewilligten Präliminare durchgeführt worden, da nur bei Überschreitung präliminierter Beträge eine nachträgliche Genehmigung des Vorstandes vorgesehen ist.

69.28.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, da im allgemeinen die Kenntnis eines verminderten Kapitalbedarfs wegen der möglichen Auswirkungen auf die übrige Investitionstätigkeit einer Unternehmung bedeutsam ist.

69.28.3 Laut Stellungnahme der ATW hätten die Abweichungen in dem gegebenen Umfang keinen Einfluß auf andere Investitionsentscheidungen der Unternehmung gehabt.

69.28.4 Wie der RH erwiderte, stand den angeführten Kostenvorhersagen von insgesamt rd 151 Mill S nur eine Gesamtabrechnungssumme von rd 131 Mill S gegenüber. Die sich daraus ergebende Unterschreitung der Präliminare von rd 20 Mill S hätte nach Ansicht des RH zur Verwirklichung anderer Vorhaben führen können.

Materialwirtschaft

69.29.1 Neben der Abteilung Einkauf waren auch eine Reihe anderer Abteilungen mit Beschaffungsaufgaben befaßt. Diese organisatorische Doppelgleisigkeit führte infolge unzureichender Information zwischen den einzelnen Betriebsbereichen dazu, daß mehrere Stellen gleiche Materialien unabhängig voneinander beschafft haben, ohne die Einkaufsabteilung einzuschalten.

69.29.2 Der RH empfahl eine Kompetenzbereinigung für den Beschaffungsbereich im Zuge einer Neuorganisation der gesamten Materialwirtschaft.

69.29.3 Laut Stellungnahme der ATW würden die Möglichkeiten zur Verwirklichung dieses Vorschlages eingehend untersucht.

69.30.1 Die für die Einkaufsabteilung der ATW ermittelten Kennzahlen ließen im Vergleich zu den statistischen Aufzeichnungen über den industriellen

Einkauf in Österreich erkennen, daß dieser Bereich in der bestehenden Organisationsform gegenüber anderen Unternehmungen gleicher Größenordnung nicht voll ausgelastet war.

69.30.2 Nach Ansicht des RH könnten durch eine bedarfsgerechte Neugliederung der Aufbauorganisation und durch Rationalisierungen in der Ablauforganisation der Materialwirtschaft, insb durch verstärkten Einsatz der EDV bei der Beschaffungsentscheidung und der Bestellabwicklung wesentliche Kostensenkungen erzielt werden.

69.30.3 Laut Stellungnahme der ATW sei die Bestellzahl nicht kennzeichnend für kostengünstiges Beschaffen. Ein Vergleich mit Durchschnittswerten der Gesamtindustrie wäre aufgrund der besonderen Verhältnisse der Gesellschaft nicht zielführend.

69.30.4 Wie der RH erwiderte, werde die Beurteilung der Beschaffungstätigkeit vor allem anhand von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen meßbar und sei der Leistungsvergleich unter entsprechender Berücksichtigung der bei der ATW gegebenen besonderen Verhältnisse angestellt worden.

69.31.1 Bei Einführung der EDV im Jahre 1971 hat die ATW im Rahmen der Materialorganisation auch für den Beschaffungsbereich und dabei insb für die Produktionsmaterialien mehrere Programme entwickelt. Diese wurden aber von der Abteilung Einkauf entweder zur Gänze abgelehnt oder nur bedingt für Beschaffungsentscheidungen herangezogen.

69.31.2 Nach Ansicht des RH sollten auch im Einkauf die Möglichkeiten der EDV in weit größerem Maße als bisher genutzt werden.

69.31.3 Laut Mitteilung der ATW würden nunmehr die Beschaffungsprogramme mittels Kleincomputer erstellt.

69.32.1 Bis 1972 wurde die Befundung der für die Tabakmischungen erforderlichen Aromastoffe und Weichmacher ausschließlich von jenem der beiden Leiter des Laboratoriums der ATW, in dessen Aufgabenbereich chemische und technologische Untersuchungen fielen, vorgenommen. Da es in dessen Ermessen lag, welche Produkte überhaupt einer eingehenden Analyse unterzogen werden sollten, war mit diesen Befundungen praktisch auch die Lieferfirma festgelegt.

Dieses Vorgehen führte zu einer systematischen Konzentration der Materialbestellungen bei nur einem Lieferanten, ohne daß die günstigeren Angebote anderer Firmen Berücksichtigung fanden.

Als dieser Bedienstete aufgrund schwerwiegender Anschuldigungen 1975 gekündigt wurde, ergaben betriebsinterne Berechnungen bereits bei zwei Aromastoffen in der Zeit von 1960 bis 1973 einen Mehraufwand von rd 5,1 Mill S.

69.32.2 Der RH beanstandete, daß zusammenfassende Erhebungen und Berechnungen über das

tatsächliche Ausmaß der entstandenen Mehrkosten von der ATW bisher nicht vorgenommen worden sind.

69.32.3 Laut Stellungnahme der ATW hätten für die bisherigen Maßnahmen Teilberechnungen genügt. Die Ermittlung des tatsächlichen Ausmaßes des Schadensumfanges wäre im Hinblick auf den beträchtlichen Arbeitsaufwand nur dann vertretbar gewesen, wenn die Geltendmachung bestimmter Ersatzansprüche dies erfordert hätte.

69.32.4 Wie der RH erwiderte, hätte im Hinblick auf die ohnedies von der Revisionsabteilung vorgenommenen umfangreichen Untersuchungen die Ermittlung des tatsächlichen Schadens kaum eine nennenswerte Mehrarbeit verursacht. Überdies könnte das Schadenausmaß sehr wohl bei der Geltendmachung von etwaigen Regressansprüchen bedeutsam sein.

69.33.1 Über Veranlassung des zuvor erwähnten Mitarbeiters im Laboratorium der ATW wurde 1972 einem Weichmacher mit teuren Zusatzmitteln der Vorzug gegeben, gegen deren Einsatz gewichtige Gründe sprachen.

69.33.2 Wäre die überprüfte Unternehmung gemäß den Erfahrungen der deutschen Zigarettenindustrie und der eigenen Tochtergesellschaft Austria-München schon zu einem früheren Zeitpunkt auf ein billigeres Produkt übergegangen, hätten erhebliche Einsparungen erzielt werden können.

69.34.1 Obwohl der RH bereits anlässlich der vorangegangenen Gebarungüberprüfung die Erstellung eines für alle Betriebsstätten einheitlichen Materialkontenplanes empfohlen und die ATW dies in Aussicht gestellt hatte, stand die Entwicklung eines entsprechenden Materialkontenplanes noch aus.

69.34.2 Der RH empfahl daher neuerlich, einen für alle Betriebsbereiche einheitlichen Materialindex zu erstellen und die Verrechnung über EDV vorzunehmen.

69.34.3 Laut Stellungnahme der ATW sei eine zentrale Verrechnung über EDV nicht geplant, da die Kosten voraussichtlich höher als der gegenwärtige Aufwand wären.

69.34.4 Der RH erwiderte mit dem Hinweis auf Erfahrungswerte in anderen Unternehmungen, bei denen nach entsprechender Bereinigung der Materialpositionen und nach Erstellung eines einheitlichen Materialschlüssels der durch die händische Verrechnung entstehende Aufwand wesentlich gesenkt werden konnte.

69.35.1 Der wertmäßig größte Anteil an den technischen Materialien entfällt auf die Materialgruppe Maschinenersatzteile.

69.35.2 Obwohl mehrere Fabriken gleichartige Produktionsanlagen aufwiesen und daher nach Ansicht des RH eine zweckmäßige und zugleich auch

kostengünstige Schwerpunktlagerung der Reserve- teile möglich wäre, waren in allen Tabakfabriken hohe Bestände an Maschinenersatzteilen festzustellen.

69.35.3 Laut Stellungnahme der ATW hätten sich Versuche mit einer Zentrallagerung aus Kostengründen nicht bewährt. Eine gewisse Konzentration der Ersatzteillagerung bestehe jedoch bereits im Bereich der TF Linz, wo Ersatzteile für die TF Schwaz mitgelagert würden.

69.35.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, wonach eine Schwerpunktlagerung für die ATW wirtschaftlicher wäre, umsommt als diese keine gegenteiligen Kosten-Nutzen-Untersuchungen vorlegen konnte.

69.36.1 In Klagenfurt hat die ATW 1953 ein Lager für Orienttabake in Betrieb genommen. Obwohl in den Folgejahren der Bedarf an diesen Tabaken erheblich zurückgegangen ist, konnte infolge der baulichen Ausführung des Lagergebäudes die freigewordene Lagerfläche nicht für die Bevorratung der nunmehr benötigten Rohtabake – Burley- und Virginiertabake – herangezogen werden, so daß die Lagerkapazität zuletzt nur mehr im Durchschnitt zu 68 vH ausgelastet war. Wären die noch benötigten Mengen an Orienttabaken produktionszugeordnet in den einzelnen Fabrikslagern eingelagert worden, hätten die durch die Zwischenlagerung in Klagenfurt von 1965 bis 1975 entstandenen Aufwendungen von rd 64,3 Mill S eingespart werden können.

69.36.2 Der RH empfahl daher, die nur mehr geringen Lagermengen an Orienttabaken in den Fabrikslagern zu bevorraten.

69.36.3 Laut Stellungnahme der ATW hätte die Einlagerung von Rohtabak in anderen Betrieben dort einen zusätzlichen Personal- und Investitionsaufwand erfordert und wäre auch nur dann möglich gewesen, wenn das Personal des Lagers Klagenfurt anderwärtig beschäftigt hätte werden können. Überdies reiche derzeit die Lagerkapazität ohne Klagenfurt mit 20,5 Millionen kg nicht aus. Eingehende Untersuchungen über die Neuorganisation der Rohtabaklager wurden aber in Aussicht gestellt.

69.36.4 Wie der RH erwiderte, betrug nach einer von der ATW übergebenen Statistik die Einlagerungskapazität ohne Klagenfurt 23,7 Millionen kg. Außerdem wäre ein zusätzlicher Personal- und Investitionsaufwand in den Fabrikslagern nicht erforderlich gewesen, weil die bisher aus Klagenfurt angelieferten Tabake ebenfalls nur mit dem bereits vorhandenen Personal und Gerät übernommen und manipuliert worden seien.

Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft mbH, Villach

70.1 Das Stammkapital der im Jahre 1942 gegründeten Gemeinnützigen Eisenbahnsiedlungsgesellschaft mbH, Villach (kurz ESG) beträgt 25 Mill S

und befindet sich zu rd 99 vH im Besitz der Republik Österreich, während der Rest auf die Wohnbaugesellschaft der ÖBB und auf fünf Gemeinden entfällt. Die ESG befaßt sich hauptsächlich mit der Wohnungsversorgung der Bediensteten der ÖBB im Direktionsbereich Villach (Bundesländer Ktn und Stmk). Neben dem Geschäftsführer waren zum Prüfungszeitpunkt 17 Bedienstete und zusätzlich 5 örtliche Bauaufsichtsorgane tätig. Zum 31. Dezember 1976 betrug die Bilanzsumme rd 948 Mill S. Die ESG verwaltete 3 897 Wohnungen, 449 Garagen und 19 Geschäftsräume; überdies entwickelte sie eine rege Bautätigkeit.

Rechnungswesen

70.2.1 Die Buchhalterin der ESG leitete auch den Bürobetrieb und erledigte eine Vielzahl von Geschäftsfällen selbst. Hiedurch kam es zu Rückständen in der Buchhaltung und bei der Bilanzierung.

70.2.2 Der RH empfahl eine vermehrte Delegation der Arbeiten.

70.2.3 Die ESG teilte mit, daß sie erst nach der Übersiedlung in größere Geschäftsräume dem zunehmenden Geschäftsumfang durch Vermehrung des Personalstandes Rechnung tragen konnte; die Rückstände wurden zwischenzeitlich aufgearbeitet.

70.3.1 Für die Garagen hob die ESG Mieten in unterschiedlicher Höhe ein. Es wurden zwei verschiedene Mietvertragsformulare verwendet. Teilweise fehlte auch ein schriftlicher Mietvertrag oder es wurden Verträge nicht verbucht.

70.3.2 Der RH empfahl, die Verwaltung der Garagen grundlegend neu zu regeln, nur in wirtschaftlich begründeten Fällen unterschiedliche, aber jedenfalls kostendeckende Mieten einzuheben und mit jedem einzelnen Garagenmieter einen schriftlichen und ordnungsgemäß verbuchten Vertrag abzuschließen.

70.3.3 Wie die ESG mitteilte, habe sie den Empfehlungen des RH bereits entsprochen.

70.4.1 Für kleine Hausgärten in den Grünanlagen – durchschnittlich 50 m² – wurden sogenannte Garten- oder Hüttenzinse eingehoben, die jährlich zwischen 4 S und 120 S betragen. In einer Anlage benützen die Mieter Hausgärten im durchschnittlichen Ausmaß von 500 m² unentgeltlich.

70.4.2 Die Vormerkung und Einhebung dieser Zinse verursachten einen Verwaltungsaufwand, der im Hinblick auf die geringen Erlöse dem RH nicht vertretbar erschien. Er empfahl, künftig einen dem Nutzwert entsprechenden Pachtschilling einzuheben oder die teilweise nicht ansprechenden Gärten in allgemein zugängliche Grünanlagen umzuwandeln.

70.4.3 Laut Mitteilung der ESG wurden die Gartenzinse auf mindestens 50 S jährlich angehoben; eine Lösung bezüglich der unentgeltlichen Gartenbenützung werde angestrebt.

70.5.1 Für einzelne von den Benützern auf ESG-Grund errichtete Kioske wurden die Mieten bis zu eineinhalb Jahren verspätet einbezahlt; auch blieben Mietzinse durch Jahre hindurch unverändert, weil keine Wertsicherung vereinbart worden war.

70.5.2 Der RH empfahl, die Mietzinse künftig wertzusichern und deren zeitgerechte Bezahlung zu überwachen.

70.5.3 Die ESG wird dieser Empfehlung nachkommen.

70.6.1 Die Buchhaltung der ESG bot Anlaß zu weiteren Prüfungsfeststellungen.

70.6.2 So empfahl der RH die bargeldlose Gehaltsauszahlung, die ordnungsgemäße Führung der Kontenregister, die klare Fassung von Buchungstexten, die richtige Kontierung von Geschäftsfällen, eine zweckmäßigere Kontenführung sowie den Vormerk und die Eintreibung ausständiger Forderungen.

70.6.3 Wie die ESG mitteilte, habe sie den Empfehlungen des RH bereits entsprochen.

70.7.1 Die Lohnkonten enthielten nicht immer die notwendige Aufgliederung der Bruttobezüge in Grundgehalt und allfällige Zulagen; außerdem wurden nicht alle den Dienstnehmern aus dem Dienstverhältnis zufließenden Beträge dort verzeichnet.

70.7.2 Der RH empfahl, unter Bedachtnahme auf § 76 EStG 1972 in Hinkunft alle aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Beträge auf dem Lohnkonto festzuhalten und die steuerrechtlichen Bestimmungen genauestens zu beachten.

70.7.3 Wie die ESG mitteilte, hat sie ab 1977 die Lohnverrechnung mittels EDV durchgeführt und bei der Programmerstellung die Empfehlungen des RH berücksichtigt.

70.8.1 Die ESG beabsichtigte, einen Zuschuß von 50 vH zu den monatlichen Prämien der Bediensteten für eine freiwillige Krankengruppenversicherung zu leisten.

70.8.2 Der RH empfahl, von der Gewährung eines solchen Zuschusses Abstand zu nehmen, da hiezu weder eine gesetzliche noch vertragliche Verpflichtung bestand.

70.8.3 Die ESG teilte hiezu mit, sie werde der Empfehlung des RH nachkommen.

70.9.1 Anlässlich der alljährlichen Betriebsausflüge hat die ESG „freiwillige Sozialaufwendungen“ in den Jahren 1972 bis 1974 an die Mitglieder des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates und ab 1975 an alle Aufsichtsräte ausbezahlt, obwohl diese nie an Betriebsausflügen teilgenommen haben.

70.9.2 Der RH empfahl, solche Vergütungen nicht mehr zu gewähren, da Aufsichtsratsmitglieder

nicht zum Empfängerkreis von freiwilligen Sozialleistungen zählen.

70.9.3 Die ESG versuchte ihre Vorgangsweise mit dem Hinweis auf ähnliche Gepflogenheiten bei anderen Bauvereinigungen und auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Aufsichtsräte zu rechtfertigen, sagte jedoch eine der Empfehlung des RH entsprechende Neuregelung zu.

70.10.1 Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der ESG verlangen eine Vorlage der Ausschreibungsergebnisse an den Bauausschuß vor der endgültigen Vergabe der Arbeiten. In verschiedenen Fällen bei Neubauten und Großstandsetzungen fand diese Befassung des Bauausschusses erst nach erfolgter Vergabe durch den Geschäftsführer, teilweise erst nach Arbeitsbeginn, statt.

70.10.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als den bestehenden Vorschriften widersprechend. Da jedoch die ausnahmslose Befassung des Bauausschusses mit einer einfachen und wirkungsvollen Geschäftsführung nicht vereinbar ist, empfahl der RH, die Geschäftsordnung und die Geschäftsanweisung dahingehend abzuändern, daß der Geschäftsführer erst ab einer festzusetzenden Mindestauftragssumme zur vorherigen Befassung des Bauausschusses verpflichtet wird.

70.10.3 Laut Stellungnahme der ESG habe der Geschäftsführer in diesen dringenden Fällen die Zustimmung des Bauausschusses fernmündlich eingeholt, jedoch verabsäumt, dies in den betreffenden Geschäftsstücken zu vermerken. Im übrigen würden die internen Verfahrensvorschriften dergestalt abgeändert werden, daß die Geschäftsführung Einzelaufträge bis zu 500 000 S in Hinkunft eigenverantwortlich vergeben dürfe.

70.11.1 Aufgrund eines mit der Deutschen Reichsbahn im Jahre 1939 abgeschlossenen Bauvertrages hatte die ESG ab Jänner 1940 einen jährlicher Bauzins von 825 RM zu entrichten. Dieser Betrag wurde jedoch seit Jahren weder bezahlt noch in der Mietenberechnung berücksichtigt.

70.11.2 Der RH empfahl eine entsprechende Bereinigung dieser Angelegenheit.

70.11.3 Wie die ESG hiezu mitteilte, sei eine Erhöhung des Mietzinses um den Bauzins wegen des Zinsstopgesetzes derzeit nicht durchführbar.

70.12 Weitere Empfehlungen des RH in Bauvertragsangelegenheiten betrafen die Unzulässigkeit der Wertsicherung der Bauzinse, den fallweisen Zahlungsverzug der ESG und die Bezahlung des unverminderten Bauzinses trotz Verringerung der Baurechtsfläche. Die ESG wird laut ihrer Mitteilung in Hinkunft diesen Empfehlungen nachkommen.

Investitionen

70.13.1 Der RH hat stichprobenweise die Ausschreibung und die Vergabe eines Neubavorhabens sowie von Großinstandsetzungen überprüft.

70.13.2 Die Empfehlungen bzw Bemängelungen des RH betrafen unklare und widersprüchliche Regelungen in den Ausschreibungsunterlagen, die Ausschreibung nicht mehr lieferbarer Herdtypen, die Umplanung nach erfolgter Ausschreibung, unzulässige Preisverhandlungen, eine ungerechtfertigte Ausscheidung eines Billigstbieters und die Einhaltung der Zuschlagsfristen.

70.13.3 Wie die ESG mitteilte, werde sie die gegebenen Empfehlungen in Hinkunft beachten.

70.14 Bei der Berichtigung einer Baumeisterschlußrechnung wendete die ESG einen unrichtigen Index an und bezahlte 9 259 S zuviel für Preiserhöhungen. Im Sinne der Empfehlung des RH hat die ESG diesen Unterschiedsbetrag inzwischen rückgefordert.

70.15.1 Bei einem Neubau verrechnete die ESG die gesamte Architektenleistung, wovon 70 vH von einem freiberuflichen Architekten und 30 vH von der ESG erbracht wurden, nach Richtlinien des Amtes der Kärntner Landesregierung und nicht nach den im Architektenvertrag vereinbarten Gebührensätzen. Die unrichtige Bemessung des an den Architekten bezahlten Honorars und auch der Eigenleistungen fanden in der Endabrechnung und damit in der Mietenkalkulation ihren Niederschlag.

70.15.2 Der RH empfahl, eine vertragsgemäße Abrechnung zu erstellen und aufgrund der geänderten Gesamtkosten die Miete neu zu kalkulieren.

70.15.3 In ihrer Stellungnahme teilte die Gesellschaft mit, sie habe vom Architekten einen Betrag von 34 682 S rückgefordert. Außerdem werde sie die Baukosten um die zuviel verrechneten Architektenhonorare vermindern und eine neue Mietenkalkulation erstellen.

70.16.1 Zufolge der Richtlinien des Amtes der Kärntner Landesregierung werden in den Abrechnungen aufgrund des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 Baunebenkosten bis zu bestimmten Hundertsätzen der Baukosten anerkannt. Die ESG rechnete jedoch immer nach diesen Hundertsätzen ab, gleichgültig ob Kosten in dieser Höhe überhaupt angefallen waren.

70.16.2 Der RH regte an, bei künftigen Bauendabrechnungen die Baunebenkosten nach dem tatsächlichen Aufwand, ua unter Zugrundelegung eines Betriebsabrechnungsbogens, festzulegen.

70.16.3 Die ESG wird dies in Hinkunft beachten.

70.17.1 Bei einem Bauvorhaben ergab sich ein geringerer Eigenmitteleinsatz als vorgesehen; dies wurde bei der Anlastung der Eigenmittelzinsen nicht berücksichtigt.

70.17.2 Der RH empfahl, die Zinsendifferenz in der Mietenkalkulation zu berichtigen.

70.17.3 Laut Mitteilung der ESG werde sie den Unterschiedsbetrag zurückzahlen.

70.18 Weiteren Empfehlungen des RH, welche die bessere Ausnützung des Kassaskontos, die Berechnung von Haftrücklassen und die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen betrafen, wird die ESG in Hinkunft nachkommen.

70.19.1 Einzelne Wohnanlagen, die größtenteils dem Zinsstopgesetz unterliegen, wiesen einen schlechten Bauzustand auf.

70.19.2 Der RH empfahl, vor allem bei jenen Anlagen, wo finanzielle Mittel in Form einer Bauerneuerungsrückstellung vorhanden sind, notwendige Reparaturen zeitgerecht vorzunehmen, damit die ständig zunehmende Verschlechterung des Bauzustandes vermieden wird.

70.19.3 Die ESG teilte ihre Absicht mit, die Guthaben nach Möglichkeit für Großinstandsetzungen dieser Anlagen zu verwenden, wies jedoch darauf hin, daß mehr als 50 vH des Instandhaltungsbeitrages zur Bezahlung der Umsatzsteuer benötigt würde.

70.20.1 Ende 1974 hatte die ESG rd 3 026 000 S Eigenmittel gegen Verzinsung für Instandsetzungsarbeiten eingesetzt. Hievon entfielen rd 2 698 000 S auf Bauvorhaben, bei denen zum selben Stichtag Bauerneuerungsrückstellungen aus der ordentlichen Instandhaltungsverrechnung in der Höhe von rd 1 573 000 S bestanden.

70.20.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Trennung zwischen ordentlicher und außerordentlicher (Groß-)Instandhaltungsverrechnung aufzugeben und bestehende Bauerneuerungsrückstellungen für eine vorzeitige Rückzahlung der Fremd- und Eigenmittel zu verwenden; durch die Verringerung des Zinsendienstes würde sich eine Entlastung der Instandhaltungsverrechnung und damit der Mieter ergeben.

70.20.3 Wie die ESG mitteilte, werde sie in Hinkunft die Empfehlungen des RH beachten.

70.21.1 Die aus den Instandhaltungsbeiträgen der Mieter gebildete Bauerneuerungsrückstellung betrug in den Jahren 1972 bis 1974 zwischen 14 und 17 Mill S. Eine Verzinsung dieser für künftige Instandhaltungsarbeiten zu verwendenden Beträge fand nicht statt.

70.21.2 Nach Ansicht des RH ist die Rücklagenbildung für künftige Großreparaturen grundsätzlich im Interesse der Mieter gelegen, doch ist die durch die Baupreissteigerungen eintretende Substanzverminderung der rückgestellten Beträge durch Gutschrift einer angemessenen Verzinsung in Grenzen zu halten und damit die Bereitschaft der Mieter zur Zahlung eines angemessenen Instandhaltungsbeitrages zu fördern.

Der RH empfahl daher, in Hinkunft die Bauerneuerungsrückstellung aller verwalteten Objekte entsprechend den Veranlagungsmöglichkeiten zu verzinsen.

70.21.3 Laut Stellungnahme der ESG sei die Nichtverzinsung der Bauerneuerungsrückstellung deshalb gerechtfertigt, weil die Neubauten der ESG größtenteils durch billige Kredite der öffentlichen Hand finanziert würden.

70.21.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung auf Verzinsung der Bauerneuerungsrückstellung, zumal auch die ESG diese Gelder zinsbringend angelegt hat.

Verschiedene Feststellungen

70.22.1 Zum 30. Juni 1976 betrugen die Forderungen der ESG an die ÖBB aus zugesagten, aber noch nicht flüssiggemachten Wohnbaudarlehen rd 34 Mill S.

70.22.2 Der RH regte an, zwecks Vermeidung einer Belastung der Mieten durch teure Zwischenfinanzierungen die von den ÖBB zugesagten fälligen Darlehen umgehend zur Überweisung anzusprechen.

70.22.3 Laut Mitteilung der ESG bestehe nunmehr kein Rückstand mehr.

70.23.1 Für ein zur Finanzierung von Arbeiten nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz aufgenommenes Darlehen hatte die ESG zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits 5 Halbjahresannuitäten geleistet. Diesen standen lediglich 3 Halbjahresannuitätzuschüsse des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gegenüber. Die ESG hat nichts unternommen, um die zwei restlichen Zuschüsse von insgesamt rd 30 000 S zu erhalten.

70.23.2 Der RH empfahl, im Interesse der Mieter die notwendigen Schritte zur Erlangung auch dieses Zuschußbetrages einzuleiten.

70.23.3 Die ESG stellte eine entsprechende Antragstellung in Aussicht.

70.24.1 Im Zusammenhang mit dem Bau eines Ledigenheimes und von Sozialräumen für die ÖBB bestand seit 1971 eine offene Annuitätenforderung der ESG an die ÖBB von 106 335 S. Die ESG hat diese Forderung dadurch auf 73 735 S vermindert, daß sie Teilbeträge als „Aufzugskosten“ verbuchte und den ÖBB als Betriebskosten für die Jahre 1973 und 1974 verrechnete.

70.24.2 Nach Ansicht des RH ließen solche Umbuchungen die tatsächlichen Zusammenhänge der Gebarungen sowohl bei der ESG als auch bei den ÖBB nicht transparent erscheinen. Er empfahl eine Richtigstellung und Einforderung des offenen Betrages.

70.24.3 Wie die ESG mitteilte, sei sie an die ÖBB herangetreten, um eine eheste Bereinigung der Angelegenheit zu erwirken.

70.25 Weitere Feststellungen des RH betrafen einen fehlenden Mietvertrag, die Vergebührung von Mietverträgen, ferner die unzulässige Verrechnung von Zinsen, Verwaltungskosten und Gartenanlagepflegkosten als Betriebskosten. Im Bereich der Schadensabwicklung mit Versicherungsanstalten erachtete der RH die Vormerkung der Schadensfälle als unzureichend; er empfahl die unbare Schadensabwicklung und die Beseitigung von Mängeln bei der Berechnung und Geltendmachung von Schäden. Zu allen diesen Empfehlungen und Anregungen nahm die ESG in befriedigender Weise Stellung.

Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH, Klagenfurt

71.1 Im zweiten Halbjahr 1977 überprüfte der RH die Gebarung der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH (kurz KFBG) an ihrem Sitz in Klagenfurt. Die letzte Überprüfung durch den RH hatte im Jahre 1969 stattgefunden (siehe TB 1969 Abs 90). Die nunmehrige Überprüfung umfaßte hauptsächlich die Jahre 1972 bis 1976, schloß jedoch, soweit es der Zusammenhang erforderte, die Gebarung der vorangegangenen Jahre sowie die laufende Gebarung ein.

71.2.1 Die in den folgenden Absätzen zusammengefaßten Beanstandungen und Empfehlungen hat der RH schon wiederholt aufgrund gleicher oder ähnlicher Sachverhalte anlässlich vorhergegangener Gebarungsüberprüfungen bei der KFBG und auch bei anderen Flughafenbetriebsgesellschaften vorgebracht (siehe TB 1960 Abs 781 ff; TB 1968 Abs 78 und Abs 81; TB 1969 Abs 90; TB 1971 Abs 71 und TB 1976 Abs 73).

71.2.2 Nach Auffassung des RH sollten die jeweiligen Eigentümer – namentlich die Republik Österreich, die an allen Flughafenbetriebsgesellschaften die größten Anteile des Stammkapitals hält, vertreten durch das BMF – diesen immer wiederkehrenden Feststellungen und Empfehlungen mehr Beachtung schenken.

71.3.1 Gem den Bestimmungen der Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl Nr 72/1962, wären Benützungsbedingungen zu erlassen, die insb eine Beschreibung des Zivilflugplatzes, eine Tarifordnung und eine Übersicht über die vom Zivilflugplatzhalter sonst zu treffenden Regelungen enthalten sollen. Wie der RH feststellte, ist bisher lediglich eine Tarifordnung ergangen.

71.3.2 Der RH bemängelte, wie er dies schon mehrmals, zuletzt anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung bei der Salzburger Flughafenbetriebsgesellschaft mbH bekundet hat (kurz SFG; siehe TB 1976 Abs 73.3), daß trotz der nunmehr sechzehnjährigen Geltungsdauer der Zivilflugplatz-Betriebsordnung noch immer keine vollständigen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen herausgegeben wurden. Er emp-

268

fahl, diese Vorschriften ehestens zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.

71.3.3 Laut Mitteilung der KFBG seien zwischenzeitlich Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen ausgearbeitet und zum Jahresende 1978 beim BMV als Oberste Zivilluftfahrtbehörde eingereicht worden.

Geschäftsführung

71.4 Wegen vermuteter Mängel ersuchte der Aufsichtsrat (kurz AR) im Jahre 1975 die Kontrollämter des Landes Kärnten und der Stadt Klagenfurt mit einer Überprüfung der Geschäftsführung der KFBG. Von den genannten Revisionsorganen wurden Überschreitungen der dem Geschäftsführer zustehenden Kompetenzen, die Nichtbefolgung von Beschlüssen des AR sowie zahlreiche weitere Mängel aufgezeigt. Aufgrund dieser Feststellungen wurde der damalige Geschäftsführer im Dezember 1975 seiner Funktion enthoben.

In der Folge klagte der Geschäftsführer die KFBG auf Bezahlung seines Entgeltes bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses im Juni 1977, da er der Meinung war, daß seine Abberufung unverschuldet erfolgt und er dadurch in seiner weiteren Dienstleistung behindert worden sei. Der Prozeß mit einem Streitwert von rd 680 000 S war bis zum Jahresende 1978 noch nicht abgeschlossen.

71.5.1 Nach der Enthebung des bisherigen Geschäftsführers bestellte der AR den kaufmännischen und den technischen Leiter zu Geschäftsführern der KFBG. Die beiden nahmen neben den Aufgaben der Geschäftsführung auch ihre bisherigen Tätigkeitsbereiche weiterhin wahr.

71.5.2 Nach Ansicht des RH könnte angesichts der Größe und des Gebarungsumfanges der Gesellschaft bei dieser so wie bei anderen österreichischen Verkehrsflughäfen mit einem Geschäftsführer das Auslangen gefunden werden. Die Bestellung zweier Geschäftsführer erschien dem RH nur unter der Bedingung vertretbar, daß diese auch weiterhin die ihnen zugeordneten Aufgaben persönlich leiten; keinesfalls sollte hierfür zusätzliches Personal aufgenommen bzw vorhandenes auf eine höhere Ebene gehoben werden.

71.5.3 Laut Mitteilung des AR habe er durch entsprechende Beschlüsse dieser Auffassung des RH voll Rechnung getragen.

71.6.1 Bereits anlässlich seiner letzten beiden Gebarungüberprüfungen bei der KFBG (siehe TB 1960 Abs 788 bis 792 und TB 1969 Abs 90, 6 bis 8) hatte der RH eine Vielzahl von Mängeln in Verwaltung, Organisation und Rechnungswesen der Gesellschaft festgestellt und diese auch auf eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht der für die Verwaltung und die Buchhaltung Verantwortlichen zurückgeführt.

71.6.2.1 Bei der nunmehrigen Gebarungüberprüfung war wiederum eine große Anzahl derartiger

Mängel festzustellen, die in einer unzureichenden Einschätzung der Verwaltungstätigkeit begründet waren. Teilweise folgte diese Einstellung aus der nur nebenberuflichen Tätigkeit des Geschäftsführers bei der KFBG bis Ende 1972, wodurch er sich seinen Aufgaben bei dieser Gesellschaft nicht ausreichend widmen konnte.

71.6.2.2 Wie der RH feststellte, konnten seit der Bestellung der nunmehrigen Geschäftsführer Verbesserungen hinsichtlich der Verwaltungsorganisation und des Rechnungswesens erreicht werden; es wird jedoch noch erheblicher Anstrengungen bedürfen, um die verbliebenen Mängel zu beheben.

Verkehrsleistung

71.7 Der Flughafen Klagenfurt wurde im Linien- und Charterverkehr in den Jahren 1972 bis 1977 von jährlich 679 (1975) bis 871 (1973), in allen Jahren zusammen von 4 620 Maschinen angefliegen. Das entsprach im langjährigen Durchschnitt etwas mehr als vier Flugbewegungen je Tag. Im gleichen Zeitraum fertigte die KFBG jährlich zwischen 70 800 (1974) und 88 200 (1973), in allen Jahren zusammen 474 400 Passagiere (ds täglich rund 200) ab. Dabei entfielen durchschnittlich etwa 40 bis 50 vH der Anflüge und 30 bis 40 vH der Passagiere auf Linienflüge. Im Sport- und Geschäftsreiseverkehr waren im Durchschnitt täglich 46 Flugbewegungen zu verzeichnen.

Mit diesen Verkehrsleistungen nahm der Flughafen Klagenfurt unter den österreichischen Flughäfen den vierten Rang ein.

In den jährlichen Gesamterlösen von 15 bis 20 Mill S waren bedeutende betriebsfremde Nebenerlöse enthalten; die Erlöse aus dem eigentlichen Unternehmungszweck betragen lediglich zwischen 7 und 11 Mill S jährlich.

71.8 Unter Beachtung der Eigentümerleistungen in ihren verschiedenen Formen trat ein ungewöhnliches Mißverhältnis zwischen dem Kapitaleinsatz der öffentlichen Hand im Gesamtausmaß von rund 300 Mill S und den erheblichen jährlichen wirtschaftlichen Verlusten (rd 50 Mill S/Jahr) einerseits sowie den Betriebsleistungen und Erlösen andererseits zutage.

Dieses Mißverhältnis veranlaßte den RH, die Ausbauplanung und die ihr zugrunde liegenden Annahmen einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

Ausbauplanung

71.9 Der Ausbau des Flughafens auf seinen 1978 bestehenden Zustand ging auf den Generalausbauplan 1963 zurück. Die günstige Lage im Südalpenraum, der starke Fremdenverkehr sowie die angenommene Industrialisierung Kärntens hatten bei den damaligen Entscheidungsträgern die Erwartung einer beachtlichen Verkehrsdichte sowohl in den innerösterreichischen als auch in den europäischen Verbindungen hervorgerufen. Demgemäß beschloß der Aufsichtsrat

im Juli 1962, den Flughafen Klagenfurt von einem bestehenden Sichtflughafen zu einem Blindlandflughafen auszubauen.

Das Instrumenten-Landesystem ging 1965 in Betrieb; 1965/66 erfolgte die Verlängerung der Piste von 1 800 m auf 2 100 m. Der Bau des neuen Abfertigungsgebäudes wurde 1965 beschlossen, im Frühjahr 1966 begonnen und im Herbst 1970 beendet. Im Hinblick auf die zunehmende Benützung des Flughafens durch Strahlenflugzeuge hat die KFBG im Herbst 1971 die Verlängerung der Betonpiste auf 2 460 m in Angriff genommen und im Sommer 1972 vollendet.

71.10 Das Start- und Landebahnssystem ließ bis zu 20 Flugbewegungen je Stunde zu. Die Planung des Abfertigungsgebäudes wurde unter der Annahme von 12 bis 15 Bewegungen und 300 Fluggästen je Stunde durchgeführt; noch während des Ausbaues erfolgte eine Erhöhung der Annahmen auf 400 Passagiere je Stunde.

In den Planungsgrundlagen war aufgrund der Entwicklung der Jahre 1962 bis 1965 der jährliche Benutzerzuwachs mit 15 vH angenommen worden; bis 1975 wurde eine Steigerung auf 150 000 Passagiere erwartet.

Die Planer schlossen sich dabei der in Europa üblichen Begriffsbestimmung an, wonach jene Werte als Spitze für die Dimensionierung heranzuziehen seien, welche mindestens 30mal im Jahr erreicht werden. Der Kapazität entsprechende Spitzenbelastungen traten vorerst nicht so häufig und später überhaupt nicht mehr auf. Somit ist der Flughafen Klagenfurt nicht nur von der durchschnittlichen Grundauslastung, sondern auch von der tatsächlichen Spitzenbelastung her weitaus überdimensioniert und mit unnötigen Fixkosten belastet.

71.11.1 Schon anlässlich seiner ersten Gebarungsüberprüfung bei der KFBG im Jahre 1960 – also zwei Jahre vor dem Ausbaubeschluß – hatte der RH die Wirtschaftlichkeit der bis dahin geleisteten Investitionsaufwendungen bezweifelt und die diesen zugrunde gelegten Annahmen als zu optimistisch bezeichnet (anstelle einer angenommenen Fluggastanzahl 1959 von 100 000 waren tatsächlich 5 300 zu verzeichnen). Nach Meinung des RH hätte der weitere Ausbau nur dann in Angriff genommen werden dürfen, wenn seine Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit außer Zweifel stünden. Bei der zweiten Gebarungsüberprüfung vom Jahre 1969 stellte der RH fest, daß in absehbarer Zeit keine Erhöhung der Frequenz in einem Umfang zu erwarten wäre, der den Einsatz öffentlicher Mittel im Ausmaß von (bis dahin) 250 Mill S rechtfertigen würde (TB 1960 Abs 782 und TB 1969 Abs 90.1).

Die damalige Geschäftsführung teilte nicht die Meinung des RH und verwies auf die ansteigende Tendenz des Luftverkehrs.

71.11.2 Aus der Sicht des Jahres 1978 bestätigten sich die mehrfach geäußerten Bedenken des RH hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit des eingesetzten

Kapitals vollinhaltlich. Der Kapitalumschlag bewegte sich im Berichtszeitraum zwischen 2,3 vH und 3,7 vH, die Auslastung der Kapazität – bezogen auf die abgefertigten Passagiere – lag zwischen 3,2 vH und 4,0 vH, jene des Start- und Landebahnsystems belief sich auf rd 1 vH. Das Passagieraufkommen stieg wesentlich langsamer als vorausgesagt und betrug 1975 nicht 150 000, sondern knapp 72 000 Personen.

Um die ungenutzte Tageskapazität voll auszulasten, wären bei Vollbesetzung der Maschinen 57 bzw bei durchschnittlicher Besetzung 111 zusätzliche tägliche Flugbewegungen nötig. Innerhalb eines absehbaren Planungshorizontes ist die Erreichung von Werten innerhalb dieser beiden Grenzen jedoch keinesfalls zu erwarten.

71.12.1 Bedeutung und Entwicklung des Flughafens Klagenfurt lassen sich praktisch als eine Funktion des Kärntner Fremdenverkehrs ableiten. Daher unterliegen die für die Entwicklung maßgeblichen Trends und Prognosen nicht so sehr den Gesetzmäßigkeiten des Flugverkehrs, sondern vor allem jenen des Fremdenverkehrs.

71.12.2 Für die Zuwachsannahmen hätte daher nach Auffassung des RH nicht die Entwicklung des internationalen und österreichischen Luftverkehrs herangezogen werden dürfen. Vielmehr wären hiebei die bereits damals weit näher beim Sättigungspunkt liegenden Verhältnisse im Kärntner Fremdenverkehr zu berücksichtigen gewesen.

71.13.1 Der Flächenbedarf für sämtliche Funktionen des Abfertigungsgebäudes wurde von der Spitzen-Stundenbelastung abgeleitet, wobei der Charter-Anteil – bei dem die damit verbundene vereinfachte Abfertigung die Kapazität erhöht – mit einem Drittel angenommen wurde.

Der tatsächliche Anteil der Charterpassagiere lag aber im langjährigen Durchschnitt bedeutend höher, nämlich bei 60 bis 70 vH. Die Spitzenbelastungen wurden überhaupt nur durch den Charterverkehr verursacht. Bereits im Planungsstadium stand die überragende Bedeutung des Charteranteils für die Erhöhung des Verkehrsaufkommens fest. Ebenfalls bekannt war der ungewöhnlich hohe Anteil der Passagiere in der Spitzenstunde des Spitzentages (65 vH gegenüber international 15 bis 20 vH).

71.13.2 Nach Ansicht des RH hat die Auslegung der Kapazität auf 400 Personen je Stunde daher entweder die Charakteristik des Flughafens ungenügend berücksichtigt oder (und) unrealistische Zuwachsraten zugrunde gelegt.

71.14.1 Im Planungszeitraum war Klagenfurt außer in das Netz der nationalen auch in jenes einer ausländischen Fluggesellschaft eingebunden.

71.14.2 Vor Verwirklichung einer Investition in der beim Flughafen gegebenen Größenordnung wäre es nach Auffassung des RH angezeigt gewesen, von den Gesellschaften langfristige Zusagen oder zumin-

dest eine Prognose über ihre künftige Verkehrspolitik zu verlangen. Vereinbarungen dieser Art hat die KFBG nicht getroffen.

Tatsächlich ließ die Austrian Airlines aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen im April 1970, also noch vor Fertigstellung des neuen Abfertigungsgebäudes, ihren Inlands-Flugverkehr auf, nachdem die ausländische Fluggesellschaft ihren Kurs schon anfangs 1969 eingestellt und die Austrian Airlines bereits im Winter 1968/69 keinen Inlandsverkehr mehr betrieben hatte. Der Versuch einer verbindlichen Festlegung der beiden Gesellschaften um die Jahreswende 1967/68 hätte daher – zu einem Zeitpunkt, als Einsparungen am Bauvorhaben noch möglich gewesen wären – wahrscheinlich die Einstellungsabsichten zutage gebracht.

71.15.1 Noch im Mai 1973 war der AR der Meinung, daß die Verlängerung der Rollbahn vordringlicher als der Bau des Abfertigungsgebäudes gewesen wäre. Da seinerzeit beim Bund nur die Bereitschaft zum Bau von repräsentativen Abfertigungsgebäuden gegeben gewesen sei, wollte man diese Chance nicht ungenützt lassen. Daher waren Begründung und Zeitpunkt für den Baubeschluß nicht von Verkehrsnotwendigkeiten, sondern von Prestigeüberlegungen bzw Gelegenheitswahrnehmung bestimmt.

71.15.2 Bei Einhaltung einer verkehrsbedingten Rangordnung hätten nach Ansicht des RH die Linieneinstellungen 1969/70 und die gegenüber den Vorjahren bescheidene Steigerung des Charterflugverkehrs 1969 zu einem Überdenken des in Rede stehenden Ausbaues führen müssen.

71.16.1 In den Jahren 1980 bis 1985 ist gem Investitionsplan an weitere Investitionen in der Höhe von 55 Mill S gedacht, wobei lediglich ein kleineres Vorhaben (2,5 Mill S) ausdrücklich als frequenzabhängig bezeichnet wird. Demzufolge wird nach dem eigentlichen Ausbau – unter Berücksichtigung der Investitionen 1976 bis 1979 von rd 50 Mill S – bis 1985 insgesamt ein Investitionsbedarf von 100 Mill S gegeben sein, der vorwiegend in verkehrstechnischen Notwendigkeiten begründet ist. Aber auch nach 1985 ist ein Ende von Investitionsbedürfnissen nicht zu erwarten. An dieser Entwicklung einer längerfristigen Finanzierungsvorschau bzw -planung zeigt sich die große Eigendynamik, die einmal getroffenen Investitionsentscheidungen innewohnt.

71.16.2 Nach Meinung des RH sollten vor der Genehmigung der weiteren Investitionen unbedingt Kosten-Nutzen-Analysen und Investitionsrechnungen erstellt werden. Jedenfalls werden die Verantwortlichen Organe zu entscheiden haben, ob nicht der weitere Einsatz erheblicher finanzieller Mittel der öffentlichen Hand von einer Mindestbefriedigung der Funktion des Flughafens abhängig gemacht werden sollte.

Unternehmungskonzept

71.17.1.1 Das Mißverhältnis zwischen finanziellem Einsatz und Verkehrsleistung hat den RH auch veranlaßt, die möglichen Funktionen des Flughafens, seine tatsächliche Funktionserfüllung, die gegebenen Beeinträchtigungen sowie allfällige Funktionsalternativen zu untersuchen.

Von 16 möglichen Funktionen erfüllte der Flughafen Klagenfurt im gesamten Berichtszeitraum lediglich zwei, nämlich die eines internationalen End- und Zubringerhafens im Linienverkehr mit allerdings einem einzigen An- und Abflug je Tag und die eines internationalen Endhafens im Herein-Charterverkehr als eigentliche Hauptfunktion, mit etwas mehr als zwei Flugbewegungen und zusammen rd 200 abgefertigten Passagieren täglich. Hierbei standen aber einer starken Ballung in den Spitzenmonaten und Spitzenstunden längere verkehrsfreie Zeiträume gegenüber.

71.17.1.2 Der RH konnte sich von den Anstrengungen der Gesellschaftsorgane überzeugen, zusätzliche Möglichkeiten zur Funktionserfüllung ausfindig zu machen. Trotz aller Vielfalt der Bemühungen war diesen jedoch kein Erfolg beschieden. Vielmehr verschlechterte sich die Bedienung im Linienverkehr ständig. Darüber hinaus erlitt der Kärntner Fremdenverkehr in den letzten Jahren einen Rückschlag, der sich nachteilig auf das Hauptgeschäft des Flughafens, den Herein-Charterverkehr auswirkte.

71.17.2.1 Nach Auffassung des RH hatte auch die schlechte Streuung nach Herkunftsländern der einreisenden Passagiere auf die Entwicklung des Verkehrsaufkommens einen negativen Einfluß, weil die ungünstige Risikoverteilung die Anfälligkeit gegen Rückschläge im Zusammenhang mit der Fremdenverkehrsentwicklung erhöhte. So entfielen fast 60 vH der 1976 eingereisten Passagiere auf bloß zwei Herkunftsländer, während Einreisende aus anderen wichtigen Ländern entweder stark unter dem gesamtösterreichischen Anteil lagen oder überhaupt fehlten.

71.17.2.2 Selbst den wenigen verbleibenden Funktionserfüllungsmöglichkeiten standen noch erhebliche Hemmnisse entgegen, deren Beseitigungsmöglichkeit zT außerhalb der Einflußsphäre der KFBG lag, wie etwa die Verkehrspolitik der nationalen Fluglinie, welche die vielfach an sie herangetragenen Wünsche nach einer verstärkten Bedienung der Bundesländerflughäfen ihren Ertragsüberlegungen untergeordnet hat.

71.17.2.3 Eine weitere Beeinträchtigung ergab sich aus der Lage des Flughafens nahe der Stadt und der damit gegebenen Lärmbelästigung für deren Bewohner. 1976 beauftragte der AR die Geschäftsführung, die schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung den wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft überzuordnen und keine Nachtflüge mehr durchzuführen. Damit war eine wesentliche Beeinträchtigung der Unternehmung verbunden, zumal eine Auswei-

tung des Chartergeschäfts – die der Geschäftsführung vom AR ebenfalls auferlegt worden war – naturgemäß eine verstärkte Nachtflugtätigkeit nach sich ziehen müßte.

Nach Ansicht des RH war diese Haltung des AR nicht widerspruchsfrei. Schon vor der Verfügung über Finanzmittel in der Größenordnung von mehreren hundert Millionen Schilling hätte die Gesellschaft eine Vorrangregelung im vorhersehbaren Zielkonflikt zwischen Funktionserfüllung und Umweltschutz zu treffen gehabt, zumal ein verkehrsreicher, aber lärmarmen Flughafen einen Widerspruch in sich darstellt.

71.18.1 Eine theoretische Alternative zur Funktionserfüllung wäre die Stilllegung des Flughafenbetriebes verbunden mit der wirtschaftlichen Verwertung der Anlagen. Hiedurch würden künftighin Finanzierungsprobleme und Lärmbelästigungen wegfallen. Damit müßten allerdings Investitionen in der schon mehrfach genannten Größenordnung als endgültig verlorener Aufwand angesehen werden, und der – wenn auch derzeit geringe – Verkehrsbedarf fände keine Befriedigung.

71.18.2 Nach Auffassung des RH sollten daher die Bemühungen – allerdings über die Ebene der Geschäftsführung und des AR hinausreichend – in Richtung auf eine vermehrte Funktionserfüllung gehen. Die Konzepte hierfür müßten jedoch von der Unternehmung erstellt werden bzw hätten bereits längst erstellt werden müssen (siehe jedoch Abs 71.28).

Der RH nannte der Geschäftsführung jene Zielsetzungen, die ein vorzulegendes Unternehmungskonzept zumindest enthalten müßte.

71.18.3 Wie die KFBG bestätigte, sei die Verkehrsentwicklung auf dem Flughafen Klagenfurt bisher nicht nach den beobachteten innereuropäischen Zuwachsraten erfolgt. Diese stagnierende und daher trendmäßig völlig ungewöhnliche Entwicklung führte die Gesellschaft auf die zeitmäßig nicht besonders günstige einzige Linienflugverbindung und auf das Fehlen weiterer Linienangebote zurück.

Aufgrund dieser Tatsachen sei nach Auffassung der Geschäftsführung ein Großteil der möglichen Flugkunden zum nahen Flughafen Laibach abgewandert, von wo aus zahlreiche Flugverbindungen zu attraktiven Preisen angeboten würden.

Sollten in absehbarer Zeit nicht mehr und gute Flugverbindungen nach und von Klagenfurt geschaffen werden, so würde bereits in wenigen Jahren – nach Ausbau der Straßenverbindungen zwischen Kärnten und Slowenien – der „Absaugeffekt“ des Flughafens Laibach noch stärker spürbar werden.

Eigentümerinteressen

71.19.1 Die Republik Österreich ist an der KFBG mit 60 vH beteiligt; bei allen anderen österreichischen Flughäfen beträgt die Bundesbeteiligung höchstens 50 vH. Bei Betrachtung der konsolidierten Bilanzen

und Ergebnisrechnungen einschließlich Treuhandvermögen zeigt sich, daß die tatsächliche wirtschaftliche Beteiligung der Republik Österreich an der Deckung des Kapitalbedarfes 80 vH und am wirtschaftlichen Verlust 74 vH beträgt.

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern verzichtete der Mehrheitsgesellschafter praktisch auf alle Leitungsfunktionen in den Gesellschaftsorganen, in dem bis 1976 bestehenden Bauausschuß sogar auf eine angemessene Vertretung und weiters auf einen Teil seiner Kontrollmöglichkeiten.

71.19.2 Der RH beanstandete das Mißverhältnis zwischen Leistung und Einflußnahme des Mehrheitsgesellschafters als wirtschaftlich unangebracht. Der Verzicht auf eine angemessene Einflußnahme könnte auch zu Beispielsfolgerungen führen, weil die allfällige Ausschöpfung der Mehrheitsrechte bei anderen gemeinsamen Beteiligungen von den betroffenen Minderheitsgesellschaftern als unbillig empfunden werden könnte.

71.19.3 Wie der Vorsitzende des AR hiezu bemerkte, wäre dem Mehrheitsgesellschafter durch laufende Information des vom Eigentümervertreter entsendeten AR-Mitgliedes eine zusätzliche Einflußnahme möglich. Ob ein grundsätzliches Abgehen von der seit mehr als 20 Jahren geübten Vorgangsweise angestrebt werden solle, hätte das BMF zu entscheiden.

71.19.4 Der RH verblieb bei seiner grundsätzlichen Auffassung, daß stets eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Ausmaß der Beteiligung und Belastung einerseits und dem Einfluß und der Wahrnehmung von Gestaltungs- und Kontrollrechten andererseits zweckmäßig wäre.

Finanzierung

71.20 Wie auch alle anderen Flughäfen (außer Wien) verfügte die KFBG neben ihrem Gesellschaftsvermögen noch über Grundstücke und ein Treuhandvermögen (kurz THV) ihrer Gesellschafter. Die Grundstücke wurden der KFBG um 1 000 S jährlich zur Nutzung übergeben; das THV diene zur Finanzierung von Anlagen, welche die KFBG kostenlos benutzte. Dementsprechend betrachtete der RH die Tätigkeit der KFBG nicht nur im finanziellen Rahmen der Gesellschaft selbst; in einem weiteren Schritt band er auch die flughafenspezifischen Aufwendungen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (kurz BAZ) in die Untersuchung ein.

71.21.1 Das THV wurde entsprechend den bestehenden Haushaltsvorschriften des Bundes in einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verbucht, wobei das Anlagevermögen keiner Abschreibung unterlag. Das THV stieg von 221,2 Mill S (1969) auf 365,2 Mill S (1976). Da die KFBG wirtschaftlich zu schwach war, erfolgten so gut wie alle Investitionen über das THV; dessen Anlagevermögen wuchs dabei

272

im genannten Zeitraum von 155,4 Mill S auf 311,4 Mill S an.

71.21.2 Im THV wurden – ebenso wie bei der KFBG (siehe 71.22.2) – überhöhte und zum Vorteil des Landes Kärnten ungünstig veranlagte Liquiditätsreserven gehalten.

71.22.1 Die Vermögensstruktur der KFBG war im Berichtszeitraum durch ein Sinken des Sachanlagevermögens von 1,7 Mill S auf 0,7 Mill S, durch den Erwerb festverzinslicher Wertpapiere um 2,0 Mill S sowie durch ein kräftiges Ansteigen des Umlaufvermögens von 4,6 Mill S auf 9,5 Mill S gekennzeichnet. Die Verdoppelung der Bilanzsumme von 6,3 Mill S auf 12,2 Mill S erfolgte ausschließlich durch die starke Zunahme des Finanzvermögens von 4,5 Mill S auf 10,3 Mill S.

71.22.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, hielt die KFBG zu hohe Liquiditätsreserven; durch deren Verwendung für Investitionen hätte sie die Belastung des THV – wenn auch nur geringfügig – mildern und die Spanne zwischen den Ertragszinsen und den hohen Refinanzierungskosten der Gesellschafter des THV einsparen können. Der RH empfahl den Abbau dieser überhöhten Reserven.

71.22.2.2 Selbst unter Beibehaltung der Vorgangsweise hätte eine stärkere Veranlagung bei anderen Instituten als bei einer Bank des Landes Kärnten der KFBG einen Zinsenvorteil gebracht. Die bewiesene Berücksichtigung der Interessen eines Gesellschafters verursachte einen Zinsenentgang von 3,5 vH pa (1976), der zu 80 vH von den beiden anderen Gesellschaftern zu tragen war.

71.23.1 Die Finanzierung des Vermögens erfolgte zu mehr als der Hälfte mit Eigenkapital, welches im Berichtszeitraum durch die ausgewiesenen Gewinne einschließlich der Kapitalerhöhung 1970 (2,5 Mill S) von 3,2 Mill S auf 6,5 Mill S anstieg. Das Stammkapital belief sich dabei auf 5 Mill S; es entfiel mit 60 vH auf die Republik Österreich und mit je 20 vH auf das Land Kärnten und die Landeshauptstadt Klagenfurt.

71.23.2 Der RH vermisse die Bildung einer Abfertigungsrücklage, obwohl sich die Abfertigungsansprüche Ende 1976 auf 2,3 Mill S beliefen.

71.23.3 Wie die KFBG hiezu erklärte, sei eine solche Vorsorge auf Wunsch des Gesellschafters Republik Österreich – vertreten durch das BMF – im Sinne einer Vereinheitlichung der Vorgangsweise bei den Flughafenbetriebsgesellschaften unterblieben.

71.23.4 Der RH hat bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung bei der Salzburger Flughafenbetrieb GesmbH (siehe TB 1976 Abs 73.13.2) auch für diese die Bildung einer Abfertigungsrücklage als erforderlich bezeichnet. Er empfahl, in Hinkunft grundsätzlich bei allen Flughäfen Rücklagen für Abfertigungsverpflichtungen zu bilden.

71.24.1 Im Jahre 1973 nahm die KFBG zur Vorfinanzierung von Investitionen im THV einen

Bankkredit bis zu 10 Mill S auf. Wirtschaftlich handelte es sich dabei um eine Kreditaufnahme für die Gesellschafter des THV.

71.24.2 Der RH empfahl, in Hinkunft in gleichgelagerten Fällen von einer derartigen Vorgangsweise abzusehen und die Bilanzen der KFBG von Einflüssen aus der Refinanzierung der Gesellschafter freizuhalten. Weiters hätte die KFBG aufgrund ihrer eigenen erhöhten Liquiditätsreserven und jener des THV mit einem niedrigeren Kredit das Auslangen finden können, wodurch etwa 550 000 S als Unterschiedsbetrag zwischen Ertrags- und Aufwandszinsen einzusparen gewesen wären.

71.25.1 In den Jahren 1969 bis 1976 wies die KFBG insgesamt 0,8 Mill S an Gewinnen aus.

Die Ergebnisse wurden aber 1969 bis 1974 durch die Verrechnung überhöhter Aktivierungen von Eigenleistungen der KFBG für das THV rechnerisch um 3,5 Mill S zu günstig dargestellt.

71.25.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, die nicht im Einklang mit dem THV-Vertrag, mit dem THV-Erlaß des BMF und mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung stand.

71.26.1 Berichtigt man die Bilanzverluste um die überhöht aktivierten Eigenleistungen, so ergaben sich 1969 bis 1976 Verluste von 2,7 Mill S einschließlich der Bruttogewinne des Zollfreiladens.

71.26.2 Wie der RH feststellte, kam sohin die KFBG unter Vernachlässigung der Zollfreiladengewinne der ihr gestellten Aufgabe nicht wirtschaftlich nach. Für eine nennenswerte Übernahme von Anlagegütern aus dem THV bzw für eigene Investitionen reichte die Ertragskraft der KFBG im Gegensatz zB zur Salzburger Schwestergesellschaft (siehe TB 1976 Abs 73.13 und 14) nicht aus.

71.27.1 Die KFBG war bzw ist auch verpflichtet, Anlagegüter des THV zum Anschaffungswert zu kaufen, wenn diese Güter unbrauchbar oder verkauft wurden bzw werden. Da ein großer Teil des Anlagevermögens nur eine Nutzungsdauer von 8 bis 10 Jahren hat, müßte die KFBG diese Gegenstände bei deren Ausscheiden zu den seinerzeitigen Anschaffungswerten übernehmen; der Erlös aus dem Verkauf dieses Altmaterials dürfte vernachlässigbar niedrig sein.

71.27.2 Nach Meinung des RH wird die künftige Übernahmeverpflichtung somit zu hohen Verlusten führen, welche die KFBG aus heutiger Sicht nicht verkraften können wird. Bei Aufrechterhaltung der Trennung zwischen Betriebsgesellschaft und THV müßten entsprechende Rückstellungen für die künftigen Übernahmeverluste gebildet werden. Bei den baulichen Anlagen des THV ist eine gleichartige Entwicklung zu erwarten, allerdings mit zeitlicher Verzögerung.

71.28.1.1 Die Bilanzergebnisse der KFBG vernachlässigen – dem Willen der Gesellschafter

entsprechend – die Gebarung des THV, der gepachteten Bundesgrundstücke, den Zinsendienst auf das gebundene Kapital sowie die Belastungen des BAZ aus dem Bestehen des Flughafens Klagenfurt.

71.28.1.2 Aus diesem Grunde erachtete der RH eine konsolidierte Betrachtungsweise für geboten.

71.28.1.3 Die Bilanzen der KFBG und des THV (letztere unter Einbeziehung von Normalabschreibungen) wiesen zusammengefaßt und erweitert um den Wert der KFBG überlassenen Bundesgrundstücke die für Flughäfen kennzeichnende Vermögensstruktur auf, nämlich eine sehr hohe Anlagenintensität von 97 vH des Gesamtvermögens. Im Berichtszeitraum stieg das Sachanlagevermögen von 252,3 Mill S auf 286,8 Mill S.

71.28.1.4 Die Finanzierung erfolgte zu 96 vH durch die Gesellschafter. Von diesem Eigenkapital entfielen 80 vH auf die Republik Österreich und je 10 vH auf das Land Kärnten und die Landeshauptstadt Klagenfurt. Diese Anteile entsprachen wegen der der KFBG überlassenen Bundesgrundstücke nicht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Verhältnis von 60 : 20 : 20, das ohnedies schon eine stärkere Belastung der Republik Österreich zugunsten der beiden anderen Gesellschafter festsetzte als bei den anderen österreichischen Flughäfen.

71.28.1.5¹ Die konsolidierten Verluste beliefen sich 1969 bis 1976 auf 158,5 Mill S. Unter Berücksichtigung der Zinsen auf das gebundene Kapital erhöhte sich die Belastung der Gesellschafter auf 370,1 Mill S, wovon 260,1 Mill S bzw 70 vH auf die Republik Österreich und je 55,0 Mill S bzw 15 vH auf die beiden anderen Gesellschafter entfielen.

Überdies erbrachte das BAZ flughafenspezifische Leistungen, die allein für die Jahre 1974 bis 1976 mit 25,2 Mill S errechnet und voll vom Bund getragen wurden.

71.28.1.6 Bei konsolidierter Betrachtungsweise ermittelte der RH sohin – noch ohne Kosten der Zollverwaltung und der Polizei – eine Verlusttragung von 74 vH durch den Bund und von je 13 vH durch das Land Kärnten und die Landeshauptstadt Klagenfurt. Auch künftig ist mit einer wirtschaftlichen Selbsterhaltung des Flughafens Klagenfurt nicht zu rechnen.

71.28.2.1 Wie der RH bereits aus Anlaß der Gebarungsüberprüfung bei den Flughäfen Graz (TB 1971 Abs 77,5) und Salzburg (TB 1976 Abs 73.18), aber auch bei der KFBG im Jahre 1969 festgestellt hatte, hielt er die bestehende finanzielle Zersplitterung in Betriebsgesellschaft, THV und Gesellschaftergrundstücke für unzuweckmäßig, da die Gesellschafter nur mittels Gesamtrechnungen ihre Kapitalbindung und die wirtschaftliche Belastung erkennen können.

Überdies hat der Verwaltungsgerichtshof den Bestand der THV steuerrechtlich nicht anerkannt. Weiters umfaßten die Abschlüsse der Betriebsgesell-

schaften nicht deren gesamte Gebarung, waren die Anlagegüter der THV überbewertet und stellte die haushaltsmäßige Verrechnung der THV eine zusätzliche Erschwernis dar.

Der RH beanstandete daher, daß entgegen seinen wiederholt gegebenen Empfehlungen die THV nicht aufgelassen worden sind. Er legte den Gesellschaftern der KFBG nahe, das THV der Betriebsgesellschaft zu übergeben und bezeichnete eine Übertragung der Flughafengrundstücke als wünschenswert.

71.28.2.2 Da bei konsolidierter Betrachtung ohnedies 97 vH des Gesamtkapitals aus Beiträgen der Gesellschafter bestanden, hielt es der RH für zweckmäßig, diese Beiträge auch formal in Eigenkapital umzuwandeln. Eine solche Maßnahme würde eine offene und somit für alle Gesellschafter deutlich erkennbare Kapitalerhöhung darstellen, der nach Vornahme der nötigen Teilwertabschreibungen auch entsprechende Vermögenswerte gegenüberstünden.

71.28.2.3 Entgegen den Bestimmungen des § 122 Abs 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl Nr 253/1957 (LFG), hat das BAZ allein zwischen 1974 und 1976 2 Mill S ohne Rückersatz durch die KFBG investiert. In diesem Zusammenhang hielt der RH eine Novellierung des LFG insofern für wünschenswert, als flughafenspezifische Leistungen des BAZ, wie zB die Personalbeistellung für An- und Abflughilfe sowie für die Wetterbeobachtung, an die Zivilflugplatzhalter zu überrechnen wären (siehe auch TB 1976 Abs 73.18.3).

71.28.2.4 Erst die vom RH angeregte Verrechnungsweise hätte zur Folge, daß die Gesellschafter der Flughäfen im allgemeinen bzw der KFBG im besonderen die für deren Bestehen nötigen Gesamtaufwendungen – welche in einer Nebenrechnung um Zinsen auf das gebundene Kapital sowie um die Aufwendungen der Zoll- und Polizeibehörden zu ergänzen wären – erfahren und dem betriebswirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Nutzen gegenüberstellen könnten.

71.29.1.1 In den Jahren 1974 bis 1976 traten beim Flughafen Klagenfurt konsolidierte Verluste aus dem Flugbetrieb von insgesamt 198,9 Mill S auf; demnach wurden für einen an- und abfliegenden Reisenden (zwei Bewegungen) durchschnittlich 1 800 S von den Gesellschaftern an öffentlichen Mitteln zugeschossen.

71.29.1.2 Um die Verluste (zB 1976: 62,7 Mill S) zu vermeiden, wären täglich 32 Flugbewegungen erforderlich gewesen. Da eine solche Verkehrsdichte in absehbarer Zeit sicherlich unerreichbar ist, werden die Betriebserlöse aller Voraussicht nach gerade noch die Aufwendungen der KFBG selbst, nicht aber die Abschreibungen im THV, die kalkulatorischen Zinsen und die Aufwendungen des BAZ decken.

71.29.1.3 Von 1974 bis 1976 lagen die Betriebserlöse um 28,5 Mill S unter den variablen Kosten (KFBG und BAZ). Die Unterdeckung 1976 von

274

10,5 Mill S wäre bei 9 täglichen Flugbewegungen nicht mehr aufgetreten.

71.29.2 Aus betriebswirtschaftlicher Sicht äußerte der RH angesichts der andauernd niedrigen Auslastung Bedenken gegen eine Weiterführung des Flughafens. Sollte der nach Abs 71.28 zu errechnende zusätzliche volkswirtschaftliche Nutzen höher sein als die Unterdeckung, so wäre nach Ansicht des RH die Aufrechterhaltung des bestehenden Flughafens in der derzeitigen Größe – allerdings ohne Neuinvestitionen – dennoch vertretbar; sollte der zusätzliche Nutzen jedoch niedriger und eine entsprechend starke Steigerung des Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten sein, so hätte der Flughafen Klagenfurt auch in gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Daseinsberechtigung, und seine Schließung wäre wirtschaftlicher, zweckmäßiger und sparsamer als seine Weiterführung.

Investitionen

71.30.1 Bei ihrer bisherigen Investitionstätigkeit hat die KFBG keine Kosten-Nutzen-Analysen und darauf aufbauende Wirtschaftlichkeitsrechnungen angestellt. Die Gesellschaft präliminierte zwar die Investitionsaufwendungen, versuchte aber nicht, unter Einbeziehung der Substitutionselastizität den gesamtwirtschaftlichen Nutzen (zB ausgedrückt in der Einkommensänderung der Region) sowie die künftigen konsolidierten Betriebskosten und -erträge (siehe Abs 71.28.1) der Projektalternativen zu quantifizieren.

71.30.2 Nach Ansicht des RH fehlten sohin die wesentlichen Grunddaten für eine Wirtschaftlichkeitsberechnung und damit auch eine ausreichende wirtschaftliche Begründung für die Vornahme der aufwendigen Investitionen auf dem Flughafen Klagenfurt.

71.30.3 Die KFBG begründete das Fehlen derartiger Berechnungen damit, daß das BMV als Oberste Zivilluftfahrtbehörde (kurz OZB) die sich aufgrund von Empfehlungen der International Civil Aviation Organisation (kurz ICAO) ergebenden Investitionen vorgeschrieben hat.

71.30.4.1 Der RH erachtete diese Begründung als unzutreffend, da die KFBG einerseits Großinvestitionen auch ohne ICAO-Empfehlungen bzw Vorschreibung durch die OZB vorgenommen hat (zB Neubau des Abfertigungsgebäudes, siehe Abs 71.33 bis 36) und andererseits die Anordnungen der OZB stets die Erhaltung oder Verbesserung der bestehenden Einstufung des Flughafens Klagenfurt in die internationalen Kategorien und Klassen (gem Zivilflugplatzverordnung, BGBl Nr 313/1972) voraussetzte.

Nach Ansicht des RH wäre vor diesen Erweiterungs- und Verbesserungsinvestitionen der Nutzenentgang bei Nichtvornahme der betreffenden Investition festzustellen und dem nötigen Investitions- und Betriebsaufwand – alle Daten auf Barwerte abgezinst – gegenüberzustellen gewesen.

71.30.4.2 Die Gesellschafter der KFBG hätten beim Vorliegen solcher international üblicher Berechnungen vor Inangriffnahme der Großinvestitionen unter Umständen dem derartig überdimensionierten Ausbau des Flughafens Klagenfurt nicht zugestimmt. In verschiedenen Sitzungen des AR wurden nämlich präliminierte Jahresverluste der KFBG (ohne THV) von 3,6 Mill S und 0,9 Mill S als untragbar bezeichnet und die Weiterführung des Flughafens in Frage gestellt. Wäre den Gesellschaftern aber im vorhinein die Größenordnung der vom RH errechneten konsolidierten, jährlich wachsenden Verluste – die sich, wie erwähnt von 1969 bis 1976 auf insgesamt 370 Mill S (noch ohne BAZ) beliefen – und dazu ein quantifizierter volkswirtschaftlicher Nutzen bekannt gewesen, so hätte dies sicherlich einen wesentlichen Einfluß auf die Entscheidung der Gesellschafter über die Größenbestimmung des Flughafens Klagenfurt gehabt.

71.30.5 Die Geschäftsführung der KFBG teilte schließlich dem RH mit, sie werde künftige Investitionen im Rahmen von Ausbaustufen anhand von Kosten-Nutzen-Analysen auf ihre Wirtschaftlichkeit untersuchen.

71.31.1 Allgemein verbindliche Investitionsrichtlinien fehlten bei der KFBG.

71.31.2 Der RH wiederholte seine bereits im TB 1976 unter Abs 73.20 geäußerte Empfehlung auf Schaffung einheitlicher Investitionsrichtlinien für alle Zivillughäfen Österreichs unter Beachtung der ÖNORM A 2050.

71.32.1 Vom Gesamtumfang der Investitionen für den Flughafen Klagenfurt, einschl des THV, der sich 1969 bis 1976 auf 165,1 Mill S belief, entfielen nur 1,5 Mill S auf die KFBG selbst.

71.32.2.1 Wie der RH kritisch vermerkt, konnten über die im Berichtszeitraum durchgeführten Investitionen keine vollständigen Unterlagen vorgelegt werden. Zwei Beschaffungsakte waren unauffindbar und in den übrigen Fällen wurde meistens nur das Angebot jener Firma, die später den Zuschlag erhielt, abgelegt, so daß der RH nicht beurteilen konnte, ob die Vergabe jeweils an den Bestbieter erfolgt war.

71.32.2.2 Für zehn Bestellungen mit einem Gesamtwert von über 3 Mill S wurden weder Ausschreibungen durchgeführt noch die Genehmigungen des AR eingeholt.

71.32.2.3 Weiters bemängelte der RH, daß die Entscheidungen über die Notwendigkeit von Investitionen, die Lieferantenauswahl und die Genehmigung fallweise ohne sachliche Begründung getroffen worden waren.

71.33.1 An dem im September 1971 eröffneten Abfertigungsgebäude war eine Reihe von Konstruktions- und Ausführungsmängeln festzustellen, so Betonschäden auch bei tragenden Teilen, Rostschäden der Bewehrung und erhebliche Feuchte-

schäden an außen- und innenliegenden Gebäudeteilen im Zusammenhang mit einer unsachgemäßen Flachdachisolierung.

71.33.2 Um die noch nicht angegriffene Bausubstanz zu erhalten, empfahl der RH, ehestens Sanierungsmaßnahmen einzuleiten.

71.33.3 Wie die KFBG hiezu bekanntgab, stünden wegen der Bauausführungsmängel schon in nächster Zukunft umfangreiche und kostspielige Sanierungsmaßnahmen bevor.

71.34.1 Wiederholt waren Abänderungsmaßnahmen an bereits fertiggestellten Gebäude- und Einrichtungsteilen erforderlich, die auf eine nicht rechtzeitige, ungenaue und fachtechnisch unzulängliche Planung schließen ließen.

71.34.2 Nach Ansicht des RH wären die der KFBG entstandenen Mehrkosten von mehr als 200 000 S bei besserer Planung vermeidbar gewesen.

71.34.3 Laut Stellungnahme der KFBG waren noch weitere kostenintensive Folgeschäden zu gewärtigen.

71.35.1 Auch während der Bauzeit ergaben sich als Folge der unzulänglichen Planung umfangreiche Zusatzbestellungen bei gleichzeitiger Leistungsverminderung im hochbautechnischen Anlagenteil.

71.35.2 Die damit verbundenen Abänderungen der Leistungsverträge sowie die Bauzeitüberschreitungen verursachten nach Ansicht des RH vermeidbare erhebliche Mehrkosten infolge zwischenzeitlicher Lohn- und Materialpreissteigerungen wie auch aufgrund eines ungewöhnlich großen Regieleistungsanteils. Der Preis je m² Nutzfläche des Abfertigungsgebäudes der KFBG überstieg schließlich die Vergleichswerte anderer Flughafenengebäude, die der RH etwa in Salzburg als überhöht beanstandet hatte (siehe TB 1976 Abs 73.28), noch um 15 vH.

71.36.1 Im Abfertigungsgebäude konnten mehrere Räumlichkeiten mit einer Nutzfläche von mehr als 2 000 m² und einem Baukostenanteil von rd 12 Mill S entgegen den ursprünglichen Planungsannahmen bis zur Gebarungsüberprüfung keiner wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

71.36.2 Die daraus erkennbare Überdimensionierung der Anlagenneubauten führte der RH in erster Linie auf die zu optimistischen und durch internationale Richtwerte nicht belegbaren Annahmen für die Grundsatzplanung zurück.

Nach Ansicht des RH hätte eine flexible, schrittweise Anpassung der Bauinvestitionen (Modulbauweise) an das Passagieraufkommen einen wirtschaftlicheren Einsatz öffentlicher Mittel gebracht.

71.36.3 Zur Bemängelung des RH, die KFBG habe die freien Raumkapazitäten nicht durch Vermietung genutzt, führte die Unternehmung aus, daß sie zwar Mietansuchen stets positiv beantwortet hätte, jedoch eine Bindung an Firmen ohne Bezug

zum Flughafengeschehen bislang nicht verantworten wollte. Darüber hinaus seien nunmehr auch Teilflächen bereits vermietet worden bzw soll ein 530 m² großer, bisher unbenutzter Saal für Ausstellungszwecke eingerichtet werden.

71.36.4 Der RH anerkannte diese zwischenzeitlichen Bemühungen; nennenswerte Aktivitäten für die Zeit zwischen der Fertigstellung des Gebäudes und der Gebarungsüberprüfung konnten ihm allerdings nicht nachgewiesen werden.

71.37.1 Die Abwicklung der Liegenschaftserwerbe und die damit verbundene Errichtung von Ersatzobjekten wurde – trotz einer Empfehlung des RH anlässlich der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung (siehe TB 1969 Abs 90.2) – keineswegs mit äußerstem Nachdruck durchgeführt. Diese Verzögerungen verursachten nicht nur eine mit Mehrkosten verbundene vorübergehende Einstellung der Tiefbauarbeiten, sondern verhinderten auch zwei Jahre lang eine volle Ausnützung der neu gegebenen Pistenlänge.

71.37.2 Der RH beanstandete die verzögerte Abwicklung, aus der sich bei ständig steigenden Ablösekosten eine Verdoppelung des vorgesehenen Gesamtaufwandes für Hindernisbeseitigungen und Objektablösen auf rd 36 Mill S ergeben hat.

71.37.3 Die KFBG machte Finanzierungs- und Kompetenzschwierigkeiten der Gesellschafter dafür verantwortlich.

71.37.4 Nach Ansicht des RH wären diese Verzögerungen bei richtiger Einschätzung der Dringlichkeit bzw rechtzeitiger und vollständiger Abklärung zu vermeiden gewesen.

71.38.1 Wegen der bereits 1962 festgelegten Lage des Flughafenkontrollturms errichtete die KFBG den westlichen Teil eines Parallelrollweges (Ausbaukosten 4,2 Mill S) entgegen den Bestimmungen der ICAO bzw der Zivlflugplatz-Verordnungen 1962 und 1972 zu nahe an der Piste. Nicht zuletzt deshalb wurde der Rollweg nicht fertiggestellt. Andernfalls wäre er nämlich wegen des nicht eingehaltenen Mindestabstandes zur Piste für Verkehrsflugzeuge der üblichen Größe unbenutzbar gewesen.

71.38.2 Der RH beanstandete diese Fehlinvestition. Angesichts des im Berichtszeitraum zu geringen Flugaufkommens sollte aber auch der für 1978 geplante Teilausbau für Leichtflugzeuge besser unterbleiben.

71.38.3 Laut Stellungnahme der KFBG sei der weitere Rollwegausbau gem dieser Empfehlung auf unbestimmte Zeit ausgesetzt worden.

71.39.1 Bei der Pistenverlängerung auf 2 460 m entstanden für die KFBG infolge verspäteter und ungenauer Vergabe- und Baukontrollen erhebliche Mehrkosten. So wurde eine Arbeitsgemeinschaft beauftragt, die wegen erst später einkalkulierter Einheitspreiserhöhungen mit ihrem Angebot letztlich

um rd 200 000 S über dem eigentlichen Bestangebot lag. Weitere Kostenerhöhungen ergaben sich mit rd 172 000 S infolge Verzugszinsen und selbstverschuldeter Abrechnungsverzögerungen sowie mit rd 91 000 S infolge bauzeitplanmäßig ungerechtfertigter Winterarbeiten.

71.39.2 Wie der RH feststellte, haben diese vermeidbaren Mehrkosten sowie auch eine Bauzeitverzögerung, die durch eine zu spät erfolgte Hindernisbeseitigung hervorgerufen wurden, zu Gestehungskosten von rd 38 000 S/lfm Betonpiste geführt, die um mehr als 25 vH über jenen der zeit- und ausführungsmäßig vergleichbaren Pistenverlängerung des Flughafens Graz lagen.

71.40.1 Die Geschäftsführung der KFBG hat den Auftrag zur Planung und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Errichtung der Präzisionsanflugbefeuerung im Wert von 240 000 S lediglich mündlich erteilt.

71.40.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und die Übertragung von Planungsarbeiten an eine auch zur Angebotslegung vorgesehene Firma. Angesichts der Auftragssumme von mehr als 12 Mill S erschien auch die beschränkte Einladung zur Offertlegung an nur drei Firmen unangebracht.

Die von der Gesellschaft unter Mitwirkung des Projektanten durchgeführte technische Überprüfung der Angebote veranlaßte schließlich den RH, auf die nicht mehr gegebenen gleichen Wettbewerbsbedingungen des Ausschreibungsverfahrens hinzuweisen. Aufgrund dieser Vorgangsweise war bei der Beauftragung trotz Leistungsumfanges von insgesamt 16,5 Mill S letztlich eine freie Vergabe erfolgt.

71.41.1 Infolge unzureichender Planung mußte die KFBG weiters auch eine nachträgliche und schrittweise Erhöhung des Hauptauftrages um mehr als 34 vH in Kauf nehmen.

Wegen Nichtbeziehung in der Ausschreibungsphase lehnte die ansonst mit den Bauangelegenheiten der KFBG befaßte Bundesgebäudeverwaltung ihre Mitwirkung an diesem nur mehr schwer überschaubaren Bauvorhaben ab.

71.41.2 Da auch sonst keine ausreichenden und vor allem wirkungsvollen Baukontrollen vorhanden waren, stellte insb der mit großem Leistungsrisiko und außerordentlichem Aufsichtsaufwand verbundene Anteil an Regiearbeiten (rd 3,2 Mill S oder 20 vH der Gesamtleistungen) eine zusätzliche, erhebliche Erschwerung der Leistungsfeststellung und Abrechnung dar.

Für Leistungen im Wert von rd 2,0 Mill S konnten dem RH keine entsprechenden Vergabebeschlüsse vorgelegt werden. Weitere Leistungsanteile von 140 000 S wurden nicht ordnungsgemäß bestellt, nämlich nur in mündlicher Form in Auftrag gegeben.

Rechnungswesen

71.42.1 Bei der KFBG fehlte ein klares Konzept für die Kosten- und Ergebnisrechnung. Nach Einstellung der Vollkostenrechnung im Jahre 1972 nahm die Gesellschaft überhaupt keine Betriebsabrechnung mehr vor.

71.42.2.2 Der RH empfahl, auch in Hinblick von einer Vollkostenrechnung Abstand zu nehmen und nur bei Planung und Kontrolle von Investitionen die für eine Vor- und Nachrechnung der Wirtschaftlichkeit maßgeblichen Kosten sowie die einzel- und gesamtwirtschaftlichen Erträge zu ermitteln.

71.42.2.3 Darüber hinaus wären allerdings angesichts einer - vorwiegend durch bereits in der Vergangenheit erfolgte Investitionen - gegebenen Fixkostenstruktur Ermittlungen der abtrennbaren Kosten und der entsprechenden Erlöse angebracht, sofern der KFBG noch ein freier Entscheidungsraum gegeben ist.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hätten beispielsweise die Gesellschafter die Frage einer Weiterführung des Flughafens näher untersuchen sollen, da die Betriebserlöse niedriger waren als die konsolidierten abtrennbaren Kosten (siehe Abs 71.29.1.3). Bei den Nebenbetrieben Air-Taxi und Werft wiederum bestand insoweit ein freier Entscheidungsraum, als diese Betriebe vom übrigen Flughafenbetrieb abtrennbar sind. Auch in diesem Falle hätte die KFBG die abtrennbaren Kosten laufend ermitteln und den Erlösen gegenüberstellen müssen, um entsprechende Entscheidungshilfen zu gewinnen.

71.42.2.4 Weiters empfahl der RH, bei der Kostenermittlung Abschreibungen in einem solchen Ausmaß anzusetzen, daß der Grad der Substanzerhaltung gemessen werden kann. Überdies wären kalkulatorische Zinsen auf das von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Kapital zu verrechnen.

71.42.3 Wie die KFBG bekanntgab, seien erstmals für 1977 Deckungsbeitragsrechnungen für die Nebenbetriebe erstellt worden.

71.43.1 Die bis 1974 händisch geführte Anlagenkartei wurde wegen zu hoher Überstundenbelastung und einer verhältnismäßig hohen Fehlerquote auf EDV umgestellt. Eine Bereinigung der Mängel konnte hiedurch jedoch nicht erreicht werden, da keine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt wurde und verschiedene Anlagen in der Kartei und in den Bilanzen ab 1975 nicht enthalten waren.

71.43.2 Der RH hatte bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung in den Jahren 1960 und 1969 die mangelhafte Anlagenbuchführung beanstandet. Da die KFBG seinen Empfehlungen trotz einer diesbezüglichen Zusicherung (TB 1969 Abs 90.8) innerhalb von 18 Jahren nicht nachgekommen ist, wiederholte der RH seinen Hinweis auf die Bedeutung der vollständigen Erfassung des Anlagevermögens für die Ordnungsgemäßheit der Buchführung.

71.43.3 Laut Mitteilung der KFBG habe sie nunmehr eine Anlageninventur durchgeführt und eine Berichtigung des Anlagevermögens in der Bilanz 1977 vorgenommen.

71.44.1 Im Jahre 1974 ordnete die Geschäftsführung erstmalig eine mengen- und wertmäßige Erfassung der Lagerbestände an. Dabei wurden allein beim Elektromaterial Inventurdifferenzen von 224 000 S festgestellt und buchmäßig berichtigt. Wegen mangelhafter Aufzeichnungen konnte jedoch keine endgültige Abstimmung zwischen Buchhaltung und Lagerkartei erreicht werden.

71.44.2 Der RH empfahl, neuerlich eine körperliche Bestandsaufnahme für das gesamte Lagermaterial durchzuführen, die so festgestellten Bestände den Bestimmungen entsprechend zu bewerten und endgültig buchhalterisch zu berichtigen.

71.45.1 Im Lager befanden sich zahlreiche Artikel, die keine oder nur sehr geringe Bestandsveränderungen aufzuweisen hatten. Selbst nach Außerachtlassung von luftfahrtgesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeständen stellte der RH beispielsweise Elektromaterial im Wert von rd 0,6 Mill S fest, das zT unverwendbar geworden ist oder bei dem schon seit Jahren keine Lagerbewegung stattgefunden hat.

71.45.2 Zur endgültigen Bereinigung dieser Mängel empfahl der RH, die vorhandenen Lagerbestände auf ihre Vollständigkeit und Verwendbarkeit zu überprüfen.

71.45.3 Die KFBG ist diesen Empfehlungen teilweise schon während der Gebarungsüberprüfung nachgekommen.

71.46.1 Der RH hatte bereits anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfungen erhebliche Mängel hinsichtlich der Kassenführung festgestellt (siehe TB 1960 Abs 789; TB 1969 Abs 90.7). Auch bei der nunmehrigen Kontrolle des Kassenwesens fand der RH nicht nur Rechenfehler vor, sondern auch wiederholt bedeutende Eintragungsrückstände. Mehrere Belege – auch über hohe Beträge – waren in den Kassenberichten überhaupt nicht eingetragen. Firmen- und Fremdgelder wurden vermengt verwaltet. Trotz Ermahnungen traten bei einzelnen Bediensteten wiederholt Mängel in der Kassenführung auf, was aber nicht zur Ablösung dieser Personen führte.

71.46.2 Der RH beanstandete den Einsatz ungeeigneten Personals in der Kassenführung. Personen, bei denen ständig Fehler in der Kassenführung auftreten, wären von dieser Verwendung abzuziehen, da nur bei genauer Einhaltung der Kassenordnung die Sicherheit des Kassenwesens gewährleistet ist.

71.46.3 Laut Stellungnahme hat die Gesellschaft das Anstellungsverhältnis mit zwei Dienstnehmern, bei denen wiederholt Mängel in der Kassenführung aufgetreten waren, im Jahre 1978 gelöst.

71.47 Weitere Feststellungen, Bemängelungen und Empfehlungen des RH betrafen die Abrechnung

interner Reparatur- bzw Instandhaltungsaufträge, die organisatorische Abwicklung der Werftabrechnungen, die Gestaltung mehrerer Bestandverträge, das Versicherungswesen sowie die Gewährung von Bonifikationen an Luftverkehrsunternehmungen.

Nebenbetriebe

71.48.1 Um der Konkurrenz Kunden abzuwerben, lagen die Arbeitspreise der Werft für Sportflugzeuge nicht nur weit unter jenen vergleichbarer Betriebe, sondern sogar unter den auftragsweise ermittelten Personalkosten.

71.48.2 Da die Erlöse der Werft nicht einmal die variablen Kosten deckten und in Zukunft noch wachsende Verluste zu erwarten sind, überdies das Bestehen des Werftbetriebes in keinem zwingenden Zusammenhang mit der Funktion des Flughafens Klagenfurt stand, erachtete der RH die Auflassung dieses Nebenbetriebes als wirtschaftlich geboten.

Der RH beanstandete, daß die KFBG seiner gleichlautenden Empfehlung anlässlich der Gebarungsüberprüfung 1969 nicht nachgekommen war und dadurch die ohnedies hohen Verluste der Gesellschaft noch erhöht hat.

71.48.3 Nach Meinung der Geschäftsführung wäre eine Auflassung der Werft nur dann möglich, wenn sich ein Interessent bereit fände, diesen Betrieb zu übernehmen.

71.48.4 Der RH pflichtete diesem Standpunkt nicht bei, da er die im Wege der Verluste der KFBG aus der Werft bewirkte öffentliche Subventionierung des privaten Flugsports nicht als im Aufgabenbereich eines ohnedies stark defizitären Flughafens gelegen ansah.

71.49.1 Die KFBG verfügte im Berichtszeitraum über zwei eigene und ein bis zwei in Halterschaft genommene Luftfahrzeuge (kurz Lfz) für Rund- und Taxiflüge. Trotz der hohen Grundauslastung durch regelmäßige Flüge für eine Firma zwischen Klagenfurt und Wien fiel die Auslastung von 29 vH (1972) auf 18 vH (1976).

71.49.2 Der RH bemängelte, daß selbst bei voller Besetzung die Preise für Rundflüge mit einem der KFBG eigenen Lfz nicht einmal die direkten Kosten deckten; ebenso waren die Charterpreise für beide Lfz der KFBG niedriger als die direkten Kosten. Der RH beanstandete, daß diese Vergleichsrechnungen erst auf seine Anforderung erstellt worden waren und empfahl, Tarifierhöhungen vorzunehmen.

Überdies waren Charterungen von Flugzeugen durch die KFBG stets nur unzureichend vertraglich geregelt, woraus ihr in einem Fall ein Schaden von 51 000 S erwuchs. Um mögliche spätere Nachteile der KFBG zu vermeiden, legte der RH nahe, bei Charterungen zumindest die Preis-, Zahlungs- und Haftungsbedingungen sowie den Charterumfang schriftlich festzulegen.

71.50.1 Der Air-Taxi-Betrieb brachte der KFBG Verluste; allerdings konnten noch geringe Deckungsbeiträge erzielt werden.

278

71.50.2 Der RH gab zu bedenken, daß eine wirtschaftliche Führung des Air-Taxi-Betriebes nur mit buchmäßig abgeschriebenen bzw zu flugzeitabhängigen Preisen in Halterschaft genommenen Lfz möglich ist. Der Kauf neuer Lfz wäre verlust erhöhend und somit unwirtschaftlich.

Um eine nähere Beurteilung des Air-Taxi-Betriebes zu ermöglichen, legte der RH der KFBG nahe, in Zukunft die Kosten und Erlöse je eigenem und gechartetem Lfz zu erfassen.

71.51.1 Die beiden Lfz der KFBG mit Anschaffungswerten von zusammen 1,6 Mill S befanden sich im Eigentum des THV.

71.51.2 Da das Treuhandvermögen seinerzeit aus volkswirtschaftlichen Gründen als Hilfestellung für verlustbringende Verkehrsflughäfen geschaffen wurde, erachtete es der RH nicht als im Sinne des Eigentümers gelegen, einen Air-Taxi-Betrieb aus dem THV zu finanzieren. Außerdem hatte der RH bereits anlässlich seiner ersten Gebarungsprüfung (TB 1960 Abs 786) den Abverkauf des damaligen KFBG-eigenen Lfz empfohlen.

Personalwesen

71.52 Der Personalstand der KFBG nahm in den Jahren 1972 bis 1974 von 44 auf 51 Dienstnehmer zu, konnte jedoch bis 1976 wieder auf 45 verringert werden. Die Anzahl des Personals ergab sich auch daraus, daß die Betriebszeiten des Flughafens einen Schichtbetrieb erfordern, in dem unabhängig von der Flugfrequenz genügend Personal für die Abferigung von Flugzeugen und zur Aufrechterhaltung des Feuerwehrdienstes zur Verfügung stehen muß.

Der Personalaufwand erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 5,1 Mill S um 77,4 vH auf 9 Mill S.

71.53.1 Zwei Dienstnehmer, die in der Verwendungsgruppe VI des Kollektivvertrages eingestuft waren, begehrten nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachträglich die Bezüge der Gehaltsgruppe VII, in die sie aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeit richtigerweise einzustufen gewesen wären. Beide Dienstnehmer setzten in den arbeitsgerichtlichen Verfahren ihre Ansprüche durch und erhielten insgesamt rd 215 000 S nachgezahlt.

71.53.2 Der RH bemängelte die unrichtige Einstufung der beiden Dienstnehmer. Bei richtiger Einstufung wären die beiden Arbeitsgerichtsverfahren und die damit verbundenen Kosten vermeidbar gewesen. Allein in einem der beiden Fälle entstanden Zinsenansprüche, Anwalts- und Verfahrenskosten von rd 120 000 S.

71.54.1 Das Personal im Zollfreiladen erhielt eine Verkaufsprovision. Eine Verkäuferin, die auch in der Lohn- und Gehaltsverrechnung tätig war, errechnete die Umsatzprovision unrichtigerweise von den Brutto-Verkaufspreisen. Eine nach fünf Jahren von der Geschäftsführung geforderte Rückerstattung des ungerechtfertigten Mehrbezuges bzw eine Neurege-

lung des Abrechnungsverfahrens konnte nicht durchgesetzt werden.

71.54.2 Nach Meinung des RH war die Zugehörigkeit einer Angestellten sowohl zum Lohn- und Gehaltsbüro als auch zum Verkauf im Zollfreiladen unvereinbar. Er empfahl, die Provisionen monatlich im nachhinein als Akontozahlungen und erst nach Fertigstellung der Bilanz als endgültig abzurechnen.

71.55 Weitere Beanstandungen des RH auf dem Gebiet des Personalwesens betrafen die Zurverfügungstellung von Diensttelefonen insb an den ehemaligen Geschäftsführer, die Nichteinholung polizeilicher Führungszeugnisse anlässlich der Neuaufnahme von Personal sowie das hohe Maß der Urlaubsreste, das geeignet erschien, Behinderungen des Dienstbetriebes herbeizuführen, wenn sie abgebaut bzw gänzlich verbraucht werden sollen.

Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten

71.56.1 Im Jahre 1972 übernahm ein neuer Pächter den Betrieb des Flughafenrestaurants. Ein schriftlicher Pachtvertrag sowie eine Vereinbarung über Art und Ausmaß der anteiligen, weiterzurechnenden Betriebskosten kamen jedoch nicht zustande. Das Vertragsverhältnis endete im März 1973.

Die KFBG stellte dem Pächter Betriebskosten in Höhe von 349 000 S in Rechnung. Er bestritt die Berechtigung dieser Forderung, da eine Einigung hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen nie zustande gekommen war. Die KFBG klagte zwar auf Zahlung des offenen Betrages, ging jedoch in der Folge einen Vergleich ein, der die Zahlung von lediglich 175 000 S beinhaltete.

71.56.2 Der RH bemängelte, daß die KFBG nicht im vorhinein eine Einigung über die Höhe der weiterzurechnenden Betriebskosten herbeigeführt hat. Die Gesellschaft verzichtete hiedurch auf Einnahmen von 174 000 S und hatte überdies noch Prozeß- und Anwaltskosten von 102 000 S zu tragen.

71.57.1 Die Pächterin, die das Restaurant ab April 1973 führte, hatte aufgrund des abgeschlossenen Bestandvertrages für die ersten beiden Betriebsjahre keinen vom Umsatz abhängigen Pachtzins zu entrichten. Da im Vertrag auch keine Bestimmung über eine Mindestpacht vorgesehen war, erhielt die KFBG erstmals im Jahre 1975 Pachtzahlungen.

71.57.2 Der RH erachtete die Pachtfreistellung für eine Anlaufzeit von zwei Jahren als zu lange. Nach seiner Ansicht müßte in einem an sich gut ausgestatteten Restaurant mit einer kürzeren Einführungszeit das Auslangen zu finden sein. Weiters wäre ein angemessener Mindestpachtzins festzulegen gewesen.

71.57.3 Wie die Gesellschaft mitteilte, seien die ersten beiden Jahre deshalb pachtfrei gewährt worden, um überhaupt einen geeigneten Pächter zu finden.

71.58.1 Bezüglich der Verrechnung der Betriebskosten war vereinbart worden, die Pächterin habe die Betriebskosten – soweit deren Verbrauch nicht genau meßbar wäre – anteilig zu tragen. Insb hinsichtlich der Heizungs- und Klimakosten, die in Vertragsvorverhandlungen pauschal mit 15 000 S monatlich beziffert worden waren, kam es jedoch zu unterschiedlichen Auffassungen. Der Pauschalbetrag wurde in der Folge seitens der KFBG auf 10 000 S vermindert, sofern der Jahresumsatz des Restaurants 3 Mill S nicht übersteigen sollte. Aus diesem Titel erhielt die Pächterin in den Jahren 1974 und 1975 Gutschriften in der Höhe von insgesamt 137 000 S.

71.58.2 Der RH vermochte sich nicht der Ansicht anzuschließen, die Höhe der Heizungs- und Klimakosten eines in Betrieb befindlichen Restaurants sei umsatzabhängig. Bereits bei Abschluß des Pachtvertrages im Jahre 1973 hätte getrachtet werden sollen, eine für beide Vertragsteile annehmbare Abrechnungsmethode für die Betriebskosten zu vereinbaren.

71.59.1 Mit dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1973, BGBl Nr 381, wurde § 18 des Zollgesetzes, BGBl 129/1955, dahin gehend geändert, daß die Zollbehörde nunmehr auf Antrag die Selbstkosten für zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten und Einrichtungen zu ersetzen hat. Obwohl der KFBG die Änderung des Zollgesetzes und ihr Inhalt bekannt war, stellte sie erst im September 1975 den Antrag auf Ersatz der Selbstkosten für die dem Flughafen Zollamt zur Verfügung gestellten Diensträume. Die FLD für Kärnten beglich schließlich die Selbstkosten für den Zeitraum August 1973 bis August 1975 in Höhe von rd 174 000 S im März 1976.

71.59.2 Der RH beanstandete dieses Versäumnis der KFBG, da sie hiedurch vorerst auf laufende monatliche Einnahmen verzichtet hat. Infolge der letztlich erst im März 1976 erfolgten Zahlung sind der Gesellschaft Zinsen von mindestens 20 000 S entgangen.

71.60.1 Die KFBG erlitt im Berichtszeitraum Forderungsausfälle unterschiedlicher Größenordnung, u zw hauptsächlich bei Kunden, die Dienstleistungen der Werft in Anspruch genommen hatten und auch früher schon ihren Zahlungsverpflichtungen nur langsam nachgekommen waren. So wurden etwa im Zeitraum von April 1972 bis April 1974 an einen Flugsportverein 47 Ausgangsrechnungen erstellt, die unbeglichen blieben. Die Forderung von insgesamt rd 74 000 S mußte schließlich als uneinbringlich abgeschrieben werden.

71.60.2 Der RH empfahl, die gegebenen rechtlichen Möglichkeiten – auch schon bei der Vertragsgestaltung – auszunützen. So könnte etwa bereits bei der Auftragserteilung vereinbart werden, gewartete oder reparierte Flugzeuge grundsätzlich erst nach Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages herauszugeben. Durch eine solche Vorgangsweise, die etwa im Kraftfahrzeugreparaturgewerbe allgemein üblich

ist, könnten Forderungsausfälle auf diesem Gebiet weitgehend vermieden werden.

Erlöse

71.61 Die ordentlichen Erträge erhöhten sich von 14,3 Mill S (1972) um 40,7 vH auf 20,1 Mill S (1976). Hierbei entfielen auf die Erlöse aus dem Luftverkehr, dem eigentlichen Unternehmensgegenstand, bis 1975 weniger als die Hälfte der gesamten Erträge, nämlich zwischen 41,7 vH und 48,4 vH; erstmals 1976 waren die Flugverkehrserlöse mit 53,5 vH höher als die übrigen Erlöse.

71.62.1 Im Jahre 1967 schloß die KFBG mit der Austrian Airlines einen Vertrag, in welchem sich diese verpflichtete, die gesamte Verkehrsabfertigung auf dem Flughafen Klagenfurt zu übernehmen. Sie erhielt hiefür einen bestimmten Anteil an den Verkehrsabfertigungstarifen, der 1970 und 1978 angehoben wurde. Genaue Kostenanalysen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen waren dem Vertragsabschluß nicht vorangegangen.

71.62.2 Der RH empfahl, in regelmäßigen Abständen solche Analysen und Berechnungen – unter Berücksichtigung der Alternative, daß die KFBG die Verkehrsabfertigung selbst übernimmt – anzustellen. Eine ähnliche Anregung hatte der RH bereits der Salzburger Schwestergesellschaft gegeben (siehe TB 1976 Abs. 73.42).

71.63.1 Bedarfserhebungen und Bedarfsanalysen über das potentielle Fluggastaufkommen, das Verkehrsbedürfnis sowie über den Einzugsbereich der KFBG lagen nicht vor.

71.63.2 Der RH empfahl, derartige Untersuchungen anzustellen. Die Ergebnisse könnten auch für Linienflugverkehrsgesellschaften zusätzliche Entscheidungsgrundlagen dahingehend erbringen, ob sie weitere Linienflüge nach Klagenfurt einrichten sollten, soweit das damit verbundene betriebswirtschaftliche Risiko tragbar erscheine.

71.64.1.1 Das Frachtaufkommen auf dem Flughafen Klagenfurt erhöhte sich von 104 t (1972) auf 195 t (1977), war aber dennoch eines der niedrigsten aller österreichischen Flughäfen.

71.64.1.2 Im Jahre 1975 überlegte die KFBG, inwieweit es möglich wäre, für ein zu errichtendes Zollfreilager eine zusätzliche Fachkraft als Lagerhalter einzustellen. Aufgrund der niedrigen zu erwartenden Einnahmen wurde hievon Abstand genommen.

71.64.1.3 Für das Jahr 1978 war eine neuerliche Untersuchung darüber geplant, ob eine eigene Frachtabteilung wirtschaftlich gerechtfertigt wäre.

71.64.2 Der RH empfahl, bei diesen Untersuchungen zu berücksichtigen, daß neben der Einstellung eines entsprechend qualifizierten Bediensteten auch für dessen Ersatz bei Krankheit oder Urlaub vorgesorgt werden müßte. Die Einrichtung einer eigenen Frachtabteilung hätte jedenfalls eine wesentli-

280

che Steigerung des Frachtgeschäftes zur Voraussetzung.

71.64.3 In ihrer Stellungnahme bestätigte die KFBG, daß das Luftfrachtgeschäft noch nicht systematisch aufgebaut worden sei; sie hielt jedoch eine Steigerung des Aufkommens – zumindest hinsichtlich der abgehenden Luftfracht – für möglich.

Ausblick

71.65 Auf Einladung des RH, die wirtschaftliche Entwicklung seit Beendigung der Gebarungsüberprüfung und die Zukunftserwartungen der Unternehmung kurz darzustellen, teilte die Geschäftsführung mit:

„Die für den Flughafenbetrieb notwendigen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind mittlerweile in ein Ausarbeitungsstadium getreten, so daß mit der Einreichung an das BMV als OZB in nächster Zeit zu rechnen ist. Der bis auf das Kartenmaterial fertiggestellte Entwurf wird den Aufsichtsratsmitgliedern noch zur Stellungnahme übermittelt und nach allfälligen Änderungen eingereicht werden. Damit ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Genehmigung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Klagenfurt durch die OZB mit Jahresbeginn 1979 erfolgen wird.

In bezug auf die weiteren Ausbaumaßnahmen muß vorerst auf den noch laufenden Investitionsplan hingewiesen werden. Aus diesem geht hervor, daß einzelne Investitionsmaßnahmen – zB Austausch des Instrumenten-Landesystems – im Jahre 1979, dem letzten Investitionsjahr dieser Ausbautappe, zu vollziehen sein werden. Bezüglich weiterer Ausbaumaßnahmen mittel- und langfristiger Natur ist die Geschäftsführung am Erarbeiten von entsprechenden Planungs- und Projektsunterlagen, die in einer der nächsten Aufsichtsratsitzungen – voraussichtlich erste Aufsichtsratsitzung im Jahre 1979 – den Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, um die Grundsatzdiskussion überhaupt abhalten zu können. In dieser Grundsatzdiskussion wird auch die Meinung des RH über dieses Sachgebiet zu berücksichtigen sein.

Weiters wird der wohl wichtigste Faktor, nämlich die Anflugfrequenz, eine Basis für weitere Entscheidungen im Hinblick auf Ausbaumaßnahmen bzw. Ausbautätigkeiten sein. Sicherlich werden auch technologische Änderungen in diese Grundsatzüberlegungen einzubauen sein.

Bezugnehmend auf eine mögliche Vergrößerung der Anflugfrequenz ist die Geschäftsführung in laufenden Verhandlungen mit Exponenten des Kärntner Fremdenverkehrs und den maßgeblichen Stellen von in Frage kommenden Charterfluggesellschaften. Durch den laufenden Aufbau von Winterfremdenverkehrs- und Zweisaisonbetrieben ergibt sich seitens der Kärntner Fremdenverkehrswirtschaft automatisch die Forderung nach mehr Flugmöglichkeiten. Der Geschäftsführung ist bewußt, daß bei weitem noch nicht alle Möglichkeiten der Kärntner

Fremdenverkehrswirtschaft in bezug auf Incoming-Charterflüge ausgeschöpft worden sind. Deshalb wird sich die Geschäftsführung in nächster Zeit umso mehr bemühen, Denk- und Diskussionsanstöße in den Fremdenverkehrsgremien zur Intensivierung von Incoming-Charterflügen zu geben.

Seit Beendigung der Einschautätigkeit des RH sind einzelne kritisierte Bereiche einer sofortigen Überprüfung unterzogen und teilweise auch erforderliche Änderungen durchgeführt worden; die geforderte ordnungsgemäße Führung von Lagerkarteen zB konnte in allen Bereichen vollzogen werden. Insb darf auf die in der Zwischenzeit berichtigte Anlagenkartei verwiesen werden, welcher der momentan letzte Stand anhand einer Bestandsaufnahme zugrunde gelegt wurde.

Seitens der Geschäftsführung der KFBG wird weiters getrachtet werden, auch den übrigen positiven Anregungen des RH nach Möglichkeit Folge zu leisten.“

III. ABSCHNITT

Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden

72.1 Anknüpfend an seine Ausführungen im TB 1977 Abs 79 berichtet der Rechnungshof über seine weitere Tätigkeit im Rahmen seiner Funktion als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions, kurz INTOSAI) in der Zeit vom 16. September 1978 bis 15. September 1979.

72.2 Vom 25. bis 27. Juni 1979 hat in Nairobi/Kenia die 19. Tagung des Präsidiums der INTOSAI stattgefunden. Anwesend waren die Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) von Peru (Vorsitzender), Spanien (1. stellvertretender Vorsitzender), Kenia (2. stellvertretender Vorsitzender), Österreich (Generalsekretär) sowie von den Vereinigten Staaten von Amerika, von Australien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Elfenbeinküste, von Israel, Japan, Kanada, Polen und Tunesien. Auf der Tagesordnung standen ua ein Bericht des Vorsitzenden, ein Bericht des 1. stellvertretenden Vorsitzenden über seine Mittlertätigkeit zwischen dem Präsidium und den regionalen Arbeitsgruppen, ein Bericht des 2. stellvertretenden Vorsitzenden über den Stand der Vorbereitungsarbeiten für den X. Internationalen Kongreß der INTOSAI, der vom 15. bis 25. Juni 1980 in Nairobi stattfinden wird, ein Bericht des Generalsekretärs sowie die Bestimmung der Berichtersteller für die vier Themen des X. Internationalen Kongresses.

Der Bericht des Generalsekretärs befaßte sich neben organisatorischen Fragen im wesentlichen mit dem 4. Interregionalen UN/INTOSAI-Seminar über öffentliche Finanzkontrolle – Wien 14. bis 25. Mai

1979 - über das gesondert berichtet wird, der Gründung einer weiteren regionalen Arbeitsgruppe, der Asiatischen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (Asian Organization of Supreme Audit Institutions, kurz ASOSAI), den Kontakten mit dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften sowie der Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für Internationale Entwicklung.

Das Präsidium der INTOSAI hat im Rahmen dieser Tagung eine Resolution gefaßt, in der die internationalen Finanzinstitutionen, wie die Afrikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Inter-amerikanische Entwicklungsbank, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank aufgefordert werden, allen Ansuchen der regionalen Arbeitsgruppen um finanzielle oder andere Unterstützung hinsichtlich ihrer Initiativen auf dem Bereiche der Aus- und Fortbildung von Rechnungsprüfern nachzukommen.

72.3 Vom 14. bis 15. Mai 1979 wurde in Wien unter Mitwirkung der Vereinten Nationen das Vierte Interregionale Seminar über öffentliche Finanzkontrolle abgehalten. Die Finanzierung des Seminars erfolgte teils durch die Vereinten Nationen, teils durch die INTOSAI aus dem Aus- und Fortbildungsaktivitäten gewidmeten Anteil an den Beitragszahlungen sowie durch Österreich (Dolmetschkosten). Beigetragen haben auch jene ORKB, die Teilnehmer auf eigene Kosten entsendet haben, insbesondere jene ORKB, die Vortragende stellten.

An dem Seminar nahmen 36 Teilnehmer aus 28 Entwicklungsländern und 9 Teilnehmer aus 7 entwickelten Staaten teil. Weiters waren die Vereinten Nationen, die Weltbank, der Internationale Währungsfonds und die Deutsche Stiftung für Internationale Entwicklung vertreten.

Die Eröffnung des Seminars nahm der Generalsekretär der INTOSAI vor. Mr. Tse-chun-Chang, Leiter der Abteilung für öffentliche Verwaltung und Finanzen von den Vereinten Nationen verlas eine Grußbotschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. Der Generalsekretär unterstrich hierin die Bedeutung, die gerade zu einem Zeitpunkt, in dem die Vereinten Nationen die Strategien einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung entwerfen, der Finanzkontrolle bei der wirksamen Durchführung von Programmen des öffentlichen Sektors in den Entwicklungsländern zukommt.

In seiner Begrüßungsansprache wies Bundespräsident Dr. Rudolf Kirchschläger nach Worten der

Anerkennung für die Veranstalter des Seminars auf die Bedeutung der Kontrolle im Leben jedes geordneten Staates hin. Der Bundespräsident brachte zum Ausdruck, daß Kritik um der Kritik willen nicht genüge, die öffentliche Finanzkontrolle vielmehr als eine konstruktive Tätigkeit im Dienste des Volkes angesehen werden sollte. Der einzelne Bürger müsse die Gewißheit haben, daß die öffentlichen Mittel mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes“ verwendet werden.

Der fachliche Teil des Seminars wurde mit einem Referat über die „Deklaration von Lima über die Leitlinien der Finanzkontrolle“ eingeleitet. Die Seminarteilnehmer vertraten die Auffassung, daß diese Deklaration allgemein anerkannte Grundsätze der öffentlichen Finanzkontrolle enthalte und soweit als möglich im Laufe der Zeit Bestandteil der nationalen Rechtsordnungen werden sollte.

Nach diesem von Österreich behandelten Thema wurden die weiteren Abschnitte des Fachprogrammes der Organisationsprüfung, der Leistungskontrolle sowie der Prüfung von öffentlichen Unternehmungen gewidmet. Die Vortragenden dieser Themen kamen aus der Bundesrepublik Deutschland, von den Vereinten Nationen und aus Israel. Fallstudien zu diesen Themen wurden von Seminarteilnehmern aus den Philippinen, Tunesien, Costa Rica, Dänemark, Zypern, Ghana und Sri Lanka vorgetragen.

Ein Sonderbeitrag, vorgetragen von einem Referenten der ORKB der Vereinigten Staaten, befaßte sich mit den Erfordernissen des Rechnungswesens und der Finanzgebarung in den Entwicklungsländern. Dieser Beitrag leitete auch eine umfassende Aussprache mit den Vertretern der Vereinten Nationen und der Weltbank hinsichtlich einer verstärkten fachlichen Zusammenarbeit ein. Damit wurde die Grundlage für weitere Fortbildungsveranstaltungen gelegt, die sich wie das gegenständliche Seminar zum Ziel setzen, Rechnungsprüfer, insbesondere solche aus Entwicklungsländern, mit neuen Techniken und Methoden der Finanzkontrolle vertraut zu machen und sie auf die Anwendung dieser Erkenntnisse in ihren Heimatländern vorzubereiten.

Wien, im September 1979

Der Präsident:

Dr. Jörg Kandutsch